4° Bor
103 ± /1858

After Book

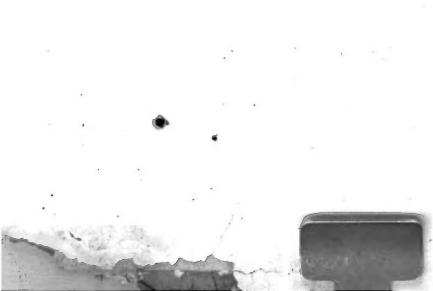

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung

zu

Düsseldorf.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖNIGL. MINISTERIUM DES AUSWÄRTIGEN

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Amts.

Jahrgang 1858.

Düsseldorf.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung — Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1. Düsseldorf, Donnerstag den 7. Januar **1858.**

(Nr. 1.) Gesetzsammlung, 66tes Stück.

Das zu Berlin am 22 Dezember 1857 ausgegebene 66te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4812. Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 4813. Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee.

Nr. 4814. Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht vom 17. Mai 1856 und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4. und 5. Mai 1857 in den Jadegebieten betreffend. Vom 2. November 1857.

Nr. 4815. Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt und die Bestätigung des Nachtrags vom 27. April 1857 zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt vom 11. Dezember 1812, 29. September 1827 und 21. Dezember 1842. Vom 27. November 1857.

Nr. 4816. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Dezember 1857.

(Nr. 2.) Die besetzte und erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Solingen und resp. zu Burg betr.

Die Wahl des Hülfspredigers Gustav Alfred Petersen zu Solingen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Burg a. d. Wupper ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle an der kleinern evangelischen Gemeinde zu Solingen wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 21. Dezember 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 3.) Die Allerhöchste Erweiterung des Statuts für die rheinische Provinzial-Hülfskasse betr.

Ich will auf Ihren Bericht vom 15. Oktober c. dem Antrage des Rheinischen Provinzial-Landtages entsprechend, zu Erweiterung der Bestimmung des §. 5 des von Mir unter dem 27. September 1852 bestätigten Statuts für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse der Direktion dieser Kasse Behufs Vermehrung ihres Betriebsfonds hierdurch die Ermächtigung ertheilen, auch Gelder aus Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, sowie Pu-

pillengelder als Depositа annehmen zu dürfen. Dieser Mein Erlaß ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Köln, Coblenz, Düsseldorf, Aachen und Trier zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.
von Bodelschwingh.

An die Minister für Handel, der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz den 17. Dezember 1857.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 4.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 6863.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 2. d. M. (Amtsbl. Nr. 68) Bezug nehmen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat Januar 1858 an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sgr. 3 Pf. und der kleinen Portion 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 24. Dezember 1857.

(Nr. 5.) Die Ergänzungswahlen für das Königl Gewerbegericht zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 9318.

Bei dem Königl. Gewerbegericht zu Crefeld trifft die Reihe des Ausscheidens:

a. aus dem Kreise Crefeld:

die Mitglieder: Gustav Adolph Seip, Wilhelm Borbach und Peter Joseph Angerhausen, die Stellvertreter: Johann Martin Wollmeyer, Anton Richard Meyer und Johann Wilhelm Vogels;

b. aus dem Kreise Kempen:

die Mitglieder: Isaak Kounen und Wilhelm Stapper, die Stellvertreter: Laurenz Scherer und Jakob Hückels.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt:

a. aus dem Kreise Crefeld:

als Mitglieder: Johann Martin Wollmeyer, Carl Spindler und Peter Joseph Angerhausen, als Stellvertreter: Alexander Heimendahl, Anton Richard Meyer und Johann Wilhelm Vogels;

b. aus dem Kreise Kempen:

als Mitglieder: Isaak Kounen und Jakob Hückels, als Stellvertreter: Franz Heinrich Boley und Gerhard Lamers.

Düsseldorf den 14. Dezember 1857.

Digitized by Google

(Nr. 6.) Die kath. Haus-Collekte zum Neubau einer kathol. Kirche zu Retterath betr. I. S. V. Nr. 6793.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Mai c. (Amtsbl. Nr. 30) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der Collekte Behufs Aufbringung der Kosten des Kirchenbaues zu Retterath bis zum 1. April 1858 verlängert hat.

Düsseldorf den 30. Dezember 1857.

(Nr. 7.) Die kathol. Haus-Collekte für den Neubau einer kathol. Pfarrkirche zu Norheim, Kreises Creuznach betr. I. S. V. Nr. 5450.

Da die kathol. Gemeinde zu Norheim zur Aufbringung der Kosten für den dringend nothwendigen Neubau einer Kirche der weiteren Beihülfe bedarf, so hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zu diesem Zwecke auch eine kath. Haus-Collekte in dem Regierungsbezirke Köln, so wie in dem diesseitigen Bezirke bewilligt und gestattet, daß diese Collekte durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist bis zum Schlusse des Jahres 1858 abgehalten werde.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und die zur Abhaltung der Collekt bestimmten Deputirten nachfolgend namhaft machen, bemerken wir, daß dieselben, welche die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten, sich nach den über das Collektiren bestehenden Vorschriften genau zu richten haben.

Von den Herren Landräthen erwarten wir nach Beendigung der Collekte eine Nachweise des Ertrags.

1) Nicolaus Zier, 2) Peter Jerono, 3) Franz Korz, 4) Peter Weyerich, 5) Andreas Jerono,	von Norheim,
6) Anton Dotzauer, 7) Franz Judas, 8) Peter Bregenzer, 9) Jacob Jerono,	von Hüffelsheim,
10) Peter Griesbach, 11) Franz Steinmetz, 12) Nicolaus Lang, 13) Joseph Nagelschmitt, 14) Johann Schmitt, 15) Christoph Hilgert, 16) Jacob Schaefer, 17) Anton Lang, 18) Johann Griesbach, 19) Joseph Eckenroth.	von Hebdesheim.

Düsseldorf den 30. Dezember 1857.

(Nr. 8.) Die kommissarische Verwaltung der vereinigten Steuerkassen Uerdingen und Willich als Steuerkasse Uerdingen betr. II. S. III. Nr. 9081.

Dem Regierungs-Referendar von Gartzen ist nach Absterben des kommissarischen Steuer-Empfängers Müller die interimistische Verwaltung der beiden Steuerkassen Uerdingen

Digitized by Google

und Willich zu Uerdingen, welche vom Jahre 1858 ab zu einem Empfangsbezirke mit der Bezeichnung: „Steuerkasse Uerdingen“ vereinigt worden sind, übertragen worden.

Düsseldorf den 22. Dezember 1857.

(Nr. 9.) Die Mitglieder des Königl. Gewerbegerichtes zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 9399.

Die mit dem Schlusse dieses Jahres als Mitglieder des Königl. Gewerbegerichtes zu Elberfeld ausscheidenden Herren Richard Wittenstein, Hermann Fudickar, Friedrich Platzhoff, Jakob Jaeger und Heinrich Eckgold, sind in dieser Eigenschaft wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 18. Dezember 1857.

(Nr. 10.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Dormagen betr. I. S. II. Nr. 4267.

Dem Bürgermeister Noël von Büderich ist die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Dormagen einstweilen bis auf Weiteres übertragen worden.

Düsseldorf den 2. Januar 1858.

(Nr. 11.) Die Amtseinführung des bestätigten Beigeordneten der Stadt Neukirchen betr. I. S. II. Nr. 4.

Der als Beigeordneter der Stadt Neukirchen für eine 6jährige Amtsdauer bestätigte Gustav Tillmanns ist am 29. v. M. in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf den 2. Januar 1858.

(Nr. 12.) Die Agentur des S. Hürter zu Gerresheim betr. I. S. III Nr. 3667.

Der Louis Hürter zu Gerresheim ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Dezember 1857.

(Nr. 13.) Die Agentur des F. Klein zu Uerdingen betr. I. S. III. Nr. 3658.

Der Friedrich Klein zu Uerdingen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg in Stelle des Jakob Schmitz zu Uerdingen concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Dezember 1857.

(Nr. 14.) Die Agentur des F. Klein zu Uerdingen betr. I. S. III. Nr. 3653.

Der Friedrich Klein zu Uerdingen ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg in Stelle des Jakob Schmitz zu Uerdingen concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Dezember 1857.

(Nr 15.) Die Agentur des Th. Cöster zu Rees betr. I. S. III. Nr. 3654.

Der Theodor Cöster zu Rees ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg in Stelle des Johann Cöster zu Rees concessionirt worden.

(Nr. 16.) Die Agentur des Th. Cöster betr. I. S. III. Nr. 3654.

Der Theodor Cöster zu Rees ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg in Stelle des Johann Cöster zu Rees concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Dezember 1857.

(Nr. 17.) Die Agentur des A. Wiemann zu Eppinghoven betr. I. S. III. Nr. 3672.

Der August Wiemann zu Eppinghoven bei Mülheim a. d. Ruhr ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Dezember 1857.

Digitized by Google

(Nr. 18.) Die Residenz des Kreis-Wundarztes Müller zu Odenkirchen betr. J. S. II. Nr. 10133.

Dem Kreis-Wundarzt Müller zu Giesenkirchen ist die Erlaubniß ertheilt, seinen Wohnsitz in Odenkirchen zu nehmen.

Düsseldorf den 26. Dezember 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 19.) Die ungesetzliche Erhebung und Zahlung von Trinkgeldern ꝛc. an die Rheinzoll-Unterbeamten betr.

In den Rheinhäfen, in denen sich Rheinzollstellen befinden, hat sich bemerklich gemacht, daß gelegentlich der Abfertigung auf dem Rheinzoll-Amt, außer den gesetzlich zu entrichtenden Abgaben, über welche amtliche Quittung ertheilt wird, Seitens der Schiffer oder anderer betheiligter Personen kleine Beträge unter verschiedener Bezeichnung, namentlich auch als „Trinkgelder für den Rheinzoll-Knecht" in Rechnung gestellt oder auch wohl auf besonderes Erfordern bezahlt worden sind. Die Forderung sowohl als auch die bloße Annahme derartiger Beträge ist nach Art. 104 der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831 eine ungesetzliche Handlung, da die Beamten der Rheinzoll-Verwaltung für ihre Dienstleistungen auf keinerlei Vergütung Anspruch haben. Ich mache daher das schiffahrttreibende Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Zahlung solcher ungesetzlichen Vergütung nicht nur für die genannten Beamten den Verlust ihres Amtes herbeiführt, sondern auch für den Zahlenden eine Untersuchung wegen Bestechung nach Maßgabe des §. 339 des Strafgesetzbuches zur Folge haben kann.

Köln den 19. Dezember 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dach.

(Nr. 20.) Die zu besetzende Kreisthierarzt-Stelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein betr.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erledigt.

Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sittenzeugnisses und des Curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen.

Arnsberg den 24. Dezember 1857. Königl. Regierung, Abth. des Innern.
Schmitz.

(Nr. 21.) Den verlornen Reisepaß des J. P. Gieth von Langenfeld betr.

Der Weber Johann Peter Gieth aus Langenfeld bei Richrath hat auf dem Wege von Cronenberg bis hier in die Stadt, seinen von dem Bürgermeister-Amte zu Langenfeld ausgestellten Reisepaß verloren, weshalb derselbe für ungültig erklärt wird.

Der Paß war ausgestellt am 1. September c. und gültig auf ein Jahr.

Elberfeld den 31. Dezember 1857. Königl. Polizei-Direktion: Hirsch.

(Nr. 22.) Die künftige Revier-Eintheilung des Bergamts-Bezirkes Essen betr.

Der Bezirk des Königlichen Bergamts zu Essen wird von jetzt an in 8 Reviere eingetheilt, denen zur Zeit die nachbenannten Königl. Revierbeamten an den bezeichneten Wohnsitzen vorstehen.

I. Revier Borbeck, Berg-Geschworner Menzel zu Essen.

Dasselbe umfaßt:

denjenigen Theil der Gemeinde Altendorf, welcher nördlich der Essen-Mülheimer Chaussee liegt; das Segeroth in der Bürgermeisterei Essen, den Theil der Gemeinde Alten-Essen, welcher nördlich von einer durch das Wohnhaus von Bischof an der Essen-Horster Chaussee von Ost nach West gezogenen Linie liegt; die Gemeinden Borbeck, Gerschede, Dellwig, Frintrop, Lippern, Lirich; die Bürgermeistereien Duisburg, Ruhrort, Holten und Dinslaken, und den Kreis Rees.

II. Revier Mülheim, commissarischer Revier-Beamte, Berg-Referendar Morsbach zu Essen.

Dasselbe umfaßt:

die Standes-Herrschaft Broich oder die Land- und Stadt-Bürgermeisterei Mülheim.

III. Revier Altendorf-Bellinghausen Berg-Geschworener Rodenberg in Essen.

Dasselbe umfaßt:

die Theile der Bürgermeistereien Steele, Essen und Altenessen, südlich der Steele-Essener Chaussee; den Theil der Gemeinde Altendorf, südlich der Essen-Mülheimer Chaussee; die Gemeinden Frohnhausen, Bocholt, Vogelheim, Schoenebeck und Boedingrath.

IV. Revier Essen, Berg-Geschworener Haardt zu Essen.

Dasselbe umfaßt:

diejenigen Theile der Bürgermeistereien Steele und Essen, welche nördlich der Steele-Essener Chaussee liegen; denjenigen Theil der Bürgermeisterei Alten-Essen, welcher nördlich der Steele-Essener Chaussee liegt, mit Ausnahme des Theils der Gemeinde Alten-Essen, welcher südlich von einer durch das an der Essen-Horster Chaussee gelegene Haus des Bischof von Ost nach West gezogene Linie liegt; die Standesherrschaften Dülmen, Salm-Salm, Salm-Horstmar; die Grafschaften Recklinghausen, Steinfurt; die Kreise Ahaus, Coesfeld und Borken.

V. Revier Fischlaken-Werden.

Berg-Geschworner Krummel in Werden.

Dasselbe umfaßt:

die Bürgermeisterei Werden, mit Ausnahme der Gemeinden Byfang und Hinsbeck, diejenigen Theile der Kreise Elberfeld und Düsseldorf, welche südlich der Düsseldorf-Elberfelder-Barmener Chaussee bis zur Märkischen Grenze liegen; jedoch mit Ausnahme der Standesherrschaft Hardenberg.

VI. Revier Kettwig-Bredeney.

Berg-Geschworner von Normann zu Werden.

Dasselbe umfaßt:

die Bürgermeisterei Kettwig.

VII. Revier Ober-Ruhr.

Ober-Geschworner Vorbrodt zu Steele.

Dasselbe umfaßt:

die Gemeinden Huisel, Oberruhr und Holthausen.

VIII. Revier Byfang.

Berg-Geschworner Kesten zu Byfang.

Daſſelbe umfaßt:
die Gemeinden Byfang, Hinsbeck, die Standes-Herrſchaft Hardenberg.
Dortmund den 5. Dezember 1857.

Königliches Weſtphäliſches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 23.) Diebſtahl zu Crefeld.

Im Laufe dieſes Monates ſind von einer Bleiche zu Crefeld folgende Gegenſtände geſtohlen worden; 1) ein leinenes Betttuch, gez. A. 712; 2) ein leinenes Betttuch, gez. A. 724; 3) ein Gebild-Tiſchtuch, gez. A. 76; 4) ein Frauenhemd, gez. K. S.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, erſuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Sachen nähere Auskunft geben kann, dieſe mir oder der nächſten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düſſeldorf den 22. Dezember 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr 24) Diebſtahl zu Düſſeldorf.

Am 14. oder 15. d. M. ſind aus einem hieſigen Wohnhauſe 5 Fruchtſäcke entwendet worden. Dieſelben waren von grober Leinewand und gez. C. K.

Ich erſuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Säcke Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächſten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

Düſſeldorf den 24. Dezember 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 25.) Diebſtahl zu Gladbach.

Am 15. d. M. Morgens gegen 6 Uhr wurden zu M. Gladbach auf dem Bahnhofe aus einem verſchloſſenen Waggon folgende Gegenſtände vermißt, die muthmaßlich geſtohlen wurden: 1) ein Ballen wollen Garn 32 Pfd. ſchwer, gez. G. M. 1527; 2) ein Ballen feines ſchwarzes Tuch, ſchwer 64 Pfd., gez. J. D. 1787; 3) ein Ballen ſchwarzes Tuch, 52 Pfd. ſchwer, gez. G. L. 2438; 4) ein Ballen ſchwarzes Tuch 48 Pfd. ſchwer, gez. S. 11,672; 5) ein Pack religiöſer Bilderbogen und 12 Dutzend Gyps-Medaillons, das Ganze 31 Pfd. ſchwer.

Ich erſuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der geſtohlenen Gegenſtände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächſten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

Düſſeldorf den 24. Dezember 1857. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nro. 26.) Wahrſcheinlich geſtohlene Sachen betr.

Im Beſitze eines wegen Diebſtahls hierſelbſt verhafteten Individuums ſind a. eine ſilberne Taſchenuhr (Spindeluhr) mit kupfernen Zeigern und der Nr. 3289 im Innern des Gehäuſes, b. eine Zieh-Harmonika mit 10 Taſten, noch nicht viel gebraucht und woran der Baß defect iſt, c. eine Schnupftabaksdoſe von Compoſition, im Innern vergoldet, gefunden. Da dieſe Gegenſtände höchſtwahrſcheinlich auf der Reiſe von Oberhauſen nach Eſſen oder nach Auweiler Reg.-Bezirk Cöln geſtohlen ſind, ſo erſuche ich Jeden, welchem dieſe Sachen entwendet ſind, mir oder der nächſten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg, den 18. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.
Der Unterſuchungs-Richter.

Personal-Chronik.

(Nr. 27.) Dem Apotheker II. Klasse Carl Friedrich Rudolph Jeenicke, ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Neviges ertheilt.

(Nr. 28.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Mauritzius hat sich zu St. Tönis niedergelassen.

(Nr. 29.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Windscheid hat sich zu Ratingen niedergelassen.

(Nr. 30.) Der seither an der evang. Elementarschule zu Wallach, Kreises Geldern provisorisch angestellte Lehrer Ludwig Croppen ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 31.) Dem Lehrer Carl Adolph Wagener zu Hilden ist die Concession zur Fortsetzung der dortigen Privat-Knabenschule von uns ertheilt worden.

(Nr. 32.) Der seitherige Lehrer an der Schule zu Anstel Friedrich Ahles ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Stürzelberg ernannt worden.

(Nr. 33.) Dem Maurer Christoph Kresch zu Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 34.) Dem Maurer Wilhelm Bogen aus Köln, z. Z. zu Kirn wohnhaft, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2. Düsseldorf, Sonnabend den 10. Januar 1857.

(Nr. 29.) Gesetzsammlung, 65tes Stück.

Das zu Berlin am 31. Dezember 1856 ausgegebene 65te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4578. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. Dezember 1856.

Nr. 4579. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 22. Dezember 1856.

Berichtigung: ad S. 207 d. G. Slg. de 1856.

(Nr. 30.)

Reglement

über die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde in der Rheinprovinz.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung Nr. 9. pro 1834), sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 §. 14. (Gesetz-Sammlung Nr. 20. pro 1851), sämmtliche Unterthanen des Reichs verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitte 3. der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, sowie auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1855 (Gesetz-Sammlung Nr. 36. pro 1855), in Stelle des unterm 15. Juli 1854 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements folgende für die Rheinprovinz geltenden näheren Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde in Uebereinstimmung mit den Königlichen General-Kommandos des 7. und 8. Armee-Korps hierdurch erlassen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern in natura aufzubringenden Pferde sind theils:

a. für die Garde- und Linien-Truppen gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königlicher Kasse, theils

b. für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Bewohner jedes Landwehr-Bataillons- resp. Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirkes zu gestellen.

§. 2. Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift (**A**) der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853, worauf bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde sorgfältig zu achten ist.

§. 3. Die Vertheilung der von der Provinz zu stellenden Pferde und ihrer verschiedenen

zu sorgen.

Orten auf die einzelnen Kreise wird, unter Zuziehung der Königlichen Regierungen, durch das Ober-Präsidium bewirkt, und zwar lediglich nach dem Pferdestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag und die muthmaßliche Anzahl feldtauglich fähiger Pferde, wobei jedoch hinsichtlich der Pferde für die Landwehr (§. 1. sub b.) die Ausgleichung der Gestellungskosten nach dem gesetzlichen Maaßstabe der Bevölkerung eintritt.

§. 4. Wo die Gestellung der für die Landwehr erforderlichen Pferde nach dem Beschlusse der Kreisstände durch Natural-Lieferung erfolgt, werden sämmtliche, für die Linie und Landwehr erforderlichen Pferde gleichmäßig nach denselben Grundsätzen und an denselben Orten gestellt, ausgehoben, taxirt und abgenommen.

B. Maßregeln zur Sicherung und Berichtigung der Repartition.

§. 5. Die Landräthe sind verpflichtet, sich theils durch eigene Anschauung, theils durch Vermittelung der Unterbehörden stets eine möglichst genaue Kenntniß von dem Pferdestande des Kreises, in specieller Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Kategorien der Dienstpferde zu verschaffen. Es bleibt ihnen überlassen, zur Gewinnung eines erschöpfenden Urtheils über den Pferdestand ihres Kreises, erforderlichen Falls die Mitwirkung eines von der Militair-Behörde zu diesem Zwecke zu bestimmenden Offiziers in Anspruch zu nehmen und dessen Abordnung dazu bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen.

Geschätzt auf solche, reichen die Landräthe am 1. Juni jeden Jahres der vorgesetzten Königlichen Regierung eine summarische Uebersicht der nach ihren Ansichten in den Kreisen vorhandenen felddiensttauglichen Pferde, nach anliegendem Schema, (**B.**) ein.

Sollte die Balance gegen das auf den Kreis repartirte Kontingent die Unfähigkeit des Kreises zur Erfüllung desselben ergeben, so haben sich dieselben gleichzeitig über die Ursache des Mangels ausführlich zu äußern und überhaupt jede wesentliche Veränderung gegen das Vorjahr zu erläutern.

§. 6. Die Königlichen Regierungen fertigen aus diesen Anzeigen eine Zusammenstellung und reichen solche bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Ober-Präsidium ein; sie äußern sich zugleich, ob und welche Modifikationen in der Repartition auf die Kreise nothwendig erscheinen möchten.

§. 7. Ergiebt sich aus den alljährlich aufzustellenden resp. berichtigten Uebersichten, daß der Pferdestand in einzelnen Kreisen quantitativ und qualitativ eine wesentliche Veränderung erlitten hat, so wird, nach vorheriger Benehmen mit dem betreffenden Königlichen General-Kommando, die Repartition auf die Kreise von dem Königlichen Ober-Präsidio berichtigt und wie solches geschehen, den hohen Ministerien des Innern und des Krieges und dem betreffenden General-Kommando angezeigt, gleichzeitig auch den Königlichen Regierungen zur weiteren Mittheilung an die Landräthe davon Nachricht gegeben.

C. Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

§. 8. Die Kreise bilden in der Regel zur einen Aushebungs-Bezirk; größere Kreise können in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden.

Die Sammelplätze in den Aushebungs-Bezirken werden von dem Landrathe angeordnet.

§. 9. Wenn der Kreis in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, so wird für jeden derselben, Behufs der Leitung des Pferde-Aushebungs-Geschäfts, eine aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehende Kommission durch Wahl der Kreisstände gebildet.

Wo der Kreis nur einen Aushebungs-Bezirk ausmacht, erfolgt die Wahl einer solchen Kommission zur Assistenz des Landraths bei dem Aushebungs-Geschäfte.

§. 10. Die Mitglieder dieser Kommission müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unparteiisch und pflichtmäßig bekannt, und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen

Digitized by Google

des Kriegsdienstes, nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften, zu beurtheilen im Stande sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu wählen sind. Ihre Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen, und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach sechsjähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes auf Entbindung davon anzutragen.

Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlag verpflichtet. Wo mehrere Aushebungs-Bezirke bestehen, wird eins von den drei Mitgliedern der Kommission mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths, und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder der Kommission und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferde-Gestellung macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung sofortiger Zwangsmittel resp. der in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angedrohten Strafen, ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

D. Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände bei Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

a. Für solche Kreise, welche in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt sind.

§. 11. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach den vorigen Paragraphen zu bildenden Bezirks-Kommissionen auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde bekannt gemacht und der Ort angegeben wird, wohin die Ablieferung der vorläufig auszuwählenden Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Pferdebesitzer ihres Kreises auf, sämmtliche in Gebrauch genommenen Pferde, ohne Unterschied des Alters, der Größe und des Geschlechtes, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach den Sammelplätzen ihres Bezirks zur bestimmten Stunde zur Revision zu gestellen. Auch die Luxuspferde sind von dieser Gestellung nicht ausgenommen.

Die Bürgermeister haben für die richtige Insinuation zu sorgen, auch auf den Sammelplätzen die vollständige Gestellung der Pferde nach den von ihnen über den Pferdestand zu haltenden Spezial-Registern zu kontrolliren.

§. 12. Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Kommission des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage zu §. 2. abgesondert aufgestellt.

Nachdem alle als diensttauglich anerkannten Pferde in ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster (C.) eingetragen sind, werden aus demselben so viel als zur Erfüllung des Kontingentes des Aushebungsbezirkes nöthig sind, und außerdem für zwei Pferde ein drittes als Reserve ausgewählt und zur Vorführung vor die Abnahme-Kommission in ein zweites Verzeichniß nach demselben Muster eingetragen.

§. 13. Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungs-Orte der Pferde den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung der Pferde nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen.

Digitized by Google

§. 14. Spätestens am nachfolgenden Tage nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken — insoweit nicht wegen der nach §. 25. etwa stattfindenden successiven Abnahme eine ausdrückliche anderweite Anordnung erfolgt — werden solche unter Begleitung der Bezirks-Kommission mit Trensen und ledernen oder Gurthalftern nebst zwei Stricken versehen, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Haupt-Sammelplatze oder Abnahme-Orte des Kreises transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt.

§. 15. Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Kommissionen zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die Zahl der in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde mit Ueberreichung des im §. 12. vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisses Anzeige zu machen.

§. 16. Damit die Bezirks-Kommissionen im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise unterstützen.

§. 17. Die Eintede, daß die von den Bezirks-Kommissionen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert seien, kann die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der Käufer gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung verpflichtet ist.

§. 18. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur statt, wenn erweislich der Verkauf

a) an Offiziere oder Militairbeamte, welche sich mobil zu machen haben und zu dem Ende Pferde beschaffen müssen, oder

b) zur Beschaffung des von dem betreffenden Kreise zu gestellenden, nicht im Wege der Aushebung aufzubringenden Kontingents von Landwehr-Pferden, und zwar mit Ausschluß von Lieferanten,

geschehen ist.

Ebenso dürfen den Landwehr-Kavallerie-Offizieren so viele ihrer eigenen Pferde, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind, von der Pferde-Aushebung zurückgelassen werden, insofern sie keine Pferde in natura erhalten und sich bei dem Empfange des Taxationspreises der übrigen bedienen wollen. In allen streitigen Fällen der Art entscheidet der Landrath, dessen Entscheidung sofort Folge zu geben ist.

§. 19. Findet nur eine theilweise Mobilmachung statt, welche nicht den Ankauf sämmtlicher Pferde in der vorgedachten Art nothwendig macht, so erlassen die Landräthe nur an diejenigen Bezirks-Vorstände, und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig erscheinen, um aus denselben das verlangte Kontingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig gleiche Heranziehung, sowie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist.

b. Für solche Kreise, welche nur einen Aushebungs-Bezirk bilden.

§. 20. In solchen Kreisen, welche nur einen Aushebungsbezirk bilden, werden sämmtliche Pferde nach den in den vorigen Paragraphen getroffenen Bestimmungen auf dem Haupt-Sammelplatze versammelt.

Die Musterung und vorläufige Auswahl der zur Ablieferung bestimmten Pferde erfolgt durch den Landrath unter Assistenz der nach §. 9. gewählten Kommissarien und werden die im §. 12. vorgeschriebenen Verzeichnisse aufgestellt. Sollte die Zahl der zu musternden Pferde sehr

Digitized by Google

groß sein, so sind dieselben, um unnöthiges Warten zu vermeiden, successive auf den Musterplatz zu bestellen.

Sobald die vorläufige Musterung beendet ist, werden die zur Gestellung designirten Pferde der Abnahme-Kommission vorgeführt, und gilt im Uebrigen Alles, was in den vorstehenden §§. 11. bis 19. angeordnet ist.

E. Abnahme der Pferde.

a. Bestimmungen der Abnahme-Orte und Zusammensetzung der Abnahme-Kommissionen.

§. 21. Den Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen wird schon im Frieden der Ober-Präsident in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General bestimmen und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt machen.

§. 22. Die für die Abnahme der Mobilmachungs-Pferde zu bildende Kommission besteht:

1) aus einem von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militair-Kommissarius, welcher mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginn des Geschäfts im Abnahme-Orte eintreffen muß,
2) dem Landrath des Kreises, als Civil-Kommissarius.

Diese Kommissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde durch einen militairischer Seits zu stellenden Kurschmidt, oder durch einen von dem Civil-Kommissarius zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner,

sowie bei der Abschätzung derselben durch drei dem Civilstande angehörige, schon in Friedenszeiten auf Vorschlag der Landräthe von dem betreffenden Regierungs-Präsidenten zu ernennende, aber erst bei dem Antritte ihrer Funktionen nach dem beiliegenden Formular (**D.**) zu vereidigende Taxatoren unterstützt, welche letztere, wie auch der eventuell zuzuziehende Kreis-Thierarzt oder Pferdekenner eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Landräthe bei der Königlichen Regierung zu liquidiren ist.

§. 23. Die Wichtigkeit der Funktionen der Taxatoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche in einem guten Rufe stehen und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen, daß sie das Interesse des Staates und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren, hinsichtlich deren es den Landräthen unbenommen bleibt, sich vorher mit den Kreisständen in Vernehmung zu setzen, wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen sein.

b. Geschäftsgang bei den Abnahme-Kommissionen.

§. 24. Bei Abnahme der Mobilmachungspferde hat:

a) der Militair-Kommissarius über die Qualifikation der Pferde in etwaigen Differenzfällen unter Angabe der für seine abweichende Beurtheilung sprechenden Gründe, und
b) der Civil-Kommissarius über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme.

Ein Rekurs ist in beiden Fällen unzulässig

Die Zeitfrist, binnen welcher das Abnahme-Geschäft zu beendigen ist, wird nach Verhältniß der in den einzelnen Orten abzunehmenden Pferde so bemessen werden, daß dasselbe mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden kann. Im Verhältniß der dazu bewilligten Tage sind die abzunehmenden Pferde successive an den Abnahme-Orten zu gestellen.

Die an den Abnahme-Orten gestellten Pferde werden von der Abnahme-Kommission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienste geprüft und entweder als brauchbar anerkannt und

abgenommen, oder als unbrauchbar zurückgewiesen. Die Untauglichkeit wird in den von der Bezirks-Kommission aufgestellten Verzeichnissen vermerkt. In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden kann, ist aus der zu §. 2. dieses Reglements beigefügten Vorschrift der Königlichen Ministerien ersichtlich.

§. 25. Alle zur Abnahme kommenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, sind von den Eigenthümern mit ledernem oder Gurt-Halfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert noch besonders vergütet werden.

Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlages entscheidet der Militair-Abnahme-Kommissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers ausführen läßt. Die dadurch entstehenden Kosten werden bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd in Abzug gebracht, nöthigenfalls bis dahin vom Kreise vorgeschossen.

§. 26. Sobald die nöthige Anzahl diensttauglicher Pferde nach den verschiedenen Kategorien ausgewählt ist, erfolgt die Taxation derselben, nach den in dem folgenden §. bezeichneten Grundsätzen in der Art, daß jeder der Taxatoren den Werth des Pferdes besonders und geheim angiebt und der darnach zu berechnende Durchschnittspreis in vollen Thalern die Taxe bildet, nach welcher das Pferd bezahlt wird.

§. 27. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr Statt findenden Pferdepreisen und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Die Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur wenn die Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde des Kreises, resp. des Aushebungsbezirks bis zu jenem Preise nicht zureicht, dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. In letzterem Falle müssen jedoch die am niedrigsten taxirten Pferde in den verschiedenen Kategorien zunächst ausgehoben werden.

§. 28. Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Kommission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Kommissarii hat es aber sein Bewenden.

Sollten Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hochtaxirter Pferde wünschen, an Stelle solcher Pferde andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so ist die Abnahme-Kommission zwar befugt, aber nicht verpflichtet, auf dergleichen Anerbietungen in dem Falle einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde sofort, das heißt an Ort und Stelle, die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

Der Ueberrest verbleibt der Linie.

§. 29. Nach Beendigung des Taxations-Geschäfts erfolgt die Sonderung der für die Garde und Linie bestimmten Pferde, von denjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr dienen sollten.

Sollten die vorhandenen Pferde für die Linie und Landwehr nicht ausreichen, so entscheidet das Loos, dergestalt, daß von jeder Kategorie der für die Landwehr nöthigen Pferde aus der Gesammtzahl dieser Kategorie so viele durch das Loos designirt werden, als die Landwehr bedarf.

§. 30. Die als diensttauglich anerkannten Pferde werden in zwei getrennte Nationale, je nachdem sie für die Landwehr oder für die Linie bestimmt sind, nach dem in der Anlage mitgetheilten Schema (E.) sofort eingetragen.

Digitized by Google

Die in dem Nationale eingetragene Taxe wird summirt und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . geschrieben . . . Pferden mit einer Gesammt-Taxe von . . . Rthlr. geschrieben . . . Thalern, richtig abgeliefert worden ist.

(Ort und Datum.)
Die Abnahme-Kommission.)
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme von Pferden, welche über 100 Rthlr. abgeschätzt worden sind, nicht zu vermeiden gewesen, so muß dieses unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern des Nationals in dem Abnahme-Atteste zusätzlich vermerkt und ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 31. Die abgenommenen Pferde werden unter der Mähne an der linken Seite des Halses mit der Nummer des Armeekorps und des Gestellungskreises, die Landwehrpferde außerdem noch mit dem Buchstaben L. gebrannt. Die dazu nöthigen Eisen werden bei den Landräthen asservirt. Jedem abgenommenen Pferde wird ein Täfelchen von Blech oder Holz an die Mähne gebunden, auf dem die laufende Nummer, die Gattung (Reitpferd, Packpferd) und die Bestimmung (Truppentheil), so wie der Name des Kreises angegeben ist. Diese Täfelchen werden von den Landräthen im Voraus bereit gehalten, da ihnen die Zahl und Gattung der zu stellenden Pferde bekannt ist.

§. 32. Eine Abschätzung der im Wege des Ankaufs von den Kreisen für die Provinzial-Landwehr gestellten Pferde findet nicht Statt, dagegen gelten für ihre rechtzeitige und vollzählige Gestellung an den Abnahme-Orten, für ihre Ausrüstung, Abnahme und den spätern Transport die Bestimmungen dieses Reglements. Im Falle die hier erwähnten Pferde an den Abnahme-Orten nicht rechtzeitig oder nicht vollzählig eintreffen, hat die Abnahme-Kommission deren Beschaffung auf Kosten des Gestellungs-Kreises unverzüglich im Wege des Ankaufs ohne Beschränkung des Preises oder auf sonst geeignet scheinende Weise zu bewirken.

F. Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

§. 33. Die Abnahme-Kommissionen sind nach dem Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben, unzureichend befunden werden, so hat die Abnahme-Kommission die nöthige Nachgestellung nach den ihr vorliegenden Listen sämmtlicher tauglicher Pferde sofort zu veranlassen, und ist, wenn auch diese nicht zureichten, befugt, eine zweite Musterung sämmtlicher Pferde unter eigener Mitwirkung anzuordnen. Zu dem Zwecke verbleibt der Militair-Kommissarius in dem Abnahme-Orte.

Die Insuffizienz des einen Aushebungs-Bezirkes des Kreises wird dabei zunächst durch den etwaigen Ueberschuß in den anderen Aushebungs-Bezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Kontingent nicht vollzählig gestellt werden könnte, so muß sodann schleunig der Königlichen Regierung Anzeige gemacht werden, welche den Bedarf aus anderen Kreisen zu decken, und, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, dem Königlichen Ober-Präsidio Behufs des Rückgriffs auf die andern Bezirke der Provinz Anzeige zu machen hat.

Digitized by Google

Damit die vorstehend genannten Behörden für die schleunige Deckung etwaiger Manquements nach Maaßgabe der anderweitig disponibel gebliebenen Pferde sofort sachgemäße Anordnungen treffen können, haben die Landräthe in jedem Falle, nach Beendigung des Abnahmegeschäfts, das Resultat desselben anzuzeigen, und namentlich über die in ihren Kreisen noch zurückgebliebenen dienstuntauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität sofort den Königlichen Regierungen und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht einzureichen.

G. Aushebung eines Zuschlages von drei Prozent des Pferde-Kontingents.

§. 34. Außer dem repartirten Kontingent an Mobilmachungs-Pferden ist noch ein Zuschlag von drei Prozent, unter Beobachtung der in den §§. 22. bis 28. und §. 30. enthaltenen Bestimmungen auszuheben und von den Eigenthümern während drei Wochen, von dem Tage der Absendung des Pferde-Kontingents an die Truppentheile ab gerechnet, zu dem Zwecke disponibel zu halten, um eventuell zur Deckung des auf dem Transporte des Kontingents etwa entstandenen Abganges verwendet zu werden

Tritt dieser Fall ein, so hat der Landrath unter Zuziehung des im §. 22. gedachten Kreis-Thierarztes oder sonstigen Pferdekenners die Dienstuntauglichkeit der erforderlichen Anzahl der zum Ersatz bezeichneten Pferde nochmals festzustellen und die Nachsendung derselben an den betreffenden Truppentheil, sowie die Bezahlung der Eigenthümer nach Maaßgabe der §§. 39. und 40. zu veranlassen.

H. Transport der Pferde von den Abnahme-Orten nach den Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Abtheilungen. Bezahlung der ausgehobenen Pferde.

§ 35. Die abgenommenen Pferde werden, von der Abnahme ab, militairischer Seits verpflegt beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten transportirt. Der Transport dahin wird durch die einberufenen Trainfahrer und Pferdewärter bewirkt; wo aber beide nicht ausreichen, durch Koppelknechte, wozu disponible Landwehr-Artilleristen oder Kavalleristen zweiten Aufgebots benutzt werden können. Die Koppelknechte resp. Landwehr-Artilleristen oder Kavalleristen werden während des Transports, sowie auch auf dem Rückwege, militairisch verpflegt.

§. 36. Die von dem Militair-Kommissarius der Abnahme-Kommission zu formirenden und in Marsch zu setzenden Transporte leiten Civil-Kommissarien, welche für dieses Geschäft durch die Landräthe im Voraus bezeichnet werden; sie erhalten eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds.

§. 37. Die Transportführer, denen das vorschriftsmäßige Koppelzeug überwiesen wird, erhalten das National der von ihnen zu leitenden Pferde, für jede Waffe und jeden Truppentheil gesondert, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter demselben Führer und nach derselben Garnison marschiren, in welchem die laufende Nummer des Pferdes, die Nummer auf der Mähnentafel, die Farbe und das Geschlecht, das Alter, sowie die Gattung des Pferdes (als Reitpferd, Packpferd ꝛc.) aufgeführt sind.

Dieses Verzeichniß zeigt der Führer bei Ankunft am Mobilmachungs-Orte zur Bescheinigung dem resp. Kommandeur vor; während ein Duplikat dieses Nationals von dem Abnahme-Offizier dem betreffenden Kommandeur direkt zugefertigt wird. Diese Nationale werden im Voraus bis zur Ausfüllung bereit gehalten. Ebenso halten die Landräthe die Marschrouten für diese Transporte bereit.

Nach dem Eintreffen bei den Truppentheilen haben diese die von den Pferdegestellern gelieferten Ausrüstungs-Gegenstände der Landwehr-Pferde in dem Zustande, in dem sie sich befinden,

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Montag den 18. Januar 1858.

(Nr. 70.) Die genehmigte Superintendenten- und Assessor-Wahlen der Kreis-Synode Wetzlar betr.

Die Wiederwahlen des Pfarrers Wortmann in Ruhrort zum Superintendenten der Kreissynode Duisburg sowie des Pfarrers Höhne in Dutenhofen zum Superintendenten und des Pfarres Schonebohm in Lützellinden zum Assessor der Kreissynode Wetzlar, sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten genehmigt worden.

Coblenz den 23. Dezember 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 71.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 72.) Die Anlage einer Eisenbahn Seitens der Bergbaugesellschaft Concordia zu Oberhausen betr. L. S. III. Nr. 14.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Ich will nach Ihrem Antrage vom 2. Dezember d. J. zu der von der „Bergbau-Ge-

sellschaft Concordia" zu Oberhausen im Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigten Anlage einer Eisenbahn von dem zweiten Förderschachte der Gesellschaft nach der Ruhrorter Zweigbahn bei Oberhausen und dem Bahnhofe daselbst nach Maaßgabe des zurückfolgenden Plans hierdurch unter der Bedingung, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt, Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich in Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit des Unternehmens, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die Eingangs bezeichnete Eisenbahn-Anlage Anwendung finden sollen.

Berlin den 14. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(gez.) Prinz von Preußen.

(ggez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 19. Januar 1858.

(Nr. 73.) Die Absendung der Grundsteuer-Heberollen pro 1858 an die Steuer-Einnehmer betr. II. S. III Nr. 479.

Der Vorschrift des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß werden die Grundsteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grundsteuer-Heberollen pro 1858. an den nachgenannten Tagen zugefertigt worden sind:

Im Kreise Solingen:

Schriever zu Solingen, den 31. Dezember, Langenbach zu Burscheid, den 19. Dezember, Krumbiegel zu Opladen, den 22. Dezember.

Im Kreise Lennep:

Müller zu Lennep, den 31. Dezember, Händler zu Ronsdorf, den 31. Dezember, Baccioco zu Wermelskirchen, den 31. Dezember, Woothke zu Hückeswagen, den 22. Dezember, von Hugo zu Remscheid, den 22. Dezember.

Im Kreise Elberfeld:

Schulz in Elberfeld, den 30. Dezember, von Guerard das., den 28. Dezember, Meese in Barmen, den 4. Januar, Hogenforst in Mettmann den 21. Dezember, Stevens in Velbert den 24. Dezember.

Im Kreise Düsseldorf:

Barutzky in Düsseldorf, den 29. Dezember, von Dücker in Gerresheim, den 17. Dezember, von Roth in Ratingen, den 17. Dezember, Biergans in Kaiserswerth, den 17. Dezember.

Im Kreise Duisburg:

Stoll in Essen, den 22. Dezember, Dickhoff in Werden, den 31. Dezember, Capaun-Karlowa in Dinslaken, den 28. Dezember, Haarbeck in Ruhrort, den 5. Januar, Lülsdorf in Duisburg, den 29. Dezember, Brewer in Mülheim, den 2. Januar.

Digitized by Google

Im Kreise Rees:

von Borkowsky in Wesel, den 2. Januar, Hackenberg in Rees, den 23. Dezember, Westermann in Emmerich, den 18. und 23. Dezember.

Im Kreise Cleve:

Kühler in Cleve, den 2. Januar, Paaß in Griethausen, den 28. Dezember, van Ackern in Clarenbeck, den 29. Dezember, Haal in Calcar, den 31. Dezember, Meier in Goch, den 21. Dezember. Schuylen in Uedem, den 29. Dezember.

Im Kreise Geldern:

de Wahl in Weeze, den 31. Dezember, Foerster in Issum, den 28. Dezember, Fehr in Geldern, den 24. Dezember, Hansen in Wankum, den 28. Dezember, Knoops in Bluyn, den 28. Dezember.

Im Kreise Moers:

Knoops in Bluyn, den 28. Dezember, von Zimietzky zu Xanten, den 19. Dezember, Steeger in Rheinberg, den 28. Dezember, Roemer in Orsoy, den 30. Dezember, von Lesecque zu Moers, den 17. und 29. Dezember.

Im Kreise Kempen:

Mühlen in Dülken, den 23. Dezember, Erkens in Bracht, den 23. Dezember, Wustmann in Lobberich, den 18. Dezember, Caesar in Süchteln, den 18. Dezember, Forwick in Kempen, den 18. Dezember.

Im Kreise Crefeld:

von Tile in Crefeld, den 28. Dezember, von Gartzen in Uerdingen den 29. Dezember.

Im Kreise Gladbach:

Bloem in Gladbach, den 22. Dezember, Riesberg in Viersen, den 19. Dezember Schnoelder in Rheydt, den 23. Dezember.

Im Kreise Grevenbroich:

Schudeisky in Grevenbroich, den 28. Dezember, Holter in Wevelinghoven, den 24. Dezember, Lichtschlag in Hemmerden, den 17. Dezember und 2. Januar, Lachewitz in Wickrath, den 22. Dezember.

Im Kreise Neuß:

Bocksfeld zu Neuß, den 21. Dezember, von Bila daf., den 2. Januar, Hermanns in Zons, den 31. Dezember.

Die Grundsteuerpflichtigen werden demnach zugleich erinnert, die ihnen in den Heberollen anstehenden, und von den Steuer-Einnehmern im gesetzlichen Wege bekannt zu machenden Steuer-Quoten in den bestimmten Terminen gehörig zu berichtigen.

Düsseldorf den 11. Januar 1858.

(Nr. 74.). Die im Druck erschienene Preis- und Reduktions- resp. neue Gewichts-Tabelle betr. l. S. III. Nr. 3793.

Der gerichtliche Calkulator Franz Ulrich zu Anklam hat eine:

„neue Gewichtstabelle zur Ermittelung des Preises von Waaren ꝛc. nach dem vom „1. Juli 1858 ab gültigen neuen Gewicht im Verhältniß zum alten Gewicht; mit „einer Tabelle, worin das alte in neues Gewicht umgewandelt ist“, herausgegeben.

Dieses im Selbstverlage des Verfassers erschienene Werkchen ist bei R. Graßmann in Stettin, Schulzenstraße Nr. 17, zum Preise von 2 Sgr. käuflich zu haben.

Wir machen sämmtliche Behörden unseres Bezirkes und das Publikum auf dieses Blatt aufmerksam gemacht.

Düsseldorf den 11. Januar 1858.

(Nr. 75.) Die Haus-Collekte bei den kath. Confessionsgenossen für die Gärtner-Lehranstalt des Knaben-Waisenhauses in Coblenz betr. I. S. V. Nr. 147.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Oktober v. J. (Amtsbl. Nr. 58) bringen wir hierdurch zu öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der zu Gunsten der bei dem kath. Knaben-Waisenhause auf Kemperhof bei Coblenz gegründeten Gärtner-Lehranstalt bewilligten Haus-Collekte bei den kath. Einwohnern der Provinz bis zum Ablaufe dieses Jahres ausgedehnt hat.

Düsseldorf den 11. Januar 1858.

(Nr. 76.) Die gestattete Veränderung eines Familien-Namens betr. I. S. I. Nr. 6964.

Auf Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. v. M. und J. ist dem außerehelichen Sohne der Wittwe Hoesch, Elisabeth gebornen Bünges zu Mettmann, Wilhelm Bünges die Führung des Namens Hoesch gestattet worden, ohne ihm jedoch dadurch die Rechte eines ehelichen Kindes seines natürlichen Vaters Hoesch beizulegen.

Düsseldorf den 4. Januar 1858.

(Nr. 77.) Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichts hierselbst betr. I. S. III. Nr. 132.

Bei dem hiesigen Königl. Gewerbegerichte trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder: L. Stahl, J. Raths und G. Rappard, sowie die Stellvertreter: H. Knops und A. Boelling.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt worden, als Mitglieder: H. Knops, G. Rappard und Pröbsting, als Stellvertreter: J. Raths und L. Stahl.

Düsseldorf den 7. Januar 1858.

(Nr. 78.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Büderich betr. I. S. II. Nr. 96.

Dem seitherigen Büreau-Gehülfen Heinrich Wilhelm Schmitt ist die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Büderich einstweilen bis auf Weiteres übertragen worden.

Düsseldorf den 13. Januar 1858.

(Nr. 79.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Nievenheim betr. I. S. II. Nr. 97.

Dem seitherigen Verwaltungs-Sekretair Emil Marderstek ist die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Nievenheim bis auf Weiteres übertragen worden.

Düsseldorf den 13. Januar 1858.

(Nr. 80.) Die Agentur des J. Tepaß zu Büderich betr. I. S. III. Nr. 3765.

Der Johann Tepaß zu Büderich Kreis Geldern, ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Anstalt „Union" zu Weimar concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. Januar 1858.

(Nr. 81.) Die Haupt-Agentur des Th. Cöster zu Rees betr. I. S. III. Nr. 3777.

Der Theodor Cöster zu Rees ist in Stelle des Johann Cöster daselbst als Haupt-Agent der Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Januar 1858.

Digitized by Google

(Nr. 82.) Die Agentur des F. W. Remy betr. I. S. III. Nr. 8.

Der F. Wilh. Remy zu Xanten ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania“ zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Januar 1858.

(Nr. 83.) Die Agentur des E. Kalle zu Lennep betr, I. S. III. Nr 24.

Der Ernst Kalle zu Lennep ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania“ zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. Januar 1858.

(Nr 84.) Die Agentur des W. Bertram zu Ronsdorf betr. I. S. III. Nr. 25.

Der Wilhelm Bertram zu Ronsdorf ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania“ zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. Januar 1858.

(Nr. 85.) Die Agentur des Wilhelm Bauer hierselbst betr. I. S. III. Nr. 53.

Der Wilhelm Bauer hierselbst ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia“ zu Erfurt für deren Feuer-Versicherungs-Geschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 8. Januar 1858.

(Nr. 86.) Erfindungs Patent betr.

Dem Werkführer Friedrich Biesing in Aachen ist unterm 6. Januar 1858 ein Patent: auf einen Mechanismus an Feinspin-Maschinen zur selbstthätigen Regulirung der Bewegung des Streckwerks in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf nacheinander folgende Jahre für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 9. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 87.) Die Nichtverwendung von Siegellack zum Verschluß der Briefe nach Californien ꝛc betr.

Zum Verschlusse von Briefen nach Californien und der Küste des stillen Meeres, via Panama, darf Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin den 2. Januar 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr 88.) Die Postverbindungen mit Ostindien und China ꝛc. und deren Portosätze betr.

Mit Beginn dieses Jahres ist eine monatlich viermalige, in Stelle der bisher zweimaligen Postverbindung zwischen England und Ostindien über Marseille und Suez dergestalt eingerichtet worden, daß monatlich zweimal eine direkte Verbindung zwischen London und Calcuta und eben so oft eine Verbindung zwischen London und Bombay hergestellt ist. Der Gang dieser Posten gestaltet sich, wie folgt:

a. auf der Linie nach Calcutta:

Abgang aus London jeden 9. und 25. des Monats, Abends,
„ „ Marseille „ 11. und 27. des Morgens,

Ankunft in Alexandrien „ 2. und 17.,
„ „ Calcutta „ 14. und 30.,

b. auf der Linie nach Bombay:

Abgang aus London jeden 2. und 17. des Monats, Abends,
„ „ Marseille „ 4. und 19. Morgens,
Ankunft in Alexandrien „ 10. und 25.,
„ „ Bombay „ 12. und 28.

Fällt der für den Abgang aus London bestimmte Tag auf einen Sonntag, so geschieht wie bisher die Abfertigung der Post aus London am folgenden Tage.

Zum Anschlusse an die Linie nach Calcutta und die damit in Verbindung stehenden weiteren Linien nach der Insel Mauritius, nach Ceylon, den holländischen Colonien, nach Penang, Singapore, China und den Manillen werden die Lloyd-Dampfer von Triest nach Alexandrien jeden 11. und 27. des Monats um 10 Uhr Vormittags, nach Ankunft desjenigen Eisenbahnzuges abgefertigt, welcher von Wien nach Triest am 10. und 26. um 8 Uhr 40 Min. Morgens abgeht. Es ist jedoch zweckmäßig die betreffende Correspondenz, um deren rechtzeitige Weitersendung auch für die Fälle von Influenzstörungen zu sichern, so abzulassen, daß solche bereits am 10. und 26. Abends in Triest eintreffen kann.

Ein unmittelbarer Anschluß der zwischen Triest und Alexandrien coursirenden Lloyd-Dampfer an die Linie zwischen London und Bombay findet vorläufig nicht Statt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß die Correspondenz nach Ostindien ꝛc. von den Post-Anstalten nach wie vor, über Triest geleitet wird, wenn auf den Briefen nicht ein anderer Speditionsweg resp. die Leitung über Marseille vom Absender ausdrücklich verlangt ist.

Bemerkt wird hierbei noch, daß Briefe nach Ostindien, sowohl bei der Spedition über Triest, wie über Marseille, dem Frankirungszwange bis Alexandrien unterliegen. Das Porto bis dahin beträgt:

a. bei der Beförderung über Triest . . 6½ Sgr.
für Briefe bis 1 Zolloth excl.
b. bei der Beförderung über Marseille . 10½ Sgr.
für Briefe bis ½ Zolloth excl.

Berlin den 4. Januar 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 89.) Den ausländischen Todtenschein des P. D. Blomberg von Cronenberg betr.

Der Handlungsgehülfe Peter Daniel Blomberg, geboren zu Cronenberg den 14. Mai 1789, Sohn der Eheleute Johann Caspar Blomberg und Helene Catharine Pickert, Wittwer von Marie Helene Herbertz, ist am 10. November 1857 zu Gorsilier in Belgien gestorben. — Die mir vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersandte Todes-Urkunde d. d. Gorsilier den 11. November 1857 ist heute dem Civilstandsbeamten von Cronenberg zur Eintragung in die laufenden Sterberegister von Cronenberg übersandt worden.

Elberfeld den 5. Januar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 90.) Den verlornen Reisepaß des Fr. Wilh. Ortmann von Langenberg betr. I. 8. I. Nr. 71.

Dem Fabrikarbeiter Friedr. Wilhelm Ortmann aus Langenberg ist der ihm vom

Digitized by Google

Bürgermeister-Amte zu Langenberg unter dem 10. Februar 1857 ertheilte Reisepaß angeblich auf dem Wege zwischen Sterkrade und Dinslaken abhanden gekommen.

Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt.

Dinslaken den 2. Januar 1858. Der Bürgermeister: Kurgaß.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 91.) Diebstähle zu Sterkrad und Ruhrort.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist aus einem Hause zu Sterkrade ein schon in Stücke gehauenes Schwein von circa 280 Pfd. Gewicht, und in der Nacht vom 7. zum 8. von einem im Eisenbahnbassin zu Ruhrort liegenden Schleppschiffe eine silberne Cylinderuhr mit Porzellanzifferblatt, römischen Zahlen und messingenen Zeigern gestohlen worden. Dieselbe hatte 15 Linien im Durchmesser, trug die Nummer 911 und hatte einen etwas beschädigten Deckel. — Indem ich diese Diebstähle veröffentliche, ersuche ich diejenigen, welche über den Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 9. Januar 1858.

Königl. Staats-Anwaltschaft. Loerbrocks.

(Nr. 92.) Diebstahl zu Jackerath und Belohnung für Entdeckung des Diebes.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Dezember 1857 sind aus einem Manufakturladen zu Jackerath, Bürgermeisterei Garzweiler, mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Manufakturwaaren gestohlen worden: 1) mehrere Coupons wollen Tuch, namentlich in schwarzer Farbe; 2) mehrere Coupons in Buckskin in heller Farbe; 3) circa 83 Ellen Taffetseide; 4) ca. 18 Ellen schwarze Seide; 5) ½ Dutzend klein karrirte schwarz und weiße Taffet und Grosgrains Tücher; 6) ¾ Dutzend groß karrirte façonnirte Cravatten; 7) ½ Dutzend schwarze Atlas Herren-Cravatten; 8) 1½ Dutzend schwarze Taffet und Grosgrains Cravatten; 9) 20 bis 26 Dutzend seidene Caschmir Gilets; 10) ½ Dutzend seidene Slips; 11) ¾ Dutzend seidene Manteltücher; 12) ½ Dutzend seidene Taschentücher; 13) 1½ bis 2 Dutzend Herrn-Caschmir-Tücher; 14) 29 bis 35½ Dutzend Jaconet Taschentücher, leinene und Lama Frauentücher; 15) 3 bis 5 Dutzend gestickte leinene und baumwollene Damenkragen; 16) 1 Coupons roth brauner Sammet; 17) circa 1650 Ellen Frauenstoffe; 18) 2 bis 3 Dutzend wollene und Sagette Strümpfe; 19) circa 140 Ellen weiß Mull Lapets; 20) circa 140 Ellen figurirtes seidenes Sammetband; 21) 500 Ell. weiße leinene und baumwollene Spitzen; 22) circa 3 Dutzend Pique Westen; 23) circa 25 Ellen englisch Leder; 24) circa 16 Stücke seiden Einfaßband; 25) circa 8 Stücke wollen Einfaßband; 26) 500 Ellen wollene Litzen.

Aus dem Thekenschoß außerdem an Geld circa 3 Thlr.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen, indem ich zugleich bemerke, daß der Deprädat eine Belohnung von 50 Thlrn. pr. Crt. demjenigen verspricht, welcher die Thäter in der Art zur Anzeige bringt, daß dieselben bestraft werden können.

Düsseldorf den 4. Januar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 93.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Januar d. J. ist zu Crefeld von einer beladenen Frachtkarre mittelst Aufschneidens des Packmaterials ein Faß mit Tabak, enthaltend 33 Pfd. A. B., Nro. 2, in ½ Pfd. Pakete; 10 Pfd. A. B., Nro. 2, in ½ Pfd. Pakete; 10 Pfd.

A. B., Nro. 2, in ½ Pfd. Pakete, im Werthe von 11 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. gestohlen worden. Das gestohlene Faß war mit C. & W. C., Nro. 7612 und die einzelnen Pakete Tabak mit C. & W. Carstanjen in Duisburg bezeichnet.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 8. Januar 1858. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Personal-Chronik

(Nr. 94. Königliches Landgericht zu Elberfeld für das II. Halbjahr 1857.

1) Der Landgerichts-Assessor Rech und der Gerichts-Assessor Alsen sind Ersterer von dem Landgerichte zu Trier und Letzterer von dem Oberpreuß. Tribunale zu Königsberg i/P., an das hiesige Landgericht versetzt;

2) der Advokat-Anwalt Justizrath Servaes ist gestorben;

3) die Ausskultatoren Heinrich Wilhelm Flasche, Carl Albert Müller und Johann Broich sind nach bestandener zweiten juristischen Prüfung zu Referendarien ernannt, und als solche verpflichtet, ꝛc. Müller demnächst aber auf sein Ansuchen an das Königl. Landgericht zu Köln versetzt;

4) die Notarien Peter Joseph Raffelsieper hierselbst, und Johann Gérard zu Ronsdorf sind gestorben;

5) der Notar Clemens Schüller ist von hier nach Bonn, der Notar Pahlke von Remscheid hierher, und der Notar Euler von Wermelskirchen nach Remscheid versetzt;

6) der Notariats-Candidat Heinrich Joseph Rudolph Mengelberg zu Siegig ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Elberfeld mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst ernannt;

7) der Gerichtsvollzieher Voß zu Barmen ist gestorben, und an dessen Stelle der Gerichtsvollzieher Fabricius hierselbst nach Barmen versetzt;

8) der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Christian Friedrich aus Köln ist zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Elberfeld ernannt, und ihm Elberfeld als Wohnsitz angewiesen.

Elberfeld den 2. Januar 1858.

Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 95.) Seine Majestät der König haben geruht, den Staats-Anwalt-Gehülfen Rocholl zu Soest den Charakter als Staats-Anwalt mittelst Allerhöchster Bestallung vom 28. December v. J. zu verleihen.

Hamm den 8. Januar 1858. Der Ober-Staats-Anwalt.

(Nr. 96.) Die kommissarische Verwaltung der neu creirten Kreisbaumeister-Stelle hier ist dem Baumeister von Morstein, und die der neu creirten Kreisbaumeister-Stelle zu Mladbach dem Baumeister Lange vom 1. d. M. ab übertragen worden.

(Nr. 97.) Die seitherige Lehrerin zu Warbeyen Amalie Hansbrand ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Klasse der kath. Elementarschule zu Kalkeukirchen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4. Düsseldorf, Sonnabend den 23. Januar 1858.

(Nr. 100.) Gesetzsammlung, 1tes und 2tes Stück.

Das zu Berlin am 9. Januar 1858 ausgegebene 1te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4821. Allerhöchster Erlaß vom 6. Januar 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Nr. 4822. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 7. Januar 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Das zu Berlin am 9. Januar 1858 ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4823. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Usedom-Wolliner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. November 1857.

Nr. 4824. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Bestätigung eines ferneren Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Dezember 1857.

(Nr. 101.) Die Aufnahme eines Candidaten des evangel. Predigtamtes betr.

Der Predigamts-Candidat Friedrich Hermann Heinike aus Eyoldsheim in der Provinz Sachsen, gegenwärtig zu Elberfeld, ist unter die rheinischen Candidaten des evangelischen Predigtamtes aufgenommen worden.

Coblenz den 30. Dezember 1857. Königliches Consistorium.

(Nr. 102.) Die Ernennung eines evang. Synodal-Candidaten betr.:

An die Stelle des abgegangenen Synodal-Candidaten Hering ist von uns der Hülfsprediger Hermann Christian Gerhard Edmund Wilhelm Heinrich Henrici zu Neviges zum evangelischen Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz den 2. Januar 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 103.) Die besetzte Pfarrstelle der evang. reform. Gemeinde zu Kronenberg betr.

Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Franz Koeck zum Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinde in Kronenberg ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 15. Januar 1858. Königliches Consistorium.

Digitized by Google

(Nr. 104.) Das Befahren des Rheines zwischen St. Goar und Bingen betr.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 50 dieses Amtsblattes vom Jahre 1851 erlassene polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, bringe ich im Auftrage des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nachstehende, unter den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung zur öffentlichen Kenntniß:

Verordnung,
den Art. 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend.

Vom 1. März 1858 an ist es versuchsweise für die Dauer eines Jahres gestattet worden, daß den auf der Rheinstrecke zwischen St. Goar und Bingen zu Berg fahrenden Schleppschiffen drei Schiffe auch dann angehängt werden, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Centner) übersteigt.

Die entgegenstehende Vorschrift unter Nr. 3 des Art. 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, tritt für die nämliche Zeit außer Kraft. Coblenz den 10. Januar 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

(Nr. 105.) Die Modalitäten der von den Medicinalbeamten auszustellenden amtlichen Atteste betr. J. S. II. Nr. 299.

Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellations-Gerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Köln, erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medicinalbeamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden, und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zweck bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2) die etwanigen Angaben des Kranken, oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;

5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;

Digitized by Google

6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medicinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen, und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königl. Regierung resp. dem Königl. Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königl. Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderm Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medicinal-Kollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medicinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen, oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königl. Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medicinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medicinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medicinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen, und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinalbeamten gefährdet den Ernst

Digitized by Google

der Strafe, und lähmt den Arm der Gerechtigkeit, und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medicinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Berlin den 20. Januar 1853.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Indem wir die vorstehende Verfügung zur pünktlichen Nachachtung der Medicinalbeamten unseres Bezirks hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, fügen wir hinzu, daß nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1853:

1) die gedachten Atteste jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gehabten ärztlichen Untersuchung enthalten müssen, sowie

2) daß vorstehend abgedruckte Verfügung auch auf diejenigen Atteste der Medicinalbeamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche der Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste aber zum Gebrauche vor anderen Behörden bestimmt, und nicht in der durch die Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen.

Wir sind übrigens angewiesen, der genauen und sorgfältigen Ausführung dieser Bestimmungen fortgesetzt unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Düsseldorf den 7. Januar 1858.

(Nr. 106.) Den Schluß der niedern Jagd in 1858 betr. II. S. I. Nr. 101.

Der Schluß der niedern Jagd wird für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungsbezirks hiermit auf Samstag den 30. Januar d. J. festgesetzt.

Die Beachtung vorstehender Bestimmung haben sämmtliche Forst-, Jagd- und Polizeibeamten zu überwachen, und etwaige Uebertretungen zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf den 18. Januar 1858.

(Nr. 107.) Die bestätigte Wahl zweier Beigeordneten der Stadt Ruhrort betr. I. S. II Nr. 121.

Die Wahlen des Rechts-Anwalts Joh. Michels und des Kaufmannes Friedrich Klewitz sen. zu Beigeordneten der Stadt Ruhrort, haben für eine 6jährige Amtsdauer die Bestätigung erhalten, und hat die Einführung der Bestätigten am 7. Januar c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 16. Januar 1858.

(Nr. 108.) Den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Millingen nach dem Bahnhofe der Köln-Arnheimer Eisenbahn bei Empel betr. I. S. III. Nr. 3757.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember v. J. ist der Bau einer Gemeinde-Chaussee von Millingen nach dem Bahnhofe der Köln-Arnheimer Eisenbahn bei Empel im Kreise Rees genehmigt und den bauenden Gemeinden Millingen und Hurl das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, so wie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften bewilligt worden.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 4. Januar 1858.

Digitized by Google

(Nr 109.) Die Haus-Collekte zur Aufbringung der Kosten für den Erweiterungsbau der kath. Schule zu Ruhrort betr. I S. V. Nr. 1 2.

Zur Deckung der Kosten des Baues einer kath. Schule zu Ruhrort hat der Herr Ober-Präsident eine bis zum 1. Juli d. J. zu beendigende, bei den kath. Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collekte bewilligt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen und der Collekte den günstigsten Erfolg wünschen, bemerken wir, daß die hierunten aufgeführten Collektanten, welche mit den über das Collektiren bestehenden Vorschriften bekannt gemacht und mit den erforderlichen Legitimationen versehen sind, die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten.

1) Carl Mancy Pfarrer,
2) Gerh. Neßing Caplan,
3) Jakob Rustein,
4) Jakob Cremer,
5) Hermann Elmendorf,
6) Ludwig Kielmann,
7) Julius Zöller,
8) Peter Lerschmann,
9) Georg Heckmann,
10) Johann Schuylen,
11) Johann Scharthaus,
12) Johann Lauckens,
13) Hieronymus Aensloots,
14) Anton Kammann,
15) Gerhard Weyer.
16) Gastwirth Pootmann.

Düsseldorf den 12. Januar 1858.

(Nr. 110.) Die Haupt-Agentur des A. Dowerk zu Weeg bei Solingen betr. I. S. III. Nr. 61.

Der Alexander Dowerk zu Weeg bei Solingen, ist als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 11. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 111.) Die Realisation der ausgelooften Rentenbriefe durch Vermittelung von Postsendungen betr.

Von den Königlichen Ministerien für die Finanzen und die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist nachgelassen, daß den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen bis auf Weiteres gestattet sein soll, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung — mit der Post an die Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Indem wir dieses, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. November v. J. wegen der ausgelooften und am 1. April c. zurück zu zahlenden Rentenbriefe, zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bemerken wir zugleich, daß die besonders beizufügende Quittung in nachstehender Art zu fassen ist:

Digitized by Google

Quittung.

Die Valuta für nachstehend bezeichnete ausgelooste Rentenbriefe, als:

1) Litt. . . . . Nr. . . . . über . . . . . Rthlr.

zusammen mit . . Rthlr.

(Buchstäblich)

von der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Münster baar erhalten zu haben, wird bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Münster den 8. Januar 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(Nr. 112.) Den Zinsfuß für Darlehne und Depositen bei der Provinzial-Hülfskasse betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist der Zinsfuß für die ferner nach den Vorschriften des unterm 25. Juli 1853 bekannt gemachten Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu gewährenden Darlehne und zwar:

1) an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden und Corporationen auf 4½ Prozent,
2) an ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen auf 4½ Prozent, und
3) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen auf 5% festgestellt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß wir nicht nur fortfahren werden wie bisher Gelder aus Provinzial- Kreis- Gemeinde-, Kirchen- Instituten- und Sparkassen der Provinz zur Verzinsung anzunehmen, sondern nunmehr auch in Gemäßheit der dazu durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1857 ertheilten Ermächtigung Gelder aus Handwerker-Unterstützungs- aus Kranken- und Sterbekassen, so wie nicht minder solche welche Minderjährigen oder andern unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen gehören, bei der Provinzial-Hülfskasse verzinslich hinterlegt werden können. Dieselbe vergütet an Zinsen:

1) für Guthaben bis 600 Thaler unter Vorbehalt einmonatlicher Kündigung 3½ vom Hundert,
2) für Guthaben von 600—2000 Thaler unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung 2½ vom Hundert,
3) für größere Guthaben denselben Zinssatz unter Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung,
4) für Guthaben unter Vorbedingung einjähriger Kündigung deponirt, 4 vom Hundert und
5) den staatlich genehmigten Sparkassen der Provinz auch bei kürzeren als einjährigen Kündigungsfristen für Guthaben bis 4000 Thaler 3½ Prozent und für höhere Beträge 3 Prozent.

Die bei uns zu hinterlegenden Gelder sind in runden durch 10 theilbaren Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserem Geschäftsbüreau im hiesigen Regierungs-Gebäude rechter Hand des Haupteinganges abzugeben.

Köln den 12. Januar 1858.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Digitized by Google

(Nr. 113.) Holzverkauf in der Oberförsterei Xanten.

Nr.	des Verkaufs: Tag und Stunde.	des Verkaufs: Ort.	Forstbegang.	Forstdistrikt. wo das Holz steht.	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
1	Donnerstag den 4. Februar c. Vormittags 9 Uhr.	Alpen bei Herrn Terheggen.	Alpen.	Leucht, Bienenhüttenbogen, Jagen 54.	Kiefern, 38 Stämme, 8 bis 36 Fuß lang 6 bis 14 Zoll stark; 6 Klafter Knüppelholz; eine Parthie Bohnenstangen und Schanzenholz.
2	desgl.	dto.	dto.	Kirschbaumgrubenbog., Jag. 56	Kiefern, 4 Schock Hopfenstangen; 1 Klafter Knüppel- und 100 Klafter Schanzenholz.
3	desgl.	dto.	dto.	Kernbogen, Jagen 63.	Kiefern, 2 Schock Hopfenstangen; 60 Klafter Schanzenholz.
4	desgl.	dto.	dto.	Kleinenbogen.	Eichenschälholz, auf dem Stocke 14 Loose.
5	Freitag den 5. Februar c. Morgens 9 Uhr.	Camperbruch bei Herrn Roosen.	Camp.	Hochbusch, Jag. 30 und 31.	Kiefern, 455 Stämme von 10 bis 66 Fuß Länge und 4 bis 15 Zoll Stärke. 3 Klafter Knüppelholz und 30 Klafter Schanzenholz.
6	desgl.	dto.	dto.	Mönchschall, Jagen 32.	Gemischtes Schanzen-Laubholz, 47 Klafter.
7	desgl.	dto.	Vinynbusch.	Littard, Jag. 2, Schlag 14.	Schälholz, 15 Loose auf dem Stocke; 2 Klafter Schanzenholz.
8	desgl.	dto.	dto.	offener Vinynbusch, Jagen 6.	17 Kopfholzstämme, Eichen und Birken, auf dem in Graben zu legenden Communikationsweg nach Vinyn.
9	Dienstag den 9. Februar c., Morg. 9 Uhr.	Marienbaum im weißen Pferde.	Marienbaum.	Hochwald, Jagen 97.	Kiefern, 8 Schock Bohnenstangen und 18 Klafter Schanzenholz.
10	desgl.	dto.	dto	Hochwald, Jagen 100.	Kiefern, 91 Schock Bohnerstangen und 60 Klafter Schanzenholz.
11	desgl.	dto.	dto.	Hochwald, Jagen 103.	Kiefern, 1 Klafter Knüppelholz und 11 Klafter Reiserholz.
12	desgl.	dto.	dto.	Verhardt, Jagen 111.	Kiefern, 54 Stämme von 20 bis 40 Fuß Länge und 4 bis 9 Zoll Stärke; 132 Recken; 12 Klafter Knüppel- und 6 Klafter Schanzenholz.
13	desgl.	dto.	dto.	am chauffirten Wege nach Uedem.	Durch Aufschlichten neben dem Chausseegraben gewonnen: 1 Klafter Knüppel- 60 Klafter gemischtes Schanzenholz, 2 Schock Bohnenstangen.
14	desgl.	dto.	Tüschenwald.	Balberg, Jagen 58, am Gestelle groß A.	Kiefern, etwa 100 Schock Bohnenstangen und 100 Klafter Schanzenholz.

Digitized by Google

Die Verkaufsbedingungen werden in den Terminen veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Königlichen Forstbeamten Fleischer zu Alpen, Budde zu Camp, Hentze und Budden zu Nachtigall die zu verkaufenden Hölzer näher anweisen.

Xanten den 13. Januar 1858. Der Königliche Oberförster: Helwing.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 114.) Diebstahl zu Elverfeld und Belohnung für die Entdeckung des Diebes 5 tr.

Am 4. d. M. ist auf dem Lagerhausplatze am Döppersberg hierselbst, oder auf dem Wege dorthin, von einem Transportwegen ein Ballen in grauer Leinewand, 46 Pfd. wiegend, gez. G. B. Nr. 1 enthaltend Orleans in fünf verschiedenen Mustern, sämmtlich auf grauem Grunde, theils weiß, theils schwarz gestreift, gestohlen worden.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bestohlene demjenigen, welcher den Dieb so nachweiset, daß er bestraft werden kann, eine Belohnung von 10 Thlr. zugesichert hat, und ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen, oder den Dieb Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 9. Januar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik

(Nr. 115.) Königlicher Landgerichtsbezirk Cleve pro II. Semester 1857.

Der Rechts-Candidat Weghmann ist zum Auskultator bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannt;

der Bürgermeister Kempkes zu Goch an die Stelle des nach Uedem versetzten Bürgermeisters Wachendorf zum Polizei-Anwalt bei dem Polizeigerichte zu Goch ernannt;

dem Landgerichts-Assessor von Brewer zu Köln eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königl. Landgerichte hierselbst verliehen;

der Landgerichts-Referendar Hackenberg zum Landgerichts-Assessor hierselbst ernannt;

dem Auskultator Koenigs hierselbst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und der Auskultator Houben zum Landgerichts-Referendar hierselbst ernannt worden;

der Notariats-Candidat Hinderkotte zu Coblenz ist bei Notar Kewer zu Rheinberg in Beschäftigung getreten;

der Beigeordnete Friedrich Philipp Rothengatter zu Goch ist zum stellvertretenden Polizei-Anwalt beim Polizeigericht daselbst ernannt und

der Landgerichts-Rath Savels zum Instruktionsrichter beim Königl. Landgerichte hierselbst für das Justizjahr 18$^{57}/_{58}$ ernannt worden;

der Notariats-Candidat Endepols ist von Notar Nellinger zu Dülken bei Notar Graef zu Neuß in Beschäftigung getreten;

der Gerichtsvollzieher Püschel zu Lobberich ist in den Landgerichtsbezirk Coblenz, sowie

der Gerichtsvollzieher Engels hierselbst an das Friedensgericht zu Lobberich, und

der Gerichtsvollzieher Deege von Moers an das hiesige Königl. Landgericht versetzt, und

der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Kügelgen zum Gerichtsvollzieher beim Friedensgericht zu Moers ernannt worden;

der Gerichtsvollzieher Krahe zu Kempen, sowie der Notar Diederichs in Uedem sind gestorben; der Landgerichts-Referendar und Notariats-Candidat Nücker zu Bonn ist an das hiesige Königl. Landgericht versetzt worden.

Cleve den 9. Januar 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5. Düsseldorf, Mittwoch den 27. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 98) Die Ajustirung gußeiserner Gewichte betr. I. S. III. Nr. 115.

Nach §. 6. der in Nr. 67 unseres vorigjährigen Amtsblattes abgedruckten Instruktion vom 15. Oktober pr. zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes vom 17. Mai 1856 müssen die von den Eichungsbeamten in die gußeisernen Gewichte einzusetzenden Ajustir-Pfropfen aus Kupfer, Zinn, Blei oder einer Legirung dieser Metalle bestehen und aus einem Stücke gegossen sein, während nach §. 7 ibid. zur Ausfüllung des Ajustirloches nur Eisenschroot oder Blei verwendet werden darf.

In jüngster Zeit vorgekommene Fälle, in denen, statt des Eisenschrootes oder Bleies andere harte Körper, wie Holz und dergl. in das Ajustirloch eingeschlagen waren und der Ajustir-Pfropfen aus zusammengelegten und mit Drahtstiften verbundenen Bleischeiben bestand, veranlassen uns, das Publikum und die Verfertiger von Gewichtstücken auf die erwähnten Bestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß solche bereits mit eingeschlagenen Ajustir-Pfropfen versehene gußeiserne Gewichtstücke von den Eichungsbehörden als nicht eichungsfähig zurückgewiesen werden, indem dieselben sich auf eine zeitraubende Untersuchung der Füllung der Ajustirlöcher nicht einlassen können.

Düsseldorf den 15. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nro. 99.) Die wiederholte und nachträgliche Publikation bergpolizeilicher Verordnungen betr.:

Die nachstehend aufgeführten 19 bergpolizeilichen Verordnungen, nämlich:

1) Verordnung wegen Ernennung von gewerkschaftlichen Repräsentanten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 27. Juni 1819;

2) Verordnung wegen der Qualifikation der gewerkschaftlichen Gruben-Beamten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 30. Juni 1835;

3) Bekanntmachung wegen Verpflichtung der gewerkschaftlichen Gruben-Direktoren und Gruben-Beamten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken zur Begleitung der Königl. Bergwerks-Beamten bei den Befahrungen und zur Auskunfts-Ertheilung in Gruben-Angelegenheiten, vom 30. Januar 1836;

4) Verordnung, die Berg- und Hütten-Arbeiter-Polizei in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 13. November 1824 betreffend;

5) Bergpolizeiliche Verordnung, die Entfernung der Frauenspersonen von der Gruben-Arbeit in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 9. Februar 1827 betreffend;

6) Verordnung wegen Ausführung des Art. 6 im Bergwerks-Polizei-Dekrete vom 3. Januar 1813 (die Zechen-Register betreffend) in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 1. Mai 1819;

Digitized by Google

7) Verordnung wegen der von den Berg- und Hüttenwerksbesitzern der Bergamts-Bezirke Düren und Saarbrücken einzuliefernden Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Produkte und verbrauchten Materialien vom 6. Dezember 1825;

8) Deklarirende Bekanntmachung in Betreff der Verordnung vom 6. Dezember 1825 wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke ꝛc. in specie deren Anwendung auf die Steinbruchsbesitzer der linken Rheinseite vom 23. März 1828;

9) Bekanntmachung wegen unverzüglicher Meldung der Statt gehabten Unglücksfälle in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 10. Juli 1819;

10) Verordnung wegen Anschaffung von Rettungs-Apparaten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 11. Februar 1821;

11) Bergpolizeiliche Verordnung wegen der auf den Steinkohlengruben des Düren'schen Bergamts-Bezirks zu befolgenden Maasregeln zur Sicherstellung gegen plötzliche Wassersgefahren vom 15. April 1835;

12) Verordnung für die Bergamts-Bezirke Düren und Saarbrücken, über die gegen den Durchbruch von Standwassern von den Bergbautreibenden zu befolgenden Sicherheitsmaßregeln vom 6. März 1827.

13) Verordnung wegen Fahrbarmachung der Schächte in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken vom 23. April 1824;

14) Bergpolizeiliche Verordnung wegen Sicherung der Schachtöffnungen auf den Steinkohlengruben des Bergamts-Bezirks Düren und Saarbrücken vom 30. Januar 1827;

15) Bekanntmachung in Betreff eines Unglückfalls, mit Verordnung wegen Herausnehmen der Zimmerung aus Schächten in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken vom 16. August 1821;

16) Bekanntmachung von Unglücksfällen im Bergamtsbezirke Düren, nebst Verordnung für die Bergamtsbezirke Düren und Saarbrücken über die Instandhaltung des Förderzeuges vom 8. Januar 1820;

17) Verordnung, die Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken des Rheinischen Haupt-Berg-Districts betreffend und Anweisung zur Behandlung dieser Lampen vom 3. März 1826;

18) Verordnung wegen genauer Befolgung der Verordnung vom 18. April 1826 in Betreff der Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken vom 13. November 1827;

19) Verordnung wegen des Feuer-Einhängens in die Schächte der Steinkohlengruben im Bergamtsbezirke Düren zur Beförderung des Wetterzuges vom 26. Juni 1819;

werden zur Beachtung im Bezirke des Königl. Bergamtes Düren wiederholt und nachträglich veröffentlicht.

Bonn, den 19. Dezember 1857. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

---

1. Verordnung wegen Ernennung von gewerkschaftlichen Repräsentanten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken.

Da der Fall vorgekommen ist, daß ein Gewerke sich desfalls der gesetzlichen Ahndung, wegen einer nicht befolgten polizeilichen Anordnung der Bergwerksbehörde, entzogen hat, weil er vorgab, dieselbe sei ihm nicht offiziell, sondern seinem, blos mit der Kassenführung beauftragten Sohne zugestellt worden, so wird es, zur Beseitigung aller ferner möglichen ähnlichen Einreden, erforderlich,

Digitized by Google

daß sämmtliche Grubengewerkschaften in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken diejenigen Individuen bei den betreffenden Königlichen Bergämtern namhaft machen, welche bevollmächtigt und beauftragt sind, die Gewerkschaften sowohl bei der Gruben-Verwaltung als bei den Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu repräsentiren. Wir verordnen daher hiermit, daß die sämmtlichen Gewerkschaften in den Bezirken der Königlichen Berg-Aemter zu Düren und Saarbrücken jene Erklärung binnen Monatsfrist, vom heutigen Tage ab, bei den betreffenden Königlichen Berg-Aemtern einreichen müssen, widrigenfalls sie als Contravenienten gegen die Verordnungen in Bergwerks-Polizeisachen angesehen und als solche bei den betreffenden Königlichen Staatsprocuratoren zur gesetzlichen Verfolgung, denuncirt werden sollen.

Bonn, den 27. Juni 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

2. Verordnung wegen der Qualification der gewerkschaftlichen Gruben-Beamten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken.

Da es bei dem Betriebe der Bergwerke wesentlich darauf ankommt, daß zur Leitung derselben überall tüchtige Grubenbeamte oder Aufseher vorhanden seien; da in der Rheinprovinz darüber keine andere gesetzliche Bestimmung besteht, als die des Art. 25 im Polizeidekret vom 3. Januar 1813, wonach als Steiger und Aufseher nur solche Personen angestellt werden sollen, welche die verschiedenen Grubenarbeiten drei Jahre lang fortwährend selbst getrieben haben, und da diese Bestimmung in den meisten Fällen nicht ausreichend ist, um die Qualifikation der betreffenden Personen zu dem ihnen anvertrauten Geschäfte zu beurtheilen; so hat das unterzeichnete Ober-Bergamt, unter Autorisation des Königlichen Finanz-Ministerii, sich bewogen gefunden, Nachstehendes zu verordnen.

Art. 1. Keine Grube soll betrieben werden ohne einen Vorsteher, der für die polizeiliche und technische Leitung der Arbeiten verantwortlich ist.

Art. 2. Kein Gruben-Vorsteher und Grubensteiger soll angestellt werden, der nicht vorher dem Königlichen Bergamte seine Qualifikation nachgewiesen und das Anerkenntniß seiner Tüchtigkeit zur Leitung des Grubenbetriebes nach dessen Wichtigkeit erhalten hat. Wenn der Concessionair selbst oder einer der Gewerken die Grubenarbeiten beaufsichtigen will, so ist er derselben Verpflichtung unterworfen.

Art. 3. Dieser Nachweis der Qualification erstreckt sich auf physische Tauglichkeit, guten Ruf, allgemeine Intelligenz und Vorbildung, insbesondere auf genaue praktisch erworbene Bekanntschaft mit den, auf dem betreffenden Werke vorkommenden, der Aufsicht des Anzustellenden zu überweisenden Grubenarbeiten, als Häuer- und Bohr-Arbeit, Gruben-Zimmerung, Gruben-Mauerung, Maschinen-Wartung auf Verständniß der Risse, der Lagerungs-Verhältnisse, des Maschinenwesens.

Art. 4. Das Bergamt empfängt diesen Nachweis durch kompetente Zeugnisse, durch mündliche von den Bergmeistern und Revier-Beamten abzuhaltende Prüfungen, eventualiter durch Bestimmung einer Probezeit, und fertigt darüber ein Attest aus.

Art. 5. Das Bergamt ist befugt und verpflichtet, nicht allein die Anstellung solcher Personen, denen das Qualifications-Attest versagt werden muß, zu verbieten, sondern auch den Concessionaires die Entfernung der bereits in Funktion stehenden Gruben-Beamten aufzugeben, wenn diese bei der Ausübung ihres Dienstes in irgend einer der im Art. 3 angeführten Beziehungen, eine solche Unfähigkeit an den Tag legen, daß durch deren fernere Beibehaltung die Sicherheit des Grubengebäudes oder der Arbeiter gefährdet werden könnte.

Art. 6. Wenn die Concessionaires mit einer solchen Bestimmung des Bergamtes nicht einverstanden sind, so haben sie ihre Einwendungen dem unterzeichneten Ober-Bergamte für die Rheinprovinz und im weitern Recurs dem Königlichen Finanz-Ministerio vorzutragen, welches die Sache in letzter Instanz entscheiden wird.

Art. 7. Inzwischen ist, wenn Gefahr im Verzug sein sollte, das Bergamt befugt, seine Verfügung unter eigener Verantwortlichkeit provisorisch zur Ausführung zu bringen, indem es in Gemäßheit des Art. 10 im Berg-Polizei-Dekret vom 3. Januar 1813 den untauglich befundenen Gruben-Beamten von der Aufsicht suspendirt, und auf Kosten des Concessionaires die betreffenden Arbeiten durch einen Andern beaufsichtigen läßt, bis die Gefahr vorüber ist oder die höhere Entscheidung erfolgt.

Art. 8. Contraventionen gegen die Art. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung, oder gegen die im Art. 6 gedachten Entscheidungen, sind nach Vorschrift des Tit. X. im Gesetz vom 21. April 1810 zur gerichtlichen Kenntniß und Verfolgung zu bringen.

Bonn, den 30. Juni 1835.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

3. Bekanntmachung wegen Verpflichtung der gewerkschaftlichen Gruben-Direktoren und Gruben-Beamten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken zur Begleitung der Königlichen Bergwerks-Beamten bei den Befahrungen und zur Auskunfts-Ertheilung in Gruben-Angelegenheiten.

Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß ein gewerkschaftlicher Gruben-Direktor im Bergamts-Bezirk Düren sich geweigert hat, den mit der polizeilichen Aufsicht von Privat-Bergwerken beauftragten Königlichen Bergwerks-Beamten auf seiner Befahrung der Grube zu begleiten, und daß derselbe Gruben-Direktor seinen untergebenen Grubenbeamten anbefohlen hat, keinem Königl. Bergwerks-Beamten über irgend eine Gruben-Angelegenheit Auskunft zu ertheilen.

Da dies nun der erste Fall ist, in welchem ein Gruben-Direktor so sehr das Interesse des von ihm verwalteten Bergwerks, sowie seine eigene Stellung, dem Königlichen Bergwerks-Beamten gegenüber, verkannt hat, indem wir es rühmend anerkennen müssen, daß die sämmtlichen Direktoren von Privat-Bergwerken stets bemüht gewesen sind, den Königlichen Bergwerks-Beamten die ihnen vom Gesetze angewiesenen Amtsverrichtungen zu erleichtern, so können wir das oben erwähnte Verfahren eines Privat-Gruben-Direktors auch nur einer Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen zuschreiben, und müssen uns deßhalb veranlaßt finden, die Besitzer und Betreiber von Bergwerken, sowie die gewerkschaftlichen Grubenbeamten jeder Klasse hierdurch auf die Bestimmungen im Art. 24 des Bergwerks-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 aufmerksam zu machen, nach welchem ein jeder gewerkschaftliche Gruben-Direktor eben so wie jeder andere gewerkschaftliche Gruben-Beamte verpflichtet ist, dem Königlichen Bergwerksbeamten, welcher ihn dazu auffordert, auf seiner Befahrung der Grube zu begleiten, und letzterem jede Auskunft in Gruben-Angelegenheiten zu ertheilen, welche er von ihm verlangt.

Wir haben die uns untergeordneten Königlichen Bergwerksbeamten in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken angewiesen, eine jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende gesetzliche Bestimmung auf Grund des Art. 31 desselben Dekrets durch ein darüber aufzunehmendes Protokoll zu konstatiren, damit der Contravenient in Gemäßheit der Art. 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 zur Bestrafung den betreffenden Gerichten überwiesen werden könne.

Bonn, den 30. Januar 1836.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

4. Verordnung die Berg- und Hütten-Arbeiter-Polizei in den Berg-Amts-Bezirken Düren und Saarbrücken betreffend.

Auf den Grund des Bergpolizei-Dekrets vom 3. Januar 1813, und insbesondere um die Vorschriften desselben in Ansehung der Arbeiter-Polizei, Art. 26—30 zur genauen Ausführung zu bringen, verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt wie folgt:

Art. 1. Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an soll auf jedem Berg- und Hüttenwerke des Dürener und Saarbrücker Bergamts-Bezirks, so wie auf jedem mit unterirdischem Baue betriebenen Steinbruche, über die daselbst angelegten Arbeiter, als Gruben-, Maschinen-, Pochwerks- und Hütten-Arbeiter, vom Steiger, diesen eingeschlossen, abwärts, fortwährend eine genaue Liste geführt werden.

Art. 2. Die Liste soll in ein von dem betreffenden Bergmeister oder Revier-Beamten foliirtes und paraphirtes Buch geschrieben werden, und enthalten:

1) Vor- und Zunamen der Arbeiter nach der Ordnung ihres Arbeitsstandes und in fortlaufenden Nummern;
2) die Bezeichnung ihres Arbeits-Standes;
3) ihr Geburtsjahr;
4) ihren Wohnort;
5) Tag und Jahr ihres Dienst-Antrittes;
6) das Datum ihres letzten Abkehr-Scheins;
7) Tag ihrer Entlassung aus dem Dienste.
8) Bemerkungen.

Art. 3. Die Bergmeister und Revierbeamten sollen bei ihren Befahrungen von Zeit zu Zeit und zwar wenigstens zweimal des Jahres, sich diese Listen vorzeigen lassen, solche verificiren, und deren ordentliche Führung kontrolliren; namentlich sollen sie darauf sehen, daß und wie die Art. 26 und 29 des oben erwähnten Polizei-Dekrets in Hinsicht auf Annahme und Abkehr der Berg- und Hütten-Arbeiter beobachtet werden, und erforderlichen Falls die im vorstehenden Artikel bezeichneten Bemerkungen in dieser und andern polizeilichen Beziehungen vervollständigen.

Art. 4. Mit dem Anfange jedes Jahres sollen überall neue Listen angelegt und die des abgelaufenen Jahres an das Königliche Bergamt eingesandt werden, woselbst sie deponirt bleiben.

Art. 5. Contraventionen gegen diese Verordnung, so wie diejenigen, welche bei der Ausführung derselben zur Entdeckung kommen, sollen gehörigen Orts angezeigt werden, um nach Art. 31 des Berg-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 gerichtlich verfolgt zu werden.

Bonn, den 13. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

5. Bergpolizeiliche Verordnung die Entfernung der Frauenspersonen von der Gruben-Arbeit in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken betreffend.

Nach Einsicht des Bergpolizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 Tit. IV. Sect. 2, welches offenbar voraussetzt, daß bei dem Betrieb der Bergwerke, sowohl unter als über Tage nur männliche Arbeiter gebraucht werden, in Erwägung, daß die meisten bei dem Betriebe der Gruben vorkommenden Arbeiten dem weiblichen Geschlechte nicht angemessen sind; daß gleichwohl die Grubenbesitzer einen Vortheil dabei finden, verschiedene dieser Arbeiten durch Frauenspersonen verrichten zu lassen, aber nicht allgemein die Grenze wahrnehmen, welche polizeiliche Sicherheit und Schicklichkeit bezeichnen, und dadurch bereits Unglücksfälle herbeigeführt worden sind,

Digitized by Google

verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt wie folgt:

Art. 1. Frauensperſonen ſollen von allen eigentlichen Gruben-Arbeiten in Schächten, Stollen und Strecken entfernt bleiben.

Art. 2. Ueber Tage können Frauensperſonen nur in Arbeit genommen werden auf den Halden, in den Erz- Kohlen- und Materialien-Magazinen, bei den Erzwäſchen; keineswegs aber bei der Förderung, oder bei irgend einer Art von Gruben- oder Aufbereitungs-Maſchine, vom Haspel bis zur Dampfmaſchine.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung ſoll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz und Trier bekannt gemacht, und durch die Königlichen Berg-Aemter zu Düren und Saarbrücken zur Ausführung gebracht werden, welche gehalten ſind, Contraventionen gegen dieſelbe, als Vergehen gegen bergpolizeiliche Verordnungen, auf den Grund der Art. 93 bis 96 im allgemeinen Bergwerks-Geſetze vom 21. April 1810 und des Art. 31 im Bergwerks-Polizei-Dekrete vom 3. Januar 1813, zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

Vorſtehende Verordnung iſt durch des Königl. Miniſters des Innern und des Bergweſens Herrn Freiherrn von Schuckmann Excellenz unterm 24. Januar a. c genehmigt, und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 9. Februar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheiniſchen Provinzen.

6. Verordnung wegen Ausführung des Art. 6. im Bergwerks-Polizei-Dekret vom 3. Januar 1813 (die Zechenregiſter betreffend) in den Berg-Amtsbezirken Düren und Saarbrücken.

Der Artikel 6 des Bergwerks-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 enthält die Beſtimmung, daß auf jeder Grube ein Zechenregiſter geführt werden ſoll, in welches die Betriebs-Beamten nach jeder Grubenbefahrung ihre zu machenden Bemerkungen einzutragen haben, und woraus der Fortgang des Betriebs zu entnehmen ſein ſoll.

Es iſt gegenwärtig beſchloſſen worden, obige Geſetzes-Diſpoſition ohne ferneren Aufſchub in Ausführung zu bringen, wovon das bergbautreibende Publikum in den Bezirken der Königlichen Berg-Aemter zu Düren und zu Saarbrücken hierdurch mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt wird, denen von den Königlichen Revierbergmeiſtern mit Zuziehung der betreffenden Gewerkſchaften an Ort und Stelle nach Maaßgabe der örtlichen und ſonſtigen Verhältniſſe der Gruben, wegen Form und Führung der in Rede ſtehenden Vorſchriften ſofort Folge zu leiſten, bei etwaiger durch die reſp. Gewerkſchaften in baldiger Ausführung gedachten Geſetzes-Artikel herbeigeführt werdenden Verzögerung aber zu gewärtigen, daß die geſetzliche Verfolgung nach Maaßgabe des Art. 31 in oben angezogenem Dekrete, gegen ſelbige unfehlbar in Anwendung gebracht wird.

Bonn, den 5. Mai 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheiniſchen Provinzen.

Digitized by Google

7. Verordnung wegen der von den Berg- u. Hüttenwerks-Besitzern der Bergamts bezirke Düren und Saarbrücken einzuliefernden Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Produkte und verbrauchten Materialien.

Nach Einsicht des Art. 36 im französ. kaiserl. Dekrete über die Organisation des Bergwerks-Corps vom 18. November 1810, wodurch unter Anderm festgesetzt wird, daß die Bergwerks-Ingenieure durch Vermittelung der Präfekte von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern, in durch den General-Bergwerks-Direktor festzusetzenden Terminen, die Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Produkte und verbrauchten Materialien erhalten sollen; in Erwägung daß dergleichen Uebersichten sowohl von den Berg- als auch von den Hüttenwerken für die Königlichen Administrations-Behörden nicht allein wichtig, sondern sogar unumgänglich nöthig sind; und in fernerer Erwägung, daß jene gesetzliche Bestimmung in so ferne einer Erläuterung bedarf, als an die Stelle der darin aufgeführten Behörden andere getreten sind; beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Sämmtliche Besitzer von Berg- und Hüttenwerken in den Königlichen Provinzen links des Rheins sollen von dem jedesmal vorhergegangenen Jahre, bis zum 15. Februar des folgenden Jahres — also zuerst vom Jahre 1825, bis zum 15. Februar 1826 — vollständige jährliche Uebersichten von der Art und Quantität der Erzeugnisse ihrer Berg- und Hüttenwerke, der verarbeiteten rohen Produkte und verbrauchten Materialien und der Zahl der Arbeiter, bei den Königlichen Bergämtern, und zwar von den Werken links der Mosel bei jenem zu Düren, und von denen rechts der Mosel bei jenem zu Saarbrücken einreichen.

Art. 2. Diejenigen Berg- und Hüttenwerksbesitzer welche sich hierunter säumig befinden lassen möchten, sollen von den betreffenden Königlichen Bergämtern bei den Königlichen Ober Prokuratoren denuncirt werden, um nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 93, 94, 95 und 96 im Bergwerksgesetze vom 21 April 1810 verfolgt und bestraft zu werden.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Cöln, Coblenz, Trier und Aachen die erforderliche Offenkundigkeit erhalten.

Vorstehende Verordnung ist durch des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens Excellenz unter dem 7. November 1825 genehmigt und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen werden.

Bonn, den 6. Dezember 1825.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

---

8. Deklarirende Bekanntmachung in Betreff der Verordnung vom 6. Dezember 1825 wegen der von den Berg- und Hüttenwerksbesitzern einzuliefernden Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke ꝛc. in specie deren Anwendung auf die Steinbruchs-Besitzer der linken Rheinseite.

Es haben sich bei einzelnen Steinbruchsbesitzern auf der linken Rheinseite Zweifel darüber erhoben, ob die von uns, mit Genehmigung des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens, Herrn Freiherrn von Schuckmann Excellenz, unter dem 6. Dezember 1825 erlassene, und

in den Amtsblättern der Königl. Regierungen publicirte Verordnung wegen der von den Berg- und Hüttenwerksbesitzern der Bergamtsbezirke Düren und Saarbrücken einzuliefernden Uebersichten der Erzeugnisse der Berg und Hüttenwerke, der Arbeiter ꝛc. auch auf diejenigen Steinbrüche Anwendung finde, welche nach Titel VIII. des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 der Aufsicht der Bergwerksbehörde unterworfen sind.

Da aber diese Aufsicht besonders so, wie dieselbe durch den Titel V. desselben Gesetzes näher bedingt wird, die Bekanntschaft der Bergwerksbehörde mit jenen Ergebnissen des Betriebs erheischt, der Art. 36 im Französisch Kaiserlichen Dekrete über die Organisation des Bergwerks-Corps vom 18. November 1810, keineswegs die Steinbruchsbesitzer von jener Verpflichtung ausnimmt, dieselben vielmehr unter dem allgemeinen Ausdrucke (exploitans) mitbegreift: so versteht es sich von selbst, daß jene geäußerten Zweifel einiger Steinbruchsbesitzer ohne Geund sind, und daß die erwähnte Verordnung vom 6. Dezember 1825 wegen der von den Berg- und Hüttenwerksbesitzern einzuliefernden Uebersichten der Produkte und Arbeiter ꝛc. ebenfalls auf die Besitzer von Steinbrüchen jeder Art, welche das Gesetz unter die Aufsicht der Bergwerksbehörde stellt, ihre Anwendung findet, und die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken angewiesen sind, allenfallsige Contraventionen dagegen Seitens der Steinbruchsbesitzer in der durch die Eingangs bezogene Verordnung angegebenen Weise zur Bestrafung in Antrag zu bringen.

Bonn, den 23. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen

9. Bekanntmachung wegen unverzüglicher Meldung der Statt gehabten Unglücksfälle in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken.

Da die gesetzlich vorgeschriebene Meldung von Unglücksfällen der Bergleute im Bergamts-Bezirk von Düren an das Königliche Bergamt daselbst, in verschiedenen Fällen sehr verspätet, einigemal sogar ganz unterlassen worden ist: so werden hiermit sämmtliche Gewerken, Grubenvorsteher, Hüttenbesitzer und Hüttenvorsteher in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken auf die hierunter im Art. 11. des Bergwerks-Polizeigesetzes vom 3. Januar 1813 ertheilten Bestimmungen mit der Aufforderung verwiesen: jeden etwaigen Unglücksfall der Berg- und Hüttenarbeiter auf den resp. Werken innerhalb der ersten 24 Stunden bei dem betreffenden Königlichen Bergamte zur Anzeige zu bringen.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung soll bei den betreffenden Königlichen Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung gegen die Contravenienten denuncirt werden.

Bonn, den 10. Juli 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

10. Verordnung wegen Anschaffung von Rettungsapparaten in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken.

Durch das noch kraftbeständige französische Dekret über die Bergwerks-Polizei vom 3. Januar 1813 Art. 15 und die darüber erlassene ministerielle Instruktion vom 9. Februar 1813 ist bestimmt, daß auf den Bergwerken jederzeit die nöthigen Medikamente und Hülfsmittel zur Rettung von Verunglückten oder Scheintodten in einem vollständigen Apparat vorräthig gehalten werden sollen. Diese Bestimmung ist bisher nur höchst theilweise beobachtet worden, welches wohl vorzüglich seinen Grund darin haben mochte, daß nicht leicht die Gelegenheit vorhanden war, sich dergleichen

Digitized by Google

komplette Rettungs-Apparate zu verschaffen. Diese Schwierigkeit ist nunmehr beseitigt; auf Anordnung des Medicinal-Collegiums des Großherzogthums Niederrhein zu Coblenz ist nämlich die Anfertigung solcher Apparate von sehr zweckmäßiger Einrichtung in Vielzahl veranlaßt worden, und es hat sich ein Mitglied dieser Behörde, Herr Medicinal-Assessor Dr. Heymann in Coblenz, zur Besorgung der Rettungs-Apparate, bereitwillig erklärt. Die Bergwerksbesitzer können sich daher an denselben zu diesem Ende wenden, und werden den vollständigen Apparat einschließlich der nöthigen Medikamente, im Preise zu 32 Thlr. 12 Sgr. Preuß. Cour. erhalten.

Zur endlichen vollständigen Ausführung der vorerwähnten Gesetzes-Disposition, deren hohe Zweckmäßigkeit auch ohnehin gewiß von keinem Bergwerksbesitzer verkannt werden wird, verordnen wir hiermit:

1) daß die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken den Grubenbesitzern ihrer Bezirke eine Frist vorbestimmen sollen, innerhalb welcher auf den Werken sich ein solcher Apparat befinden muß;
2) daß es nach Maaßgabe der Lage, der Gefährlichkeit und der Gelegschaft der Zechen, von den Königl. Bergämtern nachgelassen werden könne, wenn mehrere Werke sich eines und desselben Apparats gemeinschaftlich bedienen wollen; das betreffende Königliche Bergamt wird aber alsdann jedesmal festsetzen, auf welcher Grube der Apparat zum gemeinschaftlichen Gebrauche aufbewahrt werden soll; und
3) daß alle Contraventionen gegen diese Verordnung den kompetenten Gerichtshöfen zur Bestrafung von den Königl. Bergämtern angezeigt werden sollen.

Bonn. den 11. Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

11. Bergpolizeiliche Verordnung wegen der auf den Steinkohlengruben des Düren'schen Bergamts-Bezirks zu befolgenden Maaßregeln zur Sicherstellung gegen plötzliche Wassersgefahren.

Die nachstehende bergpolizeiliche Verordnung, welche durch Rescript vom 12. August d. J. die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii erhalten, wird hierdurch zur strengsten Nachachtung bekannt gemacht.

Bonn, den 24. October 1835.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Wiederholte traurige Ereignisse plötzlich einbrechender Wassersgefahren in den Tiefbau-Zechen des Dürener Steinkohlen-Reviers veranlassen das unterzeichnete Ober-Bergamt, die in dieser Hinsicht früher erlassene bergpolizeiliche Verordnung vom 6. März 1827 zu erweitern und auf Grund des Berg-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Wasserhaltungsmaschinen jeder in Betrieb stehenden Tiefbau-Zeche sollen wenigstens so kräftig sein, daß sie in den gewöhnlich eintretenden Fluthzeiten gegen die Gefahr des Ersaufens sichern. Dehnt sich der Tiefbau aus, entweder in tiefern Sohlen, oder über neue Flötze, so ist zuvörderst die Wasserhaltung, entsprechend der muthmaßlich erforderlich größern Leistung, nach Bestimmung der Bergwerks-Behörde zu verstärken.

Art. 2. Die Sümpfe der Wasserhaltungsmaschinen sollen, mit Ausnahme specieller Fälle, hinreichenden Raum haben, die erfahrungsmäßigen Wasserzuflüsse von wenigstens 8 Tagen aufzunehmen,

wenn die Behörde nicht eine längere Zeit nach den Verhältnissen erforderlich findet. Beim regelmäßigen Gang der Wasserhaltung dürfen sie nie über ½ ihres Inhalts gefüllt sein.

Art. 3. Wird auf einem Flötz oder auf einem Flügel desselben ein Bau vorgerichtet, so sind zuvörderst und bevor er in Kohlengewinnung übergeht, wenigstens zwei, den Lokal-Verhältnissen angemessene Verbindungen, in wenigstens 4 Lachter seiger übereinander liegenden Sohlen, mit dem Fahrschachte herzustellen. — Baue, denen dieselben noch mangeln, sind unverzüglich damit zu versehen.

Art. 4. Wird ein Feld, dessen Gefahrlosigkeit nicht außer Zweifel ist, in Angriff genommen, oder in welchem muthmaßliche oder bekannte alte Baue und Standwasser vorhanden, so ist mit Untersuchungsstrecken voranzuschreiten, die Grenze der alten Baue durch dieselben zu ermitteln und solchergestalt ein sicher abzubauendes Feld auszurichten. Die Untersuchungsstrecken müssen

a. sämmtlichen Kohlengewinnungsstrecken stets eine Länge von wenigstens 20° oder mehr vorstehen, wenn der Revier-Beamte solches nöthig findet; zwischen ihnen und dem muthmaßlichen alten Bau darf sich keine in Betrieb stehende Kohlengewinnungsstrecke befinden;

b. dieselben sind in möglichst geringen Dimensionen aufzufahren, namentlich ihre Höhe oder Breite soll nicht über 6 Fuß betragen;

c. in der Regel sind deren zwei neben- oder übereinander, beide fahrbar zu Felde zu treiben, dergestalt, daß die dem muthmaßlichen alten Bau zunächst stehende, der neben oder unter ihr befindlichen, immer wenigstens 5° vorsteht.

Dieselben sind in angemessenen Entfernungen durch offene, mit Fahrten, und wenn es nöthig erachtet wird, mit doppelten Fahrten versehene Durchhiebe zu verbinden, von denen der den Ortsstößen zunächst stehende, auf stark fallenden und seigern Flügeln, mit einem in Angeln ruhenden, von Bergen frei zu erhaltenden Schutzgatter oder Fallgitter versehen, unter dem zweitnächsten aber während der Arbeit eine brennende Laterne befindlich sein soll;

d. alle Untersuchungsstrecken sind ohne Ausnahme nur mit Vorbohren zu betreiben.

Art. 5. Liegen dem in Angriff stehenden Baue eines Flötzes Standwasser vor, oder sind andere Umstände vorhanden, welche ein plötzliches Ersaufen desselben herbeiführen könnten, so sind, wenn es die Localität und der Bau gestattet und die Behörde es nöthig findet, geräumige Nothsümpfe vorzurichten, um die plötzlich einbrechenden Wasser ganz oder theilweise darin aufzunehmen.

Art. 6. Um für die Zukunft die Gefahren zu vermindern, welche aus der nicht genau bekannten Lage von Wasseransammlungen entspringen, so soll keine Strecke, welche sich der Grenze eines Grubenfeldes oder eines Abbau-Systems nähert, eher abgeworfen oder unfahrbar gemacht werden, bevor dieselbe von dem Königlichen Markscheider aufgenommen oder eine anderweitige Aufnahme derselben von dem Königlichen Markscheider revidirt worden ist.

Art. 7. Feldörter, Abbaustrecken, Ueber- und Abhauen, Schachtabteufen und Querschläge, mit denen plötzliche Gefahr bringende Wassermassen angehauen werden könnten, sind nur unter stetem Vorbohren zu betreiben. Es soll:

a. die Schneide des Vorbohrers nicht über 1½ Zoll breit sein;

b. im Kohl ist wenigstens 15, im Gesteine 3 bis 3 Fuß tief vorzubohren;

c. der Zahl und Richtung nach sind die Vorbohrlöcher so zu setzen, daß auf die ad b vorgeschriebene Länge kein Raum von mehr als einem Lachter ununtersucht bleibt;

d. das Ort, bei dem gehörig vorgebohrt ist, soll in der Regel nur dann weiter aufgefahren werden, wenn die Grube oder der bedrohte Theil derselben unbelegt ist, also gewöhnlich in der Nachtschicht.

Oerter, bei denen größere Gefahr zu besorgen, dürfen aber nur, wenn die Grube oder der bedrohte Theil derselben, unbelegt ist, weiter zu Felde gebracht werden;

e. die Bohrhäuer, welche das Vorbohren verrichten, sind für die vorschriftsmäßige Ausführung ihrer Arbeit, eben so wie der die Aufsicht führende Steiger verantwortlich und erstatten demselben nach jeder Schicht einen mündlichen Rapport;

f. der Grubensteiger, Meisterknecht oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, alle Oerter, in denen vorgebohrt wird, in jeder Arbeitsschicht einmal zu befahren.

Art. 8. Ueber sämmtliche Oerter, vor denen vorgebohrt wird, soll ein besonderes Buch geführt werden, in welchem jedes derselben ein eigenes Blatt erhält, auf dem es mit Angabe seiner Richtung, Zahl und Stellung der Bohrlöcher und sonstigen Verhältnisse einzutragen ist.

Das Fortrücken des Ortes ist nach jedesmaliger Schicht und nach dem Berichte des die Arbeit kontrollirenden Steigers und mit Benennung des verantwortlichen Bohrhäuers einzutragen, nebst Angabe der etwa vorkommenden Veränderungen und Anzeigen.

Die Führung des Buches ist einem der Gruben-Beamten speziell zu übertragen; er hat seinen Namen als Buchführer auf das Titelblatt zu setzen, und ist für die pünktliche Führung des Buches persönlich verantwortlich.

Bei den Betrieb-Recherchen, welche durch die Beamten des Königlichen Bergamts oder des unterzeichneten Ober-Bergamts von Zeit zu Zeit abgehalten werden, ist dieses Buch zur Einsicht vorzulegen, welches außerdem von dem Königlichen Revier-Beamten wenigstens einmal innerhalb drei Monaten eingesehen, und daß solches geschehen, durch seine Namensunterschrift nachgewiesen werden soll.

Art. 9. Lassen die gemachten Erkundigungsarbeiten nahe vorliegende alte Baue und Standwasser vermuthen, so ist dem Königlichen Revier-Beamten Anzeige davon zu machen und die Arbeit so lange einzustellen, bis eine Berathung mit demselben und Beschlußnahme stattgefunden, welche in das Zechenbuch sofort eingetragen werden muß.

In dringenden Fällen aber oder bei wirklich eingetretener Gefahr haben Grubenvorstand und Steiger sofort nach bestem Ermessen zweckdienliche Maaßregeln zu treffen, den Königl. Revier-Beamten aber sogleich durch expresse Boten schriftlich davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 10. Dem Königlichen Revierbeamten liegt es ob, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu kontrolliren und Contraventionen gegen dieselbe zur Anzeige zu bringen; er ist ermächtigt, alle dieser Verordnung zuwiderlaufende Baue einzustellen; er hat durch Einschreiben in das Zechenregister diejenigen Oerter namhaft zu machen, vor denen vorgebohrt werden muß, so wie dadurch überhaupt alle diejenigen Maßregeln zur Kenntniß der Bergbautreibenden zu bringen, welche in vorkommenden speciellen Fällen die Sicherstellung gegen Wassergefahr erfordern, in wichtigern Fällen aber dem Königlichen Bergamte Anzeige davon zu machen.

Art. 11. Die Bergbautreibenden sind diesen Bestimmungen die sorgsamste Folge zu leisten schuldig, und dürfen sich ohne ausdrückliche Gutheißung des Königl. Revier-Beamten keine Abweichungen von selbigen erlauben. Gleichwohl soll denselben gestattet sein, in solchen Fällen, wo sie gegründete Einwendungen gegen Vorschriften desselben machen zu können glauben, auf die Entscheidung des Königlichen Bergamts zu provoziren, bis zu deren Erfolg aber von den Anordnungen des Revierbeamten nicht abgewichen werden darf.

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung soll in dem Bergamts-Bezirk Düren auf allen Steinkohlengruben Anwendung finden und durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen publicirt werden.

Art. 13. Alle Contraventionen gegen dieselbe sollen vom Tage der Publikation an mit Bezug auf die Bestimmungen im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 Art. 93 und 96 und im Bergwerks-Polizei-Dekret vom 3. Januar 1813 Art. 22 und 31 konstatirt und der betreffenden Gerichtsbehörde zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, wobei noch insbe-

Digitized by Google

sondere die Grubeneigenthümer und andere betheiligte Personen, in Fällen wo Verunglückungen durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen möchten, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320 des Straf-Gesetzbuchs zu gewärtigen haben, zugleich auch, wo es statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Codex ausgesetzt bleiben.

Bonn, den 15. April 1835.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

12. Verordnung über die gegen den Durchbruch von Standwassern von den Bergbautreibenden zu befolgenden Sicherheitsmaaßregeln.

Nachdem viele traurige Ereignisse von Wasserdurchbrüchen, namentlich auf den Steinkohlengruben des Bezirks Düren, und der dadurch veranlaßte Tod vieler Arbeiter, die Nothwendigkeit, dargethan haben, bei den zum Abbohren von Standwassern abzweckenden Arbeiten die allergrößte Vorsicht anzuwenden, um Menschenleben zu schonen, und den Bergbau selbst vor großen Gefahren und Nachtheilen zu schützen; sieht sich das unterzeichnete Ober-Bergamt veranlaßt, auf Grund des Bergpolizei-Dekrets vom 3. Januar 1813, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1. Bei jeder Gruben-Arbeit, in deren Nähe Standwasser von alten Bauen bekannt sind, oder dergleichen nur vermuthet werden, soll durch Vorbohren und andere zweckdienliche Sicherungsmaaßregeln die Gefahr eines plötzlichen Durchbruchs möglichst beseitigt werden.

Art. 2. Damit die zur Sicherung der Arbeiter und des Grubengebäudes erforderlichen Maaßregeln mit Ueberlegung und nicht einseitig oder unvollkommen getroffen werden, sind alle Bergbautreibende gehalten, in jenem Falle den Königl. Revier-Beamten sofort von dem Verhalten zu benachrichtigen, und die etwa vorhabenden Arbeiten so lange einzustellen, bis der Königl. Revierbeamte sich mit den zu nehmenden Maaßregeln einverstanden erklärt, oder darüber Bestimmung getroffen hat. Gleichwohl muß von dem Betriebsvorstande und Steiger sofort alles Nothwendige vorgekehrt werden, um in dringenden Fällen Gefahr abzuwenden.

Art. 3. Dem Königlichen Revierbeamten wird die Befugniß ertheilt und zur Pflicht gemacht, alle solche Betriebsarbeiten, wobei nach seiner Kenntniß und Ansicht Gefahr drohet, so lange einstellen zu lassen, bis die nöthigen Vorkehrungen, als zum Vorbohren, Schutzdamm-Vorrichtungen ꝛc. getroffen worden sind.

Er hat mit dem Grubenvorstande und den Steigern die zweckdienlichsten, sichersten Maaßregeln in Berathung zu nehmen, ob und in welcher Art vorgebohrt werden müsse, ob zur Sicherung etwa Umbruchsörter zu treiben seien, oder andere Aushülfe getroffen werden müsse, und nach geschehener Berathung und Local-Untersuchung die nöthig gefundene Bestimmung über die Art der Ausführung ins Zechenbuch niederzuschreiben.

Art. 4. Die Bergbautreibenden sind diesen Bestimmungen die sorgsamste Folge zu leisten schuldig, und dürfen sich ohne ausdrückliche Gutheißung des Königlichen Beamten keine Abweichung von selbigen erlauben. Gleichwohl soll denselben gestattet sein, in solchen Fällen, wo sie gegründete Einwendungen gegen die Vorschriften desselben machen zu können glauben, auf die Entscheidung des Königlichen Bergamts zu provociren, bis zu deren Erfolg aber von den Anordnungen des Revierbeamten nicht abgewichen werden darf.

Art 5 Gegenwärtige Verordnung soll in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken Anwendung finden, und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz und Trier publicirt werden.

Art. 6. Alle Contraventionen gegen dieselbe sollen vom Tage der Publication an, mit Bezug

Digitized by Google

auf die Bestimmungen im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810, Art. 93 bis 96 und im Bergwerks-Polizei-Dekret vom 3. Januar 1813 Art. 22 und 31 konstatirt, und der betreffenden Gerichtsbehörde zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, wobei noch insbesondere die Grubeneigenthümer und andere betheiligte Personen in Fällen, wo Verunglückungen durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen möchten, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben, zugleich auch, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Codex ausgesetzt bleiben.

Vorstehende bergpolizeiliche Verordnung über die gegen den Durchbruch von Standwassern von den Bergbautreibenden zu befolgenden Sicherheitsmaaßregeln, ist, mittelst Rescripts vom 21. Februar 1827 von des Herrn Ministers des Innern und des Bergwesens, Freiherrn von Schuckmann Excellenz, nach ihrem ganzen Inhalte genehmigt und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 6. März 1827.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

13. Verordnung wegen Fahrbarmachung der Schächte in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken.

Zur persönlichen Sicherheit der Bergleute ist es nöthig, daß sämmtliche zur Ein- und Ausfahrt der Mannschaft dienenden Schächte, Ueberfichbrechen und Gesenke in Bergwerken und Schürfen mit Fahrten (Leitern mit breiten Sprossen) versehen sein müssen; indem alle andere Arten der Befahrung solcher Baue mehr oder minder lebensgefährlich sind. Eine in diesem Jahre auf der Steinkohlenzeche Birkengang durch das Anfahren in der Tonne vorgekommener Unglücksfall hat hiervon einen neuen traurigen Beweis geliefert.

Das unterzeichnete Ober-Bergamt sieht sich daher dringend veranlaßt, in dieser Beziehung hierdurch Nachfolgendes für die Königlichen Provinzen auf der linken Rheinseite zu verordnen:

I. Innerhalb sechs Monaten vom heutigen Tage ab, müssen alle zur Ein- und Ausfahrt dienenden Schächte, Ueberfichbrechen und Gesenke in Bergwerken und Schürfen, in welchen bisher die Befahrung auf dem Gezimmer, in der Tonne, auf dem Seile, oder auf eine andere polizeiwidrige Weise Statt fand, mit regelmäßigen, hinreichend starken und gehörig befestigten Fahrten versehen werden, und es darf von jener Zeit ab auch keine andere Art der Befahrung, als auf der vorhandenen Fahrt, mehr gestattet werden.

Gleiches ist ebenfalls in der Zukunft überall bei neuanzulegenden Bauen jener Art zu beobachten.

II. In allen Hauptschächten, namentlich beim Steinkohlenbergbau, welche das Königliche Bergamt durch die Königlichen Bergmeister oder Geschworenen näher bestimmen wird, müssen überall zwischen den Fahrten Ruhebühnen angebracht werden. Ueber die Entfernungen, in welchen solche von einander abstehend vorzurichten sind, und über alle andere dabei zu nehmenden Rücksichten, bleibt die Bestimmung ebenfalls den vorgenannten Beamten überlassen, denen hierunter überall die gehörige Folge zu leisten ist.

III. In engen Schächten, für welche die Vorschriften des Art II. nicht anwendbar sind muß das Aneinanderhängen mehrerer Fahrten mittelst Fahrthaken ganz untersagt, und statt dessen von fünf zu fünf Lachter, oder auf jeden Weihsel ein hinlänglich starkes Tragholz in das Schachtgestein tief genug eingelassen werden, woran die Fahrtbaken zu befestigen sind, welche den einzelnen Fahrtstücken zum Ruhe- und Befestigungspunkt dienen.

Wo es die Umstände erfordern möchten, von diesen allgemeinen Vorschriften eine Ausnahme stattfinden zu lassen, haben die Bergwerksbesitzer die ausdrückliche Genehmigung dazu bei den vorgesetzten Königlichen Revierbeamten nachzusuchen.

IV. In den Zechenbüchern soll bei jeder Befahrung ausdrücklich niedergeschrieben werden, in welchem Zustande sich die Befahrung befinde, und welche specielle Anordnung der betreffende Beamte dieserhalb erlassen habe.

V. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen als Vergehen gegen bergpolizeiliche Verordnungen den betreffenden Königlichen Staats-Procuratoren denuncirt werden, damit dagegen die amtliche Verfolgung auf den Grund des Artikel 93 — 96 im allgemeinen Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 und des Artikels 31 im Bergwerks-Polizei-Dekrete vom 3. Januar 1813 eintreten könne.

VI. Gegenwärtige Verordnung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Cöln, Coblenz, Trier und Aachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bonn, den 23. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

14. Bergpolizeiliche Verordnung wegen Sicherung der Schachtöffnungen auf den Steinkohlengruben der Bergamtsbezirke Düren und Saarbrücken.

Da die bei den Treibschächten der Steinkohlengruben angebrachten Rollbühnen und Riegel nicht unter allen Umständen den an der Schachtöffnung arbeitenden Förderleuten die erforderliche Sicherheit gewähren, vielmehr verschiedene in kurzer Zeit auf den Steinkohlengruben im Bergamtsbezirk Düren vorgekommene Unglücksfälle, deren Unzulänglichkeit bewiesen haben, so verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt, wie folgt:

Art. 1. Auf allen Steinkohlengruben wo die Oeffnung der Triebschächte in der Sohle der Schachtkaue liegt, soll mit der Rollbühne ein bewegliches Schutzgatter dergestalt in Verbindung gesetzt werden, daß es die offene Arbeitsseite des Schachtes in demselben Augenblicke schließe, wenn die Rollbühne zurückgegangen ist, und die Schachtöffnung nur so lange zugänglich lasse, als dieselbe durch die Rollbühne verschlossen ist.

Art. 2. Diese Vorrichtung soll, in Holz oder in Eisen, nach dem Muster derjenigen ausgeführt werden, welche nach der Angabe des Revierbergmeisters, auf der Grube Abgunst und Kämpchen im Bergamtsbezirk Düren ausgeführt worden, und dort oder in einer bei dem Revierbeamten, im Saarbrücken'schen Bergamtsbezirke aber bei dem dasigen Königl. Bergamte niedergelegten Zeichnung einzusehen ist.

Art. 3. Binnen drei Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, muß bei allen Treibschächten, welche sich in dem Art. 1 näher bezeichneten Falle befinden, diese Vorrichtung vorhanden sein, auch jederzeit in gehörigem Stande gehalten werden.

Art. 4. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen, mit Bezug auf die Bestimmungen im Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 Art. 93 bis 96 und im Bergwerks-Polizei-Dekret vom 3. Januar 1813 Art. 22 und 31 konstatirt, und der betreffenden Gerichtsstelle zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, wobei noch insbesondere die Gruben-Eigenthümer in Fällen, wo Verunglückungen durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen möchten, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben, zugleich auch, wo es stattfindet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Codex ausgesetzt bleiben.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Trier und Coblenz zur Offenkundigkeit gebracht werden.

Bonn, den 30. Januar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

15. Bekanntmachung in Betreff eines Unglücksfalls, mit Verordnung wegen Herausnehmen der Zimmerung aus Schächten in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken.

Auf der Braunkohlengrube Schlenderhahn bei Bergheim, im Bergamtsbezirk Düren, hat am 17. v. Mts. das folgende traurige Ereigniß Statt gehabt:

Der Bergmann Friedrich Kern von Quadrath war beschäftigt gewesen, den obern Theil der Zimmerung aus einem verlassenen Tummelschachte, welcher zugeworfen werden sollte, herauszubrechen; schon hatte er drei Gespanne herausgenommen, und dabei die nöthige Vorsicht beobachtet, den Schacht jedesmal bis an das zu nehmende Gespann zu füllen, als er, trotz der Warnung seines Kameraden zu dreist beim Losschlagen des vierten Gespanns von dem schon in Bewegung gekommenen Schachte in einer Teufe von 25 Fuß verschüttet wurde. Alle Rettung war hier unmöglich, und der Leichnam des Verunglückten konnte nach unsäglichen Anstrengungen erst am Abend des dritten Tages nachher, unter dem feinen Sande und verbrochenen Gebirge, hervorgezogen werden. —

Dieser Unglücksfall, welchen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlaßt uns, zur Verhütung aller ähnlichen Ereignisse, das Herausnehmen der Zimmerung aus den Schächten ein- für allemal in so fern zu verbieten, als nicht dazu vorher die Autorisation des vorgesetzten Königl. Bergamts eingeholt, und von demselben die Gefahrlosigkeit anerkannt, oder die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, wenn deren stattfinden können, angeordnet worden sind. Wir warnen die Besitzer von Bergwerken jeder Art in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken um so mehr vor jeder Uebertretung dieses Verbots, weil die Königlichen Bergwerksbeamten angewiesen worden sind, die betreffenden Contraventionen in Folge der Bergwerks-Polizeigesetze zu constatiren und zu denunciren, wonach alsdann die strengste gerichtliche Ahndung gegen die Contravinienten nicht ausbleiben wird.

Bonn, den 16. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

16. Bekanntmachung von Unglücksfällen im Bergamts-Bezirk Düren, nebst Verordnung für die Bergamts-Bezirke Düren und Saarbrücken, über die Instandhaltung des Förderganges.

Unterm 17. Juli v. J. haben wir durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung das bergbautreibende Publikum von den Unglücksfällen in Kenntniß gesetzt, die sich bei Bearbeitung der Bergwerke im Bergamts-Bezirke Düren zugetragen, und wovon uns vom 24. Mai an, bis zum obengenannten Tage die Anzeige geschehen war; wir geben zur Warnung im Nachfolgenden die beträchtliche Reihe derer, die sich von da bis zum Schluß des v. J. in dem genannten Bergamts-Bezirke ereigneten.

Es sind ihrer acht in einem Zeitraume von nicht 6 Monaten, die alle den Tod zur Folge hatten: eine unverhältnißmäßig große Anzahl gegen die Ausdehnung des Bezirks und die Stärke der Belegung. Fünf dieser gewaltsamen Todesfälle haben in den Steinkohlengruben statt gefunden, einer im Bleiberg, einer in einer Steingrube und einer in einer Braunkohlengrube. Von den

Digitized by Google

8 Unglücklichen verloren vier das Leben durch Sturz in den Schacht oder von der Fahrt, worunter einer auf eine höchst leichtsinnige Art dadurch, daß er beim Fahren auf dem Seile sich nicht, wie es befohlen ist, mit dem Heftstricke anbinden ließ, und er aus der Tonne fiel; ein anderer, ein Knabe von 15 Jahren, dadurch, daß er beim Anschlagen eines Fördergefäßes, vom Seilhaken ergriffen, eine beträchtliche Höhe mit heraufgezogen wurde, und dann herabstürzte; drei wurden von losgehenden Massen verschüttet und zerschmettert, und einer durch ein beim Sprengen des Gesteins weit weggeschleudertes Stück todt geschlagen.

Wenn, wie fast immer, der eigene Leichtsinn, die Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit der Verunglückten diese nur zu zahlreichen Unglücksfälle größtentheils herbeigeführt haben, so sind doch bei einem der vorbenannten Fälle, die Nichtbefolgung Berg-Amtlicher Vorschriften von Seiten der Gewerkschaft, bei einem andern, und namentlich bei dem Todesfall des 15 jährigen Anschlägers, die Mangelhaftigkeit des Förderzeugs als die entferntern Ursachen derselben anzusehen. Wegen des zweiten Falles sehen wir uns daher veranlaßt festzusezen, daß die Gewerken und Grubenbedienten das Förderzeug überhaupt gehörig im Stande halten, insbesondere aber den Seilhaken, nach den Anweisungen der Bergmeister, eine solche Einrichtung geben sollen, daß sie gehörig sich schließen lassen, und weder ein zufälliges Aushaken des Fördergefäßes, noch, wie in dem berührten Falle, ein Ergreifen und Aufziehen des Anschlägers möglich wird.

Alle Contraventionen gegen diese Anordnung, sollen, auch ohne Eintreten neuer Unglücksfälle, den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

Die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken werden übrigens im Allgemeinen fortfahren, mit Strenge auf die Befolgung aller in Bergwerks-Polizei-Sachen gegebenen Verordnungen zu wachen und die betreffenden Zuwiderhandlungen bei den resp. Königlichen Staats-Procuratoren zu denunciren.

Bonn, den 8. Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

17. Verordnung die Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken des Rheinischen Haupt-Berg-Districts betreffend, und Anweisung zur Behandlung dieser Lampen.

In Folge des nachstehenden genehmigenden Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz:

Die in neueren Zeiten mehrere Male vorgekommenen Unglücksfälle auf den Gruben im Dürener Bergamts-Districte, veranlaßt durch die schlagenden Wetter, machen es nöthig, die Davy'schen Sicherheitslampen allgemeiner einzuführen und auf ihre Anwendung mit größerer Strenge zu bestehen, als es bisher der Fall gewesen ist.

Ich habe den, vom Königl. Ober-Bergamt unterm 3. d Mts. eingereichten, Entwurf zu einer durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Verordnung über die Anwendung der Sicherheitslampen, so wie auch die Anweisung zum Gebrauch und zur Behandlung derselben, prüfen lassen und zweckmäßig befunden.

Das Königl. Ober-Bergamt wird daher hierdurch nicht allein ermächtigt, sondern ausdrücklich angewiesen, jene Verordnung sofort zu publiciren und demnächst durch die Berg-Aemter auf die Befolgung des Publicandi mit Strenge wachen zu lassen.

Berlin, den 30. März 1826. Der Minister des Innern

An das Königliche Ober-Bergamt zu Bonn (gez.) von Schuckmann.

Digitized by Google

bringen wir befohlener Maaßen folgende Verordnung und Anweisung zur allgemeinen Offenkundigkeit.

Bonn, den 18. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt hat unter dem 19. Januar 1818 eine Verordnung über die Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen auf den Steinkohlen-Bergwerken des Bergamtsbezirks Düren durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen und Cöln bekannt machen lassen. Seitdem haben sich aber in dem genannten Bergamts-Bezirke aus mangelnder Vorsicht bei schlagenden Wettern noch häufig Unglücksfälle ereignet, während von der andern Seite auch die schützenden Eigenschaften der Sicherheitslampe und die bei deren Gebrauch anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln im Laufe dieser Zeit näher festgestellt worden sind, so daß es nach den vielseitigen neuern Erfahrungen nicht mehr genügend erscheint, die in jener Verordnung enthaltenen, zum Theil noch nicht allgemein beobachteten, Bestimmungen den dabei Betheiligten blos nochmals einzuschärfen, sondern vielmehr dringend nothwendig geworden ist, jener Verordnung eine größere Ausführung und in manchen Punkten mehr Bestimmtheit zu ertheilen.

Das unterzeichnete Ober-Berg-Amt erläßt hiermit nachstehende nähere Festsetzungen, für alle Steinkohlenwerke seines Districts, indem es zugleich die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken auf's Strengste verpflichtet, auf deren Ausführungen nach ihrem ganzen Inhalte genau zu wachen und wachen zu lassen.

Art. 1. Jedes Steinkohlenbergwerk muß wenigstens so viel Davy'sche Sicherheitslampen von einer durch das betreffende Königl. Bergamt als zweckmäßig anerkannten Construction besitzen, als das Fünftel der durchschnittlichen Belegschaft des Werks beträgt, in soforn nicht wegen besonderer Verhältnisse eine Ausnahme rücksichtlich dieser Anzahl von dem Königl. Ober-Bergamte ausdrücklich als zulässig anerkannt wird.

Art. 2. Dem Königl. Bergamte bleibt es überlassen, bei solchen Werken, wo schlagende Wetter häufig vorkommen und wo die Arbeit ganz oder theilweise nur bei solchen Lampen verrichtet werden kann, die Zahl derselben zu bestimmen, welche noch über jenes Minimum angeschafft werden muß.

Art. 3. Drei Monate nach der Bekanntmachung dieser Verordnung müssen die Lampen sowohl in der vorgeschriebenen Anzahl, als auch von gehörig schützender Construction angeschafft sein, und werden alsdann die Königl. Revier-Beamten eine genaue Revision derselben, sowohl hinsichtlich der Quantität als der Qualität, vornehmen, auch diese von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal vierteljährlich wiederholen und ihre Bemerkungen darüber in die betreffenden Zechenbücher einschreiben.

Art. 4. Keine Arbeit auf irgend einer Steinkohlengrube darf mit der gewöhnlichen Lampe befahren werden, bis sie durch Untersuchung mit der Sicherheitslampe als völlig gefahrlos befunden ist. Bei diesen Untersuchungen ist besonders die Firste zu beobachten, auch verdienen in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit Pfeilerabbaue, Reparaturen und Untersuchungen unbelegter Strecken, Vorrichtungen und Ueberhaue ꝛc. ꝛc.

Der Steiger hat zu diesem Behuf vorerst angezündete Sicherheitslampen unter dem Schachte an die Untersteiger oder an den zuverlässigsten Bergmann einer jeden Kameradschaft zu vertheilen, diese erfahrenen Bergleute vorauszuschicken und von ihnen jedes fahrbare Ort oder Bau untersuchen zu lassen. Wird die Arbeit von schlagenden Wettern frei befunden, so kommt der Vorfahrer

zurück und holt seine Kameraden; findet er aber schlagende Wetter, so muß er dies dem Steiger anzeigen, dessen Ermessen, nach genauer Prüfung der Umstände, es überlassen bleibt, ob er es rathsam und nothwendig hält, die Mannschaft hinfahren oder die Arbeit ruhen zu lassen. Wo erhebliche Gefahr drohet, hat derselbe sofort dem Gruben-Director Anzeige zu machen, bevor dergleichen Arbeiten belegt werden, und dessen Bestimmung abzuwarten. Hält der Gruben-Director die Sache auch bedenklich, so darf die Arbeit, ohne vorherige Benachrichtigung des Königl. Revier-Beamten, von diesem vorgenommene Untersuchung und ertheilte Genehmigung, nicht fortgesetzt werden.

Art. 5. Wenn mehrere Arbeiter zusammen bei Sicherheitslampen beschäftigt sind oder gar mehrere nahe beieinanderliegende Oerter mit Hülfe derselben bearbeitet werden müssen, so muß ein Untersteiger sich in der Nähe aufhalten und die Lampen besorgen. Bei diesem Geschäfte muß die Lampe überhaupt immer so weit von der gefährlichen Arbeit zurückgebracht werden, bis sie keine schlagenden Wetter, durch Farbe und Gestalt der Flamme, mehr anzeigt, wo alsdann der Cylinder abgeschraubt, nach Bedürfniß gebürstet, neues Oel aufgegossen und der Docht geputzt werden kann. Der Untersteiger muß stets darauf sehen, daß die Lampen bei der Arbeit in einer solchen Höhe und an einer solchen Stelle an die nächsten Stempel gehangen werden, daß sie der Gefahr nicht ausgesetzt sind, von dem Gezähe des Arbeiters oder von herabfallenden Kohlen oder Gestein-Bruchstücken getroffen zu werden. Wo solche, schlagende Wetter führende, Oerter übereinander liegen, müssen die sie verbindenden Wetterlöcher, so viel es immer die Umstände gestatten, mit Fahrten oder Stufen versehen sein, damit der Untersteiger sich dieser zur Abkürzung seiner Fahrt bedienen könne.

Art. 6. Im Falle der Wetterwechsel an irgend einem Punkte der Grube, etwa bei veränderter Lufttemperatur, schwach wird, so daß ein augenblicklicher Stillstand oder gar ein verkehrter Wetterwechsel eintritt, dürfen auch nur Sicherheitslampen bei den Befahrungen und Arbeiten gebraucht werden.

Art. 7. Wenn auf vorliegende alte oder neue Baue vorgebohrt wird, so darf dies nur bei Sicherheitslampen geschehen, im Falle man sich nicht vorher durch unmittelbare Untersuchung jener Baue hat überzeugen können, daß darin keine Schlagewetter vorhanden sind. Der Bohrhäuer muß stets Pflöcke zur Verschließung der Bohrlöcher bei sich führen.

Art. 8. Sprengarbeit darf niemals beim Vorhandensein von schlagenden Wettern getrieben werden.

Art. 9. Das Tabakrauchen in der Grube, welches unter allen Umständen die Wetter verdirbt und untersagt ist, wird auf das Strengste bei schlagenden Wettern verboten. Arbeiter, welche sich dieses erlauben möchten, sind zur Stelle abzulegen; die Gewerkschaften und Grubenvorsteher sind für die Ausführung dieser Maaßregeln verantwortlich.

Art. 10. Jederzeit muß für hinlänglich starken und frischen Wetterwechsel durch die bekannten Mittel gesorgt werden, und die auf die Wetterführung Bezug habenden Anordnungen hinsichtlich der Disposition der Baue u. s. w., welche das Königl. Bergamt und seine Beamten treffen, müssen in allen Punkten zur genauesten Ausführung gebracht werden, um der Gefahr vor Entstehung und Ansammlung der Schlagewetter möglichst vorzubeugen.

Art. 11. Das betreffende Königl. Bergamt hat jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung mit Bezug und in Gemäßheit der Art. 21, 22, 30 und 31 des Bergwerks-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 und des X. Titels des allgemeinen Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 konstatiren zu lassen, und die darüber aufgenommenen Protokolle den Königl. Ober-Procuratoren zur gerichtlichen Verfolgung der Contravenienten mitzutheilen.

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung soll, nebst einer besondern Anweisung zur Behandlung der Sicherheitslampen, durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen der Rheinischen Provinzen zur Offenkundigkeit gebracht, auch mit letzterer zusammen noch besonders in Form eines Anschlage-

Digitized by Google

zettels in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zur Mittheilung an die Gewerkschaften und Gruben-Offizianten und zum Anschlage auf allen Zechenhäusern gedruckt werden.

Bonn, den 3. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

18. Verordnung wegen genauer Befolgung der Verordnung vom 18. April 1826 in Betreff der Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken.

Verschiedene im Bergamts-Bezirk Düren durch Explosion von Schlagewettern beim Steinkohlenbergbau in neuerer Zeit vorgekommene Unglücksfälle beweisen, daß die von uns, unter dem 18. April v. J., mit Genehmigung des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens, Herrn Freiherrn von Schuckmann Exellenz, durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemachte Verordnung, die Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen in den Steinkohlenwerken des Rheinischen Hauptbergdistricts betreffend, nebst Anweisung zur Behandlung dieser Lampen, bei den Unter-Offizianten und Bergleuten nicht mehr in gehörigem Andenken ist, weshalb wir hiermit, auf höhere Verfügung, Nachfolgendes verordnen:

Art 1. Innerhalb der ersten Woche der Monate Januar und Juli jeden Jahres, soll die vorerwähnte Verordnung und resp. Anweisung, auf Betreiben des Grubenvorstehers, vor Anfang der Schicht einmal vollständig den sämmtlichen Unter-Offizianten und Bergleuten auf allen Steinkohlenwerken öffentlich verlesen werden, welcher Act, daß, an welchem Tage, und durch wen er geschehen sei, jedesmal in dem Zechenregister gehörig zu bemerken ist.

Art. 2. Die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken haben die Ausführung dieser Bestimmungen zu kontrolliren, und jede Zuwiderhandlung, mit Bezug und in Gemäßheit der im Art. 11 der angeführten Verordnung bezeichneten Gesetzes-Artikel, konstatiren zu lassen, und zur Veranlassung der gerichtlichen Verfolgung das Nöthige einzuleiten.

Bonn, den 13. November 1827.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

19. Verordnung wegen des Feuers-Einhängens in die Schächte der Steinkohlengruben im Bergamts-Bezirk Düren zur Beförderung des Wetterzuges.

Das bei den Steinkohlengruben im Berg-Amts-Bezirk von Düren zur Beförderung des Wetterzuges übliche Verfahren: brennende Kohlen in die Schächte einzuhängen, erfordert, um die, bei der geringsten Vernachlässigung in der Einrichtung und Wartung der hierbei nöthigen Vorrichtungen, den resp. Grubengebäuden durch das Entstehen eines Grubenbrandes, drohende Gefahr möglichst zu verhüten, die größte Vorsicht, und veranlaßt die unterzeichnete Behörde, bei der pflichtmäßigen Sorge für die Sicherheit des Bergwerkseigenthums, folgende allgemeine Bestimmungen zur Kenntnißnahme und genauesten Befolgung für das im Bergamts-Bezirk von Düren Steinkohlenbergbau treibende Publikum gelangen zu lassen:

1) Die über den Wetterschächten aufgeführten Schlotten oder Schornsteine müssen, wenn ihr nachhaltiger Gebrauch voraussichtlich ist, von Ziegelsteinen, bei kürzerem Gebrauch aber ordentlich gezimmert, mit Lehmstroh ausgeflochten und im Innern vollkommen damit überkleidet, vorgerichtet werden.

Digitized by Google

2) Das Seil, woran der Feuerkorb hängt, muß, seiner ganzen Länge nach, eisern sein.
3) Soll die Oberfläche der Jöcher in dem Wetterschachte mit Lehmstroh, nach einer dem Schachte zugekehrten schiefen Fläche belegt werden, damit keine glühenden Kohlen darauf liegen bleiben können.
4) Sind die Wetterschächte bis auf eine gewisse Teufe in das feste Gestein, was keiner Zimmerung bedarf, niederzubringen, woselbst der Feuerkorb seinen Platz nimmt. Sollte dies, örtlicher Umstände wegen, unmöglich sein, so muß die Stelle des Schachtes, wo der Korb hängen soll, 16 Fuß hoch gemauert werden.
5) Eben so ist auch die Strecke, welche den Hauptschacht mit dem Wetterschacht verbindet, in der Nähe des Letzteren in Mauerung zu setzen, wenn sie nicht ohne Unterbauung stehen sollte.
6) In jedem Wetterschachte muß unterhalb der vorgedachten Strecke eine kesselartige Vertiefung vorgerichtet werden, welche die aus dem Feuerkorbe herabfallenden Brände und Asche auffängt, damit selbige nicht durch irgend einen Zufall dem Hauptschachte durch die Kommunikations-Strecke zugeführt werden kann.
7) Wo die Feuerung unmittelbar in einer gewissen Teufe des Hauptschachtes unterhalten wird, ist ein gemauerter Ofen und feuersicherer Aschenfall vorzurichten, welcher jedoch nicht unter drei Lachter unterhalb der Schachtzimmerung angelegt werden darf.
8) Offene Feuerplätze dicht neben den Schächten, welche die Ausrichter (Tonnenlenker in der halben Treibschachts-Teufe) öfters, des Wetterwechsels wegen, mit unterhalten, werden hierdurch gänzlich untersagt.
9) Sämmtliche Gewerkschaften der Steinkohlenzechen im Bergamts-Bezirk von Düren, haben sofort diese Anordnungen auf ihren respectiven Gruben in Ausübung zu setzen, und wird das Königliche Bergamt in Düren für jede betreffende Zeche eine, den Umständen angemessene, Frist vorbestimmen, innerhalb welcher die vorstehenden Anordnungen zur völligen Ausführung gebracht sein müssen.
10) Wird vorgenanntes Königliche Bergamt durch die Revier-Beamten auf die Vollziehung dieser Verordnung strenge wachen, und, in Gemäßheit der Bergwerksgesetze vom 21. April 1810 und 3. Januar 1813, jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprozesse konstatiren lassen, und solche den betreffenden Königlichen Staatsprokuratoren einreichen, damit deren amtliche Verfolgung gegen die Contravenienten sofort eintreten könne.

Bonn, den 26. Juni 1819.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Personal-Chronik.

(Nr. 666.) Der bisherige kommissarische Polizei-Commissarius Hahne zu Viersen ist definitiv ernannt worden.

(Nr. 666.) Dem Feldmesser August Schüppstuhl ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Stelle des Plankammer-Verwalters definitiv verliehen worden.

Elberfeld den 11. Januar 1858. Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 66.) Die seither provisorisch bei der Elementarschule zu Neuß angestellten Lehrer Adolph Becker, Lehrerinnen Alwine Hundhausen, Franziska Deutmann, Elise Quantius, Josephine Schikowsky und Theodore Schmedding sind definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Montag den 1. Februar **1858.**

(Nr. 103.) Die in 1857 gerichtlich mortificirten Staatspapiere betr.

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1857 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

N.	N.	N.	N.	N.	N.	N.	N.	N.
Lit. B. à 500 Rth.	Lit. F. à 100 Rth.				Lit. G. à 50 Rth.		Lit. H. à 25 Rth.	
15,371.	23,566	57,719	138,841	173,796	1,538	24,260	11,233	23,049
Lit. D. à 300 Rth.	44 316	80,239	154,419	173,798	13,806	28,362	12,624	33,388
3,544.	44,318	81,021	154,420	180,629	15,206	34,175	16,160	39,798
Lit. E. à 200 Rth.	44,320	81,345	154,512	184,533	18,681	36,765	20,438	39,799
14,487.	44,322	84,407	161,907	191,127	20,635	41,028	21,540	62,177
	44,323	123,446	165,606	214,895	20,936	48,860	21,545	
	44,362	133,468	171,350	215,063	22,018	49,690	21,546	

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. A. à 1000 Rth.	Lit. B. à 500 Rth.	Lit. G. à 50 Rth.
1,777	204	1,819
	781	1,820
	1,036	2,717

III. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848.

Lit. A. à 1000 Rth.	Lit. C. à 100 Rt.		Lit. D. à 50 Rth.	Lit. E. à 20 Rth.
574	2,245	35,263	4,518	10,186
	18,481		16,223	
	18482		16,224	

Digitized by Google

IV. Stamm-Aktien der Niederschl. Märkischen Eisenbahn à 100 Rthlr.

12,017	17,621	17,623	43,793	43,876

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschl. Märkischen Eisenbahn Serie II. à 50 Rthlr.

20,999

Berlin den 2. Januar 1858. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

(Nr. 104.) Die Einstellung der Central-Seidenhaspel-Anstalt zu Villa-Bella bei Engers betr.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 29. Mai 1856, nach welcher die für inländische Seidencocons zu gewährenden Prämien auch in der Haspelanstalt des Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers zu erheben gewesen sind, bringe ich hierdurch dem betheiligten Publikum zur Kenntniß, daß nach dem inzwischen erfolgten Tode des ꝛc. Blank-Hauptmann die Central-Haspelanstalt zu Villa-Bella eingestellt ist und Prämien für Seidencocons dort fernerhin nicht mehr zu beziehen sind.

Coblenz den 12. Januar 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 105.) Die Anmeldungen zum Eintritte in die Militair-Schul-Abtheilung zu Potsdam betr. I. S. IV. Nr. 450.

Die in neuester Zeit der Zahl nach unzureichenden Anmeldungen für die Schul-Abtheilung haben den Herren Kriegs-Minister veranlaßt, in den unter dem 15. Januar 1852 veröffentlichten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die genannte Abtheilung einzutreten wünschen, einige Abänderungen eintreten zu lassen

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern vom 13. d. M. bringen wir diese abgeänderten Nachrichten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 26. Januar 1858.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen,
welche in die Schul-Abtheilung zu Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in derselben dauert in der Regel drei Jahre.

2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in der Schul-Abtheilung an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürf-

Digitized by Google

niß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5) Der in die Schul-Abtheilung Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6) Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.

7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Schul-Abtheilung angerechnet wird.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder, wer in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Kommando der Schul-Abtheilung und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein,
b) Führungsattest seiner Ortsobrigkeit,
c) Führungsattest seines Lehr- oder Brodherrn,
d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando ersetzt werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualifizirt erscheinenden Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos der Schul-Abtheilung zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen. Berlin den 19. November 1857.

Das Kriegs-Ministerium.

(Nr. 106.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 428.

Auf die Bekanntmachung vom 24. v. M. und J. (Amtsbl. Nr. 1 pro 1858) Bezug nehmend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat Februar c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der großen Victualien-Portion 2 Sg. 2 Pf. und der kleinen Portion 9 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 25. Januar 1858.

Digitized by Google

(Nr. 107.) Die Bestätigung des Bürgermeisters der Stadt Odenkirchen betr. I S. II. Nr. 249.

Der Hauptmann in der Königl. Landwehr von Goldammer ist als Bürgermeister der Stadt Odenkirchen für eine 12jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat dessen Amts-Einführung am 31. Dezember pr. Statt gehabt.

Düsseldorf den 22. Januar 1858.

(Nr. 108.) Die Niederlegung einer Agentur des J. H. Reiser zu Viersen betr. I. S. III. Nr. 160.

Der J. H. Reiser zu Viersen hat die Agentur der Eisenbahn- und allgemeinen Rück-Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 20. Januar 1858.

(Nr. 109.) Die Agentur des M. J. Zimmermann zu Viersen betr. I. S. III. Nr. 160.

Der M. J. Zimmermann zu Viersen ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld in Stelle des J. H. Reiser in Viersen, welcher die Agentur niedergelegt hat, concessionirt worden.

Düsseldorf den 20. Januar 1858.

(Nr. 110.) Die Haupt-Agentur des F. Frings zu Uerdingen betr. I. S. III. Nr. 161.

Der Friedrich Frings zu Uerdingen ist als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Land-Transport Versicherungs-Anstalt „Agrippina" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 20. Januar 1858.

(Nr. 111.) Die General-Agentur des G. Walther zu Köln betr. I. S. III. Nr. 136.

Der Gottfried Walther zu Köln ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin für den Regierungsbezirk Düsseldorf concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Januar 1858.

(Nr. 112.) Die Agentur des St. Hillenbrand zu Rees betr. I S. III. Nr. 142.

Der Stephan Hillenbrand zu Rees ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Januar 1858.

(Nr. 113.) Die Haupt-Agentur des J. H. Müller hierselbst betr. I. S. III. Nr. 145.

Der Jakob Hubert Müller hierselbst ist in Stelle des Theodor Böttcher hier als Haupt-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Januar 1858.

(Nr. 114.) Die Agentur des L. Traeger zu Werden betr. I. S. III. Nr. 150.

Der Louis Traeger zu Werden ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 18. Januar 1858.

(Nr. 115.) Die Agentur des C. van Harten zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 152.

Der Carl van Harten zu Duisburg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha concessionirt worden.

Düsseldorf den 18. Januar 1858.

(Nr. 116.) Die niedergelegte Haupt-Agentur des J. van Rossum zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 158.

Der J. van Rossum zu Cleve hat die ihm übertragene Haupt-Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 20. Januar 1858.

Digitized by Google

(Nr. 117.) Aufgehobene Erfindungs- und Einführungs-Patente betr.

Das dem Besitzer der Wilhelmshütte, Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau, unter dem 13. August 1856 ertheilte Patent:

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin unter dem 23. Januar 1857 ertheilte Einführungs-Patent:

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien,

ist aufgehoben. Düsseldorf den 16. Januar 1858.

(Nr. 118.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Administrator Scabell zu Nienhagen bei Halberstadt ist unter dem 16. Januar 1858 ein Patent;

auf eine Vorrichtung an Säemaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 20. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 119.) Die Verlegung der Königl. hannoverschen Abfertigungsstelle auf der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen, nach dem Orte Barbis betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1853 bringe ich im Auftrage des Königl. Finanz-Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen belegene Königl. Hannoversche Hebe- und Abfertigungsstelle vom 1. d M. an von Herzberg nach dem der Grenze näher belegenen Orte Barbis verlegt worden ist.

Cöln, den 8. Januar 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Freusberg.

(Nr. 120.) Die Vereinigung der Steinkohlen-Bergwerke Hellersberg in Osten und Westen unter dem Namen „Königin Louise" betr.

Nachdem die Eigenthümer des Steinkohlen-Bergwerks Hellersberg in Osten, verliehen am 6. August, 5. September, 2. Oktober 1850, und des Steinkohlen-Bergwerks Hellersberg in Westen, verliehen am 3. Oktober 1850, in der Gemeinde Hinsbeck, Bürgermeisterei Werden in Folge der gewerkschaftlichen Beschlüsse vom 7. April 1856 über die Consolidation der benannten Bergwerke den Vertrag vom 26. Mai 1856 errichtet, und die Vereinigung, der beiden Grubenfelder zu einem gemeinschaftlichen Werke unter dem Namen „Königin Louise" und in der Art beschlossen haben, daß in das gemeinschaftliche Werk:

1) die Gewerken des Steinkohlen-Bergwerks Hellersberg in Osten mit . . . . 24 Kuren,

2) die Gewerken des Steinkohlen-Bergwerks Hellersberg in Westen mit . . 104 Kuren,

eintreten, ist diese Vereinigung als bergwirthschaftlich zulässig unterm 4. November 1857 genehmigt worden.

Digitized by Google

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Essen den 28. Dezember 1857. Königl. Preuß. Essen-Werdensches Bergamt.

Boelling.

(Nr. 121.) Die Abwesenheits Constatirung des Abr. Hagemann von Ronsdorf betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 30. Dezember v. J. ist verordnet worden, daß über das Verschwinden und die Abwesenheit des Abraham Hagemann, zuletzt zu Stall, Gemeinde Ronsdorf wohnend und das Kleinschmiede-Geschäft betreibend, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 18. Januar 1858. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 122.) Die Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel betr.

Vom 25. d. M. ab wird die VII. Personenpost von Vohwinkel nach Solingen aus Vohwinkel um 7^{20} Abends abgefertigt werden.

Düsseldorf den 22. Januar 1858. Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 123.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Durch Urtheil des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 11. Januar c. ist der Gerichtsvollzieher Carl August Gustav Adolph Schmidt zu Gerresheim wegen mehrfacher Verletzung seiner Amtspflichten auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden.

Düsseldorf den 22. Januar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 124.) Deserteur betr.

Der Kanonier Wilhelm Rehmann der 3ten 12pfgen Batterie 7ten Artillerie-Regiments, geboren zu Düsseldorf am 8. Juli 1832, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß d. d. Wesel den 13. Januar d. J., bestätigt von dem Königl. General-Commando des 7ten Armee-Corps am 18. Januar d. J., in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt worden, welches gemäß §. 255 Theil II. M. Str. G. B. hiedurch bekannt gemacht wird.

Wesel den 20. Januar 1858. Königl. Commandantur-Gericht.

v. Heister, Oberst-Lieutenant und Commandant.

(Nr. 125.) Die Eintragung eines neuen Fabrikzeichens in die Zeichenrolle betr.

Das in unserer Bekanntmachung vom 4. Juli 1857 Amtsblatt Nr. 44 bezeichnete, von dem C. A. Schmidt zu Halver angemeldete Fabrikzeichen „Urne oder Mörser“ ist zufolge heutiger Verfügung auf den Namen des Anmelders in unsere Zeichenrolle eingetragen.

Hagen den 31. Dezember 1857. Königl. Fabriken-Gericht.

(Nr. 126.) Den vermißten Gerh. Sander von Laar betr.

Meine Bekanntmachung vom 2. d. M., betreffend das Verschwinden des Dienstknechts Gerhard Sander von Laar ist durch das Auffinden seiner Leiche erledigt.

Duisburg den 13. Januar 1858.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 127.) Diebstahl bei Mülheim a. d. Ruhr.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. ist von dem unterhalb der Kettenbrücke zu Mülheim in der Ruhr liegenden Nachen des Hermann Becker aus Broich ein Tau von 10 bis 12 Faden Länge und stark einem Zoll Durchmesser (das Ober-Seil-Fall-Tau) entwendet worden.

Ich fordere diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib dieses Taues Auskunft geben können, auf, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 14. Januar 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 128.) Diebstahl zu Ruhrort.

Von der Baustelle an der neuen Quaimauer zu Ruhrort sind gegen Mitte des Monats Dezember v. J. einige Werksteine, nämlich: a. zwei Wangensteine, je 3 Fuß lang, 1½ Fuß breit und 3 Zoll dick, b. eine Treppenstufe, 3 Fuß lang und 8 Zoll im Quadrat stark, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankauf dieser Steine warne, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib derselben Auskunft geben können, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 17. Januar 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 129.) Diebstahl zu Bruckhausen.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Januar c. ist aus einer Wassermühle zu Bruckhausen mittelst Einbruchs ein halbes Malter Roggen, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des Roggens Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 22. Januar 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 130.) Diebstähle zu Ruhrort und zu Beek.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ist aus einem Hause zu Ruhrort ein Frauenkleid von Halbwolle, grün und braun karrirt und in der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind aus einem Hause zu Beek folgende Sachen gestohlen worden: a. ein Unter- und ein Oberbett nebst 2 Kissen von grau und weiß gestreiftem Leinen; ferner ein Oberbett und 2 Kopfkissen von derselben Farbe: b. eine schwarze Tuchhose; c. ein grüner Tuchrock; d. ein silbergraues und ein braunes Thibetkleid; e. ein blaugestreiftes aschgraues Mousselinkleid; f. ein rothkarrirtes Kattunkleid; g. ein grünes gedrucktes Kleid; h. ein schwarzwollenes Umschlagetuch mit Blumen in den 4 Ecken; i. ein weißwollenes und ein schwarzwollenes Tuch, beide ganz geblümt; k. eine weiße halbwollene Unterziehjacke; l. eine weißgestreifte Frauenunterhose; m. ein halbes Malter Kartoffeln.

Ich ersuche diejenigen, welche über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Duisburg den 21. Januar 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 131.) Straßenraub zwischen Ringenberg und Hamminkeln.

Am 17. Januar c. Abends zwischen 7 und 8 Uhr ist ein Soldat aus hiesiger Garnison auf dem Wege zwischen Ringenberg und Hamminkeln unweit einer dort befindlichen Brücke von 4 unbekannten Männern angegriffen, mißhandelt und eines Paquets, enthaltend: Speck,

Wurst, Weißbrod und Taback mit der Etikette: „Joseph Nadorf aus Amsterdam“ und einen Löwen im Wappen vorstellend, beraubt worden. Das Tuch in welchem diese Gegenstände verpackt waren, bestand aus Bomseide, war von weißer Farbe, nicht gezeichnet und noch gar nicht gebraucht. Drei dieser Angreifer waren von mittlerer Statur und der vierte etwas kleiner. Dieselben bedienten sich des platten münsterländischen Dialekts und gehörten ihrer Sprache nach dem reiferen Alter an. Zwei derselben waren mit blauen Kitteln, einer mit einem Tuchrock und einer mit einem tuchenen Kamisol bekleidet.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Person der Angreifer oder den Verbleib der geraubten Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 18. Januar 1858. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 132.) Dem Apotheker Joseph Schmitz ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Neuß ertheilt.

(Nr. 133.) Der Schulamts-Candidat August Kühler ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Burscheid ernannt worden.

(Nr. 134.) Der seitherige Lehrer an der Klassenschule zu Duisburg, Joh. Heinr. Schmalhausen ist zum Lehrer an der Mädchenklasse der evang. Freischule daselbst ernannt worden.

(Nr. 135.) Dem Barbirer Gerhard Schueller ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Wickrath auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 136.) Dem Barbirer Emanuel Heipertz ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen in der Bürgermeisterei Borbeck auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 137.) Dem Barbirer Robert Loscher ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Ruhrort auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medicinal-Person ertheilt.

(Nr. 138.) Der Zimmerer Daniel Lange zu Radevormwald ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

(Nr. 139.) Dem Maurer Nikolaus Uhrmacher, zur Zeit zu Duisburg, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Berichtigung: Im Amtsblatt Nro. 5, S. 52, Zeile 3, 6 und 8 von unten sind die richtigen Rubriknummern 100, 101 und 102 zu lesen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bos.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7. Düsseldorf, Montag den 8. Februar 1858.

(Nr. 140.) Die erledigte Pfarrstelle zu Hottenbach, Kreis-Synode Trier betr.

Durch den am 5. Januar d. J. erfolgten Tod des Pfarrers und Synodal-Assessors Lambert ist die Pfarrstelle zu Hottenbach, Kreissynode Trier, erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahres von uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. August d. J. entgegennehmen.

Coblenz den 13. Januar 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 141) Die 3. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr. II. 8. V. Nr. 621.

Nachstehende Bekanntmachung:

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten 3. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, sind auf diejenigen 1,700 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September 1857 gezogenen 17. Serien gehören, die in der beiliegenden Liste*) aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nro. 94 gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nro. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1857 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April zu erheben.

Uebrigens können wir uns sowenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verlooseten und gekündigten Serien, und zwar von

Ser. 29, 697, 924, 1,279, 1,328, 1,356, 1,418, 1,441 und 1,496. (1 Verloosung 1856) und Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 390, 391, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 765, 815, 855, 863, 1,209, und 1,403. (2. Verloosung 1857.)

*) d. Anlage.

Digitized by Google

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 924 sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar und 15. September 1856 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Listen der gezogenen Prämien in den Dienstlokalien sämmtlicher Herren Landräthe, Bürgermeister, Steuer- und Communal-Empfänger sowie den Rentamts-Kassen unseres Bezirks zur Einsicht offen liegen.

Düsseldorf den 27. Januar 1858.

(Nr. 142.) Das Verbot des Verkaufs von Billets (tickets) zur überseeischen Weiterbeförderung von Auswanderern betr. I. S. III. Nr. 257.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §. §. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hiermit, wie folgt:

1) der Verkauf von Billets (tickets) zur Weiterbeförderung der Auswanderer von den überseeischen Landungsplätzen nach den Bestimmungsorten im Innern der überseeischen Länder, auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten ꝛc., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel ist untersagt.

2) Jeder Zuwiderhandelnde verfällt in eine Polizeistrafe von Zehn Thalern.

Düsseldorf den 27. Januar 1858.

(Nr. 143.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. III Nr. 785.

Bei der Handelskammer zu Mülheim a. d. R. trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder: Christian Coupienne und Heinrich Pelzer, sowie die Stellvertreter Clem. Aug. Kuhfus und Joh. Wilh. von Eicken.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt worden, als Mitglieder: Christian Coupienne und Alex. Engels, Joh. Wilh. von Eicken und Gustav Troost.

Düsseldorf den 27. Januar 1858.

(Nr. 144.) Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichts zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 776.

Bei dem Gewerbegerichte zu Barmen scheiden die Mitglieder Friedrich Rittershaus, Carl Bergmann und Peter Siebel statutgemäß aus.

Bei der angeordneten Neuwahl sind die beiden Erstgenannten wiedergewählt worden und hat die Wahl für den ausscheidenden ꝛc. Siebel den Gustav Stolle getroffen.

Diese Wahlen sind bestätigt worden.

Düsseldorf den 25. Januar 1858.

(Nr. 145.) Die Verwaltung der Bürgermeisterstelle der Bürgermeiste ei Lank betr I. S. II. Nr. 260.

Die Verwaltung der Bürgermeisterstelle der Bürgermeisterei Lank ist dem Lieutenant a. D. von Bönninghausen kommissarisch bis auf Weiteres übertragen worden.

Düsseldorf den 28. Januar 1858.

Digitized by Google

(Nr. 146.) Die Allerhöchst bestätigte Wahl des 5ten Beigeordneten der Stadt Barmen betr. I. S. II. Nr. 309.

Nachdem die Wahl des Rentners Ludwig Ringel als 5ten Beigeordneten der Stadt Barmen die Allerhöchste Bestätigung für eine 6jährige Amtsdauer erhalten, hat die Amts-Einführung desselben am 19. Januar c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 28. Januar 1858.

(Nr. 147.) Die Bestätigung zweier Beigeordneten der Stadt Moers betr. I. S. II. Nr. 315.

Der Carl Fabricius und der Gerhard Käther sind als Beigeordnete der Stadt Moers für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat deren Amtseinführung am 25. Januar c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 28. Januar 1858.

(Nr. 148.) Die Agenturen des H. Blumenkamp zu Rath betr. I. S. III. Nr. 190.

Der Heinrich Blumenkamp zu Rath Kr. Düsseldorf, ist als Agent der Kölnischen Hagel- und der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Anstalt „Colonia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Januar 1858.

(Nr. 149.) Die Agentur des Th. Remy zu Neuß betr. I. S. III. Nr. 206.

Der Theodor Remy zu Neuß ist als Agent der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Januar 1858.

(Nr. 150.) Die Agentur des C. W. Hasenclever zu Remscheid betr. I. S. III. Nr. 209.

Der Carl Wilhelm Hasenclever zu Remscheid ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 21. Januar 1858.

(Nr. 151.) Die Agentur des G. Heyne zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 254.

Der Georg Heyne zu Barmen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Januar 1858.

(Nr. 152.) Die Agentur des C. Rüggeberg zu Filderheide betr. I. S. III. Nr. 249.

Der Carl Rüggeberg zu Filderheide bei Radevormwald, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Januar 1858.

(Nr. 153.) Die Agentur des Johann Cappell zu Brünen betr. I. S. III. Nr. 235.

Der Johann Cappell zu Brünen ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Januar 1858.

(Nr. 154.) Die Niederlegung der Agentur des A. Denhard zu Wickrath betr. I. S. III. Nr. 246.

Der Albert Denhard zu Wickrath hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 27. Januar 1858.

Digitized by Google

(Nr. 155.) Die Conceſſionirung von Rhein-Lootſen betr. I. S. III. Nr. 940.

Die Schiffer Diedrich und Wilhelm Stempel zu Duisburg ſowie Johann Fabé zu Emmerich, ſind als Rheinlootſen und zwar die beiden erſten für die Strecke von Ruhrort und Homberg aufwärts bis Werthhauſer Fähre und Werthhauſen und von Duisburg durch den Ruhr- und Rheinkanal bis nach Werthhauſen und Werthhauſer Fähre, der letzte aber für die Strecke von Biermann abwärts bis Rabenpoll und umgekehrt, conceſſionirt worden.

Die Lootſen Stempel haben ihren Wohnſitz zu Duisburg, Fabé aber zu Emmerich angewieſen erhalten.

Düſſeldorf den 30. Januar 1858.

(Nr. 156.) Einführungs-Patent betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin iſt unter dem 28. Januar 1858 ein Einführungs-Patent:

> auf eine Preßvorrichtung für Torf, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Düſſeldorf den 31. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 157.) Die Abweſenheits Erklärung des Math. Eſten von Niederziſſen betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 13. d. M. iſt Mathias Eſten, früher Rothgerber zu Niederziſſen, für abweſend erklärt worden.

Köln den 29. Januar 1858. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 158.) Die Perſonenpoſt zwiſchen Solingen und Vohwinkel betr.

Vom 1. Februar d. J. ab wird die Perſonenpoſt zwiſchen Solingen und Vohwinkel mit dem Abgange

aus Solingen 6^{35} fr.,
aus Vohwinkel 5^{45} Nm.

aufgehoben, und dafür eine Perſonenpoſt zwiſchen Elberfeld und Solingen eingerichtet, welche

aus Solingen 6^{35} Morgens,
aus Elberfeld 10 Abends

abgefertigt, und in 1 Stunde 45 Minuten befördert wird.

Conducteur-Begleitung findet nicht ſtatt.

Das Perſonengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Perſon und Meile erhoben.

Düſſeldorf den 28. Januar 1858. Der Ober-Poſt-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 159) Einen zu Hitdorf im Rhein gefundenen herrenloſen Anker betr.

Zu Hitdorf iſt am 17. d. M. im Rheine ein Ankereiſen aufgefunden worden. Der Eigenthümer kann ſich daſſelbe auf dem Bürgermeiſter-Amte zu Hitdorf zur Anſicht vorlegen laſſen. Daſſelbe hat eine hölzerne Achſe, ein Gewicht von circa 200 Pfd., einen geblümten Helm und die eingravirten Buchſtaben L S 1816.

Düſſeldorf den 22. Januar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

(Nr. 160.) Die Deposition älterer Notariats-Urkunden betr.

Auf den Grund des Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 habe ich die Auslieferung der Urkunden und Repertorien des zu Uedem verstorbenen Notar Diederich an den Königl. Notar Lenz zu Calcar als definitiven Bewahrer derselben heute verordnet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cleve den 27. Januar 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 161.) Die Allerhöchste Ernennung des Ober-Staats-Anwalts beim Appellationsgericht zu Hamm betr.

Des Königs Majestät haben geruht, den Kreisgerichts-Direktor Rocholl zu Arnsberg vom 1. April d. J. ab zum Ober-Staats-Anwalt bei dem hiesigen Appellations-Gericht zu ernennen. Hamm den 23. Januar 1858. Der Ober-Staats-Anwalt.

J. V.: v. Sasse, Staats-Anwalt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 162.) Diebstähle zu Doorn und Doekberg im Kgr d. Niederlande.

Nach einer Mittheilung des königlich Niederländischen Herrn Justiz-Offiziers zu Nymegen sind in der Nacht vom 13. zum 14. Januar c. zu Doorn, Provinz Utrecht, mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

I. einige silberne Kinderspielsachen, als: 1) ein Vogelkorb, 2) ein Pfeifengestell mit sechs Pfeifen, 3) ein Bürstchen, 4) ein paar Schlittschuhläufe, 5) eine kleine Eisbude, 6) sechs Paar ganz kleine Löffel und Gabeln, 7) eine Kaffeekanne, 8) ein Tabackskistchen, 9) ein Kohlennäpfchen, 10) ein Spucknapf, 11) ein Schaumlöffel, 12) eine Küchenpfanne, 13) ein Nacht-Armleuchterchen, 14) ein Schwefeldöschen, 15) ein Lämpchen, 16) eine Zange, 17) eine Aschschaufel, 18) zwei Butterfäßchen, 19) zwei Kastanientöpfe, 20) eine Suppen-Terrine 21) ein Theetöpfchen, 22) ein Weinfläschchen, 23) ein Bierschlitten mit Tönnchen, 24) ein Handkärrchen, 25) ein Pfropfen von einem blauen Fläschchen, und 26) ein Pappschächtelchen und ein Häkelkörbchen; II. 1) zwölf Paar noch neue ungebrauchte silberne Löffel und Gabeln, 2) eine Pappschachtel mit Zulegemesser und Gabel, 3) eine desgl. mit silberner Tafelbürste, 4) eine desgl. mit zwei silbernen Salatlöffeln und Gabeln, 5) eine desgl. mit verschiedenen silbernen Gegenständen, worin unter andern: a, ein Fischlöffel, b, ein Ingwerlöffel und Gabel, c, zwei Buttermesser, d, zwei kleine Gabeln, e, zwei Salzlöffel, f, sechs silberne Pfropfen, g, ein Saucelöffel und ein Suppenlöffel in Papier, (alles ohne Zeichen), 6) einige silberne Löffel, 7) ein Flaschenkübel mit pletirtem Rande, 8) achtzehn Paar silberne Dessert-Bestecke, 9) sechs Paar silberne Löffel und Gabeln, 10) sechs silberne kleine Theelöffel, 11) ein silberner Compottlöffel und Gabel, 12) zwei silberne Compottschaufeln, 13) sechs Paar silberne gewöhnliche Löffel und Gabeln (ohne Zeichen), 14) ein geblümtes Tischtuch, 15) ein Tischtuch gez. S. V. 4., 16) aus einer japanisch lakirten Dose einiges Perlmutter-Nähzeug und ein silbernes Messer, eine Whistdose mit goldenem Rande, ein silbernes Dintenfaß, wovon die Gläser vor dem Hause wiedergefunden sind, auf dem Rande desselben waren die Wore: van eene dankbare Moeder 1852. eingravirt, und ein silberner Deckel von einem der Gläser, 17) eine einfache goldene Damenuhr nebst einer schmalen goldenen Kette mit drei Medaillons, 18) aus einer Arbeitsdose: ein silberner Fingerhut, eine silberne Nadelbüchse, ein Pfriemen mit silberner Einfassung, ein Stecknadelkissen, von einer kristallenen, vor dem Hause wiedergefundenen Zuckerdose, die silbernen Henkel, 19) ein silberner Armleuchter mit silbernem Dämpfer, 20) ein desgl. von Porzellan mit silberner Ein-

Digitized by Google

fassung, 21) zwei porzellane Gefäße mit Silber ausgeschmückt, 22) ein kristallenes Dintenfaß und zwei kristallene Sandbüchsen mit silbernem Rande, 23) ein silbernes Falzbein, und 24) ein mit Silber eingefaßtes blaues Flacon.

Man vermuthet, daß der Diebstahl von einem großen und einem kleinen Manne verübt worden sei, auch hat man vor dem Hause Fußspuren von solchen Personen wahrgenommen.

Außerdem ist nach obiger Mittheilung in derselben Nacht zu Doesburg, Provinz Gelderland, unter erschwerenden Umständen von vier Personen ein Diebstahl versucht worden, nach dessen Mißlingen sich die Thäter auf preußisches Gebiet in die Gegend nach Keppeln zu geflüchtet haben.

Diese Personen waren von mittlerer Größe, eine derselben trug einen braunen Filzhut mit breitem Rande, die drei übrigen trugen Kappen; eine hatte einen Buckel.

Jeder der über die Diebe oder die letzterwähnten Personen, sowie über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 20. Januar 1858. Der Ober-Procurator: Buß.

(Nr. 163.) Diebstahl zu Jüchen.

Am 24. d. M. Abends gegen halb 10 Uhr wurden aus einem Hause zu Jüchen nachstehende Gegenstände entwendet: 1) 2 Mannshemden von Leinen, roth gezeichnet W. K.; 2) 2 Mannshemden von Leinen, roth gezeichnet P. K.; 3) 1 Knabenhemd ohne Zeichen; 4) 5 Hemden von Leinen am Halse roth gezeichnet A. G.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Anzeige bringe, ersuche ich einen Jeden, der über die Diebe oder die gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 26. Januar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 164.) Diebstahl zu Rees.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Januar c. sind von einem Schiffe zu Rees zwei tannene Bretter sogenannte Gangborde, welche 2 Zoll stark, 16 Fuß lang und 12 Zoll breit waren, und einen Werth von 4 Thlr. hatten, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Bretter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 25. Januar 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 165.) Diebstahl zu Bottrop.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Januar d. J. sind aus dem Postbüreau zu Bottrop mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 206 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. bestehend in 2 Preußischen Banknoten à 25 Thlr., Gold, Courant und Kassenscheinen; 2) ein von dem Königl. Oberpostamt in Münster an die Posterpedition in Bottrop gerichteter Brief, enthaltend 4 Thlr. in Preußischen Kassenanweisungen und 22 Sgr. in Courant so wie mehrere Rechnungen über Reparatur des Bottroper Postwagens; 3) ein von dem Gemeinde-Empfänger Rive in Dorsten an den Amtmann Morgenstern in Bottrop adressirter Brief, enthaltend 75 Thlr. in zwei Preußischen Staatsschuldscheinen über 50 Thlr. und 25 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons. Von jenen beiden trägt der erste die Nummer G. 14,754, letzterer die Nummer II. 61,824.

Jeder, welcher über die Person der Diebe, sowie über den Verbleib der gestohlenen Ge-

genstände Auskunft geben kann, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten Mittheilung zu machen.

Dorsten den 29. Januar 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 166.) Diebstähle bei Oberhausen und in Duisburg.

Von der Zeche Concordia bei Oberhausen sind am 7. d. M. eine blaue Tuchjacke, eine wollene rothgeblümte Weste, ein schwarzes Halstuch, eine neue wollene blaugraue Unterjacke, ein neues leinenes Hemd, eine braune Bombasin-Unterhose, eine graue Burkinhose, ein Paar wollene Strümpfe und ein leinenes Handtuch, und aus einem Hause in hiesiger Stadt am Abend des 27. ejusd. zwei Kopfkissen, geschlissene Federn enthaltend, mit baumwollenen Ueberzügen von violettem Grunde und weißen Lang- und Querstreifen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 28. Januar 1858.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Personal-Chronik.

(Nr. 167.) Königliches Landgericht zu Düsseldorf,
pro II. Semester 1857.

1) Der Landgerichts-Referendar Schilling ist zum Assessor ernannt worden.

2) Der Landgerichts-Referendar Rolden ist zum Advokaten ernannt, der Advokat Schöneseiffen von Bonn hierher versetzt worden und hat dieser sich in Gladbach niedergelassen.

3) Der Notariats-Candidat Brandenbergs zu Gladbach ist zum Notar in Simmern ernannt.

4) Die Auskultatoren Franz Lützeler und Vasen sind zu Referendarien befördert, und ist Letzterer an das Königl. Landgericht zu Köln versetzt worden.

5) Der Auskultator Bergmann ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen, der Auskultator Klein von hier nach Coblenz, die Auskultatoren Gerard von Köln, Günther von Berlin und Kessels von Cleve hierher versetzt und der Auskultator Fischer aus dem Justizdienste entlassen.

6) Die Rechts-Candidaten Kramer, Delhees und Lichtschlag sind zu Auskultatoren ernannt worden.

7) Der Gerichtsvollzieher Strack von Zell ist nach Jüchen, Herkerath von Gerresheim hierher und Kessels von Jüchen nach Gerresheim versetzt worden.

8) Der Staats-Prokurator von Goeckingk und der Gerichtsvollzieher Weissenfels hier sind gestorben.

Düsseldorf den 23. Januar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 168.) Bei dem Königl. Rheinischen Oberberg-Amte zu Bonn ist:
der Civilversorgungs-Berechtigte Zinnecke zum Kanzlisten ernannt worden.

Im Bergamtsbezirke Siegen ist:
der Ober-Hütten-Inspector Zintgraff mit Pension in Ruhestand getreten;
der Bergmeister Carl Jung von Essen nach Siegen;
der Berggeschworene Hausmann zum Bergmeister befördert nach Essen und

der bisherige Bergamts-Secretair Kinne zu Eisleben zum Berggeschworenen ernannt, in den Bergamtsbezirk Siegen versetzt worden;

der bisherige Bergamts-Assistent Siebel ist zum Kalkulator ernannt worden.

Im Bergamtsbezirk Düren ist:

der Berggeschworene Karcher zu Mayen gestorben und

der bisherige Gensd'arm Obermeyer zum Bergamtsdiener ernannt worden.

Im Bergamtsbezirk Saarbrücken ist:

der Geheime Bergrath und Bergamts-Director Sello mit Pension in Ruhestand getreten und an dessen Stelle

der bisherige Bergrath und Bergamts-Director Krause zu Halberstadt in gleicher Eigenschaft nach Saarbrücken versetzt und ebenso

der bisherige Kreis-Baumeister von Viebahn zu Altena als commissarischer 2. Baubeamte dahin versetzt worden;

der bisherige Bergamts-Kassen-Rendant Weißborn hat diese Stelle, unter Beibehaltung seiner Function als Bergamts-Mitglied, niedergelegt, und ist dieselbe

dem bisherigen Cassen-Controleur Philipp Jung, unter Ernennung zum Rendanten übertragen und

der bisherige Buchhalter und Kassirer Georg Müller zum Controleur ernannt worden;

der bisherige Registrator Richter ist zum Büreau-Beamten 1. Klasse,

der bisherige Kanzlist Beck zum Sekretair befördert;

der Civil-Anwärter Kelmbach und

der bisherige Schichtmeister-Gehülfe Winterscheid sind zu Kalkulatoren und

der Zeichner Heinrichs, so wie

der Civilversorgungs-Berechtigte Rettig zu Assistenten ernannt worden.

Ferner ist:

der bisherige Calkulator Mertens zum Schichtmeister der Grube Sulzbach-Altenwald und

der bisherige Hülfs-Schichtmeister Sattler zum Schichtmeister der Grube Friedrichsthal ernannt worden.

Bonn den 7. Januar 1853. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 169.) Der Thierarzt I. Klasse Gerhard Grasses hat sich zu Barmen niedergelassen.

(Nr. 170.) Der Kanonieprieſter Mathias Pöttken ist von uns zum Schulvicar zu Brasselt Kreis Rees, ernannt worden.

(Nr. 171.) Der Schulamts-Candidat Joh. Hrch. Reiffen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Hassenhaus, Gemeinde Höhscheid ernannt worden.

(Nr. 172.) Der seitherige Lehrer zu Winkelhausen, Ernst Hugo Gelderblom ist zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Dhünn Kreises Lennep, ernannt worden.

(Nr. 173.) Der seither provisorisch angestellte Lehrer Wilh. Kracht ist definitiv zum Lehrer an der ersten Klasse der Pfarrschule zu St. Johann zu Essen bestätigt worden.

(Nr. 174.) Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Fallbrock ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der obern Mädchenklasse der Armenschule zu Emmerich ernannt worden.

(Nr. 175.) Dem Zimmerer Gerhard Thür zu Budberg Kr. Moers, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Sonnabend den 13. Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 176.) Die Organisation der Bau-Verwaltung im Regierungs-Bezirke Düsseldorf betr. I. 8. III. Nr. 9856.

Bei der jetzt eingetretenen neuen Vertheilung der Baugeschäfte im Reg.-Bezirk Düsseldorf sind die Bau-Kreise in folgender Weise abgezweigt worden.

I. Herr Bau-Inspector Schroers zu Düsseldorf.

Die Verwaltung der Baugeschäfte in folgenden Bürgermeistereien des landräthlichen Kreises Düsseldorf:

1) Düsseldorf mit Ausschluß der Außengemeinden Bilk, Stoffeln, Vollmerswerth, Hamm, Ilingern, Grafenberg, Mörsenbroich, so daß außer der Stadt Düsseldorf nur die beiden Außengemeinden Pempelfort und Derendorf zur Bau-Inspection gehören.
2) Ratingen, 3) Eckamp, 4) Mintard, 5) Angermund und 6) Kaiserswerth.

Außerdem gehört zum Geschäftsbereich der Bau-Inspection Düsseldorf der südlich der Ruhr zwischen dieser und dem landräthl. Kreise Düsseldorf gelegene Theil des landräthl. Kreises Duisburg.

Die Baugeschäfte des ꝛc. Schroers umfassen:

1) Die Schul- und Kirchenbauten Königlichen Patronats, so wie die Bauangelegenheiten des Bergischen Schulfonds, ferner die Unterhaltung des alten Schlosses mit Akademie und Bibliothek, der Präsidial- und Regierungs-Gebäude, des Schlosses Jägerhof und der Dienstwohnung des Garteninspectors, des Hauptsteueramts, Salzmagazins, der Thor-Controlhäuser, des Landgerichts-Gebäudes und der Gefangenenanstalt, sämmtlich zu Düsseldorf, so wie des Posthauses und Gerichtsgebäudes zu Duisburg und der Gewehrfabrik zu Saarn;
2) Die Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten an den kleinen Gewässern, und die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen, der Dampfkessel u. s. w.
3) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in dem oben bezeichneten Geschäftsbezirke
4) vorkommenden Chaussee-Neubauten;

Die Unterhaltung folgender Staatsstraßen:

a.	Cöln-Arnheimer Straße, vom Wehrhahnen bei Düsseldorf bis vor Duisburg	3,38	Meilen
b.	Düsseldorf-Münster'sche Straße von Düsseldorf über Ratingen und Krummenweg bis zur Kettenbrücke bei Mülheim	3,46	"
c.	Duisburg-Mülheimer Straße	1,00	"
d.	Krummenweg-Werden'sche-Straße bis zur Ruhr bei Kettwig . .	0,83	"
	Summa	8,67	Meilen.

5) Zur Beaufsichtigung der in dem sub. 1. bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und etwa noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actien-Straßen.

6) Die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Kettenbrücke über die Ruhr bei Mülheim.

Endlich ist der Bau-Inspector Schroers

7) Organ der Königlichen Regierung in allen von Oberaufsichtswegen von derselben zu ertheilenden Aufträgen, und
8) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Düsseldorf.

II. Der kommissarische Kreisbaumeister Herr v. Morstein zu Düsseldorf.

Die Baugeschäfte in folgenden Bürgermeistereien des landräthlichen Kreises Düsseldorf:
1) Benrath, 2) Hilden, 3) Gerresheim, 4) Hubbelrath und 5) von der Bürgermeisterei Düsseldorf die Außengemeinden: Bilk, Stoffeln, Volmerswerth, Hamm, Flingern, Grafenberg und Mörsenbroich.

Die Dienstgeschäfte des Herrn v. Morstein betreffen:
1) Die Landbauten in diesem Geschäftsbezirke, und zwar
   a. Sämmtliche Militairgebäude in Düsseldorf;
   b. Die Gebäude der Ober-Postdirektion, des Postamts und der Posthalterei zu Düsseldorf;
   c. Des Pulverhauses, Laboratorium und Wachtgebäude bei Vollmerswerth;
   d. Das Königliche Schloß und die Kaserne mit Stallungen, Reitbahn ꝛc. zu Benrath;
   e. Das Königliche Oberförster-Etablissement zu Benrath;
   f. Die Forsthäuster zu Reisholz und Grafenberg;
   g. Die Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf.
2) Die Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten an den kleinen Gewässern, und die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen, Dampfkessel u. s. w.
3) Die Projektirung, Veranschlagung und Leitung der in dem genannten Geschäftsbezirke vorkommenden Chaussee-Neubauten.
4) Die Unterhaltung folgender Straßenstrecken:

A. Staatsstraßen.

a. Düsseldorf-Hamm-Volmerswerther Straße	0,95	Meilen.
b. Düsseldorf-Schwelmer, vom Markt in Düsseldorf bis Wieden . .	3,29	"
c. Düsseldorf-Jülicher, vom Marktplatz in Düsseldorf bis zur Rheinbrücke	0,02	"
d. Cöln-Arnheimer von Benrath bis Wehrhahnen bei Düsseldorf . .	1,36	"
e. Jägerhof-Straße bei Düsseldorf	0,11	"
f. Solinger-Essener von Vohwinkel bis Tönnisheide	1,33	"
Summa	7,06	Meilen.

B. Bezirksstraßen:

a. Von Kaiserswerth über Ratingen bis Wülfrath	2,77	Meilen.
b. Friedrich-Wilhelmsstr. von Mettmann über Wülfrath bis Schlupkotten	1,01	"
c. Velbert-Heiligenhaus-Zur-Straße	1,38	"
Summa	5,16	Meilen.

im Ganzen 12,22 Meilen.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub. 1. bezeichneten Geschäftsbezirk belegenen, und etwa noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actienstraßen;
6) Der kommiss. Kreisbaumeister v. Morstein hat endlich auch alle sonstigen ihm von der Königl Regierung in technischen Angelegenheiten zu ertheilenden Aufträge zu erledigen.

III. Herr Bau-Inspector Heuse zu Elberfeld.

1) Die Landbau-Angelegenheiten im gesammten Areal des landräthl. Kreises Elberfeld, so wie die Schul- und Kirchenbauten Königlichen Patronats;

2) Die Wasserbauten und Vorfluths-Angelegenheiten an der Wupper und den übrigen kleinen Gewässern des landräthl. Kreises Elberfeld, so wie die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen;
3) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in dem genannten Geschäftsbezirke vorkommenden Chaussee-Neubauten;
4) Die Unterhaltung folgender Straßenstrecken:

A. Staatsstraßen.

a. Düsseldorf-Schwelmer Straße von Wieden über Kupferhütte durch Elberfeld u. Barmen bis zur Grenze des Regbez. Arnsberg	1,81	Meilen	3	Rth.
b. Vohwinkel-Kupferhütter Straße	0,44	„	13	„
c. Die neue Ronsdorf-Elberfelder Straße	0,62	„	11	„
d. Hittorf-Elberfelder Straße von Trübsal bis Elberfeld	0,69	„	13	„
e. Lennep-Barmener Straße von Ronsdorf bis Barmen	0,59	„	13,3	„
f. Elberfeld-Dorstener Straße	0,69	„	6	„
g. Nebenarm derselben über Haßfeld	0,19	„	2,5	„
h. Wupperfeld-Wittener Straße	0,27	„	17,2	„
Summa	5,35	Meilen	1,5	Rth.

B. Bezirksstraßen:

a. Elberfeld-Neviges-Kuhlendahler Straße	1,48	Meilen	16	Rth.
b. Scheuren-Westkottener Straße	0,40	„	6	„
Summa	1,89	Meilen	2	Rth.

im Ganzen 7,24 Meilen 3,5 Rth.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub. 1. bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und etwa noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Aktien-Straßen.

Endlich ist der Bau-Inspektor Heuse:

6) Organ der Königl. Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen von derselben zu ertheilenden Aufträgen, und
7) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Elberfeld.

IV. Herr Kreisbaumeister v. d. Bruck zu Weyer bei Wald.

1) Sämmtliche Landbau-Geschäfte des ganzen landräthl. Kreises Solingen, so wie die Schul- und Kirchenbauten Königl. Patronats;
2) Die Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten, so wie die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen im landräthl. Kreise Solingen;
3) Die Projektirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftsbezirk vorkommenden Chaussee-Neubauten.
4) Die Unterhaltung folgender Straßenstrecken:

A. Staatsstraßen.

a. Cöln-Arnheimer Straße bis Benrath	2,70	Meilen	5,2	Rth.
b. Hittorf-Langenberg-Solingener Straße bis Trübsal	3,58	„	3	„
c. Landwehr-Broshauser Straße	0,53	„	11,5	„
d. Benrath-Hilden-Wald-Jocher Straße	2,02	„		„
e. Solingen-Essener Straße bis Vohwinkel	0,95	„	12	„
f Solingen-Lenneper Straße bis Burg, einschl. der Wupperbrücke	0,95	„	18	„
g. Birgderkamp-Trübsaler Straße	0,98	„	17	„
h. Remscheid-Müngsten-Solingener Straße bis Krahnenhöhe	1,14	„	18	„
Summa	12,89	Meilen	4,7	Rth.

B. Bezirksstraßen.

a. Hilden-Haan-Vohwinkeler Straße	1,63	Meilen 10	Rth.
b. Opladen-Burscheider Straße	1,44	„ 16	„
Summa	3,08	Meilen 6	Rth.

im Ganzen 15,97 Meilen 10,7 Rth

5) Die Beaufsichtigung der im Solinger landrätbl. Kreise bereits vorhandenen und etwa noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Aktien-Straßen;
6) Der Kreisbaumeister v. d. Bruck hat ferner auch alle sonstige ihm von der Königl. Regierung in technischen Angelegenheiten zu ertheilenden Aufträge zu erledigen, und ist
7) Mitglied der Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker in Solingen

V. Herr Kreisbaumeister Lauer zu Lennep.

1) Sämmtliche Landbaugeschäfte, darunter die Schul- und Kirchenbauten Königlichen Patronats im landräthl. Kreise Lennep;
2) Die Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten an der Wupper und den übrigen kleinen Gewässern, so wie die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen im landräthlichen Kreise Lennep;
3) Die Projektirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftsbezirke vorkommenden Chaussee-Neubauten;
4) Die Unterhaltung folgender Straßenstrecken:

A. Staatsstraßen.

a. Cöln-Berliner Straße	4,71	Meilen.
b. Born-Gummersbacher Straße	1,24	„
c. Solingen-Lenneper von Neuenweg bis Burg	1,46	„
d. Preyersmühle-Kellershammer	0,53	„
e. Lennep-Barmener einschließl. der Pflasterstrecke durch Ronsdorf . .	1,04	„
f. Lennep-Altenaer	1,81	„
Summa	10,77	Meilen

B. Bezirksstraßen.

a. Dabringhausen-Altenberger Straße	0,73	Meilen.
b. Dabringhausen-Habenichts-Kammersforsterhöher Straße	1,45	„
c. Bliedinghausen-Preyersmühle-Wermelskirchener Straße	0,67	„
d. Feld-Lüttringhausener Straße	0,79	„
e. Lehnartshammer-Halbach-Hattenbacher	0,33	„
f. Ronsdorf-Erbschloe-Kupferhammer	0,55	„
g. Hückeswagen-Hölterseicheuer	0,85	„
h. Von der Grüne bis zur Landwehr in der Richtung auf Schwelm .	0,74	„
i. Born-Radevormwalder	0,95	„
Summa	7,06	Meilen.

im Ganzen 17,83 Meilen.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub. 1 bezeichneten Geschäftsbezirk belegenen und etwa noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Aktien-Straßen;
6) Der Kreisbaumeister Lauer hat endlich auch alle sonstigen ihm von der Königl. Regierung in technischen Angelegenheiten zu ertheilenden Aufträgen zu erledigen, und ist
7) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Lennep.

Digitized by Google

VI. Herr Wasserbau-Inspector Kayser zu Ruhrort.

1) Die Unterhaltung der Schleusenwärter-Etablissements der Ruhrschifffahrts-Gefälle-Amts-Gebäude zu Mülheim, der Dienstwohnungen zu Hattingen, Ruhrort und am Holteyer Hafen sowie der verschiedenen Baugeräthschuppen. ꝛc.
2) Sämmtliche Wasserbau-Angelegenheiten zur Unterhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der 10 Meilen langen Ruhrstrecke von Witten abwärts bis zur Einmündung der Ruhr in den Rhein, ferner die Schifffahrtsschleusen, Häfen bei Ruhrort, Neukirchen und Holtey, 10 Meilen ausgebaute Leinpfade, die Hafeneisenbahnstränge im Hafen zu Ruhrort, die Deichbauten an der Ruhr, die Strompolizei, die Revision der Ruhrfähranstalten, den Ruhr- und Rheinkanal bei Duisburg, Schiffsaiche, Revision der Schiffs-Dampfkessel ꝛc.
3) Der Bau-Inspector Kayser hat endlich alle sonstigen ihm von der Königl. Regierung in technischen Angelegenheiten zu ertheilenden Aufträge zu erledigen.

VII. Herr Kreisbaumeister Kind zu Essen.

1) Sämmtliche Landbauten, mit Einschluß der Schul- und Kirchenbauten Königlichen Patronats in dem zwischen der Emscher und der Ruhr und den südlich der Ruhr gelegenen, an den landräthl. Kreis Elberfeld grenzenden Theil des landräthl. Kreises Duisburg;
2) Die Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten an der Emscher und den übrigen kleinen Gewässern, so wie die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen in dem sub. 1 bezeichneten Baukreise.
3) Die Projektirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftsbezirke vorkommenden Chaussee-Neubauten.
4) Die Unterhaltung folgender Straßenstrecken:

A. Staatsstraßen.

a. Solingen-Essener von Tönnisheide bis Essen	2,68	Meilen	14	Rth.
und Essen-Horster Straße von Essen bis Horst	1,13	„	7	„
b. Tönnisheide bis Langenberg	0,87	„	11	„
c. Cöln-Arnheim, von Duisburg bis Neumühl	0,93	„	4,5	„
d. Als Seitenarm der Ober-Meidericher Straße von Kleune bis zur Ruhrort-Essen'schen Straße	0,44	„	10,4	„
e. Ruhrort-Essen, excl. des gemeinschaftlichen Theiles der Cöln-Arnheimer	2,97	„	—	„
f. Dazu als Seitenarm von Lippenheidenbaum bis Osterfeld .	0,22	„	4,2	„
g. Ruhrort-Homberg	0,09	„	10,0	„
h. Ruhrort-Duisburg	0,40	„	15,0	„
i. Düsseldorf-Münster, von Mülheim bis zur Grenze des Reg.-Bez.	1,62	„	4,5	„
k. Krummenweg-Werden, von der Ruhr bei Kettwig bis Werden	0,80	„	17,0	„
l. Essen-Brüninghausen, von Essen bis Steele, und als Seitenarm die Bergstraße	0,75	„	6,7	„
Summa	12,95	Meilen	4,3	Rth.

B. Bezirksstraßen.

a. Von Kettwig über die Meisenburg nach Bredeney bis zur Solingen-Essenschen Straße	1,04	Meilen	4	Rth.
Summa	1,04	Meilen	4	Rth.

im Ganzen 13,99 Meilen 8,3 Rth.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub. 1 bezeichneten Geschäftsbezirk belegenen und noch zu bauenden Communal- Prämien- und Aktien-Straßen;

6) Der Kreisbaumeister Kind ist zugleich Organ der Königl. Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen zu ertheilenden Aufträgen, so wie endlich
7) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Essen.

VIII Herr Kreisbaumeister Dresel zu Wesel.

1) Sämmtliche Landbauten, einschl. der Schul- und Kirchenbauten Königl. Patronats in dem Landkreise Wesel, welcher umfaßt: den landräthl. Kreis Rees mit Ausnahme der Bürgermeistereien Brasselt, Emmerich und Elten, und außerdem den zwischen der Lippe und Emscher gelegenen Theil des landräthlichen Kreises Duisburg;
2) Die Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten an der Lippe und den übrigen kleinern Gewässern des Baukreises, sowie die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen in demselben;
3) Die Projektirung, Veranschlagung und Leitung der in dem genannten Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten;
4) Die Unterhaltung folgender Straßenstrecken:

A. Staatsstraßen.

a. Cöln-Arnheimer von Neumühl bis Bienen	7,65	Meilen	7,5	Rth.
b. Wesel-Venlo'er von Wesel bis zum Rhein	0,24	„	3,3	„
c. Wesel-Münsterer	2,43	„	10,8	„
d. Rees-Dellthо'er	0,01	„	15,0	„
e. Rees-Fallthorer	0,05	„	7,0	„
Summa	9,90	„	3,6	„

B. Bezirksstraßen.

a. Wesel-Bocholter von der Cöln-Arnheimer Straße bei Wesel bis zur Grenze des Reg.-Bez.	1,31	Meilen	2,9	Rth.
b. Wesel-Borkener von Wesel über Brünen bis zur Grenze des Reg.-Bez. bei Hechelten	2,21	„	—	„
c. Münster-Emmerich, von Werth über Isselburg bis zur Bezirksgrenze in der Richtung von Anholt über Millingen bis zur Cöln-Arnheimer Straße zu Bienen	1,73	„	14,58	„
d. Haldern-Lieutenant von Haldern aus der Cöln-Arnheimer Straße bis zur Münster Emmericher Straße am Lieutenant bei Isselburg	0,75	„	—	„
Summa	6,00	Meilen	17,48	Rth.

im Ganzen 15,81 Meilen 1,08 Rth.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub. 1 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Aktien-Straßen;
6) Der Kreisbaumeister Dresel ist zugleich Organ der Königl. Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

IX. Herr Kreisbaumeister Giersberg zu Cleve.

1) Sämmtliche Landbaugeschäfte im Baukreise Cleve, welcher den ganzen landräthl. Kreis Cleve, und außerdem die Bürgermeistereien Brasselt, Emmerich und Elten im Rees'er und die Bürgermeisterei Weeze im Geldern'schen landräthl. Kreise umfaßt;
2) Die Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten an den kleinern Gewässern, sowie die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen innerhalb des genannten Bezirks.
3) Die Projektirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten;

4) Die Unterhaltung folgender Straßenstrecken;

A. Staatsstraßen.

a. Cöln-Rhynwegener Straße von Xanten über Cleve bis zur Niederländischen Grenze	5,16	Meilen	—	Rth.
b. Cöln-Arnheimer von Bienen bis zur Landesgrenze	3,03	„	10,3	„
Summa	8,19	Meilen	10,3	Rth.

B. Bezirksstraßen.

a. Cleve-Emmerich	1,03	Meilen	—	Rth.
b. Crefeld-Cleve von Kevelaer bis Cleve	3,46	„	—	„
Summa	4,54	Meilen	—	Rth.

im Ganzen 12,73 Meilen 10,3 Rth.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub. 1 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Aktien-Straßen.

6) Ist der Kreisbaumeister Giersberg zugleich Organ der Königl. Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen, sowie

7) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Cleve.

X. Herr Kreisbaumeister Cuno zu Xanten.

1) Sämmtliche Landbaugeschäfte im Landkreise Geldern, welcher folgende Bürgermeistereien umfaßt. Pont, Rheinberg, Geldern, Alpen, Budberg, Offenberg, Xanten, Wardt, Issum, Capellen (bei Geldern), Sevelen, Kervenheim, Kevelaer, Walbeck, Straelen, Nieukerk, Repelen, Camp, Hörstgen, Vierquartieren, Büderich, Rheurdt, Veen, Sonsbeck, Labbeck, Baerl, Orsoy und Marienbaum;

2) Die Wasserbauten und die in Vorfluthsangelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen im oben bezeichneten Baukreise;

3) Die Projektirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Kreise vorkommenden Chaussee-Neubauten;

4) Die Unterhaltung folgender Straßenstrecken:

A. Staatsstraßen.

a. Wesel-Venloer Straße vom Rhein, Wesel gegenüber, über Geldern bis zur Landesgrenze	5,50	Meilen	9	Rth.
b. Cöln-Rhynwegener von Mörs bis Xanten	3,81	„	6	„
Summa	9,31	Meilen	15	Rth.

B. Bezirksstraßen.

a. Geldern-Xanten bis zum Rhein an der Beeck	3,05	Meilen	6	Rth.
b. Crefeld-Cleve, von Aldekerk über Geldern bis Kevelaer	2,68	„	—	„
c. Rheinberg-Geldern	3,00	„	—	„
Summa	8,73	Meilen	6	„

im Ganzen 18,05 Meilen 1 Rth.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub. 1 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Aktien-Straßen

6) Ist der Kreisbaumeister Cuno zugleich Organ der Königl. Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen, sowie

7) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Xanten.

XI. Herr Kreisbaumeister Langel zu Crefeld.

1) Sämmtliche Landbauten im Baukreise Crefeld, welcher umfaßt

a. den landräthlichen Kreis Crefeld;
b. vom landräthlichen Kreise Kempen die Bürgermeistereien: Kempen, Gräffrath, Oedt, Vorst St. Tönis, Tönisberg, Hüls und St. Hubert;
c. vom bisherigen Geldern'schen Kreise die Bürgermeisterein Aldekerk, Wachtendonk, Bluyn, Neukirchen, Capellen (bei Mörs), Mörs, Homberg, Schaphuysen und Hoch-Emmerich.

2) Sämmtliche Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten an den kleinen Gewässern, so wie die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen innerhalb des sub. 1 bezeichneten Baukreises.
3) Die Projektirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.
4) Die Unterhaltung folgender Straßenstrecken:

A. Staatsstraßen.

a. Cöln-Rhmwegener Straße von Haus Meer bis Moers . .	3,01	Meilen	6	Rth.
b. Düsseldorfer-Crefelder von Haus Meer bis Crefeld . . .	1,59	„	17	„
c. Uerdingen-Crefeld	0,90	„	14	„
Summa	5,51	Meilen	17	Rth.

B Bezirksstraßen.

a. Crefeld-Clever Straße von Crefeld bis Aldekerk	2,22	Meilen	3	Rth.
b. Aachen-Crefeld von Schwarzenpuhl bis Crefeld	1,30	„	9	„
c. Crefeld-Venlo von Hüls über Kempen bis Mühlhausen . .	1,52	„	1	„
d. Vorst-Crefeld	1,31	„	—	„
e. Viersen-Aldekerk von Vorst bis Aldekerk	2,08	„	7	„
f. Mörs-Aldekerk	2,03	„	6	„
Summa	10,47	Meilen	6	Rth.

im Ganzen 15,99 Meilen 3 Rth.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und künftig noch zu bauenden Comunal-, Prämien- und Aktien-Straßen.
6) Ist der Kreisbaumeister Lange Organ der Königl. Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen, sowie
7) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Crefeld.

XII. Herr Bau-Inspector Weise zu Neuß.

1) Sämmtliche Landbauten in dem Baukreise Neuß, welcher die beiden landräthl. Kreise Neuß und Grevenbroich umfaßt.
2) Die Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten an den kleinern Gewässern, sowie die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen in den oben sub I. bezeichneten Kreisen;
3) Die Projektirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten;
4) Die Unterhaltung folgender Straßenstrecken;

A. Staatsstraßen.

a. Cöln-Rhmwegener Straße, von der Grenze des Reg.-Bez. Cöln bis Haus Meer	3,41	Meilen	2	Rth.
b. Dusseldorf-Jülicher von Düsseldorf bis zur Grenze des Reg.-Bezirks Aachen	4,72	„	15	„
c. Düsseldorf-Crefelder, von Herdt bis zur Cöln-Rhmwegener Straße bei Brühl	0,28	„	2	„

d. Heerdt-Abtshof	2,07 Meilen	1 Rth.	
e. Neuß-Rheydt, von Kreitz bis Rheydt	2,09 „	9 „	
Summa	12,58 Meilen	9 Rth.	

B. Bezirksstraßen.

a. Cöln-Venloer Straße von der Bezirksgrenze bis Rheydt	3,89 Meilen	19 Rth.	
b. Neuß-Neußerfurth	0,40 „	7 „	
c. Neuß-Lechenich, von Neuß bis zur Grenze des R.-Bez. Cöln	0,22 „	7 „	
Summa	4,52 Meilen	13 Rth.	

Im Ganzen 17,11 Meilen 2 Rth.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub. 1 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Aktien-Straßen;
6) Ist der Bau-Inspector Weise zugleich Organ der Königl. Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen, sowie endlich
7) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Neuß.

XIII. Der kommissarische Kreisbaumeister Herr Lange II. zu Gladbach.

1) Sämmtliche Landbauten im Baukreise Gladbach, welcher den ganzen landräthl. Kreis Gladbach umfaßt, und außerdem:
vom Kreise Kempen die Bürgermeistereien: Kaldenkirchen, Bracht, Brevell, Lobberich, Boisheim, Süchteln, Brüggen, Amern St. Anton und St. Georg, Burgwaldniel, Kirchspiel Waldniel und Dülken;
vom bisherigen Kreise Geldern die Bürgermeistereien: Leuth, Hinsbeck und Wankum;
2) Die Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten an den kleinen Gewässern, sowie die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen in dem sub. 1 bezeichneten Bezirke;
3) Die Projektirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten;
4) Die Unterhaltung folgender Straßenstrecken:

A. Staatsstraßen.

Keine.

B. Bezirksstraßen

a. Aachen-Crefelder Straße, von der Bezirksgrenze über Dahlen, Gladbach bis Schwarzenpuhl	2,58 Meilen	11 Rth.	
b. Cöln-Venloer Straße von Rheydt über Gladbach, Viersen bis zur Landesgrenze bei Kaldenkirchen	1,43 „	5 „	
c. Crefeld-Venlo'er Straße von Mühlhausen bis Brevell	1,58 „	— „	
d. Viersen-Aldekerk, von Viersen über Süchteln bis Vorst	0,94 „	— „	
e. Brüggen-Kaldenkirchen	1,13 „	— „	
f. Süchteln-Straelen	2,55 „	— „	
g. Gladbach-Roermond	2,08 „	7 „	
h. Vossenhof-Oedt	1,02 „	— „	
i. Viersen-Schwarzenpuhl	0,96 „	5 „	
k. Waldniel-Lüttelforster Zweigstraße von der Gladbach Rörmonder Straße bei Waldniel bis Lüttelforster-Mühle	0,37 „	19 „	
Summa	14,66 Meilen	7 Rth.	

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub. 1 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Aktien-Straßen;

6) Endlich ist der kommiss. Kreisbaumeister Lange zugleich Organ der Königl. Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

XIV. Herr Wasserbau-Inspector Hild zu Düsseldorf.

1) Die Rheinstrombauten auf der Rheinstrecke von der Grenze des Reg.-Bez. Cöln bis Orsoy; die Deichbau-Angelegenheiten auf dem linken Ufer von Dormagen bis zum alten Rhein bei Birten oberhalb Xanten, und auf dem rechten Ufer von der Wupper bis zur Emscher; ferner die Sicherheitshäfen bei Düsseldorf und Orsoy, den Erftkanal von Neuß bis zum Rhein, die Schiffbrücke und Winterfähre bei Düsseldorf, sowie endlich die Revision der Dampfschiffskessel;
2) Ist der Wasserbau-Inspector Hild zugleich Organ der Königl. Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen und Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Düsseldorf.

XV. Herr Wasserbau-Inspector Willich zu Rees.

1) Die Rheinstrombauten auf der Strecke von Orsoy bis zur Niederländischen Grenze; die Deichbauangelegenheiten auf dem linken Ufer von Fürstenberg oberhalb Xanten und auf dem rechten Ufer von der Emscher bis zur Niederländischen Grenze,
ferner den Sicherheitshafen zu Rees, den Rheinberger Kanal und Spoygraben, sowie endlich die Schiffbrücke bei Wesel;
2) Ist der Wasserbau-Inspector Willig zugleich Organ der Königl. Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

Düsseldorf, den 22. Januar 1858.

(Nr. 177.) Die erledigte Kreisbotenstelle beim Königl. Landrathsamte zu Moers betr. I. S I. Nr. 6603.

Die Kreisbotenstelle beim Königl. Landrathsamte zu Moers, womit ein Gehalt von 150 Rthlr. verbunden ist, ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen und dazu die nöthige Qualifikation besitzen, werden hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse sich zu dem Ende an den Königl. Landrath von Ernsthausen zu Moers zu wenden.

Düsseldorf den 6. Februar 1858.

(Nr. 178) Die Haus-Collekte für die Abgebrannten in dem Orte Weibern im Kreise Adenau betr. I S. V. Nr. 476.

Am 19. Oktober pr. ist in dem Orte Weibern im Kreise Adenau eine Feuersbrunst ausgebrochen, wodurch 38 Wohnhäuser, 12 Ställe und 30 Scheunen theils total eingeäschert, theils mehr oder weniger beschädigt worden sind. Auch sind vom Feuer einiges Vieh, sowie alle Frucht und Futter-Vorräthe verzehrt worden. Der Gesammtschaden beträgt nach Abzug des Versicherungsbetrages 18460 Rthlr.

Zur Unterstützung dieser Verunglückten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Haus-Collekte in den Regierungsbezirken Coblenz, Köln und Düsseldorf bewilligt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks an, die Collekte in gewöhnlicher Weise im Laufe dieses Monates abhalten zu lassen, die eingehenden Gaben an die Steuerkassen abzuliefern, welche die Gesammtsumme an unsere Hauptkasse abzuführen haben.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis Ende kommenden Monats.

Düsseldorf den 4. Februar 1858.

(Nr. 179.) Die Haus-Collekte Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge und einer Schule der israelitischen Gemeinde zu Düren betr. I. S. V. Nr. 475.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Verfügung vom 16. v. M. der israelitischen Gemeinde zu Düren Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge und einer Schulstube, die Abhaltung einer Haus-Collekte in der Rheinprovinz, in der durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 3. Oktober 1829 (cfr. von Kamptz Annalen Band 13 Jahrgang 1829 pag 902) vorgeschriebenen Weise bewilligt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 4. Februar 1858.

(Nr. 180.) Die bestätigte Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hitdorf betr. I. S. II. Nr. 367.

Die Wahl des seitherigen Gemeinde-Vorstehers Wm. Blank zum Bürgermeister der Stadt Hitdorf hat für eine 12jährige Amtsdauer die Bestätigung erhalten, und ist die Einführung des Bestätigten in sein Amt am 25. Januar c. erfolgt.

Düsseldorf den 4. Februar 1858.

(Nr. 181.) Die Bestätigung zweier Beigeordneten der Stadt Lennep betr. I. S. II. Nr. 327.

Der Kaufmann Albert Keller und der Kaufmann Omar Hölterhoff sind als Beigeordnete der Stadt Lennep für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat deren Einführung am 22. Januar c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 30. Januar 1858.

(Nr. 182.) Die Schulpfleger-Ernennung über die kathol. Schulen des Bezirks Dinslaken betr. I. S. V. Nr. 617.

An Stelle des durch Tod abgegangenen Schulpflegers Mai zu Dinslaken ist der Pfarrer Wennewald zu Duisburg zum Schulpfleger über die kathol. Schulen des Bezirkes Dinslaken ernannt worden.

Düsseldorf den 26. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 183.) Die Einstellung der Postdampfschiffahrt-Verbindung zwischen Hamburg und Brasilien betr.

Die Dampfschiff-Verbindung zwischen Hamburg und Brasilien ist für die Wintermonate eingestellt worden und wird voraussichtlich erst Anfang März c. wieder eröffnet werden.

Das Publikum wird hiervon, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Mai v. J. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bis auf Weiteres weder Correspondenz noch Fahrpostsendungen nach Portugal, Brasilien und den La Plata-Staaten, resp. nach Southampton, auf dem Wege über Hamburg Beförderung erhalten können.

Berlin den 27. Januar 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 184.) Die Ernennung und Versetzung zweier Gerichtsvollzieher betr.

Durch landgerichtlichen Beschluß vom heutigen Tage ist dem neu ernannten Gerichtsvollzieher Kuntze Gerresheim zum Wohnsitz angewiesen worden.

Der Gerichtsvollzieher Kessels zu Gerresheim ist auf seinen Wunsch nach Düsseldorf versetzt worden.

Düsseldorf den 3. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

(Nr. 185.) Holzverkauf in der Oberförsterei Xanten.

Nr.	des Verkaufs: Tag und Stunde.	des Verkaufs: Ort.	Forstbegang.	Forstdistrikt. wo das Holz steht.	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	1858				
1	Dienstag den 23. Februar c., Morg. 9 U	Xanten bei Herrn Hövelmann	Latzenbusch	Latzenbusch Jag. 64,65,66.	90 Stück Eichen, 4 bis 10 Zoll stark, 15 bis 56 Fuß lang. 1 Buchen knoriges Scheitholz. 17 Stück Kiefern, 5 bis 12 Zoll stark, 36 bis 60 Fuß lang. 18 Stück Recken, 2 Klftr. Schanzenholz.
2	dto.	dto.	dto	Hees, Jagen 72. 75. 76.	2 Stück Kiefern 7 bis 10 Zoll stark, 30 bis 50 Fuß lang. 2 Schock Lattstangen, 1 Klftr. Scheit-, 2 Klftr. Knüppel-, 30 Klftr. langes, 1 Klf. kurzes Schanzenholz, Kiefern.
3	Donnerstag den 25. Februar c. Morgens 9 Uhr.	Camperbrück bei Herrn Roosen.	Camp.	Niederkamp, Jagen 34. 35. 39.	44 Stück schöne Eichen Nutzholzstämme 6 bis 22 Zoll stark, 12 bis 60 Fuß lang. 2 Klftr. Nutzholz für Kiefer, 10 Klftr. Scheit-, 5 Klftr. Knüppelholz, Eichen. 53 schöne schwere Buchen Nutzholzstämme, 10 bis 58 Fuß lang, 12 bis 30 Zoll stark. 43 Klftr. Scheit-, 4 Klftr. Knüppel-Buch. 64 Klftr. hart gemischt und etwa 10 Klftr. weich gemischt Schanzenholz.
4	desgl.	desgl.	dto.	Mönchs., Jag. 32	47 Klaftr. weich gemischtes Schanzenholz.
5	Dienstag den 2. März c. Morgens 9 Uhr.	Baerl bei Herrn Nunninghof	Baerl	Baerlerhees Jagen 14 im Clevischen Holze.	33 Loose schönes Eichen Lohrindenholz, 36½ Morgen. 12 Klftr. Eichen-, 7 Klftr. Birken-Schanzenholz, 1 Klftr. Knüppelholz.
6	desgl.	dto.	dto.	Jag. 15 an der Bornheimerheide	70 Schock Bohnenstangen, Kiefern. 25 Klftr. Reiserholz, Kiefern.
7	desgl.	dto.	dto.	Jagen 16 am Flachskampe	2 Loose schweres Eichen Lohrindenholz, 93 □ Ruth. 217 Schock Bohnenstangen, Kiefern. 33 Klafter Schanzenholz.
8	desgl.	dto.	dto.	Jagen 18 Kirch- u. Plaggenweg.	18 Klftr. Kiefern Schanzenholz.
9	desgl.	dto.	dto.	Jagen 19 lichte Tannen.	70 Stück Kiefern, 5 bis 15 Zoll stark, 15 bis 63 Fuß lang, 7 Klftr. Schanzenh.
10	desgl.	dto.	dto.	Jag. 21 Strubberg.	3 Loose altes schweres Eichen-Schälholz unter den hohen Kief. auf 11 M. 64 □ Rth.
11	desgl.	dto.	dto.	Jag. 23 Kirchw.	17 Klftr. Eichen Schanzenholz.

Xanten den 5. Februar 1858.

Der Königl. Oberförster: Helwing.

(Nr. 186.) Die Stationen und Termine der Landbeschälung im Jahre 1858 betr.

Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Düsseldorf gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Wickrath	Grevenbroich	Depot	3	2. Januar
2	Wevelinghoven	desgleichen	12. Febr.	2	15. Febr.
3	Dormagen	Neuß	12 „	2	15. „
4	Oppum	Crefeld	1. „	2	3. „
5	Hof-Hof	Kempen	1. „	2	3. „
6	Huttrop	Duisburg	14. „	2	17. „
7	Aldenrath	desgleichen	13. „	2	16. „
8	Winterswick	Moers	2. „	2	5. „
9	Marienbaum	Geldern	3. „	2	6. „
10	Rees	Rees	15. „	2	18. „

Landgestüt Wickrath den 26. Januar 1858.

Der Königl. Gestüt-Inspektor: Schale.

(Nr 187.) Die Abnahme unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte, unbestellbare Gegenstände:

1) ein Cigarren-Etui, im September pr. im Personen-Postwagen von Altenessen nach Essen und ein Heft Zeichnungen, im Personen-Postwagen von Steele nach Essen gefunden;

2) ein recommandirter Brief an Ernst Röscher in Minden, am 25. September pr. in Düsseldorf zur Post gegeben;

3) ein grünseidener Regenschirm am 23. Juli pr. und ein Rohrstock, am 11. September pr. im Personen-Postwagen zwischen Solingen und Vohwinkel gefunden;

4) ein goldener Uhrschlüssel und ein leinenes Taschentuch, am 28. September pr. im Solingen-Vohwinkeler Personen-Postwagen, und ein seidener Sonnenschirm am 15. October pr. daselbst gefunden;

5) ein Spazierstock, am 26. August pr. am Schalterfenster in Düsseldorf zurückgelassen;

6) ein seidener Sonnenschirm und ein Paar lederne Handschuhe, im October pr. in der Passagierstube in Essen gefunden;

7) ein recommandirter Brief an den Hauderer Anton Schmitz in Ratingen, am 12. October pr. in Duisburg zur Post gegeben;

8) ein wollenes Umschlagetuch, am 26. October pr. im Remscheidt-Elberfelder Personen-Postwagen vorgefunden;

9) ein baumwollenes Taschentuch, am 22. April pr. im Münster-Weseler Personen-Postwagen gefunden, ein Regenschirm, am 10. August pr. und ein Spazierstock, am 6. Septembe pr. in der Passagierstube in Wesel gefunden;

10) drei Spazierstöcke, im August, September und October pr. im Posthausflur in Wesel gefunden und einer am 25. October pr. im dortigen Post-Büreau zurückgelassen;

11) ein Brief mit 1 Thlr. K. A. an den Schuster Hup in Crefeld, am 17. October pr. in Gladbach zur Post gegeben;

12) ein Brief an den Kaufmann Meyer in Winterberg, worauf 5 Thlr. baar eingezahlt sind, am 10. September pr. in Essen aufgegeben;

13) ein Gummischuh, am 25. November pr. in einer Baichaise von Lüttringhausen nach Elberfeld vorgefunden und

14) ein seidener Regenschirm, welcher am 11. November pr. auf dem Flur zur Brief-Annahme in Düsseldorf zurückgelassen ist.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden. Wenn diese Meldung binnen vier Wochen nicht erfolgt, so werden die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert und das vorgefundene Geld wird diesem Fonds überwiesen werden.

Düsseldorf den 21. Januar 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 188.) Die Personenposten zwischen Elberfeld und Meinerzhagen betr.

Vom 1. Februar c. ab treten auf der Route zwischen Elberfeld und Meinerzhagen in den Postverbindungen folgende Veränderungen ein:

1) die zwischen Meinerzhagen und Wipperfürth coursirende täglich 2malige Personenpost wird aufgehoben, dagegen

2) die zwischen Elberfeld und Wipperfürth coursirende Personenpost mit dem Abgange
6 früh aus Elberfeld und
5 Nachmittags aus Wipperfürth,
bis Meinerzhagen ausgedehnt, und

3) die Personenpost zwischen Elberfeld und Wipperfürth mit dem Abgange
4^{50} früh aus Wipperfürth und
8 Abends aus Elberfeld
in eine Personenpost
zwischen Elberfeld und Lennep,
in eine solche
zwischen Lennep und Wipperfürth,
verändert werden.

Demgemäß werden von dem obigen Termine ab auf der genannten Route folgende Posten verbleiben:

1) eine täglich 3malige Personenpost zwischen Elberfeld und Lennep mit folgendem Gange:

aus Elberfeld	10^{45} Vm.,	8 Ab.,	10^{30} Ab.,
in Lennep	12^{25} Nm.,	9^{40} Ab.,	12^{10} früh,
aus Lennep	3^{30} früh,	7^{20} früh,	4 Nm.,
in Elberfeld	5^{5} früh,	8^{55} früh,	5^{35} Nm.

Diese Post wird unter Benutzung der neuerbauten Elberfeld-Rousdorfer Straße über den Bahnhof Döppersberg geleitet werden.

Als Halteſtellen ſind auf dieſer Route folgende Punkte beſtimmt worden:

a) zwiſchen Elberfeld und Ronsdorf

1) Bahnhof Döppersberg,
2) Wirth Wickühler in der Kluſe,
3) Barriere Lichtenplatz, bei Bargmann im Jägerhof,

b) zwiſchen Ronsdorf und Lüttringhauſen,

Lenharzhammer bei Wirth Stoursberg,

2) eine tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Elberfeld und Meinerzhagen mit folgendem Gange:

aus Elberfeld 6 früh,
durch Lennep $8^{5}/_{15}$ fr.,
durch Wipperfürth $10^{35}/_{55}$ Vm.,
in Meinerzhagen 1^{25} Nm. zum Anſchluß an die Poſten nach Hagen u. Olpe,
aus Meinerzhagen 2 Nm. nach Durchgang der Poſten von Hagen u. Olpe,
durch Wipperfürth 4^{30} — 5 Nm.,
durch Lennep $7^{0}/_{10}$ Ab.,
in Elberfeld 9^{35} Ab.

Dieſe Poſt wird auf der Route über Unterbarmen befördert;

3) eine tägliche vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Lennep und Wipperfürth mit folgendem Gange:

aus Lennep 10^{30} Ab., nach Ankunft der Perſonenpoſt von Elberfeld,
in Wipperfürth 12^{30} fr.,
aus Wipperfürth 3 fr.,
in Lennep 5^{20} fr., zum Anſchluß an die Perſonenpoſten,
nach Barmen 5^{30} fr.,
nach Elberfeld 7^{20} fr.

Bei ſämmtlichen Poſten findet Conducteurbegleitung ſtatt und es wird an Perſonengeld der Satz von 7 Sgr. pro Perſon und Meile erhoben.

Die Entfernung zwiſchen Elberfeld und Lennep iſt auf 2 Meilen feſtgeſetzt.

Von dem obigen Termine ab wird auch die Perſonenpoſt zwiſchen Elberfeld und Gummersbach nicht mehr über Unterbarmen, ſondern unter Benutzung der neuen Elberfeld-Ronsdorfer Straße über den Bahnhof Döppersberg geleitet werden.

Düſſeldorf den 27. Januar 1858. Der Ober-Poſt-Direktor: Friederich.

(Nr. 189.) Die Interdiktion der Chriſtine Courth von Erkrath betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierſelbſt vom 2. Dezember 1857 iſt die Chriſtine Courth, Dienſtmagd zu Erkrath wohnend, zur Zeit im Max-Joſeph-Krankenhauſe zu Düſſeldorf ſich aufhaltend, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks erſuche ich, der Vorſchrift des Art. 501 des Civ. Geſ. Buchs zu genügen.

Düſſeldorf den 4. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 190.) Die gerichtlichen Saat- und Erndte-Ferien und Gerichtferien in 1858 im Kreisgerichtsbezirke Weſel betr.

Das Geſetz vom 4. Mäz 1834 beſtimmt im §. 4, daß während der Saat- und Erndtezeit gegen Perſonen, welche ſich mit der Landwirthſchaft beſchäftigen, in der Regel keine Exekution vollſtreckt werden darf. Dieſe Friſten ſind:

1) für die Frühlingssaat vom 15. bis 30. April,
2) „ Erndte vom 20. Juli bis 20. August,
3) „ Herbstsaat vom 1. bis 15. Oktober,

und zwar im ganzen Bezirke unsers Gerichts, also auch der Gerichts-Kommissionen zu Rees, Emmerich, Dinslaken, Schermbeck und Gahlen, festgesetzt.

Außerdem bleibt es bei der allgemeinen Verordnung, nach welcher die Gerichtsferien vom 20. Juli bis 1. September d. J. eintreten.

Wesel den 2. Februar 1858. Königl. Kreisgericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 191.) Bienen-Diebstahl zu Hiesfeld.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Januar c. sind aus einem verschlossenen Bienenhause zu Hiesfeld 4 Körbe mit Bienen mittelst Einbruchs entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Körbe mit Bienen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 30. Januar 1858. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 192.) Für den Monat Januar 1858.

1) Der Referendar Helfritz ist zum Gerichts-Assessor befördert;
2) der Auskultator Schneider ist zum Referendar ernannt;
3) die Kreisgerichtsboten Hausen zu Broich und Hagedorn zu Essen sind auf ihren Antrag des Dienstes entlassen;
4) der Kreisgerichtsbote Kettler zu Iserlohn ist gestorben.

Hamm den 31. Januar 1858. Königl. Appellationsgericht: Lent.

(Nr. 193.) Der Gustav Erlenkötter ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Paffenloh, Gemeinde Burscheid ernannt worden.

(Nr. 194.) Der seitherige Lehrer zu Obrighoven Hermann Reiners ist zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Hünxe, Kreis Duisburg ernannt worden.

(Nr. 195.) Dem Brunnenbauer Carl Beck zu Goch ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 196.) Dem Schiefer- und Ziegeldecker Johann Schumackers zu Uedem ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Atteste zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 197.) Dem Zimmerer Heinrich Denninghoff zu Grieth ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 198.) Dem Maurer Theodor Kerns zu Weeze ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 199.) Dem Maurer Heinrich Becks zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Sonnabend den 20. Februar 1858.

(Nr. 200) Gesetzsammlung, 3tes Stück.

Das zu Berlin am 5. Februar 1858 ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4825. Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. September 1857.

Nr. 4826. Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Kreise Inowraclaw, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigte Fortsetzung der Inowraclaw-Trzaskier Chaussee bis zum Dorfe Plawinek.

Nr. 4827. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züls, im Kreise Neustadt des Regierungsbezirks Oppeln, bis zur Falkenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland.

Nr. 4828. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft Vom 28. Dezember 1857.

Nr. 4829. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1857, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1863.

Nr. 4830. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Neustadt, Regierungsbezirks Köln.

Nr. 4831. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger gebührenfreier Erledigung der gerichtlichen Requisitionen in Untersuchungssachen. Vom 6. Januar 1858.

Nr. 4832. Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheinberg und Gerresheim im Regierungsbezirk Düsseldorf.

(Nr. 201.) Die Benutzungs-Ergebnisse der Seidenhaspelanstalt des Arresthauses zu Coblenz betr.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich nachstehend das Ergebniß der Benutzung der Seidenhaspelanstalt zu Coblenz zur öffentlichen Kenntniß:

Nr.	Name und Zuname.	Stand.	Wohnort.	Amt.	Monat.	Tag.	Stunde.	Minute.
1	Bürgen	Bürgerin	Berlin		11	17	11	45
2	Bürgen	Bürgerin	Berlin		11	17	11	45
3	Bürgen, Margarethe	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
4	Bürgen	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
5	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
6	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
7	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
8	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
9	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
10	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
11	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
12	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
13	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
14	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
15	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
16	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
17	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
18	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
19	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45
20	Bürgen, Anna, Wilhelmine, Luise, Marie	Bürgerin	Berlin	Stellvertreterin	11	17	11	45

Der Name Gläubiger					Betrag	
Nr.	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Amt	Thlr.	Sgr.
1	Adolph, Carl	Maurer	Neustadt		1	15
2	Bauer, Wilhelm	Tischler	Neustadt		2	10
3	Bergmann, Gustav	Kaufmann	Neustadt		3	5
4	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
5	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
6	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
7	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
8	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
9	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
10	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
11	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
12	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
13	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
14	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
15	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
16	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
17	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
18	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
19	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
20	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
21	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
22	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
23	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
24	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
25	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
26	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
27	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
28	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
29	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
30	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
31	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
32	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
33	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
34	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
35	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
36	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
37	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
38	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
39	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
40	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
41	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
42	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
43	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
44	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
45	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
46	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
47	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
48	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
49	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
50	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
51	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
52	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
53	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
54	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
55	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
56	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
57	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
58	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
59	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
60	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
61	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
62	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
63	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
64	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
65	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
66	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
67	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
68	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
69	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
70	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
71	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
72	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
73	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
74	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
75	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
76	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
77	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
78	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
79	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
80	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
81	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
82	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
83	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
84	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
85	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
86	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
87	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
88	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
89	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
90	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
91	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
92	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
93	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
94	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
95	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
96	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
97	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
98	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
99	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5
100	Bergmann, Wilhelm	Kaufmann	Neustadt		3	5

Übertrag Nr. 100 [illegible]

Anmerkung. Nr. 1. Adolph, Carl, Maurer, Neustadt, ist Gläubiger des Gemeinschuldners Bauer, Wilhelm, Tischler, Neustadt, Nr. 2 dieses Verzeichnisses.

Nr. 2. Bauer, Wilhelm, Tischler, Neustadt, ist Gläubiger des Gemeinschuldners Bergmann, Gustav, Kaufmann, Neustadt, Nr. 3 dieses Verzeichnisses.

Nr. 3. Bergmann, Gustav, Kaufmann, Neustadt, ist Gläubiger des Gemeinschuldners Bergmann, Wilhelm, Kaufmann, Neustadt, Nr. 4 dieses Verzeichnisses.

(Nr. 203.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobling. Guenther.

(Nr. 204.) Die Aufnahme von Candidaten in 1858 in der evangel. Lehrerbildungs-Anstalt zu Zoppenbrück bei Düsseldorf betr.

Um dem Mangel an evangelischen Schul-Candidaten in der Rheinprovinz abzuhelfen soll nach Anordnung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch in diesem Jahre ein Cursus zur Ausbildung von Elementarlehrern, dessen Dauer nunmehr auf zwei Jahre festgestellt ist, nach Ablauf des im vorigen Jahre eröffneten Cursus zu Zoppenbrück unweit Düsselthal bei Düsseldorf unter Leitung des Direktors Georgi zu Düsselthal Statt finden. Unter dem 23. v. M. ist die Aufsicht über diese Lehrerbildungsanstalt dem unterzeichneten Collegium überwiesen.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Wohnung und Kost sind 60 Rthlr. jährlich zu entrichten; würdigen und bedürftigen Zöglingen kann eine Unterstützung bis zu 25 Rthlr. jährlich gewährt werden; unter Umständen werden auch im Falle besonderer Dürftigkeit und Würdigkeit einige ganze und halbe Freistellen verliehen werden können.

Jünglinge, welche an dem Cursus Theil nehmen wollen, und die nöthige Vorbildung im Sinne des Regulativs über Präparandenbildung vom 2. Oktober 1854 erworben haben, haben sich bis zum 1. April d. J. unter Beibringung eines Geburtsscheines, eines ärztlichen Zeugnisses daß sie von guter Gesundheit, kräftiger Brust, genügender Schärfe des Gesichts und des Gehörs und mit Erfolg geimpft sind, eines Zeugnisses der Pfarrer, in deren Pfarrei sie seit ihrer Confirmation gelebt haben, über ihren Wandel und eines Lebenslaufes bei dem Direktor Georgi in Düsselthal in postfreien Briefen zu melden und von diesem weiteren Bescheid zu erwarten.

Die Aufnahme-Prüfung wird am Montag den 19. April d. J. in Düsselthal Statt finden; die persönliche Anmeldung dazu bei dem Direktor Georgi erfolgt Tages vorher. Für den Fall daß Jünglinge aus entlegenen Landestheilen die Aufnahme wünschen, kann die Gestellung zur Aufnahmeprüfung erlassen werden, wenn dieselben von dem Schulinspektor ihrer Heimath ein Zeugniß bei der Anmeldung einreichen, daß sie in einer nach Anleitung des Regulativs vom 2. Oktober 1854 mit ihnen angestellten Prüfung zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt reif befunden sind; die feste Aufnahme in die Anstalt kann indeß in diesem Falle erst nach einer dreimonatlichen Probezeit erfolgen.

Coblenz den [illegible] Februar 1858. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 205.) Den Transport von Leichen betr. I. S. II. Nr 600.

Höhern Orts sind für den Transport von Leichen die nachstehenden Vorschriften erlassen worden, die hierdurch mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht werden, daß der zur Translocirung einer jeden Leiche Behufs ihrer Beerdigung erforderliche Leichenpaß bei dem betreffenden Herrn Kreislandrathe nachzusuchen ist:

1) Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichentransporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Verstorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben und des Todestages, auszustellen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

2) Der gutachtlichen Aeußerung des Kreisphysikus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der vorliegende Specialfall selbst oder die von einem nichtbeamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (Nr. 1) zu Bedenken Anlaß geben.

3) Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Thyphus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisphysikus besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaßregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4) Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterweges von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnißstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des §. 36 Abschnitt C. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen ꝛc. vom 18. Juli 1853 Bezug genommen.

5) In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.

Düsseldorf den 30. Januar 1858.

(Nr. 206.) Die Allerh. bestätigte Wahl des Bürgermeisters der Stadt Neuß betr. I. S. II. Nr. 466.

Nachdem die Wahl des seitherigen Regierungs-Assessors Ridder als Bürgermeister der Stadt Neuß für eine 12jährige Amtsdauer die Allerhöchste Bestätigung erhalten, hat die Einführung desselben in sein Amt am 8. Februar c. Statt gefunden.

Düsseldorf den 11. Februar 1858.

(Nr. 207.) Die Haupt-Agentur des E. Asbeck zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 327.

Der Ewald Asbeck zu Elberfeld ist als Haupt-Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia“ zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 6. Februar 1858.

(Nr. 208) Die Agentur des W. Frowein zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 333.

Der Wilhelm Frowein zu Hückeswagen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania“ zu Stettin conceſſionirt worden.

Düſſeldorf den 6. Februar 1858.

(Nr. 209.) Die Agentur des C. L. Kretzer zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 316.

Der Carl Ludwig Kretzer zu Hückeswagen ist als Agent der Potsdamer Vieh-Verſicherungs-Anſtalt zu Potsdam conceſſionirt worden.

Düſſeldorf den 6. Februar 1858.

(Nr. 210.) Erfindungs-Patent betr.

Den Maſchinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 7. Februar 1858 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung an Jacquard-Maſchinen zu deren Bewegung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Düſſeldorf den 11. Februar 1858.

(Nr. 211.) Erfindungs-Patent betr.

Den W. Jordan und E. Raeter zu Magdeburg ist unter dem 9. Februar 1858 ein Patent:

auf eine Maſchine zur Anfeuchtung von Cichorienmehl, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Düſſeldorf den 13. Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 212.) Die Abweſenheits Erklärung der Barbara Schlich von Hüffelsheim betr.

Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. d. M. die Tagelöhnerin Barbara Schlich aus Hüffelsheim für abweſend erklärt.

Köln den 8. Februar 1858. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 213.) Die Perſonenpoſt von Xanten nach Cleve betr.

Die Perſonenpoſt von Xanten nach Cleve wird von jetzt ab, anſtatt wie bisher um 6 Uhr, ſchon um 5^{30} früh aus Xanten abgefertigt.

Düſſeldorf den 11. Februar 1858. Der Ober-Poſt-Direktor: Friederich.

(Nr. 214.) Die Vernichtung der alten, noch vorhandenen Einregiſtrirungs-Regiſter betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen meines Herrn Amts-Vorgängers vom 18. September 1846 und 30. Juli 1851, wornach die Vernichtung der alten Einregiſtrirungsregiſter bis zum Jahre 1818 einſchließlich vorgenommen iſt, wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Juli k. J. mit der Vernichtung der gedachten Regiſter, ſo weit ſolche nach dem Jahre 1818 bis zu deren Abſchaffung noch geführt worden ſind, vorgegangen werden ſoll.

Diejenigen Personen, welche etwa ein Interesse haben könnten, auf die fraglichen Register zurückzugehen, werden daher veranlaßt sich bis zum 30. Juni 1858 einschließlich die erforderlichen Auszüge, bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern zu verschaffen.

Köln den 9. Dezember 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Freusberg.

(Nr. 215.) Die Deposition älterer Notariats-Urkunden betr.

Durch Verfügung vom heutigen Tage ist angeordnet worden, daß die Urkunden des verstorbenen Notar Gerard zu Rousdorf dem definitiven Verwahrer derselben, Notar Henrichs daselbst, übergeben werden sollen, was hierdurch in Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung bekannt gemacht wird.

Elberfeld den 6. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 216.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht von Montag dem 1., auf Dienstag den 2. Februar sind zu Crefeld aus dem Hause Weststraße Nr. 21 folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 2 neue fein leinene Herrenhemden mit Brustfalten und breiten Handmanschetten, am untern Schlitz mit J. W. 15 in roth gezeichnet; 2) drei leinene Betttücher, deren zwei von Mittelleinen und mit dem Zeichen J. M. in roth versehen sind und eines von feiner Leinewand mit J. W. in roth gezeichnet ist.

Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird hierdurch aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldige Anzeige zu machen; gleichzeitig wird vor dem Ankauf derselben gewarnt.

Düsseldorf den 9. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 217.) Diebstahl zu Crefeld.

Am 25. Januar c. sind zu Crefeld folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine ziemlich große, inwendig mit London bezeichnete silberne Taschenuhr, die auf dem Zifferblatte beschädigt ist; 2) eine noch ziemlich neue silberne Taschenuhr von kleiner flacher Form mit ciselirtem Deckel und römischen Ziffern.

Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände resp. über den Urheber dieses Diebstahls Auskunft zu geben vermag, wird gebeten, sich zu seiner Vernehmung bei mir oder dem nächsten Polizeiamte zu melden.

Düsseldorf den 3. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 218.) Diebstahl zu Willich.

Aus einem Hause zu Willich ist in der Nacht vom 2. auf den 3. l. M.: 1) eine Doppelflinte mit Perkussionsschloß, welche im rechten Laufe ober der Kammer einen etwa einen Zoll langen Riß hatte, mit einem einfachen Schaft von Nußbaum und 2) eine Jagdtasche, neu, mit geflochtenem Netze, acht geflochtenen Schlingen mit kupfernen Ringen, einem Tragriemen von gelbem Leder mit doppelter Messingschnalle, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der mir über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, mir solche zu ertheilen.

Düsseldorf den 3. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 219.) Diebstähle zu Ruhrort.

Aus einem Hause zu Ruhrort sind am 16. v. M. a) ein Frauenkleid von schwarzem Orleans, b) ein roth und gelb geblümtes Kattunkleid, c) ein blauer wollener Unterrock und in der Nacht vom 29. zum 30. v. M. a) zwei neue leinene Frauenhemde, gez. S. S., b) zwei leinene Handtücher, c) zwei weiße leinene Taschentücher, d) acht baumwollene Kinderhemdchen, e) eine baumwollene Schürze von blauer Farbe und weiß punktirt, f) zwei neue leinene Kindertücher, gestohlen worden.

Ich ersuche diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermögen, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 4. Februar 1858.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 220.) Diebstahl zu Ruhrort.

Am 1. Februar c. ist aus einem Hause zu Ruhrort ein Oberbett, zweischläfrig, ungefähr 10 Pfd. Federn enthaltend und aus blau und weiß gestreiftem baumwollenem Zeuge bestehend, gestohlen worden.

Ich fordere diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Oberbetts Auskunft geben können, auf, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Duisburg den 6. Februar 1858.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Personal-Chronik.

(Nr. 221.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Fr. J. H. Gilles hat sich zu Altenessen niedergelassen.

(Nr. 222.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. J. W. Rachel hat sich zu Borbeck, der praktische Arzt und Wundarzt Dr. E. Werther zu Altenessen Bürgermeisterei Borbeck, niedergelassen.

(Nr. 223.) Der seither an der evang. Elementarschule zu Rummen Bürgermeisterei Graefrath, provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Langenbeck ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 224.) Der Schulamts-Candidat Friedrich Holtei ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Anstel, Kr. Neuß ernannt worden.

(Nr. 225.) Der seitherige Lehrer zu Friedrichshöh Bürgermeisterei Leichlingen, Dionysius Rausch, ist zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Vogelsmühle, Kreis Lennep ernannt worden.

(Nr. 226.) Der Lehrer Ferdinand Birkenhauer ist zum Lehrer an der 2ten Klasse der kath. Elementarschule zu Hemmerden ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10. Düsseldorf, Donnerstag den 25. Februar **1858.**

(Nr. 227.) Die Erledigung der evangel. Pfarrstelle zu Dülken betr.

Durch die Berufung des Pfarrers Droste zum Religionslehrer am Gymnasium und der Realschule in Düsseldorf wird die evangelische Pfarrstelle in Dülken demnächst erledigt, und durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 2. Februr 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 223.) Den Gebühren-Tarif für die Benutzung des schiffbar gemachten Erftkanals betr. I. S. III. Nr. 1102.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 23. Dezember d. J. genehmige Ich, daß der Tarif der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853 (Gesetzsammlung 1853 S. 74) noch bis zum 1. Januar 1863 in Wirksamkeit bleibe. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 28. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von der Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Februar 1835 (Amtsblatt Nr. 10) hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Düsseldorf den 6. Februar 1858.

(Nr. 229.) Polizei-Verordnung
über die Anstellung von Aufsehern auf den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Hütten-Werken im Bergamtsbezirk Siegen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch von dem unterzeichneten Rheinischen Ober-Berg-Amte in Gemeinschaft mit der unterzeichneten Königlichen Regierung für den Umfang des Bergamtsbezirks Siegen, soweit derselbe innerhalb des Bezirks der mitunterzeichneten Regierung liegt, in Bezug auf die An-

Digitized by Google

stellung von Aufsehern auf den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Hütten-Werken und die Obliegenheiten derselben nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Die Eigenthümer, beziehungsweise die Repräsentanten oder Vorsteher sämmtlicher Hütten-Werke, namentlich der Eisenhütten, Metallhütten, Puddlings- und Walzwerke sind verpflichtet, dem Königl. Bergamte zu Siegen einen qualificirten Aufseher namhaft zu machen, welchem nach erfolgter Bestätigung die Beaufsichtigung des technischen Betriebes auf dem Werke, für welches er angestellt ist, so wie die Sorge für die Sicherheit und Gesundheit der daselbst beschäftigten Arbeiter nach näherer Bestimmung dieser Verordnung obliegt.

§. 2. Der Aufseher ist für die pünktliche Beachtung und Ausübung der von ihm übernommenen Funktionen der Bergbehörde gegenüber persönlich verantwortlich.

§. 3. Seine Aufsicht erstreckt sich über sämmtliche Räume des Hütten-Werks und die darin befindlichen Betriebsapparate und Sicherheitsvorkehrungen. Innerhalb dieser Räume hat der Aufseher nicht allein den technischen Betrieb zu beaufsichtigen, sondern auch die Beobachtung der in den Concessions-Urkunden oder sonst vorgeschriebenen Bedingungen für den Betrieb des Werkes pünktlich zu überwachen. Es liegt ihm ferner ob, die Arbeiter vor den schädlichen Einflüssen der etwa aus den Oefen sich entwickelnden Gase und Dämpfe, sowie vor allen anderen namentlich durch umgehende Maschinen erwachsenden Gefahren nach Möglichkeit zu schützen.

§. 4. Derselbe hat ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die bei der Concessionsertheilung oder anderweitig zur gefahrlosen Abführung der schädlichen Gase und Dämpfe angeordneten Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden. Insbesondere ist er in dieser Beziehung verpflichtet, auf den Metallhütten die Verbindung der Condensations-Kanäle mit den Gichtöffnungen der Oefen, sowie die Instandhaltung und zeitige Reinigung derselben unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu überwachen.

§. 5. Die Maschinen-Räume müssen unter Verschluß gehalten, und der Zutritt zu denselben darf nur solchen Arbeitern gestattet werden, welche mit der Handhabung der Maschinen vertraut sind und die vorgeschriebene eng anschließende Kleidung tragen.

§. 6. Bei Verunglückungen von Arbeitern auf dem Werke hat der Aufseher die zur Rettung der Verunglückten nöthigen Maßregeln sofort zu treffen, für Herbeirufung eines Arztes Sorge zu tragen, und dem Berg-Geschwornen des Reviers ohne Verzug die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

§. 7. Zur Verbeugung von Verunglückungen durch Erstickung hat der Aufseher darüber zu wachen, daß die Arbeitsräume nicht durch die beim Betriebe der Oefen, insbesondere beim Anblasen derselben sich entwickelnden schädlichen Gasarten angefüllt werden und, sobald er eine derartige Anfüllung bemerkt, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter die mit den Gasen erfüllten Räume sofort verlassen und nicht eher wieder betreten, als bis durch Oeffnen von Thüren und Fenstern die Gase entfernt worden sind. Insbesondere hat der Aufseher auch darauf zu halten, daß die Arbeiter in verschlossenen Räumen, welche mit den Oefen oder dem Hütten-Raume in Verbindung stehen, nicht ihren Aufenthalt nehmen oder dort schlafen.

§. 8. Der Aufseher muß die ihm obliegende Aufsicht selbst führen und deshalb auf dem ihm überwiesenen Werke während der Betriebszeit stets anwesend sein.

Sollte derselbe durch Krankheit oder andere dringende Verhältnisse zeitweise verhindert sein, die Aufsicht selbst zu führen, so muß während der Dauer der Verhinderung ein anderer Werksbeamter oder ein zuverlässiger Arbeiter damit betraut und vorher zu diesem Zwecke gehörig instruirt, auch gleichzeitig dem Berggeschwornen des Reviers Anzeige von einer solchen Stellvertretung gemacht werden.

§. 9. Jeder Aufseher hat ein Arbeiter-Verzeichniß und ein zur Eintragung polizeilicher Verordnungen und Vorschriften bestimmtes Hüttenbuch, welchem die gegenwärtige Verordnung vorgeheftet sein muß, zu führen. Diese Bücher sind auf dem Werke selbst aufzubewahren und dem Berggeschwornen des Reviers bei einem jeden Besuche des Werkes zur Einsicht und zum Eintragen der nöthigen polizeilichen Anordnungen vorzulegen.

§. 10. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 15 Silbergroschen bis 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 11. Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrem Erscheinen im Amtsblatte in Kraft.

Bonn den 21. November 1857. Düsseldorf den 13. Februar 1858.
Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt. Königliche Regierung.

(Nr. 230) Die Schulamtscandidaten-Prüfungen im Seminar zu Kempen betr.

Die in diesem Jahre an dem Seminar zu Kempen abzuhaltenden Prüfungen sind von dem Königl. Prov. Schul-Collegium zu Coblenz auf den 19. nächsten Monats und die folgenden Tage in der Art festgesetzt worden, daß am 19. als am Freitage vor Judica die Prüfung des unteren Cursus, am 20. die Prüfung der Abiturienten des Regierungsbezirks Cöln, am 22. als am Montage nach Judica die Prüfung der Abiturienten des Regierungsbezirks Aachen und am 23. die der Abiturienten des Regierungsbezirks Düsseldorf abgehalten werden wird. Am 24. März wird die schriftliche Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Aspiranten der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf abgehalten werden, die mündliche Prüfung aber, da am 25. Feiertag ist, am 26. und nöthigenfalls am 27. folgen.

Düsseldorf den 20. Februar 1858. Königliche Regierung Abthl. des Innern.

(Nro. 231.) Den Redaktorenwechsel des öffentlichen Anzeigers zum Regierungs-Amtsblatte betr. I. S. I. Nr. 999.

Der Regierungs-Secretär Tauwel hat die Verwaltung der Amtsblattskasse niedergelegt, und ist diese so wie die Redaction des zu unserem Amtsblatte erscheinenden öffentlichen Anzeigers vom 21. Februar c. ab dem Regierungs-Secretär Lehrhoff übertragen worden.

Die Gesuche wegen Aufnahme der für den öffentlichen Anzeiger geeigneten Insertionen sind daher jetzt an den Letztern zu richten, welcher auf Erfordern den Empfang dieser Gesuche bescheinigen wird.

Düsseldorf den 21. Februar 1858.

(Nr. 232.) Die Bestimmung der Reklamationsfristen für die Grundsteuer pro 1858 betr. II. S. III. Nr. 2102.

Gemäß der Bekanntmachung vom 11. Januar II. S. III. 479 in unserem diesjährigen Amtsblatt Nr. 3 sind bis dahin sämmtliche Heberollen der Grundsteuer pro 1858 den betreffenden Steuer-Einnehmern übermacht worden.

Es wird daher die in §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 im Allgemeinen bewilligte Reklamationsfrist von 3 Monaten für die Grundsteuer peremtorisch auf den 1. des Monats Juni d. J. mit der Maaßgabe festgestellt, daß die etwaigen Beschwerden der Grundsteuerpflichtigen über ihre diesjährigen Steuerquoten, welche nicht bis zu dem gedachten Termin bei den betreffenden Verwaltungsbehörden eingegangen sein werden, unberücksichtigt bleiben müssen.

Die für die speziellen Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Reklamationsfristen bleiben bestehen. Dahin gehören:

Digitized by Google

1) der Fall, daß besteuerte Ländereien untergehen oder für die Dauer ertraglos werden, oder nach dem Miethwerthe besteuerte Häuser abbrennen, abgebrochen oder völlig zerstört werden. In solchen Fällen ist das Gesuch um gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Steuer bei Verlust des Anspruchs für das laufende Jahr innerhalb der dem Ereigniße folgenden 14 Tage mit den dazu erforderlichen Belägen bei dem betreffenden Verwaltungsbeamten anzubringen. (§. 2 der Anweisung vom 21/1. 1839 über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds.)

2) Die Nichtbenutzung von Wohnhäusern vom Anfange bis zum Ende des Jahres, insofern das vorschriftsmäßig belegte Gesuch bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres dem Verwaltungsbeamten vorgelegt wird (§. 6. l. c.)

3) Naturereignisse, welche ohne ein Grundstück zu vernichten (ad 1) den Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, insofern der darauf gerichtete Steuererlaß-Antrag binnen 8 Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse bei dem Verwaltungsbeamten angebracht wird. (§ 13 l. c.)

Endlich sind:

4) Gesuche um baare Geldunterstützungen aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds (§. 17 l. c.) wegen erlittener Unglücksfälle bei derselben Behörde ohne Verzug anzubringen.

Die Grundbesitzer unseres Verwaltungsbezirks werden auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen zur gehörigen Beachtung derselben in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht.

Düsseldorf den 20. Februar 1858.

(Nr. 233.) Die Haus-Collecte für die Gärtner Lehranstalt des Knaben-Waisenhauses zu Kemperhof bei Coblenz betr. I. S. II. Nro. 828.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. v. M. (Amtsb. Nro. 3) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß Seitens des Vorstandes des Knabenwaisenhauses der Joh. Rittel und Arnold Boncelet für den hiesigen Regierungsbezirk mit Abhaltung der Collecte beauftragt worden.

Düsseldorf den 18. Februar 1858.

(Nr. 234.) Die evangel. Kirchen-Collekte 1) zu Gunsten des evangel. Stifts zu Coblenz, 2) zu Gunsten der Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg betr. I S. V. Nr. 650.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. März v. J. (Amtsblatt Nr. 14) bringen wir hierdurch die Abhaltung der evangel. Kirchen-Collekte:

1) zu Gunsten des evangel. Stifts zu Coblenz,
2) zu Gunsten der Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg,

in Erinnerung. Die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks haben die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuführen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweise nach Beendigung der Collekte. Düsseldorf den 13. Februar 1858.

(Nr. 235.) Die Ergänzung des Königl. Handelsgerichts zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1217.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre d. d. London den 24. v. M. ist die Wiedererwählung des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten, Kammergerichtsrath Franz Joseph Gebhard zum Präsidenten, und des Handelsrichters Gustav Fellinger zum Richter, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Handelsgesetzbuchs, sowie die Wiedererwählung der bisherigen Ergänzungsrichter Ferdinand Schoeller und Heinrich Boecker zu Ergänzungsrichtern, und die Wahl des Kaufmanns Friedrich Osterroth zu

Barmen zum Ergänzungsrichter bei dem Königl. Handelsgerichte zu Elberfeld bestätigt worden.
Düsseldorf den 9. Februar 1858.

(Nr. 236.) Die Agentur des L. v. Rappard zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 347.
Der Louis von Rappard zu Crefeld ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha concessionirt worden.
Düsseldorf den 10. Februar 1858.

(Nr. 237.) Die Agentur des H. von Ophuysen zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 374.
Der Heinrich van Ophuysen zu Cleve ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.
Düsseldorf den 10. Februar 1858.

(Nr. 238.) Die Haupt-Agentur des A. B. Kalle zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 353.
Der A. B. Kalle zu Wesel ist als Haupt-Agent der Berlinischen Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank zu Berlin concessionirt worden.
Düsseldorf den 12. Februar 1858.

(Nr. 239.) Die durch Tod erloschene Agentur des F. Stöter zu Radevormwald betr. I. S. III. Nr. 398.
Der Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln, Friedrich Stöter zu Radevormwald ist gestorben, und sonach seine Concession erloschen.
Düsseldorf den 13. Februar 1858.

(Nr. 240.) Erloschenes Erfindungs Patent betr.
Das dem Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin unter dem 8. Juni 1857 ertheilte Patent:
auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreisevolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne,
ist erloschen. Düsseldorf den 17. Februar 1858.

(Nr. 241.) Die Prüfungs-Termine der Schulamts-Candidaten in dem Königl. Seminar zu Moers betr. I. S. V. Nr. 8. 5.
Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz hat nachstehende Prüfungs-Termine für das laufende Jahr festgesetzt.
1) Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Moers den 5., 6. und 7. Juli c.
2) Prüfung pro schola den 8. Juli c.
3) Prüfung der zu entlassenden Zöglinge den 30., 31. August und den 1. September c.
4) Prüfung der Gehülfen am 2. und 3. September c.
5) Prüfung der nicht im Seminar vorbereiteten Candidaten den 4. September c.
6) Prüfung der aus dem Seminar hervorgegangenen Candidaten nach den ersten Jahren provisorischer Anstellung den 8. Oktober c.

Die Examinanden ad 1, 2, 4, 5 und 6. werden hiedurch angewiesen, sich mindestens 5 Wochen vor dem Termine bei den resp. Schulpflegern und städtischen Schulkommission unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse anzumelden, worauf ihnen Bescheidung zugehen wird, und haben die zum Examen zugelassenen sich am Nachmittage vor ihrem resp. Termine bei dem Königl. Seminar-Direktor persönlich anzumelden.
Düsseldorf den 20. Februar 1858.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Kaiserwahl Maximilians I. erfolgte 1486 in Frankfurt, die Karls V. 1519 in Frankfurt, Ferdinands I. 1531 in Augsburg, die Maximilians II. 1562 in Frankfurt, die Rudolfs II. 1575 in Regensburg, die Matthias' 1612 in Frankfurt, die Ferdinands II. 1619 in Frankfurt, die Ferdinands III. 1636 in Regensburg.

Die Kaiserwahl					Kurwürden			
Nr.	Name, Stand	Wahl-ort	Wahl-tag	Amts-tag	Mainz	Trier	Köln	Böhmen
1	Graf Adolf von Nassau	Frankfurt	5. 5. 1292	24. 6. 1292	Peter	Boemund	Wigbold	Wenzel II.
2	Herzog Albrecht von Österreich	Frankfurt	27. 4. 1298	24. 6. 1298	Gerhard	Dietrich	Wigbold	Wenzel II.
3	Graf Heinrich VII. von Luxemburg	Frankfurt	27. 11. 1308	6. 1. 1309	Peter	Balduin	Heinrich	Johann
4	Herzog Ludwig IV. von Bayern	Frankfurt	19. 10. 1314	25. 11. 1314	Matthias	Balduin	Heinrich	Johann
5	Graf Karl IV. von Luxemburg	Rhens	11. 7. 1346	26. 11. 1346	Gerlach	Balduin	Heinrich	Johann
6	Graf Günther von Schwarzburg	Frankfurt	30. 1. 1349		Gerlach	Balduin	Heinrich	Johann
7	Graf Karl IV. von Luxemburg	Frankfurt	17. 6. 1349	25. 7. 1349	Gerlach	Balduin	Heinrich	Johann
8	Graf Wenzel von Luxemburg	Rhens	10. 7. 1376	6. 1. 1378	Adolf	Kuno	Friedrich	Karl IV.
9	König Ruprecht von der Pfalz	Rhens	21. 8. 1400	6. 1. 1401	Johann	Werner	Friedrich	Wenzel
10	König Sigismund von Ungarn	Frankfurt	20. 9. 1410	8. 11. 1414	Johann	Werner	Friedrich	Wenzel
11	König Albrecht II. von Österreich	Frankfurt	18. 3. 1438	29. 6. 1438	Dietrich	Jakob	Dietrich	Sigismund
12	König Friedrich III. von Österreich	Frankfurt	2. 2. 1440	17. 6. 1440	Dietrich	Jakob	Dietrich	Sigismund
13	König Friedrich III. von Österreich	Frankfurt	19. 9. 1452	17. 6. 1453	Dietrich	Jakob	Dietrich	Ladislaus
14	König Maximilian I. von Österreich	Frankfurt	16. 2. 1486	9. 4. 1486	Berthold	Johann	Hermann	Ladislaus
15	König Karl V. von Spanien	Frankfurt	28. 6. 1519	23. 10. 1520	Albrecht	Richard	Hermann	Ferdinand I.
16	König Ferdinand I. von Österreich	Augsburg	5. 1. 1531	11. 4. 1531	Albrecht	Richard	Hermann	Ferdinand I.
17	König Maximilian II. von Österreich	Frankfurt	24. 11. 1562	30. 9. 1563	Daniel	Johann	Friedrich	Ferdinand I.
18	König Rudolf II. von Österreich	Regensburg	1. 11. 1575	25. 11. 1576	Daniel	Johann	Friedrich	Maximilian II.
19	König Matthias von Österreich	Frankfurt	13. 6. 1612	21. 8. 1612	Johann	Lothar	Ferdinand	Rudolf II.
20	König Ferdinand II. von Österreich	Frankfurt	28. 8. 1619	9. 9. 1619	Johann	Lothar	Ferdinand	Ferdinand II.
21	König Ferdinand III. von Österreich	Regensburg	22. 12. 1636	30. 12. 1637	Anselm	Philipp	Ferdinand	Ferdinand II.

Der Kaiserstuhl			Eigenschaft.				
Nr.	Name.	Bezeichnung, Adresse.	Alter.	Farbe.	Rasse.	Name.	Farbe des Halsbandes.
1	Adolf, Hr.	Kaufmann	3 J.	br.	Dg.	—	—
2	Albrecht, Hr.	Rentier	7 J.	br.	Dg.	—	—
3	Bauer, Hr.	Bäckermeister	5 J.	w.	Dg.	—	—
4	Bauer, Hr.	Bäckermeister	3 J.	w.	Dg.	—	—
5	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
6	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
7	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
8	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
9	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
10	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
11	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
12	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
13	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
14	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
15	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
16	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
17	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
18	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
19	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
20	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
21	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
22	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
23	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
24	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
25	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
26	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
27	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
28	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
29	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
30	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
31	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
32	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
33	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
34	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
35	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
36	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
37	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
38	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
39	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
40	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
41	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
42	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
43	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
44	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
45	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
46	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
47	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
48	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
49	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
50	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
51	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
52	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
53	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
54	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
55	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
56	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
57	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
58	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
59	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
60	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
61	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
62	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
63	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
64	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
65	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
66	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
67	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
68	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
69	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
70	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
71	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
72	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
73	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
74	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
75	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
76	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
77	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
78	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
79	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
80	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
81	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
82	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
83	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
84	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
85	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
86	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
87	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
88	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
89	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
90	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
91	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
92	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
93	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
94	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
95	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
96	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
97	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
98	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
99	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—
100	Bauer, Hr.	Bäckermeister	1 J.	w.	Dg.	—	—

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zuname.	Geburts- u. Wohnort.	Signalement: Alter.	Größe F. Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
33	Linsen, Joseph	Roermond (Holland)	44	5′	schwarz	braun	gesetzt	—	—
34	Dörr, Heinrich	Holzhausen Amt Kirchhain Kurhess.	23	5′ 5″	do.	blau	stark	—	—
35	Brüssing, Heinrich	Canel Kurfürst. Hessen	20	5′ 2″	braun	dunkelbraun	gesetzt	Narbe an der rechten Wange	—
36	Kersten', August Friedrich	Schleswig	32	5′ 4″	blond	blaugrau	schlank	—	—
37	Panack, Johann	Nowne in Ungarn	26	5′ 4″	braun	blau	gesetzt	—	—
38	Kaitzick, Joh.	do. 1. Spabt — 2. Derrenbach Großh.	26	5′ 3″	dunkelbraun	do.	schlank	—	—
39	Henckel, Adam Joseph	Sachsen-Weimar	30	5′ 6″	braun	braun	do.	—	—
40	Bongartz, Johann Martin	Venlo (Holland)	23	5′ 3″	blond	do.	do.	—	—
41	Smits, Martin	1. Senray Herzogthum Limburg 2. St. Hubert	30	5′ 6″	schwarzbraun	blaugrau	ziemlich gesetzt	—	17/11 1857
42	Korn, Julius	Hagen (angeblich)	36	5′ 4″	schwarz	grau	mittel	—	—
43	van Uem, Johanna	Zeddam (Holland)	24	5′ 2″	braun	do.	do.	—	—
44	van de Sand, Carl	1. Cleve, 2. Holl. 1. Rosbach bei Frankf. a. M.	36	5′ 5″	blond	do.	gesetzt	—	—
45	Oberle, Elisabeth	2. in Holland	23	5′	do.	blau	mittel	—	—
46	Rauw, Johann Jakob	Nymegen (Holland)	26	5′ 3″	braun	do.	do.	—	—
47	Peiper, Carl	1. Iserlohn 2. Hardewick in Holland	46	5′ 5″	schwarz	blau	do.	pockennarbig.	—

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Mittwoch den 3. März 1858.

(Nr. 243.) Die besetzte Hülfspredigerstelle der evang.-luth. Gemeinde zu Wichlinghausen betr.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Carl Herbst aus Wetzlar zum Hülfsprediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Wichlinghausen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz den 12. Februar 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 244.) Das Expropriationsverfahren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betr.

Gesetz vom 8. März 1810.
Gesetz vom 25. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 473).

Auf Ihren Bericht vom 23. September d. J. wird Ihnen zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Mai 1857, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Folgendes eröffnet:

1) Es unterliegt keinem Bedenken, daß die im Art. 13 des Gesetzes vom 8. März 1810 vorgeschriebene Veröffentlichung des Expropriations-Erkenntnisses durch das Gesetz vom 25. Mai 1857 nicht aufgehoben und auch nicht wegen der im §. 3 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Zustellung für überflüssig zu erachten ist. Damit diese Veröffentlichung wo möglich vor der besonderen Zustellung erfolge, haben die Ober-Prokuratoren die Anheftung an dem Thore des Gerichts zu beschleunigen und das Urtheil, behufs der im Art. 6 des Gesetzes vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Bekanntmachung durch den Bürgermeister, zur Vereinfachung des Geschäftsganges direkt dem betreffenden Bürgermeister zugehen zu lassen.
2) Im Expropriations-Urtheil muß bei jedem einzelnen Grundstücke der Entschädigungsbetrag besonders angegeben werden, und die Gerichte sind für wohl befugt zu erachten, dieserhalb das Geeignete vorläufig anzuordnen, wenn die Vorverhandlungen in dieser Hinsicht keine genügenden Anhaltspunkte enthalten.
3) Das Gesetz vom 25. Mai 1857 verordnet im §. 2 die Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besitz gegen Zahlung oder Hinterlegung (Art. 25 des Gesetzes vom 8. März 1810) des vorläufig festgestellten Entschädigungsbetrages. Diese Vorschrift der Novelle muß in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Erklärung finden. Schon das Allegat — Art. 25 des Gesetzes vom 8. März 1810 — macht es unzweifelhaft, daß es nicht in der Willkühr des zur Expropriation Berechtigten liegen könne, in allen Fällen entweder zu zahlen oder zu hinterlegen. Ein ausnahmsweises Recht und zugleich eine Verpflichtung, zu hinterlegen, statt zu zahlen, tritt nur in den Fällen des Art. 25 a. g. O. ein;

in allen übrigen Fällen ist die nach allgemeinen Vorschriften statt der Zahlung zulässige Hinterlegung allen Erfordernissen und Formen jener allgemeinen Vorschriften unterworfen, also namentlich auch dem vorherigen Real-Anerbieten.

Ob die Hinterlegung statt der Zahlung zulässig oder geboten sei, haben die Expropriationsberechtigten in jedem einzelnen Falle nachzuweisen. In den meisten Fällen sind sie in der Lage, diesen Nachweis schon vor Erlaß des Expropriations-Urtheils zu führen, und es erscheint zweckmäßig, daß in einem solchen Falle die Einweisung in den Besitz unbedingt gegen Hinterlegung der vorläufigen Entschädigungssumme beantragt und vom Gericht verordnet wird. Die wenigen Fälle, in welchen die Nothwendigkeit einer Hinterlegung erst nachträglich, z. B. durch spätere Arreste, eintritt, können bei der Exekution leicht nachgewiesen werden.

4) Hinsichtlich der Art und Weise der Hinterlegung, namentlich der Aufbewahrung der darüber sprechenden Dokumente, wird eine nähere Regulirung vorbehalten. Bis dahin sind die darüber bestehenden Vorschriften zu befolgen.

5) Der bei dieser Veranlassung erhobene Zweifel,

> ob über die vorläufig festgestellte Entschädigung ein Kollokationsverfahren stattfinden könne, obgleich der Kaufpreis noch nicht definitiv festgestellt und deshalb auch nicht zur Vertheilung geeignet sei,

ist nicht als begründet anzuerkennen. Die für die Unzulässigkeit des Kollokationsverfahrens angeführten Art. 749 und 775 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung passen auf den Fall einer Zwangsveräußerung nicht. In einem Verfahren der Art steht der Verkauf unter den Parteien unwiderruflich fest, die Hypothekargläubiger haben keinen direkten Einfluß auf die Bestimmung des Kaufpreises und somit auf den Verkauf selbst durch Purgationsverfahren und Uebergebot; nur die Höhe des Kaufpreises kann einer Aenderung in einem besonders vorgeschriebenen Verfahren unterliegen, jedoch auch dies nur dann, wenn die Interessenten sich veranlaßt sehen, ein solches Verfahren einzuleiten. Wenn und so lange dies nicht geschieht, ist der vorläufig festgestellte Kaufpreis dem definitiven gleich zu achten. Ein analoges Verhältniß könnte eher in den Fällen der Artikel 1617 bis 1622 des bürgerlichen Gesetzbuchs bei Ansprüchen auf Vermehrung oder Verminderung des Kaufpreises gefunden werden. Im Expropriationsverfahren kann die mögliche Erhöhung oder Verminderung des Kaufpreises auch keine besonderen Schwierigkeiten für die Kollokation erzeugen, da es einer Löschung der nicht utiliter locirten Gläubiger, die ohnehin kein Recht an dem Immobile behalten, nicht bedarf und die Interessenten hinreichende Zeit haben, um während des Kollokationsverfahrens die Klage auf definitive Feststellung der Entschädigung anzustellen und dadurch nicht eine Wiederholung, sondern eine Ergänzung des Kollokationsverfahrens zu bewirken. Es wird auch kein Bedenken haben, während eines solchen Prozesses der gänzlichen Erledigung des Kollokationsverfahrens, soweit als nöthig, Anstand zu geben.

6) Die Gerichtsvollzieher sind darauf aufmerksam zu machen, daß eine einfache Hinterlegung, ohne vorheriges Zahlungsanerbieten, nur in den Fällen des Art. 25 des Gesetzes vom 8. März 1810 genügt, in allen übrigen Fällen aber die Erfordernisse der gewöhnlichen, die Stelle der Zahlung vertretenden Hinterlegung beobachtet sein müssen. Dieselben haben sich, vor Vollstreckung des Expropriations-Urtheils, nachweisen zu lassen, ob der eine oder der andere Fall einer Hinterlegung vorliegt.

Wird von dem Auszuweisenden durch Vorlegung des darüber aufgenommenen

Digitized by Google

Gerichtsvollzieher-Akts oder einer Bescheinigung des Ortsbürgermeisters dargethan, daß das im §. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1857 vorgeschriebene Verfahren beantragt ist, so muß der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung des Urtheils so lange aussetzen, bis ihm durch eine Bescheinigung des Friedensrichters die Erledigung jenes Verfahrens nachgewiesen wird.

Andererseits ist darauf zu halten, daß die Gerichtsvollzieher nicht durch unbegründete Bedenken die Vollstreckung der Urtheile verzögern.

Sie werden veranlaßt, darauf zu achten, daß diese Verfügung gleichförmig befolgt werde.

Berlin, den 29. Dezember 1857.

Der Justiz-Minister
Simons.

An den Königlichen Herrn General-Prokurator zu Cöln.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Gerichts-Behörden und Beamten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gebracht.

Berlin, den 29. Dezember 1857.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichts-Behörden und Beamte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 5552. Rheinprovinz Generalia 140.

(Nr. 245.) Die amtliche Absendung von Geisteskranken an die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg betr.

Der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg sind sowohl früher als auch in letzter Zeit mitunter Geisteskranke zugeführt worden, welche zugleich in so hohem Grade körperlich leidend waren, daß ihr Tod in Folge dieses Leidens schon sogleich bei der Aufnahme, oder doch in den nächsten Tagen erfolgte. In andern Fällen mußte solchen Kranken, auch wenn sich bei ihrer Untersuchung die gänzliche Hoffnungslosigkeit ihres Gesammtleidens und ihre Ungeeignetheit zu einem Kurverfahren aufs entschiedenste ergab, die Aufnahme bloß deshalb gestattet werden, weil sie wegen der Gefahr, auf dem Rückwege ihren körperlichen Leiden zu erliegen, nicht zurückgeschickt werden konnten.

Zur Verhütung dieser Uebelstände werden die Ortsbehörden hierdurch angewiesen, vor Absendung der Kranken an die Heilanstalt durch ein gleichzeitig mit denselben an die Anstalts-Direktion abzuliefernde ärztliches Attest feststellen zu lassen, daß der körperlicher Zustand derselben ihren Transport gestatte und eine baldige Beendigung ihrer Leiden durch den Tod nicht befürchten lasse.

Coblenz den 12. Februar 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 246.) Den Redaktorenwechsel des öffentlichen Anzeigers zum Regierungs-Amtsblatte betr. I. S. I. Nr. 999.

Der Regierungs-Secretär Tanwel hat die Verwaltung der Amtsblattskasse niedergelegt, und ist diese so wie die Redaction des zu unserem Amtsblatte erscheinenden öffentlichen Anzeigers vom 21. Februar c. ab dem Regierungs-Secretär Lehrhoff übertragen worden.

Die Gesuche wegen Aufnahme der für den öffentlichen Anzeiger geeigneten Insertionen

Digitized by Google

sind daher jetzt an den Letztern zu richten, welcher auf Erfordern den Empfang dieser Gesuche bescheinigen wird.

Düsseldorf den 21. Februar 1858.

(Nr. 247.) Die Aushändigung von Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betr. II. S. IV. Nr 252.

Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, sowie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die in den Monaten September, Oktober und November v. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf den 22. Februar 1858.

(Nr. 248.) Die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz de 1856 an die Stadtgemeinden Gerresheim und Rheinberg betr. I. S. II. Nr 588

Des Königs Majestät haben den Stadtgemeinden Gerresheim und Rheinberg deren Anträgen gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus ihren jetzigen resp. Bürgermeisterei-Verbänden die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 zu verleihen geruht, und ist die Ausscheidung aus den gedachten Verbänden nach Maaßgabe der gepflogenen Verhandlungen von des Herrn Ministers des Innern Excellenz auf Grund des §. 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 genehmigt worden.

Düsseldorf den 20. Februar 1858.

(Nr. 249.) Die Veräußerung des Domanialen, ehemals Lensing'schen Canonicat-Hauses zu Emmerich betr. II. S. IV. Nr. 385.

Am Dienstag, dem 23. März dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, soll in der Behausung des Gastwirths Bernhard Wolters am Markte zu Emmerich vor dem Königlichen Domainen-Rathe, Herrn Caspary,

das in der Stadt Emmerich an der Martini Kirche gelegene, mit Nr. 797 bezeichnete domaniale ehemalige Lensingsche Canonicat-Haus nebst Vorplatz und Garten, verzeichnet in der neuesten Grundsteuer-Mutter-Rolle der Gemeinde Emmerich unter Art. 140 Flur III Nr. $\frac{1263}{719}$ mit einer Flächen-Größe von 53 □ Ruthen 20 □ Fuß Preußischen Maaßes,

nochmals zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 27. Februar 1858.

(Nr. 250.) Die Agentur des A. Dommers zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 411.

Der Arnold Dommers zu Dülken ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Februar 1858.

(Nr. 251.) Die Agentur des J. Davidis zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 427.

Der Julius Davidis zu Duisburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig in Stelle des Julius Carstanjen, welcher die Agentur aufgegeben hat, concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Februar 1858.

(Nr. 252.) Die Agentur des C. von Harten zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 439.

Der Carl von Harten zu Duisburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. Februar 1858.

(Nr. 253.) Die niedergelegten Agenturen des H. J. Schillberg zu Gladbach betr. I. S III. Nr. 474.

Der Hermann Joseph Schillberg zu Gladbach hat die Agenturen der Eisenbahn- und allgemeinen Rück-Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt, der Würtembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn und der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt „Ceres" zu Magdeburg, niedergelegt.

Düsseldorf den 20. Februar 1858.

(Nr. 254.) Die niedergelegte Agentur des J. W. Lenssen zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 475.

Der Johann Wilhelm Lenssen zu Gladbach hat die Agentur der Lebens- und Transport-Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 20. Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 255.) Den Personalwechsel bei der Kataster-Inspektion zu Düsseldorf betr.

An die Stelle des auf seinen Wunsch pensionirten Kataster-Inspektors Steuerrath Quest ist der bisherige Distrikts-Steuer-Controlleur Steuerrath Kretzschmer zu Halle a. d. Saale als Kataster-Inspektor nach Düsseldorf versetzt worden und hat derselbe die Geschäfte seiner neuen Amtsstelle am 12. d. M. übernommen.

Münster den 15. Februar 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Direktor des Katasters.
In Vertretung: Delius.

(Nr. 256.) Die Löschungsquittungen über abgelöste Rentenbank-Renten betr.

Die Löschungsquittungen über die getilgten Rentenbank-Renten sind den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugefertigt, und können daselbst, gegen Rückgabe der Interimsquittungen, in Empfang genommen werden.

Münster den 4. Februar 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank.
v. Hartmann.

(Nr. 257.) Die Vorlesungen im Sommersemester 1858 an der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

Im Sommerhalbjahr 1858 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau Garten-Inspector: Sinning.

Physik; Organische Chemie; Ueber den gegenwärtigen Stand der Agricultur-Chemie; Ana-

Digitized by Google

lytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt: Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen: Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 12. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1858.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

(Nr. 258.) Die Interdiktion des Wilhelm Thomashoff zu Romeljan bei Ratingen betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. d. M. ist der Wilhelm Thomashoff ohne Gewerbe zu Romeljan bei Ratingen wohnhaft, jetzt in der Heilanstalt des Dr. Erlemeyer zu Bendorf sich aufhaltend, für interdicirt erklärt und die Anordnung einer Vormundschaft über ihn verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. Buchs zu genügen.

Düsseldorf den 19. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 259.) Den vermißten Knaben Jos. Palz von Bruchhausen betr.

Der unten signalisirte Joseph Palz hat sich vor etwa vier Wochen aus dem Hause seines Vaters, des Schneiders Mathias Palz zu Bruchhausen heimlich entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Ich ersuche Jeden, der über den jetzigen Aufenthaltsort des Knaben Palz Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Meldung zu machen resp. den Gesuchten vorführen zu lassen.

Düsseldorf den 12. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 12¾ Jahr; Größe 3 Fuß 8 Zoll; Haare hellblond; Stirne flach; Augen dunkelgrau; Zähne gesund; Nase und Mund gewöhnlich; Statur schlank.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 260.) Diebstahl bei Gladbach.

Aus einem von Aachen nach Gladbach durchfahrenden Güterwagen der Eisenbahn sind am 8. Februar v. J. folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein Ballen Tuch, gez.

Digitized by Google

S. P. 4890, 96 Pfd. schwer; 2) ein Ballen Wollenwaaren, gez. T. B. 1812, 47 Pfd. schwer; 3) 2 Ballen gez. R M $^{104}/_{995}$ Tuch $^{24}/_{89}$ Pfd. schwer; 4) ein Ballen Wollenwaaren, gez. A. K. 119, 31 Pfd. schwer; 5) ein Ballen Tuch, gez. XX 4699, 50 Pfd. schwer.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder die gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde solche zu ertheilen.

Düsseldorf den 9. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 261.) Diebstahl zu Dahlen.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar d. J. sind zu Dahlen aus einem Laden mittelst Einsteigens und Einbruchs folgende Waaren entwendet worden: 1) ein Stück feinen weißen Sthirings, 58 Ellen lang; 2) ein dito gedruckten Thibets, 25 Ellen lang; 3) ein dito braunen Thibets, 44 Ellen lang; 4) ein dito grünen Thibets, 35 Ellen lang; 5) ein dito blauen Thibets, 37 Ellen lang; 6) ein dito Satin saume, braun und schwarz, 31 Ellen lang; 7) ein dito braunen Köper-Orleans, 76 Ellen lang; 8) ein dito grünen Orleans, 78 Ellen lang; 9) ein dito grauen Lustres, 6 Ellen lang; 10) ein dito schwarzen Köper-Orleans, 35 Ellen lang; 11) ein dito weißen Leinens, 32 Ellen lang; 12) fünf bis sechs Stücke Napolitaine à 30—45 Ellen lang; 13) ein Stück blauen Köpers; 14) ein dito grauen Cassinets, 10 – 15 Ellen lang; 15) ein dito gestreiften Moltons, 23 Ellen lang; 16) sechs bis acht Stück (Reste) grauen Cassinets, im Ganzen 40 - 50 Ellen; 17) vier bis fünf Dutzend kleiner wollener Tücher; 18) ein Dutzend großer wollener Tücher; 19) drei schwarz seidene Halstücher; 20) drei halbseidene gestreifte Halstücher; 21) eine Schnupftabacksdose von papier maché; 22) fünf wollene Jacken; 23) drei baumwollene Jacken; 24) fünf Portemonnais; 25) eine Haarbürste; 26) ein Dutzend wollener Aermel; 27) zwei bis drei Dutzend großer und kleiner wollener Shawls; 28) ein halbes Dutzend Taschentücher; 29) drei bis vier sortirte Westen; 30) ein halbes Dutzend Cigarrenspitzen (Oelspitze); 31) eine blau und weißgestreifte Unterhose; 32) Silber- und Kupfergeld im Ganzen etwa 2 Thlr.

Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, wird hierdurch aufgefordert, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst melden zu wollen; gleichzeitig wird vor dem Ankauf der entwendeten Waaren gewarnt.

Düsseldorf den 9. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 262.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Im Besitz eines wegen Diebstahls in Untersuchung befindlichen Individuums sind folgende, muthmaßlich gestohlene Gegenstände gefunden worden: 1) ein großer goldener Trauring, im Innern gez. D. G. M. 1847; 2) ein kleiner goldener Trauring, im Innern gez. J. U. M. 1847; 3) ein kleines goldenes Kreuz, in dessen Mitte ein rother Stein sich befindet; 4) ein silberner Ring mit einem Schilde, worauf die Buchstaben M. M., 5) ein gleicher, indeß ohne Zeichen. — Ich ersuche den Eigenthümer sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 12. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 263.) Diebstahl zu Wanlo.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Februar d. J. sind aus einem Hause zu Wanlo folgende Gegenstände entwendet worden: a. 13 Mannshemden, gez. I. K., b. 5 Frauenhemden, gez. O. S., c. 7 dito, gez. K. K., d. 2 Tischtücher, gez. I. K., e. 7 Knabenhemden, gez. F. K. — Jeder, der über den Verbleib der vorbezeichneten Gegenstände, resp. über den Urheber des Diebstahls Auskunft zu geben vermag, wird hierdurch aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde das Bezügliche baldigst mitzutheilen.

Düsseldorf den 15. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 264.) Diebstahl zu Ruhrort.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. ist aus einem Magazine am neuen Hafen zu Ruhrort mittelst Einsteigens eine Ruhrkarre ohne Kasten, am Rade und an den beiden Bäumern F. D. gez., gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Karre warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 14. Februar 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 265.) Diebstahl zu Duisburg.

Aus einem Garten in hiesiger Stadt ist in der Nacht vom 17. zum 18. d. M. folgende Wäsche gestohlen worden: a. ein leinenes Mannshemd, b. ein feines batistenes Mannshemd, c. ein leinenes Frauenhemd, d. zwei getragene baumwollene Kinderhemdchen, e. ein leinenes Kinderhemdchen, f. zwei neue damastene Handtücher mit V. H. gezeichnet; das Muster bestand aus eingewirkten kleinen Ringen (Gänseaugen), g. ein damastenes großkarrirtes Handtuch, gez. L. H., h. ein weißes leinenes mit V. H. gezeichnetes Taschentuch, i. ein neues batistenes weißes Taschentuch ohne Zeichen, k. ein karmoisinrothes, mit schwarz und weißer Guirlande eingefaßtes baumwollenes Taschentuch, l. ein baumwollenes Taschentuch von hellrothem Grunde und in der Mitte ein großes weißes Kareau mit rothen Pünktchen, m. ein orangegelbes mit einzelnen weißen Kareaux versehenes baumwollenes Taschentuch, n. ein weißer gestreifter baumwollener Unterrock.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, davon mir oder nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 19. Februar 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 266.) Diebstähle zu Emmerich.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar c. sind aus einem Keller zu Emmerich 4 bis 500 Stück Rübkuchen und in der Nacht vom 5. auf den 6. Februar c. aus demselben Keller circa 50 Stück Rübkuchen mittelst Einbruchs entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Rübkuchen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 19. Februar 1858. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 267.) Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bernegau hat sich zu Rheinberg niedergelassen.

(Nr. 268.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. P. G. W. Jung hat sich zu Kaiserswerth niedergelassen.

(Nr. 269.) Dem Apotheker II. Klasse Johann Albert Eduard Günther ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Neubüderich ertheilt.

(Nr. 270.) Die Schulschwestern Cäcilie Ewers und Dorothea Graute sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der obern Mädchen-Klasse der kath. resp. untern gemischten Elementarschule zu Wachtendonk ernannt worden.

(Nr. 271.) Der Thierarzt 2ter Klasse J. F. A. Müller hat sich zu Wülfrath niedergelassen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bolz.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12. Düsseldorf, Sonnabend den 6. März **1858.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 272.) Die Anlage einer Eisenbahn von den Kohlenzechen Mathias und Gustav bei Essen nach dem Bahnhofe Bergeborbeck betr. I. S. III. Nr. 1825.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Ich will nach Ihrem Antrage vom 19. Januar d. J. zu der von dem Vorstande der Kohlenzechen Mathias und Gustav bei Essen im Kreise Duisburg beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den genannten Zechen nach dem Bahnhofe Berge-Borbeck der Köln-Mindener Eisenbahn hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich bei Rückgabe des Situationsplans, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Berlin den 1. Februar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 27. Februar 1858.

(Nr. 273.) Die Anlage einer Eisenbahn von dem Etablissement der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Oberhausen nach dem Bahnhofe Oberhausen betr. I. S. III. Nr. 1827.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Ich will nach Ihrem Antrage vom 3. Januar d. J. zu der von der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Oberhausen beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotiv-Betrieb einzurichtenden Eisenbahn von ihrem dortigen Etablissement nach dem Bahnhofe zu Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn, sowie zu dem Anschlusse an die letztgenannte Bahn nach Maßgabe des Mir vorgelegten Plans, hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt, und daß der Vorstand der

Digitized by Google

Gesellschaft für Eisen-Industrie die Verpflichtung übernimmt, jede bei Ausführung der projektirten Witten-Oberhausener Eisenbahn, beziehungsweise der Bahnstrecke von Mülheim nach Oberhausen und des bei Oberhausen anzulegenden Bahnhofs sich als nothwendig ergebende Veränderung nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde auf eigene Kosten zu bewirken, selbst wenn dadurch die jetzt herzustellende direkte Verbindung mit der Köln-Mindener Eisenbahn aufgehoben werden sollte. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Berlin den 11. Januar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gegz.) von der Heydt.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 27. Februar 1858.

(Nr. 274.) Die Gewerbesteuer-Freiheit der ohne Aktien-Ausgabe bestehenden Bergbaubetriebs-Gesellschaften betr. II. S. III. Nr. 2115.

Der Herr Finanz-Minister hat unterm 15. d. M. entschieden, daß Gesellschaften zum Betriebe des Bergbaues, deren Eigenthum in Kure getheilt ist, von denen aber weder Aktien noch Antheilsscheine noch andere Urkunden ausgegeben werden, die mit Aktien Aehnlichkeit haben, der Besteuerung nach dem Gesetze vom 18. November v. J. nicht zu unterwerfen sind.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. November v. J. über die von Aktien und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer, (Nr. 67 S. 795) wird vorstehende Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 24. Februar 1858.

(Nr. 275.) Die kath. Haus-Collekte für die St. Michaelis-Kirche zu Berlin betr. I. S. V. Nr. 759.

Die Fortführung des Baues der St. Michaelis Kirche zu Berlin ist wegen mangelnder Fonds seit 2 Jahren ausgesetzt worden.

Um den Bau soweit zu vollenden, daß das Gebäude für die Abhaltung des Gottesdienstes benutzt werden kann, bedarf es noch der bedeutenden Summe von 30000 Rthlr. Bei Wiederaufnahme des Baues zur nothwendigen Vollendung der Kirche ist auf den Antrag des Bau-Comités eine kath. Haus-Collekte in der ganzen Monarchie bewilligt worden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks, im Laufe des Monats März eine kath. Haus-Collekte auf gewöhnlichem Wege abhalten zu lassen, wobei wir nicht unterlassen wollen, dieselbe dem öffentlichen Wohlwollen bestens zu empfehlen.

Die eingehenden Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche sie an unsere Hauptkasse einzusenden haben.

Von den Herren Landräthen unseres Bezirks erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis Mitte April c.

Düsseldorf den 26. Februar 1858.

Digitized by Google

(Nro. 276.) Den Redaktorenwechsel des öffentlichen Anzeigers zum Regierungs-Amtsblatte betr. I. S. I. Nr. 999.

Der Regierungs-Secretär Tauwel hat die Verwaltung der Amtsblattskasse niedergelegt, und ist diese so wie die Redaction des zu unserem Amtsblatte erscheinenden öffentlichen Anzeigers vom 21. Februar c. ab dem Regierungs-Secretär Lehrhoff übertragen worden.

Die Gesuche wegen Aufnahme der für den öffentlichen Anzeiger geeigneten Insertionen sind daher jetzt an den Letztern zu richten, welcher auf Erfordern den Empfang dieser Gesuche bescheinigen wird.

Düsseldorf den 21. Februar 1858.

(Nr. 277.) Die Wahlen für die hiesige Handelskammer betr. I. S. III. Nr. 1524.

Die bei der hiesigen Handelskammer der Reihefolge nach ausscheidenden Mitglieder G. Baum und W. Stein und Stellvertreter F. A. Deus und G. Cramer sind in gleicher Eigenschaft wieder gewählt worden.

Düsseldorf den 25. Februar 1858.

(Nr. 278.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 1524.

Bei der Handelskammer zu Crefeld trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Wilhelm Cnous und Friedrich Kauert und die Stellvertreter Wilhelm Schramm und Carl von Beckerath.

Es sind an deren Stelle neugewählt worden als Mitglieder: Conrad von Beckerath und August Dahl, als Stellvertreter Christian Kayser und Abraham Schumacher.

Düsseldorf den 19. Februar 1858.

(Nr. 279.) Die Verpachtung fiskalischer Ruhrfischerei-Gerechtsame betr. II S. IV. Nr. 255.

Am Dienstag den 23. März c., Nachmittags um 4 Uhr, sollen bei Herrn A. vom Kolke am Steeler Bahnhofe vor dem Königl. Domänen-Rathe, Herrn Keller:

1) die landesherrliche Fischerei-Gerechtsame in der Ruhr von der märkischen Grenze bis zur Spillenburger Schlacht, einschließlich des Hafens an der Holtei bis zum 24. Juni 1858 an Georg Binder in Steele verpachtet;
2) die Fischerei in der Ruhr vom Ausflusse des Pieperbachs bis zum Ausflusse des Deilbachs, bis zum 28. Juli 1858 an den Steiger Wilhelm Eickhoff zu Hinsbeck verpachtet,

zur anderweitigen Verpachtung auf sechs Jahre an den Meistbietenden öffentlich ausgesetzt werden.

Düsseldorf den 3. März 1858.

(Nr. 280.) Die Ernennung des Rudolph Budden zum Förster des Reviers Tüschenwald zu Nachtigal betr. II S. I. Nr. 9.

Der versorgungsberechtigte Corps-Jäger Rudolph Budden aus Herbram ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Tüschenwald zu Nachtigal in der Oberförsterei Xanten übertragen worden.

Düsseldorf den 25. Februar 1858.

(Nr. 281.) Die besetzte Wardförster-Stelle zu Rees betr. II. S. I. Nr. 173.

Dem forstversorgungsberechtigten Corpsjäger Johann Jakob Caspar aus Bultheim ist die vakante Wardförsterstelle zu Rees in der Oberförsterei der Rheinwarden vom 1. März d. J. ab probeweise übertragen worden.

Düsseldorf den 25. Februar 1858.

Art. 21. Es haben Anspruch auf Pflegegeld Kinder bis zum 14. (14. 8. 21.) Lebensjahr, welche hilfsbedürftig (Verordnung Art. 2) sind. Über die Hilfsbedürftigkeit entscheidet der Gemeindeausschuß.

Pflegegeld wird gewährt:

a) für Kinder, welche in Familien untergebracht sind, die nicht zu den Armen gehören, 60 Mark monatlich;

b) für Kinder, welche in Familien untergebracht sind, die zu den Armen gehören, 30 Mark monatlich;

c) für Kinder, welche in Anstalten untergebracht sind, 15 Mark monatlich.

Art. 22. Die Gewährung des Pflegegeldes ist an die Bedingung geknüpft, daß das Kind in Pflege gegeben wird:

a) in Familien, welche sich dazu bereit erklären, das Kind als ihr eigenes zu erziehen und zu halten;

b) in Anstalten, welche sich dazu bereit erklären, das Kind in ihre Pflege und Erziehung zu nehmen.

Die Pflegeeltern haben sich zu verpflichten, das Kind nicht ohne Genehmigung des Gemeindeausschusses aus der Pflege zu geben.

Die Pflegeeltern haben sich ferner

(Nr. 288.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizei-Kammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1856		
1	Röthen, Wilhelmine	31	Ehefr. Courth	Crefeld	3. April	1 Jahr	22. Febr. 1859
2	Renkhoff, Wilhelmine	39	Ehefr. Goebel	daselbst	30. Juni	1 do.	22. Jan. 1859
3	Nix, Christine	38	Ehefr. Rodenkirchen	Düsseldorf	18. August 1857	1 do.	11. Febr. 1859
4	Deby, Christina	44	Ehefr. Marx	Zons	8. Januar	1 do.	10. Febr. 1859
5	Beuer, Christina	33	Ehefr. Müller	Erkrath	2. April	1 do.	1. März 1859
6	Kronen, Anna	22	Fabrikarbeiterin	Crefeld	20. do.	1 do.	16. Febr. 1859
7	Arnz, Mathias	26	Schneider	daselbst	4. Mai	1 do.	9. März 1859
8	Koopmann, Elisabeth	—	Magd	Gladbach	18. Juni	1 do.	30. Nov. 1858
9	Töller, Elisabeth	36	Ehefr. Heinr. Nieveler	Spenrath	3. Juli	1 do.	25. Dez. 1858
10	Bahns, Anna Gertrud	60	Magd	Pattscheid	9. do.	1 do	15. Feb. 1859
11	Lintweiler, Peter	32	Schmied	Crefeld	30. do.	2 do.	6. Jan. 1860
12	Scherz, Catharina	17	Näherin	do.	30. do.	2 do.	16. Jan. 1860
13	Unterbach, Catharina	36	Ehefr. Jak. Peters	Wiebertshof	31. do.	1 do.	20. Juni 1859
14	Steckelbach, Peter	—	Messerarbeiter	Lehn	1. August	1 do.	17. Febr. 1859
15	Melles, Peter	32	Fuhrmann	Ratingen	7. September	1 do.	17. Dez. 1858
16	Maubach, Joseph	20	Besenbinder	Kleinenbroich	7. do.	1 do.	1. März 1859
17	Mäskes, Heinrich	28	Weber	Kempen	11. do.	1 do.	8. März 1859

No.	Name	Rank	Regt. or Corps	Address	Date of Election	Date of Resignation or Death
1	Hon. Benjamin	Major-General	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
2	Hon. Nathaniel	Major-General	Militia	Newburyport	1 March 1780	1 March 1783
3	Hon. Jedediah	Major-General	Militia	Norwich, Ct.	1 March 1780	1 March 1783
4	Hon. Joseph	Major-General	Militia	Worcester	1 March 1780	1 March 1783
5	Hon. Thomas, Esquire	Brig.-Gen.	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
6	Hon. Rev. John	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
7	Hon. Jonathan	Col.	Militia	Scituate	1 March 1780	1 March 1783
8	Hon. Henry	Col.	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
9	Hon. John	Col.	Militia	Charlestown	1 March 1780	1 March 1783
10	Hon. Samuel	Col.	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
11	Hon. Rev. Jacob	Chaplain	Militia	Hingham	1 March 1780	1 March 1783
12	Hon. Nathaniel	Col.	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
13	Hon. Nathan	Col.	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
14	Hon. Samuel	Col.	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
15	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
16	Hon. Jonathan	Col.	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
17	Hon. Thomas	Col.	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
18	Hon. Rev. Peter	Chaplain	Militia	Salem	1 March 1780	1 March 1783
19	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
20	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
21	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
22	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
23	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
24	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
25	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
26	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
27	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
28	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
29	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
30	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
31	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
32	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
33	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
34	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
35	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
36	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
37	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
38	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
39	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
40	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
41	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
42	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
43	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
44	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
45	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
46	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
47	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
48	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
49	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
50	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
51	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
52	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
53	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
54	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
55	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
56	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
57	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
58	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
59	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
60	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
61	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
62	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
63	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
64	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
65	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
66	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
67	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
68	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
69	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
70	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
71	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
72	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
73	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
74	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
75	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
76	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
77	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
78	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
79	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
80	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
81	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
82	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
83	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
84	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
85	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
86	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
87	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
88	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
89	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
90	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
91	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
92	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
93	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
94	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
95	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
96	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
97	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
98	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
99	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783
100	Hon. Rev. Samuel	Chaplain	Militia	Boston	1 March 1780	1 March 1783

No.	Name of Officer	Rank	Regiment	Date of Commission	Date of Resignation	Cause of Resignation
1	Hall, Thomas	Capt.	Infantry	Sept. 1, 1812	Dec. 15, 1814	Resigned
2	Hanson, Asa	Capt.	Infantry	Sept. 1, 1812	Dec. 15, 1814	Resigned
3	Hanson, James	Lieut.	do.	do.	do.	do.
4	Hanson, Samuel	Lieut.	do.	do.	do.	do.
5	Hanson, William	Lieut.	Infantry	do.	do.	do.
6	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
7	Hanson, Alexander	Paymaster	do.	do.	do.	do.
8	Hanson, Alexander	Adjutant	do.	do.	do.	do.
9	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
10	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
11	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
12	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
13	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
14	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
15	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
16	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
17	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
18	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
19	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
20	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
21	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
22	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
23	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
24	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
25	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
26	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
27	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
28	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
29	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
30	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
31	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
32	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
33	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
34	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
35	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
36	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
37	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
38	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
39	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
40	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
41	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
42	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
43	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
44	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
45	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
46	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
47	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
48	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
49	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
50	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
51	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
52	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
53	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
54	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
55	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
56	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
57	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
58	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
59	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
60	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
61	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
62	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
63	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
64	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
65	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
66	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
67	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
68	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
69	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
70	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
71	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
72	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
73	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
74	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
75	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
76	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
77	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
78	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
79	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
80	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
81	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
82	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
83	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
84	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
85	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
86	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
87	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
88	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
89	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
90	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
91	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
92	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
93	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
94	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
95	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
96	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
97	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.
98	Hanson, Alexander	Ensign	do.	do.	do.	do.
99	Hanson, Alexander	Capt.	Infantry	do.	do.	do.
100	Hanson, Alexander	Lieut.	do.	do.	do.	do.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857		
56	Giebels, Peter Anton	33	Tagelöhner	Geistenbeck	14. Nov.	1 Jahr	21. Jan. 1859
57	Kempkes, Hermann	28	Seidenweber	Crefeld	19. do.	1 do.	20. Jan. 1859
58	Müller, Margareth	44	Chef. Overlak	Gladbach	19. do.	1 do.	17. Febr. 1859
59	Klein, Friederich	31	Schreiner	Crefeld	20. do.	1 do.	7. Febr. 1859
60	Wüsthoff, Jakob	25	Weber	Rheydt	26. do.	1 do.	20. Jan. 1859
61	Eigen, Peter	31	Tagelöhner	Neuß	26. do.	1 do.	26. Dez. 1858
62	Herzog, Joseph	21	Gärtner	Bilk	26. do.	1 do.	24. Febr. 1859
63	Breuer, Pet. Paul	46	Tagelöhner	Crefeld	27. do.	1 do.	21. Febr. 1859
64	Büren, Gerhard	31	do.	do.	27. do.	1 do.	21. Febr. 1859
65	Lambertz, Martin	57	do.	Weveling-hoven	27. do.	1 do.	4. Febr. 1859
66	Schmitz, Heinrich	19	Knecht	Sinnersdorf	3. Dez.	1 do.	19. Febr. 1859
67	Giesen, Caspar	29	Tagelöhner	Neuß	3. do.	1 do.	5. Jan. 1860
68	Bick, Carl	46	Federmesser-arbeiter	Richrath	3. do.	5 do.	3. Dez. 1863
69	Schweineberg, Jos. Nicol.	29	Weber	Rheydt	4. do.	1 do.	28. Jan. 1859
70	Jierkens, Heinrich	30	Schmied	Köln	4. do.	1 do.	3. Jan. 1859
71	Rottmann, Joh. Peter	46	Tagelöhner	Flehe	10. do.	1 do.	24. Febr. 1859
72	Terhag, Joseph	28	Weber	Breyell	10. do.	1 do.	9. Jan. 1859
73	Mainz, Jakob	20	Tagelöhner	Crefeld	10. do.	3 do.	16. Dez. 1861
74	Schneider, Peter	18	do.	Bergheim	10. do.	1 do.	6. Juni 1859

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857		
75	Küpper, Pet. Wilh.	52	Tagelöhner	Crefeld	24. Dez.	1 Jahr	1. März 1859
76	Franken, Heinrich	23	Pliesterer	do.	31. do.	1 do.	30. do. 1859
77	Maus, Albert	25	Tagelöhner	do.	31. do.	1 do.	28. Febr. 1859
78	Rübener, Carl	17	Tagelöhner	Viersen	5. Okt.	1 do.	3. April 1859
79	Heinen, Clemens	18	Maurer	Crefeld	5. do.	10 do.	5. Okt. 1873
80	Heinen, Jakob	26	Seidenweber	do.	5. do.	5 do.	5. Okt. 1864
81	Schöndelen, Math. Conr.	29	Riethmacher	Waldniel	12. do.	3 do	31. Dez. 1861
82	Söhngen, Ignatz	21	Kutscher	Neuß	12. do.	1 do.	14. April 1859
83	Scheike, Sara	34	Ehefr. Phil. Levy	Güdderath	19. do.	1 do.	23. Jan. 1859
84	Simon, Carl Joseph	18	Kaufmann	Düsseldorf	19. do.	1 do.	16. Febr. 1859
85	Döpper, Elisabeth	32	Ehefr. Pet. J. Steinberg	Neuenkirchen	26. do.	3 do.	23. April 1861
86	Döpper, Gertrud	27	Ehef. Heinr. W. Gödders	do.	26. do.	3 do.	23. April 1861
87	Dollbaum, Eva	42	We. Franzen	Crefeld	9. Nov.	3 do.	15. Juni 1861
88	Fuchs, Heinrich	37	Stellmacher	Feldsiefen	23. do.	1 do.	16. März 1859
89	Peters, Heinrich	43	Seidenweber	Crefeld	30. do.	1 do.	28. April 1859
90	Michelbach, Ludwig	45	Tagelöhner	do.	7. Dez.	1 do.	14. April 1859
91	Hnisgen, Joseph	42	ohne	Düsseldorf	14. do.	5 do.	14. Dez. 1863
92	Treß, Christian Ludwig	32	Pliesterer	do.	21. do.	1 do	18. Juni 1859
93	Treß, Gerhard	28	do.	do.	21. do.	1 do	25. April 1859

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857		
94	Dunkels, Jakob	18	Seidenweber	Crefeld	28. Dez.	5Jahr	28. Dez. 1863
95	Spinnrath, Margar.	54	Ehefr. Wm. Hindges	Kleinenbroich	28. do.	10do.	28. Dez. 1872
96	Vassen, Sophia	62	Wb. Wilh. Müller	Wetschewel	28. do.	10do.	28. do. 1872
97	Esser, Friedrich Wilhelm	32	Weber	Obenkirchen	28. do.	10do.	28. do. 1872
98	Schiffer, Franz Robert	20	Seilspinner	Viersen	9. Nov.	2 do.	6. Mai 1860
99	Küppers, Johanna	21	Dienstmagd	Cleve	9. do.	3 do.	9. Nov. 1861
100	Gröters, Wilhelm	20	Seidenweber	Linn	11. do.	1 do.	8. Mai 1859
101	Platen, Heinrich	24	Ackerknecht	do.	11. do.	1 do.	8. Mai 1859
102	Schaafstall, Carl	18	Tagelöhner	auf der Heide	14. do.	5 do.	14. Nov. 1864
103	Buschfeld, Joh. Anton	36	Kleinhändler	M. Gladbach	19 do.	2 do.	15. Juli 1860
104	Liefmann, Salomon	36	Handelsmann	Crefeld	23. do.	3 do.	23. Nov. 1861
105	Soete, Hermann	19	Schmiedelehrling	Enningen	24. do.	5 do.	24. Nov. 1864

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf den 5. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 289.) Den verlornen Reisepaß des C. Schemm von Elberfeld betr.

Der Tagelöhner Carl Schemm von hier hat auf dem Wege von Essen nach Elberfeld seinen von diesseitiger Stelle am 2. Januar c. unter Nr. 3 ausgefertigten Reisepaß verloren, weshalb derselbe für ungültig erklärt wird.

Elberfeld den 22. Februar 1858. Königl. Polizei-Direktion: Hirsch.

(Nr 290.) Den Holzverkauf in der Oberförsterei Rheinwarden betr.

An nachstehenden Tagen und Orten, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, wird der Königl. Oberförster Weth zu Xanten in Folge des genehmigten Hauungsplans der Oberförsterei der

Digitized by Google

Rheinwarden pro 1858 folgende Holzquantitäten öffentlich und meistbietend versteigern, nämlich:

A. Mittwoch den 17. März dieses Jahres in der Behausung des Gastwirths H. Zapp zu Griethausen:

1) in dem Schlage Salmorter Ward des Forstbelaufs Salmort pptr. 8 Morgen 3jähriges Wardholz.

B. Donnerstag den 18. ejusd. desgl. beim Gastwirth H. Wolters sen. zu Emmerich:

2) in den Schlägen der Emmericher Ward, des Belaufes Emmerich, pptr. 4 Morgen 1 und 3jähriges Wardholz.

C. Freitag den 19. ejusd. desgl. beim Gastwirth H. Verweyen zu Grieth:

3) in den Schlägen der Griethorter Ward des Belaufes Grieth, pptr. 5 Morgen 1 und 3jähriges Wardholz;

4) desgl. der Hogeweller Ward des Belaufes Rees, pptr. 5 Morg. 1 und 3jähriges Wardholz;

5) desgl. der Grandwelle im alten Rhein, pptr. 26 Morgen 1jähriges Wardholz, welches im Herbste 1857 unverkauft geblieben ist.

D. Samstag den 20. ejusd. desgl. beim Gastwirth H. Noethen zu Rees:

6) in dem Schlage Willigenpaß des Belaufes Rees, pptr. 100 knotwilligen, theils alt, theils noch jung und gesund.

E. Dienstag den 23. ejusd. desgl. beim Gastwirth H. Hoevelmann zu Xanten:

7) in den Schlägen der Werricher Ward, des Belaufes Werrich, pptr. 12 Morgen 1 und 3jähriges Wardholz;

8) in den Schlägen der Flürenschen Warden des Belaufes Flüren, pptr. 6 Morgen 1 und 3jähriges Wardholz.

Die allgemeinen und besondern Verkaufs-Bedingungen liegen bei dem Königlichen Oberförster vor der Versteigerung zur Einsicht offen, und sind die Schutzbeamten angewiesen, den Kauflustigen auf Verlangen das Holz, wie es in Loosen verkauft werden soll, anzuzeigen.

Xanten den 24. Februar 1858. Der Königl. Oberförster: Weth.

(Nr. 291.) Die Herkunftsermittelung eines bei Saarn in der Ruhr ertrunkenen Unbekannten betr.

Am 13. d. M. ist bei Saarn in der Ruhr ein unbekannter Mann ertrunken. Derselbe war etwa 50 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, ohne Bart, mit schwarzem Kopfhaare versehen und dem Anschein nach Schlosser oder Schmied.

Seine Kleidungsstücke bestanden in blauer Tuchjacke mit gelben Knöpfen, blauleinenem Kittel, blauer gestrickter Unterjacke, dunkelblauer Mütze, bläulich grauer Hose, blauer Weste mit Perlmutterknöpfen, Schnürschuhen mit Nägeln, grauen Socken und einem Hemde ohne Zeichen. — In den Kleidern befand sich eine Pfeifenspitze, ein Schlüssel, eine Brille und ein leinener Beutel mit 2 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf.

Die Angehörigen des Verunglückten werden um Mittheilung seines Namens unter dem Bemerken ersucht, daß die Kleidungsstücke und sonstige Sachen auf dem Büreau des Herrn Bürgermeisters Rheinen zu Mülheim in Augenschein genommen werden können.

Duisburg den 16. Februar 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 292.) Diebstahl zu Oberweg, Gemeinde Dorp.

Am 10. d. M. ist zu Oberweg Gemeinde Dorp, eine silberne Repetiruhr mit arabischen Ziffern und kupfernen Zeigern, sowie ein Paar neue und ein Paar besohlte Stiefel,

Digitized by Google

gestohlen worden. — Die Uhr hat unter dem Drücker ein silbernes länglich rundes Plättchen von gelblicher Farbe.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 13. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 293.) Diebstahl zu Mettmann.

Am 6. d. M. ist zu Mettmann eine silberne französische einhäusige Taschenuhr mit Stahlzeigern gestohlen worden.

Auf dem Spindelkloben derselben befindet sich auf einem Silberplättchen von der Größe eines 2 Groschenstückes ein Bild eingravirt, Christus am Kreuze darstellend.

Wer über ihren Verbleib oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 13. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 294.) Diebstähle zu Elberfeld.

Am 4. d. M. sind hier in der Steinbeck von der Bleiche 5 feine leinene Oberhemden, gez. W. B. 12, 2 desgl. gez. W. B. 6. 8., ein leinener Sacktuch, gez. 6 oder 12, ein Tischtuch von Gebild, gez. A. B. und zwei Fenstergardinen; und am 13. d. in der Herzogsstraße dahier ein langer grauer rothgestreifter Caschemirshwal, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 16. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 295.) Diebstahl zu Dülken.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind zu Dülken einem dortigen Kaufmann folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden: 1) ein Stück brauner Thibet, circa 30 Ellen lang; 2) ein Stück grüner do. circa 35 Ellen lang; 3) ein Stück schwarzer do. circa 40 Ellen lang; 4) ½ Stück Atlas-Thibet circa 20 Ellen lang; 5) ein Stück schwarzer Orleans circa 30 Ellen lang; 6) zwei Stück ordinairer do. circa 40 Ellen lang; 7) ein Stück brauner do. circa 14 Ellen lang; 8) ein Stück do. do. circa 45 Ellen lang; 9) drei Stück blau, roth und grüner Galgas à 10 Ellen; 10) zwei Stück blau Leinentuch à 20 Ellen; 11) ein Stück gestreifter Sommer-Buckskin à12 Ellen; 12) zwei Stück halbwollener do. à 20 Ellen; 13) ein Stück Leinen-Gebild à 10 Ellen; 14) vier bunte Sommertücher von mouseline de laine; 15) sechs halbwollene schwarze Tücher; 16) vier Ellen schwarztuchener Westenstoff; 17) fünf bunte Pique-Westen, und 18) ein Paar bläulich-bunte Herren-Pantoffeln.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen. Cleve den 9. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 296.) Diebstahl zu Ruhrort.

Am 13. d. M. ist aus einem Güterwagen zu Ruhrort ein Ballen mit Schinken, 43 Pfund schwer, mit Leinwand überzogen, gez. mit einem durchstrichenen Dreieck, im Innern der Buchstabe B, Nr. 194 und von Rheda nach Aachen adressirt, gestohlen worden.

Ich ersuche Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Ballens Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Duisburg den 26. Februar 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Mittwoch den 10. März 1858.

(Nr. 297.) Gesetzsammlung, 4tes und 5tes Stück.

Das zu Berlin am 27. Februar 1858 ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4833. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen zweiter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert und fünfzigtausend Thalern. Vom 21. Dezember 1857.

Nr. 4834. Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleberner Kreise zur Fortführung der bereits genehmigten Chaussee von Dingelstedt nach Eilenstedt, einerseits von Dingelstedt über Anderbeck nach Badersleben, andererseits von Eilenstedt über Hausnienburg, Schwanebeck, Crottorf und Hordorf nach Oschersleben.

Nr. 4835. Statut für den Caymen-Lablacker Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Das zu Berlin am 1. März 1858 ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4836. Statut für den Muchodzin-Hauland-Marienwalder Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 298.) Die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1857 betr. II. 8 III. Nr. 2457.

Der Bestimmung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 §. 48 zufolge wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds für das Jahr 1857 folgendes bekannt gemacht.

Nach unserer Bekanntmachung vom 17. März v. J. Amtsl. Nr. 16 betrug der Bestand dieses Fonds einschließlich . . . . . 11700 Rthlr. — Sgr. — Pf.

an Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1852 . .	=	16123	„	16	„	4 „
hiezu kommen:						
a. die ordentlichen Beischläge pro 1857 . .		9584	„	12	„	10 „
b. Nachsteuern sowie Zinsen von den Staatspapieren		793	„	26	„	8 „
		26501	„	25	„	10 „
hievon sind verausgabt die nachstehend aufgeführten .		9978	„	22	„	7 „
Bleibt Bestand		16523 Thlr.		3 Sgr.		3 Pf.

worunter 6 Rthlr. 1 Sgr. 10 Pf. Einnahme-Reste.

Düsseldorf den 2. März 1858.

Digitized by Google

(Nr. 299.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 1112.

Indem wir auf die Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. (Amtsbl. Stück 6) Bezug nehmen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat März c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion 9 Pfg. erhalten.

Düsseldorf den 3. März 1858.

(Nr. 300.) Die Errichtung einer Apotheke zu St. Tönis Kreis Kempen betr. I. S. III. Nr. 1754.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Errichtung einer Apotheke zu St. Tönis Kr. Kempen genehmigt hat, fordern wir diejenigen befähigten Apotheker, welche sich um diese Concession zu bewerben wünschen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbung unter Beifügung ihrer Approbation, des Lebenslaufes und eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihre sittliche und bürgerliche Führung, nebst dem Nachweise des erforderlichen Vermögens zur Anlage, binnen zwei Monaten einzureichen.

Düsseldorf den 27. Februar 1858.

(Nr 301.) Die durch Ablehnung einer Förster- oder Forstaufseherstelle eintretende Absetzung von der Forstversorgungsliste der Berechtigten betr. II. S. I. Nr. 67.

In Folge einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 24. Dezember 1857 II. 17143 wird hiermit bekannt gemacht, daß, wenn ein Inhaber des Forstversorgungsscheins vom Stande der gemeinen Jäger eine ihm angetragene Förster- oder Forstaufseherstelle ablehnt, und nach Verlauf eines Jahres, von der ersten Aufforderung ab gerechnet, bei der Ablehnung einer ihm wieder angetragenen Förster- oder Forstaufseherstelle beharrt, dessen Absetzung von der Forstversorgungsliste beantragt werden soll. Auf die Inhaber des Forstversorgungsscheins vom Stande der Feldwebel oder Oberjäger, findet dieses erst nach der dritten, jedesmal binnen Jahresfrist erfolgten Ablehnung der Stelle Anwendung.

Düsseldorf den 24. Februar 1858.

(Nr. 302.) Die Herausgabe eines vollständigen Addreßkalenders des Regierungsbezirks Düsseldorf pro 1858 und dessen Empfehlung betr. I. S. I. Nr. 886.

Der in der Buchhandlung von Wilh. Hülsemann zu Wesel erschienene „Vollständige Adreßkalender des Regierungsbezirks Düsseldorf auf das Jahr 1858“ wird, als einem längst vorhandenen Bedürfnisse entsprechend, hiermit zur Anschaffung empfohlen.

Düsseldorf den 27. Februar 1858.

(Nr. 303.) Belobung wegen Lebensrettung betr. I. S. II. Nr. 1443.

Der Ackerer und Fuhrmann Heinrich Elsenbroich zu Wevelinghoven hat am 16. August pr. den dreijährigen Knaben Heinrich Buerker durch muthige Entschlossenheit vor dem Ertrinken in dem Erftflusse gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche That hierdurch anerkennend zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf den 18. Februar 1858.

(Nr. 304.) Die Agentur des J. W. Strohn zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 508.

Der J. W. Strohn zu Lennep ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia“ zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. Februar 1858.

Digitized by Google

(Nr. 305.) Die Agentur des J. Esser zu Fischeln betr. I S. III. Nr. 514.

Der Johann Esser zu Fischeln ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. Februar 1858.

(Nr. 306.) Die Niederlegung der Agenturen des A. Müller zu Fischeln betr. I. S. III. Nr. 514.

Der Anton Müller zu Fischeln hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin und die Haupt-Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 26. Februar 1858.

(Nr. 307.) Die niedergelegte Agentur des A. Gimborn zu Kaiserswerth betr. I. S. III. Nr. 523.

Der August Gimborn zu Kaiserswerth hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 27. Februar 1858.

(Nr. 308.) Die Agentur des F. W. H. Engels zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 524.

Der Friedr. Wilh. Heinr. Engels zu Ruhrort ist als Agent der K. K. priv. Azienda assicuratrice zu Triest concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. Februar 1858.

(Nr. 309.) Die Agentur des J. v. d. Bosch zu Goch betr. I. S. III. Nr. 535.

Der Joseph van den Bosch zu Goch ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia“ zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 1. März 1858.

(Nr. 310.) Aufgehobene Erfindungs-Patente betr.

Die dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen, im Herzogthum Braunschweig, unterm 11. Februar v. J. ertheilten beiden Einführungs-Patente, und zwar:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbarium darzustellen, und

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

sind aufgehoben.

Das dem Hütten-Direktor Kayser zu Gleiwitz unter dem 11. Februar 1857 ertheilte Patent: auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Steuerungen an Dampfmaschinen, ist aufgehoben.

Düsseldorf den 28. Februar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 311.) Die Ausstoßung aus dem Soldatenstand des Aug. Thelen betr.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 17. November v. J., bestätigt durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Dezember v. J., ist der Ulan August Thelen der 1ten Eskadron des 5ten Ulanen-Regiments wegen mehrerer schweren Diebstähle, Versuchs eines schweren Diebstahls und wegen eines einfachen Diebstahls unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und mit Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Zeitdauer bestraft worden.

Düsseldorf den 24. Februar 1858. Königl. Gericht der 14ten Division.

(Nr. 312.)

Holzverkauf
in der Oberförsterei Xanten.

Nr.	des Verkaufs: Tag und Stunde.	des Verkaufs: Ort.	Forstbegang.	Forstdistrikt. wo das Holz steht.	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	1858				
1	Dienstag 23. März Morg. 9 U.	Camperbrücke bei H. Roosen	Camp	Hochbusch Jagen 30 a	Etwa 170 schöne Kiefern Bauholzstämme 6 bis 15 Zoll stark, 10 bis 66 Fuß lang, dann 5 Klafter Knüppel, 10 Klafter Reiserholz.
2	desgl.	daſ.	Alpen	Leucht, Kreuzbaumsbogen, Jagen 53 d.	Einiges Abraumholz Kiefern.
3	desgl.	daſ.	do.	Leucht, Beienhütterbogen, Jagen 54 a.	Kiefern Bohnenstangen 148 Schock, „ Reiserholz 84 Klafter.
4	desgl.	daſ.	do.	Leucht, Kleinebogen, Jagen 59 a.	Eichenschälholz 14 Looſe auf dem Stock.
5	desgl.	daſ.	Bluynbusch	geschlossener Bluynbusch, Jagen 11.	Etwa 50 Kiefern Bauholzstämme bis 15 Zoll stark, 60 Fuß lang und einiges Reiserholz.
6	Samstag 27. März Mor. 9 U.	Marienbaum im w. Pferde	Tüschenwald	Balberg, Jagen $^{89}/_{86}$.	Birken 6 Klafter Scheitholz, „ 20 „ Knüppelholz, hart gemischt 102 Klftr. Reiserholz.
7	desgl.	daſ.	Marienbaum	Hochwald Jagen 101 Schlag 13.	Die Lohrinde von dem im Niederwaldschlage pro 1858, groß 39 Morgen, vorfindlichen Eichenschlagholz, dann 30 Klafter Knüppelholz Buchen, 70 do. „ Birken, 260 do. Reiserholz hart gemischt.
8	desgl.	daſ.	do.	Hochwald Jagen 106.	Einiges Kiefern- Fall- und Abraumholz.

Der Königl. Forst-Aufseher Budde zu Camp, die Königl. Förster: Fleischer zu Alpen; Daecke zu Bluynbusch, Budden und Heutze zu Nachtigall, werden das Holz auf Verlangen an Ort und Stelle anweisen.

Xanten den 4. März 1858. Der Königl. Oberförster: Helwing.

Digitized by Google

(Nr. 313.) Den Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1858 betr.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie werden im nächsten Sommersemester am 12. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen. 1) Ein- und Anleitnng zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre: Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Geschichte der Landwirthschaft; 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Praktische Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. Segnitz; 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: Garten-Inspektor Jühlke. 10) Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Excursionen: akademischer Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental-Chemie; 15) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 16) Physik vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus; 17) Bodenkunde: Professor Dr. Trommer; 18) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19) Pflanzengeographie; 20) Botanische Excursionen: Dr. Jessen; 21) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert; 22) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin; 23) Baukonstruktionslehre mit Demonstrationen und Wege- und Wasserbau: akademischer Baumeister Müller.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfrage von dem unterzeichneten Direktor gern ertheilt werden.

Eldena im Februar 1858.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Geheime Regierungs-Rath,
Dr. C. Baumstark.

(Nr. 314.) Ein in der Waldnieler Heide gefundenes männliches Menschenskelett betr.

Am 20. Januar c. ist in der Waldnieler Heide ein männliches Skelett einer in dem Alter von 30 bis 40 Jahren verstorbenen, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll großen Person gefunden worden. Ueber die Zeit, welche seit dem Tode der betreffenden Person verflossen, läßt sich nach ärztlichem Gutachten ein Bestimmtes nicht angeben.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Ursprung dieses Skeletts nähere Mittheilungen zu machen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde dieselben zugehen zu lassen.

Cleve den 21. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 315.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 12. d. M. sind hierselbst 21 schwarze Orleans Umschlagtücher, 12 Stück ⅝ und 9 Stück ¾ Ellen groß, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über ihren Verbleib oder den Dieb Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 19. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 316.) Diebstahl zu Elberfeld und Belohnung für die Entdeckung des Diebes.

Am 16. d. M. ist hier in der Dewerthstraße ein grau leinener Ballen, sign. S. & v. D. Nr. 15 enthaltend 5 kleinere Pakete mit Pique-Westenstoff in verschiedenen Dessins und in Wachsleinewand verpackt, gestohlen worden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bestohlene dem-

Digitized by Google

jenigen, der den Dieb so anzeigt, daß er zur Bestrafung gezogen werden kann, auch dem Ersteren zur Wiedererlangung des Gestohlenen verhilft, eine Belohnung von 10 Thlr. zugesichert hat, und ersuche Jeden der zur Sache näheren Aufschluß zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 20. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 317.) Diebstahl zu Solingen.

Am 2. d. M. ist zu Solingen eine Summe Geldes, worunter 1 25Thalerschein, 2 preuß. Pistolen, mehre 20 Francsstücke und preuß. Einthalerscheine sich befanden, und eine Brieftasche mit einem Gewerbeschein für Franz Böcker pro 1857 darin, gestohlen worden. Verdacht fällt auf eine, mit einem Ueberzieher aus langharigem Stoff, mit weiten Aermeln, schwarzer Hose und sogen. Oesterreichischer Mütze bekleidete Mannsperson, welche sich für den Kaufmann Johann Everts aus Remscheid ausgab, späterhin aber des Namens Schmidt sich bediente, gegen 8 Uhr Abends mittelst Extrapost von Solingen nach Elberfeld abreiste, vor letzterer Stadt aber ausstieg und den Wagen zurückkehren ließ.

Ich ersuche Jeden, der zur Sache irgend welchen Aufschluß ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 20. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 318.) Diebstahl zu Gräfrath.

Am 16. d. M. ist zu Gräfrath ein Feder-Oberbett von Barchent, ohne Ueberzug, gestohlen worden. Wer über seinen Verbleib oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 22. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 319.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 18. d. M. ist hier am Kerstenplatz ein schwarz tuchener an den Rändern ausgezackter Talma-Mantel mit Sammetbesatz, zwei Kragen und grauem Lamafutter, gestohlen worden. Wer über seinen Verbleib oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 23. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 320.) Diebstahl zu Duisburg.

Am 17. d. M. Abends gegen 6 Uhr sind dem Schneidermeister Busch hieselbst vier Kopfkissen, ungeschlissene Gänsefedern enthaltend, gestohlen worden. Das Zeug derselben bestand bei einem aus grauem Nessel, bei einem anderen aus grauem Drill, bei den beiden übrigen aus grauem Drill mit schmalen schwarzen Langstreifen. Zwei derselben hatten kattunene Ueberzüge von dunkelblauem Grunde mit kleinen hellblauen Ringen, das dritte hatte kattunenen Ueberzug von dunkelbraunem Grunde mit hellbraunen Blumen, das vierte baumwollenen Ueberzug von weißem Grunde mit hellen und dunkelblauen Carreaux.

Ich ersuche Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Kissen Auskunft geben können, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Duisburg den 22. Februar 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 321.) Diebstahl zu Twisteden und Belohnung für die Entdeckung des Diebes.

In den ersten Tagen dieses Monates ist von einer dem Ackerer Reinhard Marzeller zu Winnekendonk gehörigen, zu Twisteden gelegenen Weide der Einfriedigungsdrath, circa 800 Fuß lang und ⅛ Zoll stark, gestohlen worden.

Ich erlaube mir, hierbei eine Anzeige einzureichen, welche ich am 1. Juli 1911 an die Kaiserl. Kommandantur in Tsingtau, und meine Briefe vom 4. Februar und 1. Juli 1911 an das Kaiserl. Gouvernement in Tsingtau gerichtet habe.

Ich bitte, mir gefl. mitteilen zu wollen, ob ich mich an die Kaiserl. Kommandantur in Tsingtau, Abteilung für Eingeborenen-Angelegenheiten, wenden soll, oder ob ich die Anzeige an das Kaiserl. Gouvernement in Tsingtau direkt einsenden soll.

Ich bemerke, daß ich mich bereits an das Kaiserl. Konsulat in Tsingtau gewandt habe, welches mir die gute Antwort zu teil werden ließ, daß ich mich an das Kaiserl. Gouvernement in Tsingtau wenden soll

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14. Düsseldorf, Mittwoch den 17. März 1858.

(Nr. 328.) Das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensions-Societät ihrer in fremden Staatsdienst tretenden Mitglieder betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin den 20. Februar 1858.

Militair-Oekonomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 329.) Die evangel. Kirchen und Haus-Collecte zur Abhülfe der dringenden Nothstände der evangel. Kirche betr. I. S. V. 1200.

Dem Königlichen Consistorium eröffnen wir hierdurch, daß Se. Majestät der König, außer der Erhebung einer Kirchen-Collekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche, auch die Sammlung einer Haus-Collecte für denselben Zweck genehmigt haben. Für die Einsammlung der Kirchen-Collecte haben wir nunmehr den Palmsonntag, ersten oder zweiten Osterfeiertag bestimmt, je nachdem der eine oder der andere Tag nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden der angemessenere sein wird.

Durch unsere Mittheilung vom 7. Dezember v. J. sind die Geistlichen bereits aufgefordert und in den Stand gesetzt, die Collecte in freier Weise zu empfehlen. Dieselbe ist aber jedenfalls an dem Sonntage vor dem Termin der Einsammlung von der Kanzel abzukündigen.

Die Haus-Collekte ist in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten zu sammeln und zwar ist dabei dasselbe Verfahren zu beobachten, welches bei Einsammlung der Collecte für Constantinopel mit so erfreulichem Erfolge angewandt worden ist. Die Einsammlung ist also auch diesmal durch kirchliche Organe zu bewerkstelligen. Am erfreulichsten würde es sein, wenn es den Bemühungen der Geistlichen gelänge, die Mitglieder der Presbyterien, Kirchen-Collegien, Gemeindekirchenräthe und Kirchenvorstände an recht vielen Orten willig zu machen, sich diesem Liebesdienst von Haus zu Haus persönlich zu unterziehen. Wo aber auf diesem Wege eine ausreichende Zahl von Helfern nicht zu gewinnen wäre, haben die Geistlichen, unter Zuziehung der kirchlichen Gemeindevorstände und im Einvernehmen mit den am Orte anwesenden Patronen, eine Anzahl von anderen treuen und willigen Gemeindegliedern auszuwählen und dieselben bezirksweise in den Gemeinden zur Einsammlung der Haus-Collekte zu bestellen. Im äußersten Falle werden die bei der Kirche angestellten Unterbeamten, oder sonst zuverlässige Personen,

gegen Bewilligung einer mäßigen Renumeration aus dem Ertrage der Collekte, mit diesem Geschäfte zu beauftragen sein.

Die gesammten Erträge sind in der üblichen Weise an die Kreiskassen und durch diese an die Regierungs-Haupt-Kassen und an die General-Kasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten abzuführen.

Von der Einsammlung der Haus-Collekte ist unter Nennung der dazu beauftragten Personen gleichfalls im Voraus von der Kanzel herab der Gemeinde Meldung zu machen; auch sind die bestellten Einsammler der Ortsbehörde anzuzeigen und mit einer von dem Pfarrer ausgestellten Beglaubigung zu versehen. Zugleich sind die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß über die Einsammlung der Haus-Collekte mit den Sammlern gehörige Abrechnung gehalten und alle üble Nachrede vermieden werde.

Wir überlassen dem Königlichen Consistorium hienach die weiteren Anordnungen und wollen nach dem Schlusse der Collekte einer Anzeige über den Ertrag derselben in dessen Bereiche entgegensehen.

Berlin den 5. Februar 1853. Evangelischer Ober-Kirchenrath: von Uechtritz.

Indem wir vorstehenden Erlaß des evangl. Ober-Kirchenraths vom 5. v. M. an sämmtliche Consistorien — betr. die Einsammlung einer evangl. Kirchen- und Haus-Collekte zur Abhülfe der dringenden Nothstände der evangl. Kirche — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Erwartung aussprechen, daß der durch kirchliche Organe zu bewirkenden Haus-Collekte jeder mögliche Vorschub geleistet werde, weisen wir die Herrn Steuer-Empfänger unseres Verwaltungsbezirks an, die Erträge der Kirchen- und Haus-Collekte in Empfang zu nehmen und sofort spätestens bis zum 15. April resp. 1. Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herrn Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen und zwar der Kirchen-Collekte bis zum 1. Mai c., der Haus-Collekte bis zum 15. Juni c. unfehlbar einzureichen.

Düsseldorf den 5. März 1855.

(Nr. 330.) Die Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht betr. I S. II. Nr. 1778.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bestimmen wir hierdurch unter Bezugnahme auf §. 146 des Strafgesetzbuches und §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang des Regierungsbezirkes Düsseldorf, daß die gewerbsmäßige Unzucht überhaupt verboten ist und nicht geduldet werden darf.

Düsseldorf den 8. März 1858.

(Nr. 331) Die Anschaffungs-Empfehlung der „Mittheilungen des statistischen Büreaus" betr. I. S. I. Nr. 573.

Die in der Mittler'schen Buchhandlung in Berlin in monatlichen Heften erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Büreaus" dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverlässigen Quellen beruhenden Inhalt ebensowohl zu einem sehr nützlichen und belehrenden Hülfsmittel für die Verwaltungsbehörden, als sie auch in weiteren Kreisen von Interesse und zur Förderung einer wünschenswerthen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten geeignet sind.

Wir nehmen daher hieraus Veranlassung, dieses seit dem Jahre 1848 erschienene Werk den Landräthen und Verwaltungsbeamten sowie dem gesammten Publikum zu empfehlen.

Düsseldorf den 5. März 1858.

Digitized by Google

(Nr. 332.) Die Anschaffungs-Empfehlung des Werkes: „Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere" betr. I. S. I. Nr. 874.

Dem Königlichen Landes-Oekonomie-Collegium zu Berlin haben die in den letzteren Jahren in der Land- und Forstwirthschaft mehrfach zum Vorschein gekommenen Ungeziefer-Schäden Veranlassung gegeben, eine populäre Schrift unter dem Titel:

„Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere; (Dr. C. W. L. Gloger. Berlin 1858)"

ausarbeiten zu lassen, um hierdurch die Abwehr ferneren Schadens zu versuchen.

Da dieses Schriftchen viel Nützliches und Interessantes enthält und empfohlen zu werden verdient, so sehen wir uns veranlaßt, die Königl. Oberförster und übrigen Forstbeamten sowie alle Landwirthe auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Düsseldorf den 9. März 1858.

(Nr. 333.) Die besetzte Stelle des Fiskals bei dem Königl. Rheinzollgericht zu Dormagen betr. I. S. II. Nr. 181.

Der kommissarische Bürgermeister Noël zu Dormagen ist mit Wahrnehmung der Funktion eines Fiskals bei dem Königl. Rheinzollgerichte zu Dormagen beauftragt worden.

Düsseldorf den 5. März 1858.

(Nr. 334.) Die niedergelegte Agentur des F. W. Nippold zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 542.

Der Friedrich Wilhelm Nippold zu Emmerich hat die Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 4. März 1858.

(Nr. 335.) Die Niederlegung der Agentur des Th. Schmersahl zu Benrath betr. I. S. III. Nr. 588.

Der Theodor Schmersahl zu Benrath hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf den 6. März 1858.

(Nr. 336.) Die Niederlegung der Agentur des H. van Ophuysen zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 587.

Der H. van Ophuysen zu Cleve hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 6. März 1858.

(Nr. 337.) Verlängertes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Mechaniker Gerh. Uhlhorn zu Grevenbroich bei Köln unter dem 17. September 1854 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent:

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 17. September 1862, verlängert worden.

Düsseldorf den 6. März 1858.

(Nr. 338.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4. März 1858 ein Patent:

auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Fabrikanten S. Elster in Berlin ist unter dem 4. März 1858 ein Patent:

auf einen Gasregulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 9. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 339.) Die Eröffnung des Schwurgerichts zu Wesel betr.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das II. Quartal dieses Jahres ist auf den 12. April c. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen zum Vorsitzenden desselben ernannt.

Hamm den 2. März 1858. Der Appellations-Gerichts-Präsident: Lent.

(Nr. 340.) Die Abfertigungszeit der Diligence von Cleve nach Nymwegen betr.

Die zwischen Cleve und Nymwegen courfirende Diligence wird vom 15. d. M. ab aus Cleve um 6 Uhr früh, abgefertigt werden.

Düsseldorf den 4. März 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 341.) Die I. Personenpost zwischen Kettwig und Mülheim a. d. R.

Vom 6. d. M. ab wird die I. Personenpost von Kettwig nach Mülheim an der Ruhr statt wie bisher um 5^{30} Früh um 5^{45} Früh abgefertigt werden.

Düsseldorf den 3. März 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 342.) Die Errichtung und Aufhebung auswärtiger Postexpeditionen betr.

In nachstehenden Orten sind Post-Expeditionen 2ter Klasse eingerichtet worden:

in Droyssig	Ober-Post-Direktionsbezirk	Halle a/S.
in Vietz	" "	Frankfurt a/Oder.
in Zantoch	" "	id.
in Wutschdorf	" "	id.
in Friedeberg Neumarkt Bahnhof		id.

Die Post-Expedition zweiter Klasse in Balz Ober-Post-Direktionsbezirk Frankfurt a/Oder ist aufgehoben worden.

Düsseldorf den 6. März 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 343.) Den verlornen Reisepaß des Adam Muth von Engelbach in Hessen betr.

Der Fabrikarbeiter Adam Muth aus Engelbach in Hessen hat den ihm vom Kreisamt zu Biedenkopf (Hessen) vor 4 Jahren ausgestellten Reisepaß in hiesiger Stadt verloren, weshalb derselbe für ungültig erklärt wird.

Elberfeld den 4. März 1858. Königl. Polizei-Direktion: Hirsch.

(Nr. 344.) Die Verlegung nach Beeck des Amtssitzes der Bürgermeisterei Holten betr.

Der Amtssitz der Bürgermeisterei Holten ist von Holten nach Beeck, bei Ruhrort verlegt worden. — Dorthin ersuche ich alle Schreiben an das Bürgermeisteramt zu addressiren.

Beeck, (bei Ruhrort) den 6. März 1858. Der Bürgermeister: Klinge.

Digitized by Google

(Nr. 345.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachfolgende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Elberfeld im IV. Quartal 1857 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht:

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	3. Dezember 1857	Schwarz, Wilhelm, 23 Jahre alt, Lithograph, geboren und wohnend zu Barmen.	Nachmachung v. preuß. Einthaler-Cassenanweisungen	Fünf Jahre Zuchthaus, Fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
2	do.	Spannagel, Eduard, 27 Jahr alt, Kaufmann, geboren zu Immelscheid und wohnend zu Attendorn.	Verleitung zur Nachmachung v. preuß. Einthlr.-Cassenanweisungen und Verausgabung derselben	Sechs Jahre Zuchthaus, Sechs Jahre Polizeiaufsicht und Kosten
3	5. do.	Puderath, Peter, 40 Jahre alt, Kleinschmied, geboren zu Erp und wohnend zu Remscheid.	Gewaltsame unzüchtige, auf Befriedigung d. Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen.	Drei Jahre Zuchthaus und Kosten.
4	7. do.	Tesche, Robert, 21 Jahre alt, Schwerdtschmd., geb. z. Schlicken Gemeinde Dorp, wohnend zu zweiten Feld daselbst.	Wechselfälschung und Gebr. der Wechsel zum Zwecke der Täuschung	Drei Jahre Zuchthaus, 300 Thlr. Geldbuße event. drei Monat Zuchthaus u. Kosten.
5	8. do.	Leowie, Carl, 32 Jahre alt, Schmied, geboren zu Wald und wohnend zu Dorp.	Diebstahl z. Nachtzeit mittelst Einbruchs und Einsteigens	Fünf Jahre Zuchthaus, Fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
6	do.	Maassen, Wilhelm, 20 Jahr alt, Anstreicher, geboren und wohnend zu Elberfeld.	do.	do.
7	do.	Peters, Robert, 25 Jahre alt, Kupferschmied, geb. zu Viersen und wohnend zu Wevelinghoven.	do.	Zwei Jahre Zuchthaus, Fünf Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
8	10. do.	Weck, Carl, Gustav, 37 Jahre alt, Schleifer, geb. zu Lachen u. wohnend z. vierten Feld Gem. Dorp.	Diebstahl mittelst Einbruchs	Zwei Jahre Zuchthaus, Zwei Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.

Elberfeld den 15. Februar 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Digitized by Google

(Nr. 346.) Die Vorlesungen für das Sommersemester 1858 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau betr.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre:	Geheim. Reg.-Rath Heinrich.
2. Specieller Pflanzen- und Wiesenbau, 3. Schafzucht, Demonstrationen in der Feld- und Hofwirthschaft, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb:	Administrator Wagener.
4. Ueber Abschätzung größerer Landgüter, 5. Ueber Trockenlegung der Felder, 6. Geschichte der Landwirthschaft, Demonstrationen auf dem Versuchsfelde oder dem Geräthekabinet:	Lehrer Stengel.
7. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landw. Kulturpflanzen, 8. Krankheiten der Pflanzen, Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an lebenden Kulturpflanzen, Demonstrationen an lebenden Pflanzen im Bestimmen derselben mit Excursionen:	Professor Dr. Heinzel.
9. Organische Chemie, 10. Technologie, Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium:	Professor Dr. Krocker.
11. Analytische Chemie:	Assistent Hulwa.
12. Landwirthschaftliche Baukunde, Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen:	Architekt Engel.
13. Waldbau und Forstschutz:	Oberförster Wagner.
14. Gesundheitspflege der landwirth. Hausthiere, 15. Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende:	Depart. Thierarzt Lüthens.
16. Obstbaumzucht mit Demonstrationen:	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 13. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landw. Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau den 25. Februar 1858.

Der Direktor der Königl. höheren landw. Lehranstalt.
Geheime Regierungs-Rath: Heinrich.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 347.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Eine wegen Diebstahls hierselbst in Untersuchung befindliche Person war in Besitze der nachbezeichneten Gegenstände. Da die Vermuthung des unredlichen Erwerbes begründet zu sein scheint, so ersuche ich Jeden, der über den Ursprung dieser Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, wobei ich bemerke, daß der betreffende Beschuldigte sich von Anfang Januar bis Ende Februar c. hauptsächlich in der Gegend von Cleve, Kevelaer, Kervenheim, Geldern und Pfalzdorf herumgetrieben zu haben scheint.

Digitized by Google

Beschreibung der Gegenstände.

1) Eine silberne Uhr mit doppeltem Gehäuse, das äußere von Messing, nebst silbernem Kettchen und silbernem Schlüssel; 2) eine kurze Pfeife mit schwarzem porzellanenem Kopfe, sowie eine dito mit weißem bemaltem Kopfe; 3) eine lederne Peitschenschnur, ziemlich neu; 4) zwei gedruckte Tücher, ein Paar schwarze wollene Fingerhandschuhe und ein Paar wollene weiße Faustshandschuhe, letztere in der innern Seite mit Leinewand besetzt.

Cleve den 1. März 1858. Der Instruktionsrichter: Savels.

(Nr. 348.) Die Belohnung für Anzeigung des Zerstörers von Fensterscheiben einer Wohnung am Werthauser Wege bei Duisburg betr.

In der verflossenen Nacht sind an dem von dem Commis Kemper bewohnten Hause an dem Werthauser Wege mehrere Fensterscheiben eingeworfen.

Demjenigen, welcher die Ermittelung des Thäters herbeiführt, wird eine Belohnung von 25 Thalern zugesichert.

Duisburg den 1. März 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 349.) Diebstahl zu Ruhrort.

Am Abend des 19. d. M. ist aus einem Hause zu Ruhrort ein großer kupferner Wasserkessel, ungefähr 12 Maaß haltend, dessen Deckel eine dunklere Farbe, wie der Kessel selbst und letzterer unterhalb des Randes eine kleine Beule hatte, entwendet worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib des Kessels Auskunft geben können, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 21. Februar 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 350.) Diebstahls-Versuch zu Duisburg.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. hat ein Einbruch in das Comtoirgebäude des Kaufmanns A. Nieten hierselbst stattgefunden; es ist versucht worden, den dort befindlichen eisernen Geldschrank mit Gewalt zu erbrechen.

Demjenigen, welcher den oder die Thäter ermittelt, so daß dieselben bestraft werden können, wird eine Belohnung von 50 Thalern zugesichert.

Duisburg den 6. Februar 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 351.) Diebstahl zu Mülheim a. d. R.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. sind aus einem Hause zu Mülheim a. d. Ruhr folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Paar neue Stiefeln; 2) ein Paar vorgeschuhte Stiefeln; 3) ein Paar alte Stiefeln; 4) eine neue kupferne Pfanne; 5) ein neuer Schrubber; 6) 10 Pfund Prinzeßbohnen; 7) 7 Maaß dicke Bohnen; 8) ca. 10 Pfund Erbsen; 9) ein Paar gute Pantoffeln; 10) 1 Handtuch, ungezeichnet; 11) 1 Paar wollene Socken, gez. H.

Ich ersuche diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Duisburg den 8. März 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Personal-Chronik.

(Nr. 352.) Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. C. W. Neuenzeit hat sich zu Barmen niedergelassen.

Digitized by Google

(Nr. 353.) Für den Monat Februar 1858.

1) Der Kreisrichter Davidis zu Duisburg ist gestorben;

2) der Gerichts-Assessor Helfritz ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt;

3) der Referendar Hagemeister ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen;

4) der bisherige Hülfsbote Rodepeter ist als Kreisgerichtsbote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte definitiv angestellt;

5) der Kreisgerichts-Gefangenwärter Haake hierselbst ist, vom 1. Juni d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm den 28. Februar 1858. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 354.) Der Baumeister Ruchholz ist zum Königl. Eisenbahn-Baumeister ernannt und demselben die Eisenbahn-Baumeister-Stelle der Strecke Düsseldorf-Elberfeld mit dem Wohnsitze Elberfeld übertragen worden.

Der bisherige commissarische Gepäck-Expedient Jaecke zu Dortmund ist zum Königlichen Eisenbahn-Gepäck-Expedienten,

die commissarischen Stations-Einnehmer Recker zu Dortmund und Oberheydt zu Hagen zu Königl. Eisenbahn-Stations-Einnehmer,

die commissarischen Stations-Aufseher Braum zu Aplerbeck und Schollmeyer zu Kupferdreh zu Königl. Eisenbahn Stations-Aufseher und die commissarischen Lokomotivführer Paulmann und Rottmann zu Hagen zu Königl. Eisenbahn-Lokomotivführern, ernannt worden. Elberfeld den 3. März 1858. Königliche Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 355.) Der an der kath. Elementarschule zu Bistard Kreises Kempen, seither provisorisch angestellte Lehrer Mathias Koenen ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 356.) Dem Dachdecker Wilhelm Wolseifer zu Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 357.) Dem Dachdecker Wilhelm Schäfer zu Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 358.) Der Schulamts-Candidat Haus ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Pont Kreises Geldern, ernannt worden.

(Nr. 359.) Dem Zimmerer Wessel Seucken zu Löhnen bei Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 360.) Dem Barbirer Carl Gottfried Heidenreich ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Baumberg auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinalperson ertheilt.

Berichtigung: Im Amtsbl. Nr. 6, Seite 60, Zeile 13 v. oben ist zu lesen „dem Apotheker Joseph Schütz" anstatt Schmitz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15. Düsseldorf, Montag den 22. März 1858.

(Nr. 361.) Gesetzsammlung, 6tes Stück.

Das zu Berlin am 15. März 1858 ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4837. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend das Verfahren zur Ausmittelung, sowie wegen Präklusion der unbekannten Inhaber aufgekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nr. 4838. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem unter dem 25. Juni 1851 Allerhöchst bestätigten Westpreußischen Landschaftsreglement.

Nr. 4839. Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staatskassen. Vom 15. Februar 1858.

Nr. 4840. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1858, betreffend die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg verlorenen Grundakten.

(Nr. 362.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1848 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

§ 21. Es wird nicht gestattet, Kohle in einer Menge anfahren zu lassen, die größer ist, als die Menge, die innerhalb der Ladezeit in Anspruch genommen werden kann. Die Ladezeit beträgt für jeden Tag, an dem Kohle angefahren wird, 12 Stunden.

§ 22. Die Ladezeit beginnt für jeden Tag, an dem Kohle angefahren wird, 12 Uhr mittags. Sie endet, wenn die Menge, die innerhalb der Ladezeit in Anspruch genommen werden kann, geladen ist, spätestens aber 12 Uhr nachts. Wird die Menge, die innerhalb der Ladezeit in Anspruch genommen werden kann, vor 12 Uhr nachts geladen, so ist die Ladezeit mit dem Ende der Ladung beendet.

Wird die Ladung nach 12 Uhr nachts beendet, so ist die Ladezeit mit 12 Uhr nachts beendet.

Wird die Ladung vor 12 Uhr mittags beendet, so ist die Ladezeit mit 12 Uhr mittags beendet.

Wird die Ladung nach 12 Uhr mittags beendet, so ist die Ladezeit mit 12 Uhr nachts beendet.

Wird die Ladung vor 12 Uhr nachts beendet, so ist die Ladezeit mit 12 Uhr nachts

(Nr. 366) Die Erhebung des Schulgeldes in Krankheits- und Dispensations-Fällen der Schulkinder betr. l. S. V. Nr. 1542.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bezüglich der Erhebung des Schulgeldes in Krankheits- und Dispensations-Fällen der Schulkinder entstanden sind, und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

Die Vorschrift des §. 19 unserer Verordnung vom 30. Oktober 1825 bleibt auch fernerhin maaßgebend und kann daher, wenn das Kind aus einem der daselbst anerkannten Gründe an dem Schulunterricht keinen Theil genommen, das Schulgeld für die Monate nicht gefordert werden, in welchen dasselbe die Schule nicht besucht hat. Wird das Kind schon am Anfang eines Monats durch Krankheit an dem Schulbesuche verhindert, so kann die in §. 17 der gedachten Verordnung vorgeschriebene Vorausbezahlung des Schulgeldes nicht gefordert werden und tritt gemäß Vorstehendem die gänzliche Befreiung von der Entrichtung des Monatgeldes ein, wenn das Kind Krankheitshalber den ganzen Monat hindurch die Schule nicht besuchen konnte.

Im Uebrigen behält es bei der Bestimmung des 17. eod. sein Bewenden, und muß das Monatgeld vollends bezahlt werden, wenn das Kind auch nur Einmal im Laufe des Monates die Schule besucht hat.

Düsseldorf den 8. März 1858.

(Nr. 367.) Die Beförderung von Auswanderern von Bremen nach Amerika betr. l. S. III. Nr. 645.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß die den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henri Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering & Comp. in Bremen ertheilte Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten auf das Geschäft der Beförderung von Auswanderern von Bremen direct nach sämmtlichen Häfen Amerikas und nach Australien ausgedehnt worden ist.

Berlin den 2. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Reskript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 13. März 1858.

(Nr. 368.) Die Bestätigung und Einführung des 2ten Beigeordneten der Stadt Dinslaken betr. I. S. II Nr. 830.

Die Einführung des als zweiten Beigeordneten der Stadt Dinslaken bestätigten Rechts-Anwalt Plock hat am 26. Februar c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 11. März 1858.

(Nr. 369.) Die Agentur des J. B. Cappell zu Brünen betr. I. S. III. Nr. 577.

Der Johann Bernhard Cappell zu Brünen ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.

(Nr. 370.) Die Köhrung der Hengste pro 1858 betr. I. S. I. Nr. 897.

Die Nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungsbezirke für das Jahr 1858 an- und abgeköhrten Hengste bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 9. März 1858.

Digitized by Google

Nro.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe F. 3.	Alter Jahr.	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind an- abgeföhrt	Bemerkungen.
						I. Kreis Solingen.		
1	Grauschimmel	ohne	5 4	3	Brabander	Ferdinand Wirtz, Gutsbesitzer zu Baumberg	ja	—
						II. Kreis Duisburg.		
2	Muskatschimmel	ohne	5 7	8	Veredelte	Johann Wilhelm Awater zu Spellen	ja	—
3	Dunkelbraun	mit Stern	5 5	3	Münsterländer	Heinrich Poothmann zu Beeck	—	ja
4	Rappe	do.	5 4	4	Desgl.	Wilhelm Ostermann zu Stoppenberg (Gemeinde Rotthausen)	ja	—
5	Schwarzbraun	ohne	5 6	5	Gemischte	Hermann Rotthäuser zu Redingrade (Borbeck)	—	ja
6	Braun	mit Bläße, rechter Hinterfessel weiß	5 3	4	Münsterländer	Wilhelm Köppen zu Meiderich	ja	—
7	Rappe	ohne	5 4	3	Desgl.	Johann Mangelmann zu Walsum	ja	—
						III. Kreis Rees.		
8	Braun	Blümchen	5 6	7	Inländisch	Ludwig Ruiter, Ackerwirth zu Hurl	ja	—
9	Grauschimmel	Mohrenkopf	5 6	6	Desgl.	Heinrich Rosmann, Oekonom zu Steinward bei Elten	ja	—
10	Dunkelbraun	ohne	5 4	5	Desgl.	Johann Jansen, Ackerwirth zu Hüthum	ja	—
11	Schwarz	ohne	5 5	12	Desgl.	Bernhard Köster. Ackerwirth zu Androp	ja	—
12	Braun	ohne	5 3	4	Veredelt	derselbe	ja	—
13	Schwarz	Stern	5 5	11	Holländisch	Schmitz, Gutsbesitzer zu Huebsch	ja	—
14	Fuchs	ohne	5 4	4½	Inländisch	Arnold Mölls, Ackerwirth zu Brünen	ja	—
15	Schwarz	Blümchen	5 5	11	Desgl.	Johann Ehringfeld, Ackerw. zu Vehlingen	ja	—

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe F.	Größe Z.	Alter Jahr.	Race.	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind angeköhrt	Die Hengste sind abgeköhrt	Bemerkungen.
16	Rothbraun	mit Aalstrichen und Stern	5	4	6	Inländisch	Lambert Klump, Ackerwirth zu Loicum	ja	—	
17	Braun	Blümchen	5	7	12	Desgl.	Gerhard van Beck, Oekonom zu Hoch-Elten	ja	—	
18	Grauschimmel	do.	5	4	3	Veredelt (Perscheron)	Schmitz, Gutsbesitzer zu Huebsch	ja	—	
19	Braun	ohne	5	2	7	Holländisch	Tebuckhorst, Ackerwirth zu Vehlingen	—	ja	
20	do.	Stern	5	5	10	Inländisch	Lambert Terlinden, Ackerwirth zu Bislich	ja	—	

IV. Kreis Geldern und Moers.

21	Kohlfuchs	mit Schußstern	5	5	8	Veredelte holl. Race	Balthasar Sassen, Ackerer zu Haus Winkel	ja	—	
22	Hellbraun	mit Stern und Schnippe	5	3	6	Desgl.	Arnold Tennagels, Ackerer zu Wetten	j	—	
23	Kastanienbraun	mit Ringstern	5	3	8	Ardenner Race	Gerhard Klümpen, Ackerer zu Wetten	ja	—	
24	Braun	mit Stern	5	3	3	Veredelte holl. Race	derselbe	ja	—	
25	Rappe	do.	5	3	2½	Holländisch	Geschwister Ingenhagen zu Veen	—	ja	
26	Schimmel	Mohrenkopf	5	4	8	do.	Peter Joseph Rouwenhoff zu Winnekendonk	ja	—	
27	Rappe	mit Stern	5	3	4	Brabander	derselbe	ja	—	
28	Kastanienbraun	ohne	5	3	4	do.	Johann Siebers zu Ursel, Bürgermeister. Wardt	ja	—	
29	Dunkelfuchs	mit Blümchen	5	4	3	Holländisch	Joseph Gerfontain, Ackerer zu Alpen	ja	—	
30	Fuchs	mit weißen Streifen über die Nase	5	3	3	do.	Hermann Abel, Ackerer zu Baerl	ja	—	
31	Rappe	rechter Hinterfuß weiß gekrönt	5	2	4	do.	Michael Dornbusch zu Vierquartieren	ja	—	
32	do.	ohne	5	2	6	Brabander	Lambert van Geldern, Ackerer zu Wallach	ja	—	
33	Fuchs	mit Stern und Schnippe	5	4	6½	Holländisch	Johann Bettray, Ackerer zu Vynen	ja	—	

Nro.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe: F.	Größe: Z.	Alter: Jahr.	Race	Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind an-lab-geköhrt		Bemerkungen.
34	Braun	mit Stern	5	3	3	Holländisch	Theod. Terlinden, Ackerer zu Vynen	ja	—	
35	Apfelschimmel	ohne	5	4	5	Friesländer	Johann Gerhard Heynen, Ackerer zu Kengen	—	ja	
36	do.	do.	5	3	5	Percheron	Tillmann Achterath, Wirth zu Capellen bei M.	ja	—	
						V. Kreis Cleve.				
37	Hellbraun	ohne	5	5	8	Inländisch	Heinrich Blumenkamp zu Appeldorn	ja	—	
38	do.	ohne	5	4	4½	do.	Theodor Janssen zu Till	ja	—	
39	do.	großer Stern	5	3½	3½	Gelderländer	Peter Wanders zu Frasselt	ja	—	
40	Grauschimmel	recht. Hinterfuß weiß, Bläße	5	7	3½	Percheron	Heinrich Meurs zu Niel	ja	—	
41	Braun	Sternchen	5	9	9	Inländisch	Johann Raads zu Entenbusch	ja	—	
42	Rappe	Bläße	4	11	3½	do.	Jakob Cathlaens zu Materborn	—	ja	
43	Rothschimmel	ohne	5	—	3½	do.	Heinrich Voß zu Niel	ja	—	
44	Braun	Stern	5	3	3½	do.	Johann Heickmann zu Rindern	ja	—	
						VI. Kreis Neuß und Grevenbroich.				
45	Apfelschimmel	ohne	5	3	8	Holländisch	Joh. Pet. Hoffmann zu Hoeningen, Kr Grevenbroich	ja	—	
46	Grauschimmel	ohne	5	5	4	Falkenburger	Reiner Schmitz zu Evinghoven (Grevenbroich)	—	ja	
47	Dunkelbraun	ohne	19 Hand hoch		8	Brabander	Jos. Gilges zu Kaarst, Kreises Neuß	—	ja	
48	Hellgrauschimmel	mit Schnippe	5	5	4	aus Montagne in der Pürche	Neußer-Pferde-Zucht-Verein	ja	—	
49	Dunkelmuskatschimmel	kleiner Stern rechter Hinterfessel weiß	5	3½	3	aus Caen in der Montagne	derselbe	ja	—	

Digitized by Google

Nr.	Name	Alter	Geburtsort	Wann, Kind, Eltern, Geschwister	Beruf, Stand, Konfession	Wann, wohin, Ursache, Ziel, Bemerkungen
89	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
90	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
91	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
92	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
93	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
94	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
95	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
96	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
97	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
98	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
99	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
100	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
101	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
102	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
103	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
104	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
105	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
106	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
107	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
108	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
109	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
110	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
111	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
112	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
113	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
114	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
115	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
116	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
117	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
118	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
119	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
120	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
121	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
122	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
123	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
124	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
125	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
126	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
127	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
128	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
129	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
130	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
131	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
132	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
133	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
134	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
135	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
136	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
137	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
138	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
139	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
140	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
141	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
142	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
143	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
144	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
145	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
146	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
147	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
148	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
149	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
150	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
151	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
152	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
153	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
154	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
155	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
156	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
157	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
158	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
159	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
160	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
161	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
162	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
163	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
164	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
165	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
166	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
167	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
168	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
169	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
170	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
171	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
172	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
173	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
174	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
175	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
176	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
177	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
178	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
179	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
180	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
181	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
182	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
183	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
184	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
185	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
186	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
187	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
188	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
189	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
190	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
191	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
192	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
193	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
194	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
195	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
196	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
197	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
198	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
199	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	
200	Jacobsohn	alter	Berlin	Sohn des Moses Mey.	Kaufmann	

Nr. 89. Die Familie ist aus Berlin ausgewiesen. Vgl. Nr. 90.

Nr. 90. Die Familie ist aus Berlin ausgewiesen. Vgl. Nr. 89. Jacobsohn, Jacob Moses, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey.

Nr. 91. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey.

Nr. 92. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey.

Nr. 93. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey.

Nr. 94. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey.

Nr. 95. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey.

Nr. 96. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey.

Nr. 97. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey.

Nr. 98. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey.

Nr. 99. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey.

Nr. 100. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey. Jacobsohn, Kaufmann, Berlin, Sohn des Moses Mey.

2) der Personenpost von Boisheim nach Brüggen,
täglich aus Boisheim 6^{40} Abds., statt wie bisher 7^{30} Abends erfolgen;
3) wird die zwischen Breyell und Crefeld coursirende Personenpost bis Kaldenkirchen ausgedehnt werden und folgenden Gang erhalten:
aus Crefeld täglich 5^{30} Abds.,
aus Kaldenkirchen „ 4^{30} früh.
Ferner wird von dem obigen Zeitpunkte ab:
4) die in Kaldenkirchen bestehende Beichaisen-Gestellung aufgehoben und dagegen
5) in dem Orte Kevelaer Beichaisen-Gestellung zu den Personenposten zwischen Cleve und Crefeld eingerichtet werden.

Düsseldorf den 11. März 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 375.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro 2tes Quartal 1858 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das II. Quartal 1858, wird hiermit auf Montag den 3. Mai 1858 festgesetzt, und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 12. März 1858.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 376.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro 2tes Quartal 1858 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das II. Quartal 1858, wird hiermit auf Montag den 7. Juni laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Kerrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 12. März 1858.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 377.) Diebstahl zu Remscheid.

In der Nacht vom 21. zum 22. Februar c. sind zu Remscheid: 20 bis 25 Stück goldene Hohlringe, worunter ein Haarring, etwa 16 Paar goldene Ohrringe verschiedener Façons sogen. Boutons, mehrere Lava- und Drathbrochen, ca. 15 silberne Schlößchen mit rothen Perlen und weißen Zahnperlen, 2 Colliers von Granaten mit goldenem Schloß, 5 goldene Schlößchen mit rothen Perlen, und weißen Zahnperlen, mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Elberfeld den 8. März 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf.
Stück 1. Ausgegeben zu Düsseldorf, Samstag den 1. Januar 1910.

Nr. 1. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten. — Nr. 2. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten. — Nr. 3. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten. — Nr. 4. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten. — Nr. 5. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten. — Nr. 6. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten. — Nr. 7. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten. — Nr. 8. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten. — Nr. 9. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten. — Nr. 10. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten.

Nr. 1. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten.

Nr. 2. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten.

Nr. 3. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten.

Nr. 4. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten.

Nr. 5. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten.

Nr. 6. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten.

Nr. 7. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten.

Nr. 8. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten.

Nr. 9. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten.

Nr. 10. Verzeichnis der Behörden, welche Exemplare des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf erhalten.

(Nr. 382.) Die 11te Verloosung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr. II S. V. Nr. 1712.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten 11ten Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. *)

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons Ser. III Nr. 5 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere, auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. April c. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zinscoupons Nr. 4 bis 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zinscoupon Nr. 4 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von dem gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A, welche bis zum Monat März 1857 ausgelooset und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September 1857 ausgelooseten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin den 9. März 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit, mit dem Bemerken, zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nummerlisten der ausgelooseten Schuldverschreibungen in den Dienstlokalien sämmtlicher Herrn Landräthe, Bürgermeister, Steuer- und Communal-Empfänger, so wie der Rentamts-Kassen unseres Bezirks zur Einsicht offen liegen.

Düsseldorf den 20. März 1858.

*) s. d. Anlage.

Digitized by Google

(Nr. 383.) Die Niederlegung der Agenturen des J. Schmitz zu Eppinghoven betr. I. S. III. Nr. 663.

Der Johann Schmitz zu Eppinghoven bei Mülheim a. d. R. hat die Agenturen der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 15. März 1858.

(Nr. 384.) Die Agenturen des C. Koch zu Mülheim a. d. R. betr. I. S. III. Nr. 663.

Der Carl Koch zu Mülheim a. d. R. ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 15. März 1858.

(Nr. 385.) Die Agentur des C. Larsch zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 664.

Der Carl Larsch zu Solingen ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 15. März 1858.

(Nr. 386.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Techniker Julius Boeddinghaus zu Elberfeld ist unter dem 10. März 1858 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Webestühlen zur Trennung und Sonderung der Kettenfäden, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 13. März 1858.

(Nr. 387.) Einführungs- und Erfindungs-Patente betr.

Dem Ingenieur H. J. Baessen zu Aachen ist unter dem 11. März 1858 ein Einführungs-Patent:

auf einen Dampfvertheilungshahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Pesch zu Barmen ist unter dem 11. März 1858 ein Patent:

auf eine Bewegungs-Vorrichtung für Dampfexpansionsschieber in der durch Zeichnung Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden

Düsseldorf den 14. März 1858.

Digitized by Google

Nr. 1901. Die Wahlen in Abgeordnetenhäuser, durch den Erlaß vom 7. 12. 93. 21. 6. 97.

Nr.	Name	Bei der Wahl zum Abgeordnetenhause (Anzahl der Abgeordneten)				Wahlen (Jahr der)				Bemerkungen
		1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.	
		Wahlperiode								
1	Ostpreußen	16	16	16	16	1849	1852	1855	1858	
2	Westpreußen	12	12	12	12	1849	1852	1855	1858	
3	Berlin	15	15	15	15	1849	1852	1855	1858	
4	Brandenburg	16	16	16	16	1849	1852	1855	1858	
5	Pommern	12	12	12	12	1849	1852	1855	1858	
6	Posen	12	12	12	12	1849	1852	1855	1858	
7	Schlesien	16	16	16	16	1849	1852	1855	1858	
8	Sachsen	12	12	12	12	1849	1852	1855	1858	
9	Schleswig-Holstein	12	12	12	12	1849	1852	1855	1858	
10	Hannover	12	12	12	12	1849	1852	1855	1858	
11	Westfalen	12	12	12	12	1849	1852	1855	1858	
12	Hessen-Nassau	12	12	12	12	1849	1852	1855	1858	
13	Rheinprovinz	16	16	16	16	1849	1852	1855	1858	
14	Hohenzollern	1	1	1	1	1849	1852	1855	1858	
	Summe	203	203	203	203					

Die weiteren Gesetze in dieser Art wurden durch Gesetz vom 6. Juni 1855 (GS. S. 281), durch Gesetz vom 30. Mai 1858 (GS. S. 261), durch Gesetz vom 24. Juni 1861 (GS. S. 501), durch Gesetz vom 16. Juni 1866 (GS. S. 373), durch Gesetz vom 15. Mai 1867 (GS. S. 545), durch Gesetz vom 25. Juni 1873 (GS. S. 329), durch Gesetz vom 7. Juni 1876 (GS. S. 169), durch Gesetz vom 7. Juni 1879 (GS. S. 169), durch Gesetz vom 7. Juni 1882 (GS. S. 169), durch Gesetz vom 7. Juni 1885 (GS. S. 169), durch Gesetz vom 7. Juni

XVIII. 2. Bevölkerungsbewegung.

Jahr	Mittlere Bevölkerung	Lebend Geborene überhaupt	Lebend Geborene auf 1000 Einwohner	Totgeborene überhaupt	Totgeborene auf 100 Lebendgeborene	Gestorbene überhaupt	Gestorbene auf 1000 Einwohner	Gestorbene im 1. Lebensjahr überhaupt	Gestorbene im 1. Lebensjahr auf 100 Lebendgeborene	Gestorbene im 1. Lebensjahr auf 1000 Einwohner	Ehen	Auf 1000 Einwohner
1871	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1872	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1873	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1874	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1875	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1876	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1877	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1878	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1879	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1880	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1881	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1882	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1883	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1884	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1885	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1886	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1887	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1888	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1889	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1890	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1891	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1892	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1893	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1894	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1895	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1896	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1897	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1898	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1899	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1900	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1901	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1902	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1903	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1904	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1905	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1906	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1907	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1908	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1909	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2
1910	1 225	46	37,6	2	4,3	31	25,3	6	13,0	4,9	10	8,2

Vorstehende Tabelle ist für Bevölkerung, Geburten und Sterbefälle nach Angaben des Statistischen Amts der Stadt Berlin aufgestellt. Die Angaben über Eheschließungen sind dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich entnommen. Die Bevölkerung ist für die Jahre 1871 bis 1875 nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1871, für die Jahre 1876 bis 1880 nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875, für die Jahre 1881 bis 1885 nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880, für die Jahre 1886 bis 1890 nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885, für die Jahre 1891 bis 1895 nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890, für die Jahre 1896 bis 1900 nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1895, für die Jahre 1901 bis 1905 nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900, für die Jahre 1906 bis 1910 nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 berechnet.

Nach der Tabelle hat sich die Bevölkerung Berlins in den letzten 40 Jahren mehr als verdreifacht. Dieses Wachstum ist fast ausschließlich durch Zuzug vom Lande und aus kleinen Städten entstanden. Der Geburtenüberschuß ist nur gering. Die Sterblichkeit ist in den letzten Jahrzehnten erheblich zurückgegangen. Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr ist in Berlin sehr hoch.

schrecklichsten Seuchen gehörenden Menschenblattern, irgend in Frage zu stellen geeignet wäre. Die Erfahrung hat wiederum alle dagegen erhobenen Bedenken vollständig als unbegründete Vorurtheile dargestellt.

Wir erwarten daher mit Zuversicht, daß die Behörden und Impfärzte mit Ernst und Eifer auch im laufenden Jahre um so mehr in ihrem pflichtmäßigen Bemühen fortfahren, einen zuverlässigen Vaccine-Schutz allgemein durchzuführen, als ihnen die Bereitwilligkeit der Eltern vertrauend im eigenen und öffentlichen Gesundheits-Interesse grade jetzt entgegenkommen muß, wo die Gefahr mörderischer Menschenblattern-Epidemieen in so unmittelbare Nähe gerückt erscheint. Wir wollen gern voraussetzen, daß es hierbei der Zwangs-Impfungen nicht bedarf, welche jedoch bei gesetzlicher Befugniß von den Behörden rasch und vollständig anzuordnen sind, wo es die Umstände erforderlich machen. Wir können zugleich nicht dringend genug die Revaccination der Erwachsnen als eine nothwendige Ergänzung der Schutzpocken-Impfung und als eine so leicht zu bewirkende Probe, ob der in der Jugend erhaltene Schutz noch vorhält, der möglichst allgemeinen Durchführung empfehlen. Es gereicht uns zur Freude, daß die Einsicht und Aufklärung der Bewohner über ihr eigenes Wohl den Aerzten in den meisten Gegenden unsers Verwaltungsbezirkes bereits die Gelegenheit geboten hat, in dieser Beziehung das öffentliche Gesundheits-Interesse mit Erfolg zu wahren. So ist vornämlich im Kreise Grevenbroich durch die umsichtige Thätigkeit der Behörden und Aerzte, unter sorgsamer Einwirkung des Königl. Kreis-Physikus Sanitäts-Rathes Dr. Braun, wiederum die vollständige Durchführung der Revaccination gelungen.

Nur dem im Allgemeinen befriedigenden Zustande des Schutzpocken-Impf-Wesens, namentlich auch der Verbreitung der Revaccination, ist es zu verdanken, daß die in den hiesigen Bezirk seit dem Beginne vorigen Jahres so oft von auswärts eingeschleppten Menschenblattern jedesmal an erheblicher Verbreitung gehindert werden konnten. Wenn dieselben während der letzten Monate in einigen Gemeinden des Kreises Duisburg ungeachtet der angewendeten Maaßregeln sich häufiger zeigten, und sogar 41 Todesfälle herbeiführten, so ist dies nur unter dem Einflusse der dort vorhandenen eigenthümlichen Verhältnisse, namentlich des außerordentlichen Zusammenflusses von auswärts Eingewanderter und des unausgesetzten Verkehrs mit dem Auslande, woselbst schon länger Blatter-Epidemieen herrschten, möglich geworden. Ohne den wohlthätigen Schutz der Impfung, deren allgemeine Verbreitung in den dortigen Gemeinden dem Menschenblattern-Gifte früher den geeigneten Boden nahm, würde eine mörderische Epidemie herrschen, während gegenwärtig im Verhältnisse zu der Zahl der meistens nur leicht Befallenen die Todesfälle nicht zahlreich erscheinen. Auch bei dieser Gelegenheit ist überall der unschätzbare Werth der Vaccination und Revaccination unzweifelhaft bewährt befunden.

Indem wir die betreffenden Behörden wiederholt anweisen, unter den vorliegenden Umständen die öffentlichen Gesammt-Impfungen unverzüglich zu beginnen, sobald die günstige Witterung dies erlaubt, machen wir darauf aufmerksam, daß durch die Königl. Kreis-Physiker hierselbst, zu Wesel und Elberfeld das ganze Jahr hindurch frischer Impfstoff, für dessen zuverlässige Beschaffenheit unausgesetzt Sorge getragen wird, jederzeit zu bekommen ist. Die hierher gelangenden desfallsigen Gesuche sind an das Impf-Institut hierselbst zu richten.

Düsseldorf den 11. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 389.) Den vermißten Joh. Bauer von Extrath betr.

Die im hiesigen Amtsblatte am 14. September v. J. gemachte Anzeige, betreffend den vermißten Johann Bauer aus Extrath, wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf den 9. März 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 390.) Den vermißten Gottf. Pithan von Mülheim a. d. Ruhr betr.

Meine Bekanntmachung vom 19. v. M., betreffend das Verschwinden des Gärtnerlehrlings Gottfried Pithan aus Mülheim a. d. Ruhr ist erledigt.

Duisburg den 16. März 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr 391.) Die Eintragung des ausländischen Todtenscheines der Ehefrau Moll geb. Wilh. Henriette Opterbeck von Elberfeld betr.

Am 15. Oktober v. J. starb im Alter von 55 Jahren zu Gosselins im Königreiche Belgien, Wilhelmine Henriette Opterbeck, Ehefrau des daselbst wohnenden David Moll, geb. zu Elberfeld in der Ehe der verstorbenen Eheleute Johann Heinrich Opterbeck und Henriette Denk.

Die hierüber aufgenommene, und mir von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Todesurkunde ist in die laufenden Sterberegister der Sammtgemeinde Elberfeld eingetragen worden.

Elberfeld den 9. März 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 392.) Den vermißten Ludwig Meyer von Oberhausen betr.

Der wegen Widersetzlichkeit gegen einen Eisenbahnpolizei-Beamten zur Untersuchung zu ziehende Maschinenarbeiter Ludwig Meyer, bis zum 6. Februar c. auf dem Bahnhof zu Oberhausen in Arbeit stehend, ist dort nicht mehr aufzufinden. Die betreffenden Polizeibehörden, denen der jetzige Aufenthalt desselben bekannt werden möchte, ersuche ich, mich davon in Kenntniß zu setzen.

Essen den 13. März 1858. Der Staatsanwalt: Hengstenberg.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 393.) Diebstähle bei Duisburg und Ruhrort u. Belohnungsverheißung für die Entdeckung des Diebes betr.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. ist von einem im hiesigen Hafen liegenden Kohlennachen eine 30 Fuß lange eiserne Kette gestohlen worden. Dieselbe war daran kenntlich, daß ein Theil von 10 Fuß Länge dünnere Glieder und daß der Endhaken durch den Gebrauch sich lang gezogen hatte.

Ferner ist im Anfange d. M. in dem am Kuhlenwall hierselbst gelegenen Garten des Gerichtsraths Noot ein Palmbaum an der Wurzel abgesägt und gestohlen worden.

Wer über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wird hierum mit dem Bemerken ersucht, daß demjenigen, welcher den Dieb des gedachten Palmbaums ermittelt, eine Belohnung von 5 Thlrn. zugesichert ist.

Duisburg den 10. März 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Digitized by Google

(Nr. 394.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Gegen Ende des vorigen Monats sind zu Ruhrort unter verdächtigen Umständen zwei Stücke Masseleisen, 29 und 31 Zoll lang, 4—5 Zoll dick und zusammen 185 Pfd. schwer, gefunden worden, welche wahrscheinlich von einem Diebstahle herrühren.

Ich ersuche diejenigen, denen solche gestohlen sein könnten, sie auf dem Büreau des Herrn Bürgermeisters Weinhagen zu Ruhrort in Augenschein zu nehmen und daselbst ihre Erklärungen abzugeben.

Duisburg den 16. März 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 395.) Kirchendiebstahl zu Amern St. Georg.

Am 7. d. M. ist aus der Kirche zu Amern St. Georg das Opferkästchen nebst dessen Inhalt, 2 Thaler, gestohlen worden. Das Kästchen selbst war von Blech, circa ½ Fuß lang, ¼ Fuß breit und ½ Fuß hoch und mit einem Hängeschloß versehen.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Urheber des Diebstahls Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Cleve den 16. März 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

(Nr. 396.) Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Joseph Gisbertz hat sich zu Weeze niedergelassen.

(Nr. 397.) Der Schulamts-Candidat Hermann Pistor ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der Arrenberger Elementarschule zu Elberfeld ernannt worden.

(Nr. 398.) Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Sonnen ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Klasse der kath. Elementar-Mädchenschule zu Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

(Nr. 399.) Dem Schieferdecker Peter Henk zu Wermelskirchen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 400.) Dem Barbirer Ludwig Bracken ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Merscheid auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.
Nr. 17. Ausgegeben zu Düsseldorf, Montag den 26. April. 1858.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Leistung des Kriegsdienstes vom 9. November 1858. — Bekanntmach

Statut

der

Deutschen Kontinental-Gas-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Bildung, Zweck, Bestimmung und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Benennung: Deutsche Kontinental-Gas-Gesellschaft verbindet sich eine, mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene, Aktiengesellschaft zur Erzeugung und zum Absatz von Gas in Städten und Ortschaften des europäischen Kontinents. Das Gas wird, je nach den verschiedenen Lokalitäten und den Fortschritten der technischen Wissenschaften, aus Kohlen, Holz, Harz oder anderen geeigneten Stoffen bereitet und zur Beleuchtung, zum Heizen, Kochen, überhaupt als Leucht- und Brennstoff verwendet werden.

§. 2. Zu dem Ende wird die Gesellschaft in Orten, welche sich zu dem in Rede stehenden Geschäft eigenen, mit den betreffenden Lokalbehörden Kontrakte über Errichtung von Gasanstalten abschließen, bestehende Gasetablissements, sofern dies vortheilhaft erscheint, ankaufen und in Kontrakte, welche von dritten Personen bereits abgeschlossen sind, eintreten.

Die einzelnen Etablissements werden auf Rechnung der Gesellschaft betrieben. Es steht derselben auch frei, auf Beschluß des Gesellschaftsvorstandes Stammaaktien oder Antheilscheine bestehender oder im Entstehen begriffener Gas-Gesellschaften zu erwerben.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf keine bestimmte Zeit festgesetzt (conf. §. 13.)

Domicil, Gerichtsstand, Firma.

§. 4. Das Domicil der Gesellschaft und der Sitz ihres Vorstandes ist: Dessau, ihr Gerichtsstand das Kreisgericht zu Dessau, ihre Firma: Deutsche Kontinental-Gas-Gesellschaft.

Fonds der Gesellschaft.

§. 5. Das zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft erforderliche Grundkapital ist auf: drei Millionen Thaler (vierzehn auf die feine Mark) festgesetzt; es wird durch 30,000 Aktien aufgebracht, von denen jede auf den Inhaber lautend, im Betrage von Hundert Thalern ausgefertigt wird, sobald diese 100 Thlr. voll eingezahlt sind. Es sollen jedoch zunächst nur 5000 Stück Aktien zu Hundert Thalern, im Nominalwerthe von zusammen fünfmalhundert Tausend Thalern, ausgegeben, auf diese sofort bei der ersten Zeichnung zehn Prozent eingezahlt und die folgenden Einzahlungen in Raten von zehn Prozent nach Maßgabe des vorschreitenden Bedürfnisses geleistet werden. Die weitere Ausgabe von Aktien innerhalb des oben festgesetzten Grundkapitals erfolgt ebenfalls nur nach Maßgabe der Ausdehnung des Unternehmens auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Spezial-Reservefond.

§. 6. Zur Bestreitung der Kosten für die Erneuerung, Erweiterung oder den Umbau der einzelnen Gasanstalten, so wie zur Deckung der durch Unglücksfälle und in außerordentlichen unvorherzusehenden Fällen entstehenden Ausgaben wird nach vollständiger Eröffnung des Betriebes der einzelnen Gasanstalten aus dem Reinertrage derselben ein Reservefond gebildet.

Amortisationsfond.

§. 7. Außerdem soll ein Amortisationsfond in nachstehender Art gebildet werden — Dem Amortisationsfond fließt die Hälfte desjenigen Theils der Reinerträge des ganzen Unternehmens zu,

Digitized by Google

um welchen derselbe den Betrag von fünf Prozent des wirklich eingezahlten Kapitals überschreitet, z. B. 2½ Prozent bei überhaupt 10 Prozent Reinertrag.

Amortisation der Aktien.

§. 8. Die Amortisation der Aktien wird in der Art bewirkt, daß eine dem vorhandenen Fond entsprechende Anzahl Aktien ausgelooſt und der ursprünglich eingezahlte Betrag, beziehungsweise der Nennwerth, den Inhabern der gezogenen Nummern baar ausgezahlt wird. Diese Auszahlung wird auf der Aktie mit einem Stempel der Gesellschaft: „Amortisirt", bezeichnet und der Inhaber einer solchen amortisirten Aktie nimmt auch ferner und so lange das Unternehmen besteht, an dem Ertrage über fünf Prozent und an allen Rechten der Aktionäre, den Fall der Auflösung nicht ausgenommen, vollen Antheil (§. 13.) Die Ausloosung erfolgt in Gegenwart dreier Direktoren, des Syndikus und eines Notars, welcher das Protokoll führt. Für Aktien, welche drei Jahre nach der Amortisation und Bekanntmachung der Nummern noch nicht präsentirt oder gerichtlich mortifizirt nachgewiesen werden, kann der Gesellschaftsvorstand das gerichtliche Aufgebot beim Gerichtsstande der Gesellschaft nachsuchen zu Gunsten des Amortisationsfonds nach Abzug der Kosten.

Verhältniß zum Staate.

§. 9. Das Verhältniß zum Staate wird durch das Gesetz bestimmt. Insbesondere bleibt es der Regierung vorbehalten, das Oberaufsichtsrecht durch einen Kommissarius auszuüben. Diesem steht es zu, die Generalversammlung und alle Organe der Gesellschaft zu berufen, ihren Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen, auch zu jeder Zeit von den Schriftstücken, Verhandlungen, Büchern, Rechnungen, den Kassen und Etablissements der Gesellschaft Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

Sozietätsverhältnisse.

§. 10. Der Gesellschaft steht es frei, an den Ort, wo ein neues Etablissement begründet oder ein bestehendes übernommen wird, der betreffenden Kommune oder den Einwohnern des Orts eine Betheiligung bei dem speziellen Unternehmen bis auf Höhe von einem Drittel des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebskapitals zuzugestehen. Die Gesellschaft tritt dann zu der Kommune, welche sich betheiligt, oder den betreffenden Privatinteressenten, oder der Aktiengesellschaft, in das Verhältniß eines Sozius. Die näheren Bestimmungen des Sozietätsvertrages werden von dem Gesellschaftsvorstande in jedem besondern Falle und mit Rücksicht auf die Gesetzgebung des Staats, in welchem das Etablissement liegt, festgesetzt, beziehungsweise genehmigt. Die Verwaltung oder Verpachtung solcher Etablissements darf jedoch der Deutschen Kontinental-Gas-Gesellschaft nicht entzogen, wohl aber kann den anderweiten Theilnehmern das Mitaufsichtsrecht eingeräumt werden. Der Betrag des von denselben hergegebenen Kapitals gehört selbstredend nicht zu den Fonds der Deutschen Kontinental-Gas-Gesellschaft.

Offizielle Blätter der Gesellschaft.

§. 11. Alle an die Aktionäre sowohl vor als nach Aushändigung der Aktien, oder an sonstige unbekannte Interessenten zu richtende Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft sind ohne Ausnahme für gehörig publizirt und insinuirt zu erachten, sobald dieselben in einer Anhaltischen, zwei Berliner, einer Leipziger, einer Magdeburger Zeitung mindestens zwei Mal eingerückt sind. Für jetzt werden die Voßische, die neue Preußische, die Leipziger Allgemeine Deutsche Zeitung, die Magdeburger Zeitung und der Anhaltische Staatsanzeiger hierzu bestimmt. Dem Gesellschaftsvorstande bleibt es vorbehalten, diesen Zeitungen andere zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen. Mit der Unkenntniß der darin erlassenen Bekanntmachungen kann sich Niemand gegen den Eintritt der statut- oder gesetzmäßigen Folgen schützen.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 12. Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst,

Digitized by Google

dürfen, mit Ausnahme der §. 19. und §. 34. angeführten Fälle, nur durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Präsidium des Herzoglichen Ober-Landgerichts zu Dessau aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen am Sitze der Gesellschaft wohnen, so wie auch das Domizil der Aktionäre, so weit es auf Verpflichtungen gegen die Gesellschaft ankommt, in deren Gerichtsstand ist. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auf Ernennung eines Schiedsrichters durch das vorgenannte Präsidium anträgt.

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch spätestens innerhalb vier Wochen zu thun, widrigenfalls jedem der streitenden Theile freisteht, auf richterliches Gehör im Gerichtsstande der Gesellschaft zu provoziren. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet kein Rechtsmittel statt.

Die zur kompromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem gewöhnlichen Richter vorbehalten. Diese statutenmäßigen Bestimmungen vertreten die Stelle eines unter den Parteien abgeschlossenen Kompromisses.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 13. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen:

a) im Falle des Concurses;

b) durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder der Gesellschaft nach Ablauf oder freiwilliger Aufhebung der von der Gesellschaft gegen Kommunen oder Privatpersonen übernommenen kontraktlichen Verbindlichkeiten. Eine solche freiwillige Auflösung darf nur in einer eigends dazu berufenen Generalversammlung in der §. 36. Nr. 2. bestimmten Art beschlossen werden.

Von derselben Generalversammlung ist zugleich die Art der Veräußerung des gesammten Eigenthums der Gesellschaft festzustellen oder zu genehmigen.

Von dem Erlöse wird nach Berichtigung der Schulden zunächst auf die noch nicht amortisirten Aktien der Nominalwerth, resp. der Betrag der Einzahlungen, zurückgezahlt; der Rest aber, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Aktionäre.

Erwerb und Aufhören der Theilnahmerechte.

§. 14. Das Recht auf Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen wird durch Unterschrift des Verpflichtungsscheins, welcher zugleich eine Anerkennung dieser Statuten enthält, und sofortige baare Einzahlung von zehn Prozent des gezeichneten Betrages, und zwar im Verhältniß der auf die Anmeldung vom Komité oder Direktorium zugesagten Aktien, erworben. Dagegen empfängt der Zeichner einen Quittungsbogen (eine Interims-Aktie), welcher auf seinen Namen lautet und in welchem über die eingezahlten zehn Prozent quittirt ist. Jeder Zeichner ist für die ihm zugetheilten Aktien Mitglied der Gesellschaft, diesem Statut unterworfen und nimmt an dem Gewinn und Verlust nach Verhältniß seines Aktienkapitals Theil. Er scheidet aus der

Digitized by Google

Gesellschaft durch die Uebertragung der Quittungsbogen und der durch die Einzahlung bedingten Rechte, so weit diese nach diesem Statut (§. 17.) zulässig ist, oder durch Veräußerung der Aktien aus.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft.

§. 15. Die bei der Zeichnung und ersten Einzahlung ausgegebenen Quittungsbogen werden auf den Namen des ersten Zeichners ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und in ein Buch, unter genauer Angabe des Namens, Wohnorts und Standes des Eigenthümers eingetragen.

Fernere Einzahlungen auf die Aktien.

§. 16. Die ferneren Einzahlungen geschehen in Raten von zehn Prozent der gezeichneten Summe nach den deshalb vom Gesellschaftsvorstande zu erlassenden und mindestens vier Wochen vor dem jedesmaligen Zahlungstermine gehörig (vergl. §. 11.) bekannt zu machenden Aufforderung innerhalb der darin festgesetzten Frist an die Kasse oder die besonders nahmhaft zu machenden Vertreter der Gesellschaft.

Verpflichtung der Aktionäre.

§. 17. Die ursprünglichen Zeichner haften für richtige Einzahlung von dreißig Prozent des gezeichneten Betrages.

Ausgabe der Aktien.

§. 18. Nach Einzahlung der gezeichneten Beträge werden die auszufertigenden Aktien gegen Rückgabe der Quittungsbogen ausgegeben. Zur Empfangnahme der Aktien ist jeder Vorzeiger eines die früheren Einschüsse nachweisenden Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt.

Diese Legitimation zu prüfen ist der Gesellschaftsvorstand berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Aktien lauten auf den vollen gezeichneten Nominalbetrag. Es werden den Aktien Dividendenscheine für zehn Jahre angehängt, nebst Talon, und alle zehn Jahre neue Dividendenscheine gegen Aushändigung der Talons an die Vorzeiger der letztern ausgehändigt.

Folgen der Nichtzahlung.

§. 19. Aktionäre, welche binnen der festgesetzten Zeit die ausgeschriebenen Raten nicht einzahlen, haben eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der im Rückstande verbliebenen Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt.

Die Nummern der Quittungsbogen (Interims-Aktien), auf welche Ratenzahlungen im Rückstande geblieben sind, werden nach Ablauf des Zahlungstermins öffentlich bekannt gemacht und zugleich wird die Aufforderung zur Zahlung der rückständigen Rate nebst der bewirkten Konventionalstrafe erneut.

Erfolgt auch dann die Zahlung der Rate und Strafe binnen sechs Wochen nicht, so ist der Gesellschaftsvorstand berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, so wie durch die ursprüngliche Zeichnung dem Aktionär gegebenen Ansprüche auf Empfang der Aktie für erloschen zu erklären.

Form der Uebertragungen.

§. 20. Jede Uebertragung eines auf den Namen lautenden Quittungsbogens muß aus demselben ersichtlich sein; der Gesellschaftsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Uebertragungen zu prüfen.

Verzinsung der Einzahlungen.

§. 21. Sämmtliche Einschüsse der Aktionäre werden so lange mit fünf Prozent verzinset, bis das eingeschossene Kapital zur Erbauung oder zum Erwerbe von Gasanstalten verwendet ist und diese in Betrieb gesetzt sind. Die Zinsen werden bis dahin aus dem Aktienkapital bestritten.

Digitized by Google

Dividende.

§. 22. Am 1. Januar jeden Jahres wird ein Hauptabschluß aufgestellt, aus welchem hervorgehen muß, ob das Unternehmen in seiner Gesammtheit einen Reinertrag abgeworfen hat.

Zu dem Ende ist über jedes einzelne Etablissement speziell Buch und Rechnung in kaufmännischer Form zu führen. Die vierteljährlichen Abschlüsse jedes einzelnen Etablissements gehen an den Gesellschaftsvorstand, werden von demselben geprüft und bei der Hauptkasse zusammengestellt. Dasselbe geschieht mit den einzelnen Jahresabschlüssen, welche für jedes einzelne Etablissement die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten, so wie den Ertrag oder Verlust nachweisen müssen.

Von dem Ertrage wird dann durch den Gesellschaftsvorstand die zum Reservefond (§. 6.) und eventuell die nach §. 7. zum allgemeinen Amortisationsfond fließende Quote bestimmt und abgesetzt.

Der nach Abzug dieser Beträge bleibende Rest der gesammten Erträge sämmtlicher Etablissements bildet den Reinertrag, welcher als Dividende, resp. Zinsen, an die Aktionäre vertheilt wird.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende, Ort und Zeit ihrer Zahlung, werden von dem Gesellschaftsvorstande öffentlich bekannt gemacht. Derselbe wird darauf halten, daß die Abschlüsse der einzelnen Etablissements im Januar jeden Jahres eingehen, der Hauptabschluß im Februar zusammengestellt und die Dividende im März oder April gezahlt wird.

Verjährung der Dividendenscheine.

§. 23. Dividendenscheine, welche innerhalb fünf Jahren von dem bekannt gemachten Fälligkeitstermine an nicht zur Erhebung präsentirt sind, verfallen zum Vortheil eines, zur Unterstützung hülfsbedürftiger Beamten oder permanenter Arbeiter der Gesellschaft zu bildenden, Unterstützungsfonds.

Amortisationsverfahren für Aktien und Quittungsbogen.

§. 24. Angeblich verlorene, oder vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen und Aktien müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form im Gerichtsstande der Gesellschaft amortisirt werden.

Verfahren bei Erhöhung des Aktienkapitals.

§. 25. Wenn auf Vorschlag des Gesellschaftsvorstandes und Beschluß der Generalversammlung eine weitere Emission von Aktien über 5000 Stück stattfinden soll, so tritt in Betreff der Ausgabe neuer Aktien ganz dasselbe Verfahren ein, welches vorstehend vorgeschrieben ist; jedoch soll den Besitzern der bereits ausgegebenen Aktien ein Vorrecht bei der ferneren Betheiligung eingeräumt werden. Den Mitgliedern des ersten Komité, als Gründern der Gesellschaft aber steht das Recht zu, ein Drittel der zu emittirenden neuen Aktien zum Parikourse zu übernehmen.

Dritter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

Im Allgemeinen

§. 26. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung;
2) durch den Gesellschaftsvorstand (das Direktorium);
3) durch Bevollmächtigte;
4) durch Spezialdirektoren;
5) durch besondere Beamte.

I. Generalversammlungen.

Generalversammlungen. Einladung.

§. 27. Die regelmäßigen Generalversammlungen werden im Anfange jeden Jahres, spätestens im April, von dem Direktorium berufen; außerordentliche, so oft es von demselben

Digitized by Google

für nöthig erachtet wird; außerdem durch den landesherrlichen Kommissarius; ferner auf den schriftlichen Antrag derjenigen Aktionäre, welche mindestens den sechsten Theil der überhaupt ausgegebenen Aktien, beziehungsweise Quittungsbogen, besitzen und den Inhalt der zum Vortrage zu bringenden Gegenstände angeben; endlich auf Beschluß der vorhergehenden Generalversammlung.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung; die letzte Insertion muß mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung geschehen sein. Die Einladung muß eine kurze Aufführung der zum Vortrage bestimmten Gegenstände enthalten.

Berechtigung zur Theilnahme.

§. 28. An den Generalversammlungen können nur solche Aktionäre Theil nehmen, welche mindestens fünf Aktien oder dieser Anzahl entsprechende Quittungsbogen besitzen.

Der Besitz von je fünf Aktien giebt eine Stimme. Bei Zählung der Aktien werden die eigenen Stimmen des Aktionärs mit denen seiner Machtgeber zusammengerechnet. Eine Beschränkung der Stimmenzahl eines Aktionärs findet nicht Statt.

Legitimation.

§. 29. Der Generalversammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionäre auszuüben, sind nur Diejenigen berechtigt, welche spätestens am Tage vor der Versammluug bis Abends 6 Uhr die von ihnen eigenthümlich besessenen Aktien oder Quittungsbogen in dem Büreau der Gesellschaft oder sonst auf eine dem Direktorium genügende Weise niedergelegt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Es steht jedoch den Aktionären auch frei, ihre Aktien und Quittungsbogen spätestens am Tage vor der Versammlung bis Abends 6 Uhr nur bei einem von dem Direktorium zu bestimmenden Beamten anzumelden und vorzuzeigen, welcher dieselben nach der Nummer zu verzeichnen hat, die Aktien und Quittungsbogen selbst aber im Besitze zu halten. Dieselben empfangen über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, welche gleichfalls als Einlaßkarte in die Generalversammlung dient; sie sind aber schuldig, alsdann, außer der Bescheinigung, die Aktien oder Quittungsbogen selbst beim Eintritt in die Versammlung an einen vom Direktorium zu bestimmenden Beamten, der dieselben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichnisses zu vergleichen hat, auf Verlangen dieses Beamten vorzuzeigen. Das nach der beim Eintritt in die Generalversammlnng vorgezeigten Bescheinigung zu fertigende, und vom Direktorium zu attestirende, Verzeichniß liefert den Nachweis der anwesend gewesenen Aktionäre und der ihnen zugestandenen Stimmen.

An den nächsten Tagen nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Aktien oder Quittungsbogen, gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung, wieder in Empfang genommen werden.

Das Direktorium ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorzeigung der Aktien oder Quittungsbogen an auswärtigen Börsenplätzen bei einem daselbst etablirten Hause, statt an einen Beamten der Gesellschaft am Sitze derselben, bis zu einem bestimmten Tage vor der Generalversammlung zu gestatten; jedoch muß dies zugleich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gemacht werden.

In diesem Falle sind die Aktien oder Quittungsbogen ebenfalls beim Eintritt in die Generalversammlung vorzuzeigen.

Endlich steht dem Direktorium frei, am Tage vor der Generalversammlung nach 6 Uhr Abends oder am Versammlungstage selbst vor Eröffnung noch Anmeldungen zuzulassen und den Eintritt gehörig legitimirten Aktionären zu gestatten.

Vertretung.

§. 30. Für die nach §. 29. legitimirten, aber am Erscheinen behinderten, Aktionäre können

Digitized by Google

deren gesetzliche Vertreter oder auch Bevollmächtigte an den Verhandlungen der Generalversammlung Theil nehmen. Erstere, welche sich nur als solche durch Vorweisung ihrer Bestallung auszuweisen haben, so wie ihre Ehemänner, welche für ihre Frauen, und Prokuraträger, welche für ihre Handlungshäuser auftreten, bedürfen, auch wenn sie selbst nicht Aktionäre sind, einer besondern Vollmacht dazu nicht. Andere Machthaber abwesender Aktionäre dürfen dagegen nur zugelassen, werden, wenn sie selbst Aktionäre sind und sich durch eine schriftliche, lediglich der Prüfung des Direktoriums unterligende, Vollmacht legitimiren.

Wirksamkeit der Beschlüsse.

§. 31. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Aktionäre verbindliche Kraft.

Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung.

§. 32. Reglementsmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Generalversammlung sind.

1) der Vortrag des Geschäftsberichts des Direktoriums über die Geschäfte des verflossenen Jahres;
2) die Vorlage und Vertheilung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz über das vorhergehende Verwaltungsjahr;
3) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Direktoriums, welche der Kurator der Hauptkasse, der Spezialdirektor eines Etablissements oder der Bevollmächtigte nicht für begründet erachtet;
4) die Wahl der Mitglieder des Direktoriums (§. 39.);
5) diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Direktorium oder von einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden.

Nothwendigkeit der Berufung.

§. 33. Erforderlich ist der Beschluß der Generalversammlung:

1) zur Ausgabe von Aktien über 5000 Stück bis zu 30,000 Stück;
2) zur fernern Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Ausgabe neuer Aktien oder durch zu diesem Behuf zu machende Darlehne;
3) zur Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in der ordentlichen Generalversammlung über irgend einen der vorstehend bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung besonders zu vermerken.

Wahl besonderer Kommissionen.

§. 34. Die Generalversammlung ist berechtigt, zur Prüfung der Buchführung, der Rechnungen und Kassen der Gesellschaft, so wie der Verwaltung im Allgemeinen, eine Kommission von 3 bis 7 Mitgliedern aus den Aktionären zu ernennen und der nächsten ordentlichen oder einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung Bericht erstatten zu lassen.

Den Kommissarien jede Auskunft zu ertheilen und Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Korrespondenzen und in die einzelnen Etablissements zu gestatten, ist das Direktorium, jeder Spezialdirektor, Bevollmächtigte und Beamte der Gesellschaft verpflichtet.

Die Generalversammlung entscheidet über die von ihrer Kommission gezogenen Monita; Regreßansprüche an die Mitglieder des Direktoriums können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

Digitized by Google

Wesen der Generalversammlung.

§. 35. Die in der Generalversammlung anwesenden Aktionäre vertreten unbedingt die Gesellschaft. Das Direktorium ist daher verpflichtet, statutenmäßige Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.

Mindestens ein Zehntel sämmtlicher Aktien muß in jeder Generalversammlung vertreten sein.

Gang der Verhandlungen.

§. 36. Der Vorsitzende des Direktoriums oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung; er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Statuts fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Davon finden nur Ausnahmen Statt:

1) bei der Wahl der Mitglieder des Direktoriums und der Kommissionsmitglieder (§ 34.), welche durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre gewählt werden; im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Aktionär die Wahl ab, so rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat;
2) bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

Anträge einzelner Aktionäre.

§. 37. Wenn einzelne Aktionäre einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag und zur Beschlußnahme bringen wollen (§. 32. Nr. 5.), so müssen sie ihr Vorhaben spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung unter kurzer Angabe der Motive dem Direktorium schriftlich anzeigen.

Solche Anträge müssen spätestens mit der letzten, in der öffentlichen Blättern erschienenen Einladung zur Generalversammlung den Aktionären bekannt gemacht werden. In der Versammlung wird der Antrag zunächst verlesen und vor Zulassung irgend einer Diskussion die Unterstützungsfrage gestellt. Wird der Antrag nicht von mindestens zehn Aktionären, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen, unterstützt, so ist derselbe als verworfen zu betrachten.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn ein einzelnes Mitglied des Direktoriums, ein Spezialdirektor oder ein Bevollmächtigter, einen Gegenstand in der Generalversammlung zur Sprache bringen, oder einen Antrag stellen will, welchen das Direktorium nicht zu dem seinen macht.

Protokoll.

§. 38. Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung in der Generalversammlung vom Vorsitzenden des Direktoriums, und drei Aktionären, welche weder Mitglieder des Direktoriums, noch Spezialdirektoren, noch Bevollmächtigte oder Beamte der Gesellschaft sein dürfen, vollzogen. Die Auswahl der drei Aktionäre bleibt dem Vorsitzenden des Direktoriums überlassen.

Das gerichtliche Protokoll oder Notariats-Instrument, welchem ein, vom Direktorium zu beglaubigendes, Verzeichniß der erschienenen Aktionäre und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

II. Direktorium.

Zusammensetzung und Amtsdauer des Direktoriums.

§. 39. Das Direktorium besteht in den ersten zehn Jahren nach Zusammentritt der Gesellschaft aus:

a. sechs Mitgliedern des Komité, welches zur Bildung der Gesellschaft zusammengetreten ist, und diese sechs Mitglieder aus sich selbst unter Zuziehung eines Notars durch Stimmenmehrheit der, auf schriftliche Einladung erschienenen Komitémitglieder wählt. Drei von diesen sechs Mitgliedern müssen am Sitze der Gesellschaft, in Dessau, wohnen;

b. drei von der ersten Generalversammlung auf zehn Jahre gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eins ebenfalls in Dessau wohnen muß.

Nach Ablauf dieser zehn Jahre tritt eine Neuwahl der sämmtlichen Direktoren durch die Generalversammlung auf je drei Jahre ein und es scheiden von diesen neuen Direktoren jährlich drei aus; die ersten zwei Jahre durch das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Das Direktorium wählt aus sich drei verwaltende Direktoren, welche sämmtlich in Dessau ihren Wohnsitz haben, und von denen Einer Techniker sein muß. Ferner wird von dem gesammten Direktorium alljährlich bestimmt, welcher von den drei verwaltenden Direktoren den Vorsitz während des nächsten Jahres zu führen hat und welcher andere von ihnen Kurator der Hauptkasse während dieses Zeitraums sein soll.

Sowohl die von dem Komité, als auch die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder haben jeder zehn Aktien, oder so lange diese noch nicht ausgegeben sind, Quittungsbogen beim Eintritt in ihr Amt bei der Gesellschaftskasse zu deponiren und empfangen diese Dokumente beim Austritt aus dem Direktorium zurück. Von jedem der verwaltenden drei Direktoren werden dagegen zwanzig Aktien beziehungsweise Quittungsbogen deponirt.

Beschränkung der Wahlfähigkeit.

§. 40. Zu Mitgliedern des Direktoriums können nicht gewählt werden:

a. Personen, welche mit der Gesellschaft Lieferungskontrakte geschlossen haben. Kein Mitglied des Direktoriums darf mit der Gesellschaft Verkaufs- und Lieferungsverträge schließen;

b. Personen, welche in Konkurs versunken sind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen;

c. Gesellschaftsbeamte.

Austritt.

§. 41. Jedes, von dem ursprünglichen Komité oder der Generalversammlung gewählte Mitglied des Direktoriums ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a. bei den verwaltenden Direktoren, sobald dieselben ihren Wohnsitz in Dessau aufgeben;

b. sofern während der Amtsdauer eines der §. 40. gedachten Hindernisse eintritt.

Allgemeine Befugnisse.

§. 42. Das Direktorium erhält durch seine Wahl die Vollmacht, die Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und, mit Ausnahme der den Generalversammlungen der Aktionäre vorbehaltenen Fälle (§§. 32. 33.), in allen Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen.

Besondere Befugnisse.

§. 43. Insbesondere hat das Direktorium:

1) die Bevollmächtigten zu wählen, mit denselben zu kontrahiren und ihre Entlassung in den im Kontrakte vorgesehenen Fällen, so wie derjenigen Mitglieder des Direktoriums, welche beim Eintritt der in §. 41. festgestellten Umstände sofort ausscheiden müssen, zu veranlassen;

Digitized by Google

2) die Spezialdirektoren für Etablissements, deren Entfernung und Umfang dies erforderlich macht, zu ernennen;
3) die Verwaltungsbeamten für die einzelnen Etablissements, den Rendanten der Hauptkasse, den Kontroleur oder Buchhalter, sofern ein solcher erforderlich ist, anzunehmen, mit denselben zu kontrahiren und sie mit Dienstanweisungen zu versehen;
4) die Wahl des Syndikus vorzunehmen;
5) die sämmtlichen Gehalte und Remunerationen zu bestimmenen;
6) die Kontrakte wegen Anlage von Gasanstalten oder Erwerbung von dergleichen abzuschließen oder durch Bevollmächtigte abschließen zu lassen und zu genehmigen;
7) Cessionen schon abgeschlossener Kontrakte zu acceptiren;
8) die Verwaltung der einzelnen Etablissements zu kontroliren oder durch die Bevollmächtigten kontroliren zu lassen, sowohl in Betreff des technischen Betriebs, als in Hinsicht der Kassen und Rechnungsführung;
9) die vierteljährlichen und die jährlichen Abschlüsse, Bilanzen und Inventuren der einzelnen Etablissements und der Hauptkasse zu prüfen, festzustellen und zu dechargiren;
10) überhaupt das ganze Unternehmen zu leiten und zu überwachen.

Bis zur Wahl des Direktoriums wird die Gesellschaft von dem zusammengetretenen Komité vertreten.

Alle von demselben bis zum Eintritt des Direktoriums der Gesellschaft getroffenen Maßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten, werden als dieselbe verpflichtend anerkannt. Insonderheit hat das Komité die Befugniß, alle zum Abschluß von Kontrakten über Errichtung von neuen Gasanstalten oder zur Erwerbung bestehender, so wie zur definitiven Feststellung des Verhältnisses zu den Orten, welche mit Gas versorgt werden sollen, erforderliche Schritte zu thun, und ist ermächtigt, mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Mitglieder der Gesellschaft, alle Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, welche der Staat etwa noch als Bedingung der Konzessionirung fordern möchte, vorzunehmen.

Die gleiche Ermächtigung wird zu demselben Zweck dem später gewählten Direktorium hiermit übertragen, welches auch, gleich dem Komité, bei Abschluß von Kontrakten über Anlage neuer oder Erwerbung bestehender Etablissements, insoweit von diesem Statut abweichen darf, als es sich um eine abweichende Organisation der Verwaltung, vom Direktorium abwärts, um Einräumung von Kontrolen durch Staats- und Kommunalbeamte, Art der Buchführung bei den einzelnen Etablissements, Bestimmung des Reservefonds und dergleichen handelt.

Sitzungen des Direktoriums.

§. 44. Das Direktorium versammelt sich:
a. an einem auf längere Zeit ein für alle Mal festzusetzenden Tage in jedem Monat (z. B. an jedem ersten Montage jedes Monats) ohne besondere Einladung;
b. so oft der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter es für nöthig erachtet, auf besondere schriftliche Einladung.

Kassenrevision.

§. 45. Die Hauptkasse muß mindestens monatlich ein Mal und außerdem jährlich zwei bis drei Mal außerordentlich revidirt werden. Die Revision bewirkt der Kassenkurator im Beisein des Vorsitzenden oder eines von demselben dazu deputirten Direktors.

Wenn bei den einzelnen Etablissements Spezialkassen bestehen, und die Zahlungen nicht durch ein solides kaufmännisches Haus geleistet werden, so sind diese Spezialkassen mindestens alle Vierteljahre durch den Spezialdirektor, den Bevollmächtigten oder einen Deputirten des Direktoriums zu revidiren; Anhäufung großer Bestände in den Spezialkassen ist möglichst zu verhüten.

Digitized by Google

Belegung müßiger Kassenbestände.

§. 46. Zeitweise entbehrliche Kassenbestände können auf Anordnung oder mit Genehmigung des Direktoriums durch Ausleihung gegen hinreichende Pfandsicherheit, durch Ankauf von Aktien dieser Gesellschaft, Diskontiren guter Wechsel oder zinsbare Belegung bei der Bank oder einem soliden Bankhause nutzbar gemacht werden. Nicht minder ist das Direktorium berechtigt, Darlehne zu laufenden Betriebsausgaben, welche mit Sicherheit aus den laufenden Einnahmen desselben Jahres gedeckt werden, aufzunehmen.

Erfordernisse und Gültigkeit der Beschlüsse des Direktoriums.

§. 47. Die Beschlüsse des Direktoriums sind gültig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden gegenwärtig sind. Besonders wichtige Beschlüsse sollen jedoch nur in den regelmäßigen, monatlichen Sitzungen, oder in solchen, zu welchen schriftlich eingeladen worden ist, oder durch schriftliches Votum zu Stande gebracht werden.

§. 48. Die Beschlüsse des Direktoriums werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der ersten Wahl desselben entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 49. Auch zu den dem Direktorium obligenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich dieselbe nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wenn bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf mehr als zwei Personen fallen, so kommen dieselben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engern Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Direktoren anwesend ist, der Vorsitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen, dem Direktorium obligenden Wahlen, so wie bei Beschlußnahme über die unfreiwillige Entfernung von Direktoren (§. 41.), Spezialdirektoren, Bevollmächtigten, Administratoren der einzelnen Etabliſſements, fest oder auf Kündigung angestellten Beamten, tritt geheime Abstimmung ein.

Dergleichen Wahlen oder Beschlüsse, auch solche über Begründung oder Ankauf von Etablissements, so wie über Aufgabe und Verkauf derselben, sollen in der Regel nur in der monatlichen Sitzung vorgenommen werden. Eine Suspension kann in dringenden Fällen in einer andern Sitzung vorläufig beschlossen, muß aber in der ordentlichen Sitzung bestätigt oder aufgehoben werden.

Verfahren bei Anschuldigungen gegen Direktoriumsmitglieder, Beamte ꝛc.

§. 50. Mindestens vierzehn Tage vor dem Beschlusse über die unfreiwillige Entfernung einer der obengenannten Personen ist derselben die Anschuldigung mit Angabe der Beweismittel schriftlich mitzutheilen, und ist dem Angeschuldigten seine Vertheidigung nach seinem Wunsche schriftlich oder mündlich vor dem versammelten Direktorium, im letztern Falle auch die Zuziehung eines Vertheidigers zu gestatten.

Bei diesem Verfahren vertritt der Syndikus der Gesellschaft die Stelle des Ankägers. Weder dieser noch der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger dürfen bei dem Beschlusse und der demselben vorhergehenden Debatte der Direktoren gegenwärtig sein.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Direktor bei einer Debatte und Beschlußnahme über eine ihn persönlich berührende Angelegenheit sich aus der Sitzung zu entfernen hat.

Protokoll.

§. 51. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Direktoriums wird jedes Mal sofort in der Versammlung oder unmittelbar nach Beendigung der Sitzung ein Protokoll aufgenommen, vor Entlassung der Mitglieder verlesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben.

Schriftliche Vota abwesender Mitglieder sind dem Protokoll (-Buche) beizufügen.

Digitized by Google

Vertretung nach Außen ꝛc.

§. 52. Auch nach Außen wird die Gesellschaft durch das Direktorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu besorgen, und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen, oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung anderen Personen, namentlich den Bevollmächtigten, Spezialdirektoren oder Administratoren zu übertragen.

Alles, was das Direktorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich.

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, so daß es nicht darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt sein möchten. Seine Legitimation vor Gericht und anderen Behörden führt das Direktorium durch ein, auf Grund der gerichtlich oder notariell beglaubigten Wahlverhandlungen der Generalversammlung, resp. des Gründungs-Komité ausgefertigtes Attest eines Gerichts oder Notars.

Das Direktorium hat auch die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke im Namen der Gesellschaft zu erwerben für die Erbauung der Gasanstalten oder Erwerbung derselben, die bauliche Unterhaltung und den Betrieb zu sorgen.

Schlußbestimmung über das Direktorium.

§. 53. Auch in vorstehend nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maßregeln, die seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Anlage oder Erwerbung von Gasanstalten, so wie zum Betriebe derselben erforderlich und förderlich sind, zu beschließen und durch geeignete Personen ausführen zu lassen. Bei Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Eines der anderen verwaltenden Direktoren.

Fortsetzung, Beschränkung, Remuneration.

§. 54. In allen diesen Angelegenheiten handelt das Direktorium der Regel nach frei und selbständig, und hat lediglich seiner besten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in welchen die Entscheidung, nach ausdrücklicher Bestimmung des Statuts, der Generalversammlung vorbehalten ist, muß das Direktorium die Entscheidung derselben einholen.

Das Direktorium erhält als Remuneration für seine Bemühungen und Arbeiten zehn Prozent des Total-Reinertrages. Die Hälfte dieser Tantiéme, also zusammen fünf Prozent, wird zu gleichen Theilen unter die drei verwaltenden Direktoren, die andere Hälfte unter die anderen sechs Direktoren zu gleichen Theilen getheilt. Außerdem kann den drei verwaltenden Direktoren ein Minimum der Tantiéme garantirt oder fester Gehalt zugesichert werden.

III. Bevollmächtigte.

Bevollmächtigte.

§. 55. Von dem Direktorium wird ein, oder je nach der Anzahl, Ausdehnung und Entfernung der einzelnen Etablissements, eine angemessene Anzahl Bevollmächtigter erwählt, ein Engagementskontrakt abgeschlossen und die erforderliche Vollmacht für denselben gerichtlich oder

Digitized by Google

notariell ausgestellt. So lange der Umfang des Geschäfts es gestattet, kann die Stelle des Bevollmächtigten von einem der verwaltenden Direktoren mit versehen werden.

Geschäftskreis.

§. 56. Die Bevollmächtigten vermitteln den Abschluß von Kontrakten über Anlage neuer oder Erwerbung bestehender Gasanstalten unter Vorbehalt der Genehmigung des Direktoriums; sie kontroliren den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der einzelnen Etablissements, beaufsichtigen die Beamten und Kassenführung, prüfen die Inventuren, vermitteln überhaupt die Verbindung zwischen den Lokalbeamten und Behörden und sind perpetuirliche Kommissarien des Direktoriums, dessen Aufträge und Anordnungen sie pünktlich und unweigerlich auszuführen haben. So oft sie am Sitze des Direktoriums anwesend sind, wohnen sie den Sitzungen, jedoch ohne entscheidendes Votum bei (Votum consultativum) und stehen in Schriftwechsel mit den Spezial-Direktoren oder Lokalbeamten. Die unmittelbar von dem Direktorium erlassenen Schreiben an diese Personen gehen entweder durch ihre Hände oder werden ihnen besonders mitgetheilt, so daß sie von allen Vorgängen stets in Kenntniß bleiben.

Bis zu welcher Höhe sie Kauf-, Bau-, Engagements- und Lieferungsverträge ohne Vorbehalt abschließen dürfen, wird in der ihnen zu ertheilenden Vollmacht ausgedrückt. Sofern Gefahr im Verzuge obwaltet, können die Bevollmächtigten unredliche oder sonst pflichtvergessene Lokalbeamte vom Dienst suspendiren; müssen jedoch in diesem Falle sofort die Entscheidung des Direktoriums einholen.

Qualifikation.

§. 57. Die Qualifikation der Bevollmächtigten zu prüfen und deren Geschäftskreis zu bestimmen, steht allein dem Direktorium zu.

Geschäftsbezirk.

§. 58. Es hängt von der Bestimmung des Direktoriums und der speziellen Qualifikation der Bevollmächtigten ab, ob jedem derselben eine bestimmte Anzahl Etablissements zugewiesen ist, oder ob die Geschäfte nach den verschiedenen Zweigen getheilt werden sollen.

Remuneration und Amtsdauer.

§ 59. Die Festsetzung des Gehalts, der Remuneration oder Tantiéme, welche die Bevollmächtigten beziehen, ist Sache des Direktoriums und in den Engagementskontrakten vorzusehen. So weit als irgend thunlich soll die Dienstentschädigung in Tantiémen bestehen und Gehalte nur während des Baues oder als garantirter Minimalbetrag der Tantiémen gewährt werden. Die Reiseentschädigung ist so festzusetzen, daß dieselbe die baaren Auslagen deckt, ohne erheblichen Ueberschuß zu gewähren. Der Engagementskontrakt muß sowohl hierüber, als über die Amtsdauer, die Gründe der Entlassung vor Ablauf derselben und die sonstigen näheren Bedingungen ihrer Anstellung das Nähere enthalten.

Kautionsleistung.

§. 60. Jeder Bevollmächtigte muß beim Antritt seines Amtes fünf Aktien, resp. bis zur Ausgabe derselben ihm zugehörige Quittungsbogen bei der Gesellschaftskasse als Kaution deponiren.

Verantwortlichkeit.

§. 61. Die Bevollmächtigten sind der Gesellschaft für solche Handlungen oder Unterlassungen, welche dem Statut oder ihrem Kontrakt zuwiderlaufen, so wie für bösen Willen oder Ueberschreitung ihrer Vollmacht unbedingt verantwortlich.

Als Leiter einer Gasanstalt.

§. 62. Einem Bevollmächtigten kann auf seinen Wunsch auch die spezielle Leitung einer Gasanstalt übertragen weroen. Es ist dann jedoch ein für alle Mal eine Vertretung während seiner Reisen anzuordnen.

Digitized by Google

IV. Spezial-Direktoren.

Spezial-Direktoren.

§. 63. Für diejenigen Gasanstalten, welche sich nicht am Sitze des Direktoriums befinden, kann das Direktorium Spezial-Direktoren ernennen, welche an dem Orte, wo die Gasanstalt sich befindet, oder ganz in der Nähe wohnen müssen. Den Spezial-Direktoren liegt in diesem Falle die spezielle Kontrole über die gesammte Verwaltung der Anstalt und über die Kassenführung ob, ohne jedoch selbst zu verwalten. Sie erhalten zu dem Ende eine Instruktion von dem Direktorium. Der Bevollmächtigte hat sich bei seiner Anwesenheit in der Anstalt mit dem Spezial-Direktor zu berathen. Der Spezial-Direktor hat ebenfalls fünf Aktien, resp. Quittungsbogen, bei der Gesellschaftskasse zu deponiren. Seine Amtsdauer und Remuneration, welche in der Regel in Tantiéme vom Ertrage der Anstalt bestehen soll, bestimmt das Direktorium. Er ist ebenso der Gesellschaft verantwortlich, wie der Bevollmächtigte. (§ 61.)

V. Beamte der Gesellschaft.

Gesellschaftsbeamte.

§. 64. Zur speziellen Verwaltung jeder Gasanstalt werden je nach dem Umfange derselben, ein oder mehrere Administratoren von dem Direktorium angestellt. Die Administratoren haben den Betrieb zu leiten, die Kontrakte mit den Gaskonsumenten abzuschließen, die Zuleitung des Gases zu bewirken, den Verbrauch zu beaufsichtigen und die Anstalt nebst Zubehör baulich zu unterhalten, die Anschaffung der Materialien, die Verwendung derselben, den Verkauf der Nebenprodukte zu besorgen, die Buchführung zu beaufsichtigen, die Rechnungen zu bescheinigen und anzuweisen, Erweiterungen der Anstalt auszuführen, für prompte und richtige Aufstellung der vierteljährlichen Abschlüsse, Bilanzen und Inventur zu sorgen, überhaupt die Gesellschaft an dem Orte, wo die Anstalt sich befindet, zu vertreten und das Interesse derselben wahrzunehmen.

In wie weit der Einkauf der Kohlen und der Verkauf der Nebenprodukte von den Administratoren selbstständig, oder mit Zustimmung des Bevollmächtigten oder Spezial-Direktors oder nur mit Vorbehalt der Genehmigung des Spezial-Direktors oder lediglich durch diese Beamte zu bewirken ist, bestimmt das Direktorium. Dasselbe setzt auch die Amtsdauer, die Berechtigung zu früherer Entlassung und die Remuneration, welche in der Regel in Tantiéme vom Reinertrage der Anstalt, eventl. unter Garantie eines Minimums, bestehen soll, in dem Engagements-Vertrage fest, und stellt die Vollmacht aus, sofern und soweit eine solche erforderlich ist.

§. 65. Die sonstigen, in festem Gehalt oder auf Tantiéme stehenden, Beamten, (Buchhalter, Werkmeister, Beleuchtungsaufseher, Spezialrendanten ꝛc.) der Gesellschaft werden ebenfalls vom Direktorium angestellt, jedoch erst nach Anhörung des betreffenden Bevollmächtigten, Spezial-Direktors und Administrators, denen es auch zusteht, Vorschläge zu machen. Wenn über die Amtsdauer solcher Beamten nichts bestimmt ist und dieselben länger als ein Jahr im Dienste der Gesellschaft sind, so sollen sie nur nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung entlassen werden, ausgenommen im Falle grober Pflichtverletzungen. Diese Beamten können in solchen Fällen von den Administratoren vom Dienste suspendirt werden, jedoch ist sofort die Entscheidung des Direktoriums einzuholen.

§. 66. Alle auf täglichen oder wöchentlichen Lohn ohne schriftlichen Kontrakt arbeitenden Personen nehmen die Administratoren an und entlassen dieselben nach eigenem Ermessen.

Syndikus der Gesellschaft.

§. 67. Der Syndikus, welcher zugleich Mitglied des Direktoriums sein und in demselben Sitz und Stimme haben kann, ist der beständige Rechtskonsulent der Gesellschaft und in Prozessen

und schiedsrichterlichen Handlungen, sofern er sonst zum Betrieb juristischer Praxis befähigt ist, der Generalbevollmächtigte der Gesellschaft mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars, mit dem Rechte, Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substituten zu bestellen. Derselbe ist befugt, in Behinderungsfällen mit Genehmigung des Direktoriums sich einen Stellvertreter zu ernennen. Die Legitimation des Letztern wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Direktoriums versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist der Syndikus jedoch befugt, selbstständig Dritte, sowohl zum Betriebe der Prozesse selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren. Es wird aus den in Dessau wohnenden Rechtsanwälten oder zum Richteramte qualifizirten Juristen gewählt. Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Direktorium mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

§. 68. Bei Prozessen, welche in erster oder zweiter Instanz (Nichtigkeitsbeschwerde) an einem andern Orte, als dem Sitze des Direktoriums schweben, hat dasselbe freie Wahl, durch wen es die Gesellschaft vertreten lassen will, indessen ist der Syndikus verpflichtet, auch in diesen Prozessen die Korrespondenz zu führen, Gutachten ꝛc. abzugeben.

(Nr. 402.) Den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen betr. II. S. III. Nr. 2800.

Der Herr Finanz-Minister hat mit Bezug auf den §. 2 des Gesetzes vom 14. September v. J., betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Sammlung 1858 Seite 9) die Königl. Regierung zu Sigmaringen angewiesen, für Preußische Unterthanen aus anderen Theilen der Monarchie, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen betreiben wollen und mit Gewerbescheinen für das betreffende Gewerbe und Kalenderjahr Seitens einer anderen Königl. Regierung bereits versehen sind, diese Gewerbescheine auf die Hohenzollernschen Lande ohne Erhebung einer Nachsteuer auszudehnen.

Düsseldorf den 22. März 1858.

(Nr. 403.) Die Verwaltung der Gasanstalt zu Gladbach Rheydt betr. I. S. III. Nr 2203.

Mit Bezug auf unser Publikandum vom 24. v. M. (s. oben) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ingenieur Adolph Krackow zu Mülheim a. d. Ruhr von der deutschen Continental-Gasgesellschaft zu Dessau zum Administrator ihrer Gas-Anstalt zu Gladbach Rheydt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden ist.

Derselbe hat zu Gladbach Domizil genommen und ist die genannte Gesellschaft verpflichtet, in seiner Person in allen die Gasanstalt in Gladbach Rheydt betreffenden Angelegenheiten vor dem ordentlichen Gerichte in dessen Bezirke die Städte Gladbach und Rheydt liegen, als Beklagte Recht zu nehmen.

Düsseldorf den 19. März 1858.

Personal-Chronik.

(Nr. 404.) Der Schulamts-Candidat Otto Baumer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Sudberg Kreis Elberfeld, ernannt worden.

(Nr. 405) Der an der Elementarschule zu Dülken als 4ter Lehrer seither provisorisch angestellte Jakob Liedgens ist definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Dienstag den 30. März 1858.

(406.) Die neuen Reglements für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des „Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

An Stelle des seitherigen Reglements für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins tritt mit dem 1. April d. J. das anliegende neue Reglement in Wirksamkeit, welches, mit Bezug auf den §. 1. desselben, unter folgenden näheren Bestimmungen auch für den nur auf den Preußischen Linien sich bewegenden Verkehr in Kraft gesetzt wird.

1. Die Stationen mit vollem und mit beschränktem Tagesdienste (§. 4. ad b. und c.) sollen gehalten sein, auch außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden Depeschen zur Beförderung anzunehmen, sofern der Absender solche vor Schluß der Dienststunden mit Angabe der Zeit der beabsichtigten Auflieferung anmeldet und die Gebühr für eine einfache Depesche (§. 14.) im Voraus entrichtet. Die Anmeldung wird als erloschen betrachtet und die einfache Gebühr verfällt der Kasse, wenn die angemeldete Depesche nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit aufgeliefert wird.

In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen soll es auch zulässig sein, solche Depeschen im Voraus anzumelden, welche nach Stationen der vorbezeichneten Art außerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Dienststunden befördert werden sollen. Die Station, bei welcher die Anmeldung erfolgt, hat in solchen Fällen die Station, wohin die Beförderung geschehen soll, von der zu erwartenden Ueberkunft der Depesche telegraphisch zu unterrichten.

2. Die Königliche Telegraphen-Direction soll befugt sein, deponirte Gebühren für Rückantworten (§. 20.) in besonders motivirten Fällen auch nach Ablauf der für die Zurückforderung bewilligten Frist zu erstatten.

Für Depeschen, welche sich zwischen den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und den Linien solcher nicht zu demselben gehörigen Staaten bewegen, mit denen besondere Verträge bestehen, bleiben diese Verträge so lange maßgebend, als dieselben nicht nach den neuen Vereins-Bestimmungen abgeändert worden sind.

Es wird beabsichtigt, zur weiteren Erleichterung des telegraphischen Verkehrs auch die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen von Seiten des Publikums widerruflich nachzulassen. Die Bedingungen, unter denen dieses geschehen wird, ergeben sich aus dem zur Seite des Vereins-Reglements abgedruckten besonderen Reglement.

Die Linien und Stationen, auf denen der Nachlaß der Benutzung eintritt, werden mit Angabe des Termins besonders bekannt gemacht.

Berlin, den 15. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Digitized by Google

Reglement
für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

Reglement
für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1.

Sämmtliche Telegraphen-Stationen derjenigen Staats-Eisenbahnen, sowie der vom Staate verwalteten und sonstiger Privat-Eisenbahnen, für welche das gegenwärtige Reglement ausdrücklich in Kraft gesetzt wird, sind zur Annahme und Beförderung auch solcher telegraphischen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, ermächtigt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wieweit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§ 2.

Wie nebenstehend mit Ausschluß von Alinea 2.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3.

Die Eisenbahn-Verwaltungen werden ꝛc. (wie nebenstehend).

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste bewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4.

Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1.) gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienst, wonach dieselben für die Annahme und Beförderung von Depeschen täglich:

a) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b) Stationen mit vollem Tagesdienst;
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Digitized by Google

b) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

offen zu halten sind. Abweichungen hievon werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind:

an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage)
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
an Sonntagen
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5.

Depeschen können bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1.) aufgegeben werden:

a) wenn am Orte derselben auch eine Station des Staats-Telegraphen vorhanden ist,
nach allen §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sofern auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte oder an Letzterem selbst keine Staats-Telegraphen-Station sich befindet;

b) wenn am Orte derselben eine Staats-Telegraphen-Station nicht vorhanden ist,
nach allen in §. 1. bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sowie nach allen Vereinsstationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Nach den Bestimmungen ad a. und b. ist auch die Aufgabe solcher Depeschen zulässig, welche nach dem Verlangen der Aufgeber mit der Post von der Adreß-Telegraphenstation nach Orten innerhalb Deutschlands und des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins weiter befördert werden sollen.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte, oder bis zu der — diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten, Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

Digitized by Google

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

§. 6.

Wie nebenſtehend, jedoch mit der Beſchränkung, daß Depeſchen von mehr als 50 Worten zur Beförderung mit den Eiſenbahn-Telegraphen nicht angenommen werden.

Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zuſammenziehungen und Abkürzungen noch auch Raſuren enthalten.

Obenan muß die Adreſſe ſtehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depeſche, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adreſſe muß den Empfänger und den Beſtimmungsort ſo deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entſtehen können. Die Folgen ungenauer Adreſſirungen ſind vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung der Adreſſe nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen.

Es iſt dem Abſender einer Depeſche geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

Gattung der Depeſchen.

§. 7.

Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeſchen, d. h. Depeſchen, welche von dem Staatsoberhaupte oder den Regierungs-Organen des Inlandes ausgehen.
II. Dienſtdepeſchen.
III. Privatdepeſchen.

Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeſchen, d. h. Depeſchen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeſchen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden iſt.
II. Dienſtdepeſchen.
III. Privatdepeſchen.

Beſondere Beſtimmungen für Staatsdepeſchen.

§. 8.

Die Depeſchen müſſen in deutſcher Sprache abgefaßt ſein.

Staatsdepeſchen können in beliebiger Sprache auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Digitized by Google

Alinea 2 wie nebenstehend.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Bei Privatdeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffern-Schrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsenkurse, Waaren-, Getreide-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10.

Wie nebenstehend.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8. und 9.) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11.

Wie nebenstehend. Die Entscheidung geht jedoch in oberster Instanz von der betreffenden Eisenbahn-Direction aus.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controlle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Digitized by Google

Gebühren-Erhebung.

§. 12.

Wie nebenstehend.

Staatsdepeschen (§. 7) sind jedoch, sofern die Adreßstation nicht außerhalb des Preußischen Staats-Telegraphen-Netzes liegt, gebührenfrei.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden — Briefbestellgeldes im Voraus zu entrichten.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13.

Wie nebenstehend mit Ausnahme von Alinea 2. (cfr. §. 5.)

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die, jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereinsstation mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind, (§ 5.) die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14.

1. Bei Depeschen, deren Beförderung ausschließlich durch die Eisenbahn-Telegraphen (§. 1.) geschieht, kommt die nebenstehende Taxe nur einmal und zwar nach der wirklichen Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur Adreßstation in Anwendung.
2. Bei Depeschen, welche bei der Beförderung von einem Eisenbahntelegraphen (§. 1.) auf den Staatstelegraphen, oder umgekehrt, von dem Staatstelegraphen auf einen Eisenbahntelegraphen übergehen, setzt sich die Gebühr zusammen:
   a. aus der Gebühr nach nebenstehenden Sätzen für die wirkliche Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur ersten, bei

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§ 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, der Satz von

12 Silbergroschen,
36 Xr. österreichisch,
42 Xr. süddeutsch,
70 Cent niederländisch,
1 Franc 50 Centimes,

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1. Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc.,

Digitized by Google

der Beförderung betheiligten Staats-Telegraphenstation, resp. von der betreffenden letzten Staats-Telegraphenstation bis zur Adreßstation der Eisenbahn-Telegraphen;

b. aus der Gebühr für die Beförderung auf dem Staats-Telegraphen resp. auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

Findet ad 2. der Wechsel der Beförderung auf den Eisenbahntelegraphen und dem Staatstelegraphen in der Weise statt, daß die Eisenbahntelegraphen sowohl zu Anfang als am Schlusse der Beförderung zur Benutzung kommen, so wird die Gebühr ad 2 a. nicht für jede der beiden Bahnstrecken besonders, sondern nur einmal, und zwar für die wirkliche Gesammtlänge der benutzten Bahnstrecken erhoben.

dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort, immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte:										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte:									
				österr.		südd.		niedl.						österr.		südd.		niedl.			
Zonen.	Meilen	Thl.	Sg	Fl.	xr.	Fl.	xr.	Fl	Cts.	Fr	Cts.	Thl	Sg.	Fl.	xr.	Fl.	xr.	Fl.	Cnt.	Fr.	Cts.
I.	bis 10	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50	—	6	—	18	—	21	—	35	—	75
II	über 10 bis 25	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25 „ 45	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50	—	18	—	54	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45 „ 70	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70 „ 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	30	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100 „ 135	2	12	3	36	4	12	4	20	9	—	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135 „ 175	2	24	4	12	4	54	4	90	10	50	1	12	2	6	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175 „ 220	3	6	4	48	5	36	5	60	12	—	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220 „ 270	3	18	5	24	6	18	6	30	13	50	1	24	2	42	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270 „ 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Regel für die Zählung der Worte.

§. 15.

Wie nebenstehend, mit Ausschluß von Pos. 5.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung, werden folgende Regeln beobachtet:

1) die Wortzahl wird durch den Gesammt-

Digitized by Google

Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als Ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als Ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als Ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als Ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (Alinea), sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunctionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und

Digitized by Google

der Quotient, als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen.

Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenstation selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16.

Wie nebenstehend.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publicum zur Einsicht auf.

Bestimmungen des zu benutzenden Weges.

§. 17.

Wie nebenstehend.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung

des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18.

Bei Depeschen, zu deren Beförderung eine Benutzung der Eisenbahntelegraphen (§. 1.) eintritt, findet nur die nebenstehend sub a. bezeichnete Art der Weiterbeförderung per Post statt, und kommt hiefür der Satz von 8 Sgr. in Anwendung. (§. 5.)

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben, und betragen

a) für die Beförderung per Post = 8 Sgr. = 24 Xr. österreich. = 28 Xr. südd. = 47 Cent niederl.,
für welche Gebühr innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt.

b) für die Beförderung durch Expreß-Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 fl. 12 Xr. öster. = 1 fl. 24 Xr. südd. = 1 fl. 40 Cent niederl.

c) für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den beziglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung — 18 Sgr. = 54 Xr. österr. = 1 fl. 3 Xr. südd. = 1 fl. 5 Cent niederl.

d) für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pro Meile betragen 24 Sgr. = 1 fl. 12 Xr. österr. = 1 fl. 24 Xr. süddeutsch. = 1 fl. 40 Cent niederl.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der

Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19.

Wie nebenstehend.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Abreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-station bestehenden Währung:

6 Sgr.
18 Xr. österreichisch.
21 Xr. süddeutsch.
35 Cent niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20.

Nebenstehende Bestimmung kommt hier nicht in Anwendung.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten:

„für . . . . Worte Antwort bezahlt."

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten, und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der

Digitized by Google

Wortzahl die Antwortdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 Kr. österr. = 21 Kr. südd. = 35 Cent zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Depeschen gehen in der Beförderung allen anderen Depeschen vor; im Uebrigen ist die Reihenfolge wie nebenstehend bezeichnet.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22.

Wie nebenstehend.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23.

Wie nebenstehend.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr. oder von
18 Kr. österr. oder von
21 Kr. südd. oder von
35 Cent niederl. erstattet

Digitized by Google

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreßstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

Verfahren bei der Adreßstation.

§. 24.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß die Weiterbeförderung durch Expreßboten und Estaffetten ausgeschlossen ist. (§. 18.)

Die Auswechselung von Depeschen zwischen Stationen des Staats- und der Eisenbahn-Telegraphen (§. 1.) geschieht mit thunlichster Beschleunigung durch schriftliche Ausfertigungen in dienstmäßig versiegelten Couverts gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe.

In gleicher Weise erfolgen gegenseitige Mittheilungen über etwaige Unbestellbarkeit von Depeschen ꝛc.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche enthalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Digitized by Google

Bestellung durch Telegraphenboten.

§. 25.

Wie nebenstehend.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslocal der Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26.

Wie nebenstehend.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine

Digitized by Google

dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27.

Auf thunlichst richtige und schleunige Beförderung von Depeschen durch die dazu eingerichteten Eisenbahntelegraphen (§. 1.) soll Seitens der betreffenden Eisenbahnverwaltungen zwar gehalten werden, eine Gewährleistung dafür wird von denselben jedoch nicht übernommen auch werden in Fällen des Verlustes, der Verstümmelung oder der Verspätung die gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche streckenweise auf den Staats- und auf den Eisenbahn-Telegraphen resp. per Post befördert werden, finden für die Beförderung per Post und auf dem Staats-Telegraphen die nebenstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei diejenige Zeit und Fassung maßgebend sind, zu und in welcher die Auswechselung zwischen den beiderseitigen Telegraphenstationen stattgefunden hat. (§. 24.)

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28.

Wie nebenstehend.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Gebühren-Antheile der Eisenbahnen.

§. 29.

Die für die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Depeschen erho-

Kein Prüfen in 2. Ehe ins Gefängnis.
Kein Gefängnis in 2. Ehe ins Gefängnis.

Wenn Sie Ihre Ehe nicht prüfen, kommen Sie ins Gefängnis.

Wenn Sie Ihre Ehe prüfen, kommen Sie

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19. Düsseldorf, Sonnabend den 3. April **1858.**

(Nr. 408.) Gesetzsammlung, 7tes Stück.

Das zu Berlin am 20. März 1858 ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4841. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 600,000 Thlr. Vom 1. Februar 1858.

Nr. 4842. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Fuchsberg, im Anschlusse an die Königsberg-Fuchsberger Aktien-Chaussee, über Cumehnen nach Fischhausen und Alt-Pillau, im Kreise Fischhausen.

Nr. 4843. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Erhebung eines einhalbmeiligen Chausseegeldes auf der Chaussee von Wernigerode über Hasserode-Friedrichsthal nach den Harzforsten.

Nr. 4844. Statut des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes. Vom 1. März 1858.

(Nr. 409.) Die bestätigte Wahl des Superintendenten der Kreis-Synode Moers betr.

Die von der Kreis-Synode Moers getroffene Wahl des Pfarrers und bisherigen Synodal-Assessors Nieden in Friemersheim zum Superintendenten ist von dem evangelischen Oberkirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden. Coblenz den 22. März 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 410.) Die besetzte evngel. Hülfspredigerstelle zu Sonnborn betr.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Emil Uso Schober zu Elberfeld zum Hülfsprediger der evangelisch-reformirten Gemeinde in Sonnborn ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz den 15. März 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 411.) Die Kirchen-Collekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedelhofe betr. I S. V. Nr. 1714.

Der evangel. Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen jährlichen Collekte in den evangel. Kirchen der hiesigen Provinz für das Rettungshaus auf dem Schmiedel bei Simmern, auch für die Jahre 1858, 1859 und 1860 bewilligt, welche nach einer Mittheilung des Königl. Consistoriums zu Coblenz für die genannten 3 Jahre auf den ersten Sonntag im Juli stattfinden soll.

Digitized by Google

Die Königl. Steuerkassen haben die eingehenden Beträge in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die vorgeschriebenen Ertrags-Nachweisen am 1. August jeden Jahres.

Düsseldorf den 25. März 1858.

(Nr. 412) Die Auflösung des Bergwerks-Aktienvereins der Mittelruhr betr. I. S. III. Nr. 2494.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 19. Februar d. J. will Ich die in der General-Versammlung vom 18. August v. J. beschlossene Auflösung der unter der Firma „Bergwerks-Aktien-Verein der Mittelruhr" zu Mülheim a. d. Ruhr domicilirten, am 20. April v. J. von Mir bestätigten Aktien-Gesellschaft hierdurch genehmigen. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 1. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf der 25. März 1858.

(Nr. 413.) Nachtrag zu dem Statute der Continental Gasgesellschaft zu Dessau betr. I. S. III. Nr. 2511.

Nachstehenden, von des Herrn Herzogs zu Anhalt Dessau unter dem 10. d. M. landesherrlich genehmigten Nachtrag zu dem Statute der Deutschen Continental-Gasgesellschaft zu Dessau bringen wir, in Verfolg unseres Publikandums vom 24. v. M. (Amtsbl. Nr. 17), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 26. März 1858.

Nachtrag zu dem Statut der Deutschen Kontinental-Gasgesellschaft.

§. 1.

Zu §. 2. des Statuts. Der Wirkungskreis der Gesellschaft kann sich fortan auch auf die Pachtung bestehender Gasetablissements erstrecken.

§. 2.

Zu §. 4. des Statuts. Es liegt in der Befugniß des Direktoriums, für alle Angelegenheiten, welche die einzelnen Gasanstalten betreffen, an deren Sitz Domizil und Recht zu nehmen und darüber den betreffenden Kommunal- und Staatsbehörden rechtsverbindliche Zusicherungen zu ertheilen.

§. 3.

Zu §§. 5. und 16. des Statuts. Das Direktorium ist befugt die ferner auszuschreibenden Einzahlungen in Raten von 10 bis 25 Prozent einzuziehen.

§. 4.

Die §§. 6., 7. und 8. des Statuts werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Digitized by Google

„Zur Deckung der durch Unglücksfälle und in außerordentlichen unvorhergesehenen Fällen entstehenden Verluste und Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet, dem jährlich mindestens 5 Prozent des Reinertrags sämmtlicher der Gesellschaft gehörigen Anstalten, die bereits ein volles Jahr im Betrieb waren, zufließen. Sobald der Reservefonds die Höhe von einem Zehntheil des jeweilig emittirten Kapitals erreicht hat, kann das Direktorium die Verringerung oder Sistirung fernerer Zuschüsse beschließen. Ueber die Verwendung des Reservefonds entscheidet das Gesammt-Direktorium.

Neben diesem Reservefonds werden aus den Reinerträgen jeder Gasanstalt, die kontraktlich nach Ablauf einer bestimmten Zeitfrist in den unentgeltlichen Besitz der betreffenden Stadtgemeinde übergehen kann, besondere Amortisationsfonds gebildet. Für die Gasanstalten, welche Eigenthum der Gesellschaft bleiben, finden entsprechende Abschreibungen Statt."

§. 5.

Zu Abschnit III. 2. Das Direktorium ist befugt an Stelle des Kollegiums von drei verwaltenden Direktoren (§. 39) einen General-Direktor zu ernennen. Bezüglich des Vorsitzenden des Gesammt-Direktorii, dessen Stellvertreters und des Kurators der Hauptkasse ist in solchem Fall die Wahl unter allen Mitgliedern des Kollegiums frei; auch erfolgt eine anderweitige Vertheilung der Tantième (§. 54) nach den vom Direktorium unter sich festzusetzenden Normen.

Findet das Direktorium in seinem Schooße kein Mitglied, welches zum General-Direktor passend oder die Stelle anzunehmen bereit ist, so kann dieselbe auch von außerhalb besetzt werden; der General-Direktor hat jedoch in solchem Falle nur das Recht, den Sitzungen des Direktoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Der General-Direktor zeichnet die Firma und vertritt die Gesellschaft sowohl den eigenen Gasanstalten gegenüber als nach Außen, insbesondere auch in Prozessen. Handelt es sich jedoch um die Unterschrift von Wechseln, Accreditiven und kaufmännischen Anweisungen, so ist die Mitunterschrift eines zweiten Direktions-Mitgliedes erforderlich. Hinsichtlich der Stellvertretung des General-Direktors bestimmt und publizirt das Direktorium das Nähere.

(Nr. 414.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 1520.

Auf die Bekanntmachung vom 1. d. M. (Amtsblatt Nr. 13) Bezug nehmend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat April c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion 9 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 23. März 1852.

(Nr. 415.) Den Taxpreis der Blutegel betr. I. S. II. Nr. 2505

Zufolge Auftrages des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 22. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis Ablauf September d. J. auf 2 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist.

Düsseldorf den 27. März 1855.

(Nr. 416.) Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichts zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 2321.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Lennep trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Carl Hager, Ludwig Merkenbahl, Carl Anton Frowein, Gottlieb Decken und Abr. Hannes, sowie den Stellvertreter Joh. Wilh. Malsch. An deren Stelle sind neu gewählt und bestätigt worden, als Mitglieder: Daniel Hilger, Julius Albert Hölterhoff,

Digitized by Google

§ 2. Erlass, Amtl. Anzeiger, und Ges.-Sammlung, als Publikationsorgane.

Nr. 1. Ges.-Slg. 1867 S. 1. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 2. Ges.-Slg. 1867 S. 3. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 3. Ges.-Slg. 1867 S. 5. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 4. Ges.-Slg. 1867 S. 7. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 5. Ges.-Slg. 1867 S. 9. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 6. Ges.-Slg. 1867 S. 11. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 7. Ges.-Slg. 1867 S. 13. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 8. Ges.-Slg. 1867 S. 15. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 9. Ges.-Slg. 1867 S. 17. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 10. Ges.-Slg. 1867 S. 19. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 11. Ges.-Slg. 1867 S. 21. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 12. Ges.-Slg. 1867 S. 23. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 13. Ges.-Slg. 1867 S. 25. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 14. Ges.-Slg. 1867 S. 27. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 15. Ges.-Slg. 1867 S. 29. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 16. Ges.-Slg. 1867 S. 31. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 17. Ges.-Slg. 1867 S. 33. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 18. Ges.-Slg. 1867 S. 35. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 19. Ges.-Slg. 1867 S. 37. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 20. Ges.-Slg. 1867 S. 39. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 21. Ges.-Slg. 1867 S. 41. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 22. Ges.-Slg. 1867 S. 43. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 23. Ges.-Slg. 1867 S. 45. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 24. Ges.-Slg. 1867 S. 47. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 25. Ges.-Slg. 1867 S. 49. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 26. Ges.-Slg. 1867 S. 51. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 27. Ges.-Slg. 1867 S. 53. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 28. Ges.-Slg. 1867 S. 55. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 29. Ges.-Slg. 1867 S. 57. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 30. Ges.-Slg. 1867 S. 59. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 31. Ges.-Slg. 1867 S. 61. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 32. Ges.-Slg. 1867 S. 63. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 33. Ges.-Slg. 1867 S. 65. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 34. Ges.-Slg. 1867 S. 67. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 35. Ges.-Slg. 1867 S. 69. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 36. Ges.-Slg. 1867 S. 71. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 37. Ges.-Slg. 1867 S. 73. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 38. Ges.-Slg. 1867 S. 75. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 39. Ges.-Slg. 1867 S. 77. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 40. Ges.-Slg. 1867 S. 79. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 41. Ges.-Slg. 1867 S. 81. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 42. Ges.-Slg. 1867 S. 83. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 43. Ges.-Slg. 1867 S. 85. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 44. Ges.-Slg. 1867 S. 87. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 45. Ges.-Slg. 1867 S. 89. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 46. Ges.-Slg. 1867 S. 91. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 47. Ges.-Slg. 1867 S. 93. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 48. Ges.-Slg. 1867 S. 95. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 49. Ges.-Slg. 1867 S. 97. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 50. Ges.-Slg. 1867 S. 99. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 51. Ges.-Slg. 1867 S. 101. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 52. Ges.-Slg. 1867 S. 103. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 53. Ges.-Slg. 1867 S. 105. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 54. Ges.-Slg. 1867 S. 107. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 55. Ges.-Slg. 1867 S. 109. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 56. Ges.-Slg. 1867 S. 111. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 57. Ges.-Slg. 1867 S. 113. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 58. Ges.-Slg. 1867 S. 115. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 59. Ges.-Slg. 1867 S. 117. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 60. Ges.-Slg. 1867 S. 119. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 61. Ges.-Slg. 1867 S. 121. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 62. Ges.-Slg. 1867 S. 123. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 63. Ges.-Slg. 1867 S. 125. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 64. Ges.-Slg. 1867 S. 127. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 65. Ges.-Slg. 1867 S. 129. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 66. Ges.-Slg. 1867 S. 131. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 67. Ges.-Slg. 1867 S. 133. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 68. Ges.-Slg. 1867 S. 135. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 69. Ges.-Slg. 1867 S. 137. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 70. Ges.-Slg. 1867 S. 139. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 71. Ges.-Slg. 1867 S. 141. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 72. Ges.-Slg. 1867 S. 143. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 73. Ges.-Slg. 1867 S. 145. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 74. Ges.-Slg. 1867 S. 147. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 75. Ges.-Slg. 1867 S. 149. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 76. Ges.-Slg. 1867 S. 151. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 77. Ges.-Slg. 1867 S. 153. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 78. Ges.-Slg. 1867 S. 155. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 79. Ges.-Slg. 1867 S. 157. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 80. Ges.-Slg. 1867 S. 159. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 81. Ges.-Slg. 1867 S. 161. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 82. Ges.-Slg. 1867 S. 163. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 83. Ges.-Slg. 1867 S. 165. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 84. Ges.-Slg. 1867 S. 167. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 85. Ges.-Slg. 1867 S. 169. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 86. Ges.-Slg. 1867 S. 171. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 87. Ges.-Slg. 1867 S. 173. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 88. Ges.-Slg. 1867 S. 175. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 89. Ges.-Slg. 1867 S. 177. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 90. Ges.-Slg. 1867 S. 179. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 91. Ges.-Slg. 1867 S. 181. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 92. Ges.-Slg. 1867 S. 183. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 93. Ges.-Slg. 1867 S. 185. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 94. Ges.-Slg. 1867 S. 187. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 95. Ges.-Slg. 1867 S. 189. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 96. Ges.-Slg. 1867 S. 191. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 97. Ges.-Slg. 1867 S. 193. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 98. Ges.-Slg. 1867 S. 195. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 99. Ges.-Slg. 1867 S. 197. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Nr. 100. Ges.-Slg. 1867 S. 199. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Bundesamts für das Heimathwesen. Vom 1. Juli 1867.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 14. Verfügung betreffend Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh außerhalb der Schlachthöfe. Vom 14. Januar 1911. — Nr. 15. Verfügung betreffend Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh außerhalb der Schlachthöfe. Vom 14. Januar 1911.

Nr. 16. Verfügung betreffend Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh außerhalb der Schlachthöfe. Vom 14. Januar 1911.

Nr. 17. Verfügung betreffend Verbot des Verkaufs von Schlachtvieh außerhalb der Schlachthöfe. Vom 14. Januar 1911.

Nr.

Nr.	Datum	Name des Meisters, Ort, Straße, Hausnummer, Kreis, Telefon	Betriebs-	Meister-Prüf.
1.	1. 1. 1999	Schmidt, Hans, Musterstadt, Musterstraße 1, Musterkreis, 01234 / 56789	Tischler	1. 12. 1998
2.	1. 1. 1999	Müller, Peter, Musterstadt, Musterstraße 2, Musterkreis, 01234 / 56790	Tischler	1. 12. 1998
3.	1. 1. 1999	Meier, Klaus, Musterstadt, Musterstraße 3, Musterkreis, 01234 / 56791	Tischler	1. 12. 1998
4.	1. 1. 1999	Schulze, Anna, Musterstadt, Musterstraße 4, Musterkreis, 01234 / 56792	Tischler	1. 12. 1998
5.	1. 1. 1999	Fischer, Thomas, Musterstadt, Musterstraße 5, Musterkreis, 01234 / 56793	Tischler	1. 12. 1998
6.	1. 1. 1999	Weber, Maria, Musterstadt, Musterstraße 6, Musterkreis, 01234 / 56794	Tischler	1. 12. 1998
7.	1. 1. 1999	Wagner, Stefan, Musterstadt, Musterstraße 7, Musterkreis, 01234 / 56795	Tischler	1. 12. 1998
8.	1. 1. 1999	Becker, Julia, Musterstadt, Musterstraße 8, Musterkreis, 01234 / 56796	Tischler	1. 12. 1998
9.	1. 1. 1999	Hoffmann, Michael, Musterstadt, Musterstraße 9, Musterkreis, 01234 / 56797	Tischler	1. 12. 1998
10.	1. 1. 1999	Schäfer, Christine, Musterstadt, Musterstraße 10, Musterkreis, 01234 / 56798	Tischler	1. 12. 1998

Die Meister mit Betrieb sind in der Innung tätig. Die Meister ohne Betrieb sind Gesellen oder arbeitslos.

Die Meisterprüfung wurde in der Handwerkskammer Musterstadt abgelegt.

Die Innung Musterstadt ist Mitglied der Handwerkskammer Musterstadt.

Die Innung Musterstadt ist Mitglied des Landesinnungsverbands Musterland.

Musterstadt, den 1. Januar 1999

Der Obermeister: Hans Schmidt

Der Schriftführer: Peter Müller

(Nr. 425.) Den vermißten Joh Hammes vom Testerhof bei Valwig betr.

Der unten näher bezeichnete Ackerer Johann Hammes vom Testerhof, Gemeinde Valwig, wird seit dem 25. v. M. vermißt. Es wird vermuthet, daß er sich unweit Lay in die Mosel gestürzt und dort seinen Tod gefunden habe.

Ich ersuche Jedermann, welcher über den ꝛc. Hammes nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Coblenz den 19. März 1858. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Breuning.

Signalement.

Alter 49 Jahre; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare greis; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart rasirt; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank.

Bekleidung: Schuhe, wollene Strümpfe, blaue Tuchhose, graue Tuchweste, schwarzes Halbhalstuch, blaue Tuchjacke, blauleinener Kittel, leinenes Hemd, blaue Biber-Unterhose und Hut.

(Nr. 426.) Die Personenpost zwischen Altenessen und Buer betr.

Vom 1. April c. ab wird zwischen Altenessen und Buer eine 6sitzige Personenpost eingerichtet und solche wie folgt abgefertigt werden:

aus Buer täglich 9^{30} Vormittags zum Anschluß an den Deutz-Berliner Personenzug,

aus Altenessen täglich 6 Abends nach Durchgang des Berlin-Deutzer Personenzuges.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfd. Freigepäck, für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. pro Meile für den offenen Bockplatz.

Beichaisen-Gestellung findet bei dieser Post nicht statt; dagegen wird von dem obigen Termine ab in Buer zur Personenpost von Essen nach Dorsten erforderlichen Falles eine Beichaise gestellt werden

Düsseldorf den 24. März 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 427.) Die Interdiktion des Gerhard Kayser von Hörstgen betr.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts hierselbst vom 16. März 1858 ist die Interdiktion des Gerhard Kayser, Ackerer zu Hörstgen, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt auf der Lindenburg zu Köln sich aufhaltend, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cleve den 18. März 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 428.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Heinrich Gilson zu St. Vith ist durch nunmehr rechtskräftiges Disciplinar-Erkenntniß des Königl. Landgerichtes hierselbst vom 10. Februar dieses Jahres, wegen Verletzung seiner Amtspflichten, zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate, welche am 27. vorigen Monats begonnen hat, verurtheilt worden.

Aachen den 28. März 1858. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Milius.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 429.) Diebstahl auf dem Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn-Güterzuge.

In der Nacht vom 19. auf den 20. März c. ist aus einem Güterzuge der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn ein Ballen gezeichnet K 85, Pferdedecken enthaltend, gestohlen worden. — Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Ballens Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 22. März 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 430.) Diebstahl zu Broich.

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind aus einem Hause zu Broich mittelst Einsteigens ein neuer schwarzbrauner Ueberzieher, ein alter schwarzer Tuchrock und eine schwarze Tuchmütze gestohlen worden.

Der Verdacht fällt auf den einige Tage vorher aus dem Zuchthause zu Werden entsprungenen Fr. W. Kranenberg aus Materborn.

Wer über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag wird ersucht, mir hiervon Mittheilung zu machen.

Duisburg den 24. März 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 431.) Diebstahl zu Holten.

Am 16. d. M. ist dem Zimmermann G. Brücker zu Holten aus seinem Hause eine silberne französische Taschenuhr mit arabischen Ziffern, Zifferblatt von Porzellan und plattem etwas gerippten Gehäuse, gestohlen worden. Das Glas war in der Mitte gesprungen und der Ring, an welchem sich ein schwarz seidenes Bändchen befand, ganz lose. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Fremden, welcher einen schwarzen zerrissenen Tuchrock, schwarze Wachstuchmütze und Stiefeln trug.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, um Mittheilung.

Duisburg den 21. März 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 432.) Wahrscheinlich gestohlener Nachen zu Worringen

Im Besitze einer hierselbst zur Untersuchung gezogenen Person, wurde ein s. g. Ankernachen gefunden. Dieser Nachen, welcher fast neu ist, und eine Tragfähigkeit von circa 56 Zentner hat, ist mit Theer getränkt und befindet sich an demselben eine Kette nebst Schlösschen; in der Vorderbank ist ein viereckiges 3½" großes Mastloch und in demselben zwei Riemen, ein Streichruder und ein Hacken.

Da zu vermuthen steht, daß dieser Nachen gestohlen worden, so ersuche ich Jeden welcher über denselben nähere Auskunft zu ertheilen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, wobei ich bemerke, daß der Nachen bei dem Ortsvorsteher in Worringen in Augenschein genommen werden kann.

Köln den 24. März 1858. Der Instructionsrichter, Landgerichtsrath: v. Pelser.

Personal-Chronik.

(Nr. 433.) Die Schulamts-Candidatin Josepha Wirtz ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenschule der kath. Pfarre Kettwig ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Sonnabend den 10. April **1858.**

(Nr. 434.) Gesetzsammlung, 8tes und 9tes Stück.

Das zu Berlin am 27. März 1858 ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4845. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kaiserswerth im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 4846. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Münstermaifeld, Küttig, Girschnach und Rüber im Kreise Mayen. Vom 8. März 1858.

Nr. 4847. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 8. März 1858 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrags der Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn vom 30. November 1857 und der Verlegung des Domizils derselben von Bonn nach Aachen. Vom 14. März 1858.

Nr. 4848. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 27. November 1857, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 16. März 1858.

Das zu Berlin am 30. März 1858 ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4849. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Durchführung der Weißenfels-Zeitz-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Amt Eisenberg. Vom 23. November 1857.

Nr. 4850. Gesetz, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 15. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 435.) Die Allgemeine Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger betr. I. S. I. Nr. 1565.

In Nachstehendem bringen wir die Resultate der Einnahmen und Ausgaben der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1856 zur allgemeinen Kenntniß.

Von den vorhandenen hülfsbedürftigen alten Kriegern sind im Jahre 1856 überhaupt 22,175 unterstützt worden, und zwar:

a) fortlaufend mit	17,143.	12.	4.
b) periodisch oder einmalig mit . . .	49,458.	8.	6.
und betragen sonach die verausgabten Unterstützungen .	66,601.	20.	10.

Digitized by Google

Am Schlusse des Jahres 1855 besaßen sämmtliche Organe der Stiftung einen Vermögensbestand von . . .				109,039.	9. —
Im Laufe des Jahres 1856 ist hinzugekommen:					
a) laufende bestimmte Beiträge, Zinsen ꝛc.				20,884.	5. 4.
b) Zufällige Einnahmen				31,028.	26. 9.
c) Schenkungen, Legate und Vermächtnisse				27,988.	25. 10.
d) Bewilligungen der Kreisstände				26,105.	20. —
e) Antheil am Kalender-Debit und anderen debitirten Drucksachen				6,848.	2. 7.
f) Durchlaufende Einnahmen				41,392.	6. 5.
Summa aller Einnahmen incl. des Bestandes aus 1855 .				263,288.	5. 11.
Die Ausgaben im Jahre 1856 betrugen:					
a) fortlaufende Unterstützungen . .	17,143.	12.	4.		
b) periodische oder einmalige Unterstützungen	49,458.	8.	6.		
c) Verwaltungskosten	6,162.	11.	2.		
d) an Beitrag zu den Central-Verwaltungskosten des Curatoriums . . .	1,721.	5.	8.		
e) sonstige Ausgaben	5,158.	2.	7.		
f) durchlaufende Ausgaben . . .	43,163.	29.	3.		
Summa aller Ausgaben . . .				122,807.	9. 6.
Der Kassen- und Vermögens-Zustand beträgt demnach am Schlusse des Jahres 1856				140,480.	26. 5.

Nach diesen günstigen Resultaten ist nicht zu verkennen, daß die Stiftung in segensreicher Weise sich vergrößert hat.

Da indeß die Zahl der alten vorhandenen Veteranen und invaliden Krieger im Jahre 1856 noch 62,155 beträgt, welche der Fürsorge der Stiftung anheimfallen, so sehen wir uns mit Rücksicht auf die hohe patriotische Bedeutung derselben umsomehr veranlaßt, zu einer ferneren regen Theilnahme an dieser Stiftung einzuladen, als unter der vorgedachten beträchtlichen Anzahl alter Krieger, welche jetzt in ihrem Alter erwerbsunfähig und hülfsbedürftig dastehen, — noch viele vorhanden sind, welchen wegen unzureichenden Fonds noch nicht fortlaufende Unterstützungen haben gewährt werden können.

Düsseldorf den 3. April 1858.

(Nr. 436. Die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz de 1856 an die Stadt Kaiserswerth betr. l. S. II. Nr. 1170.

Des Königs Majestät haben der Stadtgemeinde Kaiserswerth, im Kreise Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus ihrem bisherigen Bürgermeisterei-Verbande die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 zu verleihen geruht, und ist die Ausscheidung aus dem gedachten Verbande nach Maßgabe der gepflogenen Verhandlungen von des Herrn Ministers des Innern Excellenz auf Grund des §. 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 genehmigt worden.

Düsseldorf den 1. April 1858.

(Nr. 437.) Die Niederlegung der Agentur des C. A. Keller zu Dierath betr. I. S. III. Nr. 716.

Der Carl Anton Keller zu Dierath Bürgermeisterei Burscheid hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 22. März 1858.

§ 21. 22. Grundsteuerbefreiungen und §§ 23. 24. 25. 26.

Die Grundsteuerbefreiungen, die Ermittelung des Reinertrags, die Grundsteuerklassen und die Art der Veranlagung, die Fortschreibung und Neuveranlagung sind in derselben Weise geregelt, wie in Preußen.

§ 27. Grundsteuerbefreiung.

Von der Grundsteuer sind befreit: 1. Grundstücke des Reichs, 2. Grundstücke, die dem Gemeinde- oder Armenverbande gehören, 3. Grundstücke, die dem Reichsfiskus, der Militär-Verwaltung oder der Marine-Verwaltung zu dienstlichen Zwecken überwiesen sind.

§ 28. Grundsteuerklassen.

Die Grundsteuer wird nach folgenden Klassen des Reinertrags erhoben:

Klasse	Reinertrag	Steuersatz	Steuerbetrag
	M.	%	M.
I	1 bis 3	0,5	0,005 bis 0,015
II	3 „ 6	1	0,03 „ 0,06
III	6 „ 12	1,5	0,09 „ 0,18
IV	12 „ 24	2	0,24 „ 0,48
V	24 „ 48	2,5	0,6 „ 1,2
VI	48 „ 96	3	1,44 „ 2,88
VII	96 „ 192	3,5	3,36 „ 6,72
VIII	192 „ 384	4	7,68 „ 15,36
IX	384 „ 768	4,5	17,28 „ 34,56
X	768 „ 1536	5	38,4 „ 76,8
XI	1536 „ 3072	5,5	84,48 „ 168,96
XII	3072 „ 6144	6	184,32 „ 368,64
XIII	6144 „ 12288	6,5	399,36 „ 798,72
XIV	12288 „ 24576	7	860,16 „ 1720,32
XV	24576 „ 49152	7,5	1843,2 „ 3686,4
XVI	49152 „ 98304	8	3932,16 „ 7864,32
XVII	98304 „ 196608	8,5	8355,84 „ 16711,68
XVIII	196608 „ 393216	9	17694,72 „ 35389,44
XIX	393216 „ 786432	9,5	37355,52 „ 74711,04
XX	786432 „ 1572864	10	78643,2 „ 157286,4

Statement showing the Number of Persons Employed in Factories in the Year 1871.

Nature of Manufacture	Number of Factories	Men	Women	Children	Total
Cotton	2	1,000	1,000	500	2,500
Woollen	1	500	500	200	1,200
Linen	1	500	500	200	1,200
Silk	1	500	500	200	1,200
Paper	1	500	500	200	1,200
Glass	1	500	500	200	1,200
Iron	1	500	500	200	1,200
Steel	1	500	500	200	1,200
Brass	1	500	500	200	1,200
Copper	1	500	500	200	1,200
Tin	1	500	500	200	1,200
Lead	1	500	500	200	1,200
Zinc	1	500	500	200	1,200
Mercury	1	500	500	200	1,200
Gold	1	500	500	200	1,200
Silver	1	500	500	200	1,200
Platinum	1	500	500	200	1,200
Iridium	1	500	500	200	1,200
Osmium	1	500	500	200	1,200
Rhodium	1	500	500	200	1,200
Palladium	1	500	500	200	1,200
Ruthenium	1	500	500	200	1,200
Total	22	11,000	11,000	4,400	26,400

Statement showing the Number of Persons Employed in Factories in the Year 1872.

Nature of Manufacture	Number of Factories	Men	Women	Children	Total
Cotton	2	1,000	1,000	500	2,500
Woollen	1	500	500	200	1,200
Linen	1	500	500	200	1,200
Silk	1	500	500	200	1,200
Paper	1	500	500	200	1,200
Glass	1	500	500	200	1,200
Iron	1	500	500	200	1,200
Steel	1	500	500	200	1,200
Brass	1	500	500	200	1,200
Copper	1	500	500	200	1,200
Tin	1	500	500	200	1,200
Lead	1	500	500	200	1,200
Zinc	1	500	500	200	1,200
Mercury	1	500	500	200	1,200
Gold	1	500	500	200	1,200
Silver	1	500	500	200	1,200
Platinum	1	500	500	200	1,200
Iridium	1	500	500	200	1,200
Osmium	1	500	500	200	1,200
Rhodium	1	500	500	200	1,200
Palladium	1	500	500	200	1,200
Ruthenium	1	500	500	200	1,200
Total	22	11,000	11,000	4,400	26,400

Statement showing the Number of Persons Employed in Factories in the Year 1873.

Nature of Manufacture	Number of Factories	Men	Women	Children	Total
Cotton	2	1,000	1,000	500	2,500
Woollen	1	500	500	200	1,200
Linen	1	500	500	200	1,200
Silk	1	500	500	200	1,200
Paper	1	500	500	200	1,200
Glass	1	500	500	200	1,200
Iron	1	500	500	200	1,200
Steel	1	500	500	200	1,200
Brass	1	500	500	200	1,200
Copper	1	500	500	200	1,200
Tin	1	500	500	200	1,200
Lead	1	500	500	200	1,200
Zinc	1	500	500	200	1,200
Mercury	1	500	500	200	1,200
Gold	1	500	500	200	1,200
Silver	1	500	500	200	1,200
Platinum	1	500	500	200	1,200
Iridium	1	500	500	200	1,200
Osmium	1	500	500	200	1,200
Rhodium	1	500	500	200	1,200
Palladium	1	500	500	200	1,200
Ruthenium	1	500	500	200	1,200
Total	22	11,000	11,000	4,400	26,400

Statement showing the Number of Persons Employed in Factories in the Year 1874.

Nature of Manufacture	Number of Factories	Men	Women	Children	Total
Cotton	2	1,000	1,000	500	2,500
Woollen	1	500	500	200	1,200
Linen	1	500	500	200	1,200
Silk	1	500	500	200	1,200
Paper	1	500	500	200	1,200
Glass	1	500	500	200	1,200
Iron	1	500	500	200	1,200
Steel	1	500	500	200	1,200
Brass	1	500	500	200	1,200
Copper	1	500	500	200	1,200
Tin	1	500	500	200	1,200
Lead	1	500	500	200	1,200
Zinc	1	500	500	200	1,200
Mercury	1	500	500	200	1,200
Gold	1	500	500	200	1,200
Silver	1	500	500	200	1,200
Platinum	1	500	500	200	1,200
Iridium	1	500	500	200	1,200
Osmium	1	500	500	200	1,200
Rhodium	1	500	500	200	1,200
Palladium	1	500	500	200	1,200
Ruthenium	1	500	500	200	1,200
Total	22	11,000	11,000	4,400	26,400

Statement showing the Number of Persons Employed in Factories in the Year 1875.

Nature of Manufacture	Number of Factories	Men	Women	Children	Total
Cotton	2	1,000	1,000	500	2,500
Woollen	1	500	500	200	1,200
Linen	1	500	500	200	1,200
Silk	1	500	500	200	1,200
Paper	1	500	500	200	1,200
Glass	1	500	500	200	1,200
Iron	1	500	500	200	1,200
Steel	1	500	500	200	1,200
Brass	1	500	500	200	1,200
Copper	1	500	500	200	1,200
Tin	1	500	500	200	1,200
Lead	1	500	500	200	1,200
Zinc	1	500	500	200	1,200
Mercury	1	500	500	200	1,200
Gold	1	500	500	200	1,200
Silver	1	500	500	200	1,200
Platinum	1	500	500	200	1,200
Iridium	1	500	500	200	1,200
Osmium	1	500	500	200	1,200
Rhodium	1	500	500	200	1,200
Palladium	1	500	500	200	1,200
Ruthenium	1	500	500	200	1,200
Total	22	11,000	11,000	4,400	26,400

PARLIAMENT

ELECTORS AND VOTES FOR EACH COUNTY

County, Riding, Division, or City	Number of Electors Registered, 31st December, 1911	Votes Polled for Each Candidate				Votes Polled for Each Candidate			
		Liberal		Conservative		Liberal		Conservative	
		Name	Votes	Name	Votes	Name	Votes	Name	Votes
Prince Edward	8,000	Ross	3,999	Ponton	3,999	Ross	4,000	Ponton	3,999
Renfrew North	7,000	Murphy	3,500	Stewart	3,500	Murphy	3,500	Stewart	3,500
Renfrew South	7,000	Graham	3,500	Bennett	3,500	Graham	3,500	Bennett	3,500
Russell	5,000	Lemieux	2,500	Bickerdike	2,500	Lemieux	2,500	Bickerdike	2,500
Simcoe East	8,000	Cowan	4,000	Boys	4,000	Cowan	4,000	Boys	4,000
Simcoe North	7,000	Sinclair	3,500	Cockburn	3,500	Sinclair	3,500	Cockburn	3,500
Simcoe South	7,000	Currie	3,500	Bennett	3,500	Currie	3,500	Bennett	3,500
Stormont	7,000	Lalonde	3,500	Bergeron	3,500	Lalonde	3,500	Bergeron	3,500
Victoria	7,000	Sharpe	3,500	Cockburn	3,500	Sharpe	3,500	Cockburn	3,500
Waterloo North	7,000	Lang	3,500	Weichel	3,500	Lang	3,500	Weichel	3,500
Waterloo South	7,000	Seagram	3,500	Bowman	3,500	Seagram	3,500	Bowman	3,500
Welland	7,000	Lyons	3,500	Wilson	3,500	Lyons	3,500	Wilson	3,500
Wellington East	7,000	Guthrie	3,500	Hyman	3,500	Guthrie	3,500	Hyman	3,500
Wellington South	7,000	Telford	3,500	Bennett	3,500	Telford	3,500	Bennett	3,500
Wellington West	7,000	Clarke	3,500	Bennett	3,500	Clarke	3,500	Bennett	3,500
Wentworth North	7,000	Lancaster	3,500	Bennett	3,500	Lancaster	3,500	Bennett	3,500
Wentworth South	7,000	Lancaster	3,500	Bennett	3,500	Lancaster	3,500	Bennett	3,500
York East	7,000	Lancaster	3,500	Bennett	3,500	Lancaster	3,500	Bennett	3,500
York North	7,000	Lancaster	3,500	Bennett	3,500	Lancaster	3,500	Bennett	3,500
York West	7,000	Lancaster	3,500	Bennett	3,500	Lancaster	3,500	Bennett	3,500
Toronto	7,000	Lancaster	3,500	Bennett	3,500	Lancaster	3,500	Bennett	3,500
Hamilton	7,000	Lancaster	3,500	Bennett	3,500	Lancaster	3,500	Bennett	3,500
Ottawa	7,000	Lancaster	3,500	Bennett	3,500	Lancaster	3,500	Bennett	3,500
Kingston	7,000	Lancaster	3,500	Bennett	3,500	Lancaster	3,500	Bennett	3,500
London	7,000	Lancaster	3,500	Bennett	3,500	Lancaster	3,500	Bennett	3,500
Total	1,000,000		500,000		500,000		500,000		500,000

IV Spezial-Nachweisung

der auf die einzelnen Kataster-Gemeinden des Regierungs-Bezirks Düsseldorf repartirten Prinzipal-Grundsteuer und Grundsteuer-Beischläge pro 1858.

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Kreis Solingen.													
1	Solingen	3032	27	2	212	—	6	3	97	10	4	3342	8	—
2	Dorp	1775	3	2	124	1	7	„	56	29	3	1956	4	—
3	Gräfrath	1320	25	7	92	9	8	„	42	11	11	1455	17	2
4	Wald	1760	13	7	123	—	9	„	56	15	3	1939	29	7
5	Höhscheid	2332	26	7	163	2	—	„	74	26	3	2570	24	10
6	Merscheid	2114	14	11	147	25	4	„	67	26	2	2330	6	5
7	Opladen	3526	29	5	246	17	2	„	113	6	3	3886	22	10
8	Schlebusch	3184	22	5	222	18	5	„	102	6	9	3509	17	7
9	Burscheid	3212	28	5	224	17	1	„	103	3	8	3540	19	2
10	Leichlingen	2094	13	8	146	11	6	„	67	6	9	2308	1	11
11	Richrath	1703	13	6	121	10	3	„	54	22	4	1879	16	1
12	Monheim	3996	2	9	279	15	5	„	128	8	—	4403	26	2
	Sa.	30055	11	2	2103	9	8		964	22	11	33123	13	9
	II. Kreis Lennep.													
13	Lennep	3421	—	6	239	2	2	3	109	24	1	3769	26	9
14	Radevormwald	3280	6	6	229	13	7	„	105	8	9	3614	28	10
15	Wermelskirchen	2645	13	3	184	26	3	„	84	27	4	2915	6	10
16	Dabringhausen	3130	7	8	218	29	11	„	100	14	2	3449	21	9
17	Burg	272	2	—	19	2	—	„	8	22	1	299	26	1
18	Hückeswagen	4002	14	3	279	22	—	„	128	13	11	4410	20	2
19	Remscheid	3455	11	3	241	14	7	„	110	27	2	3807	23	—
20	Ronsdorf	1898	4	6	132	20	1	„	60	27	9	2091	22	4
21	Lüttringhausen	2675	18	5	187	—	10	„	85	26	6	2948	15	9
	Sa.	24780	18	4	1732	11	5		795	11	9	27308	11	6
	III. Kreis Elberfeld.													
22	Elberfeld	34408	4	11	2405	15	4	3	1104	12	4	37918	2	7
23	Kronenberg	1783	9	8	128	3	9	„	57	10	4	1968	23	9
24	Barmen	19688	13	1	1375	28	1	2½	526	18	2	21590	29	4
25	Velbert	3443	4	11	240	19	3	3½	128	28	—	3812	22	2
26	Hardenberg	3735	3	4	261	—	7	„	139	25	11	4135	29	10
27	Mettmann	5177	26	6	361	25	9	3	166	5	9	5705	28	—
28	Wülfrath	3087	6	1	216	11	2	„	99	3	3	3402	20	6
29	Haan	5278	29	10	369	—	8	„	169	13	3	5817	13	9
	Sa.	76602	8	4	5358	14	7		2391	27	—	84352	19	11

Digitized by Google

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der Grundsteuer-Heberolle. Thlr.	Sgr.	Pf.
	IV. Kreis Düsseldorf.													
30	Düsseldorf	29054	16	11	2031	28	7	3	932	17	9	32019	3	3
31	Ratingen	7141	14	—	504	16	2	„	229	11	6	7875	11	8
32	Mintard	2371	3	3	166	9	—	„	76	3	8	2613	15	11
33	Kaiserswerth	5004	3	—	350	13	4	„	160	19	—	5515	5	4
34	Angermund	4959	3	10	350	—	11	„	159	8	4	5468	13	1
35	Gerresheim	3904	1	9	273	23	9	„	125	10	—	4303	5	6
36	Hubbelrath	5205	19	2	363	23	8	„	167	2	6	5736	15	4
37	Hilden	2272	17	3	162	19	2	„	73	1	9	2508	8	2
38	Benrath	4019	19	7	282	3	3	„	129	1	8	4430	24	6
	Sa.	63932	8	9	4485	17	10		2052	16	2	70470	12	9
	V. Kreis Duisburg.													
39	Duisburg	7444	12	—	420	6	11	3	235	28	2	8100	17	1
40	Ruhrort	3704	18	10	209	3	11	4	156	16	7	4070	9	4
41	Holten	5501	13	2	312	13	11	„	232	16	8	6046	13	9
42	Dinslaken	4650	6	8	269	23	11	3	147	18	—	5067	18	7
43	Götterswickerhamm	5797	10	6	329	1	—	„	183	23	8	6310	5	2
44	Gahlen	3140	27		179	22	—	„	99	18	7	3420	7	7
45	Mülheim	13234	12	4	747	5	2	„	419	13	7	14401	1	1
46	Essen	3114	17	6	175	24	9	„	98	21	4	3389	3	7
47	Borbeck	5061	—	—	285	27	10	„	160	12	2	5507	10	—
48	Altenessen	6807	25	—	384	14	11	„	215	23	1	7408	3	—
49	Steele	2227	16	—	125	27	1	„	70	18	2	2424	1	3
50	Werden	3852	10	2	217	13	10	„	122	2	10	4191	26	10
51	Kettwig	4553	11	6	257	4	6	„	144	9	5	4954	25	5
	Sa.	69090		8	3914	9	9		2287	12	3	75291	22	8
	VI. Kreis Rees.													
52	Rees	5320	25	4	300	23	8	3	168	24	11	5796	13	11
53	Halbern	7421	22	6	420	19	8	„	235	8	2	8077	20	4
54	Wesel	8945	13	5	504	29	11	4	378	—	6	9828	13	10
55	Schermbeck	4070	7	5	230	1	4	3	129	—	3	4429	9	—
56	Ringenberg	5910	11	—	334	3	3	„	187	10	1	6431	24	4
57	Emmerich	4473	26	—	253	4	8	4	189	2	5	4916	3	1
58	Isselburg	2650	1	4	150	2	10	„	112	—	1	2912	4	3
59	Vrasselt	6485	24	6	368	5	11	„	274	4	10	7128	5	3
60	Elten	3556	27	6	202	3	9	„	150	10	11	3909	12	2
	Sa.	48841	9	—	2764	5	—		1824	2	2	53429	16	2

No.	District.	Number of Schools in operation.	Number of Scholars on the Rolls.	Number in Average Attendance.	Number of Scholars who passed the Examination.	
					Boys.	Girls.
1	Ahmednagar	84	4,000	3,000	1,000	500
2	Ahmedabad	70	3,500	2,500	1,000	500
3	Belgaum	80	3,500	2,500	1,000	500
4	Bijapur	60	2,500	1,500	500	200
5	Broach	50	2,000	1,500	500	200
6	Dharwar	70	3,000	2,000	1,000	500
7	Kaira	60	2,500	1,500	500	200
8	Khandesh	70	3,000	2,000	1,000	500
9	Nasik	70	3,000	2,000	1,000	500
10	Poona	80	3,500	2,500	1,000	500
11	Ratnagiri	60	2,500	1,500	500	200
12	Satara	70	3,000	2,000	1,000	500
13	Sholapur	60	2,500	1,500	500	200
14	Surat	50	2,000	1,500	500	200
15	Thana	60	2,500	1,500	500	200
16	Kolaba	50	2,000	1,500	500	200
17	Ahmednagar	84	4,000	3,000	1,000	500
18	Ahmedabad	70	3,500	2,500	1,000	500
19	Belgaum	80	3,500	2,500	1,000	500
20	Bijapur	60	2,500	1,500	500	200
21	Broach	50	2,000	1,500	500	200
22	Dharwar	70	3,000	2,000	1,000	500
23	Kaira	60	2,500	1,500	500	200
24	Khandesh	70	3,000	2,000	1,000	500
25	Nasik	70	3,000	2,000	1,000	500
26	Poona	80	3,500	2,500	1,000	500
27	Ratnagiri	60	2,500	1,500	500	200
28	Satara	70	3,000	2,000	1,000	500
29	Sholapur	60	2,500	1,500	500	200
30	Surat	50	2,000	1,500	500	200
31	Thana	60	2,500	1,500	500	200
32	Kolaba	50	2,000	1,500	500	200
33	Ahmednagar	84	4,000	3,000	1,000	500
34	Ahmedabad	70	3,500	2,500	1,000	500
35	Belgaum	80	3,500	2,500	1,000	500
36	Bijapur	60	2,500	1,500	500	200
37	Broach	50	2,000	1,500	500	200
38	Dharwar	70	3,000	2,000	1,000	500
39	Kaira	60	2,500	1,500	500	200
40	Khandesh	70	3,000	2,000	1,000	500
41	Nasik	70	3,000	2,000	1,000	500
42	Poona	80	3,500	2,500	1,000	500
43	Ratnagiri	60	2,500	1,500	500	200
44	Satara	70	3,000	2,000	1,000	500
45	Sholapur	60	2,500	1,500	500	200
46	Surat	50	2,000	1,500	500	200
47	Thana	60	2,500	1,500	500	200
48	Kolaba	50	2,000	1,500	500	200

No.	Name of Ship	Master	Number of Seamen	Tonnage	Built	Where Built	Owners
				Tons.	Year		
1	Abeona	Thomas Hall	7	50	1815	Sunderland	Thomas Hall
2	Active	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
3	Adelaide	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
4	Adventure	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
5	Agnes	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
6	Albion	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
7	Alert	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
8	Alfred	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
9	Alice	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
10	Amelia	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
11	Anchor	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
12	Andromeda	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
13	Anne	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
14	Antelope	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
15	Apollo	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
16	Arabella	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
17	Arbutus	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
18	Arethusa	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
19	Argo	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
20	Ariadne	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
21	Ariel	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
22	Arrow	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
23	Artemisia	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
24	Arthur	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
25	Atalanta	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
26	Athelstan	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
27	Atlas	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
28	Aurora	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
29	Avon	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
30	Azalea	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
31	Bacchus	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
32	Barbara	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
33	Barbarossa	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
34	Barbary	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
35	Barbican	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
36	Barbour	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
37	Barcelona	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
38	Barclay	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
39	Barcroft	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
40	Bardolph	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
41	Barfleur	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
42	Barham	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
43	Barlow	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
44	Barnaby	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
45	Barnard	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
46	Barnet	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
47	Barnstaple	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
48	Barnwell	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
49	Barrington	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
50	Barrow	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
51	Barry	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
52	Bartholomew	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
53	Barton	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
54	Basil	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
55	Basilisk	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
56	Bassett	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
57	Bastion	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
58	Bath	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
59	Bathurst	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
60	Batsford	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
61	Battersea	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
62	Battle	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
63	Bayard	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
64	Bayeux	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
65	Bayswater	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
66	Beacon	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
67	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
68	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
69	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
70	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
71	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
72	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
73	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
74	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
75	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
76	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
77	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
78	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
79	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
80	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
81	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
82	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
83	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
84	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
85	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
86	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
87	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
88	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
89	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
90	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
91	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
92	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
93	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
94	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
95	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
96	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
97	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
98	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
99	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall
100	Beaconsfield	Robert Hall	7	50	1815	Sunderland	Robert Hall

Art	Name	Standort Standort	Ausführung Execution	Jahr Year	Inhalt/Form Subject/Form	Maße Dimensions	Material Material
						cm H×B×T	
001	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
002	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
003	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
004	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
005	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
006	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
007	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
008	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
009	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
010	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
011	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
012	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
013	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
014	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
015	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
016	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
017	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
018	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
019	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
020	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
021	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
022	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
023	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
024	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
025	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
026	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
027	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
028	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
029	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
030	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
031	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
032	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
033	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
034	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
035	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
036	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
037	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
038	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
039	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
040	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
041	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
042	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
043	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
044	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
045	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
046	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
047	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
048	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
049	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze
050	Thomas Huber	Berlin	Huber	1997	Figur	180×60×60	Bronze

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinden.	Principal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sgr	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der Grundsteuer-Heberolle. Thlr.	Sgr.	Pf
157	Neersen	1042	7	7	101	13	3	3	34	9	3	1178	—	1
158	Rheydt	2095	5	8	204	26	3	"	69	—	2	2369	2	1
159	Odenkirchen	2856	1	10	280	10	—	"	94	2	10	3230	14	8
160	Dahlen	3133	11	10	304	26	8	"	103	4	4	3541	12	10
161	Schelsen	1722	29	7	168	21	—	"	56	22	6	1948	13	1
162	Liedberg	978	2	6	95	21	2	"	32	6	5	1106	—	1
	Sa.	28078	2	5	2740	28	4		924	17	10	31744	8	7
	XIII. Kreis Grevenbroich.													
163	Wevelinghoven	2276	11	3	221	2	11	3	75	—	5	2575	14	7
164	Evinghoven	3553	27	9	350	29	6	"	117	4	5	4022	1	8
165	Hülchrath	2396	3	6	235	15	9	"	78	28	7	2710	17	10
166	Grevenbroich	3359	1	4	329	16	—	"	110	19	9	3799	7	1
167	Elsen	2222	15	2	218	13	2	"	73	6	10	2514	5	2
168	Friemersdorf	2214	24	8	215	26	7	"	72	27	7	2503	18	10
169	Gustorf	1083	13	6	107	19	11	"	35	22	—	1226	25	5
170	Garzweiler	3243	22	4	319	15	11	"	106	27	—	3670	5	3
171	Hemmerden	2256	25	4	224	6	11	4	99	7	4	2580	9	7
172	Bedburdyk	3281	7	7	322	17	9	"	144	4	7	3747	29	11
173	Jüchen	1230	21	5	120	28	3	"	54	2	—	1405	21	8
174	Kelzenberg	2626	12	2	255	27	5	"	115	8	11	2997	18	6
175	Wickrath	2748	23	7	268	25	5	"	120	21	1	3138	10	1
176	Neukirchen	2451	19	7	240	17	10	"	107	20	8	2799	28	1
177	Wanlo	1122	2	4	110	22	11	"	49	9	5	1282	4	8
	Sa.	36067	21	6	3545	16	3		1361	—	7	40974	8	4
	XIV. Kreis Neuß.													
178	Neuß	6397	3	11	622	17	2	3	210	17	9	7230	8	10
179	Büderich	1714	9	4	167	11	4	"	56	13	5	1938	4	1
180	Grimmlinghausen	1000	5	8	98	13	9	"	32	28	9	1131	18	2
181	Heerdt	931	19	6	90	29	—	"	30	20	5	1053	8	11
182	Kaarst	1533	12	9	149	21	—	"	50	14	9	1733	18	6
183	Norf	1623	4	10	161	8	10	"	53	16	1	1837	29	9
184	Glehn	2431	19	—	238	2	9	"	80	2	8	2749	24	5
185	Nievenheim	1496	11	10	146	15	11	"	49	8	7	1692	6	4
186	Büttgen	2452	5	8	236	21	7	"	79	23	1	2738	20	4
187	Grefrath	1323	19	1	131	5	6	"	43	19	4	1498	13	11

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Grundsteuer-Beischläge. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammt-Betrag der Grundsteuer-Heberolle. Thlr.	Sgr.	Pf.
188	Holzheim	1233	10	—	121	11	2	3	40	19	5	1395	10	7
189	Zons	1543	19	6	152	9	6	„	50	26	6	1746	25	6
190	Dormagen	2546	27	—	251	21	9	„	83	28	9	2882	17	6
191	Rommerskirchen	4343	27	7	427	23	9	„	143	4	5	4914	25	9
192	Nettesheim	3059	10	8	300	12	5	„	100	23	9	3460	16	10
	Sa.	33600	26	4	3296	15	5		1106	27	8	38004	9	5

Recapitulation.

Kreis:

I	Solingen	30055	11	2	2103	9	8		964	22	11	33123	13	9
II	Lennep	24780	18	4	1732	11	5		795	11	9	27308	11	6
III.	Elberfeld	76602	8	4	5358	14	7		2391	27	—	84352	19	11
IV.	Düsseldorf	63932	8	9	4485	17	10		2052	16	2	70470	12	9
V.	Duisburg	69090	-	8	3914	9	9		2287	12	3	75291	22	8
VI	Rees	48841	9	—	2764	5	—		1824	2	2	53429	16	2
VII	Cleve	57700	4	4	5650	23	4		2064	19	—	65415	16	8
VIII.	Geldern	40062	2	6	3917	16	11		1440	23	1	45420	12	6
IX.	Moers	56601	17	4	5537	19	8		2064	21	6	64203	28	6
X	Kempen	39056	3	9	3822	13	—		1359	29	6	44238	16	3
XI.	Crefeld	35933	28	2	3507	4	6		1183	7	1	40624	9	9
XII	Gladbach	28078	22	5	2740	28	4		924	17	10	31744	8	7
XIII.	Grevenbroich	36067	21	6	3545	16	3		1361	—	7	40974	8	4
XIV.	Neuß	33600	26	4	3296	15	5		1106	27	8	38004	9	5
	Ganzer Regierungsbezirk	640403	2	7	52376	25	8		21821	28	6	714601	26	9

(Nr. 439.) Die Anlage einer Eisenbahn von den Steinkohlenzechen König Leopold und Bonifacius nach dem Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn betr. I. S. III. 2671.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Ich will nach Ihrem Antrage vom 18. Februar d. J. zu der von den Grubenvorständen der Steinkohlenzechen König Leopold und Bonifacius im Kreise Duisburg beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer für den Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den genannten Zechen nach dem Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn, sowie zu dem Anschlusse an die letztgenannte Bahn nach Maßgabe des Mir vorgelegten Plans hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der

Digitized by Google

Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeld-Sätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Berlin den 1. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Prinz von Preußen.

(ggez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 31. März.

(Nr. 440.) Polizei-Verordnung,

den Betrieb auf der Lokomotiv-Eisenbahn von der Steinkohlenzeche Neuwesel nach dem Bahnhofe Berge-Borbeck der Köln-Mindener Eisenbahn betr. l. S. III. Nr. 2031.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Folge der durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten uns ertheilten Ermächtigung, bestimmen wir hierdurch wie folgt:

§. 1. Das unter dem 14. Februar 1851 (Amtsbl. pro 1851 Nr. 15 p. 118) für die Zweig-Eisenbahnen von den Zechen: Königin Elisabeth, Carolus Magnus, vereinigte Hagenbeck, Schölerpad, Helena, Amalia, Anna, Neukölln, Zollverein, Concordia und Sälzer-Neuack nach der Köln-Mindener Eisenbahn erlassene und unter dem 21. April v. J. (Amtsbl. pro 1857 Nr. 22 pag. 302 und 303) auf die zur Kohlenabfuhr bestimmte Eisenbahn von der Steinkohlenzeche Wolfsbank und der Borbecker Zinkhütte Vieille Montagne nach dem Bahnhofe Berge-Borbeck der Köln-Mindener Eisenbahn ausgedehnte Bahnpolizei-Reglement, wird mit seinem Nachtrage vom 13. April 1854 (Amtsbl. pro 1854 Nr. 24 pag. 259) auf die Lokomotiv-Eisenbahn von der Steinkohlenzeche Neu-Wesel nach dem Bahnhofe Berge-Borbeck der Köln-Mindener Eisenbahn, hiermit ausgedehnt und in seinem ganzen Umfange für gültig erklärt.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf den 29. März 1858.

(Nr. 441.) Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. März 1857 ertheilte Patent:

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

ist aufgehoben. Düsseldorf den 25. März 1858.

(Nr. 442.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Fabrik-Geschäftsführer W. Beckmann in Berlin unter dem 28. Februar 1857 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahn-Fahrzeuge,

ist erloschen. Düsseldorf den 24. März 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 443.) **Vorlesungen**
auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn im Sommerhalbjahr 1858.

Katholische Theologie.

Bibl. Hermeneutik; — Bibl. Archäologie; — D. Buch d. Weisheit: Lic. Reusch.

Evangel. d. h. Johannes; — Apostelgeschichte; — Galaterbrief: Vogelsang.

Brief an d. Hebräer: Hilgers.

Kirchengeschichte: Hilgers, Floß.

Gesch. d. Erzdiözese Köln im Zeitalter d. Reformation: Floß.

Gesch. d. Concils von Trient: Dieringer.

Patrologie: Hilgers.

Dogmengeschichte; — Dogmatik II. Theil: Dieringer.

Moral I. Theil: Floß.

Homiletische Uebungen: Dieringer.

(D. Professoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Allgem. Religionswissenschaft: Lange.

Gesch. d. alten Bundes: Hasse.

Einleit. in d. alte Test.: Bleek.

Hebräische Uebungen; — Jesaias: Diestel.

Psalmen: Bleek.

Evangelium Johannis; — D. Johanneischen Briefe: Steinmeyer.

Brief an d. Galater: Bleek.

Paulinischer Lehrbegriff: Ritschl.

Kirchengeschichte II. Theil: Krafft.

Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert an: Hasse.

Dogmengeschichte u. Symbolik: Lange.

Missionsgeschichte: Krafft.

Dogmatik: Ritschl.

Polemik u. Irenik: Lange.

Liturgik: Steinmeyer.

D. Uebungen des theologischen Seminars leiten d. Professoren Bleek, Hasse u. Lange, die d. homiletisch-katechetischen Seminars: Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Bluhme.

Encyklopädie u. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters.

Rechtsphilosophie (Naturrecht): Walter.

Institutionen: Böcking.

Vergleichungen d. ersten Buchs d. Gaianischen mit dem d. Justinianischen Institutionen: Dr. Beckhaus.

Römische Rechtsgeschichte: Sell.

Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts: Sell, Dr. Beckhaus.

Röm. Lehre d. dinglichen Rechte: Sell.

Römisches Erbrecht: Bluhme.

Ausgewählte Lehren d. römischen Rechts: Böcking.

Erkl. d. Pandektentitels de iure dotium: Bluhme.

Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Perthes.

Deutsches Privatrecht; — Eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters.

Lehnrecht: Nicolovius, Anschütz.

Handelsrecht: Anschütz.

Wechselrecht: Bauerband.

Ausgewählte Lehren d. deutschen Rechts: Walther.

Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes.

Deutsches Staatsrecht: Hälschner.

Preußisches Landrecht: Nicolovius.

Strafrecht: Böcking.

Praktische Uebungen des Strafrechts: Hälschner.

Civilprozeß: Böcking.

Rheinischer Civilprozeß: Bauerband.

Gem. rhein. und preuß. Criminalprozeß: Bluhme.

Kirchenrecht; Walter, Dr. Hüffer.

Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts: Nicolovius.

Kirchliches Güterrecht mit besonderer Rücksicht auf d. Verhältnisse in Preußen u. der Rheinprovinz: Dr. Hüffer.

Völkerrecht: Hälschner.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Albers.

Allgemeine und mikroskopische Anatomie: Schaaffhausen.

Knochenlehre d. Menschen; — Repetitorium d. Anatomie; — Gesch. d. Litteratur d. Anatomie: M. J. Weber.

Ueber d. Präparate d. anatomischen Museums; — Mikroskopische Uebungen: Mayer.

Experimental-Physiologie: Helmholtz.

Allgem. populäre Physiologie: Schaaffhausen.

Physiologie d. Generation: Helmholtz.

Allgem. Arzneimittellehre; — Gesammte specielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker.

Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers.

Specielle Pathologie u. Therapie; — Pathologie u. Terapie der Nervenkrankheiten: Naumann.

Geisteskrankheiten: Albers.

Pathologische Anatomie: Albers, O. Weber.

Pathologisch-anatomische Demonstrationen: O. Weber.

Propädeutische Klinik; — Medizin. Klinik u. Poliklinik: Naumann.

Chirurgie: Busch.

Verbandlehre; — Fracturen u. Luxationen: O. Weber.

Ueber Wunden u. Brüche: Wutzer.

Gelenkkrankheiten; — Chirurgisch-augenärztliche Klinik; — Chirurgischer Operations-Cursus: Busch.

Gesammte Geburtshülfe; — Uterin-geschwülste; — Phantomübungen; — Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Gerichtliche Medizin für Juristen u. Mediziner: Kilian, Dr. Böcker.

Philosophie.

Logik: van Calker, Dr. Gerkrath, Dr. Lange.

Psychologie: Knoodt, Dr. Neuhäuser.

Grundlinien d. Metaphysik u. Religionsphilosophie; — Anfangsgründe d. Moralphilosophie; — Pädagogik: Brandis.

Vergleichende Statistik d. Schulwesens: Dr. Lange.

Philosophie d. Geschichte: Dr. Schaarschmidt.

Allgem. Geschichte d. Philosophie: van Calker, Dr. Schaarschmidt.

Allgem. Geschichte d. Philosophie bis auf Kant: Dr. Ueberweg.

Geschichte d. Philosophie des Alterthums bei d. Griechen u. Römern: Dr. Fischer.

Geschichte der nachkantischen Philosophie: Knoodt.

Geschichte der Naturphilosophie: van Calker.

D. Philosophie Herbarts: Dr. Ueberweg.

D. philosophischen u. theologischen Ansichten Lessings u. Herders: Dr. Gerkrath.

D. Ethik d. Aristoteles nach den Nikomachien: Dr. Fischer.

Philosophische Disputationen mit Zugrundelegung d. Aristotelischen Organen: Dr. Neuhäuser.

Mathematik.

Trigonometrie: Radicke.

Algebraische Analysis: Dr. Lipschitz.

Differential- und Integralrechnung: von Riese.

Anwendung d. Differential- u. Integralrechnung: Beer.

Partielle Differentialgleichungen, die zur Auflösung physikalischer Probleme dienen: Dr. Lipschitz.

Interpolationsrechnung u. mechanische Quadratur: Dr. Schönfeld.

Analytische Geometrie d. Raums: Beer.

Geometrische Verwandschaft: Plücker.

Mechanik: Radicke.

Populäre Astronomie; — Verwandlung d. mittleren Sternörter in scheinbare: Argelander.

Verfinsterungen u. Bedeckungen: Dr. Schönfeld.

Repetitorium mehrerer Theile d. höheren Mathematik: Radicke.

Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker.

Physik d. Erde: von Riese.

D. optische u. magnetische Verhalten der Krystalle: Plücker.

Organische Chemie: Bischof, Landolt.

Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof.

Analytische Experimentalchemie: Bergemann.

Elektrochemie: Landolt.

Untersuchung d. Mineralien mit Hülfe des Löthrohrs: Bergemann.

Mineralogie; — D. besonderen Lagerstätten d. Mineralien: Röggerath.

Petrefaktenkunde: Dr. vom Rath.

Allgem. Botanik: Treviranus.

Anatomie, Morphologie und Physiologie d. Pflanzen: Dr. Caspary.

D. natürlichen Gewächsfamilien: Treviranus.

Privatissima über alle botanische Disciplinen u. d. Gebrauch d. Mikroskops: Dr. Caspary.

Zoologie: Troschel.

Naturgeschichte d. Würmer; Vergleichende Anatomie: Troschel.

Naturwissenschaftliches Seminar: d. Professoren Plücker, Treviranus, Röggerath, Bischof u. Troschel.

Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Landolt.

Geognostische Ausflüge: Dr. vom Rath.

Botanische Demonstrationen; — Botanische Excursionen: Dr. Caspary.

Klassische Philologie.

Geschichte d. Philologie seit dem 15. Jahrhundert: Jahn.

D. Lehre d. Metrik vom Strophenbau: Ritschl.

Bühnenwesen d. alten Athener: Schmidt.

Griechische Mythologie: Welcker.

Batrachomyomachie im philologischen Seminar: Ritschl.

Aeschylus Prometheus: Heimsoeth.

Sophokles Aias: Ritter.

Aristophanes Vögel: Heimsoeth.

Theokrits ausgewählte Idyllen: Jahn.

Thucydides: Dr. Brandis.

Platons Phädrus: Schmidt.

Plautus Miles gloriosus: Ritschl.

Horaz Sermonen im philologischen Seminar: Welcker.

Horaz Episteln: Schopen.

Tacitus Gespräch über d. Redner: Ritter.

Disputationen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.

Philologische Disputirübungen: Schmidt.

Archäologische Uebungen: Jahn.

Orientalische Philologie.

Biblische Archäologie; — Das Hohelied; — Erkl. syrischer Texte; — Arabische Interpretationen; — Ueber d. Islam: Dr. Enger.

Vergleichende Grammatik d. Indogermanischen Sprachen: Delius.

Erkl. von Th. Benfeys Sanskrit-Chrestomathie; — Grammatik d. Zend-Sprache u. d. fünf ersten Kapitel d. Vendidad; — Privatissima über Sanskrit oder Persisch: Lassen.

Neuere Sprachen u. Litteratur.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez.

Grundzüge deutscher Metrik; — Deutsche Mythologie: Simrock.

Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen: Delius.

Provenzalische Sprache u. Litteratur: Diez.

Miltons Paradise lost: Delius.

Geschichte d. französischen Litteratur, Ende d. 17. u. 18. Jahrhundert; — Ausgewählte französische Lustspiele nebst Sprech- u. Schreibübungen: Monnard.

Dantes Inferno; — Praktischer Unterricht i. Italienischen: Diez.

* * *

Boileaus Satiren; — Französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erkl. französischer Autoren: Lector Rabaud.

Geschichte u. Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte: Dr. Brandis.

Digitized by Google

Geschichte des Mittelalters: Dr. Kampschulte.

Geschichte d. Kreuzzüge: Muys.

Neuere Geschichte: Dr. Muys, Dr. Hopf.

Deutsche Zustände beim Beginne d. Reformation: Dr. Kampschulte.

Geschichte von Rußland seit Peter d. Großen: Dahlmann.

Geschichte d. Zeiten Friedrichs d. Großen u. d. französischen Revolution: Löbell.

Geschichte d. Politik im 16. und 17. Jahrhundert, vornehmlich d. Macchiavellismus; — Diplomatische Uebungen: Dr. Hopf.

Historische Uebungen: Löbell.

Staats- u. Kameralwissenschaften.

Staatswirthschaft und Finanzen: Dahlmann.

Politik, d. Volks- u. Finanzwirthschaft; — Encyklopödie d. kameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften: Kaufmann.

Kunst.

Kölnische Stadt- und Kunstgeschichte; — Praktische Uebungen u. kunsthistorische Excursionen: Dr. Springer.

Gesch. d. Musik, insbesondere d. Kirchenmusik, nebst Erklärung d. Structur d. Orgel; — Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive, so wie auch im Aquarell- à gouache- u. Oelmalen, ferner Excursionen zum Zeichnen nach der Natur: akademischer Zeichenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter: v. Schrader.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

Tanzkunst: akademischer Tanzmeister Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 12. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse 1081) nach.

Verzeichniß
der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1858.

1) Specieller Acker- und Wiesenbau, vierstündig: Direktor Dr. Hartstein.
2) Güterabschätzungslehre, zweistündig: Derselbe.
3) Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren, zweistündig: Derselbe.
4) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht, dreistündig: Administrator Wentz.
5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, zweistündig: Derselbe.
6) Forstwissenschaft 1. Theil, dreistündig: Dr. Bonhausen.
7) Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft, einstündig: Derselbe.
8) Wein- und Gemüsebau, dreistündig: Garten-Inspector Sinning.
9) Physik 1. Theil, zweistündig: Dr. Eichhorn.
10) Organische Chemie, dreistündig: Derselbe.
11) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, sechsstündig: Derselbe.
12) Ueber den gegenwärtigen Stand der Agricultur-Chemie, zweistündig: Derselbe.
13) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht, zweistündig: Dr. Lachmann.
14) Allgemeine und ökonomische Botanik, vierstündig: Derselbe.

Digitized by Google

15) Mineralogie, zweistündig: Derselbe.
16) Volkswirthschaftslehre 2. Theil, zweistündig: Prof. Dr. Kaufmann.
17) Landesculturgesetzgebung, dreistündig: Prof. Dr. Anschütz.
18) Landwirthschaftliche Baukunde 1. Theil, zweistündig: Lehrer der Baukunde Schubert.
19) Planimetrie Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, dreistündig: Derselbe.
20) Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere, mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-policeilichen Gesetzgebung, dreistündig: Departements-Thierarzt Schell.
21) Pferdezucht und Pferdekenntniß, zweistündig: Derselbe.

Außerdem Zeichnen-Unterricht, landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, forstwirthschaftliche u. botanische Excursionen.

(Nr. 444) Den neuen Tarif bei der Ruhrfähre zu Heisingen betr.

Nachdem höhern Orts genehmigt ist, daß bei der Ruhrfähre zu Heisingen das Fährgeld für Personen nach der Ersten Klasse des Normal-Tarifs, jedoch mit der Modifikation, erhoben werde, daß der Tarifsatz unter 1½ für eine unverzügliche Ueberfahrt nur 1 Sgr. beträgt, so wird, vom 1. April d. J. ab, der nachfolgende Tarif bei der gedachten Fähre zur Anwendung kommen.

Es wird entrichtet, nach Maaßgabe des Allerhöchst vollzogenen Tarifes vom 27. Mai 1829.

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
   a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person — Sgr. 6 Pf.
   b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 1 „ — „

entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a) nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt,

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber, zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II und III entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:
   a) für ein Pferd oder Maulthier . . . . . 1 „ 6 „
   b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 1 „ — „
   c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . — „ 3 „
   d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . — „ 3 „

Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II:
   a) für ein beladenes . . . . . — „ — „
   b) für ein unbeladenes . . . . . — „ — „
   c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen . . . . . — „ 3 „

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fahrstelle gebracht worden sind.

Anmerkung. Unverladene Gegenstände können bei dieser Fähr-Anstalt nur in so weit übergesetzt werden, als solches, nach der Beschaffenheit der Fährgeräthschaften und nach dem jeweiligen Wasserstande, mit völliger Sicherheit ausführbar ist.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, so wie bei besonderer Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und in dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 61, 67, 83, 84, 88 bis 93 und 95 Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.

2) Commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsch angehören.

Kriegs-Vorspann und Kriegs-Lieferungs-Fuhren.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten, und öffentliche Couriere und Estafetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Gespanne oder Thiere.

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothfällen.

Köln den 31. März 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dach.

(Nr. 445.) Die statthafte Anstellung als Postunterbeamten versorgungsberechtigter Militär-Personen betr.

Versorgungsberechtigte Militär-Personen, welche geeignet und bereit sind, contractliche Stellen als Landbrief- oder Eisenbahn-Packetträger oder als Postboten mit einer den resp. Leistungen angemessenen Löhnung von 50 bis 180 Rthlr. jährlich anzunehmen und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen, können sich unter Vorlegung ihrer Dienstpapiere bei der ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Post-Anstalt oder persönlich im Dienstlocale der Ober-Post-Direktion in den gewöhnlichen Dienststunden melden, um nach Befinden zu derartigen Stellen notirt zu werden. Die Annahme zu einer contractlichen Stelle schließt die spätere Anstellung in einer Post-Unterbeamtenstelle nicht aus.

Düsseldorf den 31. März 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 446.) Die Aufenthaltsermittlung des vermißten Knaben Friedrich de Kloot von Crefeld betr.

Der unten signalisirte Friedrich de Kloot hat sich aus dem Hause seines Vaters zu Crefeld am 16. dieses Monats heimlich entfernt.

Ich ersuche Jeden, der über den jetzigen Aufenthalt des ꝛc. de Kloot Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 26. März 1858. Der Königl. Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement.

Stand ohne; Geburtsort und Wohnort Crefeld; Religion Menonit; Alter 11 Jahre; Größe circa 4 Fuß; Haare blond; Stirn frei; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase u. Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn spitz; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel.

Bekleidung: graue Jacke; braune Bombasin Hose; schwarze Mütze; kattun karrirtes Halstuch; lederne Schuhe.

(Nr. 447.)

Holzverkauf in der Oberförsterei Xanten.

Nr.	des Verkaufs: Tag und Stunde.	des Verkaufs: Ort.	Forstbegang: wo das Holz steht.	Forstdistrikt: wo das Holz steht.	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	1858				
1	Montag den 19. April c. Morgens 10 Uhr	Baerl bei Münninghof	Baerl	Baerlerhees-Stapelberg, lichte Tannen, Buschberg Jagen 16, 19, 21	Kiefern-Windfallstämme. 9 Stämme von 34 bis 60 Fuß Länge 6 bis 19 Zoll stark 1 Klftr. Knüppelholz, 4 Klftr. Schanzenholz.
2	Dienstag den 20. April c. Morgens 9 Uhr	Camperbrück bei Herrn Roosen	Bluynbusch	geschlossener Bluynbusch	hart gemischt, 71 Klftr. Schanzenholz, weich gemischt, 62 " " Bohnenstangen, Faßreifen, 5 Schock 4 Schläge Eichen-Lohrindenholz auf dem Stocke, groß 8½ Morgen.
				offener Bluynbusch	Birken, 1 Klftr. Scheit-, 1 Klftr. Knüppel- und 1 Klftr. Schanzenholz.
3	Dienstag den 20. April c. Vormittags 11 Uhr	daselbst	Alpen	Herchenhett	Eichen, 1 Stamm 42 Fuß lang, 23 Zoll stark. Eichen, 23 Klftr. Schanzenholz. Weich, 96 " " 4 Schläge Eichen-Lohrindenholz auf dem Stocke, groß 9 Morgen.
4	desgl.	daselbst	do.	Leucht, Paeskes-Bienenhütten, Kreuzbaums-, Spitzen- und Kirschbaumgrubenbogen	Kiefern Windfallstämme, 22 Stück, 11 bis 48 Fuß lang, 6 bis 14 Zoll stark 1 Klftr. Knüppel und 9 Klftr. Schanzenholz.
5	desgl.	daselbst	do.	Leucht, Kreuzbaumsgrubenbogen, Jagen 53	Kiefern, 67 Klftr. Abraum-Schanzenholz.
6	desgl.	daselbst	do.	Leucht, Bienenhüttenbogen Jagen 54	Kiefern, 23 Schock geringe Bohnenstangen 84 Klftr. Abraum-Schanzenholz.
7	desgl.	daselbst	do.	Leucht, Kleinenbogen, Jagen 59	Eichen-Lohrindenholz, 14 Schläge auf dem Stocke.

Die Königlichen Förster Schmidt zu Baerl, Fleischer zu Alpen, Daecke zu Bluynbusch werden auf Anfragen nähere Auskunft geben.

Xanten den 30. März 1858. Der Königliche Oberförster: Hellwing.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31. Ausgegeben, Mittwoch den 31. April 1909.

Zeugniß über den Gesundheitszustand des Aspiranten, in welchem angegeben sein muß, wie es mit seiner allgemeinen körperlichen Entwickelung, namentlich mit der Brust, dem Gesichte, Gehör und den Sprachwerkzeugen beschaffen ist;

4) das Zeugniß über wirksam erfolgte Impfung;

5) ein Zeugniß des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse des Aspiranten;

6) ein versiegeltes Zeugniß der Lehrer, bei welchen der Aspirant seit seinem Entschluß, sich dem Schulamte zu widmen, seine Vorbildung erhalten hat, über Verhalten, Fleiß und Fortschritte in den in dem Ministeriellen Regulative vom 2. Oktober 1854 articulirten Gegenständen des Präparanden-Unterrichts;

7) ein versiegeltes Zeugniß über den Wandel des Aspiranten, ausgestellt von den Pfarrern, in deren Parochie der Aspirant seit seiner Confirmation gelebt hat.

Die ad 6 und 7 bezeichneten Zeugnisse öffnet der Schulpfleger, sieht sie mit den andern Papieren ein, und überweist solche an uns mit berichtlicher Aeußerung spätestens bis zum 15. Juni d. J. dergestalt, daß der Schulpfleger über die Zulassung des Aspiranten zur Prüfung von uns rechtzeitig beschieden werden kann.

Für den Fall, daß die zur Prüfung angemeldeten Aspiranten schon als Gehülfen gearbeitet haben, ist auch das Zeugniß der betreffenden Lehrer und Pfarrer über die Leistungen und den Wandel derselben dem Schulpfleger verschlossen einzureichen und seinem Berichte an uns beizufügen.

B. Junge Leute, welche die Gehülfen-Prüfung ablegen, desgleichen diejenigen, welche die Prüfung der Candidaten des Elementarschulamts machen wollen, ohne in einem Seminar gebildet worden zu sein, so wie die Lehrerinnen aller Kategorien, welche nicht in einem anerkannten Seminar gebildet sind, haben bei ihren Anmeldungen jedesmal fünf Wochen vor dem Termin (Nr. 10) dem resp. Schulpfleger oder der Schulkommission ihres Wohnortes die ad A. bezeichneten Papiere mit Ausnahme des Vermögens-Attestes Nr. 5 einzureichen, und sind die Schulpfleger und Schulkommissionen veranlaßt, wie vor an uns zu berichten.

C. Für die zweite Prüfung, welche nicht am 8., wie Nr. 10 irrthümlich abgedruckt, sondern am 28. Okt. d. J. statt findet, deren sich die Seminar-Zöglinge nunmehr alle zu unterziehen haben, genügt es, wenn sie bei Einsendung ihres im Seminar erworbenen Zeugnisses, ein Zeugniß des Ortspfarrers über Wandel und Wirksamkeit dem Schulpfleger resp. der Schulkommission einreichen, welche ersucht sind, wie vor angedeutet an uns rechtzeitig zu berichten, damit die zur Zulassung in termino erforderliche Bescheidung sie rechtzeitig erreichen kann.

D. Für die Prüfung pro schola werden bei Individuen, welche academische Studien gemacht haben, die Beibringung des Maturitätszeugnisses, der Universitätszeugnisse, desgleichen über schon abgelegte Prüfungen pro licentia und pro ministerio, so wie über ihren Wandel und ihre Beschäftigung, seitdem sie die Universität verlassen haben und eines Lebenslaufes genügen. Illiterati deren Zulassung zur Prüfung pro schola unter Umständen zulässig ist, haben sämmtliche, zu B. bezeichneten Papiere, und wenn sie bereits als Lehrer gewirkt haben, Zeugnisse der betreffenden Pfarrer und Schul-Inspektoren oder der städtischen Schulkommission, wie zu C., fünf Wochen vor dem, für dieses Jahr auf den 8. Juli c. festgesetzten Termin bei uns einzureichen, damit ihnen rechtzeitig Bescheidung zugehen kann.

Sofern Zöglinge eines Seminars die Zulassung zum examen pro schola nachsuchen, genügt es, die ad C. bezeichneten Papiere einzureichen.

Düsseldorf den 7. April 1858.

(Nr. 452.) Die Beschaffung frischer Schutzpocken-Lymphe betr. I. S. II. Nr. 2799.

Der Königl. Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Braun zu Wevelinghoven hat uns angezeigt, daß er sich frische Schutzpocken-Lymphe verschafft und mit derselben Weiter-Impfungen vorgenommen habe, so wie, daß er bereit sei, den Behörden und Impfärzten auf Verlangen davon mitzutheilen.

Düsseldorf den 8. April 1858.

(Nr. 453.) Die evangel. Haus- und Kirchen-Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth betr. I. S. V. Nr. 1888.

Die evangel. Kirchen-Collekte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist in diesem Jahre am ersten Sonntage im Monat Mai, also am 2. Mai, abzuhalten, was wir den Herren Pfarrern hierdurch in Erinnerung bringen.

Die Haus-Collekte wird durch Agenten in den Monaten Mai und Juni c. abgehalten. An den Orten, wo die Agenten bis Ende Juni nicht erschienen sind, haben die Ortsbehörden die Collekte in der gewöhnlichen Weise sammeln zu lassen.

Wir können nicht unterlassen, die Collekte auf das Wärmste zu empfehlen.

Der Einreichung der Ertrags-Nachweisen Seitens der Herren Landräthe sehen wir bis Anfang September c. entgegen.

Düsseldorf den 6. April 1858.

(Nr. 454.) Die Ernennung des 1. und 2. Kreis-Deputirten für den Kreis Moers betr. I. S. I. Nr. 1465.

Der Hauptmann a. D. und Gutsbesitzer von Hochwächter auf Fürstenberg ist zum ersten, und der Rittergutsbesitzer Johann Anton Schmitz auf Winnenthal zum zweiten Kreis-Deputirten für den Kreis Moers, gewählt und von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 7. April 1858.

(Nr. 455.) Die Verheißung einer Prämie für die Ermittelung eines auf der Straße zwischen Kettwig und Werden verübten Baumfrevels betr. I. S. III. Nr. 2660.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind auf der Krummenweg-Werdener Staatsstraße zwischen Kettwig und Werden 18 Stück junge Obstbäume abgebrochen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, den Thäter zu ermitteln.

Wir haben deshalb auf die Entdeckung desselben eine Prämie von 20 Thlr gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Angabe die gerichtliche Bestrafung des Baumfrevlers erfolgen wird.

Düsseldorf den 31. März 1858.

(Nr. 456.) Die Haupt-Agentur des C. L. Schmerfeld zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 750.

Der Carl Ludwig Schmerfeld zu Elberfeld ist als Haupt-Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. März 1858.

(Nr. 457.) Die Agentur des G. W. Convent zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 730.

Der Gerhard Wilhelm Convent zu Emmerich ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Cöln in Stelle des F. W. Rippold zu Emmerich, welcher die Agentur niedergelegt hat, concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. März 1858.

(Nr. 458.) Die Niederlegung der Agentur des C. Baeumcher zu Essen betr. I. S. III. Nr. 733.

Der C. Baeumcher zu Essen hat die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 29. März 1858.

(Nr. 459.) Die Agentur des J. Becker zu Lützenkirchen betr. I. S. III. Nr. 761.

Der Jakob Becker zu Lützenkirchen ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. März 1858.

(Nr. 460.) Die Agentur des F. Bennertz zu Leichlingen betr. I. S. III. Nr. 760

Der Friedrich Bennertz zu Leichlingen ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. März 1858.

(Nr. 461.) Die Agentur des C. A. Funke zu Bourscheid betr. I. S. III. Nr. 756.

Der Carl August Funke zu Bourscheid ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Cöln concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. März 1858.

(Nr. 462.) Die Haupt-Agentur des C. Schnabelius zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 775.

Der Carl Schnabelius zu Crefeld ist als Haupt-Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. März 1858.

(Nr. 463.) Die Agentur des H. Pütz zu Hilden betr. I. S. III. Nr. 776.

Der Heinrich Pütz zu Hilden ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. März 1858.

(Nr. 464.) Die Agentur des W. Wetter zu Essen betr. I. S. III. Nr. 734.

Der W. Wetter zu Essen ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. März 1858.

(Nr. 465.) Die Agentur des H. Lange zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 789.

Der Heinrich Lange zu Elberfeld ist als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Anstalt „Agrippina" zu Cöln concessionirt worden.

Düsseldorf der 1. April 1858.

(Nr. 466.) Die Agentur des G. Rütter zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 794

Der G. Rütter zu Cleve ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Cöln concessionirt worden.

Düsseldorf den 1 April 1858.

(Nr. 467.) Die Agentur des J. R. Schmitz zu Hückeswagen. betr I. S. III. Nr. 795.

Der Johann Robert Schmitz zu Hückeswagen ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 1. April 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 468.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserem Departement im I. Quartale des laufenden Geschäftsjahres ergangenen rechtskräftigen Straf-Urtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Hamm den 16. März 1858.

Königl. Appellationsgericht. Kriminal-Senat: Wever.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	Zaun, Wilhelm, Ehefrau, Sophia geborne Schulte zu Schwelm.	Kuppelei und Wechselfälschung.	Zwei Jahre Zuchthaus, 10 Thlr. Geldbuße, event. 4 Tage Zuchth. u. 2 Jahre Polizeiaufs.
2	Nonnenberg, Carl Wilh., Anstreicher, aus Mühlhausen bei Arolsen.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Drei Jahre Zuchthaus.
3	Henning, Maria, aus Mühlhausen bei Arolsen.	Meineid.	Zwei Jahre Zuchthaus.
4	Becker, Wilhelm, Tagelöhner zu Ende.	Schwerer Diebstahl und Betrug.	Zwei Jahre drei Monate Zuchthaus u. 100 Thlr. Geldbuße ev. zwei Monate Zuchthaus.
5	Scharf, Carl, zu Schwelm.	Urkundenfälschung.	Zwei Jahre und einen Monat Zuchthaus, 50 Thlr. Geldbuße ev. einen Monat Zuchthaus.
6	Kölsche, Theodor, Nadelschleifer zu Dahl.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zwei Jahre Zuchthaus.
7	Mühleweg, Wilhelm, Fuhrmann aus Bochum.	Wechselfälschung.	Drei Jahre Zuchthaus und 210 Thlr. Geldbuße, ev. noch 2 Monate Zuchthaus.
8	Idel, Wilhelm, Fabrikarbeiter aus Mülheim a. d. Ruhr.	Diebstahl.	Drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht.
9	Testrut, Johann, Handelsmann aus Haldern.	Meineid.	Zwei und ein halbes Jahr Zuchthaus.
10	Straatmann, Catharina, Dienstmagd aus Drevenack.	Diebstahl.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
11	Schürmann, genannt Giese, Wilhelm, Hüttenarbeiter aus Sterkrade.	Unzucht	Zwei Jahre Zuchthaus.
12	Kersten, Johann, Fabrikarbeiter aus Kranenburg.	do.	do.

Digitized by Google

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
13	Lorenz, Jakob, Tischlergesell zu Wesel.	Unzucht.	Zwei Jahre Zuchthaus.
14	Albers, Bernhard, Ackerknecht aus Bienen.	do.	do.
15	Neunzig, Christian, Tagelöhner von Auweiler bei Köln.	Dritter einfacher Diebstahl und Paßfälschung.	Vier Jahre Zuchthaus und vier Jahre Polizeiaufsicht.
16	Eschweiler, Heinrich, Arbeiter aus Firmenich bei Köln.	Diebstahl im Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
17	Voebel, Friedrich Wilhelm, Fabrikant aus Hemer.	Gewohnheitsmäßige Hehlerei.	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
18	Pape, Antoinette, aus Belecke.	Diebstahl im zweiten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und vier Jahre Polizeiaufsicht.
19	Wennicker, Heinrich, Handarbeiter aus Hultrop.	Diebstähle, Landstreicherei und Bettelei im zweiten Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht.
20	Meinert, Franz, Tagelöhner aus Sönnern.	Schwerer Diebstahl, beziehungsweise Theilnahme an solchem und zwei einfache Diebstähle.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
21	Rüse, Theodor, Tagelöhner aus Sönnern.	wie vor.	wie vor.
22	Kenthwerth, Theodor, Tagelöhner aus Sönnern.	wie vor.	wie vor.
23	Brinkmeier, Heinrich, Ackerknecht aus Holsen, Kreis Bünde.	Diebstahl in drei Fällen und zwar im zweiten Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
24	Calaminus, Max Franz, ehemaliger Stadtrentmeister zu Werl.	Unterschlagung verschiedener, in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder, unter gleichzeitiger unrichtiger Buchführung zur Verdeckung der Defekte.	Drei Jahre Zuchthaus.
25	Knatz, Philipp, Bergarbeiter aus Schrenfa bei Frankenberg in Kurhessen.	Verbrechen wider die Sittlichkeit.	do.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
26	Tüllmann, Heinrich, Tagelöhner aus Waltringen.	Mordversuch gegen seine Ehefrau.	Zehn Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
27	Wittfeld, Friedrich, Tagelöhner aus Dortmund.	Unterschlagung resp. Unterschlagung in drei Fällen und Urkundenfälschung in zwei Fällen.	Vier Jahre Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße event. zwei Monate Zuchthaus.
28	Pisetzky, Wilhelm, Tagelöhner aus Hattingen.	Mehrmalige Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter vierzehn Jahren.	Fünf Jahre Zuchthaus.
29	Heuseler, Theodor, Bergarbeiter aus Dortmund.	Schwerer Diebstahl im fünften Rückfall.	Fünf Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
30	Kayser, genannt Lunke, Wilhelm, Ackerknecht aus Berge.	Vorsätzliche rechtswidrige Vermögensbeschädigung und Meineid.	Zwei Jahre drei Monate Zuchthaus und 50 Thlr. Geldbuße ev. ein Monat Zuchthaus.
31	Trockel, Franz, Kötter aus der Mark.	Verleitung zum Meineide.	Vier Jahre Zuchthaus.
32	Blumrath, Peter, Arbeiter aus Elberfeld.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Acht Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
33	Kohlmann, Heinrich, Tagelöhner zu Unna.	Einfacher Diebstahl und Versuch eines schweren Diebstahls.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
34	Privier, Wilhelmine, unverehelicht zu Schwelm.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht.
35	Borgstädt, Ehefrau, Caroline, geborne Rodermund zu Dortmund.	Einfacher Diebstahl im dritten Rückfall.	Zwei und ein halbes Jahr Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
36	Busch, Mathias, Schlosser zu Dortmund.	Zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
37	Ostermann, Friedrich, Tagelöhner zu Hörde.	Drei einfache Diebstähle im zweiten Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
38	Feiler, Friedrich, Tagelöhner zu Hörde.	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
39	Henze, Eduard, Bergarbeiter zu Ebenschütz, Churfürstenthum Hessen.	do.	Zwei Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.

Digitized by Google

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
40	Steinsick, Heinrich, Dienstknecht aus Hersen.	Dritter Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus u. zwei Jahre Polizeiaufsicht.
41	Kramer, Heinrich, Tagelöhner aus Beienburg.	Schwerer Diebstahl.	Zwei und ein halbes Jahr Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht.
42	Vetten, Wilhelm, Fuhrknecht aus Werden.	Gewohnheitsmäßige Hehlerei.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
43	Wiefelspütz, Wilhelm, Schreinergesell zu Lindorf.	Schwerer Diebstahl.	Zwei Jahre und zwei Monate Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.

(Nr 469.) Die Verpachtung der domanialen Fischerei-Gerechtsame in der Wupper und in dem Beverbache betr.

Am Mittwoch den 21. April d. J. Morgens 10 Uhr, werden auf dem Büreau des Königl. Bürgermeister-Amtes zu Hückeswagen die beiden, von dem verlebten Johann Friedrich Flender zu Krähwinkler-Brücke bisher angepachteten Domanial-Fischerei-Gerechtsame, als:

a) die Fischerei-Gerechtsame in der Wupper von der untern Grenze der Hammersteinsöger Fischerei bis an die Krähwinkler-Brücke pos. 21 des Etats pro $18^{33}/_{39}$;

b) die Fischerei-Gerechtsame in dem Beverbache von dem Anfange des Baches bis zur Hofstätte die „Gillesbever" genannt, pos. 23 des Etats pro $18^{33}/_{39}$;

auf 6 mit 3 kündbare Jahre, welche mit dem 12. November 1857 anfangen und mit dem 11. November 1860 resp. 1863 endigen, vor dem Königl. Bürgermeister Herrn Wirth zu Hückeswagen im öffentlichen Meistgebote einer neuen Verpachtung ausgestellt.

Die Bedingungen können auf dem Bürgermeister-Amte zu Hückeswagen eingesehen werden.

Düsseldorf den 8. April 1858. Königliches Rent-Amt.

Personal-Chronik.

(Nr. 470.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburshelfer Dr. R. J. C. A. Winter hat sich hierselbst niedergelassen.

(Nr. 471.) Der Lehrer Peter Born ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Holte, Bürgermeisterei Hückeswagen ernannt worden.

(Nr. 472.) Der seitherige Lehrer an der Schule zu Lank, Balthasar Burgarz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Nierst Kreises Crefeld, ernannt worden.

(Nr. 473.) Der seitherige Hülfslehrer Dr. Carl Czech ist provisorisch auf 2 Jahre zum ordentlichen Lehrer an der städtischen Realschule hierselbst ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bagel.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Sonnabend den 17. April **1858.**

(Nr. 474.) Gesetzsammlung, 11tes Stück.

Das zu Berlin am 8. April 1858 ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 4852. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in Neuvorpommern und Rügen. Vom 1. Februar 1858.

Nr. 4853. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1858, betreffend die Einsetzung einer öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn."

Nr. 4854. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Iserlohner Gas-Aktiengesellschaft" gebildeten, in Iserlohn domizilirten Gesellschaft. Vom 25. März 1858.

(Nr. 475.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1848 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 476.) Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Dinslaken, Rheinberg und Rees betr. l. S. IV. Nr. 1879.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Digitized by Google

den 29. Mai in Bochum,
den 31. „ in Dinslacken,
den 1. Juni in Rheinberg,
den 2. „ in Rees.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin den 22. März 1858.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schütz. Mentzel. v. Wegesack.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums in den Monaten Mai und Juni c. zu Dinslaken, Rheinberg und Rees angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist Seitens des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz genehmigt worden: daß, nach Beendigung der Geschäfte der Ankaufs-Commission, auf den gedachten Marktplätzen an den Nachmittagen der bestimmten Tage allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düsseldorf den 9. April 1858.

(Nr. 477.) Belobung wegen Menschenrettung betr. I. S. II. Nr. 2538.

Der Schuhmacher August Hartwig zu Mettmann hat am 28. Februar d. J. durch muthige Entschlossenheit den Pferdeknecht Robert Pavig vor dem Ertrinken im Goldberger Teiche gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche That hierdurch anerkennend zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf den 23. März 1858.

(Nr. 478.) Die Agentur des J. Löhr zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 816.

Der Joseph Löhr zu Cleve ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. April 1858.

(Nr. 479.) Die Agentur des J. Hompertz zu Geldern betr. I. S. III. Nr. 844.

Der Johann Hompertz zu Geldern ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia“ zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. April 1858.

Digitized by Google

(Nr. 480.) Die Niederlegung einer Agentur des J. Hompertz zu Geldern betr. I. S. III. Nr. 844.

Der Johann Hompertz zu Geldern hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 7. April 1858.

(Nr. 481.) Die Agentur des P. Dieck zu Neußerfurth betr. I. S. III. Nr. 819.

Der Peter Dieck zu Neußerfurth ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. April 1858.

(Nr. 482.) Die Niederlegung der Agentur des F. Thomashoff zu Hubbelrath betr. I. S. III. Nr. 830.

Der Friedrich Thomashoff zu Hubbelrath hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 7. April 1858.

(Nr. 483.) Die Agentur des H. J. Braun zu Breyell betr. I. S. III. Nr. 813.

Der H. J. Braun zu Breyell ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. April 1858.

(Nr. 484.) Die Niederlegung einer Agentur des H. J. Braun zu Breyell betr. I. S. III. Nr. 813.

Der H. J. Braun zu Breyell hat die Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 7. April 1858.

(Nr. 485.) Die Agentur des C. Leers zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 796.

Der Carl Leers zu Gladbach ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 1. April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 486.) Den Termin zur Abhaltung des Pferdemarktes zu Königsberg betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in der Stadt Königsberg abzuhaltende Markt von werthvollen Reit- und Wagenpferden in diesem Jahre am

31. Mai, und 1. und 2. Juni

stattfindet.

Königsberg den 24. März 1858. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

(Nr. 487.) Das Düsseldorfer Pferde-Renn-Programm für 1858 zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke betr.

Montag den 27. September, Nachmittags 4 Uhr,

4. Bauern-Rennen. 1mal die Bahn. Das erste Pferd erhält 35 Rthlr., das zweite 10 Rthlr., das dritte 5 Rthlr. Es werden zu diesen Rennen nur Pferde zugelassen, welche

Digitized by Google

von bäuerlichen Besitzern entweder selbst gezogen, oder im ersten Jahre nach der Geburt von demselben gekauft und groß gezogen sind. Die Concurrenten haben sich bei der Anmeldung mit einem Attest der Ortsbehörde über die eigene Aufzucht ꝛc. zu versehen.

Da es die Absicht des Vereins ist, den ländlichen Grundbesitzern den Eintritt zu erleichtern, um durch Stuten-Schau, Bauernrennen ꝛc. landwirthschaftliche Zwecke zu fördern, so soll diesen der Eintritt à 2 Rthlr. pro Aktie gestattet sein, ohne jedoch dadurch stimmberechtigt zu werden.

Düsseldorf den 12. März 1858.

Das Direktorium des Rennvereins für Rheinland und Westphalen.

Im Auftrage: v. Grüter,

Premier-Lieutenant im 11. Husaren-Regiment und Secretair des Vereins.

(Nr. 488.) Die Vernichtung der alten noch vorhandenen Einregistrirungs-Register betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen meines Herrn Amts-Vorgängers vom 18. September 1846 und 30. Juli 1851, wornach die Vernichtung der alten Einregistrirungsregister bis zum Jahre 1818 einschließlich vorgenommen ist, wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Juli k. J. mit der Vernichtung der gedachten Register, so weit solche nach dem Jahre 1818 bis zu deren Abschaffung noch geführt worden sind, vorgegangen werden soll.

Diejenigen Personen, welche etwa ein Interesse haben könnten, auf die fraglichen Register zurückzugehen, werden daher veranlaßt sich bis zum 30. Juni 1858 einschließlich die erforderlichen Auszüge, bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern zu verschaffen.

Köln den 9. Dezember 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Freusberg.

(Nr. 489.) Das Britische See- (Post-) Porto nach und von den Seehäfen und Orten an der Westküste Afrikas betr.

Das Britische Seeporto für die auf dem Wege über England zu befördernde Correspondenz nach und von der Insel Goree, Lagos, Fernando Po, Camerones, Alt-Calabar, Bonny, Badagry und Wydach, sowie nach und von allen anderen Hafenplätzen oder sonstigen Ortschaften an der Westküste von Afrika ist auf den Satz von 6 Pence oder 5 Sgr. für den einfachen Brief ermäßigt worden.

Außer diesem Portosatze, auf welchen die von Loth zu Loth mit dem einfachen Satze steigende Gewichts-Scala Anwendung findet, kommt für die gedachte Correspondenz noch dasselbe Porto, wie für die Briefe nach und von England selbst zur Berechnung.

Berlin den 31. März 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 490.) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin, Kopenhagen oder Swinemünde betr.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird in diesem Jahre am Dienstag den 6. April eröffnet werden, an welchem Tage das Post-Dampfschiff zum ersten Male von Kopenhagen nach Stettin abgefertigt werden wird.

Bis zum 23. April findet nur eine wöchentlich einmalige Fahrt statt, und erfolgt die Abfertigung des Schiffes

von Stettin: Freitag 12 Uhr Mittags (zum ersten Male Freitag den 9. April)

von Kopenhagen: Dienstag 3 Uhr Nachmittags.

Digitized by Google

Vom 26. April ab werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimalige Fahrten in folgender Weise unterhalten werden:

von Stettin: jeden Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges,

von Kopenhagen: jeden Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags, berechnet auf den Anschluß an den, am darauf folgenden Tage des Mittags von Stettin nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Das Schiff legt sowohl auf der Hinreise, als auf der Rückreise, in Swinemünde an.

Das Passagegeld beträgt:

Zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen.

a) für eine einfache Reise

I. Platz 6 Thlr., II. Platz 4½ Thlr., Deckplatz 3 Thlr. Preuß. Court.

b) für eine Hin- und Rückreise innerhalb 8 Tagen

I. Platz 9 Thlr., II. Platz 6¾ Thlr., Deckplatz 4½ Thlr. Preuß. Court.

Zwischen Stettin und Swinemünde.

I. Platz 1½ Thlr., II. Platz 1 Thlr., Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaften vergeben wird, ⅔ Thlr. Preuß. Court.

Eheleute, sowie Eltern und Kinder genießen bei gemeinschaftlichen Reisen von Stettin oder Swinemünde nach Kopenhagen et vice versa eine Moderation des Passagegeldes.

Frachtgüter, sowie Wagen und Pferde werden nach und von Kopenhagen gegen mäßiges Frachtgeld befördert. Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter erfolgt in Stettin durch die dortige Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition, und in Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalt.

Berlin den 31. März 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 991.) Die Post-Dampfschifffahrt zwischen Stralsund und Ystadt und zwischen Stettin und Stockholm betr.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird auch in diesem Jahre wieder durch wöchentlich einmalige Fahrten zwischen Stettin und Stockholm, und durch wöchentlich zweimalige Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden.

Die Eröffnung der Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt findet am Dienstag den 13. April statt, an welchem Tage das Königl. Schwedische Post-Dampfschiff „Eugenia" zum ersten Male von Ystadt nach Stralsund abgehen wird. Hiernächst und bis zum Schlusse der Fahrten erfolgt die Abfertigung des genannten Schiffes:

aus Stralsund jeden Sonntag und Donnerstag Mittags nach Ankunft der Schnellpost von Passow, welche mit dem resp. Sonnabend und Mittwoch 6 Uhr 10 M. Abends von Berlin nach Passow (Stettin) abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, und

aus Ystadt jeden Dienstag und Sonnabend früh nach Ankunft der Post von Stockholm.

Das Passagegeld zwischen Stralsund und Ystadt beträgt: I. Platz 6 Thlr., II. Platz 3 Thlr., III. Platz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Güter, sowie Wagen und Pferde werden gegen billige Fracht befördert.

Ueber die Eröffnung der Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stettin und Stockholm bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin den 4. April 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

Digitized by Google

(Nr. 492.) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt resp. St. Petersburg betr.

Die beiden großen eisernen Räder-Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, so wie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige wöchentliche Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten.

Die Eröffnung der Fahrten findet am Sonnabend den 15. Mai neuen Styls statt, an welchem Tage der „Preußische Adler" zum ersten Male von Stettin, und der „Wladimir" zum ersten Male von Kronstadt abgefertigt werden wird.

Bis zum Schlusse der Schiffahrt geht dann regelmäßig

aus Stettin jeden Sonnabend Mittags nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und

aus Kronstadt jeden Sonnabend Abends eines dieser Schiffe ab.

Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65 bis 70 Stunden zurückgelegt.

Zwischen Kronstadt und St. Petersburg erfolgt die Beförderung der Passagiere und der Güter ꝛc. durch besondere Fluß-Dampfschiffe auf Rechnung der Post-Verwaltung.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg et vice versa beträgt:

für eine Person auf dem ersten Platze	. . . . .	62	Thlr. Pr. Court.
„ „ „ „ „ zweiten „	. . . . .	40	„ „ „
„ „ „ „ „ dritten „	. . . . .	23½	„ „ „

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes. — Jeder Passagier auf dem ersten Platze kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben nur die Hälfte dieses Gepäckmaaßes frei. Für das Uebermaaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß zu entrichten. Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effecten bestehen.

Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin bei der dortigen Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition und in Swinemünde bei der Post-Expedition dieses Orts. Vorausbestellungen auf Plätze zur Reise nach St. Petersburg sind an die Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition in Stettin zu richten.

Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder dem Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandschaft oder des Consulats haben.

Auch müssen diese Pässe, ehe die Annahme zur Mitreise in Stettin erfolgen darf, dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben ihre Pässe vor Lösung des Passagierbillets dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen.

Güter- und Contanten-Sendungen, so wie Wagen und Pferde werden gegen billige Fracht befördert. Die speciellen Fracht-Tarife können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Die Expedition der nach St. Petersburg zu versendenden Güter, so wie der Abschluß von

Digitized by Google

Accord-Frachten, wird durch die Königliche Post-Dampfschiffs-Expedition in Stettin besorgt, an welche alle hierauf bezügliche Anfragen zu richten sind. —

In St. Petersburg werden die Sendungen gleich nach ihrer Ankunft zollamtlich behandelt und ausgeliefert.

Berlin den 6. April 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 493.) Die vorläufige Deposition der Notariats-Urkunden des Notars Schums zu Crefeld betr.

Durch Beschluß des hiesigen Landgerichts vom heutigen Tage ist der Notar Leunenschloß zu Crefeld zum vorläufigen Verwahrer der Urkunden des dortigen Notars Schums, welcher sich von seinem Wohnsitze entfernt hat, ernannt worden, welches ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Düsseldorf den 9. April 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 494.) Die Deposition älterer Notariats-Urkunden betr.

In Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung bringe ich hiermit zur Anzeige, daß die von dem Notar Meckel zu Rheydt aufgenommenen Urkunden, auf dessen Nachfolger, Notar Herf daselbst, als definitiver Verwahrer übergegangen sind.

Düsseldorf den 9. April 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 495.) Die Landung im Rheine bei Himmelgeist einer männlichen Leiche betr.

Am 25. März 1858 ist bei Himmelgeist eine männliche Leiche ans Ufer getrieben worden. Dieselbe war 5' 6" groß, hatte ziemlich langes blondes Haar, hohe breite Stirn, blaue Augen, etwas gebogene Nase, stark entwickelte Unterkiefer mit länglichem runden Kinn, Zähne defect, wie von der Pfeife stark abgenutzt, einen starken, längere Zeit nicht rasirten Bart. Auf dem linken Stirnbein befand sich eine alte, gut geheilte Narbe, von einer Hieb- oder Stichwunde herrührend. Der Verunglückte war anscheinend im Alter von 35 bis 40 Jahren, bekleidet mit einer Jacke von braunem Tuch, einer schwarztuchenen, mit großen grünen Lappen geflickten Weste mit messingenen Knöpfen, einem Halstuch von schwarzem Merino, einer grau tucheuen Hose mit zwei messingenen, sonst hörnern Knöpfen; die Hosenträger waren von gewebtem Zeuge, an den Enden mit Leder besetzt, einem Hemde von grober Leinwand und vorgeschuhten Stiefeln.

Ich ersuche Jeden, der über diese Leiche Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 8. April 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 496.) Die Verwaltung des Bergbau-Reviers Solingen betr.

Der Königliche Berggeschworne Heusler zu Düsseldorf hat am 3. April c. die Verwaltung des Reviers Solingen wieder übernommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Siegen den 5. April 1858. Königl. Preuß. Bergamt: Lorsbach.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 497.) Gänse-Diebstahl zu Mehrhoog.

In der Nacht vom 18. auf den 19. März c. sind aus einem Stalle zu Mehrhoog vier weiße Gänse, worunter sich ein Gänserich befand, entwendet worden. Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der Gänse oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 25. März 1858. Der Staats-Anwalt.

Digitized by

(Nr. 498.) Diebstahl zu Kevelaer.

In der Nacht vom 1. auf den 2. April c. sind aus einer Wohnung zu Kevelaer vermittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) vierzehn neue englische und französische silberne Kapsel-Uhren, von denen vier inwendig auf dem Werk und auswendig auf der Kapsel mit „M. Pauli. Kevelaer" gezeichnet waren; 2) zwei kleine goldene (alte) Uhren, worunter eine mit goldenem Zifferblatte; 3) fünf alte französische Uhren; 4) drei alte englische zweigehäusige Uhren; 5) eine alte Uhr ohne Gehäuse; 6) eine hölzerne Schublade mit circa 8 Pfund Kaffeebohnen; 7) ein irdener Topf mit drei Pfund gebrannten Kaffeebohnen; 8) circa 4½ Pfund holländischen Käse; 9) dreißig Stück Eier; 10) eine Parthie verschiedenartiges Band, Garn, Sayett, Seidengarn, Seidenkordel, Seidenband und einige Briefe Knöpfe; 11) an Geld circa 20 Sgr. in verschiedenen kleinen Münzen.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Urheber des Diebstahls Kenntniß erlangt, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Cleve den 5. April 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 499.) Diebstahl bei Essen.

In der Nacht vom 22. zum 23. März c. wurden aus einem in der Nähe der hiesigen Stadt belegenen Steinbruche nachfolgende Gegenstände mittelst Einbruchs in die Schmiede, entwendet: 1) ein Amboß, sogenannter Sperrhaken, 56 Pfd. schwer, mit der Jahreszahl 1700 und einige neunzig; 2) ein Händel von einer Bremse, einige 30 Pfd. schwer, an einem Ende mit drei Löchern und einer Gabel, gebogen wie ein lateinisch S; 3) ein ledernes Schmiede-Schurzfell; 4) ein Bohrmeißel; 5) eine bräunlich geblümte Hose.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 6. April 1858. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 500.) Der als Calculator bisher commissarisch beschäftigt gewesene Militair-Anwärter Gottfried Witt ist zum Königl. Eisenbahn-Calkulator ernannt und als solcher definitiv angestellt worden.

Der bisherige Kassenschreiber Franz Hafsner ist zum Hauptkassen-Buchhalter, der Diätar Carl Kuckelsberg zum Calkulatur-Assistenten ernannt worden.

Elberfeld den 7. April 1858. Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 501.) Der seitherige Lehrer zu Moers, Heinrich Ferber, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Saalhoff Bürgermeisterei Vierquartieren, Kreis Moers, ernannt worden.

(Nr. 502.) Die Schulamts-Candidatin Mathilde Pick ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Monheim, Kr. Solingen, ernannt worden.

(Nr. 503.) Dem Schieferdecker Mathias Baum zu Glehn ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 504.) Dem Steinhauer Joseph Honstetter zu Werden ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. Düsseldorf, Donnerstag den 22. April **1858.**

(Nr. 505.) Die Zulässigkeit als Gesellen inländischer Meister, jüdischer Handwerksgesellen aus den Niederlanden betr.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerks-Gesellen aus den Niederlanden unter den in der Ordre vom 14. Oktober 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie, der Minister des Innern, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 20. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von Manteuffel. von Westphalen.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 506.) Die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr. I. S. III. Nr. 868.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856 in Kraft treten wird, sehen wir uns veranlaßt, das Publikum auf die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes hiermit besonders aufmerksam zu machen:

1) das bisherige, durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839 zunächst für den Zollverkehr eingeführte Pfund (Zollpfund) bildet fortan, d. h. vom 1. Juli dieses Jahres an die Einheit des allgemeinen Preußischen Landesgewichtes. Hiernach ist das neue Preußische Pfund gleich = 1 Pfund $2_{,20}{}^{7}/_{1581}{}^{3}$ Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, das neue Pfund also um $2_{,20}$ Loth schwerer als das seitherige Preußische Pfund.

Das neue Preußische Pfund stimmt in der Schwere mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) überein.

2) Hundert dieser neuen Pfunde bilden einen Centner neuen Gewichtes und vierzig dieser Centner oder viertausend Pfunde neuen Gewichts bilden eine Schiffslast.

3) Das Pfund neuen Gewichts wird eingetheilt in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, der Zent in zehn Korn. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimalbruchtheile des Korns angegeben.

4) Hiernach sind der neue Centner und das neue Quentchen leichter, die neue Last, das

Digitized by Google

neue Pfund und das neue Loth schwerer als die gleichnamigen Gewichte des seitherigen Systems.

5) Wer nach dem 1. Juli dieses Jahres andere als diesem Gesetze entsprechende Gewichte im Verkehr anwendet, wird ebenso bestraft, als wenn er unrichtige oder ungestempelte Gewichte besitzt oder benutzt, selbst wenn sie vorschriftsmäßig nach den seitherigen Bestimmungen geeicht sind.

6) Ebenso ist aber vor dem 1. Juli d. J. die Benutzung der neuen Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und macht sich derjenige, welcher dem zuwiderhandelt, ebenso strafällig, als wenn er ungesetzliches Gewicht gebraucht.

7) Die Eichungsbehörden sind verpflichtet, die Gewichtsstücke des neuen Systems, wenn dieselben bis zum 1. August dieses Jahres zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln; sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art, als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtstücke anzurechnen.

8) Hinsichtlich der Form, der Unterabtheilungen und Mehrheiten des neuen Gewichtes verweisen wir auf die im Amtsblatte, pro 1857, Nr. 67 abgedruckte Instruktion vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Düsseldorf den 15. April 1858.

(Nr. 507.) Die Allerhöchst bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Remscheid betr. I. S. II. Nr 1244.

Nachdem der Kaufmann W. Hasenclever, der Apotheker W. Augustin, der Kaufmann W. Brand und der Fabrikant J. Busch als Beigeordnete der Stadt Remscheid für eine 6jährige Amtsdauer Allerhöchst bestätigt worden sind, hat deren Amts-Einführung am 6. April c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 10. April 1858.

(Nr. 508) Die Verpachtung domanialer Rhein-Fischerei-Gerechtsame zu Dinslaken betr. II. S. IV. Nr. 484.

Am Mittwoch den 19. Mai d. J., Nachmittags um 2 Uhr, sollen im Geschäftslokale des Königlichen Rentamts zu Dinslaken bei Herrn Heinrich Delere, vor dem Königlichen Domänen-Rathe Herrn Keller:

1) die landesherrliche Fischerei-Gerechtsame vom Ausflusse des Elperbachs bis zum untersten Hause am Stapp, bis zum 22. Februar 1859 an Johann de Fries in Orsoy verpachtet;
2) die landesherrliche Fischerei im Rheine vom Knippschen Hofe bis an den Sommerdamm zu Beekerwerth, bis zum 29. September 1858 an Johann Brans zu Beekerwerth verpachtet,

zur anderweiten Verpachtung auf sechs mit drei zu kündigende Jahre an den Meistbietenden ausgestellt werden.

Düsseldorf den 19. April 1858.

(Nr. 509.) Die Niederlegung der Agentur des J. A. Giesen zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 867.

Der J. A. Giesen zu Rheydt hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt „Ceres“ zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 10. April 1858.

Digitized by Google

(Nr. 510.) Die Niederlegung der Agentur des Friedr. Steinberg zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 867.

Der Friedr. Steinberg zu Rheydt hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 10. April 1858.

(Nr. 511.) Die Agentur des J. A. Giesen zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 867.

Der J. A. Giesen zu Rheydt ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. April 1858.

(Nr. 512.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt ist unter dem 10. April 1858 ein Patent:

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 14. April 1858.

(Nr. 513.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinenbauer Ernst Köhler zu Guben ist unter dem 31. März 1858 ein Patent:

auf eine Maschine zum Reihen von Tuch nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 4. April 1858.

(Nr. 514.) Erfindungs Patent betr.

Dem Louis Merian zu Höllstein im Großherzogthum Baden ist unter dem 3. April 1858 ein Patent:

auf Anordnungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der sogenannten Treiber und des Zeugbaums, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 7. April 1858.

(Nr. 515.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Maschinen-Fabrikanten A. Feska hierselbst unterm 13. März 1857 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges,

ist erloschen.

Düsseldorf den 30. März 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 516.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im IV. Quartal 1857 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 und 21 des Strafgesetzbuches.

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1857			
1	Guckel, Helene	21	Fabrikarbeiterin	Barmen	Barmen	Okt. 3 I. Instanz	6 Mon.	1 Jahr	31. Mrz. 1859
2	Berghaus, Eduard	40	Tagelöhner	Hückeswagen	Born, Hückesw.	do.	1 do.	1 do.	3. Dez. 1858
3	Posperschild, Carl	39	Schneider	Hamm	Elberfeld	do.	1 do.	1 do	8. Jan. 1859
4	Berges, Wilhelm	16	Kellner	Soest	Lennep	do. 7	1 do.	1 do.	—
5	Illigmann, Ehefr. Carl Bertha geb. Eick	24	ohne	Elberfeld	Elberfeld	do.	5 Woch.	1 do.	11. Nov. 1858
6	Conrad, Mathias	36	Fabrikarbeiter	Duisburg	Barmen	do.	4 Mon.	1 do.	5. Fbr. 1859
7	Orbach, Christian	28	Posamentirer	Hückeswagen	Wipperfürth	do.	1 do.	1 do.	6 Nov. 1858
8	Levy, Elias	40	Handelsmann	Danzig	Solingen	do. 10	1 do.	1 do.	29. Nov. 1858
9	Bruns, Franz Jos.	50	Handlungsdiener	Holsterhausen im Amt Altschermbeck, Kreis Recklinghausen		do.	1 Jahr, 100 Th. Geldb. ev. 2 M. fern. Gefängniß	5 do.	10. Dez. 1863
10	Schmitz, Henriette	23	Maschinerin	Elberfeld	Elberfeld	do. 14	6 Mon.	1 do.	11. Apr. 1859
11	Weiler, Ehefrau Bernhard Albert, Joh. Maria geb. Kleinsmann	28	Näherin	desgl.	desgl.	do.	3 do.	1 do.	12. Jan. 1859

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburts-ort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängniß-strafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1857			
12	Klein, Ehefr. Joh. Catharina geborne Schmitz	33	ohne	Olpe	Viersbach, Gürten	Okt. 17. I. Instanz	1 Mon	1 Jahr	19. Dez. 1858
13	Krengel, Gustav	21	Feder-messerarb.	Merscheid	Wald	do. 21.	1 do.	do.	3. Fbr. 1859
14	Bolte, Heinrich	30	Seidenwe-ber	Barmen	Elberfeld	do. 21.	1 do.	do.	24. Dez. 1858
15	Stosberg, Carl	40	Tage-löhner	Engring-hausen	Lennep	do.	1 do.	do.	31. Dez. 1858
16	Haunes, Helena	41	Tage-löhnerin	Nüm-brecht	Elberfeld	do. 23.	9 do.	2 do.	25. Juli 1860
17	Jörgens, Johann Gottlieb	46	Drechsler	Kolshausen	Stübchen, Wermelsk.	do.	1 do.	do.	6. Jan 1859
18	Perdux gen. Her-mann, Eduard	23	Schuster-gesell	Elberfeld	Elberfeld	do.	1 do.	1 do.	11. Dez. 1858
19	Walter, Johann Peter	53	Fabrikar-beiter	Harzkamp	Barmen	do. 31.	1 do.	2 do.	29. Apr. 1860
20	Bettelhäuser, Wtw. Wilh., Christine geb. Gerwers	3[illegible]	Näherin	Jülich	Elberfeld	Nov. 4.	6 do.	2 do.	30. Apr. 1860
21	Dahl, Johanna Maria	17	Fabrikar-beiterin	Solingen	Barmen	do.	1 do.	2 do.	3. Nov. 1860
22	Schnell, Wilhelm	30	Tage-löhner	Battenfeld	Remscheid	do	1 do.	1 do.	8. Jan. 1859
23	Wüster, Friedrich Wilhelm	27	desgl.	Kronen-berg	Elberfeld	do.	6 do.	do.	4 Juni 1859
24	Rafflenbeul, Fried.	52	desgl.	Boerde	desgl.	do.	3 do.	do.	28. Fbr. 1859
25	Wagner, Julie	17	Näherin	Elberfeld	desgl.	do.	1 do.	do.	28. Jan. 1859
26	Wehrmann, Robert	16	Tage-löhner	Barmen	desgl.	do. 14.	3 do.	do.	12. Fbr. 1859
27	Bock, Ehefrau Carl, Johanna geborne Stermann	23	Maschine-rin	do.	Barmen	do. 21.	1 do.	do.	16. Mrz. 1859

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Jahre. Alter.	Gewerbe.	Geburts-ort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 31. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1857			
28	Heinrichs, Julie	18	Fabrikarbeiterin	Elberfeld	Elberfeld	Novbr. 21. I. Instanz	3 Mon.	1 Jahr	13. Feb. 1859
29	Knipping, Wilhelmine	19	desgl.	do.	do.	do.	3 do.	1 do.	8. Febr. 1859
30	Lützenkirchen, Caroline	19	desgl.	do.	do.	do.	6 Woch.	1 do.	2. Jan. 1859
31	Röder, Johann	33	Maurer	Nümbrecht	Barmen	do. 25.	1 Mon.	1 do.	23 März 1859
32	Becker, Friedrich	23	Tagelöhner	Elberfeld	Elberfeld	do.	6 Woch.	1 do.	6. Jan. 1859
33	Groß, Ehefr. Wilh., Caroline geb. Prinz	30	ohne	Remscheid	Remscheid	do. 28.	6 Mon.	1 do.	25 Mai 1859
34	Dünn, Friedrich	32	Fabrikarbeiter	Haan	Neviges	Dezbr. 5.	3 do.	1 do.	26. Mrz. 1859
35	Helmer, Ferdinand	18	Kellner	Elsen	Elberfeld	do.	do.	1 do.	3. März 1859
36	Schwagenscheidt, Gertrud	19	Dienstmagd	Dönberg	Obensiebeneick Hardenb.	do. 12.	1 do.	1 do.	5. Febr. 1859
37	Strombach, Peter Friedrich	29	Waagenbalkenschmied.	Kleinfastenrath Klüppelberg	Bergen bei Limburg a d Lenne	do.	9 Mon. 100 Thl. Geldb. ev. 6 W. ferneres Gefgniß.	2 do.	8. Sept. 1860
38	Kaplan, Daniel	35	Scheerenmacher	Burg	Kotterheidb. Höhscheid	do. 16.	1 Mon.	1 do.	10. Feb. 1859
39	Siebertz, Wilhelm	26	Cigarrenmacher	Elberfeld	Elberfeld	do.	1 Jahr	2 do.	
40	Kemper, Wilhelm	21	Schlosser	Langenberg	Lohe, Wald	do. 19.	3 Mon.	1 do.	18. Mrz. 1859
41	Drucks, Gustav	25	Anstreichergesell	Iserlohn	Elberfeld	v. 23.	1 do.	1 do.	28. Jan. 1859
42	Greef, Jacob	48	Tagelöhner	Langenberg	s.	v. 30.	2 Jahre	3 do.	30. Dez. 1862

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.				
						1857			
43	Kamphauwe, Johann	31	Tagelöhner	Elberfeld	Elberfeld	Dez. 30. I. Instanz	1 Jahr	2 Jahr	30. Dez. 1860
44	Nicolai, Friedrich	29	do.	do.	do.	do.	1 do.	2 do.	do.
45	Steffens, August	44	Schneider	Warburg	Solingen	Okt. 29. II. Inst.	1 do.	1 do.	18. Dez. 1858
46	von der Schmalz, August	31	Maschinenbauer	Elberfeld	Elberfeld	do.	1 do.	2 do.	29. Okt. 1860
47	Hartmann, Gustav	39	Schuster	Wermelskirchen	Beisingen Remscheid	Nov. 5.	1 Monat	1 do.	31. Dez. 1859
48	Schmitz, Ehefrau Peters Gertrud, geb. Wittkamp	33	ohne	Odendahl	Sonnborn	do.	1 do.	1 do.	7. Jan. 1859
49	Siebelhoff, Caspar Wilhelm	21	Ackerer	Millrath	Millrath	do.	1 Jahr	2 do.	5. Nov. 1860
50	Wolff, Anton	56	Tagelöhner	Rentershausen, Kurhessen	Eichholz, Dorp	do. 12.	2 Mon. 100 Thl Geldb. ev. 6 W. ferneres Gefäng.	1 do.	31. Jan. 1859
51	Braß, Wilhelm	42	Holzschneider	Gürten	Krupie Dabringhausen	do.	1 Monat 50 Thl. Geldb. ev. 17 Tage ferneres Gefäng.	1 do.	16. Mrz. 1859
52	Urban, Wtb. Friedrich Johanna Stebermann	47	Tagelöhnerin	Neuenrade	Elberfeld	do.	6 Monat	1 do.	23. Mai
53	Kretzler, Ehefrau Friedrich, Henriette geb. Bock	42	ohne	Elberfeld	do.	Dez. 10.	1 do.	1 do.	3. Febr.

Digitized by Google

Die Gesellschafter

Name, Stand und Wohnort	Nennbetrag der Stammeinlage	Einzahlungen	Einzahlungsrückstand	Nachschußpflicht	Nachschußpflicht
				Betrag	Zeitpunkt
1	2	3	4	5	6
Kaufmann Hermann Schulze in Berlin	20 000	20 000	—	—	—
Kaufmann Wilhelm Meyer in Berlin	20 000	20 000	—	—	—
Kaufmann Ernst Müller in Berlin	20 000	20 000	—	—	—
Kaufmann Otto Lehmann in Berlin	20 000	20 000	—	—	—
Kaufmann Paul Schmidt in Berlin	20 000	20 000	—	—	—

Die Firma der Gesellschaft lautet: Berliner Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft, Berlin.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen an anderen Orten zu errichten.

Das Grundkapital beträgt 100 000 Mark und zerfällt in 100 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 Mark.

Die Gründer übernehmen die Aktien zu dem Betrage, zu welchem sie ausgegeben werden, und leisten darauf 20 000 Mark in bar.

Die Gesellschaft hat einen Vorstand, welcher aus mehreren Personen besteht. Stellvertreter können bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dieser bestimmt auch die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Berlin, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Amtsrichter.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24. Düsseldorf, Donnerstag den 29. April **1858.**

(Nr. 519.) Gesetzsammlung, 12tes und 13tes Stück.

Das zu Berlin am 13. April 1858 ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4855. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Nr. 4856. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 10. April 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Das zu Berlin am 13. April 1858 ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4857. Verordnung zur Ausführung des Artikels 23. des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 1. März 1858.

Nr. 4858. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zabrze über Concordia-Grube nach Grzybowitz und von der Concordia-Grube nach Kusnitza im Beuthener Kreise.

Nr. 4859. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Wilhelmine Victoria" gebildeten, in Essen domizilirten Bergbau-Aktiengesellschaft. Vom 3. April 1858.

Nr. 4860. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Stargarder Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1858.

(Nr. 520.) Die Gründung einer 4ten Pfarrstelle und Wahl des Pfarrers der evang. Gemeinde zu Mülheim a. d. R. betr.

Die Verwaltung der größern evangelischen Gemeinde zu Mülheim an der Ruhr hat die Umwandlung der bisherigen Hülfspredigerstelle in eine 4te wirkliche Pfarrstelle beschlossen, deren Besetzung demnächst durch Wahl der Gemeinde erfolgen wird.

Coblenz den 10. April 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 521.) Die besetzte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Hoch-Emmerich betr.

Die Wahl des Adjunktpfarrers Johann Heinrich Mellinghoff bei der evangelischen Gemeinde zu Hoch-Emmerich ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 16. April 1858. Königliches Consistorium.

Digitized by Google

(Nr. 522.) Die erledigte evangel. Pfarrstelle zu Krosdorf (Synode Wetzlar) betr.

Die zur Erledigung gekommene evangelische Pfarrstelle zu Krosdorf (Synode Wetzlar) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden von uns bis zum 1. Juni c. angenommen werden.

Coblenz den 12. April 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 523.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Dinslaken betr.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Lambrechts in Dinslaken, wird die dortige evangelische Pfarrstelle demnächst erledigt, und durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 14. April 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 524. Die besetzte Hülfspredigerstelle der kl. evangel. Gemeinde zu Solingen betr.

Die Wahl des Candidaten des evangelischen Predigtamtes Johann Friedrich Wilhelm Patze aus Beverungen zum Hülfsprediger der kleinern evangelischen Gemeinde in Solingen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 10. April 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 525.) Den Urstoff und die Eichung der neuen Gewichtstücke vom Pfund abwärts betr. I. S. III. Nr. 1035.

Nach den Bestimmungen des §. 55 der Ministerial-Instruktion vom 15. Oktober v. J. zu dem die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes betreffenden Gesetze vom 17. Mai 1856 dürfen sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gemacht werden. Demgemäß dürfen solche Gewichtsstücke vom Pfunde abwärts, bei denen nur der äußere Theil aus Messing, Bronce oder Neusilber, der Kern aber aus Eisen, Zinn, Blei ꝛc. besteht, nicht geeicht werden und wird das Publikum vor dem Ankauf derselben hierdurch gewarnt.

Düsseldorf den 21. April 1858.

(Nr. 526.) Die Verpachtung domanialer Grundstücke zu Broich betr. II. S. IV. Nr 485.

Am 14. Mai d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen zu Broich beim Wirthe Herrn Buchloh am Stockfisch, vor dem Domänen-Rathe Herrn Keller nachstehende in der Gemeinde Saarn gelegene Domanial-Ackerländereien zur anderweiten Verpachtung auf 12 mit sechs zu kündigende Jahre ausgestellt werden:

1) der unterste Mehrenkamp, Gemeinde Saarn ex Flur B. Nr. 279, groß 7 Morgen 71 Ruthen, bis Martini 1858 an Hermann Siegels verpachtet;
2) die Grindwiese daselbst ex Flur B. Nr. 236, groß 3 Morgen 64 Ruthen, bis Martini 1858 an Wilhelm Winken verpachtet;
3) der Reckenkamp, Flur B. Nr. 239, groß 18 Morgen $69_{/80}$ □Rth., bis Martini 1858 an Mathias Kron verpachtet.

Düsseldorf den 21. April 1858.

(Nr. 527.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Kettwig betr. I. S. II. Nr. 2459.

Die Wahlen des Schönfärbers Robert Ulmann und des Tuchfabrikanten Joh. Wilh. Eickelberg als Beigeordnete der Stadt Kettwig für eine 6jährige Amtsdauer, haben die Bestätigung erhalten, und hat die Einführung der Bestätigten am 10. April c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 20. April 1858.

Digitized by Google

(Nr. 528.) Belobung wegen Menschenrettung betr. I. S. V. Nr. 1994.

Der Hülfs-Geometer Carl Stricker zu Solingen, hat am 10. Februar c. durch muthige Entschlossenheit die Dienstmagd Wilhelmine Jesan vor dem Ertrinken im Weyersberger Teiche gerettet. — Wir bringen diese menschenfreundliche That hierdurch anerkennend zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf den 13. April 1858.

(Nr. 529.) Die definitive Besetzung der Bürgermeisterstelle zu Uedem betr. I. S. II. Nr. 1369.

Dem seitherigen kommiss. Bürgermeister Wachendorf ist die Bürgermeisterstelle zu Uedem definitiv verliehen worden.

Düsseldorf den 20. April 1858.

(Nr. 530.) Die Beibehaltung eines Familiennamens betr. I. S. I. Nr. 2086.

Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern ist dem außer der Ehe gebornen Heinrich Jacobs zu Schlebusch im Kreise Solingen, auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar d. J. die Beibehaltung des von ihm bisher geführten Familiennamens seines natürlichen Vaters „Hütter" gestattet worden.

Düsseldorf den 21. April 1858.

(Nr. 531.) Die Verleihung von Impfmedaillen für Beförderung der Schutzpocken-Impfung betr. I. S. II. Nr. 2991.

Des Herrn Ministers der geistl. rc. Angelegenheiten Excellenz hat mittelst Verfügung vom 6. d. M. auf unseren Antrag den Wundärzten I. Klasse Wunsch zu Haan und Weyland zu Sonnborn Kreises Elberfeld, als Anerkennung ihrer erfolgereichen Thätigkeit bei den öffentlichen Impfungen die silberne Impf-Medaille verliehen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. v. M. (Amtsbl. Nr. 16) bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 14. April 1858.

(Nr. 532.) Die Niederlegung der Agentur des J. W. Pfankuchen zu Sonnborn betr. I. S. III. Nr. 874.

Der J. W. Pfankuchen zu Sonnborn hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 14. April 1858.

(Nr. 533.) Die Agentur des J. W. Pfankuchen zu Sonnborn betr. I. S. III. Nr. 875.

Der Johann Wilhelm Pfankuchen zu Sonnborn ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1858.

(Nr. 534.) Die Agentur des J. Viehof zu Kaiserswerth betr. I. S. III. Nr. 893.

Der Joseph Viehof zu Kaiserswerth ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1848.

(Nr. 535.) Die Agentur des W. Schnutenhaus zu Ratingen betr. I. S. III. Nr. 894.

Der Wilhelm Schnutenhaus zu Ratingen ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin in Stelle des Gottfried Strucksberg zu Ratingen, welcher die Agentur niedergelegt hat, concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1858.

Digitized by Google

(Nr. 536.) Die Agentur des J. Rich. Garschagen zu Radevormwald betr. I. S. III. Nr. 877.

Der J. Rich. Garschagen zu Radevormwald ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 12. April 1858.

(Nr. 537.) Die Agentur des Th. Biesterfeld zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 824.

Der Theodor Biesterfeld zu Cleve ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. April 1858.

(Nr. 538.) Die niedergelegte General-Agentur des G. Walther zu Köln betr. I. S. III. Nr. 1002.

Der Gottfried Walther zu Köln hat die General-Agentur der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin für den diesseitigen Regierungsbezirk niedergelegt.

Düsseldorf den 15. April 1858.

(Nr. 539.) Die General-Agentur des G. Hanau zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. III. Nr. 1003.

Der Gustav Hanau zu Mülheim a. d. Ruhr ist als General-Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 15. April 1858.

(Nr. 540.) Die Niederlegung einer Haupt-Agentur des G. Hanau zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. III. Nr. 1003.

Der Gustav Hanau zu Mülheim a. d. Ruhr hat die Haupt-Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck niedergelegt.

Düsseldorf den 15. April 1858.

(Nr. 541.) Die Agentur des P. W. Sticker zu Zons betr. I. S. III. Nr. 1008.

Der Peter Wilhelm Sticker zu Zons ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 15. April 1858.

(Nr. 542.) Die Agentur des H. vom Berg zu Remscheid betr. I. S. III. Nr. 1021.

Der Heinrich vom Berg zu Remscheid ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Anstalt „Colonia" zu Köln, nachdem der Eduard Luhn zu Remscheid diese Agentur niedergelegt hat, concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. April 1858.

(Nr. 543.) Die Agenturen des H. W. Bergmann zu Hattingen betr. I. S. III. Nr. 1022.

Der Heinrich Wilhelm Bergmann zu Hattingen ist als Agent der Magdeburger Hagel- und der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg diesseits concessionirt worden. Düsseldorf den 17. April 1858.

(Nr. 544.) Die Niederlegung der Agentur des J. Dreesen zu Mintard betr. I. S. III. Nr. 1024.

Der Johann Dreesen zu Mintard hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 17. April 1858.

(Nr. 545.) Die Niederlegung der Agentur des D. Heimberg zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 1029.

Der D. Heimberg zu Duisburg hat die Agenturen der Lebens-, Leibrenten- und Pensions-Versicherungs-Anstalt „Iduna" zu Halle a. d. S. niedergelegt.

Düsseldorf den 17. April 1858.

Digitized by Google

(Nr. 546.) Die Agentur des J. Rauen zu Neuß betr. I. S. III. Nr. 1030.

Der Joseph Rauen zu Neuß ist als Agent der K. K. priv. Azionda assicuratrice zu Triest in Stelle seines verstorbenen Vaters concessionirt worden.

Düsseldorf den 17. April 1858.

(Nr. 547.) Die Agentur des H. Hendricks zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 1006.

Der Heinrich Hendricks zu Cleve ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 15. April 1858.

(Nr. 548.) Einführungs-Patent betr.

Den A. Facilides und Wiede in Plauen ist unter dem 3. April 1858 ein Einführungs-Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Spinnmaschinen, um gerissene Garnfäden zu vereinigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 8. April 1858.

(Nr. 549.) Erfindungs- und aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Dem Chemiker Louis Unger zu Döllnitz bei Halle an der Saale ist unter dem 16. April 1858 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Thürschwellofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Walter Clauß in Leipzig unter dem 6. April 1857 ertheilte Patent:

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen,

ist aufgehoben. Düsseldorf den 20. April 1858.

(Nr. 550.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Inspektor Zobel zu Elmen im Kreise Calbe, Regierungsbezirk Magdeburg, ist unter dem 20. April 1858 ein Patent:

auf eine im Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Lösen und Wiedererfassen der Unterstücke eines Freifallbohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 23. April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 551.) Ein weiteres Geschenk an den Universitäts-Stipendienfonds zu Bonn, Seitens der Aachen-Münchener-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Aachen.

Die Direction der Aachener und Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche bisher bei der Vertheilung der zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinnhälfte ihrer Verwaltung des

Digitized by Google

Schicksals unserer dürftigen Studirenden wohlwollend eingedenk gewesen ist, hat ihre Wohlthaten neuerdings durch ein weiteres Geschenk von 300 Thlr. vermehrt.

Indem wir uns gedrungen fühlen, für diese Liebesgabe, welche dem Unterstützungs-Fonds bei den vielfachen Ansprüchen an denselben eine sehr willkommene Hülfe verschafft, im Namen der Universität unsern herzlichen Dank öffentlich auszusprechen, bemerken wir zugleich, daß von Seiten der Aufsichtsbehörde die Anordnung getroffen worden ist, dem Verdienst der Geberin für alle Zukunft ein dankbares Andenken bei der Universität zu sichern. Zu diesem Behuf ist aus den bisher geschenkten Beiträgen der zuvor gedachten Gesellschaft ein Stiftungs-Kapital gebildet worden, welches gegenwärtig auf die Summe von 1800 Thlr. in Staatsschuldscheinen angewachsen ist uhd dessen Zinsen halbjährlich zur Vertheilung unter die dürftigen Studirenden kommen.

Bonn den 15 April 1858.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

Vermöge höhern Auftrags.

Der zeitige Rector.: Haelschner.

Der Universitäts-Richter: Willdenow.

(Nr. 552.) Die Verpachtung eines Lagerraumes im fiskalischen Marstallgebäude zu Düsseldorf betr.

Am Montag den 10. Mai d. J., Morgens 9 Uhr, wird auf dem hiesigen Rentamts-Büreau, Pfannenschoppenstraße Nr. 30, der nördliche, an den Düsselbach grenzende Theil des fiskalischen Marstalls-Gebäudes zu Düsseldorf, bis vor Kurzem von dem Herrn Commerzien-Rathe Baum als Waarenlager benutzt, auf 3 hinter einander folgende, und mit dem 1. Juli d. J. anfangende Jahre, im öffentlichen Meistgebote vor dem Königl. Domainen-Rathe Hellinger einer Vermiethung ausgestellt.

Die Bedingungen können auf dem Rentamts-Büreau eingesehen werden.

Düsseldorf den 22. April 1858. Königliches Rent-Amt.

(Nr. 553.) Die gerichtliche Bevormundung des Joh. Friedr. Lüttringhausen von Barmen betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 16. v. M. ist der zu Heckinghausen in Barmen wohnende geschäftslose Johann Friedrich Lüttringhaus für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 14. April 1858. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Ebermaier.

(Nr. 551.) Die gerichtliche Bevormundung der Amalie Werth auf der Meisenburg, Bürgermeisterei Mettmann betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 1. März 1858 ist die auf der Meisenburg, Bürgermeisterei Mettmann wohnende geschäftslose Amalie Werth für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 13. April 1858. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Am 31. Juli wurden Kranken verpflegt 111.
Im Spätherbst kamen noch in's Lazareth: Ellenbeck, v. Wrochem u. s. w.

Name	Charge	Regiment	Krankheit	Eintritt	Austritt	Bemerkungen
Bartels, Heinrich	Musketier	Bataillon Bremen	Typhus	1. Juli	15. Juli	
Bartels, Johann

(Nr. 557) Diebstahl zu Merhoog.

In der Nacht vom 6. auf den 7. April c. ist aus einer Wohnung zu Mehrhoog mittelst Einbruchs eine neue silberne Taschenuhr entwendet worden. Der große Zeiger an derselben war abgebrochen und befanden sich in der Kapsel der Uhr die Buchstaben H. F. mit einem Federmesser eingekratzt.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel den 16. April 1858. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 558.) Für den Monat März 1858.

1) Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Carp zu Wesel, und der Kreisgerichtsbote Franke zu Menden sind gestorben.

2) Der Kreisrichter Duesberg zu Duisburg ist an die Stelle des verstorbenen Kreisrichters Davidis zum Substituten des Rheinzollrichters daselbst ernannt.

3) Der Gerichts-Assessor Lührmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder in das hiesige versetzt.

4) Die Auskultatoren Reinhard und Hücking sind zu Referendarien befördert.

5) Der Kreisgerichts-Sekretair Paulmann zu Dortmund ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

6) Der Kreisgerichts-Sekretair und Sportelrezeptor Barlen zu Meinertshagen ist in gleicher Eigenschaft an die zum Kreisgericht Wesel gehörige Gerichts-Kommission zu Dinslacken versetzt.

7) Der Büreau-Assistent Rentrop zu Broich ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Sportelrezeptor bei der zum Kreisgericht Lüdenscheid gehörigen Gerichts-Kommission zu Meinertshagen ernannt.

8) Dem bisherigen Büreau-Diätar Peters zu Wesel ist eine etatsmäßige Büreau-Assistentestelle bei dem Kreisgerichte zu Duisburg und speciell bei der Gerichts-Kommission zu Broich verliehen.

Hamm den 1. April 1858. Königliches Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 559.) An der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr ist der Dr. Nagel in die erste und Dr. Ducke in die zweite Oberlehrerstelle aufgerückt und der Dr. Gustav Andersen provisorisch auf 2 Jahre zum ordentlichen Lehrer und Prorector der damit verbundenen höheren Töchterschule ernannt worden.

(Nr. 560.) Der seither an der evangel. Elementarschule zu Haldern, Kreises Rees provisorisch angestellte Lehrer Emil Becker ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 561.) Nach bestandener Prüfung sind als Hebammen approbirt worden:

1) Sibilla Catharina Antweiler für Obergeburt (Gladbach),
2) Catharina Benzenberg für Altstaden, Kreises Duisburg,
3) Maria Gertrud Röttger, geb. Ritterhaus für Mülheim a. d. R.,
4) Wilhelmine Stammer für Süchteln,
5) Justine Steinhausen für Niederwermelskirchen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 25. Düsseldorf, Montag den 3. Mai **1858.**

(Nr. 562.) Gesetzsammlung, 14tes und 15tes Stück.

Das zu Berlin am 21. April 1858 ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4861. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domizil in Berlin errichteten „Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft. Vom 22. März 1858.

Nr. 4862. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Das zu Berlin am 26. April 1858 ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4863. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammt-Betrage von 3,500,000 Rthlrn. Vom 12. April 1858.

Nr. 4864. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,600,000 Rthlrn. Vom 12. April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 563.) Die landesherrliche Bestätigung der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria" zu Essen betr. I. S III. Nr. 3128.

Nachstehend bringen wir den Allerhöchsten Erlaß vom 22. v. M., durch welchen des Königs Majestät die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Wilhelmine Victoria zu Essen" zu genehmigen und deren hierunten abgedrucktes Statut zu bestätigen geruht haben, zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 16. April 1858.

Auf den Bericht vom 9. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Wilhelmine Victoria" mit dem Sitze zu Essen a. d. Ruhr, im Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigen und deren in der zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom 12. August v. J. und Nachtrags-Verhandlungen verlautbartes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin den 22. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Prinz von Preußen.

(ggez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Statut
der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria" zu Essen a. d. Ruhr.

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 gebildet, unter dem Namen „Bergbau-Aktiengesellschaft Wilhelmine Victoria."

§. 2. Das Domizil der Gesellschaft ist zu Essen a. d. Ruhr.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig nacheinander folgende Jahre bestimmt, anfangend von dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus, unter Beobachtung der durch die §§. achtzehn und neunzehn vorgeschriebenen Formen beschließen, jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist der, in den zu erwerbenden sieben Steinkohlenfeldern mit den Namen: Wilhelmine Victoria Nummer eins bis sieben, in der Nähe der Station Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Bezirke des Königlichen Bergamtes zu Bochum belegen, Bergbau zu betreiben, Steinkohlen zu gewinnen, Koaks daraus zu bereiten und diese Produkte zu verwerthen.

Titel II.
Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf die Summe von „Siebenhundert und fünfundsechszigtausend," (765,000) Thaler Preußisch Courant festgesetzt, repräsentirt durch „Eintausend fünfhundert und dreißig," (1530) auf den bestimmten Inhaber laufende Aktien von je Fünfhundert (500) Thaler Preußisch Courant Nominalwerth.

§. 6. Die Aktien werden nach fortlaufenden Nummern auf den nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort bezeichneten Inhaber, ausgestellt und von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes durch Unterschrift vollzogen.

Das Aktienbuch, in welches die ursprüngliche Ausgabe, so wie die, künftig stattfindende Uebertragung jeder Aktie eingetragen wird, weißt der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Aktie nach und nur dieser wird als Inhaber anerkannt.

Die Uebertragung der Aktie erfolgt auf schriftliche Erklärung des Inhabers und des Cessionars, welchemnach die stattgehabte Uebertragung in das Aktienbuch eingetragen und vom Verwaltungsrath unter Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern desselben auf der Aktie vermerkt wird.

Die Aechtheit der Unterschriften des Cedenten und des Cessionars zu prüfen, ist der Verwaltungsrath zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Geht das Eigenthum einer Aktie durch Erbrecht, oder überhaupt auf andere Weise, als durch Cession, auf einen Anderen über, so muß dieser auf gesetzliche Weise als Eigenthümer der Aktie sich legitimiren, und wird dann dieser Eigenthums-Uebergang ebenso, wie vorstehend für den Fall der Cession vorgeschrieben ist, vom Verwaltungsrath in's Aktienbuch eingetragen und auf der Aktie selbst vermerkt.

Die einzelnen Aktien sind untheilbar und werden nach anhängendem **Formular A.** ausgefertigt.

§. 7. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung sind mindestens zehn Prozent des Aktienbetrages einzuzahlen.

Die ferneren Einzahlungen werden in Raten von zehn Prozent, in Zwischenräumen von mindestens drei Monaten und nach einer, jeder Zahlung mindestens vierzehn Tage voraufgehenden, Aufforderung des Verwaltungsrathes, geleistet.

Innerhalb des ersten Jahres vom Tage des Eingangs der landesherrlichen Genehmigung angerechnet, sind aber überhaupt mindestens fünfzig Prozent des Aktienbetrages einzuzahlen.

Ueber die Ratenzahlungen werden Interimsquittungen nach dem **Formular B.** ertheilt und diese nach Einzahlung der letzten Rate gegen die Aktien-Dokumente eingewechselt.

§. 8. Wer den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nicht bis zum Zahlungstage einzahlt, muß von da an sechs Prozent Zinsen zahlen, wer aber zwei Monate nach demjenigen Tage, an welchem seitens des Verwaltungsrathes an ihn speciell eine besondere, schriftliche Einzahlungserinnerung pr. Post recommandirt eingesendet sein wird, den eingeforderten Theil des Aktienbetrages nebst Zinsen nicht berichtigt haben wird, der soll von dem Verwaltungsrath nach dessen Wahl, entweder seiner Betheiligung als Aktionair, in Betreff der im Verzuge stehenden Aktien, und der bis dahin darauf eingezahlten Raten, welche alsdann zu Gunsten der Gesellschaftskasse verfallen, für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des eingeforderten Betrages nebst Zinsen angehalten werden.

Im ersten Falle wird die Aktie, resp. Interimsquittung vom Verwaltungsrath für erloschen erklärt und diese Erklärung durch die im §. zwölf bezeichneten Blätter, unter Anführung der Nummern der betreffenden Aktien veröffentlicht. An Stelle solcher erloschenen Aktien, resp. Interimsquittungen kann der Verwaltungsrath ebenso viele neue Aktien creiren und für Rechnung der Gesellschaft verkaufen.

§. 9. Ueber den Betrag seiner Aktie hinaus ist der Aktionair zu keiner Zahlung verpflichtet, den einzigen Fall der im §. acht vorgesehenen Zahlung von Verzugszinsen ausgenommen.

§. 10. Verlorene, oder abhanden gekommene Aktien, oder Interimsquittungen werden dem, im Aktienbuch eingetragenen Inhaber derselben, nach vorhergegangener, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechenden, Amortisation, durch neue Aktien derselben Nummern, resp. Interimsquittungen ersetzt, welche hinter der Aktien-Nummer die Bemerkung enthalten, daß die Aktien resp. Interimsquittungen, als Dupplikat-Aktien, resp. Dupplikat-Quittungen ausgefertigt seien, nachdem die ursprünglichen Aktien, resp. Interimsquittungen derselben Nummern, durch das seinem Datum nach zu allegirende Urtheil, für nicht mehr gültig erklärt worden seien. Zu dem Ende muß die Original-Ausfertigung gedachten, mit dem Atteste der Rechtskraft zu versehenden Urtheils, dem Verwaltungsrath übergeben werden und im Archive der Gesellschaft aufbewahrt bleiben.

Alle dadurch entstehenden Kosten fallen dem Aktionair zur Last.

Ein Aufgebot, oder die Amortisation verlorener, oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt.

Es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrath anmeldet, und seinen stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien, oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist, der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine, gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 11. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung, oder durch den Erwerb einer Aktie, zugleich Domizil zu Essen.

Digitized by Google

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an einem, in demselben gelegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, nach Maaßgabe der §§. zwanzig und einundzwanzig, Titel sieben, Theil eins, der allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbüreau des Kreisgerichts zu Essen.

§. 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Preußischen Staatsanzeiger und in der Vossischen Zeitung zu Berlin, in den Hamburger Nachrichten und in der Liste der Börsenhalle zu Hamburg und außerdem in der Kölnischen Zeitung und in der Elberfelder Zeitung, so lange diese Blätter erscheinen. Geht eins dieser Blätter ein, so ist der Verwaltungsrath befugt, mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf ein anderes Blatt an Stelle des eingegangenen zu bestimmen. Außerdem ist die Regierung zu Düsseldorf befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen. Alle Veränderungen der Gesellschaftsblätter sind durch die Amtsblätter der Regierung zu Düsseldorf und derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen, so wie durch die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Titel III.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 13. Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

a. Durch die Aktionaire in den General-Versammlungen.
b. Durch einen Verwaltungsrath,

und zwar in nachstehender Weise:

A. Die General-Versammlungen.

§. 14. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Aktionaire und ihre, innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse, sind für die anwesenden, so wie für die abwesenden Aktionaire verbindlich.

Der Besitz je einer Aktie gibt eine Stimme in den General-Versammlungen, kein Aktionair kann jedoch für sich und seine Vollmachtgeber mehr als fünfundzwanzig Stimmen in sich vereinigen.

Nur die Aktionaire sind stimmberechtigt, welche am Tage der General-Versammlung als wirkliche Aktien-Inhaber in dem Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen sind.

Jeder Aktionair kann sich vermöge einer, wenigstens in der Unterschrift von einer öffentlichen Behörde, oder einem öffentlichen Beamten, beglaubigten Specialvollmacht, durch einen anderen, stimmberechtigten Aktionair, in den General-Versammlungen vertreten lassen.

Außerdem können moralische Personen durch ihre Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Procuraträger, Minderjährige und andere, bevormundete Personen, durch ihre Vormünder, oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, sich vertreten lassen, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

§. 15. Die jährliche, ordentliche General-Versammlung findet am ersten Donnerstag des Monates Mai, oder, wenn dieser Tag ein Feiertag ist, höchstens acht Tage später Statt.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, in einzelnen Fällen auch außerordentliche General-Versammlungen zu berufen, und ist dazu verpflichtet, wenn er von Aktionairen, welche den vierten Theil sämmtlicher Aktien vertreten, schriftlich dazu aufgefordert wird.

Alle General-Versammlungen, auch die außerordentlichen, sind am Sitze der Gesellschaft, auf deren Büreau, oder in einem, näher zu bestimmenden Lokale daselbst abzuhalten.

§. 16. Die Einberufung geschieht von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes mindestens

vierzehn Tage vor dem Zusammentritt, durch die im §. zwölf bezeichneten, öffentlichen Blätter. Bei der Einberufung zu außerordentlichen General-Versammlungen muß der Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung bezeichnet werden.

§. 17. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des letzteren, welche beide Inländer sein müssen, führt in den General-Versammlungen den Vorsitz, leitet die Berathungen, und ernennt zwei Stimmsammler aus den anwesenden Aktionairen.

Die Protokolle werden nur von dem Vorsitzenden und den Stimmsammlern unterschrieben.

Alle Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen.

§. 18. Folgende Gegenstände können nur von der General-Versammlung erledigt werden:

1) Die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, im Preise resp. im Werthe von über „Zehntausend Thalern."
2) Dienstverträge mit Beamten der Gesellschaft, wenn entweder das Gehalt jährlich über eintausend Thaler betragen, oder, wenn ein solcher Vertrag über die Zeitdauer von zehn Jahren hinaus abgeschlossen werden soll.
3) Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes.
4) Die Wahl von drei Commissarien aus der Zahl der Aktionaire mit dem Auftrag, die von dem Verwaltungsrathe aufgestellte Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und, richtig findend, dem Verwaltungsrath Decharge zu ertheilen.
5) Die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung.
6) Die Entscheidung über die Anträge des Verwaltungsrathes, so wie über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere müssen wenigstens acht Tage vor der stattfindenden General-Versammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht sein.
7) Die etwaige, theilweise Verwendung des Reservefonds.
8) Die Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft; sei es durch Aufnahme von Darlehnen, oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäfts-Jahres erfolgen kann.
9) Die Abänderungen und Ergänzungen des Statuts.
10) Die Verlängerung der Dauer, so wie die Auflösung der Gesellschaft.

Wenn über die unter fünf, acht, neun und zehn bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden soll, so muß die Einladung zur General-Versammlung die Angabe des Zweckes enthalten.

Die Beschlüsse der Positionen neun und zehn bedürfen vor der Ausführung der landesherrlichen Genehmigung und die Beschlüsse über Contrahirung von Anleihen der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 19. In den General-Versammlungen beschließen die anwesenden Aktionaire nach absoluter Stimmenmehrheit; im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist bei den, von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen (§. 18 Nro. 3) absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht; ergibt sich dann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Soll ein Antrag auf Aenderung oder Ergänzung der Statuten, auf Verlängerung der Dauer, so wie Auflösung der Gesellschaft, zur Beschlußnahme gebracht werden, so hat ein solcher Beschluß nur dann Gültigkeit, wenn in der General-Versammlung so viele Aktionaire vertreten sind, daß sie drei Viertel des Gesellschaftskapitales repräsentiren.

Sind in solchen General-Versammlungen nicht so viele Aktionaire vertreten, daß sie drei Viertel des Gesellschafts-Kapitales repräsentiren, so wird binnen vier Wochen, in der im §. sechszehn bestimmten Weise, eine neue General-Versammlung berufen, welche dann ohne Rücksicht auf den

Digitized by Google

Betrag des in derselben vertretenen Gesellschafts-Kapitales mit absoluter Stimmenmehrheit beschließt.

Auf diese Bestimmung der Statuten ist in der Einladung zu der zweiten General-Versammlung ausdrücklich zu verweisen.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 20. Der Verwaltungsrath ist der Repräsentant der Gesellschaft; er vertritt dieselbe in allen Beziehungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden; er führt die obere Leitung der Gesellschaft nach bester Einsicht unter Beobachtung des Statuts, und nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Specialvollmacht, auch selbst nicht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandatsverhältnissen vorschreiben. Zur Legitimation des Verwaltungsrathes dient eine gerichtliche, oder notarielle Ausfertigung des Wahlprotokolles.

§. 21. Der nach §. achtzehn Nro. drei, von der General-Versammlung zu wählende Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit einbegriffen. Das als Vorsitzender von der General-Versammlung zu wählende Mitglied fungirt in dieser Eigenschaft während der Dauer eines Jahres.

Der Vorsitzende ist jedoch nach Ablauf desselben wieder wählbar und erfolgt die Wahl in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung.

Der Vorsitzende und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter, ist den Bergbehörden gegenüber der Repräsentant der Gesellschaft, wenn der Verwaltungsrath keine andere Wahl trifft und dem Bergamte anzeigt.

Der Vorsitzende und außerdem noch wenigstens drei Mitglieder müssen Inländer sein.

Jährlich scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrathes nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter durch das Loos aus, und soll durch eine, von der General-Versammlung vorzunehmende Wahl wieder ersetzt werden.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und erfolgt die Wahl auf sieben Jahre.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches seine Zahlungen einstellt, scheidet sofort aus.

Für ausgeschiedene Mitglieder wählen die übrigen, in der nächsten Conferenz versammelten Mitglieder, zu gerichtlichem, oder notariellem Protokoll, andere mit vollen Befugnissen. Deren Funktionen hören jedoch mit dem Tage der nächsten General-Versammlung auf, in welcher dann die definitive Ergänzungswahl stattfindet; die letztere erstreckt sich jedoch nur auf den Zeitraum, während dessen das ausgeschiedene Mitglied des Verwaltungsrathes noch zu fungiren gehabt haben würde.

In der vorstehenden Weise ist auch in dem Falle zu verfahren wenn der Vorsitzende während seiner Wahlperiode ausscheiden sollte

§. 22. Der Verwaltungsrath soll für seine Bemühung eine jährliche feste Entschädigung von Dreitausend Thalern aus dem Gesellschaftsfond erhalten, welche die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Betheiligung an den Geschäften des Verwaltungsrathes unter sich zur Vertheilung bringen.

Der General-Versammlung steht die Befugniß zur Abänderung dieser Remuneration zu.

Für Reisen der Mitglieder des Verwaltungsrathes von ihrem Wohnort zum Domizil der Gesellschaft wird keine Vergütung gegeben.

Die Kosten sonstiger Reisen und baaren Auslagen werden denselben erstattet.

§. 23. Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel am ersten Mittwoch eines jeden Monats, außerdem noch so oft, als es der Vorsitzende für dienlich erachtet, am Sitze der Gesellschaft.

Der Vorsitzende ist zur Berufung einer Versammlung verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen.

Digitized by Google

Die Beschlüsse werden in den Sitzungen des Verwaltungsrathes nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Ist der Vorsitzende verhindert, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, oder eine sonst ihm zustehende Funktion auszuüben, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied die Vertretung.

Bei den, von dem Verwaltungsrath vorzunehmenden Wahlen ist wie bei den von der General-Versammlung abzuhaltenden Wahlen gemäß §. neunzehn, zu verfahren.

§. 24. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, alle Eigenthums- und Administrationshandlungen der Gesellschaft vorzunehmen, besonders auch Grundstücke und Gerechtsame, welche zum Geschäftsbetriebe erforderlich sind, zu erwerben, zu verkaufen, zu vertauschen; Kapitalien, Kaufschillinge und sonstige Activ-Forderungen einzuziehn, zu erheben und darüber gültig zu quittiren; Hypotheken-Löschungen zu bewilligen; die erforderlichen Beamten, Gehülfen und Arbeiter anzustellen, zu suspendiren und zu entlassen, deren Besoldung festzustellen und Dienstinstruktionen zu erlassen.

Ueberhaupt berath der Verwaltungsrath über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und verfügt über dieselben innerhalb der Grenzen des Statuts soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

So wie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Prozesse bei dem Gerichte führen, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Er ist berechtigt, eines, oder mehrere seiner Mitglieder und außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften und Funktionen zu ernennen und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Für die, der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in diesen Beschlüssen zugleich die Ertheilung der General- und Specialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen, oder vollziehen zu lassen.

§. 25. Ueber die von dem Verwaltungsrath gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen und diese von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Alle Ausfertigungen geschehen unter der Firma:

Der Verwaltungsrath der Bergbau-Aktiengesellschaft „Wilhelmine Victoria"

und sind mindestens von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterschreiben.

Die gleiche Form der Legalisation ist auch bei den von dem Verwaltungsrath auszustellenden Vollmachten zu beobachten.

§. 26. Zum Mitglied des Verwaltungsrathes ist nur derjenige Aktionair wählbar, welcher am Tage der Wahl wenigstens fünf Aktien besitzt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während der Dauer seines Amtes fünf Aktien als Caution für seine Handlungsweise auf dem Büreau der Gesellschaft zu deponiren und sind diese so lange unveräußerlich.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf die im §. zwölf bestimmte Art veröffentlicht, so wie der Königlichen Regierung und dem Königlichen Bergamte bekannt gemacht.

Titel IV.

Bilanz, Reservefond, Dividende.

§. 27. Mit Ablauf eines jeden Kalender-Jahres, zuerst mit Ablauf des Jahres 1857, fertigt der Verwaltungsrath das Inventar und die Bilanz des Gesellschaftvermögens an, welche

Gemäß § 18 des Gesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung, wird hierdurch bekannt gemacht:

1. Die Beitragsmarken für die Invalidenversicherung (Quittungskarten) werden in folgenden Lohnklassen ausgegeben:

Lohnklasse	Wochenlohn	Beitrag
I	bis 1,20 Mk.	14 Pf.
II	über 1,20 bis 1,60 Mk.	20 Pf.
III	über 1,60 bis 2,00 Mk.	24 Pf.
IV	über 2,00 bis 2,40 Mk.	30 Pf.
V	über 2,40 bis 3,00 Mk.	36 Pf.
VI	über 3,00 bis 3,60 Mk.	42 Pf.
VII	über 3,60 bis 4,20 Mk.	48 Pf.
VIII	über 4,20 bis 5,00 Mk.	54 Pf.
IX	über 5,00 bis 6,00 Mk.	60 Pf.
X	über 6,00 bis 7,00 Mk.	70 Pf.
XI	über 7,00 bis 8,00 Mk.	80 Pf.
XII	über 8,00 bis 9,00 Mk.	90 Pf.
XIII	über 9,00 bis 10,00 Mk.	100 Pf.
XIV	über 10,00 Mk.	110 Pf.

2. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

3. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

4. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

5. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

6. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

7. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

8. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

9. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

10. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

11. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

12. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

13. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

14. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

15. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

16. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

17. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

18. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

19. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

20. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

21. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

22. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

23. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

24. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

25. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

26. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

27. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

28. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

29. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

30. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

31. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

32. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

33. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

34. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

35. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

36. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

37. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

38. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

39. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

40. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

41. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

42. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

43. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

44. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

45. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

46. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

47. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

48. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

49. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

50. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

51. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

52. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

53. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

54. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

55. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

56. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

57. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

58. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

59. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

60. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

61. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

62. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

63. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

64. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

65. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

66. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

67. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

68. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

69. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

70. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

71. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

72. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

73. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

74. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

75. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

76. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

77. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

78. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

79. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

80. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

81. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

82. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

83. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

84. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

85. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

86. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

87. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

88. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

89. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

90. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

91. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

92. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

93. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

94. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

95. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn des Versicherungspflichtigen enthalten ist.

96. Die Beiträge sind, wie in Lohn- und Gehaltsklassen, für wöchentliche Lohnzahlungen festgesetzt. Bei anderen Lohnzahlungsperioden sind die Beiträge nach dem Verhältnisse zu berechnen, welches zwischen dem Wochenlohne und dem Beitrage der Lohnklasse besteht, in welcher der Lohn

Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die General-Versammlungen, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern, und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, so wie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft ist in allen Punkten, sowohl dem Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1800 dreiundvierzig und den sonst in dieser Beziehung bestehenden Gesetzen, als auch den, den Bergbau betreffenden, gesetzlichen Anordnungen, sie mögen bereits ergangen sein, oder noch in Zukunft ergehen, unterworfen.

§. 32. Die Gesellschaft hat für den Fall, daß der Gemeinde, in welcher sie Bergwerke erwirbt, oder den Nachbargemeinden, durch von ihr herbei gezogene auswärtige Arbeiter, erhöhte Kosten für Kirchen- und Schulbedürfnisse, so wie für die Armenpflege und für Polizeizwecke erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten, erhöhten Kostenbetrag aufzukommen.

Die nähere Bestimmung über diese Beitragspflichten der Gesellschaft zu öffentlichen Lasten bleibt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, und die schließliche Festsetzung den Königlichen Ressort-Ministern und dem Königlichen Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten.

Transitorische Bestimmung.

Zur Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Allerhöchsten Genehmigung und Publikation des Statuts, ist ein, aus sieben Mitgliedern bestehendes Comite ernannt worden und sind hierzu gewählt:

1) Der Kaufmann, Fabrikbesitzer und Gewerke, Herr Carl Schulz sen. zu Essen; als Vorsitzender.
2) Der Banquier, Herr Sally Simonson zu Berlin.
3) Der Kaufmann, Herr Johann Anton Diedrich Heidtmann zu Hamburg.
4) Der Kaufmann, Fabrikbesitzer und Gewerke, Herr Johann Wilhelm Butenberg zu Essen.
5) Der Maurermeister und Bauunternehmer, Herr Friedrich Funke zu Essen.
6) Der Staatsanwalt Herr Erich Hengstenberg zu Essen.
7) Der Kaufmann, Herr Philipp Heinrich Schulz zu Essen wohnhaft, als Mitglieder.

Dieses Comite hat nach Publikation des Allerhöchst bestätigten Statuts sofort eine General-Versammlung einzuberufen, welche den Verwaltungsrath zu wählen hat.

Anlagen des Statuts.

Formular A.

Aktie

der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria“ zu Essen a. d. Ruhr.

№ . . . . .

über Fünfhundert Thaler Preuß. Courant.

Herr . . . . . zu . . . . . hat an die Kasse der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Wilhelmine Victoria zu Essen a. d. Ruhr Fünfhundert Thaler Preußisch Courant entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unterm . . . . . .

2)

landesherrlich bestätigten Statuts, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Essen a. d. Ruhr den . . . . . Der Verwaltungsrath.
(Unterschriften von wenigstens)
drei Mitgliedern.

Formular B.

Interimsquittung.

für die Aktie № . . . . .

der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria" zu Essen a. d. Ruhr.

Herr . . . . . zu . . . . . hat an die Kasse der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria" zu Essen a. d. Ruhr die . . te Ratenzahlung von . . Prozent oder . . . . Thaler auf die Aktie № . . . . baar entrichtet, und hat nach Verhältniß dieses Betrages, unter den näheren Bestimmungen des unterm . . . . . landesherrlich genehmigten Statuts, Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Essen a. d. Ruhr den . . . . . Der Verwaltungsrath.
(Unterschriften von wenigstens)
drei Mitgliedern.

Formular C.

(Erster) Dividendenschein.

zur Aktie № . . . . .

der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Wilhelmine Victoria" zu Essen a. d. Ruhr.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juni 18 . . diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 . . festgestellt werden wird.

Essen a. d. Ruhr den . . . . . Der Verwaltungsrath.
(Facsimile der Unterschriften von wenigstens drei Mitgliedern)

Eingetragen im Dividenden-Register № . . . .
(An der Seite quer gedruckt soll stehen)

§. 29 der Statuten: Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft, nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage abgerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

(Nr. 564.) Die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr. l. S. III. Nr. 868.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856 in Kraft treten wird, sehen wir uns veranlaßt, das Publikum auf die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes hiermit besonders aufmerksam zu machen:

1) das bisherige, durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839 zunächst für den Zollverkehr eingeführte Pfund (Zollpfund) bildet fortan, d. h. vom 1. Juli dieses Jahres an die Einheit des allgemeinen Preußischen Landesgewichtes. Hiernach ist das neue Preußische Pfund gleich = 1 Pfund $2_{209/158143}$ Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, das neue Pfund also um $2_{209/158143}$ Loth schwerer als das seitherige Preußische Pfund.

Digitized by Google

Das neue Preußische Pfund stimmt in der Schwere mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) überein.

2) Hundert dieser neuen Pfunde bilden einen Centner neuen Gewichtes und vierzig dieser Centner oder viertausend Pfunde neuen Gewichts bilden eine Schiffslast.

3) Das Pfund neuen Gewichts wird eingetheilt in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, der Zent in zehn Korn. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimalbruchtheile des Korns angegeben.

4) Hiernach sind der neue Centner und das neue Quentchen leichter, die neue Last, das neue Pfund und das neue Loth schwerer als die gleichnamigen Gewichte des seitherigen Systems.

5) Wer nach dem 1. Juli dieses Jahres andere als diesem Gesetze entsprechende Gewichte im Verkehr anwendet, wird ebenso bestraft, als wenn er unrichtige oder ungestempelte Gewichte besitzt oder benutzt, selbst wenn sie vorschriftsmäßig nach den seitherigen Bestimmungen geeicht sind.

6) Ebenso ist aber vor dem 1. Juli d. J. die Benutzung der neuen Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und macht sich derjenige, welcher dem zuwiderhandelt, ebenso straffällig, als wenn er ungesetzliches Gewicht gebraucht.

7) Die Eichungsbehörden sind verpflichtet, die Gewichtsstücke des neuen Systems, wenn dieselben bis zum 1. August dieses Jahres zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln; sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art, als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtstücke anzurechnen.

8) Hinsichtlich der Form, der Unterabtheilungen und Mehrheiten des neuen Gewichtes verweisen wir auf die im Amtsblatte, pro 1857, Nr. 67 abgedruckte Instruktion vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Düsseldorf den 15. April 1858.

(Nr. 565.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 2142.

Indem wir auf die Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt Nr. 19) Bezug nehmen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat Mai c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion 9 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 23. April 1858.

(Nr. 566.) Die Haus-Collekte für die Abgebrannten in dem Dorfe Wasserliesch im Landkreise Trier betr. I. S. V. Nr. 2191.

Am zweiten Osterfeiertage ist während des Nachmittags Gottesdienstes, als fast alle Einwohner sich in der Kirche befanden, in dem im Landkreise Trier belegenen Dorfe Wasserliesch Feuer ausgebrochen, welches bei dem herrschenden sehr starken Nordostwinde und bei der großen Trockenheit so schnell um sich gegriffen hat, daß die zur Löschung gemachten Anstrengungen ohne Erfolg geblieben sind.

Es sind im Ganzen theils mehr, theils weniger beschädigt 43 Wohngebäude incl. Schulhaus, 47 Ställe, 29 Scheunen und 12 Schuppen, wovon aber nicht versichert sind: 10 Wohngebäude, 14 Ställe, 11 Scheunen und 4 Schuppen, sowie die zum größten Theile verbrannten Hausmobilien, Früchte, Ackergeräthschaften ꝛc.

Digitized by Google

Ungefähr 300 Personen, also fast die Hälfte der Einwohner des ganzen Dorfes, sind obdachlos geworden und in den größten Nothstand versetzt. Zudem sind auch die versicherten Gebäude so gering versichert, daß bei den zur Zeit herrschenden hohen Arbeits- und Materialien-Preisen die Eigenthümer der abgebrannten Baulichkeiten an den Aufbau derselben kaum denken können. Umsoweniger ist dies bei den Eigenthümern der nicht versicherten Gebäude der Fall, welche schon vor dem Brande wenig bemittelt waren.

Zur Unterstützung dieser Verunglückten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Haus-Collekte in den Regierungsbezirken Trier und Düsseldorf bewilligt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks an, die Collekte in gewöhnlicher Weise im Laufe des nächsten Monates abhalten zu lassen und die eingehenden Gaben an die Steuer-Kassen abzuliefern, welche die Gesammtsumme an unsere Hauptkasse abzuliefern haben.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis Ende kommenden Monats. Düsseldorf den 22. April 1858.

(Nr. 567.) Die Fähigkeitszeugnisse für Elementar-Schul-Lehrerinnen aus dem Seminar zu Kaiserswerth betr. I. 8 V. Nr. 1946.

Auf Grund vorschriftsmäßig abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Examens sind mit dem Zeugniß der Befähigung für den Unterricht in Elementarschulen, einschließlich der Anweisung zu weiblichen Handarbeiten entlassen worden, den 7. September 1857:

Pauline Theine aus Dützen,
Caroline Hintzen aus Rhauem,
Auguste Hoesch aus Köln,
Concordia Apels aus Gohlis,
Emilie Hammacher aus Essen und
Emma Dick aus Dhünn;

den 15. März d. J.: Eugenie Wönhaus aus Vörde,
Charlotte Theine aus Dützen,
Luise Paschen aus Minden,
Ida Kluge aus Neu-Ruppin und
Johanne Müller aus Königslatte.

Düsseldorf den 24. April 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 568.) Die Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm betr.

Die Eröffnung der diesjährigen Post-Dampfschiff-Fahrt zwischen Stettin und Stockholm findet am Dienstag den 20. d. M. statt. An diesem Tage wird das Post-Dampfschiff „Nagler" zum ersten Male von Stettin nach Stockholm, und das Post-Dampfschiff „Nordstern" zum ersten Male von Stockholm nach Stettin abgehen. Hiernächst erfolgt die Abfertigung der Schiffe regelmäßig:

aus Stettin jeden Dienstag 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges,
aus Stockholm jeden Dienstag 8 Uhr Morgens.

Das Passagegeld beträgt:

Digitized by Google

	I. Platz.	II. Platz.	III. Platz
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18 Thlr.	12 Thlr.	6 Thlr. Pr. Crt.
„ „ „ Calmar „ „	10 „	7 „	$3\frac{2}{3}$ „ „
„ „ „ Swinemünde „ „	$1\frac{1}{2}$ „	1 „	— „
„ Swinemünde nach Stockholm „	$16\frac{1}{2}$ „	11 „	$5\frac{1}{3}$ „
„ „ „ Calmar „ „	$8\frac{1}{2}$ „	6 „	3 „
„ Stockholm „ Calmar „ „	8 „	5 „	$2\frac{1}{3}$ „

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung der Reisenden nicht mitbegriffen; dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restauration statt.

Kinder unter 12 Jahen zahlen die Hälfte des Passagegeldes. Jeder Reisende hat 100 Pfund Gepäck frei. Kinder, welche die Hälfte zahlen, haben nur 50 Pfund frei. Für das Mehrgewicht ist die tarifmäßige Ueberfracht zu entrichten.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar erhalten für mäßiges Frachtgeld Beförderung. Die specielle Frachttaxe kann bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde ꝛc. wird in Stettin durch die dortige Königl. Post-Dampfschiffs-Expedition, und in Swinemünde durch die Orts-Postanstalt besorgt.

Berlin den 13. April 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 569.) Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Essen betr.

Vom 1. k. M. ab wird die Personenpost zwischen Düsseldorf und Essen:

aus Essen 1^{45} Nachmittags,

abgelassen werden.

Düsseldorf den 23. April 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 570.) Die Personenpost zwischen Dorsten und Essen betr.

Vom 1. Mai c. ab erfolgt die Abfertigung der Personenpost zwischen Dorsten und Essen täglich aus Dorsten 5^{30} früh.

Düsseldorf den 23. April 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Nr. 571.) Den im Rhein bei Caub ertrunkenen Martin Krämer von Caub betr.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. ist der Halfterknecht Martin Krämer aus Caub, Amt St. Goarshausen, dort im Rheine ertrunken.

Indem ich dessen Signalement hierunter mittheile, ersuche ich die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Köln den 23. April 1858. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement des Verunglückten.

Alter 32 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Statur schmal; Haare dicht, pechschwarz, grollig; Gesichtsfarbe frisch; Gesichtsform länglich; Augen schwarz; Nase lang.

Bekleidung: ein wergenes Hemd, vielleicht roth M. K. gezeichnet, ein Paar hohe Schnürschuhe (sogenannte Halfterstiefern), ein Paar Hosen aus baumwollenem Bieber, ein grauer wollener Wamms, ein etwas abgetragener blauer Kittel, ein gestrickter Palladin, roth und etwas schwarz, eine schwarze Tuchkappe. Bei sich trug er ein Büchelchen, worin sein Name und der seines Herrn, Justus Kimpel eingeschrieben war, und ein gestricktes Geldbeutelchen mit einigem Gelde.

(Nr. 572.) Den vermißten Johann Hammes von Testerhof bei Valwig betr.

Meine Bekanntmachung vom 19. v. M. in Betreff des Verschwindens des Joh. Hammes von Testerhof, Gemeinde Valwig, wird als erledigt hiermit zurückgenommen.

Coblenz den 20. April 1858. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Breuning.

(Nr. 573.) Die Bestrafung eines Waarenzahlers an Arbeiter betr.

Durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer erster Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 27. März 1858 wurde Carl Broch, 27 Jahre alt, Gabelmacher, zu Höhscheid geboren, in den Hülsen, Bürgermeisterei Merscheid wohnend, früher noch nicht bestraft, überführt erklärt: als Fabrikant in den letzten drei Jahren zu Hülsen mehrere Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für ihn beschäftigt waren:

a. nicht in baarem Gelde befriedigt, b. denselben Waaren creditirt zu haben,

und deßwegen zu einer Geldbuße von zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von Einer Woche und in die Kosten verurtheilt.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft.

Der Landgerichts-Sekretair: Borchertz.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 574.) Diebstahl zu Hamminkeln.

Am 8. April c. sind aus einer Wohnung zu Hamminkeln circa 50 Thlr., bestehend aus 2 Napoleond'or und der übrige Betrag aus einzelnen harten preußischen Thalern mittelst Einbruchs entwendet worden. Das Geld befand sich in einem grau leinenen Beutel.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des Geldes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 21. April 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 575.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Im Besitze einer gegenwärtig zu Nymegen verhafteten Person, welche eines auf diesseitigem Gebiete verübten qualifizirten Diebstahls dringend verdächtig ist, wurde und zwar in den Kleidern eingenäht, ein goldener glatter Trauring, worin die Buchstaben P. H. H. u. E. R. 1855 eingravirt waren, gefunden.

Da auch dieser Ring muthmaßlich von einem Diebstahle herrührt, so ersuche ich diejenigen, welche hierüber Auskunft zu geben vermögen, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde baldmöglichst mitzutheilen.

Cleve den 12. April 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 576.) Straßen-Anfall und Beraubung zwischen Empel und Rees.

Am 15. Februar c. ist auf dem Wege zwischen Empel und Rees ein Reisender von einem fremden Manne, der einen Knaben im Alter von 8 bis 9 Jahren bei sich führte und welchen er als Wegweiser angenommen hatte, geprellt und mißhandelt, auch ihm zugleich von diesem Fremden der Hut vom Kopfe gerissen worden, womit dieser eiligst die Flucht ergriffen. Der Hut war ein roth brauner runder Filzhut mit einem schwarzen Molkenbande eingefaßt, hatte seidenes Futter, milchweis mit blau karrirt und befand sich die lederne Einfassung hinten im Hute beschädigt. Der Fremde war ein Mann von ungefähr 35 Jahren, gesetzt und von 5' 5 bis 6 Zoll Größe und hatte ein rundes blühendes Gesicht ohne Bart. Bekleidet war derselbe mit einer schwarz tuchenen Weste mit Brustrock, dessen Aermel von gepreßtem Bomesin dunkelblau im Grunde und die Druckfarbe hellblau war. Er trug Schuhe oder Stiefel. Ich ersuche

Digitized by Google

Jeden, welcher über die Person dieses fremden Mannes oder den Verbleib des Hutes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 16. April 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 577) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Zeit vom 12. bis zum 14. d. M. ist aus einem Hause auf der Kirchstraße hierselbst eine silberne Taschenuhr gestohlen worden. Die Uhr ist mit einem weißen Zifferblatte, auf welchem sich mehrere Sprünge befinden, und lateinischen Ziffern versehen; die Fläche der äußern Rückseite ist gerippt.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Uhr oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 22. April 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 578) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind aus einem Hause auf der Königsstraße hierselbst mittelst Einbruchs eine silberne, inwendig vergoldete Tabaksdose, eine goldene Uhrkette und 25 Thlr. in Münze und Kassenscheinen, gestohlen worden. Auf der Tabaksdose ist der Name „Dr. Brisken" eingravirt.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 22. April 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 579.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 17. d. M. sind aus einem Hause auf dem Hofkamp hierselbst ein ziemlich neuer schwarzbrauner Tuchrock und eine schwarze Tuchkappe entwendet worden. Der Rock war mit einem Sammetkragen, großen schwarzen und mit Seide überspannenen Knöpfen versehen und mit schwarzem Orleans gefüttert. Die Kappe hatte ein schwarzes roth durchnähtes Futter.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 22. April 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 580.) Diebstahl zu Barmen.

Am 19. d. M. ist aus einem Hause auf der Mittelstraße zu Barmen ein Korb, in welchem sich eine graue Jacke, eine blaue und eine graue Mannsschürze, fünf bunte Nachtsmützen, drei blaue Frauenschürzen, dreißig siamosene und baumwollene Kinderschürzen, vier und zwanzig Kinder- und Frauenstrümpfe, drei Kinderhemden, gez. A. St. 6, drei dito gez. H. St. 6, sieben graue Handtücher, gez. S. und fünfzehn weiße Handtücher, gez. D. St. 12 befanden, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 24. April 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 581.) Diebstahl bei Emmerich.

In der Zeit vom 13. bis zum 15. April c. sind von zwei bei Emmerich gelegenen Aeckern zwei Ater und ein eiserner Hammer von den daselbst zurückgelassenen Pflügen entwendet worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der beiden Ater und des Hammers Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 18. April 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 582.) Diebstahl zu Loevenich, Kr. Erkelenz.

In der Nacht vom 6. auf den 7. April c. sind aus einem Hause zu Löwenich, Kreis Erkelenz, folgende Gegenstände geraubt worden: 1) ein Stück schlesisches Leinen, 60 Ellen lang, 1—1½ Ellen breit; 2) zwei Stücke hiesiges Leinen, jedes 10 Ellen lang und 2 Ellen breit; 3) ein neuer schwarzer Tuchrock mit zwei Reihen Knöpfen, in den Schößen mit Orleans gefüttert, an den Aermeln mit Aufschlägen versehen, die sowie die Seitenränder des Rockes mit schmalem Band eingefaßt waren.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder über die Thäter Auskunft zu ertheilen vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu geben.

Aachen den 17. April 1858. Der Instruktionsrichter: Claassen.

Personal-Chronik.

(Nr. 583.) Die Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Corps betr.

1) Der seither zum Königlichen Kriegs-Ministerium kommandirte Intendantur-Rath Glogau ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. Dezember pr. zum Geheimen Kriegs-Rath und vortragenden Rath im Königlichen Kriegs-Ministerio;

2) der überzählige Intendantur-Sekretair Reinwarth zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair;

3) der Lazareth-Inspector Kremser zum Lazareth-Ober-Inspector in Münster und die Proviant-Amts-Applicanten;

4) Haubold in Wesel;

5) von der Heiden in Düsseldorf;

sind zu Proviant-Amts-Assistenten ernannt.

6) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Schmid ist von der Intendantur des 3. zu der des 7. Armee-Corps;

7) der charakterisirte Proviantmeister, Proviant-Amts-Controleur Lischke in Wesel ist unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 4. Klasse vom 1. April c. ab in den Ruhestand und in dessen Stelle.

8) der Proviant-Amts-Controleur Doercks von Graudenz nach Wesel;

9) der Depot-Magazin-Verwalter Clouth ist in gleicher Eigenschaft von Lippstadt nach Saarbrück in dessen Stelle

10) der Proviant-Amts-Assistent Reinsch als Depot-Magazin-Verwalter von Minden nach Lippstadt;

11) der Proviant-Amts-Assistent Sauter ist als Depot-Magazin-Verwalter von Münster nach Polnisch-Lissa, in dessen Stelle

12) der Proviant-Amts-Assistent Stodolinski von Posen nach Münster und

13) der Proviant-Amts-Assistent Meier von Wesel nach Minden versetzt.

Münster den 13. April 1558. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 584.) Der Otto Ferdinand Kluge ist als Bauführer vereidet worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26. Düsseldorf, Sonnabend den 8. Mai **1858.**

(Nr. 585. Gesetzsammlung, 16tes und 17tes Stück.

Das zu Berlin am 29. April 1858 ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4865. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Spandower Stadt-Obligationen zum Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 22. März 1858.

Nr. 4866. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Hüngeringhausen, Kreis Waldbroel. Vom 6. April 1858.

Das zu Berlin am 1. Mai 1858 ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4867. Statut der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen in den Kreisen Schubin, Bromberg und Inowraclam, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 6. April 1858.

Nr. 4868. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prinz Leopold, Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" gebildeten, in Hurl domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 18. April 1858.

Nr. 4869. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prausker Bergwerks-Aktienverein" gebildeten, in Görlitz domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 18. April 1858.

(Nr. 586.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Pfalzfeld (Synode Coblenz) betr.

Die evangelische Pfarrstelle zu Pfalzfeld (Synode Coblenz) ist durch den am 25. März c. erfolgten Tod des Pfarrers Fuchs zur Erledigung gekommen und wird von uns nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden von uns bis zum 31. Dezember d. J. entgegengenommen werden. Coblenz den 15. April 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 587.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Wolf (Synode Trier) betr.

Durch den am 23. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Rocholl ist die evangelische Pfarrstelle zu Wolf (Synode Trier) erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahrs von uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. Juli d. J. entgegennehmen.

Coblenz den 15. April 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 588.) Die Ernennung des Conr. Hoffmann zum Sekretair des Königl. Prov.-Schul-Collegiums zu Coblenz betr.

Der bisherige Civil-Supernumerar bei der Königl. Regierung hierselbst Conrad Hofmann, ist zum Sekretair des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums ernannt worden.

Coblenz den 24. April 1858.

Das Präsidium des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 589.) Die Beitreibung der Domainengefälle im ehemal Rentamtsbezirk Dinslaken durch die Steuer-Exekutoren zu Dinslaken und Ruhrort betr. II. S. IV. Nr. 540.

Die Geschäfte des mit der Beitreibung der Domainen-Gefälle im Bezirke des vormaligen Rentamtes Dinslaken beauftragten, auf sein Ansuchen entlassenen Wilhelm van Dorsten zu Dinslaken sind den bei den Königl. Steuerkassen zu Dinslaken und Ruhrort angestellten Exekutoren überragen worden.

Düsseldorf den 28. April 1858.

(Nr. 590.) Die Zulassung französischer Unterthanen zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten betr. I. S. I. Nr. 1942.

Nachdem bei Gelegenheit eines Specialfalles festgestellt worden, daß französische Unterthanen nach den dortigen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörde nicht bedürfen, daß ferner die Beibringung des im §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vor Eingehung einer Ehe in den Königlichen Staaten vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und daß endlich Ausländerinnen durch Verheirathung mit einem Franzosen in das staatsbürgerliche Verhältniß des Ehemannes treten und jedes in einer solchen Ehe, gleichviel ob im In- oder Auslande, geborene Kind die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erwirbt: haben die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 bestimmt, daß den französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des Attestes, daß sie hierzu nach den Gesetzen ihrer Heimath unbeschadet ihrer Staats-Angehörigkeit befugt seien, allgemein zu erlassen sei.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Legitimation eines französischen Unterthans in seiner Eigenschaft als solcher durch den Paß einer französischen Behörde nur dann als geführt angesehen werden kann, wenn dem Inhaber in diesem Passe seine Eigenschaft als Franzose ausdrücklich bezeugt ist.

Düsseldorf den 19. April 1858.

(Nr. 591.) Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Dinslaken, Rheinberg und Rees betr. I. S. IV. Nr. 1879.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Mai in Bochum,
den 31. „ in Dinslacken,
den 1. Juni in Rheinberg,
den 2. „ in Rees.

Digitized by Google

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin den 22. März 1858.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schütz. Mentzel. v. Vegesack.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums in den Monaten Mai und Juni c. zu Dinslaken, Rheinberg und Rees angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist Seitens des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz genehmigt worden: daß, nach Beendigung der Geschäfte der Ankaufs-Commission, auf den gedachten Marktplätzen an den Nachmittagen der bestimmten Tage allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düsseldorf den 9. April 1858.

(Nr. 592.) Die Aushändigung von Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betr. II. 8. IV. Nr. 474.

Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, sowie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Monate Dezember v. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf den 27. April 1858.

(Nr. 593.) Die Allerh. bestätigte Wiederwahl der Beigeordneten der Stadt Barmen betr. I. S. II. Nr. 1468.

Nachdem die Wiederwahl der bisherigen Beigeordneten der Stadt Barmen, Fabrikant W. Osteroth, Banquier A. Fischer, Fabrikant C. Barthels und Fabrikinhaber L. Wesenfeld für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer die Allerhöchste Bestätigung erhalten, hat die Einführung derselben in ihr Amt am 20. l. M. Statt gefunden.

Düsseldorf den 29. April 1858.

(Nr. 594.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Neuwerk betr. I. S. II. Nr. 1390.

Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Neuwerk, im Kreise Gladbach, haben wir einstweilen bis auf Weiteres dem Landgerichts-Referendar Holl II übertragen, und hat dessen Amtseinführung am 17. l. M. Statt gehabt.

Düsseldorf den 27. April 1858.

Digitized by Google

(Nr. 595.) Den Prüfungs-Termin der kath. Lehrerinnen für den Unterricht bei Elementar- resp. bei höhern Töchterschulen betr. I. S. V. Nr. 2372.

Die rubrizirte Prüfung wird Mittwoch den 26. Mai c. u. f. T. dahier stattfinden, welches unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 28. Februar 1857 Amtsblatt Nr. 13 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 26. April 1858.

(Nr. 596.) Die Agentur des F. Dünnebacke betr. I. S. III. Nr. 1099.

Der Franz Dünnebacke zu Solingen ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin concessionirt worden, nachdem der Wilhelm Jordan zu Solingen diese Agentur niedergelegt hat.

Düsseldorf den 26. April 1858.

(Nr. 597.) Die Agentur des C. F. Heesen zu Serm betr. I. S. III. Nr. 1038.

Der Christian Ferdinand Heesen zu Serm ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden, nachdem er die Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat.

Düsseldorf den 26. April 1858.

(Nr. 598.) Die Agenturen des A. Broichhausen zu Neuß betr. I. S. III. Nr. 1046.

Der Andreas Broichhausen zu Neuß ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden, nachdem der G. Müller daselbst diese Agenturen niedergelegt hat.

Düsseldorf den 26. April 1858.

(Nr. 599.) Die Agentur des G. Breuer zu Kettwig v. d. Brücke betr. I. S. III. Nr. 1067.

Der Gottfried Breuer zu Kettwig v. d. Brücke ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. April 1858.

(Nr. 600.) Die Niederlegung der Agentur des Friedrich Stein zu Rommerskirchen betr. I. S. III. Nr. 1069.

Der Friedrich Stein zu Rommerskirchen hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 26. April 1858.

(Nr. 601.) Die Agentur des C. J. H. Esser zu Rommerskirchen betr. I. S. III. Nr. 1070.

Der Carl Joseph Hubert Esser zu Rommerskirchen ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. April 1858.

(Nr. 602.) Die Agentur des G. Bernrath zu Jüchen betr. I. S. III. Nr. 1088.

Der Gottfried Bernrath zu Jüchen ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia“ zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 26. April 1858.

(Nr. 603.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mechaniker D. Mauch in Cöln ist unter dem 28. April 1858 ein Patent:

auf ein Meß-Instrument in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 2. Mai 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 604.) Die Abwesenheits-Erklärung des Philipp Köth von Creuznach betr.

Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 13. d. M. den Kiefer Philipp Köth aus Creuznach für abwesend erklärt.

Köln den 26. April 1858. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 605.) Die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle am Hafen des Spoy-Kanals zu Cleve betr.

Vom 1. Mai d. J. ab kann der Spoy-Kanal für den Verkehr mit dem Auslande bis zum Hafen bei Cleve als Zollstraße, jedoch nur mit der Beschränkung benutzt werden, daß auf der ganzen Strecke zwischen der Grenze und Cleve nur zu Keeken und Cleve ein Ab- und Zugang von Gütern und Reisenden stattfinden darf.

Für den Verkehr auf der Strecke von der Grenze bis Keeken, wo das jetzige Neben-Zollamt II. fortbesteht, bleibt es bei der bisherigen, durch die Abfertigungsbefugniß dieses Amtes bedingten Einrichtung.

Für die Abfertigung des Verkehrs nach und von Cleve wird vom 1. Mai d. J. ab am Hafen zu Cleve eine zum dortigen Haupt-Zollamte gehörige Zollabfertigungs-Stelle in Wirksamkeit treten, für welche das Neben-Zollamt II zu Keeken nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 3 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 als Ansageposten fungirt.

Köln den 21. April 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dach.

(Nr. 606.) Die Personenpost zwischen Elberfeld, Lennep und Gummersbach betr.

Vom 1. Mai c. ab erfolgt die Abfertigung:

1) der Personenpost von Elberfeld nach Gummersbach um 2 Uhr Nachmittags;
2) der Personenpost von Elberfeld nach Lennep um 10 Uhr Vormittags,
   um 8 Uhr Abends,
   um 10 Uhr „
3) der Personenpost von Lennep nach Hückeswagen um 12^{30} Nachmittags.

Düsseldorf den 28. April 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 607.) Die Personenpost zwischen Kaiserswerth und Ratingen betr.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Personenpost zwischen Kaiserswerth und Ratingen von einem Conducteur begleitet und der Personengeld-Satz von 6 Sgr. auf 7 Sgr. pro Person und Meile erhöht werden.

Düsseldorf den 26. April 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 608.) Die Errichtung einer Personenpost zwischen Hochdahl und Mettmann betr.

Vom 1. Mai c. ab wird zwischen Hochdahl und Mettmann eine tägliche 3malige 6sitzige Personenpost mit folgendem Gange coursiren:

aus Hochdahl	8^{25}	Früh,
	2^{30}	Nachm.
	7	Abends,
aus Mettmann	5	Früh,
	11^{30}	Vorm.,
	5^{45}	Abds.

Digitized by Google

Als Haltestelle Behufs der Aufnahme von Postreisenden ist der nachbenannte Punkt festgesetzt worden:

Neanderthal an der Behausung des Wirthes Holthoefer.

Das Personengeld beträgt — einschließlich der Fracht für 30 Pfd. Freigepäck — für die ganze Tour zwischen Hochdahl und Mettmann 5 Sgr. pro Person. Zwischen der Haltestelle Neanderthal und Hochdahl kommt der Satz von 3½ Sgr. zur Erhebung und zwischen der gedachten Haltestelle und Mettmann derselbe Satz.

Beichaisen werden nur zu Hochdahl gestellt, woselbst von dem obigen Termine ab eine Posthalterei etablirt werden wird.

Düsseldorf den 26. April 1858.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 609.) Die Abnahme unbestellbarer Poststücke und gefundener herrenloser Sachen betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) ein Packet an Joh. Hillikum in Geislar, S. 3 signirt und 10 Pfund schwer, am 9. Novbr. pr. in Elberfeld zur Post gegeben;

2) ein Paar Pelzhandschuhe, am 1. December pr. im Hauptwagen der Personenpost von Crefeld nach Cleve gefunden;

3) ein recommandirter Brief an Fr. Ranz in Münster, am 6. December pr. in Düsseldorf zur Post gegeben;

4) ein recommandirter Brief an die Erben des Herrn Baron von Hymmen zu Haus Hayn, am 3. Januar c. in Duisburg zur Post gegeben;

5) ein Stock, am 12. December pr. in der Passagierstube in Mülheim a. d. Ruhr gefunden;

6) ein Paar wollene Handschuhe, am 5. Januar c. am Annahmefenster des Post-Amts in Elberfeld gefunden;

7) ein schwarzseidener Regenschirm, am 9. Februar c. in der Passagierstube in Geldern gefunden;

8) zwei grünbaumwollene Regenschirme, zwei lederne Cigarrentaschen, eine Brieftasche und ein Paar Glacee-Handschuhe, im December p. und im Januar c. in der Passagierstube in Essen gefunden;

9) ein Packet Acten an den Director der Corrections-Anstalt Herrn von Falkenberg in Aachen, in Düsseldorf zur Post gegeben;

10) ein Packet an Chr. Orbach in Lennep, am 6. August pr. in Hilden zur Post gegeben, C. O. signirt und 30 Pfd. 20 Loth schwer;

11) eine Kiste an Gust. Jacobi, J. G. signirt und 4 Pfd 8 Loth schwer, am 22. Januar c. in Elberfeld zur Post gegeben;

12) ein mit Leder überzogener eiserner Stock im Personenpostwagen des Oberhausen Mülheimer Courses gefunden;

13) ein Päckchen Watte, am 25. November pr. im Borken-Weseler Personenpostwagen, ein Rohrstock am 28. November pr. im Bocholt-Weseler Personenpostwagen und eine Tuchkappe, am 7. Februar c. in der Passagierstube in Wesel gefunden;

14) ein schwarzer Schleier und ein schwarzseidener Regenschirm, ferner ein grünseidener Regenschirm, im Dezember pr. und am 16. Februar c. im Wohwinkel-Solinger Personenpostwagen gefunden;

15) ein spanischer Rohrstock, am 17. Februar c. in der Passagierstube in Solingen gefunden;

Digitized by Google

16) eine Tabakspfeife, am 19. Februar c. im Werden-Elberfelder Personenpostwagen gefunden;

17) ein recommandirter Brief an Frl. J. Neuköter in Gartrop, am 2. Februar c. in Oberhausen zur Post gegeben;

18) ein Brief an Wittwe Peter Weber in Camen mit 1 Thlr. K.-A., am 7. Februar c. in Elberfeld zur Post gegeben;

19) ein wollenes Halstuch, am 25. Februar c. im Meinerzhagen-Elberfelder Postwagen gefunden;

20) ein Stock mit Hornkrücke, auf dem Posthausflure in Elberfeld gefunden;

21) ein Brief an Wittwe Hofstad in Steinbach, auf welchen 10 Sgr. baar eingezahlt sind, am 24. Dezember pr. in Essen zur Post gegeben und

22) eine Schrift „Dr. Raspails neues Heilverfahren," in Crefeld zur Post gegeben.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden. Wenn diese Meldung binnen vier Wochen nicht erfolgt, so werden die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Kassen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Düsseldorf den 20. April 1858. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 610.) Die Anlandung im Rheine bei Düsseldorf einer unbekannten männl. Leiche betr.

Am 24. April c. Mittags zwischen 11 und 12 Uhr landete hier in der Nähe der Neustadt die Leiche eines Mannes von ungefähr 30 Jahren. Die Größe derselben ist 5′ 3″; der Schädel ist mit schwarzen Haaren dicht besetzt, das Gesicht bartlos. Dieselbe war bekleidet mit einem gelbmelirten wollenen Shwal, einem halbleinen blauen Hemde, einem blauen Kittel, einer halbwollenen grau karrirten Weste mit Perlmutterknöpfen, einem Paar grauer Hosen von dick gewebtem Zeuge mit eisernen Knöpfen, einer blauleinenen Hose, einem Paar kurzer wollener Socken, einem Paar Halbschuhe, (abgeschnittene Stiefel) einem als Gurt dienenden, mit eiserner Schnalle versehenen ledernen Riemen. Die Leiche hat muthmaßlich 2 bis 3 Wochen im Wasser gelegen. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde die betreffende Anzeige baldigst machen zu wollen.

Düsseldorf den 26. April 1858. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 611.) Die Besetzung einer vakant werdenden Polizeisergeantenstelle zu Düsseldorf.

Bei der unterzeichneten Behörde ist vom 1. Mai d. J. ab eine städtische Polizei-Sergeantenstelle, mit welcher ein aus Communalfonds zu zahlendes Gehalt von vorläufig 225 Thalern verbunden ist, provisorisch zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Papiere hier persönlich zu melden.

Düsseldorf den 23. April 1858. Königliche Polizei-Direction: Raffel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 612.) Diebstahl zu Duisburg und Steckbrief.

Am 14. d. M. ist aus dem Diepenbruch'schen Wirthshause an der Heerstraße hierselbst eine silberne Kapseluhr gestohlen worden. Dieselbe war ziemlich flach, hatte Zeiger von Stahl, von dem Minutenzeiger war die Spitze abgebrochen, auf dem Zifferblatt von Porzellan befanden sich römische Zahlen und der Name des Uhrmachers: „F. Hausmann;" der Stahlstift an der zum Oeffnen der Uhr dienenden Feder war abgebrochen.

Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen unbekannten Mann im Alter von ungefähr 27 Jahren, welcher von kräftigem Körperbau und mittlerer Größe war, ein frisches längliches Gesicht mit spärlichem Barte hatte, langes zurückgekämmtes röthliches Haar, schwarzen Tuchrock, dunkele Kappe, dunkele Beinkleider und eine rothkarrirte wollene Weste trug. Derselbe hat einen Reisesack mit einem alten Hemde und alten Stiefeln, außerdem ein Paar Stiefeln, zwei graue und ein weißleinenes Handtuch, letzteres gez: C. K. 6, eine rothtuchene Schifferjacke und zwei Paar grauwollene Socken, gez: H. W. 3 und H. W. 4 zurückgelassen.

Diese Sachen scheinen zum Theil ebenfalls von einem Diebstahle herzurühren und können auf dem Büreau des Unterzeichneten besichtigt werden.

Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, wird um Mittheilung hierüber ersucht.

Duisburg den 21. April 1858. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 613.) Diebstahl zu Haßlinghausen.

In der Nacht vom 21. auf den 22. April d. J. sind dem Winkelier Friedrich Peters zu Haßlinghausen mittelst Einbruchs, aus seinem Laden folgende Gegenstände: 1) circa 1 Dutzend Porte-Monnaies; 2) 2 Stück weißes Leinen; 3) 1 Stück Gebild; 4) 4—5 Reste Kattun-Gedruckt; 5) 1 Dutzend Paar blau melirte wollene Socken; 6) 1 Dutzend Paar blau melirte sayettene Socken; 7) 1½ Dutzend weiße Vorhemden; 8) 1½ Dutzend wollene und halbwollene Tücher für Frauen; 9) 2 Dutzend bunte baumwollene Taschentücher; 10) 5—6 Pfd. blaumelirten Sayett; 11) circa ¾ Dutzend Paar Gummi-Ueberschuhe von verschiedener Größe; 12) 3 – 4 Paar Filzschuhe; 13) circa ½ Pfd. Nähseide von diversen Farben; 14) 4 – 5 Dutzend leinene Kittel von verschiedener Größe und Façon; 15) 1 Rest gerippten schwarzen Sammetmanschester, 12 bis 15 Ellen; 16) 1 Stück grauen Sommer-Buckskin; 17) 1 Stück feines schwarzes englisches Leder (Hosenzeug); 18) ½ Dutzend fertige Sommerhosen; 19) 8 — 10 Stück sogenannte Knicker von buntem Glase; 20) 1 Stück Napolitaine, 20 — 30 Ellen, gelb und dunkelbraun karrirt; 21) an baarem Gelde circa drei Thaler, meistens kupferne und silberne Scheide-Münze, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe und der Verheimlichung der gestohlenen Gegenstände warnend, ersuche ich einen Jeden, der über den Verbleib derselben oder über die Diebe Auskunft geben kann, hierüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß muthmaßlich einer der Diebe durch eine zerstörte Fensterscheibe verwundet ist und daß der Verdacht der Thäterschaft auf 4 Männer fällt, welche zusammen in der fraglichen Nacht die Witten-Wupperfelder Chaussee in der Richtung nach Wupperfeld mit Packen beladen eiligen Schrittes passirt sind.

Hagen den 24. April 1858. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nr. 614.) Der Lehrer Theodor Porta ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der IV. Klasse der kathol. Elementar-Knabenschule zu Kempen ernannt worden.

(Nr. 615.) Dem Zimmerer Friedrich Koenigs aus Wülfrath ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 616.) Dem Zimmerer Johann Wilh. Philippen zu Corschenbroich ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bagel.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 27. Düsseldorf, Freitag den 14. Mai **1858.**

(Nr. 617.) Den in Zoppenbrück bei Düsselthal zu eröffnenden zweijährigen Seminar-Cursus für evang. Schulamts-Candidaten betr.

Um dem Mangel an evangelischen Schul-Candidaten in der Rheinprovinz abzuhelfen, soll nach Anordnung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch in diesem Jahre ein Cursus zur Ausbildung von Elementarlehrern, dessen Dauer nunmehr auf zwei Jahre festgestellt ist, nach Ablauf des im vorigen Jahre eröffneten Cursus zu Zoppenbrück unweit Düsselthal bei Düsseldorf unter Leitung des Direktors Georgi zu Düsselthal Statt finden, und bei der zweijährigen Dauer des Cursus auch Unterricht im Klavier- und Orgelspiel gegeben werden. Die Zöglinge erlangen durch diesen Cursus je nach ihren Leistungen dieselben Ansprüche wie diejenigen, welche auf den sonstigen Königlichen Seminarien ausgebildet sind. Unter dem 23. Januar c. ist die Aufsicht über diese Lehrerbildungsanstalt dem unterzeichneten Kollegium überwiesen.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Wohnung und Kost sind 60 Rthlr. jährlich zu entrichten; würdigen und bedürftigen Zöglingen kann eine Unterstützung bis zu 25 Rthlr. jährlich gewährt werden; unter Umständen werden auch im Falle besonderer Dürftigkeit und Würdigkeit einige ganze und halbe Freistellen verliehen werden können.

Jünglinge, welche an dem Cursus Theil nehmen wollen, und die nöthige Vorbildung im Sinne des Regulativs über Präparandenbildung vom 2. Oktober 1854 erworben haben, haben sich bis zum 1. Juni d. J. unter Beibringung eines Geburtsscheins, eines ärztlichen Zeugnisses daß sie von guter Gesundheit, kräftiger Brust, genügender Schärfe des Gesichts und des Gehörs und mit Erfolg geimpft sind, eines Zeugnisses der Pfarrer, in deren Pfarrei sie seit ihrer Confirmation gelebt haben, über ihren Wandel und eines Lebenslaufes bei dem Direktor Georgi in Düsselthal in postfreien Briefen zu melden und von diesem weiteren Bescheid zu erwarten.

Die Aufnahme-Prüfung wird am Montag den 14. Juni d. J. in Zoppenbrück Statt finden; die persönliche Anmeldung dazu bei dem Direktor Georgi erfolgt Tags vorher. Für den Fall daß Jünglinge aus entlegenen Landestheilen die Aufnahme wünschen, kann die Gestellung zur Aufnahme-Prüfung erlassen werden, wenn dieselben von dem Schul-Inspektor ihrer Heimath ein Zeugniß bei der Anmeldung einreichen, daß sie in einer nach Anleitung des Regulativs vom 2. Oktober 1854 mit ihnen angestellten Prüfung zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt reif befunden sind; die feste Aufnahme in die Anstalt kann indeß in diesem Falle erst nach einer dreimonatlichen Probezeit erfolgen.

Coblenz den 7. Mai 1858.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.
(gez.) von Kleist-Retzow.

Digitized by Google

(Nr. 618.) Die Wahlfähigkeit bezeichneter evangel. Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Adolph Auler aus Winterburg,
2) Otto Johann Obertüschen aus Werden,
3) Johann Heinrich Prüßmann aus Duisburg,
4) Franz Michael Zahn aus Moers.

Außerdem hat das Colloquium pro ministerio bestanden und ist demnach für wahlfähig erklärt worden:

Dr. Carl Georg Seibert aus Wetter im Kurfürstenthum Hessen, z. Z. Lehrer an der Realschule in Barmen.

Coblenz den 27. April 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 619.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1848 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 620.) Die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betr. I. S. III. Nr. 868.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856 in Kraft treten wird, sehen wir uns veranlaßt, das Publikum auf die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes hiermit besonders aufmerksam zu machen:

1) das bisherige, durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839 zunächst für den Zollverkehr eingeführte Pfund (Zollpfund) bildet fortan, d. h. vom 1. Juli dieses Jahres an die Einheit des allgemeinen Preußischen Landesgewichtes. Hiernach ist das neue Preußische Pfund gleich = 1 Pfund $2_{,209/1581}$ Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, das neue Pfund also um $2_{,1091/3162}$ Loth schwerer als das seitherige Preußische Pfund.

Das neue Preußische Pfund stimmt in der Schwere mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) überein.

Digitized by Google

2) Hundert dieser neuen Pfunde bilden einen Centner neuen Gewichtes und vierzig dieser Centner oder viertausend Pfunde neuen Gewichts bilden eine Schiffslast.

3) Das Pfund neuen Gewichts wird eingetheilt in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Zent, der Zent in zehn Korn. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimalbruchtheile des Korns angegeben.

4) Hiernach sind der neue Centner und das neue Quentchen leichter, die neue Last, das neue Pfund und das neue Loth schwerer als die gleichnamigen Gewichte des seitherigen Systems.

5) Wer nach dem 1. Juli dieses Jahres andere als diesem Gesetze entsprechende Gewichte im Verkehr anwendet, wird ebenso bestraft, als wenn er unrichtige oder ungestempelte Gewichte besitzt oder benutzt, selbst wenn sie vorschriftsmäßig nach den seitherigen Bestimmungen geeicht sind.

6) Ebenso ist aber vor dem 1. Juli d. J. die Benutzung der neuen Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und macht sich derjenige, welcher dem zuwiderhandelt, ebenso straffällig, als wenn er ungesetzliches Gewicht gebraucht.

7) Die Eichungsbehörden sind verpflichtet, die Gewichtsstücke des neuen Systems, wenn dieselben bis zum 1. August dieses Jahres zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln; sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art, als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichtstücke anzurechnen.

8) Hinsichtlich der Form, der Unterabtheilungen und Mehrheiten des neuen Gewichtes verweisen wir auf die im Amtsblatte, pro 1857, Nr. 67 abgedruckte Instruktion vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Düsseldorf den 15. April 1858.

(Nr. 621.) Das Verbot des Tabackrauchens in den Waldungen zur Verhütung von Waldbränden betr. II. S. I. Nr. 692.

Da die zur Verhütung der Waldbrände bestehenden forstpolizeilichen Vorschriften sich als ausreichend nicht erwiesen haben, so wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 22. Mai 1852 (Amtsblatt vom Jahr 1852 Seite 303) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Bezirks hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Das Tabackrauchen in den Waldungen außerhalb der durch dieselben führenden öffentlichen Fuhrwege ist vom 1. April bis Ende September jeden Jahres, gleich viel, ob dasselbe im vorliegenden Fall für ein feuergefährliches oder für ein nicht feuergefährliches zu erachten ist, ganz allgemein verboten.

§. 2. Wer der Vorschrift des §. 1 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von ein bis zu zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Düsseldorf den 7. Mai 1858.

(Nr. 622.) Die Ernennung des Dr. Victor Uellner zum ordentl. Lehrer an der Realschule zu Düsseldorf betr. I. S. V. Nr. 2324.

Der Dr. Victor Uellner ist definitiv zum ordentlichen Lehrer an der städtischen Realschule hierselbst ernannt worden.

Düsseldorf den 30. April 1858.

Digitized by Google

(Nr. 623.) Die Empfehlung einer Druckschrift „das preußische Medizinalwesen" betr. I. S. II. N. 3652.

Das von dem vortragenden Rathe im Ministerium der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, Geheimen Medizinal-Rath Dr. Horn unter dem Titel: „Das Preußische Medizinal-Wesen" im Verlage von August Hirschwald zu Berlin herausgegebene Werk, von welchem vor Kurzem der zweite (specielle) Theil erschienen ist, beruht auf amtlichen Quellen und ist sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der nach Materien geordneten sehr zweckmäßigen und übersichtlichen Zusammenstellung zum praktischen Gebrauche für Medizinal-Beamte vorzüglich geeignet.

Wir empfehlen daher das Werk sämmtlichen Medizinal-Beamten zur Anschaffung.

Düsseldorf den 8. Mai 1858.

(Nr. 624.) Die bestätigten Beigeordneten der Stadt Hitdorf betr. I. S. II. Nr. 1500.

Die als Beigeordnete der Stadt Hitdorf bestätigten Herren Dorff und Caspers sind am 27. April c. in ihr Amt eingeführt worden.

Düsseldorf den 6. Mai 1858.

(Nr. 625.) Die Ernennung eines Kreis-Deputirten für den Kreis Duisburg betr. I. S. II. Nr. 1792.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Deputirten Freiherrn von Plettenberg zu Mehrum ist der Bürgermeister Robert Rheinen zu Mülheim an der Ruhr zum Kreis-Deputirten für den Kreis Duisburg gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 5. Mai 1858.

(Nr. 626.) Die Druckschrift: Zusammenstellung der den Wirthschaftsbetrieb betreffenden polizeilichu Vorschriften betr. I. S. III Nr. 1074.

Der Königliche Polizei-Inspektor Faß zu Elberfeld hat eine Zusammenstellung der für Gast- und Schenkwirthe ꝛc. bestehenden polizeilichen Vorschriften entworfen und herausgegeben, auf welche wir mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß der Preis der gedachten Druckschrift im Buchhandel 5 Sgr. beträgt.

Düsseldorf den 6. Mai 1858.

(Nr. 627.) Die von den Aspiranten zur Lehrer-Prüfung in einem Seminar beizubringenden Atteste betr. I. S. II. Nr. 2380.

Da bei der jüngsten, für nicht in einem Seminar vorgebildete Schulamts-Aspiranten abgehaltenen Prüfung in Kempen mehrere der zur Prüfung erschienenen Aspiranten wegen Unvollständigkeit der vorgeschriebenen Zeugnisse zurückgewiesen werden mußten, so wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Juli 1855 (Amtsbl. Nr. 42) wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Zulassung zur gedachten Prüfung eines Tauf-, Impfungs- und Gesundheits-Attestes so wie der Zeugnisse über sittliche Führung und über die genossene Vorbildung bedarf.

Düsseldorf den 4. Mai 1858.

(Nr. 628.) Die Agentur des C. Hespers zu Viersen betr. I. S. III. Nr. 1108.

Der C. Hespers zu Viersen ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden, nachdem er die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt „Ceres" daselbst niedergelegt hat.

Düsseldorf den 29. April 1858.

Digitized by Google

(Nr. 629.) Die Agentur des H. Böhmer zu Wald betr. I. S. III. Nr. 1112.

Der Heinrich Böhmer zu Wald ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt zu Erfurt concessionirt worden, nachdem er die Agentur für die Kölnische Hagel-Versicherungs-Anstalt in Köln niedergelegt hat.

Düsseldorf den 29. April 1858.

(Nr. 630.) Die Agentur des A. Heymann zu Holten betr. I. S. III. Nr. 1134.

Der Alexander Heymann zu Holten ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau in Stelle des Gerhard Lindgens concessionirt worden.

Düsseldorf den 1. Mai 1858.

(Nr. 631.) Die Haupt-Agenturen des L. Moll zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 1133.

Der Louis Moll zu Lennep ist als Haupt-Agent der Vaterländischen Feuer- und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld in Stelle des Julius Hammacher zu Lennep concessionirt worden.

Düsseldorf den 1. Mai 1858.

(Nr. 632.) Aufgehobenes Einführungs-Patent betr.

Das dem Sekretair Adolph Glückmann in Berlin unter dem 18. April 1857 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Düsseldorf den 6. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 633.) Die nothwendigen Deklarationen bei Post-, Geld- und Paket-Sendungen nach Polen betr.

Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde zufolge müssen nach den neuerlich für das Königreich Polen erlassenen Zollvorschriften von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Polen eingehenden Geldsendungen, gleichwie die gewöhnlichen Paketsendungen, von besonderen Deklarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein. In diesen Deklarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geldbriefen nach Polen beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speciell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten, und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Declarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, so wie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-Anstalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Polen anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Declarationen beigegeben worden sind.

In Bezug auf die Declarationen, mit welchen die gewöhnlichen Paketsendungen nach dem Königreiche Polen versehen sein müssen, wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß in diesen Declarationen, außer der speciellen Bezeichnung und der Stückzahl der in dem betreffenden Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände, unbedingt auch der Werth derselben angegeben werden muß.

Berlin den 27. April 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 634.) Den Verding des Postfuhrwesens der Station Essen betr.

Die Besorgung des Postfuhrwesens der Station Essen, soll vom 1. Oktober dieses Jahres ab anderweit verdungen werden.

Der Unternehmer hat zu unterhalten:

11 Postillone,
30 Postpferde,
1 halbverdeckte Extrapost-Chaise,
2 viersitzige Beichaisen,
1 sechssitzige do.,
1 neunsitzige do.,
1 verdeckten Packet-Beiwagen.

Die Bedingungen, welche der Entreprise zum Grunde liegen, können beim Postamte zu Essen und im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direktion eingesehen werden.

Qualifizirte Unternehmer wollen ihre Offerten bis zum 15. d. M. an die Ober-Post-Direktion einreichen.

Düsseldorf den 1. Mai 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 635.) Die Ernennung des Notars Jos. von Ley zu Wermelskirchen betr.

Durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist der bisherige Notariats-Candidat Joseph von Ley zum Notar, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wermelskirchen ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Elberfeld den 27. April 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr 636.) Den verlornen Reisepaß des Pet. Umbach von Emmerich betr.

Der dem Schlossergesellen Peter Umbach unterm 18. Dezember v. J. zu Emmerich ausgestellte, zuletzt in Bonn visirte und vor 8 Tagen hier verloren gegangene Paß wird hierdurch als nicht mehr gültig erklärt.

Ruhrort den 1. Mai 1858. Der Bürgermeister: Weinhagen.

(Nr. 637.) Den verlorenen Reisepaß des Fr. Sohn gt. Dick von Elsenrode betr.

Der dem Ackerknecht Friedrich Sohn gen. Dick aus Elsenrode Kreis Gummersbach, unterm 12. November 1857 von dem Bürgermeisteramt zu Marienberghausen ertheilte Reisepaß ist von demselben am 1. d. M. verloren worden und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Elberfeld den 4. Mai 1858. Königl. Polizei-Direktion: Hirsch.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 638.) Diebstahl zu Diepensiepen, Bürgermeisterei Mettmann.

In der Zeit vom 24. bis zum 26. d. Mts. sind aus einem an der Flasche in der Gemeinde Diepensiepen, Bürgermeisterei Mettmann gelegenen Steinbruche zwei eiserne Brechstangen resp. Brechbäume gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir, oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 30. April 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 639.) Diebstahl zu Barmen.

Am Abende des 22. d. M. sind aus einem Hause in der Blumenstraße zu Barmen 17 Betttücher, theils ohne Zeichen, theils mit den Zeichen B. N. B. Nr. 8 und G. H. Nr. 24 ver-

Digitized by Google

sehen, 4 neue Herrenhemden ohne Zeichen, ein altes geflicktes Hemd, 2 weiße Bettgardinen mit gehäkelten Spitzen und ein Handtuch, gezeichnet E. H. Nr. 6, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 30. April 1853. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 640.) Diebstähle in und bei Elberfeld.

In der Nacht vom 28. auf den 29. April sind mittelst Einbruchs und Einsteigens verschiedene Diebstähle, aller Wahrscheinlichkeit nach von denselben Personen, verübt worden. Es sind: 1) aus dem Keller eines am Neuenhaus gelegenen Hauses eine Partie mit Liqueur gefüllter Flaschen und Krüge;

2) aus einem in einem Garten an der Distelbeckerstraße gelegenen Hause: anderthalb Dutzend Suppenteller von Porzellan, 2 flache Gemüseschüsseln, von runder Form, 2 Tücher von Gebild, $^5/_4$ breit und lang, mit einem rothen, $^1/_4$ Zoll breiten Streifen am Rande, $1^3/_4$ Pfd. Zucker, eine porzellanene etwa 9 Zoll hohe $1^1/_2$ Maaß haltende Kaffeekanne mit Henkel ohne Deckel, $^1/_2$ Dutzend Kaffeetassen mit vier blauen Streifen an den Ober- und drei blauen Streifen an den Untertassen, ein Handtuch von feinem Gebild, 2 Ellen lang, $^3/_4$ Elle breit, mit dem rothen Zeichen: J. A. 24 versehen;

3) aus einem am Rennebaum an der Chaussee von Elberfeld nach Kronenberg gelegenen Hause: ein neue Wanduhr mit weißem Zifferblatte und lateinischen Ziffern mit zwei länglichen messingenen mit Blei ausgefüllten Gewichtsteinen, wovon einer von den Dieben zurückgelassen worden ist, ein Bügeleisen nebst Bolzen, ein Paar langschäftige noch ziemlich gute kalblederne Stiefel, eine zinnerne $2^1/_2$ Maaß haltende Kaffeekanne, an welcher sich 2 Henkel in der Form eines Adlerkopfes mit je einem Ringe im Schnabel befinden, und deren Fuß auf einer viereckigen schwarzlakirten Holzplatte ruht, $^1/_2$ Pfund Speck, $^1/_2$ Pfund Schinken, $^1/_2$ Dutzend Patentmesser und Gabeln mit dem Namen des Fabrikanten „P. D. Baus" auf der Klinge der Messer, 8 bis 9 Stück Dessertmesser mit schwarzem gerundetem Griff, 8 neusilberne Kaffeelöffel, auf welchen das Wort „Germ." eingravirt war, ein silberner Eßlöffel mit den Zeichen A. K. zweimal neben einander, 6 zinnerne Eßlöffel, und zehn rohe Eier, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder über die Diebe Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 30. April 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 641.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 29. auf den 30. April c. sind mittelst Einbruchs und Einsteigens aus einem am Johannisberge gelegenen Hause folgende Gegenstände: eine schwarzseidene mit blauem Nessel gefütterte Kaputze, ein gelbbrauner Mädchenmantel mit baumwollenem, grau und braunkarrirtem Futter, ein schwarzwollenes, mit bunten Blumen gewirktes und mit schwarzen Franzen besetztes Umschlagtuch, ein Messerkörbchen von Strohgeflecht, $^1/_2$ Dutzend Patentgabeln, 4 Patentmesser, gez. „Riet" oder „Gebr. Einsel", 4 Dessertmesser, 2 neusilberne Eßlöffel, 2 zinnerne Eßlöffel, 3 zinnerne Kaffeelöffel, 1 zinnerner Vorleglöffel mit schwarzem Stiel, 2 leinene Küchenhandtücher, ein vollzähliges Dominospiel mit dazu gehörigem hölzernen Kästchen, ein schwarzes Wachstuch, eine Elle lang und breit, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 1. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Digitized by Google

(Nr. 642.) Diebstahl zu Ruhrort.

Am 26 d. M. ist einem Manne auf dem Markte zu Ruhrort eine silberne zweigehäusige Repetieruhr gestohlen worden.

Wer über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 30. April 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 643.) Diebstahl am Grunewald bei Duisburg.

In der Zeit vom 29. auf den 30. v. M. ist dem Gastwirth Beumer am Grunewald hierselbst aus seiner Brennerei ein kupfernes Brennereigeräthe, s. g. Uebersteiger, im Gewichte von 2¹⁄₂ Pfund, gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib des Uebersteigers Auskunft geben können, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 3. Mai 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 644.) Für den Monat April 1858.

1) Der Referendar Frielinghaus ist zum Gerichts-Assessor befördert:

2) die Auskultatoren Otto Wilhelmi, Mauritz und von Othegraven sind zu Referendarien ernannt;

3) der Rechts-Candidat Ferdinand von der Recke ist als Auskultator zugelassen;

4) der Referendar Stavenhagen ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige und der Auskultator Rüdorff aus dem hiesigen in das Departement des Kammergerichts versetzt;

5) der bisherige Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Interims-Rendant Klemp ist zum Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten;

der bisherige Büreau-Assistent und Interims-Kontroleur Lohn ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor, und

der bisherige Büreau-Diätar Interims-Büreau-Assistent Trottmann zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten und Sportel-Rezeptor, sämmtlich bei dem Kreisgerichte zu Essen, letzterer speziell bei der dazu gehörigen Gerichts-Kommission zu Werden ernannt;

6) der Kreisgerichtsbote Uenking zu Limburg ist gestorben.

Hamm den 1. Mai 1858. Königl. Appellationsgericht: Lent.

(Nr. 645.) Der zum Regierungs-Referendar ernannte seitherige Landgerichts-Auskultator Maximilian Foerster, ist am 7. d. M. bei der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

(Nr. 646.) Der Lehrer Peter Zilles ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Wickrathhahn ernannt worden.

(Nr. 647.) Der Hülfslehrer Heinrich Schippers ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Amern St. Anton ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Donnerstag den 20. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 648.) Die Bestätigung der Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb ꝛc. „Prinz Leopold" zu Hurl betr. I. S. III. Nr. 3379.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 24. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Prinz-Leopold-Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" mit dem Sitz in Hurl, Bürgermeisterei Isselburg, Kreis Rees, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf genehmigen und deren anliegendes, unterm 22. Dezember vorigen und 11. Januar dieses Jahres notariell vollzogenes Statut bestätigen. Sie, der Minister für Handel, haben hienach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 6. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(geggz.) von der Heidt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird nebst dem hierunter abgedruckten Statute hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 29. April 1858.

Statut

der Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold"

für

Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk.

Titel Eins.

Bildung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Artikel Ein.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird unter dem Namen:

Prinz Leopold, Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk,

in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig eine Gesell-

schaft gebildet, welche ihr Domizil in dem Gemeindebezirk Hurl Bürgermeisterei Isselburg, Kreis Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf hat.

Artikel Zwei.

Zweck der Gesellschaft ist Hüttenbetrieb und die Anlage und der Betrieb eines Puddlingswerkes, verbunden mit einem Stahl-Stabeisen- und Eisenblech-Walzwerk, namentlich also aus Roheisen: Stabeisen, Walzblech und Stahl herzustellen, die weitere Verarbeitung des Eisens und Stahls zu allen halbfertigen und fertigen Gegenständen, so wie der An- und Verkauf dieser und aller damit im Zusammenhange stehender Producte und Fabrikate; die Erwerbung aller zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung nöthigen Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume.

Die Zahl der zu errichtenden Hochöfen bleibt unbeschränkt.

Artikel Drei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts angerechnet.

Eine Verlängerung dieser Dauer kann unter den im Artikel neun und dreißig dieses Statuts bestimmten Formen beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Titel Zwei.

Gesellschaftskapital, Actien-Einzahlung.

Artikel Vier.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt drei hundert fünfzig tausend Thaler Preußisch Courant, repräsentirt durch drei hundert fünfzig Actien, jede zu eintausend Thaler

Artikel Fünf.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber. Sie werden mit fortlaufenden Nummern versehen und aus dem Namensregister ausgezogen, welches in dem Archiv der Gesellschaft deponirt bleibt. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten und von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

Die Actien werden nach dem anliegenden Formulare — **Anlage A.** — ausgefertigt.

Artikel Sechs.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt je nach dem Bedürfnisse der Gesellschaftsoperationen in Raten von höchstens zwanzig Prozent binnen vier Wochen nach einer in die im Artikel zwei und vierzig bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Vorstandes, an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind. Die Einzahlungstermine müssen wenigstens drei Monate auseinander liegen. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung sind zehn Prozent des Grundkapitals und im Laufe des ersten Jahres nach diesem Tage überhaupt mindestens vierzig Prozent einzuzahlen. —

Artikel Sieben.

Ueber die Rateneinzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen nach dem angehängten Formulare — **Anlage B.** — ertheilt, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein müssen.

Artikel Acht.

Wer innerhalb vier Wochen nach einer erneuten öffentlichen Aufforderung die Zahlung nicht

Digitized by Google

leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft und soll zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gerichtlich angehalten werden.

Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen, sofern der Actionair nach Erlaß der zweiten öffentlichen Aufforderung zur Zahlung in der vorstehend bestimmten Frist, Zahlung nicht leistet und ganz oder theilweise im Rückstande ist, dem Vorstande frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und die von dem Säumigen bisher geleisteten oder rechtskräftig ihm auferlegten Zahlungen für verfallen, so wie ihn der aus der Zeichnung oder der Erwerbung von Actien ihm zustehenden Ansprüche auf den Empfang von Actien durch Bekanntmachung der Nummern derselben in den Gesellschaftsblättern für verlustig zu erklären.

An die Stelle solcher erloschenen Actien respective Interimsquittungen können neue in derselben Anzahl creirt und zum Besten der Gesellschaft verkauft werden.

Artikel Neun.

Nach Einzahlung des vollen Nennwerths erfolgt die Einwechslung der Actien-Dokumente gegen die Interimsquittungen.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist kein Actionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den Fall der im Artikel Acht gedachten Conventionalstrafe ausgenommen.

Artikel Zehn.

Gehen Actien oder Interimsquittungen verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer an Stelle der verlorenen neue Actien oder Interimsquittungen ausgefertigt, sobald dieselben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

Die Kosten des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden. Dagegen soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Artikel Elf.

Die freiwillige Uebertragung des Eigenthums der Actien oder der Interimsquittungen geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig nur durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Cedenten und Cessionar oder deren legitimirten Bevollmächtigten unterzeichnet und mit den übertragenen Actien oder Interimsquittungen dem Vorstand überreicht wird.

Die geschehene Cession wird in das Actienbuch eingetragen und auf der Rückseite der Actie oder Interimsquittung von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes mit den Worten vermerkt:

cedirt an . . . . . .
und auf den Namen von . . . . . .
zum Actienbuche umschrieben
Folio . . . .

Der Vorstand.

Die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen ist der Vorstand zwar berechtigt aber nicht verpflichtet.

Rücksichtlich der Haftbarkeit der Actionaire nach Statt gehabter Uebertragung behält es sein Bewenden bei der Bestimmung des Paragraphen dreizehn des Gesetzes über Actien-Gesellschaften vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig.

Der Eigenthumsübergang, welcher auf anderm Wege als durch freiwillige Cession erfolgt, wird gleichfalls auf die vorangegebene Weise vermerkt.

Das Actienbuch beweist der Gesellschaft gegenüber den Besitz der Actien.

Artikel Zwölf.

Die einzelnen Actien sind untheilbar.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs können ihre Rechte nur gemeinschaftlich und zwar nur durch eine Person ausüben.

Artikel Dreizehn.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder durch den Erwerb einer Actie zugleich sein Domizil für alle Gesellschaftsangelegenheiten zu Wesel.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizilorte wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder an dem in diesem Domizilorte gelegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, nach Maaßgabe der Paragraphen zwanzig und ein und zwanzig Theil eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Sekretariate des Bürgermeisteramtes zu Wesel.

Titel Drei.

Vorstand.

Artikel Vierzehn.

Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand vertreten. Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern mit Einschluß des Generaldirektors.

Artikel Fünfzehn.

Der Vorstand mit Ausschluß des Generaldirektors wird in der ordentlichen General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Er ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere aber der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, müssen Inländer sein.

Artikel Sechszehn.

Die Legitimation des Vorstandes mit Ausschluß des Generaldirektors, wird ausschließlich durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlprotokolls gebildet.

Dem Generaldirektor dient als Legitimation eine Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Protokolls über seine Wahl durch den Vorstand, beziehungsweise die Ausfertigung des Protokolls über die Bestätigung dieser Wahl durch die General-Versammlung.

Artikel Zwanzig. (Art. 20.)

Die Namen der Mitglieder des Vorstandes so wie des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreter werden durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht und auch noch besonders der Königlichen Regierung zu Düsseldorf angezeigt.

Artikel Siebzehn.

Jedes Mitglied des Vorstandes, außer dem Generaldirektor, ist verpflichtet, beim Antritte seines Amtes für die ganze Dauer desselben fünf schuldenfreie Actien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Letztern als Pfand und Caution für alles das haften, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar ist und verantwortlich wird.

Artikel Achtzehn.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf acht Jahre gewählt, alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus und zwar nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter durch das Loos. Das ausscheidende Mitglied ist wieder wählbar.

Die erste Ausscheidung erfolgt bei der zweiten ordentlichen General-Versammlung.

Artikel Neun und zwanzig, (Art. 29.)

Wenn ein Mitglied des Vorstandes während des Laufes seiner Functionsjahre ausscheidet, so wählen die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle sofort aus der Zahl der Actionaire Einen, der die Stelle des ausgetretenen Mitgliedes bis zur nächsten General-Versammlung einnimmt.

In dieser wird die erledigte Stelle durch Wahl der General-Versammlung für die ganze Dauer, welche das ausgetretene Mitglied noch fungirt haben würde, wieder besetzt.

Zu den Wahlen, sowohl durch die Mitglieder des Vorstandes, als durch die General-Versammlung ist absolute Majorität erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Ist jedoch bei den Wahlen in dem ersten Scrutinium eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die doppelte Zahl der zu wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ meisten Stimmen vereinigt haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Auch bei der Bestimmung der auf die engere Wahl zu bringenden, soll im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidend sein.

Die Namen der sowohl vom Vorstande als von der General-Versammlung Neu gewählten, werden durch die Blätter der Gesellschaft bekannt gemacht.

Artikel Neunzehn.

Zu einem gültigen Beschlusse des Vorstandes müssen sämmtliche Mitglieder eingeladen und alsdann der Generaldirektor und mindestens noch zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

Wenn der Vorstand über Handlungen des Generaldirektors Berathungen halten, respective Beschlüsse fassen will, hat Letzterer kein Stimmrecht.

Zu solchen Verhandlungen muß wenigstens ein drittes Mitglied des Vorstandes außer dem Generaldirektor zugezogen werden. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden,

In den Fällen, wo der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sein sollten, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Käufe und Verkäufe von Immobilien, Neubauten und Anlagen erfolgen durch Beschluß des Vorstandes.

In jedem einzelnen, fünfzig tausend Thaler übersteigenden Falle ist aber vorher die Genehmigung der General-Versammlung einzuholen.

Artikel Zwanzig.

Der Vorstand ernennt den Generaldirektor. Jedoch ist diese Wahl der Bestätigung der nächsten ordentlichen General-Versammlung unterworfen.

Als jetziger Generaldirektor der Gesellschaft wird jedoch hiermit Herr Johann Nering Bögel, Kaufmann und Fabrikant zu Isselburg auf Lebzeiten ernannt, mit der Facultät, diese Charge seinem Sohne Johann Nering Bögel ebenfalls auf Lebenszeit zu übertragen, wenn der Vorstand diese Uebertragung genehmigt.

Geschieht letzteres nicht, so kann die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Uebertragung einem Beschlusse der General-Versammlung unterworfen werden.

Macht der Generaldirektor Herr Johann Nering Bögel von seiner Befugniß keinen Gebrauch, so hat innerhalb vier Wochen nach dessen Abgang der Vorstand zu beschließen, ob dem Herrn Nering Bögel Sohn und zwar ebenfalls auf Lebenszeit das Amt des Generaldirektors zu über-

Digitized by Google

tragen sei. Wählt der Vorstand denselben nicht, so hat dieser das Recht, seine Ernennung zur Entscheidung der General-Versammlung zu bringen.

Artikel Ein und zwanzig.

Der Generaldirektor, dessen Wahl zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle erfolgen muß, vollzieht die Geschäfte der Gesellschaft; er vertritt dieselben den Behörden gegenüber, namentlich in Prozessen und auch in den Fällen, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern; er leitet den ganzen Betrieb, besorgt die Einkäufe und Verkäufe, unterschreibt die Correspondenz, so wie alle Quittungen, acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet überhaupt für alle laufenden Geschäfte.

Er stellt die Beamten der Gesellschaft an, jedoch immer unter Vorbehalt einer einjährigen Kündigung; er suspendirt und entläßt dieselben.

In Verhinderungsfällen des Generaldirektors ernennt der Vorstand dessen Stellvertreter.

Sowohl der Generaldirektor als sein Stellvertreter müssen Inländer sein und sind die Namen derselben durch die Blätter der Gesellschaft bekannt zu machen.

Artikel Zwei und zwanzig.

Der Generaldirektor ist verpflichtet, dem Vorstande von allen seinen Handlungen Rechenschaft zu geben, zu welchem Zwecke sich letzterer regelmäßig jeden ersten Mittwoch eines jeden Monats am Sitze der Gesellschaft ohne besondere Einladung versammelt. Fällt dieser Mittwoch auf einen Feiertag, so findet die Sitzung an dem darauf folgenden Wochentage Statt, der kein Feiertag ist. Außerdem können besondere Vorstand-Versammlungen auf specielle Einladung des Vorsitzenden Statt finden. Dieses muß geschehen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Der Generaldirektor muß dem Vorstand die monatlichen Abschlüsse des Geschäfts, woraus klar und deutlich der Stand des Geschäfts zu ersehen ist, mittheilen. Im Falle daß er mit dem Vorstande nicht übereinstimmt, ist er berechtigt eine General-Versammlung selbst einzuberufen, deren Entscheidung er sich unbedingt unterwerfen muß.

Artikel Drei und zwanzig.

Der Generaldirektor muß mindestens zwanzig schuldenfreie Actien besitzen. Diese werden für die ganze Dauer seiner Funktionen bei der Gesellschaft deponirt und haften als Pfand und Caution für seine Amtsführung.

Im Falle einer unfreiwilligen Entlassung des Generaldirektors kann derselbe die deponirten Actien nicht eher zurückverlangen, bis keine Ansprüche mehr gegen ihn bestehen.

Diese Bestimmuug hat auch auf die Herren Nering Bögel Vater und Sohn Anwendung.

Die unfreiwillige Entlassung kann nur durch vollgültigen Beschluß der General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn dem Generaldirektor grobe Versäumnisse oder Veruntreuungen nachgewiesen werden können, oder wenn er durch Altersschwäche oder Krankheit unfähig geworden ist, seinen Posten wahrzunehmen.

Artikel Vier und zwanzig.

Für Mühewaltungen kommen vom Reingewinn (Artikel Sechs und dreißig) zehn Prozent in Abzug; davon erhalten der Generaldirektor sechs Prozent, der Vorstand mit Ausschluß des Generaldirektors zwei und ein halbes Prozent, das übrige ein und ein halbe Prozent wird als eine besondere Gratification an die Beamten der Gesellschaft nach Bestimmung des Generaldirektors verwendet.

Dem Generaldirektor wird seine Tantieme mit jährlich zwölf hundert Thaler, ebenso die Tantieme für den Vorstand, mit Ausschluß des Generaldirektors, im Ganzen mit vierhundert Thaler als Minimum garantirt.

Digitized by Google

Für Reisekosten wird nichts vergütet, insofern sie sich auf die Sitzungen der General-Versammlungen und des Vorstandes beziehen.

Titel Vier.

General-Versammlung.

Artikel Fünf und zwanzig.

Die General-Versammlungen werden an dem Sitze der Gesellschaft durch Bekanntmachungen des Vorstandes berufen, welche zweimal, das erste Mal wenigstens vier Wochen und das letzte Mal wenigstens vierzehn Tage vor dem Tage der General-Versammlung in die Blätter der Gesellschaft einzurücken sind.

Ein gleiches ist für den Fall erforderlich, wenn der Generaldirektor von seinem Rechte Gebrauch macht, General-Versammlungen zu berufen.

Artikel Zwei und zwanzig, Zwei und dreißig. (Art. 22, 32.)

Artikel Sechs und zwanzig.

Zu den General-Versammlungen hat nur derjenige Actionair Zutritt, welcher wenigstens einen Tag vor dem Datum der Bekanntmachung in die Register der Gesellschaft eingetragen ist.

Actionaire können in den General-Versammlungen nur durch Actionaire und auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, deren Aechtheit der Vorstand, wenn sie nicht in gerichtlicher oder notarieller Form ausgestellt ist, zu prüfen befugt ist, vertreten werden.

Corporationen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder und Curatoren, Handlungsgesellschaften und Handlungsfirmen durch ihre Associés oder Prokuraträger, selbst wenn diese Vertreter und Prokuraträger nicht Actionaire sein sollten, repräsentirt. Nicht erscheinende und sich nicht vertreten lassende Actionaire werden als zustimmend zu den Majoritätsbeschlüssen betrachtet.

Artikel Sieben und zwanzig.

In den General-Versammlungen präsidirt der Vorsitzende des Vorstandes.

Derselbe eröffnet und schließt die Versammlungen und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Er veranlaßt die Wahl zweier Stimmsammler. Zu letztern können weder der Generaldirektor noch sonstige Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte der Gesellschaft gewählt werden.

Alle Protokolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell geführt und von dem Vorsitzenden und den beiden Stimmsammlern unterschrieben.

Artikel Acht und zwanzig.

Die General-Versammlung beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit und zwar hat jeder Actionair für eine Betheiligung von je zwei Actien Eine Stimme, mit der Einschränkung jedoch, daß Eine Person für sich oder als Bevollmächtigter nicht mehr als zwanzig Stimmen in sich vereinigen kann.

Die Besitzer von nur einer Actie haben Zutritt ohne Stimmrecht.

Artikel Neun und zwanzig.

Die ordentliche General-Versammlung findet jährlich am ersten Montag des Monats Oktober am Sitze der Gesellschaft Statt. Fällt dieser Montag auf einen Feiertag, so findet die Sitzung an dem darauf folgenden Wochentage Statt, der kein Feiertag ist.

In dieser Sitzung hat der Generaldirektor den vom Vorstande genehmigten Rechnungsabschluß

vorzulegen und Vortrag zu halten über den Stand des Geschäfts, über die vorzunehmenden Bauten und neuen Anlagen und über Alles, was er dem Interesse der Gesellschaft nützlich und dienlich hält.

Artikel Dreißig.

Dem Vorstande so wie dem Generaldirektor ist in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung Decharge zu ertheilen. Die General-Versammlung wählt jährlich im Voraus und regelmäßig eine Commission von drei Actionairen, welche die Geschäftsführung und Verwaltung des Vorstandes zu prüfen haben und welcher alle bezüglichen Bücher und Schriftstücke wenigstens vier Wochen vor der folgenden General-Versammlung vorzulegen sind.

Sämmtliche Mitglieder der Revisions-Commission müssen Inländer sein.

Artikel Ein und dreißig.

Actionaire, welche Anträge in der ordentlichen General-Versammlung zu stellen beabsichtigen, haben diese wenigstens vierzehn Tage vorher bei dem Vorstande einzureichen.

Artikel Zwei und dreißig.

Sowohl der Generaldirektor, als auch der Vorstand sind befugt, außerordentliche General-Versammlungen auszuschreiben. Auch die Actionaire sind berechtigt, eine solche General-Versammlung bei dem Vorstande zu beantragen, jedoch müssen die Antragsteller wenigstens fünfzig Actien besitzen.

In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, die außerordentliche General-Versammlung binnen sechs Wochen vom Tage des Antrages zu berufen.

Die Einladung zu allen außerordentlichen General-Versammlungen geschieht durch Bekanntmachungen in den Blättern der Gesellschaft, unter Angabe des Zweckes.

Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu contrahiren, sei es durch Aufnahme von Darleihen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahrs erfolgen kann, steht lediglich den General-Versammlungen, nicht aber dem Vorstande oder andern Organen und Beamten der Gesellschaft zu.

Die General-Versammlung kann über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben wurde, daß über diesen Gegenstand berathen werden solle.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

Titel Fünf.
Bilanz, Reservefonds, Dividende und Zinsen.

Artikel Drei und dreißig.

Mit Ende Juni eines jeden Jahres muß eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet und bis spätestens Ende August abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Die Bilanz ist durch die Blätter der Gesellschaft öffentlich bekannt zu machen und zwar wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen General-Versammlung.

Artikel Vier und dreißig.

Wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen General-Versammlnng soll die Bilanz auf dem Büreau des Vorstandes zur Einsicht der Actionaire offen liegen. In Beziehung auf die Aufstellung der Bilanz so wie auf die Führung und Aufbewahrung der Bücher der Gesellschaft sind die Paragraphen Vier und zwanzig und Sieben und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig zu beobachten.

Digitized by Google

Artikel Fünf und dreißig.

In die Bilanzrechnung werden sämmtliche Geräthschaften, Gebäulichkeiten und so weiter nach ihrem Erwerbspreise als Activbestand aufgenommen.

Von dem Erwerbspreise werden bei der ersten Jahresbilanz fünf Prozent und von dem so gefundenen jedesmaligen vorjährigen Werthe bei jeder folgenden Jahresbilanz fünf Prozent in Abzug gebracht.

Artikel Sechs und dreißig.

Der nach Abzug der Passiva von den Activis verbleibende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Hiervon werden zunächst zehn Prozent zum Reservefonds entnommen.

Der Reservefonds ist bis zu mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Actienbetrages anzusammeln und ist die Verwaltung desselben getrennt zu führen.

Die Zinsen des Reservefonds sind zu dem im Art. 44. anzugebenden Zwecke zu verwenden und können außerdem zur Arbeiterunterstützungskasse dienen.

Die General-Versammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, wieviel von dem Reingewinne, nachdem von demselben vorerst die im Artikel Vier und zwanzig erwähnten zehn Prozent für Mühewaltungen in Abzug gekommen sind, als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll.

Artikel Sieben und dreißig.

In Ausführung eines jeden Dividenden-Vertheilungsbeschlusses werden auf den Inhaber lautende Dividendenscheine nach dem beigefügten Formulare — **Anlage C.** — ausgefertigt und den Actionairen auf dem Comtoire der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Dividenden sind an der Casse der Gesellschaft und an allen Orten zahlbar, die der Vorstand bestimmen wird.

Den Tag der Zahlung bestimmt der Vorstand. Derselbe darf nicht über zwei Monate nach gefaßtem Beschlusse herausgerückt werden.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren, vom Tage wo sie zahlbar gestellt sind.

Artikel Acht und dreißig.

Die Einzahlungen, die während des Baues und vor Inbetriebsetzung des Geschäfts geleistet werden, tragen keine Zinsen.

Titel Sechs.

Abänderung und Ergänzung des Statuts.

Artikel Neun und dreißig.

Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals und die Verlängerung der Gesellschaftsdauer, können nur in einer General-Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens die Inhaber von zwei Dritteln der ausgegebenen Actien anwesend oder vertreten sind, und auch dann nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Auch kann über Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals und die Verlängerung der Gesellschaftsdauer nur dann gültig Beschluß gefaßt werden, wenn in der Einladung zu der General-Versammlung ausdrücklich angegeben ist, in welchen Punkten Aenderungen oder Ergänzungen, insbesondere welcher Betrag der Erhöhung des Grundkapitals und welche Zeit der Verlängerung der Gesellschaftsdauer beantragt sind.

Ist in dieser General-Versammlung die vorbestimmte Zahl der berechtigten Stimmen nicht anwesend oder nicht vertreten, oder bei der Abstimmung die Majorität von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen nicht vorhanden, so ist eine zweite General-Versammlung unter der ausdrücklichen Anzeige, daß in derselben über die beabsichtigte Abänderung oder Ergänzung des Statuts, Erhöhung des Grundkapitals oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer definitiv durch absolute Majorität der anwesenden oder vertretenen Stimmen entschieden werde, einzuberufen.

Sämmtliche Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals oder die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Titel Sieben.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel Vierzig.

Von dem Vorstande oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der emittirten Actien vertreten sind und für die Auflösung stimmen.

In einem solchen Falle haben alle Actionaire ohne Ausnahme, also auch die Besitzer von nur einer Actie, Stimmrecht nach der Zahl der von ihnen besessenen Actien.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Zahl der Liquidatoren, ernennt Letztere und setzt deren Befugniß fest.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den durch das Gesetz vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der eben daselbst getroffenen Bestimmungen bewirkt.

Titel Acht.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel Ein und vierzig.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist ermächtigt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestimmen. Dieser Commissarius kann nicht nur den General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch bei dem Vorsitzenden des Vorstandes die Zusammenberufung des Vorstandes zu einer von ihm beizuwohnenden Versammlung und die Zusammenberufung der General-Versammlung beantragen und im Weigerungsfall diese Zusammenberufungen selbst bewirken.

Er hat das Recht, von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, so wie von den Cassen und Anstalten derselben jederzeit Einsicht zu nehmen.

Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

Titel Neun.

Bekanntmachungen.

Artikel Zwei und vierzig.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, in der Cölnischen Zeitung und im Amsterdamer Handelsblatte.

Geht Eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein Anderes bestimmt hat.

Die Wahl des Ersatzblattes unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierung und kann dieselbe jeder Zeit vorschreiben, welche Blätter an die Stelle der oben genannten treten sollen.

Alle bezüglich der Gesellschaftsblätter eintretenden Veränderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, sowie derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen.

Titel Zehn.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Artikel Drei und Vierzig.

Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen Actionairen und der Gesellschaft respective deren Vorstande, sollen mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch Schiedsrichter entschieden werden.

Derjenige Theil, welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung anträgt, hat seinerseits sofort den Schiedsrichter zu bezeichnen und den Namen, Stand und Wohnort des Gewählten dem andern Theile mitzutheilen.

Dieser ist dann verpflichtet, seinerseits den Schiedsrichter binnen vierzehn Tagen nach der ihm gegebenen Anzeige zu ernennen und in vorstehender Weise Mittheilung zu machen.

Jeder Schiedsrichter muß innerhalb des Bezirkes des Kreisgerichts wohnen, welchem die Gesellschaft unterworfen ist.

Bei eintretender Zögerung in Ernennung eines Schiedsrichters wird der zeitige Vorsitzende vorgedachten Gerichts auf Ansuchen des andern Theils den zweiten Schiedsrichter ernennen. Derselbe ernennt auch auf Antrag der Schiedsrichter, wenn diese sich nicht einigen können, den Obmann.

Der Spruch des Schiedsgerichts ist für beide Theile bindend, wie ein rechtskräftiges Erkenntniß, ohne Zulassung irgend eines Rechtsmittels dagegen, mit Ausnahme jedoch der in den Paragraphen Hundert zwei und siebzig und folgenden, Theil Eins Titel Zwei der allgemeinen Gerichtsordnung vorgesehenen Fälle.

Bei Streitigkeiten zwischen mehreren Actionairen und der Gesellschaft respective dem Vorstande, haben beim Beginn des Verfahrens die mehreren Actionaire, welche dasselbe Interesse haben, Einen von ihnen selbst zu bezeichnen, welcher sie sämmtlich in jenem Verfahren als General- und Specialbevollmächtigter vertritt.

Titel Elf.

Besondere Bestimmung.

Artikel Vier und vierzig.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Geschäfts-Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeindeverwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, wenn die Zahl jener Arbeiter so beträchtlich werden sollte, daß die bestehenden kirchlichen- Schul- Gemeinde- und Polizeiverhältnisse wesentlich alterirt werden und kann die Gesellschaft, sofern dieselbe in dem gedachten Falle sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, im Verwaltungswege angehalten werden, für die gedachten Zwecke so wie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach

Digitized by Google

schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Titel Zwölf.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel Fünf und vierzig.

Bis zur Allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung und Publikation der Statuten vertreten die Herren Heinrich Wilhelm Fromberg zu Arnheim, Johann Dinnendahl zu Dülmen, Diedrich van Aalst in Haag und Friedrich Heinrich Cores Cores de Vries zu Arnheim unter dem Namen:

„Comité der Actien-Gesellschaft Prinz Leopold"

die Interessenten. Denselben werden nachfolgend angegebene Befugnisse ertheilt:

A. Das Comité leitet alle Angelegenheiten der Gesellschaft und werden demselben alle dem Vorstande nach vorstehendem Statute beigelegten Befugnisse übertragen.

B. Dem Comité so wie jedem Einzelnen der Mitglieder desselben wird ferner die Befugniß ertheilt, je nach dem Verlangen der Staatsregierung das obige Statut für die sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder der Gesellschaft abzuändern oder zu ergänzen.

Auch soll das Comité diese seine Befugnisse durch einen gemeinschaftlich zu ernennenden Bevollmächtigten ausüben lassen können.

C. Sofort nach Publikation der landesherrlichen Genehmigung beruft das Comité die konstituirende General-Versammlung zur Wahl des Vorstandes.

Bis zur Wahl des Vorstandes, von dem Tage der Publikation der landesherrlichen Genehmigung an, bildet das Comité den Vorstand mit allen demselben in dem gegenwärtigen Statut beigelegten Befugnissen.

Empel den 22. Dezember 1857.

van Aalst. H. W. Fromberg. Joh. Dinnendahl.
Cores de Vries.

Zu der notariellen Verhandlung vom heutigen Tage übergeben.

Gustav Hueck, Notar.

Anlage A.

Actie

der Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold"
für
Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk,

gegründet durch notariellen Vertrag vom ein und zwanzigsten April Eintausend acht hundert sechs und fünfzig, beziehungsweise vom . . . . . .
bestätigt durch Allerhöchste Kabinetsordre vom . . . . . .

№ . . . .

über
Ein tausend Thaler preußisch Courant.

. . . . . .

Digitized by Google

. . . . . ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie
№ . . . . bei der vorgenannten Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold“ für den Betrag von Eintausend Thalern betheiligt und hat als solcher alle statutarische Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt . . . . . .

Eingetragen sub Folio . . . . des Actien-Registers.

Der Vorstand

. . . . . .

Anlage B.

Interims-Quittung

für die Actie № . . . .

der Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold“

für

Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk.

. . . . . .

hat an die Kasse der vorgenannten Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold“

. . . . . Thaler preußisch Courant

als . . . . Einzahlung auf die Actie № . . . . baar entrichtet und hat als solcher bis zur Höhe dieser Einzahlung alle statutarische Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt . . . . . .

Der Vorstand.

. . . . . .

Anlage C.

Dividenden-Schein

zu der Actie № . . . .

der Actien-Gesellschaft „Prinz Leopold“

für

Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk.

Der Inhaber empfängt am . . . . . gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in dem Gemeindebezirke Hurl oder an den bekannt zu machenden Stellen die in der General-Versammlung vom . . . . . statutgemäß beschlossene Dividende von . . . Thalern . . . Groschen . . . Pfenningen für den Geschäftsraum vom . . . . . bis zum . . . . . .

Artikel 87 des Statuts. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren vom Tage wo sie zahlbar gestellt sind.

Ausgefertigt . . . . . .

Eingetragen in das Dividenden-Register № . . . . .

Der Vorstand

(Nr. 649.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Opladen betr. I. S. II. Nr. 1549.

Die kommissarische Verwaltung der erledigten Bürgermeisterstelle zu Opladen ist einstweilen bis auf Weiteres dem Alexander Vetter daselbst übertragen worden.

Düsseldorf den 11. Mai 1858.

(Nr. 650.) Die Verheißung einer Prämie für die Entdeckung eines auf der Düsseldorf-Münsterischen Staatsstraße verübten Baumfrevels betr. I. S. III. Nr. 3262.

In der Nacht vom 14. auf den 15. und vom 16. auf den 17. d. M. sind auf der Düsseldorf-Münster'schen Staatsstraße zwischen Nr. 0,43 und Nr. 0,45 und zwischen Nr. 1,43 und Nr. 1,51, 2 Obstbäume und 9 Stück Baumpfähle gestohlen' so wie 9 Stück Obstbäume beschädigt worden. Auf die Entdeckung des bis jetzt noch nicht ermittelten Thäters haben wir eine Prämie von 20 Thlr. gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Frevlers erfolgen wird.

Düsseldorf den 30. April 1858.

(Nr. 651.) Die Vakanz des Landrathamts zu Cleve und dessen einstweilige Verwaltung betr. I. S. I. 2551

Nachdem der bisherige Landrath von Haeften zu Cleve mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. April c. zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannt und, in Folge dessen, unter dem 12. hujus von der Verwaltung des Kreises Cleve entbunden worden, ist solche von diesem Tage dem Königl. Regierungs-Referendar Jungbluth einstweilen übertragen worden.

Düsseldorf den 14. Mai 1858.

(Nr. 652.) Den verlornen Gewerbeschein des Pet. Joh. Heien zu Rheurdt betr. II. S. III. Nr. 3979.

Der Handelsmann Peter Johann Heien zu Rheurdt hat angeblich den ihm von uns am 10. November v. J. unter der Nr. 819 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Butter, Eier, Federvieh und Fischen am 24. v. M. in der Bauerschaft Echterbuck, Bürgermeisterei Capellen, verloren.

Dieser Schein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 5. Mai 1858.

(Nr. 653.) Die Bestätigung des Bürgermeisters der Stadt Solingen betr. I. S. II. Nr. 1565.

Der seitherige Bürgermeister Trip zu Wermelskirchen ist als Bürgermeister der Stadt Solingen für eine 12jährige Amtsdauer bestätigt worden, und hat dessen Amtseinführung am 3. Mai c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 8. Mai 1858.

(Nr. 654.) Die Ergänzung des Königl. Handelsgerichtes zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 3580.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. v. M. ist die von den Notabeln des Handelsstandes getroffene Wiedererwählung des Kaufmannes Carl Sohmann zum Präsidenten unter Dispensation von der Bestimmung des Artikels 623 des Handelsgesetzbuchs, sowie die Wahl der Kaufleute Christian Schneider und Hermann Heydweiller zu Richtern und der Kaufleute Rudolph ter Meer und Eduard Hoeninghaus zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Crefeld bestätigt worden.

Düsseldorf den 7. Mai 1858.

(Nr. 655.) Die Verheißung einer Prämie für die Entdeckung eines auf der Elberfeld-Kuhlendahl Straße verübten Baumfrevels betr. I. S. III. Nr. 3594.

Von der am 30. v. M. beendigten Baum- als Bezirksstraße zu übernehmenden Pflanzung auf der Elberfeld-Kuhlendahler Straße in der Bürgermeisterei Hardenberg sind schon in

der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. zwischen Nr. 54 und 98, 47 Stück Ahorn- und Eschenbäume vollständig zerstört und 9 Stück oberhalb der Eindornung boshafter Weise abgebrochen worden. Der Thäter jenes Frevels ist bis jetzt noch nicht ermittelt und haben wir deshalb auf die Entdeckung desselben eine Prämie von 50 Thlr. gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Frevlers stattfinden wird,

Düsseldorf den 7. Mai 1858.

(Nr. 656.) Die Agentur des A. Keller zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 1145.

Der August Keller zu Rheydt ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 5. Mai 1858.

(Nr. 657.) Die Agentur des G. Hesse zu Straelen betr. I. S. III. Nr. 1177.

Der Gottfried Hesse zu Straelen ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 6. Mai 1858.

(Nr. 658.) Erfindungs-Patent betr.

Den Fabrikanten J. M. Caron und Comp. zu Rauenthal im Kreise Hagen ist unter dem 10. Mai 1858 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bildung von Drahtöhren für Metallknöpfe und zu deren Befestigung, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 13. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 659.) Die Eröffnung der Cur im Bade Bertrich betr.

Die Cur in dem Bade Bertrich wird am 15. Mai c. eröffnet werden und kommen von nun an zwölf sehr schön eingerichtete Bäder in dem neuen Badehause zum Gebrauch. Durch die schon vor 2 Jahren eingerichtete Molkenanstalt zu Bertrich ist der Wirkungskreis des Bades noch wesentlich erweitert worden.

Coblenz den 6. Mai 1858. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

(Nr 660.) Die Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel resp. Elberfeld und Lennep betr.

Vom 10. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Elberfeld und Solingen aufgehoben, dagegen der Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel wieder ein täglich 7maliger Gang gegeben werden.

Es werden von dem obigen Zeitpunkte ab abgefertigt werden:

1) die Personenpost zwischen Hochdahl und Mettmann:
   aus Hochdahl 8^{25} früh, 2^{30} Nm., 7 Abends,
   aus Mettmann 5^{30} früh, 11^{50} Vm., 5^{45} Abends,
2) die Personenpost zwischen Solingen und Vohwinkel:
   aus Solingen 5 früh, 6^{40} früh, 9 Vm., 12 Mitt. 4 Nm., 6 Ab. 8^{50} Ab.
   aus Vohwinkel 6^{45} früh, 8^{5} früh, 10^{45} Vm., 2^{45} Nm. 6^{40} Ab., 7^{30} Ab. 10^{40} Ab.
3) die Personenpost zwischen Vohwinkel und Wald:
   aus Vohwinkel 10^{45} Vm., 6^{40} Abends,
   aus Wald 8^{45} früh, 11^{35} Vorm.,

4) die Personenpost zwischen Elberfeld und Lennep:
aus Elberfeld 10^{30} Vorm., 8 Abends, 10^{45} Abends,
aus Lennep 3^{30} früh, 7^{30} früh, 4 Nachm.

Düsseldorf den 7. Mai 1858. Der Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Eickholt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 661.) Diebstahl zu Winternam.

In der Nacht vom 5. auf den 6. März d. J. sind aus einem Hause zu Winternam folgende Gegenstände von Werth entwendet worden: 1) ein Rock von einem blauschwarzen Thibetkleide, karrirt; 2) ein Kleid von schwarzem Orleans, etwas verschlissen; 3) ein Kleid von blau und schwarz karrirtem Thibet; 4) ein weißer gestrickter wollener Shawl mit schwarzen Rändern an den Enden; 5) ein kleines weißes Taffettuch mit schwarzen Punkten; 6) ein kleines neues noch ungesäumtes Knüpftüchelchen von weißer Seide mit schwarzen Punkten; 7) eine schwarze seidene Mantille mit schwarzem Sammetband besetzt; die Mantille war von Taffetseide mit schwarzen langen seidenen Franzen; 8) ein großer Long-Shwals, braun mit braunen Franzen; 9) ein schwarzwollenes Umschlagtuch; 10) 3 Tischtücher von Gebild sogenanntem Gänse-Auge Muster; 11) ein Porte-monnaie mit doppeltem Verschluß und einigem kleinen Courant; das Porte-monnaie war von schwarzem Leder; 12) ein blaues Goldkästchen mit folgenden Goldsachen: 1) ein Trauring von Gold, gez. E. R. & H. H. 1855; 2) eine goldene Vorsteckнadel mit weißen Steinen; 3) ein goldenes Collier mit acht in Silber gefaßten weißen Steinen, worunter theils ächte, theils unächte Diamanten sich befinden; 4) ein Paar goldene Ohrgehänge ohne Ringe, länglicher Form; 5) ein Paar Ohrringe mit einer weißen Figur; 6) eine goldene Broche mit Figur; 7) eine Broche mit einer Figur, ein Kind mit einem Hunde darstellend; 8) eine einfache schwarze eiserne Broche; 9) ein schwarzes Armband von Rosenblättern; 10) eine blecherne Dose mit gebrannten Kaffeebohnen und 2 Weißbrode. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cleve den 1. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 662.) Diebstahl zu Emmerich.

In der Zeit vom November vorigen Jahres bis Mitte April c. sind von dem Söller eines Hauses zu Emmerich: ungefähr 24 Frauenhemde, von welchen einige an der Brust mit roth D. S. gezeichnet und sonst ohne Zeichen waren; ungefähr 17 Servietten zum Theil wie vor gezeichnet, ungefähr 20 Stück weiße leinene Kissenüberzüge, einige mit Spitzen besetzt, meistens ohne Zeichen; ungefähr 10 Stück Handtücher von Gebild, einige davon wie vor gezeichnet; ungefähr 25 Stück leinene und baumwollene Taschentücher, wahrscheinlich alle wie vor gezeichnet; zwei Frauenunterhosen weiß von Baumwolle und wie vor gezeichnet und ungefähr 11 Betttücher, einige davon wie vor gezeichnet, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Wesel den 10. Mai 1858. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 663.) Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. J. C. A. Winter hat sich zu Velbert niedergelassen.

(Nr. 664.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. R. Krauthausen hat sich zu Odenkirchen niedergelassen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29. Düsseldorf, Freitag den 21. Mai **1858.**

(Nr. 665.) Gesetzsammlung, 18tes, 19tes und 20tes Stück.

Das zu Berlin am 6. Mai 1858 ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4870. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Suhl domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Hennebergia." Vom 6. April 1858.

Das zu Berlin am 12. Mai 1858 ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4871. Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von der Stadt Strasburg im Kreise Prenzlow beschlossenen Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strasburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf die Mecklenburgische Stadt Woldegk.

Nr. 4872. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1858. Vom 3. Mai 1858.

Das zu Berlin am 15. Mai 1858 ausgegebene 20te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4873. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 3. Mai 1858.

Nr. 4874. Bekanntmachung der zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritannien in Betreff der Handelsverhältnisse zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln am 11. November 1857 vereinbarten Deklaration. Vom 4. Mai 1858.

(Nr. 666.) Die erledigte Pfarrstelle der evang. Gem. zu Schoeller (Synode Elberfeld) betr.

Durch den am 27. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Friedrich Eger ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Schoeller, Kreis-Synode Elberfeld, erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahrs durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 4. Mai 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 667.) Die besetzte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Dülken betr.

Die Wahl des Synodal-Candidaten Heinrich Lenssen in Elberfeld zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Dülken ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 8.. Mai 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 668.) Die besetzte Pfarrstelle der evangel. Johannis-Gemeinde zu Hückeswagen betr.

Die Wahl des bisherigen Eisenbahnpredigers Albert Lindemann zum Pfarrer der evangelischen Johannis-Gemeinde in Hückeswagen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 11. Mai 1858. Königliches Consistorium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 669.) Die Super-Revision von Militairpflichtigen pro 1858 betr. I. 8. IV. Nr. 2662.

In Betreff der Super-Revision der wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen resp. bei der Uebergabe zurückgestellten Mannschaften, so wie der zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste berechtigten jungen Leute bringen wir Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde.

1) Die seit der vorigjährigen Ersatz-Aushebung wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen beziehungsweise bei der Uebergabe zurückgestellten Mannschaften haben sich vor der Königl. Departements-Ersatz-Commission in den für das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft bestimmten Terminen zu gestellen, damit über ihre Tauglichkeit resp. Untauglichkeit definitiv entschieden werde.

2) In den gedachten Terminen können sich auch diejenigen jungen Leute zur Super-Revision gestellen, welche das Qualifikations-Attest zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erlangt haben, bei ihrer Meldung zum Eintritte aber wegen körperlicher Fehler oder Schwäche von den Truppentheilen nicht angenommen oder nach erfolgtem Eintritte aus diesen Gründen wieder entlassen sind, so wie ferner diejenigen, welche von den, den Königl. Departements-Prüfungs-Commissionen beigegebenen Militair-Aerzten für ganz unbrauchbar erklärt worden sind.

Was dagegen:

3) diejenigen jungen Leute betrifft, welche von den, den letztgedachten Commissionen beigegebenen als zeitig unbrauchbar erklärt worden sind, so können solche zur Super-Revision nur dann zugelassen werden, wenn sie sich vorher bei einem Truppentheile zum Eintritte gemeldet haben.

Anlangend endlich:

4) diejenigen Individuen, welche zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste berechtigt sind, aber für untauglich befunden worden und dem hiesigen Verwaltungsbezirke nicht angehören, so ist es denselben nur dann gestattet, sich zur Super-Revision hier zu stellen, wenn sie von der Königl. Departements-Ersatz-Commission ihrer Heimath hierher förmlich überwiesen worden sind.

5) Die in die Categorie unter 2. gehörenden jungen Leute haben sich rechtzeitig und spätestens bis zum 10. k. M. unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Atteste und der bei ihrer Wiederentlassung ihnen ertheilten ärztlichen Zeugnisse bei der Ortsbehörde zu melden, welche sie in ein Verzeichniß unter Angabe des Datums ihrer Geburt und des Grundes ihrer Dienstuntauglichkeit eingetragen und solches mit den gedachten Qualifikations-Attesten resp. ärztlichen Zeugnissen belegt, der vorgesetzten landräthlichen Behörde einzureichen hat, wonächst letztere eine Haupt-Nachweisung fertigt und diese im Termine der Königl. Departements-Ersatz-Commission übergibt.

Schließlich wird bemerkt, daß die diesjährigen Termine für die Geschäfte der letztgedachten Commission folgende sind:

am 21., 22. und 23. Juni in Solingen,
am 24., 25. und 26. „ in Lennep,
am 28. und 30. Juni und
1., 2. und 3. Juli in Elberfeld,
am 5., 6. und 7. Juli in Essen,
am 8. und 9. Juli in Duisburg,

Digitized by Google

am 10. und 12. Juli in Wesel,
am 13. und 14. Juli in Moers,
am 16. und 17. Juli in Cleve,
am 19. und 20. Juli in Geldern,
am 21. und 22. Juli in Kempen,
am 24., 26. und 27 Juli in Crefeld,
am 29., 30. und 31. Juli in Gladbach,
am 2., 3. und 4. August in Düsseldorf,
am 6. und 7. August in Wevelinghoven,
am 9. und 10. August in Neuß.

Düsseldorf den 15. Mai 1858.

(Nr. 670.) Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Dinslaken, Rheinberg und Rees betr. l. S. IV. Nr. 1879.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 29. Mai in Bochum,
den 31. „ in Dinslacken,
den 1. Juni in Rheinberg,
den 2. „ in Rees.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder im Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufgeldes excl. Quittungsstempel und gegen Erstattung der entstandenen sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin den 22. März 1858.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schütz. Mentzel. v. Wegesack.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums in den Monaten Mai und Juni c. zu Dinslaken, Rheinberg und Rees angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist Seitens des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz genehmigt worden: daß, nach Beendigung der Geschäfte der Ankaufs-Commission, auf den gedachten Marktplätzen an den Nachmittagen der bestimmten Tage allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düsseldorf den 9. April 1858.

Digitized by Google

APPENDIX No. 1.—Return showing the Number of Persons who have died in the Colony of Victoria during the Year 1861, and the Ages at which they died, distinguishing the Sexes, and the Number of Persons who have died in the Colony of Victoria during the Year 1861, and the Ages at which they died, distinguishing the Sexes, and the Number of Persons who have died in the Colony of Victoria during the Year 1861, and the Ages at which they died, distinguishing the Sexes.

Residence by Districts	Under 1 year	1 to 5 years	5 to 10 years	10 to 15 years	15 to 20 years	20 to 25 years	25 to 30 years	30 to 35 years	35 to 40 years	40 to 45 years	45 to 50 years	50 to 55 years	55 to 60 years	60 to 65 years	65 to 70 years	70 to 75 years	75 to 80 years	80 to 85 years	85 to 90 years	90 to 95 years	95 to 100 years	100 years and upwards	Total
Melbourne	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Geelong	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Ballarat	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Sandhurst	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Castlemaine	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Maryborough	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Portland	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Belfast	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Warrnambool	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Hamilton	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Total	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000	10,000

Wie derselbe ergiebt, ist das Kapitalvermögen des vorhergehenden Jahres von

		52472.	— 2.
im Jahre 1857 auf	. . . . .	55783.	— 10.
folglich um	. . . . .	3311.	— 8.

gestiegen. Düsseldorf den 8. Februar 1858.

ſchluß
im Regierungsbezirke Düsseldorf für das Jahr 1857.

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag: Staatsschuld-Scheine und Obligationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	in Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa überhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Abtheilung I. Documente.									
1	Abschlags- resp. Rest-Zahlungen auf Darlehne	1574	16	10	—	—	—	1574	16	10
	Sa. Abth. I.	1574	16	10	—	—	—	1574	16	10
	Abtheilung II. in Baar.									
1	An Wittwen-Pensionen	—	—	—	1900	22	6	1900	22	6
2	Durch Ankauf von Staatspapieren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	An Darlehnen	—	—	—	2000	—	—	2000	—	—
4	An Druckkosten	—	—	—	12	1	3	12	1	3
5	An Beitrags-Erstattungen	—	—	—	3	—	—	3	—	—
	Sa. Abth. II.	—	—	—	3915	23	9	3915	23	9
	Abth. III. Wiederholung.									
	Sa. Abth. I. Documente	1574	16	10	—	—	—	1574	16	10
	„ „ II. in Baar	—	—	—	3915	23	9	3915	23	9
	Sa. totalis . .	1574	16	10	3915	23	9	5490	10	7
	Balance.									
	Die Einnahme beträgt	50265	—	—	11008	11	5	61273	11	5
	„ Ausgabe „	1574	16	16	3915	23	9	5490	10	7
	Mithin bleibt Bestand	48690	13	2	7092	17	8	55783	—	10

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 672.) Den Transport untheilbarer schwerer Lasten über Brücken und Fähren betr.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 5. März 1850 wird hiemit zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet wie folgt:

§. 1. Sollen Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche einschließlich Wagen schwerer als 170 Centner wiegen, über im Zuge von Staats-Provinzial-Aktien- oder Communal-Chausseen belegene Brücken oder Fähren geführt werden, so hat der Absender oder Frachtführer eines solchen Transports davon dem betreffenden Kreisbaubeamten zeitig genug vorher, Behufs der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen, unter genauer Deklarirung des Gesammtgewichts des betreffenden Fuhrwerks, Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten, ob die zu passirenden Brücken oder Fähren eine solche Belastung ohne Weiteres gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um dieselben dazu in den Stand zu setzen.

§. 2. Den von dem Kreisbaubeamten angegebenen wahrscheinlichen Kostenbetrag der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen hat der Absender oder Frachtführer vor der durch den Transport erforderlich gemachten Instandsetzung der Brücken oder Fähren bei der Seitens des Kreisbaubeamten ihm hiezu bezeichneten Kasse einzuzahlen.

§. 3. Diejenigen Führer solcher Fuhrwerke, hinsichtlich welcher die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Deklarirung unterlassen oder die Deklarirung unrichtig bewirkt worden, oder welche vor der Seitens des Kreisbaubeamten erfolgten Benachrichtigung, daß die betreffende Brücke oder Fähre in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sei, dieselbe passiren, haben nicht nur allen Schaden, welcher dadurch an dem Fuhrwerk oder der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen, sondern dieselben haben auch alle etwa entstehende Beschädigungen der betreffenden Brücken oder Fähren zu tragen und verfallen außerdem, selbst wenn ein Schaden nicht entsteht, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 20. April d. J. in Kraft.

Arnsberg den 27. März 1858. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

(Nr. 673.) Die Vernichtung eingelöseter rheinisch-westphälischer Rentenbriefe betr.

Nachstehende Verhandlung:

Münster den 3. Mai 1858.

Gegenwärtig:

I. der Abgeordnete der Rheinprovinz:
Herr Archivrath Lacomblet aus Düsseldorf;

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
1) Herr Banquier Riedick von hier,
2) Herr Schulze Eickrodt aus Rorel.

III. Namens der Rentenbank:
1) Direktor Regierungs-Rath von Hartmann;
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry,

IV. der Notar, Herr Justizrath Rintelen von hier.

Digitized by Google

In dem heutigen Termine wurden die in der beigefügten von der Rentenbank-Direktion am 18. Februar c. aufgestellten Nachweisung verzeichneten, nach stattgefundener Verloosung von der Rentenbank-Kasse eingelöseten Rentenbriefe als:

1)	sechs Stück	Litt. A. zu	1000 Rthlr.	6000 Rthlr.
2)	vier „	B. zu	500 Rthlr.	2000 Rthlr.
3)	16 „	C. zu	100 Rthlr.	1600 Rthlr.
4)	10 „	D. zu	25 Rthlr.	250 Rthlr.
5)	645 „	E. zu	10 Rthlr.	6450 Rthlr.
	681 Stück	über eine Summe von	. . . . .	16300 Rthlr.

„sechshundert ein und achtzig Stück über eine Summe von Sechszehntausend dreihundert Thlrn." mit den dazu gehörigen in dem Verzeichnisse näher angegebenen Zins-Coupons, vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden; demnächst in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Lacomblet. Niedick. Eickrodt.
von Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster den 3. Mai 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank.
v. Hartmann.

(Nr. 674.) Die Ernennung eines Markscheiders für die Bergreviere Unkel und Hamm zu Königswinter betr.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Friedrich Hoeller unter dem 8. April c. auf Grund der bestandenen Prüfung zum Markscheider für den Bergamtsbezirk Siegen ernannt und als solcher verpflichtet worden ist, daß ihm die beiden Geschwornen-Reviere Unkel und Hamm als besonderer Geschäftskreis zugewiesen worden sind und er seinen Wohnsitz in Königswinter genommen hat.

Bonn den 6. Mai 1858. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 675.) Die Verurtheilung eines Deserteurs betr.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 30. April d. J., bestätigt von dem Königl. General-Kommando des 7. Armee-Corps am 6. Mai d. J. ist der Kanonier Hugo Werner Jeßnitz von der 3. 3pf. Batterie 7. Artillerie-Regiment, gebürtig aus Ermsleben im Kreise Aschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt worden, welches vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht wird.

Wesel den 10. Mai 1858. Königl. Kommandantur-Gericht: v. Heister.

(Nr. 676.) Die Verpachtung der Chausseegeld-Erhebung zu Preyersmühle auf der Kellershamm-Preyersmühle und resp. auf der Wermelskirchen-Remscheider Straße betr.

Die Chausseegeld-Hebestelle zu Preyersmühle auf der Kellershamm-Preyersmühle und resp. auf der Wermelskirchen-Remscheider Straße soll am 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, zu Preyersmühle zur anderweiten Verpachtung ausgeboten werden.

Für diese Verpachtung bleibt die schon bisher bestandene Einrichtung maaßgebend, daß sowohl der in der Richtung von Wermelskirchen nach Birgdercamp, als auch der umgekehrt sich bewegende Verkehr bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Preyersmühle zur Chausseegeld-Ent-

Digitized by Google

richtung herangezogen wird, die Hebestelle zu Birgdercamp dagegen von dem, die Solingen-Lenneper Staatsstraße in der Richtung nach und von Ehringhausen ꝛc. verfolgenden, sowie auch von dem, in der Richtung von Preyersmühle herkommenden Verkehre den einmeiligen Chausseegeldsatz, von letzterm jedoch nur dann, zu erheben hat, wenn nicht ein an demselben Tage abgestempelter Chausseezettel der Hebestelle zu Preyersmühle vorgezeigt wird.

Die übrigen Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch schon jetzt bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld eingesehen werden.

Köln den 11. Mai 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dach.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 677.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen

Im Besitze eines hier wegen Landstreicherei zur Untersuchung gezogenen Mädchens haben sich die nachfolgend bezeichneten, wahrscheinlich gestohlene Kleidungsstücke befunden: 1) ein blaues, grün und weiß gedrucktes Frauenkleid; 2) ein kleines, roth schwarz und grün karrirtes wollenes Halstuch; 3) ein kleines, roth gelb und blau karrirtes braunwollenes Halstuch.

Die etwaigen Eigenthümer ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 12. Mai 1858. Der Instruktionsrichter: Büllers.

Personal-Chronik.

(Nr. 678.) I. Bei dem Königl. Ober-Berg-Amte zu Dortmund ist:

nachdem der Ober-Bergrath Herold zum Direktor des Essen-Werdenschen Bergamts ernannt worden, der seitherige Bergmeister bei dem Märkischen Bergamte zu Bochum, Berg-Assessor Serlo als Ober-Bergrath eingetreten.

II. Bei dem Königl. Märkischen Bergamte zu Bochum ist:

dem Bergmeister Engelhardt der Charakter als Bergrath verliehen und

der Einfahrer Berg-Referendar Schmid zu Halle als Bergmeister eingetreten;

der Bergmeister von Ende ist gestorben;

die Militair-Anwärter Carl Schultz und Eduard Armbrüster und der Civil-Anwärter Gotthard Ringel sind zu Bergamts-Assistenten ernannt.

III. Bei dem Königl. Essen-Werdenschen Bergamte zu Essen sind:

die Berg-Geschwornen Kesten zum Ober-Berggeschwornen und der Berggeschworne Hausmann zu Wetzlar zum Bergmeister ernannt;

der Bergmeister Jung ist in gleicher Eigenschaft nach Siegen versetzt und der Markscheider Ackermann zum Bergamts-Markscheider ernannt;

gestorben sind: der Berggeschworne Rodenberg und der Bergbote Segener.

Der frühere Unteroffizier Joseph Schulte ist zum Bergamts-Diener ernannt.

IV. Bei dem Königl. Salzamte zu Neusalzwerk ist:

der Obersiedemeister Begemann nach seinem Antrage aus dem Dienste entlassen um in Privatdienste zu treten, und der Salz-Auswieger Kortmann gestorben.

Dortmund den 6. Mai 1858. Königl. Westphälisches Ober-Bergamt.

(Nr. 679.) Der Lehrer Friedrich Blanke ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Friedrichshöh Kreis Solingen, ernannt worden.

(Nr. 681.) Der seither an der kathol. Schule zu Lohausen provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Adam Hackenbroich ist definitiv bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Donnerstag den 27. Mai **1858.**

(Nr. 682.) Die erledigte Hülfspredigerstelle der evangel. Gemeinde zu Remscheid betr.

Durch die Berufung des Hülfspredigers Friedrich Gustav Güldner zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Valbert in der Provinz Westphalen, wird die Hülfspredigerstelle an der evangelischen Gemeinde in Remscheid demnächst erledigt und durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 5. Mai 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 683.) Die dringenden Hülfeleistungen aller Art, zur Notherleichterung der Abgebrannten der Stadt Frankenstein und des Dorfes Zadel betr. l. S. V. Nr. 2589.

Aufruf!

Die Stadt Frankenstein mit dem anstoßenden, fast ganz massiv gebaut gewesenen Dorfe Zadel ist das Opfer einer entsetzlichen Feuersbrunst geworden. Am 24. d. M. brach in einem Hause der Westseite unerklärlich Feuer aus, das bei einem heftigen Nordwestwinde so rasch um sich griff, daß in kaum drei Stunden in der Stadt über 350, in Zadel 62 Feuerstellen in Asche lagen. Die Flammen schlugen augenblicklich in ein Feuermeer zusammen, an dessen Gewalt alle menschliche Kraft brechen und jede Rettungshilfe versagen mußte.

Ein namenloses Unglück ruht auf der Brandstätte!

Unter ihren Trümmern hat man die verstümmelten Gebeine von 21 Leichen gesammelt. Die Unglücklichen, nachdem ihnen die wogende Flamme jede Flucht nach der Straße versperrt, hatten vergeblich in massiven Gebäuden Rettung gesucht; ihrer 15 haben allein in einem Zimmer des sogenannten Stadthauses ihren Schreckens-Tod gefunden, und leider ist zu fürchten, daß dies Schmerzensmaß noch nicht erfüllt sei.

Ueber zwei Drittheile von Stadt und Dorf sind bis auf die Erdsohle eingeäschert; vielleicht 800 Gebäude sind vernichtet.

Aber auch von beweglicher Habe ist so gut wie gar nichts gerettet, und versichert war zumeist nichts oder nur zu geringem Werthe.

Ein Nothschrei erklingt durch die Oede, denn 4 bis 5000 Unglückliche jammern hilflos auf der Brandstätte; ohne Obdach, ohne Nachtlager, ohne Kleidung, ohne Nahrung, namentlich die armen Handwerker ohne ihr Arbeits-Zeug und jedes Mittels zu ihrer Erhaltung beraubt, ihre Hoffnung allein nur auf Gott gerichtet, der die Herzen der Barmherzigen rührt!

Und Gott wird die Herzen der Barmherzigen mit unbegrenzter Liebe erfüllen, denn das Unglück ist grenzenlos!

Gegen solch gräßliches Elend thut schleunige Hilfe noth. Möchte doch die barmherzige Mildthätigkeit, die hierdurch vertrauensvoll in Anspruch genommen wird, mit ihren Nothspen-

Digitized by Google

den auf den Altar der christlichen Liebe eilen, damit das unermeßliche Elend gelindert werde.

Geld, Kleidungsstücke, Wäsche, Lebensmittel, Handwerkzeug aller Art, aber auch Futter für das Vieh der unglücklichen Landwirthe in Zabel, werden mit den Dankes-Thränen der so hart Heimgesuchten belohnt werden, und der allmächtige Gott wird solche Liebesgaben segnen.

Breslau den 30. April 1858.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Schleinitz.

Wir bringen vorstehenden Aufruf hierdurch auf das Wärmste empfehlend zur öffentlichen Kenntniß, und zweifeln nicht, daß ein so großes Unglück die allgemeinste Barmherzigkeit erregen werde. Zugleich ersuchen wir die Herren Bürgermeister unseres Bezirks, die eingehenden Gaben zu sammeln und an unsere Hauptkasse, welche dieselben an den Magistrat zu Frankenstein befördern wird, einzusenden.

Düsseldorf den 17. Mai 1858.

(Nr. 681.) Die kath. Haus-Collekte zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer zweiten kathol. Kirche zu Eupen betr. l. S. V. Nr 2752.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. September p. l. V. 5218 (Amtsbl. pro 1857 Nr. 56) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der bewilligten kath. Haus-Collekte für den Bau einer zweiten kathol. Kirche zu Eupen bis zum 1. März k. J. verlängert hat.

Düsseldorf den 20. Mai 1858.

(Nr. 685.) Die Agentur des G. W. Weber zu Gladbach betr. l. S. III. Nr. 1189.

Der Gustav Wilhelm Weber zu Gladbach ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha concessionirt worden.

Düsseldorf den 15. Mai 1858.

(Nr. 686.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Klempnermeister Heinrich Lauten zu Hörde im Kreise Dortmund, ist unter dem 20. Mai 1858 ein Patent:

auf eine Schmierkanne, in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 23. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 687.) Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse *(a.)* aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. Oktober dieses Jahres ab im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Vom 1. Oktober dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Digitized by Google

In dem Verzeichnisse *(b.)* sind zugleich die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster den 3. Mai 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

a.

Verzeichniß
der am 3. Mai 1858 ausgelooſten, am 1. Oktober 1858 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

14 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 109. 344. 606. 866. 1828. 1861. 2028. 2096. 2097. 2356. 2509. 3670. 4021. 4838.

5 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 183. 457. 826. 1824. 1828.

27 Stück litt. C. von Einhundert Thalern.

Nr. 5. 208. 274. 703. 926. 1149. 1531. 2002. 2459. 2682. 3317. 3543. 3840. 3972. 4073. 4391. 5169. 5220. 5949. 6119. 8018. 8218. 8219. 8561. 9240. 9726. 9907.

18 Stück litt D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nr. 589. 1346. 1903. 2852. 2548. 5162. 5164. 5486. 5561. 5562. 5627. 5801. 6126. 6150. 6223. 6734. 7951. 7953.

1363 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 2. 22. 42. 51. 57. 59. 60. 62. 65. 66. 108. 116.
120. 145. 177. 196. 197. 198. 206. 208. 216. 225. 261. 263. 265.
267. 285. 290. 291. 301. 304. 305. 343 345. 348. 356. 357. 359.
362. 365. 366. 370. 382. 392. 394. 395. 400. 411. 417. 418. 437.
438. 462. 464. 475. 479. 495. 500. 510. 513. 514. 518. 519. 543.
574. 576. 577. 581. 592. 594. 598. 599. 626. 642. 659. 702. 704.
713. 766. 777. 787. 795. 800. 815. 822. 830. 840. 843. 844. 850.
853. 865. 869. 891. 892. 893. 896. 901. 910. 912. 914. 943. 949.
964. 967. 968. 979. 987. 994. 998. 1023. 1025. 1031. 1034. 1035. 1044.
1069. 1073. 1090. 1091. 1095. 1097. 1100. 1119. 1120. 1136. 1139. 1159. 1179.
1190. 1197. 1200. 1210. 1214. 1215. 1232. 1244. 1258. 1260. 1261. 1262. 1263.
1272. 1273. 1287. 1292. 1293. 1296. 1300. 1308. 1314. 1336. 1355. 1356. 1357.
1360. 1371. 1386. 1393. 1394. 1404. 1405. 1412. 1423. 1435. 1436. 1437. 1438.
1443. 1451. 1461. 1462. 1475. 1479. 1486. 1492. 1493. 1495. 1496. 1504. 1510.
1512. 1515. 1519. 1530. 1535. 1536. 1539. 1557. 1564. 1569. 1574. 1583. 1588.
1590. 1591. 1592. 1593. 1598. 1606. 1621. 1627. 1633. 1635. 1665. 1673. 1674.
1677. 1711. 1713. 1721. 1735. 1741. 1743. 1768. 1771. 1792. 1808. 1815. 1816.
1833. 1838. 1845. 1846. 1854. 1858. 1879. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1908.
1934. 1946. 1947. 1958. 1982. 1984. 2014. 2015. 2016. 2017. 2019. 2039. 2048.
2060. 2083. 2084. 2092. 2097. 2098. 2100. 2138. 2157. 2158. 2160. 2170. 2173.
2186. 2195. 2211. 2212. 2213. 2224. 2229. 2266. 2274. 2277. 2278. 2280. 2281.

Digitized by Google

2282. 2286. 2290. 2301. 2315. 2328. 2333. 2340. 2343. 2347. 2354 2357. 2364.
2394. 2403. 2411. 2412. 2413. 2415. 2424. 2436. 2476. 2479. 2481. 2506. 2507.
2508. 2509. 2510. 2511. 2512. 2513. 2520. 2525. 2532. 2535. 2552. 2553. 2560.
2562. 2567. 2582. 2591. 2598. 2599. 2600. 2612. 2647. 2672. 2677. 2685. 2686.
2696. 2704. 2709. 2715. 2716. 2720. 2732. 2772. 2773. 2775. 2776. 2780. 2793.
2803. 2804. 2805. 2822. 2824. 2827. 2839. 2867. 2905. 2906. 2914. 2915. 2918.
2919. 2926. 2978. 2996. 3011. 3012. 3025. 3026. 3033. 3039. 3045. 3062. 3068.
3080. 3096. 3100. 3101. 3102. 3107. 3110. 3119. 3121. 3122. 3140. 3147. 3161.
3166. 3181. 3195. 3202. 3211. 3212. 3214. 3217. 3225. 3239. 3243. 3261. 3267.
3269. 3287. 3293. 3294. 3295. 3296. 3298. 3299. 3311. 3313. 3319. 3332. 3335.
3336. 3350. 3361. 3364. 3376. 3399. 3400. 3466. 3468. 3473. 3474. 3475. 3476.
3502. 3508. 3513. 3514. 3519. 3525. 3531. 3532. 3547. 3569. 3582. 3583. 3588.
3590. 3591. 3592. 3620. 3621. 3622. 3623. 3624 3625. 3639. 3640. 3646. 3664.
3673. 3680. 3682. 3683. 3691. 3692. 3745. 3746. 3762. 3777. 3787. 3796. 3798.
3813. 3814. 3829. 3843. 3853. 3856. 3858. 3877. 3880. 3927. 3943. 3947. 3950.
3957. 3987. 4015. 4016. 4022. 4076. 4077. 4078. 4079. 4080. 4097. 4099. 4103.
4104. 4121. 4122. 4127. 4128. 4129. 4133. 4142. 4143. 4149. 4150. 4167. 4168.
4169. 4176. 4177. 4178. 4179. 4207. 4210. 4212. 4213. 4227. 4240. 4241. 4255.
4256. 4257. 4258. 4267. 4268. 4269. 4292. 4294. 4297. 4304. 4308. 4324. 4330.
4331. 4332. 4333. 4347. 4351. 4370. 4371. 4372. 4373. 4390. 4391. 4394. 4406.
4407. 4416. 4432. 4444. 4446. 4450. 4451. 4452. 4459. 4461. 4464. 4465. 4466.
4467. 4468. 4469. 4470. 4471. 4472. 4473. 4506. 4523. 4526. 4531. 4532. 4538.
4541. 4542. 4552. 4553. 4560. 4564. 4566. 4567. 4574. 4580. 4594. 4603. 4605.
4658. 4677. 4678. 4681. 4682. 4683. 4684. 4685. 4686. 4687. 4688. 4696. 4702.
4710. 4711. 4749. 4757. 4758. 4759. 4767. 4768. 4770. 4775. 4794. 4821. 4827.
4835. 4850. 4859. 4860. 4869. 4871. 4880. 4889. 4908. 4910. 4913. 4914. 4915.
4927. 4938. 4951. 4952. 4953. 4986. 4997. 4998. 5001. 5005. 5008. 5058. 5061.
5086. 5096. 5108. 5109. 5110. 5113. 5121. 5126. 5128. 5129. 5134. 5154. 5167.
5175. 5181. 5188. 5190. 5215. 5226. 5239. 5240. 5258. 5261. 5275. 5279. 5284.
5286. 5287. 5308. 5309. 5310. 5311. 5314. 5316. 5327. 5328. 5329. 5330. 5331.
5335. 5348. 5379. 5388. 5395. 5399. 5401. 5422. 5433. 5434. 5436. 5446. 5458.
5463. 5464. 5468. 5471. 5473. 5483. 5484. 5485. 5486. 5489. 5504. 5518. 5541.
5542. 5560. 5569. 5604. 5614. 5658. 5663. 5666. 5673. 5677. 5687. 5691. 5704.
5730. 5738. 5743. 5744. 5746. 5757. 5764. 5770. 5772. 5774. 5778. 5780. 5796.
5797. 5814. 5818. 5824. 5840. 5847. 5857. 5859. 5860. 5864. 5869. 5884. 5888.
5897. 5913. 5915. 5941. 5954. 5973. 5974. 5975. 5983. 6000. 6004. 6047. 6052.
6053. 6066. 6106. 6109. 6110. 6111. 6125. 6126. 6131. 6135. 6157. 6163. 6174.
6177. 6189. 6195. 6209. 6220. 6231. 6233. 6241. 6255. 6267. 6269. 6313. 6314.
6325. 6327. 6331. 6341. 6342. 6347. 6348. 6351. 6354. 6363. 6371. 6372. 6373.
6374. 6375. 6376. 6377. 6383. 6392. 6412. 6422. 6423. 6429. 6430. 6436. 6437.
6438. 6439. 6446. 6449. 6537. 6542. 6543. 6544. 6561. 6591. 6623. 6624. 6625.
6626. 6627. 6628. 6629. 6678. 6688. 6689. 6696. 6697. 6698. 6703. 6708. 6709.
6718. 6726. 6727. 6728. 6729. 6732. 6737. 6739. 6742. 6745. 6762. 6767. 6770.
6771. 6772. 6773. 6781. 6811. 6828. 6850. 6852. 6862. 6863. 6864. 6865. 6866.
6880. 6885. 6886. 6903. 6905. 6906. 6908. 6909. 6910. 6942. 6943. 6947. 6954.
6956. 6957. 6965. 6984. 6991. 6998. 7058. 7080. 7096. 7112. 7115. 7123. 7125.

Digitized by Google

7132. 7141. 7142. 7157. 7168. 7173. 7193. 7209. 7210. 7213. 7214. 7215. 7216.
7217. 7218. 7219. 7220. 7221. 7222. 7224. 7225. 7227. 7229. 7230. 7231. 7255.
7261. 7262. 7268. 7269. 7272. 7292 7298. 7302. 7303. 7304. 7318. 7324. 7342.
7343 7374. 7378. 7380. 7387. 7388. 7405. 7406. 7433. 7444. 7449. 7477. 7478.
7479. 7480. 7481. 7490. 7491 7502. 7505. 7506. 7517. 7518. 7519. 7520. 7533.
7534. 7536. 7537. 7538. 7539. 7540. 7542. 7560. 7562. 7565. 7567. 7574. 7575.
7576. 7577. 7578. 7579. 7580. 7583. 7584. 7585. 7590. 7638. 7641. 7642. 7643.
7649. 7652. 7661. 7663. 7677. 7698. 7707. 7714. 7715. 7720. 7727. 7728. 7729.
7730. 7735. 7743. 7747. 7765. 7767. 7786. 7795. 7796. 7800. 7806. 7807. 7808.
7820. 7859. 7880. 7910. 7911. 7920. 7926. 7937. 7965. 7983. 7984. 7986. 7987.
7993. 7994. 7998. 8008. 8031. 8104. 8115. 8140. 8141. 8142. 8143. 8144. 8152
8156. 8165. 8176. 8184. 8185. 8186. 8187. 8188. 8203. 8231. 8232. 8233. 8239.
8261. 8268. 8278. 8291. 8297. 8311. 8319. 8342. 8352. 8353. 8357. 8389. 8390.
8404. 8409. 8415. 8417. 8434. 8455. 8456. 8457. 8490. 8493. 8494. 8495. 8499.
8511. 8514. 8515. 8517. 8531. 8532. 8536. 8542. 8544. 8568. 8572. 8586. 8588.
8609. 8632. 8633. 8634. 8666. 8672. 8673. 8674. 8701. 8704. 8707. 8722. 8728.
8729. 8734. 8744. 8745. 8749. 8750. 8752. 8796. 8797. 8820. 8823. 8862. 8863.
8869. 8870. 8916. 8917. 8918. 8919. 8924. 8933. 8989. 8991. 9009. 9037. 9038.
9054. 9055. 9056. 9058. 9059. 9071. 9072. 9073. 9087. 9088. 9089. 9094. 9099.
9163. 9176. 9177. 9192. 9207. 9208. 9212. 9235. 9236. 9259. 9264. 9271. 9272.
9326. 9330. 9350. 9351. 9362. 9366. 9369. 9371. 9388. 9445. 9458. 9459. 9469.
9478. 9485. 9486. 9505. 9513. 9520. 9521. 9550. 9593. 9616. 9617. 9618. 9620.
9625. 9626. 9659. 9663. 9665. 9666. 9667. 9668. 9669. 9670. 9671. 9676. 9693.
9703. 9704. 9705. 9723. 9724. 9725. 9726. 9728. 9730. 9731. 9739. 9767. 9835.
9836. 9838. 9890. 9891. 9911. 9912. 9913. 9914. 9915. 9916. 9917. 9918. 9926.
9927. 9933. 9963. 9980. 9981. 9982. 9983. 10042. 10043. 10045. 10049. 10074.
10076. 10077. 10083. 10090. 10091. 10138. 10140. 10143. 10147. 10152.
10153. 10169. 10186. 10226. 10236. 10245. 10246. 10247. 10256. 10257.
10258. 10283. 10284. 10299. 10300. 10301. 10310. 10326. 10327. 10328.
10333. 10401. 10410. 10413. 10414. 10415. 10416. 10417. 10425. 10427.
10428. 10436. 10437. 10438. 10439. 10452. 10486. 10487. 10488. 10489.
10490. 10495. 10496. 10497. 10498. 10530. 10531. 10538. 10558. 10559.
10600. 10609. 10633. 10641. 10693. 10694. 10695. 10696. 10702. 10721.
10742. 10743. 10744. 10745. 10750. 10752. 10755. 10756. 10779. 10785.
10821. 10822. 10823. 10824. 10825. 10826. 10827. 10828. 10829. 10830.
10831. 10832. 10833. 10846. 10847. 10848. 10849. 10850. 10851. 10852.
10986. 10996. 11146. 11147. 11148. 11149. 11150. 11151. 11152. 11153.
11154. 11155. 11156. 11157. 11158. 11159. 11160. 11161. 11162. 11163.
11164. 11165. 11166. 11167. 11168. 11169. 11170. 11171. 11172. 11173.
11174. 11175. 11176. 11177. 11178. 11179. 11180. 11181. 11182. 11183.
11184. 11185. 11186. 11187. 11188. 11189. 11190. 11191. 11192. 11193.
11194. 11195. 11196. 11197. 11198. 11199.

b.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Digitized by Google

Vom 1. Oktober 1853.

Litt. C. Nr. 3368 über 100 Thaler.

Vom 1. April 1854.

Litt. B. Nr. 395 über 500 Thaler.
„ C. „ 3638 „ 100 Thaler.
„ D. „ 1492 und 3128 über je 25 Thaler.

Vom 1. Oktober 1854.

Litt. C. Nr. 359, 1720 und 4745 über je 100 Thaler.
„ D. „ 444, 2697 und 3234 „ „ 25 Thaler.
„ E. „ 501, 863 und 5546 „ „ 10 Thaler.

Vom 1. April 1855.

Litt. A. Nr. 967, 969 und 1423 über je 1000 Thaler.
„ C. „ 987 und 4708 über je 100 Thaler.
„ D. „ 2862, 4711, 4801 und 5110 über je 25 Thaler.

Vom 1. Oktober 1855.

Litt. A. Nr. 422 über 1000 Thaler.
„ C. „ 4541 „ 100 Thaler.
„ D. „ 1147, 3236, 3597, 4038 und 4911 über je 25 Thaler.
„ E. „ 1871, 2452, 3426, 3562, 3863, 5413, 6580, 7901, 7928, 7981 über je 10 Thaler.

Vom 1. April 1856.

Litt. A. Nr. 225 über 1000 Thaler.
„ B. „ 72 und 323 über je 500 Thaler.
„ C. „ 1326, 1361, 1690, 1935, 2037 und 6850 über je 100 Thaler.
„ D. „ 760, 2241 und 3834 über je 25 Thaler.
„ E. „ 133, 708, 756, 3764, 4581, 7002, 7079 und 7980 über je 10 Thaler.

Münster den 3. Mai 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

(Nr. 688.) Die Belehnung mit dem Eisenstein-Distrikt-Felde — „Ela Berg" — im Hardenbergischen und dessen Grenzen betr.

Nach der freiherrlich von Wendtschen Belehnung vom 23. Juni 1845, welche vom hohen Finanz-Ministerium unterm 11. September 1845 bestätigt worden, ist der J. A. D. Volkenborn als Lehnträger mit dem Brauneisenstein, in dem Distriktfelde im Hardenbergischen, dessen Grenzen hierunter angegeben sind, unter dem Namen — „Ela Berg" — beliehen worden.

Die westliche Grenze dieses Eisenstein-Distrikt-Feldes „Ela Berg," zieht sich der Chaussee von Neviges nach Langenberg nördlich entlang, von dem Gehöfte Großmühlendahl modo Astrath bis an das Gehöfte an der Schmidt modo Astrath.

Die nördliche Grenze vom Gehöfte an der Schmidt der Grenze der Gemeinde Walmigrath östlich folgend bis an das Gehöfte Stübbusch modo Stemmer, von da nach Osten bis am neuen Kotten an der westlichen Grenze der Grafschaft Mark.

Die östliche Grenze von dem Gehöfte am neuen Kotten nach Süden der westlichen Grenze der Grafschaft Mark folgend, bis an den Schliepkotten und der Mühle.

Die südliche Grenze von der Mühle an der westlichen Grenze der Grafschaft Mark

nach Westen über das Gehöfte im Igelsbusch modo Rüdenhaus nach Westen bis zum Gehöfte Großmühlendahl modo Astrath.

Vorstehende Begrenzung des Eisenstein-Distrikt-Feldes „Ela Berg," wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Essen den 8. Mai 1858. Königl. Preuß. Essen-Werdensches Berg-Amt.
Herold. Bockermann.

(Nr. 689.) Die Vernichtung der alten noch vorhandenen Einregistrirungs-Register betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen meines Herrn Amts-Vorgängers vom 18. September 1846 und 30. Juli 1851, wornach die Vernichtung der alten Einregistrirungsregister bis zum Jahre 1818 einschließlich vorgenommen ist, wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Juli k. J. mit der Vernichtung der gedachten Register, so weit solche nach dem Jahre 1818 bis zu deren Abschaffung noch geführt worden sind, vorgegangen werden soll.

Diejenigen Personen, welche etwa ein Interesse haben könnten, auf die fraglichen Register zurückzugehen, werden daher veranlaßt sich bis zum 30. Juni 1858 einschließlich die erforderlichen Auszüge, bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern zu verschaffen.

Köln den 9. Dezember 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

(Nr. 690.) Die gerichtliche Bevormundung der Elise Funcke zu Elberfeld betr.

Durch Urtheil des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 6. April c. ist die Elise Funcke, früher Haushälterin, jetzt ohne Geschäft zu Elberfeld, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 d. B. G. B. und des §. 18 der Notariatsordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 10. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 691.) Die gerichtliche Bevormundung des Friedrich Piepenbrink zu Elberfeld betr.

Durch Urtheil des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 6. April c. ist der Fabrikarbeiter Friedrich Piepenbrink hierselbst für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 d. B. G. B. und des §. 18 der Notariatsordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 10. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 692.) Die aufgehobene, gerichtliche Bevormundung des Simon Becker von Nievenheim betr.

Auf den Einspruch des Ackerers Simon Becker, früher auf dem Frohnhofe zu Nettesheim, jetzt zu Nievenheim wohnend, gegen das Contumazial-Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 27. Mai v. J., — wodurch dem ꝛc. Becker in der Person seines Schwagers des Ackerers Johann Adam Knauf am Rott zu Wehl, Bürgermeisterei Hülchrath ein provisorischer Verwalter ernannt worden ist, um für die Person und das Vermögen des ꝛc. Becker Sorge zu tragen, — hat das Königliche Landgericht hierselbst durch Urtheil vom 31. März d. J. das erwähnte Contumazial-Urtheil vom 27. Mai v. J. wieder eingezogen und die durch Ladung vom 23. dess. Mts. erhobene Interdiktionsklage als unbegründet abgewiesen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. Juni v. J. und auf Grund der

Art. 501 und 512 des Civil-Gesetzbuchs ersuche ich die Herren Notarien meines Amtsbezirks Gegenwärtiges in die vorgeschriebenen Tabellen zu vermerken.

Düsseldorf den 12. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 693.) Diebstahl zu Kempen.

In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats ist zu Kempen aus einem unverschlossenen Raume folgendes Holz gestohlen worden: a. 8 Stück Eichenbretter, 2zöllig, 10½' lang und 1' breit. b. 2 Stück Eichenbretter, 8½' lang 9" breit und 5" dick. c. 4 Stück Eichenbretter, wovon 2 Stück 6" breit, 10' lang und 6" dick und die andern 2 Stück 5" breit, 10' lang und 5" dick waren.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Holzes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 14. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 694.) Diebstahl zu Brünen.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai c. ist auf einem Hofe zu Brünen eine fast neue mit einem Farbanstrich noch nicht versehene Schiebkarre entwendet worden. An derselben befanden sich keine Seitenbretter und war das Rad an derselben mit einem eisernen Ringe und die Krone mit vier Ringen versehen. Die Achse ging durch das ganze Rad.

Vor dem Ankauf warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Karre Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel den 13. Mai 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 695.) Diebstahl zu Bilk.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Mai d. J. sind von einer Bleiche zu Bilk folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 3 feine Herrenhemden mit Brustfalten, 2) 3 leinene Nachthemden gez. L. D. und bereits geflickt, 3) 4 ordinaire leinene Tischtücher gez. L. D. 4) 2 Unterröcke, weiße, wovon der eine unten gestickt war.

Ich ersuche daher Jeden, der von dem Diebstahle oder dem Thäter Etwas weiß, mir oder der Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

Düsseldorf den 12. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 696.) Diebstahl bei Linn.

Vor etwa drei Monaten sind von einem Holzlagerplatze vor dem Steinthore in Linn sechs 10ter Eichenbretter, etwa 110 — 115 Fuß enthaltend und in der Nacht vom 29. auf den 30. April c. fünf 10ter Eichenbretter, circa 90 Fuß enthaltend, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder den Thäter Etwas angeben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

Düsseldorf den 14. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

(Nr. 697.) Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Fr. Albert Brand hat sich zu Kevelaer niedergelassen.

(Nr. 698.) Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. J. B. M. Hammerschmidt hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

(Nr. 699.) Der Schulamts-Candidat Otto Freyer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Rheinberg ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31. Düsseldorf, Sonnabend den 29. Mai **1858.**

(Nr. 700.) Gesetzsammlung, 21tes und 22tes Stück.

Das zu Berlin am 21. Mai 1858 ausgegebene 21te und 22te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4875. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1858, betreffend die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements.

Nr. 4876. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Aenderungen und Zusätze zu dem Reglement für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1737.

Nr. 4877. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde St. Wendel im Regierungsbezirk Trier.

Das zu Berlin am 22. Mai 1858 ausgegebene 22te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr 4878. Uebersetzung. Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien andererseits. Vom 25. Juni 1857; ratifizirt am 31. März 1858.

(Nr. 701.) Das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern betr.

Mit Genehmigung des Herren Finanz-Ministers ist die nachfolgende Instruction über das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen unter dem 15. v. M. von mir erlassen worden, welche unter Weglassung der dazu gehörigen Muster für die Register ꝛc. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 28. April 1858.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
General-Direktor des Katasters.
In Vertretung: Delius.

Digitized by Google

Instruction

über das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen.

Um die erforderliche Gleichförmigkeit und den regelmäßigen Betrieb der Geschäfte behufs Erhaltung und Fortführung des Grundsteuer-Katasters in den westlichen Provinzen unter der oberen Leitung der General-Direktion des Katasters zu sichern, wird an Stelle der provisorischen Fortschreibungs-Instruction vom 10. März 1826 und aller seitdem in Beziehung auf das Fortschreibungswesen erlassenen Vorschriften, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers Nachstehendes bestimmt.

1. Aufnahme des Güterwechsels.

§. 1. Behufs Aufnahme der im §. 32. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gedachten Besitz- und sonstigen Veränderungen hat der Kataster-Controleur jährlich in den Monaten Februar bis Juni für jede Gemeinde unter möglichster Festhaltung an der einmal gewählten entsprechenden Folgeordnung einen Termin, dessen Dauer nach dem Umfange des muthmaßlich aufzunehmenden Güterwechsels zu bemessen ist, anzuberaumen, in welchem die Grundeigenthümer oder die statt derselben zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichteten Personen (§. 40. a. a. O.) die Veränderungen anzumelden haben.

Die Termine, welche in den aus mehreren Gemeinden bestehenden Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirken für sämmtliche Gemeinden gleichzeitig festzustellen, sind spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben dem betreffenden Bürgermeister (Amtmann) anzuzeigen, welcher auf Grund dieser Anzeige acht Tage vor dem anberaumten Termine die Grundeigenthümer durch eine in ortsüblicher Weise zu publizirende Bekanntmachung aufzufordern hat, alle im Bestande ihrer Grundstücke eingetretenen Veränderungen nach Maaßgabe des § 33. a. a. O. unter Vorlegung der darüber ausgefertigten Urkunden anzumelden, und über getheilte oder sonst in der Form geänderte Grundstücke die zur Fortschreibung derselben erforderlichen vorschriftsmäßig angefertigten Vermessungs-Acten beizubringen, eventualiter die Beschaffung der letzteren zu beantragen. Die Bekanntmachung ist, wenn der Bezirk aus mehreren Gemeinden besteht, in jeder der letzteren zu bewirken. — Die zu den Bekanntmachungen nothwendige Anzahl von Exemplaren ist, von dem Kataster-Controleur ausgefüllt, dem Bürgermeister (Amtmann) gleichzeitig mit der Anzeige der Termine zuzustellen.

In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen der Güterwechsel bisher auch von den Bürgermeistern (Amtmännern) während des Laufes des ganzen Jahres aufgenommen worden ist, hat es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden. Jedoch wird hierdurch an der Verpflichtung des Kataster-Controleurs zur Abhaltung der Fortschreibungs-Termine nichts geändert.

§. 2. Die Erklärungen der Grundeigenthümer über die stattgefundenen Besitz-Veränderungen werden in den dazu bestimmten Terminen von dem Kataster-Controleur aufgenommen und die Termine der Regel nach in dem Dienstlokale des Bürgermeisters (Amtmanns) abgehalten. Auf Erfordern des Kataster-Controleurs hat der Bürgermeister (Amtmann) oder der Gemeinde-Vorsteher die Parteien zu recognosciren und bei der Aufnahme mitzuwirken.

Sofern das gedachte Dienstlokal für jenes Geschäft sowie demnächst zur Berichtigung der Katasterbücher und Flurkarten nicht geeignet ist, hat der Bürgermeister (Amtmann) im Einvernehmen mit dem Kataster-Controleur ein anderes passenderes Lokal zu überweisen und die Kataster-

Digitized by Google

Dokumente unter seiner Verantwortlichkeit dahin schaffen zu lassen, auch die gute Erhaltung jener Dokumente während ihrer Entfernung von dem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte zu überwachen.

Die betheiligten Gemeinden haben die Kosten, welche durch diese Translokation, sowie für Miethe, Heizung und Beleuchtung des überwiesenen Lokals erwachsen, zu tragen.

§. 3. Zur Aufnahme der Erklärungen der Eigenthümer über die stattgefundenen Besitz-Veränderungen hat der Kataster-Controleur für jede Kataster-Gemeinde ein Protokoll zu eröffnen, beziehungsweise das von dem Bürgermeister (Amtmann) angefangene und zu vollziehende Protokoll (§. 1.) nach vorheriger Revision und Ergänzung fortzusetzen und abzuschließen.

§. 4. Damit keine Verwechselung der Grundstücke stattfinden könne, muß, bevor eine Erklärung eingetragen werden darf, das betreffende Grundstück in dem Flurbuche und der Karte aufgeschlagen und dessen Lage, Nachbarn, Kulturart und Größe deutlich verlesen werden.

§. 5. Demnächst wird der bisherige Bestand des Grundstücks gleichlautend mit der Mutterrolle aus dieser auf die linke Seite des Fortschreibungs-Protokolls (§. 3.) übertragen, und zwar der Flächeninhalt und Katastralertrag der Grundstücke, welche unverändert auf einen andern Eigenthümer übergegangen, getrennt von denen, bei welchen eine Formveränderung oder Theiluug ꝛc. eingetreten ist.

Die zugehörigen Gebäude sind unmittelbar unter der betreffenden Grundparzelle auf besonderer Linie aufzuführen.

§. 6. Geht ein ganzer Artikel auf einen andern Eigenthümer über, so ist der bisherige Bestand und die Parzellen- und Gebäudezahl summarisch in das Protokoll zu übernehmen.

§. 7. Ist das betreffende Grundstück oder der ganze Artikel von einem bereits in der Mutterrolle vorkommenden Eigenthümer erworben, so wird dessen Artikel und Name ꝛc. in die betreffenden Spalten des Fortschreibungs-Protokolls eingetragen.

Kommt der Erwerber noch nicht in der Mutterrolle vor, so wird die Artikel-Spalte einstweilen mit den Buchstaben N. E. (Neuer Eigenthümer) über die Linie ausgefüllt und später bei der Uebertragung in die Mutterrolle (§. 50.) die Nummer des neuen Artikels darunter auf der Linie geschrieben.

Führen verschiedene Grundeigenthümer in der nämlichen Gemeinde gleichlautende Familien- und Vornamen, so sind solche unter Angabe des Standes, des Gewerbes, der Hausnummer, oder wo dies üblich, des Colonats- (Hofes-) Namens, oder in sonst genau zu bezeichnender Weise so vollständig aufzunehmen, daß das Auffinden derselben darnach sicher geschehen kann.

§ 8. Zur vorschriftsmäßigen Ausfertigung des Fortschreibungs-Protokolls gehört vornehmlich die genaue und deutliche Angabe der eingetretenen Veränderungen, die vollständige Bezeichnung der Erwerbsurkunden und die unterschriftliche Anerkennung der Veränderungen Seitens der Parteien.

In dieser Beziehung wird Folgendes bestimmt:

In dem Fortschreibungs-Protokolle ist anzugeben, ob die vorgelegte Urkunde ein notarielles, gerichtliches oder Privat-Dokument ist und einen Kauf, Tausch oder eine Erbtheilung ꝛc. zum Gegenstand hat. In letzterem Falle ist das verwandtschaftliche Verhältniß des Erben zum Erblasser kurz anzuführen; desgleichen ist der Name des Notars beziehungsweise des Gerichts, von welchem das Dokument aufgenommen, sowie Nummer und Datum des letzteren einzutragen.

Finden sich wesentliche Fehler oder Unrichtigkeiten in der vorgelegten Urkunde, welche die Identität des fortzuschreibenden Grundstücks zweifelhaft machen, so ist dieselbe für das Kataster als nicht vorhanden zu betrachten. Die Aufnahme des Güterwechsels darf alsdann, wie überall, wenn keine Urkunden vorgelegt werden können, nur unter Zuziehung und Anerkennung des bisherigen Eigenthümers und des neuen Erwerbers erfolgen (§§. 9. und 12.)

Die entdeckten Unrichtigkeiten dürfen in den gerichtlichen oder notariellen Dokumenten nie, in den Privat-Urkunden aber nur unter Zuziehung und Anerkennung der Betheiligten berichtigt werden.

In beiden Fällen ist die ermittelte Unrichtigkeit unter dem Dokumente nachrichtlich zu vermerken, um die Fortpflanzung des Irrthums zu verhüten und ihn für die Zukunft zu beseitigen. Den Betheiligten bleibt es anheimgestellt, das Erforderliche wegen authentischer Berichtigung der betreffenden Urkunde zu veranlassen.

§. 9. Die Anerkennung der in das Fortschreibungsprotoll übernommen Veränderungen erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift der Betheiligten in Spalte 29. — Jede derartige Unterschrift erfolgt in der Regel gegenüber der im Besitze veränderten Parzelle; soll sie für mehrere Grundstücke gelten, welche unmittelbar auf einander folgen, so wird dies vermittelst eines Einschaltungsstriches angedeutet; folgen dagegen die auf den nämlichen Erwerber umzuschreibenden Parzellen nicht unmittelbar aufeinander, so müssen, wenn die Unterschrift nur einmal erfolgt, die entsprechenden Zeilen des Protokolls, worauf sich die Anerkennung bezieht, vermerkt, und bei jenen muß auf die Zeile beziehungsweise Seite verwiesen werden, wo die Unterschrift sich befindet.

Bei Schreibensunerfahrenen sind für jeden einzelnen Fall die anstatt der Namens-Unterschrift zu ziehenden Handzeichen durch den Bürgermeister (Amtmann) oder den Gemeinde-Vorsteher zu bescheinigen.

Für betheiligte Minorennen vollziehen die Vormünder das Fortschreibungs-Protokoll unter ausdrücklicher Angabe ihrer desfallsigen Eigenschaft.

§. 10. Wird eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, oder eine Privat-Urkunde gegen deren Glaubwürdigkeit ein gegründeter Zweifel nicht obwaltet, vorgelegt, so genügt in der Regel die Unterschrift des Erwerbers in dem Fortschreibungs-Protokolle, welche auch dann hinreicht, wenn die Fortschreibung eines Besitzwechsels auf Grund der von den Gerichten und Notaren einzureichenden Nachweisungen (§. 16.) erfolgt.

Hat der Erwerber das fortzuschreibende Grundstück nicht unmittelbar von dem in der Mutterrolle eingetragenen Besitzer überkommen, ist dasselbe vielmehr inzwischen schon in anderer Hand gewesen, so bedarf es, wenn über diese Zwischenwechsel Urkunden vorbezeichneter Art vorgelegt werden, der Zuziehung der Zwischenbesitzer zur Fortschreibung nicht; es genügt alsdann, diese Uebergänge in dem Fortschreibungs-Protokolle nachrichtlich zu vermerken.

§. 11. Auf Grund schriftlicher Erklärungen von Eigenthümern, welche Grundstücke erworben haben, darf eine Fortschreibung nur dann bewirkt werden, wenn der Erklärung eine die Veränderung vorschriftsmäßig constatirende Urkunde (§. 10.) beigefügt ist, und über die Identität des fortzuschreibenden Grundstücks kein Zweifel obwaltet. Die schriftliche Erklärung ist alsdann dem Fortschreibungs-Protokolle als Belag beizufügen.

Ist aber die schriftliche Erlärung ungenügend, weil entweder eine vorschriftsmäßige Erwerbungs-Urkunde (§. 10) nicht beiliegt, oder weil die Identität des fortzuschreibenden Grundstücks nicht festzustellen ist, so hat der Cataster-Controleur dieselbe unter Angabe der Mängel zurückzugeben und deren Erledigung zu verlangen, wenn aber diese nicht erfolgt, die Parteien zu dem nächsten Fortschreibungs-Termine mit der Aufforderung zur Beibringung des Fehlenden vorzuladen (§. 18.).

§. 12. Sind zur Constatirung des Besitzwechsels keine Urkunden vorhanden, oder sind die vorgelegten schriftlichen Urkunden ungenügend, so muß der neue Besitzer den in der Mutterrolle eingetragenen Vorbesitzer mit zur Stelle bringen, mit diesem bei dem Kataster-Controleur die Veränderung anmelden und die Fortschreibungsverhandlung zum Zeichen des Anerkenntnisses unterschreiben. Bei stattgehabten Theilungen müssen, wenn darüber keine vorschriftsmäßigen Urkunden vorgelegt werden, sämmtliche Interessenten erscheinen und sich mit der Fortschreibung einverstanden erklären.

Ist der Vorbesitzer nicht zu erlangen, so muß durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, oder unter Zuziehung von mindestens zwei mit den Besitzverhältnissen vertrauten ortskundigen Gemeinde-Eingesessenen festgestellt werden, daß das betreffende Grundstück mit dem fortzuschreibenden identisch sei, und daß der Anmeldende dasselbe wirklich in Besitz beziehungsweise Benutzung genommen habe. Das Fortschreibungs-Protokoll ist letzteren Falls von beiden zugezogenen Gemeinde-Eingesessenen und dem neuen Besitzer zu vollziehen, und ersteren Falls die Bescheinigung der Ortsbehörde dem Protokolle als Belag beizufügen.

Hat der anmeldende neue Besitzer das fortzuschreibende Grundstück nicht unmittelbar von dem in der Mutterrolle eingetragenen Besitzer erworben, so müssen in Ermangelung von Urkunden, durch welche der Zwischenwechsel im Besitze vorschriftsmäßig constatirt wird, in der Regel alle Zwischenbesitzer über die stattgehabte Besitzveränderung vernommen werden und das Fortschreibungs-Protokoll unterschreiben, ohne das die Fortschreibung selbst so oft wiederholt wird, als Zwischenwechsel stattgefunden haben. — Sind aber nicht alle Zwischenbesitzer zur Stelle zu schaffen, so muß der Erwerber, auf dessen Namen das Grundstück umschrieben werden soll, durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, oder das Zeugniß zweier ortskundiger Gemeinde-Eingesessenen nachweisen, daß sein unmittelbarer Vorgänger der letzte Besitzer des betreffenden Grundstücks gewesen ist.

§ 13. Ist bei dem Besitzwechsel der Werth der Grundstücke urkundlich oder durch mündliche Vereinbarung bestimmt worden, so ist derselbe in das Fortschreibungs-Protokoll einzutragen.

Sind noch andere Werthsbestimmungen vereinbart, als z. B. mitverkaufte Früchte, Mobilien, Alimentation ꝛc., so muß deren ebenfalls Erwähnung geschehen.

Bezieht sich ein Kaufpreis auf Grundstücke, welche in verschiedenen Gemeinden belegen sind, so ist derselbe in dem Protokolle derjenigen Gemeinde, in welcher die Hauptmasse des Verkaufsobjects liegt, nachzuweisen, und dabei anzugeben, zu welcher Gemeinde die übrigen Grundstücke gehören.

§. 14. Jeder Eigenthümer kann sich Behufs Anmeldung des Güterwechsels und der Anerkennung des Fortschreibungs-Protokolls durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die desfalls auszustellende Vollmacht, welche dem Fortschreibungs-Protokoll als Anlage beizufügen ist, muß die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken und den Gegenstand der Fortschreibung katastermäßig oder doch so bezeichnen, daß ein Zweifel über die Identität des fortzuschreibenden Grundstücks nicht obwaltet. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muß von der Ortsbehörde kostenfrei beglaubigt werden, bei welcher auch Exemplare zur Vollmacht unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Wird zu obigem Zwecke eine Geneneral-Vollmacht vorgelegt, so ist dies, und wenn sie ein notarielles oder gerichtliches Dokument ist, dessen Nummer, Datum, sowie der Name und die Eigenschaft des Verfassers in dem Protokolle zu vermerken.

§. 15. Bei Grundstücken, welche durch Theilung, Grenzregulirung oder aus sonstigem Anlasse sich in ihrer Form geändert haben, darf eine Fortschreibung nur dann vorgenommen werden, wenn vorschriftsmäßig angefertigte Vermessungsakten von den Grundeigenthümern vorgelegt werden.

Werden solche Vermessungen nicht beigebracht, so sind die Betheiligten auf die ihnen nach §. 33. des Grundsteuer-Gesetzes desfalls obliegende Verpflichtung zu verweisen, beziehungsweise die Anträge derselben wegen Herbeischaffung des Fehlenden auf ihre Kosten aufzunehmen.

Diese Veränderungen werden zwar, wie jeder andere Güterwechsel, ebenfalls in das Fortschreibungs-Protokoll (§. 3.) eingetragen, die Spalten, welche den neuen Bestand nachweisen, aber erst nach erfolgter Vermessung ausgefüllt. Ueberdies ist eine Seitens des Kataster-Controleurs nach Maßgabe der Karte anzufertigende Handzeichnung zuzulegen, welche die Namen der neuen Eigenthümer, die Nachbarparzellen mit ihren Nummern und Besitzernamen, sowie die Gründe der

Digitized by Google

eingetretenen Formveränderung enthalten muß. Letztere sind kurz und bestimmt dahin zu bezeichnen, ob es sich

a) um die Vermessung einer im Felde bereits verhandenen Theilung;
b) um eine eine im Felde noch vorzunehmende Eintheilung,
c) um die Supplementirung nach bereits vorhandenen Vermessungsakten oder
d) nur um den Nachweis einer **Vereinigung** von Grundstücken zu einer Kataster-Parzelle handelt.

Nach Maßgabe des Protokolls und der Handzeichnungen wird demnächst das Supplement-Flurbuch (§. 44.) entworfen, indem darin der bisherige Bestand der veränderten Parzellen, nach Flur- und Parzellen-Nummern geordnet, eingetragen wird, wobei auf den erforderlichen Raum für die neu entstandenen Parzellen Rücksicht zu nehmen ist.

Sofern die angemeldeten Formveränderungen, Theilungen ꝛc. noch nicht so weit vorbereitet sind, daß dieselben in das Fortschreibungs-Protokoll übernommen werden können, sind dieselben, so wie Anträge auf Grenzherstellungen nach den Kataster-Karten in eine besondere Nachweisung aufzunehmen.

§. 16. In dem Aufnahme-Termine hat der Kataster-Controleur die Nachweisungen, welche ihm zufolge der von dem Königlichen Justiz-Ministerium getroffenen Anordnungen von den Gerichten und Notaren über die bei diesem vorgekommenen Besitzwechsel alljährlich im Monat Dezember nach Stadt- (Bürgermeisterei- oder Amts-) Bezirken getrennt, zugestellt werden, mit den bezüglichen Güterwechsel-Protokollen, eventualiter auch mit der Mutterrolle zu vergleichen und bei jeder bereits fortgeschriebenen Position der Nachweisung auf die Seite und Zeile des Güterwechsel-Protokolls, beziehungsweise auf den Artikel der Mutterrolle hinzuweisen, unter welchem die Besitzveränderung eingetragen ist.

Finden sich die Angaben dieser Nachweisungen hinsichtlich des Besitzstandes oder der katastermäßigen Bezeichnung des fortgeschriebenen Grundstücks nicht mit der Mutterrolle in Uebereinstimmung, so ist die Unrichtigkeit in der Nachweisung von dem Kataster-Controleur nachrichtlich zu vermerken, die Angaben der Nachweisung selbst dürfen aber nicht berichtigt werden.

Der gesammte in diesen Nachweisungen verzeichnete Güterwechsel muß in der Regel im nächsten Fortschreibungstermine berücksichtigt werden, ist dies obwaltender Anstände halber bei einzelnen Grundstücken nicht zu ermöglichen, so sind letztere nöthigenfalls in eine besondere Nachweisung einzutragen und in dem darauf folgenden Termine fortzuschreiben.

Die Besitzveränderungs-Nachweisungen der Notare und Gerichte sind demnächst mit den Fortschreibungs-Verhandlungen an die Kataster-Inspektion abzuliefern.

§. 17. Die Bürgermeister (Amtmänner), soweit dieselben nicht selbst den Besitzwechsel aufnehmen (§. 1.), und die Steuereinnehmer sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Besitzveränderungen und Abweichungen zwischen der Grund- und Klassensteuer-Heberolle hinsichtlich der Namen, Vornamen, des Standes, Wohnorts und der Hausnummer der Steuerpflichtigen ein Register zu führen und dasselbe alljährlich bis zum 1. Februar dem Kataster-Controleur zuzustellen.

§. 18. In jedem Falle, wo die Parteien auf die allgemeine Vorladung im Fortschreibungs-Termine nicht erschienen sind, um Besitzwechsel aufnehmen zu lassen, welche zur Kenntniß des Kataster-Controleurs gelangt sind, hat dieser die Betheiligten nach Vorschrift des §. 34 des Grundsteuer-Gesetzes speziell vorzuladen.

Die zu erlassende Vorladung wird den betreffenden Grundeigenthümern durch Vermittelung der Ortsbehörde zugestellt und von dieser die erfolgte Insinuation bescheinigt. In dem Falle, wo eine solche Vorladung nicht hat insinuirt werden können, ist dies auf derselben zu vermerken.

Bleibt ein also Geladener im Termine aus, oder hat die Ladung nicht insinuirt werden

können, so wird die Fortschreibung, wenn sonst kein Anstand vorliegt, unter Zuziehung ortskundiger Personen (§. 12.) bewirkt. Die Vorladung wird dem Fortschreibungs-Protokolle beigefügt und in letzterem an der Stelle der Unterschrift der Ausgebliebenen auf erstere Bezug genommen.

Die durch die Ermittelung der Identität der in dieser Weise fortgeschriebenen Grundstücke veranlaßten Kosten, insonderheit die baaren Auslagen und die von den vernommenen Ortskundigen etwa in Anspruch genommenen Zeugengebühren, fallen den betreffenden Grundeigenthümern nach §. 33. des Grundsteuer-Gesetzes zur Last und sind von denselben auf Grund einer von dem Kataster-Controleur auszustellenden und von der Königlichen Regierung zu vollziehenden und vollstreckbar zu erklärenden Hebeliste einzuziehen.

2. Aufnahme der im Bestande und Werthe der Grundstücke und Gebäude vorgekommenen Veränderungen.

§. 19. Alle im Bestande und Werthe der Grundstücke und Gebäude eingetretenen Veränderungen (§. 32. zu 1 bis 3 beziehungsweise §§. 27. bis 29. des Grundsteuer-Gesetzes) werden in ein besonders Protokoll eingetragen, eventualiter zur Eintragung in dasselbe vorbereitet.

Diese Veränderungen sind in zwei Abtheilungen, und in diesen die Grundstücke von den Gebäuden gesondert, nachzuweisen.

Zur Abtheilungen I. gehörigen diejenigen Veränderungen, welche Einfluß auf das Steuer-Capital äußern, aber ohne Einfluß auf das Steuer-Contingent bleiben, nämlich:

A. Nach § 25. des Grundsteuer-Gesetzes wegen Berichtigung materieller Irrthümer, als:

1. Messungs-, Kartirungs-, Flächeninhaltsberechnungs- oder Reduktions-Fehler,
2. Fehler in den angenommenen Klassen, in den Klassengrenzen, in der Bezeichnung der Kulturart der Grundstücke oder der Gattung der Gebäude und in der Ertragsberechnung;
3. doppelt besteuerte oder ausgelassene Grundstücke und Gebäude oder Theile derselben;
4. irrthümlich bei der Kataster-Aufnahme als steuerfrei eingetragene, aber damals schon steuerpflichtige; oder umgekehrt, irrthümlich als steuerpflichtig eingetragene, aber bei der Kataster-Aufnahme schon gesetzlich steuerfreie, in den §§. 8., 9. und 10. a. a. O. näher bezeichnete Gründstücke und Gebäude oder Theile derselben, wohingegen derartige nach Einführung des Katasters etwa begangene Irrthümer immer unter Abtheilung II. nachzuweisen sind, um die dadurch veranlaßte Contingents-Veränderung wieder aufzuheben,

B. Nach §. 27. des Grundsteuer-Gesetzes:

1. durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes ꝛc. neu entstandene, oder
2. durch Abspülung, bleibende Ueberschwemmung, totale Versandung ꝛc. untergegangene oder für die Dauer ertragsunfähig gewordene besteuerungsfähige Ländereien;
3. Gebäude, die durch Neubau entstanden, oder
4. durch Abbruch, Einsturz, Brand ꝛc. eingegangen, oder
5. durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der Grundfläche besteuerten (§. 21. a. a. O. zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Gebäude) in die der außerdem auch noch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude (§. 17. und 22. a. a. O. Wohnhäuser und Fabrik- und sonstige Gebäude) oder aus der letzteren Klasse in die erstere übergegangen, oder endlich
6. durch Veränderungen in ihrer Substanz, namentlich durch Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, am steuerbaren Katastralertrage wesentlich gewonnen oder verloren haben;
7. Kulturveränderungen in den Gebäudeflächen und Hofräumen und beziehungsweise in den daran stoßenden Hausgärten:
   a) bei neu entstandenen Gebäuden,

Digitized by Google

b) von dauernd eingegangenen Gebäuden.

C. Nach §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes die Umwandlungen von mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart und die Bepflanzung oder Ansäung mindestens eines Morgens Ackerlandes mit Holz.

D. Veränderungen der Grenzen der Gemeinde-Feldmarken innerhalb der zum Rheinisch-Westfälischen Kataster-Verbande gehörigen Landestheile.

In die Abtheilung II. kommen diejenigen Veränderungen, welche in Gemäßheit des §. 1. des Grundsteuer-Gesetzes Einfluß auf das Steuer-Kapital und das Steuer-Contingent äußern, als:

E. Uebergang von den in den §§. 8. bis 10. a. a. O. bezeichneten, steuerfreien Grundstücken und Gebäuden und Theilen derselben in die Klasse der Steuerpflichtigen, namentlich durch Veräußerung, Abtretung, Austausch, überhaupt wenn diese Grundstücke und Gebäude die Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, und

F. umgekehrt, wenn im Laufe der Zeit bei bisher steuerpflichtigen Grundstücken und Gebäuden oder Theilen derselben die Bedingungen nach den gedachten §§. eintreten, gemäß welcher sie steuerfrei gestellt werden müssen.

G. Veränderungen der Grenzen der Gemeinde-Feldmarken gegen andere dem Rheinisch-Westfälischen Kataster-Verbande fremden Landestheile, oder gegen das Ausland.

Da die zur Abtheilung I. gehörigen zu B. 1. und 3. bezeichneten Veränderungen nach §. 28. des Grundsteuergesetzes, in dem Jahre in welchem sie entstanden sind, und demnächst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert bleiben, so sind diese Gegenstände nach ihrem Entstehen zwar zu konstatiren, vorläufig aber nur in ein Kontrol-Register zu verzeichnen und erst in dem Jahre, in welchem jene Frist abläuft, in das Veränderungs-Protokoll zu übernehmen, welches auch von den Grundflächen ꝛc. der neu entstandenen Gebäude zu 7. a. gilt.

Die zur Abtheilung I. zu A. 1. bis 4., zu B. 2., 4., 5., 6., 7. lit. b. und zu D., sowie die zur Abtheilung II. zu E., F. und G. gedachten Veränderungen werden sofort, wenn sie bekannt werden, in das Protokoll übernommen, dagegen werden die Veränderungen der Abtheilung I. zu C. nur in dem gesetzlichen Turnus von fünf zu fünf Jahren berücksichtigt.

§. 20. Die Bürgermeister (Amtmänner) sind verpflichtet, über solche substanzielle Veränderungen (§. 19.), welche ihnen in der Regel ohnehin in landes- oder baupolizeilicher Hinsicht bekannt werden und wozu auch die gesetzlich der Besteuerung nicht unterliegenden Gebäude (§. 8. zu 2 und §. 21. des Grundsteuergesetzes) zu rechnen sind, gemeindeweise ein Register zu führen und dem Kataster-Controleur in dem Termine zu Aufnahme des Güterwechsels vorzulegen.

§. 21. Der Kataster-Controleur hat dieses Register zu revidiren, Vernachlässigungen anzuzeigen, und auf seinen Umreisen überall zu erforschen, ob alle derartige Veränderungen berücksichtigt sind; eventualiter müssen solche in dem betreffenden Register nachgetragen werden.

Aus demselben sind demnächst unter Beachtung der Vorschriften des §. 28. des Grundsteuergesetzes diejenigen Veränderungen, welche für das nächste Steuerjahr berücksichtigt werden müssen, in das Veränderungs-Protokoll (§. 19.) zu übernehmen; die Uebernahme ist in dem Register zu vermerken.

§. 22. Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Gebäude-Kataster mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gehalten worden, ist das Gebäude-Verzeichniß der Gemeinde unter Mitwirkung des Gemeinde-Vorstandes von Zeit zu Zeit und mindestens alle fünf Jahre einer speziellen Prüfung, eventualiter einer örtlichen Revision zu unterwerfen und zu dem Ende mit den Klassensteuer-Rollen oder andern dazu geeigneten Materialien zu vergleichen und daß solches geschehen, am Schlusse des Gebäude-Verzeichnisses von dem Kataster-Controleur und dem Bürgermeister (Amtmann) zu bescheinigen.

Digitized by Google

§. 23. Zur Unterscheidung der Grundstücke und Gebäude rücksichtlich ihrer Steuerpflichtigkeit, soweit nicht besondere Colonnen für die verschiedenen Kategorien in dieser Beziehung vorhanden sind, werden sowohl in dem Veränderungs-Protokolle (§. 19.) als in allen übrigen Fortschreibungs-Verhandlungen die Flächeninhalte und Katastral-Erträge

a) der allgemein steuerpflichtigen Gegenstände mit schwarzer Tinte,
b) der nur zu Provinzialzwecken steuerpflichtigen Gegenstände mit blauer Tinte,
c) der allgemein steuerfreien Gegenstände mit rother Tinte,
d) die Flächeninhalte der ertraglosen Gegenstände mit schwarzer Tinte und unterstrichen,

geschrieben.

§. 24. Bei der Aufstellung des Protokolls der eingetretenen Veränderungen im Bestande und Werthe der Grundstücke und Gebäude sind hinsichtlich der Besteuerung und Ermittelung der neuen Katastral-Erträge die Vorschriften der §§. 5., 8. bis 12., 17., 18., 21., 22., 25. und 27 bis 30. des Grundsteuergesetzes und die dieserhalb ergangenen erläuternden Bestimmungen zu beachten.

§. 25 Die anderweite Ermittelung des Katastral-Ertrages in den Fällen, wo an die Stelle des Weinbaues eine andere Benutzungsart des Bodens, oder wo an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, findet nach §. 29. a. a. O. alle fünf Jahre Statt, und ist in dem Jahre 1840 zum erstenmale und so weiter 1845, 1850 und 1855 ausgeführt.

Die Veränderungen, zu deren Anmeldung die Grundeigenthümer in dem der Ermittelung vorhergehenden Jahre von der Königlichen Regierung durch eine dreimal in das Amtsblatt einzurückende Bekanntmachung mit Hindeutung auf die Präclusion der nicht zu rechter Zeit angemeldeten Ansprüche aufgefordert werden, hat der Kataster-Controleur in eine Nachweisung einzutragen und bei der ihm obliegenden Prüfung der Anmeldungen vornehmlich darauf zu achten, daß hinsichtlich der umgewandelten Weingärten:

a) der fragliche Theil die gesetzliche Fläche von mindestens 10 Quadratruthen ausmacht;
b) die Kulturveränderung wirklich dauernd, nicht blos vorübergehend und etwa nur deshalb unternommen ist, um den Grundstücken behufs späterer neuer Bepflanzung mit Reben die erforderliche Ruhe zu verschaffen;
c) der nicht mit Reben bepflanzte Theil der betreffenden Parzelle zur Zeit der Kataster-Abschätzung ebenfalls unbepflanzt war und damals bei der Abschätzung der ganzen Parzelle nicht schon berücksichtigt worden ist;

im Betreff der an die Stelle des Ackers getretenen Holzzucht:

d) die umgewandelte Parzelle mindestens ein Morgen groß, und
e) dieselbe bei der Abschätzung wirklich als Ackerland tarifirt worden ist.

§. 26. Behufs Feststellung der §. 29. zu a. bis d. des Grundsteuergesetzes gedachten Urbarmachungen und Kulturverbesserungen hat der Kataster-Controleur über die eingehenden Anmeldungen dieser Veränderungen ein besonderes Verzeichniß zu führen, welches außer den Namen der Eigenthümer die fraglichen Grundstücke nach ihrer Bezeichnung in der Kataster-Mutterrolle, deren Größe, Kulturart, Klasse und Katastral-Ertrag nachweiset, und in ferneren damit zu vereinigenden Spalten das Datum und den Inhalt der von dem Eigenthümer geschehenen Anmeldung, sodann auch das Datum und das Resultat der dieserhalb stattgefundenen örtlichen Untersuchung enthalten muß.

Bei dieser Untersuchung ist zugleich das Jahr der stattgefundenen Urbarmachung oder Kulturverbesserung festzustellen, um demnächst das Jahr zu bestimmen, mit welchem nach dem Gesetze die zeitweilige Schätzung erlischt und der bei der Revision der Abschätzung neu ermittelte Katastralertrag in Anwendung kommt.

Erstrecken sich die fraglichen Veränderungen nur auf einen Theil einer Kataster-Parzelle, so ist dessen Lage und Begrenzung mittelst einer zu dem gedachten Verzeichnisse zu nehmenden legalen Vermessung von dem betreffenden Grundeigenthümer nachzuweisen.

Demnächst hat der Kataster-Controleur auf die Anzeige der Grundbesitzer über die bewirkten Kulturverbesserungen sich von der geschehenen Ausführung derselben durch eine Lokalbesichtigung zu überzeugen, bevor die vorschriftsmäßige Bescheinigung über die Anmeldung und den veränderten Kulturzustand ertheilt werden darf.

§. 27. Die Veränderungen, welche in Folge ermittelter materieller Irrthümer (§. 19. zu A.) eintreten, dürfen erst dann in das Protokoll eingetragen werden, wenn das durch die desfallsige Instruction vom 28. März 1844 vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, und die Berichtigung des Katasters von der Königlichen Regierung, beziehungsweise der Kataster-Inspection angeordnet ist.

§. 28. Die Berichtigung des Katasters wegen eingetretener Veränderungen im Flächeninhalte und Katastralertrage der Grundstücke:

a) Bei Berichtigung oder Verlegung von Gemeinde- oder Landesgrenzen (§. 32. zu 3. des Grundsteuergesetzes);

b) beim Uebergange bisher steuerfreier Grundstücke und Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt (§§. 8. bis 11. a. a. O);

c) beim Entstehen besteuerungsfähiger Grundflächen durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes, sowie beim Eintritt dauernder Ertragsunfähigkeit eines Grundstücks durch Abspülung, Ueberschwemmung, totale Versandung (§. 27. zu a. a. a. O.),

unterliegt nach §. 15. der Geschäfts-Anweisung über die Kataster-Verwaltung vom 8. Juni 1855 der Genehmigung der Königlichen Regierung, bevor die Veränderungen in das desfallsige Protokoll übernommen werden dürfen.

Ist diese Genehmigung noch nicht erfolgt, oder fehlen die dazu erforderlichen Vermessungs-Acten, so hat der Kataster-Controleur die nöthigen Anträge zu stellen, eventualiter die Vermessung unter Beachtung der Vorschriften des §. 15. zu veranlassen.

§. 29. Die Veränderungen, welche durch die Anlagen von Eisenbahnen, Heerstraßen und öffentlichen Wegen ꝛc. entstehen, sind erst nach vollendetem Ausbau und erfolgter Aussteinung aufzunehmen und in dem Veränderungs-Protokolle (§. 19.) nachzuweisen.

3. Verfahren bei der Einschätzung neuer Gebäude und Ermittelung des veränderten Katastral-Ertrages der Grundstücke.

§. 30 Die neu entstandenen und gesetzlich einer Veränderung in der Besteuerung unterliegenden Grundstücke und Gebäude hat der Kataster-Controleur unter Zuziehung der nach §. 12. der Anweisung über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds vom 21. Januar 1839 erwählten Abschätzungs-Commissarien nach Maaßgabe des der Abschätzung der betreffenden Gemeinde zum Grunde liegenden Klassifikations-Systems einzuschätzen.

§. 31. Ist ein getheiltes, bis dahin in gemeinschaftlichem Eigenthume befindlich gewesenes Grundstück (Gemeinheit), welches im Kataster in verschiedene Kulturarten und Klassen eingeschätzt worden deren Lage in der Karte nicht näher bezeichnet und deren Größe nur zu aliquoten Theilen der ganzen Fläche angegeben ist, nach seinen Individual-Antheilen in das Kataster zu übernehmen, so müssen letztere dergestalt neu eingeschätzt werden, daß dieselben zusammengenommen den Integral-Inhalt und Katastral-Ertrag der verschiedenen Kulturarten und Klassen mit Berücksichtigung der zu den ertraglosen Grundflächen übergegangenen oder von diesen zur Theilungs-Masse zugegangenen Flächen wieder ausmachen. Hierbei ist in der Regel die bei der fraglichen Gemeinheit stattgehabte Bonitirung zum Anhalt zu nehmen.

Digitized by Google

Können die Individualantheile nicht in die bestehenden Kulturarten und Klassen der fraglichen Gemeinheit eingeschätzt werden, weil schon zur Zeit der Kataster-Aufnahme die eingetragenen Kulturarten und Klassen erweislich entweder gar nicht, oder doch nicht in der angenommenen Ausdehnung vorhanden gewesen sind, so liegt ein materieller Irrthum vor, dessen vorschriftsmäßige Berichtigung zu veranlassen ist.

§. 32. Bei der neuen Einschätzung der Grundstücke sind die bestehenden Klassen und Tarifsätze der betreffenden Gemeinde unbedingt maaßgebend, hinsichtlich der Gebäude ist dagegen eine Ergänzung der Klassen erforderlich, wenn in der Gemeinde kein Gebäude vorhanden, mit welchem das einzuschätzende zu vergleichen ist. In diesem Falle wird ein neuer Tarifsatz entweder zwischen den vorhandenen Sätzen eingeschaltet oder dem bisher höchsten Satze der Gemeinde ein höherer zugesetzt, nach Maaßgabe der vorschriftsmäßigen Stufenfolge der Gebäude-Klassenwerthe beziehungsweise in den Städten und Landgemeinden.

Die neu hinzutretenden Gebäude-Klassen hat der Kataster-Controleur in dem der Mutterrolle vorgesetzten Tarife nachzutragen, nachdem dieselben hinsichtlich ihrer Bezeichnung und Tarifirung von der Kataster-Inspection geprüft sind.

Nachdem die Einschätzung ausgeführt und die Verhandlung von der Abschätzung-Commission vollzogen, ist das Resultat derselben, sowie die in den §§. 30. und 31. gedachten, in das Protokoll (§. 19.) aufgenommenen Veränderungen den betheiligten Grundeigenthümern zum Anerkenntniß vorzulegen.

Kann der Kataster-Controleur sich mit den Abschätzungs-Commissarien über den Tarifsatz eines einzuschätzenden Objektes nicht einigen, oder erklärt sich ein Eigenthümer mit der Einschätzung nicht einverstanden, so hat der Kataster-Controleur hierüber eine Verhandlung aufzunehmen und solche mit dem Veränderungs-Antrage der Kataster-Inspection zur weitern Veranlassung einzureichen.

Die Königliche Regierung hat in diesem Falle eine andere Commission von zwei ökonomischen Sachverständigen unter dem Vorsitze des Kreislandraths zu berufen, deren Mitglied aber immer, der betreffende Kataster-Controleur bleibt, und deren Ausspruch entscheidend ist.

§. 33. Abschnitte von Wegen ꝛc., welche durch Verlegung oder Veräußerung der letzteren an Private übergegangen und mit angrenzenden Grundstücken vereinigt worden sind, werden zu derselben Kulturart und in die nämliche Klasse der Grundstücke, zu welchen sie hinzugetreten sind eingeschätzt.

§. 34. Nachdem das Veränderungs-Protokoll (§. 19.) von den Grundeigenthümern anerkannt ist, werden die in den Abtheilungen I. und II. vorgetragenen Bestände der Grundstücke und Gebäude nach den verschiedenen Kategorien ihrer Steuerpflichtigkeit (§. 23.) summirt, und die ermittelten Summen behufs Darstellung des Zu- und Abgangs beim Katastral-Ertrage der ganzen Gemeinde auf die Schlußseite des Protokolls in die betreffenden Spalten übertragen und hier mit einander verglichen.

§. 35. Die Veränderungs-Protokolle müssen, je nachdem sie zum Abschluß gelangen, spätestens aber bis zum 1. August jeden Jahres der Kataster-Inspection zur Prüfung und Feststellung Stadt- (Bürgermeisterei- oder Amts-) Bezirksweise eingereicht werden, unter Beifügung der dazu erforderlichen Materialien.

Veränderungen, welche wegen verspäteter Anmeldung oder sonstiger Anstände halber für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden können, sind für das nächste Jahr in einem Kontrol-Register zu notiren.

§. 36. Ist die Feststellung des Veränderungs-Protokolls (§. 35.) erfolgt, und sind die etwaigen Anstände, welche sich bei der Prüfung desselben ergeben haben, erledigt, so wird der Inhalt desselben summarisch unter Bezugnahme auf das Veränderungs-Protokoll, welches die Fortsetzung des Güterwechsel-Protokolls (§. 3.) bildet und diesem anzuheften ist, in letzteres übertragen.

4. Anfertigung der Supplementkarten und Flurbücher.

§. 37. Alle Grundstücke und Gebäude, bei welchen eine Theilung oder sonstige Formveränderung stattgefunden hat, müssen auf einer Supplementkarte dargestellt und hinsichtlich ihres Flächeninhaltes und Katastral-Ertrages ꝛc. in einem Supplement-Flurbuche nachgewiesen werden.

a. Supplement-Karte.

§. 38. Die Supplement-Karte, welcher ein Extract aus der Original-Flurkarte zum Grunde gelegt werden muß, hat die Veränderungen so deutlich und bestimmt nachzuweisen, daß darnach die Kataster-Flurkarten mit dem Felde in genaue Uebereinstimmung gebracht werden können.

Alles Ursprüngliche wird in schwarzer und alles Neue in rother Farbe dargestellt, mit Ausnahme der neuen Messungszahlen, welche jederzeit mit schwarzer Tinte in die Karte einzutragen sind, sofern letztere als Feldhandriß benutzt wird, wogegen die alten Maaße blau geschrieben werden.

§. 39. Die in ihrer Form veränderten oder neu entstandenen Kataster-Parzellen werden in der fortlaufenden Reihenfolge der Parzellen-Nummern der betreffenden Flur numerirt.

Zur Bezeichnung des Ursprungs der Parzelle und deren Lage in der Flurkarte wird neben der neuen Nummer für jede Parzelle die Nummer der ursprünglichen Kataster-Parzelle, aus welcher, oder (bei Anschwemmungen, Verlegung von Wegen) in deren unmittelbaren Nähe die neue Parzelle entstanden ist, in der Art mit fortgeführt, daß eine Bruchform entsteht, in welcher die fortlaufende neue Nummer den Zähler und die Nummer des Ursprungs oder der Lage den Nenner bildet

In großen getheilten Parzellen, deren Flächen sich zuweilen über ganze, selbst mehrere Fluren erstrecken, z. B. Gemeinheits- oder Genossenschafts-Ländereien, ist bei wiederholten Theilungen die Nummer der letzten Mutterparzelle in den Nenner der betreffenden neuen Parzelle, und die Nummer der Ur- oder Stammparzelle in Parenthese nachrichtlich vor derselben zu setzen, z. B. $\frac{596}{(4)\,169}$; in diesem Falle die Nummer der Urparzelle, 169 die letzte Mutterparzelle und 596. die Nummer der neuen Parzelle in der fortlaufenden Parzellen-Nummer-Serie der betreffenden Flur.

Ist eine neue Parzelle aus mehreren bisherigen Parzellen, oder deren Theilen entstanden, so wird von den bisherigen Nummern nur eine und zwar in der Regel die niedrigste als Nenner der neuen Parzellen-Nummer fortgeführt.

Um zu unterscheiden, ob der Nenner den Ursprung aus schon vorhanden gewesenen Parzellen, oder nur die Lage einer neu entstandenen Parzelle bezeichnet, wird in letzterem Falle dem Nenner der Buchstabe O. vorgesetzt und dadurch dieser Nenner als Orientirungs-Nummer bezeichnet.

Wenn der Flächeninhalt einer Parzelle wegen eines Berechnungs-Fehlers berichtigt wird, so findet eine neue Numerirung derselben nicht statt.

In den Landestheilen, wo das Kataster dem Hypothekenwesen zum Grunde liegt, darf nach Analogie des §. 49. der Instruktion über das Verfahren bei Neumessungen vom 23. August 1857 eine bisher für sich bestandene Parzelle nicht mit einer andern bisher für sich bestandenen Parzelle zusammengelegt und mit derselben unter einer neuen Parzellen-Nummer aufgeführt werden, wenn eine jede verschieden hypothekarisch belastet ist. In diesem Falle bleibt vielmehr jede bisherige Parzelle als eine besondere bestehen, auch wenn sie mit der Nachbarparzelle demselben Eigenthümer gehört und von derselben Kulturart ist.

§. 40. Behufs Numerirung neu entstandener oder veränderter Parzellen ist eine Nachweisung — Index — aufzustellen, in welchem die letzte (höchste) Parzellen-Nummer jeder Flur einzutragen ist.

Dieser Index wird zweifach angelegt und fortgeführt, das eine Exemplar dem Flurbuche des Gemeinde-Archivs vorgeheftet, das andere von dem Kataster-Controleur aufbewahrt und für alle Gemeinden seines Control-Bezirkes zu einem Hefte vereinigt.

Der Kataster-Controleur ist für die regelmäßige und richtige Führung dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 41. Die neu entstandenen Parzellen-Nummern werden mit rother Farbe in die Supplement-Karte deutlich eingeschrieben und die bisherigen Nummern mit derselben Farbe sauber durchstrichen, ebenso die nicht mehr geltenden Grenzlinien durchkreuzt.

§. 42. Sofern die in einer Kataster-Parzelle befindlichen Gebäudeflächen durch Anbau oder Abbruch von Gebäudetheilen eine Form-Veränderung erleiden, ist letztere ebenso wie jeder Neubau oder Abbruch eines ganzen Gebäudes aufzunehmen, in die Supplement-Karte eingetragen und die, wenn auch ihrem äußern Umfange nach unverändert gebliebene Parzelle neu zu numeriren.

Die Flächen der neu entstandenen Gebäude werden roth schraffirt, und die Umfangsgrenzen der untergegangenen Gebäude eben so durchkreuzt.

b. Supplement-Flurbuch.

§. 43. Hinsichtlich der Form des Supplement-Flurbuchs und der Numerirung der Theilparzellen verbleibt es in den Landestheilen, in welchen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 47) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1840 (Justiz-Minist.-Bl. 1840 Nro. 32) das Kataster dem Hypothekenwesen zum Grunde gelegt ist, bei den deshalb mit den betreffenden Hypothekenbehörden vereinbarten Vorschriften.

§. 44 In allen übrigen Landestheilen ist das Supplement-Flurbuch in der vorgeschriebenen Form aufzustellen. Es hat die in ihren Grenzen veränderten Parzellen in ihrem alten und neuen Bestande hinsichtlich des Flächeninhaltes und Reinertrages nachzuweisen.

§. 45. Das Supplement-Flurbuch ist bezüglich jedes einzelnen in sich veränderten Complexes behufs Vergleichung des alten und neuen Bestandes und zum Nachweise des etwaigen Unterschiedes zwischen beiden zu summiren.

In den Landestheilen, wo die preußische Hypotheken-Ordnung nicht Anwendung findet, genügt eine flurweise Summirung und Vergleichung des Supplement-Flurbuches.

§. 46. Nachdem das Resultat der Fortschreibungs-Vermessung den betreffenden Grundeigenthümern bekannt gemacht und von denselben anerkannt ist, beziehungsweise die etwaigen Erinnerungen dagegen beseitigt sind, wird der Inhalt des Supplement-Flurbuchs in das Fortschreibungs-Protokoll (§. 3.), eventualiter in das Veränderungs-Protokoll (§. 19.) übertragen.

Das von dem Kataster-Controleur abgeschlossene Protokoll ist auf der Rückseite von dem Kataster-Controleur, dem Bürgermeister (Amtmann) und Steuerempfänger dahin zu bescheinigen, daß außer den im Protokoll aufgenommenen Besitz- und sonstigen Veränderungen im Grundsteuer-Kataster der betreffenden Gemeinde ihnen bis heute, wo dieses Protokoll für das nächste Steuerjahr abgeschlossen ist, keine weiteren zur Umschreibung geeignete Veränderungen bekannt geworden sind.

5. Abschluß des Fortschreibungs-Protokolls und Aufstellung der Haupt-Nachweisungen über die Veränderungen im Katastral-Ertrage und Steuer-Capital.

§ 47. Das Fortschreibungs-Protokoll (§. 3.) mit dem beigefügten Veränderungs-Protokoll (§ 36.) enthält nunmehr alle eingetretenen Besitz- und sonstigen Veränderungen und somit alle Materialien zur Feststellung des Katastral-Ertrages und Steuer-Kapitals, sowie zu Berichtigung der Katasterbücher für das folgende Steuerjahr.

Im Betreff der in besonderen Spalten eingetragenen, unverändert auf einen andern Eigenthümer übergegangenen Grundstücke und Gebäude ist nur die Anzahl derselben zu summiren und zu wiederholen.

Dagegen sind die in den betreffenden Spalten eingetragenen Grundstücke und Gebäude, welche eine Veränderung im Bestande erlitten haben, sowohl nach ihrer Anzahl als auch nach ihrem Flächeninhalte und Katastral-Ertrage mit Unterscheidung der verschiedenen Kategorien hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit (§. 23.) seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Die Vergleichung der Endsummen des bisherigen und gegenwärtigen Bestandes muß den etwaigen Zu- oder Abgang an Flächeninhalt und Katastralertrag in Uebereinstimmung mit dem Protokoll der substanziellen Veränderungen (§ 19.) nachweisen.

§. 48. Der Bestand an Grundstücken, Gebäuden und Steuerkapital ist von dem Kataster-Controleur in eine Nachweisung für den ganzen Fortschreibungsbezirk einzutragen, und dieselbe spätestens bis zum 1. September der Kataster-Inspection einzureichen.

Letztere vergleicht diese Nachweisung mit dem von ihr nach §. 5. der Geschäfts-Anweisung für die Kataster-Verwaltung für den ganzen Regierungsbezirk zu führenden Hauptbuche über die Ab- und Zugänge im Flächeninhalte und Katastralertrage der Grundstücke und Gebäude und schließt letzteres Ende September jeden Jahres ab.

§ 49. Demnächst sind die Nachweisungen I., II., III. der Katastralerträge und Steuerkapitale des Regierungsbezirks behufs Vertheilung des Grundsteuer-Contingents der westlichen Provinzen von der Kataster-Inspection aufzustellen und dem General-Director des Katasters bis zum 15. October einzureichen.

In der Nachweisung I. sind die Bestände der steuerfreien und ertraglosen Objekte in einer Summe zusammengefaßt in rother Tinte auf der nächsten Zeile unter die schwarz zu schreibenden Bestände der steuerpflichtigen Grundstücke einzutragen, und in besonderen Colonnen sind die betreffenden Bestände nach der letzten Berichtigung des Katasters nachzuweisen.

6. Berichtigung der Kataster-Dokumente des Gemeinde-Archivs.

a. Grundsteuer-Mutterrolle.

§. 50. Nachdem die Fortschreibungs-Verhandlungen abgeschlossen sind, bewirkt der Kataster-Controleur die Berichtigung der Grundsteuer-Mutterrolle, indem in derselben die auf der linken Seite des Protokolls verzeichneten Eintragungen gelöscht und die der rechten Seite nachgetragen werden, wobei wie folgt zu verfahren ist.

Die zu löschenden Grundstücke und Gebäude werden in der Mutterrolle aufgeschlagen, ihrem ganzen Bestande nach mit dem Fortschreibungs-Protokolle verglichen und demnächst in ersterer lesbar bleibend sauber am Linial durchstrichen. Der Löschungsstrich hat sich über die Spalten „Nummer des Grundstücks" bis einschließlich „Katastral-Ertrag" zu erstrecken.

Findet sich der Flächeninhalt oder Katastralertrag eines Grundstücks auf mehreren Zeilen eingetragen, so muß jede derselben gelöscht werden.

Geht ein ganzer Artikel unverändert auf einen neuen Eigenthümer über, so wird der Name des bisherigen durchstrichen und der des gegenwärtigen Besitzers und das Steuerjahr, für welches die Fortschreibung stattgefunden, darunter geschrieben.

Demnächst werden die auf der rechten Seite des Protokolls verzeichneten Grundstücke und Gebäude mit dem im Fortschreibungs-Protokolle angegebenen Bestande unter den betreffenden Artikeln der Mutterrolle nachgetragen.

In die Rubrik „Nachweisung der Fortschreibungen" sind in den bezüglichen Spalten das Steuerjahr für welches die Zu- oder Abschreibung stattgefunden hat, so wie die Artikel, von welchen das Object erworben oder auf welche es übergegangen, einzuschreiben.

Bei gänzlich untergegangenen oder neu entstandenen Steuerobjecten wird statt des Artikels die Art der Veränderung eingetragen, z. B. „zu den Wegen" beziehungsweise „von den Wegen."

Neue Eigenthümer (§. 7.) werden in der fortlaufenden Artikelfolge am Schlusse der Mutterrolle in alphabetischer Ordnung nachgetragen.

Dasselbe gilt von solchen Eigenthümern, deren Artikel keinen Raum in der Mutterrolle mehr darbieten, um die erworbenen Grundstücke nachtragen zu können.

Digitized by Google

In diesem Falle wird der bisherige Artikel gelöscht und mit allen dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden nach Fluren und Nummern geordnet auf den neuen Artikel übertragen. Bei dem alten Artikel wird unter dem durchstrichenen Namen des Eigenthümers und am Schlusse des Artikels bemerkt: „Wegen Mangels an Raum für das Jahr 18.. auf Artikel Nr.... übertragen" und in dem neuen Artikel unter dem Namen des Eigenthümers „wegen Mangels an Raum für das Steuerjahr 18.. vom Artikel Nr.... übertragen."

Bei Fortschreibung einer neu numerirten Parzelle (§. 39.) sind die auf derselben etwa vorhandenen Gebäude in der Mutterrolle unmittelbar unter der fraglichen Parzelle auf besonderen Linien einzutragen.

§. 51. Sind alle Veränderungen in die Mutterrolle übernommen, so ist darin der bisherige summarische Bestand zu durchstreichen und der gegenwärtige für jeden veränderten beziehungsweise neuen Artikel zu ermitteln.

Vor der Summe des Flächeninhalts und Katastralertrages und auf derselben Linie ist das Steuerjahr, für welches die Fortschreibung stattgefunden, sowie die Anzahl der Grundstücke und Gebäude, wozu die Spalten „Name der Flurabtheilung" und „Kulturart" zu benutzen sind, anzugeben.

§ 52. Eintragungen zwischen den Querlinien der Mutterrolle, das Einlegen und Einkleben einzelner Blätter in die letztere, sowie die Benutzung von freien, zur Fortsetzung eines vorübergehenden Artikels bestimmten Seiten, sind untersagt.

§. 53. Ist die Fortschreibung der Mutterrolle bewirkt, so wird zur Prüfung des richtigen Abschlusses derselben eine vergleichende Zusammenstellung aller veränderten und neu hinzugetretenen Artikel gefertigt, in welche die Eigenthümer in der numerischen Reihenfolge der Artikel einzutragen sind.

§. 54. Der Abschluß dieser Zusammenstellung (§. 53.) erfolgt nach den verschiedenen Kategorien der Steuerpflichtigkeit der Artikel (§. 23.) und muß in seinem Endresultate mit dem Schlußresultate des Fortschreibungs- und Veränderungs-Protokolls (§§. 47. und 34.) übereinstimmen, auf welches letztere am Schlusse der Zusammenstellung deshalb Bezug zu nehmen ist.

Auch ist die Gesammtzahl der veränderten Artikel, und deren Zu- oder Abgang durch Vergleichung der Zahl der gelöschten Artikel mit der der neu hinzugetretenen nachzuweisen.

§. 55. Finden sich bei der Berichtigung der Mutterrolle oder durch den Abschluß der Zusammenstellung der veränderten Artikel Unrichtigkeiten im Grundsteuer-Kataster, so ist der Kataster-Controleur nicht befugt, dieselben einseitig in den Kataster-Dokumenten des Gemeinde-Archivs zu berichtigen, er muß dieselben vielmehr zur Kenntniß der Kataster-Inspection bringen, welche das Erforderliche behufs Berichtigung und Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen den Original-Acten und den Büchern des Gemeinde-Archivs zu veranlassen hat.

§. 56. In die betreffende Spalte der Artikel-Zusammenstellung ist für jeden Artikel die Zahl der Grundstücke einzutragen, welche gegen Gebühren fortgeschrieben sind.

Dabei zählen die Gebäude als besondere Parzellen, und von den summarisch fortgeschriebenen Artikeln werden alle dazu gehörigen Grundstücke und Gebäude in Rechnung gestellt.

Dagen sind keine Gebühren von denjenigen Grundstücken und Gebäuden zu berechnen, welche

1. von Amts wegen behufs Berichtigung materieller Irrthümer ꝛc.;
2. wegen Namens und Wohnorts-Berichtigungen, ohne daß damit ein Eigenthumswechsel verbunden ist;
3. im Interesse des Fiskus von einer Verwaltung auf die andere, oder behufs Berichtigung von Irrthümern im bisherigen Besitzstande

fortgeschrieben worden sind.

Digitized by Google

Den Grundeigenthümern sind an Fortschreibungs-Gebühren für jede Parzelle, welche einen Besitzwechsel erlitten hat, sechs Pfennige zu berechnen, wovon in denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Güterwechsel-Aufnahme theilweise den Bürgermeistern (Amtmännern) übertragen ist, diese für jede in das Güterwechsel-Protokoll (§. 3.) eingetragene Zeile, mag diese aus einer Parzelle oder einem ganzen Artikel bestehen, vier Pfenninge zu beziehen haben.

b. Flurbuch und Gebäude-Verzeichniß.

§. 57. Die Berichtigung des Flurbuches erfolgt unter Zurhandnahme des Fortschreibungs-Protokolls beziehungsweise der Mutterrolle, indem die darin eingetragenen Grundstücke in dem Flurbuche aufgeschlagen, mit den Eintragung desselben verglichen und demnächst mit rother Tinte gelöscht werden, wobei folgende Fälle zu unterscheiden sind:

1. bei Grundstücken, welche unverändert an einen andern Besitzer übergegangen sind, wird der bisherige Artikel und Name des Eigenthümers durchstrichen und der Artikel des jetzigen Besitzers darüber, und wenn bei wiederholten Veränderungen in der betreffenden Spalte kein Raum dazu vorhanden ist, daneben in die Spalte „Name des Eigenthümers" eingeschrieben;
2. ist ein Artikel unverändert auf einen ander Besitzer übergegangen, und die Fortschreibung dadurch bewirkt worden, daß in der Mutterrolle nur eine Aenderung des Namens stattgefunden hat (§. 50.), so wird im Flurbuche der bisherige Besitzer durchstrichen;
3. ist ein Artikel wegen Mangel an Raum umgeschrieben (§. 50.), so wird die bisherige Artikel-Nummer durchstrichen und die neue Artikel-Nummer darüber eventualiter daneben geschrieben;
4. bei Vererbungen, Uebertragungen ꝛc., bei denen der Familien-Name geblieben ist und nur der Vorname sich geändert hat, ist letzterer zu löschen;
5. hat eine Parzelle durch Theilung, Grenzregulirung oder aus sonstigem Anlaß in ihrer Form sich geändert und eine neue Parzellen-Nummer (§. 39.) erhalten, so wird sie ihrem ganzen Inhalte nach mit Ausschluß der Spalte „Name der Flur-Abtheilung u. s. w." durchstrichen und mit rother Tinte der Jahrgang bemerkt, unter welchem sie sich im Nachtrage der betreffenden Flur findet.

§. 58. Ein solcher Nachtrag ist in dem Flurbuche des Gemeinde-Kataster-Archivs hinter jeder Flur zu eröffnen, und sind in demselben die neu entstandenen Parzellen-Nummern nach der fortlaufenden Ordnung ihrer Zähler mit ihrem Bestande, nach Jahrgängen getrennt, einzutragen.

§. 59. In dem Gebäude-Verzeichnisse werden die Besitzveränderungen eben so berichtigt, wie dies für die Grundstücke in dem Flurbuche geschieht.

Verschwundene oder in ihrer Substanz veränderte Gebäude werden gelöscht, und in ihrem neuen Bestande, sowie auch neue Gebäude am Schlusse des Verzeichnisses nachgetragen, welches jedes Jahr nach seinem gegenwärtigen Bestande abzuschließen ist.

c. Gemeinde- und Flur-Karten.

§ 60. Die Berichtigung der Gemeinde- und Flurkarten erfolgt auf Grund der Original-Supplement-Karten (§. 38.)

Die neuen Grenzen und Parzellen-Nummern werden mit rother Farbe genau und sauber eingetragen, und die nicht mehr geltenden alten Grenzen und Parzellen-Nummern in derselben Farbe durchkreuzt, beziehungsweise durchstrichen.

Ist der Maaßstab der Karte zu klein, um darin die Veränderungen deutlich darstellen und die neuen Parzellen-Nummern einschreiben zu können, so muß die betreffende Flurabtheilung in einem größeren Maaßstabe auf einem freien Raume des Kartenblattes, oder auf einer besondern Beilage zu demselben gezeichnet werden.

Digitized by Google

Die umgezeichnete Flurabtheilung wird in der Flurkarte mit einem mattgrauen Farbenstriche eingeschlossen und in dieselbe mit Kartenschrift „Siehe nebenstehende" beziehungsweise „beiliegende Zeichnung" eingeschrieben.

Neu entstandene und untergegangene Gebäude werden wie in der Supplement-Karte bezeichnet (§. 42).

Bei Parzellen, welche aus Theilstücken von mehreren Parzellen entstanden sind, insbesondere bei Gebäudeflächen und Hofräumen, ist der Zusammenhang auf der Karte erforderlichen Falles durch Pfeile anzudeuten.

7. Revision der Fortschreibungs-Verhandlungen.

§. 61. Die im Laufe eines Arbeitsjahres entstandenen Fortschreibungs-Verhandlungen müssen geordnet und geheftet von dem Kataster-Controleur bis zum 15. Februar des darauf folgenden Jahres der Kataster-Inspection mit einer spezifizirten Nachweisung der verschiedenen Acten unter Angabe der Stückzahl in Heften, Kartenblättern ꝛc. eingereicht werden, woselbst sie einer sorgfältigen Revision hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts zu unterwerfen sind.

Für jeden Fortschreibungsbezirk ist ein besonderes Revisions-Protokoll nach den verschiedenen Stadt- (Bürgermeisterei- oder Amts-) Bezirken und Gemeinden in ihrer alphabetischen Reihefolge getrennt anzulegen.

Die Anstände des Protokolls werden fortlaufend numerirt und auf gebrochenem Bogen geschrieben, auf welchem die Erledigung den Bemerkungen gegenüber Raum findet.

Allgemeine Erinnerungen und solche Anstände, welche nur zu künftiger Beachtung dienen, sind am Schlusse des Protokolls nachrichtlich zu vermerken.

§. 62. Bei der Durchsicht der Fortschreibungs-Protokolle ist zu beachten:

1. der Abschluß (§. 3.);
2. die Angabe des Titels, beziehungsweise der Verfügung, worauf die Veränderung beruht (§§. 8. und 28.)
3. die vorschriftsmäßige Anerkennung des Besitzwechsels ꝛc. seitens der Parteien, sowie die hierauf bezüglichen Vollmachten, Vorladungen ꝛc (§§. 9. bis 12.);
4. die Uebernahme der in den Supplementen und in dem Veränderungs-Protokolle nachgewiesenen Steuerobjecte.

§. 63. Bei der Vergleichung der Supplement-Acten unter sich und mit den Fortschreibungs-Protokollen ist zu prüfen, ob:

1. Die Formveränderungen vollständig vermessen, richtig kartirt und berechnet, sowie die neuen Kataster-Parzellen vorschriftsmäßig gebildet und numerirt sind;
2. der Flächeninhalt und Reinertrag der betreffenden Parzellen beziehungsweise Complexe auf das Integrale des bisherigen Bestandes mit Rücksicht auf die bestehenden Kulturarten und Klassen und deren Begrenzung auf der Karte, zugeführt ist;
3. keine mißbräuchliche Ergänzung der Supplement-Karten nach den Karten des Gemeinde-Archivs stattgefunden hat.

§. 64. Das Revisions-Protokoll wird demnächst mit den betreffenden Acten dem Kataster-Controleur unter Anberaumung einer angemessenen Frist zur Erledigung zugefertigt. Dieser hat die Art und Weise der Erledigung den Bemerkungen gegenüber kurz und bestimmt anzugeben und das Protokoll nebst den Acten der Kataster-Inspection zur Superrevision wieder einzureichen, welche

Digitized by Google

die sich dann noch ergebenden Anstände durch den betreffenden Kataster-Controleur eventualiter auf seine Kosten untersuchen und berichtigen läßt.

Münster, den 15. März 1858.

Der Oberpräsident von Westphalen, General-Direktor des Katasters.
von Duesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 702.) Die Sistirung der Erhebung des Schleusengeldes bei der Ruhrschleuse zu Baldeney betr. I. R. 8. Nr. 399.

Vom 1. Juni c. ab darf bei der Ruhrschleuse zu Baldeney kein Schleusengeld mehr erhoben werden, und wird daher von diesem Tage an eine Vergütung desselben aus der Ruhrschiffahrtskasse nicht mehr stattfinden.

Düsseldorf den 22. Mai 1858.

(Nr. 703.) Die Verpflegung der Truppen betr. I. S. IV. Nr. 2721.

Auf die Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt Nr. 25) Bezug nehmend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für den Monat Juni c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion 9 Pfennige erhalten.

Düsseldorf den 22. Mai 1858.

(Nr. 704.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Pianoforte-Fabrikanten E. Maltitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1858 ein Patent:

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktavkoppelung für Klaviere, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 27. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 705.) Die Postdampfschiffverbindung zwischen Stettin und St. Petersburg und Stockholm und zwischen Stralsund und Ystadt betr.

Die Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1. Zwischen Stettin und St. Petersburg

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir,"

aus Stettin: Sonnabend Mittags,

aus St. Petersburg: Sonnabend Nachmittags.

Von Stettin geht der „Preußische Adler" ab: den 15. u. 29. Mai, den 12. u. 26. Juni u. s. w. jeden zweiten Sonnabend, der „Wladimir" dagegen den 22. Mai, den 5. u. 19. Juni u. s. w. jeden zweiten Sonnabend.

2. Zwischen Stettin und Stockholm

wöchentlich einmal durch die Postdampfschiffe „Nagler" und „Nordstern,"

Digitized by Google

aus Stettin: Dienstag Mittags,
aus Stockholm: Dienstag Morgens.

Von Stettin geht der „Nagler" ab: den 18. Mai, den 1. 15. u. 29. Juni u. s. w. jeden zweiten Dienstag, der „Nordstern" dagegen den 25. Mai, den 8. u. 22. Juni u. s. w. jeden zweiten Dienstag.

3. Zwischen Stralsund und Ystadt

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Eugenia,"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Dienstag und Sonnabend früh.

4. Zwischen Stettin und Kopenhagen

wöchentlich zweimal durch das Postdampfschiff „Geiser,"
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag Nachmittags.

Die Passage- und Frachtgeld-Tarife, sowie überhaupt alle auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin den 12. Mai 1858. General-Post-Amt.

(Nr. 706.) Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro 3tes Quartal 1858 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das III. Quartal 1858, wird hiermit auf Montag den 20. September laufenden Jahres festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath von Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 17. Mai 1858. Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.
Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 707.) Die Errichtung von Posthaltestellen zwischen Hochdahl und Mettmann betr.

Zwischen Hochdahl und Mettmann findet die Aufnahme von Postreisenden außer auf der im Neanderthale bereits bestehenden Haltestelle von jetzt ab auch auf folgenden Punkten statt:

1) in der Nähe der Hellenbrucher Mühle am Chaussee-Nummersteine 26,
2) an der Barriere bei Mettmann.

An Personengeld wird zwischen der letztgenannten Haltestelle und Hochdahl der Satz von 5 Sgr. erhoben, wogegen für alle übrigen Beförderungsstrecken bis zu diesen beiden Haltestellen, resp. von denselben ab der Satz von $3\frac{1}{2}$ Sgr. zur Erhebung kommt.

Düsseldorf den 19. Mai 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 708.) Die Personenpost zwischen Bocholt und Empel betr.

Vom 22. Mai c. ab erfolgt die Abfertigung der Personenpost zwischen Bocholt und Empel täglich:

Digitized by Google

aus Bocholt 4 Uhr früh,
aus Empel, wie bisher 4^{45} Amitt.

Düsseldorf den 21. Mai 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 709.) Den vermißten Gottfr. Arns von Sevelen betr.

Am 29. April c. hat sich der zu Sevelen wohnende 63jährige Gottfried Arns, angeblich um nach Walbeck zu gehen, von Hause entfernt. Derselbe ist jedoch bisher weder in Walbeck gewesen, noch über sein Verbleiben etwas Näheres bekannt geworden.

Indem ich das Signalement des Arns hierunter beifüge, ersuche ich einen Jeden, welcher über den jetzigen Aufenthalt desselben Auskunft zu ertheilen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde die deßfallsige Mittheilung zugehen zu lassen.

Cleve den 19. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement.

Alter 63 Jahre; Größe circa 5 Fuß 6 Zoll; der Zeigefinger an der rechten Hand ist verkrüppelt und mit einem lederuen Däumling versehen.

Bekleidet mit dunkelblauer Tuchmütze, blau leinenem Kittel und blautuchener Hose.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 710.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Im Besitze einer wegen Diebstahls hier zur Untersuchung gezogenen Person haben sich 3 neusilberne Theelöffel befunden.

Da dieselben wahrscheinlich gestohlen sind, so ersuche ich die etwaigen Eigenthümer sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 17. Mai 185[illegible]. Der Instruktionsrichter: Büllers.

Personal-Chronik.

(Nr. 711.) Der Assistenz-Arzt a. D. Carl Labinski hat sich als Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer zu Brünen, Bürgermeisterei Schermbeck niedergelassen.

(Nr. 712.) Der Wundarzt 2ter Klasse G. H. Bleibtreu hat sich zu Duisburg niedergelassen.

(Nr. 713.) Der seither provisorisch an der 2. Klasse der kath. Elementarschule zu St. Hubert Kreises Kempen, fungirende Lehrer Hermann Fitzen ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 714.) Der Peter Fohwinkel zu Mündelheim ist zum selbstständigen Betriebe des Zimmerer-Handwerkes zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32. Düsseldorf, Mittwoch den 2. Juni **1858.**

(Nr. 715.)

Allgemeines Feldmesser-Reglement.

Vom 1. Dezember 1857.

Unter Aufhebung des Allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29. April 1813. wird hierdurch auf Grund des §. 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung für 1845. S. 41.,) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1. Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

§. 2. Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§. 3. Die Feldmesser sind, mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzung-Behörden beschäftigten, und

b) der im Geschäftsbereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disziplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. aber der Disziplin des Generaldirektors des Grundsteuer-Katasters und des Finanzministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Samml. für 1852. S. 465.) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 4. Die nach §§. 1. 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetz-Sammluug für 1845. S. 41.) zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienste durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6. Als Einheit des Längenmaaßes muß die Preußische Ruthe nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. in Anwendung gebracht werden.

Digitized by Google

Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundert-Theile getheilt.

§. 7. Alles Flächenmaaß muß nach Preußischen Morgen, Quadratruthen und wo es nöthig, nach Dizimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preußischen Ruthe bewirkt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden.

§. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhen-Messungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Ebenso steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesserarbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu ertheilen. Stehen dergleichen Anweisungen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modifiziren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten ältern Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§ 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten, zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier, so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und

Digitized by Google

von allen, durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit, auch während der Arbeit, vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 50 oder 100 Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Bousole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maaßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maaßstabe (bei welchem $^1/_{2500}$ Ruthe 1 Preußischen Fuß darstellen.)

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 23. Mit Ausschluß der dem Rheinisch-Westphälischen Grundsteuerkataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24. Von den Regierungen werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommen Revisionen verantwortlich.

§. 26. Anträge auf Revisionen von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen andern Fällen bei der Regierung anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27. bis 33) zu befinden.

§. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen andern Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27.), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die frühern Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als

a) bei Längenmessungen

auf ebenem und wenig koupirtem Terrain $^{2}/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und koupirtem Terrain $^{3}/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b bei Flächenmessungen

unter 3 Morgen pro Morgen $2^{1}/_{2}$ Quadratruthen,
von 3 bis incl. 50 Morgen pro Morgen $1^{1}/_{2}$ Quadratruthe,
über 50 Morgen pro Morgen $1^{1}/_{4}$ Quadratruthe;

c) bei Höhenmessungen

auf	10	Ruthen	Länge	0,212	Zoll	oder	2,5	Linien,	
„	50	„	„	0,474	„	„	5,7	„	
„	100	„	„	0,671	„	„	8,0	„	
„	500	„	„	1,500	„	„	1	Zoll 6,0	Linien,
„	1000	„	„	2,121	„	„	2	„ 1,5	„
„	1500	„	„	2,598	„	„	2	„ 7,2	„
„	2000	„	„	3,000	„	„	3	„	

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31. Ergiebt die Revision nicht größere, als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30. zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26.), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Andern bewirkt werden soll.

§. 34. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26.) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen andern Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit,

über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30. zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren gegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 36. Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von denselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinigung nicht stattgefunden, so gelten für die nach der Pubkikation dieses Reglements an Feldmesser ertheilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§§. 37. bis 52.).

§. 37. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 1 Sgr. 3 Pf. pro Morgen gezahlt; in koupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erhöht werden.

§. 38. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, die Hälfte der Morgenzahl erreicht, so wird eine Zulage von 2 Pfennigen pro Morgen gewährt.

§ 39. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 50 Morgen große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maaßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 37.) nur 10 resp. 12 Pfennige pro Morgen gezahlt.

§. 40. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach §. 12. aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b) die sämmtlichen in §. 13. bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), ebenso die etwanigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maaßen, oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d) einen nach §. 16. vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 41. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für koupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 37. bis 39. festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 42. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:
für jedes Hunderttheil der Quadratruthe des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift, in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von	1/2500	der natürlichen Größe	1	Rthlr.	10	Sgr.
„	1/3000	„ „ „	1	„	15	„
„	1/4000	„ „ „	1	„	20	„
„	1/5000	„ „ „	2	„	—	„

Kopien nach kleineren Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 43. Alle Flächenvermessungen anderer, als der im §. 37. bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 44. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

§. 45. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 46. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich. Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist, in Folge des dadurch an den Tag gelegten Mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit, jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 47. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 48. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern zu.

§. 49. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von andern Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 48. zu gewährenden Diätensatz.

§. 50. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünf und zwanzig Prozent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Digitized by Google

§. 51. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inkl. Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen pro Meile sieben Silbergroschen sechs Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen fünfzehn Silbergroschen.

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, pro Meile zwanzig Silbergroschen.

§. 52. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichnenpapier bester Qualität werden pro $^1/_{144}$ Quadratruthe drei Silbergroschen neun Pfennige, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, sieben Silbergroschen sechs Pfennige vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichnen-Materialien können nicht liquidirt werden.

§. 53. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. In Bezug auf die Prüfung der Feldmesser-Liquidationen bei den Auseinandersetzungs-Behörden verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Feldmesser diese Kosten selbst zu tragen haben.

§. 54. Gegen diese Festsetzung (§. 53.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrag einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen andern Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung, offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 55. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 53. 54.) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglementsbestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 1. Dezember 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister	Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	v. Bodelschwingh.	v. Manteuffel II.

(Nr. 716) Die erledigte Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde zu Oberwetz (Synode Braunfels) betr.

Durch das am 18. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Denhard ist die Pfarrstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Oberwetz (Synode Braunfels) erledigt worden, welche nach

Digitized by Google

Ablauf des Nachjahrs durch seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 3. Mai 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 717) Die erledigte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Weyerbusch (Synode St. Wendel) betr.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Schmidt wird die evangelische Pfarrstelle zu Weyerbusch (Synode St. Wendel) zu Martini d. J. erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. August d. J. entgegennehmen.

Coblenz den 12. Mai 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 718.) Die Sistirung der Erhebung des Schleusengeldes bei der Ruhrschleuse zu Baldeney betr. I R. S. Nr. 399.

Vom 1. Juni c. ab darf bei der Ruhrschleuse zu Baldeney kein Schleusengeld mehr erhoben werden, und wird daher von diesem Tage an eine Vergütung desselben aus der Ruhrschiffahrtskasse nicht mehr stattfinden.

Düsseldorf den 22. Mai 1858.

(Nr. 719) Prämie für die Entdeckung einer Brandstiftung im Königl. Aperwalde betr. II. S. I. Nr. 660.

In der Nacht vom 15. auf den 16. April d. J. ist in der am Dachsberge des Königl. Aperwaldes gelegenen Kiefern und Lärchen-Schonung vorsätzlich Feuer angelegt worden, welches den Holzbestand auf einer beiläufig 8 Morgen großen Fläche gänzlich vernichtet hat. Demjenigen, welcher den Thäter entdeckt und anzeigt, so daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, wird eine Belohnung bis zu 50 Thlr. zugesichert.

Düsseldorf den 19. Mai 1858.

(Nr. 720.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Bau-Rath A. Licht in Danzig sind unter dem 27. Mai 1858 zwei Patente, und zwar das eine:

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

das andere:

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 30. Mai 1858.

Personal-Chronik.

(Nr. 721.) Dem Apotheker I. Klasse Hermann Friedrich Wilhelm Winkler ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Burscheidt ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf, Sonnabend den 5. Juni **1858.**

(Nr. 722.) Den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857.

Auf Grund des §. 5. des Reglements vom 16. September 1836. (Gesetz-Sammlung für 1837. S. 41 — 43.) sind die demselben angehängten Verzeichnisse **A. B. C.** einer Revision unterworfen und, den veränderten Bedürfnissen entsprechend, ergänzt und abgeändert worden.

An Stelle jener Verzeichnisse, welche hierdurch aufgehoben werden, sollen fortan bis auf Weiteres die anliegenden Verzeichnisse **A. B. C.** zur Anwendung kommen.

Die Bestimmung im §. 2. des Reglements vom 16. September 1836., wonach der Debit der in den Verzeichnissen **B.** und **C.** angegebenen Zusammensetzungen und Stoffe im pulverisirten Zustande den Apothekern ausschließlich vorbehalten war, wird dahin abgeändert, daß der Debit der in den anliegenden Verzeichnissen **B.** und **C.** aufgeführten, mit dem Zusatze „pulveratum" versehenen Stoffe hinfort auch den Nicht-Apothekern gestattet sein soll.

Mit der Publikation des Strafgesetzbuches sind die Vorschriften der §§. 7. und 8. des Reglements vom 16. September 1836. außer Kraft getreten; statt der im §. 7. des gedachten Reglements enthaltenen Bestimmungen kommen die Vorschriften des §. 345. Nr. 2. und 3. des Strafgesetzbuches und statt des §. 8. des Reglements die Vorschriften der Artikel XIII. und XIV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Im Uebrigen verweisen wir auf den Inhalt des Reglements vom 16. September 1836.

Berlin den 29. Juli 1857.

Der Justiz-Minister.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Simons.	v. Raumer.	In Vertretung: v. Pommer Esche.

A.
Verzeichniß

derjenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate und Arzneiformen, mit welchen nur die Apotheker handeln dürfen.

Aceta medicinalia	Arzneiessige,
Acidum aceticum aromatico-camphoratum	Gewürzhafte kampferhaltige Essigsäure,

Digitized by Google

Acidum hydrocyanatum	Blausäure,
- phosphoricum purum	Reine Phosphorsäure,
- tannicum purum	Reine Gerbsäure,
Aether phosphoratus	Phosphorhaltiger Aether,
Ammoniacum depuratum	Gereinigtes Ammoniakgummiharz,
- carbonicum pyrooleosum. Pharmacopoea Borussica.	Brenzlich-öliges kohlensaures Ammoniak,
- hydrochloratum ferratum	Eisen-Salmiak,
Aquae medicinales, exceptis Aquis Cerasorum, Florum Aurantii, Rosarum Rubi Idaei, mineralibus et naturalibus et facticiis	Arzneiwässer, mit Ausnahme von Kirsch-, Orangenblüthen-, Rosen- und Himbeerwasser, sowie von natürlichen und künstlichen Mineralwässern,
Asa foetida depurata	Gereinigter Stinkasant,
Balsama medicinalia mixta	Gemischte Arzneibalsame,
Calcium sulphuratum	Kalkschwefelleber,
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln,
Carbo Spongiae	Schwammkohle,
Cataplasmata	Breiumschläge,
Cerata	Cerate (Wachssalben),
Collodium cantharidatum	Cantharidenhaltiges Collodium,
Colocynthis praeparata	Präparirte Coloquinthen,
Cuprum aluminatum	Kupferalaun,
Decoctum Zittmanni	Zittmannsches Dekokt,
Electuaria	Latwergen,
Elixiria	Elixire,
Emplastra	Pflaster,
Extracta medicinalia, exceptis Extracto Monesiae et Extracto Ratanhae venali	Medizinische Extrakte, mit Ausnahme des Monesiaextrakts und des käuflichen Ratanhaextrakts,
Fel Tauri inspissatum	Eingedickte Ochsengalle,
Ferro Kali tartaricum	Eisenweinstein (Stahlkugeln),
- - - purum	Reiner Eisenweinstein,
Ferrum carbonicum saccharatum	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul,
- chloratum	Eisenchlorür (salzsaures Eisenoxydul),
- hydricum (Ferrum carbonicum)	Eisenoxydhydrat (kohlensaures Eisenoxydul),
- - in aqua	Eisenoxydhydrat in Wasser,
- iodatum saccharatum	Zuckerhaltiges Eisenjodür,
- phosphoricum	Phosphorsaures Eisenoxydoxyd,
Galbanum depuratum	Gereinigtes Galbangummiharz,
Hydrargyrum aceticum	Essigsaures Quecksilber,
- biiodatum rubrum	Rothes Quecksilberjodid,
- cyanatum	Blaustoff-Quecksilber (blausaures Quecksilberoxyd),
- iodatum flavum	Gelbes Quecksilberjodür,
- nitricum	Salpetersaures Quecksilber,
- oxydulatum nigrum	Schwarzes Quecksilberoxydul,
- - - purum	Reines schwarzes Quecksilberoxydul,
- et Stibium sulphurata	Geschwefeltes Spießglanz-Quecksilber,
- sulphuratum nigrum	Schwarzes Schwefelquecksilber,

Digitized by Google

Infusum Sennae compositum	Zuſammengeſetzter Senna-Aufguß (Wiener Trank),
Kali nitricum tabulatum	Salpeterkuchen,
- stibicum	Antimonſaures Kali,
Kalium sulphuratum	Schwefelleber,
Linimenta	Linimenta,
Liquor Ammoniaci acetici	Eſſigſaure Ammoniak-Löſung,
- - anisatus	Anishaltige " "
- - carbonici	Kohlenſaure " "
- - carbonici pyrooleosi. Pharm. Boruss.	Brenzlich-ölige kohlenſaure Ammoniak-Löſung,
- - succinici	Bernſteinſaure Ammoniak-Löſung,
- - vinosus	Weinige Ammoniak-Löſung
- Ferri acetici purus	Reine eſſigſaure Eiſen-Löſung,
- Hydrargyri bichlorati corrosivi	Aetzende Queckſilberchlorid-Flüſſigkeit,
- - nitrici	Salpeterſaure Queckſilber-Löſung,
- Kali acetici	Eſſigſaure Kali-Löſung,
- - carbonici puri	Reine kohlenſaure Kali-Löſung
- Myrrhae	Myrrhen-Löſung,
- Plumbi hydrico-acetici	Bleieſſig.
- Saponis stibiati	Spießglanzſeife-Löſung,
Massae pilularum	Pillenmaſſen,
Mel rosatum	Roſenhonig,
Mixturae	Mixturen (flüſſige Arznei-Miſchungen),
Olea cocta	Gekochte Oele,
Oleum Balsami copaivae	Kapaiv-Balſamöl,
- camphoratum	Kampferhaltiges Oel,
- Chamomillae citratum, Pharm. Boruss.	Citronenölhaltiges Chamillenöl,
- - purum Pharm. Boruss.	Reines Chamillenöl,
- - therebintinatum	Terpenthinölhaltiges Chamillenöl,
- contra taeniam Chaberti	Chabert's Oel gegen den Bandwurm,
- Galbani	Galbanöl,
- Menthae crispae therebintinatum	Terpenthinölhaltiges Krauſemünzöl,
- Ovorum	Eieröl,
- phosphoratum	Phosphorhaltiges Oel,
- Sabinae, Pharm. Boruss.	Sadebaumöl,
- Therebintinae sulphuratum	Schwefelhaltiges Terpenthinöl,
- Valerianae, Pharm. Boruss.	Baldrianöl,
Opodeldoc	Opodeldok,
Oxymellia	Sauerhonige,
Pastae medicinales, excepta Pasta gummosa	Arzneipaſten, mit Ausnahme der weißen Regliſſe,
Pilulae	Pillen,
Pulpa Cassiae	Caſſiamus,
- Tamarindorum	Tamarindenmus,
Pulveres medicinales, excepto Pulvere dentifricio	Mengungen gepulv. Arzneiſtoffe, mit Ausnahme des Zahnpulvers,
Resina Jalapae	Jalapenharz,

Digitized by Google

Resina Jalapae praeparata	Präparirtes Jalapenharz,
- Ligni Guajaci	Franzoſenholzharz,
Sagapoenum depuratum	Gereinigtes Sagapöngummiharz,
Sapones medicinales mixti	Gemiſchte Arzneiſeifen.
Sinapismus	Senfteig,
Solutio arsenicalis	Arſeniklöſung,
Species medicinales	Spezies (Mengungen gröblich zerkleinerter Arzneiſtoffe),
Spiritus Ammoniaci caustici Dzondii	Dzondi's Ammoniakſpiritus,
- Angelicae compositus	Zuſammengeſetzter Angelikaſpiritus,
- camphorato-crocatus	Safranhaltiger Kampferſpiritus,
- camphoratus	Kampferſpiritus,
- Cochleariae	Löffelkrautſpiritus,
- coeruleus	Blauer Spiritus,
- Ferri chlorati aethereus	Eiſenhaltiger Schwefel-Aether-Weingeiſt,
- Formicarum	Ameiſenſpiritus,
- Juniperi	Wachholderſpiritus,
- Mastiches compositus	Zuſammengeſetzter Maſtixſpiritus,
- Mindereri	Minderer's Geiſt,
- Rosmarini	Rosmarinſpiritus,
- saponatus	Seifenſpiritus,
- Serpylli	Feldkümmelſpiritus,
- Sinapis	Senfſpiritus,
Stibio-Calcium sulphuratum	Spießglanzhaltige geſchwefelte Kalkerde,
Stibium sulphuratum nigrum purum laevigatum	Lävigirtes reines ſchwarzes Schwefelſpießglanz,
Sulphur depuratum lotum	Gewaſchene Schwefelblumen,
Syrupi medicinales, exceptis Syrupis Berberidum, Cerasorum, Ribium et Rubi Idaei	Arzneiſyrupe, mit Ausnahme der Berberitzen-, Kirſch-, Johannisbeeren- und Himbeerſyrup's,
Tartarus ammoniacatus	Ammoniakweinſtein,
Tincturae	Tinkturen (Geiſtige Auszüge aus Arzneiſubſtanzen),
Trochisci medicinales	Arzneizeltchen,
Unguenta	Salben,
Vinum stibiatum	Brechwein,
Vina medicinalia	Arzneiweine (Weinige Auszüge aus Arzneiſubſtanzen),
Zinco-Ferrum cyanatum	Blauſaures Zink mit Eiſen,
Zincum cyanatum.	Blauſaures Zink.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

derjenigen einfachen Stoffe und chemischen Präparate, welche Nicht-Apotheker nicht unter einem bürgerlichen Pfunde verkaufen dürfen.

Aceton	Aceton (Essiggeist),
Acetum concentratum	Konzentrirter Essig,
Acidum aceticum	Essigsäure,
- benzoicum	Benzoesäure,
- succinicum	Bernsteinsäure,
- tartaricum	Weinsteinsäure,
- - pulveratum	gepulverte Weinsteinsäure,
- valerianicum	Baldriansäure,
Aether	Aether (Schwefeläther),
- aceticus	Essigäther,
Aloë	Aloë,
Alumen ustum	Gebrannter Alaun,
Ammoniacum	Ammoniak-Gummiharz,
- carbonicum pyrooleosum	Kohlensaurer Ammoniak,
- hydrochloratum depuratum	Gereinigter Salmiak,
Amygdalinum	Amygdalin,
Arsenicum album	Weißer Arsenik
- - pulveratum	gepulverter weißer Arsenik,
Asa foetida	Stinkasant,
Baccae Juniperi	Wachholderbeeren,
- Lauri	Lorbeeren,
Balsamum Copaivae	Kopaivabalsam,
Bismuthum valerianicum	Baldriansaures Wismuthoxyd,
Boletus cervinus	Hirschbrunst,
- Laricis	Lärchenschwamm,
Brucium et hujus praeparata	Brucin und dessen Präparate,
Camphora	Kampfer,
Cantharides	Spanische Fliegen,
Capida Papaveris immatura	Unreife Mohnköpfe,
Caragaheen	Carrhagaheen (Irländisches Perlmoos),
Castoreum Canadense	Kanadisches Bibergeil,
- Sibiricum	Sibirisches Bibergeil,
Chinioideum	Chinioidin,
Chinium et hujus praeparata	Chinin und dessen Präparate,
Chloroformium	Chloroform,
Cinchonium et hujus praeparata	Cinchonin und dessen Präparate,
Colocynthis	Coloquinthen,

Digitized by Google

Conchae praeparatae	Präparirte Austerschalen,
Cortex adstringens Brasiliensis	Brasilianische adstringirende Rinde,
- Angusturae	Angusturarinde,
- Cascarillae	Kaskarillrinde,
- Chinae	Chinarinde,
- Frangulae	Faulbaumrinde,
- Geoffreae	Geoffrearinde,
- Hippocastani	Roßkastanienrinde,
- Ligni Guajaci	Franzosenholzrinde,
- - Sassafras	Sassafrasrinde,
- Mezerei	Seidelbastrinde,
- Nucum Juglandis	Wallnußschalen,
- Pruni Padi	Traubenkirschenrinde,
- Quassiae	Quassienrinde,
- Quercus	Eichenrinde,
- - concisus	Zerschnittene Eichenrinde,
- Radicis Granati	Granatwurzelrinde,
- Salicis	Weidenrinde,
- Simarubae	Ruhrrinde,
- Ulmi interior	Rüsterrinde,
- Winteranus	Wintersrinde,
Cubebae	Cubeben,
Extractum Monesiae	Monesiaextrakt,
- Ratanhae venale	Käuflicher Ratanhaextrakt,
Euphorbium	Euphorbium
Fabae Pichurim majores	Große Pichurimbohnen,
- - minores	Kleine " "
- St. Ignatii	Ignatiusbohnen,
Ferrum oxydulatum nigrum	Schwarzes Eisenoxydul,
- pulveratum	Gepulvertes Eisen,
- lacticum	Milchsaures Eisenoxydul,
Flores Acaciae	Schlehenblüthen,
- Althaeae	Eibischblumen,
- Arnicae	Wohlverleihblumen,
- Aurantii sicci	Getrocknete Orangenblüthen,
- Bellidis	Tausendschönblumen,
- Chamomillae Romanae	Römische Chamillen,
- - vulgaris	Chamillen,
- Convallariae majalis	Maiblumen,
- Lamii albi	Taubenesselblumen,
- Lavandulae	Lavendelblumen
- Malvae arboreae	Stockrosen,
- - vulgaris	Malvenblumen,
- Millefolii	Schafgarbenblumen,
- Rhoeados	Klatschrosen.
- Sambuci	Fliederblumen,

Digitized by Google

Flores Spartii scoparii	Pfriemkrautblumen,
- Stoechados	Winterblumen,
- Tanaceti	Rainfarrnblumen,
- Tiliae	Lindenblüthen,
- Verbasci	Wollkrautblumen,
Folia Althaeae	Eibischblätter,
- Aurantii	Pomeranzenblätter,
- Belladonnae	Tollkirschenblätter,
- Bucco	Buccoblätter,
- Cardui benedicti	Cardobenediktenblätter,
- Digitalis	Fingerhutblätter,
- Farfarae	Huflattigblätter,
- Hyoscyami	Bilsenkrautblätter,
- Juglandis	Wallnußblätter,
- Lauro-Cerasi	Kirschlorbeerblätter,
- Malvae	Pappelkraut,
- Matico	Maticoblätter,
- Melissae	Melisse,
- Menthae crispae	Krausemünze,
- - piperitae	Pfeffermünze,
- Millefolii	Schafgarbe,
- Rhododendri	Schneerosenblätter,
Rosmarini	Rosmarin,
- Rutae	Raute,
- Salviae	Salbei,
- Sennae	Sennesblätter,
- Stramonii	Stechapfelblätter,
- Toxicodendri	Giftsumachblätter,
- Trifolii	Dreiblatt,
- Uvae Ursi	Bärentraubenblätter,
Galbanum	Mutterharz,
Glicerinum	Oelsüß,
Helmintochortos	Wurmmoos,
Hepar Antimonii	Spießglanzleber,
Herba Abrotani	Eberraute,
- Absinthii	Wermuth,
- Aconiti	Eisenhutkraut,
Alchemillae	Alchemistenkraut, (Sinau,)
- Adianthi aurei	Schwarzes Frauenhaar,
- Agrimoniae	Odermennich,
- Arnicae	Wohlverleihkraut,
- Ballotae lanatae	Wolliges Wolfstrappkraut,
- Betonicae	Betonienkraut,
- Borraginis	Boretschkraut,
- Buglossi	Ochsenzungenkraut,
- Bursae pastoris	Hirtentaschenkraut,

Herba Calendulae	Ringelblumenkraut,
- Cannabis Indicae	Indiſcher Hanf,
Capillorum Veneris	Frauenhaar,
- Centaurii minoris	Tauſendgüldenkraut,
- Chelidonii	Schöllkraut
- Chenopodii ambrosioidis	Mexikaniſches Traubenkraut,
- Cicutae virosae	Waſſerſchierling
- Clematidis crectae	Waldrebe (Brennkraut)
- Cochleariae	Löffelkraut,
- Conii	Erdſchierling,
- Conyzae	Berufskraut,
- Foeniculi	Fenchelkraut,
- Fumariae	Erdrauch,
- Galeopsidis grandiflorae	Hanfneſſelkraut (Lieberſche Kräuter),
Genistae	Ginſter,
- Gratiolae	Gottesgnadenkraut,
- Hederae terrestris	Gundermann,
- Hepaticae nobilis	Edelleberkraut,
- Hyperici	Johanniskraut,
- Hyssoppi	Iſopkraut,
- Lactucae virosae	Giftlattigkraut,
- Ledi palustris	Wilder Rosmarin (Porſch),
- Levistici	Liebſtöckelkraut,
- Linariae	Leinkraut,
- Lobeliae	Lobelienkraut,
- Lycopodii	Bärlappkraut,
- Mari veri	Katzenkraut,
- Marrubii	Weißer Andorn,
- Matricariae	Mutterkraut,
- Matrisylvae	Waldmeiſter,
- Mercurialis	Bingelkraut,
- Ononidis	Hauhechelkraut,
- Oreoselini	Bergpeterſilie,
- Origani Cretici	Spaniſcher Hopfen,
- - vulgaris	Gemeiner Doſt,
- Polygalae amarae	Bitteres Kreuzblumenkraut,
- Pulegii	Polei,
- Pulmonariae arboraea	Lungenmoos,
- - maculosae	Lungenkraut,
- Pulsatillae	Schwarze Küchenſchelle,
- Rorellae	Sonnenthau,
- Sabinae	Sadebaum,
- Saniculae	Sanikel,
- Scabiosae	Scabioſenkraut,
- Scordii	Lachenknoblauchkraut,
- Serpylli	Feldkümmel, (Quendel,)

Digitized by Google

Herba Sideritidis	Berufkraut,
- Tanaceti	Rainfarrnkraut,
- Taraxaci	Löwenzahn,
- Taxi baccatae	Eibenbaumblätter,
- Thujae	Lebensbaumblätter,
- Verbasci	Wollkraut,
- Verbenae	Eisenkraut,
- Veronicae	Ehrenpreis,
- Violae tricoloris	Stiefmütterchenkraut,
- Virgae aureae	Goldruthe,
Hydrargyrum amidato-bichloratum	Weißes Queckſilberpräzipitat,
- bichloratum corrosivum	Aetzendes Queckſilberſublimat,
- chloratum mite	Queckſilberchlorür (Calomel),
- oxydatum rubrum	Rothes Queckſilberoxyd,
Kali aceticum	Eſſigſaures Kali,
- carbonicum acidulum	Säuerliches kohlenſaures Kali,
- - depuratum	Gereinigtes kohlenſaures Kali, (Gereinigte Pottaſche),
- - purum	Reines kohlenſaures Kali,
- hydricum fusum	Geſchmolzenes ätzendes Kali, (Aetzſtein),
- - siccum	Trockenes ätzendes Kali,
- sulphuricum	Schwefelſaures Kali,
- tartaricum	Weinſteinſaures Kali,
Kalium bromatum	Bromkalium,
- iodatum	Jodkalium,
Kino	Kino-Gummi
Kousso	Kuſſo,
Kreosotum	Kreoſot,
Lactucarium Anglicum	Engliſches Laktuarium,
- Gallicum	Franzöſiſches Laktuarium,
Lapides Cancrorum	Krebsſteine,
Lichen Islandicus	Isländiſches Moos,
Lignum Guajaci	Franzoſenholz,
- - raspatum	Geraſpeltes Franzoſenholz,
- Juniperi	Wachholderholz,
- - raspatum	Geraſpeltes Wachholderholz,
- Quassiae	Quaſſienholz,
- - raspatum	Geraſpeltes Quaſſienholz,
- Sassafras	Saſſafrasholz,
- - raspatum	Geraſpeltes Saſſafrasholz,
Liquor Ammoniaci caustici purus	Reiner Salmiakſpiritus,
- Ferri chlorati purus	Reine ſalzſaure Eiſenoxydul-Löſung,
- - sesquichlorati purus	- - Eiſenoxyd-Löſung,
- pyro-tartaricus	Brenzlich weinſteinſaure Flüſſigkeit,
- Stibii chlorati	Spießglanzbutter,
Lycopodium	Bärlappſaamen,

Magnesia hydrico-carbonica	Kohlenſaure Magneſia,
- sulphurica	Bitterſalz,
- usta	Gebrannte Magneſia,
Manna	Manna,
Morphium et hujus praeparata	Morphium und ſeine Präparate,
Myrrha	Myrrhe.
Natro-Kali tartaricum	Weinſteinſaures Natron-Kali (Seignetteſalz),
Natrum aceticum	Eſſigſaures Natron,
- carbonicum acidulum	Säuerliches kohlenſaures Natron,
- - acidulum pulveratum	Gepulvertes . .
- - depuratum	Gereinigtes . .
- nitricum	Gereinigtes ſalpeterſaures Natron,
- phosphoricum	Phosphorſaures Natron,
- sulphuricum	Glauberſalz,
- tartaricum	Weinſteinſaures Natron,
Nuces vomicae	Krähenaugen,
- - raspatae	Geraſpelte Krähenaugen,
Oleum animale foetidum	Stinkendes Thieröl,
- Crotonis	Crotonöl,
- Jecoris Aselli	Leberthran,
- laurinum	Lorbeeröl,
- Lini sulphuratum	Schwefelhaltiges Leinöl (Schwefelbalſam),
- Nucistae	Muskatöl (Muskatbalſam),
- Ricini	Rizinusöl,
- Sabinae	Sadebaumöl,
- Succini crudum	Rohes Bernſteinöl,
- Valerianae	Baldrianöl,
Opium	Opium,
Petroleum rectificatum	Rektifizirtes Steinöl,
Plumbum aceticum	Bleizucker,
Radix Althaeae	Eibiſchwurzel,
- - concisa	Geſchnittene Eibiſchwurzel,
- Angelicae	Angelikawurzel,
- Ari	Aronswurzel,
- Aristolochiae	Oſterluzeiwurzel,
- Arnicae	Wohlverleihwurzel,
- Artemisiae	Beifußwurzel,
- Asari	Haſelwurzel,
Radix Bardanae	Klettenwurzel,
- Belladonnae	Belladonnawurzel (Tollkirſchenwurzel),
- Bistortae	Natterwurzel,
- Bryoniae	Zaunrübe, Gichtrübe,
- Caincae	Caincawurzel,
- Calami	Kalmuswurzel,
- Caricis arenariae	Riedgraswurzel,
- Carlinae	Eberwurzel,

Digitized by Google

Radix Caryophillatae	Nelkenwurzel,
- Chinae	Chinawurzel,
- Cichorii	Cichorienwurzel,
- Colchici	Herbstzeitlosenwurzel,
- Colombo	Colombowurzel,
- Consolidae majoris	Beinwellwurzel,
- Cinoglossi	Hundszungenwurzel,
- Dictamni	Diptamwurzel,
- Filicis	Farrnkrautwurzel,
- Foeniculi	Fenchelwurzel,
- Galangae	Galgantwurzel,
- Gentianae	Entianwurzel,
- Glycyrrhizae	Süßholzwurzel,
- - concisa	Geschnittene Süßholzwurzel,
- Graminis	Queckenwurzel,
- - concisa	Geschnittene Queckenwurzel,
- Helenii	Alantswurzel,
- Hellebori albi	Weiße Niesewurzel,
- - nigri	Schwarze Niesewurzel,
- Jalapae	Jalapenwurzel,
- Imperatoriae	Meisterwurzel,
- Ipecacuanhae	Brechwurzel,
- Iridis Florentinae	Veilchenwurzel,
- Lapathi acuti	Grindwurzel,
- Levistici	Liebstöckelwurzel,
- Meu	Bärenwurzel,
- Morsus diaboli	Teufelsabbiß,
- Ononidis	Hauhechelwurzel,
- Paeoniae	Päonienwurzel,
- Pimpinellae	Pimpinellwurzel,
- Polypodii	Engelsüß,
- Pyrethri	Bertramswurzel,
- Ratanhae	Ratanhawurzel,
- Rhapontici	Rhapontikwurzel,
- Rhei	Rhabarberwurzel,
- Salep	Salepwurzel,
- - pulverata	Gepulverte Salepwurzel,
- Saponariae rubrae	Rothe Seifenwurzel,
- Sarsaparillae	Sassaparillenwurzel,
- Scillae	Meerzwiebel,
- Scorzonerae	Haberwurzel,
- Senegae	Senegawurzel,
- Serpentariae Virginianae	Virginische Schlangenwurzel,
- Taraxaci	Löwenzahnwurzel,
- Tormentillae	Tormentillwurzel,
- Valerianae	Baldrianwurzel,

Radix Victorialis	Allermannsharnisch,
- Vincetoxici	Schwalbenwurzel,
- Zedoariae	Zittwerwurzel,
Resina Guajaci nativa	Guajakharz,
Saccharum lactis	Milchzucker,
Sagapenum	Sagapan-Gummiharz,
Salicinum	Salicin,
Salthermarum Carolinensium	Carlsbader Salz,
Santoninum	Santonin,
Scammonium	Scammonium,
Secale cornutum	Mutterkorn,
Semen Anisi stellati	Sternanis,
- Cardui Mariae	Stichkörner,
- Cinae	Zittwersaamen,
- Cocculi	Kockelskörner,
- Colchici	Zeitlosensaamen,
- Cydoniae	Quittenkörner,
- Foeniculi	Fenchelsaamen,
- Foeni graeci	Bockshornsaamen,
- - - pulveratum	Gepulverter Bockshornsaamen,
- Hyoscyami	Bilsenkrautsaamen,
- Nigellae	Schwarzer Kümmel,
- Petroselini	Petersiliensaamen,
- Phellandrii	Wasserfenchel,
- Sabadillae	Sabadillsaamen,
- Staphidis agriae	Stephanskörner,
- Stramonii	Stechapfelsaamen,
- Tanaceti	Rainfarrnsaamen,
Spiritus aethereus	Schwefeläther-Weingeist,
- Aetheris acetici	Essigäther-Weingeist,
- - chlorati	Salzäther-Weingeist,
- - nitrosi	Salpeteräther-Weingeist,
Stibio Kali tartaricum	Brechweinstein,
Stibium sulphuratum aurantiacum	Goldschwefel,
- - nigrum purum pulveratum	Gepulvertes reines schwarzes Schwefelspießglanz,
- - rubrum	Rother Spießglanzschwefel (Mineralischer Kermes),
Stipites Dulcamarae	Bittersüßstengel,
- - concisae	Geschnittene Bittersüßstengel,
Strychnium et hujus praeparata	Strychnin und dessen Präparate,
Succus Glycyrrhizae crudus	Roher Lakritzensaft,
- - depuratus	Gereinigter Lakritzensaft,
- Juniperi inspissatus purus	Gereinigter eingedickter Wachholdersaft,
Sulphur griseum	Grauer Schwefel,
- praecipitatum	Präcipitirter Schwefel (Schwefelmilch),
Tacamahaca	Takamahak,

Digitized by Google

Tamarindi	Tamarinden,
Tartarus boraxatus	Boraxweinstein,
- depuratus pulveratus	Gereinigter Weinstein (Gepulverte Weinsteinkrystalle),
Turiones Pini	Fichtensprossen,
Viscum album	Mistel,
Zincum aceticum purum	Reines essigsaures Zinkoxyd,
- chloratum purum	Reines Chlorzink (Salzsaures Zinkoxyd),
- valerianicum	Baldriansaures Zinkoxyd.

C.

Verzeichniß

derjenigen einfachen Stoffe und chemischen Präparate, welche Nicht-Apotheker nicht unter zwei Loth verkaufen dürfen.

Acidum phosphoricum ex ossibus	Phosphorsäure aus Knochen,
Aconitinum	Akonitin,
Amoniacum cuprico-sulphuricum	Schwefelsaures Ammoniak-Kupfer,
Argentum nitricum	Höllenstein,
Atropinum	Atropin,
Auro-Natrium chloratum	Salzsaures Goldnatron,
Bismuthum hydrico-nitricum pulveratum	Gepulvertes salpetersaures Wismuthoxyd (Wismuthweiß),
Borax	Borax,
Cadmium sulphuricum	Schwefelsaures Cadmiumoxyd,
Chantharidinum	Canthariden,
Carboneum trichloratum	Chlorkohlenstoff,
- sulphuratum (Alcohol sulphuris)	Schwefelkohlenstoff (Schwefel-Alkohol),
Codeinum, Coffeinum, Coniium } et horum praeparata	Codein, Coffein, Coniin } und deren Präparate,
Digitalinum	Digitalin,
Jodum	Jod, Jodine,
Lupulinum	Lupulin,
Narcotinum	Narkotin,
Oleum Absinthii	Aetherisches (destillirtes) Wermuthöl,
- Amygdalarum amararum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl,
- Anethi	Dillöl,
- animale aethereum	Aetherisches thierisches Oel (Dippelsöl),
- Baccarum Juniperi	Wachholderbeerenöl,
- Cacao	Cacaobutter,
- Cajeputi	Cajeputöl,
- - rectificatum	Rektifizirtes Cajeputöl,

Digitized by Google

Oleum Calami	Kalmusöl,
- Cascarillae	Cascarillenöl,
- Cubebarum aethereum	Aetherisches Cubebenöl,
- Cumini	Mutterkümmelöl,
- Florum Arnicae	Wohlverleih-Blumenöl,
- Macidis	Muskatblüthenöl,
- Majoranae	Majoranöl,
- Menthae crispae	Krausemünzöl,
- Myrrhae	Myrrhenöl,
- Origani cretici	Spanisches Hopfenöl,
- Petroselini	Petersillensaamenöl,
- Rutae	Rautenöl,
- Salviae	Salbeiöl,
- Sinapis	Senföl,
- Succini rectificatum	Rektifizirtes Bernsteinöl,
- Tanaceti	Rainfarrnöl,
- Thymi	Thymianöl,
Phosphorus	Phosphor,
Piperinum	Piperin,
Solaninum	Solanin,
Veratrium	Veratrin,
Zincum sulphuricum	Zinkvitriol.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 723.) Die Sistirung der Erhebung des Schleusengeldes bei der Ruhrschleuse zu Baldeney betr. l. R. S. Nr. 399.

Vom 1. Juni c. ab darf bei der Ruhrschleuse zu Baldeney kein Schleusengeld mehr erhoben werden, und wird daher von diesem Tage an eine Vergütung desselben aus der Ruhrschiffahrtskasse nicht mehr stattfinden.

Düsseldorf den 22. Mai 1858.

(Nr. 724.) Die Verpachtung des domanialen vormaligen Landwehr-Exerzierplatzes bei Xanten betr. l. S. IV. Nr. 637.

Am Freitag, dem 25. Juni dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, soll in dem Dienst-Lokale des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Cleve, vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary,

der für die Zwecke der Militair-Verwaltung reservirte Theil von 13 Morgen 30 □Ruthen preußischen Maaßes aus dem in der Gemeinde und Bürgermeisterei Xanten gelegenen vormaligen Landwehr-Exerzier-Platze Flur C. Nr. 464 der Kataster-Karte, verpachtet bis zum 11. November 1858 an Anton Joseph Matthaiwe zu Mörmter,

zur Benutzung als Schaafhude auf 6 mit 3 zu kündigenden Jahre öffentlich zur anderweiten Verpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf den 31. Mai 1858.

Digitized by Google

No. 211. An Authenticated List of Lot and Land Officers, with a Statement of the Number of Acres Sold, Entered, Located, and Surveyed, and the Amount of Money Received, during the Year 1855.

Land Office.	Lot Officers.	Salary.	Land Officers.	Salary.	Acres Sold.	Acres Entered.	Acres Located.	Acres Surveyed.	Amount Received.
Chatham,	Thomas Ward,	$1,000	Thomas Ward,	$1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	$1,000
Chatham,	Thomas Ward,	1,000	Thomas Ward,	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

No.	Name of Station, Type of Station and Call Sign	Frequency	Power	Hours of Service	Class of Emission	Remarks
1	Ahmedabad, Land Station, VTA	2182 kcs.	100 watts	Continuous	A2	
2	Ahmedabad, Land Station, VTA	500 kcs.	100 watts	Continuous	A2	
3	Ahmedabad, Land Station, VTA	8280 kcs.	100 watts	Continuous	A2	
4	Ahmedabad, Land Station, VTA	12420 kcs.	100 watts	Continuous	A2	
5	Ahmedabad, Land Station, VTA	16560 kcs.	100 watts	Continuous	A2	
6	Ahmedabad, Land Station, VTA	22080 kcs.	100 watts	Continuous	A2	
7	Ahmedabad, Land Station, VTA	25 mcs.	100 watts	Continuous	A2	
8	Ahmedabad, Land Station, VTA	2182 kcs.	100 watts	Continuous	A3	
9	Ahmedabad, Land Station, VTA	500 kcs.	100 watts	Continuous	A3	
10	Ahmedabad, Land Station, VTA	8280 kcs.	100 watts	Continuous	A3	
11	Ahmedabad, Land Station, VTA	12420 kcs.	100 watts	Continuous	A3	
12	Ahmedabad, Land Station, VTA	16560 kcs.	100 watts	Continuous	A3	
13	Ahmedabad, Land Station, VTA	22080 kcs.	100 watts	Continuous	A3	
14	Ahmedabad, Land Station, VTA	25 mcs.	100 watts	Continuous	A3	
15	Ahmedabad, Land Station, VTA	2182 kcs.	100 watts	Continuous	A1	
16	Ahmedabad, Land Station, VTA	500 kcs.	100 watts	Continuous	A1	
17	Ahmedabad, Land Station, VTA	8280 kcs.	100 watts	Continuous	A1	
18	Ahmedabad, Land Station, VTA	12420 kcs.	100 watts	Continuous	A1	
19	Ahmedabad, Land Station, VTA	16560 kcs.	100 watts	Continuous	A1	
20	Ahmedabad, Land Station, VTA	22080 kcs.	100 watts	Continuous	A1	
21	Ahmedabad, Land Station, VTA	25 mcs.	100 watts	Continuous	A1	

(Nr. 726.) Die Veräußerung resp. Verpachtung eines domanialen Grundstücks in der Bürgermeisterei Cranenburg betr. I. S. IV. Nr. 639.

Am Freitag, dem 25. Juni dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, soll in dem Dienst-Lokale des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Cleve, vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary,

das in der Gemeinde und Bürgermeisterei Cranenburg gelegene domaniale Ackerstück, der achte Block der Neuenhoffschen Ländereien genannt, Flur VII Nr. $^{327}/_{157}$ des Katasters, groß 8 Morgen 10,07 □Ruthen Preußischen Maaßes, verpachtet bis zum 29. September 1858 an Johann Vermegen zu Frasseit,

alternativ zur anderweiten Verpachtung und zum Verkauf öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf den 1. Juni 1858.

(Nr. 727.) Die beim Wiegen von Gold- und Silber-Waaren zur Anwendung zu bringenden Gewichte betr. I. S. III. Nr. 1257.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten rc. hat durch Erlaß vom 13. d. M. entschieden, daß auch in dem Verkehr der Gold- und Silberarbeiten beim Wiegen resp. beim Ein- und Verkauf von Gold- und Silberwaaren das Münzgewicht nach dem Gesetze vom 5. Mai v. J. mithin die in §. 2 desselben bestimmte Tausendtheilung des Pfundes vom 1. Juli d. J. ab zur Anwendung kommt, da dieses Gewicht an die Stelle der in den §§. 19 und 20 der Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 angenommenen Preußischen Mark getreten ist.

Diese Entscheidung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 28. Mai 1858.

(Nr. 728.) Den verlorenen Gewerbeschein des Heinrich Hermanns zu Kervenheim betr. II. S. III. Nr. 4489.

Der Heinrich Hermanns zu Kervenheim hat angeblich den ihm von uns am 11. November pr. unter der Nr. 1348 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten, Butter, Eiern, Federvieh, geräuchertem Fleische und Hefe zwischen Ruhrort und Meiderich verloren.

Dieser Schein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 27. Mai 1858.

(Nr. 729.) Den verlornen Gewerbeschein des Carl Schnitzler zu Duisburg betr. II. S. III. Nr. 4448.

Der Reisende des Handlungshauses Wilhelm Esch zu Duisburg, Carl Schnitzler daselbst, hat angeblich den ihm von uns am 14. Dezember v. J. unter der Nr. 5083 ertheilten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Wein, Taback und Colonialwaaren für die Firma Wilhelm Esch das. am 30. April c. auf dem Bahnhofe zu Oberhausen verloren.

Dieser Schein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 25. Mai 1858.

(Nr. 730.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Wermelskirchen betr. I. S. II. Nr. 1711.

Die kommissarische Verwaltung der vakanten Bürgermeisterstelle zu Wermelskirchen ist bis auf Weiteres dem Königl. Zahlmeister a. D. Fischer übertragen worden.

Düsseldorf den 28. Mai 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 731.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857		
1	Kirchhoff, Johanna	27	Ehefr. Joh. Siedenborn	Crefeld	8. Januar	1 Jahr	20. Juli 1858
2	Kaufmann, Adelheid	35	Seidenweberin	daſ.	16. März	5 do.	12. Mai 1863
3	Küſters, Gertrud	29	do.	Hüls	21. do.	1 do.	24. do. 1859
4	Kühne, Carl	50	Steuer-Aufſeher	M. Gladbach	16. April	1 do.	9. do. 1859
5	Parnemann, Guſtav Adolph	40	ohne	Uerdingen	16. do.	1 do.	18. Okt. 1859
6	Froitzheim, Sibilla	36	Ehefr. Schulten	Wanlo	23. do.	1 do.	26. Mai 1859
7	Odaniel, Peter Joſeph	34	Ackerer	Dormagen	13. Juli	1 do.	24. do. 1859
8	Schmitz, Peter Joſeph	39	do.	daſ.	13. do.	1 do.	24. do. 1859
9	Klinkhorſt, Anna Maria	82	Wb. Hoffmann	Crefeld	30. do.	3 do.	19. Aug. 1861
10	Weyershoff, Catharina	45	Ehefr. Herm. Lethmann	do.	13. do.	2 do.	26. April 1860
11	Kallen, Adam	—	Knecht	Nievenheim	17. Auguſt	1 do.	15. do. 1859
12	Türſchen, Everhard	35	Weber	Crefeld	18. do.	1 do.	25. Juni 1859
13	Röther, Catharina	—	Ehefr. Wilh. Iſſel	Rath	12. Sept.	1 do.	6. März 1859
14	Rothmann, Theod. Wilhelm	19	Tagelöhner	Neuſtadt	3. Dez.	1 do.	21. April 1859
15	Dorrenbach, Johann	30	Schneider	Düſſeldorf	18. do.	1 do.	14. do. 1859
16	Zuleger, Franz	30	Anſtreicher	daſ.	31. do.	1 do.	3. Mai 1859
17	Arentz, Johann Wilhelm	39	Bäcker	Höfgen bei Solingen	23. Nov.	1 do.	18. März 1859.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857		
18	Vollbach, Johann	30	Seidenweber	Berghausen	3. Dezemb.	1 Jahr	11. März 1859
19	Dappen, Christine	34	Ehefr. Friedr. Wilh. Esser	Odenkirchen	28. do.	1 do.	21. Juni 1859
					1858		
20	Nüsser, Joseph	36	Pliesterer	Rickelrath	2. Januar	1 do.	2. April 1859
21	Krohnen, Peter Christian	18	Weber	Crefeld	14. do.	1 do.	21. März 1859
22	Lamers, Stephan	39	Fuhrmann	Goch	14 do.	1 do.	12. April 1859
23	Hecker, Franz	24	Weber	Crefeld	14. do.	1 do.	12. do. 1859
24	Titz, Mathias	21	Tagelöhner	Neuß	14. do.	3 do.	7. August 1861
25	Peters, Johann Peter	32	Schreiner	Crefeld	14. do.	10do.	14. Jan. 1870
26	Kochen, Peter Mathias	26	Seidenweber	do.	14. do.	1 do.	12. April 1859
27	Neuhausen, Wilhelm	25	Weber	do.	14. do.	1 do.	12. März 1859
28	Bülau, Christine	32	Ehef. Eduard Austerschmied	do.	15. do.	1 do.	3. Mai 1859
29	Böhmer, Carl	49	Tagelöhner	Bilk.	15. do.	10do.	15. Jan. 1871
30	Roloffs, Julius	28	do.	Ohligs	21. do.	1 do.	20. März 1859
31	Schüren, Nicolas	23	Weber	Viersen	28. do.	1 do.	25. Mai 1859
32	Heups, Georg	36	Tagelöhner	Richrath	28. do.	1 do.	27. März 1859
33	Steinkuhl, Brigitte	32	Magd	Düsseldorf	29. do.	1 do.	27. Juli 1859
34	Neues, Johann Peter	36	Tagelöhner	Neuwerk	29. do.	1 do.	27. April 1859
35	Müller, Helena	28	Ehef. Alex. Buschenhofen	Düsseldorf	4. Febr.	1 do.	13. März 1859
36	Terbrüggen, Joh. Leonard	44	Ackerer	Osterath	4. do.	1 do.	31. do. 1859

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1858		
37	Stranzenbach, Wilhelm	25	Knecht	Mettmann	6. Februar	1 Jahr	7. April 1859
38	Frenken, Cathar. Agnes	21	Magd	Dahlen	12. do.	1 do.	31. Mai 1859
39	Dockus, Caroline	39	Ehefr. Lor. Bell	Düsseldorf	12. do.	5 do.	12. Febr. 1865
40	Dücking, Anton	22	Knecht	Capellen	26. do.	1 do.	27. Mai 1859
41	Ritterbach, Anton	22	Reisender	do.	26. do.	1 do.	27. April 1859
42	Brüggemann, Heinrich	24	Kellner	Düsseldorf	26. do.	1 do.	27. Mai 1859
43	Zons, Peter	18	ohne	Benrath	26. do.	1 do.	28. März 1859
44	Wick, Edmund Heinrich	21	Weber	Ratingen	4. März	3 do.	29. Nov. 1861
45	Frenken, Cathar. Agnes	21	Magd	Viersen	4. do.	1 do.	29. Aug. 1859
46	Hamblock, Theodor	25	Weber	Crefeld	5. do.	1 do.	4. April 1859
47	Lützenkirchen, Joseph	47	Tagelöhner	Dericum	11. do.	1 do.	9. Juni 1859
48	Lützenkirchen, Jakob	58	do.	do.	11. do.	1 do.	9. do.
49	Heinrichs, Joseph	20	do.	Düsseldorf	11. do.	3 do.	11. März 1862
50	Kervers, Louise	18	Fabrikarbeiterin	Anrath	12. do.	1 do.	11. April 1859
51	Breuer, Gottfried	45	Tagelöhner	Derendorf	12. do.	1 do.	10. Juni 1859
52	Wehlings, Friedrich	16	Weber	Crefeld	18. do.	1 do.	14. Sept. 1859
53	Ponzelaer, Lambert	17	do.	do.	18. do.	1 do.	16. Juni 1859
54	Kronenberg, Johann Hubert	20	Maurer	Düsseldorf	18. do.	1 do.	14. Sept. 1859
55	Jüngling, Nicolas	28	do.	do.	18. do.	1 do.	17. April 1859

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1858		
56	Eberwein, Albert	35	Couvier	London	18. Okt.	1 Jahr	17. April 1859
57	Rund, Helena	23	Magd	Neuß	19. do.	3 do.	13. Dez. 1859
58	Gaspers, Anna Cathar.	18	Tagelöhner	Gerresheim	19. do.	1 do	15. Sept. 1859
59	Küppers, Michael	64	do.	Viersen	26. do.	3 do	26. März 1862
60	Baumgarten, Helena	30	Näherin	Crefeld	26. do.	5 do.	26. do. 1864
61	Kaiser, Anna Gertrud	29	do.	do.	26. do.	3 do.	26. do. 1862
62	Eigen, Peter	33	Tagelöhner	Neuß	26. do.	1 do.	25. April 1859
63	Langenhövel, Peter	50	do.	do	26. do.	1 do	22. Sept. 1859
64	Rohr, Adam	26	Buchbinder	Köln	26. do.	1 do	24. Juni 1859
65	Otto, Elisabeth	20	Magd	Düsseldorf	26. do.	2 do	22. Aug. 1860
66	Moll, Peter	23	Seidenweber	Crefeld	4. Januar	1 do.	1. März 1859
67	Küppers, Hermann Jos.	18	Handlungsdiener	Viersen	4. do.	1 do.	6. Juli 1859
68	Faßbender, Peter	22	Weber	Jüchen	18. do.	1 do.	26. Mai 1859
69	Koenigs, Ferdinand	40	do.	do.	18. do.	1 do.	26. do. 1859
70	Mayrhofen, Johann	45	Maurer	Düsseldorf	18. do.	1 do.	19. April 1859
71	Kurtz, Johann	35	Holzschneider	Eller	25. do.	1 do.	24. Okt. 1859
72	Finken, Johann	32	Färber	Odenkirchen	1. Februar	3 do.	1. Febr. 1863
73	de Geft, Pet. Jul. Franz	38	Sprachlehrer	Gent	1. do.	1 do.	1. Mai 1859
74	Maubach, Joseph	21	Besenbinder	Kleinenbroich	1. do.	3 do.	1. Febr. 1862

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre	Stand oder Gewerbe,	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1858		
75	Steins, Johanna	40	Ehefr. Jak. Lud. Küchler	Crefeld	8. Februar	1 Jahr	12. April 1859
76	Jung, Wilhelmine	16	Näherin	Elberfeld	8. do.	10 do.	8. Februar 1873
77	Siebertz, Wilhelm	26	Cigarrenmacher	do.	8. do.	10 do.	18. März 1873
78	Ziefelts, Johann Adam	19	Tagelöhner	Dahlen	19. do.	5 do.	14. do. 1864
79	Laubach, Jakob	22	Weber	Odenkirchen	22. do.	10 do.	22. Febr. 1873
80	Plaßmann, August	30	Tagelöhner	Oberkassel	8. März	5 do.	8. März 1865
81	Schulze, Conrad	30	Kleinhändler	Düsseldorf	8. do.	5 do.	8. do. 1865
82	Birgels, August	21	Anstreicher	Crefeld	22. do.	1 do.	22. do. 1860
83	Masson, Johann	29	Seidenweber	do.	25. do.	5 do.	25. Febr. 1865
84	Breitohr, Johanna Scholastica	47	Ehefr. Herm. Schroers	do.	25. do.	5 do.	25. do. 1865
85	Bernsmann, Christine	37	Ehefr. Fried. Derpa	Düsseldorf	2. do.	3 do.	30. Juli 1861
86	Peters, Eduard Ludwig	24	Heizer	Herford	2. do.	1 do.	30. do. 1859
87	Clouth, Peter Heinrich	25	Seidenweber.	Crefeld	6. do.	5 do.	6. März 1865

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28 Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf, den 3. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 732) Deserteur betr.

Der Musketier Friedrich Wilhelm Pohlig, 39. Infanterie-Regiments, aus Neuß gebürtig, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 11. bestätigt, den 15. d. M. in contumaciam der 1. Friedensdesertion für schuldig erachtet, und zu einer Geldbuße von 50 Rthlr. verurtheilt.

Mainz, den 18. Mai 1858. Königl. Brigade-Gericht

Digitized by Google

PART A

Certificate No.	Last updated on	Valid upto	Name of Bank
1	2	3	4

Certificate under section 203 of the Income-tax Act, 1961 for tax deducted at source on salary paid to an employee

Name and address of the employer	Name and designation of the employee	PAN of the employee	Employee reference number
5	6	7	8

| | | |

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
	1858			
		Schreiner, geboren in Rehdt, wohnhaft in Gladbach; 3. Nagel, Johann, 17 Jahre alt, Posamentirer, geboren und wohnhaft in Rheydt; 4. Goebes, Franz, 36 Jahre alt, Holzschneider, geboren in Kaulhausen, wohnhaft in Rheydt; und 5. Decken, Martin, 25 Jahre alt, Anstreicher, geboren in Freialdenhoven, früher in Rheydt, zuletzt in Linnich wohnhaft.		ten, Rückgabe, solidarische Verfälligung in die Kosten.
8	15. Mai.	Ernst, Julius, 52 Jahre alt, Privatsecretair, geboren in Aachen, wohnhaft in Düsseldorf.	Urkundenfälschung.	Zuchthausstrafe von 4 Jahren, Geldbuße von 100 Thalern ev. fernere Zuchthausstrafe von 6 Wochen, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Procurator ertheilt werden.
Düsseldorf, den 19. Mai 1858.

Der Ober-Secretair des Landgerichtes: Thiery.

(Nr. 734.) Die ausländischen Todtenscheine des J. P. Roosen von Hinsbeck und Theodor van den Woldenberg von Goch betr.

Die mir von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Sterbeurkunden:

1) des am 3. Februar 1858 zu Antwerpen verstorbenen Johannes Petrus Roosen, ohne Geschäft, 84 Jahre alt, geboren zu Hinsbeck, wohnhaft zu Antwerpen, und

2) des am 15. Januar 1858 zu Antwerpen verstorbenen Theodorus van den Woldenberg, Metzger, 58 Jahre alt, geboren zu Goch, wohnhaft zu Antwerpen, sind den Civilstandsbeamten von Hinsbeck resp. Goch zur Eintragung in die laufenden Sterberegister zugefertigt worden.

Cleve den 15. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

(Nr. 735.) Der emeritirte Pfarrer Lambrechts zu Dinslaken ist am 12. d. M. gestorben.

(Nr. 736.) Die Hebamme Ehefrau W. E. Vogten ist von Nieukerk nach Altenessen versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34. Düsseldorf, Dienstag den 8. Juni **1858.**

(Nr. 737.) Gesetzsammlung, 23tes Stück.

Das zu Berlin am 31. Mai 1858 ausgegebene 23te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4879. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Haaren, im Kreise Büren, nach Paderborn.

Nr. 4880. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gardelegen über Hemstedt, Algenstedt bis zur Grenze des Kreises Gardelegen gegen Bismark.

Nr. 4881. Neues Statut für den Sternberger Deichverband. Vom 26. April 1858.

Nr. 4882. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Eschweiler im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 4883. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15 Mai 1856 an die Stadtgemeinde Erkelenz im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 4884. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gühlitz in der West-Priegnitz bis Karstedt.

Nr. 4885. Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt betreffend. Vom 6. Mai 1858.

Nr. 4886. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen. Vom 10. Mai 1858.

Nr. 4887. Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften auf die Kreise Wetzlar und Erfurt. Vom 10. Mai 1858.

Nr. 4888. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Isselburg im Regierungsbezirk Düsseldorf.

(Nr. 738.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen

Digitized by Google

vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1848 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

(739.) Die diesjährige Aufnahme in das evangel. Schullehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg, können im Herbst d. J. wieder zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars, als einer im Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrne und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger Nro. 158.) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 65 Thlr., freie ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Buchhandlung von W. Hertz) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis zum 1. Juli bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

Digitized by Google

(Nr. 740.) Die erledigte evang. Pfarrstelle zu Pfalzfeld betr.

In Folge veränderter Umstände werden wir Meldungen um die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pfalzfeld nur bis zum 15. Juli d. J. entgegennehmen, welches mit Bezug auf unsere Eröffnung vom 15. April d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Coblenz den 21. Mai 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 741.) Die Ergebnisse der Lehrinstitute in Droyssig betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juni v. J. in Nr. 31 dieses Blattes bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß im Monat August d. J. aus den Lehrinstituten zu Drohssig mehrere Jungfrauen mit dem Zeugniß der Befähigung sowohl zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, als auch zu Gouvernanten in Familien und an höhern Töchterschulen hervorgehen werden

Der Director vorgenannter Institute, Kritzinger, wird auf weiteres Befragen die erforderliche Auskunft geben.

Düsseldorf den 1. Juni 1858.

(Nr. 742.) Die Superrevision der Militairpflichtigen pro 1858 betr. I. S. IV. Nr. 2906.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15/5. c. 2662 bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß eingetretener Umstände wegen eine Abänderung des diesjährigen Geschäfts-Reglements der Königl. Departements-Kommission nöthig geworden ist und daß in Folge dessen die Termine derselben

in Neuß am 6. und 7. August,
in Wevelinghoven am 9. und 10. August

stattfinden werden.

Düsseldorf den 2. Juni 1858.

(Nr. 743.) Die Agentur des J. Ch. Hildebrandt zu Xanten betr. I. S. III. Nr.

Der Johann Christian Hildebrandt zu Xanten ist als Haupt-Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Anstalt für See-, Fluß- und Land-Transport hierselbst concessionirt worden. Düsseldorf den 25. Mai 1858.

(Nr. 744.) Die Agentur des F. Franzen zu Gerresheim betr. I. S. III. Nr. 1227.

Der Ferdinand Franzen zu Gerresheim ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 25. Mai 1858.

(Nr. 745.) Die Agentur des L. Moll zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 1239.

Der Louis Moll zu Lennep ist als Agent der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel concessionirt worden.

Düsseldorf, den 25. Mai 1858.

(Nr 746.) Die Agentur des D. Heimberg zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 1247.

Der Diedrich Heimberg zu Duisburg ist als Haupt-Agent der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel concessionirt worden.

Düsseldorf, den 25. Mai 1858.

(Nr. 747.) Die Agentur des G. E. Engels zu Mülheim a. d. R. betr. I. S. III. 1261.

Der Georg Emil Engels zu Mülheim a. d. R. ist als Agent der deutschen Lebens-Ver-

Digitized by Google

sicherungs-Anstalt zu Lübeck in Stelle des Gustav Hanau, welcher die Agentur niedergelegt hat, concessionirt worden.

Düsseldorf, den 25. Mai 1858.

(Nr. 748.) Die Niederlegung der Agentur des C. Nesseler zu Nieukerk betr. I. S. III. Nr. 1228.

Der Christian Nesseler zu Nieukerk hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 25. Mai 1858.

(Nr. 749.) Die Niederlegung der Agentur des W. Springorum hierselbst betr. I. S. III. Nr. 1284.

Der Wilhelm Springorum hierselbst hat die Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 25. Mai 1858.

(Nr. 750.) Die Niederlegung der Agentur des F. A. Sticker zu Viersen betr. I. S. III. Nr. 1316

Der Franz Anton Sticker zu Viersen hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau niedergelegt.

Düsseldorf, den 27. Mai 1858.

(Nr. 751.) Die Agentur des L. Dolleschall hierselbst betr. I. S. III. 1293.

Der Lorenz Dolleschall hierselbst ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf, den 27. Mai 1858.

(Nr. 752.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Oekonomen W. Siedersleben zu Piesdorf im Mansfelder Seekreise ist unter dem 22. Mai 1858 ein Patent:

auf eine Streuvorrichtung an Säemaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 28. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 753.) Deserteur betr.

Das im Amtsblatte Nr. 65 pro 1850 publizirte Contumacial-Erkenntniß wider den Deserteur Benedict Schulten, gebürtig aus Neuß, ist durch dessen Habhaftwerdung wieder aufgehoben und derselbe durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 29. April c. zu 2 Jahr und dreimonatlicher zusätzlicher Festungsstrafe verurtheilt worden

Coblenz den 16. Mai 1858. Königl. Commandantur-Gericht.

(Nr. 754.) Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag

Digitized by Google

gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. Oktober dieses Jahres ab im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Vom 1. Oktober dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

In dem Verzeichnisse (*b.*) sind zugleich die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster den 3. Mai 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

a.

Verzeichniß
der am 3. Mai 1858 ausgelooften, am 1. Oktober 1858 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

14 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nr 109. 344. 606. 866. 1828. 1861. 2028. 2096. 2097. 2356. 2509. 3670. 4021. 4838.

5 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 183. 457. 826. 1824. 1828.

27 Stück litt. C. von Einhundert Thalern.

Nr. 5. 208. 274. 703. 926. 1149. 1531. 2002. 2459. 2682. 3317. 3543. 3840. 3972. 4073. 4391. 5169 5220. 5949. 6119. 8018. 8218. 8219. 8561. 9240. 9726. 9907.

18 Stück litt D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nr. 589. 1346. 1903. 2852. 2548. 5162. 5164. 5486. 5561. 5562. 5627. 5801. 6126. 6150. 6223. 6734. 7951. 7953.

1363 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 2. 22. 42. 51. 57. 59. 60 62. 65. 66. 108. 116.
120. 145. 177. 196. 197. 198. 206 208. 216. 223. 261. 263. 265.
267. 285. 290. 291. 301. 304. 305. 343 345. 348. 356. 357. 359.
362. 365. 366. 370. 382. 392. 394. 395. 400. 411. 417. 418. 437.
438. 462. 464. 475. 479. 495. 500. 510. 513. 514. 518. 519 543.
574. 576. 577. 581. 592. 594. 598. 599. 626. 642. 659. 702. 704.
713. 766. 777. 787. 795. 800. 815. 822. 830. 840. 843. 844. 850.
853. 865. 869. 891. 892. 893. 896. 901. 910. 912. 914. 943 949.
964. 967. 968. 979. 987. 994. 998. 1023. 1025. 1031. 1034. 1035. 1044.
1069. 1073. 1090. 1091. 1095. 1097. 1100. 1119. 1120. 1136. 1139. 1159. 1179
1190. 1197. 1200. 1210. 1214. 1215. 1232. 1244. 1258. 1260. 1261. 1262. 1263.
1272. 1273. 1287. 1292. 1293. 1296. 1300. 1308. 1314. 1336. 1355. 1356. 1357.
1360. 1371. 1386. 1393. 1394. 1404. 1405. 1412. 1423. 1435. 1436. 1437 1438.
1443. 1451 1461. 1462. 1475. 1479. 1486. 1492. 1493. 1495. 1496. 1504. 1510.
1512. 1515. 1519. 1530. 1535. 1536. 1539. 1557. 1564. 1569. 1574. 1583. 1588
1590. 1591. 1592. 1593. 1598. 1606. 1621. 1627. 1633. 1635. 1665. 1673. 1674.
1677. 1711. 1713. 1721. 1735. 1741. 1743. 1768 1771. 1792. 1808. 1815. 1816.

Digitized by Google

1833. 1838. 1845. 1846. 1854. 1858. 1879. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1908.
1934. 1946. 1947. 1958. 1982. 1984. 2014. 2015. 2016. 2017. 2019. 2039. 2048.
2060. 2083. 2084. 2092. 2097. 2098. 2100. 2138. 2157. 2158. 2160. 2170. 2173.
2186. 2195. 2211. 2212. 2213. 2224. 2229. 2266. 2274. 2277. 2278. 2280. 2281.
2282. 2286. 2290. 2301. 2315. 2328. 2333. 2340. 2343. 2347. 2354 2357. 2364.
2394. 2403. 2411. 2412. 2413. 2415. 2424. 2436. 2476. 2479. 2481. 2506. 2507.
2508. 2509. 2510. 2511. 2512. 2513. 2520. 2525. 2532. 2535. 2552. 2553. 2560.
2562. 2567. 2582. 2591. 2598. 2599. 2600. 2612. 2647. 2672. 2677. 2685. 2686.
2696. 2704. 2709. 2715. 2716. 2720. 2732. 2772. 2773. 2775. 2776. 2780. 2793.
2803. 2804. 2805. 2822. 2824. 2827. 2839. 2867. 2905. 2906. 2914. 2915. 2918.
2919. 2926. 2978. 2996. 3011. 3012. 3025. 3026. 3033. 3039. 3045. 3062. 3068.
3080. 3096. 3100. 3101. 3102. 3107. 3110. 3119. 3121. 3122. 3140. 3147. 3161.
3166. 3181. 3195. 3202. 3211. 3212. 3214. 3217. 3225. 3239. 3243. 3261. 3267.
3269. 3287. 3293. 3294. 3295. 3296. 3298. 3299. 3311. 3313. 3319. 3332. 3335.
3336. 3350. 3361. 3364. 3376. 3399. 3400. 3466. 3468. 3473. 3474. 3475. 3476.
3502. 3508. 3513. 3514. 3519. 3525. 3531. 3532. 3547. 3569. 3582. 3583. 3588.
3590. 3591. 3592. 3620. 3621. 3622. 3623. 3624. 3625. 3639. 3640. 3646. 3664.
3673. 3680. 3682. 3683. 3691. 3692. 3745. 3746. 3762. 3777. 3787. 3796. 3798.
3813. 3814. 3829. 3843. 3853. 3856. 3858. 3877. 3880. 3927. 3943. 3947. 3950.
3957. 3987. 4015. 4016. 4022. 4076. 4077. 4078. 4079. 4080. 4097. 4099. 4103.
4104. 4121. 4122. 4127. 4128. 4129. 4133. 4142 4143. 4149. 4150. 4167. 4168.
4169. 4176. 4177. 4178. 4179. 4207. 4210. 4212. 4213. 4227. 4240. 4241. 4255.
4256. 4257. 4258. 4267. 4268. 4269. 4292. 4294. 4297. 4304. 4308. 4324. 4330.
4331. 4332. 4333. 4347. 4351. 4370. 4371. 4372. 4373. 4390. 4391. 4394. 4406.
4407. 4416. 4432. 4444. 4446. 4450. 4451. 4452. 4459. 4461. 4464. 4465. 4466.
4467. 4468. 4469. 4470. 4471. 4472. 4473. 4506. 4523. 4526. 4531. 4532. 4538.
4541. 4542. 4552. 4553. 4560. 4564. 4566. 4567. 4574. 4580. 4594. 4603. 4605.
4658. 4677 4678. 4681. 4682. 4683. 4684. 4685. 4686. 4687. 4688. 4696. 4702.
4710. 4711. 4749. 4757. 4758. 4759. 4767. 4768. 4770. 4775. 4794. 4821. 4827.
4835. 4850. 4859. 4860. 4869. 4871. 4880. 4889. 4908. 4910. 4913. 4914. 4915.
4927. 4938. 4951. 4952. 4953. 4986. 4997. 4998. 5001. 5005. 5008. 5058. 5061.
5086. 5096. 5108. 5109. 5110. 5113. 5121. 5126. 5128. 5129. 5134. 5154. 5167.
5175. 5181. 5188. 5190. 5215. 5226. 5239. 5240. 5258. 5261. 5275. 5279. 5284.
5286. 5287. 5308. 5309. 5310. 5311. 5314. 5316. 5327. 5328. 5329. 5330. 5331.
5335. 5348. 5379. 5388. 5395. 5399. 5401. 5422. 5433. 5434. 5436. 5446. 5458.
5463. 5464 5468. 5471. 5473. 5483. 5484. 5485. 5486. 5489. 5504. 5518. 5541.
5542. 5560. 5569. 5604. 5614. 5658. 5663. 5666. 5673. 5677. 5687. 5691. 5704.
5730. 5738. 5743. 5744. 5746. 5757. 5764. 5770. 5772. 5774. 5778. 5780. 5796.
5797. 5814. 5818. 5824. 5840. 5847. 5857. 5859. 5860. 5864. 5869. 5884. 5888.
5897. 5913. 5915. 5941. 5954. 5973. 5974. 5975. 5983. 6000. 6004. 6047. 6052.
6053. 6066. 6106. 6109. 6110. 6111. 6125. 6126. 6131. 6135. 6157. 6163. 6174.
6177. 6189. 6195. 6209. 6220. 6231. 6233. 6241. 6255. 6267. 6269. 6313. 6314.
6325. 6327. 6331. 6341. 6342. 6347. 6348. 6351. 6354. 6363. 6371. 6372. 6373.
6374, 6375. 6376. 6377 6383. 6392. 6412. 6422. 6423. 6429. 6430. 6436. 6437.
6438. 6439. 6446. 6449. 6537. 6542. 6543. 6544. 6561. 6591 6623. 6624. 6625.
6626. 6627. 6628, 6629. 6678. 6688. 6689. 6696. 6697. 6698. 6703. 6708. 6709.

Digitized by Google

6718. 6726. 6727. 6728. 6729. 6732. 6737. 6739. 6742. 6745. 6762. 6767. 6770.
6771. 6772. 6773. 6781. 6811. 6828. 6850. 6852. 6862. 6863. 6864. 6865. 6866.
6880. 6885. 6886. 6903. 6905. 6906. 6908. 6909. 6910. 6942. 6943. 6947. 6954.
6956. 6957. 6965. 6984. 6991. 6998. 7058. 7080. 7096. 7112. 7115. 7123. 7125.
7132. 7141. 7142. 7157. 7168. 7173. 7193. 7209. 7210. 7213. 7214. 7215. 7216.
7217. 7218. 7219. 7220. 7221. 7222. 7224. 7225. 7227. 7229. 7230. 7231. 7255.
7261. 7262. 7268. 7269. 7272. 7292 7298. 7302. 7303. 7304. 7318. 7324. 7342.
7343. 7374. 7378. 7380. 7387. 7388. 7405. 7406. 7433. 7444. 7449. 7477. 7478.
7479. 7480. 7481. 7490. 7491. 7502. 7505. 7506. 7517. 7518. 7519. 7520. 7533.
7534. 7536. 7537. 7538. 7539. 7540. 7542. 7560. 7562. 7565. 7567. 7574. 7575.
7576. 7577. 7578. 7579. 7580. 7583. 7584. 7585. 7590. 7638. 7641. 7642. 7643.
7649. 7652. 7661. 7663. 7677. 7698. 7707. 7714. 7715. 7720. 7727. 7728. 7729.
7730. 7735. 7743. 7747. 7765. 7767. 7786. 7795. 7796. 7800. 7806. 7807. 7808.
7820. 7859. 7880. 7910. 7911. 7920. 7926. 7937. 7965. 7983. 7984. 7986. 7987.
7993. 7994. 7998. 8008. 8031. 8104. 8115. 8140. 8141. 8142. 8143. 8144. 8152.
8156. 8165. 8176. 8184 8185. 8186. 8187. 8188. 8203. 8231. 8232. 8233. 8239.
8261. 8268. 8278. 8291. 8297. 8311. 8319. 8342. 8352. 8353. 8357. 8389. 8390.
8404. 8409. 8415. 8417 8434. 8455. 8456. 8457. 8490. 8493. 8494 8495 8499.
8511. 8514. 8515. 8517. 8531. 8532. 8536. 8542. 8544. 8568. 8572. 8586. 8588.
8609. 8632. 8633. 8634. 8666. 8672. 8673. 8674. 8701. 8704. 8707. 8722. 8728.
8729. 8734. 8744. 8745. 8749. 8750. 8752. 8796. 8797. 8820 8823. 8862. 8863.
8869. 8870. 8916. 8917. 8918. 8919. 8924. 8933. 8989. 8991. 9009. 9037. 9038.
9054. 9055. 9056. 9058. 9059. 9071. 9072. 9073. 9087. 9088. 9089. 9094. 9099.
9163. 9176. 9177. 9192. 9207. 9208. 9212. 9235. 9236 9259. 9264. 9271. 9272.
9326. 9330. 9350. 9351. 9362. 9366. 9369. 9371. 9388. 9445. 9458. 9459. 9469.
9478. 9485. 9486. 9505. 9513. 9520. 9521. 9550. 9593. 9616 9617. 9618. 9620.
9625. 9626. 9659. 9663 9665. 9666. 9667. 9668. 9669. 9670 9671. 9676. 9693.
9703. 9704. 9705. 9723. 9724. 9725. 9726. 9728. 9730. 9731 9739. 9767. 9835.
9836. 9838. 9890. 9891. 9911. 9912. 9913. 9914. 9915. 9916. 9917. 9918. 9926.
9927. 9933. 9963. 9980. 9981. 9982. 9983. 10042. 10043. 10045. 10049. 10074.
10076. 10077. 10083. 10090. 10091. 10138. 10140. 10143. 10147. 10152.
10153. 10169. 10186. 10226. 10236. 10245. 10246. 10247. 10256. 10257.
10258. 10283. 10284. 10299. 10300. 10301. 10310. 10326. 10327. 10328.
10333. 10401. 10410. 10413. 10414. 10415. 10416. 10417. 10425. 10427.
10428. 10436. 10437. 10438. 10439. 10452. 10486. 10487. 10488. 10489.
10490. 10495. 10496. 10497. 10498. 10530. 10531. 10538. 10558. 10559.
10600. 10609. 10633. 10641. 10693. 10694. 10695. 10696. 10702. 10721.
10742. 10743. 10744. 10745. 10750. 10752. 10755. 10756. 10779. 10785.
10821. 10822. 10823. 10824. 10825. 10826. 10827. 10828. 10829. 10830.
10831. 10832. 10833. 10846. 10847. 10848. 10849. 10850. 10851. 10852.
10986. 10996. 11146. 11147. 11148. 11149. 11150. 11151. 11152. 11153.
11154. 11155. 11156. 11157. 11158. 11159. 11160. 11161. 11162. 11163.
11164. 11165. 11166. 11167. 11168. 11169. 11170. 11171. 11172. 11173.
11174. 11175. 11176. 11177 11178. 11179. 11180. 11181. 11182 11183.
11184. 11185. 11186. 11187. 11188. 11189. 11190. 11191. 11192. 11193.
11194. 11195. 11196. 11197. 11198. 11199.

Digitized by Google

```
        MOV R1,#0FFH        ;R1 = 11111111 (all bits set)
        MOV R2,#0FFH        ;R2 = 11111111 (all bits set)
        ANL R1,#0AAH        ;R1 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R2,#0AAH        ;R2 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R3,#0FFH        ;R3 = 11111111 (all bits set)
        MOV R4,#0FFH        ;R4 = 11111111 (all bits set)
        ANL R3,#055H        ;R3 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R4,#055H        ;R4 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R5,#0FFH        ;R5 = 11111111 (all bits set)
        MOV R6,#0FFH        ;R6 = 11111111 (all bits set)
        ANL R5,#0F0H        ;R5 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R6,#0F0H        ;R6 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R7,#0FFH        ;R7 = 11111111 (all bits set)
        MOV R8,#0FFH        ;R8 = 11111111 (all bits set)
        ANL R7,#00FH        ;R7 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R8,#00FH        ;R8 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R9,#0FFH        ;R9 = 11111111 (all bits set)
        MOV R10,#0FFH       ;R10 = 11111111 (all bits set)
        ANL R9,#0CCH        ;R9 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R10,#0CCH       ;R10 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R11,#0FFH       ;R11 = 11111111 (all bits set)
        MOV R12,#0FFH       ;R12 = 11111111 (all bits set)
        ANL R11,#033H       ;R11 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R12,#033H       ;R12 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R13,#0FFH       ;R13 = 11111111 (all bits set)
        MOV R14,#0FFH       ;R14 = 11111111 (all bits set)
        ANL R13,#0F0H       ;R13 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R14,#0F0H       ;R14 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R15,#0FFH       ;R15 = 11111111 (all bits set)
        MOV R16,#0FFH       ;R16 = 11111111 (all bits set)
        ANL R15,#00FH       ;R15 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R16,#00FH       ;R16 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R17,#0FFH       ;R17 = 11111111 (all bits set)
        MOV R18,#0FFH       ;R18 = 11111111 (all bits set)
        ANL R17,#0AAH       ;R17 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R18,#0AAH       ;R18 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R19,#0FFH       ;R19 = 11111111 (all bits set)
        MOV R20,#0FFH       ;R20 = 11111111 (all bits set)
        ANL R19,#055H       ;R19 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R20,#055H       ;R20 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R21,#0FFH       ;R21 = 11111111 (all bits set)
        MOV R22,#0FFH       ;R22 = 11111111 (all bits set)
        ANL R21,#0F0H       ;R21 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R22,#0F0H       ;R22 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R23,#0FFH       ;R23 = 11111111 (all bits set)
        MOV R24,#0FFH       ;R24 = 11111111 (all bits set)
        ANL R23,#00FH       ;R23 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R24,#00FH       ;R24 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R25,#0FFH       ;R25 = 11111111 (all bits set)
        MOV R26,#0FFH       ;R26 = 11111111 (all bits set)
        ANL R25,#0CCH       ;R25 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R26,#0CCH       ;R26 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R27,#0FFH       ;R27 = 11111111 (all bits set)
        MOV R28,#0FFH       ;R28 = 11111111 (all bits set)
        ANL R27,#033H       ;R27 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R28,#033H       ;R28 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R29,#0FFH       ;R29 = 11111111 (all bits set)
        MOV R30,#0FFH       ;R30 = 11111111 (all bits set)
        ANL R29,#0F0H       ;R29 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R30,#0F0H       ;R30 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R31,#0FFH       ;R31 = 11111111 (all bits set)
        MOV R32,#0FFH       ;R32 = 11111111 (all bits set)
        ANL R31,#00FH       ;R31 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R32,#00FH       ;R32 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R33,#0FFH       ;R33 = 11111111 (all bits set)
        MOV R34,#0FFH       ;R34 = 11111111 (all bits set)
        ANL R33,#0AAH       ;R33 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R34,#0AAH       ;R34 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R35,#0FFH       ;R35 = 11111111 (all bits set)
        MOV R36,#0FFH       ;R36 = 11111111 (all bits set)
        ANL R35,#055H       ;R35 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R36,#055H       ;R36 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R37,#0FFH       ;R37 = 11111111 (all bits set)
        MOV R38,#0FFH       ;R38 = 11111111 (all bits set)
        ANL R37,#0F0H       ;R37 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R38,#0F0H       ;R38 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R39,#0FFH       ;R39 = 11111111 (all bits set)
        MOV R40,#0FFH       ;R40 = 11111111 (all bits set)
        ANL R39,#00FH       ;R39 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R40,#00FH       ;R40 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R41,#0FFH       ;R41 = 11111111 (all bits set)
        MOV R42,#0FFH       ;R42 = 11111111 (all bits set)
        ANL R41,#0CCH       ;R41 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R42,#0CCH       ;R42 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R43,#0FFH       ;R43 = 11111111 (all bits set)
        MOV R44,#0FFH       ;R44 = 11111111 (all bits set)
        ANL R43,#033H       ;R43 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R44,#033H       ;R44 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R45,#0FFH       ;R45 = 11111111 (all bits set)
        MOV R46,#0FFH       ;R46 = 11111111 (all bits set)
        ANL R45,#0F0H       ;R45 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R46,#0F0H       ;R46 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R47,#0FFH       ;R47 = 11111111 (all bits set)
        MOV R48,#0FFH       ;R48 = 11111111 (all bits set)
        ANL R47,#00FH       ;R47 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R48,#00FH       ;R48 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R49,#0FFH       ;R49 = 11111111 (all bits set)
        MOV R50,#0FFH       ;R50 = 11111111 (all bits set)
        ANL R49,#0AAH       ;R49 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R50,#0AAH       ;R50 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R51,#0FFH       ;R51 = 11111111 (all bits set)
        MOV R52,#0FFH       ;R52 = 11111111 (all bits set)
        ANL R51,#055H       ;R51 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R52,#055H       ;R52 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R53,#0FFH       ;R53 = 11111111 (all bits set)
        MOV R54,#0FFH       ;R54 = 11111111 (all bits set)
        ANL R53,#0F0H       ;R53 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R54,#0F0H       ;R54 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R55,#0FFH       ;R55 = 11111111 (all bits set)
        MOV R56,#0FFH       ;R56 = 11111111 (all bits set)
        ANL R55,#00FH       ;R55 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R56,#00FH       ;R56 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R57,#0FFH       ;R57 = 11111111 (all bits set)
        MOV R58,#0FFH       ;R58 = 11111111 (all bits set)
        ANL R57,#0CCH       ;R57 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R58,#0CCH       ;R58 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R59,#0FFH       ;R59 = 11111111 (all bits set)
        MOV R60,#0FFH       ;R60 = 11111111 (all bits set)
        ANL R59,#033H       ;R59 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R60,#033H       ;R60 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R61,#0FFH       ;R61 = 11111111 (all bits set)
        MOV R62,#0FFH       ;R62 = 11111111 (all bits set)
        ANL R61,#0F0H       ;R61 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R62,#0F0H       ;R62 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R63,#0FFH       ;R63 = 11111111 (all bits set)
        MOV R64,#0FFH       ;R64 = 11111111 (all bits set)
        ANL R63,#00FH       ;R63 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R64,#00FH       ;R64 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R65,#0FFH       ;R65 = 11111111 (all bits set)
        MOV R66,#0FFH       ;R66 = 11111111 (all bits set)
        ANL R65,#0AAH       ;R65 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R66,#0AAH       ;R66 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R67,#0FFH       ;R67 = 11111111 (all bits set)
        MOV R68,#0FFH       ;R68 = 11111111 (all bits set)
        ANL R67,#055H       ;R67 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R68,#055H       ;R68 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R69,#0FFH       ;R69 = 11111111 (all bits set)
        MOV R70,#0FFH       ;R70 = 11111111 (all bits set)
        ANL R69,#0F0H       ;R69 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R70,#0F0H       ;R70 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R71,#0FFH       ;R71 = 11111111 (all bits set)
        MOV R72,#0FFH       ;R72 = 11111111 (all bits set)
        ANL R71,#00FH       ;R71 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R72,#00FH       ;R72 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R73,#0FFH       ;R73 = 11111111 (all bits set)
        MOV R74,#0FFH       ;R74 = 11111111 (all bits set)
        ANL R73,#0CCH       ;R73 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R74,#0CCH       ;R74 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R75,#0FFH       ;R75 = 11111111 (all bits set)
        MOV R76,#0FFH       ;R76 = 11111111 (all bits set)
        ANL R75,#033H       ;R75 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R76,#033H       ;R76 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R77,#0FFH       ;R77 = 11111111 (all bits set)
        MOV R78,#0FFH       ;R78 = 11111111 (all bits set)
        ANL R77,#0F0H       ;R77 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R78,#0F0H       ;R78 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R79,#0FFH       ;R79 = 11111111 (all bits set)
        MOV R80,#0FFH       ;R80 = 11111111 (all bits set)
        ANL R79,#00FH       ;R79 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R80,#00FH       ;R80 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R81,#0FFH       ;R81 = 11111111 (all bits set)
        MOV R82,#0FFH       ;R82 = 11111111 (all bits set)
        ANL R81,#0AAH       ;R81 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R82,#0AAH       ;R82 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R83,#0FFH       ;R83 = 11111111 (all bits set)
        MOV R84,#0FFH       ;R84 = 11111111 (all bits set)
        ANL R83,#055H       ;R83 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R84,#055H       ;R84 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R85,#0FFH       ;R85 = 11111111 (all bits set)
        MOV R86,#0FFH       ;R86 = 11111111 (all bits set)
        ANL R85,#0F0H       ;R85 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R86,#0F0H       ;R86 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R87,#0FFH       ;R87 = 11111111 (all bits set)
        MOV R88,#0FFH       ;R88 = 11111111 (all bits set)
        ANL R87,#00FH       ;R87 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R88,#00FH       ;R88 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R89,#0FFH       ;R89 = 11111111 (all bits set)
        MOV R90,#0FFH       ;R90 = 11111111 (all bits set)
        ANL R89,#0CCH       ;R89 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R90,#0CCH       ;R90 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R91,#0FFH       ;R91 = 11111111 (all bits set)
        MOV R92,#0FFH       ;R92 = 11111111 (all bits set)
        ANL R91,#033H       ;R91 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R92,#033H       ;R92 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R93,#0FFH       ;R93 = 11111111 (all bits set)
        MOV R94,#0FFH       ;R94 = 11111111 (all bits set)
        ANL R93,#0F0H       ;R93 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R94,#0F0H       ;R94 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R95,#0FFH       ;R95 = 11111111 (all bits set)
        MOV R96,#0FFH       ;R96 = 11111111 (all bits set)
        ANL R95,#00FH       ;R95 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R96,#00FH       ;R96 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R97,#0FFH       ;R97 = 11111111 (all bits set)
        MOV R98,#0FFH       ;R98 = 11111111 (all bits set)
        ANL R97,#0AAH       ;R97 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R98,#0AAH       ;R98 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R99,#0FFH       ;R99 = 11111111 (all bits set)
        MOV R100,#0FFH      ;R100 = 11111111 (all bits set)
        ANL R99,#055H       ;R99 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R100,#055H      ;R100 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R101,#0FFH      ;R101 = 11111111 (all bits set)
        MOV R102,#0FFH      ;R102 = 11111111 (all bits set)
        ANL R101,#0F0H      ;R101 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R102,#0F0H      ;R102 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R103,#0FFH      ;R103 = 11111111 (all bits set)
        MOV R104,#0FFH      ;R104 = 11111111 (all bits set)
        ANL R103,#00FH      ;R103 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R104,#00FH      ;R104 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R105,#0FFH      ;R105 = 11111111 (all bits set)
        MOV R106,#0FFH      ;R106 = 11111111 (all bits set)
        ANL R105,#0CCH      ;R105 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R106,#0CCH      ;R106 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R107,#0FFH      ;R107 = 11111111 (all bits set)
        MOV R108,#0FFH      ;R108 = 11111111 (all bits set)
        ANL R107,#033H      ;R107 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R108,#033H      ;R108 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R109,#0FFH      ;R109 = 11111111 (all bits set)
        MOV R110,#0FFH      ;R110 = 11111111 (all bits set)
        ANL R109,#0F0H      ;R109 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R110,#0F0H      ;R110 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R111,#0FFH      ;R111 = 11111111 (all bits set)
        MOV R112,#0FFH      ;R112 = 11111111 (all bits set)
        ANL R111,#00FH      ;R111 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R112,#00FH      ;R112 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R113,#0FFH      ;R113 = 11111111 (all bits set)
        MOV R114,#0FFH      ;R114 = 11111111 (all bits set)
        ANL R113,#0AAH      ;R113 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R114,#0AAH      ;R114 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R115,#0FFH      ;R115 = 11111111 (all bits set)
        MOV R116,#0FFH      ;R116 = 11111111 (all bits set)
        ANL R115,#055H      ;R115 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R116,#055H      ;R116 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R117,#0FFH      ;R117 = 11111111 (all bits set)
        MOV R118,#0FFH      ;R118 = 11111111 (all bits set)
        ANL R117,#0F0H      ;R117 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R118,#0F0H      ;R118 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R119,#0FFH      ;R119 = 11111111 (all bits set)
        MOV R120,#0FFH      ;R120 = 11111111 (all bits set)
        ANL R119,#00FH      ;R119 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R120,#00FH      ;R120 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R121,#0FFH      ;R121 = 11111111 (all bits set)
        MOV R122,#0FFH      ;R122 = 11111111 (all bits set)
        ANL R121,#0CCH      ;R121 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R122,#0CCH      ;R122 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R123,#0FFH      ;R123 = 11111111 (all bits set)
        MOV R124,#0FFH      ;R124 = 11111111 (all bits set)
        ANL R123,#033H      ;R123 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R124,#033H      ;R124 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R125,#0FFH      ;R125 = 11111111 (all bits set)
        MOV R126,#0FFH      ;R126 = 11111111 (all bits set)
        ANL R125,#0F0H      ;R125 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R126,#0F0H      ;R126 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R127,#0FFH      ;R127 = 11111111 (all bits set)
        MOV R128,#0FFH      ;R128 = 11111111 (all bits set)
        ANL R127,#00FH      ;R127 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R128,#00FH      ;R128 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R129,#0FFH      ;R129 = 11111111 (all bits set)
        MOV R130,#0FFH      ;R130 = 11111111 (all bits set)
        ANL R129,#0AAH      ;R129 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R130,#0AAH      ;R130 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R131,#0FFH      ;R131 = 11111111 (all bits set)
        MOV R132,#0FFH      ;R132 = 11111111 (all bits set)
        ANL R131,#055H      ;R131 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R132,#055H      ;R132 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R133,#0FFH      ;R133 = 11111111 (all bits set)
        MOV R134,#0FFH      ;R134 = 11111111 (all bits set)
        ANL R133,#0F0H      ;R133 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R134,#0F0H      ;R134 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R135,#0FFH      ;R135 = 11111111 (all bits set)
        MOV R136,#0FFH      ;R136 = 11111111 (all bits set)
        ANL R135,#00FH      ;R135 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R136,#00FH      ;R136 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R137,#0FFH      ;R137 = 11111111 (all bits set)
        MOV R138,#0FFH      ;R138 = 11111111 (all bits set)
        ANL R137,#0CCH      ;R137 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R138,#0CCH      ;R138 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R139,#0FFH      ;R139 = 11111111 (all bits set)
        MOV R140,#0FFH      ;R140 = 11111111 (all bits set)
        ANL R139,#033H      ;R139 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R140,#033H      ;R140 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R141,#0FFH      ;R141 = 11111111 (all bits set)
        MOV R142,#0FFH      ;R142 = 11111111 (all bits set)
        ANL R141,#0F0H      ;R141 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R142,#0F0H      ;R142 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R143,#0FFH      ;R143 = 11111111 (all bits set)
        MOV R144,#0FFH      ;R144 = 11111111 (all bits set)
        ANL R143,#00FH      ;R143 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R144,#00FH      ;R144 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R145,#0FFH      ;R145 = 11111111 (all bits set)
        MOV R146,#0FFH      ;R146 = 11111111 (all bits set)
        ANL R145,#0AAH      ;R145 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R146,#0AAH      ;R146 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R147,#0FFH      ;R147 = 11111111 (all bits set)
        MOV R148,#0FFH      ;R148 = 11111111 (all bits set)
        ANL R147,#055H      ;R147 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R148,#055H      ;R148 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R149,#0FFH      ;R149 = 11111111 (all bits set)
        MOV R150,#0FFH      ;R150 = 11111111 (all bits set)
        ANL R149,#0F0H      ;R149 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R150,#0F0H      ;R150 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R151,#0FFH      ;R151 = 11111111 (all bits set)
        MOV R152,#0FFH      ;R152 = 11111111 (all bits set)
        ANL R151,#00FH      ;R151 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R152,#00FH      ;R152 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R153,#0FFH      ;R153 = 11111111 (all bits set)
        MOV R154,#0FFH      ;R154 = 11111111 (all bits set)
        ANL R153,#0CCH      ;R153 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R154,#0CCH      ;R154 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R155,#0FFH      ;R155 = 11111111 (all bits set)
        MOV R156,#0FFH      ;R156 = 11111111 (all bits set)
        ANL R155,#033H      ;R155 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R156,#033H      ;R156 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R157,#0FFH      ;R157 = 11111111 (all bits set)
        MOV R158,#0FFH      ;R158 = 11111111 (all bits set)
        ANL R157,#0F0H      ;R157 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R158,#0F0H      ;R158 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R159,#0FFH      ;R159 = 11111111 (all bits set)
        MOV R160,#0FFH      ;R160 = 11111111 (all bits set)
        ANL R159,#00FH      ;R159 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R160,#00FH      ;R160 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R161,#0FFH      ;R161 = 11111111 (all bits set)
        MOV R162,#0FFH      ;R162 = 11111111 (all bits set)
        ANL R161,#0AAH      ;R161 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R162,#0AAH      ;R162 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R163,#0FFH      ;R163 = 11111111 (all bits set)
        MOV R164,#0FFH      ;R164 = 11111111 (all bits set)
        ANL R163,#055H      ;R163 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R164,#055H      ;R164 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R165,#0FFH      ;R165 = 11111111 (all bits set)
        MOV R166,#0FFH      ;R166 = 11111111 (all bits set)
        ANL R165,#0F0H      ;R165 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R166,#0F0H      ;R166 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R167,#0FFH      ;R167 = 11111111 (all bits set)
        MOV R168,#0FFH      ;R168 = 11111111 (all bits set)
        ANL R167,#00FH      ;R167 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R168,#00FH      ;R168 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R169,#0FFH      ;R169 = 11111111 (all bits set)
        MOV R170,#0FFH      ;R170 = 11111111 (all bits set)
        ANL R169,#0CCH      ;R169 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R170,#0CCH      ;R170 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R171,#0FFH      ;R171 = 11111111 (all bits set)
        MOV R172,#0FFH      ;R172 = 11111111 (all bits set)
        ANL R171,#033H      ;R171 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R172,#033H      ;R172 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R173,#0FFH      ;R173 = 11111111 (all bits set)
        MOV R174,#0FFH      ;R174 = 11111111 (all bits set)
        ANL R173,#0F0H      ;R173 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R174,#0F0H      ;R174 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R175,#0FFH      ;R175 = 11111111 (all bits set)
        MOV R176,#0FFH      ;R176 = 11111111 (all bits set)
        ANL R175,#00FH      ;R175 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R176,#00FH      ;R176 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R177,#0FFH      ;R177 = 11111111 (all bits set)
        MOV R178,#0FFH      ;R178 = 11111111 (all bits set)
        ANL R177,#0AAH      ;R177 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R178,#0AAH      ;R178 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R179,#0FFH      ;R179 = 11111111 (all bits set)
        MOV R180,#0FFH      ;R180 = 11111111 (all bits set)
        ANL R179,#055H      ;R179 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R180,#055H      ;R180 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R181,#0FFH      ;R181 = 11111111 (all bits set)
        MOV R182,#0FFH      ;R182 = 11111111 (all bits set)
        ANL R181,#0F0H      ;R181 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R182,#0F0H      ;R182 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R183,#0FFH      ;R183 = 11111111 (all bits set)
        MOV R184,#0FFH      ;R184 = 11111111 (all bits set)
        ANL R183,#00FH      ;R183 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R184,#00FH      ;R184 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R185,#0FFH      ;R185 = 11111111 (all bits set)
        MOV R186,#0FFH      ;R186 = 11111111 (all bits set)
        ANL R185,#0CCH      ;R185 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R186,#0CCH      ;R186 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R187,#0FFH      ;R187 = 11111111 (all bits set)
        MOV R188,#0FFH      ;R188 = 11111111 (all bits set)
        ANL R187,#033H      ;R187 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R188,#033H      ;R188 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R189,#0FFH      ;R189 = 11111111 (all bits set)
        MOV R190,#0FFH      ;R190 = 11111111 (all bits set)
        ANL R189,#0F0H      ;R189 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R190,#0F0H      ;R190 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R191,#0FFH      ;R191 = 11111111 (all bits set)
        MOV R192,#0FFH      ;R192 = 11111111 (all bits set)
        ANL R191,#00FH      ;R191 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R192,#00FH      ;R192 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R193,#0FFH      ;R193 = 11111111 (all bits set)
        MOV R194,#0FFH      ;R194 = 11111111 (all bits set)
        ANL R193,#0AAH      ;R193 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R194,#0AAH      ;R194 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R195,#0FFH      ;R195 = 11111111 (all bits set)
        MOV R196,#0FFH      ;R196 = 11111111 (all bits set)
        ANL R195,#055H      ;R195 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R196,#055H      ;R196 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R197,#0FFH      ;R197 = 11111111 (all bits set)
        MOV R198,#0FFH      ;R198 = 11111111 (all bits set)
        ANL R197,#0F0H      ;R197 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R198,#0F0H      ;R198 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R199,#0FFH      ;R199 = 11111111 (all bits set)
        MOV R200,#0FFH      ;R200 = 11111111 (all bits set)
        ANL R199,#00FH      ;R199 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R200,#00FH      ;R200 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R201,#0FFH      ;R201 = 11111111 (all bits set)
        MOV R202,#0FFH      ;R202 = 11111111 (all bits set)
        ANL R201,#0CCH      ;R201 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R202,#0CCH      ;R202 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R203,#0FFH      ;R203 = 11111111 (all bits set)
        MOV R204,#0FFH      ;R204 = 11111111 (all bits set)
        ANL R203,#033H      ;R203 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R204,#033H      ;R204 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R205,#0FFH      ;R205 = 11111111 (all bits set)
        MOV R206,#0FFH      ;R206 = 11111111 (all bits set)
        ANL R205,#0F0H      ;R205 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R206,#0F0H      ;R206 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R207,#0FFH      ;R207 = 11111111 (all bits set)
        MOV R208,#0FFH      ;R208 = 11111111 (all bits set)
        ANL R207,#00FH      ;R207 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R208,#00FH      ;R208 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R209,#0FFH      ;R209 = 11111111 (all bits set)
        MOV R210,#0FFH      ;R210 = 11111111 (all bits set)
        ANL R209,#0AAH      ;R209 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R210,#0AAH      ;R210 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R211,#0FFH      ;R211 = 11111111 (all bits set)
        MOV R212,#0FFH      ;R212 = 11111111 (all bits set)
        ANL R211,#055H      ;R211 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R212,#055H      ;R212 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R213,#0FFH      ;R213 = 11111111 (all bits set)
        MOV R214,#0FFH      ;R214 = 11111111 (all bits set)
        ANL R213,#0F0H      ;R213 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R214,#0F0H      ;R214 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R215,#0FFH      ;R215 = 11111111 (all bits set)
        MOV R216,#0FFH      ;R216 = 11111111 (all bits set)
        ANL R215,#00FH      ;R215 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R216,#00FH      ;R216 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R217,#0FFH      ;R217 = 11111111 (all bits set)
        MOV R218,#0FFH      ;R218 = 11111111 (all bits set)
        ANL R217,#0CCH      ;R217 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R218,#0CCH      ;R218 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R219,#0FFH      ;R219 = 11111111 (all bits set)
        MOV R220,#0FFH      ;R220 = 11111111 (all bits set)
        ANL R219,#033H      ;R219 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R220,#033H      ;R220 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R221,#0FFH      ;R221 = 11111111 (all bits set)
        MOV R222,#0FFH      ;R222 = 11111111 (all bits set)
        ANL R221,#0F0H      ;R221 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R222,#0F0H      ;R222 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R223,#0FFH      ;R223 = 11111111 (all bits set)
        MOV R224,#0FFH      ;R224 = 11111111 (all bits set)
        ANL R223,#00FH      ;R223 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R224,#00FH      ;R224 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R225,#0FFH      ;R225 = 11111111 (all bits set)
        MOV R226,#0FFH      ;R226 = 11111111 (all bits set)
        ANL R225,#0AAH      ;R225 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R226,#0AAH      ;R226 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R227,#0FFH      ;R227 = 11111111 (all bits set)
        MOV R228,#0FFH      ;R228 = 11111111 (all bits set)
        ANL R227,#055H      ;R227 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R228,#055H      ;R228 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R229,#0FFH      ;R229 = 11111111 (all bits set)
        MOV R230,#0FFH      ;R230 = 11111111 (all bits set)
        ANL R229,#0F0H      ;R229 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R230,#0F0H      ;R230 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R231,#0FFH      ;R231 = 11111111 (all bits set)
        MOV R232,#0FFH      ;R232 = 11111111 (all bits set)
        ANL R231,#00FH      ;R231 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R232,#00FH      ;R232 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R233,#0FFH      ;R233 = 11111111 (all bits set)
        MOV R234,#0FFH      ;R234 = 11111111 (all bits set)
        ANL R233,#0CCH      ;R233 = 11001100 (AND with 11001100)
        ANL R234,#0CCH      ;R234 = 11001100 (AND with 11001100)
        MOV R235,#0FFH      ;R235 = 11111111 (all bits set)
        MOV R236,#0FFH      ;R236 = 11111111 (all bits set)
        ANL R235,#033H      ;R235 = 00110011 (AND with 00110011)
        ANL R236,#033H      ;R236 = 00110011 (AND with 00110011)
        MOV R237,#0FFH      ;R237 = 11111111 (all bits set)
        MOV R238,#0FFH      ;R238 = 11111111 (all bits set)
        ANL R237,#0F0H      ;R237 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R238,#0F0H      ;R238 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R239,#0FFH      ;R239 = 11111111 (all bits set)
        MOV R240,#0FFH      ;R240 = 11111111 (all bits set)
        ANL R239,#00FH      ;R239 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R240,#00FH      ;R240 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R241,#0FFH      ;R241 = 11111111 (all bits set)
        MOV R242,#0FFH      ;R242 = 11111111 (all bits set)
        ANL R241,#0AAH      ;R241 = 10101010 (AND with 10101010)
        ANL R242,#0AAH      ;R242 = 10101010 (AND with 10101010)
        MOV R243,#0FFH      ;R243 = 11111111 (all bits set)
        MOV R244,#0FFH      ;R244 = 11111111 (all bits set)
        ANL R243,#055H      ;R243 = 01010101 (AND with 01010101)
        ANL R244,#055H      ;R244 = 01010101 (AND with 01010101)
        MOV R245,#0FFH      ;R245 = 11111111 (all bits set)
        MOV R246,#0FFH      ;R246 = 11111111 (all bits set)
        ANL R245,#0F0H      ;R245 = 11110000 (AND with 11110000)
        ANL R246,#0F0H      ;R246 = 11110000 (AND with 11110000)
        MOV R247,#0FFH      ;R247 = 11111111 (all bits set)
        MOV R248,#0FFH      ;R248 = 11111111 (all bits set)
        ANL R247,#00FH      ;R247 = 00001111 (AND with 00001111)
        ANL R248,#00FH      ;R248 = 00001111 (AND with 00001111)
        MOV R249,#0FFH      ;R249 = 11111111 (all b
```

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35. Düsseldorf, Montag den 14. Juni **1858.**

(Nr. 756.) Die erledigte Pfarrstelle der Gemeinde Cranenburg betr.

Durch den am 15. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Carl Osthoff ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Cranenburg in der Kreis-Synode Cleve erledigt worden und wird nach Ablauf des Nachjahres durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz den 26. Mai 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 757.) Die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin betr.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Derselbe dauert von jetzt ab nur sechs Monate.

Im Uebrigen sind die nähern Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nr. 14,885), abgedruckt in Nr. 169 des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Central-Turn-Anstalt sind spätestens bis zum 15. Juli bei den Königl. Regierungen, resp. Provinzial-Schul-Collegien einzureichen.

Berlin den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

(Nr. 758.) Die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangel. Gouvernanten ꝛc. zu Dreyssig betr.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an

Digitized by Google

höhere Töchterschulen zu Droyssig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im Herbst d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt dürfen nach den in dem Staats-Anzeiger und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckten Veröffentlichungen vom 19. Juni 1856 und 26. Mai 1857 als bekannt vorausgesetzt werden, und wird hier nur bemerkt, daß der Cursus ein dreijähriger ist, der Eintritt vom 17. Lebensjahre an erfolgen kann, und daß die Pension jährlich 105 Rthlr., einschließlich freier ärztlicher Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen, beträgt.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachungen einzurichten und spätestens bis zum 1. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung rechtzeitig von hieraus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyssiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebens-Ordnung in Uebereinstimmung wissen und sich zur Wahl des Berufes einer Lehrerin nicht lediglich durch äußere Rücksichten, sondern durch ein lauteres Verlangen bestimmen lassen, an ihrem Theil in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 30 Zöglinge zählt, können ebenfalls noch einige Töchter vom 9. bis zum 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin den 1. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 759.) Die diesjährigen Termine der Departements-Kommission für Militairdienstpflichtige betr. I. S. IV. Nr. 2969.

Die Königl. Departements-Kommission hat beschlossen, das Departements-Ersatzgeschäft im Kreise Mörs an zwei verschiedenen Orten abzuhalten und zwar:

am 13. Juli in Mörs für die Bürgermeistereien Mörs, Capellen b. M., Homberg, Baerl, Emmerich, Neukirchen, Bluyn, Repelen, Rheurdt, Schaphuysen und Friemersheim,

am 14. Juli in Rheinberg für die Bürgermeistereien Rheinberg, Ossenberg, Budberg, Orsoy, Vierquartieren, Camp, Hörstgen, Alpen, Veen, Büderich, Sonsbeck, Labbeck, Xanten, Wardt und Marienbaum.

Die diesjährigen Termine der Königl. Departements-Ersatz-Kommission werden Statt finden:

am 21., 22. und 23. Juni in Solingen,
am 24., 25. und 26. „ in Lennep,
am 28. und 30. Juni und am 1., 2. und 3. Juli in Elberfeld,
am 5., 6. und 7. Juli in Essen,
am 8. und 9. Juli in Duisburg,

Digitized by Google

am 10. und 12. Juli in Wesel,
am 13. Juli in Moers,
am 14. Juli in Rheinberg,
am 16. und 17. Juli in Cleve,
am 19. und 20. Juli in Geldern,
am 21., 22. und 23. Juli in Kempen,
am 24., 26., 27. und 28. Juli in Crefeld,
am 29., 30. und 31. Juli in Gladbach,
am 2., 3., 4. und 5. August in Bilk (für die Heerespflichtigen des Kreises Düsseldorf),
am 6. und 7. August in Neuß,
am 9. und 10. August in Wevelinghoven.

Düsseldorf den 7. Juni 1858.

(Nr. 760.) Die Eröffnung einer Kokonverkaufsstelle in Neuß betr. I. S. 1. Nr. 2730.

Um den Seidenzüchtern auch in diesem Jahre einen sicheren und raschen Absatz für ihre Kokons zu verschaffen, eröffnet der Seidenbauverein in Neuß eine Kokon-Verkaufsstelle unter nachstehenden Bedingungen:

Ein jeder in der Rheinprovinz wohnhafte Seidenzüchter ist berechtigt, selbstgezogene Kokons zum Verkauf an den Seidenbauverein in Neuß (per Adresse des Königl. Landraths Seul) einzusenden.

Die eingesandten Kokons werden einer Abschätzung unterworfen und der Betrag der Taxe, soweit die disponibelen Fonds hierzu ausreichen, binnen spätestens 8 Tagen dem Einsender zugesandt. Demnächst läßt der Seidenbauverein sämmtliche bei ihm eingegangenen Kokons partieenweise haspeln und den wirklichen Marktpreis der gehaspelten Rohseide, für jeden Einsender besonders, durch den Direktor Lose der Seidentrocknungsanstalt in Crefeld feststellen. Denjenigen Einsendern, welche bei der Einsendung erklärt haben, ihre Seide selbst verwerthen zu wollen, wird die aus ihren Kokons gewonnene Rohseide, sofort nach erfolgter Haspelung zugesandt, die übrigen Partieen aber werden gemeinschaftlich verwebt und dann auf eine möglichst vortheilhafte Weise — wenn es angeht im Wege einer Privatlotterie — verwerthet, wonächst der auf jeden Einsender (nach Maßgabe des Werthes seiner Seide) treffende Theil berechnet und der Ueberschuß über die vorläufige Taxe, welche bei Einsendung der Kokons stattgefunden hat, ausgezahlt wird, so daß ein jeder Seidenzüchter den vollen Werth seiner Kokons erhält.

Im Falle daß hierbei, wie kaum zu erwarten steht, Beschwerden über das Verfahren des Neußer Seidenbauvereins vorkommen sollten, hat sich derselbe der Entscheidung durch ein Mitglied unseres Kollegii, den Regierungsrath Illing, von vornherein unterworfen und wird die diesjährige Rechnung der Kokonverkaufsstelle auf den Wunsch des Vereins durch uns revidirt werden.

Kokons, die nicht gehörig getödtet sind, werden nicht angenommen. Nach dem 15. August findet eine Annahme von Kokons nicht mehr statt.

Schließlich bemerken wir, daß im vorigen Jahre den Seidenzüchtern, welche ihre Kokons an den Seidenbauverein in Neuß eingesandt haben, für die daraus gewonnene Rohseide unter Benutzung der damaligen günstigen Konjunkturen im Durchschnitt der Betrag von 11 Silbergroschen per Loth, mithin über einen Thaler per Metze Kokons gezahlt worden ist.

Düsseldorf den 4. Juni 1858.

Digitized by Google

(Nr. 761.) Erfindungs- und Einführungs-Patente betr.

Dem Anhaltischen Fabriken-Vereine für chemische Produkte in Roßlau ist unter dem 6. Juni 1858 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4. Juni 1858 ein Einführungs-Patent:

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 9. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 762.) Die Eröffnung des Schwurgerichts zu Wesel pro III. Quartal d. J. betr.

Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirke des Schwurgerichts zu Wesel für das III. Quartal d. J. ist auf den 5. Juli d. J. festgesetzt, und ist der Herr Appellationsgerichts-Rath Schulz hierselbst zum Vorsitzenden desselben ernannt.

Hamm den 28. Mai 1858. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

(Nr. 763.) Den Geschäftskreis der Markscheider im Bergamtsbezirk Siegen betr.

Nachdem der Albert Rhodius zu Siegen unter dem 5. Januar c. zum Königl. Bergamts-Markscheider bei dem Königl. Bergamte zu Siegen ernannt und in sein Amt eingeführt, ferner auch, auf Grund des §. 12 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 die Instruktion für die concessionirten Markscheider des Rheinischen Hauptberg-Distrikts unter dem 6. April c. erlassen und den betreffenden Markscheidern zugefertigt worden ist, haben wir den für den Bergamtsbezirk Siegen bestellten Markscheidern, vorbehaltlich der später etwa erforderlich werdenden Abänderungen, die folgenden Reviere als Geschäftskreis eines jeden derselben zugewiesen:

1) dem Königl. Markscheider und Bergamts-Assessor Busse zu Siegen die Reviere Eisern, Gosenbach, Kirchen und Heller;

2) dem Königl. Markscheider Gipperich zu Meschede die Reviere Ramsbeck, Brilon und Stadtberge;

3) dem concessionirten Markscheider Ginsberg zu Grevenbrück die Reviere Olpe und Arnsberg;

4) dem concessionirten Markscheider Kliver zu Siegen die Reviere Burbach und Müsen;

5) dem concessionirten Markscheider Feller zu Wetzlar das Revier Wetzlar;

6) dem concessionirten Markscheider Hoeller zu Königswinter die Reviere Unkel und Hamm;

Digitized by Google

7) den concessionirten Markscheidern Klein zu Düsseldorf und Heim zu Deutz die Reviere Solingen, Bensberg und Oberberg,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn den 31. Mai 1858. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr 764.) Die Concessionirung eines Markscheiders für den Essen-Werdenschen Bergamtsbezirk zu Essen betr.

Der frühere Ober-Schichtmeister Georg Friedrich Jaenigen ist durch Bestallung vom heutigen Tage zum

„concessionirten Markscheider"

für den Bezirk des Königl. Essen-Werdenschen Bergamts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Essen ernannt worden, was nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dortmund den 28. Mai 1858. Königl. Westphälisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 765.) Die im Gange der Personenposten eintretenden Aenderungen betr.

Vom 1. Juni c. ab erfolgt die Abfertigung:

1) der Personenpost zwischen Dormagen und Horrem:
täglich aus Dormagen 6^{10} fr., 8^{30} fr., 10 Vm., 12 Mitt., 2^{45} Nm.,
5 Ab., 7^{10} Ab., 9 Ab., 10^{10} Ab.,
aus Horrem 7 fr., 9^{11} Vm., 10^{32} Vm., 12^{24} Nm., 3^{4} Nm.,
5^{32} Ab., 7^{34} Ab., 9^{23} Ab., 10^{34} Ab.;

2) der Personenpost zwischen Dülken und Viersen:
täglich aus Dülken 10^{13} Vm., 3^{5} Nm., 11 Ab.,
aus Viersen 11^{55} Vm., 8^{30} Ab., 12^{5} Nachts;

3) der Personenpost zwischen Neuß und Rommerskirchen:
täglich aus Neuß (Bahnhof) 4^{26} Nmitt.,
aus Rommerskirchen 5^{15} früh;

4) wird die Personenpost zwischen Elberfeld und Hattingen aufgehoben, dagegen eine solche zwischen Elberfeld und Sprockhövel mit folgendem Gange eingerichtet werden:
täglich aus Elberfeld 6 Abends,
in Sprockhövel 8 „ Anschluß nach Hattingen 9^{45} Abends,
aus Sprockhövel 7 früh, Anschluß von Hattingen 6^{35} früh,
in Elberfeld 8^{35} früh.

Düsseldorf den 31. Mai 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 766.) Die gerichtliche Bevormundung des Alex. Schimmelbusch von Uedesheim betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts dahier vom 12. Mai c. ist der zu Uedesheim bei Neuß wohnende geschäftslose Alexander Schimmelbusch als Verschwender erklärt und ihm untersagt worden, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, Mobilar-Kapitalien zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen, ohne Zuziehung des ihm in der Person des Kaufmannes Gustav Cramer zu Bilk ernannten Beistandes.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ.-Ges.-Buchs nachzukommen.

Düsseldorf den 25. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

(Nr. 767.) Die Versetzung zweier Gerichtsvollzieher betr.

Dem von Cleve in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzten Gerichtsvollzieher Deege ist Opladen zu seinem Wohnsitze angewiesen und der Gerichtsvollzieher Zorn ist von Opladen nach Crefeld versetzt worden.

Düsseldorf den 1. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 768.) Die Amtsentsetzung des Notars Theisen in Düren betr.

Der Notar Theisen in Düren ist durch das nunmehr rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln vom 7. dieses Monats wegen der Pflichtwidrigkeit, deren er sich dadurch schuldig gemacht, daß er:

1) bei von ihm abgehaltenen Landverkäufen, statt der gesetzlichen Gebühren, die an ihn gezahlten Aufgelder sich angeeignet,
2) diese Geschäfte durch Aufnahme fingirter Cessionen an von ihm vorgeschobene Personen verdeckt hat,

seines Amtes als Notar verlustig erklärt worden.

Aachen den 30. Mai 1858. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Millius.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 769.) Diebstahl zu Urdenbach.

Im Mai d. J. sind zu Urdenbach nachstehende Gegenstände mittelst Gebrauchs von Nachschlüssel gestohlen worden: 1) eine goldene Uhr, auf beiden Seiten mit Diamantsteinen besetzt, eine Seite emaillirt mit Figuren; 2) eine goldene Repetir-Uhr mit goldenem Schlüssel und mit lilla Steinen besetzt; 3) ein halbes Dutzend silberne Eßlöffel sig. H. B.; 4) ein Dutzend silberne Theelöffel sig. H. B.; 5) eine silberne Zuckerzange; 6) ein Dutzend silberne Messer; 7) zwei Stück silberne Gabeln; 8) eine große Camée (Brosche); 9) ein Paar Ohrringe; 10) eine goldene Brosche; 11) neun goldene Ringe, worunter drei Trauringe gez. H. B. & W. R.; ein schwarz emallirter, gez.: „Vergiß mein nicht"; ein Ring mit Haaren eingefaßt und mit einer Glasplatte; 12) zwei goldene Nadeln mit einem goldenen Kettchen verbunden; 13) ein grün seidener Geldbeutel mit zwei goldenen Ringen; 14) ein schwarzbraunes Arm-Haarband mit goldenem Schloß und ein Armband von Blutkorallen; 15) eine schwarz seidene Atlastasche mit silbernem Bügel und doppelter silberner Kette; 16) ein silberner Nadelköcher, worin sich eine silberne Stricknadel befand gez. W. K; 17) ein neues Herrenhemd sig. H. B. 12; 18) zwei Bettücher sig. H. B. 6 od. 12; 19) zwei Bettüberzüge, einer hell geblümt und der andere roth und weiß von Farbe.

Verdacht fällt auf eine Frauensperson, welche sich Elisabeth Steiner nennt; dieselbe ist von mittler Größe, gelber Gesichtsfarbe, schwarzem Haar, welches sie etwas auf die Seite gescheitelt trägt und führt einen Rosenkranz, woran ein großes silbernes Kreuz befestigt ist, bei sich.

Indem ich vor dem Ankauf der obengenannten Gegenstände warne, fordere ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf den 25. Mai 1858. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 770.) Diebstahl zu Lindenberg.

Am 25. v. M. sind bei Lindenberg zur Mittagszeit von einer im Felde zurückgelassenen Welle die Zugketten und von einem Pfluge ein Stellhammer gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der

Digitized by Google

über den Vorfall etwas Näheres weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde sobald wie möglich Nachricht zu geben.

Düsseldorf den 1. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr 771.) Diebstahl zu Emmerich.

In der Zeit vom 1—4. Mai c. sind an der Anfahrtsbrücke der Kölner Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Emmerich, aus einem daselbst unter einem Deckkleide gelegenen Ballen mittelst Aufschneidens desselben, mehrere Stücke baumwollenes Frauenkleiderzeug s. g. Jaconetts entwendet worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib des Zeuges Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel den 28. Mai 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nro. 772.) Baumfrevel und Diebstahl bei Duisburg betr.

In dem Garten des Gärtners R. Renard, welcher in der Nähe von Böningers Mühle liegt, sind in der Nacht vom 16. zum 17. 97 junge Obstbäume sowie 50 Weißdornpflanzen ausgerissen, mehrere andere Bäume abgebrochen und außerdem verschiedene Beschädigungen an dem dort liegenden zugerichteten Bauholze verübt worden.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Thäters Auskunft geben kann, um Mittheilung.

Duisburg den 19. Mai 1858.

Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 773.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Am 1. Mai d. J. ist auf der Drehbrücke zu Ruhrort ein aufgerolltes Tau von 120 Fuß Länge gefunden worden. Da dasselbe wahrscheinlich irgendwo gestohlen worden ist, so werden diejenigen, welche ein solches vermißt haben, aufgefordert, dasselbe auf dem Bürgermeisteramt zu Ruhrort in Augenschein zu nehmen.

Duisburg den 26. Mai 1858. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

(Nr. 774.) Diebstahl zu Ober-Meyderich.

In der Nacht vom 23./24. d. M. sind aus einer Wohnung zu Ober-Meyderich 140 Ellen noch nicht vollständig gebleichter Leinwand von grauweißer Farbe in 7 verschiedenen Stücken gestohlen worden. Wer über deren Verbleib oder die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 28. Mai 1858. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Personal-Chronik.

(Nr. 775.) Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur 7. Armee-Korps.

I. Versetzt sind:

1. der Intendantur-Assessor Tiemann von der Intendantur des 4.,
2. der überzählige Intendantur-Sekretair Große von der Intendantur des 8. Armee-Korps

zu der unterzeichneten und von dieser

Digitized by Google

3. der Intendantur-Sekretair Reinwarth,

4. der Intendantur-Sekretariats-Assistent Schmid resp. zu der Intendantur des Garde- und des 8. Armee-Corps.

II. Befördert sind:

5. zu etatsmäßigen Intendantur-Sekretarien die überzähligen Intendantur-Sekretaire Dembski und Große.

6. zum überzähligen Intendantur-Sekretair der bisherige Intendantur-Sekretariats-Assistent Isenbeck.

Münster den 22. Mai 1858. Königliche Intendantur 7. Armee-Korps.

(Nr. 776.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Pistor hat sich zu Lobberich Kreis Kempen niedergelassen.

(Nr. 777.) Der Lehrer Wilhelm Rehbein ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Stachelhausen, Bürgermeisterei Remscheid ernannt worden.

(Nr. 778) Der Lehrer Joseph Theissen an der kathol Schule zu Günhoven, Bürgermeisterei Dahlen seither provisorisch angestellt, ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 779.) Der Schulamts-Candidat Johann Saul ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2ten Classe der kath. Elementarschule zu Moers ernannt worden.

(Nr. 780.) Der Lehrer an der evangel. Schule zu Geneiken, Ferdinand Heitland, ist zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Merscheid, Kreises Solingen ernannt worden.

(Nr. 781.) Der seitherige Lehrer zu Asberg, Johann Momma, ist zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Graefrath, Kreises Solingen ernannt worden.

(Nr. 782.) Der Lehrer August Horn ist provisorisch auf 2 Jahre zum wissenschaftlichen Hülfslehrer an der Realschule zu Barmen ernannt.

(Nr. 783.) Der seitherige Lehrer an der Schule zu Weeze, Franz Diebels, ist zum Lehrer an der ersten Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Geldern ernannt worden.

(Nr. 784.) Der Schulamts-Candidat Carl Bleicher ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der 4ten Klasse der kath. Elementarschule zu Neustadt hier ernannt worden.

(Nr. 785.) Der Zimmerer Johann Bucksteeg zu Schneppenbaum ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36. Düsseldorf, Freitag den 18. Juni **1858.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr 786.) Die Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Essen betr. I. S. I. Nr. 3156.

Zur Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. August v. J. in's Leben gerufenen neuen Kreises Essen ist eine Versammlung der Kreisstände auf Freitag den 16. Juli c., Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause daselbst anberaumt und die Leitung des Wahlgeschäftes so wie der Vorsitz bei demselben dem Königl. Landrathe Keßler zu Duisburg übertragen worden, welcher die Einberufung der Kreisstände veranlassen wird.

Es wird dieses hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung aber nicht eingeladen sein sollten, ihre Berechtigung zeitig bei uns geltend machen können.

Das zur Wählbarkeit zum Landrathsamte im neuen Kreise Essen erforderliche, die Notabilität des Grundbesitzes bedingende Grundsteuer-Minimum ist auf 50 Rthlr. normirt worden. Düsseldorf den 16. Juni 1858.

(Nr. 787.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 4197.

Bei der Handelskammer zu Duisburg trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Theodor Bönninger und Theodor vom Rath sowie die Stellvertreter August Rieten und Wilhelm Carstanjen.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt worden, als Mitglied: Ferdinand Bönninger, als Stellvertreter: August Rieten und Wilhelm Carstanjen.

Das Ergebniß der für den Th. vom Rath, angeordneten Wahl werden wir später bekannt machen.

Düsseldorf den 5. Juni 1858.

(Nr. 788.) Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichtes zu Burscheid betr. I. S. III. Nr. 4173.

Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Burscheid trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Gustav Ludwig Pott und Carl Geller, sowie die Stellvertreter Peter Moll und Franz Schmitz.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt worden, als Mitglieder Gustav Ludwig Pott und Friedrich Brunöhler, als Stellvertreter Wilhelm Steffens und Tugendhold Gierlichs.

Düsseldorf den 4. Juni 1858.

(Nr. 789.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 4196.

Die statutgemäß ausscheidenden Mitglieder B. Müller und W. Westermann, sowie

Digitized by Google

die Stellvertreter F. A. Tigler und C. Neuhaus bei der Handelskammer zu Wesel, sind in gleicher Eigenschaft wieder gewählt und bestätigt worden.

Düsseldorf den 5. Juni 1858.

(Nr. 790.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Pont betr. I. S. II. Nr. 1859.

Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Pont ist einstweilen bis auf Weiteres dem Auskultator a. D. von Gaugreben übertragen worden.

Düsseldorf den 8. Juni 1858.

(Nr. 791.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Emmerich betr. I. S. II. Nr. 1852.

Der Justizrath Hoynck und der Kaufmann Derksen, sind als Beigeordnete der Stadt Emmerich bestätigt worden, und hat deren Amtseinführung am 21. Mai c. Statt gehabt.

Düsseldorf den 8. Juni 1858.

(Nr. 792.) Die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz de 1856 an die Stadt Isselburg betr. I. S. II. Nr. 1918.

Des Königs Majestät haben der Stadtgemeinde Isselburg, im Kreise Rees, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus ihrem bisherigen Bürgermeisterei-Verbande die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 zu verleihen geruht, und ist die Ausscheidung aus dem gedachten Verbande nach Maaßgabe der gepflogenen Verhandlungen von des Herrn Ministers des Innern Excellenz genehmigt worden.

Die bisherige Bürgermeisterei Isselburg zerfällt demzufolge in die beiden Bürgermeistereien I. Millingen, bestehend aus den 4 Specialgemeinden Millingen, Vehlingen, Helden und Hurl, und II. Isselburg, bestehend aus der Stadtgemeinde Isselburg. Beide Bürgermeistereien werden zur Zeit von dem Bürgermeister de Witt zu Millingen verwaltet.

Düsseldorf den 8. Juni 1858.

(Nr. 793.) Die Niederlegung der Agentur des J. Wolf zu Holten betr. I. S. III. Nr. 1363.

Der Isaac Wolf zu Holten hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 4. Juni 1858.

(Nr. 794.) Die Agentur des W. Roßkothen zu Mellinghofen betr. I. S. III. Nr. 1351.

Der Wilhelm Roßkothen zu Mellinghofen bei Mülheim a/d. Ruhr ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Juni 1858.

(Nr. 795.) Die Agentur des C. Meisenkothen zu Speldorf betr. I. S. III. Nr. 1352

Der Carl Meisenkothen zu Speldorf bei Mülheim a/d. Ruhr ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Juni 1858.

(Nr. 796.) Die Agentur des E. Hoster zu Eller betr. I. S. III. Nr. 1365.

Der Edmund Hoster zu Eller ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Juni 1858.

(Nr. 797.) Die Haupt-Agentur des F. W. Roosen zu Odenkirchen betr. I. S. III. Nr. 1397.

Der F. W. Roosen zu Odenkirchen ist als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 9. Juni 1858.

(Nr. 798.) Die Niederlegung der Agentur des F. W. Roosen zu Odenkirchen betr. I. S. III. Nr. 1397.

Der F. W. Roosen zu Odenkirchen hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck niedergelegt.

Düsseldorf den 9. Juni 1858.

(Nr. 799.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Stellmachermeister Johann Schumann zu Filehne ist unter dem 8. Juni 1858 ein Patent:

auf ein Instrument zur empirischen Dreitheilung eines Winkels in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Naeter und Jordan in Magdeburg ist unter dem 8. Juni 1858 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Pressen von Cichorien in Cylinderform in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 11. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 800.) Die Zollhofs-Ordnung für das Hauptsteuer-Amt zu Wesel vom 1. Juni c. betr.

Für das Abfertigungs-Verfahren und den Geschäfts-Verkehr auf dem Zollhofe zu Wesel werden, unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 §§. 1. bis 39., nachstehende Vorschriften ertheilt, wonach sich das betheiligte Publikum zu richten hat. Dieselben sollen, an einem allgemein zugänglichen Platze des Haupt-Amts-Lokals, zu Jedermanns beliebiger Einsicht offen gelegt werden.

I. Beschreibung des Zollhofes.

1. Begrenzung.

§. 1. Der Zollhof umfaßt den Zollhafen nebst dessen Werfte, in seiner Länge von dem einen bis zum andern Ende der, wasserseits über das Werft hinaus reichenden Staketen-Absperrung. Er ist begrenzt von der einen Seite durch den Rhein, von den übrigen Seiten durch den Staketenzaun und durch das städtische Lagerhaus.

2. Abtheilung.

§. 2. Der ganze so begrenzte Zollhof ist für die steuerliche Behandlung sämmtlicher sowohl Wasser- als Landwärts ankommender und abgehender Waaren bestimmt. Derselbe wird zwar durch die südöstliche Begrenzung der Lagerschuppen Nro. 1 und 2 und durch den Staketenzaun, welcher sich von dem Lagerschuppen I direkt nach dem Rheine hinzieht, in zwei Theile getrennt und ist der kleinere Theil, welcher mit dem zu ihm gehörenden Lagerschuppen Nro. III und mit seinen Krahnen unter städtischer Aufsicht und Verwaltung steht, zunächst zur Ausladung und zur Abfuhr übergangsabgabenpflichtiger und Gegenständen des freien Verkehrs bestimmt; indessen wird auch dieser Theil des Zollhofes im Falle des Bedürfnisses nach dem Ermessen der Steuerbehörde zu den Zoll-

Digitized by Google

abfertigungen verwendet, und finden dann auch auf diesem Theil des Zollhofs alle Bestimmungen dieser Zollhofs-Ordnung unbedingt Anwendung.

§ 3. Als Landungsplatz für die mit unverzollten und unrevidirten Gütern ankommenden Schiffe dient derjenige Theil des Rheinwerftes, welcher zwischen dem äußern Staketenzaun an der Mündung des Sicherheitshafens und demjenigen Staketenzaun gelegen ist, welcher den Zollhof in die in dem vorhergehenden §. 2. erwähnten beiden Theile trennt.

An dieser Strecke des Werftes dürfen Schiffe mit Gütern aus dem freien Verkehr weder anlegen, noch ausladen. Nur wenn der für die Ausladung der Güter des freien Verkehrs bestimmte Raum des Zollhofes mit Gütern überladen ist, und wenn zugleich keine Schiffe in der Zoll-Revision begriffen sind, können mit Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amtes Güter des freien Verkehrs daselbst aus- und wieder eingeladen werden.

3. Die darin befindlichen Einrichtungen.

§. 4. Auf dem Werfte des Zollhofes befinden sich zwei Krahnen, ein feststehender in der größeren, ausschließlich für den Zollabfertigungs-Verkehr bestimmten Abtheilung, und ein beweglicher, in der kleinern, zunächst für übergangssteuerpflichtige und Gegenstände des freien Verkehrs bestimmten Abtheilung des Zollhofes (§. 2).

§. 5. Zum Niederlegen der behufs der Zollabfertigung dort ausgekrahnten, so wie der mit den Dampfschiffen oder der Eisenbahn angebrachten Güter vor deren Abfertigung dient der zunächst dem Rheine gelegene Lagerschuppen Nro. 1 und der vor demselben gelegene Raum des Werftes.

§. 6. Die zur Abfertigung der Waaren bestimmten Revisions-Stationen befinden sich in diesem Schuppen und treten die eine oder die andere oder beide nach den durch das Bedürfniß gebotenen Anordnungen des Haupt-Steuer-Amts in Thätigkeit.

§. 7. Zur Aufnahme der abgefertigten Güter dient der an den Lagerschuppen Nro I dicht anschließende Lagerschuppen Nro. II und der hinter demselben befindliche Raum des Zollhofes. Im Falle des Bedürfnisses wird auch der in der kleinen Abtheilung des Zollhofes befindliche Lagerschuppen Nro. III (§ 2.) zur vorläufigen Aufnahme der abgefertigten namentlich auf der Lippe weitergehenden Güter verwendet.

4. Ein- und Ausgänge.

§. 8. a. Für die Einfuhr der landwärts zur Abfertigung angebrachten, so wie für die Ausfuhr der zur Stadt oder zur Versendung landwärts bestimmten Güter, ist das Gitterthor an der nordöstlichen Seite des Zollhofes bestimmt und dient dasselbe oder die daneben befindliche Thür zugleich zum Ein- und Ausgange für das den Zollhof besuchende Publikum.

b. Die an der südöstlichen Seite des Zollhofes unmittelbar neben dem Lagerhause befindliche Thür ist nicht zur Benutzung Seitens des Publikums gestattet.

c. Das an derselben Seite gelegene Thor zu der im §. 2. erwähnten kleineren Abtheilung des Zollhofes dient zur Abfuhr der dort ausgeladenen und abgefertigten übergangssteuerpflichtigen so wie der Gegenstände des freien Verkehrs. Wird auch dieser Theil des Zollhofes zu Zollabfertigungen benutzt, so bleibt das Thor verschlossen.

5. Die Niederlage.

§. 9. Die Waaren-Niederlage befindet sich in dem unmittelbar neben dem Zollhofe gelegenen städtischen Lagerhause; sie steht unter städtischer Verwaltung, jedoch unter Mitverschluß und Kontrole des Haupt-Steuer-Amtes. Für die Einbringung und Abfuhr der Güter zu und von derselben, ist ausschließlich das auf der nordöstlichen Seite des Lagerhauses befindliche Thor bestimmt.

Digitized by Google

II. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr zu Wasser.

A. In Segel- und Dampf-Schlepp-Schiffen.

§. 10. Die Schiffer, welche mit unverzollten und unrevidirten für Wesel bestimmten Ladungen ankommen, legen am Landungsplatze (§. 3.) an und melden in den nächsten 6 Stunden, wenn sie aber erst am späten Nachmittage oder des Abends eintreffen, am folgenden Morgen früh ihre Ankunft bei dem Haupt-Amte, unter Uebergabe der mitgebrachten Papiere, an.

§. 11. Die übergebenen Papiere werden dem Schiffer, nachdem er darin etwaige Berichtigungen und Ergänzungen bewirkt hat, zurückgegeben, um sofort die Anfertigung und Uebergabe der Spezial-Deklarationen (Auszüge aus der General-Deklaration) zu veranlassen.

§. 12. Für folgende Fälle haben die Waaren-Disponenten besondere Deklarations-Auszüge abzugeben:

a. wenn die Waaren zur schließlichen Eingangs-Abfertigung gelangen sollen;
b. wenn sie mit Begleitschein I oder II weiter gehen sollen;
c. wenn sie zur dispositionsfreien Lagerung, oder
d. wenn sie zur Niederlage für das unwiderrufliche Transitgut bestimmt sind.

§. 13. Zu den Auszügen, welche jedesmal zweifach auszufertigen sind, werden Formulare nach dem vorgeschriebenen Muster gebraucht. Nimmt ein Auszug mehrere Bogen ein, so müssen diese durch eine Schnur zusammengeheftet, und deren Ende auf der Titelseite mit dem Siegel desjenigen angesiegelt werden, in dessen Namen der Auszug angefertigt ist. Das Haupt-Amt fügt entweder einen Abdruck seines Siegels bei, oder stempelt die Bogen der Auszüge an einander.

§. 14. Nur die Spalten der Ersten Abtheilung dieser Formulare sind zu den eigentlichen Auszügen bestimmt. Die Angaben in diesen Spalten müssen mit der General-Deklaration, beziehungsweise mit den vom Schiffer vorgenommenen Berichtigungen, genau übereinstimmen. In Fällen wo eine Berichtigung der Eingangs-Deklaration durch den Waaren-Disponenten zulässig ist, muß die desfallsige Erklärung in Abtheilung II des Auszuges angegeben werden. Diese Abtheilung II ist nächst den Berichtigungs-Erklärungen, zur Aufnahme sonstiger Bemerkungen des Waaren-Disponenten bestimmt, z. B. zur Angabe, ob eine Revision oder welche Abfertigungs-Weise, ob namentlich Netto-Verwiegung oder Begleitschein-Expedition ꝛc. gewünscht werde.

§. 15. Die Deklarations-Auszüge müssen innerhalb der nächsten 24 Stunden nach der Rückgabe der, die Ladung betreffenden Abfertigungs-Papiere von dem Schiffer (§. 11.) bei dem Haupt-Amte abgegeben werden, widrigenfalls Zurücksetzung in der Reihefolge der Abfertigung eintritt. Nachdem dem Haupt-Amte alle Auszüge über eine Ladung zugekommen sind, werden sie mit der General-Deklaration verglichen. Ergeben sich dabei Mängel oder Unrichtigkeiten, so werden die Auszüge zur Berichtigung zurückgewiesen und muß die Vervollständigung in einer Frist von längstens 24 Stunden erfolgen, widrigenfalls Zurücksetzung der Reihefolge der Abfertigung eintritt. Sind die Auszüge in Ordnung, so wird deren Uebereinstimmung mit der General-Deklaration von dem Haupt-Amte auf jedem einzelnen Auszuge bescheinigt und das Schiff ist nun abfertigungsfähig.

§. 16. Wird der Krahn vor Ablauf der, zur Beibringung der Auszüge in § 15. bestimmten Zeit disponibel und der zunächst Abzufertigende in der Reihefolge hat die Auszüge noch nicht zusammen, so kann auch in diesem Falle der Nachfolgende vorgezogen werden, wenn derselbe zur Abfertigung Alles bereit hat.

§ 17. Ebenso tritt, wenn der Anweisung zur Ausladung vorzufahren, binnen einer vom Haupt-Amte festzusetzenden Frist nicht nachgekommen wird, der Nachfolgende in die Reihe.

§. 18. Versäumnisse der in den §§. 16. und 17. bezeichneten Fristen begründen, bei nicht verschlossenen Schiffen, außerdem die Verpflichtung des Schiffers, Bewachungskosten zu tragen,

insbesondere dann, wenn, nach dem Ermessen des Haupt-Amts, für die Bewachung solcher Schiffe besondere Aufsichts-Beamten erforderlich sind.

Dem Schiffer liegt es ob, diejenigen Waaren, worüber die Auszüge von den Empfängern nicht rechtzeitig beigebracht sind, nach den Bestimmungen im §. 4. des Packhofs-Regulativs für Wesel vom 5. Juni 1842 zur Packhofs-Niederlage anzumelden.

§. 19. Mit der Ausladung muß, nachdem bei verschlossenen Schiffen der Verschluß rekognoszirt und gelöset worden, alsbald begonnen, und während der Dienststunden ununterbrochen fortgefahren werden, widrigenfalls von Amtswegen eingeschritten wird. Bei verschlußfähigen Schiffen werden an jedem Abend, bis zur gänzlichen Entladung, die Laderäume kostenfrei verschlossen.

§. 20. Die entladenen Güter sind nach Anleitung der Revisions-Beamten entweder auf dem Zollhofe oder im Revisions-Schuppen von Krahnen-Arbeitern zu ordnen.

§. 21. Um von der Richtigkeit der deklarirten Stückzahl Ueberzeugung zu gewinnen, wird während der Ausladung von den dieselbe beaufsichtigenden Steuer-Beamten ein Verzeichniß über die ausgeladenen Gegenstände geführt, in welchem letztere nach Kollizahl, Zeichen und Nummer, und zwar in der Weise, wie sie in der General-Deklaration aufgeführt stehen, verzeichnet werden. Von der richtigen Notirung muß sich der Schiffer selbst, oder dessen Stellvertreter überzeugen.

§. 22. So oft die Ausladung unterbrochen wird, hat der Schiffer die erfolgte Ausladung der einzelnen Stücke durch Beischrift seines Namens unter dem letzten Posten anzuerkennen.

§. 23. Nach beendigter Ausladung wird die Auslade-Liste mit der General-Deklaration verglichen. Ergiebt sich hierbei eine Differenz, so werden die ausgeladenen Stücke nachgezählt, weshalb, wenn dergleichen bereits während der Ausladung weggeschafft werden sollen, dies von dem Schiffer durch Namens-Unterschrift auf der Rückseite des, in den Händen der Revisions-Beamten bleibenden Auszugs-Exemplars jederzeit anerkannt werden muß.

§. 24 Hiernächst erfolgt die Revision der Schiffsräume und wird, falls das Schiff unter Verschluß angekommen ist, die innere Verschluß-Einrichtung auf den Grund der darüber vorhandenen Papiere untersucht und der Befund in denselben bescheinigt.

Das entladene Schiff muß sofort den Hafen verlassen. Sollte bei einem solchen Schiff nicht die ganze Ladung für Wesel, sondern ein Theil für einen andern Hafen bestimmt, und dieser Theil unrevidirt geblieben sein, so findet anderweiter Verschluß der Schiffsräume statt.

§. 25. Die weitere Revision und Behandlung der entladenen Waaren erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften und nach Maaßgabe ihrer Bestimmung, je nachdem dieselben deklarirt sind, entweder zur sofortigen schließlichen Eingangs-Behandlung, oder zur Weiterversendung auf Begleitschein, oder zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt, oder endlich zur Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§ 26. Für die Fortschaffung der entladenen und revidirten Güter, von dem Revisionshofe wird, nach Beendigung der Revision, eine Frist von längstens 24 Stunden bewilligt. Aus dem Revisionsschuppen I müssen die revidirten Güter, um einer Raumbeschränkung vorzubeugen, sofort nach beendigter Revision, durch die zu dem Zwecke vorhandenen Auslaß-Thore in den Lagerschuppen II oder auf die hintere Seite des Revisionshofes geschafft werden, widrigenfalls die Fortschaffung dahin auf Kosten des Waaren-Inhabers durch das Haupt-Amt angeordnet werden kann. Wird die 24stündige Frist zur Fortschaffung der abgefertigten Güter ganz vom Revisionshofe hinweg nicht inne gehalten, so können die Waaren, wenn sie in irgend einer Art hinderlich werden, auf Kosten und Gefahr der Disponenten in die Niederlage gebracht und als Niederlagegut behandelt werden, wenn dieselben auch nicht zur Niederlage deklarirt sein sollten.

Sollte nach Beschaffenheit der ausgekrahnten Waaren oder aus sonstiger Veranlassung eine Verlängerung dieser Frist nothwendig werden, so ist solche zeitig bei dem Haupt-Amte nachzusuchen.

Digitized by Google

§. 27. Es wird darauf Bedacht genommen, und von den Revisions-Beamten dazu Anleitung gegeben werden, daß, sobald die zu einem Auszuge gehörigen Waaren revidirt sind, diese schon während der Revision der zu andern Auszügen gehörenden Waaren fortgeschafft werden können.

B. In Dampfschiffen.

§. 28. Die Personen-Dampfschiffe legen an den ihnen besonders angewiesenen außerhalb des Zollhofes an den übrigen städtischen Werften befindlichen Landungsplätzen ohne Weiteres an. Ihre Ankunft ist jedoch dem Haupt-Steuer-Amte sofort, mit Uebergabe der Abfertigungs-Papiere, welche sich auf die unrevidirte und unverzollte, unter Raum-Verschluß befindliche Ladung beziehen, anzumelden. Nach erfolgter Recognoscirung und Lösung des Raum-Verschlusses, wird ungesäumt zur Entladung der Waaren und zur Revision der einzelnen Colli, nach ihren Marken und Nummern geschritten, wonächst ihre Fortschaffung wasserwärts mittelst zum Verschluß eingerichteter Nachen nach dem Zollhofe, unter fortwährender Aufsicht von Steuer-Beamten erfolgt. Sobald die Aufnahme dieser Waaren in dem Lagerschuppen I des Zollhofes bewerkstelligt ist, werden die Papiere zurückgegeben, und es tritt im Uebrigen das in den §§. 11. bis 26. vorgeschriebene Verfahren ein.

C. Gemischte Schiffsladungen.

§. 29. Schiffe, deren Ladung theils aus Gütern aus dem freien Verkehr, theils aus revidirten, auf Begleitschein und Collo-Verschluß abgefertigten Waaren besteht, können im inländischen Hafen, d. h. an allen denjenigen Theilen des Rheinwerftes der Stadt, der nicht zum Zollhafen gehört, anlegen.

Innerhalb der im §. 10. bestimmten Frist, hat der Schiffer sämmtliche Papiere über die unverzollten Waaren dem Haupt-Amte zu übergeben, welches davon Notiz nimmt und sie sofort zurück giebt, damit die Begleitschein-Auszüge gefertigt, und die Waaren zur Revision und weitern Abfertigung nach Maaßgabe der, von den Disponenten deklarirten Bestimmung vorgeführt werden können, was binnen einer Frist von 24 Stunden geschehen muß.

§. 30. Die Waaren sind im Zollhofe zur Revision zu gestellen und müssen innerhalb 24 Stunden nach vollendeter Abfertigung aus dem Zollhofe entfernt werden, widrigenfalls damit nach der Bestimmung des §. 26. verfahren werden kann.

III. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr zu Lande.

1. Begleitschein-Güter.

§ 31. Das mit Begleitschein I ankommende Fuhrwerk fährt nach vorheriger Abgabe des Begleitscheins bei dem Haupt-Amte durch das in §. 8. unter a. bezeichnete Thor in den Zollhof, wo die Abladestelle angewiesen wird. Der Begleitschein wird nach erfolgter Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register behufs Anfertigung der Auszüge zurückgegeben.

Für die Anfertigung und Uebergabe der Begleitschein-Auszüge wird eine äußerste Frist von 24 Stunden bewilligt; bei Ueberschreitung dieser Frist können diejenigen Waaren, wofür die Auszüge nicht beigebracht sind, Seitens des Haupt-Amtes, auf Kosten und Gefahr des Disponenten, einem Spediteur übergeben werden, um von diesem auf Grund der für den Disponenten anzufertigenden Auszüge, zur Niederlage deklarirt zu werden. Für die Fortschaffung der Güter aus dem Revisions-Lokale, gelten die Bestimmungen des §. 26.

2. Güter die mittelst der Eisenbahn ohne zollordnungsmäßige Vorabfertigung angebracht sind.

§. 32. Die mittelst der Eisenbahn vom Auslande eingeführten und von dem Grenz-Zoll-Amte nach den Bestimmungen des die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den

Digitized by Google

Eisenbahnen betreffenden allgemeinen Regulativs vom 2. September 1852, auf Ladungs-Verzeichnung mittelst Ansagezettel und unter Waggon-Verschluß auf das Haupt-Steuer-Amt zu Wesel abgelassenen Güter, werden nach den Bestimmungen des gedachten Regulativs und der dazu ergangenen Anweisung durch das im §. 8. unter a. bezeichnete Thor zum Zollhofe gebracht und unterliegen dort in Beziehung auf Deklaration, Abfertigung und Abfuhr den Bestimmungen der Zollhofs-Ordnung.

IV. Vorschriften für die Abfuhr der Güter.

§. 33. Nach beendigter steuerlichen Behandlung und nach Berichtigung des Kassenpunktes, werden die Waaren durch das im §. 8 unter a. erwähnte Thor vom Zollhofe entfernt.

Ohne Vorzeigung einer Quittung oder eines sonstigen, die bemerkte Zoll-Abfertigung nachweisenden hauptamtlichen Dokumentes darf von den, die Aufsicht führenden Beamten, keine Waare aus dem Zollhofe gelassen werden.

§. 34. Nach beendigter Revision der zur Niederlage angemeldeten Waaren, gelangen solche, unter Aufsicht des Niederlage-Verwalters, welcher den Empfang zu bescheinigen hat, in das Lagerhaus.

§. 35 Eine Verladung abgefertigter, unter Begleitschein-Kontrole und Collo-Verschluß weiter gehenden Waaren, oder auch solcher zum Eingange verzollten Waaren, welche auf dem Rheine und der Lippe weiter transportirt werden sollen, kann im Zollhafen geschehen, insofern darin kein Schiff mit unverzollten Gütern zur Abfertigung vorliegt und der Haupt-Amts-Dirigent die Genehmigung ertheilt hat.

Auch ist es unter gleichen Umständen zulässig, derartige Güter in leere Fahrzeuge, welche zu diesem Behufe in den Zollhafen gebracht werden, nach amtlicher Untersuchung der Schiffsräume einzuladen, um sie den, außerhalb des Zollhafens zu ihrem weiteren Transporte bereit liegenden Schiffen zuzuführen.

Die näheren Bedingungen und Kontrolen bei solchen Verladungen ordnet das Haupt-Amt an.

V. Vorschriften für die Behandlung übergangsabgabenpflichtiger Gegenstände.

§. 36. Uebergangsabgabenpflichtige Gegenstände werden, je nachdem sie zu Wasser oder zu Lande ankommen, gemäß den Vorschriften der Abtheilung II §§. 10. und folgende, oder gemäß denen der Abtheilung III § 31. ausgeladen und revidirt. Ausnahmsweise kann das Haupt-Amt gestatten, daß solche Gegenstände auch an einem der anstoßenden Werfte für Güter des freien Verkehrs ausgeladen werden. Behufs weiterer Abfertigung müssen dergleichen Waaren sofort, je nach ihrer ferneren Bestimmung in den Zollhof geschafft werden, und gilt diese Bestimmung nicht minder für die mit den Dampfschiffen ankommenden übergangsabgabenpflichtigen Gegenstände, welche an den An- und Abfahrtsstellen dieser Schiffe zur Ausladung kommen.

§. 37. Wegen Anmeldung, Versteuerung und Abfuhr der Waaren, sowie wegen Abgabe der Deklarationen sind die Vorschriften in den §§. 10. 11. 13. 26. 29. bis 31. und 33. maßgebend.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 38. Der Zutritt zu dem Zollhofe kann nur solchen Personen gestattet werden, welche in demselben Geschäfte haben, und auch nur für die Dauer der Beschäftigung.

§. 39. Die Arbeiter auf dem Zollhofe dürfen in der Regel nur auf vorgängige Mittheilung bei dem Haupt-Steuer-Amte, und mit dessen Zustimmung angenommen werden; doch genügt in nachweislich dringenden Fällen eine gleichzeitige Mittheilung über die erfolgte Annahme. Das Haupt-Amt kann nur die Entfernung derjenigen Arbeiter verlangen, gegen deren Betragen in einer oder der andern Beziehung Ausstellungen zu machen sind.

Die Arbeiter müssen für die zu bewirkenden Abfertigungen stets in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl, worüber eventuell das Haupt-Amt zu entscheiden hat, vorhanden sein.

Digitized by Google

§. 40. Im ganzen Bereiche des Zollhofes, des Lagerhauses und der Landungs-Plätze ist das Tabackrauchen verboten.

§. 41. Die Dienststunden, während deren die Abfertigungen auf dem Zollhofe erfolgen, und die Büreaus des Haupt-Amtes geöffnet sein müssen, sind einstweilen und bis sich ein weiteres Bedürfniß herausstellen sollte, in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich des Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 3½ Uhr, in den übrigen Monaten des Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

§. 42. Außer diesen Dienststunden darf in der Regel auf dem Zollhofe ein Verkehr mit Gütern nicht Statt finden, doch kann vom Haupt-Amte gestattet werden, daß auch außer den Dienststunden Güter aus den Schiffen aus- oder auf die Karren geladen werden. Die Abführung der abgefertigten Waaren darf ebenfalls in der Regel nur während der Dienststunden geschehen; doch kann dieselbe in Fällen des Bedürfnisses mit Genehmigung des Haupt-Steuer-Amts auch zu anderer Zeit erfolgen.

§. 43. Die in dem Zollhofe befindlichen Waaren liegen auf Gefahr der Waarenführer oder Disponenten, denen es überlassen bleibt, falls ihnen die bestehende allgemeine steuerliche Aufsicht nicht genügen sollte, zur weitern Sicherheit das Geeignete vorzukehren.

§. 44. Die polizeiliche Aufsicht innerhalb des Zollhofes steht, in soweit sie die städtischen Arbeiter betrifft, zunächst dem städtischen Rhein-Kommissair, im Allgemeinen aber dem Haupt-Amte zu, dessen Anordnungen die Arbeiter unverzüglich Folge zu leisten haben.

VII. Straf-Bestimmungen.

§. 45. Wer es unternimmt, Waaren ohne vorherige vorschriftsmäßige Anmeldung und Abfertigung aus dem Zollhafen zu entfernen, wird wegen Zoll-Defraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen. Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen, in dieser Zollhofs-Ordnung enthaltenen Vorschriften, werden nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung mit Ordnungsstrafen geahndet.

VIII. Krahn- und Werftgebühren.

§. 46. Für die Benutzung des Zollhafen-Werftes (§. 20.) und des darauf errichteten Krahns, werden von dem Rhein-Kommissariate nach dem, dem provisorischen Reglement für den Hafen von Wesel vom 20. Februar 1843 sub Litt. A beigefügten Tarif (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf pro 1843 S. 98.) für Rechnung der Stadt Krahnen- und Werft-Gebühren erhoben.

Die Erhebung dieser Gebühren geschieht nach dem bei der Zoll-Abfertigung ermittelten oder angenommenen Gewichte

§. 47. Die Krahn-Arbeiter, welche für ihre Arbeiten von der städtischen Verwaltung gelohnt werden und daher Gebühren von den aus- oder eingeladenen Gütern nicht beziehen, sind nichts destoweniger verpflichtet, die Waaren vom Krahn über die Waage zu den Lagerschuppen resp. aus diesen zum Krahn zu transportiren.

Cöln den 1. Juni 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.
Der Ober-Regierungs-Rath: Freusberg.

(Nr. 801.) Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königl. Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch,

Digitized by Google

genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabacksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Köln den 1. Juni 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

(Nr. 802.) Die Personenpost zwischen Hattingen und Langenberg betr.

Vom 15. d. M. ab wird der Personenpost zwischen Hattingen und Langenberg ein täglich 3maliger Gang gegeben und dieselbe wie folgt abgefertigt werden:

aus Hattingen	täglich	7^{5}	Früh,
		10^{40}	Vorm.,
		3^{50}	Nachm.,
aus Langenberg	„	9^{10}	Früh,
		3^{15}	Nachm.,
		8^{35}	Abends,

zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach und von Vohwinkel.

Düsseldorf den 12. Juni 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 803.) Den im Rheine unterhalb Weiß verunglückten Knaben Peter Wolf aus Ensen betr.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. ist der Knabe Peter Wolf aus Ensen, unterhalb Weiß im Rheine verunglückt. Derselbe war ungefähr 13 Jahre alt und etwa 4 Fuß groß, mit blonden Haaren und Augenbraunen, grauen Augen, proportionirtem Munde, mittlerer Nase, rundem Kinn und ovalem Gesicht und war bekleidet mit einem geflickten Rock von Nankin, einer alten schwarzen Sammtweste, einer alten bräunlichen Hose von englischem Leder, einem weißleinenen Hemde und ledernen Schuhen.

Ich ersuche die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche etwa gelandet werden möchte, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Köln den 8. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: Boelling.

(Nr. 804.) Die Interdiktion der gewerblosen Sophia Liebscher zu Crefeld betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 18. Mai c. ist die zu Crefeld wohnende gewerblose Sophia Liebscher für interdizirt erklärt und die Anordnung einer Vormundschaft über sie verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ.-Ges.-Buchs nachzukommen.

Düsseldorf den 5. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 805.) Die Aufenthalts-Ermittelung der Eheleute Servatz Hehl aus Vallendar betr.

Die Eheleute Hüttenarbeiter Servatz Hehl aus Vallendar sollen in einer Untersuchung vernommen werden. Es wird um Anzeige ihres gegenwärtigen Aufenthaltsorts ersucht.

Coesfeld den 9. Juni 1858. Der Staats-Anwalt.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 806.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni d. J. sind aus einer Wohnung zu Crefeld nachstehend benannte Gegenstände entwendet worden: 1) drei halbleinene Herrenhemden, gez. H. W. 12; 2) zwei leinene dito, gez. H. W. 6; 3) drei leinene Frauenhemden, gez. A. W. 12; 4) ein dito, gez. H. B.; 5) ein dito, gez. J. W. 6; 6) drei halbleinene Kinderhemden, gez. E. W. und W. 6; 7) zwei dito, gez. B. W.; und 8) ein leinen Gebild-Tischtuch, gez. H. B. 6.

Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder den Thäter etwas Näheres anzugeben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde sobald wie möglich Nachricht zu geben.

Düsseldorf den 5. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 807.) Diebstahl zu Hasselbeck.

Aus einem zu Hasselbeck Bürgermeisterei Hubbelrath gelegenen Hause sind in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. folgende Gegenstände gestohlen worden: a. 1 Stück 14½ Ellen hellgrau ¾ breites Palletotzeug; b. 1 Stück c. 10 Ellen grau ¾ breites Tricotzeug; c. 1 Stück c. 10 Ellen karrirt ¾ breiter Buckskin; d. 1 Stück 11 Ellen grau karrirtes dickes Zeug; e. 1 Stück 10 Ellen grau karrirter Buckskin; f. 1 Stück c. 12 Ellen grau durchstochenes dickes Zeug; g. 1 Stück c. 6 Ellen grau melirtes Zwirntuch.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Näheres auszusagen weiß, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 7. Juni 1858. Der Instruktionsrichter: Büllers.

Personal-Chronik

(Nr. 808.) Für den Monat Mai 1858.

1) Der Kreisrichter Simons zu Iserlohn ist in gleicher Eigenschaft, vom 1. Juli d. J. ab, an das Kreisgericht zu Duisburg;

2) der Referendar Cramer und der Auskultator Freiherr von Lilien sind, ersterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, letzterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und der Referendar Holtmann ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement versetzt;

3) die Auskultatoren Eduard Wilhelmi und Foerster sind zu Referendarien befördert;

4) der bisherige Hülfsbote und Unteroffizier Fricke zu Essen, und der seitherige Hülfsbote Strunck zu Werl, sind als etatsmäßige Kreisgerichtsboten und Exekutoren, ersterer bei dem Kreisgerichte zu Essen, letzterer bei dem Kreisgerichte zu Soest und speciell bei der dazu gehörigen Gerichts-Commission zu Werl, beide vom 1. Juli d. J. ab, ernannt;

5) der Rechts-Anwalt und Notar, Justizrath Dohm zu Essen ist gestorben.

Hamm den 1. Juni 1858. Königl. Appellationsgericht: Lent.

(Nr. 809.) Der Königl. Eisenbahn-Calculator Gustav Friedrich Haumann ist auf seinen Antrag aus diesseitigen Diensten entlassen worden.

Der Stations-Vorsteher van Hees zu Elberfeld ist in gleicher Eigenschaft nach Witten versetzt und dem Stations-Vorsteher Blume zu Elberfeld-Steinbeck, die Stations-Vorsteher-Stelle zu Elberfeld-Döppersberg übertragen worden.

Elberfeld den 7. Juni 1858. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

(Nr. 810.) An die Stelle des auf seinen Wunsch wegen Krankheit ausscheidenden Geheimen Sanitäts-Rathes Dr. Bournye, ist der Königl. Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Schäfer hierselbst, zum Arzt der Departemental-Irren-Aufbewahrungs-Anstalt ernannt worden.

(Nr. 811.) Dem ordentlichen Lehrer an der städtischen Realschule in Düsseldorf, August Honigsheim, ist das Prädikat Oberlehrer beigelegt worden.

(Nr. 812.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. J. E. Schrey hat sich zu Viersen niedergelassen.

(Nr. 813.) Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. F. J. Gisbert hat sich zu Goch niedergelassen.

(Nr. 814.) Der als Apotheker II. Klasse approbirte Otto van Moll hat die Concession zur Anlegung einer Apotheke zu St. Tönis, Kreises Kempen erhalten.

(Nr. 815.) Der seitherige Lehrer an der Schule zu Höferhoff, Wilhelm Kölon, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zur Linde, Bürgermeisterei Dabringhausen ernannt worden.

(Nr. 816.) Die Schulamts-Candidatin Wilhelmine Schwieren ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Weissenberg, Kreis Neuß ernannt worden.

(Nr. 817.) Der seitherige Lehrer an der Schule zu Pfalzdorf, Franz Kramps, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Klasse der kath. Elementarschule zu Weeze, Kreises Geldern ernannt worden.

(Nr. 818.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Schilling ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2ten Klasse der kath. Elementarschule zu Benrath ernannt worden.

(Nr. 819.) Der Lehrer Hermann Ostermeyer ist zum Lehrer an der 3. Knabenklasse der städtischen Elementarschule zu Lennep ernannt worden.

(Nr. 820.) Der Schulamts-Candidat Anton Roscop ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der untern Classe der kath. Elementarschule zu Vilk ernannt worden.

(Nr. 821.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Stemus ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neu errichteten kath. Elementarschule zu Haan ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37. Düsseldorf, Mittwoch den 23. Juni 1858.

(Nr. 822.) Gesetzsammlung, 24tes Stück.

Das zu Berlin am 11. Juni 1858 ausgegebene 24te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4889. Gesetz, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken. Vom 26. April 1858.

Nr. 4890. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hoerde im Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 4891. Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 16. Febr. 1858.

Nr. 4892. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an Vom 31. Mai 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr 823.) Die erste Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats Anleihe vom Jahre 1856 betr. II. S. V. Nr. 3524

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntnißnahme des betheiligten Publikums. Düsseldorf den 21. Juni 1858.

Bekanntmachung.
Erste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten ersten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen:

Lit. A.	Nr. 1,016 bis 1,020, 3,991 bis 3,995, 4,261 bis 4,265, 5,051 bis 5,055, 6,251 bis 6,255, . .	25 Stück	à 1,000 Rthlr	über 25,000 Rthlr.
Lit. B.	Nr. 2,661 bis 2,670, 5,717 bis 5,726, 8,097 bis 8,106	30 „	500 Rthlr. „	15,000 Rthlr.
Lit. C.	Nr. 4,762 bis 4786, 6,962 bis 6,986, . . .	50 „	200 Rthlr. „	10,000 Rthlr.
Lit. D.	Nr. 10,002 bis 10,051, 15,963 bis 15,971 . .	59 „	100 Rthlr. „	5,900 Rthlr.
	zusammen	= 164 Stück	über . . „	55,900 Rthlr.

Digitized by Google

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. Nr. 7 und 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1. Juli d. J. ab bei den genannten Kassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis Ende desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Coupons Serie I. Nr. 6 bis 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. bis 31. Dezember d. J. eingereicht, so ist der am 2. Januar k. J. fällige Coupon Nr. 6 davon zu trennen und für sich allein wie gewöhnlich zu realisiren.

Der Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Koupons wird von dem zu zahlenden Kapitale abgezogen.

Formulare zu den Quittungen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabreicht; dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel wegen der Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig zurückgesandt werden. Berlin den 15. Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

(Nr. 824.) Die Abhaltung der kath. Haus-Collecte für den Fortbau des Domes zu Köln betr. I. S. V. Nr. 3267.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt Stück 32) bestimmen wir hierdurch, daß die katholische Haus-Collekte für den Fortbau des Domes zu Köln für dieses Jahr im Laufe des Monats August in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werde.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Herren Landräthen bis zum 15. September c. einzureichen.

Düsseldorf den 16. Juni 1858.

(Nr. 825.) Die Verpachtung fiskalischer Rheinfischerei-Gerechtsame zu Dinslaken betr. II. S. IV. Nr. 702.

Am 14. Juli c., Nachmittags um 2 Uhr, soll im Geschäfts-Lokale des Königlichen Rent-Amts zu Dinslaken bei Herrn Delere, vor dem Königlichen Domänen-Rathe Herrn Keller die landesherrliche Fischerei-Gerechtsame im Rheine diesseits des Thalweges vom Ausflusse des Elperbachs bis zum untersten Hause am Stapp, bis zum 22. Februar 1859 an Johann de Fries in Orsoy verpachtet,

zur anderweiten Verpachtung auf sechs mit drei zu kündigende Jahre an den Meistbietenden nochmals ausgestellt werden.

Düsseldorf den 18. Juni 1858.

(Nr. 826.) Die bestätigten Beigeordneten-Wahlen der Stadt Duisburg betr. I. S. II. Nr. 1921.

Die von des Königs Majestät als Beigeordnete der Stadt Duisburg für eine 6jährige Amtsdauer bestätigten: Rentner Breidenbach, Kaufmann Majert, Kaufmann vom Rath und Kaufmann Brockhoff sind am 25. v. M. resp. am 8. l. M. in ihr Amt eingeführt worden. Düsseldorf den 14 Juni 1858.

Digitized by Google

(Nr. 827.) Die bestätigte Beigeordnete-Wahl der Stadt Neuß betr. I. S. II. Nr. 1968.

Der als dritter Beigeordneter der Stadt Neuß Allerhöchst bestätigte Rentner Carl Conrad Loerick ist am 14. l. M. in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf den 18. Juni 1858.

(Nr. 828.) Die Agentur des H. Engelen zu Geldern betr. I. S. III. Nr. 1386.

Der Heinrich Engelen zu Geldern ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Juni 1858.

(Nr. 829.) Die Haupt-Agentur des L. Hartog zu Goch betr. I. S. III. Nr. 1439.

Der Leonhard Hartog zu Goch ist als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1858.

(Nr. 830.) Die Agentur des Th. Richelmann zu Vorbeck betr. I. S. III. Nr. 1422.

Der Th. Richelmann zu Vorbeck ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1858.

(Nr. 831.) Erfindungs-Patente betr.

Den Fabrikanten Kux und Weber zu Halberstadt ist unterm 15. Juni 1858 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung, wollene Garne zu reinigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg ist unter dem 15. Juni 1858 ein Patent:

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 19. Juni 1858.

(Nr. 832.) Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2. Juni 1857 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte,

ist aufgehoben. Düsseldorf den 20. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 833.) Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse *(a.)* aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag

Digitized by Google

gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. Oktober dieses Jahres ab im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Vom 1. Oktober dieses Jahres hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

In dem Verzeichnisse *(b.)* sind zugleich die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weitern Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster den 3. Mai 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

a.

Verzeichniß
der am 3. Mai 1858 ausgelooften, am 1. Oktober 1858 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

14 Stück litt. A. von Tausend Thalern.

Nr 109. 344. 606. 866. 1828. 1861. 2028. 2096. 2097. 2356. 2509. 3670. 4021. 4838.

5 Stück litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 183. 457. 826. 1824. 1828.

27 Stück litt. C. von Einhundert Thalern.

Nr. 5. 208. 274. 703. 926. 1149. 1531. 2002. 2459. 2682. 3317. 3543. 3840. 3972. 4073. 4391. 5169 5220. 5949. 6119. 8018. 8218. 8219. 8561. 9240. 9726. 9907.

18 Stück litt D. von Fünf und zwanzig Thalern.

Nr. 589. 1346. 1903. 2852. 2548. 5162. 5164. 5486. 5561 5562. 5627. 5801. 6126. 6150. 6223. 6734. 7951. 7953.

1363 Stück litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 2. 22. 42. 51. 57. 59. 60 62. 65. 66. 108. 116.
120. 145. 177. 196. 197. 198. 206 208. 216. 225. 261. 263. 265.
267. 285. 290. 291. 301. 304. 305. 343 345. 348. 356. 357. 359.
362. 365. 366. 370. 382. 392. 394. 395 400. 411. 417. 418. 437.
438. 462. 464. 475. 479. 495. 500. 510 513. 514. 518. 519 543.
574. 576. 577. 581. 592. 594. 598. 599. 626. 642. 659. 702. 704.
713. 766. 777. 787. 795. 800. 815. 822. 830. 840. 843. 844. 850.
853. 865. 869. 891. 892. 893. 896. 901. 910. 912. 914. 943 949.
964. 967. 968. 979. 987. 994. 998. 1023. 1025. 1031. 1034. 1035. 1044.
1069. 1073. 1090. 1091. 1095. 1097. 1100. 1119. 1120. 1136. 1139. 1159. 1179.
1190. 1197. 1200. 1210. 1214. 1215. 1232. 1244. 1258. 1260. 1261. 1262. 1263.
1272. 1273. 1287. 1292. 1293. 1296. 1300. 1308. 1314. 1336. 1355. 1356. 1357.
1360. 1371. 1386. 1393. 1394. 1404. 1405. 1412. 1423. 1435. 1436. 1437 1438.
1443. 1451 1461. 1462. 1475. 1479. 1486. 1492. 1493. 1495. 1496. 1504. 1510.
1512. 1515. 1519. 1530. 1535. 1536. 1539. 1557. 1564. 1569. 1574. 1583. 1588.
1590. 1591. 1592. 1593. 1598. 1606. 1621 1627. 1633. 1635. 1665. 1673. 1674.
1677. 1711. 1713. 1721. 1735. 1741. 1743. 1768. 1771. 1792. 1808. 1815. 1816.

- Digitized by Google

1833. 1838. 1845. 1846. 1854. 1858. 1879. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905.
1934. 1946. 1947. 1958. 1982. 1984. 2014. 2015. 2016. 2017. 2019. 2039. 2048.
2060. 2083. 2084. 2092. 2097. 2098. 2100 2138. 2157. 2158. 2160 2170. 2173.
2186. 2195. 2211. 2212. 2213. 2224. 2229. 2266. 2274 2277. 2278. 2280. 2281.
2282. 2286. 2290. 2301 2315. 2328. 2333. 2340. 2343. 2347. 2354 2357. 2364.
2394. 2403. 2411. 2412. 2413. 2415. 2424. 2436. 2476. 2479. 2481. 2506. 2507.
2508. 2509. 2510. 2511. 2512. 2513 2520. 2525. 2532. 2535. 2552. 2553. 2560.
2562. 2567. 2582. 2591. 2598. 2599. 2600. 2612. 2647. 2672. 2677. 2685. 2686.
2696. 2704. 2709. 2715. 2716. 2720. 2732. 2772. 2773. 2775. 2776. 2780. 2793.
2803. 2804. 2805. 2822. 2824. 2827. 2839. 2867. 2905. 2906. 2914. 2915 2918.
2919. 2926. 2978. 2996. 3011. 3012. 3025. 3026. 3033. 3039. 3045. 3062. 3068.
3080. 3096. 3100. 3101. 3102. 3107. 3110. 3119. 3121. 3122. 3140. 3147. 3161.
3166. 3181. 3195. 3202. 3211. 3212. 3214. 3217. 3225. 3239. 3243. 3261. 3267.
3269. 3287. 3293. 3294. 3295. 3296. 3298. 3299. 3311. 3313. 3319. 3332. 3335.
3336. 3350. 3361. 3364. 3376. 3399. 3400. 3466. 3468. 3473. 3474. 3475. 3476.
3502. 3508. 3513. 3514. 3519. 3525. 3531. 3532. 3547. 3569. 3582. 3583. 3588.
3590. 3591. 3592. 3620. 3621. 3622. 3623. 3624. 3625. 3639. 3640. 3646. 3664.
3673. 3680. 3682. 3683. 3691. 3692. 3745. 3746. 3762. 3777. 3787. 3796. 3798.
3813. 3814. 3829. 3843. 3853. 3856. 3858. 3877. 3880. 3927. 3943. 3947. 3950.
3957. 3987. 4015. 4016. 4022. 4076. 4077. 4078. 4079. 4080. 4097. 4099. 4103.
4104. 4121. 4122. 4127. 4128. 4129. 4133. 4142. 4143. 4149. 4150. 4167. 4168.
4169. 4176. 4177. 4178. 4179. 4207. 4210. 4212. 4213. 4227. 4240. 4241. 4255.
4256. 4257. 4258. 4267. 4268. 4269. 4292. 4294. 4297. 4304. 4308. 4324. 4330.
4331. 4332. 4333. 4347. 4351. 4370. 4371. 4372. 4373. 4390. 4391. 4394. 4406.
4407. 4416. 4432. 4444. 4446. 4450. 4451. 4452. 4459. 4461. 4464. 4465. 4466.
4467. 4468. 4469. 4470. 4471. 4472. 4473. 4506. 4523. 4526. 4531. 4532. 4538
4541. 4542. 4552. 4553. 4560. 4564. 4566. 4567. 4574. 4580. 4594. 4603. 4605.
4658. 4677 4678. 4681. 4682. 4683. 4684. 4685. 4686. 4687. 4688. 4696. 4702.
4710. 4711. 4749. 4757. 4758. 4759. 4767. 4768. 4770. 4775. 4794. 4821. 4827.
4835. 4850. 4859. 4860. 4869. 4871. 4880. 4889. 4908. 4910. 4913. 4914. 4915
4927. 4938. 4951. 4952. 4953. 4986. 4997. 4998. 5001. 5005. 5008. 5058. 5061.
5086. 5096. 5108. 5109. 5110. 5113. 5121. 5126. 5128. 5129. 5134. 5154. 5167.
5175. 5181. 5188. 5190. 5215. 5226. 5239. 5240. 5258. 5261. 5275. 5279. 5284.
5286. 5287. 5308. 5309. 5310. 5311. 5314. 5316. 5327. 5328. 5329. 5330. 5331.
5335. 5348. 5379. 5388. 5395. 5399. 5401. 5422. 5433. 5434. 5436. 5446. 5458.
5463. 5464 5468. 5471. 5473. 5483. 5484. 5485. 5486. 5489. 5504. 5518. 5541.
5542. 5560. 5569. 5604. 5614. 5658. 5663. 5666. 5673. 5677. 5687. 5691. 5704.
5730. 5738. 5743. 5744. 5746. 5757. 5764. 5770. 5772. 5774. 5778. 5780. 5796.
5797. 5814. 5818. 5824. 5840. 5847. 5857. 5859. 5860. 5864. 5869. 5884. 5888
5897. 5913. 5915. 5941. 5954. 5973. 5974. 5975. 5983. 6000. 6004. 6047. 6052.
6053. 6066. 6106 6109. 6110. 6111. 6125. 6126. 6131. 6135. 6157. 6163 6174.
6177. 6189. 6195. 6209. 6220. 6231 6233. 6241. 6255. 6267. 6269. 6313. 6314.
6325. 6327. 6331. 6341. 6342. 6347. 6348. 6351. 6354. 6363. 6371. 6372. 6373.
6374, 6375. 6376. 6377 6383 6392. 6412. 6422. 6423. 6429. 6430. 6436. 6437
6438. 6439. 6446. 6449. 6537. 6542. 6543. 6544. 6561. 6591 6623. 6624. 6625.
6626. 6627. 6628. 6629. 6678. 6688. 6689. 6696 6697. 6698. 6703. 6708. 6709.

Digitized by Google

6718. 6726. 6727. 6728 6729. 6732. 6737. 6739. 6742. 6745. 6762. 6767. 6770.
6771. 6772. 6773. 6781. 6811. 6828. 6850. 6852. 6862. 6863. 6864. 6865. 6866.
6880. 6885. 6886. 6903. 6905. 6906. 6908. 6909. 6910. 6942. 6943, 6947. 6954.
6956. 6957. 6965. 6984. 6991. 6998. 7058. 7080. 7096. 7112. 7115. 7123. 7125.
7132. 7141. 7142. 7157. 7168. 7173. 7193. 7209. 7210. 7213. 7214. 7215. 7216.
7217. 7218. 7219. 7220. 7221. 7222. 7224. 7225. 7227. 7229. 7230. 7231. 7255.
7261. 7262. 7268. 7269. 7272. 7292 7298. 7302. 7303. 7304. 7318. 7324. 7342
7343. 7374. 7378. 7380. 7387. 7388. 7405. 7406. 7433. 7444. 7449. 7477. 7478
7479. 7480. 7481. 7490. 7491. 7502. 7505. 7506. 7517. 7518. 7519. 7520. 7533.
7534. 7536. 7537. 7538. 7539. 7540. 7542. 7560. 7562. 7565. 7567. 7574. 7575.
7576. 7577. 7578. 7579. 7580. 7583. 7584. 7585. 7590. 7638. 7641. 7642. 7643.
7649. 7652. 7661. 7663. 7677. 7698. 7707. 7714. 7715. 7720. 7727. 7728. 7729.
7730. 7735. 7743. 7747. 7765. 7767. 7786. 7795. 7796. 7800. 7806. 7807. 7808.
7820. 7859. 7880. 7910. 7911. 7920. 7926. 7937. 7965. 7983. 7984. 7986. 7987.
7993. 7994. 7998. 8008. 8031. 8104. 8115. 8140. 8141. 8142. 8143. 8144. 8152.
8156. 8165. 8176. 8184. 8185. 8186. 8187. 8188. 8203. 8231. 8232. 8233. 8239.
8261. 8268. 8278. 8291. 8297. 8311. 8319. 8342. 8352. 8353. 8357. 8389. 8390.
8404. 8409. 8415. 8417 8434. 8455. 8456. 8457. 8490. 8493. 8494. 8495. 8499.
8511. 8514. 8515. 8517. 8531. 8532. 8536. 8542. 8544. 8568. 8572. 8586. 8588.
8609. 8632. 8633. 8634. 8666. 8672. 8673. 8674. 8701. 8704. 8707. 8722. 8728.
8729. 8734. 8744. 8745. 8749. 8750. 8752. 8796. 8797. 8820 8823. 8862. 8863.
8869. 8870. 8916. 8917. 8918. 8919. 8924. 8933. 8989. 8991. 9009. 9037. 9038.
9054. 9055. 9056. 9058. 9059. 9071. 9072. 9073. 9087. 9088. 9089. 9094. 9099.
9163. 9176. 9177. 9192. 9207. 9208. 9212. 9235. 9236 9259. 9264. 9271. 9272.
9326. 9330. 9350. 9351. 9362. 9366. 9369. 9371. 9388. 9445. 9458. 9459. 9469.
9478. 9485. 9486. 9505. 9513. 9520. 9521. 9550. 9593. 9616 9617. 9618. 9620.
9625. 9626. 9659. 9663 9665. 9666. 9667. 9668. 9669. 9670 9671. 9676. 9693.
9703. 9704. 9705. 9723. 9724. 9725. 9726. 9728. 9730. 9731 9739. 9767. 9835.
9836. 9838. 9890. 9891. 9911. 9912. 9913. 9914. 9915. 9916. 9917. 9918. 9926.
9927. 9933. 9963. 9980. 9981. 9982. 9983. 10042. 10043. 10045. 10049. 10074.
10076. 10077. 10083. 10090. 10091. 10138. 10140. 10143. 10147. 10152.
10153. 10169. 10186. 10226. 10236. 10245. 10246. 10247. 10256. 10257.
10258. 10283. 10284. 10299. 10300. 10301. 10310. 10326. 10327. 10328.
10333. 10401. 10410. 10413. 10414. 10415. 10416. 10417. 10425. 10427.
10428. 10436. 10437. 10438. 10439. 10452. 10486. 10487. 10488. 10489.
10490. 10495. 10496. 10497. 10498. 10530. 10531. 10538. 10558. 10559.
10600. 10609. 10633. 10641. 10693. 10694. 10695. 10696. 10702. 10721.
10742. 10743. 10744. 10745. 10750. 10752. 10755. 10756. 10779. 10785.
10821. 10822. 10823. 10824. 10825. 10826. 10827. 10828. 10829. 10830.
10831 10832. 10833. 10846. 10847. 10848. 10849. 10850. 10851. 10852.
10986. 10996. 11146. 11147. 11148. 11149. 11150. 11151. 11152. 11153.
11154. 11155. 11156. 11157. 11158. 11159. 11160. 11161. 11162. 11163.
11164. 11165. 11166. 11167. 11168. 11169. 11170. 11171. 11172. 11173.
11174 11175. 11176. 11177 11178. 11179. 11180. 11181. 11182 11183.
11184. 11185. 11186. 11187. 11188. 11189. 11190. 11191. 11192. 11193.
11194. 11195. 11196. 11197 11198. 11199.

Digitized by Google

b.

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch nicht realisirten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Vom 1. Oktober 1853.

Litt. C. Nr. 3368 über 100 Thaler.

Vom 1. April 1854.

Litt. B. Nr. 395 über 500 Thaler.
„ C. „ 3638 „ 100 Thaler.
„ D. „ 1492 und 3128 über je 25 Thaler.

Vom 1. Oktober 1854.

Litt. C. Nr. 359, 1720 und 4745 über je 100 Thaler.
„ D. „ 444, 2697 und 3234 „ „ 25 Thaler.
„ E. „ 501, 868 und 5546 „ „ 10 Thaler.

Vom 1. April 1855.

Litt. A. Nr. 967, 969 und 1423 über je 1000 Thaler.
„ C. „ 987 und 4708 über je 100 Thaler.
„ D. „ 2862, 4711, 4801 und 5110 über je 25 Thaler.

Vom 1. Oktober 1855.

Litt. A. Nr. 422 über 1000 Thaler.
„ C. „ 4541 „ 100 Thaler.
„ D. „ 1147, 3236, 3597, 4038 und 4911 über je 25 Thaler.
„ E. „ 1871, 2452, 3426, 3562, 3863, 5413, 6580, 7901, 7928, 7981 über je 10 Thaler.

Vom 1. April 1856.

Litt. A. Nr. 225 über 1000 Thaler.
„ B. „ 72 und 323 über je 500 Thaler.
„ C. „ 1326, 1361, 1690, 1935, 2037 und 6850 über je 100 Thaler.
„ D. „ 760, 2241 und 3834 über je 25 Thaler.
„ E. „ 133, 708, 756, 3764, 4581, 7002, 7079 und 7980 über je 10 Thaler.

Münster den 3. Mai 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 834) Die Herkunftsermittelung eines zu Haltern Verhafteten, angeblich Ferdinand Repko betr.

Der am 4. Juni c. wegen Landstreicherei ꝛc. zur Untersuchung gezogene und in Haft befindliche, nachstehend signalisirte, angebliche Taschenspieler Ferdinand Repko hat ausgesagt, mit seinem aus der Schweiz gebürtigen Vater, dem Taschenspieler Ferdinand Repko bis zu dessen vor zwei Jahren in England erfolgten Ableben und seiner Schwester Sophia Repko von frühester Jugend an im In- und Auslande umhergezogen zu sein und sich in Preußen unter Anderen in Berlin, Coblenz, Köln, Düsseldorf und Münster, wo sie Vorstellungen gegeben hätten, aufgehalten zu haben, ohne jedoch an diesen Orten irgend Jemanden zu kennen.

Nach dem Tode seines Vaters will er in England bis zum Winter v. J. verblieben sein und dann sich nach Preußen begeben haben.

Digitized by Google

Derselbe will seinen Geburtsort nicht angeben können, noch auch einen bestimmten Wohnsitz haben, wie ihn auch ebenwenig sein Vater gehabt habe. Das bei ihm vorgefundene gefälschte Wanderbuch lautet auf den Schuhmacher Johann Hell aus Hallgarten und ist von dem Herzogl. Nassauischen Kreisamte Rüdesheim d. d. den 20. April 1852 ausgestellt.

Da die ganzen Angaben des ꝛc. Revko wohl erdichtet sind, so ersuchen wir hiermit einen Jeden, der über seine Person nähere Auskunft ertheilen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde hierüber schleunigst Anzeige machen zu wollen.

Haltern den 8. Juni 1858. Königl. Gerichts-Kommission.

Signalement.

Familien-Name: Ferdinand Revko; Aufenthaltsort: seit Winter 1857/58 im nördlichen Deutschland; Religion: will sich zu keiner bekennen; Beschäftigung: Taschenspieler; Alter etwa 26 oder 27 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich; Statur schlank; Haar rothbraun, kurz geschoren; Stirn hoch und breit; Augenbraunen röthlich hell; Augen blau und gut geschnitten; Nase regelmäßig; Mund gewöhnlich, mittelstarke Lippen; Zähne gesund; Bart keinen; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund und voll Sommersprossen; Hände regelmäßig, ausgearbeitete Finger; Füße regelmäßig; Sprache deutsch, will einiges Platt verstehen, sonst ist seine Sprache ein ziemlich gutes Hochdeutsch und der Ton seiner Stimme mild.

Besondere Kennzeichen: keine. Namens-Unterschrift: kann nicht schreiben.

Bekleidung: graue Wollhose, weiß wollene Strümpfe, Schnürschuhe, graue Weste, blaue Wollunterjacke, graues Nesselhalstuch, blaugestreiftes Hemd, braune Tuchmütze mit Schirm, russisch grüner Rock mit Sammtkragen und 5 Metallknöpfen.

(Nr. 835.) Diebstahl zu Speldorf.

Zu Speldorf sind am 7. und 9. d. M. zwei silberne Taschenuhren gestohlen worden, von denen die eine eingehäusig war, weißes Zifferblatt mit deutschen Zahlen und einen Namen hatte, der ungefähr „Lommi Pariski“ lauten soll. An derselben war ein kurzes gelbes Kettchen. Die andere Uhr war eine englische und hatte zwei Kasten, der äußere war von Tombak; das Zifferblatt war weiß mit deutschen Ziffern. An derselben befand sich eine kurze silberne Kette mit 4 Strängen, ein silbernes Pettschaft mit den Buchstaben J. B., ein silberner Anker und ein gewöhnlicher Uhrschlüssel. Der Dieb der ersten Uhr war ein junger Mensch von 20—24 Jahren und von schlanker Statur, welcher röthliches Haar, ovales Gesicht mit einigen Sommersprossen hatte und mit blauer Mütze, schwarzem Rocke und mit einem Vorhemdchen bekleidet war. Der Dieb der zweiten Uhr hatte schwarzes Haar, trug einen blauen Rock und gab sich für einen Handwerksburschen aus.

Ich ersuche um Mittheilung, wenn über den Verbleib der Uhren oder die Person der Diebe etwas bekannt wird.

Duisburg den 13. Juni 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 836.) Den ordentlichen Lehrern an der städtischen Realschule in Barmen, Dr. Johann Friedrich David Graemer und Dr. Georg Seibert, ist das Prädikat Oberlehrer beigelegt worden.

(Nr. 837.) Die Hebamme Ehefrau A. M. Klee, ist von Fenke Kreis Wipperfürth nach Borbeck versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38. Düsseldorf, Montag den 28. Juni 1858.

(Nr. 838.) Die Ernennung des Pfarrvicars C. J. F. Rinn zum evang. Synodal-Candidaten betr.

Der bisherige Pfarrvicar Carl Jakob Friedrich Rinn zu Braunfels ist von uns zum evangelischen Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz den 10. Juni 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 839.) Die besetzte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Hueth-Millingen betr.

Die Wahl des Candidaten des evangelischen Predigtamts Ernst Ludwig Wilhelm Schreiber aus Essen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Hueth-Millingen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 11. Juni 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 840.) Die Ergebnisse der allgemeinen Haus-Collekte für die Taubstummenschulen in 1857 und die Abhaltung der Haus- und Kirchen-Collekten pro 1858 betr. I. S. V. Nr. 3287.

Die im verflossenen Jahre für die Taubstummenschulen der Rheinprovinz eingesammelten Kirchen- und Haus-Collekten haben als Reinertrag geliefert:

	katholischerseits			evangelischerseits		
im Regierungsbezirk Aachen	181 Rthlr.	29 Sgr.	9 Pf.	77 Rthlr.	10 Sgr.	5 Pf.
„ „ Coblenz	257 „	1 „	3 „	240 „	17 „	2 „
„ „ Köln	489 „	26 „	10 „	315 „	22 „	5 „
„ „ Düsseldorf	695 „	24 „	— „	797 „	7 „	8 „
„ „ Trier	224 „	11 „	1 „	71 „	16 „	3 „
ferner durch die Kirchen-Collekte in der Erzdiöcese Köln . .	699 „	19 „	7			
	2548 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.	1502 Rthlr.	13 Sgr.	11 Pf.

Hierzu treten noch die Beiträge jüdischer Einwohner aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf mit 35 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf., so daß der Gesammtertrag der Kollekte sich auf 4087 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf. stellt und damit die im Jahre zuvor eingegangenen Gaben von zusammen 3936 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf. mehr als erreicht.

Nach diesem erfreulichen Ergebniß zweifle ich nicht, daß auch in diesem Jahre die abzuhaltende Kollekte, welche bisher einen Haupttheil der für die Ausbildung der Taubstummen verwandten Mittel geliefert hat, in allen Theilen der Provinz diejenige warme Theilnahme finden wird, welche die Lage dieser Unglücklichen und die segensreiche Wirkung der ihnen

Digitized by Google

gewidmeten Lehranstalten rechtfertigen. Hiezu möge dieselbe hierdurch noch besonders empfohlen sein. Coblenz den 11. Juni 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten bestimmen wir hierdurch, daß die Abhaltung

der Haus-Collekte durch die Herren Bürgermeister vom 1. bis letzten August d. J., die

der Kirchen-Collekte

a. in den evangelischen Kirchen am 12. Sonntage nach Trinitatis, am 22. August c.

b. in den jüdischen Synagogen am 21. August c.

in unserm Verwaltungsbezirke bewirkt werde.

Die Collekten-Erträge sind confessionell zu theilen und bestimmen wir in dieser Beziehung hierdurch, daß die Liebesgaben bei den katholischen, evangelischen und jüdischen Einwohnern getrennt eingesammelt; für jede Confession resp. die bei Bekennern dieser Confessionen gesammelten Gaben ein besonderer Sortenzettel ausgefertigt und die Gaben selbst bei der Ablieferung an die Steuerkassen genau nach Confessionen gesondert werden.

Die Steuerkassen, an welche die Erträge bis zum 15. September c. abzuliefern sind, haben die gesammelten Gaben bei deren Abführung an unsere Hauptkasse in derselben Weise auch im Lieferzettel genau nach Confessionen zu sondern, um einer zu besorgenden Vermischung vorzubeugen.

Von den Herren Landräthen unseres Verwaltungsbezirks erwarten wir die vorgeschriebenen Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. Oktober d. J.

Düsseldorf den 19. Juni 1858.

(Nr. 841.) Die Vereinigung des von den Gemeinden Vorst und Anrath begrenzten Bahnkörpers der Aachen-Ruhrorter Eisenbahn mit den Gemeindebezirken Vorst und Anrath betr. I. S. II. Nr. 1466.

Auf den Bericht vom 26. März d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, genehmige Ich hierdurch, daß der Bahnkörper der Aachen-Ruhrorter Eisenbahn, soweit derselbe von den Gemeinden Vorst im Kreise Kempen und Anrath im Kreise Crefeld des Regierungsbezirks Düsseldorf begrenzt wird, einschließlich des Bahnhofes bei der Station Anrath, ferner alle nordwestlich der Eisenbahn belegenen Besitzungen, gleichviel ob solche früher unbestritten zur Gemeinde Anrath gehörten, oder die Zugehörigkeit derselben streitig war, endlich die bisher zur Gemeinde Anrath gehörige, in dem Kataster-Verbande von Vorst Flur V und VI eingetragene, am Stock gelegene Enklave, mit dem Gemeindebezirke von Vorst, dagegen diejenigen Besitzungen, welche zwischen der Gemeinde Neersen und Willich südöstlich der vorbezeichneten Eisenbahn belegen sind, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher unbestritten zur Gemeinde Vorst gehörten, oder theilweise auch als zur Gemeinde Anrath gehörig betrachtet wurden, mit dem Gemeindebezirke von Anrath vereinigt werden.

Berlin den 3. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
(gez.) Prinz von Preußen.
(gez.) von Westphalen.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verzeichnisse der an die eine oder andere Gemeinde übergegangenen Grundstücke auf den betreffenden Bürgermeisterei-Aemtern einzusehen sind.

Düsseldorf den 15. Juni 1858.

(Nr. 842.) Die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse der Apotheken-Besitzer über die Lehr- und Dienstzeit der Lehrlinge und Gehülfen betr. I. S. II. Nr. 4705.

Nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 14. April 1823 (v. Kamptz Annalen Band 7, Seite 406, und Horn's Medizinalwesen Band II. Seite 255) sollen Zeugnisse der Apotheken-Besitzer über die Lehr- und Dienstzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen von dem betreffenden Kreis-Physikus dahin bestätigt werden, daß der Lehrling oder Gehülfe während der im Zeugnisse angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe gedient hat.

Zur Beseitigung von Zweifeln, hat des Herrn Ministers der geistl. rc. Angelegenheiten Exc. ausdrücklich bestimmt, daß diese amtliche Bescheinigung des Kreis-Physikus als stempelpflichtig zu erachten, weil sie ein amtliches Zeugniß in Privatangelegenheiten darstellt, mithin nach der Position „Atteste" im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 den Stempel von 15 Sgr. erfordert, eine Ausnahme-Bestimmung, wodurch die Befreiung von der Stempelabgabe für derartige Atteste begründet werden könnte, aber nicht besteht.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Kreis-Physiker unseres Bezirks zur genauen Beachtung dieser Bestimmung mit dem Bemerken wiederholt an, daß wir gegen diejenigen Kreis-Physiker, welche, ohne auf die Verwendung des Stempels zu halten, die gedachten Zeugnisse ausgestellt haben, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 28. Oktober 1836 — G. S. Seite 308 — verfahren werden.

Düsseldorf den 10. Juni 1858.

(Nr. 843.) Die Ernennung des Bürgermeisters Dürselen zu Hubbelrath betr. I. S. II. Nr. 1814.

Dem seitherigen kommissarischen Bürgermeister Heinrich Dürselen ist die Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Hubbelrath definitiv übertragen worden.

Düsseldorf den 15. Juni 1858.

(Nr. 844.) Die Agentur des F. Heimendahl zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1453.

Der Friedrich Heimendahl zu Elberfeld ist als Haupt-Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Juni 1858.

(Nr. 845.) Die Agentur des A. Maassen zu Kempen betr. I. S. III. Nr. 1447.

Der August Maassen zu Kempen ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Juni 1858.

(Nr. 846.) Die Agentur des E. Schrübbers zu Rheinberg betr. I. S. III. Nr. 1464.

Der Everhard Schrübbers zu Rheinberg ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Juni 1858.

(Nr. 847.) Die Niederlegung der Haupt-Agentur des E. Asbeck zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1452.

Der Ewald Asbeck zu Elberfeld hat die Haupt-Agentur der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 16. Juni 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 848.) Die Ermäßigung des Preises der Gesetzsammlung betr.

Der jährliche Preis der Gesetzsammlung, sowohl der Deutschen, als auch der Deutsch-Polnischen Ausgabe, wird vom 1. Januar d. J. ab auf Einen Thaler pro Exemplar und der Preis der älteren Jahrgänge der Gesetzsammlung von jetzt ab auf folgende Sätze:

1) für die Jahrgänge 18$\frac{1}{5}$ à 7½ Sgr. auf 9 Thlr.,
2) „ „ „ 18$\frac{1}{15}$ à 15 „ auf 5 Thlr.,
3) „ „ „ 18$\frac{1}{57}$ à 1 Thlr. auf 2 Thlr.,

festgestellt.

Berlin den 25. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

(Nr. 849.) Die Abänderung der Regulative zu der Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte Düsseldorf, Cleve und Wesel betr.

Mit der Einführung des neuen Landesgewichts, vom 1. Juli d. J. ab, kommen die nach den Regulativen zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Düsseldorf, Cleve und Wesel geltenden Sätze für die Verwiegung des von den Mühlen zurückkommenden Gemahls im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, außer Anwendung und treten von da ab, anstatt derselben, folgende Sätze in Gültigkeit.

Von einem Zentner Weizen:

geschrootet	99 Pfund	Schroot,
gebeutelt	83½ „	Mittelmehl,
	11 „	Kleien,
	2 „	Steinmehl.

Von einem Zentner Roggen:

geschrootet	99 Pfund	Schroot,
gebeutelt	85½ „	Mittelmehl,
	10 „	Kleien,
	3 „	Steinmehl.

Von einem Zentner Gerste:

geschrootet	98 Pfund	Schroot,
gebeutelt	83 „	Mittelmehl,
	12 „	Kleien,
	2 „	Steinmehl.

Von einem Zentner Hafer:

geschrootet	98 „	Schroot,

und außerdem für die Stadt Düsseldorf,

vom Zentner Gerste:

13 Pfund feine Graupen, 33 Pfund Mehl, 36 Pfund Futterschroot,
41 Pfund mittlere do. 14 Pfund do. 36 Pfund do.,
60 Pfund gewöhnliche do. 9 Pfund do. 22 Pfund do.,
36 Pfund geriffene do. 7 Pfund do. Grütze, Gries, 25 Pfund Mehl, 18 Pfd. Spelsen.

Köln den 14. Juni 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Frensberg.

Digitized by Google

(Nr. 850.) Die Gerichtsferien während der Erndtezeit im ganzen Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm betr.

Die Gerichtsferien während der Erndtezeit sind bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis 1. September d. J. bestimmt.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als „Feriensache" zu bezeichnen.

Hamm den 15. Juni 1858. Königliches Appellationsgericht.

(Nr. 851.) Die Errichtung neuer auswärtiger Postexpeditionen betr.

In nachstehenden Orten sind Post-Expeditionen 2. Klasse eingerichtet worden:

in Kussen	Ober-Post-Direktions-Bezirk	Gumbinnen,
in Plaschken	" "	do.
in Neunischken	" "	do.
in Schweinitz	" "	Liegnitz,
Erkhausen	" "	Erfurt,
Tworog	" "	Oppeln,
Wusterhausen	" "	Stralsund.

Die im Orte Zandowitz Ober-Post-Direktionsbezirk Oppeln bisher bestandene Post-Expedition 2. Klasse ist nach dem Eisenbahn-Haltepunkte Zawarzki verlegt und nach diesem Haltepunkte benannt worden.

Düsseldorf den 10. Juni 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 852.) Die Personenpost von Lennep nach Elberfeld betr.

Vom 20. d. M. ab wird die II. Personenpost von Lennep nach Elberfeld aus Lennep 7 Uhr früh abgefertigt werden.

Düsseldorf den 16. Juni 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 853.) Die Personenposten zwischen Venlo und Viersen und zwischen Kempen und Viersen betr.

Vom 20. d. M. ab werden:

1) die I. Personenpost von Venlo nach Viersen:
aus Venlo 4^{25} Früh,
2) die Personenpost von Kempen nach Viersen:
aus Kempen 5^{45} Früh

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 16. Juni 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 854.) Die Personenpost von Dülken nach Viersen betr.

Vom 20. d. M. ab wird die III. Personenpost von Dülken nach Viersen um 10^{30} Abds. abgefertigt werden.

Düsseldorf den 14. Juni 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Digitized by Google

(Nr. 855.) Deserteure betr.

Durch kriegsrechtliches, Seitens des Königl. General-Commandos des 8. Armee-Korps unter dem 12 Juni c. bestätigtes Erkenntniß d. d. Saarlouis den 8. Juni 1858, sind die Musketiere des 40. Infanterie-Regiments:

1) Andreas Schmitz aus Schlebusch Kr. Solingen,

2) Hermann Bolte aus Kronenberg Kr. Elberfeld gebürtig,

in contumaciam für Deserteure erklärt, und zu einer Geldbuße von 100 resp. 50 Thlr. verurtheilt worden.

Saarlouis den 18. Juni 1858. Königl. Commandantur-Gericht.

(Nr. 856.) Die Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Joseph Meder zu Neuß betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Landgerichts hierselbst vom 12. April c. ist der Gerichtsvollzieher Joseph Meder zu Neuß wegen Verletzung seiner Amtspflichten auf die Dauer eines Monats vom Amte suspendirt worden.

Düsseldorf den 15. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 857.) Die Interdiktion des Tillmann Schwiertz zu Rumeln betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 1. Juni c. ist der Tillmann Schwiertz ohne Gewerbe zu Rumeln wohnhaft, mit allen gesetzlichen Folgen für interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des G.-G.-B. nachzukommen.

Düsseldorf den 17. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 858.) Die Interdiktion der Louise Plückertz zu Crefeld betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 25. Mai c. ist die Louise Plückertz, Ehefrau des Schlossergesellen Jakob Jansen zu Crefeld wohnend, zur Zeit in der Irrenpflegeanstalt zu Lindenburg bei Köln sich aufhaltend, für interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des G.-G.-B. nachzukommen.

Düsseldorf den 17. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 859.) Die Interdiktion der Anna Christina Irmen zu Waldhausen betr.

Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 25. Mai c. die Anna Christina Irmen ohne Gewerbe zu Waldhausen bei Gladbach wohnend und sich gegenwärtig in der Irrenheilanstalt zu Siegburg aufhaltend, für interdizirt erklärt.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des G.-G.-B. nachzukommen.

Düsseldorf den 17. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 860.) Die Interdiktion der Anna Catharina Irmen zu Waldhausen betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 25. Mai c. ist die Anna

Catharina Irmen ohne Gewerbe zu Waldhausen bei Gladbach wohnend, jetzt in der Irrenanstalt zu Siegburg detinirt, für interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des C.-G.-B. nachzukommen.

Düsseldorf den 17. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 861.) Die Interdiktion des Peter Brück zu Eller betr.

Das hiesige Königl. Landgericht hat durch Urtheil vom 25. Mai c. den Peter Brück, Tagelöhner zu Eller wohnend, für interdizirt erklärt.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des C.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf den 17. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 862.) Die Aufenthalts-Ermittelung der schwachsinnigen Anna Ilse zu M. Gladbach betr.

Seit dem 1. Juni d. J. ist aus dem katholischen Waisenhause zu M. Gladbach, die schwachsinnige Anna Ilse verschwunden, ohne daß bisher ihre Spur hat aufgefunden werden können. Indem ich nachstehend das Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, der über das Verschwinden oder den jetzigen Aufenthalt der Ilse etwas angeben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sobald wie möglich davon Nachricht zu geben.

Düsseldorf den 17. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 18—19 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare braun, kurz und strüppich; Augenbraunen braun; Augen braun; Stirne niedrig; Nase länglich; Mund groß und dicke Lippen; Gesicht rund; Statur etwas gebogenen Rücken.

(Nr. 863.) Den im Rheine bei Ruhrort ertrunkenen Schiffsjungen Joseph Schick betr.

Am 9. d. M. ist der Schiffsjunge Joseph Schick aus Bingen bei Ruhrort im Rheine ertrunken. Unter Beifügung des Signalements desselben, ersuche ich die Polizeibehörden um Nachricht für den Fall, daß die Leiche aufgefunden werden möchte.

Duisburg den 12. Juni 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Signalement.

Alter 16 Jahre; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare blond; Augen blau; Mund klein; Zähne gut; Statur schlank.

Die Bekleidung bestand in 1 Paar lederner Pantoffeln, einer blau und weißgestreiften Sommerhose, einem blau und weiß gestreiften baumwollenen Hemde ohne Zeichen und befand sich in seiner Hosentasche etwas über 1 Thaler Geld.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 864.) Diebstahl einer Schiebkarre zu Brünen.

In der Zeit vom 9. bis 10. Juni c. ist zu Brünen eine Schiebkarre entwendet worden. Dieselbe war ziemlich alt und hatte schlechte Bretter; das Rad an derselben war noch neu und mit einem eisernen zwei Zoll breiten Ringe beschlagen; die Achse, ebenfalls von Eisen, ging durch das ganze Rad und war letzteres von dem sogenannten Galgen der Schiebkarre etwas abgeschabt.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Schiebkarre Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 12. Juni 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 865.) Diebstahl zu Speldrop

In der Nacht vom 26. auf den 27. Mai c. sind aus einer Ziegelhütte zu Speldrop mittelst Einbruchs entwendet worden: 8 Betttücher von schwerem Leinen ohne Zeichen, eine grün wollene Decke, eine weiß wollene Decke und 2 noch fast neue Strohsäcke.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Wesel den 16. Juni 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 866) Diebstahl zu Ruhrort.

Aus einem Hause zu Ruhrort ist in den ersten Tagen d. M. eine kupferne Kanone von ungefähr ¾ Fuß Länge und 10 Thaler Werth gestohlen worden.

Wer über deren Verbleib oder über die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 14. Juni 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 867.) Der Ober-Post-Sekretair Gottbrecht ist von hier nach Berlin versetzt worden.

Der Post-Sekretair Dallmann ist von Crefeld zu dem Postamte in Remscheid versetzt und mit der kommissarischen Verwaltung dieses Postamtes beauftragt worden.

Die Post-Assistenten:

Berndt in Lennep, Frühauf in Emmerich, Frenzel in Elberfeld, Heitling in Crefeld, Wollschlaeger in do., Jagsch in Duisburg, Kenter in Barmen und Rathmann in Essen,

sind zu Postsekretairen ernannt und bei den Post-Aemtern in den vorstehend genannten Orten etatsmäßig angestellt worden

Der Post-Expedienten-Anwärter Beermann in Unterbarmen ist als Post-Expedient bestätigt und etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Direktor Große dahier ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Postsekretair Gundlach in Elberfeld ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Assistent Barschdorff in Neuß ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Der Post-Expediteur Hauptmann a. D. von Goldammer in Grevenbroich ist freiwillig ausgeschieden, und die Verwaltung der Post-Expedition dem Gemeinde-Empfänger Pr. Lieutenant a. D. Steingens übertragen worden.

Die bei den Post-Aemtern in Düsseldorf und Duisburg angestellt gewesenen Post-Expedienten Czenowsky und Schneider sind gestorben.

Düsseldorf den 10. Juni 1853. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 868.) Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Meurer hat sich zu Gräfrath Kreises Solingen niedergelassen.

(Nr. 869.) Der seitherige Hülfslehrer an der Realschule zu Mülheim a/d. R. Heinrich Adolph Bahde ist zum dritten ordentlichen Lehrer an dieser Schule provisorisch auf 2 Jahre ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bos.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39. Düsseldorf, Freitag den 2. Juli **1858.**

(Nr 870.) Gesetzsammlung, 25tes Stück.

Das zu Berlin am 23. Juni 1858 ausgegebene 25te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4893. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1858, betreffend die Aufhebung der Brandenburger „Erneuerten Fischerei-Ordnung" vom 3. März 1690 und des Kapitels XI. der „Magdeburger Polizei-Ordnung" vom 3. Januar 1688.

Nr. 4894. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Mai 1858.

Nr. 4895. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben über Althaldensleben, Hundisburg, Gr. Rottmersleben, Kl. Santersleben und Schackensleben bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben, sowie einer Zweig-Chaussee von Althaldensleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Chaussee unweit Wedringen.

Nr. 4896. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Forst im Kreise Sorau bis zur Cottbuser Kreisgrenze.

Nr. 4897. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projektirten Chaussee von Drewitz über Theesen, Grabow nach Burg.

Nr. 4898. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg zum Betrage von 166,000 Rthlrn. Vom 17. Mai 1858.

Nr. 4899. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Beuthen im Regierungsbezirk Oppeln über Schomberg nach Bobrek mit einer Abzweigung von Schomberg über Godulla-Hütte nach Morgenroth-Hütte zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Staatsstraße.

Nr. 4900. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Errleben über Uhrsleben, Hackenstedt, Ovelgünne und Siegersleben bis zur Kreisgrenze gegen Seehausen.

Nr. 4901. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee

Digitized by Google

von Weeze im Kreise Geldern nach der Limburgischen Grenze in der Richtung auf Well.

Nr. 4902. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Hütten-Aktiengesellschaft Leopold" gebildeten, in Dortmund domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1858.

(Nr. 871.) Die General-Kirchen- und Schulvisitation in der Synode Sobernheim betr.

Auf Anordnung des evangel. Ober-Kirchen-Rathes wird vom 9. bis zum 26. Juli d. J. in allen evangelischen Gemeinden der Synode Sobernheim eine General-Kirchen- und Schul-Visitation Statt finden.

Coblenz den 16. Juni 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 872.) Die evangel. Kirchen- und Haus-Collekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Rheinprovinz betr. I. S. V. Nr. 3462.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juli v. J. I. V. 3864, (Amtsblatt Nr. 43) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die evangel. Kirchen- und Haus-Collekte für die dürftigen evangel. Gemeinden der Rheinprovinz auf **kirchlichem Wege** und zwar die erstere am letzten Sonntage des Juli, die letztere im Monate August abgehalten, die Communalbehörden unseres Bezirks von Erhebung der Haus-Collekte hierdurch entbunden werden.

Die Herren Steuer-Empfänger haben die Gaben in Empfang zu nehmen und getrennt, nach Haus- und Kirchen-Collektengelder an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Düsseldorf den 25. Juni 1858.

(Nr. 873.) Die Collekte für den Erziehungs-Verein in Neukirchen bei Moers betr. I. S. V. Nr. 3400.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Reskript vom 4. d. M. dem Erziehungs-Vereine für arme und verlassene Kinder zu Neukirchen bei Moers, auch für dieses Jahr die Erlaubniß ertheilt, für die Zwecke des Vereins bei den evangel. Einwohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Coblenz durch seine Agenten eine Haus-Collekte einzusammeln und zugleich gestattet, daß die Agenten die gesammelten Gaben unmittelbar an die Vereinskasse abliefern.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 25. Juni 1858.

(Nr. 874.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne in Halberstadt ist unter dem 22. Juni 1858 ein Patent:

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Siede-Apparat für Rübensaft, ohne jedoch Andere in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 26. Juni 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr. 875.) Die Ertheilung einer Instruktion an die Markscheider im Bezirke des Oberbergamts zu Dortmund betr.

Instruktion

für die Markscheider im Bezirke des Oberbergamts zu Dortmund.

Zur Ausführung des Allgmeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 und auf Grund der Bestimmung des §. 12. daselbst, wird den Markscheidern im Bezirke des Oberbergamts zu Dortmund hierdurch folgende Instruktion ertheilt:

I. Wohnsitz und Urlaub des Markscheiders.

§ 1. Der Markscheider darf den einmal erwählten und dem Bergamte angezeigten Wohnort nicht ohne Vorwissen desselben verändern.

Für eine, länger als drei Tage dauernde Abwesenheit außerhalb des ihm angewiesenen Bergamtsbezirkes, hat er rechtzeitig Urlaub nachzusuchen und gleichzeitig einen qualificirten Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

II. Annahme von Aufträgen zu Markscheider-Arbeiten.

§. 2. Der Markscheider ist befugt und verpflichtet auf Verlangen der Bergbehörde, der Berg- und Hüttenwerks-Eigenthümer, der Muther, Conzessionsbewerber und Schürfer, die im §. 10. des Allgemeinen Markscheider-Reglements unter a. bis g. aufgeführten Aufnahmen und rißlichen Darstellungen, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes zu verrichten und anzufertigen.

§. 3. Kann der Markscheider einen neuen Auftrag wegen anderweitiger Geschäfte, innerhalb der vom Auftraggeber bestimmten Zeit nicht erledigen, so muß er denselben sogleich zurückweisen. Die einmal übernommenen Aufträge hat er pünktlich auszuführen, widrigen Falls er sich regreßpflichtig macht und nach Umständen außerdem disciplinarisch bestraft wird.

Von dieser Verpflichtung entbinden nur Hindernisse, deren Beseitigung nicht in der Macht des Markscheiders steht, z. B. Krankheit. In solchen Fällen stellt er dem Auftraggeber eine Bescheinigung über den erhaltenen Auftrag zu, damit derselbe sich vor den mit frustrirten Fristen verknüpften Nachtheilen sichern kann.

§. 4. Bei in Betrieb stehenden Werken muß, insofern ein Contrakt-Verhältniß nicht vorliegt (§. 35.), der Auftrag entweder von dem Repräsentanten oder Gruben-Vorstands-Vertreter, oder derjenigen Person erfolgen, welche für die Instandhaltung und Nachtragung der Risse, die Sicherheit der Arbeiter ꝛc. (Art. V. der Instruktion vom 6. März 1852 zum Gesetz vom 12. Mai 1851, über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks) verantwortlich ist.

In allen Angelegenheiten, welche die Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum oder die Erwirkung einer Concession zum Zweck haben, dürfen Aufträge nur von dem Schürfer, Muther, Concessionar oder der, von demselben bevollmächtigten dritten Person entgegen genommen werden.

Der Markscheider ist befugt und verpflichtet, Behufs Feststellung der Legitimation des Auftraggebers die Vorlegung der betreffenden bergamtlichen Verfügungen zu verlangen.

§. 5. Die in den §§. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, sonstigen Zeichnungen, Observationen und Notizen verlangt wird, bei Vermeidung der in §. 6. und 12. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 angedrohten Strafe.

Digitized by Google

III. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

1. Geschäfte des Markscheiders.

§. 6. Die Geschäfte des Markscheiders sind durch die §§. 10. und 11. des Allgemeinen Markscheider-Reglements bezeichnet.

2. Maaße.

§. 7. Den markscheiderischen Messungen liegt im Allgemeinen das Preußische Lachter (= 80 Zoll rheinländisch) mit den Unter-Abtheilungen Achtel, Zoll und Primen zu Grunde.

Zu Körpermessungen besteht neben dem Fuß-Maaße das Tonnen- und Scheffel-Maaß, die Tonne zu 4 Scheffel, den Scheffel zu 3072 Kubikzoll gerechnet.

Bei Feldmesser-Arbeiten, welche der Markscheider ausführt (§. 10. g und §. 11. des Allgemeinen Markscheider-Reglements) bildet die Ruthe (mit Decimaltheilung) die Einheit des Längen-, die Quadratruthe (mit Decimaltheilung) die Einheit des Flächen-Maaßes. Kreuztableaus und Nivellir-Latten erhalten Eintheilung nach Zehntel und Hundertel Fuß.

3. Messen der Längen.

§. 8. Zum Messen der Längen dienen bei Anwendung des gewöhnlichen Markscheider-Zeuges, entweder Ketten von feinem Messingdraht oder Hanfschnüre und Meßstäbe. Erstere dürfen, wo es nicht auf eine genaue Ermittelung der Saigerhöhe ankommt, bis zu 10 Lachter, wo aber mit dem Gradbogen allein gezogen wird, nicht über 5 Lachter lang sein; sie sind durch kenntliche Zeichen in ganze und halbe Lachter, die letzten halben Lachter an den Enden in Achtel zu theilen. Meßstäbe erhalten außer der Achtel- auch Zoll-Eintheilung und sind an den Enden mit Messingbeschlägen zu versehen.

Diese, oder Stabketten, dienen auch zur Ermittelung der Längen bei stationsweisen Messungen. Zu Feldmeß-Operationen ist die Feldmeßkette zu gebrauchen.

Die Festlegung und Ausmessung der Standlinie für trygonometrische Operationen erfolgt mittelst Meßstäben nach den Regeln der Kunst.

Zur Prüfung und Justirung der Meßketten und Stäbe dienen geaichte Lachterstäbe.

4. Instrumente und deren Zubehör, deren Justirung und Revision.

§. 9. Die Instrumente, deren sich der Markscheider bis auf weitere Bestimmung zu bedienen und die er aus eigenen Mitteln zu beschaffen und zu unterhalten hat, sind:

a. das gewöhnliche Markscheiderzeug nebst Zulege-Instrument.

Die Nadel des Compasses darf nicht unter 2½ Zoll Länge, der Gradbogen nicht unter 9 Zoll Durchmesser haben.

Der Stundenring des Ersteren behält die bisherige Theilung in 2mal 12 Stunden und 16tel Stunden, beim Observiren ist jedes 16tel in Viertel, jedes Viertel durch plus und minus in drei Theile zu theilen.

Die Theilung des Gradbogens muß Beobachtungen von 5 zu 5 Minuten gestatten.

b. Ein Apparat zu Compaß-Messungen in Stationen (Feldmeß-Instrument), bestehend in Fernrohr mit Vorrichtung zum Einsetzen der Zulegeplatte, Anhängen des Gradbogens, Nuß- und Dosen-Libelle zum Horizontalstellen, nebst Stativ.

c. Ein einfaches Nivellir-Instrument (mit Rohr und Libelle) bewährter Construction, mindestens zu Distancen von 600 Fuß eingerichtet.

Statt eines solchen kann bei Nivellir-Arbeiten über Tage von geringer Ausdehnung die Kanalwage gebraucht werden.

d. Ein geaichter Lachterstab zur Prüfung und Justirung der Meßketten und Stäbe.

Digitized by Google

Als Zubehör sind die nöthigen Schnüre zum Ablöthen in Schächten, Kreuztableaus und Nivellirlatten, Piquet's zum Abstecken von Linien, und Kettenpfähle zu beschaffen.

Sollte später der Gebrauch noch anderer Instrumente, z. B. von Gruben-Theodoliten, zweckmäßig erachtet und angeordnet werden, so ist der Markscheider zur Anschaffung derselben ebenfalls verpflichtet.

Den Theodoliten zu Messungen über Tage schon jetzt zu gebrauchen, steht dem Markscheider frei. Das Zulegen solcher Züge geschieht alsdann mit dem Transporteur. Die zur Aufnahme und Nachtragung von Grubenbildern und Rissen erforderlichen Böcke und Spreitzen sind vom Auftraggeber zu stellen.

§. 10. Kostbarere, zum Inventario der Bergämter gehörige Meß-Instrumente werden nur ausnahmsweise auf kurze Zeit, und zu Messungen, welche sich mit den im §. 9. genannten Instrumenten nicht genügend ausführen lassen, gegen Empfangsbescheinigung leihweise verabfolgt.

Finden sich bei Rückgabe derselben Beschädigungen, so geschieht die Reparatur auf Kosten des betreffenden Markscheiders, daher er sich vor der Uebernahme von dem brauchbaren Zustande der Instrumente zu überzeugen hat.

§. 11. Wo bei den Bergämtern Declinatorien aufgestellt und Mittagslinien gezogen sind, ist die Abweichung des Compasses, sowohl im Hängezeuge als in der Zulegeplatte mit der am Declinatorio beobachteten, mindestens jährlich einmal, an einem vom Bergamte zu bestimmenden Tage, unter der Aufsicht des Bergamts-Markscheiders zu vergleichen, und das Ergebniß in das hierzu bestimmte Journal einzutragen, was außerdem sofort nach jeder Reparatur, und bei neu beschafften Instrumenten statt finden muß.

§. 12. Das Vorhandensein und der brauchbare Zustand der in §. 9. genannten Instrumente wird durch eine in der Regel alljährlich von dem Bergamts-Markscheider vorzunehmende und mit der Recherche der Registratur (§. 47.) zu verbindende Revision controlirt und festgestellt.

Die sich etwa vorfindenden Mängel ist der Markscheider bei Vermeidung der im §. 12. des Allgemeinen Markscheider-Reglements angedrohten Strafe innerhalb der, Seitens des Bergamtes zu bestimmenden Frist zu beseitigen verpflichtet.

Macht der Markscheider von dem Theodoliten Gebrauch, so erstreckt sich die Recherche auch auf die Brauchbarkeit desselben und des Transporteurs zum Zulegen.

5. Ausführung der Messungen.

a. Unter Tage.

§. 13. Alle Messungen unter Tage geschehen bis auf Weiteres und insofern der Markscheider nicht selbst bei wichtigen Angaben den Theodoliten vorzieht, mittelst des gewöhnlichen Markscheidezeuges. Zur Anwendung anderer Instrumente ist die Genehmigung des Bergamtes erforderlich.

Zur Vermeidung der bei den Operationen mit dem Compaß aus den periodischen Abweichungen der Magnetnadel entstehenden Fehler, ist für jede größere Gruppe von Bergwerken eine Orientirungslinie fest zu legen, welche von einem angemessen zu wählenden und zu fixirenden Standpunkte aus, durch Kirchthürme, Dreiecks-Punkte und ähnliche Gegenstände zu ermitteln, und zugleich derart zwischen zwei näher gelegenen Punkten festzulegen ist, daß selbige nicht allein für die mit Dioptern und Fernröhren versehenen Instrumente, sondern auch, bei der Anwendung des gewöhnlichen Hängezeuges zur Beobachtung der Streichrichtung benutzt werden kann.

Diese Linie, welche bei nicht zu großen Entfernungen mittelst Parallelen übertragen werden kann, ist nebst dem örtlich bestimmten Meridian auf den Riß aufzutragen und das Ergebniß der Beobachtung in dem Observationsbuch des Markscheiders einzutragen.

Das Bergamt bestimmt, wo und wieviele solcher Linien festgestellt werden sollen.

Digitized by Google

Unmittelbar vor oder nach jeder Messung ist das Streichen der Orientirungs-Linien zu ermitteln und im Winkelbuche zu vermerken.

Bei der Operation mit dem Compaß und Gradbogen kommen in der Regel 5 Lachter lange Schnüre zur Anwendung, welche stets zu wählen sind, wenn die Neigung mehr als 20 Grad beträgt, oder wenn zur Ermittelung von Saigerteufen mit dem Gradbogen allein gearbeitet wird.

Kommt es bei einer Angabe, sowohl in den söhligen Längen und Richtungen als auch in den Saigerhöhen auf eine große Genauigkeit an, so wird doppelt gezogen.

Beide Züge werden nach der Taxe vergütet.

Ueberhaupt sind alle Schacht- und Durchschlags-Angaben stets doppelt zu machen, und es wird sowohl für den Zug als für den Gegenzug liquidirt.

Ist eine Uebereinstimmung innerhalb der zulässigen Fehler nicht vorhanden, so ist der Markscheider, ohne Gebühren für die ferneren Züge beanspruchen zu können, verpflichtet, so lange zu ziehen, bis die erforderliche Uebereinstimmung erreicht ist.

§ 14. Zum Ausspannen der Schnüre hat sich der Markscheider in der Regel der sogenannten Böcke oder Stative (Ziehschemel) zu bedienen, deren Höhe da, wo über Eisenschienen gemessen wird und die Localität es gestattet, nicht unter 4 Fuß zu nehmen ist. Sind Böcke oder dergleichen unanwendbar, so bleibt die Art des Ausspannens dem Markscheider überlassen.

§. 15. Bei der Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen müssen alle Grund- und Sohlen-Strecken stets mit Compaß und Gradbogen gezogen werden, ingleichen alle ansteigenden oder abfallenden Vorrichtungsbaue, als Diagonalen, Bremsberge, schwebende Strecken und alle oberen Oerter da, wo die Anfertigung eines Special-Grund-Risses erfolgen soll. Bloße Durchhiebe in der Lagerstätte (Ueberhauen) von einer Strecke zur andern, Behufs Herstellung des Wetterzuges, unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Wird als Specialriß der flache Riß genommen, was bei allen über 45 Grad geneigten Lagerstätten zulässig ist, so genügt das Ziehen der oberen Oerter mittelst der Kette, jedoch müssen die Diagonalen mittelst saigerer und söhliger Winkel Behufs Ermittelung des wahren Ansteigens aufgenommen werden.

§. 16. Während des Ziehens hat der Markscheider auf die zu einer vollständigen Darstellung des Gruben-Gebäudes gehörigen Gegenstände, als: Störungen und Verwerfungen, Veränderungen im Fallen und Streichen der Lagerstätten und Gebirgs-Arten, abgehende Trümmer und Veränderungen in der Erzführung bei metallischen Bergwerken, Beschaffenheit des Gesteins in den Querschlägen, behufs Anfertigung von Querprofilen zu achten, und die Beobachtungen darüber nebst den Observationen im Winkelbuche (§. 22.) zu notiren.

Bei Aufnahmen und Nachtragungen von Grubenbauen ist der Endpunkt, bei Schacht- und Durchschlags-Angaben auch der Anfangspunkt des Zuges, mittelst eines Holztäfelchens zu bezeichnen, welches als Inschrift das Datum des Zuges nach Monat und Jahr, oder wenn dies nicht ausreicht, auch nach dem Tage trägt. Andere während des Ziehens gemachte Zeichen erhalten zwar diese Inschrift nicht, müssen aber sachgemäß gewählt und im Winkelbuche so genau beschrieben werden, daß spätere Verwechselung unmöglich ist.

Da bei etwaigen Währzügen von solchen Zeichen ausgegangen wird, so hat der Markscheider sie entweder selbst zu schlagen, oder in seiner und des für die Conservirung der Markscheiderzeichen verantwortlichen Beamten Gegenwart schlagen zu lassen.

Das Nachtragen muß in der Regel von dem letzten Zeichen aus vorgenommen werden, und es kann daher, wenn nicht besondere Gründe weiter zurückgehende Züge rechtfertigen, nur für die vom letzten Zeichen ausgemachten Züge liquidirt werden.

Die zu besonderen Angaben gemachten Züge müssen zum Nachtragen der Risse benutzt werden und dürfen daher nicht nochmals liquidirt werden.

b. Ueber Tage.

§. 17. Geschehen die Messungen über Tage im Anschluß an Grubenzüge, Behufs Angabe von Schächten, Bestimmung der Markscheiden ꝛc., so findet das gewöhnliche Markscheiderzeug Anwendung, insofern der Markscheider nicht den Theodoliten vorzieht.

Die Aufnahme einzelner Punkte über Tage, vornehmlich in Angelegenheiten, welche die Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum bezwecken — z. B. die Aufnahme der Fundpunkte — soll, wenn das Terrain es zuläßt, mittelst Stativ-Messungen und nur ausnahmsweise bei kurzen Entfernungen, oder in coupirten Gegenden mittelst des Markscheiderzeuges erfolgen.

Das Ausmessen von Grundstücken geschieht nach den Regeln und mit den Instrumenten der Feldmeßkunst.

Zu Terrain-Aufnahmen darf das Markscheiderzeug nur bei geringem Umfange derselben verwendet werden. Solche Aufnahmen finden jedoch nur dann statt, wenn anderweitige Pläne oder Karten nicht vorhanden sind, und nicht Copien oder Extracte vorhandener genommen werden können; oder wenn die vorhandenen Ergänzung und Berichtigung erfordern.

c. Abwägungen.

§. 18. Nivellir-Arbeiten dürfen, wenn solche in der Grube geschehen oder von geringer Ausdehnung sind, mit dem Gradbogen, und wenn es nur auf vorläufige, nicht die größte Genauigkeit erfordernde Ermittelungen ankommt, mittelst der Kanalwage ausgeführt werden.

Bei größerer Ausdehnung sind nur Nivellir-Instrumente (mit Fernrohr und Libelle) zulässig. In letzterem Falle muß beim Vor- und Rückwärts-Visiren das Instrument möglichst in der Mitte der Stationspunkte aufgestellt werden. Kann dies nicht geschehen, so ist auf die Strahlenbrechung und die Reduction des scheinbaren Horizontes auf den wahren Rücksicht zu nehmen.

Bei Nivellements mit dem Gradbogen beträgt die Länge der Züge 5 Lachter.

Bedeutende Nivellements sind zweimal in entgegengesetzten Richtungen auszuführen, und es wird alsdann für beide liquidirt.

d. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19. Welche Tagesgegenstände aufzunehmen und durch Nebenmessungen anzuknüpfen sind, ergibt sich aus dem Zwecke der Messung, und aus den besonderen dieserhalb ergangenen Anweisungen.

§. 20. Auch bei Tagesmessungen hat der Markscheider die Anfangs- und End-, so wie etwaige Zwischenpunkte so genau zu bezeichnen und im Winkelbuche zu vermerken, daß deren Wiederauffindung durch eine dritte Person möglich ist.

Wo der Markscheider bei Angabe von Schächten, Ortungen, Bohrlöchern, Markscheiden, bei Verrichtung von Nivellements zur Anlage von Zechenwegen, Eisenbahnen, Röschen u. s. w. verlorene Pfähle zu schlagen hat, ist er verpflichtet, nöthigen Falls bei seinen Operationen den Grund-Eigenthümer zu benachrichtigen, damit nicht durch Herausziehen derselben ein Wiederholen der Züge nothwendig werde.

Dasselbe ist beim Abpfählen von Schächten, Einfällen von Lochsteinen u. s. w. zu beachten. Um jedoch die richtige Stellung der verlorenen Pfähle bei Angaben prüfen zu können, sind dieselben erforderlichen Falls, gegen einen unverrückbaren Punkt in den Observationen festzustellen.

Beim Betreten der Grundstücke hat sich der Markscheider nach den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom Jahre 1847 zu richten.

§. 21. Hinsichtlich der Benutzung der Angaben anderer Personen wird auf §. 13. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 verwiesen.

6. Einrichtung der Winkelbücher.

§. 22. Die während des Messens gemachten Observationen und Bemerkungen trägt der

Digitized by Google

Markscheider in das chronologisch in Tabellenform nach den unten folgenden Vorschriften zu führende Winkelbuch ein.

Gefüllte Winkelbücher dürfen nicht vernichtet, sondern müssen in der Registratur des Markscheiders aufbewahrt und in deren Repertorium vermerkt werden.

§. 23. Bei gewöhnlichen Aufnahmen und Nachtragungen mittelst des Markscheiderzeuges ist zum Einschreiben der Observationen das anliegende Formular **(Anlage A.)** zu benutzen. Den Observationen wird im Winkelbuche vorangestellt:

a. Datum, Ort und Zweck des Zuges,
b. Nummer des Compasses und Namen des Verfertigers,
c. das am Tage des Zuges beobachtete Streichen vorhandener Orientirungslinien.

Dasselbe Formular mit den erforderlichen Abänderungen oder mit Weglassung entbehrlicher Rubriken findet auch bei den übrigen Messungen Anwendung.

Bei Nivellements zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen u. s. w. ist das besonders beiliegende Formular **(Anlage B.)** unter Abänderung der Rubriken nach der Art der Meß-Instrumente zu benutzen.

7. Berechnung der Züge.

§. 24. Die Berechnung der Züge geschieht in der Regel im Winkelbuche selbst.

Bei Compaßmessungen werden Sohlen und Saigerteufen, ingleichen vorkommenden Falls Streichsinus und Streichcosinus aus den Böbert'schen oder anderen bewährten Markscheider-Tabellen entnommen.

Bei anderen Messungen ergibt sich die Berechnung wie beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten — entweder von selbst, oder sie erfolgt trigonometrisch. —

Handelt es sich um Ermittelung von Saigerhöhen, so ist am Schlusse das Facit zu ziehen, und unter den Observationen in Worten zu vermerken.

Ebenso wird bei Angaben, bei Ermittelung der Lage von Punkten gegen feste Tagesgegenstände und dergleichen das Resultat der Zulage im Winkelbuche ausgedrückt.

8. Einrichtung der Observationsbücher.

§. 25. Zu den für die Reinschriften der Observationen (§. 40 — 42 dieser Instruction) dienenden Observationsbüchern, sind gedruckte Exemplare des Schema's A. zu benutzen Abänderungen, welche die Art des Instruments erfordert, können mit der Feder geschehen.

Bei Compaß-Messungen sind der Ueberschrift:

a. Datum, Ort und Zweck des Zuges,
b. Nummer des Compasses und Namen des Verfertigers,
c. Constante Differenz gegen das Declinatorium nebst Datum der letzten Vergleichung,
   α. im Hängezeuge,
   β. in der Zulegeplatte,
d. Stunde der vorhandenen örtlichen Orientirungs-Linie,
e. Constanter Streichwinkel derselben gegen die Mittagslinie, und
f. die Declination, mit welcher zugelegt worden ist,

anzugeben.

Unter den Observationen wird das Resultat der Zulage wie im Winkelbuche vermerkt.

9. Anfertigung der Zulagen.

§. 26. Zur Anfertigung der Zulage mittelst der Zulage-Platte darf nur der bei der Aufnahme benutzte Compaß gebraucht werden.

Bei anderen Winkelmeß-Instrumenten, z. B. Theodoliten, ist der Transporteur anzuwenden, dessen Gebrauch auch bei Compaß-Messungen gestattet ist. Es müssen jedoch, wenn der Transporteur nur nach Graden eingetheilt ist, den Observationen (§. 24. und 25.) besondere Colonnen zur Umwandlung der beobachteten Compaßstunden in Grade beigefügt werden.

Werden Angaben durch Zug- und Gegenzug gemacht, so ist Behufs besserer Controle der eine Zug zuzulegen, der andere mittelst Streichsinus und Streichcosinus zu berechnen.

§. 27. Beim Zulegen mittelst des Compasses dient entweder der wahre Meridian unter Berücksichtigung der jeweiligen magnetischen Abweichung, oder die örtliche im Bereiche des Zuges befindliche Orientirungslinie, deren Streichen am Tage der Messung beobachtet wurde, zur Orientirung.

Die Orientirung nach der veränderlichen magnetischen Nordlinie findet nicht mehr statt. Auf den Zulagen muß jedoch außer der Orientirungslinie stets der Meridian der Lokalität verzeichnet sein.*)

Beim Zulegen der mit anderen Winkelmeß-Instrumenten verrichteten Züge erfolgt die Orientirung nach dem Meridian.

10. Differenzen.

§. 28. Die zulässigen Differenzen sind durch §. 15. des Allgemeinen Markscheider-Reglements bestimmt. Glaubt jedoch der Markscheider vorkommenden Falls größere Differenzen aus besonderen in schwierigen örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen rechtfertigen zu können, so steht ihm frei, darüber beim Bergamte Vortrag zu machen.

11. Auszeichnung und Beschreibung der Pläne.

Die verjüngten Maaßstäbe.

§. 29. Hinsichtlich der bei Schacht- und Durchschlags-Angaben zu liefernden Zeichnungen, so wie der Grubenbilder und sonstigen Risse, wird auf §. 27. des Allgemeinen Markscheider-Reglements verwiesen.

Die daselbst genannten Reinzeichnungen gehen in Ermangelung anderer Absprache an den Auftraggeber über, die Brouillons- resp. Fundamental-Risse bleiben in dem Verwahrsam des Markscheiders.

Die sorgfältige Anfertigung und Erhaltung der Fundamental-Risse, zu welchen nur einzelne Bogen des besten Papiers zu benutzen sind, und welche weder aufgerollt noch auf Leinwand gezogen, noch mit Einfassungen versehen, noch auch eingeheftet werden dürfen, wird dem Markscheider besonders zur Pflicht gemacht. Die Aufbewahrung ist nur in verschließbaren Schubladen und Schränken, der, möglichst zu vermeidende Transport nur in hinreichend großen und starken Mappen gestattet.

Die Benutzung der Fundamental-Risse bei den Arbeiten im Reviere ist dem Markscheider untersagt. Die Zulage der Aufnahme und die Nachtragung der Grubenbilder muß auf dem Fundamental-Riß vorgenommen und von diesem auf die Gebrauchs-Risse übertragen werden.

Nimmt eine Gewerkschaft einen anderen Markscheider an, so ist der Fundamental-Riß nebst allen anderen, im Interesse und für Rechnung des Werks, gefertigten Rissen, Zeichnungen, Büchern und sonstigen Schriftstücken an diesen abzugeben.

Fundamental-Risse von auflässig gewordenen Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an das Bergamt abzuliefern.

Die gewerkschaftlichen Grubenbilder dürfen nur zum Zwecke der Nachtragungen von den Gruben entfernt werden.

Die zweite Reinzeichnung der Grubenbilder, die bei dem Bergamte aufbewahrt wird, muß der Markscheider gegen die üblichen Zeichengebühren auf Kosten der betreffenden Gewerkschaft anfertigen und nach jeder Nachtragung auf deren Kosten complettiren.

*) Die anzuwendende Declination wird dem Markscheider von Monat zu Monat durch das Bergamt mitgetheilt werden.

Durch Contrakte mit den Auftraggebern kann der Markscheider die Aufbewahrung solcher Risse, die nicht unmittelbar zu den Grubenbildern gehören, z. B. Zeichnungen von Schachtangaben, Durchschlagsangaben ꝛc., übernehmen und haftet alsdann für dieselben.

§. 30. Alle Zulagen, Pläne und Risse müssen den Titel, den angewendeten Maaßstab, den Namen des Anfertigers und das Datum der Anfertigung ersehen lassen.

Bei Nachtragungen ist der Name des Nachtragenden und das Datum der Nachtragung zu vermerken; wenn der Riß aus mehren Theilen besteht, auf jeden von der Nachtragung betroffenen.

§. 31. Auf grundrißlichen Darstellungen ist der Meridian und die etwaige örtliche Orientirungslinie zu verzeichnen. Schnur-, Anweiß- und Stations-Linien werden, wenn keine Anlegung der Zulagen oder Risse in Farben erfolgt, mit karminrother Farbe, andernfalls in Tusche aufgetragen; Saigerhöhen bei Nivellementsprofilen karminroth.

Werden Pläne aus größeren Kartenwerken — der sogenannten Hauptgrundkarten — copirt oder extrahirt, welche mit Netzlinien parallel und rechtwinklig zu einem bestimmten Meridian überzogen sind, so erhalten dieselben außer dem örtlichen Meridian und etwaigen Orientirungslinien auch die Netzlinie der Kartenwerke, um spätere Erweiterungen möglich zu machen. Alle Zeichnungen sind auf mit Nessel unterklebtem Zeichnen-Papier — mit Ausnahme der nur einmal dienenden Zulagen von Schacht- und Durchschlags-Angaben — Grubenbilder, nach den dafür besonders angegebenen Vorschriften zu liefern. Das Aufziehen erfolgt vor Auftragung der Zeichnung. Gerollte Risse werden außerhalb an beiden Seiten beschrieben, und erhalten einen Umschlag aus blauem Papier mit gleicher Bezeichnung.

§. 32. Hinsichtlich der Benutzung vorhandener Pläne bei rißlicher Darstellung neuer Aufnahmen bewendet es bei der Bestimmung §. 14 des Allgemeinen Markscheider-Reglements.

§. 33. Die anzuwendenden verjüngten Maaßstäbe sind:

a. für Schurf- und Muthungskarten 100 Lachter = 1 Zoll, oder $\frac{1}{6000}$ der wahren Größe;

b. für die den Verleihungs- und Consolidations-Urkunden zu annectirenden kleineren Risse 100 Lachter = 1 Zoll oder $\frac{1}{3000}$ der wahren Größe;

c. für Verleihungsrisse, welche der späteren Vermessung zum Grunde liegen sollen, 40 Lachter = 1 Zoll oder $\frac{1}{1200}$ der wahren Größe;

d. für Situationsrisse, Behufs Nachsuchung der Conzession zu Dampfmaschinen und Kessel-Anlagen, Puddlings- und Hüttenwerken und dergl., 10 Lachter = 1 Zoll oder $\frac{1}{300}$ der wahren Größe;

e. für Zulagen Behufs Schacht-Angaben ꝛc. zu Wegen und Eisenbahnen, zu den Grundrissen bei Nivellements-Profilen ꝛc. in der Regel 10 Lachter = 1 Zoll oder $\frac{1}{600}$ der wahren Größe und nicht über 20 Lachter = 1 Zoll oder $\frac{1}{1200}$ der wahren Größe.

Wie oft der Maaßstab für die Saigerhöhe bei Nivellements-Profilen zu vervielfachen ist, bleibt dem Ermessen des Markscheiders überlassen.

Risse, deren Maaßstab 40 Lachter = 1 Zoll und darunter beträgt, sind mit einem Quadratnetz von 1 Zoll Seite zu überziehen. Ausgenommen hiervon sind die Zulagen unter e.

§. 34. Die Grubenbilder werden in Platten von 25 Zoll Länge und 18 Zoll Höhe angefertigt und in ledernen auf Kosten der Gruben zu beschaffenden Mappen aufbewahrt.

Zu einem vollständigen Grubenbilde gehören in der Regel mindestens und Fall's nicht das Bergamt nach den örtlichen Verhältnissen Ausnahmen zuläßt:

a. der Situations- und Hauptgrund-Riß im Maaßstabe 20 Lachter = 1 Zoll, welcher die Tages-Situation in Verbindung mit den Grundstrecken, Querschlägen, Lichtlöchern

und Luftschächten bei Stollngruben, und soviel Tiefbausohlenstrecken und Querschläge darstellt, als unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist.

b. Hauptgrundrisse der einzelnen Bausohlen bei Tiefbaugruben, ebenfalls im Maaßstabe 20 Lachter = 1 Zoll.

c. Specialrisse von dem Baue der einzelnen Flötze (oder Lagerstätten) in den verschiedenen Bausohlen im Maaßstabe 10 Lachter = 1 Zoll.

Die Specialrisse sind Grundrisse bei allen unter, flache Risse bei allen über 45 Grad geneigten Lagerstätten.

d. Ein oder mehre Quer- und Längenprofile im Maaßstabe 20 Lachter = 1 Zoll; oder wenn dadurch besonders verwickelte Verhältnisse ins Licht gestellt werden sollen, von 10 Lachter = 1 Zoll.

Die im Maaßstabe von 20 Lachter = 1 Zoll gearbeiteten Risse erhalten Quadratnetze von 1 Zoll, die im Maaßstabe 10 Lachter = 1 Zoll von 2 Zoll Seite.

§. 33. Hinsichtlich der Auszeichnung der Risse gelten folgende Vorschriften:

I. Für die im §. 33. genannten Risse:

a. Schurf- und Muthungskarten stellen dar

α. von der Situation alle Ortschaften, einzelne Häuser ꝛc. mit Bezeichnung des Namens der Besitzer, Eisenbahnen, Chausseen, Communal- und andere größere Wege, die Wasserläufe und Behälter, letztere in blauer Farbe, alle übrigen Gegenstände in schwarzer Tusch;

β. die Grenzen der Gemeinden (durch Farben und Schrift markirt) der Bürgermeistereien, Kreise, Regierungsbezirke und andere etwa für erforderlich erachteten politischen Abgränzungen;

γ. die Fundpunkte von Mineralien, denen der Name und das Alter der Muthung, die gemutheten Mineralien, bei Bohrlochsfunden die Teufe der Bohrlöcher, die Mächtigkeit der Lagerstätte (wenn es angeht), und im Falle späterer Löschung der Muthung die Bemerkung gelöscht beizusetzen ist;

δ. die in Schurfrecht begehrten Distrikte, auf beliebige Art kenntlich gemacht, die Felder der Muthungen und der verliehenen Bergwerke, nach Gränzen und Inhalt resp. Längen-Erstreckung durch Buchstaben und Schrift bezeichnet und in der sub II erwähnten Auszeichnungsweise;

ε. die Orientirungslinien der Funde nach Länge und Streichen markirt.

Ortschaften, Gemeinden, Bürgermeistereien, Kreise, Regierungsbezirke ꝛc. erhalten liegende römische Druckschrift, alle übrigen Gegenstände liegende römische Currentschrift.

b. die den Verleihungs- und Consolidations-Urkunden zu annektirenden kleineren Risse erhalten die sub a erwähnte Auszeichnung.

c. Verleihungsrisse für die spätere Vermessung stellen außer den sub a erwähnten Gegenständen und Gränzen — soweit letztere bei dem größeren Maaßstabe der Risse in Betracht kommen — sämmtliche Wege, die verschiedenen Kultur-Arten des Bodens, die Begränzungen der Kultur-Parzellen, durch Hecken, Zäune und Mauern, an Flüssen die Schleusen, Brücken, Wehre u. s. w., sowie den etwa vorhandenen Grubenbau (nach Hauptsohlen, Schächten, Tagesüberhauen) in farbiger Auszeichnung dar, und sollen überhaupt ein möglichst vollständiges Bild der Situation u. s. w. bieten.

Bezeichnet werden, mit Zugrundelegung der bei den Königlichen Bergämtern einzusehenden Normalfarben,

Gebäude durch graue Tusche und gleichen Schatten, mit dem Hofraume spangrün

Digitized by Google

(und Beimischung von etwas gelb) überlegt, Gebäude zum Bergbau oder anderen technischen Zwecken carminroth;
Hütungen hellspangrün mit etwas gelb;
Wiesen grasgrün;
Ackerland hellroth mit Beimischung von gelb;
Waldungen grau;
Gärten gelb, mit Beimischung von roth in rautenförmiger Schraffirung;
Wasserläufe und Behälter jeder Art himmelblau, bei größerer Flächenausdehnung verwaschen;
Niederlagen von Mineralien grau getüpfelt;
Pferde Eisenbahnen hellbraun;
Halden grau verwaschen;
Steinbrüche grau, nach innen, verwaschen, mit Orangefarbenen Streifen;
Hecken, Zäune und Mauern außer durch die dafür üblichen Zeichen durch einen grauen Tuschstrich.

Die Auszeichnung des vorhandenen Grubenbaues und der Grubenfelder erfolgt nach den Vorschriften sub II. und III.

Zur Bezeichnung der Gemeinden, Ortschaften und der einzelnen Häuser, dient liegende römische Druck-, zur Bezeichnung aller übrigen Gegenstände liegende römische Currentschrift.

d. Situationsrisse, Behufs Nachsuchung der Conzession zu Dampfmaschinen und Kessel-Anlagen, Puddlings- und Hüttenwerken und dergleichen stellen die Anlagen selbst in carminrother Farbe, andere Gebäude grau mit grauem Schatten, außerdem die Gegenstände der Situation, wie sub c. dar, mit Bezeichnung der Steuer-Gemeinden, der Flur- und Parzell-Nummern.

e. Zulagen zu Wegen und Eisenbahnen erhalten die durchschnittenen Parzellen unter Angabe der Kultur-Arten und der Nummern, der Flurbücher, so wie dem Wege oder der Eisenbahn benachbarten Tagesgegenstände.

Nivellements-Profile zu diesem Zwecke werden grau mit grauem Schatten längs der Oberfläche angelegt. Die Kronenlinie des Weges oder der Eisenbahn wird carminroth eingetragen.

Zulagen bei Schachtangaben ꝛc. stellen den Grubenbau, durch welchen gezogen ist, und über Tage die dem Schachtpunkt benachbarten Gegenstände in schwarzer Manier dar.

II. Für Grubenbilder:

a. Auf den Situations- und Hauptgrundrissen werden sämmtliche sub I. c. benannten Gegenstände der Tages-Situation in schwarzer Manier unter Zugrundelegung der bei den Königlichen Bergämtern einzusehenden Bezeichnungsweisen für die Cultur-Arten u. s. w.; — dagegen die Grubenbaue und Grubenfelder fertig dargestellt.

Häuser werden schwarz schraffirt mit grauem Schatten, Gebäude der Bergwerke und andere industrielle Etablissements, carminroth angelegt; Hecken und andere Begrenzungen durch graue, Gemeinde und sonstige politischen Gränzen durch farbige Striche hervorgehoben.

b. Auf diesen, wie auf allen andern Grubenrissen werden bezeichnet:

Schurfpunkte schwarz, umgeben mit einem Kreise von Punkten;

Kleinere Schächte schwarz, größere (mit der Eintheilung der Schachtscheibe in Trümme) grau und dunkelgrauen Schatten, Stollenmundlöcher durch das Zeichen —⌒—, Stolln- und andere Röschen dunkelgrün, erschürfte Steinkohlenflötze und

Digitized by Google

deren Ausgehendes mit gestrichelten schwarzen Linien und gelber Farbe, Eisenstein und andere mineralische Lagerstätten mit ausgezogenen Linien und zinnoberrother Farbe. Sprung- und Verwerfungsklüfte mit gestrichelten schwarzen Linien und gelblichrother Farbe.

Betriebe in der Fallinie der Lagerstätten (tonnlägige Schächte, Bremsberge, schwebende Strecken, Ueber- und Abhauen), so wie alle stärker, als Diagonalen, steigenden (oder abfallenden) Betriebe grau mit dunkelgrauem Schatten.

Alle andern Grubenbaue (Grund- und Sohlenstrecken, obere Oerter, Querschläge ꝛc) erhalten auf und über Stollnsohlen carminrothe, der Wettersohle (Reservesohle an der unteren Gränze der Sicherheitspfeiler) himmelblau,

der Iten Tiefbausohle zinnoberrothe,
" II " " gelbgrüne,
" III " " kastanienbraune,
" IV " " citronengelbe,
" V " " grasgrüne,
" VI " " violette,
" VII " " rothbraune Farbe

nach der bei den Königl. Bergämtern einzusehenden Farbentafel.

Sumpfstrecken erhalten die Farbe der Sohlen.

Auf Grubenbilder mit abweichender Farbengebung ist von der nächsten neuen Sohle an die vorstehende Farbentafel zur Anwendung zu bringen.

Alle Betriebe im Gestein (Querschläge, Ausrichtungsstrecken in Verwerfungs-Klüften, in verdrückten Lagerstätten oder in tauben Mitteln) erhalten grauen Tuschschatten, alle anderen Schatten von der Farbe der Sohlen.

Abgebaute Pfeiler und Mittel werden (unter Bezeichnung der Zeit des Abbaues) rautenförmig mit grauer Tusche schraffirt.

Bei Schürfen und Schächten ist die Teufe (saiger oder flach) und bei letzteren der Namen; bei Querschlägen und Sohlenstrecken die Sohlenteufe, bei Oertern die Nummer derselben und der Bau-Abtheilung beizusetzen und der Riß überhaupt vollständig mit den Angaben über Fallen und Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. über in Querschlägen durchfahrene Mulden und Sättel u. s. w. zu versehen.

c. In den Profilen wird

Steinkohle schwarz,
Brandschiefer grau,
Eisenstein (und andere Mineralien) hellroth,
Bohnerz desgleichen und punktirt,
Schieferthon hellblau,
Sandiger Schieferthon violett,
Sandstein gelblichroth,
Conglomerat gelblichroth mit dunklerer Punktirung,
Kreidemergel und zwar Grünsand hellgrün,
Pläner (grauer und weißer Mergel) hellgelb,
Süßwasserbildung (Fließ, Grand ꝛc.) weiß mit schwarzen Punkten bezeichnet.

Die Schrift für a. b. c. ist bei Gemeinden, Ortschaften und Häusern liegende römische Druckschrift, bei allen anderen Gegenständen Currentschrift.

III. Für Grubenfelder:

Die Markscheiden und (Gränzen der Fundgrube) bei verliehenen Geviertfeldern sind
gestrichelte zinnoberrothe Linien für Steinkohlen —
ausgezogene zinnoberrothe Linien für Eisenstein und metallische Bergwerke;
bei verliehenen Längefeldern gestrichelte Linien in berlinerblau mit Bezeichnung der Fundgrube und Maaßen auf der Vermessungslinie und den Gränzen der horizontalen Vierung.

Bei Muthungsfeldern erfolgt die Verzeichnung in Bleistift.

Die Schrift ist von der Farbe der Markscheiden.

Bei Geviertfeldern sind die Eckpunkte zu bezeichnen und ist der Flächen-Inhalt anzugeben.

Bei vermessenen Grubenfeldern werden die Lochsteine (in schwarz) mit dem Datum der Vermessung aufgetragen.

Districtsfelder werden ohne Ausnahme zinnoberroth umzogen.

12. Nachtragung der Grubenbilder und anderer Pläne.

§. 36. Die Nachtragung der Grubenbilder und Risse rechtzeitig zu veranlassen, liegt im Allgemeinen der dafür verantwortlichen Person (Art. V. der Instruktion vom 6. März 1852 zum Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Miteigenthümer an Bergwerken) ob, welche den Markscheider zu diesem Behufe requirirt, oder durch den Repräsentanten, beziehungsweise Gruben-Vorstands-vertreter requiriren läßt.

Als Regel gilt bei den Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerken die vierteljährliche ordentliche Nachtragung sämmtlicher Grubenbaue, die übrigen metallischen Gruben sind so oft nachzutragen als es vom Bergamt verlangt oder vom Repräsentanten gewünscht wird.

§. 37. Uebernimmt der Markscheider contraktlich die Markscheider-Arbeiten einer Grube, so bedarf es zur ordentlichen Nachtragung eines besonderen Auftrages nicht, vielmehr wird er für deren rechtzeitige Ausführung verantwortlich.

Dasselbe findet statt, wenn die von ihm gemachten Angaben eine öftere Nachtragung, das Weitertragen einer Ortsstunde u. s. w. erfordern.

Nothwendige außerordentliche Nachtragungen einzelner Baue geschehen stets auf Auftrag oder auf Benachrichtigung des Bergamts, oder der dazu berechtigten Personen.

Die Verantwortlichkeit zur rechtzeitigen Ausführung derselben kann der Markscheider, insofern er nicht zugleich Betriebsbeamter ist, contractlich nicht übernehmen. Er ist jedoch verpflichtet vorkommenden Falls, durch Eintragung in das Zechenbuch §. 38. auf deren Vornahme aufmerksam zu machen.

§. 38. Der Markscheider ist verpflichtet die ordentliche Nachtragung stets über das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- oder Betriebs-Punkten auszudehnen.

Finden sich Strecken verstürzt, verbrochen, verzimmert, oder sind Abbaue vor Aufnahme der Verrichtungs-Oerter begonnen, oder Stellen, an denen nachgetragen werden müßte, aus anderen Ursachen unzugänglich, so ist dies im Zechenbuche zu vermerken.

Droht die Verletzung von Sicherheits-Pfeilern, die im allgemeinen bergpolizeilichen oder im speciellen Interesse der Grube angeordnet sind, die Ueberschreitung von Baugränzen oder Markscheiden, das Einschlagen in alte Baue, so hat der Markscheider dies durch Eintragung in das Zechenbuch zur Kenntniß der Grubenbeamten zu bringen, zugleich aber dem Königlichen Revierbeamten Mittheilung zu machen.

§. 39. Bei allen Nachtragungen sind beide Exemplare der Grubenbilder und Risse zu complettiren (§. 27. A. e. des Allgemeinen Markscheider-Reglements). Kein Grubenbild oder Riß darf länger als acht Tage von dem betreffenden Werk entfernt werden.

Dasselbe gilt hinsichtlich der beim Bergamte deponirten zweiten Exemplare, welche sich der

Markscheider Behufs der Vervollständigung zu erbitten hat. Die Zusendung derselben wird unter portofreier Rubrik erfolgen; sollte durch die Rücksendung Kosten erwachsen, so sind diese den Gewerkschaften zur Last zu stellen.

§. 40. In das auf jedem Bergwerke vorhandene Zechenbuch trägt der Markscheider außer den in den §§. 37. und 38. erwähnten Bemerkungen das Datum und den Zweck jeder von ihm auf der Grube vorgenommenen Messung und die von ihm den Grubenbeamten hierbei ertheilten Anweisungen, z. B. Verhaltungs-Maaßregeln für die Ausführung von Durchschlags- und anderen Angaben, die Resultate von Zulagen, die vor den einzelnen Betriebs-Punkten, bis zur Erreichung einer angegebenen Baugränze oder Markscheide noch aufzufahrenden Längen u. s. w. — mit vollständiger Namensunterschrift ein.

13. Observations-Bücher.

§. 41. Die Reinschriften der Observationen werden bei Messungen auf in Betrieb stehenden Werken in besondere für die einzelnen Werke getrennt zu führende Bücher genommen.

Die Anschaffung solcher Bücher liegt den Werken ob. Sie beruhen stets bei dem Markscheider, welcher den letzten Auftrag erhalten hat, und gehen, sobald sich das Werk eines anderen Markscheiders bedient, an diesen über.

§. 42. Von anderweitigen Messungen, als:

a. Aufnahme von Fundpunkten, Abstecken von Schurfbezirken ꝛc., überhaupt von Operationen, welche bei Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum zur Sprache kommen;
b. Messungen auf einzelnen verliehenen, obwohl nicht in Betrieb stehenden Werken; endlich
c. Ermittelungen, welche mehre Werke gleichzeitig betreffen;

führt der Markscheider besondere, nach den vorgenannten drei Gesichtspunkten zu trennende Observationsbücher, deren Beschaffung durch ihn selbst erfolgt.

Ausmessungen von Grundstücken erhalten ein besonderes Buch, nach Art der Vermessungsregister eingerichtet. In allen diesen Fällen sind die §. 27. B. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vorbergesehenen Reinschriften der Observationen besonders anzufertigen und dem Auftraggeber zu überliefern.

§. 43. Zu den Observationsbüchern, die einen dauerhaften Lederband erhalten, ist das gedruckte Formular A. zu benutzen. Für Eintragungen nach dem Schema B. werden weiße Blätter in hinreichender Zahl angebunden.

Die Bücher sind zu paginiren und mit Inhalts-Verzeichniß zu versehen, welches Abtheilungen nach Jahrgängen nachweist.

14. Geschäfts-Journal und Kalender.

§. 44. Der Markscheider ist verpflichtet:

a. ein Geschäfts-Journal zur Eintragung aller an ihn gelangenden, seine Funktionen betreffenden Schriftstücke, und
b. einen jährlich abzuschließenden Geschäftskalender, über seine Beschäftigung an den einzelnen Tagen

zu führen.

Das Geschäfts-Journal erhält die Einrichtung der bergamtlichen Vortrags-Journale.

15. Liquidationen.

§. 45. Die Liquidationen der Gebühren, Diäten, Reisekosten und der zu erstattenden Auslagen, geschieht, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Markscheider ein anderes nicht verabredet ist, nach den Sätzen und Vorschriften §§. 23—26, 28—35 des Allgemeinen Markscheider-Reglements, unter Benutzung der beiden anliegenden Formulare **(Anlage C. u. D.)**.

Digitized by Google

Bei den Gebühren für Messungen sind die Längen summarisch, für Zeichnenarbeiten, die bezeichneten Quadratflächen (unter Angabe von Höhe und Breite) auszuwerfen, überall aber die Positionen und Sätze der Taxe zu allegiren.

Für Operationen mit andern Winkelmeß-Instrumenten als dem Compaß werden bis auf Weiteres Diäten bezahlt.

§. 46. Erfolgt die Feststellung der Liquidationen durchs Bergamt (§. 36. des Allgemeinen Markscheider-Reglements) so müssen die angefertigten Zulagen oder nachgetragenen Pläne, oder die Zeichnungen und Copien nebst den Observationen beigefügt werden.

Die Einziehung der festgestellten Beträge ist Sache des Markscheiders.

16. Gehilfen beim Messen.

§. 47. Bei Messungen mit dem Markscheiderzeuge und mit dem Stative, kann der Markscheider sich zweier, bei Nivellir-Arbeiten mit hydrostatischen Instrumenten, sowie bei größeren Aufnahmen über Tage dreier geeigneter Hilfs-Arbeiter bedienen, und sie nach den örtlichen Lohnsätzen der Hauer befriedigen. Er liquidirt deren Lohn mit Beifügung der Quittungen unter der Rubrik „Auslagen" oder legt Rechnungen derselben bei. In jedem Falle bescheinigt der Markscheider die Angemessenheit der ausgeworfenen Beträge. Es steht ihm jedoch auch frei, die Gestellung der Meßgehilfen von dem Auftraggeber zu fordern, und dieser ist verpflichtet für deren Gestellung in diesem Falle in möglichst kürzester Frist zu sorgen.

Bei größeren Nivellements ist der Markscheider befugt, zwei der ihm zustehenden drei Gehilfen aus der Zahl der Markscheider-Aspiranten zu wählen. Dieselben erhalten alsdann ein Schichtlohn von 20 Silbergroschen und pro Meile 5 Silbergroschen Reisekosten.

Auch bei Messungen mit dem Theodoliten darf sich der Markscheider zwei Gehilfen aus der Zahl der Markscheider-Aspiranten wählen, und in derselben Weise für sie liquidiren.

III. Sonstige Bestimmungen.

1. Registratur.

§. 48. Zur Erhaltung der Uebersicht und Ordnung in den Geschäften hat der Markscheider eine Registratur nach dem unter E. angehängten Plane **(Anlage E.)** anzulegen, und über die dazu gehörigen Stücke ein Ausgabe-Journal zu führen, welches das Datum der Versendung und Remission, sowie den Namen desjenigen nachweist, an den die Sendung geschieht.

§. 49. Gehen Akten, Observationsbücher oder Risse an einen andern Markscheider über, (§§. 29., 41.) so kann der im Besitz befindliche die Leitung des Uebergabe-Geschäfts durch einen bergamtlichen Commissarius (in der Regel den Bergamts-Markscheider) beantragen, trägt jedoch alsdann die Kosten. Er ist befugt die persönliche Uebernahme und die Abfassung einer Verhandlung darüber zu verlangen. Dem anderen Markscheider stehen die gleichen Befugnisse zu.

2. Lehrlinge.

§. 50. Jedem geprüften, mit Bestallung versehenen und zur Ausübung der Praxis zugelassenen Markscheider ist die Annahme von Lehrlingen gestattet. Als Lehrlinge dürfen jedoch nur diejenigen Personen angenommen werden, welche das in den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1836 unter §. 1. geforderte Maaß theoretischer Vorkenntnisse besitzen.

Auf Zeichner, welche nur zum Copiren und ähnlichen mechanischen Geschäften gebraucht werden sollen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 51. Das von den Lehrlingen zu entrichtende Honorar, beziehungsweise die Entschädigung für solche Arbeiten derselben, welche dem Markscheider unter seinem Namen und seiner Verantwortlichkeit zu benutzen verstattet sind (§. 50.), bleibt der Privat-Einigung der Betheiligten überlassen.

§. 52. Lehrlinge dürfen zu Nebenmessungen über und unter Tage nur dann verwendet werden, wenn sie ein Jahr der Ausbildung bei dem Markscheider zurückgelegt haben.

Unter Nebenmessungen werden hier diejenigen von Operationen verstanden, welche innerhalb eines in seinen Hauptgränzen vom Markscheider bereits aufgenommenen Raumes zur Vervollständigung des Risses erforderlich sind, z. B. die Messungen oberer Oerter, abgebauter Pfeilerlängen.

Die Ausführung von Schacht- und Durchschlagsangaben, ingleichen von Hauptmessungen (wohin alle Grund- und Sohlenstrecken, alle Betriebe in der Nähe von Markscheiden und Sicherheitspfeilern gehören), Messungen in streitigen, und in Angelegenheiten, welche die Erwerbung und Feststellung von Bergwerks-Eigenthum zum Zweck haben, ist den Lehrlingen untersagt.

§. 53. Die Arbeiten der Lehrlinge sind unter dem Namen und unter der Verantwortlichkeit des Markscheiders auszuführen. Ihre Winkelbücher sind besonders aufzubewahren.

3. Benutzung bergamtlicher Akten und Risse.

§. 54. Die Benutzung bergamtlicher Akten und Risse steht dem Markscheider zwar frei, muß jedoch in den dazu besonders hergerichteten Lokalen am Sitze des Bergamtes und während der Dienststunden erfolgen; das Entfernen und Versenden von Akten und Rissen, mit Ausnahme der zu complettirenden, ist unzulässig.

Der Markscheider unterliegt hierbei der Controle des Vorstehers der bergamtlichen Zeichnenstube, dessen Anweisungen er nachzukommen hat und haftet für den entstehenden Schaden.

§. 55. Zeichner und Lehrlinge werden nur zum Copiren oder zur Anfertigung von Extrakten aus größeren Kartenwerken, und auch nur dann zugelassen, wenn aus ihrer Nichtvereidung keine Nachtheile zu befürchten sind.

Die Erlaubniß zur Zulassung ertheilt in jedem speciellen Falle der Bergamts-Direktor auf Antrag des Markscheiders.

4. Schluß.

§. 56. Im Uebrigen hat sich der Markscheider nach den Bestimmungen des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, von welchem ihm ein Exemplar nebst den Prüfungs-Vorschriften und dieser Instruktion bei der Vereidung zugestellt wird, genau zu achten.

Dortmund den 1. März 1858.

Königliches Westfälisches Ober-Bergamt.

Anlage A.

Nro. des Zuges.	Schnur			Gradbogen			Sohle			Seigerteufe						Feste Punkte	Liegen flöhlig entfernt			Liegen über dem Terrain		
										steigende			fallende									
	Lchtr.	Achtl.	Zoll	steigt od. fällt	Grad	Minuten	Lchtr.	Achtl.	Zoll	Lchtr.	Achtl.	Zoll	Lchtr.	Achtl	Zoll	Nro.	Lchtr.	Achtl.	Zoll	Lchtr.	Achtl.	Zoll

Anlage B.

Plan

zur Registratur der conceſſionirten Markſcheider.

A. Akten.

1. Akten betr. das Allgemeine Markſcheider-Reglement vom 25. Februar 1856 und die zu demſelben erlaſſenen Inſtruktionen.
2. Akten über den Verkehr mit dem Bergamte, dem Bergamts-Markſcheider, und anderen Königlichen Behörden und Beamten.
3. Akten über den Verkehr mit anderen Markſcheidern.
4. Akten über die Annahme von Zeichnern, Lehrlingen und die denſelben ertheilten Atteſte.
5. Akten betr. die von Gewerkſchaften in Betrieb ſtehender Werke erhaltenen Aufträge. (Liegt ein Contrakt-Verhältniß mit mehreren Werken vor, ſo ſind dieſe Akten nach den Werken zu ſondern und alphabetiſch zu ordnen.)
6. Dieſelben Akten hinſichtlich der verliehenen, noch nicht betriebenen Werke.
7. Dieſelben Akten betr. die in Schurf-, Muthungs-, Verleihungs- und Conceſſions-Angelegenheiten erhaltenen Aufträge.

   NB. Die unter 5, 6, 7 benannten Akten ſchließen mit jedem Kalenderjahre ab, mit Ausnahme von 5, wenn ein Contract-Verhältniß vorliegt.
8. Akten über Reviſionen und Recherchen.
9. Geſchäfts-Journale und
10. Geſchäfts-Kalender } welche ebenfalls jahresweiſe zu führen ſind.

Liegen über dem Nullpunkte			Liegen unter dem Nullpunkte			Terrain liegt über dem Nullpunkte			Terrain liegt unter dem Nullpunkte			Seigerteufe pro 1°0′35″			Ist also aufzutragen			Ist also abzutragen			Bemerkungen.
Lchtr.	Achtl.	Zoll	Lchtr.	Achtl.	Zoll	Lchtr.	Achtl.	Zoll	Lchtr.	Achtl.	Zoll	Lchtr.	Achtl.	Zoll	Lchtr.	Achtl.	Zoll	Lchtr.	Achtl.	Zoll	

B. Observations-Bücher.

1. Observations-Bücher, enthaltend die Messungen auf in Betrieb stehenden Werken (gesondert nach den Werken und in alphabetischer Ordnung).
2. Desgleichen, enthaltend die Messungen auf verliehenen, aber noch nicht betriebenen Werken.
3. Desgleichen, enthaltend die Messungen in Schurf-, Muthungs-, Verleihungs- und Concessions-Angelegenheiten.
4. Desgleichen, enthaltend die für mehrere Werke gemeinschaftlich ausgeführten Messungen.
5. Winkelbücher.

NB. Die Volumina der Akten und Bücher sind innerhalb jeder Abtheilung mit fortlaufenden (römischen) Zahlen, mit Aufschrift und Etiquettes zu versehen.

C. Risse.

1. Gerollte Risse
2. Risse in Mappen und dergl.

} nach alphabetischer Ordnung.

D. Repertorien.

1. Für die Akten.
2. Für die Risse.

Die Repertorien sind nach Art der bergamtlichen anzulegen, erhalten aber noch Rubriken für Zu- und Abgang und Datum desselben, so wie den Namen desjenigen, von dem Stücke empfangen oder an den sie abgegeben werden.

Digitized by Google

Anlage C.

Liquidation

über Markscheider-Gebühren der .....

Zeche .....

Betr. (Nachtragung des Grubenbildes) .....

Datum Monat.	Tag	Nro. der Observationen	Positionen der Taxe	Benennung der Arbeiten.	Geldbetrag Im Einzelnen Thl.	Sgr.	Pf.	Im Ganzen Thl.	Sgr.	Pf.
				1. Diäten. Für ..... Arbeitstage (ohne Gebühren) à 2 Thlr.						
				2. Gebühren. Für ..... Ltr. Länge mit Compaß und Gradbogen gemessen pro ½ Ltr. unter Tage 8 Sgr.						
				3. Auslagen. a) Für Gehülfen (laut anliegender Quittung) ..... b) Für Zeichen-Papier (nach der Taxe) ..... c) Sonstige Auslagen						
				Summa						

..... den .. ten ..... 18 ..

Markscheider

Anlage D.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder, für nachbezeichnete, Behufs .....

.....

in der Zeit vom . . ten ..... bis . . ten ..... aus Auftrag des

..... von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung Monat	Tag.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der Verrichtungen.	Meilen zu Eisenbahn o. Dampfschiff	Meilen nach dem Landwege.	Zu- u. Abgänge bei Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.	Geld-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf
			..... den . . ten ..... 18 . .						
			Der concessionirte Markscheider						

Nach den Entfernungen, den Sätzen, und in calculo geprüft und richtig befunden.

Die Nothwendigkeit der verrichteten Arbeit, die Richtigkeit der liquidirten Sätze, so wie die richtige Führung der Observationsbücher und die vorschriftsmäßig geschehene Nachtragung und Zulage der aufgenommenen Gegenstände attestirt

..... den . . ten ..... 18 . .

Der Bergamtsmarkscheider

Anlage E.

Nro.	Schnur			Gradbogen			Kompaß				Sohle			Seigerteufe						Anmerkungen.
														steigende			fallende			
	Lachter	Achtel	Zoll	Neigung	Grade	Minuten	Mitg.	Stunden	16tel	+	Lachter	Achtel	Zoll	Lachter	Achtel	Zoll	Lachter	Achtel	Zoll	

(Nr. 876.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse werden die in unserem Departement im II. Quartal des laufenden Geschäftsjahres ergangenen rechtskräftigen Straf-Urtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Hamm den 14. Juni 1858.

Königl. Appellations-Gericht.
Criminal-Senat: Wever.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	Wessel, Joseph, Tagelöhner aus Warstein.	1) Einfacher Diebstahl im Rückfall. 2) Zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall. 3) Landstreicherei im zweiten Rückfall. 4) Führung eines ihm nicht zukommenden Namens im Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht.
2	Wiemer, Hermann, gen. Beckschaefer, Tagelöhner zu Ostwenemar.	Vier einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall.	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
3	Fischer, Wilhelm, Tagelöhner aus Trendlenburg im Kurfürstenthum Hessen.	Schwerer Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.
4	Winkelmann, Ernst, Barbiergehülfe aus Fredesloh, bei Göttingen.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zwei Jahre Zuchthaus.
5	Wittenberg, Wilhelm, Bahnwärter aus Hamm.	Desgleichen.	Acht Jahre Zuchthaus.
6	a. Winterkamp, Wilhelm, Tagelöhner aus Berghofer-Mark. b. Diebenbusch, Hieronymus, Kettenschmied aus Wormeln.	Schwerer Diebstahl in fünf Fällen im zweiten Rückfall und versuchter schwerer Diebstahl in zwei Fällen, gleichfalls im zweiten Rückfall.	Jeder zehn Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
7	du Moulin, Heinrich, Barbiergehülfe aus Düsseldorf.	Einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfall, sowie Unterschlagung.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
8	Sieper, Gottfried, Tagelöhner aus Dortmund.	Raub.	Acht Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
9	Seegraefe, Franziska, Dienstmagd aus Vesbern.	Vorsätzliche Brandstiftung und einfacher qualifizirter Diebstahl.	Zehn Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
10	Geck, Johann, Tagelöhner aus Brilon.	Dritter Diebstahl.	Zwei ein halb Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht.
11	Sommer, Franz, Tagelöhner aus Söchtrop.	Schwerer Diebstahl, Landstreicherei und Bettelei.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
12	Siebold, Friedrich Wilh., Tagelöhner in Essen.	Dritter Diebstahl.	Drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht.
13	Detisch, Johann, Bergarbeiter aus Vogelheim.	Mordversuch.	Zehn Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
14	Killewald, Johann, Maurergesell aus Rinderen bei Cleve.	Schwere Diebstähle.	Zehn Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
15	Wolff, Joh. Heinr. Ernst, Bergmann aus Braunsdorf.	Bigamie.	Zwei Jahre Zuchthaus.
16	Lehmhecker, Wilh., Zuchthaus-Sträfling aus Werden.	Wiederholter schwerer Diebstahl.	Fünf Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
17	Rotthaus, Heinrich, Zuchthaussträfling aus Werden.	Desgleichen.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
18	Rühl, Wilhelm, Bergmann aus Mellinghofen.	Blutschande und Beiseiteschaffung eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde.	Fünf Jahre vier Monate Zuchthaus.
19	Makawsky, Johanne, aus Rees.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Drei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
20	Eisenberger, Jakob, Arbeiter aus Pfalsdorf bei Cleve.	Schwerer Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus und vier Jahre Polizeiaufsicht.
21	Werntgen, Johann, Schiffer aus Saarn.	Diebstahl im zweiten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
22	Frohwein, Caspar Diedrich, Tagelöhner aus Grürmannsheide.	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und vier Jahre Polizeiaufsicht.
23	Luthmann, Carl, Schneider aus Hagen.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.

Digitized by Google

Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
24	Schröder, Franz, Kaufmann zu Menden.	Wissentlicher Gebrauch einer verfälschten Urkunde.	Zwei Jahre Zuchthaus.
25	Knüttel, Friedrich, Tagelöhner zu Bochum.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht.
26	Scheer, Carl, Fabrikarbeiter zu Iserlohn.	Straßenraub.	Zwölf Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Polizeiaufsicht.
27	Drees, Heinrich, Fabrikarbeiter in Iserlohn.	Theilnahme am Straßenraub.	Zehn Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.
28	Sauerbruch, Friedrich, Zimmermann zu Schwelm.	Zwei schwere Diebstähle im wiederholten Rückfall.	Sieben Jahre Zuchthaus und sieben Jahre Polizeiaufsicht.
29	Vieth, Carl Georg, Handarbeiter zu Dahlhausen bei Hörter.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	Zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Polizeiaufsicht.
30	Rinklage, Johann Heinrich, Metalldreher aus Werl, Kreis Wiedenbrück.	Schwerer Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht.
31	Johann-Knecht, Sophie, Dienstmagd aus Werl, Kreis Soest.	Einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall.	Zwei Jahre einen Monat Zuchthaus und drei Jahre Polizeiaufsicht.
32	Nellenschulte, Diedrich, Tagelöhner aus Ostfilrich.	Diebstahl, Landstreicherei und Kontroll-Entziehung.	Zwei Jahre und neun Monate Zuchthaus und fünf Jahre Polizeiaufsicht.

Personal-Chronik.

(Nr. 877.) Der Lehrer Georg Esser ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 1ten Klasse der kath. Elementarschule zu Benrath ernannt worden.

(Nr. 878.) Der Schulamts-Candidat Johann Peretz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2ten Klasse der kath. Elementarschule zu Neukirchen-Hülchrath, Kreises Grevenbroich ernannt worden.

(Nr. 879.) Der seitherige Lehrer an der Schule zu Rommerskirchen, Hermann Joseph Spies, ist zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Grefrath, Kreises Neuß ernannt worden.

(Nr. 880.) Die Hebamme Ehefrau J. C. Hoffmann ist von Radis, Kr. Wittenberg, nach Lippern, Kr. Duisburg versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40. Düsseldorf, Freitag den 9. Juli **1858.**

(Nr. 881.) Gesetzsammlung, 26tes Stück.

Das zu Berlin am 30. Juni 1858 ausgegebene 26te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4903. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Breslau domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb bei Nicolai. Vom 31. Mai 1858.

Nr. 4904. Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen bestehenden Verbots, außerhalb Landes mahlen zu lassen. Vom 31. Mai 1858.

(Nr. 882.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1848 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 883.) Die Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Essen betr. l. S. l. Nr. 3419.

Der mittelst unserer Verfügung vom 16. hujus anberaumte, und in Nr. 30 des diesjährigen Amtsblatts veröffentliche Termin zur Abhaltung der Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Essen wird hiermit aufgehoben und die Ansetzung eines anderweiten Termins bis auf Weiteres vorbehalten.

Düsseldorf den 30. Juni 1858.

Digitized by Google

(Nr. 651.) Die sechzehnte Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Münzen, vom 22. 6. 77.

Vom 22. Juni 1877. (Reichsgesetzbl. Nr. 17 S. 499.) Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes, betreffend die Münzen, vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) wird Folgendes verordnet:

§. 1. Die Ausprägung der Reichsmünzen nach dem Münzfuße von 30 Stücken aus der feinen Mark und 10 Thaler = 17 Gulden 30 Kreuzer Süddeutscher Währung wird eingestellt.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1878 in Kraft.

(Nr. 652.) Das zwischen Deutschland und Großbritannien geschlossene Abkommen, betreffend die Verlängerung der Schutzfrist für Werke der Literatur und Kunst, vom 3. 7. 77.

Vom 3. Juli 1877. (Reichsgesetzbl. Nr. 18 S. 501.) Nachdem durch Artikel 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und an Photographien, vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4) Bestimmungen getroffen worden sind, welche mit dem Abkommen, betreffend die Verlängerung der Schutzfrist für Werke der Literatur und Kunst, zwischen Deutschland und Großbritannien vom 2. Mai 1877 (Reichsgesetzbl. S. 501) in Widerspruch stehen, wird Nachstehendes verordnet:

§. 1. Das Abkommen vom 2. Mai 1877 findet auf Werke der bildenden Künste und auf Photographien keine Anwendung.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1877 in Kraft.

Publicirt am 28. Juni 1878.

(Nr. 653.) Das zwischen Deutschland und Großbritannien geschlossene Abkommen, betreffend die Verlängerung der Schutzfrist für Werke der Literatur und Kunst, vom 2. 5. 77.

Vom 2. Mai 1877. (Reichsgesetzbl. Nr. 18 S. 501.) Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, andererseits, haben, in der Absicht, die Bestimmungen der Artikel 4 und 7 der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 (Reichsgesetzbl. 1887 S. 493) zu ergänzen, beschlossen, ein Abkommen zu diesem Zwecke zu treffen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Allerhöchstihren Gesandten am Hofe Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Heinrich Reuß, Prinzen zu Plauen;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Ihren Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, den Marquis of Salisbury, Ritter des Hohen Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Hohen Ordens des Bades, Großkreuz des Hohen Ordens der Sternes von Indien, Großkreuz des Hohen Ordens von Michael und St. George, Großkreuz des Hohen Ordens der Krone von Indien, Großkreuz des Hohen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Hohen Ordens des Erlösers, Großkreuz des Hohen Ordens des Christus, Großkreuz des Hohen Ordens des Thurm- und Schwertes, Großkreuz des Hohen Ordens der Eisernen Krone, Großkreuz des Hohen Ordens des Weißen Adlers, Großkreuz des Hohen Ordens des Heiligen Stanislaus, Großkreuz des Hohen Ordens des Heiligen Alexander Newsky, Großkreuz des Hohen Ordens des Heiligen Andreas, Großkreuz des Hohen Ordens des Heiligen Georg, Großkreuz des Hohen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Hohen Ordens der Krone von Rumänien, Großkreuz des Hohen Ordens des Nischan Iftikhar, Großkreuz des Hohen Ordens der Krone von Italien, Großkreuz des Hohen Ordens des Heiligen Gregorius des Großen, Großkreuz des Hohen Ordens des Heiligen Sylvester, Großkreuz des Hohen Ordens des Heiligen Grabes, Großkreuz des Hohen Ordens der Eisernen Krone, Großkreuz des Hohen Ordens der Krone von Württemberg, Großkreuz des Hohen Ordens der Krone von Preußen, Großkreuz des Hohen Ordens des Heiligen Hubertus, Großkreuz des Hohen Ordens des Heiligen Michael, Großkreuz des Hohen Ordens des Heiligen Joseph, Großkreuz des Hohen Ordens der Krone von Bayern

(Nr. 892.) Die Agentur des A. Heymann zu Holten betr. l. S. III. Nr. 1533.

Der Alexander Heymann zu Holten ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 24. Juni 1858.

(Nr. 893.) Die Agentur des W. Roßkothen zu Kettwig betr. l. S. III. Nr. 1569.

Der Wilhelm Roßkothen zu Kettwig ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden, nachdem er die Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck niedergelegt hat.

Düsseldorf den 26. Juni 1858.

(Nr. 894.) Die Niederlegung der Agentur des J. H. Angerhausen zu Cleve betr. I. S. III. Nr. 1525.

Der J. H. Angerhausen zu Cleve hat die Haupt-Agentur der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 24. Juni 1858.

(Nr. 895.) Die Agentur des J. Boves zu Kempen betr. I. S. III. Nr. 1591.

Der Jakob Boves zu Kempen ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. Juni 1858.

(Nr. 896.) Die Agentur des J. H. Müller hierselbst betr. l. S. III. Nr. 1594.

Der Jakob Hubert Müller hierselbst ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 30. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 897.) Die Vernichtung der alten noch vorhandenen Einregistrirungs-Register betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen meines Herrn Amts-Vorgängers vom 18. September 1846 und 30. Juli 1851, wornach die Vernichtung der alten Einregistrirungsregister bis zum Jahre 1818 einschließlich vorgenommen ist, wird nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Juli k. J. mit der Vernichtung der gedachten Register, so weit solche nach dem Jahre 1818 bis zu deren Abschaffung noch geführt worden sind, vorgegangen werden soll.

Diejenigen Personen, welche etwa ein Interesse haben könnten, auf die fraglichen Register zurückzugehen, werden daher veranlaßt, sich bis zum 30. Juni 1858 einschließlich die erforderlichen Auszüge, bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern zu verschaffen.

Köln den 9. Dezember 1857.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Freusberg.

(Nr. 898.) Die Sitzungen des Ferien-Senates des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln pro 1858 betr.

Auszug aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1858 betr.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 2. August d. J., Vormittags 11 Uhr.

Digitized by Google

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30., 31. August; 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27., 28. September.

Köln den 22. Juni 1858. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 899.) Die statthafte Besetzung offener Postunterbeamten-Stellen betr.

Versorgungsberechtigte Militär-Personen, welche geeignet und bereit sind, contractliche Stellen als Landbrief- oder Packetträger oder als Postboten mit einer den Leistungen entsprechenden Löhnung von 50 bis 180 Rthlr. jährlich anzunehmen und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen, können sich unter Vorlegung ihrer Dienstpapiere bei der ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Post-Anstalt oder persönlich im Dienstlokale der Ober-Post-Direktion in den gewöhnlichen Dienststunden melden, um nach Befinden zu derartigen Stellen notirt zu werden. Die Annahme zu einer contraktlichen Stelle schließt die spätere Anstellung in einer Post-Unterbeamtenstelle nicht aus.

Düsseldorf den 28. Juni 1858. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 900.) Die auf der dritten deutschen Post-Conferenz zu München getroffenen Vereinbarungen bete.

Die folgenden Bestimmungen des auf der dritten Deutschen Post-Conferenz zu München am 26. Februar 1857 abgeschlossenen, mit dem 1. Juli c. in Kraft tretenden zweiten Nachtrags zum revidirten Postvereinsvertrage vom 5. Dezember 1851 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Fahrpost.

Portoberechnung.

Artikel 1. Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der gradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Portoberechnung für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Artikel 3. Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte.

Fahrposttarif.

Artikel 4. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Gewichtporto.

Artikel 5. Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen ½ Silbergroschen (= 2 Pfennige).

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Artikel 6. Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

Digitized by Google

bis einschließlich 8 Meilen	2 Sgr.
über 8 — 16 Meilen	3 Sgr.
über 16 — 24 Meilen	4 Sgr.
über 24 — 32 Meilen	5 Sgr.
über 32 — 40 Meilen	6 Sgr.
über 40 Meilen	7 Sgr.

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimal-Porto mit 1½ Sgr. erhoben.

Werthporto.

Artikel 7. Das Werthporto beträgt:

	bis einschl. 40 Rthlr.	über 40 bis 80 Rthlr.	für jede weit. 80 Rthlr.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 800 Rthlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Baare Einzahlungen.

Artikel 8. Bei jeder Vereins-Post-Anstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Rthlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpost-Porto nach Maßgabe des Art. 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Post-Anstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Rthlr. — 1 Sgr.

Begleitbriefe.

Art. 9. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag für unfrankirte Sendungen) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und event. das Werthporto besonders berechnet.

München den 26. Februar 1857.

Außerdem sind auf der dritten Deutschen Post-Conferenz die folgenden protokollarischen Beschlüsse gefaßt worden:

1) „Jeder auf der Adresse einer Vereins-Postsendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als Werthdeklaration des Inhaltes, also auch z. B. die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 Fl.“

2) „Zündhütchen können zum Transport durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse, als auch auf der Sendung selbst deklarirt sind. Der Aufgeber haftet aber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden. Berlin den 24. Juni 1858. General-Post-Amt.

Digitized by Google

(Nr. 901.) Die Veränderungen bei Personen- und Boten-Postkursen betr.

Mit dem 1. Juli c. treten in den Postverbindungen folgende Veränderungen ein:

1) zwischen Erkelenz und Jackerath wird eine tägige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Erkelenz 5^{15} Nm., zum Anschluß an die Post nach Jülich,
aus Jackerath 5^{45} früh, nach Ankunft der Post aus Jülich.

Die Beförderungszeit beträgt 1 Stunde 10 Minuten.

Das Personengeld ist auf 6 Sgr. pro Meile festgesetzt. Beichaisen werden nur in Erkelenz gestellt.

Die Aufnahme von Personen findet unterwegs an folgenden Punkten statt:

a. zu Rückhoven, beim Wirth Gerards,
b. zu Holzwieler, beim Wirth Hamacher,
c. zu Immerath, beim Wirth Miwes.

2) Die Personenpost zwischen Jülich und Neuß erhält folgenden Gang:

aus Jülich 3 früh,
durch Jackerath 4^{35}_{40} früh, Anschluß nach Erkelenz,
durch Fürth 5^{40}_{50} früh, Anschluß nach Rheydt,
durch Grevenbroich 6^{0}_{5} früh, Anschluß nach Köln,
in Neuß (Bahnhof) 8 früh, Anschluß nach Crefeld und Düsseldorf,
aus Neuß (Bahnhof) 4^{56} Nm., Anschluß von Crefeld, Gladbach und Düsseldorf,
durch Grevenbroich 6^{51}_{56} Nm.,
durch Fürth 7^{11}_{21} Nm., Anschluß von Rheydt,
durch Jackerath 8^{21}_{26} Nm., Anschluß von Erkelenz,
in Jülich 10^{1} Nm.

3) Die Personenpost zwischen Fürth und Neuß wird in eine Personenpost zwischen Garzweiler und Neuß umgewandelt und wie folgt abgefertigt werden:

aus Garzweiler 5 Nm.,
in Neuß (Bahnhof) 7^{55} Abds.,
aus Neuß (Bahnhof) 8^{47} Vm.,
in Garzweiler 11^{47} Vm.

4) Die Personenpost zwischen Köln und Rheydt wird in 2 Posten zerlegt werden und zwar:

a. in eine Personenpost zwischen Köln und Grevenbroich mit folgendem Gange:
aus Köln 7 früh, in Grevenbroich 10^{16} Vm.,
aus Grevenbroich 2^{30} Nm., in Köln 5^{46} Nm.,

b. in eine Personenpost zwischen Grevenbroich und Rheydt mit folgendem Gange:
aus Grevenbroich 5^{30} Nm., in Rheydt 7^{30} Ab.,
aus Rheydt 9 Vm., in Grevenbroich 11 Vm.

5) Die Personenpost zwischen Fürth und Rheydt wird folgenden Gang erhalten:
aus Fürth 5^{50} früh, in Rheydt 7^{30} früh,
aus Rheydt 5^{15} Nm,, in Fürth 6^{55} Ab.

6) Die Personenpost zwischen Jüchen und Rheydt, wird wie folgt kourstren:
aus Jüchen 9^{30} Vm., 2^{40} Nm.,
in Rheydt 10^{15} Vm., 3^{35} Nm.,
aus Rheydt 12^{25} Nm., 9^{15} Ab.,
in Jüchen 1^{20} Nm., 10^{10} Ab.

Digitized by Google

7) Die Botenpost zwischen Garzweiler und Ohenrath:
aus Garzweiler 12^{15} Nm.,
aus Ohenrath 3^{45} fr.
Düsseldorf den 28. Juli 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 902.) Die Auffindung einer Leiche oberhalb der hiesigen Rheinbrücke betr.

Am 21. Juni d. J. Morgens 8 Uhr, ist in Düsseldorf oberhalb der Rheinbrücke im Rheine eine unbekannte Leiche aufgefischt worden; die Größe derselben ist 4' 2", sie hat hellblondes Haar, blaue Augen, gesunde Zähne und stellt die Gestalt eines gutgenährten Knaben in dem Alter von 14 - 15 Jahren dar.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten nähere Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

Düsseldorf den 24. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 903.) Die Deposition von Notariats-Urkunden zu Crefeld betr.

In Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung mache ich hiermit bekannt, daß die von dem frühern Notar Schums zu Crefeld aufgenommenen Urkunden auf den Notar Leunenschloß daselbst als definitiven Verwahrer übergegangen sind.

Düsseldorf den 25. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 904.) Die Anlandung einer männlichen Leiche im Rheine bei Grimmlinghausen betr.

Am 22. Juni d. J. ist im Rheine bei Grimmlinghausen eine unbekleidete männliche Leiche, 4' 3" groß, mit langen blond roth röthlichen Kopfhaaren, deren Alter auf 14 — 17 Jahre geschätzt wird, gelandet.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten nähere Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

Düsseldorf den 25. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 905.) Die Interdiktion des Jakob Zander zu Düsseldorf betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hier vom 25. Mai c. ist der Jakob Zander, Schuhmacher zu Düsseldorf wohnend, für interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. Buchs nachzukommen.

Düsseldorf den 22. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 906.) Die gerichtliche Vormundschaft der Ehefrau des Bandwirkers Friedr. Aug. Kaffsack betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 19. April 1858 ist die Ehefrau des Bandwirkers Friedrich August Kaffsack Johanna geborne Müller aus Barmen, gegenwärtig in der Lindenburg bei Köln sich aufhaltend, — für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen, und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikel 501 des C. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 19. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 907.) Die gerichtliche Bevormundung der Cath. Mauermann zu Mettmann betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 25. Mai 1858 ist die Catharina Mauermann, Wittwe von Christian Liethen, ohne Geschäft aus Mettmann, gegenwärtig

Digitized by Google

im Bürgerhospital zu Neuß sich aufhaltend, für unfähig erklärt ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen, und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des C. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 22. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 908.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In dem Zeitraume vom August vorigen bis März dieses Jahres sind aus einem hiesigen Künstler-Atelier nachstehend bezeichnete Studien gestohlen worden:

1) Huß vor dem Scheiterhaufen über 30 Studien,
2) Luther, Verbrennung der Bulle, wenigstens 20 Studien,
3) Schützen aus dem 17ten Jahrhundert, die einen Engpaß vertheidigen, ungefähr 20—30 Studien.

Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder den Thäter Etwas anzugeben weiß, sobald wie möglich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

Düsseldorf den 24. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 909.) Diebstahl zu Mettmann.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind aus einem Hause zu Mettmann folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 25 Pfund Kaffee; 2) 15 Pfd. Candis; 3) 10 Pfd. Melis; 4) 6 Pfd. blauer Sayet; 5) 30 Pfd. Reis; 6) 6 Pfd. Taback; 7) 10 Thlr. Geld in 2 Fünfthalerscheinen.

Ich fordere Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 24. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 910.) Diebstahl in einem Hause an der Mülheimer Chaussee bei Duisburg.

Am 16. d. M. ist in einem Hause an der Mülheimer Chaussee hierselbst eine einhäusige silberne Taschenuhr gestohlen worden. Dieselbe hatte Zifferblatt von weißer Emaille, deutsche Ziffern, an der Zahl 3 einen Sprung, Zeiger von Stahl. Sie wurde vorn aufgezogen und trug auf dem Zifferblatt die Worte: „Ligue de Paris". Der Deckel der Rückseite war gerippt, in der Mitte befand sich jedoch ein glatter ovaler Kreis.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 21. Juni 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 911.) Diebstahl zu Hiesfeld.

Am 22. Juni c. sind aus einer Wohnung zu Hiesfeld mittelst Einbruchs entwendet worden: 2 Fünfthalerscheine, 4 Einthalerscheine, 2 schwarze Tuchhosen, 1 hellgrauer baumwollener Sommerrock, 1 graue kleinkarrirte baumwollene Sommerhose, 1 blau leinener Kittel, 1 schwarz seidenes Halstuch, 1 merino schwarzes Halstuch und 1 merino buntes Halstuch.

Verdacht dieser Entwendung fällt auf einen Menschen, welcher um diese Zeit in der Nähe dieser Wohnung bemerkt worden ist. Derselbe war mit einer weißen Mütze, einem blauen Kittel und 1 grau gestreiften Sommerhose bekleidet und hatte eine niedrige Schulter.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 25. Juni 1858. Der Staats-Anwalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bos.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 41. Düsseldorf, Dienstag den 13. Juli **1858.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 912.) Die Hauscollecte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedelhofe betr. I. S. II. Nr. 3608.

Auf den Antrag des Vorstandes der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedelhofe bei Simmern werden die Sammlungen für dieses Jahr in unserem Bezirke in den Monaten August, September und Oktober bei den evang. Glaubensgenossen durch die Agenten Simon Köppe aus Lemgo, Carl Wille aus Bockmühl und Peter Biedenz aus Lautenbach abgehalten werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten werden.

Die Herren Landräthe haben uns bis zum Schlusse dieses Jahres Mittheilung über die Erträge der Sammlungen zu machen.

Düsseldorf den 6. Juli 1858.

(Nr. 913.) Die abermalige Lehrer-Prüfung in Kempen betr. I. S. V. Nr. 3646.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Mai 1845 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die abermalige Prüfung für provisorisch angestellte Lehrer Mittwoch den 21. Juli c. im Seminar zu Kempen stattfinden wird.

Düsseldorf den 7. Juli 1858.

(Nr. 914.) Belobung wegen Lebensrettung betr. I. S. II. Nr. 4978.

Der Steuermann Jakob Fenster zu Heerdt hat am 16. v. M. den Färber Peter Michel hieselbst an der Thomas-Bastion durch entschlossene Hilfeleistung vor der Gefahr des Ertrinkens im Rhein gerettet, was wir hiemit belobigend zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 1. Juli 1858.

(Nr. 915.) Die Ergänzung der Handelskammer von Elberfeld und Barmen betr. I. S. III. Nr. 4769.

Bei der Handelskammer von Elberfeld und Barmen scheiden statutgemäß aus die Mitglieder W. Meckel, J. Moeller, C. Siebel und M. von Eynern, sowie die Stellvertreter Th. Dietze, F. Heimendahl, W. Höltring und P. Hösterey.

Es sind neu- resp. wiedergewählt und bestätigt worden, als Mitglieder: W. Meckel, Eduard Reviandt, C. Siebel und W. von Eynern, als Stellvertreter Th. Dietze, H. Schniewind, J. Wolff, Platzhoff, W. Höltring und P. Hösterey.

Düsseldorf den 6. Juli 1858.

(Nr. 916.) Die Empfehlung der Schrift: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren." betr. I. S. I. Nr. 3500.

Der durch seine praktisch nützlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Naturkunde bekannte

Digitized by Google

Dr. Gloger zu Berlin hat auf den Wunsch und die Anregung land- und forstwirthschaftlicher Autoritäten und Behörden unter dem Titel:

„Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren."

eine sehr beachtungswerthe Schrift herausgegeben, welche durch ihre klare und populäre Fassung in hohem Grade dazu geeignet scheint, richtige Ansichten und ersprießliche Bestrebungen in Bezug auf den Schutz der nützlichen Thiere zu verbreiten —

In höherem Auftrage machen wir alle Land- und Forstwirthe auf diese Schrift aufmerksam, indem wir bemerken, daß dieselbe in der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin, Mohrenstraße Nr. 53, zu beziehen ist, und daß bei unmittelbarer Bestellung von 12 Exemplaren und portofreier Einsendung des Betrags der ermäßigte Preis von 5 Sgr. pro Exemplar eintritt.

Düsseldorf den 6. Juli 1858.

(Nr. 917.) Baumfrevel auf der Wesel-Borkener Bezirksstraße und Belohnung für die Entdeckung der Frevler betr. I. S. III. Nr. 1625.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. sind zwischen den Abtheilungs-Nummern 0,84 und 1,28 auf der Wesel-Borkener Bezirksstraße 34 Stück junge Eichenbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Die Thäter jenes Frevels sind bis jetzt noch nicht ermittelt worden und haben wir deshalb auf die Entdeckung derselben eine Prämie von 25 Rthlr. gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung der Baumfrevler erfolgen wird.

Düsseldorf den 5. Juli 1858.

(Nr. 918.) Den verlorenen Gewerbeschein des Kaufmannes Levi Rosenthal zu Moers betr. II. S. III. Nr. 5373.

Der Kaufmann Levi Rosenthal zu Moers hat auf der Tour von Ruhrort über Oberhausen nach Wesel oder von letzterem Orte nach Borken den ihm von uns sub Nr. 4324 am 1. Dezember pr. ertheilten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Manufaktur-Waaren angeblich verloren.

Dieser Schein wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 2. Juli 1858.

(Nr. 919.) Die Agentur des J. Boddenberg zu Lützenkirchen betr. I. S. III. Nr. 1614.

Der Johann Boddenberg zu Lützenkirchen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. Juli 1858.

(Nr. 920.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Reuther zu Aachen ist unter dem 30. Juni 1858 ein Patent:

> auf eine Zugbarriere für Eisenbahnen mit Signal- und Control-Vorrichtung, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 6. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr 921.) Die Aufstellung eines neuen Verzeichnisses der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen betr.

Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangssteuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen a. in den Hohenzollern'schen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. α. Staat	β. Ort.	Bemerkungen.
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	K.	Sulz	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ „ „ Mühlheim	„	Würtemberg.	Mühlheim	
2	„ Glatt nach Sulz	Glatt		Sulz	
	„ „ „ Dürrenmettstetten	„		Dürrenmettstetten	
	„ „ „ Leinstetten	„		Leinstetten	
3	„ Heiligenzimmern nach Böhringen	Heiligenzimmern	„	Böhringen	
	„ „ „ Binsdorf	„	„	Binsdorf	
	„ „ „ Rosenfeld	„	„	Rosenfeld	
4	„ Empfingen n. Mühlheim am Bach	Empfingen	„	Mühlheim am Bach	
	„ „ „ Böhringen	„	„	Böhringen	
	„ „ „ Nordstetten	„	„	Nordstetten	
5	„ Imnau nach Mühringen	Imnau	„	Mühringen	Nur für Bier.
6	„ Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	„	Hirrlingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein Ein- u. Ausf.
	„ „ „ Wachendorf	„	„	Wachendorf	
7	„ Dettingen nach Horb	Dettingen	„	Horb	
8	„ Dettlingen „ Schopfloch	Dettlingen	„	Schopfloch	
9	„ Hechingen „ Ofterdingen	Hechingen	„	Ofterdingen	
	„ „ „ Bodelshausen	do.	„	Bodelshausen	
10	„ Hausen „ Oestmettingen	Hausen i/K.	„	Oestmettingen	
11	„ Steinhofen „ Engstlatt	Steinhofen	„	Engstlatt	
12	„ Thanheim „ Oestmettingen	Thanheim	„	Oestmettingen	
13	„ Owingen „ Binsdorf	Owingen	„	Binsdorf	
	„ „ „ Ostdorf	„	„	Ostdorf	
	„ „ „ Engstlatt	„	„	Engstlatt	
14	„ Rangendingen „ Hirrlingen	Rangendingen	„	Hirrlingen	Für Bier Ein- und Ausführen.
15	„ Hohenz. Exklave bei Rottweil	Wilflingen	„	Mellendingen	

Eintheilung der Ortschaften.	Unterpostanstalten.	Eintheilung der Unterpostanstalten.
	a. in den Ortschaften selbst.	b. in den eingepfarrten Ortschaften.
1. Bad Kreuznach, Kreisstadt.	Bad Kreuznach.	Bad Kreuznach.
2. Bockenau, Pfarrdorf.	Bockenau.	Bockenau.
		Altenbamberg.
		Feilbingert.
3. Meisenheim, Pfarrdorf.	Meisenheim.	Meisenheim.
4. Münchweiler, Pfarrdorf.	Münchweiler.	Münchweiler.
		Odenbach.
5. Norheim, Pfarrdorf.	Norheim.	Norheim.
		Niederhausen.
6. Rockenhausen, Pfarrdorf.	Rockenhausen.	Rockenhausen.
		Imsweiler.
7. Sobernheim, Pfarrdorf.	Sobernheim.	Sobernheim.
		Meddersheim.
8. Staudernheim, Pfarrdorf.	Staudernheim.	Staudernheim.
9. Winnweiler, Pfarrdorf.	Winnweiler.	Winnweiler.
		Imsbach.
10. Winterburg, Pfarrdorf.	Winterburg.	Winterburg.
		Hochstetten.
11. Winzenheim, Pfarrdorf.	Winzenheim.	Winzenheim.
		Hargesheim.
12. Wolfstein, Pfarrdorf.	Wolfstein.	Wolfstein.
		Dielkirchen.
		Oberhausen.
13. Baumholder, Pfarrdorf.	Baumholder.	Baumholder.
		Hoppstädten.
		Weiersbach.
14. Birkenfeld, Kreisstadt.	Birkenfeld.	Birkenfeld.
		Brücken.
		Hattgenstein.
15. Herrstein, Pfarrdorf.	Herrstein.	Herrstein.
		Rhaunen.
16. Oberstein, Pfarrdorf.	Oberstein.	Oberstein.
		Idar.
17. Idar, Pfarrdorf.	Idar.	Idar.
		Algenrodt.
18. Obermoschel, Pfarrdorf.	Obermoschel.	Obermoschel.
		Niedermoschel.
		Steinbach.
19. Odernheim, Pfarrdorf.	Odernheim.	Odernheim.
		Becherbach.
		Hergenfeld.
		Hüffelsheim.
		Sommerloch.
		Spabrücken.
		Waldlaubersheim.
		Wallhausen.
		Weinsheim.
		Windesheim.
		Winterbach.
		Wöllstein.
		Wonsheim.
		Zotzenheim.
		Langenlonsheim.
		Stromberg.
		Waldalgesheim.
		Gensingen.
		Grolsheim.
		Schweppenhausen.
		Sponheim.
		Bingerbrück.
		Dietersheim.
		Gaulsheim.
		Münster.
		Sarmsheim.
		Schöneberg.
		Trechtingshausen.
		Weiler.
		Bingen.
		Büdesheim.
		Dromersheim.
		Gaulsheim.
		Gensingen.
		Grol

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen. a. in den Hohenzollern'schen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. α. Staat	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. β. Ort.	Bemerkungen.
	Von Hausen am Andelsb. nach Zell	Hausen a/A.	G.B.	Zell	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
38	„ Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	„	Schwäblishausen	
	„ „ nach Pfullendorf	„	„	Pfullendorf	
39	„ Langenenslingen nach Heiligenkreuzthal	Langenenslingen	K.W.	Heiligenkreuzthal	
	„ Langenenslingen nach Wilflingen	„	„	Wilflingen	
	„ „ „ Andelfingen	„	„	Andelfingen	
40	„ Billafingen nach Egelfingen	Billafingen	„	Egelfingen	
41	„ Hitzkofen „ Wilflingen	Hitzkofen	„	Wilflingen	
	„ „ „ Scheer	„	„	Scheer	
42	„ Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	„	Scheer	
43	„ Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	„	Mengen	
44	„ Rosna nach Mengen	Rosna	„	Mengen	
45	Hohenzollern'sche Exklave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Esseratsweiler	K.B. K.W.	Lindau Wangen	
46	„ Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	„	Hoßkirch	
	„ „ „ Laubach	„	„	Laubach	
	„ „ „ Jettkofen	„	„	Jettkofen	
	„ „ „ Pfullendorf	„	G.B.	Pfullendorf	
	„ „ „ Wangen	„	„	Wangen	
47	Hohenzollern'sche Exklave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	K.W. „	Andelfingen Wilflingen	
48	„ Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten	„	Friedberg	
	„ „ „ Bollstern	„	„	Bollstern	
49	„ Spöck nach Denkingen	Spöck	G.B.	Denkingen	
50	Hohenzollern'sche Exklave im oberen Donauthale				
	„ Beuron nach Friedingen	Beuron	K.W.	Friedingen	
	„ „ „ Leibertingen	„	G.B.	Leibertingen	
	„ „ „ Hausen im Thal	„	„	Hausen i/Th.	
51	„ Berenthal nach Friedingen	Berenthal	K.W.	Friedingen	
	„ „ „ Nußsplingen	„	G.B.	Nußsplingen	
	„ „ „ Schwenningen	„	„	Schwenningen	
52	„ der Exklave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	„	Meßkirch	
	„ Igelswies nach Menningen	„	„	Menningen	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen. a. in den Hohenzollern'schen Landen.	b. in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. α. Staat	b. β. Ort.	Bemerkungen.
53	Von der Exklave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	G.B.	Meßkirch	
	„ Thalheim nach Buchheim	„	„	Buchheim	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ „ „ Leibertingen	„	„	Leibertingen	
	„ „ „ Heudorf	„	„	Heudorf	
	„ „ „ Altheim	„	„	Altheim	
54	„ Walbertsweiler nach Meßkirch	Walbertsweiler	„	Meßkirch	
55	„ Dietershofen nach Meßkirch	Dietershofen	„	Meßkirch	
56	„ Rengetsweiler nach Meßkirch	Rengetsweiler	„	Meßkirch	
	„ „ „ Göggingen	„	„	Göggingen	
57	„ Ringgenbach „ Leitishofen	Ringgenbach	„	Leitishofen	
	„ „ „ Menningen	„	„	Menningen	
	„ „ „ Göggingen	„	„	Göggingen	
58	„ Wald über Riedetsweiler nach Aach	Wald	„	Aach	
	„ Wald nach Sentenhart	Wald	„	Sentenhart	
	„ „ „ Rast	„	„	Rast	
	„ „ „ Sauldorf	„	„	Sauldorf	
59	„ Mindersdorf nach Sentenhart	Mindersdorf	„	Sentenhart	
	„ „ „ Roth	„	„	Roth	
	„ „ „ Zognegg	„	„	Zognegg	
	„ „ „ Stockach	„	„	Stockach	
60	„ Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	„	Mahlspüren	
	„ „ „ Selsingen	„	„	Selsingen	
61	„ Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig	„	Herdwang	
	„ „ „ Selsingen	„	„	Selsingen	
	„ „ „ Ebratsweiler	„	„	Ebratsweiler	
	„ „ „ Billafingen	„	„	Billafingen	
	„ „ „ Owingen	„	„	Owingen	
62	„ Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler	„	Aach	
	„ „ „ Pfullendorf	„	„	Pfullendorf	
	„ „ „ Aftholderberg	„	„	Aftholderberg.	

Sigmaringen den 6. Mai 1858. Königl. Preußische Regierung.

(Nr. 922.) Die Versendung von Wollen-Streichgarn betr.

Zufolge Verfügung des Herrn Handels-Ministers ist der Versandt von Wollen-Streichgarn von den durch unsere Bekanntmachung vom 31. Dezember 1857 angegebenen, die Selbstentzündung betreffenden Beschränkungen befreit, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen den 29. Juni 1858. Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Nr. 923.) Die Erndteferien pro 1858 im Kreisgerichtsbezirk Wesel betr.

Nach der Ferien-Ordnung dauern die Erndte-Ferien vom 21. Juli bis zum 1. September. Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller „nicht schleunigen Sachen".

Die Parteien und Rechtsanwalte veranlassen wir deshalb, sich in solchen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten; gesetzlich-schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Wesel den 3. Juli 1858. Königliches Kreisgericht.

(Nr. 924.) Die Bildung der Ferienkammer bei dem Königl. Landgerichte zu Cleve pro 1858 betr.

1. Zu Sitzungen der Ferienkammer, um in summarischen und dringenden Civilsachen, sowie in Handelssachen zu erkennen, werden der 2., 14., 16., 28. und 30. August und der 11., 13., 25. und 27. September c. bestimmt.

2. Kontestationen über Einreden, wider die Zulässigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens, sind in die Sitzungen vom 14. August und 11. September c. zu verweisen.

3. Correktionelle Sachen 1. und 2. Instanz sollen, wie auch außer den Ferien, zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden.

Cleve den 25. Juni 1858. Der Präsident des Königl. Landgerichts: Bessel.

Für richtige Abschrift, der Obersekretair: Soest.

(Nr. 925.) Die gerichtliche Bevormundung des Alex. Schimmelbusch zu Uedesheim betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 12. Mai c. ist der Alexander Schimmelbusch, ohne Geschäft zu Uedesheim bei Neuß wohnend, als Verschwender erklärt, demselben untersagt worden, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, Mobilar-Kapitalien zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern, oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen, ohne Zuziehung des ihm in der Person des Kaufmannes Gustav Cramer zu Bilk ernannten Beistandes.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. Buchs nachzukommen.

Düsseldorf den 2. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 926.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Die Handlung Fried. & Moritz Springorum hat das nachstehende Zeichen:

zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um sich dessen ausschließlichen Gebrauch zur Bezeichnung aller Eisen- und Stahlwaaren und deren Verpackung zu sichern.

Etwaige Einsprüche dagegen sind bei Vermeidung der Präklusion innerhalb 2 Monaten bei uns anzumelden.

Hagen den 20. Mai 1858. Königliches Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 927.) Diebstahl zu Viersen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Juni d. J. sind aus einer Wohnung in Viersen

außer andern, folgende gezeichnete Gegenstände gestohlen worden: 1) 4 Frauenhemden, wovon eins F. B. und 3 V. K. gezeichnet sind; 2) 1 Tischtuch, gez. J. B.; 3) 3 Servietten, gez. J. B.; 4) 1 silbernes Serviettenband, mit den eingravirten Buchstaben A. v. B.

Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder den Thäter etwas weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 30. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 928) Diebstahl mehrerer Geräthschaften aus dem Hochdahler Steinbruche.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Juni d. J. sind aus dem Hochdahler Steinbruche folgende Geräthe gestohlen worden: 1) ein guter Rauhammer circa 20 Pfd. schwer; 2) ein Rauhammer ca. 20 Pfd. schwer mit gutem Stiel und etwas beschädigtem Stahl; 3) ein neues Brecheisen mit ungewöhnlich dickem Klauenansatz ca. 5 Fuß lang; 4) ein leichtes Brecheisen mit dicken Klauen und etwas beschädigter Spitze, ca. 3½ Fuß lang; 5) ein Bohrer ¾ Zoll dick, 27 Zoll lang von Eisen; 6) ein Bohrer, ¾ Zoll dick, 30 Zoll lang von Eisen, (beide mit 3 Nullen gezeichnet); 7) ein runder Bohrer, ¾ Zoll dick, 23 Zoll lang, von Gußstahl; 8) ein Bohrer ¾ Zoll dick, 3½ Fuß lang; 9) ein achteckiger Bohrer, ¾ Zoll dick, 4½ Fuß lang; 10 ein dito dito ⅞ Zoll dick ca. 3¼ Fuß lang; 11) ein runder Bohrer, 1 Zoll dick, 22 oder 24 Zoll lang.

Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder den Thäter Auskunft geben kann, sobald wie möglich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 28. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 929.) Diebstahl zu Schmalbroich.

In der Nacht vom 21. auf den 22. dieses Monats sind zu Schmalbroich aus verschiedenen Wohnungen, zum Theil vermittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) circa 40 Pfd. Butter; 2) circa 6 Brode; 3) circa 6 Weißbrode; 4) circa 4 Pfd. geräuchertes Rindfleich; 5) circa 10 Pfd. Schweineschmalz; 6) circa 4—5 getrocknete Weißbrode; 7) zwei schwarztuchene Röcke, welche fast neu waren, in einem befand sich eine Brusttasche von außen, derselbe hatte weite Aermel mit Knöpfen besetzt und lose Aufschläge; 8) zwei abgetragene schwarze Tuchröcke ohne besondere Kennzeichen; 9) ein grüner Rock mit Brusttasche von Halbtuch; 10) ein brauner abgetragener Tuchrock, woran am Arme eine Nath aufgerissen war; 11) eine schwarzseidene Weste mit einer Reihe Knöpfe; 12) eine halbwollene, carrirte, schon abgetragene Weste; 13) zwei blauleinene Kittel, am Halse des einen befand sich ein silberner Krampen, der andere war am Halse gestickt; 14) eine kurze Pfeife; 15) ein Paar lange Stiefel; 16) ein Paar neue baumwollene lange Strümpfe.

Ich ersuche Jeden der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Urheber des Diebstahls Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon sofort Anzeige zu machen.

Cleve den 30. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

(Nr. 930.) Dem Apotheker Leonhard Heuser ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Obenkirchen ertheilt.

(Nr. 931.) Dem Dachdecker Hermann Groß zu Neuß ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 932.) Der Ziegel- und Schieferdecker Peter Effen zu Kaarst ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42. Düsseldorf, Sonnabend den 17. Juli **1858.**

(Nr. 933.) Gesetzsammlung, 27tes und 28tes Stück.

Das zu Berlin am 2. Juli 1858 ausgegebene 27te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4905. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Nr. 4906. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 26. Juni 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend.

Das zu Berlin am 2. Juli 1858 ausgegebene 28te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4907. Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend. Vom 7. Mai 1858.

Nr. 4908. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute der „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau" im Wurmrevier. Vom 17. Juni 1858.

Nr. 4909. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Juni 1858, die Erweiterung des Art. 17 der zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 3. Dezember 1841 betreffend. Vom 23. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 934.) Baumfrevel auf der Düsseldorf-Münster'schen Staatsstraße und Belohnung für Entdeckung des Frevlers betr. I. S. III. Nr 4772.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind wiederum auf der Düsseldorf-Münster'schen Staatsstraße zwischen den Abtheilungs-Nummern 0,45 und 0,46 und 0,48 und 0,49 zusammen 9 Stück Obstbäume frevelhafterweise abgebrochen und zerstört worden. Der Thäter dieses Frevels ist bis jetzt noch nicht ermittelt und haben wir deshalb auf die Entdeckung desselben eine Prämie von 30 Thlr. gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Frevlers erfolgen wird.

Düsseldorf den 8. Juli 1858.

(Nr. 935.) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Neukirchen betr. I. S II. Nr. 2170.

Der seitherige Bürgermeister Heckmann aus Rümbrecht ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Neukirchen, Kreis Grevenbroich, ernannt worden.

Düsseldorf den 7. Juli 1858.

Digitized by Google

(Nr. 105.)

Gesetz-Sammlung für Königreich Preußen. 1850.

Verzeichniß der Gemeinden, in welchen die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer durch das Gesetz vom 30. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 S. 331) angeordnet worden ist.

Kreis.	Regierungs-Bezirk.	Gemeinden.	Bemerkungen.
Angerburg	Gumbinnen	Die Kreisstadt Angerburg.	Einführung durch Ortsstatut vom 20. Juli 1850.
Darkehmen		Die Kreisstadt Darkehmen.	
Gumbinnen		Die Kreisstadt Gumbinnen.	
Insterburg		Die Kreisstadt Insterburg.	
Pillkallen		Die Kreisstadt Pillkallen.	
Stallupönen		Die Kreisstadt Stallupönen.	
Goldap		Die Kreisstadt Goldap.	
Oletzko		Die Kreisstadt Oletzko.	
Lyck		Die Kreisstadt Lyck.	
Johannisburg		Die Kreisstadt Johannisburg.	
Sensburg		Die Kreisstadt Sensburg.	
Ortelsburg		Die Kreisstadt Ortelsburg.	
Neidenburg		Die Kreisstadt Neidenburg.	
Ortelsburg		Die Kreisstadt Ortelsburg.	
Neidenburg		Die Kreisstadt Neidenburg.	
Lötzen		Die Kreisstadt Lötzen.	
Angerburg		Die Kreisstadt Angerburg.	
Darkehmen		Die Kreisstadt Darkehmen.	
Gumbinnen		Die Kreisstadt Gumbinnen.	
Insterburg		Die Kreisstadt Insterburg.	
Pillkallen		Die Kreisstadt Pillkallen.	
Stallupönen		Die Kreisstadt Stallupönen.	
Goldap		Die Kreisstadt Goldap.	
Oletzko		Die Kreisstadt Oletzko.	
Lyck		Die Kreisstadt Lyck.	
Johannisburg		Die Kreisstadt Johannisburg.	
Sensburg		Die Kreisstadt Sensburg.	
Ortelsburg		Die Kreisstadt Ortelsburg.	
Neidenburg		Die Kreisstadt Neidenburg.	
Ortelsburg		Die Kreisstadt Ortelsburg.	
Neidenburg		Die Kreisstadt Neidenburg.	
Lötzen		Die Kreisstadt Lötzen.	

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag Rthlr.	Sg.	Pf	Bemerkungen.
Düsseldorf	Des Oekonomen J. H. Kayser zu Huckingen in seinem u. seiner Geschwister Namen	die kathol. Kirchenkasse daselbst	300	—	—	100 Rthr. für ein Anniversarium. 100 Rthlr. zur Stiftung zweier Lesemessen. 100 Rthlr. für die Armen
do.	Des hierselbst wohnenden Rentners Peter Goering	die evang. Gemeinde hierselbst a. einen Kaufpreis von	1200	—		Die Zinsen ad a sollen zu Zwecken des evang. Krankenhauses, die sub b — d zur Unterhaltung einer
		b. eine Rest-Kaufpreis-Forderung von . .	500	—	—	Diaconissin verwendet
		c. do.	2400	—	—	werden, welche die Pflege
		d. in baar	100	—	—	derjenigen kranken Armen besorgt, welche in das Krankenhaus nicht aufgenommen werden können.
Elberfeld	Der zu Druden verstorbenen Frau Auguste Harkort geb. Aders	die Stadt Elberfeld zu Gunsten des städtischen Krankenhauses	10000	—	—	
do.	Der Eheleute Wilh. Buschen gut. Schulz-Osthoff zu Hamm	die Rheinische Missionsgesellschaft zu Barmen	180	—	—	
do.	Des zu Elberfeld verstorbenen Valentin Schmidt	die reformirte Gemeinde Kronenberg	170	—	—	Erbauung eines Krankenhauses.
do.	Der zu Barmen wohnenden Jungfrau Johanna Wilhelmine Bredt	die Bibel-Gesellschaft daselbst, die gegen die Apocryphie ist	100	—	—	
do.	Des zu Elberfeld wohnenden Jakob Lüttringhausen im Verein seines verstorbenen Bruders Friedrich	1) die Prediger-Waisen-Stiftung daselbst . .	100	—	—	
		2) die reform. Gemeinde	100	—	—	
		3) das „ Armenhaus	200	—	—	
		4) zur Errichtung eines Diaconiehauses . .	400	—	—	
do.	Der zu Elberfeld verstorbenen Frau Johanna Maria Syberberg	die Armen in dem evang. luth. Armenhause dieser Gemeinde daselbst . .	500	—	—	
do.	Der zu Düsseldorf verstorbenen Wittwe Ankermann geb. Conze	das evang. ref. Armenhaus zu Langenberg .	50	—	—	

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
Elberfeld	Der Kaufleute Moritz Simons, Eduard Jung, Alfred Aders, Edmund Reviandt, Carl Dunklenberg und die Wittwe des Kaufmanns Simons geb. Köhler	die Stadt Elberfeld .	8000	—	—	Bildung einer Stiftung zum Zwecke der städtischen Armenpflege daselbst.
do.	Des zu Soest verstorbenen Fräul. Henriette Uffiacker	die Kinder-Erziehungs-Anstalt der rhein. Missions-Gesellschaft zu Barmen	20	—	—	
do.	Des Lehrers Kümpel zu Elberfeld	die luth. Gemeinde das.	150	—	—	Zum beliebigen Gebrauche für ihr Armenhaus.
do.	Des zu Elberfeld wohnenden Rentners Johann Friedrich de Landas	die ref. Gemeinde das.	13825	—	—	Vertheilung der Zinsen an Arme, Hülfsbedürftige u. Kranke jährlich durch die Pfarre.
do.	Eines Ungenannten	das allgemeine Krankenhaus zu Barmen .	400	—	—	
Lennep	Des zu Feld, Gem. Remscheid verstorbenen Rentners Wilh. Libm	1) die Armen zu Remscheid	500	—	—	
		2) die Gem. Remscheid	500	—	—	Zur Errichtung einer Gewerbeschule.
do.	Der Wittwe Franz Grüterich zu Külschbach	dem kathol. Kirchenvorstand daselbst	15	—	—	Errichtung einer Seelenmesse.
do.	Der verstorbenen Eheleute Peter Voßbrecher u. Wilhelmine Kemmerich zu Külschbach.	do.	15	—	—	do.
Solingen	Des zu Solingen verstorbenen Rentners Theodor Bergheim	die kath. Pfarrkirche daselbst	3244	—	11	Errichtung einer 2. Vicarie.
do	Des Tabaksfabrikanten Stephan Caspers u. seiner Schwester Elisab. Caspers zu Hitdorf	die kath. Vicarie daselbst	2000	—	—	Zur Besoldung des Vicars.

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
Solingen	Der zu Mülheim a R. verstorbenen Anna Maria Gertrud Kayser	das Armenhaus der größern evang. Gemeinde zu Solingen	245	29	9	
do.	Des zu Berlin verstorbenen Joh. Gottfried Henkels	die Gemeinde Höhscheid	400	—	—	
do.	do.	die luth. Armen zu Solingen	100	—	—	
Duisburg	Des zu Bilk verstorbenen Joh. Maas gnt. Kellermann	die Armen der evang. Gemeinde daselbst . .	100	—	—	
do.	Der zu Dinslaken verstorbenen Agathe Scholten	die katholische Kirche zu Dinslaken	300	—	—	Abhaltung einer stillen Messe.
do.	Des zu Steele verstorbenen Fräul. Wilhelmine Wisthoff	die Kirche des Waisenhauses daselbst	100	—	—	Stiftung von 6 Lesemessen.
do.	Des zu Buk verstorbenen Heinr. Joh. Kellermann	den Armenfonds zu Holten	100	—	—	
Rees	Des zu Loikum verstorbenen kath. Pfarrers Büngner	die kath. Pfarrkirche u. Pfarrstelle daselbst 1) ein Grundstück, taxirt zu	336	—	—	Zur Dotation der Pfarrstelle.
		2) an Mobilien . . .	1200	—	—	
		3) ein Kapital von .	2000	—	—	
do.	Des zu Wesel verstorbenen Oekonomen u. Rentners Wilh. Kugelbaum	die armen Schulkinder der kathol. Pfarre zum h. Martinus daselbst .	50	—	—	
Cleve	Des zu Uedemerbruch verstorbenen Gerhard Kellendonk	die Armen-Verwaltung daselbst	100	—	—	
Geldern	Der zu Haus Bloemersheim wohnenden Freifrau von d. Leyen-Bloemersheim geb. Freiin von Haynen	die evang. Gemeinde Bluyn	50	—	—	Errichtung einer Gustav-Friedrichs Stiftung, deren Zinsen jährlich für ein Waisenhaus der Gemeinde Bluyn verwendet werden sollen.

Digitized by Google

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
Moers	Der zu Xanten verstorbenen Wittwe Möllmann Joh. Ottilie geb. Melters	die Armen zu Birten, Bürgermeisterei Veen.	40	—	—	
do.	Der Familie Schultze zu Moers	die evang. Kleinkinderschule daselbst	300	—	—	Die Zinsen sollen jährlich am 4. Dezember dem Vorstande der Schule gezahlt werden. (Schultz'sche Stiftung.)
do.	Der zu Saalhoff verstorbenen unverheiratheten Sibilla Thenagels	die Armen daselbst..	100	—	—	
Kempen	Des zu Kempen wohnenden Rentners Jakob Noesmes	zum Zwecke der Erweiterung resp. Neubaues des Hospitals daselbst	1000	—	—	
do.	Des zu Hüls verstorbenen Rentners Andreas Düpers	die Armen-Verwaltung daselbst	6551	20	—	Zum Fonds des Armen- und Krankenhauses.
Crefeld	Des zu Crefeld verstorbenen Fried. Wilh. Culenberg	die städtische Armen-Verwaltung daselbst .	400	—	—	
do.	Des zu Crefeld verstorbenen Fräul. Agnete Sophie von den Westen	das städtische Krankenhaus daselbst	200	—	—	
do.	do.	die evang. Armen das.	200	—	—	
Grevenbroich	Der zu Elfgen verstorbene Maria Theresia Engels	die kath. Kirche daselbst ein Ackerstück, tarirt zu	150	—	—	Stiftung einer Seelenmesse.
do.	Des zu Wanlo verstorbenen Ackerers Mathias Broich	die Armen daselbst..	100	—	—	
Neuß	Des Fürstl. Salm-Dyck'schen Rentmeisters Franz Jos. Pullen zu Hackenbroich.	die kath. Elementarschule daselbst	50	—	—	Die jährlichen Zinsen sollen durch den Pfarrer an 4 fleißige Schulkinder vertheilt werden.
do.	Des zu Neuß wohnenden Priesters Jakob Panzer	die kath. Pfarrkirche zum h. Quirin daselbst eine Kapitalforderung von .	3150	—	—	

Düsseldorf den 2. Juli 1858.

(Nr. 937.) Die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle von Kervenheim betr. I. S. II. Nr. 2173.

Die commissarische Verwaltung der erledigten Bürgermeisterstelle von Kervenheim ist einstweilen bis auf Weiteres dem Referendar a. D. von Bernuth übertragen worden.

Düsseldorf den 7. Juli 1858.

(Nr. 938.) Baumfrevel auf der Solingen-Essen'schen Staatsstraße und Belohnung für Entdeckung des Frevlers betr. I. S. III. Nr. 4698.

In der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. sind auf der Solingen-Essen'schen Staatsstraße zwischen Nr. 4,29 und Nr. 4,38 12 Stück Obstbäume frevelhafter Weise umgebrochen worden. Auf die Entdeckung des bis jetzt noch nicht ermittelten Thäters haben wir eine Prämie von 25 Thlr. gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Frevlers erfolgen wird.

Düsseldorf den 8. Juli 1858.

(Nr. 939.) Den verlorenen Gewerbeschein des Lumpensammlers Anton Hubert Koppmann zu Capellen betr. II. S. III. 5540.

Der Lumpensammler Anton Hubert Koppmann zu Capellen hat den ihm am 17. November a. pr. unter der Nr. 2009 ertheilten Gewerbeschein angeblich vor etwa vier Wochen auf dem Wege zwischen Trockenpütz und Capellen verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 7. Juli 1858.

(Nr. 940.) Den verlorenen Reisepaß des M. Leenen von Saalhof betr. I. S. II. Nr. 5163.

Dem Ackerer Mathias Leenen, 47 Jahre alt, wohnhaft zu Saalhof, Bürgermeisterei Vierquartieren, ist der für ihn zu einer Reise nach Bermstädt in Holstein über Minden, Harburg und Altona ausgestellte, zuletzt am 19. v. M. visirte Paß am 20. ej. während der Fahrt auf der Cöln-Mindener-Eisenbahn zwischen Hamm und Minden abhanden gekommen, weshalb der gedachte Paß hiemit für ungültig erklärt wird.

Düsseldorf den 7. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 941.) Die Postsendungen aus Preußen nach Frankreich und Algerien und umgekehrt betr.

Zwischen Preußen und Frankreich ist unter dem 21. Mai d. J. ein neuer Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli c. in Wirksamkeit treten wird.

In Folge dieses Vertrages kommen von dem gedachten Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnden Correspondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Gewöhnliche Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, so wie umgekehrt aus Frankreich und Algerien nach Preußen können, wie bisher nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. — Zum Frankiren der Briefe dürfen die in jedem Lande gebräuchlichen Postfreimarken und gestempelten Brief-Couverts verwendet werden. Für die durch Marken oder Couverts unvollständig frankirten Briefe, welche bisher ohne Berücksichtigung der verwendeten Marken ꝛc. lediglich als unfrankirte Briefe angesehen und taxirt wurden, wird künftig nur der an dem tarifmäßigen Porto fehlende Betrag von dem Adressaten eingehoben werden.

Das in Preußen für einen einfachen Brief zu erhebende Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach Frankreich und Algerien

a. aus den Regierungsbezirken Aachen, Cöln, Trier, Coblenz und Düsseldorf $3\frac{1}{2}$ Sgr.
b. aus allen übrigen Theilen des Preußischen Staates . . . . . $4\frac{1}{2}$ „

für unfrankirte Briefe aus Frankreich und Algerien

a. nach den Regierungsbezirken Aachen, Cöln, Trier, Coblenz u. Düsseldorf 4 „
b. nach allen übrigen Theilen des Preußischen Staates . . . . . 5 „

Eine Ausnahme hiervon tritt nur für die Correspondenz zwischen denjenigen Preußischen und Französischen Postanstalten ein, deren Entfernung von einander nicht mehr als 30 Kilometer beträgt. Für diese Correspondenz beträgt das in Preußen zu erhebende Gesammtporto resp. 2 und $2\frac{1}{2}$ Sgr. im einfachen Satze.

Die obigen Portosätze kommen nach folgender Briefgewichts-Progression zur Erhebung:

bis 10 Grammen ($\frac{6}{10}$ Loth) einfach,
über 10 Grammen ($\frac{6}{10}$ Loth) „ 20 „ ($1\frac{2}{10}$ Loth) zweifach,
„ 20 „ ($1\frac{2}{10}$ Loth) „ 30 „ ($1\frac{8}{10}$ „) dreifach,
„ 30 „ ($1\frac{8}{10}$ „) „ 40 „ ($2\frac{4}{10}$ „) vierfach,
„ 40 „ ($2\frac{4}{10}$ „) „ 50 „ (3 Loth) fünffach,

u. s. w. für jede fernere 10 Grammen oder $\frac{6}{10}$ Loth ein einfacher Portosatz mehr.

Den Correspondenten sowohl in Preußen als auch in Frankreich steht es frei, recommandirte Briefe aus dem einen nach dem anderen Lande abzusenden. Diese Briefe müssen hin- wie herwärts bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und mit einem Couvert versehen sein, welches mindestens mit zwei in Siegellack deutlich abgedrückten Siegeln so verschlossen ist, daß ohne Verletzung derselben eine Kenntnißnahme von dem Inhalte nicht stattfinden kann. Außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe ist für jeden recommandirten Brief eine feste Recommandations-Gebühr von 4 Sgr. ohne Rücksicht auf das Gewicht des Briefes zu erheben. Eine Werths-Angabe auf recommandirten Briefen ist nicht zulässig. Ueberhaupt dürfen Briefe, welche gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder sonstige Gegenstände von Werth, so wie irgend einen den Eingangszoll unterliegenden Gegenstand enthalten, zur Beförderung von dem einen nach dem anderen Lande nicht angenommen werden.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Brochüren, Musikalien, Cataloge, Prospectus, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, werden von dem einen nach dem anderen Lande gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von 9 Pfennigen für je 40 Grammen oder $2\frac{4}{10}$ Loth befördert, vorausgesetzt, daß sie folgenden Bedingungen entsprechen:

1) die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankirt werden;
2) dieselben müssen unter Kreuz- oder Streifband gelegt sein, so daß der Inhalt leicht controllirt werden kann, und dürfen
3) außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes, weder eine Zahl noch sonst ein Handzeichen enthalten.

Derselbe ermäßigte Portosatz findet auch auf Sendungen mit Waarenproben Anwendung. Den Sendungen dieser Art wird die Porto-Ermäßigung jedoch nur dann zu Theil, wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden, wenn sie unter Band oder in solcher Weise verpackt sind, daß über den Inhalt kein Zweifel bleibt und wenn sie außer den Nummern und den Preisen keinen schriftlichen Zusatz enthalten. Sendungen von Drucksachen und Waarenproben, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, werden wie gewöhnliche Briefe behandelt und taxirt.

Das Porto für die durch Frankreich transitirende Correspondenz zwischen Preußen und fremden Ländern bildet sich:

1) aus dem Preußischen Porto und

2) aus dem fremden Porto.

An Preußischem Porto ist zu erheben:

a. von allen Post-Anstalten in der Rhein-Provinz	1	Sgr.	
b. von allen Post-Anstalten in der Provinz Westphalen	2	"	
c. von den Post-Anstalten in den übrigen Preußischen Provinzen	3	"	

Auf diese Portosätze findet die von Loth zu Loth mit dem einfachen Satze fortschreitende Brief-Gewichts-Progression Anwendung.

Das fremde Porto beträgt für die Correspondenz

nach Großbritanien	2	Sgr.	6	Pf.
aus Großbritanien	3	"	6	"
nach und aus den Sardinischen Staaten	3	"	6	"
nach und aus den übrigen italienischen Staaten, der Insel Malta, Griechenland, der Türkei und Levante, so wie nach und aus Alexandrien (Aegypten)	5	"	6	"
nach und aus allen Ländern Nord- und Süd-Amerikas, Westindien, der Westküste von Afrika, Ostindien, China, Australien, Tasmanien und Neu Seeland	7	"	—	"

Die vorstehenden fremden Portosätze gelten für den einfachen, bis 7½ Grammen oder $^{9}/_{20}$ Loth schweren Brief. Bei schwereren Briefen steigen dieselben von 7½ zu 7½ Grammen um den einfachen Satz.

Die Correspondenz nach den Sardinischen Staaten wird nach wie vor stets auf dem Wege durch Frankreich befördert, wenn von dem Absender die Spedition auf einer anderen Route nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Die Briefe ꝛc. nach anderen fremden und überseeischen Ländern erhalten ihre Beförderung durch Frankreich jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse zu bemerken ist.

In Bezug auf die Spedition und Taxirung der Correspondenz, welche im Transit durch Frankreich mittelst verschlossener Briefpackete zwischen Preußen einer, und der Schweiz, so wie Spanien, Portugal und Gibraltar andrerseits befördert wird, tritt durch den neuen Vertrag eine Veränderung nicht ein.

Berlin den 26. Juni 1858. General-Post-Amt.

(Nr. 942.) Die beantragte Todeserklärung des Tuchmachers Joh. Gerhard Böhmer aus Essen betr.

Der Tuchmacher Johann Gerhard Böhmer, Sohn des hieselbst verstorbenen Hutmachers Gotthard Böhmer, soll im Jahre 1846 nach Amerika ausgewandert sein, ohne daß seitdem über sein Leben oder Aufenthalt Nachricht eingegangen ist.

Nachdem nunmehr von seinen Geschwistern auf Todeserklärung angetragen ist, werden derselbe oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefordert, sich vor oder in dem auf

den 5. April 1859, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Johann Gottfried Böhmer für todt erklärt, und sein Nachlaß den sich gemeldet habenden Erben ausgeantwortet werden wird.

Essen den 22. Juni 1858. Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung: Kerstein.

(Nr. 943.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro III. Quartal a. c. betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das III. Quartal 1858, wird hiermit auf Montag den 20. September l. J. festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Funcke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 5. Juli 1858.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 944.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro III. Quartal a. c. betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das III. Quartal 1858, wird hiermit auf Montag den 20. September l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 5. Juli 1858.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 945.) Die Interdiktion des Franz Quack zu Neukirchen betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 19. Mai c. ist der geschäftslose Franz Quack zu Neukirchen bei Jüchen wohnend, mit allen gesetzlichen Folgen für interdizir erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ.-Ges.-Buchs zu genügen.

Düsseldorf den 7. Juli 1858.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 946.) Die Aufenthalts-Ermittelung des Lehrlings Friedr. Wilh. Brucken aus Hagwinkel betr.

Die von mir am 4. November 1856 erlassene Bekanntmachung, betreffend die heimliche Entfernung des Lehrlings Friedrich Wilhelm Brucken aus Hagwinkel, wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf den 3. Juli 1858.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 947.) Die Amtsentsetzung des Notars Leonhard Dohmen zu Oberkassel betr.

Der Notar Leonhard Dohmen zu Oberkassel ist in Folge rechtskräftigen Urtheils des Zuchtpolizeigerichtes hierselbst vom 24. v. M. seines Amtes verlustig.

Bonn den 6. Juli 1858.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 948.) Den im Rheine oberhalb Mülheim ertrunkenen Knaben Christian Gerhards betr.

Am 20. v. M. ist der Knabe Christian Gerhards oberhalb Mülheim beim Baden im Rheine ertrunken. Derselbe war 15 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, und von schwächlicher Statur; er hatte blonde Haare und Augenbraunen, blaue Augen, rundes Kinn, längliches Gesicht und Sommerflecken im Gesicht.

Ich ersuche die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Köln den 6. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: Boelling.

(Nr. 949.) Den im Rheine bei Mülheim ertrunkenen Knaben Peter Joseph Steeger betr.

Am 20. v. M. ist der Knabe Peter Joseph Steeger zu Mülheim beim Baden im Rheine ertrunken. Derselbe war 10 Jahre alt, etwa 4 Fuß groß und von mitteler Statur, er hatte blonde Haare und Augenbrannen, blaue Augen, rundes Kinn und Gesicht und vollständige Zähne.

Ich ersuche die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Köln den 6. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 950) Diebstahl zu Oedt.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 1858 sind in der Gemeinde Oedt vermittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Topf mit 25 — 30 Pfd. Schmalz; 2) 20 Pfd. Butter in Portionen von 2 — 3 Pfd.; 3) 4 Seiten Speck; 4) 5 Schinken; 5) 2 Krüge Oel und 6) 4 Pfd. Rindfleisch.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon sofort Anzeige zu machen.

Cleve den 30. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 951.) Diebstahl zu St. Tönis.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Juni c. sind zu St. Tönis aus einer Wohnung vermittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 22 Mannshemden, theils ganz Leinen, theils halb Leinen. gez. G. M. und M. P. mit rothem Garn; 2) 21 Frauenhemden, von denen die Hälfte von halb Leinen, die andere Hälfte ganz Leinen war; 11 Stück von denselben waren M. x. P. und 10 Stück A. C. J. mit rothem Garn bezeichnet; 3) ein ziemlich großes leinenes Tischtuch, 2 leinene Betttücher, 1 halbleinen Betttuch, ein grobleinener Erndtekittel, acht Schürzen von blauem Leinen; unter diesen sind fünf Frauenschürzen und 3 Mannsschürzen; 4) 6 Handtücher, unter diesen ein feines von Bielefelder Leinen, die übrigen 5 Stück von grob Leinen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Urheber des Diebstahls Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon sofort Anzeige zu machen.

Cleve den 5. Juli 1858, Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 952.) Diebstahl zu Meiderich.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. sind aus einer Wohnung zu Meiderich folgende Sachen gestohlen worden: a. 5 leinene Mannshemden, wovon zwei *H. B.*, eins H. B., die andern aber nicht gezeichnet waren; b. ein leinenes Frauenhemd, gez. *L. B.*; c. drei leinene Kinderhemdchen ohne Zeichen; d. ein leinenes Handtuch ohne Zeichen; e. ein halbes Tuch von Nessel mit einem halbleinenen Kragen ohne Zeichen; f. zwei rothe kattunene Halstücher.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 6. Juli 1858. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 953.) Diebstahl zu Sterkrade.

Am 30. Juni c. ist zu Sterkrade eine silberne zweigehäusige Taschenuhr mit versilberter Kette gestohlen worden. Das Zifferblatt war an der Ziffer 12 schadhaft. Der Dieb war ein unbekannter Mann von ungefähr 30 Jahren, von mittler Größe, vollem frischen Gesicht, im Nacken angeblich stark von der Sonne verbrannt, mit schwarzem Haar, dessen Kleidung aus schwarzem Ueberrock, dunkelgrauer Hose, schwarzem Halstuch, grüner weißpunktirter Weste und einer Mütze bestand.

Ich ersuche um Nachricht, wenn über den Verbleib der Uhr oder die Person des Diebes etwas Näheres ermittelt werden möchte.

Duisburg den 4 Juli 1858. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 954.) Für den Monat Juni 1858.

1) Der Referendar August Grawert ist zum Gerichts-Assessor befördert;

2) der bisherige interimistische erste Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Duisburg, Carl Theisen, ist als solcher definitiv angestellt;

3) der Kreisgerichts-Rath Stürtz zu Altenkirchen ist an das Kreisgericht zu Iserlohn

4) der Rechtsanwalt und Notar Schroeder gent. von Schirp zu Limburg mit Beibehaltung des Notariats im hiesigen Departement, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Essen,

5) der Gerichts-Assessor Schmieding aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige;

6) der Kreisgerichtsbote und Exekutor Siebach zu Meinertshagen vom 1. Oktober d. J. ab, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Iserlohn mit Anweisung seiner Beschäftigung bei der dazu gehörigen Gerichts-Kommission zu Limburg, und

7) der bei dem Kreisgerichte zu Lüdenscheid angestellte Gerichtsbote und Exekutor Vogel, vom 1. Oktober c. an, an die dazu gehörige Gerichts-Kommission zu Meinertshagen versetzt;

8) der Auskultator von Goldbeck ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen;

9) dem bisherigen Hülfsboten, invaliden Sergeanten Schroeder ist eine etatsmäßige Boten- und Exekutorstelle bei dem hiesigen Kreisgerichte verliehen.

Hamm den 1. Juli 1858. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 955.) Dem Barbirer Eduard Strohn ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Elberfeld auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 956.) Dem Barbirer Carl Heinemann ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Elberfeld auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medicinal-Person ertheilt.

(Nr. 957.) Dem Barbirer Xaverius Finette ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Velbert auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medicinal-Person ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43. Düsseldorf, Freitag den 23. Juli **1858.**

(Nr. 953.) Gesetzsammlung, 29tes, 30tes, 31tes und 32tes Stück.

Das zu Berlin am 7. Juli 1858 ausgegebene 29te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4910. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 23. März 1858, wegen Abänderung des unter dem 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts gefaßten Beschlüsse.

Nr. 4911. Zusätzliche Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7. Mai 1825 (Gesetzsammlung für 1825 S. 137). Vom 7. Juni 1858.

Nr. 4912. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 7. Juni 1858.

Das zu Berlin am 9. Juli 1858 ausgegebene 30te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4913. Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens. Vom 31. Mai 1858.

Das zu Berlin am 13. Juli 1858 ausgegebene 31te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4914. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11. Juni 1858.

Das zu Berlin am 13. Juli 1858 ausgegebene 32te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4915. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Vicht, im Aachener Landkreise, über Mausbach und Gressenich nach Schevenhütte, im Kreise Düren.

Nr. 4916. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Göpenick im Teltower Kreise nach der Kannenbrücke in der Richtung auf Berlin.

Nr. 4917. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

Nr. 4918. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1858, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer von der Oberschlesischen Eisenbahn zwischen Kattowitz und Rys-

lowitz abzuzweigenden Eisenbahn nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz.

Nr. 4919. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund und Witten über Bochum, Steele, Essen und Mülheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, andererseits nach Oberhausen. Vom 21. Juni 1858.

(Nr. 959.) Die Submission wegen Uebernahme der Oekonomie des Seminars zu Brühl betr.

Da der mit dem bisherigen Oekonomen des Seminars zu Brühl bestehende Kontrakt am 1. Oktober d. J. zu Ende geht und die anderweitige Uebernahme der Oekonomie im Wege der Submission vergeben werden soll, so fordern wir hiermit etwaige Unternehmungslustige auf, die Bedingungen, unter denen die Uebertragung erfolgen soll, entweder zu Brühl bei dem Herrn Seminar-Direktor Pauli oder in der Registratur des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in dem hiesigen Regierungsgebäude einzusehen, und ihre Submissionen, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, bis zum 15. August d. J. portofrei an den Seminar-Direktor Pauli zu Brühl einzusenden.

Coblenz den 7. Juli 1858. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 960.) Die Truppen-Verpflegung betr. I. S. IV. Nr 3773.

Indem wir auf die Bekanntmachung vom 22. Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 31) Bezug nehmen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für die Monate Juli bis incl. September c. an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der Victualien-Portion, und zwar:

a) für den Garnisonort Düsseldorf 1 Sgr.,
b) „ „ Benrath 9 Pfennige,
c) „ „ Essen 11 „
d) „ „ Geldern 6 „
e) „ „ Grefrath 10 „
f) „ „ Neuß 3 „
g) „ „ Wesel 11 „ erhalten.

Düsseldorf den 18. Juli 1858.

(Nr. 961.) Die Ernennung des Bürgermeisters van Meenen zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Jüchen betr. I. S. II. Nr. 225 c.

Der seitherige Bürgermeister van Meenen zu Kerpenheim ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Jüchen ernannt worden, und demselben zugleich die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Kelzenberg bis auf Weiteres übertragen worden.

Düsseldorf den 14. Juli 1858.

(Nr. 962.) Die Agentur des E. Correns zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 1708.

Der Edmund Correns zu Solingen ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 12. Juli 1858.

Digitized by Google

(Nr. 963.) Die Agentur des W. Conrady zu Essen betr. I. S. III. Nr. 1721.

Der Wilhelm Conrady zu Essen ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juli 1858.

(Nr. 964.) Die Agentur des R. Watty zu Moers betr. I. S. III. Nr. 1721.

Der Robert Watty zu Moers ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Juli 1858.

(Nr. 965.) Die Niederlegung der Haupt-Agentur des R. Richter zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 1686.

Der Rudolph Richter zu Wesel hat die Haupt-Agentur der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 10. Juli 1858.

(Nr. 966.) Erfindungs Patent betr.

Dem Commerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Diwen ist unter dem 10. Juli 1858 ein Patent:

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 14. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 967.) Die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen durch Schiffseigenthümer, wegen des Baues der stehenden Rheinbrücke zu Köln betr.

Unter Bezugnahme auf Artikel IV der unter den Rheinuferstaaten am 7. Mai 1858 geschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend (publizirt durch die Gesetz-Sammlung Seite 319 pro 1858) fordern wir diejenigen Schiffseigenthümer, welchen ein Entschädigungsanspruch für die von ihnen an ihren Segel- und Dampfschiffen noch anzubringenden Vorrichtungen zum Senken und Heben der Maste resp. der Kamine zusteht, auf, sich spätestens bis zum 31. Dezember d. J., bei Verlust ihres Anrechts, bei dem unterzeichneten Königl. Eisenbahn-Kommissariate, unter Vorzeigung des Patents zum Betriebe der Rheinschiffahrt sowie des Aichscheins, anzumelden. Dieselben haben zugleich durch eine Bescheinigung des Hafenkommissariats zu Köln den Nachweis zu liefern, daß sie mit dem in dem Patente bezeichneten Schiffe einmal und spätestens binnen drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-Urkunde der oben gedachten Uebereinkunft (die Hinterlegung hat am 11. Juni d. J. Statt gefunden) auf dem Rhein vor Köln vorübergefahren sind.

Köln den 12. Juli 1858. Das Königl. Eisenbahn-Kommissariat.

(Nr. 968.) Die Abwesenheits-Constatirung des Nicol. Kauth von Neurath betr.

Das Königl. Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 21. Juni v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Ackerers Nicolaus Kauth, früher zu Neurath wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 13. Juli 1858. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Digitized by Google

(Nr. 969.) Den vermißten geisteskranken Pet. Jos. Winterscheid aus Vilich-Müldorf betr.

Der geisteskranke Peter Jos. Winterscheid aus Vilich-Müldorf, hat am 2. d. M. seine bisherige Wohnung verlassen, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein, und wird vermuthet, daß derselbe im Rheine verunglückt sei.

Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen möchte, mir, so wie dem Bürgermeister zu Vilich direkt, hiervon Anzeige zu machen.

Bonn den 9. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 33 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Statur schlank. Derselbe war bekleidet mit einem leinenen Hemde, wahrscheinlich ohne Zeichen, einer gewebten blauwollenen Jacke, einer alten grünen Sommerweste und einer grauleinenen Hose und trug lederne Schuhe, von welchen einer im Oberleder aufm Fuße geflickt ist.

(Nr. 970.) Die Anordnung des Markscheiders Carl Longrée zu Klinkheide betr.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 9 des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Markscheider-Zögling Carl Longrée unter dem 29. März d. J. auf Grund der bestandenen Prüfung zum Markscheider für den Bergamts-Bezirk Düren ernannt und als solcher verpflichtet worden ist, daß ihm das Worm-Revier als besonderer Geschäftskreis zugewiesen worden ist, und er seinen Wohnsitz zu Klinkheide genommen hat.

Bonn den 8. Juli 1858. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 971.) Die Abnahme resp. Veräußerung unbestellbarer Poststücke betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) ein schwarz seidener Regenschirm, am 19. März c. in der Passagierstube zu Elberfeld gefunden;

2) ein baumwollener Regenschirm, im Februar c. im Posthause zu Barmen gefunden;

3) ein Packet an H. Schöller in Elberfeld HR sign. und 7½ Loth schwer, am 27. Februar c. in Düsseldorf zur Post gegeben;

4) ein Packet an H. Kamp in Köln, H. K. 100 sign. und 1 Pfund 4 Loth schwer, am 22. Februar c. in Düsseldorf zur Post gegeben;

5) ein Paar wollene Handschuh und zwei Cigarren-Etuis, im Februar c. im Mülheim-Duisburger Personen-Postwagen gefunden;

6) ein Uhrschlüssel mit einem Kettchen und einem Steine, am 3. April c. in einer Beichaise der Viersen-Gelderner Personenpost gefunden;

7) ein Packet an H. Neffeling in Barmen, HR. 22. sign. und 2 Pfund schwer, am 2. März c. in Crefeld zur Post gegeben;

8) ein Stock, in der Passagierstube zu Mülheim a/d. R. gefunden;

9) eine Schachtel, am 10. April c. im Mülheim-Oberhauser Personenpostwagen gefunden;

10) ein Korb an H. Brocke in Soest, HB. sign. und 9 Pfund 14 Loth schwer, am 18. März c. in Oberhausen zur Post gegeben;

11) ein Rohrstock und ein Paar gelbe Lederhandschuhe, am 12. April c. auf dem Posthofe in Elberfeld gefunden;

12) ein Packet an Pet. Königs in Gladbach, P. K. sign. und 1 Pfund 5 Loth schwer, am 21. März c. in Essen zur Post gegeben;

13) ein Packet an A. Eichele in Münster, 28 Loth schwer, am 17. Februar c. in Düsseldorf zur Post gegeben;

14) ein Packet an Gebr. Grah in Solingen GG. 100 sign. und 18 Loth schwer, am 15. März c. in Elberfeld zur Post gegeben;

15) ein gelber Rohrstock und ein Bambus Rohrstock, am 16. März c. in der Passagierstube zu Solingen, und eine Cigarrentasche, am 6. April c. im Vohwinkel-Solinger Personenpost-Wagen gefunden;

16) ein Brief mit 1 Rthlr. K. A. an Jos. Wagener in Essen, am 3. April c. in Empel zur Post gegeben;

17) ein brauner Ueberrock, am 2. Februar c. am Annahmefenster in Crefeld gefunden;

18) ein seidener Regenschirm, am 3. Mai c. in der Passagierstube zu Elberfeld gefunden;

19) ein Brief mit 1 Rthl. K. A. an Heinr. Paar in Niederurf, am 8. März c. in Wuppersfeld zur Post gegeben;

20) eine Zeichnung, am 17. April c. im Duisburg-Mülheimer Personenpostwagen gefunden;

21) ein Brief an Frl. Becker in Düsseldorf, mit 1 Sgr., am 3. April c. in Düsseldorf zur Post gegeben;

22) ein Brief an J. v. Damm in Gladbach mit einem Cigarren-Etui, am 19. April c. in Düsseldorf zur Post gegeben.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion oder bei der nächsten Post-Anstalt zu melden. Wenn diese Meldung binnen vier Wochen nicht erfolgt, so werden die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert und das vorgefundene Geld wird diesem Fonds überwiesen werden.

Düsseldorf den 30. Juni 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 972.) Die gerichtliche Bevormundung des Nathanael Zimmermann von Schaberg betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 5. d. M. ist der zu Schaberg, Gemeinde Dorp wohnende Nathanael Zimmermann, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg bei Köln detinirt, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. uns des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 10. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 973.) Die Deposition älterer Notariats-Urkunden betr.

Die Urkunden des von Lennep nach Düren versetzten Notars Schlungs sind dem Notar Martin zu Lennep definitiv übergeben worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Elberfeld den 13. Juni 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 974.) Diebstahl zu Derendorf.

Am 25. Juni d. J. sind aus einer Wohnung zu Derendorf nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine silberne Taschenuhr, eingehäusig, ziemlich groß und dick, mit arabischen Ziffern; an derselben befanden sich noch die besonderen Kennzeichen, daß das Glas gesprungen und an einer Zahl des Zifferblatts ein Stückchen Emaille abgesprungen war; 2) ein goldenes Kreuz mit 7 rothen Steinchen; 3) ein goldener Ring mit Plättchen, worauf die Symbole: Glaube, Hoffnung und Liebe eingravirt waren; 4) ein goldener Ohrring.

Digitized by Google

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib derselben Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 10. Juli 1858. Der Königl. Instruktionsrichter: Völlers.

(Nr. 975.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Im Besitze eines wegen mehrerer Diebstähle zur Untersuchung gezogenen Mannes haben sich nachstehende Gegenstände vorgefunden: 1) ein brauner Strohhut; 2) ein schwarz gekipperter seidener Regenschirm, mit länglichem Knopf von schwarz und weißem Horn; 3) ein Portemonnaie mit Bügel von Messing, und von braunem mit rother Seide verziertem Leder; 4) eine kleine silberne Taschenuhr, mit arabischen Ziffern und etwas gesprungenem Zifferblatte; 5) ein gesticktes Band mit zwei Haltern von Messing; 6) die Hälfte eines Cigarren-Etuis von gepreßtem goldfarbigen Leder; 7) eine Brieftasche, wahrscheinlich von einem Arzte herrührend, da sich in derselben zwei Lanzetten und mehrere Heftnadeln befanden; 8) ein Paar goldene Ohrringe mit Gehängen; 9) ein neuer Strohhut mit schwarz seidenem Bande und schwarzatlasseidenem Futter; 10) eine alte schwarze Burkinhose mit grauem Futter; 11) eine weiße Hose von sogenanntem englischen Leder, mit Hornknöpfen; vorne befinden sich drei Metallknöpfe; 12) eine alte schwarze Tuchmütze; 13) ein Paar weiße neue Glace-Handschuh; 14) ein altes schwarzseidenes Halstuch; 15) ein rothseidenes Schnupftuch mit weiß und schwarzen Rändern; 16) ein Paar grüne Pantoffeln von Plüsch mit weißem Futter; 17) ein Leintuch, gez. M. v. W. 24; 18) ein Umschlagtuch; 19) ein Taschenmesser; 20) eine Vorsteckнadel, mit einem eine Hand vorstellenden Knopfe.

Da dieselben wahrscheinlich gestohlen sind, so ersuche ich die etwaigen Eigenthümer sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. Juli 1858. Der Königl. Untersuchungsrichter: Völlers.

(Nr. 976.) Diebstahl zu Ratingen.

Am 9. Juni d. J. sind aus einer Wohnung zu Ratingen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein brauner tuchener Mannsrock mit großen gewirkten Knöpfen, vorne mit Seide und sonst mit Orleans gefüttert; 2) ein grauer Casinet-Sommerrock mit schwarzen gewirkten Knöpfen, mit schwarz gestreiftem Orleans gefüttert; 3) eine Tuchhose, blau gestreift (Mannshose) ohne Futter mit Knöpfen von Messing; 4) eine graue Casinet gestreifte Mannshose mit Knöpfen von Horn; 5) ein schwarzes wollenes Frauentuch mit rothen und gelben Blumen; 6) ein flamosenes roth und weiß karrirtes Frauentuch; 7) ein neues rothes kattunenes Taschentuch, welches noch nicht gesäumt war; 8) mehrere Frauentücher, ein Kinderkittel, grün und gelb gestreift, ein Paar weiße wollene Mannssocken; 9) ein Tischtuch von Leinen Gebild; 10) ein weiß baumwollenes Leintuch; 11) ein blau und roth karrirter Kissen-Ueberzug; 12) ein goldenes modernes Kreuzchen mit einem Sternchen von rothem Steine in der Mitte, mit einer seidenen Kordel, an welchen ein goldenes Schlößchen befindlich; 13) ein Paar goldene runde Frauen-Ohrringe; 14) zwei goldene Fingerringe, bezeichnet mit den Buchstaben A. L., auf einem Ringe befindet sich ein Herz von Gold; 15) ein katholisches Gebetbuch mit grünem ledernen Einbande, mit goldenen Figuren und einem silbernen Krampen, an den vier Ecken mit Silber beschlagen; 16) eine Summe von 35 Thlr., in einzelnen harten Thalerstücken bestehend.

Indem ich vor dem Ankaufe der ad 1 bis 15 bezeichneten Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 9. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 977.) Diebstahl zu Rheydt.

In der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. sind in Rheydt von zwei Bleichen folgende Stücke Wäsche gestohlen worden: 1) vier leinene Mannshemde, wovon einige B. D. Nr. 12 gezeichnet; 2) zwei leinene Frauenhemde, gez. L. T. Nr. 6; 3) zehn Mädchenhemde von schwerem Nessel, gez M. T. und L. T. Nr. 6.; 4) drei Handtücher von Gebild, gez. W. T. Nr. 12; 5) zwei Mannshemde von Leinen, gez. W. M.; 6) zwei Frauenhemde dito. gez. W. M.; 7) ein Tischtuch von Gebild, gez. W. M. Nr. 4; 8) ein leinenes Betttuch, gez. W. M. Nr. 6, und 9) ein Handtuch von Gebild, gez. W. M. Nr. 9.

Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl oder den Thäter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sobald wie möglich davon Nachricht zu geben.

Düsseldorf den 8. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik

(Nr. 978.) Personal-Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

1) Meister, Lazareth-Inspektor in Wesel ist zum Ober-Lazareth-Inspektor ernannt;

2) der Lazareth-Inspektor Otto ist von seinen Funktionen bei dem Garnison-Lazareth in Wesel entbunden und ihm eine Kasernen-Inspektorstelle bei der Garnison-Verwaltung daselbst übertragen;

3) Horn, Lazareth-Inspektor, ist von Torgau zu dem Garnison-Lazareth in Wesel, und

4) Marth, Garnison-Verwaltungs-Controleur in Wesel als interimistischer Garnison-Verwaltungs-Inspektor nach Cüstrin versetzt.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

(Nr. 979.) Königliches Landgericht zu Düsseldorf pro I. Semester 1858.

1) Der Landgerichtsrath von Uechtritz ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm der Charakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden;

2) der Landgerichts-Assessor Bauer ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt;

3) die Landgerichts-Assessoren von Rodenberg, Freiherr von Fürth und von Hagens sind Ersterer von Cleve, der zweite von Köln hierher und Letzterer von hier an das Königl. Landgericht zu Elberfeld versetzt worden;

4) der Staats-Prokurator Feldmann ist von Trier hierher versetzt;

5) der Referendar Aders hierselbst ist zum Assessor befördert worden;

6) der Referendar Friderichs hierselbst ist zum Friedensrichter in Gerresheim ernannt worden;

7) der Landgerichts-Assessor Schilling hierselbst ist zum Advokaten in Elberfeld ernannt worden;

8) der Notar Meckel ist von Rheydt nach Crefeld, der Notar Herf von Treis nach Rheydt und der Notar Müller von St. Vith nach Crefeld versetzt worden;

9) der Notariats-Candidat Cornely zu M. Gladbach ist zum Notar in Treis ernannt worden;

10) der Referendar Moreau ist von dem hiesigen an das Königl. Landgericht zu Aachen versetzt und der Auskultator Küster zum Referendar ernannt worden;

11) der Auskultator Peltzer ist von Köln hierher, der Auskultator Klein von Aachen hierher versetzt und der Rechts-Candidat Schmitz zum Auskultator ernannt worden;

12) der Auskultator Heimbach hierselbst und der Gerichtsschreiber Weber in Gerresheim sind aus dem Justizdienste entlassen worden;

13) der Gerichtsschreiber-Candidat Lanzerath aus Brühl ist zum Friedensgerichtsschreiber in Gerresheim ernannt worden;

14) die Gerichtsvollzieher Knoblauch hierselbst und Ringsdorf zu Crefeld sind gestorben;

15) der Gerichtsvollzieher Kossels ist von Gerresheim hierher, der Gerichtsvollzieher Zorn von Opladen nach Crefeld und der Gerichtsvollzieher Deege von Cleve nach Opladen versetzt worden;

16) die Gerichtsvollzieher-Candidaten Kuntze aus Köln und Tillmann aus Nievenheim sind zu Gerichtsvollziehern ernannt, Ersterer in Gerresheim und Letzterer in Cleve.

Düsseldorf den 6. Juli 1853. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 980.) Der Feldmesser, Regierungs-Sekretair Werner hierselbst, ist von uns im Einverständniß mit der Königl. General-Kommission zu Münster zum Vermessungs-Revisor für unseren Bezirk ernannt worden.

(Nr. 981.) Die Baumeister Franz Lange und Karl Rich. Ignatius von Morstein sind zu Königl. Kreisbaumeistern ernannt, und dem Ersteren die Kreisbaumeister-Stelle zu Gladbach, und dem Letzteren die Kreisbaumeister-Stelle zu Düsseldorf definitiv übertragen worden.

(Nr. 982.) Der an der kath. Elementarschule zu Hoisten, Kreises Grevenbroich, seither provisorisch angestellte Lehrer August Meyer ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 983.) Der Schulamts-Candidat Diedrich Hageweg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Uerdingen ernannt worden.

(Nr. 984.) Die Schulamts-Candidatin Adelheide Aretz ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kathol. Mädchenschule und die Schulamts-Candidatin Christine Albermann ebenfalls prov. auf 2 Jahre zur zweiten Lehrerin der dritten gemischten Klasse der kathol. Pfarrschule zu Sonsbeck ernannt worden.

(Nr. 985.) Dem Zimmerer Christian Hütten hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 986.) Dem Zimmerer Ludwig Rathelbeck zu Erkrath ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 987.) Der Dachdecker Jakob Vierbohm zu Appeldorn ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

Berichtigung.

Im Amtsblatte Nr. 42, Seite 453 Zeilen 3, 11 u. 12 v. unten, ist anstatt der Vornamen Gerhard und Gottfried — „Gotthard" zu lesen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44. Düsseldorf, Donnerstag den 29. Juli **1858.**

(Nr. 988.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

(Nr. 989.) Die Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1854 betr.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850 und 1854 werden die den Zeitraum vom 1. Oktober d. J. bis dahin 1862 umfassenden Zinskoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II vom 2. k. M. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Koupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. Mai k. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin den 19. Juli 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 990.) Die Wahl der Candidaten für die Landrathsstelle des Kreises Cleve betr. I. S. I. Nr. 3915.

Zur Wahl der Candidaten für die erledigte Landrathsstelle des Kreises Cleve ist eine Versammlung der Kreisstände auf Montag den 23. August c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause daselbst anberaumt und die Leitung des Wahlgeschäftes, so wie den Vorsitz bei demselben dem Königl. Landrathe Foerster zu Kempen übertragen worden, welcher die Einberufung der Kreisstände veranlassen wird.

Es wird dieses hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche, ungeachtet sie berechtigt zu sein glauben, zu dieser Versammlung aber nicht eingeladen sein sollten, ihre Berechtigung zeitig bei uns geltend machen können.

Das zur Wählbarkeit zum Landrathe in dem Kreise Cleve erforderliche, die Notabilität des Grundbesitzes bedingende Grundsteuerminimum ist auf 60 Rthlr. normirt worden.

Düsseldorf den 27. Juli 1858.

(Nr. 991.) Die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Well betr. I. S. III. Nr. 1792.

Auf Ihren Bericht vom 10. Mai d. J. will Ich der Gemeinde Weeze im Kreise Geldern, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach der Limburgischen Grenze in der Richtung auf Well, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, und der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. August d. J. ab an der Wohnung des Kossaten Kempkes auf der Weeze-Wellschen Straße das Chausseegeld für eine Meile erhoben wird.

Düsseldorf den 14. Juli 1858.

(Nr 992.) Die Umpfarrung des ehemal. Klosters St. Nicolas nach Bedburdyck betr. I. S. V. Nr. 3768.

Johannes, der h. Römischen Kirche unter dem Titel des h. Laurentius auf dem Viminal Kardinal-Priester von Geissel, durch Gottes Barmherzigkeit und des h. Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Köln, desselben h. Apostolischen Stuhles geborner Legat ꝛc.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß und Frieden!

Da der Herr Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Dyck Durchlaucht, Uns zu erkennen gegeben, wie es Sein lange gehegter Wunsch sei, daß das ehemalige Kloster St. Nicolas, welches nach seiner Aufhebung bei der neuen Circumscription der Pfarreien im Jahre 1804 mit seinen Gebäulichkeiten und dem von Gräben und Mauern in einem Flächeninhalte von circa 20 Morgen eingeschlossenen Binnengute in den Pfarrbezirk von Glehn gezogen wurde, aus diesem Pfarrverbande gelöst und der Pfarre Bedburdyck, zu welcher auch das Schloß Dyck gehöre, einverleibt werde, und nachdem Wir bezüglich dieser Umpfarrung sowohl die Aeußerung des Kirchenvorstandes zu Glehn eingezogen, als auch den zustimmenden Beschluß der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 23. v. M. erhalten haben, haben Wir in Erwägung, daß es zur Verhütung mancher Inkonvenienzen angemessen erscheint, daß die Kapelle zu St. Nicolas, in welcher die Fürstlich Salm-Dyck'sche Familien-Gruft befindlich ist, auch mit einem und demselben Pfarrverbande vereinigt sei, welchem auch das Schloß Dyck angehört; in fernerer Erwägung, daß das zu St. Nicolas gehörige Binnengut innerhalb der Grenzen der Bürgermeisterei Bedburdyck gelegen ist, während die Pfarre Glehn einer andern Bürgermeisterei angehört; in fernerer Erwägung, daß die vom Kirchenvorstande zu Glehn gegen diese Umpfarrung geltend gemachten Einsprüche theils unrichtig theils unzureichend befunden worden, und in endlicher Erwägung, daß der Herr Fürst im Falle der Ausführung der erwähnten Umpfarrung Sich zu einer Kapital-Entschädigung von 125 Thlr. an die Kirche zu Glehn erboten hat, und Wir diese Entschädigung nach Lage der Dinge als vollständig genügend erkannt und genehmigt haben, beschlossen und beschließen andurch, daß die Kapelle und die Gebäulichkeiten zu St. Nicolas und das dieselbe umgebende Binnengut mit einem Flächenraume von circa 20 Morgen von jetzt an aus dem Pfarrverbande mit Glehn losgetrennt und der Pfarre Bedburdyck einverleibt sein soll.

Gegeben zu Köln, unter Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Insiegels den zehnten Juli 1858.

(L. S.) (gez.) ✝ Johannes Card. von Geissel.

Urkunde
über die Umpfarrung des ehemaligen Klosters St. Nicolas
aus der Pfarre Glehn in die Pfarre Bedburdyck.
Nr. 6038.

Vorstehende Umpfarrungs-Urkunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 21. Juli 1858.

Digitized by Google

(Nr. 993.) Die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Abdecker betr. II. S. III. Nr. 5849.

Da nach dem Gesetze vom 31. Mai 1858 Gesetzsammlung Seite 333 ff. (§. 1 Nr. II) das Abdeckereigewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel (Klasse B.) zu unterwerfen ist, so haben auch die Abdecker das Gewerbe wegen Entrichtung der Gewerbesteuer bei der Communalbehörde des Orts anzumelden.

Hierbei machen wir auf die Bestimmung im §. 39 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820: „Wer den Anfang des Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzulegenden Steuer für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleich kommt",

aufmerksam.

Die Polizeibehörden haben von jedem, ihnen bekannten Gewerbebetriebe der obengedachten Art der betreffenden Gewerbesteuer-Behörde Nachricht zu geben.

Düsseldorf den 24. Juli 1858.

(Nr. 994.) Die Kirchen- und Haus-Collekte für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyck betr. I. S. V. Nr. 3702.

Bei dem segensreichen Wirken der Anstalt zu Düsselthal und bei den immer größer werdenden Anforderungen entsprechen wir dem Wunsche der Direktion, indem wir die Allerhöchst bewilligte, diesjährige Haus- und Kirchen-Collekte der allgemeinen Theilnahme dringend empfehlen. Düsseldorf den 16. Juli 1858.

(Nr. 995.) Die Agentur des G. Barthelemy zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 1756.

Der Gustav Barthelemy zu Barmen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau, jedoch nur für deren Land- und Wassertransport-Versicherungs-Geschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 16. Juli 1858.

(Nr. 996.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kammergerichts-Referendarius Stahlschmidt zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1858 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Legirung von Stahl und Nickel, zur Darstellung von Neusilber, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 24. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 997.) Die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen durch Schiffseigenthümer, wegen des Baues der stehenden Rheinbrücke zu Köln betr.

Unter Bezugnahme auf Artikel IV der unter den Rheinuferstaaten am 7. Mai 1858 geschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend (publizirt durch die Gesetz-Sammlung Seite 319 pro 1858) fordern wir diejenigen Schiffseigenthümer, welchen ein Entschädigungsanspruch für die von ihnen an ihren Segel- und Dampfschiffen noch anzubringenden Vorrichtungen zum Senken und Heben der Maste resp. der Kamine zu-

steht, auf, sich spätestens bis zum 31. Dezember d. J., bei Verlust ihres Anrechts, bei dem unterzeichneten Königl. Eisenbahn-Kommissariate, unter Vorzeigung des Patents zum Betriebe der Rheinschiffahrt sowie des Aichscheins, anzumelden. Dieselben haben zugleich durch eine Bescheinigung des Hafenkommissariats zu Köln den Nachweis zu liefern, daß sie mit dem in dem Patente bezeichneten Schiffe einmal und spätestens binnen drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-Urkunde der oben gedachten Uebereinkunft (die Hinterlegung hat am 11. Juni d. J. Statt gefunden) auf dem Rhein vor Köln vorübergefahren sind.

Köln den 12 Juli 1858. Das Königl. Eisenbahn-Kommissariat.

(Nr. 998.) Die Abfertigung des eingeführt werdenden Roheisens durch die an der preuß. Grenze gelegenen Oesterreichischen Nebenzollämter 1ter Klasse betr.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 14. April v. J. werden die Eisenhüttenwerksbesitzer unseres Bezirks hierdurch benachrichtigt, daß die sämmtlichen an der Preußischen Gränze gelegenen österreichischen Neben-Zollämtern I. Klasse ertheilte Ermächtigung, das mit Ursprungs-Zeugnissen eingehende Roheisen abzufertigen, anderweit bis Ende Juni 1859 ausgedehnt worden ist.

Siegen den 13. Juli 1858. Königl. Preuß. Berg-Amt.
Lorsbach.

(Nr. 999.) Deserteur betr.

Nachdem gegen den Provinzial-Reservisten Peter Wilhelm Killmanns aus dem Bezirk des Landwehr-Bataillons (Neuß) 39ten Infanterie-Regiments, geboren zu Waldhausen Kreis Gladbach den 15. Januar 1832, der Desertions-Prozeß förmlich eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem, auf den 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Gerichtszimmer II des unterzeichneten Gerichts vor dem Divisions-Auditeur Igel anberaumten Termin zu gestellen.

Gegen den ꝛc. Killmanns wird im Fall des Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, derselbe für einen Deserteur erklärt, und wider ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. erkannt werden.

Düsseldorf den 20. Juli 1858. Königl. Gericht der 14ten Division.

(Nr. 1000.) Deserteur betr.

Nachdem gegen den Superrevidenten Johann Ferdinand Scheulen aus dem Bezirk des Landwehr-Bataillons (Neuß) 39ten Infanterie-Regiments, geboren zu Rheydt Kreis Gladbach den 7. Januar 1829, der Desertions-Prozeß förmlich eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten spätestens aber in dem auf den 15. November d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Gerichtszimmer II des unterzeichneten Gerichts vor dem Divisions-Auditeur Igel anberaumten Termine zu gestellen.

Gegen den ꝛc. Scheulen wird im Falle des Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, derselbe für einen Deserteur erklärt und wider ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. erkannt werden.

Düsseldorf den 20. Juli 1858. Königl. Gericht der 14ten Division.

(Nr. 1001.) Die Interdiktion des Jos. Willschrey zu Neuß betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 23. Juni c ist der Joseph Willschrey ohne Gewerbe zu Neuß wohnhaft, mit allen gesetzlichen Folgen interdizirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. Buchs zu genügen.

Düsseldorf den 19. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1002.) Diebstahl zu Neuenhofen.

Am 11. Juli d. J. ist zu Neuenhofen eine silberne Kapsel-Uhr nebst der daran befindlichen silbernen dreisträngigen kurzen Kette gestohlen worden.

In der Kapsel der Uhr ist der Name Bodewig mit lateinischen Buchstaben gravirt.

Ich ersuche, indem ich vor dem Ankaufe derselben warne, Jeden, welcher über den Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf den 19. Juli 1858.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1003.) Nachen-Diebstahl aus dem Erftkanal.

In der Nacht vom 9 — 10. Juli d. J. ist aus dem Erftkanal ein s. g. Ankernachen entwendet worden. Derselbe hatte 9 — 10 Paar Krummhölzer und unter der Sitzbank keine Maststpur, wohl aber in der Bank selbst.

Indem ich vor dem Ankauf desselben warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Thäter oder Verbleib des Nachens Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 19. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1004.) Diebstahl zu Ruhrort.

In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. ist aus einem Magazine am Hafen zu Ruhrort eine eiserne Kette von 75 80 Fuß Länge, zum Werthe von 25—30 Thlr., gestohlen worden.

Wer über die Person des Diebes oder den Verbleib der Kette Auskunft zu geben vermag, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 17. Juli 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1005.) Diebstahl zu Speldorf.

Am 5. d. M. sind aus der Wohnung des Wm. Knipscheer zu Speldorf mittelst Einbruchs und Einsteigens nachstehende Gegenstände: 1 dunkel grüner tuchener Ueberrock, 1 schwarze Tuchhose, 1 schwarzseidene Schürze, 1 weißer Strohhut mit schwarzem Bande, 1 2kästige Taschenuhr mit römischen Ziffern, 1 vergoldetes Halsschloß, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter etwas Näheres anzugeben weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde sobald wie möglich Nachricht zu geben.

Duisburg den 16. Juli 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1006.) Diebstahl zu St. Peter.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Juli c. sind zu St. Peter vermittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 2—3 Schinken; 2) 4 Seiten Speck; 3) einige Schweinsköpfe; 4) drei glatte Meißel; 5) 2 sogenannte Kantmeißel, alle mit dem Namen I. + BUSCH bezeichnet und als Wappen eine Spannsäge eingravirt; 6) ein sogenannter

Krumhauer (Beil mit Hammer an einer Seite) mit den Buchstaben I. B. bezeichnet; 7) ein großer Drehbohrer mit Querstiel.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Urheber des Diebstahls Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon sofort Anzeige zu machen.

Cleve den 21. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1007) Diebstahl auf dem Kolkerhofe Gem. Speldorf.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind auf dem Kolkerhofe in der Gemeinde Speldorf ein Gänserich, eine Gans und 4 junge noch nicht vollständig befederte Gänse gestohlen worden. Wer über den Verbleib oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht. Duisburg den 20. Juli 1858.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 1008.) Königliches Landgericht zu Elberfeld für das erste Halbjahr 1858.

1) Der Landgerichts-Assessor Kaublen ist zum Landgerichtsrath bei dem Königl. Landgerichte zu Trier ernannt;

2) der Landgerichts-Assessor Balduin Schilling aus Düsseldorf ist zum Advokaten mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst ernannt;

3) die Auskultatoren August Schüller und Gustav Meurer sind nach bestandener zweiten juristischen Prüfung zu Referendarien befördert, und ist Ersterer demnächst in gleicher Eigenschaft nach Bonn versetzt;

4) der Rechts-Candidat Heinrich von Guerard ist nach bestandener ersten juristischen Prüfung als Auskultator verpflichtet;

5) der Notar Johann Daniel Zimmermann zu Wermelskirchen ist gestorben, und

6) der Notariats-Candidat Joseph von Ley aus Köln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wermelskirchen mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt;

7) der Notar Schlungs zu Lennep ist in gleicher Eigenschaft nach Düren, und

8) an dessen Stelle der Notar Martin zu Köln in gleicher Eigenschaft nach Lennep versetzt;

9) der Friedensgerichtsschreiber Busch zu Mettmann ist in gleicher Eigenschaft nach Jülich versetzt, und

10) an dessen Stelle der Gerichtsschreiber-Amts-Candidat Ludwig Hermann Pattri aus Coblenz zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte zu Mettmann ernannt;

11) der Gerichtsvollzieher Heinrich Jakob Kruse hierselbst ist gestorben;

12) der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat und Militair-Invalide Carl Wilhelm Lamsfuß aus Köln, ist zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Elberfeld ernannt und ihm demnächst Elberfeld als Wohnsitz angewiesen.

(Nr. 1009.) Bei dem Königl. Rheinischen Ober-Bergamte zu Bonn ist:

dem Ober-Bergrath Dr. Burkart der Charakter als Geheimer Bergrath verliehen und der Gerichts-Assessor Dr. Achenbach als Hülfsarbeiter im Collegio beschäftigt worden.

Im Bergamts-Bezirk Siegen ist:
der bisherige Markscheider Rhodius zum Bergamts-Markscheider ernannt;
der Berggeschworne Pfähler zum Bergmeister befördert und nach Saarbrücken versetzt;
der Berg-Eleve Oscar Schmidt und
der Berg-Referendar Groppe sind zu Berggeschwornen, und
der Civil-Anwärter Ernst Susewind zum Bergamts-Assistenten ernannt worden;
der Kassen- und Kanzlei-Diener Braun ist gestorben.

Im Bergamts-Bezirk Düren ist:
der bisherige Markscheider Striebeck zum Bergamts-Markscheider ernannt;
der Berggeschworne Hupertz zum Bergmeister befördert und nach Bochum versetzt;
der Berg-Eleve Liebering und
der Berg-Referendar von Jastrow sind zu Berggeschwornen und
der Militair-Anwärter von Hundheim zum Bergamts-Assistenten ernannt worden.

Im Bergamts-Bezirk Saarbrücken ist:
der Bergmeister Louis Honigmann II. nach Bochum versetzt und in dessen Stelle
der Bergmeister Pfaehler eingetreten;
der bisherige Markscheider Moritz Kliver zum Bergamts-Markscheider ernannt und
der Kassen- und Kanzlei-Diener Jüngst pensionirt worden;
die Schichtmeister-Gehülfen Carl Posth und Friedrich Posth sind zu Hülfsschichtmeistern befördert;
die bisherigen provisorischen Schichtmeister-Gehülfen Mühlhaus, Christian Manke und Repert sind definitiv, sowie
die bisherigen Grubensteiger Falch, Schenkelberger und Naumann zu Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden.

Bei dem Königl. Hüttenamt zu Sayn ist:
der bisherige Hüttenmeister Mischke zum Hütten-Inspektor ernannt worden.

Bonn den 3. Juli 1858. Königl. Preuß. Rheinisches Oberberg-Amt.

(Nr. 1010.) Der Schulamts-Candidat Hillebrand ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2ten Klasse der evang. Elementarschule zu Leichlingen, Kreises Solingen ernannt worden.

(Nr. 1011.) Der seitherige Lehrer zu Leichlingen, Wilhelm Prüßmann, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Opladen ernannt worden.

(Nr. 1012.) Dem Maurer Anton Janssen zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 45. Düsseldorf, Dienstag den 3. August 1858.

(Nr. 1013.) Gesetzsammlung, 33tes Stück.

Das zu Berlin am 24. Juli 1858 ausgegebene 33te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4920. Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1857 über das Münzwesen ausgeprägt werden. Vom 21. Juni 1858.

Nr. 4921. Statut der Sozietät zur Entwässerung des großen Lugs bei Wormlage in den Kreisen Calau und Luckau. Vom 30. Juni 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1014.) Das Polizeireglement für den Hafen zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 5365.

Nachstehendes, von uns hiermit genehmigtes Polizei-Reglement für den Hafen zu Wesel bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Mit Bezugnahme auf den §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit, nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes auf Grund der Artikel 55, 69 und 70 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, das nachstehende Polizei-Reglement für den Hafen zu Wesel erlassen, wie folgt:

I. Ausdehnung des Hafens.

Art. 1. Der Hafen erstreckt sich nördlich, von der Kribbe zum Römerward beginnend, stromaufwärts bis zu dem Ausladeplatze des Königlichen Proviant-Amts circa 40 Ruthen oberhalb des Artillerie-Laboratoriums. Wasserwärts bildet diejenige Linie die Grenze, welche nach dem Polizei-Reglement vom 1. Juni 1842 von der Holzflößerei inne gehalten werden muß.

II. Verhalten der Schiffer.

a) Im Allgemeinen.

Art 2. Die im Hafenbereiche vor Anker gehenden, am Ufer zu befestigenden oder sich anlegenden, sowie auch die bereits im Hafen haltenden Schiffe sind verpflichtet den Weisungen des Rhein-Commissars Folge zu geben, und wo es für die Vorbeifahrt anderer Schiffe und für die freie Benutzung des Werftes erforderlich ist, nach Anweisung der Hafen-Polizei ab- oder beizulegen, voranzuholen oder zurückzutreiben.

Art. 3. Fahrzeuge, die nicht zu Transporten, sondern zu irgend anderen Zwecken gebraucht werden, sollen, in sofern ihr Aufenthalt im Hafen nicht durch eine besondere Erlaubniß des Bürgermeister-Amtes gestattet ist, aus dem Bereiche des Hafens entfernt werden.

Art. 4. Auf jedem Fahrzeuge, dessen Ladungsfähigkeit über 100 Ctr. beträgt, muß die zur Handhabung desselben erforderliche Mannschaft anwesend sein, insofern nicht dem Rhein-Commissariate

angezeigt ist, wem die Bewachung und Verwaltung des Fahrzeuges hieselbst übertragen wurde. Kleinere Fahrzeuge müssen entweder an bewohnten Schiffen befestigt, oder am Ufer angeschlossen sein.

Art. 5. Das Anlegen von Flößen innerhalb des Hafenbereichs ist nicht erlaubt. Kleineren Floßtheilen, die ans Land gebracht werden sollen, wird Behufs ausbollern und auswaschen der geeignete Platz angewiesen, dieselben müssen jedoch binnen 3 Tagen aus dem Wasser gebracht und von dem Werfte fortgeschafft werden, wenn nicht eine längere Lagerung beantragt worden ist.

Art 6. Abgesehen von den nach Art. 43. eintretenden Contraventionsstrafen, ist die Hafen-Polizei auf Grund der vorstehenden Artikel befugt, auf Kosten und Gefahr renitenter Contravenienten die getroffenen Anordnungen direct ausführen zu lassen.

Art. 7. Schiffe, die im Hafenbereiche ohne Benutzung der Werfte überladen, müssen jedes für sich voc Anker liegen, und zwar von der äußersten Reihe der am Ufer haltenden Schiffe wenigstens 40 Fuß entfernt, damit deren An- und Abfahrt nicht behindert werde.

Art. 8. Es ist verboten, das Mehrseil oder die Mehrkette eines fremden Schiffes ohne ausdrückliche Anweisung der Hafen-Polizei, oder in nachweisbaren Nothfällen ohne vorherige Benachrichtigung der Mannschaft des betreffenden Schiffes zu lösen.

Art. 9. Die Dampfschiffe sollen auf der Bergfahrt im alten Rheine bis zur Lippe-Ausmündung und umgekehrt, nur die halbe Kraft der Maschine gebrauchen.

b) Beim Ausladen.

Art. 10. Die Führer derjenigen Schiffe, welche für Wesel Ladung haben, müssen sich sogleich nach ihrer Ankunft bei dem Rhein-Commissar anmelden und demselben ein richtiges Verzeichniß (Schema **A.**) der Ladung und ihrer Bestandtheile übergeben. Sollen einzelne Bestandtheile der Ladung hier gar nicht oder ohne Benutzung der Hafen-Anstalten ausgeladen werden, so ist dies auf der Erklärung zu vermerken. Diese Verzeichnisse werden nach der fortlaufenden Nro. in das dafür bestimmte Register eingetragen, und empfängt der Schiffer gleichzeitig eine Anmelde-Karte, in welcher ihm die Ausladungsstelle bezeichnet ist. Diese Karte ist der Hafen-Polizei auf Verlangen vorzuzeigen

Art. 11. Das Entladen der Fahrzeuge geschieht, wenn ein Hebewerk erforderlich ist, nach der Reihenfolge der Anmeldungen und darf von dieser Regel nur in dringenden Fällen abgewichen werden, wozu bei unverzollten Gütern am Krahnen Nro. 1. die Zustimmung des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes erforderlich ist.

Art. 12. Sobald ein Hebewerk frei geworden ist, muß das zu entladende Schiff sofort an den bezeichneten Krahnen oder die Wippe anlegen, und mit der Ausladung beginnen; auch darf dieselbe während der Arbeitsstunden nicht unterbrochen werden.

Zuwiderhandlungen haben die Zurücksetzung in der Reihenfolge zu gewärtigen.

Art. 13. Damit die Ausladung schnell und sicher erfolge, haben die Schiffer für eine hinreichende Anzahl von Leuten zum Heranholen und Anschlagen der Waaren zu sorgen Bei der Hebung von Lasten über 30 Centner, sind die Schiffer gehalten, nach zureichender Aufwindung derselben, ihre Fahrzeuge vom Ufer so weit abzustoßen, daß sie sich außerhalb der Falllinie der Last befinden. Mangelnde Arbeitskräfte werden nöthigenfalls auf Kosten des Schiffers herbeigeschafft. Wenn jedoch das erforderliche Abstoßen des Schiffes geweigert wird, so erfolgt dessen Entfernung vom Hebewerke auf Kosten und Gefahr des Schiffers.

c) Beim Einladen.

Art. 14. Schiffer, welche im Hafen zu Wesel Güter einladen wollen, haben dies auf dem Rhein-Commissariate anzumelden, worauf ihnen eine Einladungskarte mit Bezeichnung der Stelle ertheilt wird, welche sie auf Verlangen der Hafen-Polizei vorzeigen müssen.

Art. 15. Haben mehrere Schiffe, um einzuladen, an der nämlichen Stelle angelegt, so ist

das unmittelbar am Ufer liegende Schiff, wenn es nicht einladet, gehalten, dem anderen, welches Güter einzuladen hat, zu weichen. Den Dampfschiffen müssen an den ihnen bewilligten Landebrücken alle übrigen Schiffe weichen. Dagegen ist aber der Rhein-Commissar befugt, in dringenden Fällen, nach vorgängiger Benachrichtigung der resp. Agentur, die ausnahmsweise Benutzung der Landebrücken zum Aus- und Einladen zu gestatten, insofern dieselben weder zum Anlegen von Dampfschiffen erforderlich, noch mit Dampfschiffsgütern in unbedingt hindernder Weise belegt sind.

Für Beschädigungen, welche dadurch herbeigeführt werden möchten, soll der betreffende Schiffer zur vollständigen Ersatzleistung angehalten werden.

Art. 16. Die Versender haben alle zur Verladung bestimmten Güter mittelst Colli-Briefchen in duplo, die Zahl der Colli, deren Zeichen, Nro. und Gewicht enthaltend, auf dem Rhein-Commissariate anzumelden. Dem Schiffer wird sodann ein Exemplar abgestempelt eingehändigt, welches er dem controllirenden Werft-Beamten vorzuzeigen hat. Nach vollendeter Einladung stellt der Schiffer schließlich das Verzeichniß seiner ganzen Ladung, mit Ausschluß der etwa durch ihn bereits wieder abgemeldeten Collis, auf, und übergiebt dasselbe dem Rhein-Commissar.

d) Besondere Vorschriften.

Art. 17. Hinsichtlich des Verkehrs der Dampfschiffe ist der Rhein-Commissar ermächtigt, in der Befolgung der Art. 10—16. und 27. geeignete Modificationen eintreten zu lassen.

Art. 18. Das Anlegen im Freihafen ist nur solchen Fahrzeugen erlaubt, welche zur Ein- oder Ausladung daselbst bestimmt, oder, nach einem anderen Hafen gerichtet, hier unter Beamten-Begleitung angekommen sind. Alle anderen vorbeifahrenden, beladenen oder unbeladenen Fahrzeuge dürfen auf der Stromstrecke vor dem Freihafen nur so lange verweilen, als dies die Durchfahrt durch die Brücke erfordert, wobei sie gehalten sind, möglichst weit von den, unter steuerlicher Controlle im Freihafen befindlichen Schiffen entfernt zu bleiben, und den Anweisungen der Steuerbeamten nachzukommen.

III. Sicherung der Waaren.

Art. 19. Die Schiffer sind verpflichtet, den Beziehern vor der Ausladung der Waaren die über dieselben lautenden Frachtbriefe zu übergeben. Sie bleiben für die gute Deckung der Waaren 24 Stunden nach der Ausladung verantwortlich. Die bedeckten Güter-Schuppen dürfen nur für solche Waaren benutzt werden, welche vermittelst eines Krahnens ausgehoben werden.

Art. 20. Vor der Empfangnahme der Einladungskarte darf keine Waaren-Einladung Statt finden, und ebenso wenig dürfen Güter auf das Werft niedergelegt werden, bevor die Colli-Briefchen abgegeben sind.

Art. 21. Das Umschlagen der Kisten, sowie der Gebrauch der Handhaken, ist auf den Werften ganz untersagt. Zuwiderhandelnde sollen mit 10 Sgr. bis 1 Thlr. bestraft, und im Wiederholungsfalle zur Bearbeitung von Gütern auf den Werften nicht weiter zugelassen werden.

Art. 22. Nach vollendeter Ausladung dürfen die Waaren nur 48 Stunden auf den Werften lagern. Ist mit dem Ablaufe dieser Frist keine Lagerung beim Rhein-Commissariate nachgesucht, so verfallen dieselben selbstredend dem Lagergelde und werden erforderlichen Falls auf Kosten und Gefahr des Disponenten in ein öffentliches Lagerhaus gebracht.

Art. 23. Der Zutritt zum Freihafen, sowie auch zu den Werften, insoweit sie zum Aus- und Einladen und zum Lagern der Waaren dienen, ist nur denjenigen Personen gestattet, welche daselbst geschäftlich zu verkehren haben; und beschränkt sich derselbe im Freihafen nur auf die zollamtlichen Abfertigungs-Stunden. Verdächtige oder unberufene Personen, welche sich nicht gehörig ausweisen können, sollen entfernt resp. zur gerichtlichen Bestrafung angezeigt werden.

Art. 24. Die Ueberwachung der Werfte, ist der Hafen-Polizei, den städtischen Krahnenarbeitern und den Nachtwächtern übertragen, ohne jedoch den lagernden Gütern irgend eine Ge-

währleistung zuzusichern. Interessenten, welchen diese Aufsicht nicht genügt, steht es frei, ihre Güter besonders bewahren zu lassen, nachdem sie dem Rhein-Commissar darüber Anzeige gemacht.

IV. Abfertigung.

Art. 25. Zur Leitung der Aus- und Einladungen und der Verwiegungen ist ein Krahnenmeister angestellt, dem die nöthigen Arbeiter beigegeben werden. Wird an zwei Hebewerken gleichzeitig gearbeitet, so tritt der Hafen-Sergeant aushelfend ein.

Art. 26. Die regelmäßigen Arbeitsstunden sind inne zu halten in den Monaten Januar, Februar, November, Dezember von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr mit Ausnahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr; in den Monaten März, April, September und October von 6 Uhr Morgens bis Abends 7 Uhr ausschließlich der Mittagsstunde; in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr mit Ausschluß der Mittagsstunde von 12 bis 2 Uhr.

Art. 27. Außer den gewöhnlichen Arbeitsstunden und Tagen, dürfen ohne Erlaubniß des Rhein-Commissars keine Waaren ein- oder ausgeladen oder von den Werften fortgeschafft werden.

V. Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

Art. 28. Es ist verboten auf den Werften Anker auszulegen, Feuer anzuzünden, Theer oder Pech zu kochen, Arbeitsstätten zu errichten, Nachen aufzuschleifen, das Trottoir mit Gütern zu belegen oder dasselbe mit Wagen und Karren zu befahren, so lange der Werftweg noch wasserfrei ist. Ebenso ist es untersagt Kehricht, Asche und sonstigen Unrath auf die Werfte oder in den Rhein auszuschütten oder irgendwie die Werftanlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, insoweit dies mit dem ordnungmäßigen Gebrauche nicht etwa unvermeidlich verbunden ist.

Art. 29. Waaren und Gegenstände, für welche keine Werftgebühr entrichtet wird, dürfen auf den Werften ohne vorgängige specielle, event. bedingte, Erlaubniß des Rhein-Commissars nicht niedergelegt werden.

Art. 30. Das Tabakrauchen im Freihafen, im Lagerhause und an den Hebewerken ist verboten.

Art. 31. Das Einladen und Ausladen von Pulver ist ohne Erlaubniß der Königlichen Polizei-Verwaltung verboten. Giftige, entzündliche und ätzende Stoffe dürfen ohne vorherige Besichtigung und Genehmigung des Rhein-Commissars auf die Werfte weder niedergelegt noch daselbst eingeladen werden.

VI. Gebühren-Ordnung.

Betrag der Gebühren und Verbindlichkeit zur Zahlung derselben.

Art. 32. Für den jedesmaligen zwanglosen Gebrauch der vorhandenen Krahnen, der Wippe, der Waagen, der Werfte und sonstigen Hafenanstalten in der ganzen Ausdehnung des Hafens werden die bisherigen Sätze fort erhoben, nämlich:

a.	Werft- oder Hafengebühr	2 Centimes,	pro Centner.
	insofern der specielle Tarif keine anderen Sätze festgestellt hat.		
b.	Krahngeld beim Ausladen	2 „	
	„ „ Einladen	2 „	
c	Wagegeld, insofern die städtische Wage und Arbeiter benutzt werden .	2 „	
d.	Arbeitsgeld für die Behufs steuerlicher Abfertigung verwendeten städtischen Arbeiter	3 „	
e.	Aufsetzen der Güter auf die Fuhrwerke	2 „	

Art. 33. Das Wiegen der Güter bezweckt nur die Ermittelung des Gewichts in ganzen Partien. Es können jedoch auf Antrag der Bezieher oder Verlader Collis über 3 Centner einzeln verwogen werden.

Art. 34. Wenn das Gewicht des Inhalts einer einzeln Deklaration oder eines einzeln

Digitized by Google

Frachtbriefes weniger als einen Centner beträgt, so werden davon, sowie von allen Bruchzahlen über einen halben Centner, die Gebühren für einen vollen Centner berechnet und erhoben.

VII. Ermittelung der Gebühren.

a) Bei der Ausladung.

Art. 35. Auf Grund des vom Schiffer übergebenen Verzeichnisses seiner Ladung (Art. 10.) ermittelt der Krahnenmeister oder der mit der Beaufsichtigung betraute Beamte die Letztere und vermerkt das ermittelte oder angenommene Gewicht auf dem Verzeichnisse, trägt nach Beendigung der Löschung die Gesammt-Summe nach den zur Erhebung kommenden Sätzen in das Declarations-Register ein, und übergiebt das Verzeichniß dem Rhein-Commissar. Dieser berechnet die Gebühren, trägt sie in seine Register ein, ertheilt, nachdem die Zahlung erfolgt, die Quittung, und legt das Verzeichniß als Rechnungsbelag zu den Acten.

b) Bei der Einladung.

Art. 36. Nachdem der Schiffer das Verzeichniß seiner Ladung und ihrer Bestandtheile dem Rhein-Commissar übergeben hat, wird dieselbe nach den Colli-Briefchen, oder der Einsenkung controllirt, und der sodann berechnete Gebührenbetrag in die Register eingetragen. Die Einziehung der Gebühren erfolgt in derselben Weise wie bei der Ausladung. Das Verzeichniß, auf welchem die Gebühren festgestellt sind, dient ebenfalls als Rechnungsbelag.

c) Ermittelung des Gewichts.

Art. 37. Waaren, welche an den Hebewerken zur Aus- oder Einladung gelangen, werden verwogen, wenn dies vom Empfänger, Versender oder Schiffer verlangt wird, und hat der Krahnenmeister dem Antragsteller darüber eine Bescheinigung zu ertheilen. Findet keine Verwiegung statt, so wird das Gewicht durch Berechnung nach dem Maaße, der Stückzahl oder der Aiche ermittelt. Einreden gegen Verwiegung oder Ermittelung sind sogleich, jedenfalls aber vor der Abfahrt des Schiffes und vor der Abfuhr der Güter, vorzubringen. Bei entstehendem Verdachte gegen die Richtigkeit der in dem Verzeichnisse des Schiffers enthaltenen Gewichtsangaben solcher aus- odee einzuladenden Waaren, welche nicht verwogen werden sollen, ist der Krahnenmeister nach eingeholter Genehmigung des Rhein-Commissars befugt, auf Kosten des unterliegenden Theils (der Verwaltung oder des Declaranten) die Verwiegung der Waaren vorzunehmen, und soll jedwede als unrichtig ermittelte Erklärung als Defraude angesehen und zur Bestrafung gezogen werden.

VIII. Erhebung der Gebühren.

Art. 38. Die Zahlung der Gebühren Art. 32. zu a. b. und d. hat der betreffende Schiffer gleich nach vollendeter Ausladung resp Einladung, unfehlbar vor der Abfahrt im Büreau des Rhein-Commissars zu leisten. Weiset jedoch der Schiffer schriftlich nach, daß ein hiesiger Empfänger resp. Absender den Gebührenbetrag geweigert habe, so wird derselbe gestundet und Seitens der Verwaltung, event. mittelst Anrufung des Königlichen Rheinzoll-Gerichts, eingezogen.

Die Gebühren ad c. und e. entrichtet der Antragsteller.

Art. 39. Sämmtliche Hafenangestellte ohne Ausnahme sind verpflichtet, darauf zu wachen, daß die vorgeschriebenen Verzeichnisse und Colli-Briefe richtig abgegeben werden und die festgesetzte Gebühr gehörig eingezahlt wird. Sie sind ebenfalls gehalten, selbst wenn der Gegenstand nicht zu ihrer unmittelbaren Wirksamkeit gehört, Unrichtigkeiten oder Unterschleife zu verhüten oder dem Rhein-Commissar zur Anzeige zu bringen.

IX. Verantwortlichkeit der Verwaltung.

Art. 40. Für Beschädigungen der Waaren, welche in Folge mangelhafter Beschaffenheit der Hebewerke, oder durch die Schuld der städtischen Angestellten und Arbeiter herbeigeführt werden, ist die Verwaltung Ersatz zu leisten verpflichtet. Ein etwaiger Regreß an den schuldigen Beamten oder Arbeiter darf die Leistung des Schadenersatzes nicht aufhalten.

X. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 41. Der Rhein-Commissar ist verpflichtet, instructionsmäßig die Hafen-Polizei zu verwalten, die sämmtlichen Werftanlagen und Angestellten zu beaufsichtigen und die pünktliche Ausführung dieses Reglements zu überwachen.

Art. 42. Im Uebrigen wird auf das Packhofs-Regulativ vom 5. Juni 1842, die Zollhofs-Ordnung vom 1 Juni 1858 und auf das Schlacht- und Mahlsteuer-Regulativ vom 11. Dezember 1852 verwiesen. Das Regulativ für das Lagerhaus vom 20. Februar 1843, der Tarif, nach welchem die Werft- und Lagergebühren (Anlage A. und B. des Reglements vom gedachten Tage) erhoben werden, das Polizei-Reglement für den Sicherheitshafen vom 12. Dezember 1855 und das Polizei-Reglement für die Benutzung des alten Rheines für Schifffahrt und Flößerei vom 1. Juni 1842 bleiben aufrecht erhalten; alle übrigen über das Verhalten der Schiffer und über die Behandlung der Waaren und sonstigen Gegenstände bezüglichen Local-Verordnungen werden aufgehoben.

XI. Strafbestimmungen.

Art. 43. In sofern Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglements nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, tritt eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein. Wenn der Contravenient sich bereit erklärt, ohne richterliches Erkenntniß die verwirkte Strafe zu entrichten, so nimmt der Rhein-Commissar nach §. 57. Tit. 7. des Gesetzes vom 30. Juni 1834 hierüber ein Protokoll auf, welches die Bezeichnung der Contravention, den Betrag der verwirkten Strafe, die Erklärung des Contravenienten, daß er sich freiwillig der Strafe unterwerfe, und die Bemerkung über die erfolgte Zahlung der Strafe enthalten muß.

Wesel, den 13. Juli 1858.

Die Königliche Polizei-Verwaltung.
J. V.: Luck.

Schema A.

Nro. Eingetragen Nro.

Ladungs-Liste

des Schiffers ..... von ..... nach .....
mit dem Schiffe ..... von ..... Ctr. Ladungsfähigkeit.
Wesel, den .....

Namen.	Zeichen.	Nro.	Colli.	Gattung der Güter.	Gewicht	
					Ctr.	Pfd.

(Nr. 1015) Polizei-Verordnung, den Schiffahrtsverkehr oberhalb des Duisburger Rheinkanals bis zum Eickelskamp betr. I. S. III. Nr. 5121.

Zur Aufrechthaltung des ungehinderten Schiffahrtsverkehrs oberhalb des Duisburger Rheinkanals bis zum Eickelskamp, wird hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. pro 1850 S. 265) nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Anlegen von Flößen und Schiffen am rechtsseitigen Ufer des Rheinstromes oberhalb des Duisburger Rheinkanales bis zum Eickelskamp, ist nur insoweit gestattet, daß zwischen denselben von den Schlackenablagerungsplätzen der Hüttenwerke: Niederrheinische Hütte und Vulkan, sowie vor dem Ladestellen dieser und aller an der genannten Uferstrecke gelegenen Etablissements stets ein zehn Ruthen breiter und bis in das Fahrwasser des Rheines reichender Zwischenraum von Schiffen und Flößen frei bleibt, auch nicht durch Anker, Ketten oder Seile versperrt und beschränkt wird.

Ausgenommen hiervon sind allein Fahrzeuge während des Aus- und Einladens vor diesem Ufer.

§. 2. Außerdem darf durch das Anlegen von Schiffen oder Flößen auf der vorbezeichneten Rheinstrecke der Betrieb der Werthhauser Fähre in keiner Weise gehindert werden.

§. 3. Zuwiderhandelnde gegen diese Bestimmungen verfallen in eine Polizeistrafe von zwei bis zehn Thalern.

§. 4. An den bereits bestehenden polizeilichen Bestimmungen über das Verhalten der Schiffe und Flöße während des Stilliegens, insbesondere an den Vorschriften des Art. 16 der polizeilichen Vorschriften über das Befahren des Rheines vom 10. Juni 1851 (Amtsbl. pro 1851 Nr. 50 S. 407) wird durch vorstehende Polizei-Verordnung nichts geändert.

Düsseldorf den 24. Juli 1858.

(Nr. 1016.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 5144.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. v. M. (Amtsbl. Nr. 36) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Robert Berkmann zu Duisburg in Stelle des Th. vom Rath daselbst zum Mitgliede der Handelskammer gewählt und als solcher bestätigt worden ist.

Düsseldorf den 24. Juli 1858.

(Nr. 1017.) Die Agentur des H. Gottschalk zu Orsoy betr. I. S. III. Nr. 1797.

Der Heymann Gottschalk zu Orsoy ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Juli 1858.

(Nr. 1018.) Die Niederlegung der Agenturen des J. A. Meuwsen zu Orsoy betr. I. S. III. Nr. 1797.

Der J. A. Meuwsen zu Orsoy hat die Agenturen der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 22. Juli 1858.

(Nr. 1019.) Die Agentur des C. Kübler zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 1801.

Der Carl Kühler zu Wesel ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Juli 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1020.) Die Niederlegung der Agenturen des Jakob Mayer zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 1804.

Der Jakob Mayer zu Wesel hat die Agenturen der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau, der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck und der Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Potsdam niedergelegt.

Düsseldorf den 22. Juli 1858.

(Nr. 1021.) Die Agenturen des Carl Kühler zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 1805.

Der Carl Kühler zu Wesel ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin und der Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 22. Juli 1858.

(Nr. 1022.) Die Niederlegung der Agentur des R. Richter zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 1805.

Der Rudolph Richter zu Wesel hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 22. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1023.) Eine im Rheine bei Kaiserswerth gelandete männliche Leiche betr.

Am 15. d. M. ist bei Kaiserswerth eine männliche Leiche 5' 4½" groß, mit dunkelblondem Kopfhaar und röthlich grauem Backen- und Schnurrbart, deren Alter ärztlich auf 40—55 Jahre angegeben ist, gelandet. Die Leiche war bekleidet mit einem kurzen Ueberrock von schwarzem Tuch mit überspannenen Knöpfen, einer Hose mit Latze von gleicher Farbe und schwarzen Hornknöpfen, einer grau karrirten baumwollenen Weste mit in Messing eingefaßten Perlemutter-Knöpfen, elastischen Hosenträgern von grau blauer Farbe, leinenem Faltenhemd mit Perlmutter-Knopf am Kragen und unleserlichen Zeichen von rother Seide im untern Zipfel, baumwollener Unterjacke und Unterhose mit weißen Hornknöpfen, Stiefeln von Kalbfell und grau wollenen Socken.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten Etwas angeben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 22. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1024.) Den vermißt gewesenen P. J. Winterscheid von Vilich-Müldorf betr.

Meine Bekanntmachung vom 9. d. M. den Peter Joseph Winterscheid aus Vilich-Müldorf betreffend ist erledigt.

Bonn den 20. Juli 1858.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

(Nr. 1025.) Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer J. C. H. Schütte hat sich zu Heiligenhaus niedergelassen.

(Nr. 1026.) Der Maurer und Zimmerer Thomas Gormanns zu Viersen ist zum selbstständigen Betriebe seiner Gewerbe zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Donnerstag den 5. August **1858.**

(Nr. 1027.) Das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters betreffend.

Von dem Herrn Finanz-Minister ist unter dem 7. Mai 1858 die nachfolgende Instruktion über das Verfahren bei den Vermessungen, Behufs der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen erlassen worden, welche unter Weglassung der dazu gehörigen Muster für die Register ꝛc. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 16. Juli 1858.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Director des Katasters.
In Vertretung: Delius.

Instruction
über das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1855 in dem Ressort-Verhältnisse der Königlichen Regierungen hinsichtlich der Grundsteuer-Kataster-Verwaltung getroffenen Veränderungen, sowie der anderweit geordneten Einrichtung des Kataster-Fortschreibungswesens wird in Betreff des Verfahrens bei den Fortschreibungs-Vermessungen unter Aufhebung der Instruction vom 24. Mai 1844 und aller sonstigen darauf bezüglichen Verordnungen Folgendes bestimmt:

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die zur Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart erforderlichen geometrischen Arbeiten, welche

a) auf Kosten des Kataster-Fortschreibungs-Fonds, oder
b) in dem Falle, wenn die Grundeigenthümer die von ihnen nach §. 33. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 zur Fortschreibung und Berichtigung des Katasters beizubringenden Materialien nicht rechtzeitig beschafft haben, zu Lasten derselben von Amtswegen angeordnet werden müssen,

hat der Kataster-Controleur nach den Vorschriften dieser Instruction entweder selbst auszuführen oder durch Geometer oder qualifizirte Gehülfen ausführen zu lassen.

§. 2. Für diese Arbeiten werden die Gebühren nach dem dafür bestehenden Tarife festgesetzt, auf die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen und demnächst soweit sie den Grundeigenthümern zur Last fallen, von letzteren durch die Steuer-Einnehmer wieder eingezogen.

§. 3. Die Anträge auf Vermessungen sind Seitens der Grundeigenthümer bei dem betreffen-

den Kataster-Controleur, beziehungsweise Bürgermeister (Amtmann) (§. 1. der Fortschreibungs-Instruction vom 15. März 1838) in dem Termine für die Anmeldung zur Fortschreibung der Eigenthums-Veränderungen anzubringen, und in das Fortschreibungs-Protokoll, beziehungsweise in die Vermessungs-Nachweisung (§. 15. a. a. O.) aufzunehmen.

§. 4. Nach Beendigung der Aufnahme des Güterwechsels einer Bürgermeisterei (Stadt, Amt) fertigt der Kataster-Controleur für jede Kataster-Gemeinde den Entwurf zu dem Supplement-Flurbuche (§§. 15. und 44. der Fortschreibungs-Instruction) an, in welches alle einer Form-Veränderung unterliegenden Parzellen, nach Fluren und Nummern geordnet, mit ihrem bisherigen Bestande aus dem Fortschreibungs- beziehungsweise Veränderungs-Protokolle übernommen werden, und reicht von der ganzen Bürgermeisterei diese Entwürfe nebst den von ihm gefertigten Handzeichnungen (§. 15. a. a. O.) und sonstige Vermessungsstücke der Kataster-Inspection mit dem Antrage auf Ausfertigung der entsprechenden Karten-Auszüge ein.

In den Fällen, wo die Anträge der Grundeigenthümer auf Vermessung in besondere Nachweisungen eingetragen werden (§. 15. a. a. O.) sind auch diese mit vorzulegen.

§. 5. Vermessungen, welche nach dem Fortschreibungs-Termine angemeldet oder erforderlich werden, sowie nothwendige Ergänzungen der bereits ertheilten Karten-Auszüge (§. 7.) durch Bezeichnung benachbarter Grundstücke, müssen nachträglich in das Supplement-Flurbuch (§. 4.) eingetragen, und demnächst unter Beifügung des letzteren, sowie der Handzeichnungen beziehungsweise Supplementkarten der Kataster-Inspektion angezeigt werden, bei welcher die erforderlichen Karten-Auszüge zu beantragen sind.

§. 6. Allen Vermessungen und Theilungen Behufs der Fortschreibung müssen Karten-Auszüge nach den Original-Karten des Kataster-Archivs zum Grunde gelegt werden; die Anfertigung dieser Auszüge darf nach §. 31. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 nur durch die Beamten der Kataster-Inspection unter der Aufsicht des Inspectors geschehen.

2. Anfertigung der Karten-Auszüge.

§. 7. Auf den Grund der von dem Kataster-Controleur eingereichten und von ihm unterschriebenen Supplement-Flurbücher und Handzeichnungen, beziehungsweise Vermessungs-Nachweisungen (§. 4.) veranlaßt die Kataster-Inspection die Anfertigung der erforderlichen Copieen aus den Original-Karten.

§. 8. Diese Karten-Auszüge (§. 7.) werden im Maaßstabe der Originalkarte angefertigt, sofern nicht die Einzeichnung der eingetretenen Formveränderungen einen größeren Maaßstab erfordert (§. 9. der Instruktion für die Kataster-Neumessungen vom 25. August 1837).

§. 9. In die Karten-Auszüge sind, soweit es zur Gewinnung des nöthigen Anhalts bei der Vermessung nothwendig erscheint, die Grenzen der unmittelbar anliegenden Nachbarparzellen, mit Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen, und die verschiedenen Bonitätsklassen (die Bonitätsklassenstriche) mit einzuzeichnen, letztere in blau punktirten Linien.

§ 10. Die Karten-Auszüge werden auf Groß-Adlerpapier, welches mit Band zu unterziehen ist, in zweckentsprechender Form gezeichnet, und werden der Titel, sowie die erforderlichen Bescheinigungsformeln darauf gedruckt.

Bedeckt die Zeichnung die Mitte des Bogens, so darf der letztere nicht gefaltet werden.

§. 11. Nicht zusammenhängende Parzellen oder Complexe, welche in derselben Flur oder in mehreren Fluren derselben Kataster-Gemeinde liegen, können in diesen Auszügen unter und neben einander in angemessenen Zwischenräumen gezeichnet, sie müssen dann aber jedenfalls in der Reihenfolge der Parzellen- und Flur-Nummern und so orientirt werden, daß Norden in der Regel oben liegt und für alle Parzellen die Orientirungslinie gleich ist. Ist letzteres wegen der Raumverhältnisse nicht ausführbar, so muß die abweichende Orientirungslinie angedeutet werden.

Digitized by Google

§. 12. Auf jedem Blatte sind die Namen der Gemeinde, die Nummern der Fluren und der Maaßstab der Zeichnung zu bemerken; letzterer muß bei jedem Wechsel desselben wiederholt angegeben werden.

Jeder Karten-Auszug muß von dem Zeichner, welcher denselben angefertigt hat, imgleichen zum Zeichen der bewirkten Revision von der Kataster-Inspection unterzeichnet werden. — Bei Zufertigung der Karten-Auszüge an den Kataster-Controleur sind letzterem die Supplement-Flurbücher, beziehungsweise Vermessungs-Nachweisungen und Handzeichnungen (§. 4.), auf deren Grund die Auszüge ausgefertigt worden, zurückzusenden.

3. Fortschreibungs-Vermessung.

§. 13. Der Kataster-Controleur schreitet nunmehr zur Ausführung der erforderlichen Vermessungen, berichtigt und ergänzt nach denselben die Karten-Auszüge, indem er in dieselben die durch Theilung oder in anderer Weise stattgefundenen Form-Veränderungen mit rother Farbe einträgt. Wird der Karten-Auszug zugleich als Feldhandriß benutzt, so müssen auch die im Felde aufgenommenen, zur Kartirung, sowie zur Berechnung des Flächeninhaltes erforderlichen Resultate der Vermessung (Vermessungs-Elemente) mit schwarzer Tinte eingeschrieben werden (§. 38. der Fortschreibungs-Instruction).

Der Karten-Auszug muß alsdann als Supplementkarte (§. 38. a. a. O.) die innerhalb unverändert gebliebener Parzellen-Grenzen eingetretenen Form-Veränderungen deutlich und von den bisherigen Angaben der Katasterkarte unterscheidend darstellen, und somit die letztere mit der Gegenwart wieder in Uebereinstimmung bringen.

§. 14. Vor der Vermessung hat der Kataster-Controleur die bei derselben unmittelbar, oder wegen der Grenzberichtigung benachbarter Grundstücke mittelbar betheiligten Grundeigenthümer durch Vermittelung des Ortsvorstandes einzuladen, in dem anberaumten Termine persönlich, oder durch Bevollmächtigte, sich einzufinden, um ihre Eigenthumsgrenzen anzuzeigen, die neu entstandenen Grenzen anzuerkennen und in Vereinigung mit den Nachbarn die etwa fehlenden Grenzmale zu setzen; für die Beschaffung der fehlenden Grenzmale haben die Betheiligten vor der Vermessung zu sorgen.

Mit der gedachten Ladung ist die Warnung zu verbinden, daß, im Falle des Nichterscheinens die Ausführung der geometrischen Arbeiten unmöglich werden sollte, die dafür zu liquidirenden Kosten dem Ausbleibenden zur Last fallen.

§. 15. Die vorgefundenen oder bei der Vermessung gesetzten Grenzmale müssen in dem Kartenauszuge vorschriftsmäßig eingezeichnet werden.

Wo eine geregelte und dauerhafte Aussteinung der Grundeigenthumsgrenzen noch nicht in genügender Weise besteht, hat der Kataster-Controleur auf die Vortheile fester Grenzmale aufmerksam zu machen, damit das Setzen derselben vor, mindestens aber doch bei der Vermessung bewirkt werde; der Kataster-Controleur ist verpflichtet, hierzu durch bereitwillige Anleitung zur zweckmäßigen Ausführung und durch hülfreiche Ausgleichung von Grenzdifferenzen mitzuwirken.

§. 16. Die Vermessung selbst ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Instruktion für die Kataster-Neumessungen auszuführen. Sie muß von unverändert gebliebenen Parzellen-Grenzen ausgehen und an solche sich wieder anschließen; auch ist die in jener Instruktion vorgeschriebene Bezeichnungsart der Operationslinien, Vermessungszahlen u. s. w. unverändert beizubehalten.

Ist der Maaßstab des Kartenauszuges, welcher der Vermessung zum Grunde gelegt wird, zu klein, um die im Felde gefundenen Maaße u. s. w. bei- und einzuschreiben, so ist dazu die von dem Kataster-Controleur nach §. 15. der Fortschreibungs-Instruktion gefertigte Handzeichnung zu benutzen.

Digitized by Google

§. 17. Stimmt der gegenwärtige Besitzstand innerhalb unverändert gebliebener Parzellengrenzen in Beziehung auf die Grenzen der einzelnen bei der Vermessung betheiligten Grundstücke, mit dem Kataster nicht überein, so muß der Kataster-Controleur die betreffenden Grundeigenthümer auffordern, sich darüber zu einigen: ob bei der Vermessung der gegenwärtige Besitzstand zum Grunde gelegt und das Kataster hiernach berichtigt werden soll, oder ob die Eigenthumsgrenzen der betreffenden Parzellen nach dem Kataster wieder hergestellt werden sollen.

Erfolgt hierüber eine Einigung nicht, so bleibt der im Felde sich vorfindende gegenwärtige Besitzstand für die Vermessung maßgebend. In allen Fällen muß aber, wo das Kataster nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, die Aufnahme der fraglichen Grundstücke so vollständig geschehen, daß diese unabhängig von der Katasterkarte gezeichnet werden können.

§. 18. Wird in dem Falle, wo das Kataster nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, die Berichtigung desselben nach dem vorhandenen Besitzstande auf Kosten des Katasterfonds verlangt, weil ein materieller Irrthum (§. 25. des Grundsteuer-Gesetzes) behauptet wird, so hat zwar der Kataster-Controleur die Vermessung Behufs der Fortschreibung der Eigenthums-Veränderungen fortzusetzen; er muß jedoch zugleich über den vorgefundenen Thatbestand, und darüber, inwiefern ein materieller Irrthum im Kataster vorzuliegen scheine, an die Kataster-Inspektion berichten. Diese veranlaßt darauf das Weitere nach Maaßgabe der Instruktion über das Verfahren bei Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer vom 28. März 1844.

§. 19. Ist der Complex, in welchem der gegenwärtige Besitzstand mit dem Kataster nicht übereinstimmt, so ausgedehnt, daß eine Neumessung in größerem Umfange erforderlich wird, so hat der Kataster-Controleur zuvörderst der Kataster-Inspektion hierüber Anzeige zu machen und deren weitere Anordnungen abzuwarten.

§. 20. Findet es sich, daß die Grenzen der zu vermessenden Parzelle unsicher geworden sind, und daß, um sie, von unverändert gebliebenen Parzellengrenzen oder anderen festen Punkten aus, auf den Grund der Katasterkarte auf dem Felde wieder herzustellen, auch die Dimensionen anderer benachbarter Grundstücke, oder noch andere feste Punkte, welche der Kartenauszug nicht enthält, erforderlich sind, so ist es dem Kataster-Controleur zwar gestattet, diese Elemente aus den im Archive der betreffenden Gemeinde befindlichen Kataster-Dokumenten zur Ergänzung des Karten-Auszuges zu entnehmen und darauf die Fortsetzung der Arbeit zu gründen; er darf aber die ergänzende Zeichnung einstweilen nur in Blei ausführen und hat den so ergänzten Kartenauszug sofort an die Kataster-Inspektion einzusenden, damit daselbst die Richtigkeit der Ergänzung nach den Original-Karten geprüft werde.

§. 21. Die von dem Kataster-Controleur im Felde geführten Vermessungshandrisse (§. 16.), auf deren Grund die Form-Veränderungen in den Kartenauszug (Supplementkarte) eingezeichnet worden sind, müssen nach Analogie der bezüglichen Vorschriften der Instruktion für die Kataster-Neumessungen angefertigt, und in Urschrift der Supplementkarte beigefügt werden.

§. 22. Die Ermittelung der Flächeninhalte neu entstandener oder berichtigter Kataster-Parzellen erfolgt nach Maaßgabe der betreffenden Vorschriften der Instruktion für die Kataster-Neumessungen in einem Berechnungshefte.

Das Resultat der Berechnung ist mit dem im Kataster verzeichneten Flächeninhälte, nöthigen Falls auch mit der etwaigen Massenberechnung zu vergleichen, und wenn die vorschriftsmäßigen Unterschiede es gestatten, auf den Integral-Inhalt im Kataster zurückzuführen, welcher, den Fall eines vorgefundenen materiellen Irrthums ausgenommen, jederzeit beibehalten werden muß.

Sind die neu entstandenen Parzellen aus Theilen verschiedener Kulturarten zusammengesetzt, so sind diese verschiedenen Flächen bei der Berechnung zu berücksichtigen.

§. 23. Wenn von einer Kataster-Parzelle eine oder mehrere Kataster-Parzellen abgezweigt

Digitized by Google

werden, deren Inhalt den zehnten Theil ihrer Mutter-Parzelle nicht übersteigt, so ist nur der Flächeninhalt der kleineren Theilparzellen auf Grund der desfallsigen Vermessung und Kartirung genau zu ermitteln, und der Inhalt der Restparzelle durch Abzug zu bestimmen. Dieser so gefundene Inhalt ist jedoch durch Nachrechnung auf der Karte zu controliren.

Betragen die Theilparzellen mehr als ein Zehntel der Mutter-Parzelle, so muß auch die Restparzelle vermessen und ihr Inhalt genau ermittelt werden.

Die zur Anlage öffentlicher Wege, Eisenbahnen ꝛc. von den betroffenen Parzellen abgezweigten Flächen sind in gleicher Weise zu behandeln.

§. 24. Behufs Vergleichung des alten und neuen Bestandes nach Culturarten und Klassen und zum Nachweise des etwaigen Zu- oder Abgangs findet eine Addition und Wiederholung der Seiten des Berechnungsheftes (§. 22.) nur in Bezug auf jeden einzelnen, von einer Aenderung betroffenen Complex Statt.

Der Zu- oder Abgang ist unter Angabe der Ursache, z. B. „zu den Wegen" oder „von den Wegen" rechnungsmäßig darzustellen.

§. 25. Hat der Kataster-Controleur bei der Vermessung eine andere, als die im Kataster angegebene Kulturart gefunden, so muß er dieselbe im Supplement-Flurbuche nachrichtlich vermerken; es ist aber in solchem Falle die im Kataster verzeichnete Kulturart stets unverändert beizubehalten.

Das nach §. 44. der Fortschreibungs-Instruktion aufzustellende Supplement-Flurbuch muß den bisher in der Kataster-Mutterrolle angegebenen und den gegenwärtigen Eigenthums-Bestand vergleichend nachweisen.

§. 26. Nach vollendeter Vermessung hat der Kataster-Controleur in Gegenwart des Ortsvorstandes den hierzu vorzuladenden betheiligten Grundeigenthümern die Resultate der Vermessung unter Vorzeigung des Supplement-Flurbuches und der Supplementkarte mitzutheilen. Es ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Betheiligten die Resultate ꝛc. anerkennen, oder im Falle der Weigerung oder eines erhobenen Bedenkens, oder einer abweichenden Ansicht u. s. w. die Gründe dafür angeben. Sind Betheiligte auf die an sie ergangene Ladung nicht erschienen, so bescheinigt der Ortsvorstand in der gedachten Verhandlung, daß die Vorladung geschehen, aber erfolglos geblieben sei.

Reclamirt der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Vermessung oder ihre Uebernahme in das Grundsteuer-Kataster, so hat der Kataster-Controleur die zur Unterstützung der Reclamation angegebenen Gründe in die Verhandlung aufzunehmen und an die Kataster-Inspektion darüber zu berichten. Diese hat zu entscheiden, ob die Vermessung vervollständigt werden, oder eine anderweite Vermessung auf Kosten des unterliegenden Theils stattfinden soll.

§. 27. Die Tage, an welchen die Vermessung im Felde ausgeführt ist, müssen auf der Rückseite des Karten-Auszuges (§. 10.) von dem Kataster-Controleur angegeben werden.

§. 28. Der Kataster-Controleur hat nach Vollendung seiner Arbeit die vervollständigten Karten-Auszüge (nunmehr Supplementkarten) mit den darnach angefertigten Flächeninhalts-Berechnungen, den bei der Vermessung entstandenen Vermessungs-Handrissen, den Supplement-Flurbüchern und den sonstigen Verhandlungen (§§. 14. und 26.) nebst Belägen der Kataster-Inspektion einzureichen.

§. 29. Der Kataster-Inspektion liegt es ob, die Arbeiten des Kataster-Controleurs in Ansehung des vorschriftsmäßigen Verfahrens und der Ausführung unter analoger Anwendung der Vorschriften der Instruktion für die Kataster-Neumessungen, sowie nach den Bestimmungen der vorliegenden Instruktion im Allgemeinen zu prüfen, und erforderlichen Falls eine spezielle örtliche Revision anzuordnen.

Digitized by Google

§. 30. Arbeiten, welche nicht vorschriftsmäßig gefertigt sind, dürfen nicht angenommen werden. Sind sie unbrauchbar, so werden die Gründe dem Kataster-Controleur schriftlich mitgetheilt.

Unvollständige Arbeiten werden mit schriftlicher Angabe der erforderlichen Ergänzungen u. s. w. von der Kataster-Inspektion dem Kataster-Controleur, unter Anberaumung einer angemessenen Frist, zur Ergänzung ꝛc. zurückgegeben.

Die Brauchbarkeit einer Vermessungsarbeit bezeugt der Kataster-Inspektor durch einen ausdrücklichen Revisions-Vermerk und seine Unterschrift auf den einzelnen Aktenstücken.

§ 31. Haben Grundeigenthümer die Beschaffung der zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien nicht dem betreffenden Kataster-Controleur, sondern einem andern qualifizirten Geometer übertragen, so hat der letztere bei seinen Arbeiten die Vorschriften dieser Instruktion in technischer Beziehung sowohl dem Wesen als der Form nach zu beachten.

Der Kataster-Controleur hat diese ihm vorzulegenden Arbeiten zu prüfen und dieselben, sofern sie unvollständig, vorschriftswidrig oder unbrauchbar sind, entweder vorläufig oder ganz zurückzuweisen. Hiervon ist der betheiligte Grundeigenthümer schriftlich mit vollständiger Angabe der Gründe ꝛc. sofort zu benachrichtigen und ihm zur Beibringung vollständiger, vorschriftsmäßiger und brauchbarer Fortschreibungs-Materialien eine angemessene bestimmte Frist mit der Verwarnung anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Beschaffung der erforderlichen Materialien von Amtswegen werde angeordnet werden.

§. 32. Zu den Behufs Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien, welche der Grundeigenthümer, wenn er deren Anfertigung nicht dem Kataster-Controleur überlassen will, beizubringen hat (§. 33. des Grundsteuer-Gesetzes) gehören:

1. die Supplementkarte (§. 13.) und, sofern die Vermessungs-Elemente nicht darin enthalten sind, die Feldhandrisse (§. 16.);
2. das Flächeninhalts-Berechnungsheft (§. 22.);
3. das Supplement-Flurbuch (§. 26.).

§. 33. Die erforderliche anderweite Berechnung der Katastral-Erträge und die Nachweisung ihrer summarischen Uebereinstimmung mit dem Kataster hat der Kataster-Controleur nach erfolgter Revision der Vermessungsarbeiten zu fertigen.

4. Liquidation der Fortschreibungs-Vermessungs-Gebühren.

§. 34. Die Kosten der von den Beamten der Kataster-Inspektion gefertigten Karten-Auszüge (§. 6.) und die Gebühren für die von dem Kataster-Controleur ausgeführten Vermessungsarbeiten (§. 1.) werden von der Kataster-Inspektion nach Maaßgabe des dafür bestehenden Tarifs (§. 2.) unter Berücksichtigung der Umstände, welche in einzelnen Fällen die Arbeit mehr oder weniger mühsam und zeitraubend machen, festgesetzt, und die festgesetzten Liquidationen der Königlichen Regierung mit dem Antrage auf Anweisung der betreffenden Kassen zur Einziehung und Auszahlung eingereicht.

Entstehen durch Vereinigung mehrerer nebeneinander liegender Grundstücke neue Parzellen, so dürfen, wenn eine örtliche Vermessung nicht stattgefunden hat, dafür auch keine Gebühren liquidirt werden. Auch kommen dabei in der Regel keine Gebühren für die Fertigung eines Karten-Auszuges in Anrechnung, indem es genügt, die fragliche Vereinigung auf dem Karten-Auszuge der betreffenden Gemeinde, auf welchem sich die übrigen in ihrer Form veränderten Parzellen befinden, nachrichtlich zu vermerken, wie z. B. Flur 8 Nummer 5 und 7 vereinigt zu Nummer $^{5\,\&\,7}/_{5}$.

Für die etwaige Vervollständigung der von den Grundeigenthümern beigebrachten Materialien zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten (§. 32.) ist ein von der Kataster-Inspektion fest-

Digitized by Google

ufetzender aliquoter Theil der tarifmäßigen Fortschreibungs-Vermessungsgebühren nach Maaßgab der stattgehabten Mühewaltung zu bewilligen.

Muß eingetretener Hindernisse wegen oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Kataster-Controleur übertragene und von ihm vorbereitete oder begonnene Vermessungs-Arbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so hat derselbe neben den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit auch den Anspruch auf eine billige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust, deren Betrag von der Kataster-Inspektion festzusetzen ist.

§. 35. Im Laufe der Vermessungs-Arbeiten können dem Kataster-Controleur Abschlagszahlungen im Verhältnisse des Werths der von ihm vorgelegten Arbeiten gewährt werden. Die Kataster-Inspektion hat die darauf gerichteten Anträge der Regierung zur Anweisung der von ihr festzustellenden Abschlagszahlung einzureichen.

§. 36. Die zu liquidirenden Fortschreibungs-Vermessungskosten ꝛc. (§. 34.) werden auf die betheiligten Grundeigenthümer vertheilt und in besonderen Hebelisten nachgewiesen.

Der Kataster-Controleur hat den Entwurf zur Liquidation und Hebeliste, Steuerempfangs-, Gemeinde- und Artikelweise aufzustellen und der Kataster-Inspektion mit den Vermessungs-Akten einzureichen.

Letztere ergänzt diesen Entwurf dadurch, daß sie die Kosten für die Karten-Auszüge auf Grund der von ihr festgestellten desfallsigen Liquidationen zusetzt; demnächst fertigt sie denselben nebst den Vermessungs-Akten und etwaigen Revisionsbemerkungen dem Kataster-Controleur wieder zu.

Der Kataster-Controleur stellt nunmehr die Liquidation, sowie die Vertheilungs- und Hebe-Liste der Fortschreibungs-Vermessungs-Gebühren auf und reicht dieselben bis spätestens zum 1. November der Kataster-Inspektion ein, welche dieselben festsetzt und der Regierung zur Anweisung, beziehungsweise zur Veranlassung der Einziehung durch die betreffenden Steuer-Kassen vorlegt.

§. 37. Das wegen Zahlung der den Kataster-Controleuren zustehenden Gebühren mittelst Anweisung auf die Regierungs-Haupt-Kassen angeordnete Verfahren, und deren Einziehung durch die Steuer-Kassen findet für die Geometer, deren sich die Grundeigenthümer zu den Fortschreibungs-Vermessungen bedienen (§. 31.) keine Anwendung. Diesen muß ohne Ausnahme überlassen bleiben, sich wegen der Bezahlung ihrer Arbeit mit den sie beauftragenden Grundeigenthümern zu einigen und ihre Gebühren selbst einzuziehen.

Berlin, den 7. Mai 1858.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

(Nr. 1028.) Die Ergänzungswahl von Abgeordneten zum Rheinischen Provinzial-Landtage betr.

Nach dem §. 23. des Gesetzes vom 27. März 1824, scheiden die im Jahr 1851 für den Rheinischen Provinzial-Landtag erwählten Abgeordneten und Stellvertreter aus, und sind daher zum Ersatz sowohl dieser als auch derjenigen später gewählten Abgeordneten und Stellvertreter, welche aus anderen Gründen ausgeschieden neue Wahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute angeordnet habe.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähige der Provinz ein, sich zeitig mit den Beweisstücken ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 22. Juli 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1029.) Die Niederlegung der Agentur des J. Davidis zu Duisburg betr. I. S. III. Nro. 1837.

Der Julius Davidis zu Duisburg hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf, den 24. Juli 1858.

(Nr. 1030.) Die Agentur des D. Heimberg zu Duisburg betr. I. S. III. Nro. 1837.

Der Diedrich Heimberg zu Duisburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf, den 24. Juli 1858.

(Nr. 1031.) Die Verpachtung eines domanialen Grundstücks in der Bürgermeisterei Cranenburg zu Cleve betr. II. S. IV. Nr. 904.

Am Dienstag, dem 24. August dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, soll in dem Dienst-Lokale des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Cleve, vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary,

das in der Gemeinde und Bürgermeisterei Cranenburg gelegene domaniale Ackerstück, der achte Block der Neuenhoffschen Ländereien genannt, Flur VII Nr. $\frac{317}{187}$ des Katasters, groß 8 Morgen 10,67 □Ruthen Preußischen Maaßes, verpachtet bis zum 29. September 1858 an Johann Vermeegen zu Frasselt,

nochmals zur anderweiten Verpachtung öffentlich ausgestellt werden.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 2. August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1032.) Die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen durch Schiffseigenthümer, wegen des Baues der stehenden Rheinbrücke zu Köln betr.

Unter Bezugnahme auf Artikel IV der unter den Rheinuferstaaten am 7. Mai 1858 geschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend (publizirt durch die Gesetz-Sammlung Seite 319 pro 1858) fordern wir diejenigen Schiffseigenthümer, welchen ein Entschädigungsanspruch für die von ihnen an ihren Segel- und Dampfschiffen noch anzubringenden Vorrichtungen zum Senken und Heben der Maste resp. der Kamine zusteht, auf, sich spätestens bis zum 31. Dezember d. J., bei Verlust ihres Anrechts, bei dem unterzeichneten Königl. Eisenbahn-Kommissariate, unter Vorzeigung des Patents zum Betriebe der Rheinschiffahrt sowie des Aichscheins, anzumelden. Dieselben haben zugleich durch eine Bescheinigung des Hafenkommissariats zu Köln den Nachweis zu liefern, daß sie mit dem in dem Patente bezeichneten Schiffe einmal und spätestens binnen drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-Urkunde der oben gedachten Uebereinkunft (die Hinterlegung hat am 11. Juni d. J. Statt gefunden) auf dem Rhein vor Köln vorübergefahren sind.

Köln den 12 Juli 1858. Das Königl. Eisenbahn-Kommissariat.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47. Düsseldorf, Mittwoch den 21. August 1878.

(Nr. 6833.) Verfügung des Königlichen Provinzial-Steuer-Collegiums für 1877.

Laufende Nummer.	Benennung der Steuerpflichtigen.	Einkommen.	Klassensteuer.	Klassensteuer-Zuschlag.	Bemerkungen.
1877/78	1. A. Schaub und ihr Ehemann seit 1876		1876	21	87
1	2. Wittwe Johann Heinrich Schaub				
	3. Johann Heinrich Schaub				
	4. Wilhelm Schaub				
	5. Johann Heinrich Schaub				
	6. Wilhelm Schaub				
	7. Johann Heinrich Schaub				
	8. Wilhelm Schaub				

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß: 10. Februar 1858. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 185[illegible] Thlr. Sgr. Pf.

Rthlr.		Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
20874390	Klasse Ia zu	1	3	8697	19	11
2375300	„ Ib „	1	8	1319	18	4
86421360	„ IIa „	2	6	72017	24	—
17273680	„ IIb „	3	9	21592	3	—
16669250	„ IIIa „	3	9	20836	16	11
4106880	„ IIIb „	5	—	6844	24	—
1919450	„ IVa „	5	—	3199	2	6
782140	„ IVb „	7	6	1955	10	6
38922270	„ Va „	7	6	97305	20	3
6407300	„ Vb „	10	—	2[illegible]357	20	—
8450410	„ VIa „	10	—	28 58	1	—
1516290	„ VIb „	12	6	6317	26	3
11196880	„ VIIa „	12	6	46653	20	—
5079240	„ VIIb „	17	6	29628	27	—
1351940	nach §. 6. des Reglements			4235	24	1
223346780				370 30	7	9
	Hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach §. 12			5428	24	6
	Summa Tit. I. an Beiträgen			375159	12	3

Tit. II. für Quittungsbücher.

Für die den Versicherten eingehändigten 7980 Quittungsbücher à 6 Pfg. sind aufgekommen . . . . . 133. — —

hierzu Tit. I. . . 375559. 12. 3.

mithin sind ad Tit. I. u. II. zu vereinnahmen . . . . 375692. 12. 3.

Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise wie folgt:

I. Regierungsbezirk Coblenz.

Kreis	Coblenz	67[illegible]8	—	10
„	Neuwied	12738	1	—
„	Altenkirchen . . .	9478	13	8
„	Wetzlar	9510	29	4
„	Creuznach . . .	7735	2	—
„	St. Goar . . .	6548	19	—
„	Mayen	7115	17	8
„	Ahrweiler . . .	4048	11	8
„	Adenau	2450	23	9
„	Cochem.	4997	5	10

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß: 10. Februar 1858. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1858. Thlr. Sgr. Pf.
	Kreis Simmern . . .	9138 11 8	
	„ Zell	3794 — 5	
	Sa. I. Regierungsbezirk Coblenz	84313 16 10	
	II. Regierungsbezirk Trier.		
	Stadt-Kreis Trier	959 3 —	
	Land-Kreis Trier	5472 6 10	
	Kreis Saarburg . . .	3731 20 11	
	„ Merzig	3731 13 2	
	„ Saarlouis . . .	4534 26 10	
	„ Saarbrück . . .	3930 5 10	
	„ Ottweiler . . .	2665 16 10	
	„ St. Wendel . .	4717 25 3	
	„ Berncastel . . .	4593 5 5	
	„ Wittlich . . .	3532 3 6	
	„ Daun	4248 25 8	
	„ Prüm	3353 12 11	
	„ Bitburg. . . .	4555 13 8	
	Sa. II. Regierungsbezirk Trier	50028 29 10	
	III. Regierungsbezirk Aachen.		
	Stadt-Kreis Aachen. . . .	695 17 11	
	Land-Kreis Aachen	5036 11 6	
	Kreis Eupen	1976 4 11	
	„ Montjoie . . .	3601 16 9	
	„ Malmedy . . .	3911 27 4	
	„ Schleiden . . .	5627 29 4	
	„ Düren	7076 26 3	
	„ Jülich	4876 5 7	
	„ Geilenkirchen . .	3176 6 7	
	„ Heinsberg . . .	4045 19 10	
	„ Erkelenz . . .	3263 12 4	
	Sa. III. Regierungsbezirk Aachen	43287 28 4	
	IV. Regierungsbezirk Köln.		
	Stadt-Kreis Köln	6313 21 10	
	Land-Kreis Köln	4865 13 1	
	Kreis Bergheim	7251 20 10	
	„ Euskirchen . . .	3082 29 7	

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß: 10. Februar 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis Rheinbach . . .	3781	26	2						
			„ Bonn	4493	23	10						
			„ Sieg	11170	13	7						
			„ Mülheim a. Rhein	6084	21	5						
			„ Wipperfürth . .	8372	9	9						
			„ Gummersbach . .	8611	7	10						
			„ Waldbröel . . .	5085	22	8						
			Sa. IV. Regierungsbezirk Köln.	69057	—	7						
			V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf . . .	10487	9	5						
			„ Elberfeld. . . .	19231	2	7						
			„ Solingen	12981	21	—						
			„ Lennep	17549	—	10						
			„ Duisburg	16518	11	10						
			„ Rees	5441	28	8						
			„ Cleve	7246	13	7						
			„ Geldern	11383	26	4						
			„ Kempen	4441	28	3						
			„ Crefeld	2585	—	8						
			„ Gladbach	8327	8	7						
			„ Grevenbroich . .	7615	26	—						
			„ Neuß	5214	28	11						
			Sa. V. Regierungsbez. Düsseldorf	129	4	25	8					
			„ I „ Coblenz .	84313	16	10						
			„ II „ Trier .	50028	29	10						
			„ III „ Aachen .	43287	28	4						
			„ IV „ Köln . .	69057	—	7						
375692	12	3	Summa der Beiträge wie oben	375692	12	3	373491	4	3	2201	8	—
			Tit. III. Insgemein.									
			An Zinsen von den Beständen bei dem Schaaffhausenschen Bankverein . .	12835	29	8						
			an Societäts-Beiträgen aus früheren Jahren	95	1	9						
			an sonstigen Einnahmen . .	346	15	—						
13277	7	5	Summa Tit. III	13277	7	5	13277	7	5			

Digitized by Google

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.
388969	19	8	Summa G. Einnahme für 1857	386768	11	8	2201	8	—
207485	29	3	„ A. Bestand aus 1856	207485	29	3			
92	7	1	„ B. Reste aus 1847	92	7	1			
796	21	5	„ C. „ „ 1848	—	—	—	796	21	5
1	28	6	„ D. „ „ 1853	1	28	6			
155	8	1	„ E. „ „ 1855	155	8	1			
949	26	4	„ F. „ „ 1856	949	26	4			
598451	20	4	Summa der Einnahme . . .	595453	20	11	2997	29	5

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	A. Vorschuß nach der Rechnung für 1856	—	—	—	—	—	—
95	18	—	B. Reste aus 1840	—	—	—	95	18	—
50	—	—	C. „ „ 1842	—	—	—	50	—	—
100	—	—	D. „ „ 1843	—	—	—	100	—	—
97	—	—	E. „ „ 1844	97	—	—	—	—	—
21	15	—	F. „ „ 1847	—	—	—	21	15	—
651	11	3	G. „ „ 1848	120	—	—	531	11	3
25	—	—	H. „ „ 1849	—	—	—	5	—	—
285	15	—	J. „ „ 1850	—	—	—	285	15	—
874	15	—	K. „ „ 1851	42	—	—	832	15	—
1267	—	—	L. „ „ 1852	345	—	—	922	—	—
5241	7	6	M. „ „ 1853. Zu den nach der Rechnung pro 1856 verbliebenen 1233 7 6 sind in 1857 hinzugekommen an Entschädigungen . . . . . 4008 — — Mithin beträgt die Sollausgabe 5241 7 6	4286	7	6	955	—	—
7221	—	—	N. Reste aus 1854	4585	—	—	2636	—	—
3734	19	2	O. „ „ 1855. Von den nach der Rechnung pro 1856 verbliebenen 3737 20 — sind in 1857 erspart an Hebegeldern 3 — 10 mithin beträgt die Sollausgabe 3734 19 2	2513	9	2	1221	10	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß: 10. Februar 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.
73545	27	2	P. Reste aus 1856. Zuden nach der Rechnung pro 1856 verbliebenen	72350	14	—						
			sind in 1857 hinzugekommen an:									
			Entschädigungen 1109 15 —									
			Taxationskosten . 81 25 —									
			Kosten der Direktion 4 3 —									
			Hebegebühren . . — — 2	1195	13	2						
			Mithin beträgt die Sollausgabe	73545	27	2	69403	15	—	4142	12	2
			Q. Ausgabe pro 1857.									
			1) An Besoldung pro 1857 .	5780	—	—						
			2) Diäten und Reisekosten, und Kosten für örtliche Revision der Versicherungen	912	16	8						
			3) Remuneration des Hülfspersonals	1234	1	7						
			4) Für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokals	113	22	6						
			5) Für Utensilien und Inventarienstücke	4	15	—						
			6) Für Heitzung, Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse .	294	21	4						
			7) Drucksachen und Schreibmaterialien	881	28	3						
			8) ad extraordinaria als Remunerationen der Regierungshauptkassen, Prozeßkosten u. s. w.	1351	4	4						
			9) Pensionen und Unterstützungen	50	—	—						
10622	19	8	Sa. Tit. I. Kosten der Direktion	10622	19	8	10347	14	8	275	5	—
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.									
			An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1857 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 498,558 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf. und zwar für versicherte Gebäude:									

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß: 10. Februar 1858. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1858. Thlr. Sgr. Pf.
	in der Klasse I a. . . . . 7811 15 —		
	„ „ I b. . . . . 184 — —		
	„ „ II a. 98827 6 9		
	„ „ II b. . . . . 55975 15 —		
	„ „ III a. . . . . 50544 — —		
	„ „ III b. . . . . 24147 — —		
	„ „ IV a. . . . . 2985 15 —		
	„ „ IV b. . . . . 5586 — —		
	„ „ V a. . . . . 94138 29 —		
	„ „ V b. . . . . 35824 — —		
	„ „ VI a. . . . . 30056 20 —		
	„ „ VI b. . . . . 6509 — —		
	„ „ VII a. . . . . 40097 15 —		
	„ „ VII b. . . . . 28733 — —		
	nach §. 6 des Reglements . . . . 11139 — —		
	sind . 498558 25 9		

Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1857 vorgekommenen Brand-Entschädigungen: wie folgt:

	I. Regierungsbezirk Coblenz.			
Kreis	Coblenz	854	15	—
„	Neuwied	6053	15	—
„	Altenkirchen . . .	575	—	—
„	Wetzlar	661	—	—
„	Creuznach . . .	2955	15	—
„	St. Goar . . .	1496	10	—
„	Mayen	5116	15	—
„	Ahrweiler . . .	40	—	—
„	Adenau	11206	—	—
„	Cochem	13009	15	—
„	Simmern	35661	—	—
„	Zell	91330	15	—
Sa. I. Regierungsbezirk Coblenz		168959	10	—
	II. Regierungsbezirk Trier.			
Stadtkreis Trier		1371	24	—
Landkreis Trier		1212	15	—
Kreis	Saarburg. . . .	367	15	—
„	Merzig	12324	—	—
„	Saarlouis . . .	18604	—	—
„	Saarbrück . . .	1134	11	—
„	Ottweiler	1060	—	—

Digitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1858. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Februar 1858. Thlr. Sgr. Pf.
	Kreis St. Wendel . . . 4982 20 —		
	„ Berncastel . . . 43530 — —		
	„ Wittlich . . . . 3447 15 —		
	„ Daun . . . . . 56 15 —		
	„ Prüm . . . . . 1245 — —		
	„ Bitburg . . . . 4306 — —		
	Sa. II. Regierungsbezirk Trier 93641 25 —		
	III. Regierungsbezirk Aachen.		
	Stadtkreis Aachen . . . . — — —		
	Landkreis Aachen . . . . . 373 — —		
	Kreis Eupen . . . . 1686 23 —		
	„ Montjoie . . . . 4206 — —		
	„ Malmedy . . . . 4142 15 —		
	„ Düren . . . . . 4368 15 —		
	„ Schleiden . . . 7550 — —		
	„ Jülich . . . . 19019 15 —		
	„ Geilenkirchen . . 1053 — —		
	„ Heinsberg . . . 4705 — —		
	„ Erkelenz . . . . 1921 15 —		
	Sa. III. Regierungsbezirk Aachen 49025 23 —		
	IV. Regierungsbezirk Köln.		
	Stadtkreis Köln . . . . . 5524 25 —		
	Landkreis Köln 507 6 9		
	Kreis Bergheim . . . . 16301 15 —		
	„ Euskirchen . . . . 293 — —		
	„ Rheinbach . . . . 547 — —		
	„ Bonn . . . . . 477 15 —		
	„ Sieg . . . . . 3513 — —		
	„ Mülheim am Rhein . 1018 — —		
	„ Wipperfürth . . . 8403 15 —		
	„ Gummersbach . . . 5991 15 —		
	„ Waldbröl . . . . 714 — —		
	Sa. IV. Regierungsbezirk Köln 43290 21 9		
	V. Regierungsbezirk Düsseldorf.		
	Kreis Düsseldorf . . . 5288 15 —		

gitized by Google

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.						Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß: 10. Februar 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1858 Thlr.	Sgr.	Pf.
			Kreis	Elberfeld	. . . .	6886	16	—						
			„	Solingen	. . . .	6948	—	—						
			„	Lennep	. . . .	22308	15	—						
			„	Duisburg	. . . .	26114	—	—						
			„	Rees	. . . .	2337	5	—						
			„	Cleve	. . . .	14891	15	—						
			„	Geldern	. . . .	16876	—	—						
			„	Kempen	. . . .	6081	—	—						
			„	Crefeld	. . . .	2631	—	—						
			„	Gladbach	. . . .	10290	—	—						
			„	Grevenbroich	. . .	19956	—	—						
			„	Reuß	. . . .	3033	—	—						
			Sa. V Regierungsbez.	Düsseldorf		143611	6	—						
			Sa. I	„	Coblenz	168959	10	—						
			„ II	„	Trier .	93641	25	—						
			„ III	„	Aachen .	49025	23	—						
			„ IV	„	Köln .	43290	21	9						
498558	25	9	Sa. Tit. II	Brandschadenvergütungen.	. . .	498558	25	9	294291	1	10	204267	23	11
3143	12	7	„ „	III	Abschätzungskosten	. . . .			2920	22	1	222	20	6
4024	4	—	„ „	IV	Prämien nach §. 109 des Reglements				3972	4	—	52	—	—
464	5	3	„ „	V	Unbeibringliche Beiträge	. . .			464	5	2	—	—	1
7514	1	4	„ „	VI	Hebegelder der Steuerkassen	. .			7468	24	3	45	7	1
7513	24	9	„ „	VII	Remuneration der Bürgermeister	.			—	—	—	7513	24	9
531841	5	4	Summa Q. Ausgabe pro 1857			. . .			319464	12	—	212376	21	4
—	—	—	A.	Vorschuß nach der Rechnung pro 1856					—	—	—	—	—	—
95	18	—	B.	Reste aus	1840	. . . . .			—	—	—	95	18	—
50	—	—	C.	„ „	1842	. . . . .			—	—	—	50	—	—
100	—	—	D.	„ „	1843	. . . . .			—	—	—	100	—	—
97	—	—	E.	„ „	1844	. . . . .			97	—	—	—	—	—
21	15	—	F.	„ „	1847	. . . . .			—	—	—	21	15	—
651	3	3	G.	„ „	1848	. . . . .			120	—	—	531	3	3
25	—	—	H.	„ „	1849	. . . . .			—	—	—	25	—	—
285	15	—	I.	„ „	1850	. . . . .			—	—	—	285	15	—
874	15	—	K.	„ „	1851	. . . . .			42	—	—	832	15	—
1267	—	—	L.	„ „	1852	. . . . .			345	—	—	922	—	—

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß. 10. Februar 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Februar 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.
5241	7	6	M. „ „ 1853	4286	7	6	955	—	—
7221	—	—	N. „ „ 1854	4585	—	—	2636	—	—
3734	19	2	O. „ „ 1855	2513	9	2	1221	10	—
73545	27	2	P. „ „ 1856	69403	15	—	4142	12	2
625051	3	5	Summa der Ausgabe	400856	13	8	224194	19	9

Balance.

Die Soll-Einnahme beträgt	598451	20	4			
„ Soll-Ausgabe „	625051	3	5			
Mithin Defizit am Ende des Jahres 1857.				26599	13	1
Die Ist-Einnahme beträgt	595453	20	11			
„ Ist-Ausgabe	400856	13	8			
Also Bestand				194597	7	3

Coblenz den 15. Juli 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Schede.

2)

(Nr. 1034.) Die Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend. Vom 7. Mai 1858.

Zwischen den unterzeichneten zu einer außerordentlichen Session der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt zusammengetretenen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten ist heute in besonderem Auftrage Ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden:

Artikel I. Die Schiffe und Flösse, welche die stehende Brücke bei Köln passiren werden, haben dafür keine Durchlaßgebühr zu entrichten; die Königlich Preußische Regierung verzichtet auf die Erhebung einer solchen Gebühr bei Köln selbst für den Fall, wenn neben der stehenden Brücke eine Schiffbrücke beibehalten oder wieder aufgerichtet werden sollte.

Artikel II. Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rhein berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, und welche bereits bisher, oder doch längstens binnen drei Monaten nach der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden dieser Uebereinkunft, den Strom an Köln

Digitized by Google

vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden. Diese Entschädigung gilt zugleich als Vergütung

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit,

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe,

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums, endlich

für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge jener Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem in diesem Artikel bestimmten äußersten Termin an Köln vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Vollziehung dieses Vertrages ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel III. Im Einverständnisse sämmtlicher Uferstaaten wird die Entschädigung in Bausch und Bogen auf feste Geldsätze nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der einzelnen Fahrzeuge festgestellt und ein- für allemal gewährt, wie folgt:

A. Bei Dampfschiffen:

1)	Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . .	350 Rthlr.
2)	Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit	250 „
3)	Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt unter der Brücke bedürfen, mit	100 „

B. Bei Segelschiffen:

| | | |

über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf die der Summe nach genau zu bezeichnende Entschädigung Anspruch habe. Demnächst haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste, beziehungsweise der Kamine, nöthigen Vorrichtungen anfertigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Köln spätestens bis zum Schlusse der Schiffahrt des Jahres 1860 zu passiren.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kölner Hafen-Kommissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Kommissariats zu Köln von der dortigen Regierungs-Hauptkasse ausgezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel V. Die Königlich Preußische Regierung übernimmt es, vom ersten April 1859 bis zum Schlusse des Jahres 1860 neben der stehenden Brücke zu Köln eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von provisorischen Krahnen-Anlagen zum Heben und Senken der Maste aufstellen zu lassen. Eine Gebühr für deren Hülfsleistung wird von den Schiffern nicht erhoben werden.

Artikel VI. Die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Niederland betrachten die früheren Bedenken gegen die Konstruktion der stehenden Rheinbrücke bei Köln, namentlich nach deren bereits verfügter Höherlegung auf 53 Fuß Preußisch, für erledigt; sie erkennen an, daß Preußen in Betreff dieser Brücke durch Uebernahme der in diesem Vertrage bezeichneten Leistungen allen denjenigen Interessen und Rechten der freien Schiffahrt auf dem Rhein genügt, welche auf den bezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen beruhen, oder durch Anwendung des Art. 67 der Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831 auf den Kölner Brückenbau begründet werden können; sie erklären Ihrerseits, bei späteren festen Ueberbrückungen des Rheins auf Ihren Gebieten darüber wachen zu wollen, daß das Interesse der freien Schiffahrt und Flösserei in einer den Verträgen und Bedürfnissen entsprechenden Weise gewahrt werde.

Artikel VII. Gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung durch ministerielle Urkunden ratifizirt werden und dadurch die Kraft und Wirkung eines Staatsvertrages erhalten. Die von jedem Uferstaat in einem Exemplar auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sollen am 11. Juni dieses Jahres in das Archiv der Centralkommission niedergelegt werden.

Mainz am 7. Mai 1858.

Für Baden: von Uria.
= Bayern: von Kleinschrod.
= Frankreich: Goepp.
= Hessen: Schmitt.
= Nassau: von Zwierlein.
= Niederlande: Travers.
= Preußen: Matzerath.

(L. S.)

Die vorstehende Uebereinkunft ist auf Grund der Allerhöchsten Order vom 3. Juni 1858 ratifizirt, auch von Seiten sämmtlicher übriger Rheinuferstaaten ratifizirt, und es sind die

Digitized by Google

Ratifikations-Urkunden in das Archiv der Rheinschiffahrts-Centralkommission zu Mainz am 11. Juni 1858 niedergelegt worden.

(Nr. 1035) Die gesetzliche Breite der Radfelgen beim Verkehr auf den Kunststraßen der Kreise Düsseldorf, Duisburg, Rees, Geldern, Moers, Grevenbroich und Kempen betr.

Auf den Antrag der Kreisstände der Kreise Düsseldorf, Duisburg, Rees, Geldern, Moers, Grevenbroich und Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf, erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (Gesetzsammlung 1853, Seite 87) die in den §. §. 1. bis 8, 14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung 1839, Seite 80) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Gesetzsammlung 1840 Seite 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Gesetzsammlung 1844, Seite 167) nebst den später abändernden gesetzlichen Vorschriften auf die öffentlichen Gemeindewege der vorgenannten 7 Kreise vom 1. Januar 1860 ab, für anwendbar.

Diese Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichen. Berlin den 14. Juli 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Viebahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1036.) Die Besetzung der Schulpfleger-Stelle des Pflegebezirks Kaldenkirchen, im Kreise Kempen betr. I. S. V. Nr. 3875.

Der Pfarrer Mömke zu Waldniel ist zum Schulpfleger des Bezirks Kaldenkirchen, im Kreise Kempen ernannt und zugleich mit der einstweiligen Beaufsichtigung der Schulen im Pflegebezirk Kempen betraut worden.

Düsseldorf den 29. Juli 1858.

(Nr. 1037.) Die Abhaltung eines Pferdemarktes zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 1894.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat die Abhaltung eines Pferdemarktes zu Düsseldorf am 27. und 28. September d. J. genehmigt.

Düsseldorf den 29. Juli 1858.

(Nr. 1038.) Die Belobung für eine bewirkte Menschenrettung betr. I. S. II. Nr. 5497.

Der Bandwirker Carl Peters zu Donnersweg, Bürgermeisterei Dabringhausen hat am 14. v. M. den Bäcker Josua Clemens daselbst von der Gefahr des Ertrinkens beim Baden im Mühlenteiche an der Heintgesmühle durch entschlossene Hilfeleistung gerettet. Wir bringen diese menschenfreundliche That hiemit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf den 22. Juli 1858.

(Nr. 1039.) Die Ergänzung der Handelskammer für Essen, Werden und Kettwig betr. I. S. III. Nr. 5519.

Bei der Handelskammer für Essen, Werden und Kettwig scheiden statutgemäß aus die Mitglieder: Ernst Waldthausen zu Essen, J. M. Teulgen zu Werden, Julius Scheidt zu Kettwig; die Stellvertreter: Theodor Baehrens zu Essen, Hermann Overhamm zu Werden, Edmund Scheidt zu Kettwig.

Es sind neu- resp. wiedergewählt worden, als Mitglieder: Ernst Waldthausen zu Essen, A. F. Mittweg zu Werden, Julius Scheidt zu Kettwig; als Stellvertreter: Gust. Ad. Waldthausen zu Essen, Rob. Huffmann Wilhelms Sohn zu Werden u. Edmund Scheidt zu Kettwig. Düsseldorf den 27 Juli 1858.

(Nr. 1040.) Die Verheißung einer Prämie für die Entdeckung eines auf der Cleve-Emmericher Bezirksstraße verübten Baumfrevels betr. I. S. III. Nr. 1873.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind wiederum auf der Cleve-Emmericher Bezirksstraße 3 junge Obstbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist den Thäter dieses Frevels zu ermitteln. Auf die Entdeckung desselben haben wir daher eine Prämie von 50 Rthlr. gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Frevlers erfolgen wird.

Düsseldorf den 31. Juli 1858.

(Nr. 1041.) Die Lehramts-Aspiranten-Prüfung in Kempen betr. I. S. V. Nr. 4206.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 1. August 1847 (Amtsbl. Nr. 50) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Aspiranten-Prüfung in Kempen Mittwoch den 25. August c. stattfinden wird.

Düsseldorf den 4. August 1858.

(Nr. 1042.) Die Niederlegung der Agentur des H. J. Schillberg zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 1881.

Der H. J. Schillberg zu Gladbach hat die Agentur der Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 28. Juli 1858.

(Nr. 1043.) Die Agentur des F. Frinken zu Altenessen betr. I. S. III. Nr. 1901.

Der Friedrich Frinken zu Altenessen ist als Agent der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Anstalt zu Halle a/S. concessionirt worden.

Düsseldorf den 29. Juli 1858.

(Nr. 1044.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Zimmer- und Maurermeister Timpe zu Rheine ist unter dem 30. Juli 1858 ein Patent:

> auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 3. August 1858.

(Nr. 1045.) Die Sicherstellung des Ein- und Aussteigens auf den Dampfschiffen betr. I. S. III. Nr. 5636.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für unseren Verwaltungsbezirk, was folgt:

§. 1. Auf allen Dampfschiffen dürfen zum Uebergange der Passagiere nur Gangbohlen angewendet werden, welche auf beiden Seiten mit einem wohl befestigten, wenn auch aushebbarem Geländer versehen sind.

§. 2. Wer zur Verbindung eines solchen Dampfschiffes mit einem andern oder mit der Landebrücke Gangbohlen legt, an welchen dergleichen Geländer nicht angebracht sind, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr., der im Falle des Zahlungsunvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

§. 3. Gleiche Strafe trifft die Agenten der Dampfschiffahrts-Gesellschaft und die Conducteure der Dampfschiffe, welche einer Person das Betreten oder Verlassen des Schiffes gestatten, bevor die mit Geländer versehenen Gangbohlen zum Uebergang gelegt.

Düsseldorf den 2. August 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1046.) Die berichtigten Brieftarife für die Vereins-Correspondenz betr.

In Folge stattgefundener anderweiten Feststellung der Orts-Entfernungen sind in den Brieftaxen für die Vereins-Correspondenz nach und aus Hannover, Oldenburg und dem Thurn und Taxis'schen Postbezirke einige Berichtigungen vorgenommen worden. Die Correspondenten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die berichtigten Tarife auf Verlangen bei den Orts-Post-Anstalten eingesehen werden können.

Düsseldorf den 28. Juli 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1047.) Diebstahl zu Hoesel.

Am 23. Juli d. J. sind zu Hoesel aus einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarz brauner Tuchrock mit schwarzseidenen Knöpfen; 2) ein neuer blau leinener Kittel, am Halse und auf den Schultern weiß gestickt; 3) eine Atlas seidene Weste; 4) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, der äußere Kasten war braun lakirt, rund um mit silbernen Knöpfen. An der Uhr war eine silberne Kette, viermal doppelt; 5) ein schwarz seidenes Halstuch; 6) sieben Ellen Küper-Nessel; 7) ein buntes wollenes Frauenhalstuch.

Der Dieb soll eine graue Mütze und einen blauen Kittel getragen haben.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, wolle sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde melden.

Düsseldorf den 28. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1048.) Diebstahl zu Hasselbeck

Am 22. d. M. sind aus einer Wohnung zu Hasselbeck mittelst Einsteigens: 1) ein Frauen-Mantel von dunkelgrünem Zephirtuch; 2) ein brauner Tuchrock; 3) ein schwarzer Tuchrock; 4) ein baumwollener Umschlagtuch von schwarzer Farbe, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 28. Juli 1858. Der Instruktionsrichter: Büllers.

(Nr. 1049.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 19. zum 20. Juli d. J. ist von einer Bleiche zu Crefeld Wäsche mittelst Einsteigens gestohlen worden und zwar unter Anderem: eilf Herrenhemden, gez. W.₆H.₆. acht dito gez. A.₆H.₆, drei Frauenhemden, gez. F.₆H.₆ und drei dito gez. M.₆H.₆.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 27. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1050.) Diebstahl zu Mülheim a. d. Ruhr.

Am 21. d. M. sind aus dem Hause des Wirths Witthaus zu Mülheim folgende Sachen gestohlen worden: a. ein schwarzer Ueberrock mit Aufschlägen, gefüttert an den Schößen mit schwarzem Orleans, in den Aermeln vorn mit rother Wolle, übrigens mit gelbem Zeuge; b. ein schwarzer Ueberrock mit Orleansfutter- und gelbem Aermelfutter mit wollenem Band eingefaßt; c. eine schwarzbraune Burkinhose, fein gerippt; d. eine silberne Uhrkette mit goldenem Schieber, 1 Fuß lang; e. ein schwarz seidenes Halstuch; f. ein Vorhemdchen.

Digitized by Google

Des Diebstahls ist der Schneider Johann Lambertz aus Laupendahl Bürgermeisterei Mintard überführt, jedoch kann der Verbleib der gestohlenen Gegenstände nicht ermittelt werden.

Ich ersuche daher einen Jeden, welcher hierüber Auskunft geben kann, um Mittheilung.

Duisburg den 28. Juli 1358. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1051.) Die frevelhafte Gefährdung eines Eisenbahnzuges bei Sterkrade betr.

Am 16. Juli c. sind bei Sterkrade von ruchloser Hand kurz vor dem Passiren des Eisenbahnzuges Nr. VIII auf die Schienen des Wegeübergangs, Station 1,48 Pflastersteine hingelegt worden, wodurch der Zug in Gefahr gesetzt worden ist.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Thäter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 23. Juli 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1052.) Diebstahl zu Emmerich.

Am 4. Juli c. ist Jemanden in einer Bude zu Emmerich eine dicke große mit Sekundenzeiger versehene silberne Cylinderuhr entwendet worden. Im Gehäuse derselben befanden sich zwei Schiffe, und auf dem messingenen Couvert der Name „L. Perret et Muller" eingravirt.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel den 29. Juli 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1053.) Diebstahl zu Ruhrort.

In der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. ist von einer im Hafen zu Ruhrort befindlichen Königl. Baggermaschine ein Theil eines neuen Taues von circa 70 Fuß Länge und ¾ Zoll Stärke abgeschnitten und entwendet worden.

Ich ersuche Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib dieses Taues Auskunft geben können, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 30. Juli 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 1054.) Die Lehrerin Amalia Deuhard ist provisorisch auf 2 Jahre zur 3. Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Barmen ernannt.

(Nr. 1055.) Der Schulamts-Candidat Carl Wilhelm Neumann ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Barmen ernannt.

(Nr. 1056.) Die beiden, seither provisorisch angestellten Lehrer an der städtischen Armenschule zu Cleve, Theodor Hesper und Hermann Mönnichs, sind definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1057.) Der Schulamts-Candidat Joseph Butz ist auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Lank, Kreises Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1058.) Der seitherige Lehrer an der evang. Schule zu Vennikel, Emil Flur, ist zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Asberg, Kreises Moers ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48. Düsseldorf, Montag den 16. August **1858.**

(Nr. 1059.) Gesetzsammlung, 34tes und 35tes Stück.

Das zu Berlin am 31. Juli 1858 ausgegebene 34te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4922. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Nordwalde, im Kreise Steinfurt, bis zu der Münster-Glanerbrücker Staatsstraße.

Nr. 4923. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Ummendorf über Wefensleben und Belsdorf bis zur Magdeburg-Helmstädter Staats-Chaussee bei Alleringersleben.

Nr. 4924. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Oberwilden über Mittel- und Unterwilden nach Salchendorf im Kreise Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nr. 4925. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Heltos zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin ꝛc." mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juni 1858.

Das zu Berlin am 6. August 1858 ausgegebene 35te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4926. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der Nachträge zu den Statuten der Kölner, der Danziger und der Königsberger Privatbank.

Nr. 4927. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1858, betreffend die Zulassung Schwedischer und Norwegischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Nr. 4928. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Wittener Gas-Aktiengesellschaft" gebildeten, in Witten domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juli 1858.

Nr. 4929. Bekanntmachung über die unterm 9. Juli 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Aktienfabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe zu Regenwalde" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 28. Juli 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1060.) Die nächtliche Beleuchtung der auf Königl. Niederländischen Strömen und Rheden fahrenden und ankernden Fluß-, Dampf- und Segel-Schiffe betr.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Nassau-Oranien, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Nach Einsicht des gemeinschaftlichen Berichts Unserer Minister, der Marine vom 20. Mai c., Nro. 71, des Innern vom 3. Juni 1858, Litt. D. 6. Abtheilung, der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. Juni 1858, Nro. 3, und der Finanzen vom 19. desselben, Nro. 98 J. U. R., betreffend den Vorschlag zur Abänderung des Königlichen Beschlusses vom 9. Dezember 1845 (Staatsblatt Nro. 68);

Nach Anhörung des Staatsraths (Bericht vom 23. Juni 1858, Nro. 3)

Haben gutgefunden und genehmigt:

Artikel 1. Mit dem Beginn des 1. Oktobers 1858 wird Artikel 2 des Königlichen Beschlusses vom 9. Dezember 1845 (Staatsblatt Nro. 68) gelesen, wie folgt:

Dampffahrzeuge, welche nicht Seeschiffe sind, führen, wenn sie bei Nacht auf Flüssen und Strömen fahren, von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang zwei hell leuchtende Laternen, hinten eine mit rothen, vorn eine mit grünen Gläsern, am hintersten und am vordersten Mast aufgehißt, oder bei denjenigen, welche nur einen Mast haben, die rothe Laterne hinten am Flaggstock.

Segel-Fahrzeuge, welche nicht Seeschiffe sind, führen, wenn sie geschleppt werden, auf Flüssen und Strömen von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang eine hell leuchtende Laterne mit weißen Gläsern am großen Top.

Wenn sie daselbst im Segeln begriffen sind und von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang sich einem anderen sowohl Dampf- als Segelschiffe nähern, oder durch solches angelaufen werden, zeigen sie ein helles weißes Licht in solchem Zustande, daß es von dem Schiffe, welchem man nahe kommt, oder welches sich nähert, gesehen werden kann und dies zeitig genug, um der Gefahr des Anfahrens zuvor zu kommen.

Auf Rheden und Strömen vor Anker liegende Segel-Fahrzeuge, welche nicht Seeschiffe sind, führen von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang am großen Top ein helles weißes Licht.

Seeschiffe, sowohl Dampf- als Segelschiffe, fahren fort, auf den Rheden, Flüssen und Binnengewässern des Reichs die Lichter zu führen, welche durch Unsern Beschluß von heute (Staatsblatt Nro. 54) vorgeschrieben sind.

Artikel 2. An den Vorschriften über Führung der Signallichter, welche in dem Königl. Beschlusse vom 12. November 1851 (Staatsblatt Nro. 144), betreffend die Bestätigung des Polizei-Reglements über das Befahren des Rheines bis in die See, enthalten sind, wird durch gegenwärtigen Beschluß nichts geändert.

Unsere Minister der Marine, des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Beschlusses, welcher in das Staatsblatt aufgenommen werden soll, beauftragt.

Loo, den 28. Juni 1858. gez. Wilhelm.

Der Marine-Minister, gez.: J. S. Lotsy.
Der Minister des Innern, gez.: von Fets.
Der Minister der auswärt. Angelegenh., gez.: J. K. von Goltstein.
Der Finanz-Minister, gez.: von Bosse.

Ausgegeben den 5. Juli 1858. Der Director des Kabinets des Königs, gez. De Kock.

Digitized by Google

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht. Coblenz den 27. Juli 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Schede.

(Nr. 1061.) Die Wahl eines Hülfspredigers der evangel. Ge.. zu Neusrath betr.

An der Gemeinde Neusrath ist für die Zeit der Amtsdauer des gegenwärtigen Pfarrers eine Hülfspredigerstelle gegründet worden, die demnächst durch Wahl der Gemeindevertretung kirchenordnungsmäßig besetzt werden wird.

Coblenz den 22. Juli 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1062.) Die Eröffnung der niedern Jagd betr. II. S. I. Nr. 1322.

Die Eröffnung der niedern Jagd für den hiesigen Regierungsbezirk wird hiermit auf Dienstag den 24. August d. J. festgesetzt.

Düsseldorf den 13. August 1858.

(Nr. 1063.) Die Eichung von Fässern betr. I. S. III. Nr. 1963.

Die Eichungs-Aemter unseres Verwaltungsbezirkes sind angewiesen worden, den Inhalt von Fässern für Wein, Spiritus, Bier, Essig oder andere Flüssigkeiten, wenn deren Eichung von ihnen verlangt wird, fortan ausschließlich nach dem Gewichte der Wasserfüllung in Quarten zu bestimmen. Es dürfen jedoch überhaupt nur solche Fässer zur Eichung zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Construktion untadelhaft, gehörig gebunden und in ihrem Innern von allen fremdartigen Stoffen rein sind.

Die Eichungsgebühren für die in vorstehender Art zu eichenden Gefäße sind dahin bestimmt worden, daß für Gefäße oder Tonnen:

unter 25 Quart eine Gebühr von			—	Thlr. 5	Sgr.
von 25 bis 49 Quart			—	„ 10	„
„ 50 „ 99			—	„ 15	„
„ 100 „ 199			—	„ 20	„
„ 200 „ 499			—	„ 25	„
„ 500 „ 1000			1	„ —	„

bei einer Anzahl von 6 oder mehrerer derartigen Gefäßen, welche gleichzeitig zur Eichung gebracht werden, aber nur die Hälfte dieser Sätze erhoben werden.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 3. April c., bringen wir obige Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 14. Juni 1847.

Vorstehendes wird hierdurch nochmals bekannt gemacht.

Düsseldorf den 9. August 1858.

(Nr. 1064.) Den Umtausch inländischer Scheidemünzen aller Art gegen grobe Silbermünze (Kurant) bei den Königl. Kassen betr. II. S. V. Nr. 4976.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Febr. d. J. (Ges.-Saml. S. 42) machen wir hierdurch bekannt, daß unsere Hauptkasse, so wie sämmtliche Steuer-, Domainen-Rentamts- und Forst-Kassen unseres Bezirks angewiesen worden sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art, nach dem vollen Nennwerth, auf Verlangen jederzeit gegen grobe

Silbermünze — Kurant — einzutauschen, in so fern die zum Umtausche präsentirte Summe bei der Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupfermünze nicht unter Fünf Thaler beträgt.

Düsseldorf den 28. Juli 1858.

(Nr. 1065.) Die Anstellung eines Wiesenbaumeisters für den Regierungsbezirk Düsseldorf betr. I. S. I. Nr. 4088

Die durch die anderweite Anstellung des Wiesenbaumeisters Deutsch erledigte Stelle eines Wiesenbaumeisters für den Regierungsbezirk Düsseldorf, ist vom 1. d. M. ab dem Wiesenbau- und Dränagemeister Horn in derselben Weise wie solche dem ꝛc. Deutsch nach unserer Bekanntmachung vom 9. Juli 1855 (Amtsbl. pro 1855 Nr. 41) verliehen war, übertragen worden.

Der ꝛc. Horn hat seinen Wohnsitz vorläufig hierselbst (Neubrück Nr. 164) genommen.

Düsseldorf den 2. August 1858.

(Nr. 1066.) Den verlorenen Gewerbschein des Bendert Michels von Cleve betr. II. S. III. Nr. 6287.

Dem Hausirer Bendert Michels zu Cleve ist angeblich der ihm von uns am 12. November v. J. unter der Nr. 1649 ertheilte Gewerbeschein zum Handel mit Vieh, Pferden und rohen Häuten am 30. v. M. abhanden gekommen.

Dieser Schein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 1. August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1067.) Die Verpachtung domanialer Fischerei-Gerechtsame in der Wupper betr.

Am Montage den 30. August d. J., Morgens 11 Uhr, wird in dem Gasthause des Johann Wilhelm Kotthaus zu Burg an der Wupper, die Domanial-Fischerei-Gerechtsame in der Wupper von Müngsten oberhalb Burg, der Wupper herunter bis zum Bilsteiner Kotten, jedoch mit Ausschluß des zum Hause Hohenscheid gehörigen, dem Peter Knecht zustehenden Distrikts, einschließlich des Lachsfanges und der Benutzung der in der Wupper gelegenen Domainen-Inseln und der Fischerei-Gerechtsame in den einmündenden Bächen, vor dem Königl. Domainen-Rathe Hellinger aus Düsseldorf auf sechs mit drei kündbare Jahre im öffentlichen Meistgebote, sowohl in den folgenden einzelnen Abtheilungen, als auch im Ganzen, der Verpachtung ausgestellt, und ist diese Domanial-Gerechtsame bis zur 13. November 1858 an den Louis Hasenclever resp. dessen Erben verpachtet.

I. Die Fischerei in der Wupper von Müngsten bis zur Schlacht am Schall, auch Schaulenschlacht genannt, sowie in dem Morsbach auch Gerstauer Bach genannt, vom Klemenshammer bis zur Ausmündung in die Wupper nebst den einfließenden kleinen Gewässern.

II. Die Fischerei in der Wupper von der Schaulenschlacht herunter bis an den sogenannten Fischteich oder Lachsfang, nebst der Insel XVIII am Anschlag, Flur X Nr. $\frac{365}{m.3\,98}$ und $\frac{366}{m.3\,98}$ von Sa. 1 Morgen 87,70 Ruthen und Insel Nr. XVI am Arnsberger Kotten, Flur IV Nr. $\frac{672}{m.384}$ $\frac{663}{m.3\,8}$ $\frac{663}{m.358}$ $\frac{665}{m.359}$ von Sa. 69 Ruthen sowie der Insel XIV und XV zusammen Flur IX Nr. $\frac{330}{m.39}$ von 24 Ruthen 90 Fuß.

III. Die Fischerei in der Wupper vom Lachsfange einschließlich, der Wupper herunter bis an die Walkmühlenschlacht des Forstmann nebst den Inseln XI Flur I Nr. 34 von 22 Ruthen 60 Fuß und XII Flur I Nr. 35 von 19 Ruthen 40 Fuß.

IV. Die Fischerei in dem Eschbach auch Burgbach genannt, vom Ursprunge bis zur Ausmündung in die Wupper nebst den einfließenden kleinen Gewässern.

Digitized by Google

V. Die Fischerei in der Wupper von der Walkmühlenschlacht bis an die Flehte oder Fließe unterhalb der Walkmühle des rc. Forstmann.

VI. Die oberhalb der Schwarzwoog in der Wupper gelegene Insel Nr. IX Flur I Nr. 78, Wiese von 1 Morgen 112 Ruthen 50 Fuß.

VII. Die Fischerei in der Wupper von der Flehte oder Fließe, dem Ende der Vten Abtheilung, bis an die Schlacht des Neuenkottens mit Ausschluß der darin befindlichen Domainen-Insel IX. als Abtheilung VI.

VIII. Die Fischerei in der Wupper von der Schlacht des Neuenkottens herunter bis an die Fischerei-Grenze des Peter Knecht an der Eickendelle, mit Benutzung der Domanial-Insel VII Flur I Anhang VIII Nr. 5 von 78 Ruthen 80 Fuß.

IX. Die Fischerei in dem Sengbach, Heiderbach, und Ellinghauserbach, von deren Quellen bis zur Ausmündung in die Wupper, mit Ausschluß des zu Strohn oder Knecht gehörigen Stückes, auch die Hohenscheider-Fischerei genannt.

X. Die Fischerei in der Wupper von der Mündung des Sengbaches, wo die Grenze der Fischerei des Peter Knecht ist herunter bis zum Bilsteiner Kotten, nebst Benutzung der Insel III Flur V Nr. 196, von 64 Ruthen 80 Fuß, gelegen beim Balkhauser Kotten.

XI. Die Fischerei in dem Eifgesbach und zwar I. Distrikt von der Quelle des Eifgesbaches bis an den Schnuserstееg.

XII Die Fischerei in dem Eifgesbach als II. Distrikt von dem Schnuserstееg bis an die Ohligsbrucherschlacht.

XIII. Die Fischerei in dem Eifgesbach als III. Distrikt von der Ohligsbrucherschlach bis an den Schürerstееg.

XIV. Die Fischerei in dem Eifgesbach als IV. Distrikt von dem Schürerstееg bis an den Rauesmühlenstееg.

XV. Die Fischerei in dem Eifgesbach als V. Distrikt von dem Raues-Mühlenstееg bis an den Marcus-Mühlenteich.

Die Bedingungen liegen auf dem hiesigen Rentamts-Büreau, sowie auch auf dem Königl. Bürgermeister-Amte zu Burg zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 31. Juli 1858. Königliches Rent-Amt.

(Nr. 1063) Die abgeänderten ost- und westrheinischen Personen-Postkurse betr.

Vom 1. August c. ab treten folgende Cours-Veränderungen ein:

1) die Güterzüge der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn,

aus Steele 6^{35} Abends,
aus Bohwinkel 10^{10} Vormitt.,

mit welchen gegenwärtig Personenbeförderung stattfindet, werden unter Begleitung eines Post-Conducteurs zur Beförderung von Postsendungen aller Art benutzt werden.

2) Die Personenpost zwischen Essen und Steele-Bahnhof wird einen täglich 4maligen Gang erhalten und wie folgt abgefertigt werden,

aus Essen 6^{5} früh, 9^{35} Vorm., 2^{50} Nachm., 5^{15} Abends,
aus Steele-Bahnhof 10^{5} Vorm., 12^{40} Nachm., 4^{10} Nachm., 9^{35} Abends.

3) Die Personenpost zwischen Hattingen und Langenberg wird einen täglich 4maligen Gang erhalten, und die Abfertigung derselben wie folgt stattfinden:

aus Hattingen 7^{5} früh, 10^{40} Vorm., 3^{50} Nachm., 6^{15} Abends,
aus Langenberg 9^{10} Vorm., 11^{40} Vorm., 3^{15} Nachm., 8^{35} Abends.

4) Zwischen Crefeld und Geldern wird eine Ostige Personenpost mit Condukteurbegleitung und folgendem Gange, eingerichtet werden:

aus Crefeld täglich 5^{15} Abends,
aus Geldern „ 5 früh.

Das Personengeld beträgt 7 Sgr. pro Person und Meile einschließlich der Fracht für 30 Pfd. Freigepäck. Beichaisen werden in Crefeld und Geldern nach Bedürfniß gestellt.

5) Die 11. Personenpost von Crefeld über Geldern nach Cleve wird um 9^{30} Abends abgefertigt werden.

Düsseldorf den 30. Juli 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1069.) Die vermißte taubstumme Margar. Borren von Kleinenbroich betr.

Die schwachsinnige und taubstumme Margaretha Borren aus Kleinenbroich hat sich am 8. d. M. aus ihrem Wohnorte entfernt, und ist bis jetzt noch nicht in denselben zurückgekehrt. Indem ich ihr Signalement folgen lasse, ersuche ich Jeden, der über die Vermißte und ihren jetzigen Aufenthaltsort Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

Düsseldorf den 21. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 52 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare blond; Augen grau; Nase mittelmäßig; Mund dick; Gesicht rund; Statur gesetzt.

Bekleidung: gelb gestreiftes Kopftuch, roth-blau gestreiftes Halstuch, gelb und braunes baumwollenes Leiber-Kleid, leinene blaue Schürze, gelb und braun baumwollener Leiber-Unterrock.

(Nr. 1070.) Den vermißten Carl Unkrich von Wesel betr.

Im Anfange dieses Jahres hat sich der Dienstknecht Carl Unkrich von hier entfernt, ohne bis jetzt wieder zurückgekehrt zu sein. Es wird vermuthet, daß demselben ein Unglück widerfahren sei und er seinen Tod im Rheine gefunden habe. Derselbe war etwa 32 bis 35 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß 2 Zoll groß, wohlgenährt, von gesetzter Statur, hatte schwarzes Haar und einen dunklen Backenbart.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib des ꝛc. Unkrich Wissenschaft erlangt, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 16. Juli 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1071.) Den vermißten Knaben Math. Schütz von Crefeld betr.

Der 12jährige Mathias Schütz, Sohn des Tagelöhners Hermann Schütz zu Crefeld, hat sich seit dem 30. Juni c. von seiner Heimath entfernt, ohne daß bis jetzt nähere Nachrichten über ihn eingegangen sind.

Ich ersuche sämmtliche Behörden, mir oder der Polizeibehörde zu Crefeld etwaige Nachrichten über den Aufenthaltsort des ꝛc. Schütz mittheilen zu wollen.

Düsseldorf den 4. August 1858. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Signalement.

Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirne frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank.

(Nr. 1072.) Den verlornen Reisepaß des Jakob Voigt von Berlin betr.

Der für den 15jährigen Schiffsjungen Jakob Voigt aus Berlin vom Königl. Preußi-

Digitized by Google

schen Consul zu Rotterdam unterm 20. v. M. ausgestellte Paß ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Ruhrort den 5. August 1858. Der Bürgermeister: Weinhagen.

(Nr. 1073.) Die gerichtliche Bevormundung der Ehefrau Joh. Jul. Fährenbach geb. Hülsiep von Barmen betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 19. April d. J. ist die Ehefrau des Färbergesellen Wilhelm Fährenbach, Johanna Juliane geb. Hülsiep aus Barmen, gegenwärtig in der Lindenburg bei Köln sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 2. August 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr 1074.) Die gerichtliche Bevormundung der Ehefrau Elis. Saul geb. Bockmühl von Barmen betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 23. Juni d. J. ist die Ehefrau des Webers Friedrich Saul Elisabeth geb. Bockmühl aus Barmen, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf sich aufhaltend, — für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 2. August 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1075.) Diebstahl zu Urdenbach.

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. sind aus einem Hause zu Urdenbach folgende von W. Langenohl aus Müllenbach ausgestellte Schuldscheine gestohlen worden: a. ein Schuldschein von 257 Thlrn., b. ein dito von 25 Thlrn., c) ein dito von 21 Thlrn., d. ein dito von 16 Thlrn., e. ein dito von 7 Thlrn.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über diesen Diebstahl, sowie über den Verbleib der gestohlenen Schuldscheine Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 30. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1076.) Diebstähle zu Eyll

In der Nacht vom 14—15 Juli c. sind zu Eyll in verschiedenen Häusern folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) eine gelbe irdene Schüssel mit 10—12 Pf. frischer Butter; 2) ein Korb mit Leinenzeug namentlich Kinderzeug, Tücher rc. deren verschiedene mit G. U. und M. B. gezeichnet waren; 3) zwei Paar Kinderschuhe, ein Paar neue und ein Paar alte, letztere waren auf der Spitze geflickt; 4) ein Frauenkleid blau und grün gedruckt, mit hellbläulichen größeren und kleineren Pünktchen; 5) 2 braune gedruckte Kinderkleider; 6) 1 Tischtuch von gestreiftem Gebild; 7) 1 kurze ordinaire Porzellan-Pfeife mit hornenem Abguß; 8) 15—20 Kannen Leinöl; 9) 6—8 Quart Rüböl; 10) eine irdene Schüssel mit circa 6 Pfo. Butter; die Schüssel war an zerbrochenen Stellen mit Blechstreifen gebunden; 11) ein hölzerner Butterlöffel; 12) circa 6—7 Pfo. Flachs; 13) 3 Schwarz-

brode à 10 Pfd; 14) ein steinener Krug mit etwa 7 Kannen Leinöl; 15) eine grüne Schnapsflasche mit ½ Quart Schnaps; 15) ein Paar Kinderstrümpfe von grau-blauer Wolle; 17) ein kurzer Kinderstrumpf von roth und weißgestammter Baumwolle; 15) ein kleines Kopfkissen aus einer Wiege, von blau und weiß gestreiftem Barchent mit Federn gefüllt, und mit blau und weiß karrirten Stamoisen überzogen; 19) ein Topf mit circa 30 Pfd. Schweineschmalz; 20) zwei braune irdene Töpfe mit je 24 Pfd. Schweineschmalz; die Töpfe waren von außen braun glasirt, von innen Ziegelroth; 21) zwei Wecken (Weißbrode).

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Urheber des Diebstahls Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon sofort Anzeige zu machen.

Cleve den 21. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1077.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Juni c. sind aus einem Hause auf dem Neuenteich hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) vier Stück große Theelöffel, sogenannte Crème-Löffel, mit doppeltem Spatenstiel und F. L. gezeichnet; 2) sechs Stück kleine Kaffeelöffel, mit einfachem gebogenem Spatenstiel, auf dessen beiden Seiten Blumen eingravirt sind, ohne Zeichen; 3) das Untergestell eines Senftopfes, aus 2 Schaalen bestehend die ausgehoben werden konnten, sowie der Deckel zum Senftopfe, ohne Zeichen; 4) eine runde, becherartig geformte, gerippte Zuckerdose, ungefähr 5 Zoll hoch, nebst Deckel; 5) eine desgleichen, in ovaler Form, circa 2 Zoll hoch; 6) ein dazu gehöriger, runder und inwendig vergoldeter Löffel; 7) ein Rahmkännchen, einen halben Schoppen fassend, inwendig vergoldet, auswendig gerippt; 8) eine altmodische vergoldete Zuckerdose, — die obigen Gegenstände sind von Silber — 9) eine damastne Theeserviette, stark 2 Ellen im Quadrat, mit weiß gesticktem Zeichen F. L.; 10) 4—5 gewöhnliche Servietten von Gebild, gez. F. L. 42; 11) 6 Knäuel weiße Wolle.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld den 28. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1074.) Diebstahl zu Unterhaan

In der Nacht vom 28/29 Juli c. sind aus einem Hause zu Unterhaan folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) von einem Webestuhle 9 schwarz seidene Tücher, jedes 27" breit und lang; 2) desgleichen 27 schwarz seidene Tücher, jedes 28" breit und lang; 3) eine zinnerne Kaffeekanne; 4) eine dito Pfefferdose; 5) ein Baummesser mit schwarzer Hornschaale; 6) ein Pappdöschen, enthaltend: 7) einen goldenen Ring mit Plättchen, worauf das Wort „Andenken" eingravirt ist, 8) ein Paar goldene Ohrringe mit kleinen Glöckchen, und 9) eine silberne Gürtelschnalle; ferner: 10) ein Paar Kinderschuhe; 11) ein Paar fast neue Stiefel; 12) eine blecherne Dose, circa ½ Pfd. Kaffee und Mäßchen enthaltend; 13) ein karrirter stamoisener Beutel, enthaltend circa 2 Thaler an Geld; 14) ein 10pfündiges Schwarzbrod und ein Beutel mit circa 1½ Pfd. Mehl.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen.

Elberfeld den 2. August 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

(Nr. 1079.) Der mit der Vertretung der Forst-Assessor-Stelle bei der hiesigen Königl. Regierung beauftragte Oberförster-Candidat Bachofen von Echt, ist auf sein Ansuchen aus diesem Dienstverhältnisse entlassen worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Druck und Verlag von Heinrich Bos.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49. Düsseldorf, Donnerstag den 19. August 1858.

(Nr. 1080.) Gesetzsammlung, 36tes und 37tes Stück.

Das zu Berlin am 9. August 1858 ausgegebene 36te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4930. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der zu Altendorf, im Kreise Bochum, domizilirten Bergbau-Gesellschaft „Gelria". Vom 5. Juli 1858.

Das zu Berlin am 11. August 1858 ausgegebene 37te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4931. Privilegium wegen Emission von 1,200,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1081.) Die Anmeldung zur Erlangung von Gewerbescheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr. II. S. III. Nr. 6456.

Diejenigen Personen, welche im Jahre 1859 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, fordern wir mit Beziehung auf den §. 10 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 auf, ihre Anmeldungen längstens bis zum 20. Oktober d. J. bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu machen.

Die letzteren haben die Verzeichnisse der Gewerbeschein-Gesuche bis zum 25. Oktober d. J. den Herren Landräthen einzureichen, von welchen wir die Haupt-Verzeichnisse spätestens am 2. November c. erwarten.

Düsseldorf den 13. August 1858.

(Nr. 1082.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Holzheim und Grefrath, Kreis Neuß. betr. I. S. II. Nr. 2595.

Die Verwaltung der Bürgermeistereien Holzheim und Grefrath im Kreise Neuß, ist dem Appellationsgerichts-Referendar Wilhelmi einstweilen kommissarisch bis auf Weiteres übertragen worden.

Düsseldorf den 12. August 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1083.) Die Niederlegung der Agentur des P. Leienbach zu Lüttringhausen betr. I. S. III. Nr. 1931.

Der Peter Leienbach zu Lüttringhausen hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 3. August 1858.

(Nr. 1084.) Die Agentur des H. Bruns zu Mülheim a/d R. betr. I. S. III. Nr. 1925.

Der Hermann Bruns zu Mülheim a/d R. ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Anstalt zu Halle a/d S. concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. Juli 1858.

(Nr. 1085.) Die Haupt-Agentur des J. Schmitz hierselbst betr. I. S. III. Nr. 1941.

Der Jakob Schmitz hierselbst ist als Haupt-Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. August 1858.

(Nr. 1086.) Die Agentur des J. W. Roßkothen zu Mellinghofen betr. I. S. III. Nr. 1957.

Der J. W. Roßkothen zu Mellinghofen ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 5. August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1087.) Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn im Winterhalbjahr $18^{58}/_{59}$.

Evangelische Theologie

Theol. Encyklopädie: Lange.

Genesis: Diestel.

Jesaias: Bleek.

Amos: Hasse.

Hiob: Lic. Kamphausen.

Ueber d. mosaischen Cultus: Diestel.

Alttestamentliche Interpretationsübungen: Lic. Kamphausen.

Einleit. in's Neue Test: Bleek.

Römerbrief: Ritschl.

Briefe an die Kolosser, den Philemon u. die Epheser: Bleek.

Leben Jesu: Hasse.

Bibl. Theologie: Lange.

Kirchengeschichte I. Th: Hasse.

Dogmengeschichte; — Patristik: Kraft.

Dogmatik: Lange.

Theol. Moral; — Ueber Union d. evangelischen Confessionen: Ritschl.

Die Uebungen des theolog. Seminars leiten d. Professoren Bleek, Hasse, Lange; über die des homiletisch-katechetischen Seminars ist die nähere Bestimmung vorbehalten.

Katholische Theologie.

Theol. Encyklopädie: Hilgers u. Floß.

Einleit. in's alte Test.; — Die messianischen Weissagungen; — Die Sprüche Salomos: Lic. Reusch.

Einleit. in's neue Test.; — Evangel. des h. Matthäus; — Römerbrief; — Briefe des h. Johannes: Vogelsang.

Kirchengeschichte I. Th.: Hilgers und Floß.

Kirchengeschichte III. Th.: Hilgers.

Kirchl. Archäologie: Floß.

Dogmatik I. Th.; — Lehre von d. Sacramenten: Dieringer.

Moraltheologie II. Th.: Floß.

Homiletik; — Homiletische Uebungen: Dieringer.

(Die Prof. Achterfeld u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristi. Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme.

Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner.

Digitized by Google

Institutionen u. Quellenkunde d. römischen Rechts; — Erklärung ausgewählter Stellen des Corpus juris civilis: Sell.

Röm. Rechtsgeschichte: Walter.

Geschichte des röm. Civilprocesses, mit besonderer Rücksicht auf d. vierte Buch d. Gaius Bluhme.

Pandekten, mit Ausschluß des Familiengüter- u. Erbrechts; — Familien- u. Erbrecht: Böcking.

Röm. Erbrecht: Sell.

Ausgewählte Stellen aus d. röm. Recht: Böcking.

Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters u. Anschütz.

Rechtsalterthümer im Gedicht Reineke Vos; — Deutsches Privatrecht: Walther.

Dasselbe: Anschütz.

Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters.

Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes.

Uebungen d. deutschen Privatrechts: Hälschner.

Lehnrecht: Deiters.

Wechselrecht: Anschütz.

Deutsches Staatsrecht: Perthes.

Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts: Nicolovius.

Preuß. Landrecht: Deiters.

Rheinisches Civilrecht; — Hypothekenrecht nach d. rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband.

Gemeines deutsches u. preuß. Strafrecht: Hälschner.

Gemeiner deutscher u. preuß. Civilproceß: Bluhme u. Sell.

Gemeiner deutscher u. französ. Criminalproceß: Bauerband.

Kirchenrecht: Bluhme u. Dr. Hüffer.

Eherecht: Dr. Hüffer.

Europ. Völkerrecht: Rivolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie d. Medicin: Albers.

Allgem. u. specielle Anatomie d. Menschen; — Ueber d. Lage d. Eingeweide; — Secir-Unterricht u. Secir-Uebungen: M. J. Weber.

Vergleichende Anatomie d. Gehirns; — Mikroskopische Uebungen: Mayer.

Anthropologie; — Specielle Physiologie: Schaaffhausen.

Populäre Diätetik für Studirende aller Fakultäten: Dr. Böcker.

Allgem. u. specielle Arzneimittellehre; — Formulare: Albers.

Allgem. Pathologie: Dr. Böcker.

Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers.

Specielle Pathologie u. Therapie; — Hautkrankheiten; — Propädeutische Klinik; — Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann.

Gesammte Chirurgie; — Gesammte Ophthalmologie; — Operationslehre mit praktischen Demonstrationen u. Vorzeigung der Instrumente; — Augen-Operationscursus: C. O. Weber.

Ueber syphilitische Krankheiten: Wutzer.

Chirurgische Experimente u. Beobachtungen; — Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch.

Gesammte Geburtshülfe; Geburtshülfliche Instrumentenlehre; — Phantomübungen; — Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Gerichtl. Medicin für Juristen u. Mediciner: Kilian u. Dr. Böcker.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie: van Calker.

Logik: Derselbe, Knoodt, Dr. Neuheuser, Dr. Schaarschmidt u. Dr. Ueberweg.

Psychologie: van Calker, Dr. Gerkrath, Dr. Ueberweg.

Aesthetik: van Calker.

Geschichte d. Philosophie bis Kant: Dr. Neuhäuser.

Geschichte d. alten Philosophie: Brandis.

Geschichte d. neuern deutschen Philosophie seit Kant: Dr. Ueberweg.

Geschichte d. Psychologie: Dr. Schaarschmidt.

Die Spinozistische u. Leibnitzische Philosophie: Knoodt.

Digitized by Google

Philosophie d. Cartesius: Dr. Gerkrath.
Historisch-philosophische Uebung.: Brandis.
Disputationen über d. philosophischen Systeme von Leibnitz an bis auf die neuere Zeit: Dr. Fischer.

Mathematik.

Analyse des Endlichen: Radicke.
Ebene und sphärische Trigonometrie: v. Riese.
Algebraische Gleichungen: Beer.
Differential- u. Interalrechnung: Dr. Lipschitz.
Ausgewählte Theile d. Integralrechnung: v. Riese.
Ueber Reihen, welche zur Entwickelung willkürlicher Funktionen geeignet sind: Dr. Lipschitz.
Elemente d. analyt. Geometrie: — Ausgewählte Kapitel d. höheren analyt. Geometrie: Plücker.
Analit. Geometrie d. Raums: v. Riese.
Geometrie d. Kugel: Dr. Schönfeld.
Analytische Mechanik: Beer.
Theorie d. Kräfte, welche nach den Newton'schen Gesetzen wirken: Dr. Lipschitz.
Einzelne Theile d. Optik: Radicke.
Elemente d. Astronomie; — Reduktion d. scheinbaren Fixsternörter: Argelander.
Ueber Verfinsterungen u. Bedeckungen: Dr. Schönfeld.
Praktisch-astronom. Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker.
Allgem. Experimentalchemie: Bergemann.
Analytische Experimentalchemie: Bischof.
Ueber qualitative Analyse; — Ueber quantitative Analyse; — Ueber chemisch-analytische Titrirmethode; — Chemisches Praktikum: Landolt.
Geologie: Nöggerath.
Ausgew. Kapitel d. Geologie: Bischof.
Petrefaktenkunde: Dr. vom Rath.
Ausgew. Theile d. Metallurgie: Bergemann.
Allgemeine Botanik d. h. Morphologie, Anatomie, u. Physiologie durchs Mikroskop erläutert u. d. Grundzüge d. Systematik: Dr. Caspary.
Physiologie d. Gewächse; — Allgem. Geschichte d. kryptogamischen Gewächse: Treviranus.
Geographische Verbreitung d. Pflanzen; — Gebrauch d. Mikroskops: Dr. Caspary.
Allgem. Naturgeschichte d. drei Reiche; — Naturgeschichte d. Amphibien u. Fische: Troschel.
Naturwissenschaftliches Seminar: Plücker, Treviranus, Nöggerath, Bischof und Troschel.

Klassische Philologie.

Encyklopädie u. Methodologie d. klassischen Philologie, mit Inbegriff d. philologischen Kritik u. Hermeneutik: Ritschl.
Metrische in d. Chorgesängen d. griechischen Tragödien: Schmidt.
Epigraphische Uebungen: Dr. Bücheler.
Geschichte d. griechischen Litteratur, erste Hälfte: Welcker.
Geschichte d. Litteratur u. Kunst bei d. Römern seit Augustus: Jahn.
Römische Antiquitäten: Ritter.
Archäologische Uebungen: Jahn.
Homerischer Hymnus auf Ceres: Dr. Bücheler.
Pindar: Heimsoeth.
Theokrit im philologischen Seminar: Welcker.
Erkl. d. Reden in d. Geschichtswerk des Thucydides: Schmidt.
Plautus' Miles gloriosus; — Terentius' Adelphi im philologischen Seminar: Ritschl.
Catullus u. Geschichte d. römischen Lyrik: Dr. Bücheler.
Horaz Oden: Heimsoeth.
Persius: Jahn.
Tacitus' Annalen: Schopen.
Tacitus' Germania: Ritter.
Disputationen i. philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.
Philologische Disputirübungen: Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik; — Chaldäische Grammatik: Dr. Enger.

Syrische oder äthiopische Sprache: Dr. Haug.

Arabische Grammatik; — Erkl. arabischer Texte; — Arabische, persische und türkische Litteratur: Dr. Enger.

Anfangsgründe d. Sanskrit: Lassen.

Sanskritgrammatik mit Interpretationsübungen: Dr. Haug.

Benfey's Sanskrit-Chrestomathie; — Alterthümer d. hinterasiatischen Völker; — Privatissima über Sanskrit u. Zend: Lassen.

Privatissima über Weda u. Zendavesta: Dr. Haug.

Neuere Sprachen u. Litteratur.

Gothische Grammatik: Diez.

Erklärung von Göthes Faust; Geschichte d. deutschen Sprache u. Litteratur: Simrock.

Shakspere's Romeo and Juliet; — Geschichte d. englischen Litteratur; — Altfranzösisch und Provenzalisch: Delius.

Ausgewählte Lustspiele Moliere's nebst Sprech- und Schreibübungen; — Geschichte d. französischen Litteratur von 1789—1815: Monard.

Calderons Schauspiel El principe constante; — Prakischer Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez.

Französische Grammatik mit Sprechübungen; — Französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte u. Hülfswissenschaften.

Einleit. in d. Studium d. alten Geschichte: Loebell.

Röm. Kaisergeschichte: Dr. Muys.

Geschichte d. Mittelalters: Dr. Hopf, Dr. Muys.

Geschichte Karls d. Großen u. seiner Zeit: Dr. Lorentz.

Geschichte d. Kreuzzüge; — Geschichte der neueren Zeit: Kampschulte.

Deutsche Geschichte von Karl V. bis heute: Dahlmann.

Preußische Geschichte; — Geschichte von Großbritannien von 1689 bis 1727: Dr. Hopf.

Historische Uebungen: Loebell.

Diplomatische Uebungen: Dr. Hopf.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann.

Volkswirthschaftslehre; — Polizeiwissenschaft: Kaufmann.

Technologie: Bischof.

Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Kunst.

Allgemeine Kunstgeschichte; — Geschichte d. deutschen Kunst: Dr. Springer.

Harmonie- und allgemeine Musiklehre; — Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective, im Aquarell-, à gouache- und Oelmalen: akadem. Zeichnen-Lehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Bereiter v. Schrader.

Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

Tanzkunst: akadem. Tanzmeister: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Digitized by Google

Verzeichniß
der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1858—59.

1) Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien in den ersten Stunden des Semesters: Director Dr. Hartstein.
2) Landwirthschaftliche Betriebslehre, vierstündig: Derselbe.
3) Allgemeiner Ackerbau, dreistündig: Derselbe.
4) Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendung auf Deutschland, einstündig: Derselbe.
5) Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht, dreistündig: Administrator Wentz.
6) Landwirthschaftliche Rechnungsführung, zweistündig: Derselbe.
7) Statistik der Landwirthschaft, einstündig: Derselbe.
8) Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Guts und landwirthschaftliches Repetitorium, einstündig: Derselbe.
9) Forstwissenschaft, 2. Theil, dreistündig: Dr. Bonhausen.
10) Jagd- und Fischereiwesen, einstündig: Derselbe.
11) Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke, dreistündig: Garteninspector Sinning.
12) Physik, 2. Theil, zweistündig: Dr. Eichhorn.
13) Landwirthschaftliche Technologie, zweistündig: Derselbe.
14) Unorganische Chemie, vierstündig: Derselbe.
15) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten, sechsstündig: Derselbe.
16) Geognosie, zweistündig: Dr. Lachmann.
17) Pflanzen-Anatomie und Physiologie, dreistündig: Derselbe.
18) Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie, zweistündig: Derselbe.
19) Volkswirthschaftslehre I. Theil, zweistündig: Prof. Dr. Kaufmann.
20) Landwirthschaftsrecht, dreistündig: Prof. Dr. Anschütz.
21) Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zins-Renten-Rechnung u. s. w., zweistündig: Lehrer der Baukunde Schubert.
22) Mechanik, einstündig: Derselbe.
23) Landwirthschaftliche Baukunde, 2. Theil, zweistündig: Derselbe.
24) Zeichnen-Unterricht, zweistündig: Derselbe.
25) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, zweistündig: Departements-Thierarzt Schell.
26) Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag, zweistündig: Derselbe.
27) Gesundheitspflege der Hausthiere, einstündig: Derselbe.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1038.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juli c. sind von einer Bleiche hier an der Elisabethstraße folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 4 leinene Frauenhemden, gez. A. v. V. 24; 2) 2 Paar Damenbeinkleider; 3) 3 weiße Damen-Unterröcke; 4) 2 leinene Strichtücher, gez. A. v. V. 12; 5) 2 Kadettenhemden, eines von Leinewand, eins von Shirting mit der Corpsnummer 26; 6) 1 Vorhemdchen von Shirting; 7) 3 kleine leinene Kinderhemdchen, gez. v. E. 12; 8) eine kleine Kinderhose gestreift; 9) 2 gröbere leinene Frauenhemden, gez. J. B. 6, von denen jedoch eins wieder in den Besitz der Eigenthümer gelangt ist.

Ich fordere hierdurch alle diejenigen auf, welche über den Verbleib der gestohlenen Ge-

Digitized by Google

genstände oder über die Person des Thäters Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde ihre Mittheilungen schleunigst zukommen zu lassen.

Düsseldorf den 10. August 1858. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Schorn.

(Nr. 1089.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juli c. sind von der Bleiche hinter einem Hause auf der Friedrichsstraße hierselbst, nachfolgende Gegenstände entwendet worden: 1) 6 Hemden, darunter 5 leinene, gez. St. E. und ein baumwollenes, gez. St. E.; 2) ein weiß gestickter Kragen, mit großen Blumen und ausgezackt; 3) zwei Piquet Doppelkragen, gestickt und festonirt; 4) ein Tüllkragen mit Spitzen besetzt.

Alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Person des Thäters Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldige Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 10. August 1858. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Schorn.

(Nr. 1090.) Diebstahl zu Rath.

In der Nacht vom 28. bis 29. Juli d. J. ist zu Rath eine kupferne Pumpe von 14 Fuß Länge, gewaltsam losgebrochen und gestohlen worden.

Wer über den Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Pumpe Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 4. August 1858. Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Feldmann.

(Nr. 1091.) Diebstahl zu Pont.

In der Zeit vom 18. auf den 22. Juli c. ist zu Pont aus einer dortigen Wohnung eine Summe Geldes von 180 bis 200 Thalern, bestehend in etwa 14—15 theils preußischen theils ausländischen Friedrichsd'or, sowie in Silbergelde, als: Thalern, Kronenthalern, französischem und holländischem Gelde, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Geldes, oder über den Urheber des Diebstahls Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon sofort Anzeige zu machen

Cleve den 27. Juli 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

(Nr. 1092.) Se. Majestät der König haben dem Geh. Sanitäts-Rathe Dr. Bournye hierselbst den Rothen Adler-Orden 3. Classe mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht.

(Nr. 1093.) Des Königs Majestät haben dem Gutsbesitzer und Vorsteher des Norf-Stommler-Entwässerungs-Verbandes Carl Kahler zu Mueggenburg, Kreis Neuß unter dem 26. v. M. den Charakter als Oekonomie-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

(Nr. 1094.) Der Assistenzarzt im Königl. 5. Ulanen-Regimente hierselbst Dr. A. E. Favarger ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Digitized by Google

(Nr. 1095.) Der an der kath. Elementar-Knabenschule zu Essen provisorisch angestellte Lehrer Fleckner, ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1096.) Der seither provisorisch angestellte Lehrer Max Habermann ist definitiv als Lehrer an der ersten Classe der Schule zu Rieukerk ernannt worden.

(Nr. 1097.) Der Schulamts-Candidat Dr. Otto Gerber ist provisorisch auf 2 Jahre zum wissenschaftlichen Hülfslehrer an der Realschule zu Barmen ernannt.

(Nr. 1098.) Die Lehrerinnen Louise Picker und Catharina Bedorf sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der 1. Mädchenklasse resp. an der neu errichteten 4. Klasse der kath. Elementarschule zu Odenkirchen ernannt worden.

(Nr. 1099.) Der Schulamts-Candidat Julius Oré ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Cleve ernannt worden.

(Nr. 1100.) Der Lehrer Tugendhold Müller ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 1. Knabenklasse und der seitherige Lehrer zu Bockum, Ferdinand Dahlmann, zum Lehrer an der 1. Mädchenklasse der evang. Elementarschule zu Solingen ernannt worden.

(Nr. 1101.) Der Schulamts-Candidat Heinrich Wilh. Müller ist provisorisch auf 2 Jahr zum Lehrer an der 2ten Classe der kath. Elementarschule zu Bockum, Kreises Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1102.) Dem Maurer Joseph Lang zu Recklinghausen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1103.) Dem Maurer Gerhard Wellesen, zu Geldern ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1104.) Dem Dachdecker Carl Gottschalk hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1105.) Dem Zimmerer Adam Wilhelm Fürwentsches zu Dülken ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50. Düsseldorf, Montag den 23. August 1858.

(Nr. 1106.) Die erledigte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Dörrenbach betr.

Der Pfarrer Engel zu Dörrenbach ist von uns zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kirn, Synode Sobernheim, ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Dörrenbach, Synode St. Wendel, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. September d. J. annehmen.

Coblenz den 31. Juli 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 1107.)

Statut
für die in der Gemeinde Straelen zu errichtende Spar- und Darlehns-Kasse.

1. Zweck und Sicherstellung der Anstalt.

§. 1. Die Gemeinde Straelen errichtet eine Spar- und Darlehns-Kasse, welche den Zweck hat, ihren Einwohnern, besonders den Dienstboten, Taglöhnern, Fabrikarbeitern, Gesellen, den kleineren Ackerbauern und Gewerbetreibenden Gelegenheit zu bieten, sowohl ihre Ersparnisse sicher und rentbar zu jeder Zeit unterzubringen, als auch in Fällen des Bedürfnisses kleine Beträge bis zu 100 Thaler als verzinsliche Darlehen gegen Schuldscheine unter solidarischer Verbürgung aufnehmen zu können.

§. 2. Die Gemeinde Straelen bürgt mit ihrem sämmtlichen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögen für die treue Erfüllung der von der Verwaltung dieser Kasse eingegangenen Verpflichtungen.

2. Verwaltung.

§. 3. Die Verwaltung der Kasse wird geführt von:

a) dem jedesmaligen Bürgermeister oder dem von diesem delegirten Beigeordneten, als Director;

b) vier durch den Gemeinderath zu wählenden Verwaltungs-Räthen, von denen mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderathes sein müssen. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte dieser Verwaltungs-Räthe aus; die Austretenden können aber wieder gewählt werden; die für den ersten Turnus Ausscheidenden sind durch das Loos zu bestimmen;

c) einem, von dem Verwaltungs-Rathe zu wählenden und von dem Gemeinderathe anzustellenden cautionspflichtigen Rendanten. Die Höhe und Art der Caution wird durch den Gemeinderath dem Königlichen Ober-Präsidium zur Genehmigung vorgeschlagen. Der Rendant erhält aus dem Gewinne dieses Instituts eine Remuneration, die am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahres auf den Vorschlag der Verwaltung von dem Gemeinderathe festzustellen ist.

§. 4. Der Director und die Verwaltungs-Räthe erhalten keine Entschädigung und sind zur Annahme dieser unbesoldeten Stellen nach dem Artikel 27 der Gemeinde-Ordnung verpflichtet. Sie sind allein die stimmberechtigten Glieder des Verwaltungs-Rathes; der Rendant hat kein Stimmrecht. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des Directors und mindestens zweier Räthe erforderlich.

§. 5. Der Verwaltungs-Rath sorgt für die genaue Befolgung der Statuten, für die sichere Aufbewahrung der Bestände der Kasse, wie für deren rentbare Anlegung, wie überhaupt für eine in allen Theilen pünktliche Geschäftsführung.

§. 6. Die Spar- und Darlehns-Kasse bildet einen besonderen, von anderen Kassen der Gemeinde-Verwaltung getrennt zu haltenden Fonds.

Die Gelder und Dokumente der Kasse befinden sich in einer starken, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kiste in der Wohnung des Rendanten aufbewahrt; den einen Schlüssel führt der Rendant, den andern der Director.

§. 7. Am ersten und dritten Montage eines jeden Monates, Abends von 5 bis 7 Uhr, wird die Kasse zur Empfangnahme der Einlagen und zur Bewirkung etwa erforderlicher Zahlungen geöffnet sein, wobei der Rendant und ein von dem Director zu bestimmendes Mitglied des Verwaltungs-Rathes anwesend sein müssen.

Von diesen beiden Personen werden alle in den Sparkassenbüchern der Einleger erforderlichen Quittungen und Vermerke gültig vollzogen.

§. 8. Am ersten Montage eines jeden Vierteljahres findet eine Versammlung des Verwaltungs-Rathes in der Wohnung des Rendanten statt. Die Versammlung beginnt um 5 Uhr Abends und hat neben den für die Sitzung bestimmten Geschäften die an diesen Tagen vorkommenden Einlagen zu empfangen und die erforderlichen Zahlungen zu bewirken. Der Director kann außer diesen Tagen den Verwaltungs-Rath nach eigenem Ermessen, oder auf den Antrag von einem oder mehreren Mitgliedern, versammeln.

§. 9. Der Rendant führt ein von dem Director paraphirtes Journal und ein eben solches Hauptbuch; in dem letzteren wird mit jedem Herleiher eine laufende, am 31. Dezember jeden Jahres abzuschließende Rechnung eröffnet.

Der Rendant ist für die Führung dieser Bücher nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften für öffentliche Kassen verantwortlich.

§. 10. Der Kassen-Etat wird alle 3 Jahre — im October — von dem Verwaltungs-Rathe aufgestellt und durch den Gemeinderath genehmigt.

§. 11. Vor dem 1sten Juni des folgenden Jahres hat der Rendant die vollständig gelegte Rechnung dem Director in 2facher Ausfertigung einzureichen.

Dieser prüft dieselbe und hat die Vorlage bei dem Verwaltungs-Rathe zur Abnahme und bei dem Gemeinderathe zur Feststellung und Dechargirung längstens bis zum nächsten 1sten August zu bewirken.

Aus der festgestellten Rechnung wird eine Resultat-Nachweise der höheren Behörde eingereicht und ein Abdruck derselben durch das Kreis-Blatt bekannt gemacht.

§. 12. Wenigstens vierteljährig einmal hat der Director die Kasse zu revidiren und die Revisions-Verhandlung in der nächsten Versammlung dem Verwaltungs-Rathe mitzutheilen.

Der Verwaltungs-Rath kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Kassen-Revision beschließen und durch zwei seiner Mitglieder abhalten lassen; neben diesen beiden Mitgliedern muß aber der Director bei diesen Revisionen ebenfalls anwesend sein.

3. Rentbarmachung der Gelder.

§. 13. Die in die Spar-Kasse gelegten Gelder werden rentbar angelegt,

a) gegen hypothekarische Sicherheit; jedoch darf die zu stellende Hypothek die erste Hälfte des Werthes des zu verpfändenden Grundstückes nicht überschreiten;
b) in inländischen, eine pupillarische Sicherheit gewährenden öffentlichen Papieren;
c) bei der Gemeinde zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse; dieses jedoch nur mit der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums;
d) gegen Schuldscheine, unter solidarischer Verbürgung von wenigstens zwei als zuverlässig und zahlungsfähig durch sämmtliche Mitglieder der Verwaltung erkannten Personen.

Diese Darlehen dürfen aber vorzugsweise nur der arbeitenden Klasse bewilligt werden, einen Betrag von 100 Thalern nicht übersteigen, und muß in dem Schuldscheine gleich der Rückzahlungs-Termin, welcher längstens auf ein Jahr festzusetzen ist, angegeben sein.

Die Sparkassen-Verwaltung kann nach Ablauf des festgesetzten Termins auf den Wunsch des Schuldners und nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der gegebenen Sicherheit eine Prolongation eintreten lassen. Der Sparkassen-Verwaltung bleibt jedoch vierteljährige Kündigungsfrist aller gegen Schuldscheine ausgeliehenen Kapitalien vorbehalten;
e) bei der Provinzialhülfskasse oder der Königlichen Bank.

4. Reserve-Fonds.

§. 14. Die sich nach den Rechnungen ergebenden Ueberschüsse verbleiben der Anstalt als Reserve-Fonds zur Deckung etwaiger Verluste, nachdem vorerst der Rendant (§. 3.) aus diesen Ueberschüssen remunerirt worden ist. Sollten diese Ueberschüsse den Zweck des Reserve-Fonds übersteigen, so kann die Gemeinde das Mehr ganz oder theilweise zu anderen öffentlichen Zwecken mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums verwenden.

5. Einlagen, deren Verzinsung, Rückzahlung.

§. 15. Die Spar-Kasse übernimmt an den im §. 7. bezeichneten Tagen jede Einlage von 5 Sgr. bis zu 200 Thaler.

§. 16. An Zinsen zahlt die Spar-Kasse von Einlagen bis zu 50 Thaler $3\frac{1}{3}$% oder 1 Sgr. vom Thaler; von 50 bis 100 Thaler $2\frac{1}{2}$%, über 100 Thaler nur 2% jährlich. Dieser Zinsfuß kann aber anderweitig bestimmt werden, wenn der Verwaltungs-Rath mit dem Gemeinderathe dieses für nothwendig erachtet, und ein solcher Beschluß die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums erhalten hat.

Von Bruchtheilen eines Thalers werden keine Zinsen berechnet. Die Verzinsung beginnt erst mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monates und hört mit dem ersten des Monates auf, in welchem die Rückzahlung des Kapitales erfolgt.

Am dritten Montage des Monates Dezember eines jeden Jahres liegen die Zinsen zur Zahlung bei der Kasse bereit. Die Zinsen, welche an diesem Tage oder bis spätestens den 31. Dezember nicht abgeholt sind, werden zum Kapitale geschrieben und mit diesem weiter verzinst.

Die einmal zum Kapitale geschriebenen Zinsen können als Zinsen später nicht zurückgefordert werden.

§. 17. Uebersteigt eine Einlage durch Vermehrung derselben oder durch Zinsenzuwachs die Summe von 200 Thalern, so hat die Verwaltung das Recht, ohne weitere Rücksprache mit dem Interessenten, für den Betrag der Einlage ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier anzukaufen, solches nach Gattung, Nummer und Litter auf dem Conto des Interessenten zu vermerken, und dabei den dafür gezahlten Kaufpreis sammt etwaigen Auslagen zu verrechnen.

Der Einleger wird Eigenthümer dieses Papieres, daher er den durch Steigen oder Sinken des Courses oder durch Auslosung entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat.

An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute kommt.

Digitized by Google

§. 18. Die eingelegten Beträge können ganz oder theilweise zurückgenommen werden, und zwar:

bis zu 10 Thaler ohne Kündigung;
von 10 bis 25 Thaler mit einmonatlicher Kündigung,
„ 25 „ 50 „ „ zweimonatlicher „
„ 50 „ 100 „ „ dreimonatlicher „
„ 100 „ 200 „ „ sechsmonatlicher „

Diese Kündigungen müssen an den im §. 7. bezeichneten monatlichen Einlagetagen bei der Kasse geschehen.

Der Verwaltungs-Rath kann unter Umständen die ganzen oder einen Theil der hier bedungenen Kündigungs-Fristen nachlassen. Wird ein Theil der Einlage zurückgegeben, so wird dieser gegen Quittung zurückgezahlt nnd die Rückzahlung in dem Sparkassen-Buche vermerkt. Schreibens unerfahrene Personen erhalten aber in diesem Falle gegen Zurücknahme des alten Sparkassen-Buches über das Rest-Kapital ein neues, wofür sie die Kosten tragen müssen. Bei gänzlicher Rückzahlung der eingelegten Gelder werden die Sparkassen-Bücher an die Verwaltung zurückgegeben und dienen derselben als Quittung, ohne daß eine Empfangs-Bescheinigung des Herleihers erforderlich ist.

Der Sparkassen-Verwaltung steht auf alle eingelegten Summen, gleichviel von welcher Höhe, ein einmonatliches Kündigungs-Recht zu.

6. Sparkassen-Bücher.

§. 19. Jeder Einleger erhält bei seiner Einlage ein auf seinen Vor- und Zunamen lautendes und von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths, sowie von dem Rendanten unterzeichnetes und mit dem Stadtsiegel gestempeltes Sparkassen-Büchelchen, wofür er zwei Silbergroschen entrichtet, und worin die geschehene Zahlung mit Buchstaben und Zahlen eingeschrieben wird. Jedes Buch erhält eine fortlaufende Nummer, die mit der Nummer des zu führenden Tagebuches, worin gleichfalls der Name des Einlegers eingetragen wird, übereinstimmt.

Den Sparkassen-Büchern soll das gegenwärtige Statut, imgleichen eine Tabelle beigedruckt werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zur Höhe von 200 Thalern in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinses-Zinsen gewähren wird.

§. 20. Bei allen Zahlungen wird der Vorzeiger des Quittungs-Buches als rechtmäßiger Inhaber betrachtet, selbst wenn er ein Anderer, als der in dem Buche Verzeichnete sein sollte. Es wird demnach eine Prüfung seiner Legitimation nicht vorgenommen und daher ein Jeder hierdurch gewarnt, sein Quittungs-Buch nicht in unrechte Hände kommen zu lassen; dasselbe ist vielmehr sorgfältig aufzubewahren, weil sonst das darauf eingelegte Geld von einem unrechtmäßigen Besitzer erhoben werden könnte. Die Spar-Kasse leistet nach Einlösung des Quittungs-Buches den Berechtigten keine Gewähr, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden ist.

§. 21. Wie sich der Inhaber eines Quittungs-Buchs beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, ist im §. 15. des Allerhöchsten Reglements vom 12. Dezember 1838 (Gesetz-Sammlung Nr. 1, Jahrgang 1839) näher bestimmt.

Diese Bestimmung lautet also:

a) „Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassen-Buch gänzlich vernichtet oder verloren „gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, „den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassen-Behörde anzeigen, welche denselben, „ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.

b) „Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der

Digitized by Google

„Kassen-Behörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres „ein neues Buch auf Grund der Kassen-Bücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen „muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) „Vor Einleitung dieses letzteren Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalender-„Quartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als „auch der des darauf folgenden Kalender-Quartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses „Zeitraums das verlorene Buch durch einen andern als den Anzeiger des Verlustes bei „der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und ver-„weiset sowohl den Präsentanten, als Denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses „Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buches.

d) „Ist aber die bei c gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, „so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus „ihren Kassen-Büchern zu fertigende Abschrift des Conto's des verlorenen Buchs, — beides „gegen bloße Zahlung der Copialien. Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem „Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, „kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem „Ortsgerichte nachsuchen.

e) „Letztere hat den Verlust des Buches unter Angabe:

aa) „der Nummer desselben;

bb) „der Namen, sowohl Dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als „des angeblichen Verlierers;

cc) „des Betrages der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen „Verlustes lautete;

„durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter, — „oder falls es deren dort nicht gibt, durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks mit der „Aufforderung bekannt zu machen;

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassen-Buche irgend ein Anrecht zu haben „vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) „Termine melden und sein Recht nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen „erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.

„Beläuft sich der Betrag des Sparkassen-Buches auf weniger als 50 Thaler, so wird der „Edictaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, „und letzteres einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt. Bei Beträgen zwischen 50 und „und 100 Thaler ist eine 8wöchentliche Edictalfrist und eine zweimalige Insertion, bei „Beträgen von 100 oder darüber aber eine Edictalfrist von drei Monaten und eine drei-„malige Insertion erforderlich.

f) „Meldet sich bis zum Edictaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch „macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

„daß er das Buch besessen, und daß ihm solches verloren gegangen sei,

„so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches „dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) „Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Spar-Kasse auf Grund desselben „dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

h) „Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der „Gegenstand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto „und den Stempeln, nur Copialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Copialien,

„Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die „Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben „wird, indem wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion „in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirken „lassen wollen."

§. 22. Wenn der Einleger von der letzten Einschreibung in sein Sparkassen-Buch an binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse sich meldet, so hört von dieser Zeit an jede Verzinsung seines Guthabens auf.

7. Antheil an den Prämien der Provinzial-Hülfskasse.

§. 23. Die nach dem Statute der Provinzial-Hülfskasse aus ihrem halben Zinsgewinne den Spar-Kassen zur Prämiirung ihrer Interressenten jährlich zu bewilligenden Zuschüsse sollen an die in dem Reglement des Ministers des Innern vom 24. November 1853 (Amtsblatt Nr. 6 pro 1854) bestimmten Personen nach dem Verhältnisse ihrer Einlagen vertheilt und zur Aufmunterung ferneren Sparens baar gezahlt werden.

8. Abändern dieser Statuten. Aufheben der Anstalt.

§. 24. Eine Abänderung dieser Statuten kann nur mit der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums geschehen, und treten die neuen Bestimmungen erst dann in Kraft, wenn dieselben vorher zweimal mit einem Zwischenraume von zwei Monaten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung und das Kreisblatt veröffentlicht sind.

Jedem Einleger steht es frei, sein Guthaben alsdann nach vorschriftsmäßiger Kündigung zurückzuziehen; von denen, welche nicht kündigen, wird eine stillschweigende Einwilligung in die neuen Bestimmungen vorausgesetzt.

§. 25. Sollte die Gemeinde-Verwaltung die Aufhebung der Sparkassen-Anstalt beschließen, so muß dieser Beschluß in eben der Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wie bei einer Abänderung der Statuten im vorstehenden §. vorgeschrieben ist.

Vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung liegen die eingelegten Gelder zur Rückzahlung bereit und hört dann jede weitere Verzinsung der Einlagen auf. Die nicht zurückgenommenen Gelder werden bis zu ihrer Rückzahlung zum Vortheile der Armenkasse der Gemeinde Straelen verwaltet.

Dieses Statut ist berathen und genehmigt in der Sitzung des Gemeinderathes zu Straelen am 20. Januar 1858 und tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums, nach erfolgter Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung und einer zweimaligen Veröffentlichnng durch das Kreis- und Geldern'sche Wochenblatt in Kraft.

Straelen den 23. Januar 1858.

Der Bürgermeister:
von Schüching.

Der Gemeinderath:
J. A.
H. Alsters.
J. G. Bosser.
J. H. J. Bens.

Digitized by Google

Genehmigt mit der Maaßgabe, daß die Feststellung der im §. 3. c. in fine bestimmten Remuneration des Rendanten nicht von dem Gemeinderathe, sondern durch den Gemeindevorstand zu erfolgen hat.

Coblenz den 27. Mai 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1108.) Die Ergänzug der Handelskammer zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 5873.

Bei der Handelskammer zu Lennep scheiden statutgemäß aus die Mitglieder: Julius Johanni, Franz Luckhaus, Heinrich Bleckmann, Julius Heydorn; die Stellvertreter: August Schnabel, Theodor Tillmanns, Wilhelm Kneip und Johann Friedr. Arntz.

Es sind neu- resp. wiedergewählt worden als Mitglieder: August Schnabel, Gustav Hürxthal, Heinrich Bleckmann, Julius Heydorn; als Stellvertreter: Ernst Johanny, Gustav Hasenclever, Gustav Bloem und Johann Friedr. Arntz.

Düsseldorf den 11. August 1858.

(Nr. 1109.)

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei dem Polizeistrafgelderfonds

für die Jahre 1856 — 1857.

A. Einnahme.

Jahr der Einzahlung.	Bestand aus den Vorjahren nach der Uebersicht vom 10. Dezember 1856. Thlr. Sgr. Pf.	Fernere Einnahmen. 1. Ertrag d. Fonds, bestehend in den Rest-Einnahmen aus Vorjahren u. in den Einnahmen der Jahre 1856 und 1857. Thlr. Sgr. Pf.	2. Zinsen von angelegten Capitalien. Thlr. Sgr. Pf.	3. Sonstige Diverse Einnahmen. Thlr. Sr. Pf.	Mit Hinzurechnung der Bestände aus den Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1856	6837 18 7	11687 21 4	89 13 —	— — —	18614 22 11	Außerd. sind in 1856 = 73 T. 2 S. 4 P.
1857	— — —	11729 18 3	200 — —	— — —	11929 18 3	„ 1857 = 85 „ 15 „ 4 „
						zusammen 158 T. 17 S. 8 P.
Sa.	6837 18 7	23417 9 7	289 13 —	— — —	30544 11 2	zur Unterstützung von Wittwen und Waisen v. Polizeibeamten eingegangen.

B. Ausgabe.

Lauf. Nr.	Namen und resp. Wohnort der Empfänger.	Gegenstand der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
		I. Für verlassene und verwaiste Kinder, sowie für Findelkinder und für Kinder dürftiger Strafgefangenen.			
1	Verschiedene Gemeinden und Private.	Als Beihülfe zur Verpflegung u. Erziehung dieser Kinder und zwar pro 1856 = 5617. 13. 11 pro 1857 = 5911. 12. —	11528	25	11
		Summa per se			
		II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4. der Verordnung vom 31. Dezember 1822.			
2	Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz.	Zuschuß zur Unterhaltung d. Taubstummenschulen zu Kempen und Mörs pro 1856/57 = 840. 154. 18. 5	994	18	5
3	Verein zur Unterstützung auswärtiger unbemittelter Brunnen- und Badecur-Bedürftiger als Beihülfe resp. Unterstützung.	. . . . .	50	—	—
4	Erziehungsverein für verwahrloste Kinder zu Neukirchen.	Als Beihülfe resp. Unterstützung pro 1856 = 100 „ 1857 = 100	200	—	—
5	Asyl für verkommene und entlassene Strafgefangene zu Lüdorf.	Desgleichen „ 1856 = 100 „ 1857 = 100	200	—	—
6	Magdalenen-Stift zu Kaiserswerth.	Desgleichen	50	—	—
		Summa	1494	18	5
		III. ad extraordinaria.			
7	Die Gemeinden Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Cleve, Crefeld, Neuß, Remscheid und St. Tönis, welche die zur Unterbringung verlassener ꝛc. Kinder geeigneten Anstalten selbst besitzen und unterhalten.	Die von ihren Einsassen erlegten Polizei- und Zuchtpolizeistrafgelder und zwar . . pro 1856 = 3436. 28. — „ 1857 = 3464. 19. 3.	6901	17	3
8	Bedürfnißfonds der Königl. Regierung.	Für Formulare zu den von den Beamten des öffentlichen Ministerii zu führenden Registern sowie zu Aufforderungen zum Strafantritt ꝛc.	26	17	6
9	Handwerker-Unterstützungs-Casse zu Gladbach.	Irrthümlich zum Polizeistrafgelderfonds vereinnahmte Strafgelder	8	8	5
		Summa III =	6936	13	2
		Hierzu II. für gemeinnützige Zwecke . .	1494	18	5
		„ I. zur Erziehung verlassener Kinder	11528	25	11
		Summa der Ausgaben bis heute	19959	27	6

Laufd. Nr.	Namen und resp. Wohnort der Empfänger.	Gegenstand der Zahlung.	Betrag Thlr.	Sgr.	Pf.
		Abschluß.			
		a. Die Einnahme beträgt	30544	11	2
		b. „ Ausgabe „	19959	27	6
		Bleibt Bestand am heutigen Tage	10584	13	8

NB. Von dem Bestande sind 8000 Thlr. gegen 4½ % Zinsen rentbar angelegt.

Düsseldorf den 5. August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1110.) Die Personenpost zwischen Moers und Orsoy betr.

Vom 20. d. M. ab wird die zwischen Moers und Orsoy coursirende Personenpost nicht mehr über Bornheim, sondern auf dem Wege über Repelen befördert werden.

Personen-Aufnahme findet unterwegs vor der Behausung des Gastwirthes Peter Giesen zu Repelen statt. Die Entfernung dieser Haltestelle beträgt sowohl von Moers, als auch von Orsoy ¾ Meilen.

Düsseldorf den 13. August 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1111.) Die absichtliche Gefährdung eines Eisenbahnzuges bei Sterkrade und die Prämie für Entdeckung des Frevlers betr.

In der Nacht vom 1. auf den 2. August c. ist auf der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn in der Nähe von Sterkrade zwischen den Wärterbuden Nr. 11 und 12 ein schwerer Stein kurz vor Ankunft des Eisenbahnzuges auf die Schienen gelegt worden. Bis jetzt hat der Thäter noch nicht ermittelt werden können.

Indem ich diese ruchlose That hiermit zur öffentlichen Anzeige bringe, fordere ich einen Jeden, der über den Thäter Auskunft geben kann, auf, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen und bemerke, daß Seitens der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf die Ermittelung des Thäters, welche eine gerichtliche Bestrafung desselben zur Folge hat, eine Prämie von 50 Rthlr. ausgesetzt ist.

Duisburg den 9. August 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Goecke, Referendar.

(Nr. 1112.) Die im Rhein bei Orsoy ertrunkene Marie Antonie Poulissen betr.

Am 8. August c. Morgens ist von einem Dampfschiffe der Isseldampfschiffahrts-Gesellschaft zwischen Orsoy und Götterswickerhamm die Dienstmagd Marie Antonie Poulissen aus Holland vorsätzlich über Bord in den Rhein gesprungen, in dessen Wellen sie ihren Tod gefunden. Dieselbe war klein, 26 Jahre alt und von gesetzter Statur, hatte schwarze Haare, braune Augen und Augenbraunen, stumpfe Nase, einen gewöhnlichen Mund und ein rundes Gesicht. Bekleidet war dieselbe mit einem schwarzen Merinorock, einer lilla kattunenen Jacke, schwarzen Strümpfen, Pantoffeln, einer blau gestreiften kattunenen Schürze, war ohne Kopfbekleidung und hatte einen Kamm in den Haaren.

Ich ersuche die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Wesel den 9. August 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1113.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
1	Klömpkes, Joh., Ehefr. geb.	50	geb. Maria Jerusalem	Crefeld	1857 11. Mai	1 Jahr	30. Juli 1859
2	Kox, Friedrich	44	Schiffer	Kaiserswerth	„ 7. Dez.	5 do.	27. Aug. 1866
3	Issel, Wilhelm	19	Knecht	Tiefenbroich	1858 11. Feb.	1 do.	21. Juni 1859
4	Christes, Joseph	28	id.	Viersen	„ 19. März	1 do.	17. Aug. 1859
5	Quacken, Remigius	60	Weber	id.	„ 3. Mai	3 do.	23. Juli 1862
6	Kirchhoff, Anton	26	id.	Crefeld	„ 3. April	1 do.	30. Sept. 1859
7	Lingen, Heinrich	28	Taglöhner	Lüperzend	„ 3. do.	1 do.	3. Mai 1859
8	Küppers, Engelb. Cornelius	18	Weber	Crefeld	„ 3. do.	1 do.	3. do. 1859
9	Kempkes, Elisabeth	19	Magd	id.	„ 3. do.	1 do.	2. Juli 1859
10	Teneicken, Wilhelm	21	Weber	id.	„ 8. do.	1 do.	8. Aug. 1859
11	Meyersohn, Isaak	28	Metzger	id.	„ 31. Mai	1 do.	27. Dez. 1859
12	Gotthardt, Martha	30	Magd	id.	„ 8. April	1 do.	1. Aug. 1859
13	Südhofen, Jakob	22	Weber	id.	„ 9. do.	1 do.	9. Mai 1859
14	Franken, Joseph	36	id.	id.	„ 9. do.	1 do.	9. do. 1859
15	Vogt, Peter	35	id.	id.	„ 9. do.	1 do.	9. do. 1859
16	von Loo, Anton	26	id.	id.	„ 9. do.	1 do.	9. do. 1859
17	Lennartz, Margaretha	35	Weberin	Viersen	„ 15. do.	1 do.	15. do. 1859

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
18	Monten, Johann	26	Schneider	Düsseldorf	1858 15. Ap.	1 Jahr	12. Okt. 1859
19	Monten, Joh. Gottfr.	41	Pliesterer	id.	„ 22. do.	1 do.	19. Okt. 1859
20	Terhufen, Theodor	50	Taglöhner	Crefeld	„ 23. do.	2 do.	2. Juli 1860
21	Brand, Wilhelm	19	Fabrik-arbeiter	Gladbach	„ 29. do.	1 do.	26. Okt. 1859
22	Kremer, Wilh. Jos.	21	Knecht	Kelzenberg	„ 30. do.	1 do.	30. Juli 1859
23	Krahe, Elisabeth	25	Magd	Gevenich	„ 6. Mai	1 do.	11. Juni 1859
24	Kronenberg, Gottfried	26	Schmiedt	Crefeld	„ 8. do.	1 do.	2. Nov. 1859
25	Braun, Joseph	42	Maurer	Düsseldorf	„ 14. do.	5 do.	14. Mai 1865
26	Engelen, Joseph	36	Barbier	Anrath	„ 14. do.	1 do.	14. Sept. 1859
27	Püllen, Engelbert	38	Taglöhner	Crefeld	„ 14. do.	1 do.	13. Juni 1859
28	Eberhardt, Joseph	21	Schuster	Düsseldorf	„ 15. Mai	3 do	3. Febr. 1862
29	Hellrung, Carl	38	Steuer-Exekutor	Duisburg	„ 21. Juni	1 do.	31. Okt. 1859
30	Gustorf, Adolph	54	Taglöhner	Gladbach	„ 27. Mai	1 do.	26. Juni 1859
31	Willems, Mathias	27	Ziegeler	Mintard	„ 27. do.	1 do.	26. do. 1859
32	Klein, Bernhard Cornel.	34	Taglöhner	Neuß	„ 27. do.	1 do.	25. Aug. 1859
33	Kerfers, Louise	17	Fabrik-arbeiter	Rheydt	„ 27. do.	1 do.	26. do. 1859
34	Stefes, Maria	26	FrauStrauß-berger	Crefeld	„ 27. do.	1 do.	26. do. 1859
35	Fischer, Franz	24	Schreiner	Neuß	„ 28. do.	1 do.	9. Juli 1859
36	Bleicher, Carl	27	Taglöhner	Mettmann	„ 28. do.	3 do.	28. Mai 1862

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
37	Busch, Cäcilia	21	Magd	Langenfeld	1858 28. Mai	1 Jahr	3. Dez. 1859
38	Adolph, Christian	24	Faßbinder	Maestricht	„ 4. Juni	1 do.	4. März 1859
39	Schwieres, Catharina	21	Magd	Richrath	„ 4. do.	1 do.	16. Juli 1859
40	Rond, Johann	19	Knecht	Erkrath	„ 5. do.	1 do.	2. Okt. 1859
41	Bihn, Anna	30	Magd	Crefeld	„ 5. do.	1 do.	2. Sept. 1859
42	Zweipfennig, Johann	40	Taglöhner	Ratingen	„ 5. do.	3 do.	1. Dez. 1861
43	Hoffmann, Theodor	27	Weber	Speurath	„ 11. do.	5 do.	11. Juni 1864
44	Hackstein, Hermann	17	Färber	Crefeld	„ 17. do.	1 do.	10. Okt. 1859
45	Neuenhaus, Gustav	26	Weber	id.	„ 17. do.	1 do.	30. Nov. 1859
46	Bajoni, Peter	20	Taglöhner	Düsseldorf	„ 19. Juli	5 do.	19. Juli 1866
47	Müller, Judith	28	Frau Franzen	id.	„ 19. do.	5 do.	19. Juli 1864
48	Müller, Margaretha	33	Ehefrau Breuer	id.	„ 19. do.	5 do.	19. Juli 1864
49	Müller, Jacobine	21	Frau Jüngling	id.	„ 18. Juni	1 do.	16. Sept. 1859
50	Müller, Josephe	18	ohne	id.	„ 19. Juli	1 do.	15. Juli 1860
51	Baumgartz, Christine	28	Taglöhnerin	Schlich	„ 24. Juni	1 do.	21. Dez. 1859
52	Reuters, Agnes	35	Ehefrau Pöll	Crefeld	„ 26. Juli	1 do.	22. Febr. 1860
53	Arentz, Margaretha	35	Ehefr. Becker	Düsseldorf	„ 26. Juni	5 do.	26. Juni 1864
54	Dolle, Thereſe	50	Wwe Bühl	id.	„ 26. do.	1 do.	24. Sept. 1859
55	Püllen, Louis	40	Taglöhner	Derendorf	„ 26. do.	1 do.	24. Sept. 1859

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
56	Hallen, Ph. Johann	26	Kohlenhändler	Düsseldorf	26. Juni 1858	1 Jahr	26. Juli 1859
57	Roemer, Carl	41	Buchhalter	id.	„ 26. do.	1 do.	23. Dez. 1859
58	Schnock, Bernard	22	Handelsmann	Mülforth	„ 26. do.	1 do.	24. Sept. 1859
59	Classen, Theodor	17	Weber	Crefeld	„ 26. do.	1 do.	25. Aug. 1859
60	Wimmer, Jakob	53	Dachziegler	Zons	3 Mai do.	1 do.	29. Nov. 1859

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf den 5. August 1858. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Schorn.

(Nr. 1114.) Die Interdiktion des A. B. Nitsch von Düsseldorf betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 21. Juli c. ist der im Alexianerkloster zu Köln sich aufhaltende ehemalige Apotheker Alexander Benjamin Nitsch von hier mit allen gesetzlichen Folgen für interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. Buchs nachzukommen. Düsseldorf den 12. August 1858. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Schorn.

(Nr. 1115.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher von Schoenermark zu Daun ist wegen verschiedener Dienstvergehen durch Urtheil der Disciplinarkammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 7. d. M. zu einer drei monatlichen Suspensionsstrafe verurtheilt worden, welche mit dem 8. d. M. begonnen hat.

Trier den 9. August 1858. Der Königl. Ober-Prokurator.

(Nr. 1116.) Die vermißte Taubstumme Marg. Born von Kleinenbroich betr.

Am 9. Juli c. hat die zu Kleinenbroich wohnende taubstumme und etwas schwachsinnige Margaretha Born, etwa 50 Jahre alt, sich aus ihrer Wohnung entfernt und ist bis heute nicht zurückgekehrt. Sie soll in der Nähe von Gladbach gesehen worden sein und führte bei ihrer Entfernung einen Schiebkarren mit sich.

Alle Personen, welche über die Vermißte Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Mittheilungen an mich oder an die nächste Polizeibehörde baldigst einzusenden. Düsseldorf den 9. August 1858. Der Ober-Prokurator
Für denselben, der Staats-Prokurator: Effertz.

(Nr. 1117.) Den im Rhein bei Essenberg ertrunkenen Joh. Schalbruck von Duisburg betr.

Am Abend des 10. d. M. ist der Arbeiter Johann Schalbruck von hier oberhalb der Essenberger-Fähre im Rheine ertrunken. Derselbe war 32 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hatte ein rundes volles Gesicht, hellbraunes Haar und blaugraue Augen; außerdem ist derselbe durch eine haarlose Stelle am Hinterscheitel und durch seinen am linken Arme in einer herzförmigen Umfassung eintätowirten ganzen Namenszug erkenntlich.

Ich ersuche die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche landen möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 12. August 1858.

Königl. Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Goecke, Refr.

(Nr. 1118.) Den zu Düsseldorf im Rheine ertrunkenen Wilh. Korbmacher von Uerdingen betr.

In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. Morgens gegen 1 Uhr ist der Kleinhändler Wilhelm Korbmacher von Uerdingen hier ertrunken und dessen Leiche bisher nicht aufgefunden. Der Ertrunkene war 32 Jahre alt, etwa 5' 5" groß, hatte dunkelblondes, etwas gekräuseltes Haar, blonden Schnurrbart, hohe Stirne, braune Augen, schmales Gesicht und war von starker untersetzter Statur; er war bekleidet mit einem schwarzem Orleans-Paletot, grauer Burkin-Hose, blau und weiß gestreifter Halsbinde, einer karrirten Pique-Sommerweste, einem leinenen Faltenhemd, Halbstiefeln und wollenen Socken. An der rechten Hand trug er einen goldenen Trauring, in welchem die Buchstaben W. K. eingravirt waren und außerdem führte er eine französische silberne Kapseluhr und ein Portemonnaie mit 5 bis 6 Thlr. Geld bei sich.

Ich fordere demnach Jeden, der über das Auffinden der Leiche Auskunft zu geben vermag, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunige Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 13. August 1858.

Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Schorn.

(Nr. 1119.) Die Aufenthalts-Ermittelung des Math. (auch Joh. Adam) Strauch v. Oberwichterich betr.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des hierselbst wegen Landstreicherei zur Untersuchung gezogenen Taglöhners Mathias (auch Johann Adam) Strauch aus Oberwichterich, Bürgermeisterei Frauenberg, Kreis Euskirchen, hat bisher nicht ermittelt werden können.

Ich ersuche Jeden, dem solcher bekannt ist, ihn mir oder der nächsten Polizeibehörde baldgefälligst mitzutheilen.

Köln den 10. August 1858.

Der Instruktionsrichter: Hofftümmer.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1120.) Diebstahl zu Wesel.

In der Nacht vom 2. auf den 3. August c. sind aus einem Hintergebäude hierselbst eine Quantität Lumpen im Werthe von etwa 50 Thlr. entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Lumpen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Wesel den 5. August 1858.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1121.) Diebstahl zu Dümpten.

Am 5. d. M. ist aus einer Wohnung zu Dümpten eine silberne Taschenuhr gestohlen worden. Dieselbe hat ein weißes Zifferblatt mit römischen Zahlen, ist zweikästig und sind im innern Kasten die Zahlen Nr. 6782 und 9504 eingekritzelt. Der äußere Kasten hat einige Beulen und befindet sich im Glase ein kleines rundes Loch.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder den Thäter Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 10. August 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Goecke.

(Nr. 1122.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Bei einer Haussuchung ist ein wahrscheinlich gestohlenes Brecheisen in Beschlag genommen und auf dem Parket der hiesigen Königl. Ober-Prokuratur deponirt worden. Der etwaige Eigenthümer wird aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten zur Anerkennung des bezeichneten Gegenstandes zu melden.

Düsseldorf den 6. August 1858. Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Schorn.

(Nr. 1123.) Diebstahl zu Kaarst.

Dem Ackerer Anton Bayer zu Kaarst sind in der Zeit vom 26. Juni bis 1. Juli c. folgende Gegenstände gestohlen worden: a. ein neuer brauner Burkin-Winter-Ueberrock (Sack-Paletot) gefüttert mit weißem und schwarzem Lama (getigert) und b. ein Paar Hosenträger, gestickt grün, roth ꝛc. mit Perlen.

Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, sowie über die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, wird hierdurch aufgefordert, die ihm bekannten Thatsachen mir oder der nächsten Polizeibehörde zur schleunigen Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf den 10. August 1858. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Effertz.

(Nr. 1124.) Diebstahl zu Süchteln.

Am 20. Juli d. J. sind aus einer Wohnung zu Süchteln mittelst Einbruchs: 1 Schinken von circa 20 Pfund, 1 Kopfstück, 6 Würste und 2 Bund Stroh, gestohlen worden.

Jeder, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Kenntniß hat, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige machen.

Cleve den 7. August 1858. Der Untersuchungsrichter.
J. V.: Hackenberg. Landgerichts-Assessor.

Personal-Chronik.

(Nr. 1125.) Für den Monat Juli 1858.

1) Der Kreisrichter Mitze zu Rheda ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Iserlohn und zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Limburg ernannt;

2) der Auskultator Sipmann ist zum Referendar befördert;

3) der Gerichts-Assessor Lategahn ist aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das hiesige;

4) die Referendarien Hentzen und Hiegemann sind aus dem hiesigen, ersterer in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, letzterer in das des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt;

5) der Geheime Justizrath Wilmanns, welcher bei dem Kreisgericht zu Dortmund als Mitglied fungirt, und der Kreisgerichts-Sekretair Wette zu Soest, sind, beide vom 1. November d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm den 31. Juli 1858. Königl. Appellationsgericht: Lent.

(Nr. 1126.) Die bisherigen Stations-Aufseher Köster zu Herdecke, Peter zu Häspe, Gregory zu Barmen, Stoeber zu Hoerde, Jahn zu Wetter und Steinjann zu Hochdahl, sind zu Stations-Vorstehern II. Classe ernannt worden.

Elberfeld den 6. August 1858. Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 1127.) Der Maurer und Zimmerer Gerhard Tenhaef zu Niedermörmter ist zum selbstständigen Betriebe des Maurer- und Zimmerer-Gewerbes zugelassen worden.

(Nr. 1128.) Dem Zimmerer Franz Schulte aus Arnsberg, gegenwärtig zu Duisburg, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51. Düsseldorf, Sonnabend den 28. August 1858.

(Nr. 1129.) Gesetzsammlung, 38tes Stück.

Das zu Berlin am 21. August 1858 ausgegebene 38te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4932. Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft wegen Ausgabe von 700,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 2. August 1858.

Nr. 4933. Verordnung, das Kursverhältniß der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke in den Hohenzollerschen Landen betreffend. Vom 15. August 1858.

(Nr. 1130.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1131.) Die evangel. Kirchen-Collekte zur Wiederherstellung der evangel. Kirche zu Trarbach betr. I. S. V. Nr. 4491.

Durch die furchtbare Feuersbrunst vom 21. Juli v. J. ist die Stadt Trarbach bis auf ganz kleine Reste in einen Trümmerhaufen verwandelt. Das Rathhaus, die beiden Schulgebäude, zwei Pfarrhäuser, der Thurm sammt den erst vor Kurzem mit großen Opfern erneuerten Glocken und das ganze Dachwerk der Kirche sind ein Raub der Flammen geworden. Alle diese Gebäude, welche sehr gering versichert waren, müssen wieder aufgeführt, zu der so wünschenswerthen Aufhebung des Simultaneums den Katholiken eine beträchtliche Abfindungs-Summe gewährt und die Kirche in ihrem Innern für den evangelischen Gottesdienst neu eingerichtet werden.

Digitized by Google

Zu dem allen fehlen der unglücklichen Stadt aber die Mittel.

Der Brandschaden der Privaten beträgt, nach Abzug der von den Versicherungs-Gesellschaften gewährten Entschädigungen, die Summe von 232,000 Thalern. An milden Beiträgen sind 50,000 Thaler eingegangen. Davon ist aber bereits ein großer Theil zur Befriedigung der augenblicklichen dringendsten Bedürfnisse, zur Herstellung von Bretterhütten und Nothwohnungen in den Ruinen der Stadt verwandt worden. Die bis jetzt gewährten Unterstützungen für die Verunglückten fallen also sehr gering aus. Nimmt man nun hinzu, daß sie aus Mangel an der nöthigen Räumlichkeit ihre Gewerbe so lange Zeit nicht betreiben können und daß der Wiederaufbau ihrer Wohnungen, bei den außerordentlich hohen Preisen aller Baumaterialien und den ungewöhnlich gesteigerten Arbeits- und Taglöhnen, sehr kostspielig sein wird: so ersieht man leicht, daß der Vermögensstand der Bürger tief erschüttert und zum Theil gänzlich zerrüttet ist.

Aber auch die Commune als solche ist in großer Noth. Sie hat nicht nur keine besonderen Hülfsmittel, sondern es lasteten sogar schon vor dem Brandunglücke 25,000 Thlr. Schulden auf ihr. Diese Summe wird sich durch den Wiederaufbau der öffentlichen Gebäude, durch die nothwendig gewordene Anlegung mehrerer neuen und Erweiterung aller alten Straßen, durch den Ankauf der dazu erforderlichen sehr theuren Ländereien und Plätze sicher verdreifachen und vervierfachen. Gewiß eine große Summe für eine Bevölkerung von 1700 Seelen! Diese Schuld wird derselben durch Zinsen und Amortisation eine kaum zu erschwingende Steuerlast auferlegen.

Nach den von der Königl. Regierung zu Coblenz angestellten Ermittelungen wird die Wiederherstellung der Kirche eine Summe von circa 11,000 Thlrn. erfordern, wovon für das äußere Kirchengebäude circa 7000 Thlr. und für den inneren Ausbau desselben circa 4000 Thlr. nothwendig sein werden. Hierzu sind disponibel 3040 Thlr., welche von der Provinzial-Feuer-Sozietät als festgestellter Brandschadenersatz geleistet worden, und circa 4000 Thlr., welche von der Civil-Gemeinde, wenn sie im Besitz der erforderlichen Fonds sein wird, zur Verfügung gestellt werden sollen, so daß mithin noch 4000 Thlr. aufgebracht werden müssen.

Daher ergeht die dringende Bitte der Unglücklichen an alle Glaubensgenossen, ihnen durch milde Gaben die Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse zu ermöglichen.

Indem wir vorstehende Darstellung der Verhältnisse in Trarbach veröffentlichen, fügen wir hinzu, daß der evangel. Ober-Kirchen-Rath im Einverständnisse mit des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten Excellenz die Einsammlung einer Kirchen-Collekte in den evang. Kirchen der Rheinprovinz und Westphalens Behufs Wiederherstellung der evang. Kirche in der Stadt Trarbach genehmigt und das Königl. Consistorium zu Coblenz als Termin der Einsammlung derselben den 15. Sonntag nach Trinitatis, den 12. September c. festgestellt hat.

Die Herren Steuer-Einnehmer unseres Bezirks haben die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis zum 1. Oktober c.

Mit Rücksicht auf das schwere Geschick, das die Stadt Trarbach in der großen und verheerenden Feuersbrunst am 12. Juli pr. betroffen hat, empfehlen wir schließlich die Collekte angelegentlichst und vertrauen, daß sämmtliche evang. Gemeinden wetteifern werden, hier die so dringend nöthige Hülfe zu leisten.

Düsseldorf den 20. August 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1132.) Die Aushändigung von Quittungs Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betr. II. S. IV. Nr. 855.

Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, sowie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die in den Monaten Januar und Februar c. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf den 17. August 1858.

(Nr. 1133.) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Sonsbeck und die Verwaltung der Bürgermeisterei Labbeck betr. I. S. II. 2798.

Der seitherige Bürgermeister Berg zu Grimlinghausen ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Sonsbeck ernannt und ihm zugleich die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Labbeck bis auf Weiteres übertragen worden.

Düsseldorf den 25. August 1858.

(Nr 1134.) Die interimistische Verwaltung der erledigten Oberförsterei der Rheinwarden betr. II. S. I. Nr. 1332.

Die interimistische Verwaltung der durch die nachgesuchte Pensionirung des Oberförsters Weth erledigten Oberförsterei der Rheinwarden, ist dem Oberförster-Candidaten Freiherrn von Wittgenstein vom 1. August c. übertragen, derselbe in sein Amt eingeführt und die Verlegung seines Wohnsitzes von Xanten nach Rees genehmigt worden.

Düsseldorf den 18. August 1858.

(Nr. 1135.) Die Agentur des A. Zimmermann zu Lennep betr. I. S. III. Nr 2007.

Der Gustav Zimmermann zu Lennep ist an Stelle des F. Hager daselbst als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 12. August 1858.

(Nr. 1136.) Die Agentur des C. F. W. Henn zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 2014.

Der Carl Friedrich Wilhelm Henn zu Elberfeld ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau, jedoch nur für deren Land- und Wassertransportgeschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. August 1858.

(Nr. 1137.) Die Niederlegung der Agentur des C. F. W. Henn zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 2014.

Der Carl Friedrich Wilhelm Henn zu Elberfeld hat die Agentur der Compagnie d'assurances générales zu Paris niedergelegt.

Düsseldorf den 14. August 1858.

(Nr. 1138.) Die Agentur des J. Borner zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 2027.

Der Julius Borner zu Crefeld ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. August 1858.

(Nr. 1139.) Die Agentur des J. Borner zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 2028.

Der Julius Borner zu Crefeld ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck, in Stelle des M. Isidor concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. August 1858.

(Nr. 1140.) Die Niederlegung der Agentur des W Homberg zu Hubbelrath betr. I. S. III. Nr. 2052.

Der Wilhelm Homberg zu Hubbelrath hat die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 19. August 1858.

(Nr. 1141.) Die Niederlegung der Agentur des S. Spiro zu Rheinberg betr. I. S. III. Nr. 2085.

Der S. Spiro zu Rheinberg hat die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 19. August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1142.) Die Verpachtung domanialer Rheinfischerei-Gerechtsame betr.

Am Donnerstag den 9. September d. J., Morgens 9 Uhr, werden auf dem hiesigen Königlichen Rentamts-Büreau, Pfannenschoppenstraße Nr. 30 folgende Domanial-Fischerei-Gerechtsame, als:

1) die Koppelfischerei im neuen Hafen bei Düsseldorf, pos. 7 des Etats pro $18^{57}/_{58}$ bis zum 31. Dezember 1858 an Carl Maassen zu Düsseldorf verpachtet;
2) im alten Rheine bei Urdenbach, vom Rheine bis Baumberg pos. 14 des Etats pro $18^{57}/_{58}$ bis zum 17. September 1858 an Johann Peter Strohn zu Urdenbach verpachtet,

einer neuen Verpachtung auf 6 mit 3 kündbare Jahre im öffentlichen Meistgebote vor dem Königl. Domainen-Rathe Hellinger ausgestellt, und können die Bedingungen auf dem Königl. Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 23. August 1858. Königliches Rent-Amt

(Nr. 1143.) Die Abänderung westrheinischer Personenpost-Kurse betr.

Von jetzt ab werden abgefertigt:

1) die III. Personenpost von Dülken nach Viersen, aus Dülken 10^{30} Abends,
2) die III. Personenpost von Viersen nach Dülken, aus Viersen 12^{25} Nachts,
3) die I. Personenpost von Dormagen nach Horrem, aus Dormagen 6 früh,
4) die IX. Personenpost von Dormagen nach Horrem, aus Dormagen 10^{30} Abends,
5) die IX. Personenpost von Horrem nach Dormagen, aus Horrem 10^{54} Abends.

Düsseldorf den 19. August 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1144.) Die Vorlesungen an der königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

Im Winterhalbjahr 1858/59 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Direktor Dr. Hartstein.

Schaafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Statistik der Landwirthschaft; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Guts und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garteninspektor Sinning.

Digitized by Google

Physik; Landwirthschaftliche Technologie: Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben aus der Zins-Renten-Rechnung u. s. w.

Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde: Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Haussäugethiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1858.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

(Nr. 1145.) **Lectionsplan**
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena
pro Wintersemester 1858/59.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie werden im nächsten Wintersemester am 15. Oktober beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Thl. (Wirthschaftspolizei); 3) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik des Preuß. Staats: Direktor Professor Dr. Baumstark; 4) landwirthschaftliche Statistik; 5) landwirthschaftliche Betriebslehre; 6) landwirthschaftliche Buchführung; 7) landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz; 8) Rindviehzucht und Schafzucht; 9) über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktische Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 10) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: akadem. Gutsadministrator Rohde; 11) Gemüsegartenbau: akadem. Gärtner Zarnack; 12) forstwirthschaftliche Betriebslehre: akademischer Forstmeister Wiese; 13) Pflege und Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 14) Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 15) landwirthschaftliche Technologie nebst praktische Demonstrationen in der Fabrik; 16) unorganische Experimental-Chemie; 17) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen: Professor Dr. Trommer; 18) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 19) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 20) mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen; 21) über die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude: akademischer Baumeister Müller; 22) praktische Stereometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Grunert; 24) Encyklopetische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Haeberlin.

Digitized by Google

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Direktor gern ertheilt werden.

Eldena im August 1858.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Geheime Regierungs-Rath: Dr. E. Baumstark.

(Nr. 1146.) Edictal-Citation, den Tuchmacher Joh. Gotthard Böhmer aus Essen betr.

Der Tuchmacher Johann Gotthard Böhmer, Sohn des hieselbst verstorbenen Hutmachers Gotthard Böhmer, söll im Jahre 1846 nach Amerika ausgewandert sein, ohne daß seitdem über sein Leben oder Aufenthalt Nachricht eingegangen ist.

Nachdem nunmehr von seinen Geschwistern auf Todeserklärung angetragen ist, werden derselbe oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefordert, sich vor oder in dem auf

den 5. April 1859, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Johann Gotthard Böhmer für todt erklärt, und sein Nachlaß den sich gemeldet habenden Erben ausgeantwortet werden wird.

Essen den 22. Juni 1858. Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung: Kerstein.

(Nr. 1147.) Den vermißten Heinr. Becker von Mülheim a. d. Ruhr betr.

Am 13. d. M. hat sich der unten signalisirte, zu Mülheim a. d. Ruhr wohnende, gemüthskranke Segelmacher Heinrich Becker von Hause entfernt, ohne daß bis jetzt sein Aufenthalt hat ermittelt werden können.

Ich ersuche einen Jeden, der über den zeitweisen Aufenthalt des ꝛc. Becker nähere Auskunft zu geben vermag, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Duisburg den 16. August 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Goecke, Referendar.

Signalement des ꝛc. Becker.

Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare und Augenbraunen dunkelblond; Augen grau; Nase stark; Mund klein; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: Narben im Nacken.

Seine Kleidung bestand aus einem grauschwarzen Rock, einer englisch ledernen Hose, einer schwarzen Tuchweste, einer schwarzen Schirmmütze, einem leinenen Hemde, (gez. H. B.) einem bunten Halstuch und 1 Paar hoher Stiefeln.

(Nr. 1148.) Die Amtssuspension eines Notars betr.

Der Notar Melchior Delhougne zu Dürwiß ist wegen Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten seines Amtes durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 7. Juli d. J. zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche mit dem Tage des Urtheils ihren Anfang genommen hat.

Aachen den 12. August 1858. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Milius.

(Nr. 1149.) Die Anlandung im Rheine zu Emmerich einer männlichen Leiche betr.

Am 17. d. M. ist hier eine männliche Leiche, ganz nackt, im Rheine gefischt worden, die, dem Anscheine nach, höchstens 3 Tage im Wasser gelegen hat. Der Ertrunkene ist etwa 25 bis 30 Jahr alt, starken Körperbaues, ungefähr 5 Fuß 6 Zoll groß und hat dunkel-

braunes, kurz geschnittenes Haar. Diejenigen, welche über die Person des Ertrunkenen Auskunft geben können, werden ersucht, dieses dem Unterzeichneten mitzutheilen.

Emmerich den 18. August 1858. Der Bürgermeister: Franken.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1150.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

In dem Besitze eines hier wegen Landstreicherei verhafteten Mannes, haben sich nachstehende Gegenstände befunden: 1) ein Eßlöffel von Britannia-Metall; 2) zehn Theelöffel von demselben Metall; 3) eine lange, goldene Halskette nebst daran hängendem goldenen Kreuze. Das Schloß derselben hat die Form eines Fasses.

Da diese Gegenstände wahrscheinlich gestohlen sind, so ersuche ich den etwaigen Eigenthümer sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 18. August 1858. Der Instruktionsrichter: Büllers.

(Nr. 1151.) Diebstahl zu Mülheim a. d. Ruhr.

Am Abende des 8. d. M. sind aus einem Hause zu Mülheim eine goldene Vorsteckuadel mit weißem Steine, eine flache, silberne, mit Goldrand, weißem Zifferblatt und römischen Zahlen versehene Taschenuhr, ein falscher französischer Kronenthaler und 15 Sgr. entwendet worden. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankaufe der Nadel und Uhr warne, ersuche ich Alle, welche über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Sachen Auskunft geben können, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 17. August 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Goecke, Referendar.

Personal-Chronik.

(Nr. 1152.) Personal-Chronik des Königlichen Landgerichts zu Cleve pro I. Semester 1858.

Der Notariats-Candidat Peter Lauff zu Köln ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Goch, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Calcar ernannt;

der Landgerichts-Assessor von Rodenberg ist von hier an das Landgericht zu Düsseldorf und der Landgerichts-Assessor Schlink zu Köln an das hiesige Landgericht versetzt;

dem Gerichtsschreiber-Amts-Candidaten Boecker ist die kommissarische Verwaltung der Friedensgerichtsschreiberstelle zu Rheinberg übertragen worden;

der Landgerichts-Referendar Hermann Joseph Franz Otto Euler hierselbst ist zum Advokaten im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes ernannt worden und hat sich in Cleve niedergelassen;

der Gerichtsvollzieher Deege ist in den Landgerichtsbezirk Düsseldorf versetzt und

der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Tillmann zum Gerichtsvollzieher bei dem Landgerichte zu Cleve ernannt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Meißner zu Moers ist zum Landgerichts-Sekretair bei dem Königl. Landgerichte zu Köln ernannt und

der Friedensgerichtsschreiber Trimborn zu Wegberg in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Moers versetzt;

der Rentner Eduard Rohl zu Cleve ist zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Cleve ernannt und

Digitized by Google

der Landgerichts-Referendar de Fries zu Bonn an das Landgericht hierselbst versetzt worden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cleve den 12. August 1858. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Arntz.

(Nr. 1153.) Mit der Vertretung der Forst-Assessor-Stelle bei der hiesigen Königlichen Regierung, ist der Königl. Oberförster Saalborn beauftragt und derselbe in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

(Nr. 1154.) Der Lehrer F. W. Benninghaus ist zum Hauptlehrer an der evang. Freischule zu Solingen definitiv und die Lehrer Carl Adolph Meister, Agathon Otzerodt, Wilhelm Gremer, Carl Armbrecht und Fried. Stader zu Lehrern an der 2. Classe der Freischule resp. der 2. Classe der städtischen Mädchenschule, der 2. Classe der städtischen Knabenschule und der 3. Classe der städtischen Knabenschule und der 3. Classe der städtischen Mädchenschule daselbst provisorisch auf 2 Jahre ernannt worden.

(Nr. 1155.) Der seitherige Lehrer zu Bluyn Gerhard Schumacher ist zum Lehrer an der vangel. Elementarschule zu Meyenberg, Gem. Höhscheid ernannt worden.

(Nr. 1156.) Dem Maurer Johann Dahl zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1157.) Dem Schiefer- und Ziegeldecker Heinrich Ernst zu Steele ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1158.) Der Zimmerer Wilhelm Köser zu Unterberg Bürgermeisterei Dabringhausen, ist zum selbstständigen Betrieb seines Gewerbes zugelassen worden.

(Nr. 1159.) Dem Schiefer- und Ziegeldecker Wilhelm Römer zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1160.) Dem Schiefer- und Ziegeldecker Johann Kohl zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1161.) Dem Zimmerer Goswin Hanssen zu Straelen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1162.) Die Hebamme Ehefrau A. G. Clasen ist von Neusrath nach Merscheid versetzt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Sonnabend den 4. September 1858.

(Nr. 1163.) Gesetzsammlung, 39tes Stück.

Das zu Berlin am 25. August 1858 ausgegebene 39te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4934. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 2. August 1858.

Nr. 4935. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1858, betreffend die Abänderung des durch die Allerhöchste Order vom 15. Februar 1858 (Gesetzsammlueg S. 38) genehmigten Zusatzes zu den §§. 43. 45. 48. 49. und 50 Th. I. des Westpreußischen Landschaftsreglements vom 25. Juni 1851.

(Nr. 1064.) Die Modifikation des Eintrittes ꝛc. zum einjährigen Militairdienste bei der Kavallerie und Artillerie betr.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni c. zu genehmigen geruht, daß fortan der Eintritt zum einjährigen Militairdienste bei der Kavallerie nur einmal im Jahre und zwar am 1. Oktober, gleichwie seither bei der Artillerie, stattfinden darf, ingleichen daß die wegen der Berittenmachung dieser einjährig Freiwilligen, sowohl bei der Kavallerie als Artillerie bisher bestandene Einrichtung durch verkäufliche Ueberlassung von Dienstpferden aufgehoben werde, die Truppentheile dagegen die Verpflichtung übernehmen, den Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualifizirtes eigenes Pferd mitbringt, beritten zu machen. — Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritte ⅓ des für die Offizier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütungssatzes, also zeitig bei einem Kürassier-Regimente 34 Rthlr., bei der übrigen Kavallerie und reitenden Artillerie 32 Rthlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils zu zahlen und entrichtet außerdem, wie seither, noch die Vergütigung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen.

Die Königlichen General-Kommandos sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ermächtigt worden, einzelnen Individuen, welchen zur Ableistung ihrer einjährigen Militairdienstpflicht der End-Termin nur bis längstens den 1. April 1859 hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1. Oktober d. J. einzutreten ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1. April zu gestatten.

Coblenz den 19. August 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Kleist-Retzow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1165.) Die Ergänzung des Königl. Gewerbegerichts zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 6019

Bei dem hiesigen Königl. Gewerbegerichte hat der als Mitglied gewählte Fabrikant W. Pröbsting die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt, das Mitglied Franz Brewer ist ausgetreten, und der Stellvertreter Richard Roth gestorben.

Neu gewählt und von uns bestätigt sind als Mitglieder: Joseph Custodis und Rudolph Lupp, als Stellvertreter Hermann Staudacher.

Düsseldorf den 19. August 1858.

(Nr. 1166.) Verlorener Gewerbeschein des J. P. Vitz von Crefeld betr. II. S. III. Nr. 6615.

Der Handlungsgehülfe Johann Peter Vitz zu Crefeld hat angeblich den ihm von uns am 31. Dezember v. J. unter der Nr. 5689 ertheilten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Saxett, Seiden- und baumwollene Waaren, zu Haltern verloren.

Dieser Schein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 23. August 1858.

(Nr. 1167.) Die Agentur des H. Spiro zu Moers betr. I. S. III. Nr. 2056.

Der H. Spiro zu Moers ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 24. August 1858.

(Nr. 1168.) Die Agentur des A. Neuenhaus zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 2102.

Der A. Neuenhaus zu Wesel ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck in Stelle des Jak. Mayer concessionirt worden.

Düsseldorf den 24. August 1858.

(Nr. 1169.) Die Agentur des C. Spaarmann zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 2113.

Der C. Spaarmann zu Emmerich ist als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Anstalt „Fortuna" zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 25. August 1858.

(Nr. 1170.) Die Agentur des H. Voß zu Wachtendonk betr. I. S. III. Nr. 2120.

Der Hermann Voß zu Wachtendonk ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 25. August 1858.

(Nr. 1171.) Die Niederlegung der Agentur des L. Draeck zu Wachtendonk betr. I. S. III. Nr. 2123.

Der Ludwig Draeck zu Wachtendonk hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf den 25. August 1858.

(Nr. 1172.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Zuckerfabrikanten Fr. Krüger zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 25. August 1858 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus geschiedenen Zuckersäften zu entfernen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 28. August 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1173.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Fabrikanten Uhlhorn in Grevenbroich ist unter dem 25. August 1858 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen von Streichen oder Kratzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Köln am Rhein ist unter dem 27. August 1858 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile der Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 31. August 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1174.) Die Uebergangs-Abgabe vom Branntwein beim Verkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg betr.

Mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus Preußen, so wie aus den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt,

1) denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch
2) gegenseitig die, seit Erhöhung des Maischsteuersatzes in Preußen, eingetretene Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben soll, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangsabgabe, tritt mit dem 1. Oktober d. J. ein.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin den 14. August 1858. Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

Coeln den 24. August 1858. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(Nr 1175.) Die Löschungsquittungen über abgelöste Rentenbank-Renten betr.

Die Löschungsquittungen über die getilgten Rentenbank-Renten, sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt und können daselbst gegen Rückgabe der Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Münster den 20. August 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank.
v. Hartmann.

Digitized by Google

(Nr. 1176.) Die Verdingung der Schreibmaterialien-Lieferung für die Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln betr.

Die Lieferung der, mit dem ungefähren jährlichen Bedarfe hierunter angegebenen Papiersorten, so wie der Packleinwand für das hiesige Provinzial-Steuer-Direktorat, soll auf 3 resp. 6 Jahre im Wege der Submission an den Wenigstfordernden übergeben werden, nämlich:

5 Ries Bienenkorb,
500 „ Median, verschiedener Größe,
400 „ Einhorn, „ „
700 „ weiß gelbliches Druck-Konzept,
80 „ weiß gelbliches satinirtes do.,
10 „ Velin- und
2 „ Brief-Papier, sowie
10 „ weiße und blaue Aktendeckel und
300 Ellen Packleinwand.

Die verschiedenen Sorten des Papieres, deren Größe, Schwere und Farbe, sowie die als annähernde Norm dienende Qualität sind in den Bedingungen, welche in der Registratur des Provinzial-Steuer-Direktorates eingesehen werden können, angegeben.

Die verschlossen abzugebenden, schriftlichen Anerbietungen sind, unter Beifügung einer doppelten Probe von jeder Papier-Gattung sowie der Packleinwand, auf welchen der Preis und bezüglich des Papieres das Gewicht pro Ries angegeben, auch Name und Wohnort des Einsenders vermerkt sein muß, bis zum 13. kommenden Monats hierher, unter der äußeren Bezeichnung:

„Proben zur Lieferung des Papieres (der Packleinwand) an das Provinzial-Steuer-Direktorat zu Köln"

portofrei einzureichen, und werden solche an dem besagten Tage, des Morgens um 10 Uhr in Gegenwart der erscheinenden Personen eröffnet werden.

Köln den 12. August 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

(Nr. 1177.) Die Berichtigung eines strafrechtlichen Urtheils-Auszuges betr.

In dem unterm 14. Juli c. zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt aufgestellten Verzeichniß der im II. Quartal d. J. rechtskräftig Verurtheilten ist bei dem sub Nr. 25 aufgeführten Friedrich Knüttel aus Bochum aus Versehen der Vorname unrichtig angegeben, indem der Verurtheilte Theodor Knüttel heißt.

Hamm den 20. August 1858.

Königl. Appellations-Gericht, Criminal-Senat.

(Nr. 1178.) Die Vorlesungen an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg in Pr. werden am 9. Oktober c. eröffnet werden.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hülfswissenschaften, als auch durch Anschauungen und praktische Erläuterungen Landwirthe zur rationellen Ausübung ihres dereinstigen Berufes vorzubereiten und zu befähigen.

Digitized by Google

Vorlesungen im Winter-Semester.

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie; Physik.

Dr. Schuchardt: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie.

Pferdezucht; Aeußere Krankheiten der Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Landwirthschaftliche Baukunde.

Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester.

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Classificirens und Wollsortirens als Geschäft und für die Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Studirenden ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. An Wohnungsmiethe für ein möblirtes Zimmer sind 10 Thlr. p. Semester zu entrichten. — Die Kostreichung erfolgt durch den Speisemeister des Instituts. — Mit Lehrhülfsmitteln ist die Anstalt auf's reichlichste ausgestattet. Die Gutswirthschaft umfaßt ein Areal von c. 1900 Morgen. Rindviehzucht, Schafzucht und Schweinezucht werden im Großen getrieben. Der Betrieb einer Stammschäferei von Negretti-Merinos unterstützt die Vorträge über Schafzucht und Wollkunde.

Außerdem dienen als Hülfsmittel des Unterrichts:

Das Versuchsfeld. — Die Baumschulen. — Die Instituts-Gärtnerei mit dem ökonomisch-botanischen Garten. — Die Bibliothek nebst Lesezimmer. — Die naturhistorische Sammlung. — Das physiologische Laboratorium. — Der physikalische Apparat. — Das chemische Laboratorium.

Auf Anfragen über diese und andere Verhältnisse der Lehranstalt, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig Auskunft.

Waldau bei Königsberg, im August 1858.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Oekonomie-Rath Settegast.

(Nr. 1179.)

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1858/59 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre: . . . Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3) Wollkunde	
4) Demonstration im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6) Geräthekunde	
7) Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	
10) Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11) Physik	
12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13) Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14) Mathematik insbesondere Maschinenkunde	Architekt Engel.
15) Landwirthschaftliche Baukunde	
16) Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider
17) Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner
18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart. Thierarzt Lüthens.
19) Pferde- und Schweinezucht	
20) Gemüse- und Hopfenbau	Instit.-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen am 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau den 16. August 1858.

Der Direktor der Königlichen Höheren landwirthschaftl. Lehranstalt.
Geheime Regierungs-Rath: Heinrich.

(Nr. 1180.) Den verlornen Reisepaß des F. C. A. Kemper von Münster betr.

Der dem in Münster am 6. Mai 1827 geborenen Buchbindergesellen Franz Carl Aloys Kemper am 11. Mai c., von der Polizeibehörde daselbst, ertheilte und zuletzt in Paderborn am 13. Juli c. nach Münster visirte Inlands-Paß, ist am 19. v. M. von dem ꝛc. Kemper angeblich hier verloren worden und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Barmen den 20. August 1858. Königl. Polizei-Direktion: Hirsch.

(Nr. 1181.) Den Vermißtgewesenen Hrch. Becker von Mülheim a. d. Ruhr betr.

Die unterm 16. d. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verschwinden des Segelmachers Heinrich Becker aus Mülheim a. d. Ruhr, ist durch das Wiederauffinden desselben erledigt. Duisburg den 23. August 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 1182.) Den bei Uerdingen im Rhein ertrunkenen Heinr. Bruckschen betr.

Am 11. August c. ist bei Uerdingen zwischen der dortigen Revisionsanstalt und dem Neuenhause der Tagelöhner Heinrich Bruckschen aus einem Nachen in den Rhein gestürzt und hat bis jetzt dessen Leiche nicht aufgefunden werden können.

Digitized by Google

Indem ich nachfolgend dessen Signalement angebe, ersuche ich Jeden, der über die Leiche etwas Näheres angeben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, wobei ich noch bemerke, daß auf das Auffinden derselben eine Belohnung von 5 Thlr. gesetzt ist.

Düsseldorf den 20. August 1848. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Effertz.

Signalement des Verunglückten.

Geburts- und Wohnort Friemersheim; Alter 19 Jahre; Größe circa 5 Fuß; Haare braun; Stirne niedrig; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase etwas stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn breit; Gesicht oval; Statur kurz gesetzt.

Bekleidung: eine graue bunte Weste mit perlmutter Knöpfen, eine abgenutzte blaue lange Hose von Bombasin, eine braune Unterhose von Biber, blaue Socken, Schuhe mit Riemen, ein weißes baumwollenes Hemd, gez. H. B.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1183.) Diebstahl zu Kleinenbroich.

Am 15. d. M. sind aus einer Wohnung zu Kleinenbroich zwei glatt gearbeitete, auf der innern Seite mit den Buchstaben C. S. R. H. gezeichnete goldene Ringe sowie ein goldenes Kreuz, in dessen Mitte sich ein rother, von blauen Steinchen eingefaßter Stein befand, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 24. August 1858. Der Ober-Prokurator.
Für denselben, der Staats-Prokurator: Effertz.

(Nr. 1184.) Diebstahl zu Mintard.

Am 16. d. M. sind aus einem Hause in der Gemeinde Mintard nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein noch fast ganz neuer Ueberrock von schwarz braunem Tuch mit schwarzem Sammetkragen und 2 Reihen Knöpfen; 2) ein ebenfalls noch ganz guter Ueberrock von dunkelbraunem Tuche mit 2 Reihen Knöpfen; 3) eine fast neue Hose von schwarzem Buckskin mit gelbem Futter und schwarzen Hornknöpfen; 4) eine schwarz karrirte aschgraue Sommerhose; 5) eine gewöhnliche Kappe von schwarzem Tuche mit lakirtem Schirm und Kinnband, welches letztere mit zwei weißen Knöpfen befestigt ist; 6) ein feiner blau leinener Kittel, mit weißer Seide gestickt; 7) ein schwarz seidenes Halstuch; in demselben befand sich ein kleiner Schnitt; 8) ein rothwollenes, schwarz punktirtes Halstuch; 9) ein brauner Frauen-Tuchmantel mit einem großen und einem kleinen Kragen; letzterer war von schwarzem Sammet mit rothbuntem Futter; 10) ein schwarzes Thibet-Kleid mit engen Aermeln; 11) ein helles buntkarrirtes Kleid von Kattun; 12) eine feine wollene Schürze, auf der einen Seite von grüner, auf der andern Seite von bläulicher Farbe; 13) ein großes, wollenes, rothschwarzbuntes Frauentuch; 14) ein Paar kleine Tücher.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 19. August 1858. Der Instruktionsrichter: Wüllers.

(Nr. 1185.) Diebstahl zu Calcum.

Am 30. Juli sind aus einer Wohnung zu Calcum eine eingehäusige, neusilberne französische Taschenuhr und ein Paar stoffene, mit Glanzleder besetzte Schnürschuhe gestohlen wor-

Digitized by Google

den. Die Uhr, an welcher eine doppelte, neusilberne, etwa einen Fuß lange Kette befestigt war, hatte deutsche Zahlen, einen kupfernen Minuten- und einen stahlenen Stundenzeiger.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 24. August 1858. Der Ober-Prokurator.
Für denselben: Schorn.

(Nr. 1186.) Diebstähle bei und zu Ruhrort.

Aus einem Weichenstellerhäuschen am Bassin der Köln-Mindener Eisenbahn zu Ruhrort sind in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli d. J. eine neue wollene Jacke von blau-violetter Farbe, mehrere Bürsten und Eßwaaren, und in der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. ein Paar lederne Schuhe, eine grüntuchene Unterjacke und verschiedene Eßwaaren mittelst Einbruchs gestohlen worden; ferner sind aus einem Hause zu Ruhrort 16 — 17 Thlr. bestehend aus 14 harten preuß. Thlrn. und mehreren 10 resp. 5 Silbergroschenstücken, welche in einem unverschlossenen Koffer aufbewahrt wurden, entwendet worden.

Indem ich diese Diebstähle hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich einen Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Duisburg den 23. August 1859. Königl. Staats-Anwaltschaft.
In Vertretung: Goecke, Refr.

(Nr. 1187.) Diebstahl zu Neukirchen.

In der Nacht vom 25. auf den 26. August c. sind aus einer Wohnung zu Neukirchen mittelst Einbruchs außer andern Gegenständen auch 17 Ellen schadhaften Mulbery Castorie, ein altes Betttuch, gez. v. d. H. u. I. C. und ein blaues wollenes Kindertuch, gez. C., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Behörde Anzeige machen zu wollen.

Düsseldorf den 27. August 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr 1188) Diebstahl zu Dinslaken.

In der Nacht vom 8. auf den 9. August c. sind aus einem Keller zu Dinslaken mittelst Einbruchs eine Quantität Brod, Weißbrod, Fleisch und Butter entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 21. August 1858. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1189.) Der zum Regierungs-Referendar ernannte seitherige Landgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Franz Wachter, ist am 28. August c. bei der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

(Nr. 1190.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. C. W. H. Kalker, hat sich zu Kempen niedergelassen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53. Düsseldorf, Mittwoch den 8. September **1858.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1191.) Die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer betr. II. S. III Nr. 5239.

Mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 30. November 1857 Amtsblatt Nr. 67 Seite 795, bringen wir hierdurch zur Verhütung von Mißverständnissen zur öffentlichen Kenntniß, daß neben der Anmeldung des Gewerbebetriebs der Aktien-Gesellschaften auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 18. November 1857, bei der Regierung, beziehungsweise bei dem Haupt-Steueramte für direkte Steuern zu Berlin, von den Vertretern der Gesellschaft, wie bisher, die Anzeige jedes zu betreibenden Gewerbes in Gemäßheit des §. 19a des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, beziehungsweise des §. 22 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bei der Kommunalbehörde des Orts des Gewerbebetriebs zu bewirken ist.

Insbesondere sind auch neue Emissionen von Aktien oder ähnlichen Antheilen pünktlich anzuzeigen und etwaige Nachträge zu den Statuten einzureichen.

Auch von dem Aufhören jedes einzelnen Gewerbebetriebs ist, neben der in §. 4 zu c. des Gesetzes vorgeschriebenen Abmeldung, der Kommunalbehörde des Orts die in §. 19b des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebene Anzeige zu machen. Von diesen Anzeigen haben auch die Ortsbehörden der Regierung jedes Mal alsbald Kenntniß zu geben, zugleich aber, wie bei Anzeigen über Beginn oder Aufhören eines steuerfreien Gewerbebetriebs, den Vermerk im Notiz-Register zu machen.

Düsseldorf den 31. August 1858.

(Nr. 1192.) Das Polizei-Reglement für die Eisenbahn von dem Etablissement der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum nach dem Bahnhofe Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn betr. I. S. III. Nr. 6143.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, des Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen sowie auf Grund eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz vom 20. Januar d. J. II. 279 verordnen wir hierdurch wie folgt:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, und außer von denjenigen, welche zum Betreten der Bahn durch eine Legitimationskarte ermächtigt sind.

Den Chefs der Polizeibehörden und den exekutiven Polizeibeamten ist der Uebergang über die Bahn nicht untersagt.

§. 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

Digitized by Google

§. 3. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Uebergängen und Ueberfahrten für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 4. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle bezeichneten Entfernung vor den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Merkpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 5. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auflegen von Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind, sofern nicht nach den strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des §. 7 zu ahnden.

§. 6. Die zur Befahrung dienenden Strecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine in der Nähe der Geleise liegende Materialien, Geräthe oder sonstige Körper berühren können.

§. 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldbuße von 3 bis 10 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Düsseldorf den 25. August 1858.

(Nr. 1193.) Die zu besetzende Kreis-Wundarztstelle zu Crefeld betr. I. S. II. Nr. 6695.

Nachdem die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Crefeld wieder besetzt werden soll, fordern wir diejenigen Aerzte oder Wundärzte I. Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und diese Stelle zu erhalten wünschen, hierdurch auf, ihre Bewerbung hier und unter Beifügung der Approbation, des Zeugnisses über die bestandene forensische Prüfung, und eines Zeugnisses der Kreisbehörde über ihre seitherige bürgerliche und sittliche Führung binnen sechs Wochen bei uns einzureichen.

Düsseldorf den 2. September 1858.

(Nr. 1194.) Die Besetzung der Kreiswundarztstelle zu Moers betr. I. S. II. Nr. 6695.

Da nunmehr die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Moers besetzt werden soll, so fordern wir diejenigen Aerzte und Wundärzte I. Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und diese Stelle zu erlangen wünschen, hierdurch auf, uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbung unter Beifügung der Approbation, des Fähigkeits-Zeugnisses und eines Zeugnisses der Kreisbehörde über ihre bürgerliche und sittliche Führung einzureichen.

Düsseldorf den 2. September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1195.) Die Verpachtung des domanialen Lauswardt bei Hamm betr.

Am Donnerstag den 23. September d. J., Morgens 9 Uhr, wird das, bei dem Dorfe Hamm, in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf gelegene, Domanial-Lauswardt von ungefähr 226 Morgen, bis zum 31. Dezember 1858 an den Johann Anton Spiecker zu Düsseldorf verpachtet,

a) in 11 Parzellen abgetheilt,
b) im Ganzen

einer Wieder-Verpachtung auf 9 Jahre, welche mit dem 1. Januar 1859 anfangen, und mit dem 31. Dezember 1867 endigen wird, in dem Hause des hiesigen Restaurateurs Sommer auf der Volkerstraße Nr. 581 vor dem Königl. Domainen-Rathe Hellinger im öffentlichen Meistgebote ausgestellt, und können die Bedingungen auf dem Königl. Rentamte dahier eingesehen werden.

Düsseldorf den 29. August 1858. Königliches Rentamt.

(Nr. 1196.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Cleve die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.

Laufende Nr.	Des Verurtheilten					Tag des Urtheils.	Des Verlustes		Bemerkungen.
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.		Dauer.	Endtag.	
						1857			
1	Jacobs	Peter Johann	20	Seidenweber	Hüls	25. Juni	1	5/12 58	in appellatorio best. 10/8 57
2	Haefs	Heinrich	24	Ackerer	Wachtendonk	2. Juli	1	20/12 58	
3	Drieſſen	Theodor	27	Schäfer	Wickrath	11. do.	3	11/7 61	
4	Thelen	Heinrich	35	Seidenweber	Schaephuysen	17. do.	1	17/1 59	
5	Kamps	Jacob	29	do.	St. Tönis	30. do.	1	19/1 59	
6	Reckter	Johann	23	do.	Bistard	13. Aug.	1	1/1 59	
7	Schneider	Peter	23	do.	Crefeld	13. do.	1	18/8 59	
8	Marcus	Johann Gottlieb	38	Kaffeemühlenschmied	Velbert	18. do.	1	18/8 59	
9	Wimmer	Franz Anton	47	Schuſter	Uerdingen	18. do.	1	18/11 58	
10	Wefers	Wilhelm	44	Seidenweber	Süchteln	18. do.	1	14/11 58	
11	Gardemann	Johann	23	do.	Crefeld	18. do.	1	17/11 58	
12	Thünniſſen	Wilhelm	25	Taglöhner	Haſſum	10. Sept.	3	10/8 62	
13	Henvels	Peter Jacob	58	do.	Hüls	10. do.	3	9/8 61	
14	Thynniſſen	Peter	63	do.	Haſſum	10. do.	1	23/2 59	
15	Lümmen	Theodor	25	Dienſtknecht	Roſſenray	15. do.	1	15/1 59	
16	Beckmann	Peter	22	Seidenweber	St. Tönis	15. do.	1	15/9 59	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Verurtheilten					Tag des Urtheils.	Des Verlustes		Bemerkungen.
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.		Dauer.	Endtag.	
						1857			
17	Geerkens	Sophia	21	Dienstmagd	Walbeck	24. Sept.	1	$^{23}/_{12}$ 58	
18	Neuhausen	Arnold, gen. Gohres	42	Taglöhner	Capellen bei Moers	24. do.	1	$^{31}/_{3}$ 59	
19	Krähahn	Johann	28	Maurer	Wesel	25. do.	5	$^{3}/_{11}$ 64	beft. $^{9}/_{11}$ 57
20	Claſſen	Arnold	42	Ackerer	Hees	2. Okt.	1	$^{1}/_{2}$ 59	beft. $^{10}/_{11}$ 57
21	Opgenorth	Johann	33	do.	do.	do.	1	$^{1}/_{2}$ 59	do.
22	Gellings	Wilhelm	37	Taglöhner	Materborn	8. Okt.	1	$^{27}/_{2}$ 59	
23	Hendricks	Johann (junior)	38	Maurer	Homberg	9. do.	1	$^{22}/_{12}$ 58	
24	Menzen	Johann Peter	27	Seidenweber	Crefeld	19. do.	5	$^{19}/_{10}$ 64	
25	Nieſſen, Anna	geſch. Ehefr. Alb. Franken	42	Näherin	do.	23. do.	1	$^{18}/_{6}$ 59	beft. $^{10}/_{11}$ 57
26	Steegmanns	Ehef. Hr. geb. Gert. Kühnen	48	Taglöhnerin	Tönisberg	23. do.	1	$^{27}/_{5}$ 59	do.
27	Simons	Mathias	57	Taglöhner	Brepell	do.	1	$^{30}/_{5}$ 59	do.
28	Boſcher	Heinrich Joſeph	21	Seidenweber	Grefrath	do.	1	$^{21}/_{1}$ 59	
29	Ingendahl	Gerhard	31	Ackersknecht	Ginderich	30. do.	5	$^{30}/_{10}$ 63	
30	van de Sand	Carl	36	Tiſchlergeſelle	Materborn	6. Nov.	1	$^{6}/_{3}$ 59	
31	Holz	Engelbert	52	Schneider	Crefeld	12. do.	1	$^{11}/_{1}$ 59	
32	Koeſters	Wilhelm	20	ohne Stand	Cleve	13. do.	1	$^{13}/_{12}$ 58	
33	Oyen, Ehefr. Johann	geb. Cath. Liffers	32	Taglöhnerin	do.	do.	1	$^{13}/_{5}$ 59	
34	Scheffer	Wilhelmine	40	do.	Calcar	16. do.	1	$^{23}/_{3}$ 59	
35	Horſter	Auguſt	17	Fabrikarbeiter	Geldern	20. do.	1	$^{1}/_{1}$ 59	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Verurtheilten					Tag des Urtheils.	Des Verlustes		Bemerkungen.
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.		Dauer.	Endtag.	
						1857			
36	Kreusch, Hendrina Marg.	gesch. Ehefr. Gottfr. Falk	40	Dienstmagd	Materborn	26. Nov.	1	26/12 58	
37	Pesch	Peter	24	Bäckergesell	Holzheim	do.	1	20/2 59	
38	van Koll	Adrian	42	Schuster	Goch	27. do.	1	7/1 59	
39	Schmitz	Johann	58	Oelschläger	do.	do.	1	23/2 59	best. 28/12 57
40	Brockers	Caspar	34	Ackerknecht	Vorst	10. Dez.	1	22/2 59	
41	Beckers	Peter Jakob	20	Seidenweber	Hüls	16. do.	1	10/6 59	
42	Schmitz	Alexander Olympius	31	do.	Crefeld	18. do.	2	18/12 61	
43	van Koll	Adrian	42	Schuster	Goch	31. do.	1	10/3 59	
44	Huisgen	Johann	38	Seidenweber	Fischeln	do.	1	31/3 59	
45	Janssen, Johanna	Wb. Heinr. Lamers	42	Taglöhnerin	Grafwegen	do.	1	5/5 59	
46	Klapdohr	Abel Wilhelm	29	Seidenweber	Crefrath	1858 7. Jan.	1	18/3 59	
47	Maas	Jakob	19	Taglöhner	Moers	21. do.	1	21/8 59	
48	Maas	Peter	49	do.	do.	do.	1	do.	
49	Driessen	Jakob	25	Ackerknecht	Rheurdt	do.	1	21/5 59	
50	Compertz	Franz	63	Seidenweber	Süchteln	do.	1	20/7 59	
51	Lousée	Catharina	17	ohne Stand	Cleve	22. do.	1	22/8 59	
52	Thoenessen	Johann	39	Taglöhner	Homberg	do.	1	11/4 59	
53	Hannesen, Clara,	Ehefr. Joh. Gördner	50	Taglöhnerin	Granenburg	28 do.	1	22/10 59	
54	Nagels	Gerhard	30	Kattunweber	Rahm	29. do.	1	4/8 59	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Verurtheilten					Tag des Urtheils.	Des Verlustes		Bemerkungen.
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.		Dauer.	Endtag.	
						1858			
55	Pelzer	Sophia	18	Näherin	Cleve	5. Febr.	1	5/6 59	
56	Balgheim	Gerhard	28	Seidenweber	Vorst	19. do.	1	20/4 59	
57	Welbers	Johann	32	Weber	Schottheide	26. do.	1	28/6 59	
58	Funger	Wilhelm	17	ohne Stand	Hüls	26. do.	1	28/8 59	
59	Fateman	Gerhard	22	Seilergeselle	Cleve	5. März	1	6/6 59	
60	Jöbkes	Jakob	30	Seidenweber	St. Tönis	do.	1	18/7 59	
61	Höhnen	Johann	34	do.	do.	do.	1	do.	
62	Lümen	Hendrina	24	ohne Stand	Sonsbeck	11. do.	1	do.	
63	van Meegen	Wilhelm	33	Ackerknecht	Vorst	18. do.	1	18/6 59	
64	Pasch	Mathias	18	Seidenweber	St. Tönis	19. do.	1	19/6 59	
65	Berger, Gertrud,	Wb. Math. Pasch	50	Taglöhnerin	do.	do.	1	do.	
66	Jöbkes, Chef. Jacob	geb. Gertrud Peters	30	ohne Stand	do.	do.	1	25/8 59	
67	Schroemges	Heinrich	29	Zimmergeselle	Bracht	26. do.	1	20/7 59	
68	Dohmen	Theodor	32	Kleinhändler	do.	do.	1	23/7 59	
69	Lousée	Theodor	38	Schuster	Cleve	do.	1	20/8 59	
70	Classen, Friedrich	gen. Heistermann	45	do.	do.	do.	1	55/8 59	
71	Classen, Gerhard	gen. Heistermann	23	do.	do.	do	1	do.	
72	Kulder	Michael	36	Seidenweber	St. Tönis	do.	1	8/8 60	best. 26/6 58

Digitized by Google

Verzeichniß

der bei dem Königl. Assisenhofe zu Cleve ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile.

Laufd. Nr.	Tag des Urtheils.	Des Verurtheilten: Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	7. Juli 1857	Goertz, Anton, 64 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Bracht, wohnhaft zu Breyell.	Unzucht mit seiner leiblichen Tochter	2 Jahre Zuchthaus.
2	8. do.	Thoneyck, Winand, 35 Jahre Maurer, geb. zu Breyell, wohnhaft zu Vorst.	Verleitung zum Meineid	3 Jahre Zuchthaus.
3	9. do.	Suesters, Theodor, 25 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Sevelen, wohnhaft zu Schmalbroich.	desgl.	4 Jahre Zuchthaus.
4	desgl.	Jacobs, Peter, 24 Jahre alt, Ackerknecht, geb. zu Baarlo im Holländ. zuletzt in Kempen wohnh.	Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
5	desgl.	Herwagen, Johann, 22 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Kempen, wohnhaft zu Schmalbroich.	desgl.	3 Jahre Zuchthaus.
6	10. do.	Schroeder, Friedrich August, 38 Jahre alt, Grenzaufseher, geb. zu Schweinitz, wohnh. zu Granenb.	desgl.	2 Jahre Zuchthaus.
7	12. Oktober	Koesters, Ludwig, 29 Jahre alt, Dienstknecht, geb. zu Sittard in Holl, zuletzt zu Vorst wohnhaft.	qualifizirter Diebstahls-Versuch	desgl.
8	13. do.	Soentges, Joh., 25 Jahre alt, Dienstknecht, geb. zu Heckenbusch in Holland, zuletzt zu Kirchspelwaldniel wohnend.	Vornahme unzüchtiger Handlungen	desgl.
9	desgl.	Hallen, Sylvester, 29 Jahre alt, Pliesterer u. Weber, geb. u. wohnh. zu Hückelhoven, Kr. Erkelenz.	desgl.	3 Jahre Zuchthaus.
10	14. do.	Huver, Peter, 33 Jahr alt, Maurergeselle, geb. zu Greef, wohnhaft zu Anrath.	Meineid und Versuch zur Verleitung dazu	desgl.
11	17. do.	Schütz, Johann, 23 Jahre alt, Seidenweber, geb. und wohnhaft zu Vorst.	Vornahme unzüchtiger Handlungen	2 Jahre Zuchthaus.
12	19. do.	Klonisch, Johann, 27 Jahre alt, Seidenweber zu Hardt, wohnhaft zu Dülken, Landwehrm. II. Aufg.	qualifizirter Diebstahl	4 Jahre Zuchthaus.

Digitized by Google

Nr.	Tag des Urtheils.	Des Verurtheilten: Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
	1857	Berkenbrink, Thereſe, Ehefr. Jo-	Hehlerei	2 Jahre Zuchthaus.
13	19. Oktober	hann Kloniſch, 26 Jahre alt, geb. zu Herfort, wohnh. zu Dülken.		
14	desgl.	Fitzen, Hermann Joſeph, 32 Jahre alt, Maurerhandlanger, geb. zu Gerderath, wohnh. zu Dülken.	qualifizirter Diebſtahl	4 Jahre Zuchthaus.
15	20. do.	Verſchoot, Heinrich, 48 Jahre alt, Taglöhner, geb zu Alpen, wohnh. zu Bönninghardt unter Alpen.	Meineid	3 Jahre Zuchthaus.
	1858			
16	11. Januar	Moltraſi, Gottfried, 40 Jahre alt, Seidenweber, geb. u. wohnhaft zu Hüls.	Meineid und Verleitung dazu	5 Jahre Zuchthaus.
17	desgl.	Stiefel, Johann Wilh., 48 Jahre alt, Seidenweber, geb. zu Mülheim a/R. wohnh. zu Crefeld.	Meineid	3 Jahre Zuchthaus.
18	3. Mai	Koenen, Anton, 25 Jahre alt Ackerknecht, geb. zu Groesbeck, wohnhaft zu Keeken.	Vornahme unzüchtiger Handlungen	2 Jahre Zuchthaus.
19	6. do.	Vollen, Peter Paul, 23 Jahre alt, Seidenweber, geb. und wohnhaft zu Süchteln.	qualifizirter Diebſtahl	2 Jahre Zuchthaus.
20	desgl.	Gerhards, Peter Joh., 22 Jahre alt, Seidenweber, geb. zu Neerſen, wohnhaft zu Süchteln.	desgl.	2 Jahre Zuchthaus.
21	7. do.	Klein, Magdalena, 35 Jahre alt, Blumenmacherin, geb. zu Niederpleiß, wohnh. zu Busdorf.	qualifizirter Diebſt., Landſtreicherei u. wiſſentl. Gebrauch eines verfälſchten Atteſtes.	5 Jahre Zuchthaus.
22	desgl.	Schneider, Johann, 34 Jahre alt, ohne Stand, geb. und wohnhaft zu Freilingen (Naſſau).	qualifizirter Diebſtahl, Landſtreicherei, Rückkehr ohne Erlaubniß nach geſchehener Landesverweiſung, Führung falſcher Namen, Verfälſchung eines Reiſepaſſes, Anfertigung eines falſchen Atteſtes u. wiſſentlicher Gebrauch des Paſſes nebſt Atteſtes.	5 Jahre Zuchthaus.

Vorſtehendes wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und die Herren Notarien, Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks erſucht, die Eintragung vorſtehender Verurtheilungen in das dazu beſtimmte Regiſter zu bewirken.

Cleve den 30. Juli 1858. Für den Ober-Prokurator, der Staats-Prokurator: Arntz.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54. Düsseldorf, Mittwoch den 15. September **1858.**

(Nr. 1197.) Gesetzsammlung, 40tes, 41tes und 42tes Stück.

Das zu Berlin am 31. August 1858 ausgegebene 40te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4936. Bekanntmachung der am 3. September 1857 zu Braunschweig abgeschlossenen Additional-Akte zur Weserschiffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 22. August 1858.

Das zu Berlin am 31. August 1858 ausgegebene 41te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4937. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Juni 1858.

Nr. 4938. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von Falkenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Neiße.

Nr. 4939. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Randow, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten Ausbau der Chaussee von Mescherin bis zur Berlin-Stettiner Staats-Chaussee in der Richtung auf Penenn.

Nr. 4940. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling im Regierungsbezirk Köln.

Nr. 4941. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Straelen im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, zur Limburgischen Grenze in der Richtung auf Arcen an der Maas.

Nr. 4942. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1858, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlengrube Neu-Duisburg nach dem Bahnhofe Duisburg der Köln-Mindener Eisenbahn, Seitens der Bergbau-Aktiengesellschaft Neu-Duisburg.

Das zu Berlin am 4. September 1858 ausgegebene 42te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4943. Statut für den Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband. Vom 9. August 1858.

Nr. 4944. Verordnung, betreffend die Werthsherabsetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke Oesterreichischen Gepräges in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1198.) Die Zuweisung der Geldstrafen für Contraventionen gegen die Bestimmungen über die gegenseitigen gewerblichen Unterstützungskassen an den Polizeistrafgelderfonds betr. I. S. III. Nr. 5216.

Da in mehreren auf Grund der §§. 168 ff. der Allgem. Gewerbe-Ordnung erlassene Ortsstatuten und ortsstatutarische Verordnungen die Bestimmung übergegangen ist, daß die für Nichtbeachtung

der ortsstatutarischen Bestimmungen über die gegenseitigen gewerblichen Unterstützungs-Kassen zu erkennenden Polizeistrafen den betreffenden Unterstützungkassen zuzuweisen seien,

diese Zuweisung aber den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. Dezember 1822 und dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. September 1856 (ad 12) nicht entspricht,

so sind fortan die wegen Nichtbeachtung der ortsstatutarischen Bestimmungen über die gegenseitigen gewerblichen Unterstützungs-Kassen festzusetzenden Geldstrafen gleich allen anderen Polizeistrafgeldern dem Polizeistrafgelderfonds zuzuweisen und bei demselben zu vereinnahmen.

Dies wird hierdurch mit höherer Genehmigung auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes verordnet.

Düsseldorf den 14. August 1858.

(Nr. 1199.) Die Vertretung der deutschen Continentalgas-Gesellschaft zu Dessau in der Stadt Mülheim a. d. R. betr. I. S. III. Nr. 6121.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. (Amtsbl. Nr. 17) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des von Mülheim a. d. R. versetzten Ingenieurs Adolph Krackow der Ingenieur Valentin Schneider zum Bevollmächtigten der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau für ihre Gasbereitungs-Astalt in Mülheim a. d. R. bestimmt worden und die Gesellschaft in allen diese Anstalt betreffenden Angelegenheiten vor dem ordentlichen Gerichte daselbst in der Person ihres genannten Bevollmächtigten, welcher seinen Wohnsitz nach Mülheim verlegen wird, Recht zu nehmen verpflichtet ist.

Düsseldorf den 26. August 1858.

(Nr. 1200.) Die Beibehaltung eines Familiennamens betr. I. S. I. Nr. 4639.

Auf Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. v. M. ist dem Ackersmann Johann Jakob Schumacher zu Neu-Louisendorf im Kreise Cleve, die Beibehaltung des bisher von ihm geführten Namens „Janssen" in Gnaden gestattet worden.

Düsseldorf den 2. September 1858.

(Nr. 1201.) Belobung wegen Rettung aus Lebensgefahr betr. I. S. II. Nr. 6434.

Der Landwehr-Unteroffizier Friedrich Wilhelm Koenigs aus Hückeswagen hat am 4. Juni c. die 2½jährige Tochter des Fabrikarbeiters Wilhelm Teines, durch entschlossene Hülfeleistung vom Tode des Ertrinkens in dem Mühlengraben zu Rittershausen gerettet.

Digitized by Google

Wir bringen diese menschenfreundliche That hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 2. September 1858.

(Nr. 1202.) Die Agentur des O. Colsmann zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 2252.

Der Otto Colsmann zu Barmen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. August 1858.

(Nr. 1203.) Die Niederlegung der Agentur des F. W. Jung zu Barmen betr. I. S. III. N. 2261.

Der Friedrich Wilhelm Jung zu Barmen hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 27. August 1858.

(Nr. 1204.) Die Niederlegung der Agentur des A. von Hüls zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 2264.

Der August von Hüls zu Gladbach hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 27. August 1858.

(Nr. 1205.) Die Agentur des S. Monhof zu Ronsdorf betr. I. S. III. Nr. 2287.

Der Sebulon Monhof zu Ronsdorf ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin in Stelle des verstorbenen W. Bertram concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. August 1858.

(Nr. 1206.) Die Agentur des H. Moll zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 2289.

Der Heinrich Moll zu Solingen ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden.

Düsseldorf den 31. August 1858.

(Nr. 1207.) Erfindungs-Patent betr

Dem Civil-Ingenieur Dr. Heinrich Schwarz in Breslau ist unter dem 1. September 1858 ein Patent:

> auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 5. September 1858.

(Nr. 1208.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Büchsenmacher Burkhardt zu Naumburg a. d. Saale ist unter dem 9. September 1858 ein Patent:

> auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Arretirung an Zündnadel-Gewehren, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Anordnung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 12. September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr. 1209.) Die Ausloosung der in 1858 zu amortisirenden Prioritäts-Aktien der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft betr

In Gemäßheit des §. 9 des unterm 28. April 1842 Allerhöchst bestätigten Nachtrags zum Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, sowie des §. 5 des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. September 1850, wird die Ausloosung der für das Jahr 1858 zu amortisirenden 100 Stück Prioritäts-Aktien und 22 Stück Prioritäts-Obligationen II. Serie der genannten Gesellschaft

am 24. September c., Vormittags 9 Uhr,

in unserem Geschäfts-Lokal hierselbst stattfinden.

Elberfeld den 27. August 1858. Königl. Eisenbahn-Direktion.

(Nr. 1210.) Die Auffindung einer unbekannten männlichen Leiche zu Schwarzbach betr.

In einem Mühlenteiche zu Schwarzbach, Bürgermeisterei Hubbelrath ist eine unbekannte männliche Leiche gefunden worden, welche allem Anscheine nach schon längere Zeit im Wasser gelegen haben mußte.

Sie war bekleidet mit einem blauen Kittel, einer schwarzen Tuchjacke, einer baumwollenen grau karrirten Hose, einem Paar Halbstiefel, einer schwarzen Weste und einem Hemde. Die Leiche war 5 Fuß 3 Zoll groß, hatte schwarze Haare, hohe Stirne, graue Augenbraunen, gewöhnliche Nase, schwärzlichen Backenbart, eine ziemlich gesetzte Statur und an der rechten Seite des Halses zwei scrophulöse Geschwüre; sie mochte ungefähr 30 Jahre alt sein.

Ich ersuche Jeden, der über die Identität der Person oder die Art ihres Todes nähere Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 3. September 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1211.) Die Ausreichung neuer Coupons zu den rheinisch-westphälischen Rentenbriefen Serie II. betr.

Am 1. Oktober 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz ausgegebenen Zinscoupons Serie I fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zinscoupons Serie II Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche vom 19. Oktober 1858 ab zur Beifügung der neuen Zinscoupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume vom 19. Oktober 1858 bis 30. März 1859 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1859 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie I in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons, ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgelooſete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen

Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Deklaration:

„Hierin . . . . . Rthlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zinscoupons,

unter der portofreien Rubrik:

„Rentenbank-Angelegenheit";

b. wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 9 Uhr ab.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je nach dem unten stehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . . .
„Rthlr. . . . (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie II Nr. 1 bis 16 wird hierdurch
„bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direktion mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5b) so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Reiche und Buchhalter Honert zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letztern zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer andern als in der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe eben so wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Münster den 28. August 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Digitized by Google

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Beifügung der Zinscoupons Serie II.

Eingereicht von dem Oekonom Johann Christian Richter zu N. N.
(in Städten mit Angabe der Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Lauf. Nr.	Der Rentenbriefe				Lauf. Nr.	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littra.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.		Nummer.	Littra.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.
								Transport	4500
1	533	A	1000		7	617	C	100	100
2	748	A	1000		8	187	D	25	
3	1659	A	1000	3000	9	1296	D	25	50
4	147	B	500		10	35			
5	698	B	500		11	1642	E	10	
6	804	B	500	1500	12	3872	E	10	30
							E	10	
			Latus	4500				Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Sechshundert Achtzig Thalern mit den Coupons Serie II. Nr. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . . . . 1858.

Johann Christian Richter.

Digitized by Google

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden. (ad 8.)

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Beifügung der Zinscoupons Serie II.

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt.

Straße . . . . . Nr. . . . hierselbst (oder zu N. N.)

Lauf. Nr.	Der Rentenbriefe Nummer.	Littra.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.	Lauf. Nr.	Der Rentenbriefe Nummer.	Littra.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.
								Transport	3000
1	2700	A	1000		5	749	C	—	100
2	540	A	1000	2000	6	17	E	—	10
3	7875	B	500					Summa	3110
4	9647	B	500	1000					
			Latus	3000					

Münster den . . . . . 1858.

Joseph Vogt, Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert und Zehn Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße . . . . . Nr. . . . . .) hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zinscoupons Serie II. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der unten stehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . . ab erfolgen wird.

Münster den . . . . . 1858.

N. N. N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Rthlr., mit Buchstaben Dreitausend Einhundert Zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zinscoupons Serie II. Nr. 1 bis 16 bescheinigt.

Münster den . . . . . 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1212.) Die Personenpost zwischen Elberfeld und Mettmann betr.

Vom 8. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Elberfeld und Mettmann:

aus Elberfeld 5^{30} Abends,

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 8. September 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1213.) Die Personenpost-Beförderung zu Steele betr.

Vom 1. Oktober d. J. ab wird zu Steele Behufs der Beförderung derjenigen Personen, welche den, den genannten Ort passirenden Posten daselbst zugehen und im Hauptwagen oder in den mitkommenden Beichaisen nicht Platz finden, ein Gespann nebst einem 6sitzigen Wagen der Station Essen aufgestellt werden.

Düsseldorf den 3. September 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1214.) Die Personenpost zwischen Hochdahl, Mettmann und Wülfrath betr.

Vom 8. d. M. ab wird diejenige der zwischen Hochdahl und Mettmann kourfirenden Personenposten, welche

aus Hochdahl um 7 Uhr Abends und
aus Mettmann um 5^{30} Uhr früh

abgeht, aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche 6sitzige Personenpost zwischen Hochdahl und Wülfrath, bei welcher Kondukteur-Begleitung eintreten wird, mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Hochdahl 7 Abends, nach Ankunft der Züge von Düsseldorf und Dortmund;
durch Mettmann $7^{15}/_{40}$ Abends, nach Ankunft der Personenpost von Düsseldorf,
in Wülfrath 8^{10} Abends;
aus Wülfrath 4^{35} früh,
durch Mettmann $5^{25}/_{30}$, Anschluß an die Personenpost nach Düsseldorf,
in Hochdahl 6^{5} früh, Anschluß an die Züge nach Düsseldorf und Soest.

Das Personengeld beträgt 7 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich der Fracht für 30 Pfd. Freigepäck.

Dieser Personengeldsatz kommt bei der Personenpost zwischen Hochdahl und Mettmann von dem obigen Termine ab ebenfalls zur Erhebung.

Zwischen Mettmann und Wülfrath findet die Aufnahme von Postreisenden an folgenden Punkten statt:

1) zu Hugenheide, an der Barriere, ¼ Meile von Mettmann, ½ Meile von Wülfrath;
2) zu Müllersbaum, beim Fuhrmann Langensiepen, ½ Meile von Mettmann ½ Meile von Wülfrath.

Von demselben Termine ab wird die Düsseldorf-Mettmanner Personenpost aus Düsseldorf um 5^{15} Abends abgefertigt werden.

Düsseldorf den 4. September 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Digitized by Google

(Nr. 1215.) Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, des §. 2. der Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826, und des §. 2. des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835, bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Wein-Gewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen.

Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später, wie am 3. Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgibt, die in der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedroheten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834, und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, so wie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Weinvorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nr. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §. §. 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Köln den 2. September 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor.

Freusberg.

(Nr. 1216.) Die Eröffnung des Schwurgerichts zu Wesel betr.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das IV. Quartal d. J. ist auf den 11. Oktober d. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen zum Vorsitzenden desselben ernannt.

Hamm den 30. August 1858. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

(Nr. 1217.) Den vermißten Wilh. Schmidt von Bonnenbroich betr.

Der Schuhmacher Wilhelm Schmidt aus Bonnenbroich, Bürgermeisterei Rheydt hat sich seit 6 Wochen aus seiner Wohnung entfernt, ohne bis jetzt Nachricht von sich zu geben.

Unter Beifügung des Signalements ersuche ich Jeden, der über den Aufenthaltsort desselben nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 26. August 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 36 Jahre; Größe 5′ 7″; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase stark; Mund groß; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

(Nr. 1218.) Die Interdiktion der Charlotte von Poseck von Hilden betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 12. d. M. ist die Charlotte von Poseck, ohne Gewerbe, früher zu Hilden wohnhaft und gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt detinirt, mit allen gesetzlichen Folgen für interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. Buchs nachzukommen.

Düsseldorf den 27. August 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1219.) Deserteure betr.

Durch kriegsrechtliches, Seitens des Königl. General-Commandos des 8ten Armee-Corps unter dem 21. August c. bestätigtes Erkenntniß d. d. Saarlouis den 17. August 1858 sind die Musketiere des 40. Inf.-Regiments Friedrich August Dinger, gebürtig aus Höhscheid, Kreis Solingen und Otto Blüfeld gebürtig aus Elberfeld in contumaciam für Deserteure erklärt, und jeder zu einer Geldbuße von fünfzig Thlr. verurtheilt worden.

Saarlouis den 26. August 1858. Königl. Commandantur-Gericht.

(Nr. 1220.) Die Anlandung einer männlichen Leiche zu Rheinheim betr.

Am 25. August d. J. landete zu Rheinheim eine männliche Leiche. Dieselbe war 5' 4" groß, hatte dunkelblondes Haar, blonden Backen- und Kinnbart, blonde Augenbraunen, graue Augen, runde Stirne, kleine grade Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, war gesetzter Statur und konnte etwa 40 Jahre alt sein.

Sie war bekleidet: 1) mit einem braunen Tuchrock, mit schwarz sammtnen Kragen und Ärmaufschlägen; 2) mit einer seidenen blau karrirten Weste, unten mit rothem Leder gefüttert; 3) mit einer blau gestreiften Buckskin-Hose; 4) mit einem leinenen Hemde auf der Brust mit dem Zeichen T. U. versehen; 5) mit einem Paar abgenutzter Hosenträger, einem schwarz seidenen Halstuche, einem baumwollenen Vorhemde, einer grau wollenen Tuchmütze und einem Paar völlig abgenutzter Lederstiefel.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Ertrunkenen oder die Art seines Todes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 30. August 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1221.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 11. August d. J. wurde hierselbst eine silberne Taschenuhr nebst goldener Kette entwendet. Die Uhr war von Silber mit einem porzellanenen Zifferblatte, welches einen Sprung hatte; auf der Rückseite derselben war ein Hund gravirt, außerdem hatte sie einen vergoldeten Rand und war mit einer goldenen Kette versehen, an welcher ein Schlüssel, eine Kanone vorstellend, befindlich war; die Kette hatte einen goldenen Haken.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 30. August 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1222.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 18 auf den 19. August d. J. ist von einer hiesigen Bleiche außer andern ein Herrenhemd von Leinewand, mit feiner Brust, Kragen und Manschetten und Brustfalten, gez. H. Q., ferner ein leinenes Frauenhemd, gez. W. 12 und zwei grobe leinene Hemden, gez. W. 24, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 30. August 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1223) Diebstahl zu Duisburg.

Am 30. d. M. ist aus einer Wärterbude am Stapelthore hierselbst eine silberne Taschenuhr entwendet worden. Dieselbe war mittler Größe, doppelgehäusig, hatte messingene Zeiger, römische Zahlen und Zifferblatt von weißer Emaille, welche am Rande an einer, etwa wie eine Linse großen Stelle abgesprungen war, so daß man die kupferne Unterlage hindurch schimmern sah; außerdem befand sich an derselben ein kurzes neusilbernes Kettchen nebst zwei Uhrschlüsseln. Alle diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib dieser Uhr Auskunft geben können, werden ersucht, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg den 31. August 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft.

In Vertretung: Goecke, Refr.

(Nr. 1224) Diebstahl zu Vorst.

In der Nacht vom 12. bis zum 13. August c. sind aus einer Wohnung zu Vorst mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 22 Stück schwarzes Sammetband Nr. 200; 2) 10 desgl. Nr. 140; 3) 45 desgl. Nr. 180; 4) 9 desgl. Nr. 170; 5) 2 desgl. Nr. 150; 6) 1 desgl. Nr. 160; 7) 3 Pfund Mailänder Dons-Seide; 8) 3 Pfd. chien chien Seide; 9) 3 seidene Kragen mit Franzen; 10) 12 Ellen Nessel; 11) 1½ Schinken; 12) 1 Stück Speck und 13) 1 Weißbrod.

Ich ersuche daher Jeden, welcher über den Verbleib dieser gestohlenen Gegenstände oder den Urheber des Diebstahls Wissenschaft erlangt, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

Cleve den 31. August 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1225.) Diebstahl zu Ruhrort.

In der letzten Woche des verflossenen Monats sind aus einem Hause zu Ruhrort drei neue leinene Faltenhemden, gez. J. M. 7., gestohlen worden.

Wer über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 4. September 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1226) Diebstahl zu Isselburg.

Im August c. sind aus einem Wohnhause zu Isselburg folgende Gegenstände entwendet worden: drei weiße leinene Hemden, gezeichnet in roth S. B., von welchen eins noch fast neu und 2 ziemlich abgetragen waren, eine ziemlich abgetragene blaue Tuchhose, eine abgetragene schwarze Hose von Manchester, eine Unterhose von aschgrauem Dimmel und ein blau kattunener Kittel.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 27. August 1858. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1227.) Für den Monat August 1858.

1) Der Appellationsgerichts-Rath Korte ist mit Tode abgegangen;

2) der Referendar Stavenhagen ist zum Gerichts-Assessor befördert und
3) der Auskultator Wenner zum Referendar ernannt.
4) Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Friedrich Ludwig Adolph Gerstein als Kreisrichter an das Kreisgericht in Bielefeld; der Referendar Eylardi in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster;
der Referendar Niemeyer und der Auskultator Goecke, ersterer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, letzterer aus dem Departement des Kammergerichts in Berlin, in das hiesige.

Hamm den 31. August 1858. Königl. Appellationsgericht: Lent.

(Nr. 1228.) Die Lehrerin Sophia Weingarten ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Büderich, Kreises Moers ernannt worden.

(Nr. 1229.) Der Schulamts-Candidat Johann Halberschmidt ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Hilden ernannt worden.

(Nr. 1230.) Der seitherige Lehrer zu Kronenberg Johann Schauenberg ist definitiv an der kath. Elementarschule zu Düssel, Kreis Elberfeld ernannt worden.

(Nr. 1231.) Der an der kath. Elementarschule zu Fischeln seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Pauen ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1232.) Der seitherige Lehrer an der Schule zu Wevelinghoven, Arnold Spies, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Rommerskirchen, Kreises Neuß ernannt worden.

(Nr. 1233.) Der Lehrer Joseph Hoffstädter ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Bürrig, Kreises Solingen ernannt worden.

(Nr. 1234.) Die Hebamme Ehefrau Honnen ist von Grefrath nach St. Hubert versetzt.

(Nr. 1235.) Dem Zimmerer Friedrich Wilhelm Winter zu Dhünn ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1236.) Dem Maurer Carl Gustav Schüßler zu Dhünn ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1237.) Dem Schieferdecker Johann Peter Henrichs zu Ronsdorf ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1238.) Dem Schiefer- und Ziegeldecker Louis Küppers zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55. Düsseldorf, Mittwoch den 22. September 1858.

(Nr. 1239.) Gesetzsammlung, 43tes Stück.

Das zu Berlin am 8. September 1858 ausgegebene 43te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4945. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend den Uebergang eines Theils der Gewerbepolizei an das Ministerium des Innern.

Nr. 4946. Statut des Jürtsch-Lampersdorfer Deichverbandes. Vom 9. August 1858.

(Nr. 1240.) Die Legitimation der Elbschiffsleute bei ihren Dienstreisen zu Lande betr.

Zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute ist, auf Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung, durch die, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie publicirte, Verordnung vom 4. Mai 1854, bestimmt worden, daß jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — sich mit einem Dienstbuche zu versehen und dasselbe auf jeder Reise bei sich zu führen habe. Dieses Dienstbuch ist der Polizeibehörde des Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, und gilt für den Inhaber auf so lange derselbe sich bei dem Schiffe, auf welches sein Dienst sich bezieht, befindet, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

Nachdem von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden ist, die Dienstbücher der Schiffsleute auf der Elbe auch bei Landreisen derselben als genügende Legitimation anzuerkennen, ist von den Regierungen der sämmtlichen Elbuferstaaten, unter Zusicherung der Reciprocität beschlossen worden:

daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffseigenthümers befinden, und aus einem, bestimmt anzugebenden, Grunde im Interesse des letzteren an einen andern Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizeibehörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt und die Landreise anzutreten genöthigt ist, (und an Orten, wo keine besonderen Polizeibehörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremdenpolizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden) zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elb-Schiffsleute zu Land-

Digitized by Google

reisen wird bis auf weitere Bestimmung auf Drei Monate, vom Tage des Visa's ab gerechnet, festgesetzt und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepaß zu versehen.

Berlin den 1. September 1858.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

(Nr. 1241.) Nachtrag
zum Bahn-Polizei-Reglement für die Köln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

In Ergänzung des §. 2 des Bahn-Polizei-Reglements für die Köln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 24. Dezember 1845 sowie des Nachtrags vom 4. August 1850 wird hierdurch bestimmt, daß außer den daselbst genannten Beamten auch die mit der Nachrevision der Fahrbillette auf den Bahnzügen beauftragten Zug-Revisoren zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihre Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet sind.

Berlin den 2. September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

(Nr. 1242.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Büchenbeuern betr.

Die durch den Tod des Pfarrers Dicke erledigte evangelische Pfarrstelle zu Büchenbeuern wird nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 31. Dezember d. J. entgegennehmen.

Coblenz den 1. September 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 1243.) Die besetzte Hülfspredigerstelle der evangel. Gemeinde zu Remscheid betr.

Die Wahl des Candidaten Eduard Nippel aus Neustadt zum Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde Remscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 3. September 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 1244.) Die besetzte Hülfspredigerstelle der evangel. Gemeinde zu Remscheid betr.

Die Wahl des Candidaten Johann Heinrich Prüßmann aus Duisburg zum Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde Remscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 3. September 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1245.) Die allgemeine Haus-Collekte für die Abgebrannten zu Oberemmel im Landkreise Trier betr. I. S. V. Nr. 4902.

In Oberemmel, im Landkreise Trier, ist am 5. Juni c. am Vormittage, wo fast die ganze männliche Bevölkerung des Ortes im Walde beim Lohschälen beschäftigt war, ein Brand ausgebrochen, welcher in kurzer Zeit bei der großen Trockenheit und dem grade herrschenden Nordostwinde

62 Wohnhäuser,
78 Stallungen,
56 Scheunen und
24 Schuppen

theils völlig zerstörte, theils sehr erheblich beschädigte, und so reißend schnell um sich griff, daß leider auch ein vierjähriges Kind auf beklagenswerthe Weise in den Flammen umgekommen

Digitized by Google

ist. Die Gebäude waren zwar, bis auf 6 Wohnhäuser und die dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude versichert, jedoch mit wenigen Ausnahmen nur zu ¼ bis ⅓ des baulichen Werthes mit überhaupt 27,700 Rthlr., wovon vielleicht, da bei vielen Gebäuden nur das Dach und der innere Ausbau verbrannt ist, drei Viertheile zur Auszahlung kommen werden, während der Schade an Immobilien auf 70,000 bis 80,000 Rthlr. geschätzt werden kann. Die Mobilien, die mit verbrannt sind, mögen nicht viel weniger werth gewesen sein, und waren durchgängig nicht versichert.

Durch dieses große Unglück ist der Wohlstand der Bewohner von Oberemmel für lange Jahre erschüttert.

Zur Unterstützung dieser Verunglückten hat der Herr Ober-Präsident bereits unterm 15. Juni c. eine allgemeine Haus-Collecte in den Bezirken Coblenz, Köln und Trier bewilligt, ohne dieselbe auf den diesseitigen Regierungsbezirk auszudehnen, vorbehaltlich daß die Regierung in Aachen, in deren Bezirk zu derselben Zeit auch ein größerer Brand stattgehabt hat, eine weitere Ausdehnung der derselben innerhalb ihres Verwaltungsbezirks bewilligten Collekte nicht bedürfe. Da diese nun unnöthig ist, so hat der Herr Ober-Präsident die Collekte für die Verunglückten zu Oberemmel auch auf den diesseitigen Regierungsbezirk ausgedehnt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen und zur recht zahlreichen und reichlichen Betheiligung auffordern, weisen wir die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, die Collekte auf gewöhnlichem Wege **bis zum 15. k. M.** abhalten zu lassen, und die gesammelten Gaben an die Herren Steuer-Empfänger, welche hierdurch zur Empfangnahme und zur Weiterbeförderung der Beiträge an unsere Hauptkasse ermächtigt werden, abzuliefern.

Von den Herren Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis **längstens Ende** k. M. Düsseldorf den 11. September 1858.

(Nr. 1246.) Die der deutschen Continental Gas-Gesellschaft zu Dessau ertheilte Erlaubniß zum Erwerb von Grundeigenthum in M. Gladbach betr. I. S. III. Nr. 6474.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 2. August d. J., welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 7. Juli d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen, daß die zu Dessau domizilirte Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft das Eigenthum an den auf dem zurückfolgenden Plane verzeichneten im Grundsteuer-Kataster von Gladbach unter Flur G. Nr. $\frac{1132}{1178}$ und $\frac{1181}{1178}$ aufgeführten Grundstücken in einem Flächen-Inhalte von resp. 1 Morgen 94 Ruthen 50 Fuß und 1 Morgen 10 Ruthen erwerbe.

Ostende den 2. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) von der Heydt. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Minister des Innern.

wird auf Veranlassung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 11. September 1858.

(Nr. 1247) Das Prüfungs-Ergebniß der Lehramts-Candidaten in dem Seminar zu Moers betr. I. S. V. Nr. 4799.

Nach dem Ergebniß der am 30. und 31. v. und 1. d. M. in dem Seminar zu Moers abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse bedingter Anstellungs-Befähigung entlassen worden:

Digitized by Google

1) Carl Blum,
2) Gustav Franck,
3) Diedrich Horn,
4) August Kind,
5) Eduard Meisenkotten,
6) August Bomer,
7) August Janssen,
8) Ludwig Haustert,
9) Ludwig Susen,
10) Hugo Krieger,
11) Gustav Sondermann,
12) Otto Müller,
13) Heinrich Steinert,
14) Johann Brüggemann,
15) Carl Emanuel Küster.

Der Eintritt in den neuen Cursus ist auf Dienstag den 5. Oktober c. festgesetzt.

Düsseldorf den 10. September 1858.

(Nr. 1248.) Die Fähigkeits-Zeugnisse für Elementarschul-Lehrerinnen aus dem Seminar zu Kaiserswerth betr. l. S. V. Nr. 4937.

Auf Grund der vorschriftsmäßig abgehaltenen mündlichen und schriftlichen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Befähigung für den Unterricht in evang. Elementarschulen, einschließlich der Anweisung zu weiblichen Handarbeiten am 6. d. M. entlassen worden.

Auguste Meyer aus Stralsund,
Adele Clemen aus Minden,
Anna Heymann aus Bielefeld,
Heinriette Riebes aus Preuß. Mark bei Elbing,
Emma Schmidt aus Neukirchen,
Antonie Kirsch aus Süchteln,
Luise Völkel aus Bielefeld,
Mathilde Hünerhoff aus Bielefeld und
Luise Hennies aus Minden.

Düsseldorf den 18. September 1858.

(Nr. 1249.) Die Ergänzungswahlen für das Königl. Handelsgericht zu Gladbach betr. l. S. III. Nr. 6699.

Durch Allerhöchste Ordre vom 30. v. M. haben des Königs Majestät die von den Notabeln des Handelsstandes zu Gladbach getroffene Wiedererwählung der Kaufleute Carl Rothermaudt in Rheydt und Johann Quack in Gladbach zu Richtern, unter Dispensation von der Bestimmung des Art. 623 des H. G. B., und die Wahl des Kaufmannes Johann Heinrich Pferdmenges in Gladbach zum Richter, so wie die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Wilhelm Merkens in Gladbach zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Gladbach zu bestätigen geruht.

Düsseldorf den 13. September 1858.

(Nr. 1250.) Die Agentur des G. M. Convent zu Emmerich betr. l. S. III. Nr. 2339.

Der Gerhard Wilhelm Convent zu Emmerich ist als Agent der Versicherungs-Anstalt

Digitized by Google

„Thuringia" zu Erfurt, jedoch nur für deren Lebens ꝛc. und Transport-Versicherungs-Geschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. September 1858.

(Nr. 1251.) Die Niederlegung der Agentur des C. W. Eigen zu Wülfrath betr. I. S. III. Nr. 2340.

Der Carl Wilhelm Eigen zu Wülfrath hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Anstalt zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 10. September 1858.

(Nr. 1252.) Die Agentur des L. Schmidt zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 2344.

Der Leopold Schmidt zu Gladbach ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. September 1858.

(Nr. 1253.) Die Niederlegung der Agentur des H. Jos. Antwerpen zu Kaiserswerth betr. I. S. III. Nr. 2345.

Der H. Jos. Antwerpen zu Kaiserswerth hat die Agenturen der Berlinischen Feuer- und der Hagel-Versicherungs-Anstalten zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 10. September 1858.

(Nr. 1254.) Die Niederlegung der Agentur des P. W. Sticker zu Zons betr. I. S. III. Nr. 2379.

Der Peter Wilhelm Sticker zu Zons hat die Agentur der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 10. September 1858.

(Nr. 1255.) Die Niederlegung der Agentur des J Boves zu Kempen betr. I. S. III Nr. 2391.

Der Jakob Boves zu Kempen hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 11. September 1858.

(Nr. 1256.) Die Agentur des C. W. Müllenbach zu Leichlingen betr. I. S. III. Nr. 2392.

Der Carl Wilhelm Müllenbach zu Leichlingen ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Anstalt „Colonia" zu Köln in Stelle des verstorbenen Agenten F. A. Pilgram concessionirt worden.

Düsseldorf den 11. September 1858.

Nr.) 1257.) Die Agentur des C. Klumbeck zu Steele betr. I. S. III. Nr. 2399.

Der Carl Klumbeck zu Steele ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. September 1858.

(Nr. 1258.) Die Agentur des H. A. Kinghs zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 2401.

Der Hermann August Kinghs zu Emmerich ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. September 1858.

(Nr. 1259.) Die Agentur des J. L Vollen zu Hinsbeck betr. I. S. III. Nr. 2403.

Der Johann Laurenz Vollen zu Hinsbeck, Kreis Geldern ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. September 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1260.) Die Niederlegung der Agentur des M. Endepols zu Süchteln betr. I. S. III. Nr. 2414.

Der Mathias Endepols zu Süchteln hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf den 13. September 1858.

(Nr. 1261.) Die Agentur des W. J. Hollmann zu Süchteln betr. I. S. III. Nr. 2414.

Der Wilhelm Joseph Hollmann zu Süchteln ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. September 1858.

(Nr. 1262.) Die Agentur des J. H. Bocks zu Unterbarmen betr. I. S. III. Nr. 2419.

Der J. H. Bocks zu Unterbarmen ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1263.) Die Personenpost zwischen Barmen und Lennep betr.

Vom 15. d. M. ab wird die I. Personenpost von Barmen nach Lennep

aus Barmen um 7^{20} früh,

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 9. September 1858. Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1264.) Die Personenpost zwischen Viersen und Venlo und zwischen Dülken und Burgwaldniel betr.

Vom 15. d. M. ab erfolgt die Abfertigung:

1) der I. Personenpost von Viersen nach Venlo

aus Viersen um 9^{15} Vormittags,

2) der I. Personenpost von Dülken nach Burgwaldniel

aus Dülken um 10 Vormittags.

Düsseldorf den 10. September 1858. Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1265.) Die Personenpost zwischen Moers und Orsoy betr.

Vom 15. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Moers und Orsoy

aus Moers um 6^{30} früh,

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 13. September 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1266.) Die Verpachtung der Domanial-Fischerei-Gerechtsame im alten Rhein bei Urdenbach betr.

Am Samstage den 2. Oktober d. J., Morgens 9 Uhr, wird auf dem hiesigen Königlichen Rentamts-Büreau Pfannenschoppenstraße Nr. 30

die Domanial-Fischerei-Gerechtsame im alten Rheine bei Urdenbach, vom Rheine bis Baumberg, pos. 14 des Etats pro 18[illegible] und bis zum 17. September 1858 an den Johann Peter Strohn zu Urdenbach verpachtet,

einer neuen Verpachtung auf 6 mit 3 kündbare Jahre vor dem Königl. Domainen-Rathe Hellinger wiederholt im öffentlichen Meistgebote ausgestellt, und können die Bedingungen auf dem Königl. Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 16. September 1858. Königliches Rent-Amt.

Digitized by Google

(Nr. 1267.) Den im Rheine wahrscheinlich ertrunkenen W. Lucas von Königswinter betr.

Der Steinhauergeselle Wilhelm Lucas aus Königswinter ist seit dem 10. d. M. verschwunden, und wird, da man seine Kleidungsstücke am Rheinufer gefunden, vermuthet, daß derselbe im Rheine verunglückt sei.

Indem ich dessen Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen möchte, mir oder dem Bürgermeister zu Königswinter hiervon sofortige Anzeige zu machen.

Bonn den 12. September 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter circa 54 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare und Augenbraunen hellblond; Augen blau; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Gesicht rund; Bart grau.

Besondere Kennzeichen: ging etwas gebückt.

(Nr. 1268.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Der Fabrikant Carl Günther im Büchel, Gemeinde Remscheid, hat bei unterzeichneter Stelle das nachstehend angegebene Zeichen, nämlich:

das Lamm mit der tragenden Fahne angemeldet, um sich den ausschließlichen Gebrauch desselben für Bezeichnung der Eisen- und Stahlwaaren einschließlich deren Verpackung zu sichern.

Nach Vorschrift des §. 4 der Allerh. Verordnung vom 18. August 1847 wird dies hierdurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einsprüche binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Remscheid den 10. September 1858. Königl. Gewerbegericht: Albert Böhm.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1269.) Diebstahl bei Mülheim a. d. Ruhr.

Am 7. d. M. Abends ist aus dem Kesselgebäude der Louisenthaler-Aktiengesellschaft eine ziemlich neue silberne Taschenuhr, an der ein schwarzes Kordelchen befestigt war, gestohlen worden. Dieselbe hatte Porzelan-Zifferblatt, römische Ziffern, Zeiger von Messing und wurde von Hinten aufgezogen.

Wer über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 9. September 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1270.) Diebstahl zu Mülheim a. d. Ruhr.

Am 14. August d. J. ist von einem Wagen, welcher durch die Stadt Mülheim nach Eppinghofen fuhr, ein Faß mit Butter, ungefähr 60 Pfund enthaltend, gestohlen worden. Das Faß war ein gewöhnliches Butterfaß, oben etwas weiter, als unten, mit hölzernen Bänden versehen und hatte ein Zeichen, welches indeß nicht angegeben werden kann.

Wer über den Verbleib oder den Dieb desselben Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 9. September 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Digitized by Google

(Nr. 1271.) Diebstahl bei Sterkrade.

Am Sonntag den 5. September d. J. ist einem Manne auf dem Wege zwischen Sterkrade und Buschhausen eine zweigehäusige silberne englische Taschenuhr mit Stahlzeigern und deutschen Ziffern gestohlen worden.

Auf dem Zifferblatt befand sich der Name: „A. Gothe, Grumbaum senior"; dieselben Namen fanden sich auf dem Werke nebst den Zeichen „Nr. 298 Re" eingravirt.

Wer über den Verbleib oder den Dieb dieser Uhr Auskunft geben kann, wird ersucht, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Duisburg den 10. September 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 1272.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. C. W. H. Kalker, hat sich zu Lobberich, Kreis Kempen niedergelassen.

(Nr. 1273.) Der an der kath. Schule zu Buchholz, Gemeinde Wickrath seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Anton Gerdes ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1274.) Dem seitherigen ersten Lehrer an der höheren Töchterschule zu Wesel, Dr. Johann Carl Fischer, ist die Concession zur Fortführung dieser seither von dem Pfarrer Delcourt provisorisch geleiteten Schule ertheilt.

(Nr. 1275.) Dem Barbirer Heinrich Nobel ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Garzweiler auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 1276.) Dem Maurer, Zimmerermeister Johann Holzapfel zu Ratingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurer-Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1277.) Der Maurer Hermann Fleskes zu Neulouisendorf, ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Mittwoch den 29. September 1858.

(Nr. 1278.) Gesetzsammlung, 44tes Stück.

Das zu Berlin am 16. September 1858 ausgegebene 44te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4947. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1858, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückgeld für das Passiren der Elbbrücken in der Stadt Magdeburg zu erheben ist.

Nr. 4948. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Hafenbau-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 16. August 1858.

Nr. 4949. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Kirchberg im Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 4950. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die der Stadt Essen ertheilte Erlaubniß, den Kreistag fortan durch zwei Abgeordnete beschicken zu dürfen.

(Nr. 1279.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

(Nr. 1280.) Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie XIII zu den Staatsschuldscheinen betr.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. Dezember 1862 umfassenden Zins-Coupons Serie XIII zu den Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 92 vom 4. Oktober d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem Behuf die Staatsschuldscheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und dem Betrage aufzuführen sind und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen jene ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin den 21. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan.

(Nr. 1281.) Die 4te Auslooſung von 30 Serien der Staats-Prämien-Anleihe de 1855 betr.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 4ten Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

Nr. 77, 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 915, 938, 958, 1010, 1042, 1045, 1081, 4218, 1480, 1487 und 1495,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1859 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1858 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1859 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Aus bereits früher verlooſten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verlooſung (1856)
von Ser. 29, 607, 924, 1279, 1328, 1356, 1418 und 1441;

aus der zweiten Verlooſung (1857)
von Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 319, 390, 391, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 815, 855, 863 und 1209;

Digitized by Google

aus der dritten Verloosung (1858)
von Ser. 146, 162, 570, 770, 781, 782, 789, 890, 971, 1039, 1121, 1184, 1284, 1364 und 1420,

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 1424 noch immer sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar, 15. September 1856 und 16. Januar 1858 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin den 15. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1282.) Die Verloosung und Kündigung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Staatsanleihen de 1848—55 betr. II S. V. Nr. 5378.

Nachstehende Bekanntmachung:

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854 und 1855 A. sind die in der **Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen Letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848. 1850. 1852. 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1857

Digitized by Google

ausgelooſt und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realiſirt und nicht mehr verzinslich ſind, mitabgedruckt, und es werden dieſelben zur Vermeidung weiteren Zins-Verluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgelooſten und gekündigten Schuldverſchreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an denſelben Tage bekanntgemachte Verzeichniß derſelben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- den Kreis- Steuer- Forſt- Kämmerei- und anderen Kommunal-Kaſſen, ſowie auf den Büreaus der Landräthe, Magiſträte und Domainen-Rentämter zur Einſicht offen liegt.

Berlin den 17. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Natan.

---

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verzeichniſſe der am 17. d. M. ausgelooſeten Staatsſchuldverſchreibungen in den Dienſtlokalien ſämmtlicher Herren Landräthe, Bürgermeiſter, Steuer- und Communal-Empfänger, ſowie der Rentamts-Kaſſen unſeres Bezirks zur Einſicht offen liegen.

Düſſeldorf den 27. September 1858.

(Nr. 1283.) Der Taxpreis der offizinellen Blutegel betr. I. S. II. Nr. 7321.

Zufolge Verfügung des Herrn Miniſters der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten vom 21. d. M. iſt der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. feſtgeſetzt.

Düſſeldorf den 25. September 1858.

(Nr. 1284.) Die evangel. und kath. Haus-Collekte für die Herſtellung reſp. den Neubau einer evang. reſp. kath. Kirche zu Trarbach betr. I. S V. Nr. 5166.

Nachdem durch den am 21. Juli v. J. zu Trarbach ſtattgehabten Brand, welcher den größten Theil der Stadt zerſtört hat, auch die dort belegene Simultankirche hart mitgenommen worden und nunmehr deren nur mit großem Koſtenaufwande vorzunehmende Wiederherſtellung, zugleich aber die Auflöſung des Simultaneums in der Art ins Auge gefaßt iſt, daß die bisherige Simultankirche den Evangeliſchen zur ausſchließlichen Benutzung überlaſſen werden ſoll, für die Katholiken aber der Bau einer neuen Kirche beabſichtigt wird, hat der Herr Ober-Präſident genehmigt, daß Behufs Ausbaues der zur evangel. Kirche einzurichtenden Simultankirche reſp. zum Neubau einer kathol. Kirche zu Trarbach eine Haus-Collekte, für erſtere bei den evangeliſchen, für letztere bei den katholiſchen Einwohnern der ſämmtlichen Regierungsbezirke der Rheinprovinz durch Deputirte der Kirchengemeinden bis zum 1. Juli k. J. abgehalten wird.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die mit den nöthigen Legitimationen verſehenen Collektanten ſich nach den über das Collektiren beſtehenden Beſtimmungen genau zu richten haben.

Die Deputirten halten die geſammelten Gaben zur direkten Ablieferung an ſich und haben von den Collektengeldern zu ihrem Unterhalte Nichts zu entnehmen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir nach Beendigung der Collekte Anzeige über den Ertrag.

Düſſeldorf den 24. September 1858.

(Nr. 1285) Die Landesverweisungen während des II Quartals 1858 betr. I. S. II. Nr. 7235.

Die nachstehende Zusammenstellung der während des II. Quartals 1858 in unserem Bezirke gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 18. September 1858.

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- u. Wohnort.	Signalement: Alter.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
1	Arnold, Phil. Heinr	Battenfeld Biedenkopf	41	5′	3″	braun	grau	stark	keine	—
2	Fedeler, Hermann	Bremen	22	5′	4″	do.	do.	mittel	do.	—
3	Happe, Heinrich	Corbach Waldeck	41	—	—	—	—	—	—	—
4	Hertl, Margarethe	München Baiern	20	4′	10″	schwarz	braun	klein	—	—
5	Schlaus, Philipp	Waldeck	36	5′	1″	dunkelblond	blau	mittel	Narbe auf der linken Wange	—
6	Kaiser, Bernhard	Vollmerschen Kurhessen	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Graf, Carl	Stuttgard	36	5′	5½″	dunkelblond	blaugrau	gesetzt	Warze unterm linken Auge	—
8	Günther, Ehefr. Joh. Pet.	Ramsbach Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Wetekamp, Wilhelm	Waldeck	—	—	—	hellblond	bläulich	—	—	—
10	Schäfer, Christ.	Markenhausen Nassau	20	5′	5″	blond	braun	—	—	—
11	Kloft, Johann	Kollenbach Nassau	48	5′	3″	röthlich	grau	—		—
12	Schelberg, Elisabeth	Frankenau Kurhessen	35	4′	11″	dunkelblond	blaugrau	—	—	—
13	Schneider, Adam	Hackenburg Nassau	43	5′	3″	braun	blond	mittel	—	—
14	Lichtenfeld, Heinrich	Neda Kurhessen	24	5′	1½″	dunkelbraun	grau	klein	—	

Digitized by Google

Nr.	Der Ausgewiesenen		Signalement.							
	Vor- und Zunamen.	Geburts- u. Wohnort.	Alter.	Größe F.	Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
15	Lichtenfeld, Justus	Reda Kurhessen	27	5′	9″	dunkelblond	blaugrau	schlank	—	
16	Leifert, Carl Jak. gnt. Gall	Frankfurth a M.	26	—	—	braun	grau	do.	—	
17	Bär, Maria	Dabringhausen Waldeck	20	4′	10″	do.	braun	mittel	—	
18	Nebeling, Theodor	Allendorf in Kurhessen	17	4′	7″	hellblond	blau	klein u. schmal	—	12/4 58
19	Kraft, Johann	Hoof in Kurhessen	35	5′	3″	braun	blaugrau	mittel	Schnittnarbe über das linke Auge	12/5 „
20	Louis, Anton	Cleve Arnheim in Holland	36	5′	3″	do.	braun	untersetzt	Doppelter Bruchschaden	11/5 „
21	Hirschmann, Bernh.	Arnheim in Holland	21	5	6	blond	blau	schlank	Ein Oberbein an der rechten Hand	—
22	de Geest, Pet. Jul. Franz	Dieſt Gent in Belgien	28	5	6	schwarz	do.	geſetzt	—	—
23	Gammig, Andreas	Oberwenbach in Kurhessen	22	5	3	blond	braun	do.	—	—
24	Eberwein, Albert	Rudolſtadt Schwarzburg-Rudolſtadt	35	5	10	do.	blau	do.	—	—
25	Wagener, Joſeph	Wintersweiler in Elſaß	31	5	6	braun	braun	do.	—	—
26	Wagener, Ehef. Cath. geborene Steinbach	do.	33	4	11	ſchwarz	do.	do.	—	—

Digitized by Google

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- u. Wohnort.	Signalement: Alter	Größe.		Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
27	Bertha, Kind	Wintersweiler in Elsaß	6	—	—	—	—	—	—	—
28	Johann, do.	do.	5	—	—	—	—	—	—	—
29	Louis, do.	do.	2	—	—	—	—	—	—	—
30	Richter, Arnold	Dantfeld Kr. Dortmund Straßburg in Elsaß	37	5	1	dunkelbraun	braun	schlank	—	—
31	Richter, Ehefr. Henr. gb. Belling	do.	38	5	1	schwarz	schwarz	do	—	—
32	Alwine, Kind	do.	4½	—	—	—	—	—	—	—
33	Richter, Nikolas	Langenweiler in Frankreich unbekannt	17	4	10	schwarz	schwarz	schlank	—	—
34	Reinhard, Lorenz	Siegen im Elsaß	43	5	2	do.	grau	do.	—	—
35	Reinhard, Ehef. Amalie geb. Wagener	do.	36	4	11	do.	do.	gesetzt	—	—
36	Michel, Kind	do.	17	—	—	—	—	—	—	—
37	Karoline, do.	do.	12	—	—	—	—	—	—	—
38	Bernhard, Kind	do.	10	—	—	—	—	—	—	—
39	Peter, do.	do.	6	—	—	—	—	—	—	—
40	Jakob do.	do.	¼			—	—		—	—
41	Wagener, Heinrich	Memelingen Weißlingen im Elsaß	38	4	4	dunkelblond	grau	gesetzt	—	—
42	Wagener, Ehefr. Rosine geborene Reinhard	do.	22	4	8	schwarz	blau	klein	—	—
43	Louise, Kind	do.	5	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburt- u. Wohnort.	Signalement: Alter.	Größe. F.	Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
44	Christine, Kind	Memel- lingen Weiß- lingen im Elsaß	4	—	—	—	—	—	—	—
45	Johann, do.	do.	2½		—	—		—	—	—
46	Wagener, Johann	do.	52	5	1½	schwarz	grau	schlank	—	—
47	Wagener, Ehef. Cath. geborne Adolph	do.	53	5	1	melirt	blau	dick	—	—
48	Catharina, Tochter	do.	23		—	—	—		—	—
49	Wilhelm, Sohn	do.	15	—	—	—	—	—	—	—
50	1 Enkelkind	do.	¼	—		—	—	—	—	
51	Weiß, Wilhelm	Paris	38	5	6½	schwarz	grau	schlank	—	—
52	Weiß, Ehef Elise geb. Wagener	do.	42	4	11	do.	braun	do.	—	—
53	August, Kind	do.	5	—	—	—	—	—	—	—
54	Justine, do.	do.	4	—	—	—	—	—	—	—
55	Christine do.	do.	2½	—	—	—	—	—	—	—
56	Catharine do.	do.	¾	—	—	—	—	—	—	—
57	Danz, Wilhelm	Niederwaldingen Fürstenth. Waldeck	49	5	3	schwarz	blau	gedrungen	—	—
58	Volleberg, Jakob	Venray in Holland	17	5	1	blond	do	gesetzt	—	—
59	Freiberger, Friedrich	Gründelbach Kgr. Würtemberg	34	5	9	do.	blau-gr. groß	schlank	—	1858
60	Meierling, Ludwig	Nieuwschanz in Holland	26	5	3	do.	braun	untersetzt	—	—
61	Schrimpf, Adam	Hofenfels Kurfürst. Hessen	40	5	4	do.	blaugrau	mittel	Grübchen über dem rechten Auge	—
62	Blecker, Wilh.	Astert Nassau	31	5	6	do.	do.	schlank	—	—
63	Ditz, Anna Catharina	Ermetheis Kurhessen	33	5	2	braun	blau	do.		

Digitized by Google

(Nr. 1286.) Die besetzte Rheinward-Försterstelle zu Rees betr. II. S. I. Nr. 1344.

Der Forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Johann Jacob Caspar aus Beltheim, ist zum Königlichen Förster ernannt, und ihm die Ward-Försterstelle zu Rees in der Oberförsterei der Rheinwarden übertragen worden.

Düsseldorf den 15. September 1858.

(Nr. 1287.) Das Ergebniß der Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten betr. I. S. V. Nr. 4835.

In dem am 2., 3. und 4. d. M. abgehaltenen Examen haben das bedingte Zeugniß zum Elementar-Lehramte von den nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten erhalten:

1) Wilhelm Fleischer,
2) Robert Grützmann,
3) David Heymanns,
4) Gottfried Fooß,
5) Meyer Schlesinger,
6) Johann Seligmann-Loewenstein.

Düsseldorf den 10. September 1858.

(Nr. 1288.) Den verlorenen Gewerbeschein des C. Linz von Neviges betr. II. S. III. Nr. 7226.

Der Handlungs-Gehülfe Carl Linz zu Neviges hat den ihm von uns am 31. Mai d. J. unter der Nr. 7167 ertheilten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Posamentier-Waaren verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 20. September 1858.

(Nr. 1289.) Den verlorenen Gewerbeschein des J. Hoerschgen von Remscheid betr. II. S. III. Nr. 7296.

Der Hausirer Jakob Hoerschgen zu Remscheid hat den ihm von uns am 4. November v. J. unter der Nr. 503 für das Jahr 1858 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Landcharten, Kupferstichen und lithographirten Zeichnungen, angeblich verloren.

Wir haben dem Hoerschgen einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und ist daher der verlorne Schein ungültig.

Düsseldorf den 23. September 1858.

(Nr. 1290.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten E. Drewitz in Thorn ist unter dem 16. September 1858 ein Patent:

> auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jedem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 21. September 1858.

(Nr. 1291.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 16. September 1858 ein Einführungs-Patent:

Digitized by Google

auf ein Mahlwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 22. September 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1292.) Die Befahrung der westrheinischen Schächte auf dem Seile betr.

Auf Grund des Rescriptes des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 28. März 1858 über die Befahrung der Schächte auf dem Seile verordnet das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt für die Bezirke der Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken, was folgt:

§. 1. Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren kann fortan unter Anwendung geeigneter Sicherheits-Maßregeln erlaubt werden.

§. 2. Wenn diese Erlaubniß für ein Bergwerk gewünscht wird, so hat sich dessen Repräsentant oder Alleinbesitzer mit einem Gesuch an den Königl. Berg-Geschwornen, in dessen Revier das Werk liegt, zu wenden.

Dieser hat an Ort und Stelle die Umstände genau zu untersuchen, und festzustellen, entweder was der Zulassung des Seilfahrens in sicherheits-polizeilicher Hinsicht entgegensteht, oder unter welchen Bedingungen die Erlaubniß dazu ertheilt werden kann. Derselbe hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem dazu einzuladenden Repräsentanten oder Besitzer mitzuzeichnen ist, und welches er mit einem gutachtlichen Bericht dem Berg-Amte überreicht.

Das Berg-Amt faßt Beschluß darüber, ob nach den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen ist. Will in dem letzten Falle der die Erlaubniß Nachsuchende sich bei dem erhaltenen Bescheid nicht beruhigen, so steht ihm innerhalb einer Woche der Recurs an das Ober-Berg-Amt frei, von dessen Bescheid ebenfalls innerhalb vier Wochen an den Minister recurrirt werden kann.

§. 3. Die Erlaubniß zum Ausfahren mittelst des Seils schließt die zum Einfahren nicht in sich, sondern letztere besteht nur dann, wenn sie ausdrücklich mit ertheilt worden ist.

§. 4. Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Seilfahrt werden die Bedingungen, unter denen sie gestattet wird, festgestellt.

Auch über diese Bedingungen ist der im §. 2 angegebene Recurs zulässig.

§. 5. Erst nach geschehener Erfüllung der von der Bergbehörde festgesetzten Bedingungen darf von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht werden, und sobald diese Bedingungen erfüllt zu sein aufhören, erlischt die Erlaubniß von selbst, auch ohne besondere Verfügung der Behörde.

Desgleichen hat das Bergamt die Befugniß die Erlaubniß aufzuheben, falls Umstände eintreten, welche das Seilfahren gefährlich machen.

§. 6. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige Personen angenommen werden, welche sich durch ein schriftliches Zeugniß des Revier-Berggeschwornen auszuweisen haben. Sie sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln beim Betrieb der Maschine besonders verantwortlich.

§. 7. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen.

Digitized by Google

Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß, und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schacht auf- oder abgewunden wird.

§. 8. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrenden Folge zu leisten haben. Derselbe hat besonders auch das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen, und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 9. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

§. 10. Es ist verboten, in einem und demselben Schachttrumm Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen oder Berge zu fördern.

§. 11. Kein Arbeiter darf gezwungen werden, sich des Seils zum Fahren zu bedienen, und eine Weigerung in dieser Beziehung kann niemals Grund zur Entlassung aus der Arbeit sein.

§. 12. Der Artikel I der Verordnung vom 23. April 1824 wegen Fahrbarmachung der Schächte wird, insoweit derselbe das Seilfahren verbietet, hiermit aufgehoben.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie gegen die auf Grund derselben für jeden einzelnen Fall von der Bergbehörde ertheilten Vorschriften sollen als Vergehen gegen bergpolizeiliche Verordnungen nach den Artikeln 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 und Artikel 31 des Bergpolizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 verfolgt und bestraft werden.

Bonn den 11. September 1858. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 1293.) Die Ausreichung neuer Coupons zu den rheinisch-westphälischen Rentenbriefen Serie II. betr

Am 1. Oktober 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz ausgegebenen Zinscoupons Serie I fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zinscoupons Serie II Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche vom 19. Oktober 1858 ab zur Beifügung der neuen Zinscoupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume vom 19. Oktober 1858 bis 30. März 1859 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1859 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie I in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons, ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgelooſete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen

Digitized by Google

Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Deklaration:

„Hierin . . . . . Rthlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zinscoupons,

unter der portofreien Rubrik:

„Rentenbank-Angelegenheit";

b. wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 9 Uhr ab.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je nach dem unten stehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . .
„Rthlr. . . . (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie II Nr. 1 bis 16 wird hierdurch
„bescheinigt."

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direktion mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5b) so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Reiche und Buchhalter Honert zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letztern zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer andern als in der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe eben so wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Münster den 28. August 1858.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden. (ad 8.)

Nachweisung

über 6 Stück Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Beifügung der Zinscoupons Serie II.

Eingereicht von dem Kaufmann Joseph Vogt.

Straße . . . . . Nr. . . . hierselbst (oder zu N. N.)

Lauf. Nr.	Der Rentenbriefe Nummer.	Littra.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.	Lauf. Nr.	Der Rentenbriefe Nummer.	Littra.	Betrag. Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.
								Transport	3000
1	2700	A	1000		5	749	C	—	100
2	540	A	1000	2000	6	17	E	—	10
3	7875	B	500					Summa	3110
4	9647	B	500	1000					
			Latus	3000					

Münster den . . . . . 1858.

Joseph Vogt, Kaufmann.

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert und Zehn Thalern von dem Kaufmann Joseph Vogt (Straße . . . . . Nr. . . . . .) hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zinscoupons Serie II. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der unten stehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . . ab erfolgen wird.

Münster den . . . . . 1858.

N. N. N. N.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Rthlr., mit Buchstaben Dreitausend Einhundert Zehn Thaler in Rentenbriefen nebst den Zinscoupons Serie II. Nr. 1 bis 16 bescheinigt.

Münster den . . . . . 1858.

Digitized by Google

Anlage zur Kaiserlichen Verordnung, vom Dezember 1915, betr. die Einführung von Reichsbanknoten.

Nachweisung

über die Zahl der Reichsbanknoten, die in Gemäßheit des Artikels 2 der Verordnung vom Dezember 1915 in Umlauf gesetzt sind.

Nennbetrag der Noten	Zahl der Noten	Betrag der Noten
Mark		Mark
1000		
500		
100		
50		
20		
10		
5		
1		
Zusammen		

Berlin, den

Reichsbankdirektorium.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60. Düsseldorf, Mittwoch den 20. Oktober 1858.

(Nr. 1362.) Gesetzsammlung, 47tes Stück.

Das zu Berlin am 11. Oktober 1858 ausgegebene 47te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4955. Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1858, betreffend die Aufforderung an Se. Königl. Hoheit den Prinzen von Preußen zur Uebernahme der Regentschaft.

Nr. 4956. Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 9. Oktober 1858, die Uebernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betreffend.

Nr. 4957. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 9. Oktober 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1363.) Die Ausdehnung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Polizei-Reglements auf die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn betr. I. S. III. Nr. 7432.

Das für die Bergisch-Märkische Eisenbahn bestehende in Nummer Vier und Zwanzig, Seite 260 seq. des Amtsblatts pro 1854 publizirte Bahn-Polizei-Reglement wird hierdurch auch für die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn in Kraft gesetzt und tritt an Stelle der betreffenden, in §. 102 seq. des für letztere Bahn am 29. Juni 1841 erlassenen Bahn-Polizei-Reglements enthaltenen Vorschriften.

Düsseldorf den 14. Oktober 1858.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Elberfeld den 31. August 1858.
Königliche Eisenbahn-Direktion,
Danco.

(Nr. 1364.) Das vorläufige Polizei- und Betriebs-Reglement für die Mülheim-Essener Pferde-Eisenbahn betr. I. S. III. Nr. 7231.

Auf Grund des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, sowie in Gemäßheit eines Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern Excellenzen vom 26. v. M. II. 7711 H. M. II. 9805 M. d. I. erlassen wir hierdurch nachstehendes vorläufiges Polizei- und Betriebs-Reglement für die Mülheim-Essener Pferde-Eisenbahn:

§. 1. Es wird vorläufig ein verpflichteter durch Abzeichen kennbarer Bahnpolizeibeamter unter der Benennung Bahnmeister vorbehaltlich unserer Bestätigung bestellt, der den gesammten Betrieb der ganzen Bahn, so wie etwaige Veruntreuungen der Transport-Gegenstände, insbesondere Diebstähle von Kohlen und die Befolgung der nachstehenden Bestimmungen zu überwachen hat und dessen Anordnungen insbesondere die Transportführer unweigerlich Folge zu leisten haben.

§. 2. Derselbe ist befugt und verpflichtet, nöthigenfalls durch Hülfe der zunächst vorhandenen Personen, diejenigen, die sich Veruntreuungen oder Entwendungen der Transport-Gegenstände insbesondere von Kohlen schuldig machen und welche seinen Anordnungen, die einer sofortigen Befolgung bedürfen, sich widersetzen, sowie unbekannte Contravenienten in Bewachung zu nehmen und der betreffenden Polizeibehörde, unter Anzeige der Uebertretung, zu überliefern.

§. 3. Der Bahnmeister hat darauf zu sehen, daß sich die Bahn stets in fahrbarem Zustande befindet, die vorkommenden Reparaturen bis zu 5 Rthlr. sofort selbstständig zu besorgen, größere aber der Direktion anzuzeigen und deren Bestimmung einzuholen.

§. 4. Die Benutzung der Bahnstränge mit leeren oder beladenen Wagen wird von Zeit zu Zeit bestimmt und an den geeigneten Stellen öffentlich angeschlagen.

§. 5. Die Transportwagen müssen der Bahn entsprechend gebaut sein; das Maximum der Größe derselben wird vorläufig auf 32 Scheffel oder Centner und ihre Schwere zu 1500 Pfund bestimmt.

§. 6. Die Wagen müssen mit der Benennung der Zeche, der sie angehören, oder des sonstigen Eigenthümers und nach ihrer Schwere und Größe durch Eichstempel bezeichnet sein, stets in gutem Stande erhalten werden, so daß sie die Bahn bequem passiren können. Die durch Benutzung der Bahn eintretenden Beschädigungen, welche hätten verhütet werden können, fallen dem Transportunternehmer resp. dem Führer zur Last.

§. 7. An den Wagen jeden Zuges müssen sich die erforderlichen Bremsen befinden.

§. 8. Die Züge dürfen nur mit starken, nicht störrigen, sondern zugwilligen Pferden bespannt werden.

§. 9. Das Ordnen der Züge muß auf den Zweigbahnen vorhergehen, bevor dieselben auf die Hauptbahn gebracht werden und muß dieselbe von stillstehenden Wagen stets frei bleiben.

§. 10. An Sonn- und Feiertagen ist die Bahn zum Betriebe geschlossen.

§. 11. Die zur Führung der Züge resp. der Pferde bestellten Personen müssen mit dem Fuhrwesen vertraut, unbescholten, zuverlässig, mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Ein Wechsel derselben ist möglichst zu vermeiden und wenn dieser eintritt, so muß der neu eintretende Fuhrmann oder Zugführer 8 Tage unter Leitung eines mit dem Bahntransport, insbesondere dem Stellen der Weichen vertrauten Führers stehen und sich mit den ihm obliegenden Verpflichtungen vertraut gemacht haben, bevor ihm der alleinige und selbstständige Transport überlassen wird. Unqualifizirte Transportführer werden nicht geduldet.

§. 12. Die Fuhrleute oder Zugführer müssen sich stets beim Zuge befinden und dürfen sich ohne triftige Veranlassung während des Transports nicht davon entfernen, auch auf der Bahn nicht stillhalten. Sie haben die ihnen von dem bestellten Bahnmeister angewiesen werdenden Verrichtungen, insbesondere das Stellen der Weichen, Halten an den dazu bestimmten Stellen, oder wo ein geschwinderes oder ein langsameres Fahren wegen irgend einer Ursache nöthig wird, unweigerlich pünktlich zu befolgen, sich bei etwa vorkommenden Streitigkeiten, der vorläufigen Entscheidung des Bahnmeisters zu unterwerfen.

§. 13. In der Regel darf nicht geschwinder als in dem Geschwindschritt eines Menschen gefahren werden, jedoch in der Folge, daß der vorhergehende Zug den folgenden Zug nicht aufhält. Langsamer muß gefahren werden, wie es die Umstände erfordern:

a. wo Menschen, Thiere oder sonstige Hindernisse sich auf der Bahn befinden,

b. beim Vorbeifahren eines entgegenkommenden Zuges,

c. wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise stillhält,

d. beim Uebergange über Chausseen, Weichen, Brücken, Durchschneiden anderer Bahnen

Digitized by Google

auf den in Reparatur befindlichen Stellen. Beim Ueberfahren über die Hagenbecker- Sälzer- und Neuacker Locomotivbahnen muß sich nach den Signalen derselben gerichtet und dürfen die bestimmten Haltestellen nicht eher überschritten werden, bis die Züge passirt und die Barrieren wieder geöffnet sind. Bei der Einfahrt aus der Hauptbahn in die verschiedenen Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt vor dem Eingange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit in Stillstand gebracht werden kann.

§. 14. Außer den Stellen, wo Ueberfahrten und Uebergänge bestimmt sind, darf das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. vom Publikum nicht betreten werden, sofern nicht Einzelnen Legitimations-Karten von der Direktion ertheilt worden. Das Weiden von Pferden und Rindvieh auf den Böschungen und Dämmen ist unbedingt verboten.

§. 15. Wer den Anordnungen dieses vorläufigen Reglements zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 1—5 Rthlr., wofür im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Düsseldorf den 9. Oktober 1858.

(Nr.1365.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 7230.

Bei der Handelskammer zu Solingen trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Eduard Höller und Wilhelm Ulenberg, sowie die Stellvertreter Gustav Berg und F. Richartz.

Neu- resp. wiedergewählt sind als Mitglieder: Friedrich Neeff, und Wilhelm Ulenberg, als Stellvertreter Carl Lüneschloß und Friedrich Richartz.

Düsseldorf den 6. Oktober 1858.

(Nr. 1366.) Die bestätigte Bürgermeisterwahl der Stadt Geldern betr. I. S. II. Nr. 3316.

Die Wahl des Grafen Schmising-Kerssenbrock als Bürgermeister der Stadt Geldern, hat unsere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf den 9. Oktober 1858.

(Nr. 1367.) Die Aushändigung von Quittungs Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betr. II. S. IV. Nr. 1156.

Den Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken, sowie den Reinenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die in den Monaten März, April und Mai a. c. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf den 6. Oktober 1858.

(Nr. 1368.) Die Agentur des J. Schmölder zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 2598.

Der Zeno Schmölder zu Rheydt ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden.

Düsseldorf den 6. Oktober 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1369.) Die Agentur des H. Hegels zu Mellinghofen betr. I. S. III. Nr. 2395.

Der Heinrich Hegels zu Mellinghofen Landbürgermeisterei Mülheim a/d. R. ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a/M. concessionirt worden. Düsseldorf den 30. September 1858.

(Nr. 1370.) Die Niederlegung der Agentur des H. Kern zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 2597.

Der Heinrich Kern zu Ruhrort hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Düsseldorf den 6. Oktober 1858.

(Nr. 1371.) Die Agentur des Ad. von Jacubowsky zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 2597.

Der Adolph von Jacubowsky zu Ruhrort ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 6. Oktober 1858.

(Nr. 1372.) Die Agentur des E. Luhn zu Remscheid betr. I. S. III. Nr. 2599.

Der Eduard Luhn zu Remscheid ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherung-Anstalt zu Breslau, jedoch nur für deren Transport-Versicherungs-Branche concessionirt worden.

Düsseldorf den 6. Oktober 1858.

(Nr. 1373.) Die Niederlegung der Agentur des Fr. Hügel zu Velbert betr. I S. III. Nr. 2608.

Der Fr. Hügel zu Velbert hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Aachen niedergelegt.

Düsseldorf den 6. Oktober 1858.

(Nr. 1374.) Die Agentur des C. E. Kölver zu Velbert betr. I. S. III. Nr. 2608.

Der C. Eduard Kölver zu Velbert ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Aachen concessionirt worden.

Düsseldorf den 6. Oktober 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1375.) Die Rheinschiffahrt bei Köln im Jahre 1859 bezüglich der dortigen stehenden Brücke betr.

Unter Bezugnahme auf die Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke bei Köln betreffend, vom 7. Mai 1858 (Ges.-Sammlung Seite 319 — 322) machen wir die Eigenthümer von Rheinschiffen darauf aufmerksam, daß bald nach Eröffnung der Schiffahrt im Jahre 1859 die ganze Breite des Rheines hierselbst dergestalt überdeckt sein wird, daß von da ab die Brückenstelle nur mit gesenkten Masten und Kaminen passirt werden kann. Es wird daher im Interesse der Schiffseigenthümer liegen, ihre Schiffe im Laufe des nächsten Winters demgemäß einzurichten.

Köln den 30. September 1858. Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

(Nr. 1376.) Die Abwesenheits-Constatirung der Franziska Gallen von Hüffelsheim betr.

Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 27. September d. J. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit der Franziska Gallon aus Hüffelsheim, Tochter des daselbst wohnenden Ackerers Christian Gallon, ein Zeugenverhör abgehalten werde.

Köln den 8. Oktober 1858. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Digitized by Google

(Nr. 1377.) Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro IV. Quartal a. c. betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve für das IV. Quartal 1858, wird hiermit auf Montag den 6. Dezember l. J. festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Eichhorn zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 6. Oktober 1858. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1378.) Die Personenpost zwischen Aprath und Wülfrath betr.

Vom 20. d. M. ab wird bei der Personenpost zwischen Aprath und Wülfrath in Stelle des jetzt courirenden 2sitzigen ein 4sitziger Wagen in Gebrauch genommen werden.

Düsseldorf den 7. Oktober 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1379.) Die Botenpost zwischen Garzweiler und Otzenrath betr.

Die Botenpost zwischen Garzweiler und Otzenrath wird vom 15. d. M. ab
aus Garzweiler täglich 12^{15} Nachmittags und
aus Otzenrath „ 11^{15} Vormittags
abgefertigt werden.

Düsseldorf den 11. Oktober 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1380.) Die Deposition älterer Notariats-Urkunden betr.

Nachdem der Königliche Notar Dr. Thomae zu Cleve sein Amt als Notar freiwillig niedergelegt hat, sind die von demselben bewahrten Urkunden und Repertorien dem Königl. Notar Schaefer zu Cleve als definitiven Bewahrer übergeben worden.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cleve den 5. Oktober 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1381.) Die Anlandung im Rheine bei Rheindorf einer männlichen Leiche betr.

Am 5. d. M. ist im Rheine, auf dem Oertchen, Rheindorf gegenüber, eine männliche Leiche, 5 Fuß groß, mit dunkelbraunem Haare, die ungefähr 10 bis 14 Tage im Wasser gelegen hat, und welcher in der untern Kinnlade links und rechts ein Backzahn fehlte, gelandet. Sie war bekleidet mit einem schwarztuchenen Rocke, einem schwarzgrau gestreiften Halsschlips, einer schwarzseidenen Weste mit weiß gläsernen Knöpfen, einer grau schwarzen Buxkinhose, ledernen Halbstiefeln und blauwollenen Socken. Unter der Weste befand sich ein weiß leinenes Vorhemdchen, darunter ein blau leinener Kittel mit weiß hörnernen Knöpfen und unmittelbar auf dem Körper ein blau baumwollenes hell gestreiftes Hemd mit einem weiß hörnernen Knopfe.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten, welcher etwa 25 bis 30 Jahre alt gewesen, Näheres angeben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde gefälligst davon Anzeige machen zu wollen.

Düsseldorf den 11. Oktober 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1382.) Den wahrscheinlich im Rheine ertrunkenen Theod. Wolff von Bonn betr.

Der unten signalisirte Rentner Theodor Wolff ist gestern oder heute wahrscheinlich im Rheine verunglückt.

Ich ersuche die Polizeibehörde des Bezirks, in welchem die Leiche etwa landen sollte, mir hiervon sofortige Anzeige zu machen.

Bonn den 8. Oktober 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 59 Jahre; Größe 5 Fuß 8—9 Zoll; Haare grau melirt; Stirn hoch; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz und groß; Mund klein; Zähne gut; Kinn oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank.

Kleidung: graue Hose, blaue Weste, Hemde gezeichnet T. W., lange leinene Strümpfe und blaue Socken, ein Paar Schuhe.

(Nr. 1383.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Seitens des Wilhelm Cronenberg zu Cörbecke im Möhnethale ist folgendes Fabrikzeichen:

Behufs Eintragung in die Zeichenrolle, um hierdurch den ausschließlichen Gebrauch desselben bei Verpackung und Aufertigung von Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben, bei uns angemeldet worden.

Etwaige Einsprüche gegen die Eintragung sind innerhalb einer zweimonatlichen Frist bei uns zu erheben.

Hagen den 28. September 1858. Königl. Fabrikengericht: Beck.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1384.) Diebstahl zu Bockum.

In der Zeit vom 30. September Abends bis zum 1. Oktober Abends sind zu Bockum mittelst innern Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein Paar goldene Ohrbellen ohne Ringe, ausgearbeitet und platt; 2) eine goldene Brosche, auch ausgearbeitet und mit einem Vergißmeinnicht verziert; 3) ein goldenes Halskreuz, das Symbol „Glaube, Hoffnung und Liebe" darstellend und mit einem rothen Steinchen versehen; 4) ein goldener Ring, ebenfalls mit dem Symbol „Glaube, Hoffnung und Liebe"; 5) ein dito mit einer Rose und einem blauen Vergißmeinnicht; 6) eine goldene Schnalle, an beiden Seiten ausgewirkt; 7) ein Paar goldene Ohrringe, wovon einer platt getreten war.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 8. Oktober 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

(Nr. 1385.) Personal-Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantur 7te Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Ninow ist zum überzähligen Intendantur-Sekretair ernannt;

2) der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Lange in Minden ist in die vakante Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Glogau, dagegen

3) der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Werner in gleicher Eigenschaft von Bonn nach Minden versetzt;

4) der bisher mit Wahrnehmung der vacanten Garnison-Verwaltungs-Vorstandsstelle in Cosel beauftragte Kasernen-Inspektor Neissert ist zu der Garnison-Verwaltung in Münster, dagegen

5) der Kasernen-Inspektor Werth, bisher in Münster, zur Wahrnehmung der vorgedachten Garnison-Verwaltungs-Vorstandsstelle nach Cosel, und

6) der Proviant-Amts-Assistent Reck von dem Proviant-Amte Spandau zu dem nach Münster versetzt.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

(Nr. 1386.) Für den Monat September 1858.

Ernannt sind:

1) der Kreisgerichts-Rath Versen zu Paderborn zum Appellationsgerichts-Rath bei dem hiesigen Collegio;

2) der Kreisgerichts-Rath Windhorst zu Wesel, mit dem Titel Justizrath, zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Duisburg und zum Notar im hiesigen Departement;

3) der Referendar Althaus zum Gerichts-Assessor;

4) der Büreau-Assistent Heierhoff zu Dortmund zum Kreisgerichts-Sekretair;

5) der Büreau-Diätar Schlosser zu Iserlohn zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten, beide bei dem Kreisgericht zu Dortmund;

6) der bisherige interimistische Gefängniß-Oberaufseher Schaefer zu Wesel zum etatsmäßigen Gefängniß-Oberaufseher bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt sind:

1) der Rechtsanwalt und Notar Schlüter zu Heiligenstadt unter Beilegung des Notariats für das hiesige Departement, als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht zu Bochum unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Witten;

2) die Gerichts-Assessoren Brügmann und Freiherr von Ledebur, ersterer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, letzterer aus dem des Appellationsgerichts zu Arnsberg, in das hiesige;

3) der Referendar Uflacker aus dem hiesigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster.

Gestorben sind:

der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant, Kanzlei-Direktor Bertram und der Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportelrevisor Hollmann beide zu Lüdenscheid.

Hamm den 1. Oktober 1858. Königliches Appellations-Gericht: Lent.

---

ed by Google

(Nr. 1387.) Dem Apotheker August Hucklenbroich ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Kempen ertheilt.

(Nr. 1388.) Der Candidat des höheren Schulamts, Carl Max Evers, ist zum ordentlichen Lehrer der Naturwissenschaften und der Mathematik an der höhren Stadtschule zu Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1389.) Der Schulamts-Candidat Johann Keusen ist provisorisch auf 2 Jahre an der kath. Elementarschule zu Damm Bürgermeisterei Neuwerk, Kr. Gladbach ernannt worden.

(Nr. 1390.) Die Lehrerin Agnes Kirsch ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 1. Klasse der kath. Mädchenschule zu Willich ernannt worden.

(Nr. 1391.) Die Lehrerin Antonie Dingerkus in provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der neuerrichteten Mädchenklasse der kath. Elementarschule zu Grieth, Kreises Cleve ernannt worden.

(Nr. 1392.) Nach bestandener Prüfung sind als Hebammen angestellt:

1) Hulda Arntz, Ehefrau Peter Geh für Reinshagen, Kreises Lennep,
2) Friederike Lühdorf für Remscheid, Kreises Lennep,
3) Agnete Höfken, Ehefrau W. Scheven für Meiderich, Kreises Duisburg,
4) Christine Gertrud von Oerdingen, Wb. Hch. Becker für Essen, Kreises Duisburg,
5) Maria Josepha Rinkens für Süchteln, Kreises Kempen,
6) Franziska Steuermann für Nieukerk, Kreises Geldern,
7) Maria Magdalena Engelhlecks für Oberniedergeburth, Kreises Gladbach,

---

(Nr. 1393.) Der Schulamts-Candidat Georg Förgens ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2ten Lehrer an der 2ten evangel. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1394.) Dem Schiefer- und Ziegeldecker Pet. Math. Holthausen zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61. Düsseldorf, Montag den 25. Oktober **1858.**

(Nr. 1395.) Statut für den Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband. Vom 9. August 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden ist, die Grundbesitzer der Rhein-Niederung in den Spezialgemeinden Bockum, Serm, Mündelheim, Ehingen und Huckingen Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen des Rheines zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1. In der am rechten Rheinufer des Kreises Düsseldorf zwischen Bockum, der Düsseldorf-Duisburger Straße, dem Dorfe Huckingen und dem Ehinger-Berge bis zu dem Dammhause gegenüber von Uerdingen sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 28 Fuß am Düsseldorfer Pegel der Ueberschwemmung des Rheines durch Strömung oder durch Rückstau aus dem Angerbache unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Friedensgerichte zu Ratingen, beziehungsweise bei dem Landgerichte zu Düsseldorf.

§. 2. Dem Deichverbande liegt es ob, wasserfreie tüchtige Deiche in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern. Dabei dient der Plan des Wasserbau-Inspektors Wallbaum vom 30. August 1852, welcher im Archive der Regierung zu Düsseldorf niedergelegt ist, zur Grundlage. Der Bau der neuen Rückdeiche vom Dammhause bis Ehingen und bei Huckingen bleibt nach dem Wunsche der Betheiligten vorläufig noch ausgesetzt und der Beschlußnahme des Deichamtes vorbehalten. Sollten die Mitglieder des Deichamtes über diesen Punkt verschiedener Ansicht sein, so haben die Staatsverwaltungs-Behörden zu entscheiden, ob und wann der Bau der Rückdeiche erfolgen soll.

Das Vorland von oberhalb des Dammhauses, Uerdingen gegenüber, bis zum Dorfe Ehingen wird, soweit das zur Beschaffung eines genügenden Abflußprofils erforderlich ist, von allen darauf stehenden hochstämmigen Bäumen noch vor dem Beginne des Deichbaues vollständig geräumt und soll dort auch jede Anlage von Strauchpflanzungen auf den über 16 Fuß am

Digitized by Google

Pegel liegenden Terrainflächen unterbleiben, sobald dieselbe nach dem Ermessen der Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränkt.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3. Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche außer den bereits bestehenden in Zukunft erforderlich werden sollten, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuführen.

Die Unterhaltung der gegenwärtig schon bestehenden Abzugsgräben verbleibt den bisher hierzu Verpflichteten.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne Genehmigung des Deichhauptmanns, welche immer nur widerruflich zu ertheilen ist, von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4. Der Verband hat in den Deichen die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Düsseldorf festzustellenden, bereits angefertigten Deichkataster aufzubringen, und zwar der Regel nach in baarem Gelde, wobei indeß die Deichverwaltung den Deichgenossen möglichst Gelegenheit geben wird, den Beitrag durch Arbeit abzuverdienen.

Ausnahmsweise kann das Deichamt beschließen, daß die Arbeiten des Deichverbandes durch Naturalleistungen der Deichgenossen ausgeführt werden sollen; in diesem Falle steht es aber jedem Deichgenossen frei, die auf ihn ausgeschriebenen Dienste, nach einem durch das Deichamt festzustellenden Satze, in Geld zu bezahlen.

Für das Deichkataster sind folgende Bestimmungen maaßgebend, sowohl in Betreff des Neubaues als der künftigen Unterhaltung der Deiche:

1) alle Grundstücke, welche über 28 Fuß am Düsseldorfer Pegel liegen, sind frei von Deichlasten:
2) die auf 28 Fuß und weniger liegenden, von der Verwallung geschützten Grundstücke werden nach dem Maaßstabe des Katastral-Reinertrages zur Deichlast herangezogen, jedoch sollen die Grünländereien nur zur Hälfte angesetzt werden:
3) die Grundstücke der Gemeinde Bockum, östlich vom Dörges-Wege, werden nur zu zwei Dritteln des Katastral-Reinertrages herangezogen.

Das Deichkataster, welches provisorisch offen gelegt worden ist, soll dem Deichamte nochmals mitgetheilt werden und ist von der Regierung im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei dem Deichamte eingesehen und bei demselben Beschwerde eingebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden sind von dem Regierungskommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische

Digitized by Google

Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es hierbei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten von dem Kommissarius der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung zu vollziehen und dem Deichamte zuzufertigen.

§. 6. Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Verbands-Anlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Thaler Reinertrag des jedesmaligen Grundsteuer-Katasters festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend fünfhundert Thaler bestimmt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 7. Der Deichverband übernimmt die Unterhaltung der bestehenden Deiche von Bockum bis unterhalb des gegenüber der Stadt Uerdingen belegenen Dammhauses.

Die neuen Deiche werden den betreffenden Eigenthümern, welche den Grund und Boden zur Anlage der Deiche unentgeltlich gegeben haben, zur Benutzung überwiesen; letztere haben sich aber hierbei überall nach den Vorschriften des Deichhauptmanns zu richten und dürfen namentlich die Deiche nur zum Grasgewinn benutzen.

§. 8. Zu den Geschäften des Deichhauptmanns gehört auch die Anordnung und Leitung der Maaßregeln zur Abwehr der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang.

§. 9. Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf neun festgesetzt, und zwar:

2	für die Spezialgemeinde	Bockum,
1	" "	Ehingen,
2	" "	Huckingen,
2	" "	Mündelheim
und 2	" "	Serm.

Die Repräsentanten werden aus denjenigen Deichgenossen gewählt, welche wenigstens fünf Thaler Grundsteuer von ihren deichpflichtigen Grundstücken entrichten.

Jährlich scheidet ein Drittheil der Repräsentanten aus und wird durch neue Wahl ersetzt.

Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der älteste allein zugelassen.

§. 10. Stimmberechtigt ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit dem Deichkassenbeitrage nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere juristische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke, welches sie durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ausüben.

Digitized by Google

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 11. Behufs der Wahl der Repräsentanten hat der Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, ein Kommissar der Regierung mit Hülfe der Gemeindeverwaltung ein Verzeichniß sämmtlicher Stimmberechtigten zu fertigen und dieses vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal offen zu legen. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Deichhauptmann resp. bei dem Wahlkommissar erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 12. Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. Nov. 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853, S. 935.) sollen mit Ausnahme des §. 34. für den Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie vorstehend nicht abgeändert sind.

§. 13. Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 9. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

v. Manteuffel II.

Für den Justizminister: Müller.

Allgemeine Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.

§. 1. Der Deichverband bildet eine Korporation. Der Gerichtsstand desselben wird im Deichstatut bestimmt.

§. 2. Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 3 Die Höhe des gewöhnlichen jährlichen Deichkassenbeitrages zur Unterhaltung der Verbandsanlagen wird im Deichstatut festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung der Sozietätsanlagen; bis zur Tilgung dieser Kosten ist in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen.

§. 4. Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese zu einem Reservefonds, dessen Höhe das Deichstatut bestimmt, gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwandt werden:

Digitized by Google

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 5. Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 6. Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 7. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 8. Eine Berichtigung des Deichkatasters kann, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung, zu jeder Zeit gefordert werden:
a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 9. Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 8. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

Digitized by Google

Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen.

§. 10. Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 11. Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, die Deichrolle nach §. 8. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 12. Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

Naturalhülfsleistungen.

§. 13. Sobald der Eisgang nahe bevorsteht, oder das Wasser an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 14. Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 15. Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Steine oder Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 16. Bretter, Faschinen und Pfähle werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden soweit als möglich auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen

Digitized by Google

Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeldlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen u. s. w. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 17. Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1)	für ein Fuder Mist	5 Rthlr.	— Sgr.
2)	für ein Bund Stroh	— „	6 „
3)	für eine Fuhre	5 „	— „
4)	für einen reitenden Boten	3 „	— „

5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1 und 2 die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung, event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

§. 18. Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indeß die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossirungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 19. Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der unter Schau gestellten Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

Digitized by Google

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt noch verändert werden.

§. 20. Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland Eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 19. und 20. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 21. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Für den alten Deichkörper ist an den bisherigen Besitzer eine Entschädigung nicht zu zahlen.

§. 22. Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 23. Bei Feststellung der nach den §§. 21. und 22. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§ 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Digitized by Google

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

§. 24. Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dasselbe wird von der Bezirksregierung als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe des Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cfr. §. 8.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei der Regierung oder bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher solche alsdann, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 25. Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Conferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden. Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Commissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850, Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 26. Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 27. Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach dem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu.

§. 28. Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Digitized by Google

Von den Deichbehörden.

1. Deichhauptmann.

§. 29. Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Commissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 30. Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von fünfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter fünfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrollen und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 31. Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 32. Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 33. Gegen die Unterbeamten (§. 43.) kann der Deichhauptmann Disciplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 34. Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852, Seite 245.).

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 35. Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

2. Deichinspektor.

§. 36. Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 37. Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Societätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 38. Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Societätszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 27.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 39. Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Digitized by Google

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 40. In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Societätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

3. Deichrentmeister.

§. 41. Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beitragen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 42. Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 32.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

4. Unterbeamte.

§. 43. Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister — für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 44. Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich

rüstig sind und die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können

5. Deichschöppen (oder Deichschulzen, Deichgeschworene).

§. 45. Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in mehrere Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschöppen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt: Mitglieder des Deichamtes — mit Ausschluß des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden. Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, dieselben namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 46. Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Societätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustande fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Controlle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 47. Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

6. Das Deichamt.

§. 48. Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 49. Das Deichamt besteht aus

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor, und
c) den Repräsentanten der Deichgenossen.

Das Deichstatut bestimmt die Zahl der Repräsentanten und die Vorschriften über die Wahl oder die Ernennung derselben.

§. 50. Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

Digitized by Google

§. 51. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 52. Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 53. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat in der Regel gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 54. An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 55. Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 56. Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Societätszwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwaige Anleihen (cfr. §§. 31. 37. 40.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (cfr. §§. 8. und 9.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 10—12.);
d) über die Repartition der Natural-Hülfsleistungen (§. 16);
e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 23.);
f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 25.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§. 29. 36. 41. 45.), sowie über die Zahl der Unterbeamten (§. 43.)
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten, oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von fünfzig Thalern und mehr betreffen (§. 30d.).

§. 57. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Contrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

Digitized by Google

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 58. Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

§. 59. Diese allgemeinen Bestimmungen gelten nur in denjenigen Deichverbänden, in deren Statuten sie ausdrücklich in Bezug genommen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1396.) Die Abkürzung der Firma der Regierungs-Finanz-Abtheilungen betr. II. S. V. Nr. 5595

Von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ist bestimmt worden, daß die bei den Königlichen Regierungen eingesetzte Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, sich der Abkürzung wegen unter Weglassung der Worte „die Verwaltung der" der Unterschrift:

„Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten"

bediene.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.

Düsseldorf den 11. Oktober 1858.

(Nr. 1397.) Die Agentur des L. Oberländer zu Oedt betr. I. S. III. Nr. 2384.

Der Lazarus Oberländer zu Oedt, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 14. Oktober 1858.

(Nr. 1398.) Die Agentur des J. Huckenbeck zu Radevormwald betr. I. S. III. Nr. 2642.

Der Johann Huckenbeck zu Radevormwald ist als Agent der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Potsdam concessionirt worden.

Düsseldorf den 13. Oktober 1858.

(Nr. 1399.) Die Niederlegung der Agentur des F. von Roeder zu Uerdingen betr. I. S. III. Nr. 2668.

Der Felix von Roeder zu Uerdingen hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin niedergelegt.

Düsseldorf den 12. Oktober 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr. 1400.) Die Beschäftigungs-Nachweisen der Notariats-Candidaten betr.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich um die baldige Erledigung meiner Verfügung vom 26. März 1850 (vide Amtsblatt pro 1850 Seite 223) betreffend die Berichterstattung über die bei ihnen beschäftigten Notariats-Candidaten.

Düsseldorf den 16. Oktober 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1401.) Die gerichtliche Bevormundung der Ehefrau Weeres, geb. Barbara Neuenhofer von Eicken Gem. Gladbach betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst ist die Ehefrau Mathias Weeres, Barbara geborne Neuenhofer ohne Geschäft zu Eicken, Gemeinde Gladbach wohnhaft, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen, sowie verordnet worden, daß ihr vom Familienrath ein Vormund zugeordnet werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des C. G. B. zu genügen.

Düsseldorf den 14. Oktober 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1402.) Die gerichtliche Bevormundung des Carl Schwerbrück von Elberfeld betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 23. Juli d. J. ist Carl Schwerbrück, ohne Geschäft zu Elberfeld wohnhaft, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. — Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 20. August 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1403.) Die gerichtliche Bevormundung des Philipp Kinkel von Elberfeld betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 28. Juli d. J. ist der Schreiner Philipp Kinkel, zu Elberfeld wohnhaft, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 20. August 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1404.) Die gerichtliche Bevormundung der Ehefrau Fahrenbach geb. J. J. Hülsiep von Barmen betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 19. April d. J. ist die Ehefrau des Färbergesellen Wilhelm Fahrenbach, Johanne Juliane geb. Hülsiep aus Barmen, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 20. August 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1405.) Die gerichtliche Bevormundung der Ehefrau Saul geb. E. Bockmühl von Barmen betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 28. Juni d. J. ist die Ehefrau des Webers Friedeich Saul, Elisabeth geb. Bockmühl aus Barmen, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 20. August 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62. Düsseldorf, Sonnabend den 30. Oktober **1858.**

(Nr. 1406.) Gesetzsammlung, 48tes Stück.

Das zu Berlin am 16. Oktober 1858 ausgegebene 48te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4958. Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Eupen und die Aufhebung der in der Stadt Eupen bestehenden konsultativen Kammer für Manufakturen, Fabriken, Künste und Gewerbe.

Nr. 4959. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Magdeburger Bergwerksgesellschaft um 300,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute vom 9. Juni 1856. Vom 27. September 1858.

Nr. 4960. Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation in den Jadegebieten. Vom 6. Oktober 1858.

(Nr. 1407.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Traben betr.

Der Pfarrer Franz in Traben ist von uns zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Trarbach ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Traben wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. November d. J. annehmen.

Coblenz den 29. September 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 1408.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde Hamm, Synode Altenkirchen betr.

Der Pfarrer Lindenborn in Hamm ist von uns zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kirn ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Hamm, Synode Altenkirchen, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 20. November d. J. annehmen.

Coblenz den 7. Oktober 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1409.) Die Errichtung eines Eichamtes zu Remscheid betr. I. S. III. Nr. 7115.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ist in der Stadt Remscheid ein Eichamt errichtet und nunmehr eröffnet worden, was hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, daß der Bürgermeister Pfeiffer daselbst die Funktion eines Vorstehers des Eichamtes ausübt und dem Uhrmacher David Schöler von dort die Stelle eines Eichmeisters übertragen worden ist.

Düsseldorf den 8. Oktober 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1410.) Bergpolizeiliche Verordnung wegen Sicherung der Schachtöffnungen bei den ostrheinischen Maschinenschächten betr. I. S. III. Nr. 7615.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den rechtsrheinischen Theil des Rheinischen Haupt-Berg-Districtes, soweit derselbe innerhalb des Bezirkes der mitunterzeichneten Königlichen Regierung liegt, verordnet, was folgt:

Art. 1. Bei allen Maschinenschächten auf den Bergwerken sollen sowohl an den Oeffnungen derselben über Tage, als auch an den unter Tage befindlichen Füllörtern Rollbühnen angebracht werden, welche sich in horizontaler Richtung bewegen und an der dem Schachte zugewendeten Seite mit einem vier Fuß hohen, starken, schmiedeeisernen Gitter, durch welches der Zugang zu der Schachtöffnung bei allen Stellungen der Rollbühnen geschlossen ist, versehen sein müssen. Die Rollbühne muß so eingerichtet sein, daß sie nicht weiter zurückgezogen werden kann, bis das Gitter an der vorderen Seite der Schachtöffnung angelangt ist und diese absperrt.

Die übrigen Seiten der Schachtöffnungen sind durch Barrieren zu verschließen. Eine Zeichnung der vorstehend beschriebenen Vorrichtung ist bei dem Königlichen Bergamte zu Siegen deponirt und kann dort oder bei dem betreffenden Revierbeamten eingesehen werden.

Art. 2. Die in Art. 1 bezeichnete Vorrichtung muß binnen drei Monaten vom Tage der Publikation dieser Verordnung an bei allen Maschinenschächten ausgeführt und sodann jederzeit in gehörigem Stande erhalten werden.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen mit einer Geldstrafe von Einem bis Zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Düsseldorf den 22. Oktober 1858. Bonn den 13. Oktober 1858.

Königliche Regierung. Rheinisches Oberbergamt.

(Nr. 1411.) Die Ernennung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Kervenheim betr. I. S. II. Nr. 3364.

Der seitherige kommissarische Bürgermeister von Bernuth wird hierdurch auf Grund des §. 103 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kervenheim ernannt.

Düsseldorf den 16. Oktober 1858.

(Nr. 1412.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Kaarst betr. I. S. II. Nr. 3328.

Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Kaarst ist dem Bürgermeister Hanstein übertragen worden.

Düsseldorf den 25. Oktober 1858.

(Nr. 1413.) Die Agentur des F. Fries zu Kaiserswerth betr. I. S. III. Nr. 2710.

Der Friedrich Fries zu Kaiserswerth ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin concessionirt worden.

Düsseldorf den 18. Oktober 1858.

(Nr. 1414.) Die erloschene Agentur des Fr. Barnscheidt zu Werden betr. I. S. III. Nr. 274.

Der Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau, Friedrich Barnscheidt zu Werden ist gestorben.

Düsseldorf den 21. Oktober 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1415.) Die Landesverweisungen während des III. Quartals 1858 betr. I. S. II. Nr. 8013.

Die nachstehende Zusammenstellung der während des III. Quartals 1858 in unserem Bezirke gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 19. Oktober 1858.

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Der Ausgewiesenen: Geburts- u. Wohnort.	Signalement: Alter.	Größe		Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
1	Gluth, Adam	Asbach in Churhessen	48	5	3	dunkelbraun	braun	schlank	keine	21/9 58
2	Thissen, Catharina	Vlees Königr. Holland	31	5	2	braun	—	untersetzt	—	24/9 "
3	Willemsen, Reinhard	Heyen Weeze Königr. Holland	25	5	2	blond	blond	—	—	do.
4	Claessen, Wilhelm	Vormeer Königr. Holland	58	5	7	grau	blau grau	—	—	do.
5	Mehrhoff, Adam	Nahlberg Königr. Bayern	38	5	2	hellbraun	blau	—	—	30/8 "
6	Jasko, Heinrich	Warschau in Polen	67	5	4	braun	blau grau	—	Bruchband rechte Seite	4/9 "
7	Brandt, Johann	Gemünd in Churhessen	55	5	3	schwarz	braun	—	keine	—
8	Danz, Wilhelm	N. Wildungen in Waldeck	36	5	6	do.	schwarz	schlank	—	—
9	Frieschmann, Wilhelm	Freudenthal in Churhessen	22	5	8	braun	blau	do.	—	—
10	Grimm, Henriette	Niederrosbach in Nassau	24	4	8	blond	do.	mittel	—	—
11	Döring, Maria gnt. Heinz	Hesbringhausen in Waldeck	18	4	8	—	—	—	—	—
12	Jske, Heinrich Philipp	Helmscheidt do.	44	5	3	schwarz	braun	untersetzt	—	—
13	Knöppel, Georg	Nauenburg in Churhessen	33	5	2	blond	blau	mittel	—	—
14	Kunze, Christiane	Carlshafen in Hessen	24	4	10	do.	do.	do.	—	—
15	Seidel, Gustav	Weisenburg in Baiern	23	5	9	do	grau	schlank	—	—
16	Lindemann, Joh. Georg	Niedermayer Hofgeismar	30	4	11	schwarz	—	mittel	—	—

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- u. Wohnort.	Signalement: Alter.	Größe F.	Z.	L.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
17	Oehl, Johannette	Twiste in Waldeck	25	4	10		hellblond	blau	—	—	—
18	Ries, Heinrich, gnt. Schmidt	Speier	30	5	7		braun	grau		—	—
19	Stockhausen, Friedrich	Rhoden in Waldeck	28	5	3		—	blau	schlank	—	—
20	Wex, Joseph	Obermörlen in Hessen	49	5	4		schwarz	grau	mittel	—	—
21	Wilhelm, Johann	Nassau Churhessen	—	5	4		—	braun	—	—	—
22	Konreiß, Heinrich	Treysa do.	30	5	2		blond	—	untersetzt	—	—
23	Huhn, Henriette	Goddelsheim in Waldeck	20	4	8		—	—	klein	—	—
24	Kuß, Wendelin Alexander	Grossenbach in Churhessen	23	5	5		hellblond	blau	schlank	—	—
25	Kleinschmidt, Louise	Hörle in Waldeck	18	5	—		blond	blaugrau	—	—	—
26	Heibel, Catharina	Pohl in Nassau	30	5	—		—	blond	mittel	—	—
27	Lindemann, Georg	Niedermeissen in Churhessen	15	5	6		schwarz	braun	schlank	—	—
28	Martin, Jakob	Rützenhagen in Waldeck	32	4	11		hellblond	blaugrau	klein	—	—
29	Schneider, Friedrich	Calle in Hannover	21	5	1		blond	do.	mittel	—	—
30	Marchand, Chef. Mayer	Gulpen Mastrich	26	4	11		dunkelbraun	blond	—	—	—
31	Mathei, Georg	Lingelbach Churhessen	18	5	3		braun	braun	untersetzt	—	—
32	Hesse, Andreas	Gemünden do.	26	5	3		—	—	—	—	—
33	Brahne, Christian	Adorf in Waldeck	24	5	2		—	hellbraun	—	—	—
34	Meyer, Maria Wilh. gb. Vahle	Mengeringhausen do.	30	5	—		dunkelblond	blau	klein	—	—
35	Frieschmann, Wilhelm	Freudenthal in Churhessen	22	5	—		blond	hellbraun	gesetzt	—	—

Nr.	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- u. Wohnort.	Signalement: Alter.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum der Ausweisung.
36	Siebers, Cornelius	Belfeld Königr. der Niederlande	30	5	1	schwarz	braun	schlank	stumpfsinnig	—
37	Krüger, Gottfried	Dillenburg Herzogth. Nassau	45	5	4	hellblond	blaugrau	gesetzt	keine	—
38	Zerbes, Andreas	Kastel Großh. Hessen	36	5	2	braun	dunkelgrau	klein	pockennarbig	—
39	Nüchter, Martin Chef. geb. Anna Maria Weß	Hauswurz in Hessen	34	5	3	schwarz	grau	schlank	keine	—
40	Klamm, Heinrich	Birklar Nischin Hessen. mannshausen in Nassau	22	5	4	blond	grau	do.	Sommersprossen im Gesicht	—
41	Loors, Jakob	Holland Herwoy	32	5	7	do.	blau	do.	keine	—
42	Valks, Adriane	Nymwegen	29	4	—	do.	grau	do.	—	—
43	Cremers, Heinrich	Holland Gladbach	46	5	6	do.	blau	do.	—	—

(Nr. 1416.) Die Agentur des F. A. Hadstein zu Homberg betr. I. S. III. Nr. 2719.

Der Friedrich August Hadstein zu Homberg Kr. Moers, ist als Agent der K. K. priv. Azienda assicuratrice zu Triest concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Oktober 1858.

(Nr. 1417.) Die Niederlegung der Agenturen des J. H. Tromm zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 2721.

Der Johann Heinrich Tromm zu Ruhrort hat die Agenturen der Vaterländischen Feuer- und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalten zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 19. Oktober 1858.

(Nr. 1418.) Die Agentur des A. Kyll zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 2721.

Der Adolph Kyll zu Ruhrort ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Oktober 1858.

(Nr. 1419.) Die Agentur des A. Kyll zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 2722.

Der Adolph Kyll zu Ruhrort ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. Oktober 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1420.) Den Schluß der Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg betr.

Die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg wird in diesem Jahre dergestalt geschlossen, daß am Sonnabend den 23. Oktober das Russische Post-Dampfschiff „Wladimir" zum letzten Male von Stettin nach Kronstadt (St. Petersburg) und das Preußische Post-Dampfschiff „Preuß. Adler" an demselben Tage zum letzten Male von Kronstadt nach Stettin abgeht.

Berlin den 16. Oktober 1858. General-Post-Amt.

(Nr. 1421.) Die Seepost-Verbindung mit Newyork via Hamburg und Bremen betr.

Die Post-Verbindung zwischen Hamburg und New-York vermittelst der Dampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft wird am 1. Dezember d. J. geschlossen und am 1. März k. J. wieder eröffnet werden. Es können deshalb von Mitte November d. J. bis Mitte Februar k. J. Brief- und Fahrpost-Sendungen nach Amerika zur Beförderung über Hamburg und mit den genannten Dampfschiffen nicht angenommen werden, vielmehr müssen solche Sendungen der Route über Bremen zugeführt werden, wenn auf den Adressen nicht ein anderer Speditionsweg ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Berlin den 18. Oktober 1858. Genetal-Post-Amt.

(Nr. 1422.) Die Frankirung der Päckerei- und Geldsendungen nach Großbrittanien und Irland betr.

Päckerei-Sendungen ohne angegebenen Werth nach Großbrittanien und Irland, welche auf Verlangen der Absender über Belgien und Frankreich (Calais) befördert werden, konnten bisher nur unfrankirt oder bis London frankirt abgesandt werden. Gegenwärtig ist jedoch für derartige Sendungen nach den Hauptorten im Vereinigten Königreiche die Frankirung auch bis zum Bestimmungsorte zulässig, wogegen Geldsendungen nach wie vor nur unfrankirt oder bis London frankirt aufgegeben werden können.

Ueber die Frachtgebühren, welchen die Sendungen unterliegen, wird jede Preußische Post-Anstalt auf Verlangen Auskunft ertheilen.

Berlin den 12. Oktober 1858. General-Post-Amt.

(Nr. 1423.) Den Verkauf dienstunbrauchbarer Postmobilar-Gegenstände zu Düsseldorf betr.

Am Donnerstag den 4. November d. J., Morgens 9 Uhr, sollen im Hofe des ehemaligen Postwagen-Werkstatts-Gebäudes (Bilkerstraße) verschiedene zum Dienstgebrauche nicht mehr geeignete Inventarien-Gegenstände als: Lampen, Leuchter, Körbe, lederne Taschen, Stempelgeräthe, alte Briefbeutel, Laternen, Packkisten, Stühle, Repositorien, Brief- und Geldkisten, eine Matratze, eine Plandecke, verschiedene Postwagen-Utensilien und mehreres altes Holz- und Eisenwerk ꝛc. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Düsseldorf den 21. Oktober 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1324.) Die Eintragung ausländischer Todtenscheine betr.

Die mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Sterbeurkunden nachstehender Personen:

1) Gottlieb Alborn, 19 Jahre alt, Emailleur, geboren zu Elberfeld, gestorben am 30. Jan. 1855 zu Zinswiller (Elsas) und bei Lebzeiten daselbst wohnhaft, ehelicher Sohn der dort wohnenden Eheleute Emailleur Anton Alborn und Walburga Pracht.

2) Johann Hermann Kliensmann, Füsilier der 2. Comp. 1. Batl. 1. Regiments der französischen Fremdenlegion, geboren zu Elberfeld, ehelicher Sohn von Wilhelm Kliensmann

und Wilhelmine Juncker daselbst, gestorben am 26. Juni 1855 im Militair-Hospital zu Constantinopel.

3) Emil Lindner, Füsilier im 2. Regiment der französischen Fremdenlegion, geboren zu Elberfeld am 3. Februar 1831, ehelicher Sohn von Heinrich Lindner und Anna Beux daselbst, gestorben im Militär-Hospital zu Ramis-Tchyflek am 19. April 1855.

4) Friedrich Wilhelm Kesberg, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Elberfeld, ehelicher Sohn des Tischlers Heinrich Kesberg und der N. N. daselbst, gestorben zu Straßburg am 8. Juli 1855.

5) Eugen Dubos, 10 Monate alt, geboren zu Barmen, ehelicher Sohn der in Paris wohnenden Eheleute Mechaniker Johann Baptist Eugen Dubos und Julie Rittinghaus, gestorben zu Paris am 12. August 1852.

6) Gustav Klingholz, Füsilier der 1. Comp. 1. Batl. 2. Regiments der französischen Fremdenlegion, geboren am 14. Juli 1825 zu Barmen, ehelicher Sohn von Johann Wilhelm Klingholz und Gertrud von Scheid daselbst, gestorben im Militair-Hospital zu Constantinopel am 17. September 1855.

7) Ludwig Stoll, Füsilier der 2. Comp. 1. Batl. 1. Regiments der französischen Fremdenlegion, geboren den 9. Dezember 1833 zu Schönebeck, (Barmen) ehelicher Sohn von Ludwig Stoll und Caroline Renich daselbst, gestorben im Feldlazareth der 1. Division 2. Armee-Corps vor Sebastopol am 14. Juni 1855.

8) Lambert Latsch, Grenadier im 2. Batl. 2. Regiments der französischen Fremdenlegion, geboren am 27. Dezember 1830 zu Velbeck, ehelicher Sohn von Quirin Latsch und Marie Gasper, gestorben im Militär-Hospital zu Daoud-Pacha am 9. April 1855.

9) Johann Friedrich Pleist, 50 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Wermelskirchen und zuletzt in Paris wohnhaft, Ehegatte von Sophie Breuer, gestorben daselbst am 27. Dezember 1852.

10) Johann Schreiber, Füsilier im 2. Regiment der französischen Fremdenlegion, geb. am 10. Oktober 1827 zu Eltmannshausen (Ellinghausen?) ehelicher Sohn von Johann Schreiber und Catharina Schlerbamm, gestorben im Militär-Hospital zu Constantinopel (Ramis-Tchyflek) am 15. Oktober 1855.

11) Adolph Neumann, 45 Jahre alt, Kassirer, geboren zu Brausberg, gestorben in Paris am 16. Juli 1852,

sind den resp. Civilstandsbeamten zugefertigt, und von diesen die Eintragung derselben in die laufenden Sterberegister der betreffenden Gemeinden bewirkt worden.

Elberfeld den 11. Oktober 1858. Der Ober-Prokurator: Seriba.

(Nr. 1425.) Die Verpachtung der fiskalischen Fischerei-Gerechtsame im alten Rheine bei Urdenbach betr.

Am Donnerstag den 4. November d. J., Morgens 9 Uhr, wird auf dem hiesigen Königl. Rentamts-Büreau, Pfannenschoppenstraße Nr. 30, die Domanial-Fischerei-Gerechtsame:

im alten Rheine bei Urdenbach bis Baumberg pos. 14 des Etats pro $18\frac{59}{60}$ bis zum 17. September 1858 an Johann Peter Strohn zu Urdenbach verpachtet,

einer nochmaligen Verpachtung auf 6 mit 3 kündbare Jahre im öffentlichen Meistgebote vor dem Königl. Domänen-Rathe Hellinger ausgestellt, und können die Bedingungen auf dem Königl. Rent-Amte eingesehen werden.

Düsseldorf den 20. Oktober 1858. Königliches Rentamt.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1426.) Diebstahl zu Crefeld.

Am 11. d. M. ist von dem Hofe eines zu Crefeld gelegenen Hauses ein Korb mit nasser Wäsche, außer andern Gegenständen enthaltend: ein Frauenhemd, gez. H. H., zwei leinene Mannshemden, gez. P. H., zwei leinene Betttücher, gez. W. H. und zwei Handtücher von Gebild, gez. H. H., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Behörde gefälligst Anzeige machen zu wollen.

Düsseldorf den 14. Oktober 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1427.) Diebstahl zu Wesel.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Oktober dieses Jahres sind aus der vor dem Berliner Thore hierselbst gelegenen Stearinlichter-Fabrik mittelst Einsteigens und Einbruchs Stearinlichter gestohlen. Die unbekannten Thäter, von denen einer durch den Wächter der Fabrik ergriffen wurde, haben dem Wächter mehrere Schnitte und Stiche beigebracht, dadurch den von Letzterm festgehaltenen Mitthäter befreit und die Flucht ergriffen.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Thäter, oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 14. Oktober 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1428.) Diebstahl zu Hamm.

Am 14. Oktober c. Nachmittags zwischen 2 und halb 6 Uhr, sind dem Heizer Friedrich Bußmann hierselbst, aus der Bußmannschen Wohnung vorm Südenthore hier mittelst Einbruchs circa 45 bis 50 Thlr. mit einer pappendeckelnen Schachtel, in welcher sich außerdem fünf Glas-Westenknöpfe befanden, gestohlen worden.

Das Geld bestand in drei Zehnthalerscheinen, 2 Zweithalerstücken und übrigens in einzelnen harten Thalern.

Ich ersuche Jeden, der vom Verbleib dieser Gegenstände, oder vom Diebe Wissenschaft hat, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Hamm den 15. Oktober 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1429.) Diebstahl zu Mettmann.

Am 17. d. M. sind aus einem Hause zu Mettmann 145 Thlr. in verschiedenen Geldsorten gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über diese Thatsache, oder den Dieb nähere Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld den 21. Oktober 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

(Nr. 1430.) Der bisherige Steuer-Controleur Stiehl zu Solingen ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Münster den 15. Oktober 1858. Der Ober-Präsident von Westpalen, General-Direktor des Katasters: von Düesberg.

(Nr. 1431.) Der seitherige Lehrer der 2. Klasse der kath. Schule zu Dahlen, Franz Verres, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Sittard-Hilderath, Bgmst. Dahlen, ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 63. Düsseldorf, Montag den 1. November **1858.**

(Nr 1432) Die Neu-Wahlen zum Hause der Abgeordneten für die 5. Legislatur-Periode betr. Praes. 1 2019.

Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die fünfte Legislatur-Periode, in Gemäßheit des Artikels 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der mit der Leitung des Königl. Ministerii des Innern beauftragte Herr Staats-Minister a. D. Flottwell Excellenz, auf den Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetz-Sammlung de 1849 Nr. 19) bestimmt, daß die Wahl:

1) der Wahlmänner am Freitag den 12. (zwölften) November c.;

2) der Abgeordneten am Dienstag den 23. (drei und zwanzigsten) desselben Monats abzuhalten ist.

Die Wahlen sind, in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nach der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und dem Wahl-Reglement vom 31. Mai 1849 — welche nachstehend von neuem publizirt werden — auszuführen.

Gleichzeitig werden die für die Wahlen der Abgeordneten festgestellten Wahlbezirke, nebst den für dieselben bestimmten Wahlorten und den Wahl-Commissarien, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 28. Oktober 1858. Der Regierungs-Präsident.

Wahlbezirke.	Abgeordnete.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
Regierungs-Bezirk Düsseldorf.			
Kreis Düsseldorf	2	Düsseldorf	Landrath Frhr. von Frentz in Düsseldorf.
„ Elberfeld	3	Elberfeld	Landrath von Diest zu Elberfeld.
„ Solingen	3	Solingen	Landrath Melbeck zu Solingen.
„ Lennep			
„ Duisburg	3	Duisburg	Landrath Keßler zu Duisburg.
„ Moers			
„ Rees	2	Wesel	Landrath von Bernuth zu Wesel.
„ Cleve			

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Abgeordnete.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
Kreis Crefeld, exclusive der Bürgermeistereien Fischeln, Lank und Osterath	2	Gladbach	Landrath von Wißmann zu Gladbach.
„ Gladbach			
„ Grevenbroich			
„ Neuß und die Bürgermeistereien Fischeln, Lank und Osterath des Kreises Crefeld	2	Grevenbroich	Landrath von Heinsberg zu Grevenbroich.
„ Geldern	2	Geldern	Landrath Foerster zu Kempen.
„ Kempen			

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. und 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

Digitized by Google

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammen stehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt:

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6.),

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur

Digitized by Google

Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides Statt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

Siehe §§. 5 und 6 im Urwahlgesetz

zu verlesen.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) **Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.**

ed by Google

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden **Formulars A.** werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammen rechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engern Wahlen eine nochmalige Stimmen-Angabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 13. des Reglements).

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engern Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden **Formular B.** aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20 Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1433.) Die Concessionirung eines Rhein-Lootsen betr. I. S. III. Nr. 7718.

Der Schiffer Heinrich Meyer zu Gasselerfeld ist als Lootse für die Rheinstrecke von Ruhrort und Homberg aufwärts bis Werthhauser Fähre und Werthhausen und von Duisburg durch den Rhein- und Ruhrkanal bis nach Werthhausen und Werthhauser Fähre und umgekehrt, concessionirt worden.

Düsseldorf den 25. Oktober 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1434.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro IV. Quartal a. c. betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das IV. Quartal 1858, wird hiermit auf Montag den 29. November l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 25. Oktober 1858.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

Digitized by Google

(Nr. 1435.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro IV. Quartal a. c. betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das IV. Quartal 1858 wird hiermit auf Montag den 29. November l. J. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath von Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 21. Oktober 1858. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretär: Wallraff.

(Nr. 1436.) Die Abwesenheits-Erklärung des Joh. Hub. Wolf von Glehn betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 13. d. M. ist der zuletzt in Glehn domizilirte Ackerer Johann Hubert Wolf für abwesend erklärt worden.

Köln den 23. Oktober 1858. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1437.) Den Unterricht in der Wiesenbauschule zu Trier betr.

Am 5. Dezember d. J. beginnt ein neuer, auf 3 Monate berechneter, Unterrichtskursus in der Wiesenbauschule hierselbst. Der Unterricht umfaßt deutsche Sprache, Schreiben, Rechnen, Mathematik, Geometrie, Chemie, Botanik, Zeichnen, Wiesenbau, Drainage und Wasserbau, und wird unentgeltlich ertheilt. Anmeldungen zur Theilnahme daran sind bis spätestens zum 20. November dieses Jahres an den Bezirkswiesenbaumeister Knip II. hierselbst zu richten, welcher auf Erfordern auch Quartiere mit und ohne Beköstigung nachweisen wird.

Trier den 18. Oktober 1858. Königliche Regierung, Abth. des Innern. v. Gärtner.

(Nr. 1438.) Die Amtsentsetzung eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Laurenz von Heugel zu Daun, ist durch rechtskräftig gewordenes Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl. Landgerichts vom 24. August d. J. seines Amtes von Rechtswegen verlustig geworden.

Trier den 21. Oktober 1858. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Holleben.

(Nr. 1439.) Den bei Neuwied im Rheine ertrunkenen Martin Frey von Köln betr.

Gestern Nacht gegen 12 Uhr ist der Matrose Martin Frey von Köln, oberhalb Neuwied im Rhein ertrunken und bis jetzt nicht wieder aufgefunden worden.

Er war etwa 34 Jahre alt, etwa 5 Fuß groß, von mittlerer Statur, hatte schwarze Haare, einen schwarzen Backen- und Kinnbart, vorn auf dem Kopf eine Glatze, ein schmales Gesicht, spitze Nase und gesunde Zähne.

An Kleidern trug er: ein weiß leinenes Hemd, eine Jacke von blauem Wollentuch, Hosen von schwarzem englischen Leder, eine Weste von schwarzem Tuch und lederne Pantoffeln.

Gleichzeitig mit dem Verunglückten ist auch ein zum Schleppschiffe „Elbeuvien" gehöriger Nachen und ein Anker mit eiserner Achse versunken und verschwunden.

Ich ersuche, mir oder der Königl. Polizei-Direktion zu Köln Nachricht zu geben, sobald der Verunglückte oder die verschwundenen Sachen aufgefunden werden sollten.

Neuwied den 20. Oktober 1858. Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

(Nr. 1440.) Den im Rhein bei Niederdollendorf ertrunkenen Michael Hüller betr.

Am 25. d. Mts. ist der Schiffer Michael Hüller aus Niederdollendorf im Rhein daselbst verunglückt.

Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich die Polizei-Behörden, in dessen Bezirk die Leiche etwa landen sollte, mir hiervon sofortige Mittheilung zu machen.

Bonn, den 27. October 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 62 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Nase spitz, etwas gebogen; Zähne vollständig; Statur schlank.

Bekleidung: weiß leinenes Hemde, dergleichen Unterhosen, blau gewebte wollene Unterjacke, wollene Strümpfe, vorgeschuhte Stiefeln von Rindleder, braune Tuchhosen, schwarze Tachweste mit Perlmutterknöpfen, und buntes Jassimin-Halstuch.

(Nr. 1441.) Eine im Rheine bei Homberg gelandte männliche Leiche betr.

Am 19. October d. J. ist zu Homberg im Rheine die Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden worden. Dieselbe war bekleidet mit: 1) einem schwarztuchenen Oberrock, der mit einer Reihe Knöpfe besetzt, in den Schößen mit schwarzer Seide gefüttert war und zwei Hinter- und eine Seitentasche hatte; in einer der Hintertaschen befand sich ein grün gestreiftes seidenes Taschentuch; 2) einer schwarzseidenen gerippten, inwendig mit weißem, auswendig mit schwarzem Futter und mit Glasknöpfen versehene Weste; 3) einem schwarzseideuen Halstuche mit weißen Punkten; 4) einem leinenen Kragen; 5) einem feinen leinenen Faltenhemd; 6) einer weißwollenen Unterjacke mit einer Reihe Knöpfe und mit Leinen besetzt; 7) einer schwarzen Buxkinhose, in einer Tasche derselben befand sich ein mit einer Kugel geladenes und einem Zündhütchen versehenes Pistol, in der andern Tasche befanden sich an baarem Gelde 4 Thlr. 5 Sgr. 11 Pfg.; 8) einem Paar Hosenträger von Gurt, weiß mit braun und rothen Streifen; 9) weißen baumwollenen Socken; 10) schwarztuchenen Kamaschen mit schwarzen Holzknöpfen; 11) Schuhen mit kupfernen Stiften. Die Leiche ist die eines Mannes von ziemlich starker Statur in einem ungefähren Alter von 40 bis 50 Jahren, 5 Fuß 4 Zoll groß. Die Haare sind schwarz mit grau vermischt; der Vorderkopf ist etwas kahl, die Stirne breit, die Augenbraunen und der Schnurrbart schwarz, die Nase klein, die Augen unkenntlich, die Zähne vollständig, das Kinn und Gesicht rund. Anscheinend hat die Leiche noch nicht lange im Wasser gelegen.

Ich ersuche Jeden, der über diese Leiche Aufschluß zu geben vermag, solchen mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Cleve den 22. October 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1442.) Die Aufenthalts-Ermittelung der vermißten Anna Kaiser von Butzweiler betr.

Die unverehelichte Anna Kaiser aus Butzweiler bei Trier wird bereits seit dem Jahre 1849 vermißt. Sie stand damals als Magd zu Elberfeld in Diensten und wurde wegen Krankheit in das dortige Bürgerhospital aufgenommen, aus welchem sie aber vor ihrer Genesung unter dem Vorgeben austrat, in ihre Heimath zurückkehren zu wollen. Seit dieser Zeit sind ihre Angehörigen ohne Nachricht über sie geblieben.

Indem ich das Signalement der ꝛc. Kaiser hierunter mittheile, ersuche ich Jeden, der über deren Verbleib Aufschluß zu ertheilen vermag, mich sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Trier, den 22. October 1858. Der Königl. Ober-Procurator: von Holleben.

Signalement.

Alter jetzt etwa 46 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare schwarz; Stirne nieder; Augen dunkelbraun; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn und Gesichtsform rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Sicherheits-Polizei.

(Nr 1443.) Diebstahl bei Wesel.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober c. sind dem Schenkwirthe Theodor van Doornick zu Wesel aus seinem Garten-Hause in dem Garten vor dem Clever-Thor daselbst, mittelst Einsteigens durch ein Fenster folgende Gegenstände gestohlen worden: a. ein vollständiges Bett, die Betttücher vorn gezeichnet T. v. D.; b. ein kupferner Wasserkessel; c. einige silberne Löffelchen, worauf sich kein Name befand.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Thäter oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben können, mir, oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 22. Oktober 1858. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1444.) Der Lehrer Wenzeslaus Teissing ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neu errichteten kath. Elementarschule zu Meiderich, Kreises Duisburg ernannt worden.

(Nr. 1445.) Der seitherige 2. Lehrer an der 7. kath. Elementarschule zu Crefeld, Johann von de Sandt ist zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Richrath, Kreises Solingen ernannt worden.

(Nr. 1446.) Dem Maurer Heinrich Odenthal zu Baumberg ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1447.) Der Zimmerer Johann Janssen zu Pfalzdorf ist zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

(Nr. 1448.) Dem Friedrich Ueseler ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Wülfrath auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 1449.) Dem Zimmerer Martin Koch zu Dorp ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64. Düsseldorf, Sonnabend den 6. November **1858.**

(Nr. 1450.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

(Nr. 1451.) Die erledigte zweite Pfarr- und Lehrerstelle zu Castellaun betr.

Der Pfarrer Wieber zu Castellaun ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Pfalzfeld ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Pfarr- und Lehrerstelle zu Castellaun wird demnächst in Gemeinschaft mit der Königl. Regierung durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. Dezember d. J. annehmen.

Coblenz den 14. Oktober 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 1452.) Die besetzte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Dinslaken betr.

Die Wahl des Pfarrers Carl Robert Falke zu Hattingen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Dinslaken ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 22. Oktober 1858. Königliches Consistorium.

Digitized by Google

(Nr. 1453.) Die besetzten und erledigten Pfarrstellen zu Mülheim a. d. R. und zu Orsoy betr.

Die Wahl des Pfarrers Paul Wilhelm Joseph Stursberg zu Orsoy zum vierten Pfarrer der größeren evangelischen Gemeinde zu Mülheim a/d. Ruhr ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Orsoy (Synode Moers) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde erfolgen.

Coblenz den 22. Oktober 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1454.) Die evangelische Haus Collekte zur Aufbringung der Kosten für die Vollendung des Magdalenen-Asyls „Bethesda" bei Boppard betr. I. S. V. Nr. 5605.

Da zur Vollendung des neu gegründeten Magdalenen-Asyls „Bethesda" bei Boppard noch eine Summe von circa 1200 Rthlr. erforderlich ist, so hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf den Antrag des Comités des Magdalenen-Asyls „Bethesda" genehmigt, daß zu Gunsten des gedachten Asyls noch einmal eine Haus-Collekte bei den evangelischen Mitgliedern der Provinz abgehalten werde und zwar von jetzt bis zum 1. Oktober 1859.

Zur Abhaltung dieser Collekte ist designirt worden: der Direktor Pfarrer Bastian zu Boppard.

Der Deputirte, welcher sich nach den über das Collektiren bestehenden Bestimmungen genau zu richten hat, behält die gesammelten Beiträge zur direkten Einsendung an sich.

Von den Herren Landräthen erwarten wir nach Beendigung der Collekte eine Anzeige über deren Ertrag.

Düsseldorf den 30. Oktober 1858.

(Nr. 1455.) Die anderweite besetzte Schulpfleger-Stelle im Pflegebezirk Crefeld betr. I. S. V. Nr. 5207.

Der Pfarrer Esch zu Linn, im Kreise Crefeld ist an Stelle des wegen geschwächter Gesundheit zurückgetretenen Schulpflegers Pfarrers Bayertz zu Willich zum Schulpfleger des Pflegebezirks Crefeld ernannt worden.

Düsseldorf den 30. Oktober 1858.

(Nr. 1456.) Die Bestätigung zweier Beigeordneten der Stadt Gerresheim betr. I. S. II. Nr. 3458.

Der Wilhelm Türffs und der Ferdinand Kempgens sind als Beigeordnete der Stadt Gerresheim für eine 6jährige Amtsdauer bestätigt worden.

Düsseldorf den 27. Oktober 1858.

(Nr. 1457.) Die Niederlegung der Agentur des W. Frowein zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 2778.

Der Wilhelm Frowein zu Hückeswagen hat die Agentur der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin niedergelegt.

Düsseldorf den 26. Oktober 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1458.) Die Agentur des J. Empting zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 2796.

Der Julius Empting zu Ruhrort ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden.

Düsseldorf den 28. Oktober 1858.

(Nr. 1459.) Die Agentur des J. Hiegemann zu Werden betr. I. S. III. Nr. 2798.

Der Joseph Hiegemann zu Werden ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Anstalt „Colonia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 28. Oktober 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr. 1460.) Die Verpachtung des fiskal. Fährgerechtsams über den neuen Rhein und des dom. Ackerhofes an der Spyck bei und resp. zu Cleve betr.

Am Donnerstag, den 25. November dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, sollen in der Behausung des Gastwirths, Herrn Eduard Theurer, am kleinen Markte zu Cleve,

1) die Fährgerechtsame über den neuen Rhein zu Spyck, Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Griethausen, verpachtet bis zum 31. Dezember 1858 an die Geschwister Hütter;

2) der ebenfalls in der Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Griethausen, gelegene domaniale Ackerhof an der Spyck mit den dazu gehörigen Gebäulichkeiten, Gärten, Ackerländereien und Wiesen, enthaltend nach Flur I. Nr. 1. 166. 167. 168. 169. 170. und 171. des neuesten Katasters eine Gesammtgröße von

45 Morgen 177,26 □Ruthen Preußischen Maaßes,

verpachtet bis zum 31. Dezember 1858 an die Geschwister Hütter,

zur anderweiten Verpachtung auf 6 feste Jahre vor den dazu committirten Beamten des Haupt-Zoll-Amtes und des Rent-Amtes zu Cleve öffentlich ausgestellt werden.

Die Verpachtungs-Bedingungen und der Fähr-Tarif liegen auf dem Haupt-Zoll-Amte und dem Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Cleve den 26. Oktober 1858.

Königliches Haupt-Zoll-Amt. Königliches Domainen-Rent-Amt.

(Nr. 1461.) Den Abschluß der Postdampfschifffahrt zwischen Stettin und Stockholm und Stralsund und Ystadt betr.

Zwischen Stettin und Stockholm finden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschifffahrten statt:

von Stettin	von Stockholm
Dienstag den 2. November: „Nagler;"	Dienstag den 2. November: „Nordstern;"
Dienstag den 9. November: „Nordstern;"	Dienstag den 9. November: „Nagler."

Mit den Fahrten von Stettin und resp. von Stockholm am 9. November wird die Seepost-Verbindung zwischen beiden Häfen für dieses Jahr geschlossen.

Der Schluß der Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Ystadt erfolgt in diesem

Digitized by Google

Jahre dergestalt, daß die letzte Abfertigung des Schiffes von Ystadt nach Stralsund am Dienstag den 30. November, und von Stralsund nach Ystadt am Donnerstag den 2. Dezember stattfindet.

Berlin den 25. Oktober 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1462.) Die Personenpost zwischen Crefeld und Willich betr.

Bei der Personenpost zwischen Crefeld und Willich wird vom 1. k. M. ab statt des jetzt courirenden 2sitzigen Courswagens ein 6sitziger Omnibuswagen in Gebrauch genommen werden. Auch wird von diesem Zeitpunkte ab am Eisenbahnhofe zu Crefeld bei Ropery eine Haltestelle Behufs der Aufnahme von Postreisenden eingerichtet werden.

Für die Beförderung von Reisenden bis zu dieser Haltestelle, resp. von derselben ab in der Richtung von, resp. nach Willich ist derselbe Personengeld-Satz zu entrichten, wie für die Beförderung bis zu, resp. von dem Posthause zu Crefeld.

Düsseldorf den 27. Oktober 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1463.) Diebstahl zu Duisburg.

Am 21. d. M. sind aus einem Hause am Sonnenwall hierselbst mehrere noch in gutem Zustande befindliche Frauenkleider gestohlen worden, nämlich: a. ein dunkelbrauner Ueberrock von Orleans, b. ein schwarzer Ueberrock von Thibet, c. ein schwarzes Kleid von geköpertem Orleans.

Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 27. Oktober 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 1464.) Der Dr. J. Hardt hat sich als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer hierselbst niedergelassen.

(Nr. 1465.) Der Hülfslehrer August Hidtop ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Herath ernannt worden.

(Nr. 1466.) Die Schulamts-Candidatin Lisette Scheideler ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin an der kathol. Mädchenschule zu Willich ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Lithographirt von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 65. Düsseldorf, Mittwoch den 10. November **1858.**

(Nr. 1467.) Gesetzsammlung, 49tes Stück.

Das zu Berlin am 3. November 1858 ausgegebene 49te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4961. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Züllichau-Schwiebuser Kreis für den beabsichtigten Bau von Chausseen von Züllichau bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Unruhstadt, von Züllichau bis zur Crossener Kreisgrenze in der Richtung auf Leitersdorf und Crossen, von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Meseritz und von Schwiebus bis zur Posener Bezirksgrenze in der Richtung auf Bomst.

Nr. 4962. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 20. September 1858.

Nr. 4963. Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Genehmigung der von den Aktionairen der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13, 16 und 18 ihrer unterm 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statuten.

Nr. 4964. Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Städte Nordhausen, Benneckenstein, Bleicherode und Ellrich im Kreise Nordhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1463.) Die evangel. Haus-Collekte zum Bau einer evangel. Kirche zu Beyenburg betr. I. S. V. Nr. 5764.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November v. J. I. V. 6150 (Amtsbl. Nr. 67) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Collekte bei den evangel. Einwohnern unseres Bezirks für den Kirchenbau zu Beyenburg, von den in der vorbezogenen Bekanntmachung genannten Deputirten in den nächsten Tagen abgehalten werden wird.

Düsseldorf den 6. November 1858.

(Nr. 1469.) Die Einführung des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Pont betr. I. S. II. Nr. 3537.

Der seitherige kommissarische Bürgermeister van Hoffs ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Pont ernannt worden.

Düsseldorf den 30. Oktober 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1470.) Die Prüfung der Lehramts-Candidaten im Seminar zu Moers betr. I. S. V. Nr. 5721.

In der am 28. v. M. in dem Seminar zu Moers abgehaltenen zweiten Prüfung haben die Lehrer Theodor Maaß und Hermann Adam das Zeugniß der Fähigkeit definitiver Anstellung erworben.

Düsseldorf den 2. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1471.) Den Schluß der Post-Dampfschiffahrt via Hamburg nach New-York betr.

Von der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft wird am 1. Dezember d. J. noch ein Dampfschiff „Saxonia" nach New-York abgefertigt, und können demzufolge Briefe und Fahrpostsendungen nach Amerika zur Beförderung über Hamburg und per Dampfschiff von den Post-Anstalten noch bis gegen Ende d. M. angenommen werden.

Das correspondirende Publikum wird hiervon unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. v. M. benachrichtigt.

Berlin den 2. November 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1472.) Die vermißte Ehefrau Dederichs, geb. J. C. Vollberg von Neuenhausen betr.

Am 26. Oktober d. J. hat sich die unten signalisirte, zu Neuenhausen, Bürgermeisterei Grevenbroich wohnende gemüthskranke Maria Sibilla Catharina Vollberg, Ehefrau des Webers Peter Dederichs daselbst von Hause entfernt, ohne daß bis jetzt ihr Aufenthalt hat ermittelt werden können.

Ich ersuche einen Jeden, der über das Verbleiben derselben Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Behörde dieses anzuzeigen.

Düsseldorf den 3. November 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 30 Jahre; Größe mittel; Haare braun und stark; Augen blaugrau; Nase spitz; Mund mittel; Zähne gesund; Gesicht oval; Gestalt schlank.

Besondere Zeichen: eine Erbsen große Warze unter einem Auge, die Finger beider Hände etwas platt und eine Narbe am Zeigefinger der linken Hand.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1473.) Diebstahl zu Millingen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. dieses Monats sind von einer Hecke zu Millingen ein weißes leinenes Betttuch, gez. E. T. und eine blaue leinene Schürze entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir, oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 29. Oktober 1858. Der Staats-Anwalt.

Digitized by Google

(Nr. 1474.) Diebstahl zu Ruhrort.

Am 31. v. M. ist von einem im neuen Hafen zu Ruhrort liegenden Schiffe ein schwarzer Tuchrock, dessen Kragen an der rechten Seite vorne eingerissen war, und eine schwarze Tuchweste mit schwarzseidenen Knöpfen, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib oder den Dieb dieser Sachen Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg den 5. November 1858.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1475.) Diebstahl zu Duisburg.

In der Zeit vom 28. bis 31. Oktober d. J. sind aus einem Hause auf dem Sonnenwalle folgende Sachen gestohlen worden: a. ein Mannsrock von dunkelblauem Düffel mit schwarzen Knöpfen und mit grauem, braun und lilla karrirten Lama gefüttert; derselbe reichte bis zum Knie, hatte weite Aermel, eine inwendige Brusttasche, zwei äußere Seitentaschen und eine Einfassung von breiter schwarzer Litze; b. ein noch wenig getragenes Frauenkleid von dunkelgrünem Zephirtuche, mit grauem Nessel gefüttert und an den Aermeln mit schwarzem Moireband verziert.

Ich ersuche um Mittheilung, wenn über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen etwas bekannt wird.

Duisburg den 2. November 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1476.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 19. Oktober c. sind von einer Bleiche hier folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) vier Paar Strümpfe mit eingestricktem Zeichen J. de R. 1. 2. 3. 4.; 2) 15 Paar Kinderstrümpfe, theils gez. H., theils J., theils A. S. oder E. S. hineingestrickt, theils ohne Zeichen; 3) ein Handtuch, gez. E. S. 12; 4) 2 graue Handtücher, gez. E. S. 12; 5) zwei Nachthauben mit Spitzen und dem eingeschriebenen Namen J. S. 6; 6) zwei gestickte Krägelchen; 7) vier Herrenkragen; 8) zwei Kindernachthemden von Nessel; 9) zwei Kinderhemden, gez. J. S. 8; 10) vier Knabenhemdchen, gez. R.S. 12; 11) fünf alte Kinderhemden; 12) zwei Schläbberchen von Gebild; 13) ein Taschentuch, gez. J. S. 12; 14) ein Taschentuch gez. J. S. 6; 15) eine Partie Kindertaschentücher, theils gez. S. 6; 16) sechs Kinderunterhosen; 17) ein Paar gestickte Aermel; 18) ein Paar Strümpfe, gez. W. S.; 19) zwei Paar Strümpfe, gez. U. P.; 20) ein Taschentuch, gez. W. S.; 21) drei Nachthauben ohne Zeichen, und 22) eine neue Kinderschürze mit Taille und Achselbändern und Zäckchen besetzt.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den Dieb Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 27. Oktober 1858. Der Ober-Prokurator: Seriba.

Personal-Chronik.

(Nr. 1477.) Für den Monat Oktober 1858.

Der Kreisrichter Diepenbrock ist an die Stelle des als Rechtsanwalt nach Duisburg

versetzten Kreisgerichts-Raths Windhorst zum Rheinzollrichter, und der Kreisrichter Schmidt zum Substituten des Rheinzollrichters zu Wesel ernannt.

Der Referendar Georg Melchior ist zum Gerichts-Assessor und die Auskultatoren von Dewall, Carl Berckenkamp, und Schmidts sind zu Referendarien befördert.

Die Rechts-Candidaten Gustav Wiesner, Albert Ostermann, Gustav Quincke und Carl Reinhard sind als Auskultatoren zugelassen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter te Peerdt zu Duisburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wesel;

der Gerichts-Assessor Ludwig Gerstein als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Bielefeld;

die Referendarien Elsner und Capitaine, ersterer aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald, letzterer aus dem des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das hiesige Departement.

Der Kreisgerichts-Sekretair Wolters zu Emmerich ist, vom 1. März 1859 ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm den 30. Oktober 1858. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 1478.) Der Landgerichts-Sekretair Thurn hierselbst ist auf sein Ansuchen vom 1. Januar nächsthin ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Köln den 1. November 1858. Der Ober-Prokurator: gz. Boelling.

(Nr. 1479.) Der Civil-Supernumerar Wilh. Tewes ist zum Calculator, der Militair-Anwärter Gustav Becker zum Bauschreiber commissarisch ernannt worden.

Elberfeld den 6. November 1858. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Berichtigung: Im Amtsblatt Nr. 63 pag. 650, Zeile 7 v. oben, ist der, durch Ausdehnung der Umfassungs-Klammer, irrthümlich dem Wahlorte Gladbach zugetheilte Kreis Grevenbroich, dem Wahlorte Grevenbroich zu überweisen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66. Düsseldorf, Dienstag den 16. November **1858.**

(Nr. 1480.) Gesetzsammlung, 50stes Stück.

Das zu Berlin am 8. November 1858 ausgegebene 50ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4965. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stolp nach Raths-Damnitz, im Regierungsbezirk Cöslin.

Nr. 4966. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Büren über Fürstenberg nach Marsberg und von Medebach bis zur Waldeckschen Grenze in der Richtung auf Sachsenberg.

Nr. 4967. Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben über Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf, Eilsleben und Ovelgünne bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben durch die Domaine Ummendorf, das Vorwerk Ovelgünne, die Güter Hötensleben, Badeleben und die Gemeinden Hötensleben, Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf und Eilsleben.

Nr. 4968. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 40,000 Rthlrn. Vom 9. Oktober 1858.

Nr. 4969. Statut für den Deichverband von Zeiersniederkampe im Regierungsbezirk Danzig. Vom 9. Oktober 1858.

Nr. 4970. Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke für die von der Saline Artern nach dem fiskalischen Braunkohlen-Bergwerke bei Voigtstedt anzulegende Eisenbahn.

(Nr. 1481.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Eckweiler betr.

Der Pfarrer Lang zu Eckweiler (Synode Sobernheim) ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hottenbach (Synode Trier) ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Eckweiler wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. — Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. Dezember d. J. annehmen.

Coblenz den 31. Oktober 1858. Königliches Consistorium.

Digitized by Google

(Nr. 1482.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Baumholder betr.

Der Superintendent und Pfarrer Euler in Baumholder ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Weyerbach ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Baumholder wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. — Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. Dezember d. J. annehmen.

Coblenz den 1. November 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1483.) Die erledigte kathol. Pfarrstelle zu Rellinghausen betr. I. S. V. Nr. 5741.

Die kathol. Pfarrstelle zu Rellinghausen Königl. Patronats ist zur Erledigung gekommen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 10. November 1858.

(Nr. 1484.) Die Erledigung und anderweite Verleihung des Stipendiums der Pleister'schen Studien-Stiftung betr. I. S. I. Nr. 5919.

Das Stipendium der Pleister'schen Familien-Studien-Stiftung, welches der Maler-Eleve Joseph Gorius hierselbst bis zum 1. Oktober v. J. genossen hat, ist mit diesem Tage zur Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche auf den Genuß dieses Stipendiums ein Recht zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, innerhalb zweier Monate um Verleihung desselben sich unter Vorlegung der erforderlichen Beweisstücke schriftlich an uns zu wenden.

Düsseldorf den 8. November 1858.

(Nr. 1485.) Die bestätigte Beigeordnete-Wahl der Stadt Goch betr. I. S. II. Nr. 3593.

Der als erster Beigeordneter der Stadt Goch gewählte Kaufmann Joh. Heinrich Ebben, hat als solcher unsere Bestätigung erhalten.

Düsseldorf den 6. November 1858.

(Nr. 1486.) Die Niederlegung der Agenturen des F. Schmitz zu Ratingen betr. I. S. III. Nr. 2824.

Der Friedrich Schmitz zu Ratingen hat die Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Anstalten zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 3. November 1858

(Nr. 1487.) Die Agentur des E. Gaentzsch zu Wupperfeld betr. I. S. III. Nr. 2813.

Der Eduard Gaentzsch zu Wupperfeld Bürgermeisterei Barmen, ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. November 1858.

(Nr. 1488.) Die Agentur des W. Schürmann zu Ratingen betr. I. S. III. Nr. 2825.

Der Wilhelm Schürmann zu Ratingen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg concessionirt worden.

Düsseldorf den 3. November 1858.

(Nr. 1489.) Die Agentur des A. von Jacubowsky zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 2849.

Der A. von Jacubowsky zu Ruhrort ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig in Stelle des rc. Andreae, welcher diese Agentur niedergelegt hat, concessionirt worden. Düsseldorf den 5. November 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1490.) Die Niederlegung der Agentur des E. Luhn zu Remscheid betr. I. S. III. Nr 2862.

Der Eduard Luhn zu Remscheid hat die Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia“ zu Köln niedergelegt.

Düsseldorf den 6. November 1858.

(Nr. 1491.) Die Agentur des H. vom Berg betr. I. S. III. Nr. 2862.

Der Heinrich vom Berg zu Remscheid ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia“ zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 6. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1492.) De gerichtliche Bevormundung der Wilhelmine Hildebrand zu Elberfeld betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 13. Oktober 1858 ist die zu Elberfeld wohnende geschäftslose Wilhelmine Hildebrand für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen, und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon zufolge Artikel 501 d. B. G. B. u. d. §. 18 der Notariatsordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 3. November 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1493.) Die gerichtliche Bevormundung der Wilhelmine Thomas zu Elberfeld betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 13. Oktober 1858 ist die zu Elberfeld wohnende Näherin Wilhelmine Thomas für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen, und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon zufolge Artikel 501 d. B. G. B. u. d. §. 18 der Notariatsordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 3. November 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1494.) Die Form der zur Ermittlung der Bergwerkssteuer einzureichenden Jahres-Rechnungen der westrheinischen Bergwerksbesitzer betr.

Mit Bezug auf §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1857, welche durch dies Amtsblatt bekannt gemacht worden ist, bringen wir hierdurch das nachstehende Schema zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem, zufolge der Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die von den Bergwerksbesitzern zur Ermittelung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer den Berggeschwornen alljährlich einzureichenden Rechnungen eingerichtet werden sollen.

Die Einreichung der nach diesem Schema aufgestellten Jahres-Rechnung muß vor dem 1. März des darauf folgenden Jahres, also die Einreichung der Rechnung vom Jahre 1858 vor dem 1. März 1859 erfolgen, widrigenfalls nicht nur die Ermittelung des steuerbaren Ertrages der Bergwerke von Amtswegen auf Kosten der Besitzer stattfinden, sondern auch die in §. 6 der angezogenen Allerhöchsten Verordnung angedrohte Bestrafung eintreten wird. Düren den 2. November 1858. Königliches Bergamt.

Digitized by Google

Uebersicht von der Rechnung des Bergwerks N. N. . . . . bei . . . . . im Kreise . . . . . Bergrevier . . . . . vom Jahre 18 . . .

I. Produkten-Rechnung.

A. Natural-Einnahme. Angabe der Producte und der einzelnen Sorten derselben.	Bestand am Anfange des Jahres. (Centner. Tonnen.)	Production. (Centner. Tonnen.)	Halden-plus. (Centner. Tonnen.)	Summe. (Centner. Tonnen.)	Bemerkungen.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
Summe . .					

B. Natural-Ausgabe. Angabe der Producte und der einzelnen Sorten derselben.	Verkauf. (Centner. Tonnen)	Selbstver-brauch. (Centner. Tonnen.)	Halden-minus. (Centner. Tonnen.)	Summe. (Centner. Tonnen.)	Bestand am Schlusse des Jahres. (Centner. Tonnen.)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
Summe . .					

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Zahlen mit den von mir geführten Büchern bescheinige ich hierdurch. N. N. vereideter . . . . . .

ed by Google

II. Geld-Rechnung.

A. Einnahme.

Gegenstände der Einnahme.	Preis.	Geldbetrag. I. Im Ganzen.	II. für die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages. 1. nach der Angabe der Bergwerksbesitzer.	2. nach dem Vorschlag des Berggeschwornen.	3. nach der Feststellung durch die Steuer-Ermittelungs-Commission.	Bescheinigung der vereideten Grubenbeamten und Bemerkungen.
	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	
a. Erlös für verkaufte Producte.						Zu a. Die Uebereinstimmung der nebenstehenden Positionen der Spalte 1. mit der von mir geführten Verkaufsnachweisung bescheinige ich hierdurch. N. N. vereideter . . . . .
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
Summe a						
b. Werth der selbst verbrauchten verhütteten, sowie der verschenkten Producte.						Zu b. Laut der beiliegenden besonderen Nachweisung.
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
Summe b.						
c. Sonstige Einnahmen.						Zu c. Nach der beiliegenden besondern Nachweisung (oder: nach der beiliegenden Rechnung.) oder: die Uebereinstimmung der nebenstehenden Positionen der Spalte 1 mit dem von mir geführten Kassenbuche bescheinige ich hierdurch. oder: daß außer dem Erlöß für verkaufte Producte keine Geldeinnahme vorgekommen ist, bescheinige ich hierdurch. N. N. vereideter . . . . .
1						
2						
3						
4						
5						
Summe c.						
Summe der Einnahmen						

ed by Google

B. Ausgabe.

Gegenstände der Ausgabe.	Geldbetrag. I. im Ganzen.	II. für die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages. 1. nach der Angabe der Bergwerksbesitzer.	2. nach dem Vorschlag des Berggeschwornen.	3. nach der Feststellung durch die Steuer-Ermittelungs-Commission.	Bescheinigung der vereideten Grubenbeamten und Bemerkungen.
	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg Pf.	Thlr. Sg Pf.	
1 Arbeitslöhne.					Zu 1. Nach dem beiliegenden Auszuge aus den Lohnlisten. oder: Nach den beiliegenden Lohnlisten.
2 Werth der verbrauchten Materialien.					Zu 2. Nach dem beiliegenden Auszuge aus der Nachweisung über die angeschafften und verwendeten Materialien. oder: Nach der beiliegenden Nachweisung ꝛc. oder: Nach dem beiliegenden Materialienbuch.
3 Besoldung der Grubenbeamten.					
4 Beiträge zu Knappschaftszwecken.					
5 Beitrag zur Bergschule.					
6 Bergwerksabgaben.					Zu 3. Die Uebereinstimmung der nebenstehenden Positionen der Spalte I. mit dem von mir geführten Kassenbuche bescheinige ich hierdurch. N. N. vereideter ...
7 Sonstige Abgaben. (Grundsteuer, Communalsteuer u. dgl.)					
8 Grund- und Wasserentschädigungen.					oder: Nach der beiliegenden besonderen Nachweisung. oder: Nach der beiliegenden Original-Rechnung.
9 Markscheidergebühren.					Zu 4. ꝛc. ꝛc. wie zu 3.
10					
11					
Summe der Ausgaben					

Digitized by Google

Rechnung.)

C. Abschluß.

	Geldbetrag für die Ermittelung des steuerbaren Ertrages.						Bemerkungen.
	1. Nach der Angabe der Bergwerksbesitzer.			2. Nach dem Vorschlag des Berggeschwornen.			3. Nach der Feststellung der Steuer-Ermittelungs-Commission.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Die Einnahme beträgt . . .										
Die Ausgabe beträgt . . .										
also die Einnahme mehr . . .										
also die Einnahme weniger .										
mithin ist der steuerbare Ertrag										

(Unterschrift des Repräsentanten:)
Durchgesehen und Folgendes zu erinnern gefunden:

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Königliche Berggeschworne,

N. N.

(Nr. 1495.) Bergpolizeiliche Verordnung zur Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle auf den Bergwerken und Steinbrüchen der Bergamts-Bezirke Düren und Saarbrücken.

Auf Grund des Artikels 50 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 und des Artikels 10 des Bergpolizei-Decrets vom 3. Januar 1813 verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt hiermit für alle Bergwerke und Steinbrüche in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken zur Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle, was folgt:

Art. 1. Jeder Schacht oder sonstige abwärts gerichtete Grubenbau, welcher nicht in seinem tiefsten Punkte durch einen offenen Durchschlag mit einem anderen, frische Wetter, besitzenden Grubenbaue oder mit einem Stollen in Verbindung steht, muß, wenn er befahren werden soll, vorher beim Beginne einer jeden Arbeitsschicht durch den Grubenbeamten oder Aufseher in Bezug auf das Vorhandensein stickender Wetter oder Schwaden untersucht werden

Zu dem Ende hat der Grubenbeamte oder Aufseher ein brennendes Licht bis in's Tiefste hinabzulassen und zu beobachten, ob dieses Licht zehn Minuten lang fortbrennt. Ist dies nicht der Fall, so darf derselbe das Einfahren in den untersuchten Grubenbau erst dann gestatten, wenn durch wetterblasende Vorrichtungen oder auf andere Weise frische Wetter hineingeführt sein werden.

Art. 2. Zeigen sich in einem solchen Grubenbaue während der Arbeitsschicht stickende Wetter oder Schwaden, so hat der Grubenbeamte oder Aufseher die zur Sicherstellung der Arbeiter erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen, darf aber in solchen Fällen das Einfahren zur Hülfeleistung erst dann gestatten, wenn er sich überzeugt hat, daß gute Wetter in hinreichender Menge, um die Rettungmanschaft vor eigener Lebensgefahr zu sichern, vorhanden, oder wenn vorher wieder gute Wetter zugeführt sind.

Art. 3. Wo stickende Wetter oder Schwaden sich häufig zeigen, muß die in Artikel 1. vorgeschriebene Untersuchung während der Arbeitsschichten mehrmals wiederholt werden.

Art. 4. Zum Zwecke der Zuführung frischer Wetter haben die Repräsentanten und in deren Ermangelung die Betreiber derjenigen Bergwerke und Steinbrüche, bei welchen das Königliche Bergamt eine desfallsige Vorschrift in das Zechenbuch hat eintragen lassen, eine oder mehrere Wettertrommeln oder sonstige, denselben Dienst leistende Wettermaschinen mit so viel Wetterlutten, als zur Erreichung der tiefsten Punkte erforderlich sind, binnen der von dem Königlichen Bergamte festgesetzten Frist anzuschaffen und stets in gutem Zustande in Bereitschaft zu halten.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sollen als Vergehen gegen bergpolizeiliche Verordnungen nach den Artikeln 93 bis 95 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 und Artikel 31 des Bergpolizei-Decrets vom 3. Januar 1813 verfolgt und bestraft werden.

Bonn, den 27. October 1858. Königl. Preuß. Rheinisches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1496.) Der seitherige Lehrer an der luth. Schule zu Ronsdorf, Hermann Siegfried Obermüller, ist zum Lehrer an der luth. Elementarschule im Kohlgarten zu Barmen ernannt worden.

(Nr. 1497.) Die Lehrerin Marie Schieffer ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Dormagen ernannt worden.

(Nr. 1498.) Der Lehrer Johann Hinkens ist provisorich auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Klasse der katholischen Elementarschule zu Wevelinghoven ernannt worden.

(Nr. 1499.) Dem Zimmerer Johann Opgenoorth zu Goch ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr 1500.) Nach bestandener Prüfung ist die Ehefrau Wilhelm Möller, Mina geb. Pohle als Hebamme für die Stadt Essen ernannt worden.

(Nr. 1501.) Dem Zimmerer Wilhelm Selders zu Xanten, ist nach bestandenet Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67. Düsseldorf, Montag den 22. November 1858.

(Nr. 1502.) Gesetzsammlung, 51tes Stück.

Das zu Berlin am 12. November 1858 ausgegebene 51te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4971. Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Artern im Kreise Sangerhausen bis zur Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesgrenze in der Richtung auf Frankenhausen.

Nr. 4972. Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Trotha bei Halle über Sennewitz, Teicha, Frößnitz, Kaltenmark nach Ober-Plötz und von Muerena über Beesenlaublingen nach der Magdeburg-Leipziger Chaussee zwischen Bebitz und Unter-Peißen.

Nr. 4973. Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Crossen von Crossen über Leitersdorf bis zur Züllichauer Kreisgrenze in der Richung auf Züllichau und von Crossen bis zur Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Guben.

Nr. 4974. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 89,500 Thalern. Vom 9. Oktober 1858.

Nr. 4975. Bekanntmachung zu der Verordnung vom 12. Juni 1856, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts (Gesetz-Sammlung S. 585) vom 3. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1503.) Die periodische allgemeine Volkszählung zur Feststellung des Theilungsmaaßstabes der Zoll-Vereins-Revenüen betr. I. S. I. Nr. 5669.

Am 3. Dezember d. J. wird in Gemäßheit der Zollvereins-Verträge und zur Feststellung der der Theilung der Zollvereins-Revenüen zum Grunde zu legenden Seelen-Zahl des Staates die allgemeine Volkszählung stattfinden.

Wir machen die Einwohner unseres Verwaltungsbezirkes hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, das wir mit Rücksicht auf die großen Intressen, welche sich für jeden Staatsbürger wie für die gemeinsamen Einrichtungen in Gemeinde und Staat an die Richtigkeit und Genauig-

keit dieser Zählung knüpfen, die Erwartung hegen, daß jeder Bewohner unseres Bezirkes es sich angelegen sein lassen werde, den mit der Zählung beauftragten Personen mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen und zur Erlangung eines richtigen Zählungs-Resultates behülflich zu sein.

Die mit der Zählung beauftragten Personen sind mit gedruckter Instruction versehen und setzen wir für absichtliche Täuschung derselben, für Verweigerung der ihnen zu machenden Angaben sowie für absichtliches Ausweichen vor denselben auf Grund der §. §. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung für die in den Gesetzen nicht mit höhern Strafen bedrohten Handlungen eine Polizeistrafe von 1 — 10 Thaler fest.

Düsseldorf, den 8. November 1858.

(Nr. 1504.) Die Allerhöchste Verleihung des Rechtes zum Tragen der goldenen Amtskette des Oberbürgermeisters zu Düsseldorf betr. I. S. II. Nr. 3641.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober c. ist dem Oberbürgermeister Hammers hierselbst das Recht zum Tragen der goldenen Amtskette in Gnaden verliehen worden.

Düsseldorf den 12. November 1858.

(Nr. 1505.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gust. Schäfer in Berlin ist unter dem 8. November 1858 ein Patent:

> auf einen Wassermeß-Apparat, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 11. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr. 1506.) Die Verpachtung des domanialen Lauswardt's bei dem Dorfe Hamm betr.

Am Montage den 29. November d. J., Morgens 9 Uhr, wird das, bei dem Dorfe Hamm in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf gelegene Domanial-Lauswardt von ungefähr 226 Morgen, bis zum 31. Dezember 1858 an den Johann Anton Spiecker zu Düsseldorf verpachtet, nochmals und zwar im Ganzen einer Wiederverpachtung auf 9 stete Jahre, welche mit dem 1. Januar 1859 anfangen, und mit dem 31. Dezember 1867 endigen wird, in dem Hause des hiesigen Restaurateurs Sommer, auf der Volkerstraße Nr. 581, vor dem Königl. Domainen-Rathe Hellinger im öffentlichen Meistgebote ausgestellt, und können die Bedingungen auf dem Königl. Rentamte dahier eingesehen werden.

Düsseldorf den 16. November 1858. Königliches Rent-Amt.

(Nr. 1507.) Edictal-Citation, den Tuchmacher Joh Gotthard Böhmer aus Essen betr.

Der Tuchmacher Johann Gotthard Böhmer Sohn des hieselbst verstorbenen Hutmachers Gotthard Böhmer, soll im Jahre 1846 nach Amerika ausgewandert sein, ohne daß seitdem über sein Leben oder Aufenthalt Nachricht eingegangen ist.

Nachdem nunmehr von seinen Geschwistern auf Todeserklärung angetragen ist, werden derselbe oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben oder Erbnehmer hierdurch aufgefordert, sich vor oder in dem auf

den 5. April 1859, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Johann Gotthard Böhmer für todt erklärt, und sein Nachlaß den sich gemeldet habenden Erben ausgeantwortet werden wird.

Essen den 22. Juni 1858. Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung: Kerstein.

(Nr. 1508.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustigerklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1857		
1	Luhn, Elisabeth	25	Magd	Gerresheim	26. Sept.	1 Jahr	14. Dez. 1859
2	Brandenstein, Martin	45	Anstreicher	Unterbach	1858 4. März	1 do.	16. Sept. 1859
3	Schmink, Heinrich	23	Taglöhner	Crefeld	„ 19. do.	1 do.	16. Aug. 1859
4	Manbach, Anna Marg.	20	Chef. Düpper	Kleinenbroich	„ 1. Febr.	3 do.	17. Juni 1863
5	Pesch, Dionys	47	Schneider	Crefeld	„ 9. April	1 do.	25. Dez. 1859.
6	Vomberg, Heinrich	22	Fuhrmann	Hetzrath	„ 29. do.	1 do.	5. Sept. 1859
7	Vomberg, Johann	19	Holzschuhmacher	id.	„ do.	1 do.	24. Sep. 1859
8	Deuß, Adolph	56	Taglöhner	Neuß	„ 14. Juni	1 do.	18. Jan. 1860
9	Küppers, Catharine	36	Ehefr. Hannen	Crefeld	„ 12. Juli	1 do.	5. Sept. 1859
10	Kruchen, Ludwig	27	Taglöhner	Düsseldorf	„ 25 do.	1 do.	14. Okt. 1859
11	Neu, genannt Müller, Theodor	43	id.	id.	„ do.	1 do.	19. Okt. 1859
12	Dammer, Therese	21	Näherin	id.	„ 26. Juli	1 do.	26. Okt. 1859
13	Meyer, Moses	17	Fabrikarbeiter	Gladbach	„ 1. do.	2 do.	30. Sept. 1860
14	Baum, Ludwig	29	Weber	Crefeld	„ 1. do.	1 do.	12. Aug. 1859
15	Jansen, August	27	id.	id.	„ 1. do.	1 do.	12. Aug. 1859
16	Voller, Margaretha	18	Magd	id.	„ 8. do.	1 do.	6. Okt. 1859

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
17	Uebing, Elise	20	Chef. Heinr. Schriefer	Crefeld	1858 8. Juli	1 Jahr	6. Okt. 1859
18	Deckers, Theodor	34	Weber	Spenrath	„ do.	3 do.	6. Mai 1862
19	Bröcker, Laura	21	Weberin	Crefeld	„ do.	3 do.	5. Nov. 1861
20	Korbmacher, Josephine	32	Ehefr. Hellings	id.	„ do.	3 do.	5. do.
21	Hellnigs, Heinrich	43	Weber	id.	„ do.	1 do.	7. August 1859
22	Wienen, Wilhelm	41	Fabrikarbeiter	Viersen	„ 15. do.	1 do.	14. do.
23	Quack, Wilhelm	22	Commis	Gladbach	„ do.	1 do.	15. Juli 1860
24	Greiß, Johann Wilhelm	53	Gärtner	Bilk	„ 16. do.	5 do.	16. do. 1865
25	Leines, Anne Marie	2[illegible]	Frau Lackner	Neukirchen	„ do.	3 do.	13. Mai 1862
26	Großheinrich, Wilh.	47	Flösser	Arzheim	„ do.	1 do.	15. Aug. 1859
27	Plinins, Richard	43	Schneider	Mülheim a/d. Ruhr	„ do.	1 do.	14. Sept. 1859
28	Weidenbrücher, Justine	17	Magd	Flei	„ do.	1 do.	27. Aug. 1859
29	Deckers, Anne Marie	22	do.	Düsseldorf	„ 22. do.	1 do.	20. Nov. 1859
30	Remigius, Marie Christine	27	Ehefr. Gehlen	Viersen	„ 23. do.	1 do.	25. do.
31	Schlagwein, Petrouella	44	Wwe. Hüsthoven	Düsseldorf	„ do.	1 do.	1. do.
32	Schulze, Conrad	30	Spezereihändler	id.	„ 24. do.	1 do.	24. Juli 1860
33	Müller, Adolph	29	Taglöhner	Derendorf	„ 29. do.	1 do.	10. Okt. 1859
34	Heusgen, Julie	29	Weberin	Crefeld	„ do.	1 do.	25. Jan. 1860
35	Breuer, Anton	45	Maurer	Rubbelrath	„ do.	1 do.	25. do.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
					1858		
36	Opdenberg, Friedrich Wilhelm	25	Weber	Anrath	29. Juli	1 Jahr	9. Sept. 1859
37	Derpa, Peter	25	Schreiner	Düsseldorf	„ do.	1 do.	21. do.
38	Kochen, Peter Mathias	27	Weber	Crefeld	„ 6. Aug.	3 do.	2. Febr. 1862
39	Binge, Caroline	27	Magd	Düsseldorf	„ 9. do.	1 do.	8. Sept. 1859
40	Berger, Carl	46	Heftenmacher	Kleinhamberg	„ 10. do.	1 do.	19. Nov. 1859
41	Klein, Wilhelm	20	Commis	Düsseldorf	„ 20. do.	1 do.	17. Mai 1860
42	Wilms, Mathias	25	Taglöhner	Neersen	„ do.	1 do.	19. Sept. 1859
43	Ingenfeld, Laura	24	Frau Schroers	Crefeld	„ do.	1 do.	16. Febr. 1860
44	Schlarp, Catharina	21	Magd	Ramstein	3. Sept.	1 do.	15. Okt. 1859
45	Zündorf, Peter	30	Anstreicher	Düsseldorf	„ do.	1 do.	1. Jan. 1860
46	Lennartz, Margaretha	20	Weberin	Viersen	4. do.	1 do.	28. Nov. 1859
47	Reuters, Agnes	35	Ehefr. Pölls	Crefeld	do.	3 do.	4. Sept. 1862
48	Meuser, Adam	22	Taglöhner	Kleinenbroich	6. do.	1 do.	21. Jan. 1860
49	Düpper, Johann	23	Weber	id.	do.	1 do.	21. Jan. 1860
50	Krings, Wilhelm	31	Taglöhner	Hilden	7. do.	1 do.	25. April 1860
51	Roozenboom, Aaron	19	Handelsmann	Zütphen	16. do.	1 do.	15. Nov. 1859
52	Blomenkamp, Theodor	39	Taglöhner	Mündelheim	do.	1 do.	15. Dez. 1859
53	Speitmann, Carl	32	Schmiedt	Schlebusch	17. do.	1 do.	15. Jan. 1860
54	Schmitz, Heinrich	58	Buchbinder	Düsseldorf	do.	3 do.	16. März 1862

ed by Google

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Verlustig-Erklärung.	Bezeichnung des Endpunktes der Verlustig-Erklärung
					1858		
55	Limbach, Reiner	46	Taglöhner	Crefeld	25. Sept.	1 Jahr	24. Dez. 1859
56	Schmitz, Magdalena	20	Magd	Adenau	do.	1 do.	24. Dez. 1859
57	Schüller, Johanna	19	Frau Maus	Crefeld	do.	1 do.	24. Dez. 1859
58	Maus, August	23	Weber	ib.	do.	5 do.	13. Sept. 1864
59	Mörschenbroich, Joh. Pet.	36	Gärtner	Mörsenbroich	30. do.	1 do.	2. Dez. 1859
60	Alten, Paul	44	Karkassenfabrikant	Gladbach	5. Juli	3 do.	5. Juli 1865
61	Pullem, Carolina	26	Wittwe Schildgen	Düsseldorf	19. do.	1 do.	11. Okt. 1860
62	Deblois, Carl	37	Lumpensammler	Hückeswagen	do.	1 do.	25. März 1860
63	Bajoni, Peter	20	Taglöhner	Düsseldorf	do.	5 do.	19. Juli 1866
64	Müller, Judith	28	Ehefr. Franken	ib.	do.	5 do.	19. Juli 1864
65	Müller, Margaretha	33	Ehefr. Brewer	ib.	do.	5 do.	19. Juli 1864
66	Müller, Josepha	18	ohne	ib.	do.	1 do.	19. Juli 1860
67	Braß, Wilhelm	52	Trödler	ib.	12. August	1 do.	16. Sept. 1860
68	Trunkardt, Johann	23	Bäckergeselle	Werden	do.	3 do.	12. Aug. 1866
69	Fischer, Carl	27	Weber	Elberfeld	7. Sept.	1 do.	10. Jan. 1860
70	Fucken, Andreas	54	Schreiner	Crefeld	23. do.	5 do.	23. Sept. 1865
71	Schöllkes, Peter Wilh.	28	Taglöhner	Traar	27. do.	1 do.	26. Dez. 1859
72	Schäfer, Joseph	17	Ackerknecht	Crefeld.	30. do.	1 do.	28. Juli 1859

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks werden veranlaßt die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken.

Düsseldorf den 5. November 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

(Nr. 1509.) Die Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. April 1859 ab im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Vom 1. April 1859 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster den 8. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Verzeichniß

der am 8. November 1858 ausgelooften, am 1. April 1859 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

18 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 307. 671. 1304 1833. 1877. 2335. 2613. 3041. 3071. 3072. 3179. 3273. 3318. 3407. 3411. 3717. 4320. 4321.

7 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern

Nr. 570. 857. 906. 1102. 1274. 1348. 1552.

34 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 527. 573. 1404. 1595. 1703. 1906. 2207. 2258. 2562. 2712. 2970. 3210. 3211. 3435. 3596. 3607. 4302. 4379. 4527. 4580. 4888. 5142. 5395. 5516. 5661. 5739. 5740. 5964. 6747. 7367. 7854. 8046. 8295. 8569.

32 Stück Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 1. 67. 84. 133. 153. 163. 379. 790. 793. 916. 1429. 1566. 1701. 1882. 2074. 2163. 3524. 3789. 4127. 4379. 4622. 4623. 4640. 4854. 4855. 6181. 7116. 8107. 8456. 8573. 8575. 8589.

563 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 36. 52. 98. 121. 160. 163. 204. 212. 255. 262. 274. 279. 280. 293. 351. 352. 368. 379. 386. 409. 413. 504. 505. 512. 520. 589. 617. 649. 650. 758. 761. 762. 778. 791. 819. 835. 839. 918. 953. 993. 997. 1010. 1013. 1045. 1050. 1133. 1247. 1257. 1343. 1349. 1354. 1410. 1477. 1517. 1585. 1594. 1619. 1625. 1647. 1657. 1661. 1664. 1691. 1692. 1699. 1705. 1769. 1836. 1837. 1848. 1874. 1889. 1980. 2021. 2041. 2114. 2146. 2167. 2241. 2300. 2316. 2317. 2344. 2350. 2362. 2382. 2385. 2409. 2419. 2459. 2470. 2550. 2563. 2568. 2572. 2588. 2636. 2639. 2737. 2752. 2777. 2818. 2847. 2851. 2861. 2872. 2893. 2917. 2999. 3065. 3069. 3076. 3089. 3091. 3104. 3113. 3136. 3151. 3158. 3205. 3218. 3220. 3226. 3249. 3277. 3281. 3289. 3358. 3421. 3422. 3465. 3471. 3559. 3560. 3570. 3571. 3574. 3579. 3603. 3662. 3666. 3678. 3705. 3711. 3742. 3760. 3766. 3822. 3893.

3898. 3905. 3948. 3996. 3998. 4029. 4030. 4033. 4105. 4117. 4124.
4130. 4152. 4188. 4200. 4208. 4249. 4259. 4261. 4298. 4340. 4341.
4342. 4355. 4363. 4368. 4389. 4587. 4590. 4659. 4664. 4747. 4750.
4790. 4791. 4796. 4808. 4809. 4830. 4843. 4852. 4853. 4855. 4883.
4897. 4898. 4899. 4936. 4939. 4957. 4961. 4962. 4963. 4995. 5018.
5112. 5132. 5196. 5234. 5291. 5350. 5358. 5381. 5386. 5390. 5415.
5420. 5424. 5427. 5428. 5451. 5460. 5466. 5467. 5476. 5488. 5494.
5540. 5547. 5580. 5583. 5588. 5615. 5628. 5650. 5664. 5703. 5709.
5710. 5711. 5712. 5713. 5714. 5715. 5716. 5736. 5737. 5748. 5786.
5790. 5875. 5876. 5889. 5921. 5926. 5936. 5942. 5943. 5944. 5945.
5965. 5987. 5991. 6005. 6007. 6019. 6024. 6028. 6034. 6035. 6078.
6082. 6084. 6085. 6086. 6087. 6096. 6097. 6098. 6099. 6100. 6108.
6193. 6194. 6203. 6248. 6264. 6280. 6320. 6337. 6343. 6421. 6442.
6469. 6600. 6630. 6679. 6715. 6717. 6761. 6793. 6809. 6841. 6958.
7012. 7033. 7045. 7051. 7052. 7086. 7239. 7286. 7372. 7422. 7436.
7473. 7501. 7513. 7544. 7558. 7799. 7868. 7869. 7870. 7871. 7890.
7891. 7966. 7985. 8027. 8054. 8066. 8070. 8087. 8092. 8093. 8101.
8138. 8200. 8218. 8238. 8249. 8286. 8317. 8367. 8477. 8530. 8723.
8810. 8811. 8812. 8813. 8814. 8815. 8816. 8817. 8828. 8829. 8830.
8831. 8832. 8833. 8836. 8837. 8838. 8839. 8840. 8841. 8873. 8915.
8990. 9080. 9223. 9224. 9225. 9232. 9262. 9263. 9273. 9302. 9391.
9392. 9467. 9468. 9482. 9530. 9562. 9615. 9628. 9706. 9709. 9740.
9741. 9799. 9800. 9801. 9802. 9870. 9889. 9941. 9943. 9944. 9948.
9949. 9989. 10067. 10078. 10096. 10097. 10179. 10212. 10213. 10272.
10325. 10346. 10360. 10380. 10400. 10402. 10403. 10429. 10431. 10434.
10435. 10483. 10537. 10546. 10548. 10562. 10570. 10578. 10583. 10611.
10612. 10613. 10615. 10616. 10617. 10618. 10619. 10644. 10646. 10663.
10677. 10685. 10777. 10835. 10837. 10838. 10839. 10840. 10854. 10855.
10871. 10872. 10873. 10874. 10875. 10877. 10878. 10882. 10883. 10884.
10889. 10890. 10891. 10892. 10893. 10894. 10895. 10975. 10976. 10977.
11017. 11018. 11022. 11024. 11025. 11026. 11027. 11028. 11029. 11030.
11031. 11035. 11036. 11037. 11038. 11039. 11040. 11041. 11042. 11043.
11044. 11045. 11046. 11062. 11063. 11064. 11065 11066. 11067. 11068.
11069. 11070. 11071. 11072. 11073. 11074. 11075. 11076. 11077. 11078.
11079. 11080. 11081. 11082. 11083. 11084. 11085. 11086. 11087. 11088.
11089. 11090. 11091. 11092. 11093. 11094. 11095. 11096. 11098. 11099.
11100. 11101. 11102. 11103. 11104. 11105. 11106. 11107. 11108. 11109.
11110. 11111. 11112. 11113. 11114. 11115. 11116. 11121. 11122. 11123.
11124. 11125. 11126. 11127. 11128. 11129. 11259. 11433. 11434. 11435.
11436.

Münster den 8. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68. Düsseldorf, Sonnabend den 27. November 1858.

(Nr. 1510.) Gesetzsammlung, 52tes Stück

Das zu Berlin am 17. November 1858 ausgegebene 52te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4976. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 23. September 1858.

Nr. 4977. Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1858, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statuts für den Deichverband der Klein-Schwetzer Niederung.

Nr. 4978. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22sten Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landwirthschaftlichen Behörden und Kassen.

(Nr. 1511.) Das Verbreitungs-Verbot der zu Bern erscheinenden Zeitung „Der Bund" betr.

Nachdem gegen die in Bern in der Schweiz erscheinende Zeitung „Der Bund" bereits früher auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin den 10. November 1858.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

(Nr. 1512.) Eine erloschene Concession zur Auswanderer-Beförderung betr.

Die mittelst Concession vom 5. März 1854 in den diesseitigen Staaten zum Betriebe und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge ermächtigten Kaufleute und Schiffsrheder „C. Rübke und Woellmer" zu Hamburg, haben der ihnen durch die erwähnte Concession verliehenen Befugniß entsagt, in Folge dessen auch nach §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concessionen ihrer Agenten erloschen sind.

Berlin den 5. November 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(Nr. 1513.) Die erledigte Pfarrstelle der evang. Gemeinde zu Dill betr.

In Folge der Emeritirung des bisherigen Pfarrers Rhodius wird die evangelische Pfarrstelle zu Dill, Synode Simmern, von uns demnächst wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. Dezember d. J. entgegennehmen. Coblenz den 4. November 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1514.) Die Verheißung einer Prämie für die Entdeckung eines auf der Düsseldorf-Jülicher Straße verübten Baumfrevels betr. I. S. III. Nr. 7828.

In der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. und am Abend des 25. ejusd. sind zusammen 25 Stück der erst in diesem Frühjahre zwischen Fürth und Garzweiler auf der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße gepflanzten Eichen, boshafter Weise abgebrochen worden. — Auf die Entdeckung des bis jetzt noch nicht ermittelten Thäters jenes Frevels, haben wir eine Prämie von 50 Rthlr. gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, durch dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung des Frevlers erfolgen wird.

Düsseldorf den 9. November 1858

(Nr. 1515.) Die Agentur des Heinrich Malzkorn zu Fürth betr. I. S. III. Nr. 2887.

Der Heinrich Malzkorn zu Fürth ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha concessionirt worden.

Düsseldorf den 10. November 1858.

(Nr. 1516.) Erloschenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Köln unter dem 16. August 1857 ertheilte Patent: auf einen Ofen zur Bereitung von Glaubersalz, ist erloschen.

Düsseldorf den 20. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1517.) Den Schluß der Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen betr.

Die Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird für dieses Jahr dergestalt geschlossen, daß die letzte Fahrt von Kopenhagen nach Stettin am Dienstag den 23. d. M., und von Stettin nach Kopenhagen am Freitag den 26. d. M. stattfindet.

Berlin den 11. November 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1518.) Die Vernichtung eingelöster Rentenbriefe für Westphalen und die Rheinprovinz betr.

Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 8. November 1858.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz:
   1) Herr Graf von Nesselrode-Ehreshoven,
   2) Herr Archiv-Rath Lacomblet aus Düsseldorf,

II. die Abgeordneten der Provinz Westphalen:
   1) Herr Banquier Riedick von hier,
   2) Herr Schulze Eickrodt aus Korel,

III. Namens der Rentenbank:
1) Direktor Regierungs-Rath von Hartmann,
2) Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry,
IV. der Notar Herr Justiz-Rath Rintelen von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in dem von der Rentenbank-Direktion unterm 4. d. M. aufgestellten und bescheinigten Verzeichnisse aufgeführten in Folge Verloosung eingelösten Rentenbriefe, als:

1)	22	Stück Litt.	A. zu 1000 Rthlr. . . .	22,000	Rthlr.
2)	10	„ „	B. zu 500 Rthlr. . . .	5,000	Rthlr.
3)	55	„ „	C. zu 100 Rthlr. . . .	5,500	Rthlr.
4)	44	„ „	D. zu 25 Rthlr. . . .	1,100	Rthlr.
5)	1409	„ „	E. zu 10 Rthlr. . . .	14,090	Rthlr.
Sa.	1540	Stück zusammen über		47,690	Rthlr.

„Tausend Fünfhundert und Vierzig" Stück über eine Gesammt-Summe von „Sieben und Vierzig Tausend Sechshundert Neunzig Thalern"
mit den dazu gehörigen in dem Verzeichnisse näher angegebenen Achthundert Sechs und Fünfzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden; alsdann in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
gez. Niedick. Eickrodt.
Lacomblet. Graf Nesselrode.
von Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.
Münster den 8. November 1858.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

(Nr. 1519.) Die Aenderung westrheinischer Personenpostkurse betr.
Vom 22. d. M. ab erfolgt die Abfertigung der Personenposten:
1) zwischen Dahlen und Rheydt,
aus Dahlen 6^{30} früh,
2) zwischen Fürth und Rheydt,
aus Fürth 5^{35} früh,
3) zwischen Gladbach und Niederkrüchten,
aus Niederkrüchten 5^{30} früh.
Düsseldorf den 20. November 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1520.) Die Einrichtung neuer Post Expeditionen betr.
In nachstehenden Orten sind Post-Expeditionen 2ter Klasse eingerichtet worden:
in Schwarzenau Ober-Post-Direktions-Bezirk Arnsberg,
in Nuttlar „ „ do.,
in Rolandseck „ „ Coblenz,
in Worringen „ „ Köln,
in Ober Gebra „ „ Erfurt,
in Schiemonken „ „ Gumbinnen,

Digitized by Google

in Willuhnen	Ober-Post-Direktions-Bezirk	Gumbinnen,
in Cranz	" "	Königsberg i/Pr.,
in D. Crottingen	" "	do.,
in Schweinitz	" "	Liegnitz,
in Langenöls	" "	do.,
in Lichtenberg	" "	do.,
in Driebitz	" "	Posen,
in Trebbin	" "	Potsdam,
in Züllchow	" "	Stettin,
in Bleialf	" "	Trier.

Düsseldorf den 12. November 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1521.) Die Gerichtstage zu Gahlen und Schermbeck im Jahre 1859 betr.

Für das Jahr 1859 sind die Gerichtstage in Schermbeck und Gahlen auf folgende Tage festgesetzt:

für Schermbeck:		für Gahlen:	
im Dezember 1858	den 13. und 14.	im Dezember 1858	den 15.
im Januar 1859	den 24. und 25.	im Januar 1859	den 26.
im Februar "	den 14. und 15.	im Februar "	den 16.
im März "	den 14. und 15.	im März "	den 16.
im April "	den 4. und 5.	im April "	den 6.
im Mai "	den 23. und 24.	im Mai "	den 25.
im Juni "	den 20. und 21.	im Juni "	den 22.
im Juli "	den 18. und 19.	im Juli "	den 20.
im September "	den 12. und 13.	im September "	den 14.
im Oktober "	den 24. und 25.	im Oktober "	den 26.
im November "	den 14. und 15.	im November "	den 16.

Wesel den 11. November 1858. Königliches Kreisgericht.

(Nr. 1522.) Die veränderten westrheinischen Personen-Postkurse betr.

Vom 15. d. M. ab tritt auf der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter und auf der Köln-Crefelder Eisenbahn ein veränderter Fahrplan in Kraft.

In Folge dessen werden von dem obigen Termine ab abgefertigt werden:

1) die Personenpost zwischen Boisheim und Brüggen:
   aus Brüggen 5^{5} früh,
2) die Personenpost zwischen Burgwaldniel und Dülken:
   aus Burgwaldniel 5^{50} früh,
3) die Personenpost zwischen Crefeld und Geldern:
   aus Geldern 4^{45} früh,
4) die Personenpost zwischen Crefeld und Kaldenkirchen:
   aus Kaldenkirchen 4^{45} früh,
5) die I. Personenpost zwischen Crefeld und Willich:
   aus Willich 6^{30} früh,
6) die Personenpost zwischen Dahlen und Rheydt:
   aus Dahlen 6^{50} früh,

7) die Personenpost zwischen Dormagen und Horrem:
aus Dormagen 6^{35} früh, 8^{35} fr., 9^{50} Vm., 11^{35} Vm., 3 Nm., 4^{35} Nm., 7 Ab., 9 Ab.,
aus Horrem 7 fr., 9 Vm., 10^{15} Vm., 12^{20} Nm., 3^{25} Nm., 5^{20} Ab. 7^{30} Ab., 9^{30} Ab.,

8) die Personenpost zwischen Dülken und Viersen:
aus Dülken 10^{5} Vm., 3^{5} Nm., 10^{5} Ab.,
aus Viersen 11^{50} Vm., 8^{50} Ab., 11^{40} Ab.,

9) die Personenpost zwischen Fürth und Rheydt:
aus Fürth 5^{55} früh,

10) die Personenpost zwischen Garzweiler und Neuß:
aus Garzweiler 4^{45} Nachm.,

11) die Personenpost zwischen Geldern und Viersen:
aus Geldern 3^{30} fr.,

12) die III. Personenpost zwischen Homberg und Moers:
aus Moers 11^{40} Vorm.,

13) die Personenpost zwischen Jüchen und Rheydt:
aus Jüchen 9^{10} Vm., 2^{40} Nm.,
aus Rheydt 12^{20} Nm., 9^{15} Ab.,

14) die Personenpost zwischen Kempen und Viersen:
aus Kempen 5^{30} früh,

15) die Personenpost zwischen Süchteln und Viersen:
aus Süchteln 10 Vm., 1 Nm., 9 Ab.,
aus Viersen 9 Vm., 11^{40} Vm., 4^{5} Nm.,

16) die I. Personenpost zwischen Venlo und Viersen:
aus Venlo 4^{15} fr.

Düsseldorf den 14. November 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1523.) Die Interdiktion der Ww. Grimm geb. Caroline Püllen von Crefeld betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 12. Oktober c. ist die Interdiktion der Caroline Püllen, Wittwe des Hauderers Johann Grimm zu Crefeld wohnhaft, zur Zeit in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg bei Köln detinirt, mit allen gesetzlichen Folgen ausgesprochen worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. Buchs nachzukommen.

Düsseldorf den 15. November 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1524.) Die Deposition eines ausländischen Todtenscheines betr.

Von dem französischen Militair-Hospital zu Gallipoli ist mir die Todesurkunde des daselbst am 22. Juli 1854 verstorbenen Robert Grube, Corporal im ersten Regimente der Fremden-Legion, zugegangen. Derselbe ist angeblich am 14. September 1817 zu Giran (vielleicht Girath) geboren und Sohn von Wilhelm Grube und Susanna Dorothea Schultz.

Da weder der Geburtsort noch der letzte inländische Wohnort des Vorgenannten ermittelt worden, so bleibt die betreffende Urkunde für etwaige Interessenten auf meinem Parket aufbewahrt. Düsseldorf den 11. November 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1525.) Diebstahl zu Anrath.

In der Nacht vom 14. auf den 15. November c. sind aus einer Wohnung zu Anrath mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: a. von einem Webstuhl ein Stück schwarzen Sammets, wovon die Kette von Seide circa 50 Ellen lang und der Pohl, ebenfalls von Seide, 140 bis 150 Ellen lang und die Kanten beiderseits schwarz und weiße Seide, ebenfalls 50 Ellen lang waren; b. von einem zweiten Webstuhl, worauf sich ein Stück schwarzen Sammts befand, der hierzu gehörige Pohl von schwarzer Seide, etwa 120 Ellen lang und die Kanten von schwarz und weißer Seide, etwa 43 Ellen lang.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen.

Düsseldorf den 17. November 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1526.) Diebstahl zu Gerresheim.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Mai c. sind aus einer Wohnung zu Gerresheim mittelst Einbruchs außer andern Gegenständen die nachbezeichneten Wechsel:

1) ein Accept, ausgestellt von Wm. Abels in Ratingen am 11. Oktober, zahlbar am 15. November an und bei Wm. Gürten, von diesem gerirt an J. Dreher über Rthlr. 22.

2) Eine Rimesse, ausgestellt am 21. September von Gottfr. & Gustav Haarmann in Witten a/d. Ruhr, zahlbar am 1. Januar k. J., gezogen auf Wm. von Born in Dortmund, begeben von Ferdinand Mayer in Köln, Ordre J. Dreher über Rthlr. 24 1 Sgr.

3) Eine Rimesse, ausgestellt am 5. November von Wm. Cleff in Köln pr. vista zahlbar, auf Heinrich Roeder in Gerresheim, begeben von Carl Grein in Köln, Ordre J. Dreher über 3 Rthlr. 20 Sgr.

4) Eine Rimesse, ausgestellt datirt vom 15. November von Richard Tewaag in Herdecke a/d. Ruhr gezogen, pr. 15. Februar k. J. zahlbar, auf Wm. von Born in Dortmund, Ordre J. Dreher über Rthlr. 49 29 Sgr. 11 Pf.

5) Eine Rimesse, ausgestellt am 10. November von Wm. Henk in Gladbach auf Gottfried Pauenthal daselbst, acceptirt, pr. 20. November zahlbar, Ordre J. Dreher über Rthlr. 35.

6) Eine Rimesse, ausgestellt am 14. Oktober von Wilh. Flader in Düsseldorf, gezogen pr. 14. November auf A. Kopp in Derendorf, acceptirt und bei Wm. Flatten in Düsseldorf zahlbar, gerirt von Julius Spatz an J. Dreher über 11 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf.

7) Eine Rimesse, ausgestellt . . . . gezogen pr. 21. Dezember auf Brasselmann & Bredt in Schwelm, gerirt von J. D. Sattelmacher in Minden an J. Dreher über 27 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Wechsel nähere Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 15. November 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1527.) Diebstahl bei Erkelenz.

In den letzten Monaten und namentlich Ende Oktober dieses Jahres sind auf einem herrschaftlichen Gute im Kreise Erkelenz folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei silberne plattirte Präsentir-Teller; 2) ein großes eckiges Kabaret von Silber, circa drei Fuß lang; 3) ein silbernes Brodtellerchen; 4) vier silberne Theelöffel, gez. H. A., mit gräflicher Krone; 5) eilf silberne Tafelmesser; 6) ein silberner Löffel mit Gabel; 7) drei goldene Taschenuhren, wovon eine mit einem besonderen goldenen Behälter und einer Fliege auf dem Glase; 8) ein

Digitized by Google

kleines silbernes Kästchen, alte Arbeit; 9) eine Dose, auswendig von Porzellan, inwendig von Gold, mit verschiedenen Malereien verziert; 10) ein goldener Ring; 11) eine silberne Kiste, Filigran-Arbeit; 12) ein silberner Reliquien-Behälter mit der Aufschrift: St. Agatha; 13) ein silberner, inwendig vergoldeter Pokal mit Deckel; auf demselben sind die Namen der Geberin und des Geschenknehmers gravirt.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb derselben irgend eine Auskunft zu ertheilen vermag, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Aachen den 8. November 1858. Der Königliche Ober-Prokurator: v. Milius.

(Nr. 1528.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

In dem Besitze des bei dem hiesigen Königl. Landgerichte wegen Landstreicherei in Untersuchung und Haft befindlichen Tagelöhners Johann Hendricks aus Eght bei Roermonde, ist ein fünf Ellen langer, 2 Zoll breiter, dicker brauner Riemen, anscheinend von einem Triebrade einer Fabrik herrührend, gefunden worden.

Da dieser Riemen höchstwahrscheinlich von dem Beschuldigten gestohlen worden ist, so ersuche ich den Eigenthümer desselben sich auf dem Untersuchungsamte Nr. I. hierselbst zu melden, wo auch der Riemen in Augenschein genommen werden kann.

Düsseldorf den 16. November 1858. Der Königl. Untersuchungsrichter: Crome.

(Nr. 1529.) Diebstahl bei Cleve.

In der Zeit vom 5. bis zum 8. d. M. ist aus der hiesigen Königl. Baumschule eine Schiebkarre entwendet worden. Dieselbe war sehr solid gearbeitet, mit verhältnißmäßig vielem Eisenwerk versehen, mit braunem Theer angestrichen und erst seit einigen Monaten im Gebrauch. Ich ersuche daher Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Schiebkarre oder den Urheber des Diebstahls Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Cleve den 11. November 1858. Für den Ober-Prokurator.
Der Staats-Prokurator: Kolligs.

(Nr. 1530.) Diebstahl zu Essen.

Aus dem Lokale der hiesigen Bergschule sind vor Kurzem unter erschwerenden Umständen folgende Instrumente, welche meistens zu Markscheiderarbeiten gebraucht werden, gestohlen worden:

1) Ein Barometer zum Höhemessen mit Schraube zum Feststellen des Quecksilbers, einem kleinen Thermometer nach Réaumur Scala von Neusilber in pariser Zollen und Linien und einem Nonius mit Dioptern, der $^1/_{10}$ Linien ablesen läßt. Die Fassung des Barometers besteht aus schwarzem Holze mit Messingreifen. Durch Umdrehen einer Messinghülse kann der obere, zum Ablesen bestimmte Theil verschlossen werden.

Von Breithaupt in Cassel.

2) Ein Compaß mit 3zölliger Nadel, größer als die gewöhnlichen Grubencompasse, außerdem in ganze und halbe Grade (nicht in Stunden) getheilt, nebst Hängezeug und Zulegeplatte, letztere in einem besonderen Mahagonikästchen. Außerdem ein Gradbogen von 8 Zoll, mit Haken zum Aufhängen und Theilung in $^1/_4$ Grade, mit Haar und Loth. Ferner eine Ledertasche für Hängezeug und Gradbogen, ohne Tragriemen, von schwarzem Leder, der Deckel mit einem Schnapper verschließbar. Ferner eine Kette von Messingdraht von 10 Lachter Länge, auf eine Rolle von Kirchbaumholz gewickelt und 2 Pfriemen von blau angelaufenem Stahl mit polirten Holzgriffen.

Von Breithaupt in Cassel.

3) Ein kleiner Taschencompaß in Form einer flachen großen Taschenuhr, Inneres versilbert, Aeußeres von Rothmetall, Nadel etwa 1¼ Zoll lang, auf Carneol laufend. Arretirung an dem Halter des Compasses; Eintheilung in Grade; die Weltgegenden O. u. W. sind nicht vertauscht. Im Innern ein Pendel zur Bestimmung der Neigung.

Von Schrötter in Düsseldorf.

4) Ein Mikroskop von Messing mit concavem Beleuchtungsspiegel, 4 Objectivlinsen, 2 Ocularen und einem Beleuchtungsglase für opake Gegenstände. Es befanden sich dabei eine kleine Pincette und Nadel mit Universalbewegung und mehrere Objecte und Gläser. Die Vergrößerungen gehen von 30 bis 330. Das Mikroskop befand sich in einem polirten Kasten von etwa 10" Länge, 6" Breite und 3 Zoll Höhe.

Von Breithaupt in Cassel.

5) Ein Etui von schwarzem Leder mit 2 Haken zum Schließen, enthaltend ein Thermometer in Centesimalgraden und 3 Aräometerspindeln zur Bestimmung des spec. Gewichts der Flüssigkeiten.

Justirt von Gressler in Erfurt.

6) Ein Maximum- und ein Minimum-Thermometer, mit versilberter Messingscala nach Réaumur, die bis ÷ 40° reicht. Ein Thermometer ist mit Quecksilber, das andere mit roth gefärbtem Weingeiste gefüllt. Beide sind in einem Holzrahmen gefaßt, und zum Aufhängen in horizontaler Lage eingerichtet.

7) Ein Satz von Messinggewichten in Mahagonikästchen, Unterabtheilungen des neuen Pfundes in Decimaltheilen enthaltend.

8) Ein Maaßstab von Elfenbein mit Neusilberbeschlag zum Zusammenlegen eingerichtet mit Eintheilungen nach dem Meter- und Rheinischen Fußmaaße.

9) Eine Magnetnadel von ca. 3 Zoll Länge auf einfachem Stativ ohne Theilkreis.

Vor dem Erwerbe der vorbezeichneten Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, der über deren Verbleib oder die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag, darüber sofort Anzeige zu machen.

Essen, den 11. November 1858. Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1531.) Der Thierarzt 2ter Klasse Franz Feger hat sich zu Hilderath, Kreis Gladbach niedergelassen.

(Nr. 1532.) Der Thierarzt I. Klasse Joseph Renner hat sich zu Ohligs, Gemeinde Merscheid niedergelassen.

(Nr. 1533.) Der an der kath. Elementar-Knabenschule zu Essen als 5. Lehrer seither provisorisch angestellte Johann Spickenbom ist definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1534.) Der seitherige Lehrer zu Herbringhausen, Gustav Schürmann, ist zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Garschagen, Kreises Lennep ernannt worden.

(Nr. 1535.) Der Lehrer Hermann Troy ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Herbringhausen, Kreises Lennep ernannt worden

(Nr. 1536.) Der seither an der 2. Knabenschule der kath. Elementarschule zu Vorst provisorisch angestellte Lehrer Friedrich van Brakel ist definitiv bestätigt, und die Lehrerinnen Catharine Viehoff und Catharine Deussen zu Lehrerinnen der 1. resp. 2. Mädchenklasse der gedachten Elementarschule nachträglich förmlich ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 69. Düsseldorf, Mittwoch den 1. Dezember 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1537.) Die Vertretung der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau in der Stadt M. Gladbach betr. I. S. III. Nr. 8364.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Amtsblatt Nr. 17) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des ausgeschiedenen Ingenieurs Adolph Krackow zu Gladbach der Ingenieur Adolph Reichardt zum Bevollmächtigten der deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau für ihre Gasbereitungs-Anstalt zu M. Gladbach bestimmt worden und die Gesellschaft in allen diese Anstalt betreffenden Angelegenheiten vor dem ordentlichen Gerichte daselbst in der Person ihres genannten Bevollmächtigten, welcher zu Gladbach Domizil genommen hat, Recht zu nehmen verpflichtet ist.

Düsseldorf den 22. November 1858.

(Nr. 1538.) Die Durchschnittspreise für die Ablösungen von domanialen Natural-Renten in dem Bezirke der linken Rheinseite betr. II. S. IV. Nr. 1443.

Für die Bezirke der linken Rheinseite werden die in der bisherigen Weise mit Fortlassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren $18^{45}/_{58}$ für die bis zu Martini 1859 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Natural-Renten nachstehend bekannt gemacht:

Nr.	Vormaliger Rentei-Bezirk.	Durchschnitts-Preis für den Preußischen Scheffel.																	
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Wicken.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Geldern	3	4	3	2	5	4	1	23	6	1	2	3	—	—	—	—	—	—
2	Weveliughoven	2	23	11	2	7	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—
3	Kempen	—	—	—	2	9	5	—	—	—	1	3	2	—	—	—	—	—	—
4	Xanten	3	3	2	2	4	4	1	22	11	1	2	10	—	—	—	—	—	—
5	Neuß	2	26	2	2	9	3	—	—	—	1	3	5	—	—	—	—	—	—
6	Crefeld	—	—	—	2	9	11	1	25	2	1	5	5	—	—	—	—	—	—
7	Moers	3	1	10	2	7	5	1	25	1	1	2	7	2	3	9	1	27	2

Düsseldorf den 25. November 1858.

(Nr. 1539.) Den Personalwechsel bei dem Gewerbegerichte in Gladbach betr. I. S. III.

Bei dem Gewerbegerichte in Gladbach sollten am Schlusse dieses Jahres nach dem Dienstalter ausscheiden, und zwar:

a. bei der Vergleichskammer in Gladbach die Mitglieder: Peter Wiedemann, Fabrikherr und Leonhard Görtz, Werkmeister, und die Stellvertreter: Johann Heinrich Greven, Fabrikherr und Wilhelm Jansen, Werkmeister, und

b. bei der Vergleichskammer in Rheydt die Mitglieder: Mathias Beines, Fabrikherr, und Ferdinand Pfeiffers, Werkmeister, und die Stellvertreter: Martin Goeters, Fabrikherr, und Johann Wilhelm Schiffers, Werkmeister.

Die Ausscheidenden sind sämmtlich zu ihren Stellen wiedergewählt mit der Ausnahme, daß bei der Vergleichskammer in Rheydt der ꝛc. J. W. Schiffers zum Mitgliede und der ꝛc. F. Pfeiffers zum Stellvertreter bestimmt wurde.

Nachdem die Gewählten diese Stellen angenommen haben, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 18. November 1858.

(Nr. 1540.) Die Agentur des H. Müllenbach zu Hückeswagen betr. I. S. III. Nr. 2977.

Der Heinrich Müllenbach zu Hückeswagen ist als Agent der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Anstalt zu Potsdam in Stelle des C. L. Kretzer zu Hückeswagen, welcher diese Agentur niedergelegt hat, concessianirt worden.

Düsseldorf den 1[illegible]. November 1858.

(Nr. 1541.) Die Agentur des J. F. Feldmann zu Odenkirchen betr. I. S. III. Nr. 2985.

Der Johann Friedrich Feldmann zu Odenkirchen ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 19. November 1858.

(Nr. 1542.) Die Niederlegung der Agenturen des W. Köhnen zu Odenkirchen betr. I. S. III. Nr. 2985.

Der Wilhelm Köhnen zu Odenkirchen hat die Agenturen der Vaterländischen Feuer- und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 19. November 1858.

(Nr. 1543.) Die Niederlegung der Agentur des C. Leers zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 2942.

Der Carl Leers zu Gladbach hat die Agentur der Versicherungs-Anstalt „Thuringia“ zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 18. November 1858.

(Nr. 1544.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinenfabrik-Besitzer Zschille und dem Webermeister Kohlase zu Großenhain, ist unter dem 19. November 1858 ein Patent:

> auf eine Wechsellade für Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 24. November 1858.

(Nr. 1545.) Einführungs- und Erfindungs-Patente betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. November 1858 ein Einführungs-Patent:

> auf eine Vorspinnmaschine für Wolle und andere langfaserige Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Obermaschinenmeister Fedor Leonhardi zu Aachen ist unter dem 22. November 1858 ein Patent:

auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. November 1858 ein Einführungs-Patent:

auf einen mechanischen, zum Eintragen mehrerer Farben bestimmten Webestuhl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 25. November 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1546) Die Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements für die Bergisch-Märkische und die Prinz-Wilhelms-Eisenbahnen betr.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, zusätzlich zu den für die Bergisch-Märkische Eisenbahn am 15. März 1854 und für die Prinz Wilhelm-Eisenbahn am 24. Juni resp. 3/17. Juli 1854 erlassenen Bahnpolizei-Reglements, Folgendes bestimmt:

Das Einsteigen in Eisenbahn-Fahrzeuge, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, — wie nicht minder jeder Versuch dieses Einsteigens und jede Hülfeleistung dabei, —

ferner das eigenmächtige Oeffnen der Thüren, so wie das Aussteigen und jeder Versuch zum Aussteigen, während der Zug in Bewegung ist,

wird mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thaler belegt.

In gleicher Weise wird das Beschmutzen des Innern der Fahrzeuge bestraft, vorbehaltlich des Schadenersatz-Anspruchs.

Düsseldorf den 30. Oktober 1858.
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
(gez.) Schmitz.

Arnsberg den 30. Oktober 1858.
Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
(gez.) van Haeften.

Elberfeld den 30. Oktober 1858.
Königliche Eisenbahn-Direktion: Plange.

Digitized by Google

(Nr. 1547.) Die Zollvereins-Uebergangsstraße von Heiligenstadt nach Göttingen betr.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1853 bringe ich im Auftrage des Königl. Finanz-Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle der bisherigen Uebergangsstraße von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen vom 1. Dezember d. J. an, die Straße von Heiligenstadt über Kirchgandern nach Göttingen zur Uebergangsstraße erklärt, auch in Folge dieser veränderten Richtung der Uebergangsstraße die diesseitige Hebe- und Abfertigungsstelle von Bischhagen nach Kirchgandern, und die Königlich Hannoversche Uebergangsstelle von Reinhausen nach Reckershausen verlegt werden wird.

Köln den 17. November 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dach.

(Nr. 1548.) Die Deposital-Termine pro 1859 im Gerichtsbezirk zu Wesel betr.

Den Eingesessenen des hiesigen Kreisgerichts und der Gerichts-Commissionen zu Dinslaken, Rees und Emmerich wird hiermit bekannt gemacht, daß die Deposital-Termine für das Jahr 1859 auf den

5. und 20. Januar,	3. und 17. Februar,
3. und 17. März,	14. und 28. April,
12. und 26. Mai,	9. und 22. Juni,
7. und 21. Juli,	4. und 18. August,
1., 15. und 29. September,	13. und 27. Oktober,
10. und 24. November,	7. und 22. Dezember,

bestimmt sind, in welchen die Annahme und Ausgabe von Geldern ꝛc. durch die Deposital-Beamten:

1) Kreisgerichts-Rath Gützloe als ersten Kurator,
2) Kreisgerichts-Sekretair Wissing als zweiten Kurator,
3) Kreisgerichts-Rendanten von der Mark,

bewirkt werden.

Wesel den 17. November 1858. Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

(Nr. 1549.) Die Präklusivfrist für westrheinische Bergwerksteuer-Reklamationen pro 1857 betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt was folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuern in Bezug auf ihre Quoten pro 1857 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres innerhalb 3 Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts an, bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termines werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Köln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn den 11. November 1858. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

(Nr. 1550.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Ausfüge betr.

Nachstehender Auszug aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, wird in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buchs öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	14. Nov. 1857	1. Schulten, Wilh., 26 Jahre alt, 2. Liefering, Franz, 42 Jahre alt, beide Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Lauvendahl.	Vorsetzliche Tödtung eines Menschen bei Verübung eines Verbrechens.	Todesstrafe gegen jeden der beiden Verurtheilten, solidarische Verfällung in die Kosten. Durch Allerh. Kab. Ordre vom 7. Oktober 1858 gegen jeden in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.
2	1858 6. Mai	Offer, Peter Wilhelm, 27 Jahre alt Tagelöhner, geboren zu Nettesheim, wohnend zu Kommerskirchen.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von acht Jahren, Polizei-Aufsicht für zehn Jahre, Rückgabe, Kosten.
3	14. Mai	Schmitz, Johann Peter, 35 Jahre alt, Weber und Tagelöhner, geboren am Giesenkirchen-Broich, wohnhaft am Pumpkohlen, Gemeinde Giesenkirchen.	Raub.	Zuchthausstrafe von zwölf Jahren, Polizei-Aufsicht für zehn Jahre, Kosten.
4	20. Sept.	Eberhardt, Joseph, 21 Jahre alt, Schuhtergeselle, geboren und wohnhaft zu Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre, Rückgabe, Kosten.
5	21. Sept.	Schmitz, Alfred, 30 Jahre alt, Schlosser, geboren zu Richrath, wohnend zu Leichlingen.	Fälschung.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Geldbuße von fünfzig Thalern eventuell fernere Zuchthausstrafe von vier Wochen, Kosten
6	21. Sept.	Schlüter, Johann, 24 Jahre alt, Seidenwebergeselle, geboren und wohnend in Crefeld.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Kosten.
7	24. Sept.	Schmitz, Wilhelm, 41 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend in Ratingen.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizei-Aufsicht für zehn Jahre, Rückgabe, Kosten.

Digitized by Google

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1858			
8	25. Sept.	Aymanns, Gerhard, 47 Jahre alt, Frucht-Makler, geboren zu Kevelaer, wohnhaft zu Crefeld.	Meineid.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
9	28. Sept.	Evers, Wilhelm, 58 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnend in Düsseldorf.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Kosten.
10	28. Sept.	Fabrizius, Johann, 39 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Schlebusch, wohnend zu Dünfeld.	Falsches Zeugniß.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
11	1. Oktbr:	Neuenhaus, Conrad, 22 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Crefeld.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von sieben Jahren, Polizei-Aufsicht für zehn Jahre, Rückgabe, Kosten.
12	5. Oktbr.	Quack, Wilhelm, 23 Jahre alt, Handlungsgehülfe, geboren zu Düren und wohnend zu München-Gladbach.	Fälschung.	Zuchthausstrafe von zwe Jahren, Geldbuße von Hundert Thalern, eventuell fernere Zuchthausstrafe von zwei Monaten, Kosten.
13	5 Oktbr.	Marseille, Carl, 30 Jahre alt, Seidenweber, geboren in Solingen, wohnend in Crefeld.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizei-Aufsicht für zehn Jahre, Rückgabe, Kosten.
14	12. Oktbr.	1. Heups, Georg, 36 Jahre alt, Tagelöhner.	do.	1. Zuchthausstrafe von acht Jahren, Polizei-Aufsicht für zehn Jahre.
		2. Knupp, Elisabeth, 42 Jahre alt, Ehefrau von Georg Heups, beide geboren und wohnhaft zu Richrath.	Schwerer Diebstahl.	2. Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre.
		3. Knupp, Peter, 48 Jahre alt, Maurer, geboren zu Richrath, wohnhaft zu Merscheid.	Schwere Helerei.	3. Zusätzliche Zuchthausstrafe von einem Jahre, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre.
		4. Heups, Agnes, 39 Jahre alt, Ehefrau von Peter Knupp, geboren zu Hilden, wohnhaft zu Merscheid.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	4. Zusätzliche Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen	Erkannte Strafe.
	1858			
		5. Schmitz, Christian, 22 Jahre alt, Scheerenfeiler, geboren zu Himmelgeist, wohnhaft auf der Götsche bei Richrath.	Schwerer Diebstahl	5. Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre. Rückgabe, Kosten.
15	16. Oktbr.	Petin, Johann, 34 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Rheydt.	do.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre, Rückgabe, Kosten.
16	20. Oktbr.	Kopp, Heinrich, 59 Jahre alt, Ackerer und Bauunternehmer, geboren zu Haan und wohnend zu Bergerbrühl bei Gräfrath.	Münzverbrechen.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre, Confiscation, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.
Düsseldorf den 28. Oktober 1858. Der Ober-Secretair: Thiery.

(Nr. 1551.) Die Abnahme u. den Verkauf unbestellbarer Poststücke u gefundener Sachen zu Düsseldorf betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) ein Packet an H. Schürmann in Wupperfeld, A. M. sign. und 11 Loth schwer, am 31. Mai c. in Unterbarmen zur Post gegeben;

2) ein leinenes Taschentuch, am 18. Juni in der Passagierstube in Barmen gefunden;

3) ein Brief an Jos. Kleinen in Neuenhagen mit 2 Rthlr. K. A., am 24. Mai c. in Essen zur Post gegeben;

4) ein recommandirter Brief an A. Hamacher in Metternich, am 2. Juli in Essen aufgegeben;

5) ein recom. Brief an H. Hellweg in Dümpten, am 4. Juli in Essen zur Post gegeben;

6) ein grünseidener Regenschirm, 2 Stöcke und eine Brieftasche, im Juni und Juli am Schalterfenster in Essen gefunden;

7) ein Etui für Streichhölzer, im Essen-Mülheimer Personen-Postwagen gefunden;

8) ein Stock und ein Taschentuch, Ende Juli in der Passagierstube und am Schalter in Essen gefunden;

9) ein Armband von Kohlen-Perlen, am 6. August im Wagen der Meinerzhagen-Elberfelder Post gefunden;

10) ein Brief an Wittwe Henning in Stadtlohn mit 3 Rthlr. K. A., am 4. Juli in Oberhausen zur Post gegeben;

11) ein Packet an Wentzel in Coblenz Ph. W. sign. und 1 Pfd. 16 Loth schwer, am 22. April in Ruhrort zur Post gegeben;

12) ein Brief an Marie Schmidts in Düsseldorf mit 1 Rthlr. K. A., am 30. Juli in Wesel zur Post gegeben.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion oder bei der nächsten Post-Anstalt zu melden. Wenn diese Meldung binnen vier Wochen nicht erfolgt, so werden die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert und das vorgefundene Geld wird diesem Fonds überwiesen werden.

Düsseldorf den 16. November 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1552.) Den vermißten Lorenz Eulen von St. Hubert betr.

Der zu St. Hubert wohnende Heckensetzer Lorenz Eulen, dessen Signalement ich unten folgen lasse, hat am 1. d. M. seine Wohnung verlassen und ist seitdem verschwunden; da derselbe Geistesschwach ist, so wird vermuthet, daß er verunglückt sei.

Sollte ꝛc. Eulen oder dessen Leiche aufgefunden werden, so wolle man mir, oder dem Bürgermeister seines Wohnortes hiervon Kenntniß geben.

Cleve den 17. November 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement.

Name: Lorenz Eulen; Alter 41 Jahre; Geburtsort St. Hubert; Wohnort do.; Größe 5′ 3″; Haare blond; Gesichtsfarbe gesund; Körperbau untersetzt.

Er ist blödsinnig und war bekleidet: mit einem blau leinenen Kittel, dunkelgrün gedruckter kattunener Jacke, grauer Sommerhose, Strümpfen mit weißen Ueberschuhen, Holzschuhen und mit einer schwarzen Tuchmütze mit ledernem Schirm.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1553.) Diebstahl zu Ruhrort.

Am 11. d. M. ist aus einem Hause zu Ruhrort eine große französische Taschenuhr gestohlen worden. Ein Zeiger derselben war von Stahl, der andere von Messing. Auf dem Zifferblatte befanden sich röthliche Figuren, wahrscheinlich einen Thierkopf darstellend. Im Innern des Deckels ist die Nummer 14,801 eingekratzt. Des Diebstahls verdächtig ist der Diedrich Joosten von Ruhrort.

Indem ich vor dem Ankaufe der Uhr warne, ersuche ich diejenigen, welche über den Verbleib derselben Auskunft geben können, um schleunige Mittheilung.

Duisburg den 17. November 1858. Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbrocks.

Personal-Chronik.

(Nr. 1554.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Ludwig Schmidtmann, hat sich zu Ruhrort niedergelassen.

(Nr. 1555.) Der Schiffbauer Jakob Preuger in Emmerich ist auf Grund des bestandenen Examens zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes zugelassen worden.

(Nr. 1556.) Dem Schiefer- und Ziegeldecker Arnold Kohl zu Essen, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70. Düsseldorf, Montag den 6. December 1858.

(Nr. 1557.) Die Einberufung des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz betr.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königl. Hoheit haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz Behufs Erledigung von Geschäften zum 12. Dezember d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor Rittergutsbesitzer Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim und zu Allerhöchstihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Coblenz den 2. Dezember 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Pommer-Esche.

(Nr. 1558.) Die Bezeichnung wahlfähiger evang. Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Johannes Bleek aus Bonn.
2) Adolph Bode aus St. Andreasberg.
3) Georg Doerrien aus Braunschweig.
4) Ewald Heuser aus Wuppertfeld.
5) Eduard Hirsch aus Wesel.
6) August Königs aus Wassenberg.
7) Oswald Kühnast aus Düßnitz.
8) Franz Milner aus Düsseldorf.
9) Karl Niederstein aus Ickten bei Kettwig.
10) Dr. phil. Karl Radecke aus Berlin.
11) August Raquot aus Baumholder.
12) Hermann Schmieder aus Charlottenbrunn.
13) Friedrich Schürmann aus Moers.
14) Wilhelm Krüger-Velthusen aus Erfurt.
15) Karl Wittichen aus Montjoie.

Außerdem ist nach bestandenem Colloquio pro ministerio für wahlfähig erklärt worden:

Karl Fürer aus Kurhessen.

Coblenz den 11. Novemer 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1559.) Die Martini-Durchschnitts-Preise pro 1858 zur Berechnung der Domanial-Frucht- und Natural-Prästationen betr. II. 8. IV. Nr. 1441.

Die zur Redimirung der Domanial-Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnitts-Preise für das Jahr 1858 werden in dem nachstehenden Preis-Verzeichnisse zur Kunde der Leistungspflichtigen gebracht.

Düsseldorf den 25. November 1858.

Digitized by Google

Ver

der zur Redimirung der domanialen Frucht- und Natural-Präſtationen feſtgeſetzten

| Bezeichnung der Früchte, Naturalien, Victualien ꝛc. | Die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe zur Redimirung der domanialen Grund der, von den Kreisbehörden eingegangenen Preis- | | |

zeichniß
Martini-Durchschnitts-Preise im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr 1858.

Frucht- und Natural-Prästationen für das Jahr 1858 sind auf den Certifikate festgesetzt worden, für den früheren Rentei-Bezirk:

Mettmann.			Moers. (Rheinberg.)			Neuß.			Opladen.			Ratingen			Rees.			Solingen.			Wesel			Weveling-hoven.			Xanten.		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
2	23	4	2	16	1	2	13		2	24		2	24	6	2	20	8	2	23	3	2	21	5	2	11	1	2	18	9
1	29	5	1	28	11	1	26	10	2	8		2	1	—	1	29	5	2	7	3	2	—	—	1	24	4	1	24	9
1	23	1	1	24	5	1	22	8	1	2[illegible]	—	1	26	6	1	20	—	1	2[illegible]	-	1	26	6	1	20	2	1	22	6
1	13	3	1	7	6	1	7	10	1	12	—	1	12	—	1	15	1	1	10	-	1	10	2	1	6	4	1	10	3
—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—			1	26	2	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	16	3	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	11	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	5	—	—	—	—	—			—	—		—	—	—		—		—	—		—	—	—	—	—	—
—	—	—		8		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	—	—	—	9		—		—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			20		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

(Nr. 1560.) Die Anmeldung von Pulver-Transporten betr. l. S. II. Nr 8937.

Die Seite 397 des Amtsblatts pro 1855 enthaltene Bestimmung über den Transport von Pulver wird ad art. 6 dahin abgeändert, daß bei Pulversendungen, welche in einem und demselben Transport über fünf Zentner betragen, die vorschriftsmäßige Anzeige Seitens der Absender an die betreffenden Landrathsämter spätestens drei Tage vor dem Eintreffen des Transportes an den Grenzen der einzelnen Kreise erstattet werden muß. Die Absender sind dafür verantwortlich, daß die gedachten Anzeigen binnen der vorgeschriebenen Frist an das betreffende Landrathsamt gelangen.

Düsseldorf den 28. November 1858.

(Nr. 1561.) Die evangel. Kirchen-Collekte zur Bestreitung der Kosten des Kirchenbaues der evangel. Gemeinde zu Uerdingen betr. l. S. V. Nr. 6118.

Die evang. Gemeinde Uerdingen, am 18. Februar 1846 begründet, zählt gegenwärtig ungefähr 500 Glieder, die zum größten Theil hier in der vormals zur alten Chur-Köln gehörigen Stadt Uerdingen wohnen, und den 14ten Theil der übrigens ganz katholischen Bevölkerung bilden. Gott der Herr hat der Gemeinde bis dahin soweit geholfen, daß eine evangelische Schule begründet und ein Pfarrhaus hat gekauft werden können. Die Mittel zur Begründung der Pfarrschule, die schon jetzt 50 Kinder umfaßt, haben der Gemeinde von der städtischen Commüne gewährt werden müssen, ebenso hat letztere zu den Pfarr- und Kirchenbaukosten 2603 Thlr. beizusteuern gehabt, so daß die evangel. Gemeinde in den Stand gesetzt worden ist, mit dieser Summe und den von der Gustav-Adolph-Stiftung gewährten Geschenken den Kaufpreis des Pfarrhauses zu decken. Hingegen fehlt es der Gemeinde bisher noch an einen irgend wie dem Bedürfniß genügenden Gotteshause. Die Gottesdienste werden nun schon seit 12 Jahren in einem Betsaal gehalten. Es ist dies ein früher als Stallung benutzter Raum, der so gut als thunlich zu einem Gotteshause umgeschaffen worden, aber an so erheblichen Mängeln leidet, daß der Bau einer Kirche für die Gemeinde im höchsten Grade wünschenswerth erscheint. Nach dem von der Königl. Regierung genehmigten Plane betragen die Baukosten einer zureichenden Kirche 7053 Thlr. Die Gemeinde, deren Glieder mit nur sehr geringen Ausnahmen wenig oder gar nicht bemittelt sind, bringt selbst mit großer Freudigkeit 1600 Thlr. für den Bau der Kirche auf. Es fehlt demnach, auch wenn wir hoffen dürfen, daß die Gustav-Adolph-Stiftung fortfahren wird, uns wie bisher in höchst dankenswerther Weise zu unterstützen, eine sehr beträchtliche Summe, die von der Gemeinde selbst unmöglich aufgebracht werden kann, da ihre Steuerkraft durch die laufenden kirchlichen Bedürfnisse schon in hohem Grade in Anspruch genommen ist. — Wir wenden uns in solcher Lage vertrauensvoll an unsere Glaubensgenossen mit der herzlichen und dringenden Bitte um ihre Hülfe zur Erbauung einer Kirche.

Uerdingen den 27. September 1858.

Das Presbyterium der evang. Gemeinde.

Indem wir obige Darstellung der Verhältnisse der evang. Gemeinde Uerdingen öffentlich bekannt machen, bemerken wir, daß der evang. Ober-Kirchen-Rath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. Angelegenheiten die Abhaltung einer Kirchen-Collekte in den evangl. Kirchen der Rheinprovinz für die Gemeinde Uerdingen zur Bestreitung der Kosten ihres Kirchenbaues genehmigt und das Königl. Consistorium die Einsammlung derselben auf den 4. Advents-Sonntag, den 19. Dezember c. angesetzt hat.

Digitized by Google

Die Herren Steuer-Empfänger unseres Bezirks weisen wir an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Bis zum 15. Januar k. J. haben uns die Herren Landräthe die Ertrags-Nachweisen einzureichen.

Düsseldorf den 30. November 1858.

(Nr. 1562.) Die Bewilligung einer evangel. Haus-Collekte in der Rheinprovinz für die Gemeinde Uerdingen zur Bestreitung der Kosten ihres Kirchenbaues und des Ankaufs ihres Pfarrhauses betr. l. S. V. Nr. 5920.

Der evangel. Gemeinde zu Uerdingen, welche zur Bestreitung der Kosten ihres Kirchenbaues und ihres Pfarrhauses über 6000 Rthlr. aus eigenen Mitteln zu tragen hat, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten eine evangel. Haus-Collekte für den ganzen Umfang der Rheinprovinz bis zu Johannis künftigen Jahres bewilligt worden, da die Gemeinde nicht im Stande, den ihr zur Last bleibenden Kostentheil zu decken.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Collekte zur reichlichen Gaben-Bewilligung angelegentlichst empfehlen, machen wir nachfolgend die zur Abhaltung der Collekte designirten Deputirten unter Angabe der Orte, an welchen sie kollektiren werden, mit dem Bemerken namhaft, daß die Deputirten mit den über das Collektiren bestehenden Vorschriften zur genauen Beachtung bekannt gemacht, mit den nöthigen Legitimationen versehen sind und von den gesammelten Gaben Nichts in Anspruch nehmen dürfen.

1) Der Aelteste E. Bärwolf wird kollektiren: im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreise Neuß, in der evangel. Gemeinde Neuß, im Kreise Grevenbroich, in der evangel. Gem. Wevelinghofen.

2) Der Steuerrath Brunn wird kollektiren: im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreise Kempen, in der evangel. Gem. Dülken und Süchteln.

3) Der Lehrer D. Hogeweg wird kollektiren: im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreise Gladbach, in der evangel. Gem. Gladbach, Rheydt, Odenkirchen, im Kreise Grevenbroich, in der evangel. Gem. Jüchen, Wickrathberg, Otzenrath.

4) Der Aelteste F. Holdinghausen wird kollektiren: im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreise Moers, in der evangel. Gem. Friemersheim, Kapellen, Hoch-Emmerich, Homberg, Bluyn, im Kreise Duisburg in der evangel. Gem. Kettwig und Wahnheim.

5) Der Aelteste H. C. Mauritz wird kollektiren: im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreise Crefeld, in der evangel. Gem. Crefeld, im Kreise Moers, in der evangel. Gem. Moers, im Kreise Duisburg, in der evangel. Gem. Ruhrort, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Borbeck, im Kreise Lennep, in der evangel. Gem. Hückeswagen.

6) Der Aelteste F. A. Michaelis wird kollektiren: im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreise Cleve, in der evangel. Gem. Cleve, Calcar, Kranenburg, Goch, Pfalzdorf, Meyland, im Kreise Geldern, in der evangel. Gem. Geldern, im Kreise Moers, in der evangel. Gem. Büderich, Issum, Kervenheim, Wectze, Xanten, Alpen, Baerl, Budberg, Hörstchen, Rheinberg, Repeln, Orsoy, Wallach, Neukirchen, im Kreise Duisburg, in der evangel. Gem. Beek, Dinslaken, Götterswickerhamm, Hißfeld, Holten, Meiderich, Sterkrade, im Kreise Rees, in der evangel. Gem. Bislich, Brünen, Diersfort, Drevenak, Emmerich, Hamminkeln, Rees, Schermbek, Wesel, im Kreise Kempen, in der evangel. Gem. Kaldenkirchen, Waldniel.

7) Der Aelteste K. Marks wird kollektiren: im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreise Solingen, in der evangel. Gem. Solingen, Wald, Reusrath, Ruppelrath, Burscheid.

8) Der Pfarrer Neumann wird kollektiren: im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreise Düsseldorf, in der evangel. Gem. Urdenbach, Erkrath, im Kreise Elberfeld, in der evang.

Digitized by Google

Gem. Elberfeld, Unterbarmen, Gemarke, Wupperfeld, Wichlinghausen, Kronenberg, Velbert, Langenberg, Mettmann, im Kreise Lennep, in der evangel. Gem. Lennep, Ronsdorf, Remscheid, Burg, Radevormwald, im Kreise Gladbach, in der evangel. Gem. Viersen, im Kreise Duisburg, in der evangel. Gem. Essen.

9) Der Kolporteur Schneider wird kollektiren: im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreise Elberfeld, in der evangel. Gem. Haan, Wülfrath, Schöller, Heiligenhaus, Gruiten, Düssel, Neviges, Sonnborn, im Kreise Düsseldorf, in der evangel. Gem. Hilden, Homberg, Kaiserswerth, Linnep, Lintorf, Ratingen, im Kreise Duisburg, in der evangel. Gem. Mülheim an der Ruhr, (Kirchspiel) Rellinghausen, Saarn, Werden, im Kreise Lennep in der evangel. Gem. Beyenburg, Lüttringhausen, Wermelskirchen, Remlingrade, im Kreise Solingen, in der evangel. Gem. Gräfrath, Leichlingen, Monheim, Neukirchen, Schlebusch, Witzhelden.

Düsseldorf den 24. November 1858.

(Nr. 1503.) Den Lootsendienst auf dem Rheine betr. I. S. III. Nr. 10-25.

Auf Grund der §. §. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 auch mit Bezugnahme auf das Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des preußischen Gebietes vom 24. Juni 1844, Amtsblatt pro 1844 Nro. 50, verordnen wir für sämmtliche auf den Stationen innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes befindlichen Lootsen:

§. 1. die Lootsen haben nach der von dem Rheinschifffahrts-Inspektor ihnen besonders bekannt gemachten Reihenfolge zu fahren, und nur dann davon abzuweichen, wenn ein Schiffer ausdrücklich einen Lootsen verlangt, welcher nicht an der Reihe ist.

§. 2. Kein Lootse darf über die ihm angewiesene Station hinaus einem Schiffe entgegenfahren; der Lootse, welcher an der Reihe ist, fährt am Anfange der Station an das Schiff heran.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlr., im Wiederholungsfalle aber mit Suspension vom Lootsendienste und nach Befinden selbst mit dem Verluste der Konzession bestraft.

Düsseldorf den 25. Oktober 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1504.) Die Errichtung einer neuen kathol. Pfarre zu Jackerath betr.

Johannes, der h. Römischen Kirche unter dem Titel des h. Laurentius auf dem Viminal, Kardinal-Priester von Geissel durch Gottes Barmherzigkeit und des h. Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Köln, desselben h. Apostolischen Stuhles geborner Legat ꝛc.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß und Friede im Herrn!

Wenn Wir bis auf jene Zeit, wo Gott der Herr nach Seinem unerforschlichen Rathschlusse Uns zum Oberhirtenamte über diese allberühmte Erzdiözese berief, einen Rückblick werfen, so können Wir nicht umhin, Seine Güte für die Gnaden und Wohlthaten zu preisen, welche Er Uns und der Unserer Oberleitung anvertrauten Erzdiözese bisher erwiesen hat. Insbesondere zählen Wir unter diese Gnaden und Wohlthaten jene kirchlichen Einrichtungen zur Beförderung der seelsorglichen Wirksamkeit, die Errichtung von Pfarreien nämlich, wofür Wir Ihm den gebührenden Dank schulden, und zwar um so mehr, als dieselben vielfach von dem frommen und opferfreudigen Sinn der Gläubigen Zeugniß geben, wie Wir in dieser Hinsicht ihn an Unseren Altvordern so sehr zu rühmen haben. Auch jetzt wiederum hat Gott Uns die dringende Veranlassung zum schuldigen Danke geboten, indem Er Uns die große Freude

Digitized by Google

gewährt, eine solche Einrichtung wieder zu treffen, die dazu besonders durch den frommen Opfersinn einiger von Gott mit zeitlichen Gütern gesegneten Familien ermöglicht worden ist.

Als nämlich im Jahr 1852 bei den Bewohnern der im Pfarrverband mit Mundt stehenden Gemeinde Jackerath, die über 700 Katholiken zählt, das Verlangen nach einem eigenen Seelsorger zur Abhaltung des vollständigen Pfarrgottesdienstes an ihrer alten, kleinen Kapelle rege ward, denselben jedoch das Hinderniß entgegenstand, daß weder Wohnung, noch ein hinreichendes Einkommen für denselben vorhanden war, und daß die Kapelle den nöthigen Raum für die Bewohner nicht darbot, da war es, nebst der Wittwe Fleuster, welche den Grund und Boden zum Bau der Dienstwohnung des Geistlichen und der Kirche schenkte, die Familie Lauterborn, welche aus eigenen Mitteln beide Bauten ausführen ließ, einen Morgen Land, wovon ¾ für den Kirchhof, und ¼ für den Küster, schenkte, und später noch mehrere reichliche Stiftungen an der Kirche errichtete. Allein auch die übrigen Bewohner der Gemeinde blieben hinter diesem nachahmungswerthen Vorgange nicht zurück; freiwillig boten sie die Kraft ihrer Hände zum Bau der Kirche und des Pfarrhauses dar, und brachten unter sich sowohl für Besoldung des Geistlichen einen Kapitalfonds im Betrage von circa 4000 Thlr., wovon Heinrich Zilikens allein 2000 Thlr. hergab, als auch für den Unterhalt des Gottesdienstes für zehn Jahre eine jährliche Rente von 59 Thlr. 10 Sgr. zusammen. Diese anerkennenswerthen Leistungen konnten nach Unserem Ermessen genügen, um in Verbindung mit den für die Kapelle und den Geistlichen schon vorhandenen Einkünften eine angemessene und den gewöhnlichen Forderungen entsprechende Einnahme zu sichern.

Nach solchen eifrigen Anstrengungen mußten Wir dem Wunsche der Bewohner der gedachten Gemeinde Jackerath, ihre neue Kirche zu einer Pfarrkirche erhoben, und sich in einem besondern Pfarrverband vereinigt zu sehen, mit freudigem Herzen Unseren Beifall zollen, zumal sie sich außerdem kraft eines Gemeinderathsbeschlusses verpflichteten, das allenfallsige Defizit in den jährlichen Bedürfnissen der Kirche durch eine Steuerumlage zu decken. — Wir haben deshalb nach Anhörung des Kirchenvorstandes der bisherigen Mutterkirche zu Mundt, dessen Pfarrer und Küster auf jegliche Entschädigung verzichtet haben, nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung der Pfarrerrichtung d. d. 12. Sept. d. J., und in Anbetracht der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit eines besondern Pfarrsystems für die 700 Seelen zählende Gemeinde kraft Unseres Oberhirtenamtes, und auf Grund der allgemeinen, Uns zustehenden canonischen Befugnisse, sowie der durch die h. Kirchenversammlung von Trient Sess. XXI c. 4 de Reform. Uns ertheilten Vollmacht beschlossen und beschließen andurch:

Die Kapelle und die Gemeinde zu Jackerath mit den Huppelrather Höfen und den Feldfluren A. B. C., und den Grundstücken Nr. IV. 6, 53, 101, 100, 277, 396, 263, 316 und IV. 89 der Flur D. sind aus ihrem Pfarrverband mit der Kirche zu Mundt gelöset;

Wir erheben zugleich gedachte Kapelle zu einer Sukkursalpfarrkirche mit allen Rechten und Pflichten, welche einer solchen nach der bestehenden Verfassung Unserer Erzdiözese zukommen und obliegen, und weisen ihr als Pfarrsprengel den oben bezeichneten abgelösten Theil der Pfarre Mundt zu;

Wir verleiben den neuen Pfarrsprengel dem Dekanate Grevenbroich ein;

Wir bestimmen die seitherige Rektoratswohnung nebst Appertinenzien als Amtswohnung für den anzustellenden Pfarrer, so wie als dessen jährliche congrua die Erträge der für die Besoldung des frühern Rektors bestimmten, wie auch der für den Unterhalt des Pfarrers gesammelten oder gestifteten Fonds; und

Verordnen, daß das der vormaligen Kapelle eigenthümliche Vermögen nebst den darüber sprechenden Literalien dem Vorstand der neuen Pfarrkirche zur Verwaltung übergeben werde.

Die Angehörigen der neuen Pfarrgemeinde Jackerath ermahnen Wir nun in oberhirtlicher Liebe, die geistigen Vortheile, welche Wir durch die Wohlthat der vorstehend vollzogenen Pfarrerhebung ihnen zugewendet haben, auch zu ihrem Seelenheile sich recht zu Nutze zu machen, das neue Band, welches sie nun umschließt, immer fester zu knüpfen in treuer Anhänglichkeit an unsere h. Kirche, und an den von Uns gesetzten Hirten und ertheilen Wir ihnen zu dem Ende als ein Zeichen Unseres besondern Wohlwollens den oberhirtlichen Segen. Gelobt sei Jesus Christus!

Gegeben zu Köln, unter Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres Insigels am Feste des h. Bischofs Cunibert, den zwölften November achtzehnhundert acht und fünfzig.

(L. S.) gez. Johannes Card. von Geissel.

Urkunde über die Erhebung der Kapelle Jackerath zu einer selbstständigen Sukkursal-Pfarrkirche.

(Nr. 1565.) Die Verpachtung der fiskal. Grundstücke ꝛc. am Nordkanale von der Rheinmündung bis zur Neers betr.

Die Verpachtung der zum Nordkanale in der Strecke von seiner Rheinmündung bis zur Neers gehörigen Grundstücke und Gebäude, wird zu Neuß im Geschäftsgelasse des Königlichen Hauptsteueramts, wo die Bedingungen einzusehen sind,

Montag den 6. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr,

stattfinden. Neuß den 25. November 1858. Königl. Haupt-Steueramt.

(Nr. 1566.) Den Schluß der Postdampfschiffahrt zwischen Stettin und Kopenhagen betr.

Die Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen hat des andauernden Frostwetters wegen schon jetzt geschlossen werden müssen. Die in der Bekanntmachung vom 11. d. M. angezeigten Fahrten von Kopenhagen nach Stettin am Dienstag den 23. und von Stettin nach Kopenhagen am Freitag den 26. d. M. finden demnach nicht mehr statt. Berlin den 22. November 1858. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1567.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Die Fabrik-Kaufleute Peter Primus Kamphaus an der Scheuer Gde. Wald, und Otto Garnich zu Wald, beide handelnd unter der Firma: P. Kamphaus & Garnich, haben nachstehendes Fabrikzeichen, genannt: „Das Fragezeichen" nämlich:

?

bei der unterzeichneten Stelle angemeldet, um solches als alleiniges und ausschließliches Eigenthum für sich und ihre gedachte Firma: P. Kamphaus & Garnich zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben.

Etwaige Einsprüche gegen die Erwerbung dieses Zeichens sind innerhalb der Präklusivfrist von zwei Monaten von heute ab, bei uns anzumelden und auf dem vorgeschriebenen Wege zu rechtfertigen.

Solingen den 23. November 1858. Das Königliche Gewerbegericht.
Gerresheim. Correns.

Personal-Chronik.

(Nr. 1568.) Der Apotheker Peter Leopold Engels ist als Verwalter der Buscher'schen Apotheke zu Gladbach bestätigt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71. Düsseldorf, Sonnabend den 11. Dezember 1858.

(Nr. 1569.) Das Befahren des Rheines zwischen St. Goar und Bingen betr.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 15 pag. 186 dieses Amtsblattes vom Jahre 1857 erlassene polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, bringe ich im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende, unter den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung zur öffentlichen Kenntniß:

Verordnung,
den Artikel 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend.

Die über obigen Gegenstand am 10. Januar 1858 erlassene Verordnung, verkündet in Nr. 4. pag. 26 dieses Amtsblattes vom Jahre 1858, bleibt auch nach dem letzten Februar 1859 bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Coblenz den 25. November 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1570.) Die Ernennung des Oberförsters zu Benrath zum ständigen Mitgliede der Schau-Commission für die Norf-Stommeler Brüche betr. I. S. III. Nr. 8466

Unter Bezugnahme auf §. 15 des in unserm Amtsblatte pro 1852 S. 401 ff. abgedruckten Polizei-Reglements über die Unterhaltung der Entwässerungs-Gräben in den Norf- und Stommeler Brücher von der Düsseldorf-Kölner Regierungsbezirks-Gränze bis zur Einmündung des Hauptgrabens in den Erftfluß vom 2. Juli 1852, bestimmen wir hierdurch, daß der nach genanntem Paragraphen zusammengesetzten Schau-Commission für die Norf- und Stommeler Brücher der jedesmalige Königl. Oberförster der Oberförsterei Gerresheim von jetzt ab als ständiges Mitglied mit gleicher Stimmberechtigung wie die übrigen Mitglieder hinzutritt. Düsseldorf den 1. Dezember 1858.

(Nr. 1571.) Das Institut des D. A. Haindorf zu Münster für Bildung der Juden betr. I. S. II. Nr. 6115.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. September 1856 (Amtsblatt Nr. 54) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der 22. Bericht über den Verein für Westphalen und Rheinland zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden bei E. C. Brunn zu Münster erschienen ist.

Düsseldorf den 30. November 1858.

Nr. 1572.) Die Ergänzung des Kgl. Gewerbegerichtes zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 8576.

Bei dem Kgl. Gewerbegerichte zu Lennep scheiden die Mitglieder August Waltha, Fr. Ed. Kuby, Richard Paffrath und Fr. Wolff statutgemäß aus.

Es sind als solche neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden: Aug. Waltha, Fr. Ed. Kuby, Erich Waldthausen und Fr. Gierlich.

Düsseldorf den 30. November 1858.

Nr. 1573.) Die Agentur des C. Andriessen zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 3017.

Der C. Andriessen zu Duisburg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt „Germania" zu Stettin concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. November 1858.

(Nr. 1574.) Die Agentur des A. W. Gautzsch zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 3021.

Der Abraham Wilhelm Gautzsch zu Wesel ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. November 1858.

(Nr. 1575.) Die Agentur des L. Vetter zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 3030.

Der Louis Vetter zu Elberfeld ist als Haupt-Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 27. November 1858.

(Nr. 1576.) Die Niederlegung der Agentur des F. Heimendahl zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 3030.

Der Friedrich Heimendahl zu Elberfeld hat die Haupt-Agentur der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Düsseldorf den 27. November 1858.

(Nr. 1577.) Erfindungs- und Einführungs-Patent betr.

Dem Mechaniker Carl Eduard Bonardel in Berlin ist unter dem 1. Dezember 1858 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mittel zum Spannen und Lochen der Musterkarten für Jacquard-Maschinen, ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Dezember 1858 ein Einführungs-Patent:

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 3. Dezember 1858.

Redigirt

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1578.) Die Abwesenheits-Constatirung des Friedr. Kind von Runderoth betr.

Das hiesige Königl. Landgericht hat durch ein Urtheil vom 10. d. M. verordnet, daß über das Verschwinden und die fortwährende Abwesenheit des Metzgers Friedrich Kind, früher zu Runderoth wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln den 29. November 1858. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1579.) Die Eröffnung des Schwurgerichts zu Wesel pro I. Quartal 1859 betr.

Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das I. Quartal 1859 ist auf den 10. Januar k. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen zum Vorsitzenden desselben ernannt.

Hamm den 30. November 1858. Der Appellations-Gerichts-Präsident: Lent.

(Nr. 1580.) Die Empfehlung einer im Druck erschienenen Sammlung Kgl. Pr. Berg-Ordnungen betr.

Ein unter dem Titel:

„Berg-Ordnungen der Preußischen Lande. Sammlung der in Preußen gültigen Berg-Ordnungen, nebst Ergänzungen, Erläuterungen und Ober-Tribunals-Entscheidungen. Als Anhang: Titel 16 Theil II des Allgemeinen Preußischen Landrechts. Herausgegeben von Hermann Brassert, Königlich Preußischem Ober-Berg-Rath, Cöln 1858, F. C. Eisen's Königl. Hof-Buch- und Kunsthandlung,"

erschienenes Werk hat einem längst empfundenen Bedürfnisse abgeholfen, indem durch dasselbe die in verschiedenen Provinzen des Staats noch zur Anwendung kommenden 12 Berg-Ordnungen, von denen die meisten seither nur selten zu erlangen waren, allgemein zugänglich gemacht sind. Außer seiner vom Herausgeber zunächst in's Auge gefaßten practischen Brauchbarkeit ist das Werk auch in wissenschaftlicher Beziehung von wesentlichem Nutzen, indem es in seiner Anordnung und in den Ergänzungen und Erläuterungen, welche dem mit großer Sorgfalt hergestellten Texte beigefügt sind, die allmälige Ausbildung des deutschen Bergrechts erkennen läßt.

Auf Anweisung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten machen wir deßhalb auf das obige Werk aufmerksam.

Bonn den 24. November 1858. Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 1581.) Deserteure betr.

Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß d. d. Wesel den 6. November c., bestätigt von dem Königlichen General-Commando des 7. Armee-Corps am 24. November c. sind:

1) der Kanonier Carl August Schmidt von der 2. reitenden Batterie, 7. Artillerie-Regiments, geboren zu Haufe im Kreise Hagen, Regierungsbezirks Arnsberg, am 18. Juni 1834;

2) der Musketier Arin Johannes Elisarius Cornelius Kriens von der 3. Compagnie, 17. Infanterie-Regiments, geboren am 17. Dezember 1833 zu Ruhrort im Kreise Duisburg, Regierungsbezirks Düsseldorf;

3) der einjährige Freiwillige, Musketier Oskar Wilhelm Alexander Kehrmann von der 4. Compagnie, 17. Infanterie-Regiments, geboren zu Crefeld im Kreise Crefeld, Regierungsbezirks Düsseldorf, am 2. August 1834;

in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldstrafe, a. die rc. Schmidt und Kriens jeder von 50 Thalern, b. der rc. Kehrmann von 100 Thalern verurtheilt; welches gemäß §. 255 Theil II des Militair-Strafgesetzbuchs hiedurch bekannt gemacht wird.

Wesel den 30. November 1858. Königliches Commandantur-Gericht.

(Nr. 1582.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachstehende Auszüge aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im II. Quartale 1858 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Laufende Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen	Erkannte Strafe.
	1858	II. Quartal 1858		
1	7. Juni	Kanstein, Johann Heinrich, 19 Jahre alt, geboren zu Burghasungen in Kurhessen, wohnhaft zu Korzert, Bürgermeisterei Cronenberg.	Diebstahl mittelst Einbruchs und einfacher Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus, Landesverweisung und Kosten.
2	8. do.	Hucken, Friedrich, 26 Jahre alt, Bergmann, geboren zu Werden, wohnhaft zu Buntenkotten, in Hetterscheid.	Verleitung eines noch nicht 14 Jahre alten Knaben zu unzüchtigen Handlungen.	Zwei Jahre Zuchthaus und Kosten.
3	10. do.	Wagner, Johann Adam, 35 Jahre alt, Schuster, geboren zu Gerhardsgeruth, (Regierungsbezirk Erfurt) wohnhaft in Barmen.	Unzüchtige Handlungen, verübt an noch nicht 14 Jahre alten Mädchen.	Drei Jahre Zuchthaus und Kosten.
4	14. do.	Rieden, Johann Heinrich, 39 Jahre alt, Schlosser, geboren zu Wülfrath, wohnend zu Issenbügel bei Velbert.	Meineid und Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus und Kosten.
5	15. do.	Dickgans, Theodor Jakob, 49 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Barmen, wohnend zu Elberfeld.	Brandstiftungsversuch.	Zehn Jahre Zuchthaus und Kosten.
6	15. do.	Schneider, Albert, 19 Jahre alt, Schneiderlehrling, geboren und wohnhaft zu Hückeswagen.	Diebstahl im gesetzlichen Wiederholungsfalle.	Zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
7	21. do.	Steiniger, August, 41 Jahre alt, Polizei-Sergeant, geboren zu Petewitz, wohnhaft zu Elberfeld.	Giftmord.	Verlust der bürgerlichen Ehre, Todesstrafe und Kosten.
8	21. do.	Kruse, Gertrud, Wittwe von August Hercken, 36 Jahre alt, Handelsfrau, geboren zu Essen wohnhaft zu Elberfeld.	Giftmord.	Verlust der bürgerlichen Ehre, Todesstrafe und Kosten.

Elberfeld, den 10. November 1858. Der Ober-Prokurator Scriba.

(Nr. 1583.) Die Personenpost zwischen Hochdahl und Wülfrath betr.

Vom 1. Dezember c. ab wird die Personenpost zwischen Hochdahl und Wülfrath:

aus Wülfrath 4^{45} fr.,

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 24. November 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr 1584.) Den verlornen Reisepaß des Friedrich Schubert aus Mietleben betr.

Am 12. November c. ist der von dem Landrath-Amte in Halle a/d. Saale am 23. April c. ausgestellte Reisepaß des Kellners Friedrich Schubert aus Mietleben, hier verloren gegangen und wird daher für ungültig erklärt.

Mülheim a/d. Ruhr den 29. November 1858.

Der Polizei-Commissar: v. Jüchen.

(Nr. 1585.) Eine zu Millingen verlorne Brieftasche mit Werthpapieren und Geld betr.

Am 8. d. M. ist auf dem Tanzsaale bei dem Gastwirth Beltermann zu Millingen eine Brieftasche, in welcher enthalten waren: 1) ein von der Königl. Regierung zu Düsseldorf ausgestellter Gewerbeschein Nr. 2356; 2) ein preuß. Kassenschein von 50 Thlr.; 3) ein dito von 25 Thlr.; 4) fünf dito von 5 Thlr.; ein dito von 1 Thlr.; im Ganzen Einhundert und ein Thaler, verloren worden.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Finders oder den Verbleib obiger Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 27. November 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1586.) Die vermißten Knaben Joh. und Jos. Beßling von Crefeld betr.

Am 18. November c. haben sich die beiden unten näher bezeichneten Geschwister Beßling, Kinder der zu Crefeld wohnenden Eheleute Carl Beßling, Tagelöhner und Elisabeth gebornen Ypers von Crefeld auf dem Wege nach Linn entfernt, ohne bis jetzt dahin zu ihren Eltern zurückgekehrt zu sein.

1) Johann Beßling, 12 Jahre alt, auf der Seilerbahn bei Both in Crefeld als Radbreher beschäftigt. Derselbe war bekleidet mit einer grau tuchenen Schirmmütze, braun wollenem Kittel, grau wollener karrirter Hose, blau sayettenen Strümpfen und Holzschuhen.

2) Joseph Beßling, 9 Jahre alt, bekleidet mit braun tuchener Mütze mit Sammetstreifen besetzt, ohne Schirm, roth baumwollenem Halstuch, hell karrirtem kattunenem Kittel, braun wollener Hose, blauen Strümpfen mit hellblauen Socken, und Holzschuhen. Als besonderes Kennzeichen fehlt demselben am rechten Zeigefinger das erste Glied.

Ich ersuche Jeden, der über den Aufenthalt der ꝛc. Beßling Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 29. November 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1587.) Den vermißt gewesenen Lorenz Eulen von St. Hubert betr.

Die von mir unterm 18. November d. J. erlassene Bekanntmachung betreffend das Verschwinden des Heckensetzers Lorenz Eulen aus St. Hubert, wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Cleve den 29. November 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1588.) Diebstahl zu Solingen.

Am 27. Oktober c. sind aus einem Hause zu Solingen folgende Kleidungsstücke entwendet: 1) eine neue schwarze Tuchhose mit gelbem Futter; 2) eine desgl. mit weißem Futter; 3) ein alter schwarzgrauer Ueberzieher mit grau und braun karrirtem Lamafutter; 4) ein schwarz seidenes Kleid mit braunem Futter; 5) ein braungestreiftes halbseidenes Kleid; 6) eine schwarzseidene Mantille mit schwarzsammtnem Besatze und langen Franzen, und 7) zwei desgleichen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 20. November 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1589.) Diebstahl zu Barmen.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind aus einem Hause zu Barmen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein blaugedrucktes kattunenes Kleid, in dessen Tasche sich 2½ Rthlr. in Münze befanden; 2) ein neues Bügeleisen mit Bolzen; 3) eine blauleinene Schürze; 4) ein Paar neue lederne Frauenstiefel, und 5) ein Paar lederne Schuhe.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 22. November 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1590.) Diebstahl zu Langenbusch, Bgmst. Hückeswagen u. Belohnung für Entdeckung des Diebes.

Am 10. d. M. sind auf dem Wege von Dreibäumen, Bgstr. Hückeswagen, nach Barmen (wahrscheinlich zu Langenbusch) von einem Karren fünf Stück unfertigen Lasting und 13 Pfd. Bratwürste, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen und bemerke, daß hierfür eine Belohnung von zehn Thalern ausgesetzt worden ist.

Elberfeld den 22. November 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1591.) Diebstahl bei Lintorf.

In der Nähe von Lintorf sind in der Zeit von Ende Oktober bis 3. November c. aus dem Zechengebäude „Friedrichs-Glück" mittelst Einbruchs und Einsteigens: 1) ein roth kupfernes Pumpenstück, 7 Fuß lang und 7 Zoll im Durchmesser, circa 100 Pfd. an Gewicht und 30 Thlr. an Werth; 2) drei messingene Pfannen oder „Lager" 3 Thlr. an Werth, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 27. November 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1592.) Diebstahl zu Crefeld.

Am 23. November c. sind aus einer Wohnung zu Crefeld mittelst Anwendung falscher Schlüssel 11 Stück Bobinen, welche schwarze Glanzseite enthielten, gestohlen worden.

Die Bobinen, aus der Fabrik Abraham ter Meer herrührend, trugen das Zeichen A. M.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 29. November 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1593.) Diebstahl zu Winkhausen.

Am 23. d. M. ist dem Bergmann W. am Ufer zu Winkhausen aus einer Kiste eine Summe von 47 Rthlr. 10 Sgr., bestehend größtentheils in 5 Silbergroschen, theilsweise auch in harten Thalern, 10 und 2½ Silbergroschenstücken, gestohlen worden.

Wer über den Dieb Auskunft zu geben vermag, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 29. November 1858.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1594.) Diebstahl zu Essen.

Am 19. dieses Monats ist aus einem Hause hiesiger Stadt durch einen unbekannten Mann, welcher etwa 5 Fuß 7 Zoll groß, von gesetztem Körperbau, ohne Bart und mit einem braunen Ueberzieher, dunkeln Beinkleidern und einer Mütze bekleidet war, ein dunkelgrüner Ueberrock mit bespannenen Knöpfen, welcher unter dem rechten Arm und den Taillenknöpfen einen kleinen Riß hatte, entwendet worden. Gleichzeitig hat der Dieb auch einen auf den Tagearbeiter Heinrich Nolte aus Xanten in Churhessen lautenden Paß mitgenommen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der vorerwähnten Sachen oder die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen und den Inhaber des bezeichneten Passes anzuhalten.

Essen den 23. November 1858. Der Staatsanwalt: Hengstenberg.

(Nr. 1595.) Diebstahl zu Schenkenschanz.

In der Nacht vom 17. zum 18. November c. sind von einem zu Schenkenschanz vor Anker liegenden Holzflosse dreizehn Stück Tannenbord, 1 Zoll dick und 9½ Zoll breit gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Urheber des Diebstahls Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Cleve den 23. November 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1596.) Diebstahl zu Neuwerk.

Am 11. November c. Abends gegen 7 Uhr sind zu Neuwerk von einem Karren zwei Ballen Biber, gez. F. S. 2961 und B. Nr. 271 gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 24. November 1858. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 1597.) Diebstahl zu Herongen.

Am 8. November c. Abends zwischen 10 und 11 Uhr sind aus einer Wohnung zu Herongen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarztuchener Ueberrock, die Aermel vorne mit rother Seide ausgefüttert; 2) eine schwarze Tuchhose; 3) fünf goldene Ringe, von denen einer mit F. M. und die übrigen mit A. B. u. A. M. P. gezeichnet waren; 4) ein Paar goldene Ohrgehänge; 5) eine goldene Vorsteknadel; 6) eine goldene Uhrkette circa 6 Zoll lang und aus 6 bis 7 Muscheln bestehend; 7) eine sogenannte Kapseluhr, auf deren Zifferblatt ein Riß sich befindet; 8) an baarem Gelde: a. drei 2 Thalerstücke b. zwei französische Kronenthaler c. 35 harte Thaler sowie d. circa 26 Thaler in andern Münzsorten.

Ich ersuche daher Jeden, welcher über den Urheber des Diebstahls oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mittzutheilen.

Cleve den 22. November 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

(Nr. 1598.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Am 19. d. M. sind in hiesiger Stadt folgende Gegenstände gefunden worden, welche wahrscheinlich von einem Diebstahle herrühren: a. eine messingene, zu einer Lokomotive gehörige sogenannte Speiseröhre von circa 30 Pfd. Gewicht; b. ein abgebrochenes Stück eines kupfernen Rohres, eine Elle lang und einen Zoll dick.

Ich ersuche um Benachrichtigung darüber, wo und unter welchen Umständen diese Gegenstände gestohlen sind.

Duisburg den 23. November 1858.

Königl. Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

Personal-Chronik.

(Nr. 1599.) Der zum Regierungs-Referendar ernannte seitherige Appellations-Gerichts-Auskultator Prosper Devens, ist am 3. Dezember c. bei der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

(Nr. 1600.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Samuel Makower, hat sich zu Ruhrort niedergelassen.

(Nr. 1601.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Rudolph Heilmann zu Crefeld ist zum Kreiswundarzt des Kreises Crefeld ernannt.

(Nr. 1602.) Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Moritz Simon Philippsen zu Büderich, ist zum Kreiswundarzt des Kreises Moers ernannt worden.

(Nr. 1603.) Der Zahnarzt Carl Meyer hat sich zu Elberfeld niedergelassen.

(Nr. 1604.) Der Schulamts-Candidat Ferdinand Gertz ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Huckingen ernannt worden.

(Nr. 1605.) Die Lehrerin Fräulein Emilie Berge ist zur Lehrerin bei der höheren Töchterschule zu Mülheim a/d. R. ernannt worden.

(Nr. 1606.) Der Schulamts-Candidat Hermann Carl Becker ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Hamminkeln Kreises Rees, ernannt worden.

(Nr. 1607.) Dem Wilhelm Herbeck ist die Erlaubniß zur Ausführung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Höhscheid auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

(Nr. 1608.) Der Maurer und Zimmerer Wilhelm Bellut hierselbst ist nach bestandener Prüfung zum selbstständigen Betriebe seiner Gewerbe zugelassen worden.

(Nr. 1609.) Dem Zimmerer Wilhelm Jaussen zu Neukirchen bei Moers, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1610.) Dem Maurer Hilger Hertel zu Köln ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72. Düsseldorf, Mittwoch den 15. December **1858.**

(Nr. 1611.) Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Spezialkassen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gumet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1612.) Die Ergänzungswahlen für das Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Grevenbroich betr. I. S. II. Nr. 3.3.

In Folge des Ablebens des Beisitzers im Curatorium der Kreis-Sparkasse zu Grevenbroich, Bürgermeisters Schnebel zu Jüchen, wurden in der am 10. v. M. stattgehabten Versammlung der Kreisstände von Grevenbroich gewählt und heute von uns bestätigt:

1) an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schnebel der bisherige stellvertretende Beisitzer Gutsbesitzer Reiner Herriger zu Bauenstein, und
2) an dessen Stelle der Bürgermeister van Meenen zu Jüchen,

was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 9. Dezember 1858.

(Nr. 1613.) Die Agentur des C. Dünhof zu Wermelskirchen betr. I. 8. III. Nr. 2037.

Der Carl Dünhof zu Wermelskirchen ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 1. Dezember 1858.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1614.) Die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe vom 1. April 1859 ab im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier zu erheben.

Vom 1. April 1859 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Münster den 8. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Verzeichniß

der am 8. November 1858 ausgelooften, am 1. April 1859 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

18 Stück Litt. A. von Tausend Thalern.

Nr. 507. 671. 1304 1833. 1877. 2335. 2613. 3041. 3071. 3072. 3179. 3273. 3318. 3407. 3411. 3717. 4320. 4321.

7 Stück Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nr. 570. 857. 906. 1102. 1274. 1348. 1552.

34 Stück Litt. C. von Hundert Thalern.

Nr. 527. 573. 1404. 1595. 1703. 1906. 2207. 2258. 2562. 2712. 2070. 3210. 3211. 3435. 3586. 3607. 4302. 4379. 4527. 4580. 4585. 5142. 5395. 5516. 5661. 5739. 5740. 5964. 6747. 7367. 7854. 8046. 8295. 8569.

32 Stück Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nr. 1. 67. 84. 133. 153. 163. 379. 790. 793. 916. 1429. 1566. 1701. 1882. 2074. 2163. 3524. 3789. 4127. 4379. 4622. 4623. 4640. 4854. 4855. 6181. 7116. 8107. 8456. 8573. 8575. 8589.

563 Stück Litt. E. von Zehn Thalern.

Nr. 36. 52. 98. 121. 160. 163. 204. 212. 255. 262. 274. 279. 280. 293. 351. 352. 368. 379. 386. 409. 413. 504. 505. 512. 520. 589. 617. 649. 650. 758. 761. 762. 775. 791. 819. 833. 839. 918. 953. 993. 997. 1010. 1013. 1045. 1050. 1133. 1247. 1257. 1343. 1349. 1354. 1410. 1477. 1517. 1585. 1594. 1619. 1625. 1647. 1657. 1661. 1664. 1691. 1692. 1699. 1705. 1769. 1836. 1837. 1848. 1874. 1889. 1980. 2021. 2041. 2114. 2146. 2167. 2241. 2300. 2316. 2317. 2344. 2350. 2362. 2382. 2385. 2409. 2419. 2459. 2470. 2550. 2563. 2568. 2572. 2588. 2636. 2639. 2737. 2752. 2777. 2818. 2847. 2851. 2861. 2872. 2893. 2917. 2999. 3065. 3069. 3076. 3089. 3091. 3104. 3113. 3136. 3151. 3158. 3205. 3218. 3220. 3228. 3249. 3277. 3281. 3289. 3358. 3421. 3422. 3465. 3471. 3559. 3560. 3570. 3571. 3574. 3579. 3603. 3662. 3666. 3678. 3705. 3711. 3742. 3760. 3766. 3822. 3893.

Digitized by Google

3898.	3905.	3948.	3996.	3998.	4029.	4030.	4033.	4105.	4117.	4124.
4130.	4152.	4158.	4200.	4208.	4240.	4250.	4261.	4298.	4340.	4341.
4342.	4355.	4363.	4368.	4380.	4587.	4590.	4659.	4664.	4747.	4750.
4790.	4791.	4796.	4805.	4809.	4836.	4843.	4852.	4859.	4855.	4883.
4897.	4898.	4899.	4936.	4939.	4957.	4961.	4962.	4963.	4965.	5018.
5112.	5192.	5196.	5234.	5291.	5350.	5358.	5391.	5396.	5390.	5415.
5420.	5424.	5427.	5428.	5451.	5460.	5468.	5467.	5476.	5488.	5494.
5540.	5547.	5550.	5573.	5588.	5615.	5628.	5650.	5664.	5703.	5760.
5710.	5711.	5712.	5713.	5714.	5715.	5716.	5736.	5737.	5748.	5786.
5790.	5875.	5870.	5889.	5921.	5926.	5936.	5942.	5943.	5944.	5945.
5965.	5987.	5991.	6005.	6007.	6019.	6024.	6028.	6034.	6035.	6078.
6082.	6084.	6085.	6086.	6087.	6096.	6097.	6098.	6099.	6100.	6108.
6193.	6194.	6203.	6248.	6264.	6280.	6320.	6337.	6343.	6421.	6442.
6469.	6600.	6630.	6679.	6715.	6717.	6761.	6793.	6809.	6841.	6958.
7012.	7033.	7045.	7051.	7052.	7086.	7239.	7286.	7372.	7422.	7436.
7473.	7501.	7513.	7544.	75-8.	7799.	7868.	7869.	7870.	7871.	7880.
7891.	7966.	7985.	8027.	8054.	8066.	8070.	8087.	8092.	8093.	8101.
8138.	8200.	8218.	8238.	8249.	8286.	8317.	8367.	8477.	8530.	8723.
8810.	8811.	8812.	8818.	8814.	8815.	8816.	8817.	8828.	8829.	8830.
8831.	8832.	8833.	8836.	8837.	8838.	8839.	8840.	8841.	8873.	8915.
8990.	9080.	9223.	9224.	9225.	9232.	9262.	9263.	9273.	9302.	9391.
9392.	9467.	9468.	9482.	9530.	9562.	9615.	9628.	9706.	9709.	9740.
9741.	9799.	9800.	9801.	9802.	9870.	9889.	9941.	9943.	9944.	9948.
9949.	9989.	10067.	10078.	10096.	10097.	10170.	10212.	10213.	10272.	
10325.	10346.	10360.	10380.	10400.	10402.	10403.	10429.	10431.	10434.	
10435.	10483.	10537.	10546.	10548.	10562.	10570.	10578.	10583.	10611.	
10612.	10613.	10615.	10616.	10617.	10618.	10619.	10644.	10646.	10663.	
10677.	10685.	10777.	10835.	10837.	10838.	10839.	10840.	10854.	10855.	
10871.	10872.	10873.	10874.	10875.	10877.	10878.	10882.	10883.	10884.	
10889.	10890.	10891.	10892.	10893.	10894.	10895.	10975.	10976.	10977.	
11017.	11018.	11022.	11024.	11025.	11026.	11027.	11028.	11029.	11030.	
11031.	11035.	11036.	11037.	11038.	11039.	11040.	11041.	11042.	11043.	
11044.	11045.	11046.	11062.	11063.	11064.	11065.	11066.	11067.	11068.	
11069.	11070.	11071.	11072.	11073.	11074.	11075.	11076.	11077.	11078.	
11079.	11080.	11081.	11082.	11083.	11084.	11085.	11086.	11087.	11088.	
11089.	11090.	11091.	11092.	11093.	11094.	11095.	11096.	11098.	11099.	
11100.	11101.	11102.	11103.	11104.	11105.	11106.	11107.	11108.	11119.	
11110.	11111.	11112.	11113.	11114.	11115.	11116.	11121.	11122.	11123.	
11124.	11125.	11126.	11127.	11128.	11129.	11250.	11433.	11434.	11435.	
11436.										

Münster den 8. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Haxthausen.

Digitized by Google

(Nr. 1615.) Die Empfehlung des Aachener Neujahrs-Büchleins für die Jugend betr.

Von dem zu Neujahrsgeschenken für Kinder ganz geeigneten „Aachener Neujahrs-Büchlein für die Jugend“ ist der 31. Jahrgang erschienen und zwar wie in früheren Jahren, zum Besten der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Indem wir die Herren Landräthe und Schulinspectoren veranlassen, auch ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen, resp. dazu mitzuwirken, bemerken wir, daß zu schleuniger Ausführung von Bestellungen die Buchhandlungen von Lengfeld in Cöln, Baedeker in Coblenz, Gall in Trier, Kaulen in Düsseldorf, Gehrich & Comp. in Crefeld, Schwann in Neuß, Dresen in Düren, sowie der Herausgeber J. Grothfeld in Aachen erbötig sind.

Aachen den 29. November 1858. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Nr. 1616.) Die Eintragung des ausländischen Todtenscheins des Friedr. Wilh. Plum von Bornheim betr.

Der mir durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 21. Juni 1855 zu Nismes in Frankreich verstorbenen Friedrich Wilhelm Plum, geboren zu Bornheim, 23 Jahre alt, Sohn von Peter Plum und Elisabeth Schoder, ist dem Civilstandsbeamten der Gemeinde Repelen zugefertigt und von diesem die Eintragung in die laufenden Sterberegister der dortigen Gemeinde bewirkt worden.

Cleve den 29. November 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1617.) Die Deposition des ausländischen Todtenscheins des Jos. Holler, angeblich von Baerl betr.

Der mir durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 18. Juli 1854 im Militair-Lazareth zu Rugara verstorbenen, angeblich zu Baerl im Jahre 1821 gebornen Joseph Holler, Sohn von Jacob Holler, ist, da dessen Geburtsort und resp. letzter Wohnort im Inlande nicht hat ermittelt werden können, einstweilen auf dem Secretariate des hiesigen Königlichen Landgerichts deponirt worden.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Geburtsort des rc. Holler, resp. den letzten Wohnort desselben im Inlande Auskunft zu geben vermag, mich hiervon in Kenntniß setzen zu wollen. Cleve den 29. November 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1618.) Die Botenposten zwischen Neukirchen, Wickrathberg und Wickrath betr.

Vom 10. Dezember c. ab erfolgt die Abfertigung:

1) der I. Botenpost von Neukirchen nach Wickrathberg um 5^{30} Früh,
2) der I. Botenpost von Wickrathberg nach Wickrath um 6^{30} Früh.

Düsseldorf den 3. Dezember 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1619.) Die Personen-Beförderung zwischen Elberfeld, Haan und Station Vohwinkel betr.

Vom 10. d. M. ab wird das Personenfuhrwerk des Lauderers Brechtel zu Haan, welches in den Wochentagen zwischen Elberfeld und Haan coursirt und in der Richtung von Elberfeld nach Haan die Station Vohwinkel gegen 6 Uhr Abends passirt, in Haan 6^{45} Abds. eintrifft, von Vohwinkel nach Haan zur Beförderung von Correspondenz benutzt werden.

Düsseldorf den 2. Dezember 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

(Nr. 1620.) Die Personenpost zwischen Remscheid und Wermelskirchen betr.

Vom 10. d. M. ab wird die I. Personenpost von Remscheid nach Wermelskirchen um 4^{45} früh abgefertigt werden.

Düsseldorf den 6. Dezember 1858. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Digitized by Google

(Nr. 1621.) Die Verleihung des Staats-Anwalts-Charakters an den Staats-Anw.-Gehülfen Loerbroks zu Duisburg betr.

Seine Königl. Hoheit, der Prinz Regent von Preußen haben geruht, dem Staats-Anwalt-Gehülfen Loerbroks zu Duisburg den Karakter als Staats-Anwalt mittelst Allerhöchster Bestallung vom 24. November c. zu verleihen.

Hamm den 6. Dezember 1858. Der Ober-Staats-Anwalt: gez. Rocholl.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1622.) Diebstahl werthvoller Alterthümer zu Xanten betr.

In den Tagen vom 31. Oktober bis zum 3. November c. sind aus dem Hoyben'schen Antiquitäten-Cabinette zu Xanten vermittelst Einbruchs und Einsteigens namentlich folgende Gegenstände gestohlen worden:

I. 38 Stück römischer, byzantinischer und altgriechischer Goldmünzen und zwar von folgenden Kaisern:

1) Av. Caesar Augustus Divi f. pater patriae; Kopf des Augustus. Rev.: C. A. Caesares Aug. P Cos. desig. princ. juvent.
2) Ti Caesar Divi Aug. f. Augustus, Kopf des Tiburius.
3) Nero Caesar Rev.: Augustus Germanicus.
4) Nero Claud. Divi f. Cos. Aug. Germ. Imp. Köpfe Neros und der Agrippina. Rev.: eine Quadriga mit Elephanten. Agripp. Neronis Caesaris mater Ex SC.
5) Nero Caesar Augustus Rev.: Juppiter custos.
6) Jmp. Trajano Rev.: Optimo Principi S. P. Q. R.
7) Jmp. Caes. Ner. Trajano optimo principi. Rev: Regna Adsignata: der Kaiser, auf einem Tribunal sitzend, redet drei Gesandte an.
8) Hadrianus Augustus Rev: Cos III. Bild eines Reiters.
9) Jmp. Alexander Pius Aug.: Rev.: Jovi propugnatori.
10) Dn. Constantinus Rev.: Victoria Auggg.
11) Fl. Jul. Constantius P. F. Aug. Rev.: Victoria DDNN Augg.
12) Dn. Valentinianus Rev.: Reipublicae restitutor.
13) Dn. Pla. Valentinianus P. F. Aug. Rev.: Victoria Auggg.
14) Dn. Valentianus P. F. Aug. Derselbe Revers.
15) Dn. Valentinianus Rev.: Concordia Auggg.
16) Dn. Valentianus Rev.: Restitutor reipublicae.
17) dasselbe Gepräge.
18) Dn. Valens P. F. Aug. Rev.: Restitutor reipublicae.
19) Dn. Gratianus P. F. Aug. Rev.: Victoria Auggg.
20) Dn. Theodosius P. F. Aug Rev.: Concordia Augg. unten: Conob
21) Dn. Honorius P. F. Aug. Rev.: Victoria Aug
22) Dn. Arcadius P. F. Aug, Rev.: Nova spes reipublicae — conob.
23) Dn. Anthemius P. F. Aug. Rev.: Salus reipublicae unten CONOB.
24) Dn. Zeno perp. P. F. Aug. Rev.: Victoria Auggg.
25) Dn. Justinianus P. F. Aug. Rev.: Victoria Saluti.
26) Dn. Honorius wie vor 21.
27) Dn. Arcadius — Victoria Auggg.

Digitized by Google

28) Dn. Anastasius P. P. Aug. Rev.: Victoria Auggg.
Bild einer sitzenden Victoria unten das Wort COLOR.
29) Ti. Claud. Caesar Aug. P. M. Tr. p. IIII.
Rev.: Paci Augustae, eine geflügelte Figur.
30) Ti. Claud. Caesar Aug. Germ. P. M. T. R. P.
Rev.: Constantiae Augusti, eine sitzende Frau.
31) Neroni Claudio Druso Germ. cos. desig.
Rev.: Equester drei [ordo | princip | juvent.,] (in vier Zeilen.)
32) Nero Claud. princ. juvent. Kopf der Agrippina.
Rev.: Agrippinae Augustae Kopf des Kaisers Nero.
33) Ein Eichenlaubkranz, in der Mitte S. P. Q. R.
Rev.: eine geflügelteti Victoria: Salus generis humani.
34 und 35) Zwei byzantinische Münzen kenntlich am Zeichen des Kreuzes

auf der einen steht 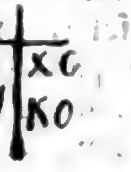

auf der andern

36) Altgriechische Münze aus Syracus, mit einem Bilde eines männlichen Portraits.
Rev.: Bild eines Reiters, ohne Schrift;
37) desgleichen mit dem Kopfe eines syrakusanischen Tyrannen; auf dem Revers: eine Lyra mit der Umschrift ΣΥΡΑΚΟΣΙΟΝ;
38) eine syracusanische alte Münze mit dem Kopfe eines bekränzten Tyrannen, in dessen Rücken der Kopf eines Pferdes hervorragt, auf dessen Seiten die getheilte Legende ΣΥΡΑΚ | ΟΣΙΟΝ;
II. drei antike goldene Ringe, zwei mit Gemmen, einer mit einem grünen (ungeschnittenen Steine);
III. fünf Silberringe mit Gemmen, von denen die eine (Nicolo blaue Oberfläche und schwarze Unterlage) das Bild eines Adlers hat;
IV. ein kupferner Ring mit drei kleinen Cameen;
V. ein Ring (kupferner) mit einem großen Chrysopras, mit dem Bilde der drei Grazien;
VI. zwei Ringe mit Karneolgemmen;
VII. zwei kleine Fragmente von Ringen mit Gemmen;
VIII. ein Stück von einer goldenen Kette;
IX. drei Verzierungen von Gold, vielleicht zu Ohringen gehörig;
X. drei antike Würfel von Elfenbein;
XI. zwei Schnuren mit ächten Perlen circa 80 Stück;
XII. ein Schächtelchen mit sechs vergoldeten Perlen;
XIII. sechs silberne Fibeln (broches) mit buntem Glasfluß und Emaille verziert;
XIV. eine runde, 1 Zoll 8 Linien im Durchmesser haltende Fibel von Gold, mit rothem Schmelz verziert;

Digitized by Google

XV. eine goldene Fibel von länglicher Form, in ähnlicher Weise ausgelegt, fast 2 Zoll hoch und 1 Zoll in größter Breite;

XVI. ein kleiner goldener Ohrring;

XVII. eine goldene runde Fibel mit 4 rothen Steinchen verziert, 2½ Zoll im Durchmesser haltend, der Mittelstein und die vier in den Ecken fehlen, die Oberfläche ist mit eingravirten 4 Vögeln und Arabesken verziert;

XVIII. ungefähr 235 römische Kupfermünzen aus der Kaiserzeit, unter denen einige werthvolle Großerze von Trajan und Hadrian, eine von Vespasian, ferner Münzen von byzantinischen Kaisern bis Justinian;

XIX. gegen 30 Stück metallene Nadeln und Griffel (stili) von Elfenbein;

XX. 402 Silbermünzen und zwar 103 sogenannte Familienmünzen, die übrigen Kaisermünzen. Letztere beginnen mit Julius Caesar und reichen bis auf Constantin den Großen, darunter viele Münzen von römischen Kaiserinnen. Die Familienmünzen gehörten zu folgenden Familien (gentes):

Valeria, Farsulega, Cordia, Crepusia, Curtia, Domitia, Eynatuleja, Fannia, Fonteja, Julia, Hostilia, Junia, Marcia, Minutia, Mussidia, Papiria, Plaetoria, Plautia, Postumia, Rubria, Rutilia, Servilia, Scribonia, Tituria, Vibia und einige andere;

XXI. eine bronzene 4 Zoll hohe Minerva Statuette mit vergoldetem Helm, in der rechten eine Schaale haltend, die Linke emporgehoben und die Figur eines liegenden Hundes von schwarzer Glasmasse oder einer Steinart, die man Gagat nennt, von der Schnauze bis zum Schwanz 3¼ Zoll lang;

XXII. gegen 90 Gemmen, darunter eine schöne Karneol-Gemme mit dem Bilde eines Hornbläsers und ein ovaler 1½ Zoll langer und 1 Zoll breiter Karneol mit etwa 12 Figuren von römischen Kriegern, denen eine gefangene Frau (vielleicht Thusnelda) vorgestellt wird; desgleichen der Karneol mit dem Kopfe der Cleopatra, um deren Brust sich eine Natter windet.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige machen.

Cleve den 26. November 1858. Der Untersuchungsrichter, Landgerichts-Rath: Savels.

(Nr. 1623.) Diebstahl zu Hurl.

Am 20. d. M. Abends zwischen 8 und 11 Uhr ist aus der Schmiedewerkstätte auf der Prinz-Leopold-Hütte zu Hurl eine an der Wand hängende silberne Cylinder-Uhr mit goldner Einfassung und einem Secundenzeiger entwendet worden. Das Gehäuse der Kapsel war entzwei und waren die Zeiger auf der Uhr von Stahl und schwarz.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 27. November 1858. Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1624.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Nach einer Mittheilung des Königl. Niederländischen Polizei-Commissars zu Nymegen vom 25. d. M. befinden sich in dessen Besitz folgende Gegenstände: 1) eine goldene Damen-Uhr mit Medaillon und Hacken; 2) eine goldene Tuchnadel mit Juwelen umsetzt.

Die Eigenthümer derselben haben bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Digitized by Google

Sollten diese Gegenstände etwa auf diesseitigem Gebiete entwendet, oder Jemanden abhanden gekommen sein, so ersuche ich um möglichst baldige Anzeige.

Cleve den 27. November 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1625.) Diebstahl zu Ruhrort.

Am 1. d. Mts. ist aus einem Hause zu Ruhrort ein Ueberrock von blauem Düffel mit schwarzem Sammetkragen und blaukarrirtem Futter gestohlen worden.

Wer über den Verbleib oder Dieb desselben Auskunft zu geben vermag, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 2. Dezember 1858. Königliche Staats-Anwaltschaft: Loerbroks.

(Nr. 1626.) Diebstahl zu Clarenbach, Bgstr. Lüttringhausen.

In der Nacht vom 24./25. d. Mts. ist von einem Hammer zu Clarenbach, Bgstr. Lüttringhausen, eine 48 Pfd. schwere bleierne Platte gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der Letztern, oder den Dieb Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld den 29. November 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1627.) Diebstahl zu Rees.

In der Zeit vom 1. bis 16. November d. J. sind aus einer Wohnung zu Rees aus der unverschlossenen Schieblade eines Kastens, in welcher sich 46 bis 47 Thlr. befanden, 25 bis 27 Thlr. entwendet worden.

Das Geld bestand theils aus ⅓, aus ⅞ und theils aus 1 Thalerstücken.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des Thäters oder den Verbleib des Geldes Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 3. Dezember 1858. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 1628.) Der Regierungs-Referendar Meding ist von der Königl. Regierung zu Potsdam an die hiesige Königl. Regierung versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

(Nr. 1629.) Für den Monat November 1858.

1) Der Referendar Asbeck ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

2) Der Kreisrichter Röder in Braunfels ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Duisburg versetzt.

3) Der Kreisgerichtsrath von Dittfurth zu Soest ist gestorben.

Hamm den 30. November 1858. Königl. Appellationsgericht: Lent.

(Nr. 1630.) Dem bisherigen Lehrer an dem Progymnasium zu M.-Gladbach, Gustav Kaiser, ist vom 1. Oktober d. J. ab eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Düsseldorf verliehen worden.

(Nr. 1631.) Dem Maurer Friedrich Wilhelm Beus zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1632.) Dem Schiefer- und Ziegeldecker Carl Schneppenhahl zu Lennep ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf Buchdruckerei von Heinrich Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 73. Düsseldorf, Montag den 29. Dezember **1858.**

(Nr. 1633.) Gesetzsammlung, 53tes Stück.

Das zu Berlin am 10. Dezember 1858 ausgegebene 53te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4979. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1858, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der chausseemäßig ausgebauten Straße von der Udra-Wahlhausener Straße über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze.

Nr. 4980. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 52,600 Thalern. Vom 25. Oktober 1858.

Nr. 4981. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kloster Gröningen nach Nienhagen im Oschersleberer Kreise.

Nr. 4982. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Schlesischen Pfandbriefen Littr. C.

(Nr. 1634.) Landtags-Abschied für den 12ten rheinischen Provinzial-Landtag.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen Regent,

entbieten den getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1856 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Den getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den berathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand inzwischen durch das in der Gesetz-Sammlung publicirte diesfällige Gesetz vom 31. Mai d. J. seine Erledigung gefunden hat.

2) Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Die gutachtliche Aeußerung der getreuen Stände über den Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Vorfluth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist bei der weiteren Bearbeitung dieses Gesetzes benutzt worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Aufnahme des Guts Hof Keylaer in die Matrikel der landtagsfähigen Güter der Rhein-Provinz.

Auf den Antrag der getreuen Stände vom 23. Oktober 1856 haben wir dem, der Gräfin zu Stolberg-Stolberg geborenen Freiin von Loë gehörigen Gute Hof Keylaer im Kreise Geldern die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts beigelegt und dessen Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel genehmigt.

2) Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln.

Von der Vereinigung des Hebammen-Lehr-Instituts und der mit demselben verbundenen Entbindungs-Anstalt zu Cöln mit einer dortigen Kranken-Anstalt ist im Hinblick auf mehrfach daraus zu besorgende Uebelstände Abstand genommen und ein Neubau für das Institut im Garten der jetzigen Hebammen-Lehr-Anstalt beschlossen worden. Hinsichtlich dieses Neubaues sind jedoch die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 23. Oktober 1856 ad 1 und 2 wegen Herabsetzung der Baukosten auf 40,000 Rthlr. und dem entsprechender Modifikation des Bauprojekts in Rücksicht auf das Raumbedürfniß und die zweckmäßige Einrichtung der Anstalt zur Genehmigung nicht geeignet. Auch entspricht die zu 4 der Petition vorgeschlagene Art der ferneren Verhandlungen mit der Stadt Cöln resp. deren Armen-Verwaltung nicht den bestehenden Ressortverhältnissen, und der Lage der Sache. Dagegen werden die Vorschläge der getreuen Stände zu Nr. 3 der Petition über die Beschaffung der Baukosten mit der Maaßgabe genehmigt, daß die außer Berechnung gelassenen Mehrkosten von 12,500 Thalern ebenso wie die bereits bewilligten und auf die betheiligten Regierungsbezirke zu repartirenden 15,888 Thlr. 17 Sgr. aufzubringen sind.

3) Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 23. Oktober 1856,

> die für das Land-Armenhaus zu Trier beschlossene Einrichtung wegen Einführung von barmherzigen Schwestern und Diakonissen auch auf die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler ausdehnen zu lassen,

steht mit der, in der abweichenden Bestimmung der letztgedachten Anstalt begründeten Einschränkung, daß die Zulassung der barmherzigen Schwestern und Diakonissen auf die Pflege der Kranken und der jugendlichen Personen weiblichen Geschlechts, sowie auf die Oeconomie sich beschränke, nichts entgegen, sobald die räumliche Trennung beider Konfessionen ins Werk gesetzt wird und zu dem Ende die getreuen Stände die Fonds bewilligen, welche zur Herstellung und Einrichtung einer neuen besonderen Anstalt für die evangelischen Detinenden erforderlich sind.

Auf den Antrag wegen Heranziehung von Schulschwestern und Schulbrüdern zum Unterricht katholischer Kinder hat nicht eingegangen werden können.

Der Wunsch endlich, daß bei dem höheren Verwaltungs-Personal der Anstalt auch katholische Beamte angestellt werden möchten, ist schon bisher thunlichst berücksichtigt worden und wird, soweit die factischen Verhältnisse, namentlich in Bezug auf das obere Verwaltungs-Personal es zulassen, ferner jede mögliche Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

4) Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in Düren.

Unter den in der Petition vom 24. Oktober 1856 angeführten Umständen haben Wir genehmigt, daß zu der, späterer Bestätigung unterliegenden Trennung der Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht zu Düren in zwei konfessionelle Anstalten die vorbereitenden Maßregeln getroffen, sowie, daß zur Sicherung des Fortbestandes der genannten Stiftung für die beiden Jahre 1857 und 1858 eine jährliche Beihülfe von Achthundert Thalern aus den zur Verfügung der getreuen Stände stehenden Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse hergegeben werden. Wir haben den Ober-Präsidenten mit Ausführung der dieserhalb weiter erforderlichen Maßnahmen beauftragen lassen.

5) Regulirung des Einquartierungs-Wesens.

Dem Antrage in der Petition der getreuen Stände vom 25. Oktober 1856,

die Regulirung des Einquartierungs-Wesens in den in der Umgegend der Schießplätze für das 7. und 8. Artillerie-Regiment bei Wesel resp. Wahn belegenen Ortschaften betreffend,

ist bereits bei der diesjährigen Schießübung des 8. Artillerie-Regiments auf der Wahn'er Heide dahin entsprochen worden, daß diesem Regimente die Natural-Verpflegung der Mannschaft in den Kantonnements gegen Gewährung eines extraordinairen Verpflegungs-Zuschusses überlassen, Seitens des Kriegsministeriums auch die Ermiethung der nöthigen Kochküchen, sowie die Selbstbeschaffung des Feuerungs-Materials genehmigt worden ist. Die Verpflegung der während der diesjährigen Schießübung des 7. Artillerie-Regiments in den Bürgermeistereien Götterswickerhamm und Gahlen in der Zahl von nur überhaupt 78 Köpfen untergebrachten Mannschaften dieses Regiments hat dagegen auf Grund des zwischen den Quartiergebern und den Einquartierten getroffenen freien Uebereinkommens stattgefunden. Die definitive Entscheidung auf die obige Petition, über welche gegenwärtig noch Verhandlungen schweben, behalten Wir uns bis zum Abschlusse derselben vor und wird darüber den getreuen Ständen seiner Zeit weitere Mittheilung zugehen.

6) Ernennung eines ständischen Deputirten für die Ruhr-Angelegenheiten.

Auf den Antrag in der Petition vom 25. Oktober 1856 haben Wir genehmigt, daß von den getreuen Ständen in gleicher Weise, wie dies dem Westphälischen Landtage gestattet worden, ein Deputirter für die Ruhr-Angelegenheiten ernannt werde, welcher zu den Hauptstrombefahrungen einzuladen ist.

7) Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Der Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 26. Oktober 1856, dem Director der Irren-Heilanstalt zu Siegburg, Geheimen Medizinal-Rath Dr. Jacobi, einen Dirigenten für die Leitung der Oeconomie der Anstalt beizuordnen, hat durch den inzwischen eingetretenen Tod des ꝛc. Dr. Jacobi seine Erledigung gefunden.

8) Berechtigungen der Real- und der höheren Bürgerschulen.

Der Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 27. Oktober 1856, den Schülern der Real- und höheren Bürgerschulen die Zulassung zur Staats-Beamten-Laufbahn, insbesondere zum Bau- und Bergfach zu gestatten, ist im Interesse einer vollständigen, ihrem künftigen Berufe entsprechenden Ausbildung jener Beamten-Kategorie zur Genehmigung nicht geeignet.

9) Erlaß eines besonderen Gerichtskosten-Tarifs für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Auf den in der Petition vom 27. Oktober 1856 enthaltenen Antrag der getreuen Stände, betreffend den Erlaß eines besonderen Gerichts-Kosten-Tarifs für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, hat nicht eingegangen werden können, indem die Voraussetzung, daß jener

Digitized by Google

Bezirk gegen die übrigen Theile der Monarchie, in welchen eine gleiche Gerichtsverfassung und ein gleicher Gerichtskosten-Tarif gilt, mit Gerichtskosten besonders belastet sei, sich als nicht begründet ergeben hat.

10) Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Feldregulirung.

Ueber den Gegenstand der Petition der getreuen Stände vom 27. Oktober 1856, betreffend die Vorbereitung eines Gesetz-Entwurfs über die Feldregulirung, verbunden mit der Zusammenlegung der Grundstücke sind Ermittelungen durch die Behörden veranlaßt, deren Ergebniß zunächst abzuwarten sein wird.

11) Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Cöln.

Der Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 27. Oktober 1856 wegen Berücksichtigung der Interessen des Bergischen Landes und insbesondere der Stadt Mülheim bei Einrichtung der für Fuhrwerk bestimmten Anfahrten zu der im Bau begriffenen stehenden Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Cöln hat in dem nach gründlicher Erwägung der obwaltenden Verkehrs-Verhältnisse genehmigten Brückenbau-Projekte seine Erledigung gefunden.

12) Gemeinde-Chausseen von Kirchberg nach Löffelscheid und von Hemessen über Gelsdorf nach Rheinbach.

Auf die Anträge der getreuen Stände in den Petitionen vom 20. und 27. Oktober 1856, haben Wir genehmigt, daß nach vollendetem bezirksstraßenmäßigen Ausbau

1. die Gemeinde-Chausseen von Kirchberg nach Löffelscheid und von Hemessen über Gelsdorf auf Rheinbach, soweit diese Straße im Regierungsbezirk Coblenz liegt, unter Nr. 12 und 11 in das Verzeichniß der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz,
2. der im Regierungsbezirk Cöln liegende Theil der letztgenannten Hemessen-Rheinbacher Gemeinde-Chaussee, von der Bezirksgrenze bei Gelsdorf bis Rheinbach unter Nr. 10 in das Verzeichniß der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Cöln aufgenommen werden.

13) Prämien-Straße von Eupen nach Malmedy.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 22. Oktober 1856, die Malmedy-Eupener Gemeinde-Chaussee in die Klasse der Staatsstraßen aufzunehmen, hat nicht Folge gegeben werden können, da bei dem großen Umfange der an den Chaussee-Unterhaltungs-Fonds gemachten Anforderungen und bei der Menge der in neuerer Zeit gebauten Gemeinde-Chausseen es nicht angänglich ist, den Gemeinden durch Uebernahme derartiger Chausseen unter die Klasse der Staats-Straßen eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

14) Bittburg-Echternacher Kommunal-Straße.

Ueber die von den getreuen Ständen in der Petition vom 24. Oktober 1856 beantragte Aufnahme der Bittburg-Echternacher Kommunal-Straße in die Reihe der Bezirksstraßen schweben Verhandlungen, deren baldiger Abschluß zu erwarten steht.

15) Uebernahme der Calcar-Goch-Grünewald-Cranenburger Straßen auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds.

Den getreuen Ständen wird auf die Petition vom 24. Oktober 1856 eröffnet,

1. daß von der beantragten Uebernahme der Goch-Calcarer Chaussee auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf zur Zeit hat Abstand genommen werden müssen,
2. daß dagegen die Uebernahme der Goch-Cranenburger Chaussee auf diesen Fonds erfolgen wird, sobald der bezirksstraßenmäßige Ausbau derselben vollendet ist.

16) Chaussee von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach.

Auf die Petition der getreuen Stände wegen Uebernahme der von dem Grafen von

Digitized by Google

Fürstenberg-Stammheim gebauten Chaussee von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach als Bezirksstraße des Regierungs-Bezirks Cöln, sind weitere Unterhandlungen mit dem genannten Grafen eingeleitet, und ist nach dem Abschluß derselben die gedachte Chaussee nunmehr als Bezirksstraße übernommen.

17) Wassenberg-Nieder-Krüchtener Gemeinde-Chaussee.

Der von den getreuen Ständen in der Petition vom 23. Oktober 1856 beantragten Uebernahme der Wassenberg-Nieder-Krüchtener Gemeinde-Chaussee auf den Etat des Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen hat vorläufig noch Anstand gegeben werden müssen, da die Mittel dieses Fonds bis dahin, daß die darauf haftenden Schulden getilgt sein werden, es nicht gestatten, diese und andere in gleicher Lage befindlichen Straßen auf denselben zu übernehmen.

18) Niedaltorf-Liesdorfer Gemeinde-Chaussee.

Die von den getreuen Ständen in der Petition vom 23. Oktober 1856 beantragte Aufnahme der Niedaltorf-Liesdorfer Gemeinde-Chaussee unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier hat zur Zeit noch nicht erfolgen können, da der Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Trier sich für jetzt nicht in der Lage befindet, neben der darauf noch ruhenden Schuldenlast neue Ausgaben zu übernehmen und die Einnahmen aus der Chausseegeld-Hebung zur Deckung der Unterhaltungskosten nicht ausreichen.

19) Kommunal-Straße von Gladbach über Hardt nach Nieder-Krüchten.

Auf die Petition der getreuen Stände vom 23. Oktober 1856 haben Wir genehmigt, daß die in der Gemeinde-Chaussee von Gladbach nach Roermonde liegende Abtheilung von Gladbach über Hardt, Burg Waldniel nach Nieder-Krüchten, soweit sie sich im Regierungsbezirk Düsseldorf befindet, sowie die Zweigstraße von Waldniel nach Lüttelforster Mühle in das Verzeichniß der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden.

20) Dünwald-Dabringhausener Kommunal-Straße.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 18. Oktober 1856,

daß die Dabringhausen-Altenberger Gemeinde-Chaussee in die Reihe der rechtsrheinischen Bezirksstraßen aufgenommen, dagegen die Straßen-Abtheilung von Dhünweg nach Dabringhausen in der Liste derselben gestrichen werde,

haben Wir stattgegeben und ist demgemäß das Nöthige veranlaßt worden.

21) Aufnahme der Leppe und mehrerer anderer Kommunal-Straßen in den rechtsrheinischen Bezirksstraßen-Verband.

Auf den Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 18. Oktober 1856 haben Wir genehmigt, daß die Leppe-Straße von Engelskirchen auf der Cöln-Olper Straße durch das Leppethal bis Marienheide an der Born-Gummersbacher Straße; die Dünnwald-Dabringhausener Straße von Dünnwald an der Cöln-Berliner Staatsstraße über Odenthal und Altenberg bis zur Bezirksgrenze in der Richtung auf Dabringhausen, im Regierungsbezirk Düsseldorf; die Niederdollendorf-Kircheiper Straße von Niederdollendorf auf der Beuel-Honnefer Staatsstraße über Oberpleis bis zur Bezirksgrenze in der Richtung auf Kircheip an der Cöln-Frankfurter Straße zu Warth durch das Siegthal bis Eitorf, sofort, desgleichen die Fortsetzung der Sieg-Straße von Eitorf über Herchen bis zur Wiehlmünden-Rother Kommunalstraße, sowie die Derschlag-Rothemühler Straße, von Derschlag an der Cöln-Olper Straße ausgehend, über Eckenhagen bis zur Bezirksgrenze in der Richtung auf Rothemühle an der Coblenz-Mindener Straße und die Brüchermühle-Nespener Straße bei Brüchermühle aus der Wiehlmünden-

Digitized by Google

Rother-Straße ausgehend, bis Nespen an der Derschlag-Rothemühler-Straße, sobald der chausseemäßige Ausbau dieser Straßen durch die Gemeinden beendigt sein wird, unter die oströheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Cöln aufgenommen werden.

22) Erlaß der Weinmoststeuer für das Jahr 1856.

Die Lage der Winzer in der Rheinprovinz ist einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden. Nach dem Ergebnisse derselben ist zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für das Jahr 1856 in Hinblick auf die dagegen bestehenden Bedenken ein überwiegendes Bedürfniß nicht anzuerkennen gewesen. Es hat deshalb dem Antrage nicht entsprochen werden können.

23) Gemeinde Kirchberg.

Dem von den getreuen Ständen in der Petition vom 20. Oktober 1856 gestellten Antrage gemäß haben Wir genehmigt, daß der im Kreise Simmern gelegene Ort Kirchberg auf Kreis- und Provinzial-Landtagen fortan im Stande der Städte vertreten werde. Der Minister des Innern hat hiernach und wegen Ueberweisung des Orts zu dem Kollektiv-Verbande der Städte Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Ahrweiler, Sinzig, Remagen und Simmern gemäß §. 4 Littr. C. der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 und Art. VIII b. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung 1827, Seite 117 und 103) die weiteren Anordnungen getroffen. Was die Versetzung der nunmehrigen Stadt Kirchberg aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung betrifft, so wird der Finanz-Minister nach vorheriger Erörterung der obwaltenden Verhältnisse, in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen (Nr. 4 der Beilage B zum Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820) Entscheidung treffen.

24) Verbesserung der Provinzial-Archive und deren Einrichtungen.

Dem Antrage der getreuen Stände vom 22. Oktober 1856 entsprechend, genehmigen Wir, daß auf fernere sechs Jahre aus dem Fonds des zur Verfügung stehenden Zinsenbetrages der Rheinischen Provinzialhülfskasse die Summe von Einhundert Rthalern jährlich für jedes der beiden Archive zu Coblenz und Düsseldorf zum Behuf des Wiederankaufs von Archivalien und zur Vermehrung der Subsidien der Verwaltung an Büchern, Karten ꝛc. zur Verwendung komme, und erkennen mit besonderem Wohlgefallen in dem bezüglichen Beschluß der getreuen Stände ihre fortgesetzte Theilnahme an der Pflege der vaterländischen Geschichte.

25) Ständische Registrator- und Kanzlei-Inspector-Stelle.

Auf die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 25. Oktober 1856 haben Wir genehmigt, daß die ständische Beamten-Stelle, in welcher künftig die Funktionen des Registrator- und Kanzlei-Inspectors vereinigt werden sollen, und welche die Stände-Versammlung dem Hülfsarbeiter an dem Provinzial-Archive zu Düsseldorf, Dr. Harleß zu übertragen, beabsichtigt, mit einer aus provinziellen Mitteln zu zahlenden fixirten jährlichen Besoldung von 150 Thalern, neben 2 Thaler Diäten während der Dauer der Landtage dotirt werde.

26) Pensionirung des ständischen Registrators Schmitz.

Ebenso haben Wir auf den Antrag der getreuen Stände in der Petition vom 25. Oktober 1856 genehmigt, daß dem Registrator Schmitz bei seinem Ausscheiden aus der Stelle als ständischer Registrator eine jährliche Pension von 40 Thalern aus ständischen Fonds gezahlt werden dürfe.

27) Bingener Stadtwald.

Auf die Petition vom 30. Oktober 1851, in welcher beantragt wurde, eine Gesetzes-Vorlage aufstellen zu lassen, durch welche der §. 1 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zu dem besonderen Zweck suspendirt werde, um die von der Großherzoglich Hessischen Stadt Bingen nachgesuchte Ausscheidung des Binger Stadtwaldes aus dem Gemeindeverbande mit der diesseitigen Dorfschaft Weiler zu ermöglichen, ist den getreuen Ständen bei dem

Digitized by Google

Zusammentritt im Herbste des Jahres 1852 vorläufig eröffnet worden, daß, da das Prinzip des §. 1 der gedachten Gemeinde-Ordnung bei den damals bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen Abänderung dieses Gesetzes einer näheren Erwägung unterliegen werde, die weitere Entschließung auf die Petition vom 30. Oktober 1851 einstweilen noch vorbehalten bleiben müsse. Nachdem inzwischen das Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, ergangen ist, hat der Antrag der getreuen Stände wegen Suspension des §. 1 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 für den in Rede stehenden Fall von selbst seine Erledigung gefunden.

Die hiernächst auf Grund des wieder in Kraft getretenen §. 6 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 von den Behörden vorgenommenen Ermittelungen haben aber herausgestellt, daß auch jetzt eine Veränderung in dem Gemeindebezirk von Weiler nach keiner Seite hin gerechtfertigt sein würde.

Unter diesen Umständen hat der Antrag der Großherzoglich Hessischen Stadt Bingen auf Auflösung des Gemeindeverbandes, in welchem der Binger Stadtwald mit der Dorfschaft Weiler steht, definitiv abgelehnt werden müssen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 28. November 1858.

(gez.) **Wilhelm Prinz-Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Bonin. von Patow. von Bethmann-Hollweg.

Landtags-Abschied
für die im Jahre 1856 zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1635.) Die Aushändigung von Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betr. II. S. IV. Nr 1460.

Den Erwerbern von Domainen und Forst-Grundstücken, sowie den Reluenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die in den Monaten Juni, Juli, August und September a. c. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf den 10. Dezember 1858..

(Nr. 1636.) Die Agentur des Th. A. Herlitschka zu Barmen betr. I. S. III. Nr. 2909.

Der Theodor Anton **Herlitschka** zu Barmen ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Lübeck concessionirt worden.

Düsseldorf den 1. Dezember 1858.

(Nr. 1637.) Die Agentur des E. Schmerfeld zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 3038.

Der Ernst **Schmerfeld** zu Elberfeld ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Aachen in Stelle des verstorbenen Carl Ludwig **Schmerfeld** concessionirt worden.

Düsseldorf den 1. Dezember 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1638.) Die Agentur des F. Schlafhorst zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 3041.

Der F. Schlafhorst zu Gladbach ist als Agent der Versicherungs-Anstalt „Thuringia" zu Erfurt concessionirt worden.

Düsseldorf den 1. Dezember 1858.

(Nr. 1639.) Die Agentur Fr Wm. Hager sr. zu Lennep betr. I. S. III. Nr 3049.

Der Fr. Wm. Hager sr. zu Lennep ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau concessionirt worden.

Düsseldorf den 2. Dezember 1858.

(Nr. 1640.) Die Niederlegung der Agentur des Eduard Reinshagen zu Lennep betr. I S. III. Nr. 3049.

Der Eduard Reinshagen zu Lennep hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau niedergelegt.

Düsseldorf den 2. Dezember 1858.

(Nr. 1641.) Die Niederlegung der Agentur des G. H. Kratz zu Giesenkirchen betr. I. S III Nr. 3049.

Der Gottfried Hubert Kratz zu Giesenkirchen hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Magdeburg niedergelegt.

Düsseldorf den 1. Dezember 1858.

(Nr. 1642.) Die Agentur des J. Frommholz zu Duisburg betr. I. S. III. Nr. 3061.

Der Joseph Frommholz zu Duisburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Breslau, jedoch nur für deren Land- und Wassertransport-Versicherungs-Geschäfte concessionirt worden.

Düsseldorf den 4. Dezember 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr. 1643.) Edictal-Citation, den Tuchmacher Joh. Gotthard Böhmer aus Essen betr.

Der Tuchmacher Johann Gotthard Böhmer, Sohn des hieselbst verstorbenen Hutmachers Gotthard Böhmer, soll im Jahre 1846 nach Amerika ausgewandert sein, ohne daß seitdem über sein Leben oder Aufenthalt Nachricht eingegangen ist.

Nachdem nunmehr von seinen Geschwistern auf Todeserklärung angetragen ist, werden derselbe oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefordert, sich vor oder in dem auf

den 5. April 1859, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Johann Gotthard Böhmer für todt erklärt, und sein Nachlaß den sich gemeldet habenden Erben ausgeantwortet werden wird.

Essen den 22. Juni 1858. Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung: Kerstein.

Personal-Chronik.

(Nr. 1644.) Dem Apotheker I. Klasse Julius Lüdorff, ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Lüttringhausen ertheilt.

(Nr. 1645.) Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer J. C. H. Schütte, hat sich zu Broich Kreises Duisburg niedergelassen.

(Nr. 1646.) Dem Schulamts-Candidaten Rudolph Löhbach, ist die Concession zur Fortführung des Unterrichts bei der höhern Privatschule zu Jüchen ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 74. Düsseldorf, Freitag den 24. Dezember **1858.**

(Nr. 1647.) Die zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 betr.

In der heute öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1,000 Rthlr.

Nr. 1,951 bis 1,955. 2,356 bis 2,360. 3,161 bis 3,165. 3,456 bis 3,460. 5,756 bis 5,760. . . . . 25 Stück über 25,000 Rthlr.

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 201 bis 210. 3,681 bis 3,690. 4,031 bis 4,040 30 „ „ 15,000 Rthlr.

Lit. C. à 200 Rthlr.

Nr. 326 bis 350. 3,622 bis 3,646. . . . 50 „ „ 10,000 Rthlr.

Lit. D. à 100 Rthlr.

Nr 3,051 bis 3,100. 10,102 bis 10,114. 15,972 bis 15,979 . . . . . 71 „ „ 7,100 Rthlr.

176 Stück über 57,100 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 1. Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 3. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7 und 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Nr. 7 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

In Betreff der in der ersten Verloosung gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen

Digitized by Google

wird auf unsere durch die Zeitungen und Amtsblätter publizirte Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. hierdurch hingewiesen.

Berlin den 14. Dezember 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur Kenntnißnahme des betheiligten Publikums. Düsseldorf den 21. Dezember 1858. Königl. Regierung.

(Nr. 1648.) Die Befolgung der Vorschriften der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 10/18. Juni 1851 betr.

Da die Vorschriften der polizeilichen Verordnung vom 10/18. Juni 1851 über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See — abgedruckt im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 50 p. 406 ff. — mehrfach unbeachtet gelassen und dadurch in neuerer Zeit mehrere Unfälle veranlaßt worden sind, so bringe ich die Befolgung dieser Vorschriften, namentlich die des Art. 16 Nr. 3 und 4, also lautend:

„sind Schiffe oder Flöße bei nebelichem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies nicht zu geschehen pflegt, so ist auf den Dampfschiffen alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und Flößen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen."

„Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers, oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Maste an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestalt versehen sein, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können."

„In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstige im Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußeren Mühlen an der, dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit, an jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen nebeneinander aufgerichtet werden."

hiermit wiederholentlich zur strengen Befolgung in Erinnerung.

Coblenz den 30. November 1858.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. V.: Schede.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1649.) Die Bestätigung eines Beigeordneten der Stadt Dorp betr. I. S. II. Nr. 3949.

Die Wahl des Fabrikanten Nich. Kirchner als dritten Beigeordneten der Stadt Dorp ist die Bestätigung ertheilt worden.

Düsseldorf den 14. Dezember 1858.

(Nr. 1650.) Die Agentur des F. Feldmann zu Odenkirchen betr. I. S. III. Nr. 3092.

Der Friedrich Feldmann zu Odenkirchen ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld concessionirt worden.

Düsseldorf den 7. Dezember 1858.

Digitized by Google

(Nr. 1651.) Die Agentur des J. C. Weber zu Geldern betr. l. S. III. Nr. 3082.

Der Johann Christian Weber zu Geldern ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Concordia" zu Köln concessionirt worden.

Düsseldorf den 6. Dezember 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr. 1652.) Die Ausfertigung neuer Chaussee- Brücken- u. Fährgeld-Freikarten pro 1859/61 betr.

Die für den Zeitraum von 185$^6/_8$ ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende dieses Jahres ihre Gültigkeit verlieren, und es muß daher nunmehr die Ausfertigung neuer Karten für den Zeitraum von 18$^{59}/_{61}$ erfolgen.

Zu diesem Ende ersuche ich die Herren Beamten, welche bestimmungsmäßig zur Chaus-, see-, Brück- und Fährgeldfreiheit berechtigt sind, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 18$^{59}/_{61}$ durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde, bei der betreffenden Königl. Regierung oder der sonst ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welchen solche demnächst hierher gelangen werden, anzubringen und in derselben Weise demnächst zu Anfang Januar k. J. die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 185$^6/_8$ zurückfenden zu wollen.

Köln den 4. Dezember 1858.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Dach.

(Nr. 1653.) Bergpolizeiliche Verordnung,

Die Befahrung der ostrheinischen Schächte auf dem Seile betr.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil des Rheinischen Haupt-Berg-Distrikts, soweit derselbe innerhalb des Bezirkes der mitunterzeichneten Königl. Regierung liegt, verordnet, was folgt:

§. 1. Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren kann fortan unter Anwendung geeigneter Sicherheits-Maaßregeln erlaubt werden.

§. 2. Wenn diese Erlaubniß für ein Bergwerk gewünscht wird, so hat sich dessen Repräsentant oder Alleinbesitzer mit einem Gesuche an den Königl. Berggeschwornen, in dessen Revier das Werk liegt, zu wenden.

Dieser hat an Ort und Stelle die Umstände genau zu untersuchen, und festzustellen, entweder was der Zulassung des Seilfahrens in sicherheitspolizeilicher Hinsicht entgegensteht, oder unter welchen Bedingungen die Erlaubniß dazu ertheilt werden kann.

Derselbe hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem dazu einzuladenden Repräsentanten oder Besitzer mitzuzeichnen ist, und welches er mit einem gutachtlichen Bericht dem Bergamte überreicht.

Das Bergamt faßt Beschluß darüber, ob nach den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen ist.

Will in dem letzten Falle der die Erlaubniß Nachsuchende sich bei dem erhaltenen Bescheid nicht beruhigen, so steht ihm innerhalb 4 Wochen der Recurs an das Ober-Bergamt frei, von dessen Bescheid ebenfalls innerhalb 4 Wochen an den Minister recurrirt werden kann.

§. 3. Die Erlaubniß zum Ausfahren mittelst des Seils schließt die zum Einfahren nicht in sich, sondern letztere besteht nur dann, wenn sie ausdrücklich mit ertheilt worden ist.

§. 4. Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Seilfahrt werden die Bedingungen, unter denen sie gestattet wird, festgestellt.

Auch, über diese Bedingungen ist der im §. 2 angegebene Recurs zulässig.

§. 5. Erst nach geschehener Erfüllung der von der Bergbehörde festgesetzten Bedingungen darf von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht werden, und sobald diese Bedingungen erfüllt zu sein aufhören, erlischt die Erlaubniß von selbst, auch ohne besondere Verfügung der Behörde.

Desgleichen hat das Bergamt die Befugniß die Erlaubniß aufzuheben, falls Umstände eintreten, welche das Seilfahren gefährlich machen.

§. 6. Zu Wärtern, welche die bei der Seilfahrt benutzten Maschinen lenken, dürfen nur zuverlässige Personen angenommen werden, welche sich durch ein schriftliches Zeugniß des Revier-Berggeschwornen auszuweisen haben. Sie sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln beim Betrieb der Maschine besonders verantwortlich.

§. 7. Zum Ein- und Ausfördern von Menschen dürfen nur solche Seile benutzt werden, welche sich in durchaus gutem Zustande befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen.

Das Seil, dessen Befestigung an das Gefäß und auch das letztere müssen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit täglich vor der Benutzung zur Seilfahrt von einer damit betrauten, zuverlässigen und befähigten Person sorgfältig besichtigt werden, indem vor deren Augen das Seil einmal langsam im Schacht auf- oder abgewunden wird.

§. 8. Es muß bei der Seilfahrt stets ein verständiger und erfahrener Mann zugegen sein, der für die Ordnung verantwortlich ist, und dessen Befehlen alle Fahrende Folge zu leisten haben.

Derselbe hat besonders auch das Einsteigen in den Förderkorb oder in das Fördergefäß zu überwachen und die erforderlichen Signale zu geben.

§. 9. Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße aus- oder einzufahren.

§. 10. Es ist verboten, in einem und demselben Schachtraum Menschen und gleichzeitig Erze, Kohlen oder Berge zu fördern.

§. 11. Kein Arbeiter darf gezwungen werden, sich des Seils zum Fahren zu bedienen und eine Weigerung in dieser Beziehung kann niemals Grund zur Entlassung aus der Arbeit sein

§. 12. In dem Geschwornen-Revier Oberberg ist das Befahren der Reifen- oder Bügelschächte auf dem Seile bis auf Weiteres ohne vorgängige besondere Erlaubniß gestattet. Es darf jedoch nur bis zu einer Teufe der Schächte von fünf Lachtern auf dem Knebel ein- und ausgefahren werden, bei größerer Teufe der Schächte ist dagegen das Ein- und Ausfahren stets nur mittelst der üblichen Schlinge — Schurzkette — erlaubt.

Die bei der Seilfahrt benutzten Haspel müssen starke und feststehende Stützen haben; auch darf der Rundbaum sich nicht in der Pfanne hin- und herschieben, und das Seil, welches von gutem Material angefertigt sein muß, nur so lange benutzt werden, als sich keine schadhaften Stellen an demselben zeigen.

Der Grubensteiger hat jedesmal vor dem Beginn der Schicht den Zustand des Haspels und Seiles zu untersuchen und nur bei untadelhafter Beschaffenheit sämmtlicher Theile die Seilfahrt zu gestatten. Bei dem Ein- und Ausfahren auf dem Seile müssen mindestens zwei Haspelzieher an dem Haspel angelegt sein.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 9 bis 11 auch auf die in diesem Paragraphen bezeichneten Fälle Anwendung.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, sowie gegen die auf Grund derselben für jeden einzelnen Fall von der Bergbehörde ertheilten Vorschriften sollen mit einer Geldbuße von Einem bis Zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Düsseldorf den 13. Dezember 1858.

Königliche Regierung.

Bonn den 2. Dezember 1858.

Königl. Preuß Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 1654.) Die Eintragung eines ausländischen Todtenscheines betr.

Der mir von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Todtenschein der am 28. September c. zu Neerocteren, Provinz Limburg verstorbenen Gertrude Boussaers aus Amern St. Anton, ist dem Civilstandsbeamten der Gemeinde Amern St. Anton zur Eintragung in die dortigen Sterbe-Register übersandt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cleve den 7. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1655.) Die gerichtliche Bevormundung des Joh. Kirchner zu Elberfeld betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 8. November 1858 ist der Weber Johann Kirchner zu Elberfeld für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon zufolge Art. 501 des B. Gesetzbuchs und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 29. November 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1656.) Die gerichtliche Bevormundung der Wwe. Schlösser geb. Soph. Gartmann zu Elberfeld betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 8. November 1858 ist die geschäftslose Sophia Gartmann, Wittwe von Heinrich Schlösser hierselbst für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon zufolge Art. 501 des B. Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 29. November 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1657.) Die gerichtl. Bevormundung der Charlotte Tempelmann zu Remscheid betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 8. November c. ist die zu Remscheid wohnende Dienstmagd Charlotte Tempelmann für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon zufolge Artikel 501 des B. Gesetzbuches und des §. 18 der Notariatsordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 29. November 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1658.) Die gerichtl. Bevormundung des Carl Jansen zu Elberfeld betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 8. November 1858 ist der hierselbst wohnende geschäftslose Karl Jansen für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen und deshalb verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon zufolge Artikel 501 des B. Gesetzbuches und des §. 18 der Notariatsordnung in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld den 29. November 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1659.) Die Ueberweisung älterer Notariats-Urkunden betr.

An die Stelle des zu Wermelskirchen verstorbenen Notars Johann Daniel Zimmermann sind dem dorthin versetzten Notar von Ley die Urkunden des Ersteren definitiv übergeben worden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Elberfeld den 29. November 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Digitized by Google

Nr. 1660.) Die Amtssuspension eines Notars betr.

Gegen den Notar Carl Euler zu Remscheid ist durch Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. November laufenden Jahres eine einmonatliche Suspension erkannt, und der Notar Hendrichs zu Ronsdorf ermächtigt worden, die etwa nöthigen Ausfertigungen und Abschriften aus den im Verwahrsam des Notars Euler befindlichen Urschriften für die Zeit dieser Suspension, welche mit dem 4. laufenden Monats begonnen hat, zu ertheilen.

Elberfeld den 9. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1661.) Die Eintragung eines ausländischen Todtenscheins betr.

Nach einem durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mir zugemittelten Todtenscheine ist die geschäftslose Friederike Leeser, geboren am 23. November 1823 zu Elberfeld, am 7. Januar 1858 in der Gemeinde Schaerbeck in Belgien gestorben und die Eintragung der Sterbeurkunde in die hiesigen Sterberegister von mir veranlaßt worden.

Elberfeld den 10. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1662.) Die Boten- und Personenposten zwischen Essen und Rellinghausen u. Steele betr.

Vom 1. Januar 1859 ab wird die Botenpost zwischen Essen und Rellinghausen aufgehoben und in deren Stelle zwischen diesen beiden Orten eine tägliche Personenpost auf dem Wege über Steele eingerichtet werden, welche folgenden Gang erhalten wird:

aus Essen 7^{40} Abends, nach Ankunft der Post von Altenessen 7^{30} Abends
in Rellinghausen 8^{40} Abends,
aus Rellinghausen 5^{15} Früh,
in Essen 6^{15} Früh, zum Anschluß an die Post nach Altenessen 6^{25} Früh.

Ferner wird von dem obigen Zeitpunkte ab eine tägliche Personenpost zwischen Essen und Steele-Stadt mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Essen 11^{45} Vormittags, nach Ankunft der Post von Altenessen 11^{35} Vorm.,
in Steele 12^{20} Nachmittags,
aus do. 4^{10} do.
in Essen 4^{45} do, zum Anschluß an die Post nach Altenessen 4^{35} Nachm.

Bei diesen Posten werden 8sitzige Courswagen eingestellt. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden nur in Essen gestellt. Conducteur-Begleitung findet nicht statt.

Düsseldorf den 7. Dezember 1858. Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Eickholt.

(Nr. 1663.) Den Ausschuß des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins pro 1859 zu Düsseldorf betr.

Der Ausschuß des Unterstützungs-Vereins der Gerichtsvollzieher ist für das Kalenderjahr 1859 aus den Gerichtsvollziehern:

1) Barths als Vorsteher,
2) Herkerath als Protokollführer, und
3) Kessels als Kassirer

gebildet, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 8. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1664.) Deserteur betr.

Durch kriegsrechtliches, Seitens des Königl. General-Commandos des 8ten Armee-Corps unter dem 4. Dezember d. J. bestätigtes Erkenntniß d. d. Saarlouis den 30. November 1858

Digitized by Google

ist der Musketier des 40. Inf.-Regiments Gottlieb Carl Braches aus Haesten, Kreis Solingen gebürtig, in contumaciam für einen Deserteur erklärt, und zu einer Geldbuße von fünfzig Thlr. verurtheilt worden.

Saarlouis den 7. Dezember 1858. Königliches Commandantur-Gericht.

(Nr. 1665.) Die vermißt gewesene Ehefrau Diederichs von Neuenhausen betr.

Die unter dem 3. November von mir erlassene Bekanntmachung in Bezug auf das Verschwinden der Ehefrau Diederichs zu Neuenhausen wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Düsseldorf den 7. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1666.) Den vermißten Bernh. Cornelissen von Straelen betr.

Der geistesschwache Seidenweber Bernhard Cornelissen aus Straelen, hat sich am 28. v. M. von Hause entfernt, und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt, auch der angestellten Nachforschungen ungeachtet, nicht aufgefunden worden.

Indem ich das Signalement des Cornelissen mittheile, ersuche ich Jeden, der über denselben Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Cleve den 6. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Signalement.

Name: Bernhard Cornelissen; Stand Seidenweber; Alter 19 Jahre; Größe etwa 5'; Haare hellblond; Stirne gewölbt; Augenbraunen hellblond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gut; Kinn und Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Derselbe war bekleidet mit: einem grauen Filzhut mit schwarzem, seidenem Bande, bräunlichem Sommerrock, schwarzseidener Weste, weißem Vorhemd, schwarzer Tuchhose und Stiefel.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1667.) Diebstahl bei Gladbach und Belohnung für die Ermittlung des Diebes betr.

In der Nacht vom 27. — 28. November d. J. sind aus einem Hause zu Pesch bei Gladbach mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein kupferner Deckel von einem Waschkessel, etwa 15 Pf. schwer, mit 2 eisernen Griffen; 2) ein Wasserkessel von Messing, etwa einen Eimer haltend; 3) ein messingener Suppenkessel mit Ohren, einen Eimer haltend; 4) ein Tischtuch von Gebild gez.: G. K. v. C.; 5) zwei leinene Manns-Faltenhemde, das eine E. K. v. C. und das andere A. K. v. C. roth gezeichnet; 6) eine blau und graue leinene Frauen-Arbeitsschürze; 7) ein Paar schwarze Filz-Pantoffeln mit Leder besetzt und ledernen Sohlen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zukommen zu lassen, und bemerke, daß für die Entdeckung des Diebstahls eine Belohnung von 10 Thalern zugesichert ist. Düsseldorf den 9. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1668.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der hiesigen Arrestanstalt ist aus einer in einem Zimmer derselben befindlichen verschlossenen Kiste eine alte silberne Taschen-Uhr mit römischen Ziffern und zwei goldenen Zeigern mit gravirtem Rande, in der Größe eines Zweithalerstücks entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft geben kann, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 10. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

(Nr. 1669.) Der Schulamts-Candidat Carl von den Steinen ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule am Osterbaum zu Barmen ernannt worden.

(Nr. 1670.) Der Schulamts-Candidat Albert Stock ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule auf dem Lichtenplatz zu Barmen ernannt worden.

(Nr. 1671.) Die seither an der 3. Knaben- resp. 3. Mädchenklasse der Lamberti-Freischule hierselbst provisorisch angestellten Lehrer resp. Lehrerin Adolph van Beek und Bertha Beyer, sind definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1672.) Der seitherige Lehrer zu Geistenbeck, Wilhelm Lüngen, ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Bluyn Kreis Moers ernannt worden.

(Nr. 1673.) Der Lehrer Franz Neuwirth ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Laar, Kreises Duisburg ernannt worden.

(Nr. 1674.) Der seitherige Lehrer zu Riep, Heinrich Geck, ist zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Heisingen, Kreises Duisburg ernannt worden.

(Nr. 1675.) Die Lehrerin Anna Westhoff, Schwester Maria Antonia, ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu Rheinberg ernannt worden.

(Nr. 1676.) Der Lehrer Carl Brandt ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neu errichteten kath. Elementarschule zu Feldmark Duisburg ernannt worden.

(Nr. 1677.) Die Schulamts-Candidatin Ludowike Ostermann, ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Klasse der kath. Elementarschule zu Ruhrort ernannt worden.

(Nr. 1678.) Die seitherige Lehrerin zu Oedt, Magdalene Klaes, ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementar-Mädchenschule zu Spellen, Kreises Duisburg ernannt worden.

(Nr. 1679.) Die Schulamts-Candidatin Magdalene Overmeyer ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kath. Elementarschule zu St. Tönis, Kreises Kempen ernannt worden.

(Nr. 1680.) Dem Schiefer- und Ziegeldecker Peter Michael Hermes zu Gladbach, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1681.) Dem Schiefer- und Ziegeldecker Heinrich Rennings zu Emmerich ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 1682.) Dem Barbirer Anton Cocq ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen zu Cleve auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7[illegible]. Düsseldorf, Donnerstag den 30. December 185[illegible].

(Nr 1683.) Gesetzsammlung, 54t-s und 55tes Stück

Das zu Berlin am 16. Dezember 1858 ausgegebene 54te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4983. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Golzow nach Brandenburg Seitens des Zauch-Belzigschen Kreises.

Nr. 4984 Bekanntmachung der unterm 8. November 1858 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 27. November 1858.

Nr. 4985 Bestätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Kreirung von 2,500,000 Thaler neuer Stammaktien. Vom 6. Dezember 1858.

Nr. 4986. Gesetz, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. Dezember 1858.

Nr. 4957. Verordnung, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den Hohenzollernschen Landen. Vom 13. Dezember 1858.

Das zu Berlin am 22. Dezember 1858 ausgegebene 55te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 4988. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg.

Nr. 4989. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 6. Nov. 1858.

Nr. 4890. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Dezember 1858.

Nr. 4891. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Dezember 1858.

(1684.) Die Eröffnung des Landtages der Monarchie in 1859 betr.

Unter Bezugnahme auf die in Nr 55 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipzigerstraße Nr. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55.) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgen-

Digitized by Google

stunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1858.

Der Minister des Innern.
(gez.) Flottwell.

(Nr. 1685.) Eine Anweisung zur Ausbildung der Präparanden für das evangel. Schulamt betr.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist von uns eine Anweisung zur Ausbildung der Präparanden für das evangelische Schulamt erlassen, welche fortan maaßgebend für die Anforderungen sein und amtlich den evangelischen Schul-Inspektoren durch die betreffende Königl. Regierung zugehen wird.

Abdrücke der Anweisung sind in der Handlung des evangelischen Stifts hierselbst käuflich.

Coblenz den 15 November 1858. Königl. Provinzial Schul-Collegium.

(Nr. 1686.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Sobernheim betr.

Der Pfarrer Lang in Sobernheim wird zum 30. April 1859 in den Ruhestand treten und die hierdurch erledigte Pfarrstelle bis dahin durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 31. Januar k. J. entgegennehmen

Coblenz den 6. Dezember 1858. Königliches Consistorium.

(Nr. 1687.) Die erledigte Pfarrstelle der evangel. Gemeinde zu Rhaunen betr.

Der Superintendent Pfarrer Jungk in Rhaunen ist von uns zum Pfarrer der evang. Gemeinde zu Wolf ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Rhaunen wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. Januar 1859 annehmen.

Coblenz den 11. Dezember 1858. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(1688.) Die neue Arzneitaxe pro 1859 betr. I. S. II. Nro. 9625.

Zufolge Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. d. M bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1859 eine mit dem 1. Januar k. J in Kraft tretende neue Arznei-Taxe erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1858.

(Nr. 1689.) Die erledigte und wieder zu besetzende Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Kempen betr. I. S. II. Nr. 9421.

Da die erledigte Stelle des Kreisthierarztes zu Kempen nunmehr besetzt werden soll, so veranlassen wir diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Bekleidung einer solchen Stelle erlangt haben und sich um dieses Amt zu bewerben wünschen, uns vor Ablauf von 6 Wochen mit ihrem desfallsigen Gesuche die Approbation, das Fähigkeits-Zeugniß und ein Zeugniß des betreffenden Königl. Landraths über ihre körperliche und sittliche Führung einzureichen.

Düsseldorf den 17. Dezember 1858.

Digitized by Google

(Nr 1690.) Den Vorsitz bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker in Essen betr. I. S. III. Nr. 8858.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 11. November 1853 (Amtsbl. Nr. 66) und vom 31. Januar 1854 (Amtsbl. Nr. 9) bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß bei den beiden in Essen bestehenden Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker an Stelle des verstorbenen Essigfabrikanten Johann Friedrich Hammacher, der Stadtverordnete Maurermeister Friedrich Funke von uns zum Vorsitzenden ernannt worden ist.

Düsseldorf den 15. Dezember 1858.

(Nr. 1691.) Die aufgehobene Agentur des B. Scholten zu Löhnen betr. I. S. III. Nr. 3116.

Die von dem B. Scholten in Löhnen, Kreis Duisburg, bisher verwaltete Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ist seitens gedachter Gesellschaft mit dem 1. Dezember d. J. aufgehoben worden.

Düsseldorf den 23. Dezember 1858.

(Nr. 1692.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 16. Dezember 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bereitung von Oelkitt und andern knetbaren Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

Düsseldorf den 21. Dezember 1858.

(Nr. 1693.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopf in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1858 ein Patent:

auf eine Maschine zum Steinbohren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 21. Dezember 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(Nr. 1694.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro I. Quartal 1859 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das I. Quartal 1859, wird hiermit auf Montag den 14. März 1859 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 15. Dezember 1858.

Der Erste Präsident
des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1695.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro I. Quartal 1859 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das I. Quartal 1859 wird hiermit auf Montag den 14. März 1859 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Bossier zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln den 15. Dezember 1858. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretär: Wallraff.

(Nr. 1696.) Den Ehrenrath der Rechts-Anwalte des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin betr.

Nachdem, gemäß §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend den unter den Rechts-Anwalten beim Königl. Ober-Tribunal gebildeten Ehrenrath, in diesem Jahre und zwar unterm heutigen Tage, die Auslosung resp. die Wiederwahl der Mitglieder des gedachten Ehrenraths und des Stellvertreters erfolgt ist, wird hierdurch nach Vorschrift des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 öffentlich bekannt gemacht, daß vermöge der stattgefundenen Wiederwahl der sämmtlichen ausgelooften Personen des Ehrenraths, dieser wiederum in seiner früheren, durch die Bekanntmachung vom 26. Mai 1856 angezeigten Zusammensetzung geblieben ist, nämlich:

Vorsitzender:
der Geheime Justiz-Rath Reusche.

Mitglieder:
der Justiz-Rath Boots,
" " Wagner,
" " Jßmer,
" Rechtsanwalt Dorn.

Stellvertreter:
der Justiz-Rath Strehn,
" " Simson.

Berlin den 4. Dezember 1858. Königl. Ober-Tribunal

(Nr. 1697.) Die Abwesenheits-Erklärung des Dan. Hosse von Klauberg betr.

Das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. November d. J. den Schreiner Daniel Hosse zu Klauberg, Gemeinde Dorp, für abwesend erklärt.

Köln den 29. Dezember 1858. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1698.) Die Deposition älterer Notariats-Urkunden betr.

In Gemäßheit des Artikels 53 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich unter dem heutigen Datum die Auslieferung der Urkunden, Repertorien und Amtspapiere des verstorbenen Notars Abels zu Xanten an den Königl. Notar Joesten daselbst als definitiven Bewahrer verordnet habe.

Cleve den 18. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

(Nr. 1609.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Nachstehender Auszug aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im IV. Quartale des Jahres 1858 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, wird in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf den 17. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen	Erkannte Strafe.
1	1858 27. Sept.	Wienen, Wilhelm, 41 Jahre alt, Tagelöhner und Fabrikarbeiter, geboren und wohnhaft in Viersen.	Leichter und schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre, Rückgabe, Kosten.
2	9. Oktbr.	Wüstenhoven, Wilhelm, 30 Jahre alt, Tagelöhner, geboren in Pempelfort wohnhaft in Düsseldorf.	Leichter und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall. Verurs. Führung eines falschen Namens u. Entziehung der Polizei-Aufsicht	Zuchthausstrafe von sieben Jahren, Geldbuße von fünfzig Thalern, ev. weitere Zuchthausstrafe von einem Monat, Polizei-Aufsicht für 10 Jahre, Rückgabe, Kosten.
3	13 do.	a. Schultze, Conrad, 30 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Langula, wohnhaft in Düsseldorf. b. Braß, Wilhelm 50 Jahre alt, Trödler, geboren, und wohnhaft in Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl.	a. Zuchthausstrafe von sechs Jahren, Polizei-Aufsicht für zehn Jahre. b. Zuchthausstrafe von sechs Jahren, Polizei-Aufs. für 10 Jahre, Rückgabe, Kosten
4	29. Nov.	Janssen, Hermann Joseph, 36 Jahr. alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Gladbach, wohnhaft in Gent.	Raub, im wiederholten Rückfalle des schweren Diebstahls.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizei-Aufsicht für zehn Jahre, Kosten.
5	30 do.	Surmann, Wilhelm, 23 Jahre alt, Steindruckergehülfe, geboren zu Münster, wohnhaft zu Crefeld	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
6	3. Dezbr.	van Oyen, Friedrich, 32 Jahre alt, Chaussee-Aufseher, geboren zu Cleve, wohnend zu Velbert.	Amtsverbrechen.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Geldb. von 1440 Th., ev. fernere Zuchthausstrafe von 1 Jahr, Kosten.
7	4. do.	Philipps, Jakob, 27 Jahre alt, Schlossergeselle, geb. zu Düsseldorf, wohnhaft zu Derendorf.	Schwerer Diebstahl im wiederh. Rückfalle und leichter Diebstahl.	Zuchthausstr. von sechs Jahr., Polizei-Aufs. für 10 J. Rückgabe, Kosten.
8	6. do.	Kemmerling, Carl, 21 Jahre alt, Sackträger, geboren und wohnend zu Düsseldorf.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstr. von zwei Jahren, Kosten.
9	6. do.	Offer, Wilhelm, 35 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Nettesheim, wohnend zu Hilden.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von vier Jahren, Kosten.
10	7. do.	Liesen, Johann Peter, 21 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft zu Hoisten.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstr. von zwei Jahr., Polizei-Aufs. für fünf Jahre, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.

Düsseldorf den 16. Dezember 1858. Der Ober-Secretair: Thiery.

(Nr. 1700.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer des Königl. Landgerichts hierselbst vom 23. Oktober c. ist der Gerichtsvollzieher Ferdinand Meyer zu Kanten wegen mehrer Dienstvergehen auf die Dauer von drei Monaten von seinem Amte suspendirt werden und hat diese Strafe am 8. November c. ihren Anfang genommen.

Cleve den 18. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1701.) Bedeutender Gelddiebstahl an der Steuer-Kasse zu Aldenhoven.

In der Zeit vom 27. bis 28. November c. ist an der Steuer-Kasse zu Aldenhoven ein bedeutender Diebstahl verübt worden, bei welchem unter Andern ein Preußischer Kassenschein von 50 Thaler entwendet worden sein soll, auf welchem sich der Tag des Empfangs, 22. November c., und die Nummer des Sommiers, 178, vermerkt befunden haben.

Das Geld befand sich: 1) das Silber in zwei Säcken, bez.: „Steuerkasse Aldenhoven" „Aachen"; 2) das Gold in einem Cigarren-Etui von gepreßtem braunen oder dunkelviolettem Leder; 3) das Papiergeld in einem alten Terminkalender, auf dessen Deckel mit goldenen Zahlen die Jahreszahl 1850 gepreßt, aus dem aber die Blätter herausgerissen waren.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der über den Diebstahl oder den Verbleib des gestohlenen Geldes Auskunft zu ertheilen vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Aachen den 16. Dezember 1858. Der Instruktionsrichter: Classen.

(Nr. 1702.) Diebstahl zu Bonn.

In der Nacht vom 12. — 13. d. Mts. sind aus einem hiesigen Wirthslokale drei Billardkugeln, wovon zwei von weißer und eine von rother Farbe, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Billardkugeln Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Bonn, den 16. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1703.) Diebstahl zu Viersen und Belohnung für die Ermittelung der Diebe betr.

In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember d. J. sind aus einem Wohnhause zu Viersen mittelst Einbruchs nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarzes seidenes Shwälchen mit weißem Rand; 2) ein dito graues schottisch; 3) ein dito rothes Chiné; 4) ein dito mit schwarz-rothen Streifen und schottischem Rand; 5) ein dito grau und braunes halbseidenes; 6) 3 Coupon schottischen Thibet; 7) 2 dito dito in blau, schwarz und grüner Farbe; 8) 5 dito schwarzen Orleans; 9) 1 Stück schwarzen Zephir, 20 bis 30 brab. Ellen; 10) 1 dito braunen dito 20 bis 30 brab. Ellen; 11) 1 dito Düffel circa 2½ brab. Ellen; 12) 1 dito schwarzen dito circa 5½ brab. Ellen; 13) 1 dito braunen dito circa 8½ brab. Ellen; 14) 1 dito Castorin Mülberg, circa 11½ brab. Ellen; 15) 1 dito Mülberg, circa 11½ brab. Ellen; 16) 1 dito braunes Tuch, circa 20 brab. Ellen; 17) 1 dito dito, circa 11 brab. Ellen; 18) 4 brab. Ellen blau Tuch; 19) 6 Coupon schwarzes Tuch; 20) 1 dito dito Satin, 23 brab. Ellen; 21) 1 dito dito 7 brab. Ellen; 22) 1 dito dito 11 brab. Ellen; 23) 1 dito dito 3 brab. Ellen; 24) 40 Coupon farbigen Burkin; 25) 4 dito schwarze Palletotstoffe; 26) 4 dito braunen dito 5½ brab. Ellen; 27) diverse Stücke schwarze Sammetband; 28) 6 Stück Regenschirme.

Auf die Entdeckung der Diebe und der gestohlenen Gegenstände ist eine Belohnung von 100 Thalern ausgesetzt.

Ich ersuche Jeden, der hierüber Auskunft zu geben vermag, solche schleunigst mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Düsseldorf den 15. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1704.) Diebstahl auf der Straße zwischen Grimlinghausen und Heerdt.

Am Mittwoch den 8. d. M. ist auf dem Wege von Heerdt bis Grimmlinghausen von einem Frachtkarren ein Colli, in grauer Leinewand verpackt, gez. J. C. Nr. 180, enthaltend 1) 54 berl. Ellen Mollesquin impr. und 2) 32½ Ellen drab Genra Cords à III im Werthe von ungefähr 2.) Thlrn. entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 16. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1705.) Bedeutender Gelddiebstahl zu Vorst bei Haardt und Belohnung für die Ermittelung der Diebe betr.

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind aus einem Hause zu Vorst bei Haardt mittelst Einbruchs, Einsteigens und Anwendung von Gewalt circa 2000 Thlr., bestehend in harten Thalern, Kronenthalern, und Fünffrankenstücken gestohlen worden. Das Geld war in einem ledernen und drei leinenen Säcken aufbewahrt. Von den Dieben trug der eine einen blauen Kittel, eine glatte runde Tuchkappe mit Lederschirm und hatte einen schwarzen Backenbart, der sich unter dem Kinn vereinigte; der andere trug einen schwarzen Ueberrock, war von blasser Gesichtsfarbe und hatte die Mütze mit einem weißen Tuche auf dem Kopfe festgebunden.

Indem ich diesen bedeutenden, mit großer Verwegenheit ausgeführten Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der Auskunft über die Diebe oder den Verbleib des gestohlenen Geldes zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Die Bestohlenen sind bereit demjenigen, welcher eine Auskunft gibt, die zu Ermittelung der Diebe und Wiedererlangung der gestohlenen Summe, wenn auch nur der Hälfte derselben führt, eine Belohnung von 100 Thlr. zu geben.

Düsseldorf den 16. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 1706.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Von einer des Diebstahls verdächtigen Person ist ein noch guter Regenschirm hierselbst verkauft worden, welcher wahrscheinlich ebenfalls gestohlen ist. Derselbe ist von grüner Seide, hat eine gelbe Stange mit einer kleinen elfenbeinernen Krücke und sind die Spitzen der Fischbeinstangen mit gelben in einer Kugel endigenden Ausläufen versehen.

Derjenige, welchem ein solcher Schirm gestohlen sein möchte, kann denselben auf meinem Büreau in Augenschein nehmen.

Duisburg den 16. Dezember 1858. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

(Nr. 1707.) Diebstahl zu Duisburg.

Dem Schreiner L. Schulte hieselbst ist im Laufe dieses Monats ein neuer Nähtisch von Mahagoniholz mit einem Säulenfuße, gestohlen worden. Derselbe hat im Innern 10 Fächer, von denen fünf mit losen Deckeln von Palisanderholz-Fournieren versehen sind.

Wer über den Dieb oder den Verbleib des Tisches Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 13. Dezember 1858. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

Digitized by Google

(Nr. 1708.) Diebstahl zu Ruhrort.

Von einer Bleiche zu Ruhrort sind am 9. d. M. folgende Sachen: ein Betttuch, gez. H. P., drei Taschentücher, gez. H. P., vier Taschentücher, gez. A. S. und L. S., ein Taschentuch, gez. L. v. B, und ein Faltenhemd, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 14. Dezember 1858. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

(Nr. 1709.) Diebstahl zu Mülheim a. d. R.

Dem Seiler Jakob Kleinholz zu Mülheim a. d. Ruhr sind in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. aus seinem verschlossenen Garten 3 Paar Betttücher, 3 Tischtücher, 8 Kinderhemdchen und zwei Handtücher, sämmtlich von Leinen und ohne Zeichen, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib oder den Dieb derselben Auskunft geben kann, wird um Mittheilung ersucht.

Duisburg den 18. Dezember 1858. Der Staats-Anwalt: Loerbroks.

(Nr. 1710.) Wahrscheinlich gestohlene Sachen.

Bei einer des Diebstahls verdächtigen hier verhafteten Person sind folgende Gegenstände gefunden worden, welche dieselben in der Nähe von Wald von einem ihm unbekannten Kupferschläger zur Ablieferung in Elberfeld erhalten haben will: 1) ein grobleinener Sack gez. HE. 13; 2 ein großer kupferner Kochkessel, etwa 12 Zoll hoch und am oberen Rande ungefähr 15 Zoll breit, mit hölzernem Deckel, kupfernen Ohren und mit Kupfer überzogenem Henkel; 3) ein herkelloser Kessel von Eisenblech, etwa 15 Zoll hoch und von gleicher Weite, wie der vorige, mit eisenblechernem Deckel und napfförmigem Griffe an demselben. Im erstgenannten Kessel befinden sich noch Anhängsel von Fett.

Jeder, der über die Herkunft dieser Sachen Auskunft geben kann, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 15. Dezember 1858. Der Königl. Untersuchungsrichter: Dr. von Proff-Irnich.

Personal-Chronik.

(Nr. 1711.) Dem Dr. C. Kleinpaul, ordentlichen Lehrer an der Realschule in Barmen, ist der Titel Conrector von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Bethmann-Hollweg, beigelegt worden.

(Nr. 1712.) Der Schulamts-Candidat Hermann Röber ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Asperheide, Kreises Cleve ernannt worden.

(Nr. 1713.) Dem Zimmerer Peter Heinrich Wiegels zu Aldekerk ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf Buchdruckerei von Hermann Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 76. Düsseldorf, Freitag den 31. Dezember 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1714.) Die Truppen-Verpflegung betr.

Indem wir auf die Bekanntmachung vom 25. September d. J. (Amtsblatt Nro. 57.) Bezug nehmen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen für das I Quartal 1859 an extraordinairem Zuschusse zur Beschaffung der Victualien-Portion, und zwar:

a)	für den	Garnison-Ort	Düsseldorf	1	Sgr.	—	Pf.
b)	„ „	„	Benrath	—	„	6	„
c)	„ „	„	Essen	—	„	8	„
d)	„ „	„	Geldern	—	„	4	„
e)	„ „	„	Graefrath	—	„	10	„
f)	„ „	„	Neuß	—	„	3	„
g)	„ „	„	Wesel	—	„	10	„

erhalten.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1858.

(Nr 1715.) Erfindungs-Patente betr.

Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen Schaeffer und Walcker in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Aubohren gußeiserner Wasserleitungsröhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf, den 28. December 1858.

---

by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1716.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im I. und II. Quartal 1858 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §. §. 12 und 21 des Straf-Gesetzbuchs.

Laufende Nr.	Des Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Dauer, während welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21. des Straf-Gesetzbuchs eintritt.	Endpunkt der Untersuchung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.				
						1858			
1	Duisberg, Friedr. Wilh.	45	Tagelöhner	Barmen	Barmen	Jan. 2.	3 Mon.	1 Jahr	2 April 1859
2	Lücke, Carl	9	Bäcker	do.	do.	do.	2 do.	do.	3. März 1859
3	Weber, Christian	25	Grobschmiedgef.	Kronenberg	do	9.	1 do.	do.	26. Feb. 1859
4	Schulte, Johann Hermann	39	Schlossergeselle	Elberfeld	do.	9.	3 do.	do.	4. Mai 1859
5	Gaspers, Friedr.	27	Weber	Haan	do.	13.	2 do.	do.	1 do. 1859
6	Lahnstein, Daniel	29	Tagelöhner	Elberfeld	do.	16.	6 do.	do.	25. Juli 1859
7	Beller, Josua	28	do.	do.	do.	20	2 do.	do.	21. März 1859
8	Krugmann, Abraham, die Wittwe Elis. geb. Krapp	52	do.	Hückeswagen	do.	23.	1 do.	do.	14. Apr. 1859
9	Pichler, Wilhelm	27	Bergmann	Essen	do.		1 do.	do.	22. Feb. 1859
10	Richrath, Wilh.	29	Schuhmacher	Immigrath	Wald	Febr. 3.	6 do.	do.	1. Aug. 1859
11	Kaufhagen, Wilh	27	Geometergehülfe	Hagen	Elberfeld	do. 6.	6 do.	2 do.	4. do. 1860
12	Noelle, Friedrich	30	Riemendreher	Elberfeld	Barmen	do. 6.	9 do.	1 do.	3. do. 1859
13	Bierwas, Julie	18	Maschinerin	Barmen	Elberfeld	do.	6 do.	2 do.	3. do. 1860
14	Bierwas, Mathilde	18	—	—	—	do.	1 do.	1 do.	8. März 1860

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.		Bemerkungen, namentlich die Gründe der erkannten Strafe nach §. 91 des Strafgesetzbuches.	Tag der Antritt der Untersuchungshaft.	Tag der Beendigung der Untersuchungshaft.
						1858					
15	Ameli, Friedrich	23	Steindruckergeselle	Wesel	Solingen	Febr. 13.	1 Mon	1 Jahr		21. März 1859	
16	Weber, Marie Elisabeth	50	Näherin	Eichholz	Elberfeld	do.	2 do.	do.		5. Juni 1859	
17	Doerner, Wilhelm	49	Tagelöhner	Elberfeld		do.	1 do.	do.		26. Apr. 1859	
18	Schellenberg, Alwine	18	Dienstmagd	Rondorf	Elberfeld	do.	3 do.	do.		14. Mai 1859	
19	Dähler, Wilhelm	23	Maurergeselle	Gemarke	Barmen	do	1 do.	do.		15. März 1859	
20	Heider, Joh. Fr.	26	Ackerknecht	Wermelskirchen	Dorp	do. 24	3 do	do.		11. Juni 1859	
21	Fehse, Heinrich	21	Riemendreher	Barmen		do. 27.	6 do.	do.		10 Apr. 1859	
22	Stechelbach, Peter	23	Acterer	Lützenkirchen		März 6.	1 do.	do.		9. Juni 1859	
23	Mehler, Carl Louis	19	Schreiber	Lennep		do.	1 do.	do.		5. Apl. 1859	
24	Homberg, Joh. Carl	37	Commis	Lüttringhausen	Elbersfeld	do	3 do.	do.		4. Juni 1859	
25	Lützenkirchen, Caroline	19	Fabrikarbeiterin	Elberfeld		do. 10.	4 do.	do.		8. Juli 1859	
26	Schoeldgen, Peter Joseph	24	Tagelöhner	Monheim	Trohbilden	do.	2 do.	5 do.		9. März 1865	
27	Hammerstein, Benjamin	40	Weber	Haan		do.	2 do.	1 do.		21. Mai. 1859	
28	Heigeroth, Johann	43	Tagelöhner	Elberfeld		do.	1 do.	do.		12. Apr. 1859	
29	Lehbusch, Heiene, Ehefr. des Färbers Ludw. Hohmann	34	do.	do.		do. 13.	6 do.	2 do.		27. Sep. 1850	
30	Altendorf, August	23	Bäckergeselle	Solingen	Elberfeld	do. 17.	8 do.	2 do.		12. Nov. 1860	
31	Hütt, Lisette	18	Fabrikarbeiterin		Barmen	do.	8 do.	2do.		do.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen, ob wegen Nichtzahlung der beigetretenen Geldstrafe nach §. 31. des Strafgesetzbuchs umgewandelt ist.	Endpunkt der Untersuchungshaft. Gnadenerweise.
	Namen und Vornamen.	Alter.	Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.					
32	Brückel, August	27		Schreiber	Wollenbrück Elberfeld	1858 März 20.	4 Mon.	1 Jahr	18. Juli 1859
33	vom Holz, Ferdinand	38		Messerreider	Füllenberg Merscheid	do.	6 do.	2 do.	16. Sep. 1860
34	Krämer, Gustav	34		Scheerenfeiler	Dorp	do.	1 do.	1 do.	12. Mai 1859
35	Bühren, Heinrich	39		Weber	Düssel Elberfeld	do.	1 do.	1 do.	17. Juni 1859
36	Straßmann, Friedrich	39		do.	Barmen Elberfeld	do.	1 do.	1 do.	11. Mai 1859
37	Kuhn, Heinrich Ferdin.	27		Federmesserarbeiter	Hingenberg Mittelhöhscheid	do. 24.	6 do.	1 do.	
38	Hallscheid, Heinrich	33		Steinbrecher	Elberfeld	do.	2 do.	1 do.	23. Mai 1859
39	Schroeder, Gustav	19		Schneidergeselle	Dabringhausen	do. 27.	1 do.	1 do.	26. Apl. 1859
40	Bich, Peter	38		Tagelöhner	Barmen	do.	1 do.	1 do.	do.
41	Opfinger, Friedrich Wilhelm	33		do.	do.	do.	1 do.	1 do.	do.
42	Kunz, Jacob	21		Bäckergeselle	Elberfeld	do. 31.	1 do.	1 do.	30. do. 1859
43	Holländer, Joh. Joseph	36		Scheidenarbeiter	Jülich Solingen	April 7.	6 Woch.	1 do.	19. Mai 1859
44	Lessenich, Carl	19		Seidenweber	Höhscheid do.	do. 10.	1 Monat	1 do.	10. do. 1859
45	Happe, Heinrich	41		Zimmermann	Gorbach (Fürst. Waldeck)	do.	1 do.	1 do.	11. do. 1859
46	Giese, Heinrich	20		Lakirer	Köln Dortmund	do. 14.	5 Woch.	1 do.	19. do. 1859
47	Hassel, Hubert	25		Ackerknecht	Werkhausen Troisdorf	do. 17.	6 do.	1 do.	1. Juli 1859
48	Becker, Wilhelm	41		Tagelöhner	Wichl Wermerskirchen	do. 21.	1 Mon.	1 do.	27. Juni 1859

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburts-ort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Jedenfalls auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21. des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1858			
49	Huver, Jacob, die Ehefr. Johanne geb. Landmann	32	ohne Geschäft	Elberfeld		April 21.	1 Jahr.	2 Jahr.	7 Mai 1861
50	Kister, August	25	Bäcker	Barmen		do.	2 Mon.	1 Jahr.	26. Juni 1859
51	Hackermann, Peter	42	Makler	Schwelm	Barmen	do. 24.	6 Woch.	do.	12. Juli 1859
52	Kronenberg, Carl Wilhelm	43	Tagelöhner	Wald	Kirschbaum	do.	2 Mon.	do.	30. Juli 1859
53	Münch, Paul	56	Seiler	Köln	do.	do	1 Mon.	do.	13. Aug. 1859
54	Seibel, Carl	19	Tagelöhner	Elberfeld		do.	2 Mon.	do.	24. Juli 1859
55	Hammacher, Peter	32	do.	Hubbelrath	Werden	do.	do.	do.	23. Juni 1859
56	Jaeger, Wilhelm	55	Krämer	Elberfeld		Mai 5.	1 Jahr.	2 Jahr.	30. Apr. 1861
57	Guckel, Helene	21	Fabrikarbeiterin	Barmen		do.	3 Mon.	1 Jahr.	3. Aug. 1859
58	Gröninger, Joseph die Ehef. Catharina geb. Koll	51		Elberfeld	Bonn	do.	6 Woch.	do.	13. Juli 1859
59	vom Schemm, Wilhelm Heinr.	25	Schneider	Elberfeld		Mai 8.	1 Jahr.	2 Jahr.	3. Mai 1861
60	Paffrath, Wilh.	34	Tuchweber	Hückeswagen		do.	1 Mon.	1 Jahr.	9. Juli 1859
61	Strack, Albert	18	Fabrikarbeiter	do.		do.	6 Mon.	do.	28. Jan. 1860
62	Vester, Anton, die Ehef. Hel, g. Münch	56	Handelsfrau	Elberfeld		Mai 12.	3 Mon.	do.	10. Aug. 1859
63	Blume, Friedr. Wilh	29	Schneider	Schwelm	Barmen	do.	2 Jahr.	5 Jahr.	2. Mai 1865
64	Lange, Peter Daniel	19	Messerreider	Dorp		Mai 15.	3 Mon.	1 Jahr.	13. Aug 1859
65	Will, Joh. Joseph auch Heinrich gnt.	17	Lehrling	Gladenberg (Hessendarmst.)	Wald	do.	1 Mon.	do.	

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alters.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Bemerkungen, ob und in welcher Art und Weise die Strafe gemäß §. 21 des Strafgesetzbuches unterlegt ist.	Endpunkt der Unterlegung der Verjährung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1858			
66	Bremer, Adolph	20	Färber		Elberfeld	Mai 15.	1 Monat	1 Jahr	3. Juli 1859
67	Egen, Jakob	17	Tagelöhner		dito	do. 22.	do.	do.	13. Aug. 1859
68	Stockhausen, Friedr.	27	Kutscher		Roden Elberfeld (Waldeck)	do. 29.	3 Mon.	do.	27. Aug. 1859
69	Böck, Wilh. die Ehefr., Wilhelmine geb. Weidtmann	43			Elberfeld	do.	do.	do.	8 Nov. 1859
70	Langerfeld, Jakob	28	Färber		dito	Juni 2.	1 Jahr	5 do.	29. Mai 1864
71	Mahutka, Karl	35	Tagelöhner		Lennep	do.	do.	1 do.	29. Mai 1860
72	vom Stein, Emmanuel.	30	Schleifer		Gronenberg Dorp	do.	1 Mon.	do.	2. Juli 1859
73	Obernier, Therese	19	Dienstmagd		Hungerberg Krebe	do. 5.	do.	do.	5. Juli 1859
74	Witte, Joh. Peter die Ehefr. Wilhelmine gb. Mottenfort	41	ohne Geschäft		Schwelm Elberfeld	do. 12.	6 Woch.	do.	10. Aug. 1859
75	Wagener, Carl	36	Bäckergeselle		Kronenberg	do. 19.	6 Mon.	do.	28. Jan. 1860
76	Diederichs, Joh. Abrah.	17	Weber		Elberfeld Rovkdorf	do. 23.	1 do.	do.	23. Juli 1859
77	Schwellenbach, Friedrich	22	Nagelschmied		Barmen	do. 30.	4 do.	2 do.	28. Okt. 1860
78	Altenrath, Julius	24	Metzger		Haan Elberfeld	Dezb. 30. 1857	5 do.	3 do.	1. Juli 1861
79	Buserath, Albrecht	19	do.		Mettmann do.	do.	1 do.	1 do.	21. Mai 1859
80	Kurth, Joh. Robert die Ehefr., Helena geb. Haag	34	Tagelöhnerin		Elberfeld	Jan. 20. 1858	18 do.	2 do.	5. Aug. 1861
81	Kurth, Aug. Pet. Abrah., die Ehefr. Elise geb. Lohberg	32	Näherin		Arnsberg Elberfeld	do.	3 do.	1 do.	27. Mai 1859

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
82	Meuer, Friedrich Wilhelm	46	Maurer u. Bauunternehmer	Wildberg	Langenberg	Dezb. 19. 1857	6 Monat	2 Jahr	21. Aug. 1860
83	Schuchard, Bernhard	33	Markscheider	Richelsdorf (Kurhessen)	Denklingen	do.	2 do.	1 do.	14. Apr. 1859
84	Stahl, Johann	42	Steiger	Rittershagen	Altenkirchen	do. 1858	4 do	2 do.	13 Juni 1860
85	Stoßberg, Peter Joseph	37	Tagelöhner	Barmen	Elberfeld	Jan. 20.	6 do.	1 do.	25. Sp. 1859
86	Theegarten, Carl Wilhelm	45	Ackerer	Eschweiler	IV. Feld (Dorp)	Febr. 6	1 do.	do.	
87	Janensky, Georg	3	Handl.-gehülfe	Eilingerode	Westhofen	März 20.	18 do.	3 do.	31. März 1862
88	Ostwald, Joseph	33	Handelsmann	Cöln	do.	do.	6 do.	2 do.	5 Oktb. 1860
89	Weber, Wilhelm	20	ohne Geschäft	Elberfeld		März 11.	2 do.	1 do.	24. Juli 1859
90	Kraemer, Johann	27	Tagelöhner	Mettmann		April 17.	1 Jahr	2 do.	30. Apr. 1861
91	Hardt, Joh. Peter	36	Weber	Elberfeld		do. 24.	18 Mon.	do.	16. Nov. 1861
92	Braun, Joh Jakob	49	Gärtner	Elberfeld		Mai 20 II Instanz	6 do.	do.	29. Nov. 1860
93	Moll, Friedrich Wilhelm und	40	Schleifer	Solingen	Dorp	Mai 8. I. Inst.	1 do.	1 do.	9. Jan. 1860
94	dessen Ehefr. Franziska gb. Altenhoff	37	ohne Geschäft	Kronenberg	do.	do.	do.	do.	
95	Hennemann, Wilh. die Wwe Dorothea geb. von der Horst	54	dito	Reckling-hausen	Elberfeld	Mai 19	3 do.	do.	17. Dez. 1859
96	Obernier, Therese	20	Magd	Hungerberg	Kretze (Hückeswagen)	do. 15	6 Woch.	do.	16. Aug. 1860
97	Hoffmann, Ludwig	36	Weber	Elberfeld		do.	6 Mon.	do.	14 Nov. 1859
97 bis	Mehlan, Joseph	47	Gerichtsschreiber	Vogtsdorf	Remscheid	Juni 23	do.	do.	1. Apr. 1860

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21. des Strafgesetzbuches untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
				Assisen.		1858			
98	Frieschmann, Wilh		Knecht		Elberfeld	März 1.	6 Monat	1 Jahr	29. Aug. 1859
99	Burgartz, Franz		Plüschweber		dito	do. 3	1 Jahr	2 do.	2. März 1861
100	Schnell, Gustav		Schreiner		Remscheid	do. 5.	6 Monat	1 do.	1. Sept. 1859
101	Jonghaus, Julius		Buchbinder		Barmen	Juni 9.	9 do.	2 do.	6. März 1861
102	Schopphoff, Rich. Robert		Bäcker		Buchholzen (Wermelskirchen)	do. 14.	1 do.	do	9. Juni 1861

Ich ersuche die Herrn Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Elberfeld den 24. November 1858. **Der Ober-Prokurator: Scriba.**

(Nr. 1717.) Den vermißten Math. Schmitz von Eill betr.

Am 4. Dezember c. hat sich der an Geisteskrankheit leidende **Mathias Schmitz aus Eill** aus seinem Wohnorte entfernt, und sind alle Nachforschungen über dessen Verbleiben bisher vergeblich gewesen. Indem ich dessen Signalement hierunten mittheile, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, den ꝛc. Schmitz im Betretungsfalle anzuhalten, und ihn dem Bürgermeister von Heumar zuführen zu lassen.

Cöln, den 20. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare blond; Stirn frei und flach; Augen grau; Augenbraunen blond und schwach; Nase klein und stumpf; Mund gewöhnlich; Zähne schwärzlich und vollzählig; Kinn spitz; Bart Kinn- und Schnurrbart blond und schwach; Gestalt gesetzt; besondere Kennzeichen: ein weißes Brandmal unter dem rechten Unterarm.

(Nr. 718.) Die vermißt gewesenen Geschwister Beßling von Crefeld betr.

Meine unter dem 29. November 1858 in Bezug auf das Verschwinden der Geschwister Beßling zu Crefeld erlassene Bekanntmachung ist erledigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1719.) Die Personen-Post zwischen Süchteln und Viersen betr.

Vom 1. Januar 1859 ab wird die II. Personenpost von Süchteln nach Viersen aus Süchteln um 3^{16} Nachmittags und die III. Post aus Süchteln um 7^{15} Abends abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 24. December 1858. **Der Ober-Post-Director: Friederich.**

(Nr. 1720.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im III. Quartale 1858 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. u. II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes daselbst die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.

§. §. 12 und 21 des Strafgesetzbuchs.

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Jahre. Alter.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Strafgesetzbuchs.	Endpunkt der Unterlassung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1858			
1	Haverkamp, Carl Theodor	28	Klempner	Barmen		Juli 3.	5 Woch.	1 Jahr	9. Nov. 1859
2	Kreimendahl, Carl	36	Tagelöhner	Elberfeld		do.	1 Mon.	do.	6. Aug. 1859
3	Schader, Eduard	24	Eisenbahnarbeiter	Witzhelden	Elberfeld	do.	do.	do.	25 Aug. 1859
4	Bich, Peter	38	Tagelöhner	Barmen		do.	3 do.	2 do.	1. Oct. 1860
5	Sirrenberg, Caspar	55	Fuhrmann	Sprockhövel	Elberfeld	do.	1 do.	1 do.	25 Aug. 1859
6	Kronenberg, Carl	16	Messerreider	Höhscheid		do.	6 Woch.	1 do.	14 Aug. 1859
7	Hehner, August	22	Färber	Elberfeld		do. 10.	1 Jahr	2 do.	5. Juli 1861
8	Leidenfrost, Herm., die Frau, Johanne geb. Buschenhoff	28	Tagelöhnerin	Sonnborn	Elberfeld	do.	1 do.	2 do	5. Juli 1861
9	Boersch, Eduard	32	Sattler	Hückeswagen	Haan	do. 14.	1 Mon.	1 do.	30. Sep. 1859
10	Siepmann, Wilhelmine	17	Fabrikarbeiterin	Kronenberg		do. 21.	3 do.	2 do.	19. Oct. 1861
11	Thus, Carl, die Frau, Louise geb. Rotthaus	39	ohne Geschäft	Elberfeld		do.	8 do.	2 do.	18. Mrz. 1861
12	Geismar, Heinrich	39	Seidenweber	do.		do. 24.	1 do.	1 do.	24. Sep. 1859
13	Kohl, Caroline	20	Fabrikarbeiterin	do.		do. 28.	1 do.	1 do.	

2)

Laufende Nr.	Des Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburts-Ort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 20 des Strafgesetzbuchs untersagt ist.	Endpunkt der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1858			
14	Ibach, Ferdinand	48	Schuhmacher	Wald	Hilden	August 6.	6 Woch.	1 Jahr	19 Sep. 1859
15	Mutz, Wilhelm, die Frau, Gertrud geb. Kannebecker	39	ohne Geschäft	Höhscheid	Burkenberg (Höhscheid)	do.	1 Mon.	1 do.	11. Nov. 1859
16	Schumacher, Arnold	32	Ziegelbäcker	Frechen	Biesheim	do.	2 do.	1 do.	23. Dez. 1859
17	Roemer, Wilhelm	36	Weber		Elberfeld	do.	2 do.	1 do.	9. Oct. 1859
18	Nester, Friedrich	34	Schreiner	Nümbrecht	Elberfeld	do. 7.	3 do.	1 do.	1. Nov. 1859
19	Seidlitz, August	23	Weber		Elberfeld	do	3 do.	1 do.	5. Nov. 1859
20	Simon, Heinrich	26	Fabrikarbeiter		do.	do.	3 do.	1 do.	29 Dez. 1859
21	Schmitz, Friedrich	23	Weber		do.	do.	3 do	1 do	21 Nov. 1859
22	Holzmann, Friedrich	23	Fabrikarbeiter	Barmen	Elberfeld	do.	2 Jahre	5 do.	13 Aug. 1865
23	Weustermann, Peter Reinhard	46	Tagelöhner	Langerfeld	Barmen	do.	9 Mon.	2 do.	3. Mai 1861
24	Völker, August	34	Fabrikarbeiter	Dabringhausen	do.	do. 24.	4 do	1 do.	22. Dez. 1859
25	Bommüller, Wilhelm, senior	60	Schneider	Limburg	do.	do.	6 do.	2 do.	20. Feb. 1861
26	Franke, Ludwig	23	Tagelöhner	Sonnborn	Elberfeld	do.	1 Jahr	2 do.	19 Aug. 1861
27	Kaiser, August	34	Aufschläger	Merscheid	Solingen	do.	1 Mon.	1 do.	23 Sep. 1859
28	Schaller, Carl Jos die Wittwe Juliane geb. Müller.	52	Lumpensammlerin	Orsoy	Elberfeld	do.	6 do.	1 do.	20. Feb. 1860

Laufende Nr.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter. Jahr.	Gewerbe.	Geburtsort.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Verlust, auf welche die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 21. des Strafgesetzbuches unterstellt ist	Endpunkt der Unterstützung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.
						1858			
29	Hoerster, Wilh., die Wtb. Gertrud geb. Hall	43	ohne Geschäft	Miettmann	Diepenbeck (Haan)	August 24.	1 Mon.	Jahr	Ist am 15. Oct. 1858, vor Antritt der Strafe, gestorben.
30	Hecking, Carl Wilhelm	25	Seidenweber	Höhscheid	Haan	Sept. 4.	1 Jahr	2 do.	29 Aug. 1861
31	Berendes, Anton, die Frau Maria geb. Rollmann	43	ohne Geschäft	Elberfeld		do. 6.	1 Mon.	1 do.	2. Jan. 1860
32	Eifert, Wilhelm	18	Riemendreher	Barmen	Elberfeld	do.	1 do.	1 do.	9. Oct. 1859
33	Hoffmann, Ludwig	37	Seidenweber	Elberfeld		do. 17.	8 do.	2 do.	15. Mai 1861
34	Fenne, Johann Carl	34	Tuchweber	Hückeswagen		do.	8 do.	2 do.	15. Mai 1861
35	Niemeyer, Heinrich	35	Tagelöhner	Oedinghausen	Elberfeld	Juni 2.	1 Jahr	5 do.	27. Juli 1864
36	Schrupstock, Friedrich	46	Fuhrmann	Haan	Elsscheid	Juli 14.	1 Mon.	1 do.	12 Jan 1860
37	Hahn, Wilhelm	24	Tagelöhner	Kranenburg		Sept. 3. II. Instanz	8 do.	2 do.	31. Mai 1861
					Assisen.				
38	Bolthaus, Wilhelm	—	Laufbursch	Elberfeld		do. 23.	3 do.	1 do.	22. Dec. 1859
39	Knepper, Johann Heinrich	—	Schlosserlehrling	Düssel		do. 24.	6 do.	1 do.	23 Mrz. 1860

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken.

Elberfeld, den 24. November 1858. Der Ober-Procurator: Scriba.

(Nr. 1721.) Einen verlorenen Wanderpaß betr.

Am 24. August c. ist dahier der für den Sattlergesellen August Galland von Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, von dem Magistrat zu Rössel unterm 19. Mai 1857 ausgestellte, bis zum 1. Mai 1858 gültige Wander-Paß fürs Inland verloren gegangen, welcher daher hiedurch für ungültig erklärt wird.

Homberg, den 24. Dezember 1858. Der Bürgermeister: Daubenspeck.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1722.) Diebstähle zu Weyer, bei Dorp und bei Höhscheid.

In diesen Tagen sind folgende Gegenstände entwendet worden: A. am 4. d. Mts. zu Weyer B. Merscheid: 1. eine grüne, schwarzkarrirte Buxkinhose; 2. eine dito schwarz gerippt; 3. 2 schwarztuchene Ueberröcke; 4. eine blaue doppelte Jacke von Kassinet; 5. eine schwarze geflickte Buxkinhose; 6. ein bunt seidenes und ein bunt kattunenes Taschentuch; 7. ein Schlüssel; 8. eine Pique-Weste; 9. eine dito mit Moirekragen; 10. eine eingeh. silberne Taschenuhr; 11. ein schwarztuchener Ueberrock; 12. ein blau und weiß leinener Sommerrock; 13. 5 leinene Hemden, gez. F. H.; 14. eine braune Tuchjacke mit grünen Aermel-Aufschlägen; 15. 5 harte preuß. Thaler; 16. ein schwarzseidenes Halstuch; 17. eine Brieftasche mit verschiedenen, auf den Namen Friedrich Hesse ausgestellten Attesten.

B. am 7—8. d. Mts. zu Obenweg B. Dorp: 1. eine Parthie Schwarzbrod, gez. J. Z.; 2. circa 350 Pfd. Vorschußmehl; 3. ein Sack, gez. Reinhard Schmitt, Solingen; 4. ein Sack, gez. Rodding, Wüsten & Comp., Dampfmühle in Münster; 5. ein Sack, gez. Jacob Zimmermann; 6. ein Paar Stiefel; 7. eine graue Jacke; 8. ein lederner Karrenriemen.

C. am 10—11. d. Mts. zu Hingenberg B. Höhscheid: 1. ein Waschkorb; 2. 4 leinene Mannshemden, gez. R. K., E. K. resp. H. K. und eins ohne Zeichen; 3. 4 leinene Knabenhemden, 3 davon gez. R. K. und resp. E. K.; 4. 2 leinene Frauenhemden, eins gez A. S. K; 5. ein Tischtuch von Gebild, gez. R K.; 6. ein leinenes Betttuch, gez. R. K.; 7. ein geflicktes dito; 8. ein Paar graue Socken; 9. ein Paar Kinderstrümpfe; 10. ein Paar lederne Kinderschuhe; 11. eine kleine Brieftasche; 12. eine kurze Pfeife; 13. eine dito mit roßhaarenem Rohre; 14. eine zinnerne Kaffeekanne, und 15. eine kleine Farbschachtel.

D. am 12—13. d. Mts. zu Wüstenstraße B. Höhscheid: 1. circa 45 Pfd. Stahl in Stangen, gez. STEFFENS; 2. eine Flasche mit circa ½ Maaß Oel; 3. 2 Schmiedehämmer, 4 und resp. 4½ Pfd. schwer; 4 3 Feilen, gez. DRESEN; 5. eine Pfeife; 6. eine blecherne Dose mit circa 1 Pfd. Kaffe; 7. 4 Gewichtsteine von ¼, ½, 1 und 2 Pfd., 8. ¼ kupf. Einsatzgewicht; 9. 4 Loth dito; 10. ein Taschenmesser; 11. 2 leinene Säcke; 12. circa 10 Stück Kupferfeilen, und 13 ein 15 Pfd. schweres Brecheisen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände, oder die Diebe, Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 17. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(1723.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 15. d. Mts. sind von einem Wagen hierselbst zwei Blöcke Blei, gez. Eschweiler Raffinerie, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib derselben, oder den Dieb, Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Elberfeld, den 18. Dezember 1858. Der Ober-Prokurator: Scriba.

(Nr. 1724.) Diebstahl zu Sterkrade

Dem Bäcker J. Strohscheidt zu Sterkrade ist in der Nacht vom 4. auf den 5. d. Mts. aus seiner Backkammer ein Sack mit 40—50 Pfund Vorschußmehl gestohlen worden. Der Sack war gezeichnet: „Dampfmühle von Wersche-Beckmann in Münster."

Wer über den Dieb oder Verbleib des Sackes nebst Mehl Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Duisburg, den 22. Dezember 1858. Der Staats-Anwalt: Voerbröks.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bös.

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amtsblatte

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf,

vom Jahre 1858.

A. Sachregister.

Aachen-Ruhrorter Eisenbahn, deren Bahnkörper in den Gemeinden Vorst und Anrath mit diesen Gemeindebezirken anderweit vereinigt. 398.

Ablösungen von domanialen Naturalrenten auf der linken Rheinseite pro 1858/59; Durchschnittspreise hierfür. 693.

Abwesenheits-Constatirungen des:
Gallon, Franziska von Hüffelsheim. 620. Hagemann, Abr. von Ronsdorf. 58. Kauth, Nik. von Neurath. 459. Kind, Fried. von Runderoth. 711.
—, —, Erklärungen des:
Esten, Math. von Niederzissen. 64. Hosse, Dan. von Klauberg. 744. Köth, Phil. von Creuznach. 265. Schlich, Barbara von Hüffelsheim. 90. Schmitz, J. J. von Witzhelden. 112. Sichelschmidt, Fr. W. von Remscheid. 12. Wolf, J. H. von Glehn. 658.

Actien-Gesellschaften; Bestätigung resp. Abänderung der Statuten der:
Deutsche Kontinental-Gas-Gesellschaft zu Dessau. 153. Nachtrag hierzu 186.
Bergwerks-Actienverein der Mittelruhr, dessen Auflösung. 186.
Bergbau-Actien-Ges. Wilhelmine Victoria zu Essen. 245.
Prinz Leopold-Actien-Ges. für Hüttenbetrieb, Puddlings und Walzwerk zu Hurl. 277.

Aerzte, deren Approb. u. Niederl. s. Personal-Chronik.

Agenturen für die:
Aachen-Münchener Feuer-Versich.-Anst. conceff. 112. 188. 620. 731. niedergel. 188. 620. 731. 743.
Allgem. deutsche Hagel-Versich.-Anst. Union zu Weimar conceff. 20. 143. 188. niedergel. 188.
Azienda assicuratrice zu Triest conceff. 124. 241. 599. 645. niedergel. 241.

Agenturen für die:
Berlinische Feuer-Versich.-Anst. conceff. 240. 391. 431. 539. 546. 563. 577. 598. 605. 642. niedergelegt 131. 563. 577. 605. 639.
Berlinische Renten- und Kapital-Vers. Bank zu Berlin conceff. 97. 143. 215.
Berlinische Lebensversich.-Anst. zu Berlin conceff. 143.
Brandvers. Bank für Deutschland zu Leipzig conceff. 514.
Compagnie d'assurances générales zu Paris niederg. 539.
Deutsche Lebens-Versich.-Anst. zu Lübeck conceff. 363. 459. 539. 546. 563. 577. 598. 619. 663. 731. niedergel. 240. 363. 379. 431. 480. 539. 546. 598.
Düsseldorfer Allg. See-; Fluß- und Landtransport-Versich.-Ges. conceff. 363.
Eisenbahn und allg. Rück-Vers.-Anst. Thuringia zu Erfurt conceff. 21. 56. 89. 123. 147. 216. 222. 223. 240. 241. 264. 399. 430. 576. 605. 710. 732. niedergel. 56. 105. 399. 577. 694. 710.
Feuer-Vers.-Anst. „Der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. conceff. 9. 10. 620. niedergel. 605.
Feuer-Vers.-Bank für Deutschland zu Gotha conceff. 97. 105. 222. 302. 686.
Hagelschaden-Vers.-Ges. zu Erfurt conceff. 273. 480. niedergel. 223.
Hagelschaden-Vers.-Anst. „Ceres" zu Magdeburg, niedergel. 105. 230. 272.
Kölnische Feuer-Vers.-Ges. „Colonia", conceff. 63. 240. 577. 663. niedergel. 240. 577. 606.
Kölnische Hagelvers.-Anst. zu Köln, conceff. 63. 97. 139. 215. 216. 264. niedergel. 56. 97. 131. 215. 223. 264. 273. 514.
Kölnische Lebensvers.-Anst. „Concordia", conceff. 63. 124. 240. 606. 670. 671. 717. 735. niedergel. 671.

Digitized by Google

Agenturen für die:
Lebens-, Pens.- u. Leibrenten-Vers.-Anst. „Iduna" zu Halle a/S., conceſſ. 502. 514. niedergel. 240.
Lebensvers.-Anst. „Germania" zu Stettin, conceſſ. 9. 10. 21. 29. 56. 63. 90. 112. 240. 378. 391. 430. 431. 438. 480. 577. 710. niedergel. 431. 459. 480. 605. 662.
Lebensvers.-Anst. zu Leipzig, conceſſ. 4. 578. 670. 710. niedergel. 670.
Lebensversicherungs-Bank zu Gotha, conceſſ. 56.
Leipziger Feuervers.-Anst. zu Leipzig, conceſſ. 104. 488. 546. 577. 578. 620. niedergel. 104. 131. 488. 546. 578. 620.
Magdeburger Feuervers.-Anst., conceſſ. 4. 147. 264. 563. 598. 670. niedergel. 147. 264. 479. 563. 598. 670.
Magdeburger Hagelvers.-Anst., conceſſ. 4 147. 240. 264. 272. 291. 479. niedergel. 147. 194. 264. 364. 479. 670. 732.
Magdeburger Lebensvers.-Anst., conceſſ. 240. 458.
Magdeburger Viehvers.-Anst., niedergel. 124. 216. 502. 540. 606.
Neue Berliner Hagel-Vers.-Anst. zu Berlin, conceſſ. 104. 188. 216. 223. 239. 363. 378. niedergelegt 239. 264. 378. 539.
Neue Transport-Vers.-Anst. „Fortuna" zu Berlin, conceſſ. 430. 546.
Niederrheinische Güter-Aſſecuranz-Ges. zu Wesel, conceſſ. 63. 363.
Potsdamer Vieh-Vers.-Anst. zu Potsdam, conceſſ. 90. 639. 694. niedergel. 480. 694.
Preußische Renten-Vers.-Anst. zu Berlin, conceſſ. 4. 514. niedergel. 598.
Preußische National-Vers.-Anst. zu Stettin, conceſſ. 124. 188. 264. 364. 599. niedergel. 124. 188. 223. 264. 364. 577.
Rheinschifffahrts Aſſecuranz-Gesellschaft zu Mainz, conceſſ. 20.
Schlesische Feuer-Vers.-Anst. zu Breslau, conceſſ. 56. 273. 430. 468. 479. 539. 620. 639. 732. niedergel. 56. 188. 273. 364. 480. 598. 642. 732.
See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Anst. „Agrippina" zu Cöln, conceſſ. 56. 216.
Vaterländische Feuer-Vers.-Ges. zu Elberfeld, conceſſ. 63. 273. 430. 645. 694. niederg. 273. 645. 694.
Vaterländische Hagel-Vers.-Ges. zu Elberfeld, conceſſ. 216. 223. 231. 239. 264. 273. 598. 645. 734. niedergel. 124. 231. 240. 273. 598. 645. 694.
Würtembergische Transport-Vers.-Anst. zu Heilbronn, niedergel. 105.
Allgemeine Wittwen-Verpfl.-Anstalt, ſ. Wittwen-Verpfl.-Anst.
Amtsblattskaſſe, derene Verwaltung. 95. 103. 111.
Amtsblatts-Regiſter, deſſen Preisermäßigung. 606.
Amtsſuspenſionen und Entſetzungen, ſ. Perſonal-Chronik.
Apotheken, deren Conceſſionen und Verwaltung, zu Burscheid. 336. Gladbach. 708. Kempen. 624. Kettwig. 16. Neviges. 8. Neubüderich. 108. Neuß. 60. Odenkirchen. 444. St. Tönis. 123. 388. Wesel. 128.
Arznei-Waaren, deren Debit. 337.
Arznei-Taxe für 1859. 742.
Aſſiſen-Sitzungen, deren Eröffnung zu Düſſeldorf. 144. 454. 657. 743. Cleve. 112. 327. 621. Elberfeld. 144. 454. 658. 743.
Aufenthalts- und Herkunfts-Ermittelungen, von: Brucken, F. W. von Hagwinkel. 454. Hehl, Servatz, Eheleute von Vallendar. 386. Ilſe, Anna von Gladbach. 403. Kaiſer, Anna, von Butzweiler. 659. de Kloot von Crefeld. 211. Meyer, Ludwig, von Oberhauſen. 151. Repke, Ferd. 395. Strauch, Math. (auch J. Adam) von Oberwichterich. 534.
Auswanderungs-Beförderungs-Conceſſionen ertheilt an Wilh. Fehrmann und John Henri Drever zu Bremen. 139. niedergelegt von E. Rübke und Woellmer zu Hamburg. 685.

Baldeneyer Ruhrſchleuſe, die Erhebung des Schleuſengeldes daſ. hat aufgehört. 326. 336. 350.
Bauhandwerker, ſ. Perſ.-Chronik unter Handwerker.
Baukreiſe, deren Eintheilung. 69.
Baumfrevel und Prämie für Entdeckung derſelben auf der
Krummenweg-Werdener Straße. 215.
Düſſeldorf-Münſterſchen Straße. 290.
Elberfeld-Kuhlenthaler Straße. 290.
Weſel-Borkener Straße. 438.
Düſſeldorf-Münſterſchen Straße. 445.
Solingen-Eſſenſchen Straße. 451.
Cleve-Emmericher Straße. 502.
Düſſeldorf-Jülicher Straße. 686.
Bauverwaltung, deren Organiſation und Eintheilung der Baukreiſe im Reg.-Bez. Düſſeldorf. 69.
Beeck, Amtsſitz der Bürgermeiſterei Holten. 132.
Belobungen wegen Lebensrettung; des H. Elſenbroich zu Wevelinghoven. 123; des H. Cardineo zu Düſſeldorf. 145; des Aug. Hartwig zu Mettmann. 222; des K. Stricker zu Solingen. 239; des Jak. Fenſter zu Heerdt. 437; des K. Peters zu Donnersweg. 501; des F. W. Koenigs zu Hückeswagen. 562.
Bergrevier zu Solingen, deſſen Verwaltung. 227.
Berg- und Hüttenweſen:
Revier-Eintheilung des Bergamtsbezirkes Eſſen. 5. Reviſion der Dampfkeſſel in dieſem Reviere durch die Berg-Revierbeamten. 9.

Digitized by Google

Knappschafts-Verein für die Reviere Bensberg und Solingen, und dessen Vorstand. 11.
Wiederholte Bekanntmachung verschieder bergpolizeilichen Verordnungen, des Oberbergamtes Bonn betr. 33.
1. Ernennung von gewerkschaftlichen Grubenbeamten;
2. Qualifikation dieser Beamten;
3. Verpflichtung der gewerksch. Gruben-Directoren-Beamten zur Begleitung der Königl. Bergwerksbeamten bei den Befahrungen;
4. die Berg- und Hütten-Polizei;
5. die Entfernung der Frauenzimmer von der Grubenarbeit;
6. die Zechen-Register;
7. die Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke u. s. w.
8. die Meldung der Unglücksfälle;
9. die Anschaffung von Rettungsapparaten;
10. die Sicherstellung gegen plötzliche Wassersgefahren;
11. die Sicherheitsmaßregeln gegen den Durchbruch von Standwassern;
12. die Fahrbarmachung der Schächte;
13. die Sicherung der Schachtöffnungen;
14. das Herausnehmen der Zimmerung aus Schächten;
15. die Instandhaltung des Förderzeuges;
16. die Anwendung der Davy'schen Sicherheitslampen;
17. das Feuer-Einhängen in die Schächte.
Die Anstellung von Aufsehern und deren Obliegenheiten auf den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Hüttenwerken. 93.
Gewerbsteuerfreiheit der Gesellschaften zum Betriebe des Bergbaues, welche keine Aktien ausgegeben. 110.
Geschäftskreise der Markscheider im Bergamtsbez. Siegen. 372.
Instruction für die Markscheider im Bezirke des Oberbergamtes zu Dortmund. 407.
Die Befahrung der Schächte auf dem Seile. 590. 735,
Verordnung über Vorrichtung bei den Maschinenschächten. 642.
Schema für die von den Bergwerksbesitzern den Berggeschwornen einzureichenden Rechnungen. 671.
Verordnung zur Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle 675.
Präclusivfrist für die Reclamationen gegen die Bergwerkssteuer. 696.
Empfehlung des Werkes von H Brassert: „Bergordnungen der Preuß. Lande." 711.
Bergpolizei, s. Berg- und Hüttenwesen.
Bergwerks-Vereine und Hütten-Anlagen, s. auch Actien-Gesellschaften.
Vereinigung der Steinkohlenbergwerke Hellersberg in Osten und Westen unter dem Namen „Königin Louise." 57.
Auflösung des Berg-Actien-Vereins Mittelruhr. 186.
Bergbau-Actien-Ges. Wilhelmine Victoria. 245.
Prinz Leopold, Actien-Ges. für Hüttenbetrieb. 277.
Bertrich, Eröffnung der Kur im Bade das. 291.
Bevormundungen, s. Interdictionen.
Blutegel, deren Tarpreis. 187. 584.
Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband, dessen Statuten. 625.
Brandstiftung im Aperwalde. 336.

Character-Verleihungen, s. Personal-Chronik.
Chausseegeld-Erhebungen auf der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Well. 461.
Chirurgen-Gehülfen, s. Personal-Chronik.
Collecten, allgemeine für die Abgebrannten in dem Orte Weibern. 78; desgl. zu Wasserliesch. 255; desgl. zu Frankenstein und Zadel. 301; für die Taubstummenschulen. 397; die Abgebrannten zu Oberemmel. 574.
——, evangelische für das ev. Stift zu Coblenz. 96.
die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg. 96.
die dringenden Nothstände der ev. Kirche. 129.
das Rettungshaus auf dem Schmiedel. 185. 437.
die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth. 215.
die dürftigen Gemeinden der Rheinprovinz. 406.
den Kinder-Erziehungs-Verein zu Neukirchen. 406.
die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyck. 468.
die Kirche zu Trarbach. 537. desgl. zu Trarbach. 584.
das Magdalenen-Asyl „Bethesda." 662.
die Kirche zu Beyenburg. 665.
die Kirche zu Uerdingen. 704. 705.
——, katholische für die Kirche zu Retterath. 3.
die Kirche zu Norheim. 3.
die Gärtner-Lehranstalt bei Coblenz. 20. 96.
die kath. Schule zu Ruhrort. 29.
die St. Michaelis-Kirche zu Berlin. 110.
die Kirche zu Eupen. 302.
den Dombau zu Cöln. 390.
die Kirche zu Trarbach. 584.
——, israelitische, für den Neubau einer Synagoge und Schule zu Düren. 79.

Dampfkessel, deren Revision in den Revieren des Bergamtes Essen. 9.
Dampfschiffe; Verordnung wegen der Gangbohlen auf denf. 503.

Digitized by Google

Darlehns-Kassenscheine; Ersatz für die präkludirten vom Jahre 1848. 17. 88. 137. 221. 270. 361. 429. 465. 537. 581. 661. 717.
Deichverband, Bockum-Serm-Mündelheimer, dessen Statuten. 625.
Deposital-Termine für den Kreisgerichtsbezirk Wesel im Jahre 1859. 696.
Deserteure, citirte und verurtheilte:
Blüfeld, Otto. 570. Bolte, Herm. 402. Braches, G. B 739. Dinger, Aug. 570. Jeßnitz, Hugo Wern. 299. Kehrmann, O. W. A. 711. Killmanns, P. W. 469. Kriens, A. J. C. C. 711. Pohlig, F. W. 358. Rehmann, Wilh. 58. Scheulen, J. Ferd. 469. Schmidt, K. A. 711. Schmitz, And. 402. Schulten, Ben 364.
Diebstähle zu:
Aldenhoven 746. Amern St. Georg. 152. Anrath. 690.
Barmen. 259. 274. 714. Beek, 59. Benkhausen. 13. Bilk. 308. Bockum. 622. Bonn. 746. Bottrop. 66. Broich. 192. Brucherhäuschen. 128. Bruckhausen. 59. Brünen. 308 403.
Calcum. 551. Clarenbach. 724. Cleve. 691. Crefeld. 7. 14. 23. 91. 387. 503. 648. 714.
Dahlen. 197. Dampfschiff Stolzenfels. 604. Derenborf. 461. Diepenstepen. 274. Dinslaken. 552 Doesberg. 65. Doorn. 65. Dümpten. 535. Düsseldorf. 7. 192. 436. 518. 519. 570. 739. Duisburg. 67. 108. 127. 135. 151. 267. 375. 436. 571. 664. 667. 747. Dülken. 120.
Elberfeld. 32. 120. 126. 127. 243 259. 275. 512. 610. 667 760. Eppinghofen. 595. Emmerich. 108. 259. 292. 375. 504. Erftkanal. 470. Erkelenz. 260. 690. Essen. 228. 691. 715. Eyll. 511. Fischeln. 611.
Gerresheim. 690. Gladbach. 7. 106. 595. 739. Graefrath. 127. Grunewald. 276.
Hamm. 648. Hamminkeln. 258. Hasselbeck. 387. 503. Hasslinghausen. 268. Heerdt. 647. Heil 611. Herongen. 715. Hiesfeld. 84. 436. Hochdahl. 444. Hoesel. 503. Holten. 14. 192. Hüls. 15. Hurl. 722.
Jackerath. 23. Isselburg 571. Jüchen. 66.
Kaarst. 535. Kempen. 308. Kevelaer. 228. Kleinenbroich. 551. Kolkerhof. 471.
Langenbusch. 714. Lindenberg. 374. Linn. 308. Lintorf. 714.
Mehrhoog. 227. 244. Meiderich. 456. Mettmann, 120. 436. 648. Millingen. 666. Mintard. 551. Mülheim. 14. 59. 135. 503. 543. 579. 748.
Neuenhofen. 470. Neukirchen. 552. Neuwerk. 715.
Oberhausen. 67. Ober-Meiderich. 375 Oberweg. 119. Oedt. 455.
St. Peter. 470. Pont. 519.
Rath. 519. Ratingen. 462. Rees. 66. 724. Remscheid. 144. Rheydt. 463. Ruhrort. 23. 59. 92. 108. 120. 135. 151. 276. 404. 470. 504. 552. 571. 667. 700. 724. 748.
Schenkenschanz. 715. Schmalbroich. 444. Solingen. 127. 714. Speldorf. 396. 470. Speldrop. 404. Spellen. 611. Sterkerade. 456. 580. 760. Süchteln. 535.
St. Tönis. 455. Twisteden. 746.
Uellendahl. 610. Unterhaan. 512. Urdenbach. 374. 511.
Veert. 612. Viersen. 443. 746. Vorst. 128. 571. 747.
Wanlo. 107. Wesel. 14. 534. 648. 660. Weyer. 760. Willich. 91. Winkhausen. 714. Winternam, 292.
Xanten. 721.
Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder-Quittungen; deren Aushändigung. 104. 263. 539. 619. 731.
——-Verkäufe; das Lensing'sche Canonicat-Haus zu Emmerich. 104.
Druckfehler und andere Berichtigungen. 16. 60. 136. 464. 668.
Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn; Ausloosung von Prioritäts-Actien und Obligationen. 564. 609.

Ehrenrath der Rechtsanwalte des K. Ober-Tribunals zu Berlin. 744.
Eichamt zu Remscheid. 641.
Eichungswesen. Ajustirung gußeiserner Gewichte. 33. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts müssen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber bestehen, und dürfen andere nicht geeicht werden. 238. Das Eichen der Fässer nach dem Gewichte der Wasserfüllung in Quarten. 507.
Einführungs-Patente. s. Patente.
Eisenbahn-Anlagen; von der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen nach der Ruhrorter Zweigbahn das. 18.; von den Kohlenzechen Mathias und Gustav bei Essen nach dem Bahnhofe Bergeborbeck. 109.; von dem Etablissement der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Oberhausen nach dem Bahnhofe Oberhausen. 109.; von den Steinkohlenzechen König Leopold und Bonifacius nach dem Bahnhofe Gelsenkirchen. 204.
Eisenbahn-Bahnpolizei s. Polizei-Verordnungen und Reglements.
Eisenbahnwesen. Beschränkung des Transports von der Selbstentzündung unterworfenen gefetteten Gegenständen. 12. 442.
Einregistrirungsregister, deren Vernichtung. 90. 224. 307. 431.
Ela Berg, Brauneisenstein-Distriktsfeld im Hardenbergischen, dessen Belehnung und Grenzen. 306.

Digitized by Google

Elbschiffsleute, deren Legitimation bei Reisen zu Lande. 573.
Elementar-Schulamts-Candidaten, deren Ausbildung in der Anstalt zu Zoppenbrück. 88.
-Schullehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung bestanden haben. 256. 575. 576. 589. 666.
——-Schullehrer-Wittwen und Waisen-Pensions-Anstalt, s. Pensionsanstalten.
——-Schulwesen, s. Schulwesen.
Erfindungs-Patente, s. Patente.
Erftkanal-Gebühren-Tarif. 93.
Ergänzungsrichter, s. Personal-Chronik bei den Friedensrichtern.
Erndteferien, s. Gerichtswesen.
Expropriationsverfahren im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln. 101.

Fabrikzeichen, zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet von:
Gronenberg, W. 622. Günther, Karl. 579. Kamphaus, P. & Garnich. 708. Springorum, Fritz & Moritz. 443.
——, in die Zeichenrolle eingetragen für:
Schmidt, C. A. zu Halver. 58.
Familiennamen-Aenderungen. Dem W. Bünges zu Wettmann die Führung des Namens Hoesch gestattet. 20; desgl. dem Heinr. Jacobs die Führung des Namens Hütter. 239; desgl. dem Jak. Schumacher die Beibehaltung des Namens Janssen. 562.
Feldmesser-Reglement, allg. vom 1. Dez. 1857. 329.
Forstwesen. Absetzung der Berechtigten von der Forstversorgungsliste, welche eine Förster- oder Forstaufseher-Stelle ablehnen. 123.
Verbot des Tabakrauchens in den Waldungen zur Verhütung von Waldbränden. 271.
Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder-Quittungen; deren Aushändigung. 731.

Gasgesellschaften. Deutsche Kont.-Gasges. zu Dessau, deren Statuten und Bevollmächtigten für die Gasanstalt zu Mülheim. 153. 562; für die Gasanstalt Gladbach-Rheydt. 168. 693; Nachtrag zu jenen Statuten. 186. Derselben Erlaubniß zum Ankauf von Grundstücken ertheilt. 575.
Gefundene Sachen, s. Herrenlose Sachen.
Geisteskranke, deren Absendung an die Prov. Irren-Heilanstalt zu Siegburg. 103.
Gemeinde-Chaussee von Millingen nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eisenbahn bei Empel; Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für diese. 28.
——-Chausseen, auf welche die Vorschriften über die Breite der Radfelgen für anwendbar erklärt sind. 501.
Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereine, Mitglieder des Ausschusses desselben pro 1859, zu Cleve. 12; zu Düsseldorf. 738.
Gerichtswesen; die Ferien und Fristen für die Saat- und Erndtezeit im Bezirke des K. Kreisgerichts zu Wesel. 83. 443. im Departement des K. App.-Gerichtes zu Hamm. 401.
——, —-Ferien-Senats-Sitzungen des rh. App.-Gerichtshofes zu Köln. 431.
——, —-Ferien-Kammersitzungen des K. Landgerichtes zu Cleve. 443.
Gerichtstage für 1859 in Schermbeck und Gahlen. 688.
Gesetzsammlung; Inhalt derselben aus 1857: 1. 9, aus 1858: 25. 85. 121. 137. 185. 193. 213. 237. 245. 261. 293. 309. 361. 389. 405. 429. 445. 457. 473. 505. 513. 537. 545. 561. 573. 581. 597. 605. 617. 641 665. 669. 677. 685. 725. 741.
——; Ermäßigung des Preises für diese. 400.
Gestohlene Sachen, vorgefunden zu oder bei:
Bonn. 236. Cleve. 134. Düsseldorf. 107. 300. 328. 462. 535. 543. 691. Duisburg 7. 15. 716. 747. Elberfeld. 748. Nymwegen. 259. 723. Ruhrort. 152. 375. Worringen. 192.
Gewerbegerichte; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter derf. zu Crefeld. 2; zu Elberfeld. 4; zu Düsseldorf. 20. 546; zu Barmen. 62; zu Solingen. 145; zu Lennep. 187. 710; zu Burscheid. 377; zu Gladbach. 693.
Gewerbscheine zum Hausirhandel; Anmeldungen hierzu. 513.
——, verlorne, des:
Hergarden II., Joh. 430. Hermanns, Heinr. 353. Hoerschgen, Jak. 589. Koppmann, Ant. Hub. 451. Linz, Karl. 589. Michels, Bend. 508. Rosenthal, Levi. 438. Schnitzler, Karl. 353. Vitz, Pet. 546.
——, steuerfreie, s. Steuern.
Gouvernanten-Bildungsanst. zu Droysig. 363. 369.
Grundsteuer, s. Steuern.
——-Kataster, s. Kataster.
Gymnasiallehrer, s. Personal-Chronik.

Hafen-Polizei-Reglement zu Wesel. 473.
Handelsgerichte; Ergänzung der Richter und Ergänzungsrichter derf. zu Elberfeld. 96; zu Crefeld. 290; zu Gladbach. 576.
Handelskammern; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter derf. zu Mülheim. 62; zu Düsseldorf. 111; zu Crefeld. 111; zu Duisburg. 377; 479; zu Wesel 377; für Elberfeld und Barmen. 437; für Essen, Werden und Kettwig. 501; zu Lennep. 527; zu Solingen. 619.
Handwerker. Jüdische Handwerksgesellen aus den Niederlanden dürfen bei inländischen Meistern

Digitized by Google

als Gehilfen arbeiten. 229. Prüfungs-Kommissionen zu Essen. 743.
Hausirhandel, s. Gewerbescheine.
Hebammen, s. Pers.-Chronik.
Hellersberg, Steinkohlenbergwerk. 57.
Herkunfts-Ermittelung von Personen, s. Aufenthalts-Ermittelung.
Herrenlose Sachen: Ankereisen, gefunden zu Hitorf im Rheine. 64.
Hülfsprediger- und Hülfscandidaten-Stellen, zu besetzende, zu Wermelskirchen. 145; zu Remscheid. 301; zu Neukrakath. 507.
— — Stellen, besetzte, zu Wichlinghausen. 101; zu Sonnborn. 185; zu Solingen. 238; zu Remscheid. 574.
Hütten-Anlagen, s. Bergwerksverein.

J

Jagd, niedere, deren Schluß 28; deren Eröffnung. 507.
Impfwesen, Resultate der Impfung im Jahre 1857. 148. Frische Schutzpocken-Lymphe. 215.
Impfmedaille, silberne, verliehen den Wundärzten Wunsch zu Haan und Weyland zu Sonnborn. 239.
Interdictionen, gerichtliche, und Bevormundungen des Becker Sim. zu Nievenheim, aufgehoben. 307. Brück Peter von Eller. 403. Courth Christine von Erkrath. 83. Fährenbach W. Ehefrau von Barmen. 511. 640. Funke Elise zu Elberfeld. 307. Gheimm Joh. Wittwe von Gresfeld. 689. Heider Wilh. zu Ronsdorf. 12. Hildebrand Wilh. von Elberfeld. 671. Hülstrunk Ant. zu Stütteshoven. 603. Janßen Karl zu Elberfeld. 137. Jemen Anna Christ. und Anna Cath. von Waldhausen. 402 Kaffkak F. A. Ehefrau von Barmen. 435. Kayser Gerh. von Hörstgen. 191. Kinkel Pb. zu Elberfeld. 640. Kirchner Joh. zu Elberfeld. 737. Liebscher Seph. zu Gresfeld. 386. Lüthen Christ. Wittwe von Meltmann. 435. Lüttringhaus J. F. zu Barmen. 242. Mirsch Ad. B. von Düsseldorf. 503. Piepenbrink Friedr. zu Elberfeld. 307. Plückerey Louise zu Gresfeld. 402. von Posbek Charl. von Hilden. 576. Quaaf Franz zu Neukirchen. 454. Raimond Jak. Jos. Ehefrau zu Elberfeld. 13. Saul Friedr. Ehefrau aus Barmen. 511. 640. Schlösser Heinr. Wittwe zu Elberfeld. 737. Schimmelbusch Alex. zu Uedesheim. 373. 443. Schnerbrück Karl zu Elberfeld. 640. Schwierz Tillm. zu Rumeln. 402.
Tempelmann Charl. zu Remscheid. 737. Thomas Wilhelmine zu Elberfeld. 671. Thomashoff Wilh. zu Remelsan. 106.
Weeres Math. Ehefrau zu Eicken. 640. Werth Amal. zu Mettmann. 242. Wilschrey Jos. zu Reuß. 469.
Zander Jak. zu Düsseldorf. 435. Zimmermann Math. von Schaberg. 461.
Irren-Heilanstalt zu Siegburg; Absendung von Geisteskranken an dies. 105.
Juden; Bericht des Vereins zur Bildung der. 709.

K

Kassen-Anweisungen. Erlaß für die präkludierten vom J. 1835. 17. 88. 137. 241. 270. 361. 429. 465. 537. 581. 661. 717.
Kataster-Angelegenheiten. Instruction über das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern. 309. Instruction über das Verfahren bei Vermessungen Behufs der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters. 481.
Köhrer, Heinr. Hengste, f. Pferdezucht.
Kreissparkasse zu Grevenbrück. 747.
Kreisthierarztstelle zu Siegen-Wittgenstein, erledigt. 5; zu Kempen desgl. 742.
Kreiswundarztstelle zu Gresfeld und zu Moers. 554.
Kunststraßen in den Kreisen Düsseldorf, Duisburg, Rees, Geldern, Moers, Grevenbrück und Kempen, für welche die Vorschriften über die Breite der Radfelgen als anwendbar erklärt sind. 501.

L

Landesschätzung, s. Pferdezucht.
Landesgewicht, allgemeines; Gewichtstabelle des Fr. Ulrich. 19. Aufstirung zugeeigneter Gewichte. 33. Verschiedene, die Einführung des allg. Landesgewichtes betreffende Bestimmungen. 229. 254. 270. Das Eichen der Gewichtstücke vom Pfunde abwärts. 238. Anwendung des Münzgewichtes bei dem Verkehr mit Gold- und Silberwaaren. 353.
Landesrüstung, allg., als Nationalhaft zur Unterstützung der Veteranen und invaliden Krieger; Uebersicht der Einnahme und Ausgabe pro 1856. 193.
Landesverweisungen; deren Verzeichnisse. 98. 351. 585. 643.
Landrathsstellen; zu Cleve, deren Verwaltung. 290.; Wahl der Candidaten für die zu Essen. 377. 429.; desgl. für die zu Cleve. 466.
Landtage, rhein. f. Provinzial-Landtage.
Landtag der Monarchie; dessen Eröffnung. 613.
Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die fünfte Legislatur-Periode. 649.; dessen Eröffnung. 741.
Landwirthschaftliche Lehranstalten, höhere;

Vorlesungen an derselben zu Poppelsdorf. 105. 209. 518. 540; zu Eldena. 126. 541; zu Proskau. 134. 549; zu Waldau. 548.
Leichen; unbekannte, gefunden oder in den Flüssen gelandet, zu Saarn. 119.; in der Waldnieler Heide. 126.; im Rodenkircher Felde. 184.; zu Himmelgeist. 227.; zu Düsseldorf. 267. 435.; zu Grimlinghausen. 435.; zu Kaiserswerth. 480.; zu Duisburg. 542.; zu Schwarzbach. 564.; zu Rheinheim. 570.; zu Rheindorf. 621.; zum Homberg. 659.
— - Transport, Vorschriften hierfür. 89.
—, Verunglückter, von deren Auffinden Anzeige zu machen ist; des
Bruckschen, H. von Uerdingen. 550.
Frey, Mart. von Köln. 658.
Gerhards, Christ. aus Mülheim. 454.
Hüller, Mich. von Niederdollendorf. 659.
Korbmacher, W. von Uerdingen. 534. Krämer, Mart. aus Caub. 257.
Lucas, W. aus Königswinter. 579.
Poülissen, Maria Ant. 529.
Schalbruck, Jos. von Duisburg. 534. Schick, Jos. aus Bingen. 403. Steeger, P. J. aus Mülheim. 454.
Wolf, Pet. aus Ensen. 386.
Lootsendienst auf dem Rheine. 706.

Markscheider, s. Pers.-Chronik und Berg- und Hüttenwesen.
Martini-Durchschnittspreise pro 1858 zur Redimirung der Domanial-Frucht- und Natural-Prästationen. 701.
Medicinalwesen. Bestimmung der Form für die ärztlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten. 26. Verzeichnisse der Präparate, Arzneiformen und Stoffe, welche von Apothekern, und derjenigen, welche auch von Nichtapothekern verkauft werden dürfen. 337. Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über die Lehr- und Dienstzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen. 399.
Militairwesen. Eintritt der Freiwilligen in die Schulabtheilung zu Potsdam. 54.
Mit dem Uebertritt in den Dienst eines fremden Staates erfolgt das Ausscheiden aus der Milit.-Wittwen-Pensions-Societät. 129.
Eintritt zum einjährigen Militairdienste bei der Kavallerie und Artillerie. 545.
— - Angelegenheiten. Extraordinaire Zuschüsse zur Verpflegung der Truppen in den Kantonen. 2. 55. 123 187. 255. 326. 458. 597. 749.
Superrevision der Militairpflichtigen. 294. 363.
Termine für das Depart.-Ersatzgeschäft im Kreise Moers. 370.
— - Erkenntnisse gegen Deserteure, s. diese.
Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt, s. Militairwesen.
Mittelruhr, Berg.-Actien-Verein, dessen Auflösung. 186.
Mülheim-Essener Pferde-Eisenbahn; vorläufiges Polizei- und Betriebs-Reglement für dies. 617.
Münzgewicht, s. Landesgewicht.

St Nicolas, Kloster, dessen Umpfarrung nach Bedburdyk 467.
Norf-Stommeler Brüche; der K. Oberförster zu Benrath ist ständiges Mitglied der Schaukommission 709.
Notariats-Urkunden der versetzten, ausgetretenen oder verstorbenen Notare sind deponirt, des
Pahlke zu Remscheid an Euler das. 12.
Raffelsieper zu Elberfeld an Pahlke das. 12.
Diedrich zu Uedem an Lenz zu Calcar. 65.
Gerard zu Rousdorf an Henrichs das. 91.
Schiims zu Crefeld an Leunenschloß das. 227. 435.
Meckel zu Rheydt an Herf das. 227.
Schlungs zu Lennep an Martin das. 461.
Koch zu Wald an Blumberg das. 604.
von Ley zu Wermelskirchen an Euler das. 610.
Dr. Thomae zu Cleve an Schaefer das. 621.
Zimmermann zu Wermelskirchen an von Ley das. 737.
Abels zu Xanten an Joesten das. 744.
- Candidaten, der Beschäftigung. 639.

Oberniedergeburth, Spec.-Gemeinde, mit Gladbach vereinigt. 597.
Ordens-Verleihungen, s. Personal-Chronik unter Charakter- und Ordens-Verleihungen.
Orts-Statuten; die wegen Nichtbeachtung der ortsstatutarischen Bestimmungen über die gegenseitigen gewerblichen Unterstützungskassen festzusetzenden Geldstrafen sind dem Polizeistrafgelderfonds zu überweisen. 562.

Pässe, Paßkarten, verlorene, s. Reisepässe.
Paßpolizei. Legitimation der Elbschiffsleute bei Reisen zu Lande. 573.
Patente, Erfindungs- und Einführungs-, ertheilte resp. verlängerte, dem
Anhaltischen Fabrikverein zu Roßlau. 372.
Behl, Alb. zu Magdeburg. 391. Beinhauer, H. zu Deutz. 547. Bliesing, Fr. zu Aachen. 21. Boeddingbaus, Jul. zu Elberfeld. 147. Bonardel, K. E. zu Berlin. 710. Burkhardt zu Naumburg. 563.
Caron, J. M. & Comp. zu Rauenthal. 291.
Drewitz, E. zu Thorn. 589.
Elster, S. zu Berlin. 131. Ernst, Franz zu Aachen. 599.

Facildes, A. u. Wiede zu Plauen. 241.
Hoffmann, Friedr. zu Berlin. 336.
Jordan, W. u. Raeter E. zu Magdeburg. 90.
Köbler, Gruft zu Guben. 231. Krüger, Fr. zu Suvenburg. 546. Kühne, Ad. zu Halberstadt. 231. 406. Kur und Weber zu Halberstadt. 391.
Lauten, Heinr. zu Hörde. 302. Leonhardi, Fed. zu Aachen. 695.
Maitly, E. zu Berlin. 326. Mafuch, F. Th. u. Schaefer, Guft. zu Berlin. 678. Mauch, D. zu Cöln. 264. Merian, Louis zu Hölstein. 231. Münster, S. 188.
Raeter u. Jordan zu Magdeburg. 379.
Reich zu Barmen. 147. Prillwitz, J. H. F. zu Berlin. 64. 131. 372. 589. 695. 710. 749.
Reif, Joh. zu Vallendar. 188. Reuter, Ed. zu Aachen. 438.
Scabell zu Mienhagen. 57. Schaefer u. Walker zu Berlin. 749. Schleicher, Karl zu Schönthal. 459. Schumann, Joh. zu Filehne. 379. Schwarz, H., Dr. zu Breslau. 563. Schwarzkopf, K. zu Berlin. 743. Siedersleben, W. zu Piesdorf. 364. Stahlschmidt zu Berlin. 468.
Thiele, F. W. u. Schmidt zu Berlin. 90. Timpe zu Rheine. 502.
Uhlhorn, Gerh. zu Grevenbrelch. 131. 547. Unger, Louis zu Dülmig. 241.
Warfen, H. J. zu Aachen. 147.
Werkmann zu Dortmund. 743.
Zobel zu Elmen. 241. Zschilli u. Kohlase zu Großenhain. 694
Patente, Ertheilungs-u. Einführungs-, erloschene des Altbaus zu Cöln. 686.
Beckmann, W. zu Berlin. 205.
Glauß, Walt. 241.
Feska, A. zu Düsseldorf. 231.
Glöckmann, A. zu Berlin. 57. 273.
Kayser zu Gleiwitz. 134.
Weskern, Mb. zu Wilhelmshütte. 57.
Prillwitz, J. H. F. zu Berlin. 205. 391. 606.
Rose, A. zu Schöningen. 124.
Simony, G. zu Berlin. 97.
Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer; Abschluß des Fonds derf. pro 1857. 286.
Pfarramts-Candidaten, ev., für wahlfähig erklärte. 25. 270. 701.
Pfarrstellen, ev., neu errichtete, zu Duisburg. 213. Mülheim. 237.
—, ev., zu besetzende, zu
Baumholder. 670. Büchenbeuern. 574.
Castellaun. 661. Granenburg. 369.
Dill. 686. Dinslaken. 238. Dörrenbach. 521.
Düssen. 93.
Ebersgönz. 87. Echweiler. 669.
Hamm. 641. Homberg. 138. Hottenbach. 61.
Krefeld. 238.
Manubach. 213. Mülheim. 237.
Obermenz. 335. Orsoy. 662.
Pfalzfeld. 261. 363.
Rhaunen. 742.
Schoeller. 293. Sobernheim. 742. Solingen. 1. Traben 641.
Weyerbusch. 336. Wolf 261.
Pfarrstellen, kath., zu besetzende, zu Rellinghausen. 670.
—, ev. besetzte, zu
Burg. 1.
Dinslaken. 661. Dülken. 293. Duisburg. 213. Gruiten. 145.
Hoch-Emmerich. 138. 237. Hottenbach. 669. Hückeswagen. 293. Hueth-Millingen. 397.
Irmenach. 213. Zülich. 138.
Kirn. 521. Kell. Crenenberg. 25.
Mülheim a/d. Ruhr. 662.
Pfalzfeld. 661. Pfarrstellen derf. 87.
Trarbach. 641.
Weyerbach. 670. Wolf 742.
Pfarrsystem, neu errichtetes, für Hehn u. Wolfsstinen. 605; für Jackrath. 706.
Pferdezucht, Nachweisung der für das J 1858 an- und abgeführten Hengste. 139.
Beschäl-Stationen und Anfang der Bedeckung. 11. 81.
Pferde-Märkte zu Rheinberg, Dinslaken u Rees. 221. 262. 295; zu Hüttenhagen. 223; zu Bochum. 262. 295; zu Düsseldorf. 501.
Pferderennen zu Düsseldorf. 223.
Pfeifersche Studien-Stiftung. 670.
Polizeibratgeberfonds pro 1857. 527; s. auch Orts-Statuten.
Polizei-Verordnungen und Reglements, betr.
Die polizeil. Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See. 26. 709. 734.
Verbot des Verkaufs von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von den überseeischen Landungsplätzen ab. 62.
Vorschriften für den Transport von Leichen. 89.
Die Anstellung von Aufsehern auf den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Hüttenwerken und deren Obliegenheiten. 153.
Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht. 130.
Der Betrieb auf der Locomotiv-Eisenbahn von der Steinkohlenzeche Neuweisel nach dem Bahnhofe Bergeborbeck. 205.
Verbot des Tabakrauchens in den Waldungen. 271.
Der Transport unbeschlagener schwerer Lasten über Brücken und Fähren. 298.
Polizei-Reglement für den Hafen zu Wesel. 473.

Digitized by Google

Den Schifffahrtsverkehr oberhalb des Duisburger Rheinkanals bis Eickelskamp. 479.
Die Gangbohlen sollen auf allen Dampfschiffen auf beiden Seiten mit einem befestigten Geländer versehen sein. 502.
Die Eisenbahn von dem Etablissement der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum nach dem Bahnhofe Oberhausen. 553.
Die wegen Nichtbeachtung der ortsstatutarischen Bestimmungen über die gegenseitigen gewerblichen Unterstützungskassen festzusetzenden Geldstrafen sind dem Polizeistrafgelderfonds zu überweisen. 562.
Nachtrag zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Cöln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen. 574.
Die Befahrung der Schächte auf dem Seile. 590. 735.
Die Ausdehnung des für die Bergisch-Märkische Eisenbahn bestehenden Bahnpolizei-Reglem. auf die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn. 617.
Vorläufiges Polizei- und Betriebs-Reglem. für die Mülheim-Essener Pferde-Eisenbahn. 617.
Die Vorrichtungen zur Sicherung der Schachtöffnungen bei den Maschinenschächten. 642.
Bergpol. Verordnung zur Verhütung der durch stickende Wetter und Schwaden drohenden Unglücksfälle. 675.
Zusatz zu dem Bahnpolizei-Reglement für die Bergisch-Märkische und die Prinz-Wilhelm-Eisenbahn. 695.
Anmeldung von Pulver-Transporten. 704.
Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine. 706.

Postdampfschifffahrts-Verbindungen, deren Eröffnung, Fahrten und Schluß zwischen
Stettin und Kopenhagen. 224. 326. 599. 686. 708.
Stralsund und Ystadt. 225. 326. 663.
Stettin und Stockholm. 256. 326. 663.
Stettin und Petersburg. 226. 326. 646.
Hamburg und New-York. 10. 646. 666.
England und Ostindien. 21.
Hamburg und Brasilien. 79.

Postdienststunden für die Posterpedition zu Cranenburg. 603.

Posterpeditionen in dem hiesigen und in auswärt. Oberpostdirect.-Bezirken; deren Errichtung und Aufhebung. 10. 132. 401. 687.

Post-Geldsendungen nach Polen. 273.

Posthaltestellen für Personen. 327.

Postkurse für Schnell-, Personen-, Cariol- und Boten-Posten. 10. 58. 64. 82. 90. 132. 143. 191. 257. 265. 291. 327. 368. 373. 386. 401. 434. 509. 529. 540. 568. 578. 604. 608. 621. 664. 687. 688. 713. 720. 738. 756.

Poststücke, unbestellbare, deren Abnahme durch die Absender, und Verkauf derf. 81. 266. 460. 699.

Postunterbeamten-Stellen, zu besetzende. 11. 190. 211. 432.

Postwesen.
Briefe nach Californien dürfen nicht mit Siegellack verschlossen sein. 21.
Declaration der Geldsendungen nach Polen. 273.
Zweiter, auf der Deutschen Post-Conferenz zu München beschlossener Nachtrag zum revidirten Postvereinsvertrage. 432.
Bestimmungen für die Correspondenzen zwischen Preußen und Frankreich nach dem Postvertrage vom 21. Mai 1858. 451.
Berichtigung der Briefstaxen für die Vereins-Correspondenz. 503.
Porto-Ermäßigung für die Briefe von und nach Cuba. 608.
Frankirung der Päckerei- und Geldsendungen nach Großbritanien und Irland. 646.

Prämien für Entdeckung von Baumfrevel, s. letztere.

Predigerstellen, s. Pfarrstellen.

Prinz Leopold Act.-Ges. für Hüttenbetrieb u. s. w. 277.

Provinzial-Feuer-Societät, rhein.; deren Resultate pro 1857. 489.

——-Hülfskasse, rhein.; Erweiterung der Befugnisse derf. 1; Zinsfuß für Darlehen und Depositen. 30.

——-Landtag, rhein.; Ergänzungswahl von Abgeordneten und Stellvertretern. 487; Einberufung desf. 701; Landtagsabschied für die im J. 1856 versammelt gewesenen Stände. 725.

Pulver-Transport. 704.

Radfelgen-Breite beim Verkehr auf den Gemeindewegen, s. Kunststraßen.

Raubanfall im Lackhauserbruch. 14.

Regierung, K., Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten. 639.

Reisepässe und Paßkarten, verloren und ungültig erklärte, des
Galland, Aug. 759. Gieth, Joh. Pet. 5. Kemper, F. K. A. 550. Leenen, Math. 451. Muth, Ad. 132. Ortmann, Fr. W. 22. Schemm, K. 118. Schubert, Fried. 713. Sohn gt. Dick, Fr. 274. Umbach, Pet. 274. Voigt, Jak. 510.

Renten-Ablösungen, s. Ablösungen.

Rentenbank; Ausfertigung der Löschungs-Quittungen über die durch Kapitalzahlung getilgten Renten. 105. 547.

Rentenbriefe der Prov. Westphalen und der Rheinprovinz; Verzeichnisse der ausgelooften. 302. 364. 391. 683. 718.
Der vernichteten. 298. 686.

Rentenbriefe, Realisirung der ausgelooften durch Vermittelung der Post gestattet. 29.
Ausreichung neuer Coupons. 564. 591. 613.
Rheinschifffahrt. Die ungesetzliche Zahlung und Annahme von Trinkgeldern in Rheinhäfen gelegentlich der Abfertigung auf dem Rheinzollamte. 5.
Polizeiverordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See. 26. 709. 734.
Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche Seitens der Schiffseigenthümer wegen des Baues der stehenden Rheinbrücke zu Köln. 459. 468. 488.
Polizeiverordnung für den Schiffahrtsverkehr oberhalb des Duisburger Kanals bis Fickelskamp. 479.
Uebereinkunft unter den Rheinufer-Staaten in Betreff des Baues der stehenden Brücke zu Köln. 498. 620.
Rheinstrom; Polizeiliche Verordnung über dessen Befahren, s. Polizeiverordnungen.
Rheinische Provinzial-Hülfskasse, s. Prov.-Hülfskasse.
Roheisen, dessen Abfertigung bei den oesterr. Neben-Zollämtern I. Kl. 469.
Ruhrfähre zu Heisingen; neuer Tarif. 210.
Ruhrschleuse zu Baldeney, die Erhebung des Schleusengeldes das. sistirt. 326. 336. 350.

Scheidemünzen, inländ., deren Umtausch gegen grobe Silbermünze. 507.
Schenkungen, s. Vermächtnisse.
Schifffahrt auf den Königl. Niederländischen Strömen, Flüssen und Rheden; Verordnung wegen der nächtlichen Beleuchtung der Schiffe. 506.
Schlacht- und Mahlsteuer, s. Steuern, indir.
Schutzpocken, s. Impfwesen.
Schulwesen.
Uebersicht der Gehaltsverbesserungen der Elementar-Schullehrer im J. 1857. 138.
Die Erhebung des Schulgeldes in Krankheits- und Dispensations-Fällen der Schulkinder. 139.
Die bei den Anmeldungen zu den Prüfungen in dem ev. Seminar zu Moers erforderlichen Zeugnisse und Atteste. 213; desgl. zu Kempen. 272.
Anmeldung von Civil-Eleven für die Central-Turn-Anstalt zu Berlin. 369.
Anweisung zur Ausbildung der Präparanden für das ev. Schulamt. 742.
Schwurgerichte zu Wesel. 132. 372. 569. 711.
Seepost-Verbindung, s. Postdampfschifffahrt.
Seidenzucht. Centralhaspelanstalt zu Villa-Bella eingestellt. 54.
Ergebniß der Benutzung der Seidenhaspelanstalt zu Coblenz. 85.
Eröffnung einer Kokon-Verkaufsstelle zu Neuß. 371.
Seminare. Einjähriger Kursus für ev. Schulamts-Cand. zu Zoppenbrück bei Düsseldorf. 269.
Desgl. zu Drovßig. 362.
Die von den Aspiranten bei der Lehrer-Prüfung beizubringenden Atteste. 213. 272.
Spar- u. Darlehnskasse für die Gemeinde Straelen, deren Statut. 521.
Sparkassen, s. auch Kreissparkassen.
Staatsanleihen.
Verzeichniß der ausgel. und gekünd. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe de 1855. 61. 582.
Verzeichniß der im J. 1857 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere. 53.
Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen de 1850 und 1854. 465; Serie XIII. 582.
Verzeichniß der ausgelooften und gekünd. Schuldverschreibungen de 1848. 146.
Desgl. de 1856. 389; desgl. de 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855. 583; desgl. de 1856. 733.
Staatspapiere, Staatsschuld-Verschreibungen, } s. Staatsanleihen.
Staatsverträge. Uebereinkunft der Rheinufer-Staaten in Betreff des Baues der stehenden Brücke zu Köln. 498.
Städte-Ordnung, deren Verleihung an die Gemeinden Gerresheim und Rheinberg. 104; Kaiserswerth. 194; Isselburg. 378.
Statistik. Empfehlung der Mittheilungen des statistischen Büreaus. 130.
Steinkohlen-Bergwerke, s. Bergwerks-Vereine.
Stempelsteuer. Die Bescheinigung des Kreisphysikus über die Lehr- und Dienstzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen ist stempelpflichtig. 399.
Steuer-Empfangs-Bezirke. Willich mit Uerdingen vereinigt. 3.
Steuern, directe: Grundsteuer.
Zustellung der Heberollen pro 1858 an die Steuereinnehmer. 18.
Bestimmung der Reclamationsfristen. 95.
Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1857. 121.
Die Veranlagung der Grundsteuer pro 1858 in den westlichen Provinzen. 195.
Instruction über das Verfahren bei der Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern. 309.
Gewerbesteuer.
Steuerfreiheit der Gesellschaften zum Betriebe des Bergbaues, welche keine Actien ausgegeben. 110.
Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. 168.
Verpflichtung der Abdecker zur Entrichtung der Gewerbesteuer. 468.

Digitized by Google

Anmeldung des Gewerbebetriebs der Actien-Gesellschaft bei der Kommunalbehörde. 553.
Steuern, indirecte.
Sätze für die Verwiegung des von den Mühlen zurückkommenden Gemahls in den Städten Düsseldorf, Cleve und Wesel. 400.
Anmeldung des Weingewinnes. 569.
Strafurtheile, deren Publikation, s. Urtheile.
Straßenraub, stattgefunden zwischen Ringenberg und Hamminkeln. 59; zwischen Empel und Rees. 258.

Tabacksbau; Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 385.
Tarife; der Gebühren für den Erftkanal. 93; für die Ruhrfähre zu Heisingen. 210.
Telegraphen-Verkehr. Neues Reglement für den Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oestreichischen Teleg.-Vereins. 169.
Todtenscheine auswärts Verstorbener; des
Albern, G. von Elberfeld. 646.
Blomberg, Pet. Dan. von Kronenberg. 22.
Boussaers, Gert. von Amern S. Anton. 737.
Dubos, Eug. von Barmen. 646.
Goller, J. H. von Orsoy. 610.
Grube, Rob. von Girau. 689.
Holler, Jos. von Baerl. 720.
Kesberg, F. W. von Elberfeld. 646.
Kliensmann, J. H. von Elberfeld. 646.
Klingholz, Gust. von Barmen. 646.
Lang, H. von Rheinberg. 610.
Latsch, Lamb. von Velbert. 646.
Leeser, Friederike von Elberfeld. 738.
Lindner, Em. von Elberfeld. 646.
Neumann, Ad. von Brausberg. 646.
Pauly, Nik. von Busch. 595.
Pleist, J. F. von Wermelskirchen. 646.
Plum, F. W. von Bornheim. 720.
Roosen, J. P. von Hinsbeck. 360.
Schreiber, J. von Eltmannshausen. 646.
Stoll, Ludw. von Barmen. 646.
Werner, H. von Moers. 610
van den Woldenberg, Th. von Goch. 360.
Todeserklärungen, beantragte, des
Böhmer, Joh. Gerh. 453. 542. 599. 678, 732.
Truppen-Verpflegung, s. Militair-Angelegenheiten.
Turn-Anstalten, s. Schulwesen.

Universitäten. Vorlesungen auf der Friedr.-Wilh.-Universität zu Bonn. 206. 514.
Unterthans-Gesetzgebung. Französische Unterthanen bedürfen zur Eingehung einer Ehe in Preußen keines Attestes, daß sie hierzu unbeschadet ihrer Staats-Angehörigkeit befugt sind. 262.
Urtheile. Publikation von Auszügen aus den rechtskräftig gewordenen Strafurtheilen:
des K. Assisenhofes zu Cleve. 555.
des K. Assisenhofes zu Ddorf. 189. 359. 697. 745.
des K. Assisenhofes zu Elberfeld. 133. 243. 712. 750. 757.
der Zuchtpolizeikammer zu Cleve. 555.
der Zuchtpolizeikammer zu Düsseldorf. 113. 354. 530. 679. 750. 757.
der Zuchtpolizeikammer zu Elberfeld. 232.
im Departement des K. Appellationsgerichtes zu Hamm. 217. 426. 548. 600.

Vermächtnisse und Schenkungen; deren Nachweisungen. 446.
Vermißte Personen:
Arns, Gottf. von Sevelen. 328.
Bauer, J. von Erkrath. 151.
Becker, H. von Mülheim. 542. 550.
Beßling, Joh. und Joseph von Crefeld. 713. 756.
Born, Marg. von Kleinenbroich 533.
Cornelissen, Bernh. 739.
Dederichs, Pet., Ehefrau, von Neuenhausen. 666. 739.
Eulen, Lor. von St. Hubert. 700. 713.
Hammes, Joh. von Insterhof, 191. 258.
Palz, Jos. von Bruchhausen. 106.
Pithan, Gottf. von Mülheim. 112. 151.
Sander, Gerh. von Hünre. 13. 58.
Schmidt, Wilh. von Bonnenbroich. 569.
Schmitz, Matth. von Eill 756.
Schütz, Math. von Crefeld. 510.
Unkrich, K. von Wesel. 510.
Winterscheid, P. J. von Vilich-Müldorf. 460. 480.
Wolff, Th. von Bonn. 622.
Volkszählung. 677.

Waarenzahler, welche gerichtlich bestraft sind:
Broch, Karl zu Höhscheid. 258.
Weingewinn-Anmeldung. 569.
Wiesenbauschule zu Trier. 658.
Wilhelmine Victoria, Bergb.-Act.-Ges. zu Essen. 245.

Zeitungen und Zeitschriften, deren fernere Verbreitung verboten ist:
Die zu Bern erscheinende Zeitung „Der Bund."
Zinscoupons, Ausreichung neuer, s. Staats-Anleihen.
Zoll. Verlegung der K. Hannoverschen Hebe- und Abfertigungsstelle von Herzberg nach Barbis. 57.
Benutzung des Spoy-Kanals für den Verkehr mit dem Auslande als Zollstraße. 265.
Vorschriften für das Abfertigungs-Verfahren und den Geschäftsverkehr auf dem Zollhofe zu Wesel. 379.

Verzeichniß der Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den Vereinsstaaten. 439.
Uebergangsabgabe von Branntwein beim Verkehr mit dem Großherz. Luxemburg. 547.
Allg. Volkszählung zur Feststellung und Theilung der Zollvereins-Revenuen. 677.
Uebergangsstraße von Heiligenstadt nach Göttingen. 696.

B. Personal-Chronik.

Aerzte.

Berengau zu Rheinberg. 108. Bourwinge, Geh. Sanitätsrath, als Arzt der Dep. z. Irren-Anstalt zu Düsseldorf. 388. Brand zu Krefeld. 388. Fayanger zu Düsseldorf. 519. Gilles zu Altenessen. 92. Giebert zu Werge. 152; zu Goch. 388. Hammerschmidt zu Elberfeld. 308. Hardt zu Düsseldorf. 664. Jung zu Kaiserswerth. 198. Kaiser zu Kempen. 552; zu Lobberich. 580. Krautdauzen zu Odenkirchen. 292. Ladinski zu Brüxen. 328. Lülsdorf zu Lüttringhausen. 732. Makower zu Ruhrort. 716. Mauritius zu St. Tönis. 8. Meurer zu Graefrath. 404. Neuenzeit zu Barmen. 135. Püster zu Lobberich. 376. Rachel zu Burbach. 92. Schaefer, Kreisphysikus, Arzt der Dep.-Irren-Anstalt zu Düsseldorf. 388. Schmidtmann zu Ruhrort. 700. Schrey zu Viersen. 388. Werther zu Altenessen 92. Wörtschedd zu Ratingen. 8. Winter zu Düsseldorf. 220; zu Volbert. 292.

Amts-Ertheilungen:

des Notars Dohmen zu Obercassel. 454. des Notars Theisen zu Düren 374.

Amts-Suspensionen;

der Gerichtsvollzieher:

Gissen zu St. Vith. 191. von Heugel zu Daun. 658. Meder zu Neuß. 402. Meyer zu Fauter. 746. Schmidt zu Gerresheim. 58. von Schoenermark zu Daun. 533.

der Notare:

Delhougne zu Durwiß. 542. Euler zu Remscheid. 738.

Apotheker.

Davids zu Lennig. 16. Engels zu Glabbach 708. Günther zu Neukirchen. 108. Heuser zu Odenkirchen. 444. Huckienbroich zu Kempen. 624. Jeenicke zu Neviges. 8. von Moll zu St. Tönis. 388. Schmidthals zu Wesel 128. Schmitz zu Neuß. 60. Winkler zu Burscheidt. 336.

Baubeamte.

Drosel, Kreisbaumeister zu Wesel. 16. Lüge, Bauführer. 260. Lange, Kreisbaumeister zu Glabbach. 24. 464. von Morstein, Kreisbaumeister zu Düsseldorf. 24. 464.

Bergbau-Beamte.

Im Bezirke des Königl. Ober-Bergamtes zu Bonn:
Achenbach, Dr., Gerichts-Aff., Hülfsarbeiter zu Bonn. 471. Beck, Sekretair zu Saarbrücken. 68. Braun, Kanzlei-Diener zu Siegen, gest. 472. Falck, Schichten-Gehülfe zu Saarbrücken. 472. Hoeyp, Berggeschw. zu Siegen. 472. Hausmann, Bergmeister zu Essen. 67. Heinrichs, Assistent zu Saarbrücken. 68. Heuseler, Berggeschworner, Verwalter des Reviers Solingen. 247. Honigmann II., Bergmeister zu Saarbrücken, verl. 472. von Humboldt, Bergamts-Assistent zu Düren. 472. Hupery, Bergmeister zu Düren, verl. 472. Jung, Bergmeister zu Siegen. 67. Jung, Rendant zu Saarbrücken. 68. Jüngst, Kanzlei-Diener zu Saarbrücken, pens. 472. Kaufer, Berggeschw. zu Mayen, gest. 67. Kelmbach, Kalkulator zu Saarbrücken. 68. Kinne, Berggeschworner zu Siegen. 68. Klüver, Königl. Markscheider zu Saarbrücken. 472. Krause, Bergrath und Bergamts-Director zu Saarbrücken. 68. Liebering, Berggeschw. zu Düren. 472. Mank, Schichtm.-Gehülfe zu Saarbrücken. 472. Mertens, Schichtmeister zu Saarbrücken. 68. Mischke, Hütten-Inip. zu Sayn. 472. Mühlhaus, Schichtm.-Gehülfe zu Saarbrücken. 472. Müller, Controleur zu Essen. 68. Naumann, Bergamts-Assistent zu Saarbrücken. 472. Obermeyer, Bergamtsdiener zu Siegen. 68. Pfahler, Bergmeister zu Saarbrücken. 472. Posth, Karl und Friedrich, Hüttschichtm. zu Saarbrücken. 472. Reyert, Schichtm.-Gehülfe zu Saarbrücken. 472. Rittig, Assistent zu Saarbrücken. 68. Richter, Büreau-Beamter I. Kl. zu Saarbrücken. 68. Rodius, Königl. Markscheider. 472. Sattler, Schichtmeister. 68. Schenkelberger, Schichtm.-Gehülfe zu Saarbrücken. 472. Schmidt, Berggeschworner zu Siegen. 473. Selle, Geh. Bergrath und Bergamts-Director zu Saarbrücken, pens. 68. Siebel, Kalkulator zu Siegen. 68. Striebel, Königl. Markscheider zu Düren. 472. Susewind, Bergamts-Assistent zu Siegen. 472. von Viebahn, Baubeamter zu Saarbrücken. 68. Weisbvrn, Bergamts-Mitglied zu Saarbrücken. 68. Winterscheid, Kalkulator zu Saarbrücken. 68. von Zastrow, Berggeschw. zu Düren. 472. Zimmcke, Kanzlist. 67. Zintgraff, Ober-Hütten-Inip. zu Siegen, pens. 67.

Bergbau-Beamte.

Im Bezirke des Königl. Ober-Bergamtes zu Dortmund: Kakemann, Königl. Markscheider zu Essen. 300. Armbrüster, Assistent zu Bochum. 300. Bergemann, Oberschemnitzer zu Neusalzwerk auf Sayn. 300. Brassert, Bergmeister zu Königswinter. 596.

Digitized by Google

von Ende, Bergmeister zu Bochum, gest. 300. Engelhardt, Bergrath zu Bochum. 300. Hausmann, Bergmeister zu Essen. 300. Herold, Ober-Bergrath zu Dortmund, vers. 300. Huperts, Bergmeister zu Stolberg. 596. Jung, Bergmeister zu Essen, vers. 300. Kesten, Ober-Berggeschworner zu Essen. 300. Kortmann, Salzauswieger zu Neusalzwerk, gest. 300. Mauwe, Berggeschw., vers. 596. Morschbach, Berggeschw. zu Essen 596. von Renesse, Berggeschw. zu Iserlohn. 596. Ringel, Assistent zu Bochum 300. Rodenberg. Berggeschw. zu Essen, gest. 300. Romberg, Salzamts-Sekretair zu Neusalzwerk. 596. Schmid, Bergmeister zu Bochum. 300. Schulte, Bergamtsdiener zu Essen. 300. Schultz, Assist. zu Bochum. 300. Segener, Bote, gest. 300. Serlo, Ober-Bergrath zu Dortmund. 300. Walter, Salzamts-Sekretair zu Königsborn. 596. Wiester, Berggeschw. zu Essen. 596.

Charakter- und Ordens-Verleihungen, und sonstige Auszeichnungen.

Bourny, Geh. Sanitätsrath zu Düsseldorf der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife. 519. Burkart, Dr., Ober-Bergrath zu Bonn, als Geheimer Bergrath. 471. Hammers, Oberbürgermeister zu Düsseldorf, das Recht zum Tragen der goldenen Amtskette. 678. Kahler, Karl zu Mueggenburg, als Oekonomie-Rath. 519. von Uechtritz, Landger.-Rath zu Düsseldorf als Geh. Justizrath 463. Windhorst, Rechtsanwalt und Notar zu Duisburg als Justizrath. 623.

Chirurgen-Gehülfen.

Bracken, Ludw. zu Merscheid. 152. Cocy, Ant. zu Cleve. 740. Finette, Xav. zu Velbert. 456. Heidenreich, Gottfr. zu Baumberg. 136 Heinemann, Karl zu Elberfeld. 456. Heipertz, Emanuel zu Borbeck. 60. Herbeck, Wilh. zu Höhscheid. 716. Loscher, Rob. zu Ruhrort. 60. Nobel zu Garzweiler. 580. Schneller, Gerh. zu Wickrath. 60. Strohn, Ed. zu Elberfeld. 456. Ueseler, Friedr. zu Wülfrath. 660.

Eisenbahn-Beamte im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld.

Becker, Bauschreiber. 668. Blume, Stationsvorst. 387. Braum, Stationsaufseher. 136. Burchard, Kanzlist. 612. Gaecke. Gepäck-Expedient. 136. Gregory, Stationsvorst. 536. Haffner, Hauptkassen-Buchhalter. 228. Haumann, Calculator, ausgef. 387. van Hees, Stationsvorsteher. 387. Jahn, Stationsvorsteher. 536. Köster, Stationsvorsteher. 536. Kuckelsberg. Calculatur-Assist. 228. Necker, Stationseinnehmer. 136. Oberheydt, Stationseinnehmer. 136 Paulmann, Lokomotivführer. 136. Peter, Stationsvorst. 536. Rottmann, Lokomotivführer. 136. Ruchholtz, Eisenbahn-Baumeister. 136. Schollmeyer, Stationsaufseher. 136. Schüppstuhl, Plankammer-Verwalter. 52. Steinsann, Stationsvorst. 536. Stoeber, Stationsvorst. 536. Tewes, Calkulator. 668. Witt, Calkulator. 228.

Elementar-Schullehrer und Lehrerinnen.

Ahles zu Stürzelberg. 8. Albermann, Christine, zu Sonsbeck. 464. Aretz, Adelh., zu Sonsbeck. 464. Armbrecht zu Solingen. 544. Baumer zu Sudberg. 168. Becker zu Hamminkeln. 716. Becker zu Neuß. 52. Becker zu Rees. 244. van Beek zu Düsseldorf. 740. Bedorf, Cath. zu Odenkirchen. 520. Benninghaus zu Solingen. 544. Beyer, Bertha, zu Düsseldorf. 740. Birkenhauer zu Hemmerden. 92. Blanke zu Friedrichshöhe. 300. Bleicher zu Düsseldorf. 376. Bönneken zu Obrighoven. 128. Born zu Holten. 220. van Brakel zu Vorst. 692. Brandt zu Duisburg 740. Burgartz zu Nierst. 220. Butz zu Lank. 504. Cremer zu Solingen. 544. Croppen zu Wallach. 8. Dahlmann zu Solingen. 520. Denhard, Amalie, zu Barmen. 504. Deutzen, Cath., zu Vorst. 692. Deutmann, Franziska. 52. Diebels zu Geldern. 376. Dingerkus, Antonie, zu Grieth. 624. Erlenkötter zu Passenloh. 84. Esser zu Benrath. 428. Ewers, Cäcilie, zu Wachtendonk. 108. Fallbrock, Elis., zu Emmerich. 68. Ferber zu Saalhof. 228. Fitzen zu St. Hubert. 328. Fleckner zu Essen. 520. Flur zu Asberg. 504. Förgens zu Crefeld. 624. Freyer zu Rheinberg. 308. Geck zu Heisingen. 740. Gelderblom zu Dhünn. 68. Gerdes zu Buchholz. 580. Gerts zu Huckingen. 716. Graute, Doroth., zu Wachtendonk. 108. Habermann zu Nienkerk. 520. Hackenbroich zu Lohausen. 300. Hageweg zu Uerdingen. 464. Halberschmidt zu Hilden. 572. Haus zu Pont. 136. Hausbrand, Amalie, zu Kaldenkirchen. 24. Heitland zu Merscheid. 376. Hesper zu Cleve. 504. Hidtop zu Herath. 664. Hilgers zu Crefeld. 16. Hillebrand zu Leichlingen. 472. Hinkens zu Wevelinghoven. 676. Hoffstädter zu Bürrig. 572. Holtei zu Anstel. 92. Hundhausen, Alwine, zu Neuß. 52. Keusen zu Damm. 624. Kirsch, Agnes, zu Willich. 624. Klaes, Magd., zu Spellen. 740. Kölon zu Zur-Linde. 388 Koenen zu Bistard. 136. Kracht zu Essen. 68. Kramps zu Weeze. 388. Kühler zu Burscheid. 60. Kühler zu Rottberg. 612. Langenbeck zu Rummen. 92. Liedgens zu Dülken 168. Lüngen zu Bluyn. 740. Meister zu Solingen. 544 Meyer zu Hoisten. 464. Mönnichs zu Cleve. 504. Momma zu Graefrath. 376. Müller zu Solingen. 520. Müller zu Bockum. 520. Neuwirth zu Laar. 740. Obermüller zu Barmen. 676. Oberun zu Velbert. 128. Ostermann, Ludow., zu Ruhrort. 740. Ostermeyer zu Lennep. 388. Otterodt zu Solingen. 544 Overmeyer, Magd. 740. Ore zu Cleve. 520. Pauen zu Fischeln. 572. Pick, Mathilde, zu Monheim 228. Picker, Louise, zu Odenkirchen. 520.

Digitized by Google

Pistor zu Elberfeld. 152. Peretz zu Neukirchen-Hülchrath. 428. Pöttken zu Brasselt. 68. Pollen zu Kronenberg. 596. Porta zu Kempen. 268. Prüßmann zu Opladen 472. Pulfrich zu Sträßchen. 604. Quantius Elis., zu Neuß 52. Rausch zu Vogelsmühle. 92. Rehbein zu Stachelhausen. 376. Reiffen zu Hassenhaus. 68. Reiners zu Hünre. 84. Röber zu Asperheide. 748. Roccop zu Bilk 388 van de Sandt zu Crefeld. 16; zu Richrath. 660. Saul zu Moers. 376. Schauenberg zu Düssel. 572. Scheideler, Lisette zu Willich. 664. Schieffer zu Dormagen. 676. Schikowsky, Josephine, zu Neuß. 52. Schilling zu Benrath. 388. Schippers zu Amern St. Anton. 276. Schmalhausen zu Duisburg. 60. Schmedding, Theodore, zu Neuß. 52. Scholl zu Winkelhausen. 596. Schürmann zu Stockum und Lahr. 596. Schürmann zu Garschagen. 692. Schumacher zu Meyenberg. 544. Schumacher zu Crefeld. 596. Schwieren, Wilhelmine, zu Weissenberg. 388. Sonnen, Elis., zu Mülheim. 152. Spickenborn zu Essen. 692. Spies zu Grefrath. 428. Spies zu Rommerskirchen. 572. Stader zu Solingen. 544. Stemus zu Haan. 388 von den Steinen zu Barmen. 740. Stock zu Barmen. 740. Teissing zu Meiderich. 660 Theissen zu Günhoven. 376. Troy zu Herbringhausen. 692. Verres zu Sittard-Hilderath. 648. Viehoff, Cath., zu Vorst. 692. Wagner zu Hilder. 8. Weingarten, Sophia, zu Büderich 572 Westhoff, Anna, zu Rheinberg. 740. Wirtz, Josepha, zu Kettwig. 192 Zilles zu Wickrathhahn. 276.

Forstbeamte.

Budden, Förster zu Nachtigal. 111. Caspar, Förster zu Rees. 111. 589. Weth, Oberförster zu Xanten, pens. 539. von Wittgenstein, Oberförster zu Rees. 539.

Geistliche, evangelische.

a. Pfarrer.

Bleibtreu zu Duisburg. 213. Denhard zu Oberwetz, gest. 335. Dicke zu Büchenbeuern, gest. 574. Eger zu Schoeller, gest. 293. Engel zu Kirn. 521. Euler zu Weyerbach. 670. Falke zu Dinslaken. 661. Franz zu Trarbach. 641. Fuchs zu Pfalzfeld, gest. 261. Göbel zu Puderbach. 87. Güldner zu Valbert. 301. Hoefer zu Jülich. 138. Jungk zu Wolf. 742. Koeck zu Kronenberg. 25. Lambert zu Hottenbach, gest. 61. Lambrechts zu Dinslaken, emerit. 238. gest. 360. Lang zu Hottenbach. 669. Lang zu Sobernheim, emerit. 742. Lensen zu Dülken. 293. Lindemann zu Hückeswagen. 293. Lindenborn zu Kirn. 641. Wellinghoff zu Hoch-Emmerich. 138. 237. Osthoff zu Cranenburg, gest. 369. Petersen zu Burg. 1. Rhodius zu Dill, emerit. 686. Rocholl zu Wolf, gest. 261. Schaefer zu Irmenach. 213. Schmidt zu Weyerbusch 336. Schmitz zu Gruiten. 145. Schreiber zu Hueth-Millingen. 397. Stursberg zu Mülheim a. d. Ruhr. 662. Weber zu Pfalzfeld. 661.

b. Hülfsprediger.

Herbst zu Wichlinghausen. 101. Nippel zu Remscheid. 574. Patze zu Solingen. 238. Prüßmann zu Remscheid. 574. Schober zu Sonnborn. 185.

Gemeindebeamte.

a. Bürgermeister.

Berg zu Sonsbeck. 539. von Bernuth zu Kervenheim 451 642. Blank zu Hitdorf. 79. von Böninghausen zu Lank. 62. Dürselen zu Hubbelrath. 399. Fischer zu Wermelskirchen. 353. von Gaugreben zu Pont. 378. Görtz zu Schelsen. 145. von Goldammer zu Odenkirchen. 56. Hanstein zu Kaarst. 642. Heckmann zu Neukirchen. 445. van Hoffs zu Pont. 665. Holl zu Neuwerk. 263. Mandersteck zu Nievenheim. 20. van Meenen zu Jüchen. 458 Noel zu Cormagen. 4. Ridder zu Neuß. 89. Rudeloff zu Elten. 112. Sandkuhl zu Vierquartieren. 430. Graf Schmising-Kerssenbrock. zu Geldern. 619. Schmitt zu Büderich. 20. Tripp zu Wermelskirchen. 290. Vetter zu Opladen. 290 Wachendorf zu Uedem. 239 Wilhelm zu Holzheim und Grefrath. 513.

b. Beigeordnete.

Augustin zu Remscheid 230. Barthels zu Barmen. 263. Brand zu Remscheid 230. Breidenbach zu Duisburg. 390. Brockhoff zu Duisburg 390. Busch zu Remscheid. 230. Caspers zu Hitdorf. 272. Derksen zu Emmerich. 378. Dorf zu Hitdorf. 272. Ebben zu Goch. 670. Eickelberg zu Kettwig. 238. Fabricius zu Moers. 63. Fischer zu Barmen. 263. Hasenclever zu Remscheid. 230. Hölterhoff zu Lennep. 79. Hoynck zu Emmerich. 378 Kaetber zu Moers. 63. Keller zu Lennep. 79. Kempgens zu Gerresheim. 662. Kirchner zu Dorp. 734. Klewitz zu Ruhrort. 28. Koch zu Wevelinghoven. 597. Loerick zu Neuß. 391. Majert zu Duisburg. 390. Michels zu Ruhrort. 28. Osteroth zu Barmen. 263. Plock zu Dinslaken. 139. Potten zu Isselburg. 597. vom Rath zu Duisburg. 394. Ringel zu Barmen. 63. Tidden zu Isselburg. 597. Tillmanns zu Neukirchen. 4. Türffs zu Gerresheim. 662. Ulmann zu Kettwig. 238. Vieten zu Wevelinghofen. 597. Wesenfeld zu Barmen. 263.

Gymnasien.

Droste, Pf., Religionslehrer zu Düsseldorf. 93. Herbst, Oberlehrer zu Cleve. 612. Kaiser, Lehrer zu Düsseldorf. 724. Mayer, Lehrer zu Wesel. 612. Müller, Dr., Oberlehrer zu Wesel. 16.

Digitized by Google

Handwerker,
welche zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für qualificirt anerkannt sind.

a. Bandagisten.
Esser, Heinr. zu Lüttenglehn. 16. Martin zu Wesel. 604.

b Dachdecker.
Gottschalk, Karl. 520. Groß, Herm. zu Neuß. 444. Schaefer, Wilh. zu Gladbach. 136. Vierbohm, Jak. zu Appeldorn. 464. Wolleifer, Wilh, zu Gladbach. 136.

c. Maurer.
Becks, Heinr. zu Wesel. 84. Bellut. Wilh. zu Düsseldorf. 716. Bens, Fr. W. zu Elberfeld. 724 Bogen, Wilh aus Göln. 8 Dahl, Joh. zu Elberfeld. 544. Fleskes, Herm. zu Neuloussendorf. 580. Gormanns, Thom. zu Viersen, 480. Hertel, Hilger, zu Köln. 716. Holzapfel, Joh. zu Ratingen. 580 Janssen, Ant. zu Crefeld. 472. Kerns, Th. zu Weeze, 84. Kresch, Christ. zu Gladbach. 8. Lang, Jos. zu Recklinghausen. 520. Odenthal, Hein. zu Baumberg. 660. Schüßler, K. G. zu Dhünn. 572. Tenhaef, Gerh. zu Niedermörmter, 536. Uhrmacher, Nik. zu Duisburg 60. Wellesen, Gerh zu Geldern. 520.

d. Schiefer- und Ziegeldecker.
Baum, Math. zu Glehn. 228. Effen, Peter, zu Kaarst. 444 Ernst, Hein zu Steele. 544. Heinrichs, Joh. Pet zu Ronsdorf. 572. Henk, Pet. zu Wermelskirchen. 152. Hermes, Pet. Mich zu Gladbach. 740. Holthausen zu Essen. 624. Kohl, Arn. zu Essen. 700. Kohl, Joh. zu Essen. 544. Küppers, Louis, zu Barmen. 572. Rennings, Hein zu Emmerich. 740. Römer, Wilh. zu Essen. 544. Schumackers, Joh zu Uedem. 84. Schneppendahl, Karl, zu Lennep. 724.

e. Schiffbauer.
Preuger, Jak. zu Emmerich. 700.

f. Steinhauer.
Honstetter, Jos. zu Werden. 228.

g. Zimmerer.
Bellut, Wilh. zu Düsseldorf. 716. Bucksteeg, Joh. zu Schneppenbaum. 376. Denningheff. Hein. zu Grieth. 84. Fohwinkel, Pet. zu Mündelheim. 328. Fürwentsches, Ad. Wilh zu Dülken. 520. Gormanns, Thom. zu Viersen. 480. Hanssen, Goswin, zu Straelen. 544, Hütten, Christ. zu Düsseldorf. 464. Janssen, Joh. zu Pfalzdorf. 660. Janssen, Wilh. zu Neukirchen. 716. Koch, Mart. zu Dorp. 660. Koenigs, Friedr. zu Wülfrath. 268. Köser, Wilh. zu Unterberg. 544. Lange, Dan. zu Radevormwald. 60. Opgencorth, Joh. zu Goch. 676. Philippen, J. W. zu Corschenbroich. 268. Rathelbeck, Ludw. zu Erkrath. 464. Schulte, Franz, zu Duisburg. 536. Selders, Wilh. zu Xanten. 676. Seucken, Wessel, zu Böhmen. 136. Tenhaef, Gerh. zu Niedermörmter. 536. Thür, Gerh. zu Budberg. 68 Wiegels, P. H. zu Aldekerk. 748. Winter, Fr. W. zu Dhünn. 572.

Hebammen.
Antweiler zu Obergeburt. 244. Becker zu Essen. 624. Benzenberg zu Altstaden. 244. Claesen zu Merscheid. 544. Engelbleks zu Oberniedergeburth. 624. Geh zu Reinshagen. 624. Hoffmann zu Lippern, 428. Honnen zu St. Hubert. 572. Klee zu Berbeck. 396. Lühdorf zu Remscheid. 624. Möller zu Essen. 676. Rinkens zu Süchteln. 624 Röttger zu Mülheim. 244. Scheven zu Meiderich. 624. Stammer zu Süchteln. 244. Steinhausen zu Niederwermelskirchen 244. Steuermann zu Rieukerk. 624. Vogten zu Altenessen. 360.

Justizbeamte.

I. Im Ressort des K Appellationsgerichtes zu Hamm.

a. Kreisrichter, Kreisgerichts-Räthe, Kreisgerichts-Directoren und Appellationsgerichts-Räthe.
Davidis zu Duisburg, gest. 136. Dieponbrock zu Wesel, Rheinzollrichter 668. Dittfurth zu Soest. gest. 724. Duesberg zu Duisburg, Substitut des Rheinzollrichters. 244. Franke zu Menden, gest. 244. Gerstein zu Bielefeld. 668 Korte zu Hamm, gest. 571. te Peerdt zu Wesel. 668. Röder zu Duisburg 724. Schmidt zu Wesel, Substitut des Rheinzollrichters. 668. Simons zu Duisburg. 387. Stürtz zu Jerichow. 456. Versen zu Hamm. 623. Wilmanns, Geh. Justizrath zu Dortmund, pens. 536.

b. Gerichtsassessoren.
Althaus. 623. Aebeck. 724. Brügmann. 623. Capitaine. 668. Elsner. 668. Frielinghaus. 276. Gerstein, vers. 572. Gramert 456. Helfritz. 84, vers. 136. Keller. 15. Lategahn 536. von Ledebur. 623. Lührmann. 244. Mayer. 15. Melchior. 668. Schmieding. 456. Stavenhagen. 572. Westermann. 15.

c. Referendare.
Berckenkamp. 668. Cramer, vers. 387. von Dewall. 668. Eylardi, vers. 572. Foerster. 387. Hagemeister, ausgef 136. Hentzen, vers. 536 Hiegemann, vers 536. Holtmann, 387. Hücking 244. von Knorr. 15 Mauritz. 276 Niemeyer. 572. von Othegraven. 276. Reinhard. 244. Schmidts. 668. Schneider. 84. Sipmann. 536. Stavenhagen. 276. Ulacker, vers. 623. Wenner. 572. Wilhelmi, Otto, 276. Wilhelmi, Ed. 387.

d Auskultatoren.
Goecke. 572. von Goldbeck, ausgef. 456. von Lilien, Fhr., vers. 387. Ostermann. 668. Quincke. 668. Reinhard. 668. Rüdorff, vers. 276. Wegener, gest. 15. Wießner, 668.

Digitized by Google

e. Rechtsanwalte und Notare.
Carp, Justizrath zu Wesel, gest. 244. Dohm, Justizrath zu Essen, gest. 387. Mitze zu Limburg. 535. Schlüter zu Witten. 623. Schroeder, gen. von Schirp, zu Essen. 456. Windhorst zu Duisburg. 623

f. Subalterne.
Barlen, Kreis.-Secret. 244. Bertram, Kanzlei-Director, gest. 623. Haarhaus, Kreisg.-Secret., gest. 15. Heierhoff, Kreisg.-Secret. 623. Hollmann, Salarien-Kassen Controlleur. 623. Klemp, Salarien- und Depositat-Kassen-Rendant. 276. Lohn, Kreisg.-Secret. und Sportel-Revisor. 276. Paulmann, Kreisg.-Secret., pens. 244. Pesch, Ges.-Oberaufseher. 15. Peters, Büreau-Assistent. 244. Rentrop, Kreisg.-Secret. 244. Schaefer, Ges.-Oberaufseher. 623 Schlosser, Büreau-Assist. 628. Trottmann, Büreau-Assist 276 Wette, Kreisg.-Secret., pens. 536. Wolters, Kreisg.-Secret., pens. 668.

g. Gerichtsdiener, Boten und Executoren.
Engemann. 15. Fricke. 387. Haake, pens. 136. Hagedorn, entl. 84. Hausen. 16, entl. 84. Kettler, gest. 84. Klüsener. 16. Rodepeter. 136. Schroeder. 456. Sebold. 16 Siebach 456. Strunk 387. Theisen. 456. Uenking, gest. 276. Vogel. 456. West. 16

Justizbeamte.

II. Im Ressort des K. Landgerichtes zu Cleve.

a. Landgerichtsräthe.
Savels, Instructionsrichter. 32.

b. Landgerichtsassessoren.
von Brewer. 32. Hackenberg. 32. von Rodenberg, vers. 543. Schlink. 543.

c. Referendare.
de Fries. 544. Houben. 32. Rücker. 32

d. Auscultatoren.
Koenigs, ausgef. 32 Weghmann. 32.

e. Landgerichts-Secretaire.
Weißner, vers. 543.

f. Notare.
Diederichs zu Uedem, gest. 32. Lauf zu Calcar. 543.

g. Notariats-Candidaten.
Endepols 32. Hinderkotte. 32.

h. Advokaten.
Euler. 543.

i. Friedensrichter.
Rohl, Ergänzungsrichter zu Cleve. 543.

k. Gerichtsschreiber.
Boecker zu Rheinberg. 543. Trimborn zu Moers 543.

l. Gerichtsvollzieher.
Deege zu Cleve. 32, vers. 543. Engels zu Lobberich. 32. Krahe zu Kempen, gest. 32 Kügelgen zu Moers. 32. Püschel, vers. 32. Tillmann zu Cleve. 543.

Justizbeamte.

III. Im Ressort des K. Landgerichts zu Düsseldorf.

a. Landgerichtsräthe.
von Uechtritz, pens. 463.

b. Staatsprokuratoren.
Feldmann. 463. von Goeckingk, gest. 67.

c. Landgerichts-Assessoren.
Aders. 463. Bauer, pens. 463. von Fürth. 463. von Hagens, vers. 463. von Rodenberg. 463. Schilling. 67.

d. Referendare.
Küster. 463. Lützeler, Franz. 67 Moreau, vers. 463. Vasen. 67.

e. Auscultatoren.
Bergmann, ausget. 67. Delhees 67. Fischer, entl. 67. Gerard. 67. Günther. 67. Heimbach, entl. 464. Kessels. 67. Klein, vers. 67. Klein. 463. Kramer. 67. Lichtschlag. 67. Peltzer. 463. Schmitz. 463.

f. Notare.
Brandenbergs zu Simmern. 67. Cornely zu Treis. 463. Herf zu Rheydt. 463. Meckel zu Crefeld. 463. Müller zu Crefeld. 463.

g. Advokaten.
Nolden. 67. Schilling. 463. Schoeneseiffen 67.

h. Friedensrichter.
Friderichs zu Gerresheim. 463.

i. Gerichtsschreiber.
Lanzerath zu Gerresheim. 464. Weber zu Gerresheim. entl. 464.

k. Gerichtsvollzieher.
Deege zu Opladen. 374. 464. Herkerath zu Düsseldorf. 67. Kessels zu Gerresheim. 67, zu Düsseldorf. 79. 464. Knoblauch zu Düsseldorf, gest. 464. Kuntze zu Gerresheim. 79. 464. Ringsdorf zu Crefeld, gest. 464 Strack zu Jüchen. 67. Tillmann zu Cleve. 464. Weißenfels zu Düsseldorf, gest. 67. Zorn zu Crefeld. 374. 464.

Justizbeamte.

IV. Im Ressort des K. Landgerichts zu Elberfeld

a. Landgerichtsassessoren.
Alfen. 24. Kaulen, vers. 471. Rech. 24.

b. Referendare.
Broich. 24. Flasche. 24. Meurer. 471. Müller, vers. 24. Schüller. 471.

c. Auscultatoren.
von Guerard. 471.

d. Notare.
Euler zu Remscheid. 24. Gérard zu Ronsdorf, gest. 24. von Ley zu Wermelskirchen. 274. 471. Martin zu Lennep. 471. Mengelberg zu Elberfeld. 24. Pahlke zu Elberfeld. 24. Raffelsieper zu Elberfeld, gest. 24. Schlungs zu Lennep, vers. 471.

Digitized by Google

Schüller von Elberfeld vers. 24. Zimmermann zu Wermelskirchen, gest. 471.

e. Advokaten und Anwalte.
Schilling. 471. Servaes, Justizrath, gest. 24.

f. Gerichtsschreiber.
Busch zu Mettmann, vers. 471. Pattri zu Mettmann. 47.

g. Gerichtsvollzieher.
Fabricius zu Barmen. 24. Friedrich zu Elberfeld. 24. Kruse zu Elberfeld, gest. 471. Lamsfuß zu Elberfeld. 471. Voß zu Barmen, gest. 24

Kataster-Beamte.

Kretzschmer, Kataster-Inspector. 105. Quest, Steuerrath, pens. 105. Stiehl, Steuer-Inspector. 648. Werner, Vermessungs-Revisor. 464.

Kreisbeamte.

Landräthe.
van Haesten zu Cleve, vers. 290.

Kreisdeputirte.
von Hochwächter im Kreise Moers. 215. von Plettenberg im Kreise Duisburg, gest. 272. Rheinen im Kreise Duisburg. 272. Schmitz, J. Ant., im Kreise Moers. 215.

Kreis-Wundärzte.

Heilmann zu Crefeld. 716. Müller zu Odenkirchen. 5. Philippsen zu Büderich. 716.

Lehranstalten, höhere und Bürgerschulen.

Evers, Lehrer zu Crefeld. 624.

Lootsen am Rheine.

Fabe, Joh. zu Emmerich. 64. Meyer, Heinr. zu Cassel erfeld. 657. Stempel, Died., und Stempel, Wilh. zu Duisburg. 64.

Markscheider.

Hoeller, Fried. zu Siegen. 299 Jaenigen zu Essen. 373. Longrée zu Klinkheide. 460.

Militair-Beamte

der K. Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster.

Clouth, Depot-Magazin-Verwalter. 260. Dembski, Intend.-Secret. 376. Doerk, Prov.-Amts-Control. 260. Glogau, Geh. Kriegsrath und vortragender Rath im K. Kriegsministerio. 260. Große, Intend.-Secret. 375. 376. Gustmann, Intend.-Assessor. 595. Haubold, Prov.-Amts.-Assist. 260. von der Heiden, Prov.-Amts-Assist. 260. Horn, Laz-Insp. 463. Isenbeck, Intend.-Secret. 376. Kremser, Lazareth-Insp. 260. Lange, Garn.-Verw.-Insp., vers. 623. Lischke, Proviantmeister, pens. 260. Marth, Garn.-Verw.-Contr., vers. 463 Meier, Prov.-Amts-Assist. 260, Meister, Ober-Laz.-Insp. 463. Neissert, Garnison-Verw.-Vorstand. 623. Ninow, Intend.-Secret. 623. Otto, Kas.-Insp. 463. Reck, Prov.-Amts-Assist. 623. Reinsch, Depot-Magazin-Verw. 260. Reinwarth, Intend.-Secret 260, vers. 376. Sauter, Depot-Magazin-Verw. 260. von Schepke, Intend.-Assessor, vers. 595. Schmidt, Int.-Secret.-Assist. 260, vers. 376. Stodolinski, Prov.-Amts-Assist. 260, ausget. 595. Tiemann, Intend.-Assessor. 375. Werner, Garn.-Verw-Insp. 623. Werth, Kasernen-Insp., vers. 623.

Polizeibeamte.

Hahn, Polizeikommissar zu Viersen. 52.

Polizei-Anwalte und Fiskale.

Kempkes zu Goch. 32. Noel zu Dormagen. 131. Rothengatter zu Goch. 32.

Postbeamte

Barschdorff, Postassist zu Neuß, entl. 404. Beermann, Posterped. zu Unterbarmen. 404. Berendt, Postsecr. zu Lennep. 404 Czenowsky, Posterped. zu Düsseldorf, gest. 404. Dallmann, Postsecr. zu Remscheid. 404. Frenzel, Postsecr. zu Elberfeld. 404. Frühauf, Postsecr. zu Emmerich. 404. von Goldammer, Posterped. zu Grevenbroich, ausgef. 404. Gottbrecht, Ober-Postsecr., vers. 404. Große, Postdirector zu Düsseldorf, pens. 404. Gundlach, Postsecr. zu Elberfeld, ausgef. 404. Heitling, Postsecr. zu Crefeld. 404. Jagsch, Postsecr. zu Duisburg. 404. Kenter, Postsecr. zu Barmen. 404. Rathmann, Postsecr. zu Essen. 404. Schneider, Posterped. zu Duisburg, gest. 404. Steingens, Posterped. zu Grevenbroich. 404. Wollschlaeger, Postsecr. zu Crefeld. 404.

Privatlehrer und Lehrerinnen.

Fischer, Dr. zu Wesel. 580. Löhbach zu Jüchen. 732.

Provinzial-Schulkollegium zu Coblenz.

Hoffmann, Secretair. 262.

Realschulen.

Andersen, Dr., Lehrer zu Mülheim. 244. Craemer, Dr., Oberlehrer zu Barmen. 396. Czech, Dr., Lehrer zu Düsseldorf. 220. Droste, Pfarrer, Religionslehrer zu Düsseldorf. 93 Ducke, Dr., Oberlehrer zu Mülheim. 244. Engwitz, Lehrer zu Elberfeld. 596. Gerber, Dr., Hülfslehrer zu Barmen. 520. Honigsheim, Oberlehrer zu Düsseldorf 388 Horn, Hülfslehrer zu Barmen. 376. Klauke, Lehrer zu Duisburg. 612. Kleinpaul, Conrector zu Barmen. 748. Nagel, Dr., Oberlehrer zu Mülheim. 244. Neumann, Lehrer zu Barmen. 504. Pahde, Lehrer zu Mülheim. 404. Seibert, Dr., Oberlehrer zu Barmen. 396. Uellner, Dr, Lehrer zu Düsseldorf. 271.

Regierungsbeamte.

Assessoren.
Bachofen von Echt. stellvert. Forstassessor, ausgef. 512. Saalborn, stellvert. Forstassessor. 544.

Referendare.
Devens. 716. Foerster. 276. Meding. 724. Wachter. 552.

Digitized by Google

Regierungs-Hauptkasse.
Grawunder, Buchhalter. 128.

Schulpfleger.

Bayertz, Pf. zu Willich, ausgef. 662. Esch, Pf. zu Linn. 662. Mai, Pf. zu Dinslaken, gest. 79. Mömke, Pf. zu Waldniel. 501. Wennewald, Pfarrer zu Duisburg. 79.

Staatsanwälte.

Loerbrocks zu Duisburg. 721. Rocholl, Ober-Staatsanwalt zu Hamm. 65. Rocholl zu Soest. 24.

Steuereinnehmer.

von Gartzen zu Uerdingen. 3. Müller zu Uerdingen, gest. 3.

Steuerexekutoren.

von Dorsten zu Dinslaken. 262.

Synode.

Henrici, Syn.-Cand. 25. Hering, Syn.-Cand. 25. Höhne, Pf. zu Dutenhofen, Superintendent der Synode Wetzlar. 17. Nieden, Pf. zu Friemersheim, Superintendent der Synode Moers. 185. Rinn, Syn.-Cand. 397. Schonebohm, Pf. zu Lützellinder, Assessor der Synode Wetzlar. 17. Wortmann, Pf. zu Ruhrort, Superintendent der Synode Duisburg. 17.

Thierärzte.

Deus zu Mettmann. 236. Feger zu Hilderath. 692. Grasses zu Barmen. 68. Renner zu Ohligs. 692.

Töchterschulen.

Berge, Emilie zu Mülheim. 716.

Wiesenbaumeister.

Deutsch zu Düsseldorf, verf. 508. Horn zu Düsseldorf. 508.

Wundärzte und Geburtshelfer.

Bleibtreu zu Duisburg. 328. Schütte zu Heilgenhaus. 480, zu Broich. 732.

Zahnärzte.

Meyer zu Elberfeld. 716.

Bayerische Staatsbibliothek München

Düsseldorf, Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google